ALDERMAN LIBRARY
UNIVERSITY OF VIRGINIA
CHARLOTTESVILLE, VIRGINIA

Digitized by Google

21.

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Cassel.

1907.

KÖNIGL. PREUSS. REGIERUNG CASSEL

Cassel.

Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

J
7
.G36
1907

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 2. Januar **1907.**

Sonderbeilage: Schulverordnungsblatt Nr. 1 für 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 50, 51 und 52 des Reichsgesetzblatts. Zusammenberufung der beiden Häuser des Landtages. Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten besorgen. Lehrerinnenprüfungen im Jahre 1907. S. 1 bis 4. Prüfungen an Seminaren und Präparandenanstalten im Jahre 1907. S. 4/5. Verseuchte Ortschaften. S. 5/6. Zulassung des Herrn E. Capdeville in Frankfurt a/M. als französischer Generalkonsul für den Reg.-Bez. Cassel. Bestellung des Landmessers Greve von Cassel. Berichtigung. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 6/7. Martini-Marktpreise für Getreide rc. Neuer Unterrichtskursus an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. S. 7/8. Anleihen der Stadt Hanau. Aufgebot von Sparkassenbüchern. Einstellung der Verzinsung von Guthaben bei der städtischen Sparkasse hier. S. 8/9. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 9/10.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 17. Dezember 1906 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3280 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 11. Dezember 1906.

Die am 27. Dezember 1906 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 51 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3281 den Niederlassungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden, vom 17. Dezember 1904, und unter

Nr. 3282 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Niederlassungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden vom 17. Dezember 1904 und den Austausch der Ratifikationsurkunden sowie eine zur Ausführung des Vertrags am 29. Oktober 1906 zwischen beiden Teilen getroffene Verständigung, vom 6. Dezember 1906.

Die am 24. Dezember 1906 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 52 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3283 das Gesetz zur Ausführung der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906, vom 21. Dezember 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

1. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 21. Dezember 1906, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 8. Januar 1907 in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier, Leipzigerstraße Nr. 3, und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier, Prinz-Albrechtstraße Nr. 5/6, am 7. Januar 1907 in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 8. Januar 1907 in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden.

Berlin am 24. Dezember 1906.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

2. Ziffer 7 der Vorschriften für den Gewerbebetrieb der Personen, die fremde Rechtsangelegenheiten und bei Behörden wahrzunehmende Geschäfte besorgen, oder die über Vermögensverhältnisse oder persönliche Angelegenheiten Auskunft erteilen, vom 28. November 1901 (M.-Bl. S. 349) erhält folgende Fassung:

„Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrages an den König, an Behörden oder an Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung, (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrages im Geschäftsbuche versehen sein. Dies gilt auch für Eingaben an den König oder an Behörden, die er durch den Auftraggeber oder durch Dritte aufsetzen, schreiben oder unterschreiben läßt. Solche Schriftstücke gelten im Sinne dieser Vorschriften als eigene Schriftstücke des beauftragten Gewerbetreibenden."

Die vorstehende Änderung tritt sofort in Kraft. (J. Nr. III. 8870.)

Berlin W. 66, am 4. Dezember 1906.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

3. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1907 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Digitized by Google

I. Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In der Meldung oder in dem Lebenslauf ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

II. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

III. Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 1. Februar 1907 an die Königliche Regierung des Bezirks zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

Digitized by Google

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
a. einen Lebenslauf wie Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

IV. Zu der Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden zugelassen:
1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen 2c. Angelegenheiten in Berlin zu wenden; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt. Anmeldungen zu der in Frankfurt a/M. abzuhaltenden Prüfung sind an uns zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 15. April 1907 anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,
außerdem
4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
a. das Zeugnis über diese Prüfung,
b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
5) von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
a. der Geburtsschein,
b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

V. Diejenigen Aspirantinnen, die sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 1. Februar 1907 und zwar die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein Geburtsschein,
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733).

VI. Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen sind bis zum 1. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Digitized by Google

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen,
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1,50 M Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1907 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

lfd. Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnenseminaren) schriftl.	mündl.	Kommissionsprüfung (Für solche Bewerberinnen, die nicht in einem Lehrerinnenseminar vorgebildet sind) schriftl.	mündl.	Sprachlehrerinnenprüfung schriftl.	mündl.	Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung schriftl.	mündl.	Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung schriftl.	mündl.	Handarbeitslehrerinnenprüfung	Schulvorsteherinnenprüfung
1	Cassel	26. Febr.	5. März	22. April	25. April	26. Febr.	4. März	14. März	21. März	—	—	12. März	4. März
2	Frankfurt a/M.	14. März	21. März	—	—	14. März	20. März	—	—	4. Juni	5. Juni	23. März	20. März
3	Wiesbaden	7. März	14. März	23. Sept.	26. Sept.	7. März	13. März	—	—	—	—	21. März	13. März
4	Montabaur	—	—	15. April	18. April	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 31. Oktober 1906. Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

4. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Kalenderjahr 1907 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

I. Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in die Präparandenanstalten sind folgende Ausweise beizufügen:
a. ein selbstgefertigter Lebenslauf,
b. der Geburtsschein,
c. ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d. die Schulzeugnisse,
e. ein Sittenzeugnis,
f. die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der betreffende Anstaltsvorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

II. Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:
a. einen Geburtsschein,
b. einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
d. eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung bei den Königlichen Schul-

Digitized by Google

lehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872 S. 611 ff.).

III. Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrerprüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a. der Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
d. ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 635 ff.).

IV. Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung sind unter Beifügung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege an die zuständige Königliche Regierung einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet hat und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901 S. 645 ff.).

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1907 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Entlassungsprüfung schriftlich	Beginn der Entlassungsprüfung mündlich	Beginn der Aufnahmeprüfung schriftlich	Beginn der Aufnahmeprüfung mündlich	Beginn der Zweite Volksschullehrerprüfung schriftlich	Beginn der Zweite Volksschullehrerprüfung mündlich
1	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	18. Februar	26. Februar	4. März	5. März	11. Oktober	15. Oktober
2	Dillenburg	Schullehrerseminar	8. August	15. August	22. August	23. August	18. Juni	20. Juni
		Seminar-Nebenkursus	5. August	12. August	—	—	—	—
3	Frankenberg	Schullehrerseminar	15. August	22. August	29. August	30. August	22. Oktober	24. Oktober
4	Fulda	—s—	29. August	5. September	12. September	13. September	14. Mai	16. Mai
5	Homberg	—s—	7. Februar	14. Februar	21. Februar	22. Februar	15. Oktober	17. Oktober
		Seminar-Nebenkursus	4. Februar	11. Februar	—	—	—	—
6	Montabaur	Schullehrerseminar	21. Februar	28. Februar	7. März	8. März	10. September	12. September
7	Schlüchtern	—s—	22. August	29. August	5. September	6. September	30. April	2. Mai
8	Usingen	—s—	14. Februar	21. Februar	28. Februar	1. März	6. August	8. August
9	Fritzlar	Präparandenanstalt	9. September	16. September	20. September	21. September	—	—
10	Herborn	—s—	16. September	19. September	26. September	27. September	—	—
11	Rinteln	—s—	—	—	12. März	14./15. März	—	—

Cassel am 31. Oktober 1906.

Königliches Provinzial-Schulkollegium. Paehler.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

5. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar (Verdacht).

Landkreis Hanau: Bergen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz.

Kreis Witzenhausen: Hubenrode, Rommerode, Witzenhausen.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Heckershausen, Vollmarshausen, Bergshausen, Dörnhagen, Hertingshausen, Weimar, Oberkaufungen, Niederzwehren, Wahnhausen.

Kreis Eschwege: Frieda, Wanfried.

Kreis Fritzlar: Fritzlar, Kirchberg, Obermöllrich, Haddamar, Dissen, Großenenglis, Besse.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Giesel (Zwickmühle) Hofbieber, Maberzell.

Digitized by Google

Kreis Gelnhausen: Orb, Schloßgut Wächtersbach, Schlierbach.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Gronau, Butterstadt, Bergen, Wachenbuchen, Niederdorfelden.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Vaake, Langenthal, Calden, Udenhausen, Oedelsheim, Schöneberg, Holzhausen.

Kreis Homberg: Homberg, Lützelwig, Holzhausen, Gombeth, Nieder- und Oberhülsa.

Kreis Hünfeld: Obermansbach.

Kreis Melsungen: Elfershausen.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.

Kreis Witzenhausen: Unterrieden, Witzenhausen.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.

Kreis Ziegenhain: Linsingen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Wolfsanger.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.

(A. III. 5475.)

Cassel am 30. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

6. Der zum französischen Generalkonsul in Frankfurt a/M. ernannte Herr Emile Capdeville ist bis zur endgültigen Erteilung des Exequaturs im hiesigen Bezirke zugelassen. (A. I. 4745.)

Cassel am 22. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

7. Der geprüfte Landmesser Adolf Greve aus Cassel ist am 24. d. Mts. vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A. III. 5256.)

Cassel am 27. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

8. Berichtigung. In der im Amtsblatt Nr. 44 auf Seite 357 abgedruckten Bekanntmachung, betr. Grundstücksumgemeindung zwischen den Gemeinden Horsten und Großnenndorf ist ein Irrtum untergelaufen. Die aus dem Gemeindebezirke Großnenndorf ausgeschiedene und dem Gemeindebezirke Horsten einverleibte Parzelle Gemarkung Großnenndorf, Kartenblatt 4 Parzellen 197/79, Wiese, ist nicht 0,5989 ha sondern nur **0,5969** ha groß. (A. IV. 2589b.)

Cassel am 29. Dezember 1906.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

9. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahre des Jahres 1907 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1907 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,
2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Prüflings,
3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 10. Dezember 1906.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

Hoche.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,
b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2) Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

---

10. In Gemäßheit des § 5 des Gesetzes, betreffend die Ablösung der Reallasten im Gebiete des Regierungsbezirks Cassel, ausschließlich der zu demselben gehörigen vormals Großherzoglich Hessischen Gebietsteile, vom 23. Juli 1876 (Gesetz-Sammlung Seite 357) werden nachstehend die Martini-Marktpreise für Getreide und andere Feldfrüchte in den einzelnen Normal-Marktorten für das Jahr 1906 nachgewiesen:

Nr.	Marktplätze.	pro Neuscheffel:																pro 100 kg:			
		Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.		Heu.		Stroh.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel . . .	7	08	6	31	5	66	4	32	2	49	10	42	26	18	—	—	12	82	5	—	4	60
2.	Marburg . .	7	07	6	38	6	11	5	34	2	09	9	02	—	—	—	—	—	—	5	75	4	50
3.	Hanau . . .	7	30	6	29	5	90	3	96	2	20	9	24	26	40	12	92	12	32	3	25	2	75
4.	Minden . . .	6	39	5	93	3	95	3	98	2	19	10	06	20	96	—	—	12	32	4	50	4	50
5.	Gotha . . .	6	23	5	70	4	99	3	45	2	74	7	98	—	—	—	—	—	—	4	80	4	05
6.	Fulda . . .	6	65	6	12	5	69	4	13	2	80	15	99	29	73	—	—	18	—	5	—	4	50

Hiernach sind weiter die Martini-Durchschnittspreise aus den 24 Jahren 1883 bis 1906 nach Hinweglassung der zwei teuersten und der zwei wohlfeilsten Jahre in Betreff derjenigen Fruchtarten, für welche jene 24jährigen Preise vollständig vorhanden sind, wie folgt festgestellt:

pro Neuscheffel:

Nr.	Marktplätze.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Kartoffeln.		Erbsen.		Linsen.		Hirse.		Bohnen.	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	Cassel	6	36	5	40	5	25	3	44	2	01	9	55	15	64	—	—	12	12
2.	Marburg . . .	6	69	5	36	4	85	4	10	1	87	7	31	—	—	—	—	—	—
3.	Hanau	6	90	5	56	5	33	3	14	1	76	11	42	17	01	10	46	11	28
4.	Minden	6	20	5	23	—	—	3	31	1	86	8	75	13	83	—	—	11	24
5.	Gotha	5	86	5	31	4	91	3	18	1	78	7	14	—	—	—	—	—	—
6.	Fulda	6	57	5	61	5	36	3	24	1	73	11	04	14	89	—	—	12	94

Cassel am 21. Dezember 1906.

Königliche Generalkommission. Wißmann.

---

11. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. — Die Anstalt beginnt Ostern 1907 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, der modernen Technik entsprechende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Werkzeugschlosserei zu erlangen und durch einen geordneten Unterricht jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister, oder für selbständige Gewerbetreibende in der Metallwaren- und Werkzeug-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Auch solche junge Leute, die später die Stellung eines Maschinentechnikers, technischen Betriebsbeamten

oder Kaufmannes in der Metallindustrie einnehmen wollen, können sich in der Anstalt eine gute praktische und wissenschaftliche Vorbildung erwerben.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nichtpreuß. Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minderbemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft gibt das Programm der Anstalt, welches auf Verlangen von dem Unterzeichneten unentgeltlich versandt wird.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

12. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 26. September 1906, Auszahlung am 31. März 1907.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privileg vom 30. Juni 1880, 2. Reihe) zu 3½ %, 17. Ziehung:
Lit. A. Nr. 16, 25, 91 zu 1000 M;
„ B. „ 65, 76, 131, 156, 196, 311 zu 500 M;
„ C. „ 65, 113, 124, 131, 190, 226, 334, 335, 479, 609, 625, 647, 664, 677, 716 zu 200 M;
Rückständig: Lit. B. Nr. 19, 209 zu 500 M;
„ C. „ 50, 374, 378 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 2. Serie zu 3½ %, 17. Ziehung:
Lit. A. Nr. 118, 122, 197 zu 2000 M;
„ B. „ 254, 291, 294 zu 1000 M;
„ C. „ 249, 327, 341, 370, 377, 381 zu 500 M;
„ D. „ 273, 346, 353, 496, 498 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 268, 288, 311 zu 500 M;
„ D. „ 473 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 1. Serie zu 3½ %, 15. Ziehung:
Lit. A. Nr. 31, 100 zu 2000 M;
„ B. „ 102, 138 zu 1000 M;
„ C. „ 106, 128, 140, 157 zu 500 M;
„ D. „ 101 zu 200 M.
Rückständig: Lit. D. Nr. 123 zu 200 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, 8. Ziehung:
Lit. A. Nr. 20, 57, 97, 104, 119, 155, 227 zu 2000 M;
„ B. „ 2, 20, 62, 190, 228, 229, 253, 318, 351, 399, 405, 425 zu 1000 M;
Lit. C. Nr. 30, 43, 95, 108, 141, 203, 212, 321, 334, 399, 442, 445, 449, 547, 555, 588 zu 500 M;
„ D. „ 35, 53, 74, 132, 157, 174, 228, 247, 255, 286, 305, 483, 499, 516, 612, 647, 694, 716, 720, 743, 745 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 154 zu 2000 M;
„ C. „ 447 zu 500 M;
„ D. „ 163, 164 zu 200 M.

Hanau am 29. September 1906.
Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

13. Das auf den Namen Karl Schneider (Heinrichs Sohn) von Frankenberg lautende Sparkassenbuch Nr. 8719 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des § 26 der Statuten wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, von dem etwaigen Besitzer des Sparkassenbuchs Nr. 8719 kein gültiger Einspruch erfolgt, das Sparkonto Nr. 8719 gelöscht und dem Eigentümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt wird.

Frankenberg am 7. Dezember 1906.
Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

14. Die auf nachstehende Namen ausgestellten Sparkassenbücher sind abhanden gekommen:
1) Heinrich Biltz — Konto Nr. 39698 — über 8,13 M,
2) Friedrich Wilh. Thilo Hirt — Konto Nr. 39702 über 8,13 M,
3) Karl Ernst Leißring — Konto Nr. 39703 — über 8,13 M,
4) Christian Hohendorf — Konto Nr. 39704 — über 8,13 M,
5) Johann Georg Herche — Konto Nr. 39705 — über 8,13 M,
6) August Wilhelm Patzschke — Konto Nr. 39707 — über 8,13 M,
7) Georg Heinrich Ellersick — Konto Nr. 39711 — über 8,13 M.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß neue, als zweite Ausfertigung besonders bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate Einspruch nicht erhoben wird.

Cassel am 20. Dezember 1906.
Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

15. Die Verzinsung folgender Guthaben hört nach § 30 der Satzungen der Sparkasse vom 1. Januar 1907 ab auf, da die Gläubiger, deren Aufenthalt unbekannt ist, sich seit 20 Jahren nicht bei der Sparkasse gemeldet haben:
1) August Zechser — Konto Nr. 39687 — über 2,18 M,
2) Friedrich Wilh. Müller — Konto Nr. 39696 — über 8,13 M,

3) Friedrich Wilh. Wiegand — Konto Nr. 39699 — über 8,13 M,
4) Heinrich Adolf Eberhardt — Konto Nr. 39700 — über 8,13 M,
5) Karl Burghard Wolf — Konto Nr. 39701 — über 8,13 M,
6) Friedrich Lunow — Konto Nr. 39706 — über 8,13 M,
7) Joh. Hermann Helm — Konto Nr. 39708 — über 8,13 M,
8) Friedrich Theophil Borbe — Konto Nr. 39709 — über 8,13 M,
9) Friedrich Karl Rusel — Konto Nr. 39710 — über 8,13 M.

Die Inhaber der Sparkassenbücher oder deren Erben werden hiervon mit dem Bemerken in Kenntnis gesetzt, daß nach Ablauf von weiteren 10 Jahren, falls bis dahin keine Ansprüche an die Guthaben seitens der Berechtigten geltend gemacht werden, der ganze Betrag zu Gunsten der Sparkasse verfällt.

Cassel am 20. Dezember 1906.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

16. Die Schul- und Küsterstelle zu Lobenhausen ist vom 1. Februar k. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 20. Januar k. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Paulus zu Grebenau, einsenden.

Melsungen am 28. Dezember 1906.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

17. Die Schulstelle in Malkomes wird vom 1. Januar 1907 ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1100 M Grundgehalt und 150 M Kirchendienstvergütung. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 15. Januar 1907 bei dem Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld oder bei dem Unterzeichneten einreichen.

Hersfeld am 28. Dezember 1906.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

18. Die Schul- und Küsterstelle in Braunhausen wird vom 1. Januar 1907 ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle einschl. 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst beträgt 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 18. Januar 1907 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hebel zu Bebra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 27. Dezember 1906.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

19. Die Schulstelle zu Weidenbach ist am 1. April n. J. neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist außer freier Wohnung ein Grundgehalt von 1250 M einschließlich 150 M Erhöhung wegen des Kirchendienstes verbunden.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heppe zu Asbach, zu richten.

Witzenhausen am 24. Dezember 1906.

Der Königliche Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Stern, Marx und Dr. von Boxberger zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Artur Hecht, Opielinski und Rabe von Pappenheim zu Referendaren,

der Gerichtsdiener Rudolph in Fronhausen zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Fronhausen,

der Hilfsgerichtsdiener Zinn zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Netra,

der Hilfsförster Lüders zu Christerode in der Oberförsterei Neukirchen zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Seigertshausen,

der Oberaufsehergehilfe Paxmann zum Galeriediener 2. Klasse bei der Königlichen Gemäldegalerie und dem Museum hier,

der Militäranwärter, bisherige Probeaufseher Rumpf zu Cassel-Wehlheiden zum Aufseher bei der Königlichen Strafanstalt und dem Gefängnisse daselbst,

an Stelle des früheren Bürgermeisters Albrecht in Willingshausen der Bürgermeister Dörr daselbst zum Standesbeamten und für den letztgenannten der Beigeordnete Johannes Faust I. daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Willingshausen.

Versetzt: der Ober-Postpraktikant Kring von Frankfurt (M.) nach Cassel,

der Postmeister Blachny von Ellrich nach Witzenhausen,

die Postassistenten Lüders von Cassel nach Treysa (Bez. Cassel), Stunz von Frankfurt (M.) nach Cassel und Kilian von Gummersbach nach Cassel,

der Strafanstaltsdirektor Leonhard von Cassel-Wehlheiden nach Wohlau vom 1. April 1907 ab,

der Strafanstaltsaufseher Calenberg von Ziegenhain nach Cassel,

der Gerichtsdiener Balzer bei dem Landgericht in Marburg an das Amtsgericht in Fronhausen.

Verliehen: dem Grafen Gustav zu Ysenburg und Büdingen der Königliche Kronenorden 1. Klasse,

dem Justizhauptkassenrendanten, Rechnungsrat Maaß in Cassel beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Staatsanwaltschaftsrat von Ibell in Cassel beim Übertritt in den Ruhestand der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Sanitätsrate Dr. Mann in Homberg der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Pfarrer Schilling in Gelnhausen der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kantor Trupp in Gelnhausen und dem Lehrer Druschel daselbst der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Schreinermeister Johann Heinrich Koch in Birstein und dem Taschenuhren-Gehäusemacher Franz in Hanau das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Landgerichtsdirektor Jeß in Marburg der Charakter als Geheimer Justizrat,

dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Haselhoff das Prädikat „Professor",

den Lehrern Zimmer, Hotzfeld und Dürrich an der Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule hier sowie Schultz und Heck an der Zeichenakademie in Hanau der Charakter „Professor",

den Ober-Steuerkontrolleuren Köhler in Marburg und Mönnighoff in Homberg der Titel Steuerinspektor,

dem Vorsteher der Strafanstalt in Ziegenhain, Inspektor Grawe, der Amtstitel Strafanstalts-Oberinspektor,

dem Rentmeister Vial in Marburg der Charakter als Rechnungsrat,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Hühne zu Ostheim, Kreis Melsungen, Siemon zu Leimsfeld und Schröder zu Guntershausen der Kantortitel,

den Königlichen Förstern Bode in Hönebach, Lenz in Oberrieden, Grützmann in Ermschwerd und Sauer in Oberbimbach der Charakter als Hegemeister,

dem Kanzlisten Schröter bei dem Amtsgericht in Cassel der Titel als Kanzleiinspektor,

dem ständigen Kanzleigehilfen Steinbrecher bei dem Amtsgerichte in Treysa die unwiderrufliche Anstellung.

In den Ruhestand versetzt: der Staatsanwaltschaftsrat von Ibell in Cassel,

der Straßenmeister Schmidt zu Gelnhausen vom 1. April 1907 ab,

der Pedell Nehring bei der Universität Marburg zum 1. April 1907.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Hildebrand aus dem Justizdienste infolge seiner Übernahme zur landwirtschaftlichen Verwaltung.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Johannes Eissengarthen aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Cassel,

der Referendar Wittmer aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur Allgemeinen Staatsverwaltung,

der Referendar Baumgard aus dem Justizdienst behufs Übertritts zur Polizeiverwaltung.

Gestorben: der Straßenmeister Petzold in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 1

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 9. Januar **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 48 der Gesetzsammlung. Einrichtung einer deutschen Postanstalt in Tetuan (Marocco). Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Aufhebung der Hundesperre in den Kreisen Eschwege, Witzenhausen, Hofgeismar und Landkreis Cassel. S. 11/12. Verseuchte Ortschaften. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen. Ausnahmen von den Vorschriften über offene und landhausmäßige Bebauung für einzelne Straßen von Cassel-Wahlershausen. Umpfarrungs-Urkunde, betr. den Grüneishof und die Grüneismühle. S. 12. Verlosung von Pferden ꝛc. in Marienburg. Verleihung von Bergwerkseigentum. Ernennung eines Bergrevierbeamten für das Bergrevier Cassel. Ausübung des Jagdschutzes in den Gemarkungen Neustadt, Allendorf und Speckswinkel. S. 13. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, ꝛc. Bau in Geisenheim. Grundstücks-Umgemeindung. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Cassel. Einziehung von Wegen in der Gemarkung Niedergrenzebach. Erledigte Stellen. S. 14/15. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 15.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 29. Dezember 1906 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 48 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10776 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen wegen Herstellung einer Eisenbahnverbindung von Hoyerswerda nach Königswartha, vom 24. März 1905, und unter

Nr. 10777 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 11. Dezember 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

20. In Tetuan (Marocco) ist eine deutsche Postanstalt eingerichtet worden, deren Tätigkeit sich auf den Briefpost-, Zeitungs-, Postanweisungs- und Nachnahmedienst erstreckt.

Über die Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Berlin W. 66, am 31. Dezember 1906.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

21. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den 3½ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 3020.)

Berlin am 14. Dezember 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 2065.)

Cassel am 24. Dezember 1906.

Königliche Regierung. Lucke.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

22. Landespolizeiliche Anordnung. Die durch landespolizeiliche Anordnung vom 18. September v. J. (Regierungsamtsblatt Nr. 39 vom 26 September v. J.) über die Kreise Eschwege, Witzenhausen, Hofgeismar

und Landkreis Cassel verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben, nachdem in den letzten 3 Monaten ein Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht bei Hunden, die frei umhergelaufen sind, nicht mehr bekannt geworden ist.

Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte in Kraft. (A. III. 4683 II. Ang.)

Cassel am 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

23. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Bergen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Bergshausen, Dörnhagen, Weimar, Oberkaufungen, Niederzwehren, Wahnhausen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Schemmern.

Kreis Fritzlar: Fritzlar, Kirchberg, Obermöllrich, Haddamar, Dissen, Großenenglis, Besse.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Giesel (Zwickmühle) Hofbieber, Maberzell.

Kreis Gelnhausen: Schlierbach, Roth.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Butterstadt, Bergen, Wachenbuchen, Niederdorfelden, Niederrodenbach, Eichen.

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Vaake, Langenthal, Calden, Oedelsheim, Schöneberg, Holzhausen, Hohenkirchen.

Kreis Homberg: Homberg, Lützelwig, Holzhausen, Gombeth, Ober- und Niederhülsa.

Kreis Hünfeld: Obermansbach.

Kreis Melsungen: Elfershausen.

Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Ahe.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.

Kreis Ziegenhain: Linsingen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Wolfsanger.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.

(A. III. 84.)

Cassel am 5. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

24. Unsere Bekanntmachung Nr. 852 in Nr. 41 des Amtsblattes der Königlichen Regierung vom 10. Oktober 1906, betreffend den Kursus zur Ausbildung von Turnlehrerinnen im Jahre 1907, wird auf ministerielle Anordnung dahin abgeändert, daß der Kursus nicht am 3. April 1907, sondern erst

am 5. August 1907

beginnt und daß etwaige Meldungen bis zum 1. April 1907 an uns einzureichen sind. Außerdem soll der Kursus bereits vom Jahre 1907 ab 5 (statt 3) Monate dauern, wenn im nächsten Staatshaushaltsetat die hierzu beantragten Mittel bewilligt werden.

Wir machen auf diese Änderungen hiermit besonders aufmerksam. (B. 12814.)

Cassel am 31. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

25. Bekanntmachung,
betreffend Ausnahmen von den Vorschriften über offene und landhausmäßige Bebauung für einzelne Straßen von Cassel-Wahlershausen.

Gemäß § 60 Ziffer 3 der Baupolizeiordnung I vom 1. Juni v. J. bestimme ich folgendes:

1. Die Vorschriften des § 51 über Einhaltung eines Bauwiches (Ziffer 3—6) finden keine Anwendung auf die Grundstücke zu beiden Seiten der Langestraße zwischen der Brücke über den Druselbach und der Bremmelbachstraße, soweit Neubauten in der Fluchtlinie der Langestraße errichtet werden, sowie auf die beiden Baublocks zwischen der Langestraße und den Straßen IV a (Bachstraße), IV b (Kirchditmolderstraße) und XIII (Kunoldstraße); in diesem Gebiet darf vielmehr geschlossen gebaut werden.

2. An Stelle der Vorschriften über landhausmäßige Bebauung (§ 53) finden die Vorschriften über offene Bebauung (§ 51) Anwendung für die Baublocks zwischen Langestraße, Straße an der Insel, Straßen IX, I, Wa. I, Kr. X, Wa. II, IV b (Kirchditmolderstraße) und IV a (Bachstraße). (A. III. 3797 b.)

Cassel am 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

26. Umpfarrungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1. Der Grüneishof und die Grüneismühle, Kreis Melsungen, werden aus der evangelischen Kirchengemeinde Sipperhausen in die evangelische Kirchengemeinde Beiseförth umgepfarrt.

§ 2. Die Urkunde tritt am 1. Januar 1907 in Kraft.

Cassel, den 28. Dezember 1906.

(Nr. 11603.) Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

Cassel, den 29. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 12971.) Fliedner.

27. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 21. v. Mts. (II b. 5045) dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 7. und 8. Mai d. J. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben. Es sollen 160000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. Mai 1907 in Marienburg stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertriebe der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 10355.)

Cassel am 5. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

28. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer in Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Feodor I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Neukirchen, Buchenau, Oberstoppel und Unterstoppel, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 17. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

29. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda, unter dem Namen

Siegel III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188822,5 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertzweiundzwanzig, und fünfzehntel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Rommerz, Ellers und der Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 17. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

30. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 30. Mai 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda, unter dem Namen

Siegel IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188788 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertachtundachtzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Rommerz und der Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 17. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

31. An Stelle des verstorbenen Bergrevierbeamten Bergrat Ernst ist der Bergrat Schornstein vom 1. Februar 1907 ab zum Bergrevierbeamten für das Bergrevier Cassel ernannt worden.

Clausthal am 27. Dezember 1906.

Königliches Oberbergamt.

32. Nach erteilter Genehmigung Königlicher Regierung sowie im Einverständnis mit dem Herrn Oberförster in Neustadt und unter Aufsicht desselben ist an Stelle des von Neustadt nach Niederklein versetzten Forstaufsehers Schaumburg der Forstaufseher Bornemann zu Forsthaus Allendorf mit Ausübung des Jagdschutzes in den Gemarkungen Neustadt, Allendorf und Speckswinkel bis auf weiteres betraut worden.

Kirchhain am 2. Januar 1907.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Nelle.

33. An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1907 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus vom 21. bis 23. Februar 1907,
2. Obstbaukursus vom 21. Februar bis 13. März 1907,
3. Baumwärterkursus vom 21. Februar bis 13. März 1907,
4. Obstbau-Nachkursus vom 5. bis 10. August 1907,
5. Baumwärter-Nachkursus vom 5. bis 10. August 1907,
6. Obstverwertungskursus für Männer vom 12. bis 24. August 1907,
7. Obstverwertungskursus für Frauen vom 26. bis 31. August 1907,
8. Gärungs- bezw. Hefekursus vom 11. bis 23. November 1907,
9. Analysenkursus vom 25. November bis 7. Dezember 1907.

Das Unterrichtshonorar beträgt

für Kursus 1: nichts;

für Kursus 2 u. 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M;

für Kursus 3 u. 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M und, wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, = 5 M;

für Kursus 6 u. 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M;

für Kursus 8 u. 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt und bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 15. Dezember 1906.

Der Direktor Professor Dr. Wortmann.

34. Die in dem forstfiskalischen Gutsbezirk Ehlen belegen gewesenen Grundstücke Kartenblatt 2:

1) Parzelle 28/2 Bei den Thonkauten, Holzung = 15,0305 ha, 2) Parzelle 30/2 Bei den Thonkauten, Acker = 2,0688 ha, 3) Parzelle 31/2 Bei den Thonkauten, Weg = 0,3591 ha, 4) Parzelle 32/2 Bei den Thonkauten, Weg = 0,2028 ha, 5) Parzelle 29/3 Junger Rother Rein, Acker = 28,0763 ha, 6) Parzelle 4 Junger Rother Rein, Wiese = 0,2711 ha, 7) Parzelle 5 Junger Rother Rein, Acker = 0,1899 ha, 8) Parzelle 6 Junger Rother Rein, Wiese = 0,2287 ha, 9) Parzelle 7 Junger Rother Rein, Acker = 0,6560 ha, 10) Parzelle 39/18 Fiddel, Holzung = 0,8979 ha, sind durch Beschluß des Kreisausschusses in Wolfhagen vom 3. März 1906 aus dem Gutsbezirk Ehlen aus- und in den domänenfiskalischen Gutsbezirk Burghasungen eingemeindet worden.

Wolfhagen am 3. Januar 1907.

Der Königliche Landrat von Buttlar.

35. Der Magistrat der Stadt Cassel hat den Antrag gestellt, die zwischen dem vorderen Sommerweg und dem Gundlachschen Grundstück gelegene Wegeparzelle Nr. 634/112 des Kartenblattes Nr. 1 der Gemarkung Cassel dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Der Antrag liegt während 4 Wochen, vom Tage des Erscheinens dieser Bekanntmachung in dem hiesigen Amtsblatte an gerechnet, im Zimmer Nr. 17 des Polizeidienstgebäudes, Schloßplatz Nr. 1, hierselbst zu jedermanns Einsicht offen.

Während dieser Zeit kann jeder Beteiligte im Umfange seines Interesses Einwendungen gegen den Antrag erheben und schriftlich bei der unterzeichneten Behörde einreichen oder mündlich zu Protokoll geben.

Cassel am 29. Dezember 1906.

Der Königliche Polizeipräsident.

Frhr. v. Dalwigk.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

36. Die in hiesiger Gemarkung gelegenen öffentlichen Wege:

1. Kartenblatt L. Parzelle 60 Band 4 Art. 175 1 a 20 qm, Weg im Sangenberg,
2. Kartenblatt E. Parzelle 46 Band 4 Art. 175, Weg im Dorf, 1 a 45 qm,
3. Kartenblatt E. Parzelle 359/156 Band 4 Art. 175, 13 a 99 qm (hiervon sollen 35 qm eingezogen werden),
4. Kartenblatt E. Parzelle 74 Band 4 Art. 175, Weg im Dorf, 67 qm groß,

sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Niedergrenzebach, am 5. Januar 1907.

Kr. Ziegenhain,

Die Wegepolizeibehörde.

Schlemmer, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

37. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Frankenau soll zum 1. k. Mts. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1350 M Grundgehalt einschl. 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 15. Januar 1907 an den Unterzeichneten einzureichen.

Frankenberg am 2. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

38. An hiesiger Stadtschule ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M, Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 250 M bezw. 166,60 M, Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Bei einstweiliger Anstellung bezw. für Lehrer unter 4 Dienstjahren: Grundgehalt 960 M, Dienstwohnung oder Mietsentschädigung von 166,60 M.

Meldungen mit Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt, werden bis zum 1. Februar d. J. entgegengenommen.

Großalmerode am 2. Januar 1907.

Die Stadtschul-Deputation. Weichel.

39. An der Volksschule zu Udenhausen ist die 2. Lehrerstelle alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Gehaltsaufbesserung ist nicht ausgeschlossen.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Kurz in Mariendorf, einreichen.

Hofgeismar am 3. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

40. Die 2. Schulstelle zu Neuenbrunslar ist alsbald neu zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M und die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 100 M, für einen unverheirateten Lehrer 66⅔ M.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 28. Januar d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heidelbach zu Wolfershausen, einsenden.

Melsungen am 5. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

41. Die evangelische erste Lehrerstelle zu Schemmern, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Wolf zu Schemmern, melden.

Eschwege am 4. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

42. Eine Schulstelle an der Volksschule in Weiterode wird vom 1. April 1907 ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung in Höhe von 150 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 30. Januar an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ide zu Bebra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 4. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: an Stelle des zum Pfarrer in Waldensberg ernannten Hilfspfarrers Kannegießer der past. extr. Emil Hoffmann zum Hilfspfarrer in Langenselbold und

an Stelle des zum Hilfspfarrer in Langenselbold ernannten past. extr. Hoffmann der past. extr. Frischkorn zum Gehilfen des Pfarrers Bode in Buchenau,

der Regierungs-Hauptkassenbuchhalter Bell zum Rechnungsrat,

der Landmesser Fritz in Schmalkalden zum Oberlandmesser.

Berufen: der Katasterzeichner Strogalski in die Katasterzeichnerstelle des Katasteramtes Tilsit I.

Versetzt: der Oberlandmesser Wemhöner als Vorsteher des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus von Carlshafen nach Hanau, der Landmesser Rausch von Bad Wildungen nach Hersfeld, der Landmesser Ahrendt von Bad Wildungen nach Cassel (Spezialkommission II), der Zeichner Aumann aus dem geodätisch-technischen Bureau der Generalkommission in Cassel an die Spezialkommission Minden.

Verliehen: dem Kreissekretär Hoffmann in Gelnhausen der Charakter als Rechnungsrat.

Pensioniert: der Gerichtsvollzieher Klopp in Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 2.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 16. Januar 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 1, 2 und 3 des Reichsgesetzblatts. Deutsche Arzneitaxe für 1907. Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung. S. 17/18. Prüfungskommission für Mittelschullehrer ꝛc. Prüfungskommissionen für Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben. Außerordentlicher evangelischer Präparandenkursus. S. 18/19. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude durch den Feuer-Assekuranz-Verein in Altona. Mitteilung von Wegesperrungen an den Kaiserlichen Automobil-Klub in Berlin. Ernennung des Hermann von Passavant zum Kaiserlich japanischen Honorarkonsul in Frankfurt a. M. Verseuchte Ortschaften. Bestellung eines Revisors des Zeichenunterrichts an der Königlichen Kunstakademie in Cassel. S. 19. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Dezember. Verlosung von Kunsterzeugnissen in Düsseldorf. S. 20/21. Bezeichnung der Obstbauanstalt zu Oberzwehren. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Januar. Kram- und Viehmärkte in der Stadt Rinteln. Grundstücks-Umgemeindung. Erteilung des Exequatur an Herrn Emile Capdeville. Ludolphsches Legat. S. 21/22. Unterrichtskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, ꝛc. Bau in Geisenheim. Neue Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen zu Dortmund. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 22/23. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 23. Aufnahmeprüfung für die Präparanden-Anstalt zu Homberg. Einziehung eines Fußwegeteils in der Gemarkung Bergen. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Niedergrenzebach. Erledigte Stellen. S. 24/25. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 25.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 5. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3284 die Verordnung, betreffend die Überweisung von Geldstrafen an die Deutschen Niederlassungsgemeinden in Tientsin und Hankau, vom 30. Dezember 1906.

Die am 9. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3285 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Gewerbeordnung, vom 7. Januar 1907, und unter

Nr. 3286 die Verordnung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Kriegsleistungen, vom 29. Dezember 1906.

Die am 12. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3287 das Gesetz, betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Photographie, vom 9. Januar 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

43. Ich bestimme, daß die durch Bundesratsbeschluß festgesetzte „Deutsche Arzneitaxe 1907" mit dem 1. Januar 1907 für das Königreich Preußen in Kraft tritt.

Die amtliche Ausgabe der Arzneitaxe ist im Verlage der Weidmannschen Buchhandlung in Berlin SW. 12, Zimmerstraße 94, erschienen und im Buchhandel zum Ladenpreise von 1 M 20 Pf. für ein in Leinen gebundenes Exemplar zu beziehen.

Überschreitungen der Taxe unterliegen der Bestrafung nach § 148 Ziff. 8 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich (in der Fassung vom 26. Juli 1900 — R.-G.-Bl. S. 871 ff. —).

Berlin am 29. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Studt.

44. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung, welche im Frühjahr 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende Mai 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. 8209 U. III. B. U. III. C. U. III. D. U. IV. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 15. März 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 15. März 1907 anzubringen.

Die in Berlin wohnenden Bewerberinnen, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium in Berlin bis zum 15. März 1907 einzureichen. Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit

ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnisse muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 18. Dezember 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

45. Die Königliche Prüfungskommission für Mittelschullehrer und Rektoren ist für das Jahr 1907 aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1. Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender;
2. Regierungs- und Schulrat Martin hier;
3. Realgymnasial-Direktor Professor Breuer in Wiesbaden;
4. Ober-Realschuldirektor Dr. Quiehl hier;
5. Seminar-Direktor Schulrat Lotz in Dillenburg;
6. Seminar-Direktor Schulrat Dr. Grau in Schlüchtern;
7. Seminar-Oberlehrer Kramer in Fulda.

Die Prüfungskommission tritt hier zusammen. Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 7. Januar 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

46. Die Kommissionen für die im Jahre 1907 abzuhaltenden Prüfungen derjenigen Lehrerinnen, die ihre Vorbildung nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt empfangen haben, sind in folgender Weise zusammengesetzt.

I. Prüfungskommission in Cassel.

1) Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender,
2) Regierungs- und Schulrat Martin hier,
3) Dr. Krummacher, Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule,
4) Fräulein von Kästner, Schulvorsteherin hier,
5) Dietrich, Oberlehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule,
6) Kramer, Seminar-Oberlehrer in Fulda,
7) Feitel, Professor an der hiesigen Oberrealschule,
8) Rosenkranz, Rektor der Bürgerschule 2 hier,
9) Klein, Lehrer an der hiesigen höheren Mädchenschule.

II. Prüfungskommission in Montabaur.

1) Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender,
2) Regierungs- und Schulrat Völker in Wiesbaden,
3) Hölscher, Seminar-Direktor in Montabaur,
4) Müllers, Seminar-Oberlehrer daselbst,
5) Rehorn, Professor an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M.,
6) Scheubel, Gymnasial-Oberlehrer in Oberlahnstein,
7) Schäfer, Seminarlehrer in Montabaur,
8) Vollmar, „ „ „
9) Walther, „ „ „
10) Bücker, „ „ „
11) Deneke, „ „ „

III. Prüfungskommission in Wiesbaden.

1) Geheimer Regierungs- und Provinzial-Schulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender,
2) Regierungs- und Schulrat Völker in Wiesbaden,
3) Dr. Hofmann, Direktor der höheren Mädchenschule in Wiesbaden,
4) Rehorn, Professor an der Elisabethenschule in Frankfurt a/M.,
5) Müllers, Seminar-Oberlehrer in Montabaur,
6) Müller, Stadtschulinspektor in Wiesbaden,
7) Anacker, Oberlehrer an der höheren Mädchenschule in Wiesbaden,
8) Möhl, desgl.,
9) Stahl, Emilie, Oberlehrerin an derselben Schule,
10) Zech, Lehrer an derselben Schule.

Die Prüfungstermine werden von dem Königlichen Schulkollegium veröffentlicht.

Cassel am 7. Januar 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

47. Zu Ostern d. J. wird in Homberg ein auf 3 Jahre berechneter außerordentlicher evangelischer Präparandenkursus eröffnet werden.

Die Aufnahme-Prüfung ist auf den 4. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 5. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 20. Februar d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheines, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögens-Nachweises

an den Herrn Seminardirektor in Homberg einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Herr Seminar-Direktor auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Cassel am 10. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

48. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß der Feuer-Assekuranz-Verein in Altona a. G. von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 7. Januar 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und
die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

49. Nach § 21 Absatz 3 der Erläuterungen zu der Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 6. September 1906 (abgedruckt in Nr. 38 des Amtsblatts für 1906 Seite 322 u. ff.) haben die Polizeibehörden, um die rechtzeitige Veröffentlichung von Wegesperrungen in den Fachzeitschriften sicherzustellen, von den von ihnen angeordneten Wegesperrungen, soweit diese nicht nur vorübergehender Natur sind, dem Deutschen Automobilverbande zu Berlin, Leipziger Platz 16, ungesäumt Nachricht zu geben.

Der genannte Verband ist am 5. Juli v. J. aufgelöst worden. Mit dem gleichen Zeitpunkt hat eine große Zahl der im Deutschen Reiche bestehenden Automobil-Klubs einen Kartellvertrag abgeschlossen, durch welchen dem Kaiserlichen Automobil-Klub hierselbst die Geschäftsführung und die Vertretung der Klubs gegenüber den Behörden übertragen worden ist. Es tritt daher nunmehr der Kaiserliche Automobil-Klub zu Berlin, Leipziger Platz Nr. 16, in der hier fraglichen Hinsicht an die Stelle des Deutschen Automobilverbandes, und an diesen sind für die Folge die im § 21 Abs. 3 a. a. O. vorgeschriebenen Mitteilungen über Wegesperrungen zu richten. (A. II. 231.)

Cassel am 14. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

50. Herr Hermann von Passavant ist zum Kaiserlich japanischen Honorarkonsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 66.)

Cassel am 10. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Frhr. Schenk.

51. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Bergen (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Dörnhagen, Weimar, Niederzwehren, Oberzwehren, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Schemmern.

Kreis Fritzlar: Kirchberg, Besse, Großenenglis.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Giesel (Zwickmühle), Maberzell, Bachrain, Dipperz.

Kreis Gelnhausen: Schlierbach, Roth, Orb, Neuses.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Bergen, Wachenbuchen, Niederdorfelden, Niederrodenbach, Mittelbuchen, Niederissigheim, Ravolzhausen, Rüdigheim.

Kreis Hersfeld: Hersfeld.

Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Holzhausen, Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Dedelsheim.

Kreis Homberg: Lützelwig, Gombeth, Ober- und Niederhülsa, Homberg.

Kreis Melsungen: Elfershausen.

Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Ohndorf.

Kreis Schmalkalden: Barchfeld, Steinbach-Hallenberg.

Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Wolfsanger.

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.

(A. III. 229.)

Cassel am 14. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

52. Nachdem der Maler Jung an die Königliche Kunstakademie in Cassel versetzt worden ist, sind alle Mitteilungen ꝛc. an ihn in seiner Eigenschaft als Revisor des Zeichenunterrichts an die neue Adresse zu richten. (U. IV. Nr. 4849 A.)

Berlin W. 64, am 30. November 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schmidt.

An die Königliche Regierung in Cassel.

Wird veröffentlicht. (B. 12320.)

Cassel am 31. Dezember 1906.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: Schmid.

53. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Dezember 1906. (A. II. G. Nr. 7/07.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Nicht-Kunst-	Stroh: Kunst-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	17 22	16 75	16 08	16 86	26 90	31 —	64 68	5 46	4 93	— —	5 22	154 60	1 70	1 51	1 75	1 65	1 55	1 90	2 68	6 54
2.	Fritzlar	17 50	16 50	18 —	17 50	38 —	40 —	90 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 80	1 60	1 50	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	17 50	17 —	17 —	16 65	43 —	45 —	72 50	6 46	5 —	4 —	5 —	145 —	1 68	1 60	1 65	1 50	1 45	2 20	2 60	5 70
4.	Hanau	16 99	16 13	16 86	16 78	21 —	27 —	60 —	5 75	6 25	4 89	6 75	139 —	1 70	1 50	2 —	1 50	1 40	2 40	2 61	4 80
5.	Hersfeld	17 75	16 75	17 25	16 25	33 —	38 —	65 —	6 —	6 —	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 30	5 40
6.	Hofgeismar	16 73	16 21	— —	16 74	38 —	38 —	65 —	5 20	4 85	— —	5 05	160 —	1 60	1 50	1 48	1 35	1 45	2 —	2 55	5 75
7.	Marburg	18 —	16 50	17 —	16 —	24 —	37 —	36 —	6 05	4 75	3 75	5 75	160 —	1 70	1 60	1 60	1 73	1 7	2 —	2 43	5 73
8.	Rotenburg	17 30	16 47	16 87	16 56	28 —	32 —	44 —	6 —	5 25	4 25	6 —	190 —	2 —	1 90	1 80	1 70	1 66	2 20	2 40	5 40
	Summe	138 99	132 31	119 06	133 34	251 90	288 —	457 18	46 86	42 73	24 89	48 77	1268 60	13 98	12 81	13 69	12 63	12 25	16 70	19 97	13 52
	Durchschnittsbetrag	17 37	16 54	17 01	16 67	31 49	36 —	57 15	5 86	5 34	4 15	6 10	158 58	1 75	1 60	1 71	1 58	1 53	2 09	2 50	5 44

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten- Graupe	Gersten- Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java, mittlerer (roh)	Kaffee gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefchmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 31	— 27	— 55	— 45	— 48	— 58	— 54	— 50	2 90	2 80	— 20	1 80
2.	Fritzlar	— 28	— 25	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 32	— 30	— 58	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 80	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 44	— 38	— —	— 46	— 33	— 45	2 30	2 90	— 20	1 80
5.	Hersfeld	— 34	— 29	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6.	Hofgeismar	— 33	— 28	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	2 —
8.	Rotenburg	— 33	— 27	— 40	— 40	— —	— 45	— 40	— 50	2 50	2 80	— 22	1 60
	Summe	2 59	2 20	3 80	3 13	1 89	4 24	3 28	4 —	19 90	23 —	1 62	14 25
	Durchschnittspreis	— 32	— 28	— 48	— 39	— 47	— 53	— 41	— 50	2 49	2 88	— 20	1 78

Cassel am 9. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Frhr. Schenk.

54. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. (J. IIb. Nr. 5525) dem Verein zur Veranstaltung von Kunstausstellungen in Düsseldorf die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der in diesem Jahre stattfindenden deutschnationalen Kunstausstellung in Düsseldorf eine Verlosung von Kunsterzeugnissen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben. Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 120000 Gewinne im Gesamtwerte 90000 M zur Ausspielung gelangen. Ziehung wird voraussichtlich am 30. September 1907 in Düsseldorf stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 261.)

Cassel am 14. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

55. Auf Antrag der Landwirtschaftskammer zu Cassel hat sich der Herr Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten damit einverstanden erklärt, daß die Obstbauanstalt Oberzwehren in Zukunft die Bezeichnung „Obstbauanstalt der Landwirtschaftskammer für den Regierungsbezirk Cassel in Oberzwehren" führt. (A. III. 114.)

Cassel am 11. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

56. Nachweisung der gemäß dem § 9[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Januar 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	10	2	94	2	87
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	10	2	94	2	87
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	8	58	2	73	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	8	58	2	73	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9	06	2	89	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	06	2	89	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	06	2	89	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	06	2	89	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	31	3	54	3	29
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	31	3	54	3	29
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	31	3	54	3	29
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	66	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	98	2	81	2	60
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	98	2	81	2	60
18	„ Marburg .	Marburg .	8	93	3	15	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	8	93	3	15	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	8	93	3	15	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	67	3	15	2	75
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	67	3	15	2	75
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	19	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	9	98	3	68	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 113.)

Cassel am 14. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

57. Die in der Stadt Rinteln am 2. Dienstag jeden Monats abzuhaltenden Viehmärkte bezw. Kram- und Viehmärkte, sowie die in den Monaten April, Mai, Oktober und November am 4. Dienstag abzuhaltenden Viehmärkte finden im Jahre 1908 versuchsweise an den vorhergehenden Montagen statt. (A. II. G. 1659 a.)

Cassel am 5. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

58. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. hier, vom 2. Mai 1906 (F. W. 2064 b.) wird auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der städtischen Behörden zu Immenhausen und nach erfolgter Begutachtung des Kreistages des Kreises Hofgeismar angeordnet, daß die Grundstücke

Kartenbl. 13 Parzelle 30 = 1,5050 ha groß,
„ „ „ 138/29 ꝛc. = 0,8718 ha groß,
„ „ „ 139/31 ꝛc. = 0,1866 ha groß,
im ganzen = 2,5634 ha,

(2 ha 56 a 34 qm) aus dem Gemeindebezirk Immenhausen ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Gahrenberg einverleibt werden. (B. A. 1133 II/06.)

Cassel am 19. Dezember 1906.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: von Holtzendorff.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 3085.)

Cassel am 4. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

59. Dem zum französischen General-Konsul in Frankfurt a/M. ernannten Herrn Emile Capdeville ist namens des Reichs das Exequatur erteilt worden.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 22. Dezember 1906 bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis, damit Herr Capdeville im diesseitigen Bezirke nunmehr endgültig Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. Nr. 4705 a/06.)

Cassel am 12. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Mejer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

60. Der zu Lichtenau, Kreis Witzenhausen, verstorbene Metropolitan Kaspar Ludolph hat im Jahre 1736 eine letztwillige Verfügung errichtet, nach welcher er u. a. den Mitgliedern seiner und seiner Ehegattin, geb. Metz, Familie, den Zinsengenuß eines Legats von 6300 M vermacht hat. Die Aufsicht über dieses Legat wird von der unterzeichneten Behörde geführt.

Nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde sind zum Bezuge der Zinsen des Legats berechtigt:

1. die männlichen Verwandten, welche eine Profession erlernen, in dem Jahre, in welchem sie das 20. Lebensjahr vollenden;

2. die Verwandten weiblichen Geschlechts, sobald sie sich verheiraten, und sofern sie sich nicht verheiraten, in dem Jahre, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden;
3. die studierenden Verwandten während der Dauer ihres Studiums.

Die Zinsen eines jeden Jahres werden an die in demselben Berechtigten mit der Maßgabe verteilt, daß der Anteil der zu 1 und 2 bezeichneten Verwandten in dem Betrage von 300 M seine Grenze findet und daß der nähere Grad der Verwandtschaft den entfernteren ausschließt. In denjenigen Jahren, in welchen die unter 1 und 2 bezeichneten Verwandten in den Zinsengenuß kommen, können Studierende an demselben nicht teilnehmen. Ebenso bleiben Verwandte, deren Ansprüche in das jedesmal siebente Jahr fallen, außer Berücksichtigung, da in diesem Jahre ein nicht zur Familie gehörender Studierender ein Stipendium aus Mitteln der Stiftung erhält. Diejenigen Verwandten der Metropolitan Ludolphschen Eheleute, deren Berechtigung im Jahre 1906 eingetreten ist, werden aufgefordert, ihre Ansprüche an den Zinsengenuß des Legats, bei Vermeidung der Nichtberücksichtigung unter Nachweisung ihres Verwandtschaftsverhältnisses zu dem Stifter bezw. dessen Ehefrau bis zum 1. Juni d. J. dahier geltend zu machen.

Die Verwandten männlichen Geschlechts, welche sich einem Studium gewidmet haben, haben solches durch amtliche Atteste, aus welchem auch die Dauer des Studiums hervorgehen muß, nachzuweisen, ebenso haben die Verwandten männlichen Geschlechts, welche ein Handwerk erlernt haben, dies nachzuweisen. Ferner haben die Verwandten weiblichen Geschlechts nachzuweisen, ob und eventl. wann sie sich verheiratet haben. Das jährlich zu verteilende Zinsenaufkommen beträgt ungefähr 200 M.

Rotenburg a/F. am 4. Januar 1907.

Der Landrat Tuercke.

61. An der Königl. Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau zu Geisenheim a. Rh. finden im Jahre 1907 folgende Unterrichtskurse statt:

1. Öffentlicher Reblauskursus vom 21. bis 23. Februar 1907,
2. Obstbaukursus vom 21. Februar bis 13. März 1907,
3. Baumwärterkursus vom 21. Februar bis 13. März 1907,
4. Obstbau-Nachkursus vom 5. bis 10. August 1907,
5. Baumwärter-Nachkursus vom 5. bis 10. August 1907,
6. Obstverwertungskursus für Männer vom 12. bis 24. August 1907,
7. Obstverwertungskursus für Frauen vom 26. bis 31. August 1907,
8. Gärungs- bezw. Hefekursus vom 11. bis 23. November 1907,
9. Analysenkursus vom 25. November bis 7. Dezember 1907.

Das Unterrichtshonorar beträgt
für Kursus 1: nichts;
für Kursus 2 u. 4: für Preußen 20 M, für Nichtpreußen (auch Lehrer) 30 M. Preußische Lehrer sind frei. Personen, die nur am Nachkursus (Nr. 4) teilnehmen zahlen 8 M, Nichtpreußen 12 M;
für Kursus 3 u. 5: Preußen sind frei, Nichtpreußen zahlen 10 M und, wenn sie nur am Nachkursus (Nr. 5) teilnehmen, = 5 M;
für Kursus 6 u. 7: für Preußen je 6 M, für Nichtpreußen je 9 M;
für Kursus 8 u. 9: für Preußen je 20 M, für Nichtpreußen je 25 M, wozu noch 20 M für Gebrauchsgegenstände und 1 M für Bedienung kommen.

Anmeldungen sind zu richten bezüglich der Kurse 2 bis 7 an die Direktion der Königlichen Lehranstalt, bezüglich des Kursus 8 an den Vorstand der pflanzenphysiologischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt und bezüglich des Kursus 9 an den Vorstand der önochemischen Versuchsstation der Königlichen Lehranstalt.

Wegen Zulassung zum Reblauskursus (Nr. 1) wollen sich Preußen an den Herrn Oberpräsidenten der Provinz ihres Wohnsitzes, Nichtpreußen an ihre Landesregierung wenden.

Weitere Auskunft ergeben die von der Anstalt kostenfrei zu beziehenden Satzungen.

Geisenheim am 15. Dezember 1906.

Der Direktor Professor Dr. Wortmann.

62. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund. — Am 3. April 1907 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 150 M.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 60 M.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntagmorgen.

Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Programme mit Aufnahmebedingungen und Berechtigungen der Anstalt kostenfrei durch die Direktion.

63. Diejenigen jungen Leute, welche sich der Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst im Frühjahre des Jahres 1907 unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. Februar 1907 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen

Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1) ein standesamtlicher Geburtsschein,
2) eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung des gesetzlichen Vertreters des Prüflings,
3) ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4) ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen.

Cassel am 10. Dezember 1906.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
Hoche.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne (Mündel) . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,
b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben wird, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2) Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . geboren am . . . . . zu . . . . . , der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

64. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 15. März 1907 abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 2. März 1907 an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1) der Geburtsschein,
2) etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3) eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 27. Dezember 1906.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
des Regierungsbezirks Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königlicher Departementstierarzt,
Parkstraße 9.

65. Die Aufnahmeprüfung für die hiesige Präparandenanstalt findet am 4. und 5. März d. J. statt. Den bis zum 10. Februar mir einzureichenden Meldungen sind beizufügen:

1) die Geburtsurkunde,
2) der Impf- und Wiederimpfungsschein,
3) ein Schul- bezw. Führungszeugnis,
4) die Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, für die Ausbildungskosten während der Präparandenzeit aufkommen zu wollen, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die erforderlichen Mittel verfüge,
5) ein nach vorgeschriebenem Formular ausgeführtes, von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis. Das Formular kann von mir bezogen werden,
6) ein selbstangefertigter Lebenslauf.

Für die dritte Klasse wird außerdem, gleichfalls Ostern d. J., an der hiesigen Präparandenanstalt ein Nebenkursus eingerichtet.

Homberg am 6. Januar 1907.

Der Königliche Seminardirektor.
Dr. Frenzel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

66. Durch Beschluß der Gemeindevertretung vom 19. Dezember 1906 soll der auf einem Servitutsrecht beruhende Fußweg „hinter dem Hain" in hiesiger Gemarkung, in der Breite des Fabrikgebäudes von Barthel & Ackermann eingezogen und um den von der genannten Firma zu errichtenden Neubau geführt werden.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Bergen am 12. Januar 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Klemann.

67. Der in hiesiger Gemarkung belegene öffentliche Weg Art. 175 Kbl. E. Parz. 183a/3 soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Niedergrenzebach, am 14. Januar 1907.

Kr. Ziegenhain,

Die Wegepolizeibehörde.
Schlemmer, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

68. Am 1. April l. J. kommt die Schulstelle in Ascherode zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 M und 150 M Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis zum 1. Februar l. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Brand in Treysa, einreichen.

Ziegenhain am 10. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

69. Die zweite Schulstelle in Sorga wird vom 1. April 1907 ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1100 M Grundgehalt, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis spätestens zum 30. d. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schrader hier oder bei dem Unterzeichneten, einreichen.

Hersfeld am 10. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Grunelius, Landrat.

70. Die Lehrerstelle in Ellnrode ist alsbald neu zu besetzen. Das Einkommen besteht aus 1350 M Grundgehalt, einschließlich 150 M für Kirchendienst und Alterszulagen von zur Zeit je 120 M, sowie freier Wohnung in dem neu zu erbauenden Schulgehöft. Bewerbungen nimmt der Königliche Ortsschulinspektor, Herr Pfarrer Spangenberg in Jesberg, bis zum 27. d. Mts. entgegen.

Fritzlar am 10. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

71. Die evangelische Schulstelle zu Altenhaßlau ist vom 1. April 1907 ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt einschl. der Vergütung von 150 M für Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 5. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

72. Die Elementarlehrer- und Vorsängerstelle bei der Synagogengemeinde Birstein soll alsbald besetzt werden. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M, die anstatt freier Wohnung zu gewährende Entschädigung 180 M. Nur im öffentlichen Schuldienste des Regierungsbezirks Cassel stehende Bewerber wollen sich bis zum 22. cr. bei uns melden.

Hanau am 8. Januar 1907.

Das Vorsteheramt der Israeliten.
Dr. Bamberger.

73. An der evangelischen Volksschule in Bischofsheim ist die 2. Lehrerstelle, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M und die Kirchendienstvergütung 100 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem stellvertretenden Kgl. Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wörner in Dörnigheim, einreichen.

Hanau am 10. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Beckerath, Landrat.

74. Vom 1. April d. J. ab kommt eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Neustadt zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 800 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M und die zu gewährende Mietsentschädigung 90 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ebel in Neustadt, bis spätestens zum 1. Februar d. J. einreichen.

Kirchhain am 7. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

75. Der Förster Löffert zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, tritt am 1. Mai 1907 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Eiterhagen ist vom 1. Mai 1907 ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. Nr. 16.)

Cassel am 7. Januar 1907.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Polizeibureaudiätar Schwarz in Fulda zum Polizeisekretär,

an Stelle des Schöffen Reith der Schöffe Prack zu Buchenau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Buchenau.

Angestellt: der Postassistent Schöneberg in Cassel als Postassistent.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Weitzmann mit Versehung der in der evangelischen Gemeinde Neuhof vom 16. Dezember 1906 an versuchsweise errichteten Hilfspfarrstelle.

Versetzt: der Postverwalter Berens von Flieden nach Allendorf (Kr. Kirchhain).

Verliehen: dem Revierförster Amelung zu Flieden aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Kreisboniteur Wagener in Marburg der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Krankenpfleger, Heilgehilfen und Barbier Albert Prescher in Gelnhausen, dem Gartenarbeiter Heinrich Schauberger in Hettersroth und dem Seilermeister Siemon und dem Tuchweber Steinbach zu Melsungen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Generalkommissionssekretär Kuhn in Cassel und dem Spezialkommissionssekretär v. Szukayski in Melsungen der Charakter als Kanzleirat,

den Landmessern Eick in Treysa und Giebe in Limburg a/Lahn je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem Spezialkommissions-Bureaudiätar Piehl in Hersfeld eine etatsmäßige Spezialkommissionssekretärstelle,

dem Ober-Postassistenten Kätelhön in Marburg (Bez. Cassel) und den Postassistenten Cöster und Wehr in Cassel der Titel Postsekretär,

dem Telegraphenassistenten Münch in Cassel der Titel Telegraphensekretär,

dem Kanzleidiener Knierim bei der Königlichen Provinzial-Steuerdirektion der Titel Botenmeister.

In den Ruhestand versetzt: der Postmeister Schönknecht in Witzenhausen,

der Telegraphensekretär Martin in Cassel.

Abgang: der dem Stadt-Obersekretär Dieterich in Cassel erteilte Auftrag zur Wahrnehmung der Geschäfte eines Standesbeamten-Stellvertreters des Standesamts I Cassel ist zurückgezogen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 3.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 23. Januar 1907.

Inhalt: Außerordentliche katholische Präparandenkurse in Fulda und Hünfeld. Aufnahmeprüfung für das evangelische Volksschullehrerinnenseminar in Rotenburg. S. 27 28. Rindvieh- und Schweinemärkte in Kirchhain. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Zwangsinnungen für Maurer ꝛc. in den Amtsgerichtsbezirken Birstein und Wächtersbach. Verseuchte Ortschaften. S. 28/29. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Weißenborn. Erledigte Stellen. S. 29. — Beilage: Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

76. Zu Ostern d. J. wird in Fulda ein auf 3 Jahre berechneter außerordentlicher katholischer Präparandenkursus eröffnet werden.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 9. April d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 10. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt. Anmeldungen hierzu sind bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) eines selbstangefertigten Lebenslaufes,
b) des Geburtsscheins,
c) eines Impfscheines, eines Nachimpfungsscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) der Schulzeugnisse,
e) eines Sittenzeugnisses,
f) der Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichts-Kursus gewähren werde, bezw. eines Vermögens-Nachweises

an den Leiter des Kursus, Herrn Seminarlehrer Wiegand in Fulda, einzureichen.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der Leiter des Kursus auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Cassel am 10. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

77. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten wird im April d. J. in der Stadt Hünfeld ein außerordentlicher katholischer Präparandenkursus (Ostmarkenkursus) eröffnet werden. Die Schüler, welche in diesen Kursus eintreten, müssen sich verpflichten, nach Abschluß des dreijährigen Kursus und nach erlangter Aufnahmereife in ein von der Unterrichtsverwaltung zu bestimmendes Lehrerseminar, insbesondere in ein solches der östlichen Provinzen einzutreten. An Unterstützungen sind von dem Herrn Minister für die Zöglinge durchschnittlich 150 M jährlich pro Kopf in Aussicht genommen, doch werden besonders bedürftigen und würdigen Schülern auch noch weitere Unterstützungen bewilligt werden.

Schulgeld wird für den Unterricht nicht erhoben.

Die Aufnahmeprüfung ist auf den 20. März d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 21. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt worden.

Anmeldungen zu diesem Kursus sind bis zum 10. März d. J. an den Leiter der Hünfelder Kurse, Herrn Seminarlehrer Dorstmann in Fulda, zu richten.

Den Anmeldungen sind beizufügen:

a) ein von dem Zögling selbst angefertigter Lebenslauf,
b) der Geburtsschein,
c) der Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitszeugnis, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d) die Schulzeugnisse,
e) ein Sittenzeugnis,
f) ein von der Ortsbehörde beglaubigter Revers des Vaters oder Vormundes, zu dem das Formular von dem Herrn Seminarlehrer Dorstmann zu Fulda zu beziehen ist.

Der Aufzunehmende muß das vierzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Cassel am 10. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

78. Die erste Aufnahmeprüfung für das Königliche evangelische Volksschullehrerinnenseminar in Rotenburg ist auf den 9. April d. J. (schriftliche Prüfung) und auf den 10. desselben Monats (mündliche Prüfung) angesetzt.

Bewerberinnen, welche sich der Prüfung unterziehen wollen, haben sich bis zum 15. März d. J. unter Beifügung

a) eines Geburtsscheines,
b) eines Impfscheines, eines Wiederimpfscheines und eines Gesundheitsattestes, ausgestellt von einem

zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Ärzte,

c) für diejenigen Bewerberinnen, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, eines Führungsatteſtes von dem Vorstand derſelben, für die anderen eines amtlichen Atteſtes über ihre Unbeſcholtenheit, ſowie eines Zeugniſſes über Schulbildung oder ſonſtige Vorbildung,

d) der Erklärung des Vaters oder an deſſen Stelle des Nächſtverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt der Aſpirantin während der Dauer ihres Seminarkurſus gewähren werde, mit der Beſcheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfüge, bei uns zu melden.

Caſſel am 10. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräſidenten und der Königlichen Regierung.

79. Vom Jahre 1907 an gelangen in der Stadt Kirchhain die für das Jahr 1906 genehmigten zwei weiteren Rindvieh- und Schweinemärkte am zweiten Donnerstag im Monat September und am erſten Dienstag im Monat November zur dauernden Einführung. Je zwei Fohlenmärkte und Schafmärkte werden nur wieder im Jahre 1907, und zwar die Fohlenmärkte am 26. Juni und 6. Auguſt und die Schafmärkte am 13. März und 23. Oktober, abgehalten werden. (A. II. G. 1449 c.)

Caſſel am 11. Januar 1907.

Der Regierungspräſident. J. V.: Mejer.

80. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufſichtsbeamten des hieſigen Regierungsbezirks beſtimmte Sprechſtunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer feſtgeſetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Caſſel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinſpektor zu Caſſel (Bureau Emilienſtraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags 8—9½ Uhr, und Sonnabends, vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinſpektor zu Eſchwege (Bureau Friedrich-Wilhelmſtraße 7) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinſpektor zu Fulda (Bureau Kurfürſtenſtraße 36) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 10398.)

Caſſel am 15. Januar 1907.

Der Regierungspräſident. J. A.: Schenk.

81. Nachdem bei der Abſtimmung ſich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1907 eine Zwangsinnung für das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk in dem Bezirk der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Birſtein mit dem Sitze in Birſtein und dem Namen „Zwangsinnung für das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Birſtein“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk betreiben, gleichviel ob ſie Geſellen und Lehrlinge beſchäftigen oder nicht, dieſer Innung an. (A. II. G. 33.)

Caſſel am 15. Januar 1907.

Der Regierungspräſident. J. V.: Mejer.

82. Nachdem bei der Abſtimmung ſich die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden für die Einführung des Beitrittszwanges erklärt hat, ordne ich hiermit an, daß zum 1. April 1907 eine Zwangsinnung für das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk in dem Bezirk der Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wächtersbach mit dem Sitze in Wächtersbach und dem Namen „Zwangsinnung für das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk für die Gemeinden des Amtsgerichtsbezirks Wächtersbach“ errichtet werde.

Von dem genannten Zeitpunkt ab gehören alle Gewerbetreibende des vorbezeichneten Bezirks, welche das Maurer-, Dachdecker-, Steinmetzen-, Weißbinder-, Pflaſterer-, Schreiner-, Schloſſer-, Schmiede- und Spengler-Handwerk betreiben, gleichviel ob ſie Geſellen und Lehrlinge beſchäftigen oder nicht, dieſer Innung an. (A. II. G. 34.)

Caſſel am 15. Januar 1907.

Der Regierungspräſident. J. V.: Mejer.

83. Im Regierungsbezirk ſind zur Zeit folgende Ortſchaften verſeucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Bergen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau.

Schweineſeuche (Schweinepeſt):

Stadtkreis Caſſel: Caſſel.

Landkreis Caſſel: Vollmarshauſen, Heckershauſen, Niederzwehren, Ihringshauſen, Oberzwehren.

Kreis Eſchwege: Schemmern.

Kreis Fritzlar: Großenenglis, Beſſe, Diſſen, Gudensberg.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Bachrain, Dipperz.

Kreis Gelnhauſen: Roth, Orb, Neuſes, Geislitz.

Landkreis Hanau: Bergen, Niederrodenbach, Mittelbuchen, Niederiſſigheim, Ravolzhauſen, Rüdigheim.

Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Friedrichsfeld, Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Odelsheim, Schachten, Immenhausen.
Kreis Homberg: Lützelwig, Gombeth, Homberg.
Kreis Melsungen: Elfershausen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Ohndorf, Kleinenwieden.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Neukirchen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.
(A. III. 412.)

Cassel am 19. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

84. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hanau vom 8. Dezember v. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle FF. Nr. 233/17 in Größe von 870 qm aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Hanau ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Wolfgang zugeteilt worden. (A. IV. 109.)

Cassel am 21. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

85. In Weißenborn, Kr. Hersfeld, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. Januar 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Erledigte Stellen.

86. An der evangelischen Stadtschule zu Wanfried ist am 1. April 1907 die 4. Lehrerstelle neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M und die Mietsentschädigung 200 M.

Bei einstweiliger Anstellung bezw. für Lehrer unter 4 Dienstjahren werden $^4/_5$ des Stellengrundgehaltes und $^2/_3$ der festgesetzten Mietsentschädigung gewährt.

Meldungen mit Prüfungs- und Führungszeugnissen belegt werden bis zum 10. Februar 1907 entgegen genommen.

Bewerber, welche den Zeichenunterricht an der gewerblichen Fortbildungsschule erteilen können, werden in erster Linie berücksichtigt.

Wanfried am 16. Januar 1907.

Die Stadtschul-Deputation.
Keßler.

87. Die Lehrerstelle in Obermeiser ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M neben freier Wohnung, 150 M Kirchendienstvergütung und 130 M Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Obermeiser einreichen.

Hofgeismar am 14. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

88. Die Lehrerstelle in Sielen ist zum 1. April 1907 anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1350 M (einschließlich 150 M Kirchendienstvergütung), freie Wohnung und 120 M Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schlitzberger in Sielen, einreichen.

Hofgeismar am 16. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

89. Vom 1. April d. J. ab kommt eine Lehrerinnenstelle an der katholischen Schule zu Neustadt zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M und die zu gewährende Mietsentschädigung 90 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ebel in Neustadt, bis spätestens zum 1. Februar d. J. einreichen.

Kirchhain am 14. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

90. An der evangelischen Schule zu Hutten ist die erste Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1290 M einschließlich 190 M Vergütung für den Kirchendienst, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Anacker in Gundhelm, einzureichen.

Schlüchtern am 15. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 4.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für $^1/_4$ und $^1/_2$ Bogen 5 und für $^3/_4$ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Auf Grund des Beschlusses des Staatsministeriums vom 20. Oktober 1906 (Deutscher Reichs- und Königlich Preußischer Staatsanzeiger vom 20. Oktober Nr. 249) zu C wird hiermit das „Reglement über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten" in der durch den Nachtrag vom 20. Oktober 1906 abgeänderten Fassung erneut bekannt gemacht.

Berlin, den 29. November 1906.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

Reglement

über die

Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten.

(In der Fassung des Nachtrages vom 20. Oktober 1906.)

Unter Aufhebung der Reglements vom 18. September 1893 werden zur Ausführung der Verordnung vom 30. Mai 1849 (Gesetz-Samml. S. 205), des Gesetzes vom 30. April 1851 (Gesetz-Samml. S. 216), des Gesetzes vom 11. März 1869 (Gesetz-Samml. S. 481), des § 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1876 (Gesetz-Samml. S. 169), des § 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891 (Gesetz-Samml. S. 11), des Gesetzes vom 29. Juni 1893 (Gesetz-Samml. S. 103), des Gesetzes vom 2. Juli 1900 (Gesetz-Samml. S. 245) und des Gesetzes vom 28. Juni 1906 (Gesetz-Samml. S. 318) für den Umfang der Monarchie die folgenden näheren Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Wahlmänner.

§ 1. Die Landräte — in den Hohenzollernschen Landen: die Oberamtmänner — oder, im Falle des § 6 der Verordnung vom 30. Mai 1849, die Gemeindeverwaltungsbehörden, haben die Aufstellung der Urwählerlisten zu veranlassen (§ 15 der Verordnung vom 30. Mai 1849).

Dieselben Behörden haben die Urwahlbezirke (§§ 5, 6, 7 der Verordnung) abzugrenzen und die Zahl der auf jeden Urwahlbezirk entfallenden Wahlmänner (§§ 4, 6, 7 der Verordnung) festzusetzen.

Die Zahl der Wahlmänner des Urwahlbezirks und dessen allgemeine Abgrenzung ist auf der Urwählerliste (§ 3 dieses Reglements) anzugeben.

§ 2. Kein Urwahlbezirk darf weniger als 750 und mehr als 1749 Seelen umfassen.

Bei Berechnung der Seelenzahl sind die zum aktiven Heere gehörigen Militärpersonen der Zivilbevölkerung hinzuzuzählen.

Maßgebend ist die bei der letzten allgemeinen Volkszählung ermittelte ortsanwesende Bevölkerung.

Wird danach bei der Bildung der Urwahlbezirke die Zusammenlegung von Gemeinden (Ortskommunen, selbständigen Gutsbezirken usw.) aus verschiedenen Amtsbezirken der im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden erforderlich, so sind hierüber die näheren Anordnungen durch die nächsthöhere Verwaltungsbehörde zu treffen.

Die Bewohner der von ihrem Hauptlande getrennt liegenden Gebietsteile müssen, soweit diese in sich keinen Urwahlbezirk bilden können, mit nächstgelegenen Gemeinden ihres Hauptlandes zusammengelegt werden.

Sonst muß jeder Urwahlbezirk ein möglichst zusammenhängendes und abgerundetes Ganzes bilden.

§ 3. Die Aufstellung der Urwählerliste liegt der Gemeindeverwaltungsbehörde (in selbständigen Gutsbezirken dem Gutsvorsteher) ob. In Gemeinden, die in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, erfolgt die Aufstellung der Urwählerlisten nach den einzelnen Bezirken.

Bei jedem einzelnen Namen ist der Betrag der direkten Staatssteuern (Einkommen-, Ergänzungssteuer und Gewerbesteuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen), sowie der direkten Gemeinde-, Kreis- und Provinzialsteuern — in der Provinz Hessen-Nassau auch der Bezirkssteuern —, welchen der Urwähler in der Gemeinde oder in dem aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirk zu entrichten hat, in Einer Summe anzugeben.

Dabei treten an Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, an deren Stelle die vom Staate veranlagte Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer.

Direkte Steuern, welche außerhalb der Gemeinde oder des aus mehreren Gemeinden zusammengesetzten Urwahlbezirks in Preußen zu entrichten sind, kommen auf Antrag des betreffenden Urwählers mit zur Anrechnung, wenn ihr Betrag der mit Aufstellung der Urwählerliste betrauten Behörde spätestens innerhalb der in § 4 dieses Reglements vorgeschriebenen Einspruchsfrist glaubwürdig nachgewiesen wird.

Für jede nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagte Person ist an Stelle dieser Steuer ein Betrag von drei Mark zum Ansatz zu bringen, und zwar auch in dem Falle, daß für einen solchen Urwähler eine andere, von ihm zu entrichtende direkte Staats-, Gemeinde- usw. Steuer anzurechnen ist.

In den Hohenzollernschen Landen sind an Stelle der direkten Kreis- und Provinzialsteuern die direkten Amts- und Landeskommunalabgaben und, im Falle des Absatzes 3, die vom Staate veranlagte Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuer anzusetzen (Gesetz vom 2. Juli 1900).

In Helgoland ist nur die dort zur Hebung kommende Einkommensteuer in Anrechnung zu bringen. (§ 10 des Gesetzes vom 18. Februar 1891.)

§ 4. Die Urwählerliste ist von der Gemeindeverwaltungsbehörde in jeder Gemeinde (Ortskommune, selbständigem Gutsbezirke usw.) drei Tage lang öffentlich auszulegen. Daß, und in welchem Lokale dies geschieht, ist beim Beginne der Auslegung in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Innerhalb dreier Tage, nachdem die Auslegung begonnen hat und die Bekanntmachung darüber erlassen ist, können gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Liste bei der Behörde, welche die Auslegung bewirkt hat, oder dem von dieser zu bezeichnenden Kommissar oder der dazu niedergesetzten Kommission Einsprüche schriftlich angebracht oder zu Protokoll gegeben werden.

Die Entscheidung darüber erfolgt in den Städten — in der Provinz Hannover in den Städten, auf welche die revidierte Städteordnung vom 24. Juni 1858 (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 141) Anwendung findet — durch die Gemeindeverwaltungsbehörde, im übrigen durch den Landrat (Oberamtmann).

Die Urwählerlisten sind von der Gemeindeverwaltungsbehörde mit einer Bescheinigung darüber zu versehen, daß sie unter ortsüblicher Bekanntmachung während dreier Tage öffentlich ausgelegt, sowie, daß keine Einsprüche innerhalb der Einspruchsfrist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind.

Steht die Entscheidung über die Einsprüche dem Landrat (Oberamtmann) zu, und sind solche erhoben, so hat die Gemeindeverwaltungsbehörde nur die vorschriftsmäßige Auslegung der Liste zu bescheinigen und die Liste sofort nach Ablauf der Einspruchsfrist mit den eingegangenen Einsprüchen

und dem Zeugnis, daß keine weiteren als die beigefügten Einsprüche angebracht sind, zur Entscheidung an den Landrat (Oberamtmann) einzureichen, welcher nach Erledigung der Einsprüche die Bescheinigung hierüber auszustellen hat.

§ 5. Nach Auslegung der Urwählerlisten wird die Aufstellung der Abteilungslisten in folgendem Verfahren bewirkt:

Nach Anleitung des anliegenden Formulars werden die Urwähler in der Ordnung verzeichnet, daß mit dem Namen des Höchstbesteuerten angefangen wird, dann derjenige folgt, welcher nächst jenem die Höchsten Steuern entrichtet, und so fort bis zu denjenigen, welche die geringste Steuer zu zahlen haben. Zuletzt sind diejenigen Urwähler einzutragen, für welche nur der Betrag von drei Mark an Stelle der Staatseinkommensteuer gemäß § 3 Abs. 5 dieses Reglements in Ansatz zu bringen ist. A.

Alsdann wird die Gesamtsumme aller Steuern berechnet, und endlich die Grenze der Abteilungen dadurch gefunden, daß man die Steuersumme der einzelnen Urwähler so lange zusammenrechnet, bis das erste und dann das zweite Drittel der Gesamtsumme aller Steuern erreicht ist.

Die Urwähler, auf welche das erste Drittel fällt, bilden die erste, diejenigen, auf welche das zweite Drittel fällt, die zweite, die übrigen die dritte Abteilung. In die höhere Abteilung gehört auch derjenige, dessen Steuerbetrag nur teilweise in das höhere Drittel fällt. Wird bei Bildung der ersten Abteilung das erste Drittel hierdurch überschritten, so wird bei Bildung der beiden folgenden Abteilungen nur derjenige Teil der Gesamtsteuer zugrunde gelegt, welcher nicht von den Urwählern der ersten Abteilung getragen wird, dergestalt, daß diejenigen, welche die Hälfte dieses Restes der Gesamtsteuer tragen, die zweite und die übrigen die dritte Abteilung bilden.

Ergibt sich nach vorstehendem, daß Urwähler, welche zu einer Staatssteuer nicht veranlagt sind, in die zweite oder erste Abteilung gelangen würden, so sind diese Urwähler gleichwohl der dritten Abteilung zuzuteilen und die für sie in Ansatz gebrachten Steuerbeträge von der für die erste und zweite Abteilung berechneten Steuersumme abzuziehen. Diejenigen Urwähler, auf welche die erste Hälfte der übrig bleibenden Summe ganz oder teilweise entfällt, bilden dann die erste, die übrigen, nicht zur dritten Abteilung gehörigen Urwähler die zweite Abteilung.

Kein Urwähler kann zwei Abteilungen zugleich angehören. Läßt sich bei gleichen Steuerbeträgen nicht entscheiden, welcher unter mehreren Urwählern zu einer bestimmten Abteilung zu rechnen ist, so gibt die alphabetische Ordnung der Familiennamen, bei gleichen Namen das Los den Ausschlag.

§ 6. In Gemeinden, welche für sich einen Urwahlbezirk bilden, und in Urwahlbezirken, welche aus mehreren Gemeinden bestehen, wird nur eine Abteilungsliste angefertigt. Im ersten Fall stellt sie die Gemeindeverwaltungsbehörde, im anderen der Landrat (Oberamtmann) auf. In Gemeinden, welche in mehrere Urwahlbezirke geteilt sind, wird für jeden Urwahlbezirk eine besondere Abteilungsliste von der Gemeindeverwaltungsbehörde angefertigt.

§ 7. Die Feststellung der Abteilungslisten erfolgt durch die im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden.

Dieselben Behörden haben auch die im § 16 Abs. 2 der Verordnung gedachten Anordnungen zu treffen, sowie die Wahlstunden, und zwar möglichst günstig für die Wahlbeteiligung, zu bestimmen und das Erforderliche wegen etwaiger Gruppenwahlen (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden soll, anzuordnen (vgl. § 31 Abs. 2 dieses Reglements).

§ 8. Nach Feststellung der Abteilungsgrenzen bleibt für die Reihenfolge der Urwähler innerhalb der Abteilungen dieselbe Ordnung nach den Steuersätzen maßgebend, in welcher die Urwähler bei Aufstellung der Abteilungsliste verzeichnet worden sind (§ 5 dieses Reglements). Die gleichbesteuerten Urwähler derselben Abteilungen und die steuerfreien Urwähler werden alphabetisch nach Familiennamen und bei gleichen Namen durch das Los geordnet.

§ 9. Inbetreff des Einspruchsverfahrens gegen die Abteilungsliste, insbesondere auch inbetreff ihrer Auslegung und Bescheinigung, kommen die Vorschriften des § 4 dieses Reglements mit der Maßgabe zur Anwendung, daß die öffentliche Auslegung der Abteilungsliste in dem betreffenden Urwahlbezirk, oder, wenn der Gemeindebezirk in mehrere Urwahlbezirke zerfällt, doch in dem Gemeindebezirk zu erfolgen hat, und daß die vorgeschriebene Bescheinigung der Abteilungsliste durch diejenige Behörde zu bewirken ist, welche über die Einsprüche gegen diese Liste zu entscheiden hat.

Einsprüche, die sich gegen den Inhalt der festgestellten Urwählerliste richten, sind insoweit gegenüber der Abteilungsliste nicht mehr zulässig.

Die Abteilungsliste wird durch die Bescheinigung, daß keine Einsprüche in der dreitägigen Frist erhoben oder die erhobenen erledigt worden sind, abgeschlossen.

Die Liste ist demnächst dem Wahlvorsteher zur Benutzung bei der Wahl zuzustellen. Wo eine Abteilung in Gruppen zu wählen hat (Artikel I § 3 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), werden, soweit erforderlich, entsprechende Auszüge aus der Abteilungsliste dem Wahlvorsteher und seinen Stellvertretern, welche die Gruppenwahlen zu leiten haben, zugefertigt.

§ 10. Die Urwähler des Urwahlbezirks werden von den im § 1 dieses Reglements bezeichneten Behörden zu den bestimmten Wahlstunden des Wahltages (§ 7 Abs. 2 dieses Reglements) in ortsüblicher Weise zusammenberufen, wobei zugleich die Wahllokale und die Namen der Wahlvorsteher und ihrer Stellvertreter bekannt zu machen sind.

Wo die Abstimmung nicht in gemeinschaftlicher Versammlung der Urwähler zu bestimmter Stunde (in Form der Terminswahl), sondern in einer nach Anfangs- und Endtermin festzusetzenden Abstimmungsfrist (in Form der Fristwahl) stattfindet (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), sind die Stunden des Beginns und des Schlusses der Abstimmung genau und mit der Eröffnung bekannt zu machen, daß nach Ablauf der Frist keine Stimme mehr entgegengenommen wird. Sind Abteilungen in Abstimmungsgruppen geteilt (§ 3 Abs. 1 Satz 2 a. a. O.), so wird das Erforderliche hierüber, und insbesondere auch über die Art und Weise, wie das Ergebnis der Wahl festgestellt und verkündet werden wird, gleichfalls bekannt gemacht.

In der Bekanntmachung soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann (§ 13 Abs. 3 dieses Reglements).

Darüber, daß alle diese Bekanntmachungen (Abs. 1, 2) erlassen sind, haben die Behörden, welche die Auslegung der Urwählerlisten bewirkt haben (§ 4 dieses Reglements), spätestens im Wahltermine dem Wahlvorsteher eine Bescheinigung einzureichen, welche dem Protokoll (§ 22 dieses Reglements) beizufügen ist.

§ 11. In den Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover kann für Urwahlbezirke, welche ganz oder teilweise aus Inseln bestehen, je nach der Ortlichkeit und dem Bedürfnis, von einer Wahlversammlung für den ganzen Bezirk abgesehen und von dem Regierungspräsidenten die Abhaltung von Wahlversammlungen für einen Teil des Bezirks oder für jede einzelne Insel angeordnet werden (§ 2 Nr. 1 des Gesetzes vom 11. März 1869).

In den Hohenzollernschen Landen kann für Urwahlbezirke, welche aus mehreren weit voneinander entfernten Gemeinden bestehen, durch den Regierungspräsidenten je nach der Ortlichkeit und dem Bedürfnis die Abhaltung von Wahlversammlungen an verschiedenen Stellen des Urwahlbezirks angeordnet werden. (§ 2 Nr. 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 30. April 1851.)

Der Wahlvorsteher ist dann verpflichtet, die Wahlen an den verschiedenen Orten in einem Zeitraume von höchstens drei Tagen, mit Einschluß des von dem Minister des Innern bestimmten Tages der Wahl, in Ausführung zu bringen. In einer gleich langen Frist ist die etwa erforderliche engere Wahl zu bewirken.

Der Wahlvorsteher ernennt an jedem Orte, wo er eine Wahlversammlung abhält, neue Beisitzer, erforderlichenfalls auch einen neuen Protokollführer.

Von dem Wahlvorstande desjenigen Ortes, wo die letzte Wahlversammlung stattfindet, wird die Wahlverhandlung abgeschlossen und das Ergebnis verkündet.

Wird eine engere Wahl nötig, so stellt der Wahlvorsteher die Kandidatenliste für diese Wahl nach § 17 dieses Reglements fest. Er läßt alsdann sogleich die Versammlung, in welcher die erste Wahlhandlung geschlossen wurde, durch weitere Abstimmung den neuen Wahlakt beginnen und führt ihn demnächst in den anderen Orten, nach den oben gegebenen Bestimmungen, zum Schluß.

§ 12. Der Wahlvorsteher ernennt aus der Zahl der Urwähler des Urwahlbezirks, ohne Rücksicht auf ihre Zugehörigkeit zu den Wählerabteilungen, den Protokollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit ihm den Wahlvorstand bilden (§ 20 der Verordnung). Bei vorübergehender Behinderung des Protokollführers können seine Obliegenheiten einem der Beisitzer oder einem besonders bestellten Stellvertreter übertragen werden.

Auch für eine von einer einzelnen Abteilung vorzunehmende Nachwahl können, soweit erforderlich, zu Beisitzern oder zum Protokollführer Urwähler einer anderen Abteilung des Urwahlbezirks herangezogen werden.

Zu keiner Zeit der Wahlverhandlung dürfen weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig sein.

Soll eine Abteilung in örtlich getrennten Gruppen abstimmen, so wird der Wahlvorstand für jede Gruppe besonders gebildet. Die Leitung der Gruppenwahlen übernehmen, soweit erforderlich, Stellvertreter des Wahlvorstehers, die in gleicher Weise wie dieser zu bestellen sind. Wenn infolge der Einführung der Friſtwahl oder der Wahl in zeitlich getrennten Gruppen die Wahlverhandlung sich auf mehrere Tage erſtreckt, können die Beisitzer und nach Bedarf auch der Protokollführer für jeden Tag der Wahl oder für jede Gruppe besonders ernannt werden.

§ 13. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, eröffnet. Der Protokollführer und die Beisitzer sind beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Jeder nicht stimmberechtigte Anwesende wird zum Abtreten veranlaßt. Der Wahlvorsteher kann jedoch solchen nicht stimmberechtigten Personen, deren Tätigkeit nach seinem Ermessen der ordnungsmäßigen oder zweckentsprechenden Durchführung der Wahlverhandlung förderlich ist, die Anwesenheit gestatten.

Von den zur Wahl erscheinenden Personen kann die Vorlegung einer Legitimation nach dem pflichtmäßigen Ermessen des Wahlvorstehers bei Zweifeln über die Identität des Wählers in jedem Falle gefordert werden.

Abwesende können in keiner Weise durch Stellvertreter oder sonst an der Wahl teilnehmen.

§ 14. Die dritte Abteilung wählt zuerst; die erste zuletzt. Wo Friſtwahlen stattfinden (Artikel I § 3 des Gesetzes vom 28. Juni 1906), können Abweichungen von dieser Reihenfolge angeordnet werden (vgl. § 7 Abs. 2 dieses Reglements). Ausnahmsweise kann der Wahlvorsteher auch bei Terminswahlen zum Zweck schleuniger Durchführung des gesamten Wahlgeschäftes in dem Urwahlbezirke zur Wahlverhandlung der folgenden Abteilungen übergehen, wenn die Wahlverhandlung einer voraufgehenden Abteilung nicht unverzüglich abgeschlossen werden kann, weil die Wahl im Wahltermine von dem Erwählten abgelehnt oder weil eine zweite engere Wahl (§ 17 Abs. 4 dieses Reglements) erforderlich wird. Die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung ist in diesem Falle unter Verkündung des Zeitpunktes, zu dem sie wieder eröffnet werden soll, einstweilen zu schließen; jede Anordnung dieser Art soll im Wahlprotokoll (§ 22 dieses Reglements) vermerkt und begründet werden.

Sobald die Wahlverhandlung einer Abteilung geschlossen ist, werden ihre Mitglieder, soweit sie nicht im Wahlvorstande sitzen, zum Abtreten veranlaßt.

§ 15. Die Wahl erfolgt, indem jeder Urwähler einzeln — bei der Terminswahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge der Abteilungsliste (§§ 5, 8 dieses Reglements) aufgerufen worden ist, wobei mit dem Höchstbesteuerten angefangen wird, bei der Friſtwahl ohne diesen Aufruf — an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahltisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in der Abteilungsliste aufgesucht ist, unter deutlicher Bezeichnung den Urwähler des Urwahlbezirks (§ 18 der Verordnung) benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Wahlmänner in der Abteilung zu wählen, so benennt er sogleich so viele Namen, als Wahlmänner zu wählen sind. Die genannten Namen trägt der Protokollführer sofort und in Gegenwart des Urwählers neben dessen Namen in die Abteilungsliste ein.

Werden bei einer engeren Wahl die Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen bezeichnet, so kann an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahltisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlvorsteher an, ob Urwähler der Abteilung (gegebenenfalls: der Abstimmungsgruppe) anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben, und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt er die Abstimmung für geschlossen. Wo Friſtwahl stattfindet, wird die Abstimmung, sofern nicht sämtliche eingetragene Wähler zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimmen abgegeben haben, mit dem Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist geschlossen; später dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

§ 16. Die Wahl erfolgt nach absoluter Mehrheit der Stimmenden.

Ungültig sind, außer den im § 22 Abs. 2 der Verordnung bezeichneten, auch solche Wahlstimmen, welche auf andere als die nach § 18 Abs. 1 der Verordnung oder nach § 17 dieses Reglements wählbaren Personen fallen.

Über die Gültigkeit einzelner Wahlstimmen entscheidet der Wahlvorstand.

§ 17. Soweit sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergibt, kommen diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, in der aus der Stimmenzahl sich ergebenden Reihenfolge bis zu doppelter Anzahl der noch zu wählenden Wahlmänner auf die engere Wahl.

Ist die Auswahl der hiernach zur engeren Wahl zu bringenden Personen zweifelhaft, weil auf zwei oder mehrere eine gleiche Stimmenzahl gefallen ist, so entscheidet zwischen ihnen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen ist.

Sind bei der ersten Abstimmung oder bei der engeren Wahl die Stimmen zwischen nur zwei oder — wenn es sich um die Wahl zweier Wahlmänner handelt — zwischen nur vier Personen ganz gleich geteilt, so entscheidet das Los zwischen den zwei oder vier Personen darüber, wer gewählt ist (Art. I § 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Erhält bei der engeren Wahl nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit, während zwei zu wählen waren, so ist der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gemäß den vorstehenden Bestimmungen zu wählen. Im übrigen findet eine zweite engere Wahl nicht statt.

Wenn bei einer Abstimmung die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren, so sind diejenigen gewählt, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet auch hier das Los.

Das Los wird durch die Hand des Wahlvorstehers gezogen.

§ 18. Die gewählten Wahlmänner müssen sich, wenn sie im Wahltermine anwesend sind, sofort, sonst binnen drei Tagen, nachdem ihnen die Wahl angezeigt ist, erklären, ob sie diese annehmen, und, wenn sie in mehreren Abteilungen gewählt sind, für welche Abteilung sie die Wahl annehmen wollen.

Annahme unter Protest oder Vorbehalt, sowie das Ausbleiben der Erklärung über die dreitägige Frist hinaus, gilt als Ablehnung. Jede Ablehnung hat für die Abteilung eine neue Wahl zur Folge.

§ 19. Erfolgt die Ablehnung sofort im Wahltermin und bevor die Wahlverhandlung der betreffenden Abteilung geschlossen ist (§ 14 dieses Reglements), so hat der Wahlvorsteher sofort eine neue Wahl vorzunehmen.

Erfolgt die Ablehnung später oder geht binnen 3 Tagen (§ 18 dieses Reglements) keine Erklärung des Gewählten ein, so hat der Wahlvorsteher die betreffende Abteilung unter Beobachtung der im § 10 dieses Reglements gegebenen Bestimmungen unverzüglich und, wenn möglich, so zeitig zu einer neuen Wahl zusammenzurufen, daß der zu erwählende Wahlmann noch an der Wahl des Abgeordneten teilnehmen kann.

§ 19a. Die Bestimmungen der §§ 18, 19 dieses Reglements finden bei Gruppen- und Friſtwahlen nur insoweit sinngemäß Anwendung, als die Besonderheit dieser Wahlformen es zuläßt.

Bei der Berufung einer Abteilung zu einer neuen Wahl (§ 19 Abs. 2 dieses Reglements) ist der Wahlvorsteher, wo Friſtwahl stattfindet, an die hinsichtlich der Wahlstunden, bei Gruppenwahlen an die hierüber gemäß § 7 Abs. 2 dieses Reglements getroffenen Anordnungen gebunden.

§ 20. Ist in einem Urwahlbezirke die Wahl eines Wahlmannes nicht zustande gekommen, oder die Wahl für ungültig erklärt worden, so ist, ebenso wie bei sonstigem Ausscheiden von Wahlmännern (§ 18 der Verordnung), vor der nächsten Wahl eines Abgeordneten eine Ersatzwahl durch den Regierungspräsidenten (für Berlin durch den Oberpräsidenten) anzuordnen.

§ 21. Wird die Ersatzwahl eines Wahlmannes nach Ablauf eines Jahres seit der letzten Wahl eines Abgeordneten erforderlich, so ist ihr eine neue Urwähler- und Abteilungsliste, bei deren Aufstellung und Auslegung die Vorschriften dieses Reglements zu beobachten sind, zugrunde zu legen.

§ 22. Über die Verhandlung ist ein Protokoll nach dem anliegenden Formular aufzunehmen.

II. Wahl der Abgeordneten.

§ 23. Die Regierungspräsidenten (in Berlin der Oberpräsident) haben die Wahlkommissare für die Wahl der Abgeordneten zu bestimmen und hiervon die Wahlvorsteher zu benachrichtigen. In gleicher Weise erfolgt die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Stellvertretern der Wahlkommissare

für Behinderungsfälle, sowie zur Leitung etwaiger Gruppenwahlen (Artikel I § 4 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

§ 24. Die Wahlvorsteher reichen die Urwahlprotokolle dem Wahlkommissar ein. Der Wahlkommissar stellt aus diesen Protokollen ein nach Kreisen, obrigkeitlichen Bezirken oder in sonst geeigneter Weise geordnetes Verzeichnis der Wahlmänner seines Wahlbezirks auf und veranlaßt, daß dieses Verzeichnis durch Auslegung in den Geschäftslokalen der Landräte (Oberamtmänner), sowie der Magistrate der einen eigenen Kreis oder Wahlbezirk bildenden Städte, und durch Abdruck in den zu amtlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern veröffentlicht wird.

§ 25. Der Wahlkommissar ladet die Wahlmänner schriftlich zur Wahl der Abgeordneten ein. Die Zustellung ist durch einen vereideten Beamten zu bescheinigen.

Die Vorladung der Wahlmänner kann auch sofort im Urwahltermine durch die Wahlvorsteher bewirkt werden. Die Wahlvorsteher erhalten zu diesem Zwecke seitens des Wahlkommissars die erforderliche Anzahl von Einladungsformularen und Behändigungsscheinen. Sie haben jene mit der Adresse der Wahlmänner zu versehen und gegen Vollziehung der Behändigungsscheine auszuhändigen, auf diesen aber die richtig erfolgte Zustellung zu bescheinigen und sie gleichzeitig mit den Urwahlprotokollen dem Wahlkommissar einzureichen.

Wo die Abstimmung in Gruppen oder in den Formen der Friſtwahl stattfindet, sollen die erforderlichen Angaben hierüber in die Vorladungsschreiben aufgenommen werden. In diesen Schreiben soll auch darauf hingewiesen werden, daß von den zur Wahl erscheinenden Personen die Vorlegung einer Legitimation gefordert werden kann.

§ 26. Die Wahlverhandlung wird unter Hinweis auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen, von denen ein Abdruck im Wahllokal auszulegen ist, sowie auf die von dem Minister des Innern nach Art. I § 4 Abs. 1 des Gesetzes vom 28. Juni 1906 für den betreffenden Wahlbezirk etwa erlassenen besonderen Anordnungen eröffnet.

Der Protollführer und drei bis sechs Beisitzer, welche mit dem Wahlkommissar den Wahlvorstand bilden, werden durch den Wahlkommissar aus der Mitte der Wahlmänner ernannt (Art. I § 1, § 4 Abs. I des Gesetzes vom 28. Juni 1906). Sie sind von diesem beim Beginn ihrer Tätigkeit durch Handschlag an Eides Statt zu verpflichten.

Bei der Entscheidung einer Wahlmänner- oder Gruppenversammlung über die von dem Wahlkommissar für ungültig erachteten Urwahlen (§ 27 der Verordnung, Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906) sind auch diejenigen Wahlmänner stimmberechtigt, deren Wahl beanstandet ist. Wo Friſtwahl stattfindet, entscheidet über die Gültigkeit der beanstandeten Urwahlen zu Beginn der Wahlverhandlung der Wahlvorstand. Die Entscheidung wird mit Stimmenmehrheit getroffen; bei Stimmengleichheit ist der Wahlmann zur Wahl der Abgeordneten zuzulassen (Art. I § 4 Abs. 2 des Gesetzes vom 28. Juni 1906).

Im übrigen kommen die Bestimmungen des § 13 Abs. 2 bis 4 und des § 12 Abs. 1 Satz 2, Abs. 3, Abs. 4 dieses Reglements sinngemäß zur Anwendung.

§ 27. Die Wahl erfolgt, indem jeder Wahlmann einzeln — bei der Terminswahl, nachdem sein Name in der Reihenfolge des Wahlmännerverzeichnisses (§ 24 dieses Reglements) aufgerufen ist, bei der Friſtwahl ohne diesen Aufruf —, an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahltisch tritt, auf Erfordern sich legitimiert und, nachdem nötigenfalls sein Name in dem Verzeichnis aufgesucht ist, den Namen desjenigen benennt, dem er seine Stimme gibt. Sind mehrere Abgeordnete zu wählen, so hat jeder Wahlmann sogleich anzugeben, wen er an erster, zweiter oder dritter Stelle zum Abgeordneten wählt.

Es ist nicht unzulässig, für jede Stelle denselben Namen zu nennen.

Der Protokollführer trägt den oder die von dem Wahlmann bezeichneten Namen sofort neben den Namen des Wahlmannes in die entsprechenden, zur Aufnahme der Abstimmungsvermerke bestimmten Spalten der Wahlmännerliste ein. Dabei sind Abkürzungen statthaft, welche keinen Zweifel über die gewählte Person lassen; auch kann, wenn bei einer engeren Wahl Namen anderer als der noch in der Wahl gebliebenen Personen (§ 28 Abs. 2, 3 dieses Reglements) bezeichnet werden, an Stelle der genannten Namen lediglich ein Vermerk über die Ungültigkeit der Stimmabgabe eingetragen werden.

Wer auf den Namensaufruf nicht sogleich vor dem Wahltisch erscheint und seine Stimme abgibt, kann einstweilen übergangen werden.

Nach Beendigung des Namensaufrufes fragt der Wahlkommissar an, ob Wahlmänner anwesend sind, die ihre Stimme noch nicht abgegeben haben und läßt diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärt

er die Abstimmung für geschlossen. Wo Friſtwahl ſtattfindet, wird die Abſtimmung, ſofern nicht ſämtliche eingetragene Wahlmänner zu einem früheren Zeitpunkt ihre Stimme abgegeben haben, mit dem Ablauf der feſtgeſetzten Abſtimmungsfriſt geſchloſſen; ſpäter dürfen keine Stimmen mehr entgegengenommen werden.

§ 28. Gewählt iſt, wer die abſolute Stimmenmehrheit (mehr als die Hälfte der für die betreffende Abgeordnetenſtelle abgegebenen gültigen Stimmen) erhalten hat.

Ergibt ſich keine abſolute Stimmenmehrheit, ſo findet zwiſchen denjenigen beiden Kandidaten, welche die meiſten Stimmen erhalten haben, eine engere Wahl ſtatt; bei dieſer iſt jede Wahlſtimme, welche auf einen anderen als die in der Wahl gebliebenen Kandidaten fällt, ungültig.

Iſt zweifelhaft, wer auf die engere Wahl zu bringen iſt, weil bei der erſten Abſtimmung auf zwei oder mehr Kandidaten gleich viel Stimmen gefallen ſind, ſo entſcheidet zwiſchen dieſen das Los darüber, wer auf die engere Wahl zu bringen iſt.

Erhalten bei der erſten Abſtimmung nur zwei oder bei der engeren Wahl beide Kandidaten gleichviel Stimmen, ſo entſcheidet zwiſchen ihnen das Los darüber, wer gewählt iſt.

Das Los wird durch die Hand des Wahlkommiſſars gezogen.

§ 29. Über die Gültigkeit einzelner Wahlſtimmen entſcheidet der Wahlvorſtand.

§ 30. Der Gewählte iſt von der auf ihn gefallenen Wahl durch den Wahlkommiſſar in Kenntnis zu ſetzen und zur Erklärung über die Annahme, ſowie zum Nachweiſe, daß er nach § 29 der Verordnung wählbar iſt, aufzufordern.

Annahme unter Proteſt oder Vorbehalt, ſowie das Ausbleiben der Erklärung über eine Woche hinaus, vom Tage der Zuſtellung der Benachrichtigung ab gerechnet, gilt als Ablehnung.

In Fällen der Ablehnung oder Nichtwählbarkeit hat der Regierungspräſident (für Berlin der Oberpräſident) ſofort eine neue Wahl zu veranlaſſen, bei welcher nötigenfalls eine neue Abſchrift der Wahlmännerliſte zur Eintragung der Abſtimmung zu benutzen iſt.

III. Schlußvorſchriften.

§ 31. Der Wahlvorſteher und der Wahlkommiſſar ſind für den vorſchriftsmäßigen Verlauf der Wahlverhandlung verantwortlich; ſie ſind, ſoweit nicht Entſcheidungen des Wahlvorſtandes vorgeſchrieben ſind, berechtigt, alle zur geordneten Durchführung der Wahlverhandlung erforderlichen Entſcheidungen und Anordnungen allein zu treffen und mit den geſetzlich zuläſſigen Mitteln in Vollzug zu ſetzen. Die Befugnis des Wahlvorſtandes, das Wahlergebnis feſtzuſtellen, wird durch dieſe Vorſchrift nicht berührt. Beſchlüſſe des Wahlvorſtandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt; bei Stimmengleichheit entſcheidet die Stimme des Wahlvorſtehers (Wahlkommiſſars) (vgl. jedoch § 26 Abſ. 3 Satz 3 dieſes Reglements).

Wo in Wählergruppen desſelben Wahlkörpers (Abteilungen eines Urwahlbezirks, Geſamtheit der Wahlmänner eines Wahlbezirks) verſchiedene Wahlvorſtände in Tätigkeit treten, ſoll das Geſamtergebnis der Wahl durch den Wahlvorſtand der Gruppe, deren Wahlverhandlung der Wahlvorſteher (Wahlkommiſſar), oder der für den Fall ſeiner perſönlichen Behinderung beſtellte Stellvertreter, leitet, auf Grund der Ergebniſſe der Gruppenabſtimmungen feſtgeſtellt und verkündet werden.

§ 32. Sämtliche Verhandlungen, ſowohl über die Wahl der Wahlmänner, als auch über die Wahl der Abgeordneten, werden von dem Wahlkommiſſar dem Regierungspräſidenten (für Berlin dem Oberpräſidenten), gehörig geheftet, eingereicht und hiernächſt dem Miniſter des Innern zur weiteren Mitteilung an das Haus der Abgeordneten vorgelegt.

§ 33. Über die Form und die Zeit, in welchen Anträge auf Erlaß der im Artikel 1 § 3 Abſ. 2, § 4 Abſ. 1 des Geſetzes vom 28. Juni 1906 bezeichneten Anordnungen zu ſtellen ſind, und über die damit vorzulegenden Unterlagen, ſowie über die Anfertigung und Verwendung von Hilfsliſten und ſonſtigen Hilfsmitteln zur leichteren Auffindung der Wahlberechtigten in den Wahlliſten bei der Friſtwahl erläßt der Miniſter des Innern die näheren Verfügungen.

Berlin, den 14. März 1908.
20. Oktober 1906.

Königliches Staatsminiſterium.

Anlage № ..... zum Wahlprotokoll vom ... ten ..... 19 .....

Anlage A.

(Zu § 5 Absatz 2 des Reglements.)

..... , den ..... ten ..... 19 .....

Der Wahlvorstand.

Der – stellvertr. – Wahlvorsteher:	Die Beisitzer:	Der Protokollführer: **
.....	.....	.....
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	
	.....	

Abteilungsliste*

des Urwahlbezirks № .....

des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ....., bestehend aus der (den) Gemeinde(n) (Ortschaften usw.) .....

oder:

der Stadt (Gemeinde usw.) ..... des Kreises (Oberamtsbezirks), Wahlbezirks ....., umfassend die Straßen (Stadtbezirke, Hausnummern usw.) .....

Der Urwahlbezirk enthält ..... Seelen,
hat also zu wählen ..... Wahlmänner,
und zwar in der I. Abteilung ..... .
. . . . II. . ...
. . . . III. . ...
Zusammen ..... Wahlmänner.

* Anmerkung. Die Urwählerliste ist nach demselben Muster aufzustellen wie die Abteilungsliste, mit dem Unterschiede, daß die Abteilungsberechnung fortfällt und hinter der Spalte „Vorname" noch eine Spalte für das Lebensalter der Urwähler hinzuzufügen ist. Auch ist in der Urwählerliste die № ersichtlich zu machen, unter der jeder Urwähler in die Abteilungsliste übernommen wird.

Die Spaltennummern sind daher in der Urwählerliste andere wie in diesem Muster zur Abteilungsliste, sofern die Spalten in der Urwählerliste überhaupt numeriert werden.

Da nach §§ 9, 15 des Wahlreglements in die Abteilungsliste die Stimmabgabe der Urwähler eingetragen wird, so ist in den für diese Liste — und für die entsprechenden Auszüge bei Gruppenwahlen — zu verwendenden Formularen die Spalte „Bemerkungen" fortzulassen. Dafür sind geräumige Spalten hinzuzufügen, in welche die Abstimmung der Urwähler bei den verschiedenen Wahlgängen (zu vgl. das Protokollmuster) eingetragen werden kann. Demnach muß auch der Name jedes Urwählers auf einer besonderen Zeile niedergeschrieben werden. Es empfiehlt sich, für die Listen so großes Format zu verwenden, daß das Formular nicht einen aufgeschlagenen Bogen, sondern nur eine Seite füllt.

** Anmerkung. Dieser Abschluß der Liste kann auch am Schluß — unter dem letzten in sie eingetragenen Namen — vorgenommen werden.

Laufende Nummer	Zuname	Vorname	Stand oder Gewerbe	Wohnort
	der Urwähler			
1	2	3	4	5
1	Reiche	Heinrich	Fabrikbesitzer	Audorf
2	Sommer	August	Gutsbesitzer	"
3	Richter	Karl	Mühlenbesitzer	Waldmühle
4	Fröhlich	Leopold	Gastwirt	Audorf
5	Arnold	Wilhelm	Grundbesitzer	"
6, 7	2 Grundbesitzer mit je	{ 31,00 ℳ Staatssteuern 85,50 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
8	Baer	Emil	Grundbesitzer	Audorf
9	Clarus	Ernst	"	"
10—14	5 Grundbesitzer mit je	{ 15,20 ℳ Staatssteuern 48,60 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
15	Koch	Eduard	Metzger	"
16, 17	2 Gewerbetreibende mit je	{ 12,00 ℳ Staatssteuern 29,80 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
18—27	10 Grundbesitzer mit je	{ 9,20 ℳ Staatssteuern 25,50 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
28	Cramer	Friedrich	Kreis-Tierarzt	"
29	Lorch	Michael	Bäckermeister	"
30—32	3 Grundbesitzer mit je	22,20 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
33	Hartlieb	Wilhelm	Tischlermeister	"
34—45	12 Grundbesitzer mit je	{ 6,00 ℳ Staatssteuern 15,30 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
46	Nadje	Xaver	Grundbesitzer und Gewerbetreibender in einem Bundesstaate	Audorf
47—54	8 Grundbesitzer mit je	{ 6,00 ℳ Staatssteuern 15,30 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
55—74	20 Grundbesitzer mit je	14,70 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
75	Lippert	Franz	Beamter	"
76, 77	2 Hausierer mit je	12,00 ℳ Staatssteuern	. . . . .	"
78—80	3 Pächter mit je	{ 3,00 ℳ Staatssteuern 6,00 ℳ Kommunalsteuern }	. . . . .	"
81—88	8 Tagelöhner mit Grundbesitz mit je	8,40 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
89—108	20 Hausbesitzer mit je	4,20 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
109—113	5 Pächter mit je	6,00 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
114—123	10 Grundbesitzer mit je	2,70 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
124—129	6 Tagelöhner mit je	1,80 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
130—171	42 Handwerker, Dienstboten usw. mit je	1,80 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
172—221	50 Tagelöhner, Dienstboten usw. mit je	1,50 ℳ Kommunalsteuern	. . . . .	"
			Summe . . .	

Nach Maßgabe des § 2 des Gesetzes, betreffend die Änderung des Wahlverfahrens, vom 29. Juni 1893 (Gesetz- vom $\frac{14.\ März\ 1903}{20.\ Oktober\ 1906}$, ist der Steuerbetrag des Urwählers Nadje (lfde. Nr. 46) von der für die I. und II. Abteilung

Jahresbetrag der direkten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) zusammen: ℳ	₰	Kommunalsteuern [Gemeinde-*), Kreis-, Bezirks-**) und Provinzialsteuern], für Hohenzollern: Gemeinde-*), Amts- und Landeskommunalabgaben] zusammen ℳ	₰	Urwähler ist nicht zur Staatseinkommensteuer veranlagt; daher sind anzusetzen: 3 ℳ ℳ	Urwähler ist überhaupt zu keiner Art von Staatssteuern veranlagt ***) und gehört deshalb zur dritten Abteilung (wo zutreffend, neben dem Namen in dieser Spalte eine Eins (1) zu setzen)	Summe der jedem Urwähler anzurechnenden Steuern (einschließlich der 3 ℳ für jeden nicht zur Staatseinkommensteuer Veranlagten) ℳ	₰	Steuerbetrag der Abteilung ℳ	Bemerkungen
6		7		8	9	10		11	12
162	80	400	80	.	.	563	60		
66	80	210	40	.	.	277	20		
52	.	150	.	.	.	202	.		
30	.	114	10	.	.	144	10	1539,90	I. Abteilung.
21	.	99	.	.	.	120	.		
62	.	171	.	.	.	233	.		
21	.	82	20	.	.	103	20		
21	.	52	20	.	.	73	20		
76	.	243	.	.	.	319	.		
9	.	33	90	.	.	42	90		
24	.	59	60	.	.	83	60		II. Abteilung.
92	.	255	.	.	.	347	.	1382,90	(cf. § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten vom 14. März 1903 / 20. Oktober 1906)
24	20	6	.	.	.	30	20		
6	.	24	10	.	.	30	10		
.	.	66	60	3×3= 9	.	75	60		Zu 30—32: Die Kommunalsteuern sind Zuschläge zur staatlich veranlagten Grund- und Gebäudesteuer. Von den unter 34—45 und 47—54 aufgeführten, einen gleichen Steuerbetrag zahlenden Urwählern gehören die unter 34—45 aufgeführten zur II. Abteilung, weil die Anfangsbuchstaben ihrer Namen den Anfangsbuchstaben der Namen der unter 47—54 aufgeführten Urwähler vorgehen.
9	.	13	50	.	.	22	50		
72	.	183	60	.	.	255	60		
.	.	24	.	3	1	27	.		Zu 46: Ist nach § 61 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 von der staatlichen Veranlagung ausgeschlossen und gehört daher zur III. Abteilung.
48	.	122	40	.	.	170	40		Zu 55—74: Wie zu 30—32.
.	.	294	.	20×3= 60	.	354	.		Zu 76 und 77: Die Staatssteuer ist Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen.
12	.	3	60	.	.	15	60		
24	.	.	.	2×3= 6	.	30	.	1425,60	III. Abteilung.
9	.	18	.	3×3= 9	.	36	.		
.	.	67	20	8×3= 24	.	91	20		Zu 78—80: Die Staatssteuer ist Ergänzungssteuer.
.	.	84	.	20×3= 60	.	144	.		
.	.	30	.	5×3= 15	5×1	45	.		Zu 81—108: und Zu 114—123: Wie zu 30—32.
.	.	27	.	10×3= 30	.	57	.		
.	.	10	80	6×3= 18	6×1	28	80		
.	.	75	60	42×3=126	42×1	201	60		
.	.	75	.	50×3=150	50×1	225	.		
841	80	2996	60	510	.	4348	40		
				Davon ein Drittel . . .		1449	47		

Samml. S. 103), in Verbindung mit § 5 des Reglements über die Ausführung der Wahlen zum Hause der Abgeordneten berechneten Steuersumme abzuziehen und der III. Abteilung zuzusetzen.

* An Orten, wo direkte Gemeindesteuern nicht erhoben werden, treten an deren Stelle die vom Staate veranlagten Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuern (in Hohenzollern: die vom Staate veranlagten Grund-, Gefälle-, Gebäude- und Gewerbesteuern).

** Bezirkssteuern werden nur in der Provinz Hessen-Nassau erhoben.

*** Also weder zu einer der in Spalte 6 bezeichneten Staatssteuern (Einkommensteuer, Ergänzungssteuer, Gewerbesteuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen) herangezogen, noch staatlich zur Grund-, (Gefälle-), Gebäude- oder Gewerbesteuer (vom stehenden Gewerbe) veranlagt.

Anlage B.

(Zu § 22 des Reglements.)

Verhandelt *A.*, den *X*ten *November* 1906.*)

In dem auf heute zur Wahl von *6* Wahlmännern [1]) für den Urwahlbezirk *No. X* anberaumten Termin wurde die Wahlverhandlung — ~~um ——— Uhr ——— mittags~~ [2]) — damit eröffnet, daß der Wahlvorsteher auf die für die Wahl maßgebenden gesetzlichen und reglementarischen Bestimmungen hinwies, von denen ein Abdruck im Wahllokal ausgelegt war.

Der Wahlvorsteher ernannte zum Protokollführer den

	Nummer der Abteilungsliste:
pp. A	*10*,

zu Beisitzern:

1.	den *pp. B*	*12*,
2.	„ „ *C*	*14*,
3.	„ „ *D*	*16*,
4.	„ „ *E*	*18*,
5.	„ „ *F*	*20*,
6.	„ „ *G*	*22*,

welche mit ihm den Wahlvorstand bildeten.

Der Wahlvorsteher verpflichtete den Protokollführer und die Beisitzer durch Handschlag an Eides Statt zu gewissenhafter Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten.

Die im § 10 Abs. 4 des Wahlreglements vorgeschriebene(n) Bescheinigung(en) lag(en) vor und wurde(n) diesem Protokoll beigefügt.

Anlagen Nr. 1 bis 4.

Anm. *) Die probeweisen Eintragungen und Streichungen — im Druck besonders kenntlich gemacht — beziehen sich auf den Regelfall der Vornahme der Urwahl für alle drei Abteilungen in der Form der Terminswahl an einem Tage.

Anm. 1. Das nicht zutreffende ist — hier wie überall im folgenden Texte des Protokolls — sorgfältig zu durchstreichen; etwaige Abänderungen der vorgedruckten Fassung sind deutlich und unter Aufrechterhaltung des Zusammenhanges zu bewirken.

Anm. 2. Die Eröffnungszeit wird bei Friſtwahlen (§ 10 Abs. 2 des Reglements) in jedem Falle anzugeben sein.

Es wurde zur Wahl der

dritten Abteilung

~~(der heute zur Abstimmung berufenen Gruppe der { ~~dritten~~ / ~~zweiten~~ } Abteilung) [1])~~

geschritten.

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der { Abteilung / ~~Gruppe~~ } einzeln

[Bei Terminswahlen.] zu streichen, wo Friſtwahl ſtatt findet.

[1]) — nachdem ſein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der — Abteilungsliſte ~~(— für die Abſtimmungsgruppe angefertigten auszugsweiſen Abſchrift aus der Abteilungsliſte —)~~ [1]) aufgerufen worden war —

an den vor dem Wahlvorſtande aufgeſtellten Wahltiſch trat, ſich, ſoweit es gefordert wurde, legitimierte und, ~~(— nachdem ſein Name in der Liſte aufgefunden war —)~~, unter deutlicher Bezeichnung

{ ~~den~~ / die } Namen { ~~desjenigen~~ / derjenigen beiden } Urwähler(s) des Urwahlbezirkes

benannte, { ~~dem~~ / denen } er ſeine Stimme geben wollte.

Der Protokollführer trug dieſe Namen ſofort in die Liſte neben den Namen jedes abſtimmenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen.] zu ſtreichen, wo Friſtwahl ſtatt findet.

[1]) Nach Beendigung dieſes Geſchäfts fragte der Wahlvorſteher an, ob noch Urwähler der { Abteilung / ~~Abſtimmungsgruppe~~ } anweſend wären, die ihre Stimme noch nicht abgegeben hätten, und ließ dieſe zur Abſtimmung zu. Darauf erklärte er die Abſtimmung für geſchloſſen.

[Bei Friſtwahlen.] zu ſtreichen, wo Terminswahl ſtatt findet.

~~[1]) Um ..... Uhr ..... mittags, mit Ablauf der feſtgeſetzten Abſtimmungsfriſt (da bis zu dieſem Zeitpunkte bereits ſämtliche in die Liſte eingetragene Urwähler abgeſtimmt hatten) [1]) — erklärte der Wahlvorſteher die Abſtimmung für geſchloſſen. Darauf wurde keine Stimme mehr entgegen genommen.~~

Das Ergebnis der Abſtimmung war:

die Zahl der Abſtimmenden, die wenigſtens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	*302*;
die abſolute Mehrheit (§ 16 Abſ. 1 des Reglements) beträgt ſomit	*152*.
Die Geſamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	*604*;
von dieſen ſind für ungültig erklärt worden	*18*,
es blieben gültige Stimmen	*586*.

Von dieſen haben erhalten:

1. *H*	*154*	Stimmen
2. *J*	*142*	"
3. *K*	*122*	"
4. *L*	*122*	"
5. *M*	*46*	"
6.		"
7.		"
8.		"
		"
		"
		"
		"
		"

[Fall des § 16 Abs. 1 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

⁵) Da hiernach
1. der *H* ____ aus *X* ____
~~2. der ____ aus ____~~
die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten { hat, wurde er / ~~haben, wurden sie~~ }
als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als~~ Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurde(n) { der- / die- } { jenige / jenigen beiden } Kandidat(en), welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten { hat / haben } (nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. ____ Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte), als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt, nämlich:

der ____ aus ____
der ____ aus ____

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da hiernach zwischen nur { zwei / vier } Personen die Stimmen ganz gleich geteilt waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den ____ aus ____
den ____ aus ____

fiel. { Dieser / Diese } wurde(n) als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

Da { der / ~~die~~ } Gewählte~~(n)~~ im Wahltermin anwesend { war / ~~waren~~ }, erklärte~~(n)~~ { er / ~~sie~~ } auf Befragen, daß { er / ~~sie~~ } die Wahl annähme~~(n)~~, und unterschrieb~~(en)~~ zum Zeichen dessen, wie folgt:

(Unterschrift des / der Gewählten): *H* ____

[§ 17 Abs. 1 des Reglements.] von hieran zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

Da sich bei der ersten Abstimmung *für den ~~zweiten~~ Wahlmann der Abteilung* absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hatte, war zur engeren Wahl zu schreiten (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wobei, da die Abteilung noch { einen Wahlmann / ~~zwei Wahlmänner~~ } zu wählen hat, nur diejenigen { zwei / ~~vier (drei)~~ } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

[§ 17 Abs. 2 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelhaft, weil auf die oben unter Nr. *3 und 4* Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen war (§ 17 Abs. 2 des Reglements).

Anm. 3. Wenn nur eine Abstimmungsgruppe gewählt hat, wird das Folgende bis zur Schlußformel des Protokolls gestrichen und nur das Ergebnis der Gruppenabstimmung verkündet.

Anm. 4. Haben bei der ersten Abstimmung, wo zwei Wahlmänner zu wählen sind, überhaupt nur drei Kandidaten Stimmen erhalten, von denen keiner absolute Stimmenmehrheit hat, so kommen diese d r e i Personen zur engeren Wahl.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. *J* _____
2. *L* _____
~~3.~~ _____
~~4.~~ _____ [9])

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen { zwei / ~~vier (drei)~~ } Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die ~~wenigstens eine~~ gültige Stimmen abgegeben haben, betrug *296*
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit *149*
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug *302*,
von diesen sind für ungültig erklärt worden *6*;
es blieben gültige Stimmen . . . . . *296*.

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1. *J* . . . . . *148* Stimmen
2. *L* . . . . . *148* „
~~3.~~ _____ „
~~4.~~ _____ „

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.] ~~Da der~~ _____ aus _____
und der _____ aus _____
hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat / haben }, so wurde(n) { er / sie } als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.] Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben (— nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. _____ Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte —), als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:
der _____ aus _____,
~~der~~ _____ ~~aus~~ _____

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.] [9]) Da auf { beide / ~~alle vier~~ } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf
den *L* _____ aus *X* _____ und
~~den~~ _____ ~~aus~~ _____
fiel. { Dieser / ~~Diese~~ } wurde~~(n)~~ als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

Anm. 5. Kommt es bei Friſtwahlen zur engeren Wahl, die, wie in der Regel, erſt in einem anderen Wahltermin vorzunehmen iſt, ſo wird hier, nach Feſtſtellung und Verkündung des Ergebniſſes der erſten Abſtimmung abgeſchloſſen.

Anm. 6. Dieſer Abſatz iſt auch zu ſtreichen, wenn ſich zwiſchen d r e i zur engeren Wahl geſtellten Perſonen Stimmengleichheit ergibt; dieſer Fall fällt eventuell unter den vorhergehenden Abſatz (nach § 17 Abſ. 5 des Reglements) oder, wenn die Stimmenzahl, welche den drei Perſonen in gleicher Höhe zugefallen iſt, die abſolute Mehrheit nicht ausmacht, unter den ſpäter folgenden (nach § 17 Abſ. 4 Satz 2 des Reglements: Nichtzuſtandekommen der Wahl).

Auf Befragen erklärte(n) { der / ~~die~~ } Gewählte~~(n)~~, da { er / ~~sie~~ } im Wahltermin anwesend war~~(en)~~, daß { er / ~~sie~~ } die Wahl annähme~~(n)~~, und unterschrieb~~(en)~~ zum Zeichen dessen, wie folgt:

(Unterschrift der / des Gewählten): L _____

[§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Reglements.]

~~Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmen~~mehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.

Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da jedoch auf die oben unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.

Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:

1. _____ aus _____
2. _____ aus _____

Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.

Die Zahl der gültig Abstimmenden betrug . . . . _____;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements)
beträgt somit . . . . . _____;

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug _____;
von diesen sind für ungültig erklärt worden . . . _____;

es bleiben gültige Stimmen . . . . _____

Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:

1. _____ aus _____ Stimmen,
2. _____ aus _____ Stimmen.

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.]

Der _____ war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.

[§ 17 Abs. 8 des Reglements.]

Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den _____ fiel.

Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.

Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): _____

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

zu streichen, wenn es zu keiner zweiten, engeren Wahl kommt.

[§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.]

~~Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.) Dieses wurde verkündet.~~

Nachdem die Wahlverhandlung der III. Abteilung somit beendet war, wurden die zu ihr gehörigen Urwähler nach § 14 Abs. 2 des Reglements zum Abtreter veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der

zweiten Abteilung

geschritten.

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der Abteilung einzeln

[Bei Terminswahlen.] zu streichen, wo Urkundenwahl stattfindet.

[1]) — nachdem sein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der — Abteilungsliste ~~(— für die Abstimmungsgruppe angefertigten Abschrift aus der Abteilungsliste —)~~ [1]) aufgerufen worden war —

an den vor dem Wahlvorstande aufgestellten Wahltisch trat, sich, soweit es gefordert wurde, legitimierte und, ~~(— nachdem sein Name in der Liste aufgefunden war —)~~, unter deutlicher Bezeichnung

~~den~~ die Namen ~~desjenigen~~ derjenigen beiden Urwähler~~(s)~~ des Urwahlbezirkes

benannte, ~~dem~~ denen er seine Stimme geben wollte.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen jedes abstimmenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen] zu streichen, wo Urkundenwahl stattfindet.

[1]) Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher an, ob noch Urwähler der ~~Abstimmungsgruppe~~ Abteilung anwesend wären, die ihre Stimme noch nicht abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

[Bei Urkundenwahlen] zu streichen, wo Terminswahl stattfindet.

~~[1]) Um — Uhr — mittags, mit Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist da bis zu diesem Zeitpunkte bereits sämtliche in die Liste eingetragene Urwähler abgestimmt hatten [1]) erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Darauf wurde keine Stimme mehr entgegen genommen.~~

Das Ergebnis der Abstimmung war:

die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	*76*;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	*39*.
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	*152*,
von diesen sind für ungültig erklärt worden	*13*;
es blieben gültige Stimmen	*139*.

Von diesen haben erhalten:

1. *M*	*38*	Stimmen
2. *N*	*37*	"
3. *O*	*20*	"
4. *P*	*20*	"
5. *Q*	*20*	"
6. *R*	*4*	"
7.		"
8.		"
		"
		"
		"
		"
		"

[Fall des § 16 Abs. 1 des Reglements.]

~~1) Da hiernach~~

1. der _____ aus _____
2. der _____ aus _____

die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten { hat, wurde er / haben, wurden sie } als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.]

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurde(n) { derjenige / diejenigen beiden } Kandidat(en), welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten { hat / haben } (nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. ____. Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte), als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt, nämlich:

der _____ aus _____
der _____ aus _____

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.]

Da hiernach zwischen nur { zwei / vier } Personen die Stimmen ganz gleich geteilt waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den _____ aus _____
den _____ aus _____

fiel { Dieser / Diese } wurde(n) als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

Da { der / die } Gewählte(n) im Wahltermin anwesend { war / waren }, erklärte(n) { er / sie } auf Befragen, daß { er / sie } die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~(Unterschrift des Gewählten):~~

_____

_____

[§ 17 Abs. 1 des Reglements.]

Da sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hatte, war zur engeren Wahl zu schreiten (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wobei, da die Abteilung noch { ~~einen Wahlmann~~ / zwei Wahlmänner } zu wählen hat, nur diejenigen { ~~zwei~~ / vier ~~(drei)~~ } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

von hier an zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

[§ 17 Abs. 2 des Reglements.]

Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelhaft, weil auf die oben unter Nr. *3*, *4*, *5* Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen war (§ 17 Abs. 2 des Reglements).

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. *M* .....
2. *N* .....
(3.) *P* .....
(4.) *Q* .....

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen { ~~zwei~~ / vier ~~(drei)~~ } Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	*79*
Die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) ~~beträgt~~ somit	*40*
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	*158,*
Von diesen sind für ungültig erklärt worden	*22,*
es bleiben gültige Stimmen	*136.*

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1. *M*	*41*	Stimmen
2. *N*	*42*	.
(3.) *P*	*41*	.
(4.) *Q*	*12*	.

[§ 16 Absatz 1 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~Da der~~ ..... ~~aus~~ .....
und der ..... aus .....
hiernach die meisten Stimmen und ~~die absolute~~ Mehrheit erhalten { hat / ~~haben~~ }, so
~~wurde(n)~~ { er / sie } als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben — nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. *1 und 3* Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ~~ihnen~~ *diesen* entschieden hatte — als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:

der *N* ..... aus *X* .....
der *P* ..... aus *X* .....

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~Da auf~~ { ~~beide~~ / alle vier } zur engeren Wahl gestellten Personen eine ~~gleiche~~ Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das ~~durch~~ die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 13 des Reglements), welches auf

den ..... aus ..... und
den ..... aus .....

~~fiel~~ { ~~Dieser~~ / ~~Diese~~ } ~~wurde(n)~~ als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.[*])

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

Auf Befragen erklärte(n) { ~~der~~ / die } Gewählte(n), da { ~~er~~ / sie } im Wahltermin anwesend war(en), daß { ~~er~~ / sie } die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt:

(Unterschrift des / der Gewählten): *N* .....

P .....

[§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Reglements.]

~~Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute~~ Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.

Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da jedoch auf die oben unter Nr. ..... Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.

Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:

1. ..... aus .....,
2. ..... aus .....

Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.

Die Zahl der gültig Abstimmenden betrug . . . .;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements)
beträgt somit . . . .

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug .....;
von diesen sind für ungültig erklärt worden . . ..;
es bleiben gültige Stimmen . .....

Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:

1. ..... aus ..... Stimmen,
2. ..... aus ..... Stimmen.

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.]

Der ..... war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.

[§ 17 Abs. 8 des Reglements.]

Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den ..... fiel.

Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.

Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): .....

zu streichen, wenn es zu keiner zweiten, engeren Wahl kommt.

[§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.]

Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt hatte, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 ~~Satz 2 des Reglements.)~~ ~~Dieses wurde verkündet.~~

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

Nachdem die Wahlverhandlung der II. Abteilung somit beendet war, wurden die zu ihr gehörigen Urwähler nach § 14 Abs. 2 des Reglements zum Abtreten veranlaßt und entfernten sich.

Es wurde sodann zur Wahl der Wahlmänner der

ersten Abteilung

geschritten.

Die Wahl erfolgte, indem jeder Urwähler der Abteilung einzeln

[Bei Terminswahlen] zu streichen, wo Urlistenwahl stattfindet.

{ ~~1) — nachdem sein Name durch den Protokollführer in der Reihenfolge der — Abteilungsliste (— für die Abstimmungsgruppe angefertigten auszugsweisen Abschrift aus der Abteilungsliste —)~~ [1]) aufgerufen worden war —

an den vor dem Wahlvorstand aufgestellten Wahltisch trat, sich, soweit es gefordert wurde, legitimierte — und (~~— nachdem sein Name in der Liste aufgefunden war —~~) unter deutlicher Bezeichnung

{ ~~der~~ die } Namen { ~~desjenigen~~ derjenigen beiden } Urwähler~~(s)~~ des Urwahlbezirkes

benannte, { ~~dem~~ denen } er seine Stimme geben wolle.

Der Protokollführer trug diese Namen sofort in die Liste neben den Namen jedes abstimmenden Urwählers ein.

[Bei Terminswahlen.] zu streichen, wo Urlistenwahl stattfindet.

{ [1]) Nach Beendigung dieses Geschäfts fragte der Wahlvorsteher an, ob noch Urwähler der { Abteilung ~~Abstimmungsgruppe~~ } anwesend wären, die ihre Stimme noch nicht abgegeben hätten, und ließ diese zur Abstimmung zu. Darauf erklärte er die Abstimmung für geschlossen.

[Bei Fristwahlen] zu streichen, wo Terminswahl stattfindet.

{ ~~— [1]) Um — Uhr — — mittags, — mit Ablauf der festgesetzten Abstimmungsfrist (da bis zu diesem Zeitpunkte bereits sämtliche in die Liste eingetragene Urwähler abgestimmt hatten) [1]), — erklärte der Wahlvorsteher die Abstimmung für geschlossen. Darauf wurde keine Stimme mehr entgegen genommen.~~

Das Ergebnis der Abstimmung war:

die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	*21*;
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	*11*.
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	*42*,
von diesen sind für ungültig erklärt worden	*3*;
es blieben gültige Stimmen	*39*.

Von diesen haben erhalten:

1. *J*	*10*	Stimmen
2. *Q*	*10*	"
3. *R*	*10*	"
4. *S*	*9*	"
5. ———		"
6. ———		"
7. ———		"
8. ———		"
———		"
———		"
———		"
———		"
———		"
———		"

[Fall des § 16 Abs 1 des Reglements.]

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~*) Da hiernach~~

1. der _____ aus _____
2. der _____ aus _____

die meisten Stimmen und zugleich die absolute Mehrheit erhalten { hat, wurde er / ~~haben, wurden sie~~ }

als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements.]

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist, als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurde(n) { derjenige / diejenigen beiden } Kandidat(en) welche(r) die höchste Stimmenzahl erhalten { hat / haben } (nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. _____ Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte), als { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt, nämlich:

der _____ aus _____
der _____ aus _____

[§ 17 Abs. 3 des Reglements.]

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da hiernach zwischen vier { zwei / vier } Personen die Stimmen ganz gleich geteilt waren, entschied zwischen jenen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den _____ aus _____
den _____ aus _____

fiel. { Dieser / Diese } wurde(n) ~~als~~ { zum Wahlmann / zu Wahlmännern } gewählt erklärt.

Da { der / ~~die~~ } Gewählte~~(n)~~ im Wahltermin anwesend { war / ~~waren~~ }, erklärte~~(n)~~ { er / ~~sie~~ } auf Befragen, daß { er / ~~sie~~ } die Wahl annähme~~(n)~~, und unterschrieb~~(en)~~ zum Zeichen dessen wie folgt:

_____

(Unterschrift der des Gewählten): _____

[§ 17 Abs. 1 des Reglements.]

wenn hier nichts zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

*)

Da sich bei der ersten Abstimmung absolute Stimmenmehrheit nicht ergeben hatte, war zur engeren Wahl zu schreiten (§ 17 Abs. 1 des Reglements), wobei, da die Abteilung noch { ~~einen Wahlmann~~ / zwei Wahlmänner } zu wählen hat, ~~nur~~ diejenigen { ~~zwei~~ / vier ~~(drei)~~ *) } Kandidaten auf die engere Wahl zu bringen waren, welche die meisten Stimmen erhalten hatten.

[§ 17 Abs. 2 des Reglements.]

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~Die Auswahl der zur engeren Wahl zu bringenden Personen war zweifelhaft, weil auf die oben unter Nr. _____ Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war; daher entschied zunächst zwischen diesen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los darüber, wer von ihnen auf die engere Wahl zu bringen war (§ 17 Abs. 2 des Reglements).~~

Demnach kamen zur engeren Wahl:

1. *J* .....
2. *Q* .....
(3.) *R* .....
(4.) *S* .....

Bei dieser engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten Abstimmung verfahren, mit der Maßgabe, daß jede Stimme, die auf andere als die noch in der Wahl verbliebenen { ~~zwei~~ / vier ~~(drei)~~ } Personen abgegeben wurde, für ungültig erklärt wurde. Das Ergebnis war:

Die Zahl der Abstimmenden, die wenigstens eine gültige Stimme abgegeben haben, betrug	*18*
Die absolute Mehrheit (§ 26 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit	*10*
Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug	*36,*
von diesen sind für ungültig erklärt worden	*3;*
es blieben gültige Stimmen	*33.*

Von diesen haben bei dieser engeren Wahl erhalten:

1.	*J*	*8* Stimmen
2.	*Q*	*7* „
(3.)	*R*	*7* „
(4.)	*S*	*11* „

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da der *S* ..... aus *X* .....
~~und der~~ ..... ~~aus~~
hiernach die meisten Stimmen und die absolute Mehrheit erhalten { hat / ~~haben~~ }, so wurde~~(n)~~ { er / ~~sie~~ } als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.

[§ 17 Abs. 5 des Reglements] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

~~Da hiernach die absolute Stimmenmehrheit auf mehr Personen gefallen ist,~~ als Wahlmänner zu wählen waren (§ 17 Abs. 5 des Reglements), so wurden diejenigen beiden Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl erhalten haben (— nachdem zunächst, da zwischen den oben zu Nr. . . . Genannten Stimmengleichheit bestand, das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los zwischen ihnen entschieden hatte —), als zu Wahlmännern gewählt erklärt, nämlich:

der ..... aus .....,
der ..... aus .....

[§ 17 Abs. 8 des Reglements] zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da auf { beide / alle vier } zur engeren Wahl gestellten Personen eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, entschied zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los (§ 17 Abs. 3 des Reglements), welches auf

den *S* ..... aus *Berlin* ..... und
den ..... aus .....

fiel. { Dieser / ~~Diese~~ } wurde~~(n)~~ als { zum Wahlmann / ~~zu Wahlmännern~~ } gewählt erklärt.[4])

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

~~Auf Befragen erklärte(n) { der / die } Gewählte(n), da { er / sie } im Wahltermin~~ anwesend war(en), daß { er / sie } ~~die Wahl annähme(n), und unterschrieb(en) zum Zeichen dessen, wie folgt~~:

(~~Unterschrift des~~ der Gewählten): *S. war nicht anwesend; er wird wegen Annahme der Wahl befragt werden.*

[§ 17 Abs. 4 Satz 1 des Reglements.]

Da bei der engeren Wahl hiernach nur ein Wahlmann die absolute Stimmenmehrheit erhalten hatte, während von der Abteilung zwei Wahlmänner zu wählen waren, mußte der zweite Wahlmann in einer zweiten engeren Wahl gewählt werden.

Bei dieser waren nur diejenigen zwei Personen noch auf die Wahl zu bringen, welche nächst dem bereits Gewählten die meisten Stimmen bei der ersten engeren Wahl gehabt hatten.

zu streichen, wenn nicht zutreffend.

Da jedoch auf die oben unter Nr. *2*, *3* Genannten eine gleiche Stimmenzahl gefallen war, so entschied zunächst zwischen ihnen das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, wer von ihnen mit auf die zweite engere Wahl zu bringen war.

zu streichen, wenn keine engere Wahl erforderlich wird.

Demnach kamen zur zweiten engeren Wahl:

1. *J* ..... aus *X* ..... ,
2. *R* ..... aus *X* ..... .

Bei dieser zweiten engeren Wahl wurde in gleicher Weise wie bei der ersten verfahren, insbesondere auch jede Stimme, die auf andere als die beiden noch zur Wahl stehenden Personen fiel, für ungültig erklärt.

Die Zahl der gültig Abstimmenden betrug *20;*
die absolute Mehrheit (§ 16 Abs. 1 des Reglements) beträgt somit *11.*

Die Gesamtzahl aller abgegebenen Stimmen betrug *20;*
von diesen sind für ungültig erklärt worden . . . . . *keine;*
es blieben gültige Stimmen . . . *20.*

Von diesen erhielten bei dieser zweiten engeren Wahl:

1. *J* ..... aus *X* ..... *10* Stimmen,
2. *R* ..... aus *X* ..... *10* Stimmen.

[§ 16 Abs. 1 des Reglements.]

~~Der ..... war hiernach mit absoluter Stimmenmehrheit zum Wahlmann gewählt.~~

[§ 17 Abs. 8 des Reglements.]

Da hiernach Stimmengleichheit bestand, entschied das durch die Hand des Wahlvorstehers gezogene Los, welches auf den *R* ..... fiel.

Dieser wurde als zum Wahlmann gewählt erklärt.

Auf Befragen erklärte er, da er im Wahltermin anwesend war, daß er die Wahl annähme und unterschrieb zum Zeichen dessen wie folgt:

(Unterschrift des Gewählten): *R* .....

[§ 17 Abs. 4 Satz 2 des Reglements.]

~~Da hiernach die erste engere Wahl nicht zur Bildung einer absoluten~~ Mehrheit für eine der zur Wahl stehenden Personen geführt ~~hatte~~, war die Wahl der Wahlmänner für die Abteilung nicht zustande gekommen. (§ 17 Abs. 4 ~~Satz 2 des Reglements.)~~ ~~Dieses wurde verkündet.~~

7)

Nachdem somit — die Wahl der Wahlmänner — für alle drei Abteilungen — ~~(für die [dritte] [zweite] [erste] Abteilung des Urwahlbezirks)~~ — ~~(die Abstimmung der heute zur Wahl berufenen Gruppe der [1.] [2.] [3.] Abteilung des Urwahlbezirks)~~ erfolgt (~~und das Ergebnis der Gruppenabstimmung verkündet~~) war,

wurde die gegenwärtige Verhandlung verlesen, von dem (~~stellvertretenden~~) Wahlvorsteher, den Beisitzern und dem Protokollführer, welche hiermit bekunden,

daß zu keiner Zeit der Wahlverhandlung weniger als drei Mitglieder des Wahlvorstandes gegenwärtig gewesen sind,

überall so, wie sie niedergeschrieben ist, genehmigt und zum Zeichen dessen

Anlage 5.

nebst — der anliegenden Abteilungsliste (~~dem anliegenden Auszug aus der Abteilungsliste, welcher der Gruppenwahl zugrunde gelegen hat~~),

wie folgt, vollzogen.

Der (~~Stellvertretende~~) Wahlvorsteher.	Die Beisitzer.	Der Protokollführer.
Z	*A*	*A*
	B	
	C	
	D	
	E	
	F	
	G	

Anm. 7. Ist das Gesamtergebnis von Gruppenabstimmungen von dem Wahlvorstande festzustellen, so ist hier eine von dem Wahlvorstande zu vollziehende Anlage anzufügen, auf der nach dem jeweils zutreffenden Muster einer der obigen Feststellungen das Gesamtergebnis zusammengestellt wird, während hier vermerkt wird, daß es nach dieser Zusammenstellung verkündet ist.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 5. Ausgegeben Mittwoch den 30. Januar 1907.

Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1906 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 4 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 1 und 2 der Gesetzsammlung. Ausgabe des Blattes XIII der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. Prüfungskommissionen für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten. S. 31/32. Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege. S. 32/33. Einnahmen der Gemeindekassen durch Verkauf von Obst. Abhaltung von Viehmärkten in Wächtersbach. Verseuchte Ortschaften. S. 33/34. Aufhebung der Spezialkommission II in Marburg 2c. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Verlosung von Schuldverschreibungen der Stadt Fulda. Erledigte Stellen. S. 34—36. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 36.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 16. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3288 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation der Generalakte der Internationalen Konferenz von Algeciras vom 7. April 1906 und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie die von den Vereinigten Staaten von Amerika bei der Unterzeichnung und der Ratifikation gemachten Vorbehalte, vom 9. Januar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 14. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 1 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10778 das Kirchengesetz, betreffend die Vergütung der Umzugskosten der Geistlichen der evangelisch-lutherischen Kirche der Provinz Hannover, vom 13. Dezember 1906, unter

Nr. 10779 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Herborn, Marienberg, Rennerod und Usingen, vom 31. Dezember 1906, und unter

Nr. 10780 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 4. Januar 1907.

Die am 23. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 2 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10781 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Braunschweig wegen Herstellung einer durchgehenden Eisenbahnverbindung von Wasserleben nach Börssum, vom 21. September 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

91. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs ist jetzt das Blatt XIII erschienen; dieses umfaßt den größten Teil des Königreichs Sachsen, den südwestlichen Teil des Regierungsbezirks Liegnitz und den größten Teil von Böhmen.

Das Blatt kann im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstraße 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, am 24. Januar 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

92. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache, die nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636) im Jahre 1907 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Geheime Regierungs- und Provinzialschulrat Dr. Otto hier, Vorsitzender,
2) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher,
3) der Professor an derselben Anstalt Dr. Hormel.

Cassel am 16. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

93. Auf Grund des Erlasses des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 11. Januar 1902 — U. III. A. 2608 — haben wir eine Kommission zur Prüfung von Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde mit dem Sitze in Cassel gebildet und zu Mitgliedern derselben für das Jahr 1907 ernannt:

1) den Königlichen Kreisschulinspektor, Stadtschulrat Bornmann als Vorsitzenden,
2) Fräulein Förster, Vorsteherin der Haushaltungsschule des Frauenbildungsvereins,

3) Fräulein Weinberger, Vorsteherin der Kochschule des Frauenbildungsvereins,
4) den Professor an dem Friedrichs-Gymnasium Dr. Heermann,
5) den Professor an dem Wilhelms-Gymnasium Dr. Schreiber,
6) den Professor an der Oberrealschule Dr. Fennel,
7) den Rektor an der Bürgerschule 7 Ehrentraut.

Der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung ist bereits bekannt gegeben worden.

Cassel am 16. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

94. Zu Mitgliedern der Kommission für die Prüfung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten, welche nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralbl. f. d. ges. Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733) im Jahre 1907 in Cassel abgehalten wird, sind von uns ernannt worden:

1) der Direktor der hiesigen höheren Mädchenschule Dr. Krummacher, Vorsitzender,
2) die Inspizientin des Handarbeitsunterrichts an den hiesigen städtischen Mädchenschulen Fräulein Förster,
3) die Handarbeitslehrerin an der hiesigen höheren Mädchenschule Fräulein Busch,
4) Frau Dr. Wachs hier.

Cassel am 16. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

95. Vorschriften
für
die Beförderung von Leichen auf dem Seewege.

§ 1.

1) Für die Beförderung einer Leiche zwischen den Seehäfen des Deutschen Reichs und seiner Schutzgebiete und zwischen einem dieser Häfen und einem ausländischen Hafen ist ein nach beigefügtem Muster ausgefertigter Leichenpaß beizubringen, welchen der Schiffskapitän für die Dauer der Fahrt in Verwahrung nimmt.

2) Die Ausstellung der Leichenpässe liegt im Deutschen Reiche den von den Landesbehörden, in den Schutzgebieten den vom Reichskanzler zu bezeichnenden Stellen, im Auslande den dazu ermächtigten Gesandten und Konsuln des Reiches ob. Für Leichen von Personen, welche an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen solche Pässe erst dann ausgestellt werden, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verflossen ist.

3) Dem Gesuch um Erteilung eines Leichenpasses sind in Urschrift oder beglaubigter Abschrift beizufügen:

a. eine vorschriftsmäßig ausgefertigte Sterbeurkunde, welche Namen, Stand, Alter und Todestag des Verstorbenen enthält;
b. eine tunlichst auf Grund einer Äußerung des Arztes, welcher den Verstorbenen behandelt hat, ausgestellte Bescheinigung über die Todesursache. Kommt die Leiche aus einem Ort, an dem Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken herrschen, so ist gleichzeitig zu bescheinigen, daß der Beförderung der Leiche gesundheitliche Bedenken nicht entgegenstehen;
c. eine Bescheinigung des bei der Einsargung zugegen gewesenen Sachverständigen (§ 2 Abs. 1) darüber, daß die Einsargung vorschriftsmäßig erfolgt ist.

4) Bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine genügen die von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle ausgefertigten Nachweise zu Abs. 3, a. bis c. Im Auslande kann auf die zu b. vorgesehene Bescheinigung verzichtet werden, wenn dem zur Ausstellung des Leichenpasses zuständigen Gesandten oder Konsul des Reichs die zu bescheinigenden Tatsachen bekannt sind.

5) Bei Leichen aus solchen ausländischen Staaten, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses.

6) Bei der Beförderung von Leichen in das Ausland hat der Kapitän auch darauf zu sehen, daß die nach den Bestimmungen des Auslandes erforderlichen Nachweise beigebracht sind. Werden ausländische Häfen angelaufen, so hat der Kapitän auch die dort geltenden Bestimmungen zu beachten.

§ 2.

1) Die Einsargung der Leiche hat in Gegenwart einer von der zuständigen Behörde des Sterbeortes oder des seitherigen Bestattungsorts hierzu zu bestimmenden sachverständigen Person zu erfolgen. Diese Person wird bei Leichen von Angehörigen der Armee oder der Marine von der zuständigen Militärbehörde oder Dienststelle, im Ausland in Ermangelung einer für den Ort zuständigen Landesbehörde von dem Gesandten oder Konsul des Reichs bestimmt.

2) Die Leiche muß in einem hinlänglich widerstandsfähigen, luftdicht zu verlötenden Metallsarg eingeschlossen und dieser von einem festgefugten Holzsarge dergestalt umgeben sein, daß jede Verschiebung des Metallsarges in der Umhüllung verhindert wird. Der Holzsarg ist in einer Kiste derart zu verpacken, daß auch hier jede Verschiebung des Inhaltes ausgeschlossen ist.

3) Falls die Leiche nicht vollständig einbalsamiert wird und es sich nicht um eine Beförderung von kürzerer Dauer handelt, ist die Leiche durch Einspritzung einer konservierenden Flüssigkeit, z. B. von etwa 5 Litern einer weingeistigen Lösung von Formaldehyd (10 prozentig) oder Rohkresol (5 prozentig) oder Sublimat (2 prozentig) oder Chlorzink (10 prozentig), in eine oder mehrere leicht zugängliche Arterien usw. gegen Verwesung möglichst zu schützen;

auch ist der Boden des inneren (Metall-) Sargs mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder mit anderen aufsaugenden Stoffen zu bedecken.

4) Diese Bestimmungen finden sinngemäße Anwendung bei Leichen (Leichenresten), welche für die überseeische Beförderung wieder ausgegraben worden sind.

§ 3.

1) Sollen Leichen von Personen, welche während der Reise an Bord gestorben sind, ausnahmsweise bis zum Bestimmungshafen mitgeführt werden, so ist tunlichst nach § 2 Abs. 2 und 3 zu verfahren. Dauert die Reise von der Todesstunde bis zur Ankunft am Begräbnisorte weniger als 3 Tage, so darf von der Einsargung abgesehen werden.

2) Leichen von Personen, welche während der Reise an Cholera, Fleckfieber, Pest oder Pocken verstorben sind, dürfen an Bord nicht weiter befördert werden.

§ 4.

Leichen sind an Bord von Schiffen tunlichst getrennt von Nahrungs- und Genußmitteln und derart aufzubewahren, daß eine Belästigung der Reisenden und der Besatzung vermieden wird.

§ 5.

Die vorstehenden Bestimmungen treten sofort in Kraft.

Muster.

Leichenpaß

(für Leichenbeförderung auf dem Seewege).

Die Überführung der nach Vorschrift eingesargten Leiche de . . . am . . . . . 19 . . .
zu . . . . . an (Todesursache) . . . . . .
verstorbenen . . . jährigen (Vor- und Zuname, Stand des Verstorbenen, bei Kindern Stand der Eltern)
von . . . . . nach . . . . . .
auf dem Seewege wird hierdurch genehmigt.

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

(Dienststempel.) (Unterschrift.)

Vorstehende Bestimmungen werden mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zur Ausstellung von Leichenpässen im Regierungsbezirk außer mir zuständig sind die Königlichen Polizeidirektionen in Cassel und Hanau, die Landräte und die Polizeiverwaltungen in Carlshafen, Helmarshausen und Hess. Lichtenau.

Die Vorschriften der Polizeiverordnung vom 12. Mai 1881 (Amtsblatt Seite 109) bleiben unberührt. (A. II. 62.)

Cassel am 22. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

96. Zusammenstellung der Einnahmen, welche den Gemeindekassen des Regierungsbezirks Cassel durch den Verkauf des im Jahre 1906 geernteten Obstes zugeflossen sind.

Lfd. Nr.	Namen der Kreise	Ertrag des im Jahre 1906 geernteten Obstes ℳ	₰
1.	Cassel	22580	55
2.	Eschwege	12234	55
3.	Frankenberg	7234	78
4.	Fritzlar	11679	—
5.	Fulda	1389	35
6.	Gelnhausen	5234	—
7.	Gersfeld	151	50
8.	Hanau	2465	31
9.	Hersfeld	3375	60
10.	Hofgeismar	42714	10
11.	Homberg	5980	30
12.	Hünfeld	1366	60
13.	Kirchhain	9248	—
14.	Marburg	10048	91
15.	Melsungen	9469	77
16.	Rotenburg	6730	44
17.	Grafschaft Schaumburg	7454	70
18.	Schlüchtern	2986	38
19.	Schmalkalden	2229	80
20.	Witzenhausen	16267	—
21.	Wolfhagen	16586	14
22.	Ziegenhain	5280	—
	Summa	202706	78

(A. III. Nr. 4378/06.)

Cassel am 22. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

97. Die in Wächtersbach, Kreis Gelnhausen, am 2. April und 26. November 1907 abzuhaltenden Viehmärkte fallen aus und die am 6. August und 22. Oktober dortselbst abzuhaltenden Viehmärkte sind auf den 20. August bezw. 29. Oktober 1907 verlegt worden. (A. II. G. 32a.)

Cassel am 22. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

98. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Bergen.

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Oberzwehren, Elgershausen.

Kreis Eschwege: Schemmern.

Kreis Fritzlar: Großenenglis, Besse, Dissen, Gudensberg, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Bachrain, Dipperz.
Kreis Gelnhausen: Roth, Neuses, Orb, Geislitz.
Landkreis Hanau: Ravolzhausen, Rüdigheim, Bergen.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Odelsheim, Schachten, Immenhausen, Friedrichsfeld.
Kreis Homberg: Lützelwig, Homberg.
Kreis Melsungen: Elfershausen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Kleinenwieden.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Neukirchen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger.
Kreis Hofgeismar: Westuffeln, Hofgeismar.
Kreis Marburg: Marburg.

(A. III. 501.)

Cassel am 26. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

99. Mit dem 1. April d. J. geht die Spezialkommission II in Marburg ein und wird vom gleichen Zeitpunkte ab eine neue Spezialkommission in Frankenberg errichtet. Die einstweilige Verwaltung derselben wird dem Ökonomiekommissionsgehilfen Wessel übertragen.

Die unter Leitung des Regierungsrats Dr. Pommer stehende Spezialkommission III zu Marburg wird vom 1. April d. J. ab die Bezeichnung „Marburg II" führen.

Cassel am 15. Januar 1907.

Präsident der Königlichen Generalkommission.
v. Baumbach.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

100. Das auf den Namen des Georg Urbann hier lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 26755 über 300 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und dem legitimierten Verlierer ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 17. Januar 1907.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Kleim. A. Metz. C. Koch.

101. Bei der heute stattgefundenen Verlosung der zum 31. März 1907 zur Rückzahlung kommenden Schuldverschreibungen des Anlehns der Stadt Fulda vom 5. Juli 1901 — Serie I — sind nachstehende Nummern gezogen worden:

1. Lit. A. Nr. 35, 164, 251, 344 und 459 über je 2000 M.
2. Lit. B. Nr. 17, 115, 213, 234, 330, 401, 454, 510, 617 und 681 über je 1000 M.
3. Lit. C. Nr. 12, 73, 128, 328 und 407 über je 500 M.
4. Lit. D. Nr. 121 und 142 über je 200 M.

Die Besitzer der vorbezeichnet ausgelosten Schuldverschreibungen wollen solche nebst Coupons und Talons innerhalb der zweiten Hälfte des Monats März 1907 an die Stadtkasse zu Fulda gegen Empfangnahme der Beträge abgeben, da vom 1. April 1907 die Verzinsung der ausgelosten Obligationen aufhört.

Fulda am 29. Januar 1907.

Der Magistrat. Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

102. An der evangelischen Volksschule in Großenritte ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben einer Mietsentschädigung von 250 M, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Großenritte einreichen.

Cassel am 18. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

103. Die 3. Lehrerstelle an der Volksschule zu Hombressen ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M neben freier Wohnung, Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schwarzenberg in Hombressen, richten.

Hofgeismar am 22. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

104. An der katholischen Schule zu Somborn ist eine Lehrerstelle vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1300 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 3 Wochen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor zu Somborn einreichen.

Gelnhausen am 21. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

105. Die 2. Schulstelle in Rockenfüß wird vom 1. April 1907 ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M, hierneben wird freie Dienstwohnung oder Mietsentschädigung in Höhe von 150 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 10. Februar d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schminke zu Rockensüß, einreichen.

Rotenburg a/F. am 16. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

106. An der Stadtschule in Sontra wird vom 1. April 1907 ab eine Lehrerstelle frei, welche wieder besetzt werden soll.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M, hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber, welche auch ihre Befähigung für den Kirchendienst nachzuweisen haben, wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 14. Februar d. J. an den Königlichen Kreis- und Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Martin zu Sontra, einreichen.

Rotenburg a/F. am 17. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

107. Die zweite evangelische Schulstelle in Rothenkirchen ist sofort zu besetzen.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1150 M Grundgehalt; der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis spätestens zum 15. k. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Teiß in Burghaun oder bei dem Unterzeichneten, einreichen.

Hünfeld am 24. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock.

108. Die zweite Schulstelle in Rasdorf wird vom 1. April 1907 ab frei.

Das Einkommen derselben besteht neben freier Wohnung in 1000 M Grundgehalt; der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen bis spätestens zum 15. k. Mts. bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf oder bei dem Unterzeichneten, einreichen.

Hünfeld am 14. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock.

109. Die mit Kirchendienst verbundene katholische 1. Schulstelle zu Rommerz ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1350 M Grundgehalt einschl. 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 15. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrverweser van de Locht in Neuhof, einzureichen.

Fulda am 18. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

110. Die Lehrerstelle an der israelitischen Volksschule zu Vöhl soll zum 1. März d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1100 M Grundgehalt, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 10. Februar d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Frankenberg am 24. Januar 1907.

Der Vorsitzende
der Königl. Kreisschulkommission für den Bezirk Vöhl.
Riesch, Landrat.

111. Durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers kommt die evang. Schulstelle zu Rommers, Kreis Gersfeld, am 1. April l. J. zur Erledigung.

Grundgehalt 1200 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, neue schöne Wohnung.

Bewerbungen wolle man bis zum 15. Februar bei dem Unterzeichneten einreichen.

Fulda am 25. Januar 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

112. Die evang. Schulstelle zu Mosbach, Kreis Gersfeld, wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. April l. J. frei.

Grundgehalt 1200 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, neue schöne Wohnung.

Bewerbungen ersucht man bis zum 15. Februar an den Unterzeichneten einzureichen.

Fulda am 25. Januar 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

113. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 15. April d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1400 M. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. April d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im § 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im § 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene

Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 23. Januar 1907.

Der Magistrat. Fink.

114. Für das Kreisausschußbureau wird zum 1. Februar d. J. ein Bureaugehilfe gesucht, welcher bereits einige Jahre auf einem Bureau beschäftigt gewesen ist.

Gehalt nach Übereinkunft.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse über die seitherige Beschäftigung schleunigst einzureichen.

Hünfeld am 22. Januar 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.

v. Trotha.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsrat Dr. Forstmann in Cassel zum Oberlandesgerichtsrat in Hamm,

der Referendar Dr. Bähr zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Löbenstein und Strupp zu Referendaren,

der Stellenanwärter Brethauer zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Biedenkopf,

der Stellenanwärter Teichmann zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgerichte in Treysa,

der Pfarrer extr. Ellenberg zu Treysa zum Pfarrer in Sebbeterode, Klasse Treysa,

der Pfarrer extr. Seelig zu Apelern zum Pfarrer in Oberlistingen, Klasse Zierenberg,

der Pfarrer Fenner zu Willershausen zum Pfarrer in Binsförth, Klasse Spangenberg,

der Pfarrverweser Wilhelm Castendyk zu Hohenzell, Klasse Schlüchtern, zum Pfarrer daselbst,

vom 1. April 1907 an: der Sekretär Stehl bei der Landeskreditkasse zum Landessekretär, der Sekretär Wepler bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbandes zum Buchhalter der Landeshauptkasse, der Sekretär Schneider bei dem Landkrankenhause zu Fulda zum Landessekretär, die Hilfslehrer Fritz Paul und Hermann Müller bei der Taubstummenanstalt zu Homberg zu Taubstummenlehrern,

vom 1. Januar 1907 an: der Sekretariats-Hilfsarbeiter Dickel bei der Landeskreditkasse zum Sekretär, der Militäranwärter Lünsdorf zum Pedellen bei der Landeshauptkasse,

der Kanzleidiätar Edler zum Regierungskanzlisten,

der bisherige interimistische Revierförster, Hegemeister Schindewolf zu Frankenhain, Oberförsterei Meißner, zum Revierförster unter endgültiger Übertragung der Revierförsterstelle Frankenhain,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Schöffer der Bürgermeister Dr. Schmidt zu Gelnhausen zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Gelnhausen,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Henkel in Treysa der jetzige Beigeordnete Gimpel daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Treysa,

der Gemeindesekretär Brede zu Niederzwehren zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niederzwehren,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Krack in Vollmerz der jetzige Bürgermeister Knauf daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Vollmerz,

der Unteroffizier Weimar zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung zu Fulda.

Beauftragt: der außerordentliche Pfarrer Lölkes mit Versehung der erledigten Pfarrei Oberschönau.

Übertragen: dem Straßenmeister Schneider in Cassel der Aufsichtsbezirk Hanau vom 1. April 1907 ab.

Übernommen: der Referendar Schmitz aus dem Oberlandesgerichtsbezirke Hamm in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Versetzt: der Landrichter Redlich vom Landgericht I in Berlin an das Landgericht in Marburg,

der Kreisassistenzarzt Dr. Schirmer in Homberg nach Oppeln,

die Straßenmeister Bosold von Flieden nach Fulda, Loßow von Bergen nach Gelnhausen, Beyebach von Niederkaufungen nach Wanfried, Otto von Gemünden nach Niederkaufungen, Kranz von Hanau nach Hersfeld, Schenk von Fulda nach Walburg und Lißmann von Hess. Lichtenau nach Bergen vom 1. April 1907 ab.

Verliehen: dem Privatdozenten in der Philosophischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Schulze das Prädikat „Professor",

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer G. Altvater zu Heubach der Kantortitel,

den Förstern Apel zu Lüdersdorf, Redemann zu Friedrichsfeld und Wehrhahn zu Albshausen der Charakter als Hegemeister,

dem Kirchenkastenmeister und Kirchenältesten, Landwirt Wienand zu Hombressen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50.

In den Ruhestand versetzt: der Landgerichtsrat, Geheime Justizrat Kind in Marburg,

der Straßenmeister Lauterbach zu Cassel-Wahlershausen und der Wegewärter Joh. Hrch. Schneider in Dodenhausen vom 1. April 1907 ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 5.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 6. Ausgegeben Mittwoch den 6. Februar 1907.

☞ Das **Sachregister** zum Amtsblatt für das Jahr 1906 ist erschienen und kann durch die Postanstalten des Regierungsbezirks zum Preise von 50 Pf. bezogen werden.

Inhalt: Inhalt der Nummer 5 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 3 und 4 der Gesetzsammlung. Prüfung für Rektoren. Prüfung für Mittelschullehrer. S. 37/38. Anweisung über das Verfahren bei der Ausstellung ꝛc. von Quittungskarten. Verhängung der Hundesperre über die Kreise Fulda und Gelnhausen. Verseuchte Ortschaften. Die Auswanderungsagentur des Bankiers Wertheim in Marburg. Verlosung von Pferden ꝛc. in Fritzlar. S. 38/39. Verleihung des Rechts zum Tragen des goldenen Portepees an den städtischen Förster Graf zu Schmalkalden. Unterrichtskursus an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. Anleihen der Stadt Hanau. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. S. 39. Verlegung eines Wegeteils in der Gemarkung Frielendorf. Erledigte Stellen. S. 40—42. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 42.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 des Reichsgesetzblatts enthält unter Nr. 3289 die Vereinbarung zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden zur Regelung des Verkehrs mit Branntwein und Spirituosen an der deutsch-niederländischen Grenze, vom 18. Mai 1906, und unter Nr. 3290 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 23. Januar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung

Die am 28. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 3 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10782 die Bekanntmachung des Justizministers, betreffend die Bezirke, für die während des Kalenderjahres 1906 die Anlegung des Grundbuchs erfolgt ist, sowie die Bezirke, für welche das Grundbuch auch in Ansehung der von der Anlegung ursprünglich ausgenommenen Grundstücke als angelegt gilt, vom 19. Januar 1907.

Die am 28. Januar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 4 der Gesetzsammlung enthält unter Nr. 10783 die Bekanntmachung über die Auswechselung der Ratifikationsurkunden zu dem mit dem Großherzogtum Hessen am 9. August 1904 abgeschlossenen Staatsvertrag über die Änderung und Feststellung der zwischen den Gemarkungen Hüttengesäß-Neuwiedermus und Altwiedermus verlaufenden Landesgrenze, vom 28. Januar 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

115. Zur Abhaltung der Rektoratsprüfung haben wir Termin auf den 13. Juni d. J. angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Lehrer und Kandidaten des höheren Lehramtes oder der Theologie, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist die Art der Schule anzugeben, für deren Leitung die Befähigung gewünscht wird.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Rektoren vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 659 ff.).

Cassel am 24. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

116. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Mittelschulen haben wir Termin auf den 7. Juni d. J., an welchem Tage die schriftliche Prüfung beginnt, und die folgenden Tage festgesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder des höheren Lehramtes und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 1. März d. J. schriftlich bei uns zu melden, und zwar die noch nicht im Schuldienste

stehenden Bewerber unmittelbar, die im öffentlichen oder privaten Schuldienste stehenden Lehrer auf dem vorgeschriebenen Dienstwege.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers anzugeben sind;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung und über die abgelegten Prüfungen in Urschrift oder beglaubigter Abschrift.

Die nicht im Schuldienste stehenden Bewerber haben außerdem einzureichen:

3) ein amtliches Führungszeugnis und
4) ein Gesundheitszeugnis, welches von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte auszustellen ist.

In der Meldung ist anzugeben, in welchen Fächern der Bewerber die Lehrbefähigung zu erlangen beabsichtigt, sowie aus welchem Fache ihm die Aufgabe für die häusliche Arbeit besonders erwünscht sein würde.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrer an Mittelschulen vom 1. Juli 1901 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, S. 649 ff.).

Cassel am 24. Januar 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

117. In Ziffer XVI Satz 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. f. d. i. V. 1900 S. 16) werden hinter dem Worte „portofrei" die Worte:

„und zwar als Sendung mit Wertangabe"

eingeschaltet.

Berlin W. 66, am 16. Januar 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. V.: Dr. Richter.

Wird veröffentlicht. (A. II. Nr. 720/07.)

Cassel am 29. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

118. Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ordne ich hierdurch an, daß die in Nr. 39 des Regierungsamtsblattes vom 26. September v. J. veröffentlichte landespolizeiliche Anordnung vom 18. September v. J., betreffend die Bekämpfung der Tollwut, auf die Kreise Fulda und Gelnhausen ausgedehnt wird.

Die von den Landräten beider Kreise zur Bekämpfung der Tollwut angeordneten Schutzmaßregeln werden hiermit aufgehoben. (A. III. 478.)

Cassel am 4. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

119. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Oberzwehren, Elgershausen.
Kreis Eschwege: Schemmern.
Kreis Fritzlar: Dissen, Gudensberg, Obervorschütz, Kirchberg, Jesberg.
Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Neuses, Großenhausen.
Landkreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Niederdorfelden, Großkrotzenburg.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Schachten, Immenhausen, Friedrichsfeld, Sielen.
Kreis Homberg: Lützelwig, Holzhausen, Borken.
Kreis Melsungen: Elfershausen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg, Herrenbreitungen.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Großropperhausen, Kleinropperhausen.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.
Kreis Marburg: Marburg. (A. III. 635.)

Cassel am 4. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

120. Die dem Bankier Hermann Wertheim in Marburg unterm 26. April 1902 erteilte Erlaubnis zum Betriebe einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die für Wertheim hinterlegte Sicherheit sind bei mir innerhalb eines Jahres, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, geltend zu machen. (A. II. Nr. 10225a/06.)

Cassel am 31. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

121. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 16. d. Mts. (Nr. 378) dem Fritzlarer Pferdemarktkomitee zu der am 18. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Pferden, Fahr- und Reitrequisiten, landwirtschaftlichen Geräten und Reiseutensilien zum Besten der Hebung der Pferdezucht die Genehmigung erteilt.

Die Lose sollen in den Kreisen Cassel (Stadt und Land), Fritzlar, Hofgeismar, Melsungen, Witzenhausen, Wolfhagen und Homberg vertrieben werden.

Die Polizeibehörden dieser Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 35a.)

Cassel am 23. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

122. Dem städtischen Förster Graf zu Schmalkalden ist das Recht verliehen, zur Uniform ein goldenes Portepee am Hirschfänger zu tragen. (O. F. O. 290.)

Cassel am 25. Januar 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Meyer.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

123. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. — Die Anstalt beginnt Ostern 1907 einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, der modernen Technik entsprechende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Werkzeugschlosserei zu erlangen und durch einen geordneten Unterricht jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister, oder für selbständige Gewerbetreibende in der Metallwaren- und Werkzeug-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Auch solche junge Leute, die später die Stellung eines Maschinentechnikers, technischen Betriebsbeamten oder Kaufmannes in der Metallindustrie einnehmen wollen, können sich in der Anstalt eine gute praktische und wissenschaftliche Vorbildung erwerben.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nichtpreuß. Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minderbemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft gibt das Programm der Anstalt, welches auf Verlangen von dem Unterzeichneten unentgeltlich versandt wird.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

124. Anleihen der Stadt Hanau.

Ziehung am 26. September 1906, Auszahlung am 31. März 1907.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privileg vom 30. Juni 1880, 2. Reihe) zu 3½ %, 17. Ziehung:

Lit. A. Nr. 16, 25, 91 zu 1000 M;
„ B. „ 65, 76, 131, 156, 196, 311 zu 500 M;
„ C. „ 65, 113, 124, 131, 190, 226, 334, 335, 479, 609, 625, 647, 664, 677, 716 zu 200 M.

Rückständig: Lit. B. Nr. 19, 209 zu 500 M;
„ C. „ 50, 374, 378 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 2. Serie zu 3½ %, 17. Ziehung:

Lit. A. Nr. 118, 122, 197 zu 2000 M;
„ B. „ 254, 291, 294 zu 1000 M;
„ C. „ 249, 327, 341, 370, 377, 381 zu 500 M;
„ D. „ 273, 346, 353, 496, 498 zu 200 M.

Rückständig: Lit. C. Nr. 268, 288, 311 zu 500 M;
„ D. „ 473 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 1. Serie zu 3½ %, 15. Ziehung:

Lit. A. Nr. 31, 100 zu 2000 M;
„ B. „ 102, 138 zu 1000 M;
„ C. „ 106, 128, 140, 157 zu 500 M;
„ D. „ 101 zu 200 M.

Rückständig: Lit. D. Nr. 123 zu 200 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, 8. Ziehung:

Lit. A. Nr. 20, 57, 97, 104, 119, 155, 227 zu 2000 M;
„ B. „ 2, 20, 62, 190, 228, 229, 253, 318, 351, 399, 405, 425 zu 1000 M;
„ C. „ 30, 43, 95, 108, 141, 203, 212, 321, 334, 399, 442, 445, 449, 547, 555, 588 zu 500 M;
„ D. „ 35, 53, 74, 132, 157, 174, 228, 247, 255, 286, 305, 483, 499, 516, 612, 647, 694, 716, 720, 743, 745 zu 200 M.

Rückständig: Lit. A. Nr. 154 zu 2000 M;
„ C. „ 447 zu 500 M;
„ D. „ 163, 164 zu 200 M.

Hanau am 29. September 1906.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

125. Das auf den Namen des Georg Urbann hier lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 26755 über 300 M ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und dem legitimierten Verlierer ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Gudensberg am 17. Januar 1907.

Die Verwaltungskommission der Sparkasse.
Kleim. A. Metz. C. Koch.

126. Ein Teil des Weges nach dem Gemeindeacker jenseits der Eisenbahn von dem Kohlschen Acker bis an das Grundstück von N. Buhley dahier Blatt 9 Nr. 91 soll verlegt werden.

Zeichnung hierzu liegt auf dem Bürgermeisteramte dahier zur Einsicht offen.

Nach Vorschrift des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies mit der Aufforderung bekannt gemacht, daß Einsprüche gegen die Wegeverlegung binnen 4 Wochen bei Meidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen sind.

Frielendorf am 28. Januar 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Immel.

Erledigte Stellen.

127. An den städtischen Elementarschulen hierselbst ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulagen 200 M. An Mietsentschädigung wird der Betrag von jährlich 350 M gezahlt.

Geeignete Bewerber werden ersucht, Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen, ärztlichem Zeugnis und Militärpapieren bis zum 25. Februar an uns einzureichen.

Schmalkalden am 29. Januar 1907.

Die Stadtschuldeputation.
J. V.: Retsch.

128. An der katholischen Volksschule in Fechenheim ist von Ostern d. J. ab eine neu gegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Diensteinkommen besteht aus 1400 M Grundgehalt und 500 M Mietsentschädigung. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist 180 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen und Zeugnisse innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Abel in Fechenheim, einsenden.

Hanau am 22. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

129. Die evangelische 2. Schulstelle zu Rabolds-hausen wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. an vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben einer Mietsentschädigung von 100 M 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 140 M.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg (Bez. Cassel) am 29. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

130. An der ev. Schule zu Hohenrode ist die neu gegründete 2. Lehrerstelle zu Ostern d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Freie Wohnung oder Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode, einreichen.

Rinteln am 26. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

131. Die Schulstelle zu Trubenhausen ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschl. der Erhöhung wegen des Kirchendienstes 1250 M, der Satz der Alterszulagen 120 M.

Bewerbungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Walter in Laudenbach, zu richten.

Witzenhausen am 28. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Kreiß, Kgl. Kreissekretär.

132. Die evangelische Lehrerstelle zu Udenhain ist vom 1. April d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Hellstein einreichen.

Gelnhausen am 25. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

133. Die Schulstelle zu Oelshausen kommt vom 15. Februar d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse und Angabe des Militärverhältnisses binnen 8 Tagen bei dem Königlichen Schulinspektor zu Ehlen einreichen.

Wolfhagen am 31. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

134. An der Volksschule zu Udenhausen ist die 2. Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Kurz in Mariendorf, einreichen.

Hofgeismar am 1. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

135. Am 1. April d. J. kommt am Schulorganismus zu Treysa eine Schulstelle zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 M Grundgehalt und 200 M Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. Februar d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Roese in Treysa, einreichen.

Bewerber, welche den Turnunterricht und den Anfangsunterricht in Latein erteilen können, werden in erster Linie berücksichtigt.

Ziegenhain am 30. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

136. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle in Bauerbach soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Grundgehalt 1100 M, Vergütung für den Kirchendienst 250 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Wohnung.

Bewerbungen sind bis zum 15. Februar d. J. bei dem unterzeichneten Landrat schriftlich anzubringen.

Marburg am 30. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

137. Die neugegründete 3. Schulstelle in Oberzell ist zu Ostern d. J. zu besetzen.

Das Einkommen derselben besteht in 1100 M Grundgehalt nebst freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis spätestens zum 21. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schlott in Oberzell, einzureichen.

Schlüchtern am 2. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

138. Die evang. Lehrerstelle zu Bernsen ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt derselben beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Wohnung ist vorhanden.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer List in Deckbergen, einreichen.

Rinteln am 2. Februar 1907.

Der Königliche Landrat.
von Ditfurth.

139. An der katholischen Volksschule in Großenlüder ist eine Lehrerinnenstelle zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Das Einkommen beträgt: 1000 M Grundgehalt, 100 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 20. Februar d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Malkmus in Großenlüder, einzureichen.

Fulda am 28. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Köhler.

140. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 15. April d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden.

Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1400 M. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 Raummeter Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. April d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger haben ihrer Meldung außer den im § 29 Abs. 3 des Regulativs vom 1. Oktober 1897 aufgeführten Zeugnissen weiter die im § 30 Abs. 3 daselbst vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch diese Anstellung ihre Versorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kreis Schlüchtern, am 23. Januar 1907.

Der Magistrat. Fink.

141. Der Hegemeister Mücke zu Roßberg in der Oberförsterei Roßberg ist gestorben. Die Försterstelle Roßberg-Ost ist vom 1. Mai d. J. ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. 352.)

Cassel am 29. Januar 1907.

Königliche Regierung.

142. Für die hiesige Behörde wird zum alsbaldigen Eintritt ein

Bureaugehilfe

zur Führung einer größeren Registratur gesucht.

Bewerber muß im Verwaltungsdienst erfahren und mit den Geschäften eines Registrators durchaus vertraut sein, zumal hier eine weitgehendere Umgestaltung der Registratur erforderlich ist.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen und unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 20. Februar cr. vorzulegen.

Hersfeld am 25. Januar 1907.

Der Königliche Landrat.
J. A.: Thamer.

Vermischtes.

143. Zum Kollator des Feygeschen Familienstipendiums ist an Stelle des ausgeschiedenen Herrn Amtsgerichtsrates Spangenberg in Allendorf a. W. von dem unterzeichneten Familienausschuß nach § 6 des Statuts, betr. die Verwaltung des Feygeschen Familienstipendiums, Herr Universitätsprofessor

Dr. Ernst Martin zu Straßburg i. Elsaß, und zwar auf Lebenszeit, bestellt worden.

Cassel am 30. Januar 1907.

Der Feygesche Familienausschuß.
J. A.:
Martin, Reg.- u. Schulrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landgerichtsdirektor Barckhausen in Cassel zum Landgerichtspräsidenten in Dortmund,

die Rechtskandidaten Dellevie und Hartung zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Kraft zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgerichte in Neustadt,

der Forstaufseher Gute zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen, zum Hilfsförster,

der bisherige Schutzmann Kämpfer zum Kreisboten bei dem Landratsamt in Gelnhausen,

der Hoboist Schramm zum Schutzmann bei der Königlichen Polizeiverwaltung hier.

Versetzt: der Gerichtsdiener Kiesow in Steinbach-Hallenberg an das Landgericht in Marburg a/L.

Verliehen: dem Hauptmann a. D. Grafen von Rhoden zu Rotenburg a/F. die Kammerherrnwürde,

dem Oberlandesgerichtspräsidenten von Hassell in Cassel der Kronenorden 2. Klasse,

dem Landgerichtspräsidenten von Heusinger in Marburg der Kronenorden 3. Klasse,

dem Landgerichtsdirektor Dr. jur. Meyer in Cassel, den Amtsgerichtsräten Kremer in Cassel und Rube in Corbach und dem Rechnungsrevisor bei dem Königlichen Landgericht in Marburg, Rechnungsrat Zibell der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Amtsanwalt Wolff in Neuterehausen, den Gerichtsdienern Wegehenkel in Neutershausen und Wehnes in Cassel, dem Kirchenkastenmeister, Ackermann und Schuhmacher Konrad Bender zu Elnhausen, dem Kirchenältesten, Landwirt Paulus Freitag zu Metzebach, dem Kirchenältesten, Wagnermeister Johann Jakob Henkel zu Kölbe, dem Kirchenältesten, Landwirt Michael Krause zu Obergude, dem Kirchenältesten, Ackermann Johannes Ullrich zu Wahles, dem Kirchenältesten Feige in Archfeld, dem Rottenmeister Heinrich Schieferstein I zu Friedrichsbrück, dem Schlosser Konrad Reitze in Holzhausen und dem Pfleger Wien bei dem Landeshospital Haina das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen: der Hilfsbibliothekar an der Universitäts-Bibliothek zu Marburg Dr. Leder zwecks Übertritts als Bibliothekar zur Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen,

der Gerichtsassessor Hornthal aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte in Charlottenburg und dem Landgerichte III in Berlin,

der Gerichtsassessor Hirsch aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amts- und Landgerichte in Düsseldorf,

der Referendar Rau aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Gerichtsvollzieher Windel bei dem Amtsgerichte in Neustadt.

Gestorben: der Gerichtsschreiber, Kanzleirat Rück in Cassel,

der Straßenmeister Volkmar in Wanfried.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 6.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 7. Ausgegeben Mittwoch den 13. Februar 1907.

Inhalt: Schließung einzelner Bezirke für die Notierung forstversorgungsberechtigter Anwärter. Geldlotterie zur Fortsetzung der Luftschiffahrten des Grafen von Zeppelin. Verlosung von Pferden ꝛc. in Briesen. Notierung für den Subalterndienst im Baufache. Kram- und Viehmarkt in Wolfhagen. S. 43. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Januar. Verseuchte Ortschaften. S. 44/45. Ferkelmärkte in Grebenstein. Nachtrag zum Statut über die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Niederzwehren. Bestätigung eines Beschlusses der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Frielendorf. Beginn des Sommersemesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover. Einziehung eines Landwegeteils in der Gemarkung Florshain. S. 45. 3½ % Anleihe der Stadt Fulda vom 26. Juli 1904. Erledigte Stellen. S. 46/47. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 47.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

144. Auf Grund des § 29 Absatz 2 der Bestimmungen über Vorbereitung und Anstellung im Königlichen Forstschutzdienst vom 1. Oktober 1905 werden für die Regierungsbezirke Gumbinnen, Stralsund, Oppeln, Magdeburg und Cöln neue Notierungen forstversorgungsberechtigter Anwärter bis auf weiteres derart ausgeschlossen, daß für diese Bezirke nur Meldungen solcher Anwärter angenommen werden, die bei Ausstellung des Forstversorgungsscheins mindestens zwei Jahre im Staatsforstdienst dieser Bezirke beschäftigt sind (Vorzugsberechtigte Anwärter).

Die früher im Staatsforstdienst der Regierungsbezirke Königsberg oder Gumbinnen beschäftigt gewesenen, bei der Neueinrichtung des Regierungsbezirks Allenstein in diesen überwiesenen und dort im Staatsforstdienst fortlaufend weiter beschäftigten Reservejäger erwerben durch eine im ganzen zweijährige staatliche Beschäftigung sowohl für die Notierung im Bezirk Allenstein als auch für die in den Bezirken ihrer früheren Beschäftigung Königsberg oder Gumbinnen eine Vorzugsberechtigung im Sinne des ersten Absatzes dieser Verfügung.

Wollen sie hiervon Gebrauch machen, so haben sie in den Notierungsgesuchen die Zeit ihrer Beschäftigung im Staatsforstdienst der einzelnen Bezirke nachzuweisen und den Bezirk ihrer Wahl anzugeben. (Gesch.-Nr. III. 15925.)

Berlin W. 9, am 1. Februar 1907.

Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

J. A.: Schede.

An sämtliche Königlichen Regierungen (mit Ausschluß derjenigen zu Aurich und Münster).

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

145. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchste Ordre vom 24. November v. J. zu genehmigen geruht, daß zur Fortsetzung der Luftschiffahrten Seiner Exzellenz des Generals der Kavallerie z. D. Grafen von Zeppelin eine Geldlotterie veranstaltet wird und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie vertrieben werden.

Es sollen 320000 Lose zu je 3 M ausgegeben und 9892 Gewinne im Gesamtwerte von 380000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 16., 17. und 18. April d. J. in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 996.)

Cassel am 9. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

146. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. (Nr. II b. 293) dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Briesen in Westpr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem diesjährigen Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose — 100000 Stück zu je 1 M — in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 1477 Gewinne im Gesamtwerte von 42000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 13. Juli 1907 in Briesen stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 965.)

Cassel am 8. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

147. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März 1904, betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A. III. 257.)

Cassel am 4. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

148. Der nach der Marktregel am vorletzten Mittwoch und Donnerstag im Monat Juli in Wolfhagen abzuhaltende Kram- und Viehmarkt findet im Jahre 1907 am 24. und 25. Juli statt. (A. II. G. 97a.)

Cassel am 31. Januar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

149. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Januar 1907. (A. II. G. Nr. 184.)

Durchschnittspreise

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Wiesen-	Stroh: Kunst-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck geräuchert	Eßbutter	Eier 1 Schock = 60 Stück
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	17 48	17 03	16 28	17 27	24 83	30 67	60 08	5 40	5 03	— —	5 55	132 25	1 75	1 50	1 80	1 65	1 60	1 90	2 40	6 45
2.	Fritzlar	17 50	16 75	18 —	17 50	38 —	40 —	50 —	7 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 80	1 60	1 50	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	17 63	17 31	17 25	16 88	43 —	45 —	72 50	6 —	5 —	4 —	5 —	145 —	1 68	1 40	1 75	1 50	1 45	2 20	2 60	5 70
4.	Hanau	17 18	16 19	16 88	17 17	21 —	28 56	60 —	5 88	6 10	4 20	6 75	157 —	1 70	1 50	2 —	1 58	1 50	2 40	2 52	4 80
5.	Hersfeld	17 75	17 —	17 50	16 75	33 —	38 —	70 —	6 —	6 —	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 —	5 40
6.	Hofgeismar	16 83	16 23	— —	17 —	38 —	38 —	65 —	5 40	4 71	— —	5 11	160 —	1 60	1 60	1 49	1 38	1 45	2 —	2 51	5 75
7.	Marburg	18 25	17 —	17 50	17 —	26 —	37 —	86 —	6 50	4 75	3 75	6 —	160 —	1 70	1 60	1 80	1 70	1 70	2 —	1 95	5 52
8.	Rotenburg	17 43	16 65	17 27	16 98	35 —	38 —	65 —	5 50	5 75	4 65	6 —	150 —	1 60	1 60	1 55	1 50	1 40	1 50	2 30	5 70
	Summe	140 05	134 16	120 68	136 55	258 83	295 23	478 58	47 68	43 34	25 30	49 41	1224 25	13 63	12 50	13 79	12 54	12 20	16 00	18 71	43 52
	Durchschnittsbetrag	17 51	16 77	17 24	17 07	32 35	36 90	59 82	5 96	5 42	4 22	6 18	153 03	1 70	1 56	1 72	1 57	1 53	2 —	2 34	5 44

b. für 1 Kilogramm

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java, mittlerer (roh)	Kaffee: Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 31	— 27	— 60	— 45	— 49	— 58	— 47	— 60	2 20	2 80	— 20	1 85
2.	Fritzlar	— 28	— 25	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 32	— 30	— 57	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 46	— 33	— 48	2 30	2 90	— 20	1 80
5.	Hersfeld	— 34	— 29	— 38	— 40	— 40	— 40	— 60	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6.	Hofgeismar	— 33	— 28	— 50	— 32	— —	— 56	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 80
8.	Rotenburg	— 34	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 60	2 20	3 95	3 13	1 90	4 14	3 50	4 04	19 70	22 55	1 60	14 20
	Durchschnittspreis	— 33	— 28	— 49	— 39	— 48	— 52	— 44	— 51	2 46	2 82	— 20	1 78

Cassel am 11. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

150. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Petersteinbach (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Bollmerz, Bellings, Steinau, Josja (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Oberkaufungen, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Dahlhausen, Oberzwehren, Eigershausen.
Kreis Fritzlar: Dissen, Gudensberg, Obervorschütz, Kirchberg, Jesberg, Fritzlar.

Kreis Fulda: Mittelkalbach, Kohlhaus, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Neuses, Großenhausen.
Landkreis Hanau: Rüdigheim, Bergen, Niederdorfelden, Großkrotzenburg, Marköbel, Langenselbold.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Friedrichsfeld, Sielen.
Kreis Homberg: Lützelwig, Borken, Holzhausen, Niederhülsa.
Kreis Melsungen: Elfershausen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Schlüchtern: Reinhards.
Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen.

Geflügelcholera:
Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger, Niederkaufungen.
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.
Kreis Marburg: Marburg. (A. III. 758.)

Cassel am 11. Februar 1907.
Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

151. Im Jahre 1907 werden in der Stadt Grebenstein am Mittwoch den 27. Februar, 27. März, 24. April, 29. Mai, 26. Juni, 24. Juli, 28. August, 25. September, 30. Oktober und 27. November sowie am Dienstag den 24. Dezember Ferkelmärkte abgehalten. (A. II. G. 1500 c.)

Cassel am 4. Februar 1907.
Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

152. Nachtrag
zu dem Statute für die Ent- und Bewässerungsgenossenschaft zu Niederzwehren im Landkreise Cassel vom 14. März 1896.

---

1) Der Absatz 2 des § 6 des Statuts erhält folgende Fassung:

„Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke speziell aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteiles wird die Einschätzung nach drei Klassen bewirkt und zwar ist das Verhältnis der I. II. III. Klasse wie 100 : 80 : 50."

2) An Stelle des Absatzes 1 des § 11 des Statuts tritt folgender Absatz:

„Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmenverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je ein Hektar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme gerechnet wird, wobei jedes angefangene Hektar eine Stimme erhält. Das Stimmenverhältnis der zweiten und ersten Klasse regelt sich sodann gemäß der Neufassung im Nachtrag zum 2. Absatz des § 6 des Statuts, wonach das Verhältnis der I. II. III. Klasse = 100 : 80 : 50 ist, in der Weise, daß die sich hiernach aus der Berechnung ergebenden Bruchteile addiert, als volle Stimmen zu rechnen sind."

Vorstehender, von der ordnungsmäßig berufenen Generalversammlung beschlossener Nachtrag wird auf Grund des § 57 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879, genehmigt. (Zu I. Cb 9414/1906.)

Berlin am 27. Januar 1907.
(L. S.)
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Wesener.

Vorstehender Nachtrag wird hiermit gemäß § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 574.)

Cassel am 6. Februar 1907.
Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

153. Der am 12. Dezember 1906 in diesem Blatte unter Nr. 1006 veröffentlichte Beschluß der Gewerkschaft des Braunkohlenbergwerks Frielendorf vom 30. Oktober 1906, betreffend die Annahme der gewerkschaftlichen Verfassung des neuen Rechts und die Bestimmung der Zahl der Kuxe auf Eintausend ist auf Grund der §§ 235 b und 235 e des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung des Gesetzes vom 9. April 1873 heute von uns bestätigt.

Dies wird gemäß § 235 e des genannten Gesetzes hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Februar 1907.
Königliches Oberbergamt.

154. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. Das Sommer-Semester 1907 beginnt am 15. April 1907.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses
die Direktion: Dr. Dammann.

155. Von der im Gemeindebezirk Florshain belegenen Landwegeparzelle, Kartenblatt 13 Nr. 54, sollen ungefähr 20 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Ziegenhain am 1. Februar 1907.
Die Wegepolizeibehörde.
v. Schwertzell, Landrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

156. $3^1/_2$ % Anleihe der Stadt Fulda vom 26. Juli 1904. Zur planmäßigen Tilgung für den Termin 1. Januar 1907 sind die Schuldverschreibungen:

Lit. A. Nr. 339 bis einschließlich 348 10 Stück zu 2000 M,
Lit. C. Nr. 211 zu 500 M, und
Lit. D. Nr. 127 zu 200 M
angekauft.

Fulda am 6. Februar 1907.

Der Magistrat. Dr. Antoni.

Erledigte Stellen.

157. Die mit Kirchendienst verbundene ev. Schulstelle in Mottgers soll zum 1. April d. J. anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1300 M, einschließlich 200 M für Versehung des Kirchendienstes, Einheitssatz der Alterszulage 120 M und freie Wohnung.

Meldungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis spätestens zum 25. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ehringhaus in Mottgers, einzureichen.

Schlüchtern am 8. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

158. An der evangelischen Volksschule in Großauheim ist von Ostern d. J. ab eine neu gegründete Lehrerinstelle mit einer wissenschaftlichen, auch zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts befähigten Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 M, die Mietsentschädigung 200 M und der Einheitssatz der Alterszulagen 140 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche und Zeugnisse binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Lambert hier, einreichen.

Hanau am 4. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

159. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Schletzenhausen ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt: 1250 M Grundgehalt, einschl. 50 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. März d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienemund in Hosenfeld, einzureichen.

Fulda am 7. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

160. Die kath. Lehrer- und Küsterstelle in Großentaft ist vom 1. April 1907 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt neben freier Wohnung beträgt 1305 M, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Hüber in Großentaft, oder an den Unterzeichneten einreichen.

Hünfeld am 28. Januar 1907.

Der Landrat. J. V.: Loock.

161. Die zweite Schulstelle an der evangelischen Volksschule zu Unterschönau ist zum 1. April d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren sind binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Völkes in Oberschönau, einzureichen.

Schmalkalden am 7. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

162. Die Schulstelle zu Oberappenfeld wird infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab vakant.

Das Diensteinkommen beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungsgesuche sind binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande, unter der Adresse des unterzeichneten Landrats, einzureichen.

Homberg (Reg.-Bez. Cassel) am 7. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

163. An der Volksschule zu Niedermeiser ist die II. Lehrerstelle neu zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M neben freier Wohnung. Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Niedermeiser einreichen.

Hofgeismar am 4. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Rieß, Landrat.

164. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Bracht soll zum 1. April d. J. neu besetzt werden.

Grundgehalt 1050 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, Mietsentschädigung 120 M bezw. 200 M.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 20. Februar 1907 beim Königlichen Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 29. Januar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: von Bieler, Regierungsassessor.

165. Für die hiesige Behörde wird zum alsbaldigen Eintritt ein

Bureaugehilfe

zur Führung einer größeren Registratur gesucht.

Bewerber muß im Verwaltungsdienst erfahren und mit den Geschäften eines Registrators durchaus vertraut sein, zumal hier eine weitgehendere Umgestaltung der Registratur erforderlich ist.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen und unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 20. Februar cr. vorzulegen.

Hersfeld am 25. Januar 1907.

Der Königliche Landrat.
J. A.: Thamer.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der bisherige Rektor, Pfarrer extr. Rudolph zu Sontra zum Pfarrer in Ehlen, Klasse Zierenberg,

der Referendar Funk zum Gerichtsassessor, die Rechtskandidaten Karl Wiegand und Pinder zu Referendaren,

der Rechtskandidat Edel zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Rodenberg, Trull zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Obernkirchen und Uhl zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Rinteln,

an Stelle des bisherigen Standesbeamten Schäfer in Mengsberg der Standesbeamten-Stellvertreter, Beigeordnete Happel daselbst zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Bürgermeister Kahl zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Mengsberg.

Übernommen: an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Jäckel in Uttrichshausen der jetzige Bürgermeister Kohlhepp daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Uttrichshausen.

Überwiesen: der Gerichtsassessor Kleykamp dem Amtsgericht in Rinteln.

Versetzt: der Postrat Giesecke von Cassel als Ober-Postdirektor nach Köslin,

der Postassistent Sandbrinck von Frankenberg (Hessen-Nassau) nach Bielefeld,

der Oberpostassistent Rollwagen von Bielefeld nach Frankenberg (Hessen-Nassau),

der Strafanstalts-Direktor Heilsberg von Wohlau nach Cassel-W. vom 1. April 1907,

der Polizeibureaudiätar Wagner von Cassel nach Stettin,

der Aufseher Bierwirth in Ziegenhain an das Polizei-Gefängnis in Wiesbaden,

der Polizei-Gefängnisaufseher Döring von Wiesbaden nach Ziegenhain.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Jouvenal in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Verwaltungsgerichtsdirektor Dr. jur. Piutti die Rote Kreuz-Medaille 2. Klasse,

dem Obersten z. D. Feldt, dem Schlosser Friedrich Ehring, dem Sanitätsrat Dr. med. Ludwig Weber, der verw. Frau Eisenbahnsekretär Elise Lauffer, sämtlich zu Cassel, dem Kaufmann, Kreissparkassen- und Kreiskommunalkassenrendanten Schüßler zu Hersfeld und dem Metropolitan Wessel zu Frankenberg die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Boten Herbort bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission für den Stadtkreis Cassel und dem Ortsbrandmeister Schum zu Dietershausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Geschieden: der Rechtsanwalt und Notar Böttrich in Orb aus dem Amte als Notar.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 7.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 8. Ausgegeben Mittwoch den 20. Februar 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 6 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 5 der Gesetzsammlung. Briefsendungen nach und aus Ostasien über Sibirien. Ausreichung neuer Zinsscheins zu den 3½ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. S. 49. Bildung eines Gesamtverbandes für die katholischen Pfarreien der Stadt Fulda. S. 50—52. Verseuchte Ortschaften. Ansprüche an die Sicherheit des Auswanderungsagenten L. Erlanger in Marburg. Verlosung von Pferden ꝛc. in Stettin. Beginn des Sommersemesters an der Königlichen landwirtschaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. 1. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Frankenberg. S. 53. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 54.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 5. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3291 die Verordnung, betreffend die Einberufung des Reichstags, vom 4. Februar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 5. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 5 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10784 die Übereinkunft zwischen Preußen, Bayern, Baden und Hessen wegen der Kanalisierung des Mains von Offenbach bis Aschaffenburg, vom 21. April 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

166. Der Weg über Sibirien ist von jetzt ab wieder für Briefsendungen nach und aus Ostasien benutzbar. Die Beförderung über Sibirien findet vorläufig mit den zweimal wöchentlich zwischen Moskau und Wladiwostok verkehrenden Expreßzügen statt und ist auf diejenigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefe und Postkarten beschränkt, für die der Leitweg über Sibirien durch einen Vermerk des Absenders in der Aufschrift vorgeschrieben ist.

Berlin W. 66, am 12. Februar 1907.

Der Staatssekretär des Reichspostamts.
Kraetke.

167. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den 3½ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 3020.)

Berlin am 14. Dezember 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 2065.)

Cassel am 24. Dezember 1906.

Königliche Regierung. Lucke.

168. Anordnung,
die Bildung eines Gesamtverbandes für die katholischen Pfarreien der Stadt Fulda betr.

Um die bei dem steten Anwachsen der Bevölkerung und der räumlichen Ausdehnung der Wohnstätten im Stadtgebiete notwendige Neubildung von Seelsorgerstellen (Pfarreien oder Kuratien) und Errichtung kirchlicher Gebäude (Kirchen- und Pfarrwohnungen) zu fördern und um eine einheitliche Erhebung der zur Deckung der Beiträge zum Diözesanhilfsfonds und anderen Leistungen der Katholiken der Stadt Fulda unentbehrlichen kirchlichen Umlagen herbeizuführen, treffe ich, der unterzeichnete Kapitularvikar der Diözese Fulda, die nachstehende Anordnung:

1. Die selbständigen katholischen Pfarreien der Stadt Fulda, als
   a. die Dompfarrei,
   b. die Stadtpfarrei,
   c. die Hospitalspfarrei (Pfarrei zum hl. Geist)

werden zu einem kirchlichen Gesamtverbande im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1903 vereinigt.

2. Dieser Gesamtverband soll die folgenden Rechte und Pflichten wahrnehmen:
   a. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Seelsorgerstellen, kirchlichen Gebäuden u. dergl. zu fördern,
   b. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Gemeinden, Patrone usw.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können,
   c. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden und zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen Anleihen aufzunehmen,
   d. die Befugnis, die Mittel, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen.

Fulda am 31. Oktober 1906.

Der Kapitularvikar der Diözese Fulda.
(J. Nr. 4160.) Dr. Arenhold.

Zu der vorstehenden Anordnung des Kapitularvikars der Diözese Fulda vom 31. Oktober 1906 — Nr. 4160 —, betr. die Bildung eines Gesamtverbandes für die katholischen Pfarreien der Stadt Fulda sowie die Feststellung der dem Verbande zu übertragenden Rechte und Pflichten, wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betr. die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel I Nr. 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin am 14. Januar 1907.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: v. Chappuis.

Genehmigung.
(G. II. 5866/06.)

Vorstehende Anordnung wird in Gemäßheit des Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 20. d. Mts. Nr. 610 veröffentlicht.

Fulda am 24. Januar 1907.

Der Kapitularvikar der Diözese Fulda.
(Nr. 227.) Dr. Arenhold.

Regulativ
für den Gesamtverband der katholischen Pfarreien in der Stadt Fulda.

Nachdem durch bischöfliche Anordnung vom 31. Oktober 1906 ein Gesamtverband für die katholischen Pfarreien hiesiger Stadt (Dom-, Stadt- und Hospitalspfarrei) im Sinne des Gesetzes vom 29. Mai 1903, unter Festsetzung der demselben zu übertragenden Rechte und Pflichten, gebildet worden ist, auch die Beteiligten dieser Anordnung ihre Zustimmung erteilt haben, wird hinsichtlich der Einrichtung und Geschäftsführung der Verbandsvertretung das folgende bestimmt.

§ 1.

Die dem Gesamtverbande übertragenen Rechte und Pflichten, als:
   a. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Seelsorgerstellen, kirchlichen Gebäuden u. dergl. zu fördern;
   b. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welche sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Gemeinden, Patrone usw.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;
   c. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden

und zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen Anleihen aufzunehmen;

d. die Befugnis, die Mittel, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlage zu beschaffen, werden von der Verbandsvertretung wahrgenommen.

§ 2.

Für die Verbandsvertretung ist ein Ausschuß im Sinne des Abs. 1 des § 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 nicht zu bilden.

§ 3.

Die Verbandsvertretung besteht:

1) aus dem Dompfarrer bezw. Pfarrverweser und zwei von der bischöflichen Behörde für eine sechsjährige Periode zu ernennenden Mitgliedern der Domgemeinde, welche die zum Kirchenvorsteher erforderlichen Eigenschaften haben müssen;

2) aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände und

3) den Vorsitzenden der Gemeindevertretung der übrigen zum Verbande gehörigen Kirchengemeinden;

4) aus besonders gewählten Mitgliedern, von denen

a. für jede Kirchengemeinde, für welche ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gebildet ist, durch diese Körperschaften in gemeinschaftlicher Sitzung ein Mitglied aus ihrer Mitte für die Dauer seines Hauptamtes zu wählen ist,

b. für jede Kirchengemeinde, für welche nur ein Kirchenvorstand, aber keine Gemeindevertretung gebildet ist, durch den Kirchenvorstand aus seiner Mitte zwei Mitglieder auf die Dauer ihres Hauptamtes zu wählen sind.

§ 4.

Die Wahl der nach § 3 pos. 4a in die Verbandsvertretung zu entsendenden Mitglieder erfolgt in einer durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. seinen Stellvertreter anzuberaumenden Sitzung, zu welcher die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung mittels schriftlicher, spätestens am Tage vorher zuzustellender Einladung unter ausdrücklicher Angabe der Tagesordnung zu berufen sind. Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erschienen ist. Ist die erste Versammlung hiernach nicht beschlußfähig, so ist eine zweite anzuberaumen, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu wählen befugt sind; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende leitet die Wahl und beruft aus dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung je einen Beisitzer. Die Wahl hat durch verdeckte Stimmzettel stattzufinden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler auf sich vereinigt. Ist diese Zahl nicht erreicht, so findet engere Wahl zwischen denen, welche die höchste und nächsthohe Stimmenzahl erhielten, statt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Die Wahl der nach § 3 pos. 4b in die Verbandsvertretung zu entsendenden Mitglieder erfolgt in einer durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Vermögensverwaltung in den katholischen Kirchengemeinden vom 20. Juni 1875 anzuberaumenden Sitzung mit der Maßgabe, daß die Wahl mittels verdeckter Stimmzettel zu erfolgen hat.

Die Wahlprotokolle sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der bischöflichen Behörde in beglaubigter Abschrift einzureichen.

§ 5.

Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der Dechant der Stadt Fulda und bei Erledigung der Dechantenstelle der dienstälteste Pfarrer.

Den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden wählt die Vertretung aus ihrer Mitte, ebenso den Schriftführer und den Rechnungsführer des Verbands, tunlichst gleichheitlich mit den für die Kirchenvorsteher- 2c. Wahlen maßgebenden Terminen. Nur in dem Falle, daß zum Rechnungsführer geeignete Mitglieder in der Verbandsvertretung fehlen, ist für die Kassen- und Rechnungsführung ein anderes wahlfähiges Mitglied aus einer dem Verbande angehörigen Pfarrei zu wählen. Dieser Rendant hat weder Sitz noch Stimme in der Verbandsvertretung.

§ 6.

Die neugewählten Verbandsvertreter werden von dem Vorsitzenden vor Eintritt in die Tagesordnung in ihr Amt eingeführt und auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Amtsverschwiegenheit mittels Handschlags verpflichtet.

§ 7.

Die Verbandsvertretung versammelt sich auf schriftliche spätestens am Tage vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu bewirkende Einladung des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

Beschlußfähig ist die Versammlung bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder einschl. des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters. Eventuell ist binnen einer Woche eine neue Sitzung zu berufen, in welcher alsdann bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder, einschl. des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters die Beschlußfähigkeit vorhanden ist.

Die Abstimmung erfolgt nach einfacher Stimmenmehrheit, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.

Bei nicht vorschriftsmäßig erfolgter Einladung kann nur dann eine Beschlußfassung erfolgen, wenn die Verbandsvertreter vollzählig versammelt sind und Widerspruch nicht erhoben wird.

Auf Antrag von drei Mitgliedern der Verbandsvertretung muß binnen einer Woche die Sitzung anberaumt werden.

Sowohl der kirchlichen als der staatlichen Aufsichtsbehörde steht das Recht zu, die Berufung einer Sitzung anzuordnen und einen Vertreter mit beratender Stimme zur Teilnahme an derselben zu entsenden.

Das vom Vorsitzenden bezw. nach dessen Weisung vom Schriftführer zu führende Sitzungsprotokoll ist zur Beurkundung der Richtigkeit vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem, in Fällen wo der Schriftführer nicht protokollierte, von zwei Mitgliedern der Versammlung zu unterschreiben.

§ 8.

Für die Umlegung, Ausschreibung und Beitreibung ꝛc. der durch den Gesamtverband zu erhebenden Kirchensteuer gelten die Vorschriften des die Gesamtverbände betreffenden Gesetzes vom 29. Mai 1903 und des Kirchensteuergesetzes vom 14. Juli 1905.

§ 9.

Zu allen Beschlüssen der Verbandsvertretung ist die Genehmigung der bischöflichen Behörde einzuholen. Soweit nach den Vorschriften der Königlichen Verordnung vom 4. Januar 1904 die Staatsgenehmigung erforderlich ist, wird dieselbe von der bischöflichen Behörde eingeholt.

§ 10.

Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen (cfr. § 4 des Gesetzes vom 29. Mai 1903) unter Anführung des betr. Beschlusses der Verbandsvertretung von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unterschrieben und mit dem Siegel des Verbandes versehen sein.

Die übrigen Schriftstücke der Verbandsvertretung ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters.

Abschriften der Beschlüsse der Verbandsvertretung sind vom Vorsitzenden bezw. seinem Stellvertreter unter Beidrückung des Verbandssiegels zu beglaubigen.

Die Geschäftsleitung obliegt dem Vorsitzenden, der das Versammlungslokal zu bestimmen, sowie für die nötige Vorbereitung der Beratungsgegenstände und Ausführung der Beschlüsse, für Ordnung und sachgemäße Verwahrung der Akten ꝛc., Führung des Verzeichnisses der Mitglieder der Verbandsvertretung, Erstattung von Berichten ꝛc. an die bischöfliche Behörde ꝛc. zu sorgen hat, wobei er die Mitwirkung des Schriftführers, wie der übrigen Mitglieder der Verbandsvertretung in Anspruch nehmen kann.

§ 11.

Für das Etats-, Kassen- und Rechnungswesen finden die einschlägigen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände ꝛc. vom 4. Februar 1902 sinngemäße Anwendung.

Das Rechnungsjahr beginnt, wie bei der Staatsverwaltung am 1. April und schließt mit dem 31. März des folgenden Jahres.

Die Einnahmen des Verbands (Kirchensteuern, Zuwendungen ꝛc.) fließen in die Verbandskasse, aus welcher Zahlungen nur auf die im Rahmen des Etats sich bewegende oder auf besonderen, behördlich genehmigten Beschlüssen beruhende Anweisungen des Vorsitzenden bezw. seines Stellvertreters zu leisten sind.

Der Etat, welcher tunlichst für eine dreijährige Periode aufzustellen ist, muß bis zum 1. Februar vor dem Beginn der neuen Etatsperiode in zweifacher Ausfertigung, gegebenenfalles mit den bezüglichen Umlagebeschlüssen an die bischöfliche Behörde eingereicht werden, welche ihn nach Prüfung der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Einsichtnahme mitteilen und die Genehmigung der Umlageerhebung erwirken wird. Die Jahresrechnung ist, nachdem die Prüfung und Abnahme derselben von der Verbandsvertretung erteilt und die Entlastung des Rechnungsführers ausgesprochen ist, nach vorgängiger Bekanntmachung in einer hiesigen Zeitung auf 2 Wochen zur Einsicht der Gemeindeglieder der Verbandspfarreien öffentlich auszulegen. Desfallsige Bescheinigungen sind der in 2 Exemplaren nebst den Belegen und dem Etat an den Königlichen Regierungspräsidenten bis zum 15. Juli j. J. einzureichenden Rechnung anzuschreiben. Nach Prüfung auf die Etatsmäßigkeit der Verwaltung wird die Rechnung an die bischöfliche Behörde behufs materieller Prüfung gelangen.

§ 12.

Für die, z. B. bei Ansammlung eines Baufonds in Frage kommende zinsliche Anlage von Geldern, für die Postsendungen, Schenkungen und Grunderwerb finden die bezüglichen Vorschriften der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände vom 4. Februar 1902 mit der Maßgabe sinngemäße Anwendung, daß die zu Schenkungen und bei Grunderwerb erforderlichen Anträge der Verbandsvertretung an die bischöfliche Behörde zu richten und von dieser die Einholung der Staatsgenehmigung herbeizuführen ist.

Fulda am 31. Oktober 1906.

Der Kapitularvikar der Diözese Fulda.

(Nr. 4377.) Dr. Arenhold.

Zu dem vorstehenden Regulative vom 31. Oktober 1906 wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel I Nr. 2 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin am 14. Januar 1907.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: v. Chappuis.

Genehmigung.

(G. II 5866/06.)

Vorstehendes Regulativ wird in Gemäßheit des Erlasses Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten vom 20. d. Mts. Nr. 610 veröffentlicht.

Fulda am 24. Januar 1907.

Der Kapitularvikar der Diözese Fulda.

(Nr. 227.) Dr. Arenhold.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

169. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht).
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Nieder- und Oberzwehren, Elgershausen, Oberkaufungen, Ochshausen, Nieste, Eschenstruth.
Kreis Frankenberg: Basdorf, Ernsthausen.
Kreis Fritzlar: Dissen, Gudensberg, Obervorschütz, Kirchberg, Jesberg, Fritzlar.
Kreis Fulda: Mittelkalbach, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Horbach.
Landkreis Hanau: Marköbel, Langenselbold, Langendiebach, Kinzigheimerhof, Hochstadt.
Kreis Hofgeismar: Hohenkirchen, Trendelburg, Grebenstein, Friedrichsfeld, Sielen, Weißehütte, Langenthal, Calden, Schachten.
Kreis Homberg: Niederhülsa, Lützelwig.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Melsungen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Schlüchtern: Reinhards.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger, Niederkaufungen (Papierfabrik).
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.
Kreis Marburg: Marburg. (A. III. 855.)

Cassel am 18. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

170. Die dem Auswanderungsagenten Louis Erlanger in Marburg, in Firma Rosa Erlanger, unterm 13. Juli 1898 erteilte Erlaubnis zur Führung einer Auswanderungsagentur ist erloschen. Etwaige Ansprüche an die von Erlanger hinterlegte Sicherheit sind innerhalb eines Jahres, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei mir anzumelden. (A. II. 1106.)

Cassel am 13. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

171. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 5. d. Mts. (Nr. II b 509) dem Komitee des Stettiner Pferdemarktes zu Stettin die Erlaubnis erteilt, im Jahre 1907 eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 600000 Lose zu je 50 Pf. ausgegeben werden und 4304 Gewinne im Gesamtwerte von 136000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. Juni 1907 in Stettin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 1143.)

Cassel am 15. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

172. Königl. landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn. Die Aufnahmen für das Sommer-Halbjahr 1907 beginnen am 16., die Vorlesungen am 23. April d. J. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei. Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor Professor Dr Kreusler,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

173. 1. Nachtrag
zu dem Statut der Sparkasse zu Frankenberg vom 25. Februar 1903.

Der Absatz 2 der Position b im § 27 erhält an Stelle der seitherigen folgende neue Fassung:

Die Sicherheit kann als vorhanden angenommen werden, bei Beleihung von Garten- und Feldgrundstücken innerhalb der ersten fünf Achtel, bei Gebäuden und zugehörigen Hausgrundstücken jeder Art innerhalb der ersten Hälfte desjenigen Wertes, welcher bei der Abschätzung durch zwei amtliche vereidigte Ortstaxatoren festgestellt ist oder innerhalb der ersten Hälfte der Summe zu stehen kommt, mit welcher dieselben bei einer öffentlichen Brandkasse gegen Feuersgefahr versichert sind.

Frankenberg am 14. Dezember 1906.

Die Direktion der Sparkasse.
gez.: Dertz. Schade. Gercke.

Vorstehender Statutennachtrag wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Verwaltungs- und die Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hierdurch bestätigt.

Cassel am 8. Januar 1907.

Der Ober-Präsident.
gez.: von Windheim.

Vorstehender Statutennachtrag wird gemäß dem § 34 der Statuten der hiesigen Sparkasse hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Frankenberg am 9. Februar 1907.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

174. Geeignete Bewerber um die infolge der Pensionierung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung kommende Pfarrstelle zu Ehrsten, Klasse Zierenberg, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 16. Februar 1907.

Königliches Konsistorium.
von Altenbockum.

175. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers kommt die zweite Schulstelle in Willingshausen vom 1. März l. J. ab zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1050 M neben freier Dienstwohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 28. d. Mts. an den Unterzeichneten oder den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hartwig zu Willingshausen, einreichen.

Ziegenhain am 15. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Schwertzell, Landrat.

176. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Lehrerstelle zu Haselstein ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst neben freier Wohnung 1312 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Pfarrer Trabert in Haselstein oder an den Unterzeichneten bis zum 1. März d. J. einreichen.

Hünfeld am 8. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock.

177. Die mit Kirchendienst verbundene zweite Schulstelle zu Felsberg soll zum März d. J. neu besetzt werden.

Grundgehalt 1200 M, Vergütung für den Kirchendienst 150 M, Einheitssatz der Dienstalterszulage 140 M und vom 1. April d. J. ab 150 M. Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 28. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Herren Superintendenten Hebel zu Felsberg, einzureichen.

Melsungen am 14. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Aschoff, Landrat.

178. Die 2. Lehrerstelle zu Wendershausen ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1200 M verbunden. An Mietsentschädigung werden 100 M gewährt. Der Satz der Alterszulagen beträgt 130 M.

Meldungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor zu Oberrieden zu richten.

Witzenhausen am 14. Februar 1907.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Kreiß, Königlicher Kreissekretär.

179. An der evangelischen Volksschule in Fechenheim ist eine neu errichtete Lehrerinnenstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1120 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 M und die Mietsentschädigung 336 M. Bewerberinnen, welche die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts nachweisen können, haben ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Schilling in Fechenheim, einzureichen.

Hanau am 8. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Beckerath, Landrat.

180. Der Förster Pfeffer zu Neustadt, in der Oberförsterei Neustadt, ist vom 1. Mai d. J. ab auf die Försterstelle Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, versetzt worden.

Die Försterstelle Neustadt, Oberförsterei Neustadt, ist vom 1. Mai 1907 ab zu besetzen. (O. F. W. 387.)

Cassel am 8. Februar 1907.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Dr. Lorsch zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Brauns zum Referendar.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Schultheis in Amöneburg als Landrichter an das Landgericht in Cassel,

der Amtsrichter Dr. Schwartze in Eschwege als Landrichter an das Landgericht in Frankfurt a/M.,

der Gerichtsschreiber, Sekretär Biesel in Steinbach-Hallenberg an das Amtsgericht in Cassel.

Verliehen: dem Rechtsanwalt und Notar, Geheimen Justizrat Dr. Renner in Cassel der Rote Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife und der Zahl 50,

dem Pfarrer Fischer in Obernkirchen und dem Kreissekretär, Kanzleirat Loock in Rinteln der Rote Adler-Orden 4. Klasse,

dem Stiftsrendanten Seggebruch in Obernkirchen der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 8.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 9. Ausgegeben Mittwoch den 27. Februar 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 7 und 8 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 6 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine zu den 3½ prozentigen Konsols von 1887/88. Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen. S. 55/56. Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen ꝛc. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze. Verrufene Ortschaften. S. 57/58. Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung. Einziehung von Fünfzigpfennigstücken. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Neumorschen. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 58/59. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 60. — **Beilage:** Verteilungsplan, betr. den Bedarf der Alterszulagekasse für Lehrer und Lehrerinnen.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 20. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3292 die Verordnung, betreffend Lotsensignalordnung, vom 7. Februar 1907, unter

Nr. 3293 die Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken, vom 12. Februar 1907, und unter

Nr. 3294 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Zigarren bestimmten Anlagen, vom 17. Februar 1907.

Die am 23. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3295 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1905 als Kriegsjahr aus Anlaß des Aufstands in Deutsch-Ostafrika, vom 30. Januar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 18. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 6 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10785 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Kreises Krotoschin, Regierungsbezirk Posen, vom 4. Februar 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

181. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1887/88 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 13. Februar 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 243.)

Cassel am 21. Februar 1907.

Königliche Regierung. Schenk.

182. Vorschriften
des Ministers für Handel und Gewerbe
über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen
vom 23. Januar 1907.

I. Die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen erfolgt in den mit den Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen (z. B. in Posen, Potsdam und Rheydt) verbundenen Lehrerinnenbildungsanstalten.

Die Befugnis zur Ausbildung kann vom Minister für Handel und Gewerbe auch anderen Schulen widerruflich übertragen werden, wenn

1. ein Bedürfnis nachgewiesen ist,
2. diese Anstalten durch ihre Einrichtungen und die zu ihrer Unterhaltung zur Verfügung stehenden Geldmittel die Gewähr für einen erfolgreichen Unterricht bieten,
3. die Ausbildung nach den unter II bis IX erlassenen Bestimmungen erfolgt,
4. dem Minister für Handel und Gewerbe das Recht eingeräumt wird, die mit der Ausbildung zu betrauenden Lehrkräfte zu bestätigen.

Die Befugnis zur Ausbildung kann auch auf einzelne der unter II aufgeführten Lehrfächer beschränkt werden.

II. Es werden Lehrerinnen mit der Lehrbefähigung für folgende Fächer ausgebildet:

a) Kochen und Hauswirtschaft,
b) Einfache und feine Handarbeiten, sowie Maschinennähen,
c) Wäscheanfertigung,
d) Schneidern,
e) Putz,
f) Kunsthandarbeiten,
g) Zeichnen.

III. Die Lehrbefähigung, die auch für mehrere Fächer erworben werden kann und für jede Lehrerin vom Minister für Handel und Gewerbe erteilt wird, setzt voraus:

1. die Ausbildung in einer der unter Ziffer I aufgeführten Lehrerinnenbildungsanstalten und die Ablegung der Fachprüfung vor der zuständigen Prüfungskommission (s. IV bis VII),
2. die Ausübung einer mindestens halbjährigen praktischen Tätigkeit (s. VIII),
3. die Zurücklegung eines Probejahres (s. IX).

Die Erfüllung dieser Bedingungen ist durch Vorlegung von Zeugnissen nachzuweisen.

IV. Zur Aufnahme in die Lehrerinnenbildungsanstalten ist erforderlich:

1. ein für die Ausübung des Lehrerinnenberufs ausreichender Gesundheitszustand (amtsärztliches Attest),
2. ein guter Leumund (polizeiliches Führungsattest),
3. bei Minderjährigen die schriftliche Einwilligung der Eltern oder deren Stellvertreter,
4. ein Alter von mindestens 19 und höchstens 27 Jahren (Geburtsurkunde); Ausnahmen sind mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe gestattet,
5. der erfolgreiche, durch Vorlegung des Abgangszeugnisses nachzuweisende Besuch einer höheren Töchterschule mit mindestens neunjährigem Kursus oder der Besitz der entsprechenden, durch Ablegung einer Aufnahmeprüfung nachzuweisenden Kenntnisse,
6. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIa erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902,
7. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIb bis f erwerben wollen, die Ablegung der Prüfung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten gemäß den Bestimmungen der vom Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten erlassenen Prüfungsordnung vom 22. Oktober 1885,

zu 6 und 7. Die Vorbereitung auf diese Prüfungen muß in einer vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt sein,

8. für diejenigen, welche die Lehrbefähigung unter IIg erwerben wollen, der Nachweis hinreichender zeichnerischer Begabung.

V. Die Ausbildungszeit beträgt für die Fächer

unter IIa—d je 1 Jahr,
„ IIe „ ½ „
„ IIf „ 2 Jahre,
„ IIg „ 3 „

Das Unterrichtsjahr soll 40 Wochen und die Woche 30 Unterrichtsstunden umfassen.

VI. Die Ausbildung erfolgt nach dem vom Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Lehrplan.

VII. Nach dem Abschluß der Ausbildung in der Lehrerinnenbildungsanstalt ist eine Prüfung vor den vom Minister für Handel und Gewerbe eingesetzten staatlichen Prüfungskommissionen abzulegen. Das Prüfungsverfahren wird durch eine besondere Prüfungsordnung geregelt.

VIII. Die praktische Tätigkeit dient zur Ergänzung der in den Lehrerinnenbildungsanstalten erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten und muß in dafür geeigneten größeren gewerblichen und hauswirtschaftlichen Betrieben (Schneider-, Wäsche-, Stickerei- und Musterzeichen-Ateliers, für Kochen und Hauswirtschaft in Speisehäusern, Kasinos, Krankenhäusern usw.) erfolgen.

IX. Während des Probejahrs sollen die Lehrerinnen die zur Ausübung ihres Berufs erforderliche Übung im Unterrichten erlangen. Das Probejahr muß an den staatlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen oder an solchen Schulen abgelegt werden, die hierfür vom Minister für Handel und Gewerbe als geeignet bezeichnet sind.

Die Probekandidatinnen haben sich zur Überweisung an eine geeignete Schule unter Einreichung des Lebenslaufs und ihrer Zeugnisse beim Landesgewerbeamt zu melden.

X. Diese Bestimmungen treten am 1. Oktober 1907 in Kraft. Für die zu diesem Zeitpunkt bereits in der Ausbildung begriffenen Mädchen können vom Minister für Handel und Gewerbe Ausnahmen von obigen Bestimmungen zugelassen werden.

183. Polizeiverordnung. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebietes folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift).

§ 1.

In der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift), wird im Absatz 1 des Abschnittes I das Datum „19. Oktober 1893" in „14. September 1905" abgeändert.

§ 2.

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin am 22. September 1906.

Der Minister des Innern. Der Minister
In Vertretung: für Handel und Gewerbe.
von Kitzing. Im Auftrage:
von der Hagen.

184. Auf Grund des § 136 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsamml. S. 195) erlassen wir für den Umfang des gesamten Staatsgebiets folgende

Polizeiverordnung

zur Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. Dezember 1893, betreffend die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Land- und Wasserwegen (Sprengstoff-Versendungsvorschrift).

1. Die Fußnote zur Überschrift erhält folgende Fassung:

„Die Bestimmungen über die Versendung von Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung auf Eisenbahnen sind in der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) enthalten."

2. In den Zusatzvorschriften „zu §§ 2 und 3" werden die Worte unter a: „des § 35 Ziffer 7 der Militärtransportordnung für Eisenbahnen im Frieden (Friedenstransportordnung) vom 11. Februar 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 23) von den vereinigten Ausschüssen des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen jeweilig als „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind" ersetzt durch:

„des § 54,18 der Militärtransportordnung vom 18. Januar 1899 (Reichs-Gesetzbl. S. 15) durch die vereinigten Ausschüsse des Bundesrats für das Landheer und die Festungen und für Eisenbahnen, Post und Telegraphen, in Bayern durch das Staatsministerium für Verkehrsangelegenheiten und das bayerische Kriegsministerium jeweilig als für den Frieden „zur Gefahrklasse gehörig" bezeichnet sind."

Diese Polizeiverordnung tritt sofort in Kraft.

Berlin am 3. Februar 1907.

Der Minister des Innern. Der Minister
In Vertretung: für Handel und Gewerbe.
von Bischoffshausen. Im Auftrage:
von der Hagen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

185. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. d. Mts., § 44 der Protokolle, beschlossen, hinter Abs. 1 der Ziffer 6 der Ausführungsbestimmungen zum Wechselstempelsteuergesetze folgenden neuen Abs. 2 einzufügen;

Die Bestimmung des Abs. 1 Satz 1 findet keine Anwendung, wenn vom Ausland auf das Inland gezogene Wechsel, nachdem sie mit einer ordnungsmäßig verwendeten Wechselstempelmarke im gesetzlichen Betrage versehen worden waren, im Auslande weiter begeben und die ausländischen Indossamente nicht unterhalb der deutschen Reichsstempelmarke niedergeschrieben worden sind.

Cassel am 23. Februar 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

186. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht), Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Heckershausen, Nieder- und Oberzwehren, Elgershausen, Oberkaufungen, Nieste, Großenritte, Ochshausen.
Kreis Eschwege: Wanfried.
Kreis Frankenberg: Basdorf.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Obervorschütz, Kirchberg, Jesberg, Domäne Jesberg.
Kreis Fulda: Mittelkalbach, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Horbach.
Landkreis Hanau: Langendiebach, Kinzigheimerhof, Hochstadt, Windecken, Niederdorfelden.
Kreis Hersfeld: Hof Meisebach, Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Friedrichsfeld, Weißehütte, Langenthal, Calden, Schachten, Beberbeck, Frankenhausen.
Kreis Homberg: Niederhülsa, Lützelwig, Mosheim, Homberg.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Melsungen.

Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Großenwieden, Krankenhagen.
Kreis Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Witzenhausen: Wickenrode.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn.
Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger, Niederkaufungen (Papierfabrik).
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar, Westuffeln.
Kreis Marburg: Marburg. (A. III. 1008.)

Cassel am 25. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

187. Unter Bezugnahme auf § 3 Abs. 3 der Prüfungsordnung für Apotheker vom 18. Mai 1904 bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß die Prüfungskommission für die pharmazeutische Vorprüfung hierselbst für die Jahre 1907, 1908 und 1909, wie folgt, zusammengesetzt sein wird:

Vorsitzender: Regierungs- und Medizinalrat Dr. Rockwitz,
Mitglieder: Medizinalrat Looff und Hofapotheker Nagell hierselbst,
Stellvertretender Vorsitzender: Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Heinemann hierselbst,
Stellvertretendes Mitglied: Apotheker Th. Sander in Hofgeismar.

Die vierteljährlichen Prüfungen werden in der zweiten Hälfte der Monate März, Juni, September und Dezember stattfinden.

Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind unter Beifügung der im § 6 der vorbezeichneten Prüfungsordnung bezeichneten Nachweise von den ausbildenden Apothekern spätestens bis zum 15. des der Prüfung vorhergehenden Monats an mich einzureichen. (A. II. 726a.)

Cassel am 16. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

188. Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge (½ Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung sondern auch zur Umwechselung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen. (K. 1866.)

Cassel am 20. November 1906.

Königliche Regierung. Meyer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

189. Nachdem durch Beschluß der Gemeindevertretung hierselbst vom 1. Dezember 1906 die Strecke des Weges Neumorschen—Wichte, Kartenblatt 3 Parzelle 68/24 2c. = 43 qm groß, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich bezeichnet worden ist, soll sie als öffentlicher Weg eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Neumorschen am 18. Februar 1907.

Die Wegepolizeibehörde. Matsko.

190. Das auf den Namen Sophie Kern zu Fulda lautende Einlagebuch Nr. 2240 der Sparkasse des ständischen Leih- und Pfandhauses zu Fulda vom 29. November 1902 über 500 M ist, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen.

Gemäß § 9 der Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei dem ständischen Leih- und Pfandhaus zu Fulda wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der Witwe Sophie Kern ein neues als zweite Ausfertigung bezeichnetes Einlagebuch ausgestellt werden wird, wenn nicht innerhalb dreier Monate von heute an der etwaige Besitzer des Einlagebuchs seinen rechtmäßigen Besitz durch Vorlage des fraglichen Sparkassenbuchs nachweist.

Fulda am 20. Februar 1907.

Die Verwaltung des Leih- und Pfandhauses. Rang.

Erledigte Stellen.

191. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Langenbieber ist anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt: 1300 M Grundgehalt einschl. 100 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterzulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 10. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Noll zu Hofbieber, einzureichen.

Fulda am 15. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

192. An der evangelischen Volksschule in Niederrodenbach ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M und die Mietsentschädigung 250 M (für unverheiratete Lehrer 150 M).

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Römer in Niederrodenbach, einreichen.

Hanau am 25. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

193. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Stadtschule zu Frankenau soll alsbald anderweit besetzt werden. Besoldung: 1350 M Grundgehalt, einschließlich 150 M Vergütung für den Kirchendienst, 130 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 10. März 1907 an den Unterzeichneten einzureichen.

Frankenberg am 20. Februar 1907.

Der Landrat.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

194. An der evangelischen Volksschule zu Erbstadt ist vom 1. April d. J. ab eine neugegründete zweite Lehrerstelle zu besetzen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist.

Das Grundgehalt beträgt einschließlich der Kirchendienstvergütung 1275 M. Der Einheitssatz der Dienstalterszulagen ist 150 M. Außerdem wird Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen und Zeugnisse binnen 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kienzler in Eichen, einreichen.

Hanau am 19. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

195. Die evangelische 1. Lehrerstelle zu Wichmannshausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, melden.

Eschwege am 23. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

196. An der hiesigen Stadtschule werden zwei Lehrerinnenstellen mit dem 1. April beziehungsweise 1. Mai d. J. frei.

Bewerberinnen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 1. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle einsenden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, das Wohnungsgeld 150 M und der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Allendorf a/W. am 20. Februar 1907.

Die Stadtschul-Deputation. Müller.

197. Durch Versetzung der Inhaberin kommt die 2. katholische Lehrerinnenstelle zu Allendorf vom 1. April 1907 zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 900 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M.

Geeignete Bewerberinnen wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis spätestens 10. März d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gruß zu Allendorf, einreichen.

Kirchhain am 21. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Dr. Rocholl zum Gerichtsassessor und der Rechtskandidat Schoenhals zum Referendar.

Übernommen: der Referendar Naumann aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Celle in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Kieber in Biedenkopf an das Amtsgericht in Cassel, der Gerichtsvollzieher Gerhardt in Vöhl an das Amtsgericht in Biedenkopf und der Gerichtsvollzieher Salzwedel in Weyhers an das Amtsgericht in Fulda.

Verliehen: dem Lehrer und Küster Peters in Obernkirchen und dem Lehrer und Kantor Gebhardt ebenda der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern,

dem Wasserbauwart Kujas in Cassel das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Stiftshofmeister Becker in Obernkirchen, dem Werkmeister Ferdinand Hungerland und dem Vorarbeiter Karl Westernhagen in Cassel, dem Wehr- und Schleusenmeister Gabel in Hann. Münden und dem Regierungsboten Schwalm in Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Gerichtsvollzieher Pippart in Cassel.

Entlassen: der Gerichtsassessor Stern infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Amtsgerichte und dem Landgerichte in Düsseldorf.

Gestorben: der Landesbauinspektor, Baurat Greymann in Rotenburg a/F., der Referendar Klapp und der Gerichtsdiener Wilhelm in Gladenbach.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 9.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der Alterszulagekasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Regierungsbezirks Cassel für das Rechnungsjahr 1907.

Der Ausgabebedarf berechnet sich wie folgt:	für Lehrer ℳ	₰	für Lehrerinnen ℳ	₰
1. Alterszulagen nach dem Stande vom 1. Oktober 1906	1463990	—	56900	—
2. Voraussichtliche Steigerung der Alterszulagen im Jahre 1907	81037	—	6012	—
	1545027	—	62912	—
3. Davon ab: a. durchschnittlicher Abgang durch Pensionierung usw. . . .	42082	—	878	—
b. voraussichtliche Einnahme für neue Stellen	16900	—	2900	—
c. Beiträge von Lehrern für Anrechnung von Privatschuldienstzeit nach § 11,1[a] und § 8,9 des Gesetzes vom 3. März 1897 (11 Lehrer à 68 M)	748	—	—	—
	59730	—	3778	—
4. Mithin verbleiben	1485297	—	59134	—
5. Vergütung des Kassenanwalts = 300 M	268	42	31	58
6. Sächliche Ausgaben (Porto) = 375 M	335	52	39	48
7. Vorschuß aus dem Rechnungsjahre 1905	16360	23	1677	60
8. Zur Abrundung der Einheits-Bedarfssumme auf volle Mark	329	33	218	59
Gesamtsumme . .	1502590	50	61101	25

Zur Deckung des Bedarfs sind an Beiträgen zu erheben:

a. für Lehrerstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 100 M als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 3710,10 Stelleneinheiten rund 405 M, demnach für Stellen mit
2. 110 M Alterszulage 1,1 × 405 = 445,50 M,
3. 120 „ „ 1,2 × 405 = 486,00 „
4. 130 „ „ 1,3 × 405 = 526,50 „
5. 140 „ „ 1,4 × 405 = 567,00 „
6. 150 „ „ 1,5 × 405 = 607,50 „
7. 160 „ „ 1,6 × 405 = 648,00 „
8. 170 „ „ 1,7 × 405 = 688,50 „
9. 180 „ „ 1,8 × 405 = 729,00 „
10. 190 „ „ 1,9 × 405 = 769,50 „
11. 200 „ „ 2,0 × 405 = 810,00 „
12. 240 „ „ 2,4 × 405 = 972,00 „

b. für Lehrerinnenstellen:

1. für jede der unter Zugrundelegung des Mindestsatzes von 80 M als Einheitssatz der Alterszulagen sich ergebenden 436,4375 Stelleneinheiten rund 140 M, demnach für Stellen mit
2. 90 M Alterszulage 1,125 × 140 = 157,50 M,
3. 100 „ „ 1,25 × 140 = 175,00 „
4. 110 „ „ 1,375 × 140 = 192,50 „
5. 120 „ „ 1,50 × 140 = 210,00 „
6. 125 „ „ 1,5625 × 140 = 218,75 „
7. 150 „ „ 1,875 × 140 = 262,50 „
8. 165 „ „ 2,0625 × 140 = 288,75 „
9. 170 „ „ 2,125 × 140 = 297,50 „

Die hiernach gemäß dem Gesetze vom 3. März 1897 (G.-S. S. 25) vom Staate mit 337 M für die Lehrerstelle und mit 140 M für die Lehrerinstelle bis zur Höchstzahl von 25 Stellen in jeder Gemeinde und die von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge der Schulverbände werden bei der Zahlung der Staatsbeiträge in vierteljährlichen Teilen im voraus aufgerechnet oder von den Verbänden eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen; Erinnerungen gegen denselben sind nicht erhoben worden. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebbare Wirkung.

Cassel, den 14. Februar 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
J. V.: **Schmid.**

B. Nr. 1324 a.

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Betrag ℳ	Lehrerinnenstellen	Betrag ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Kreis: Cassel (Stadt).																		
Cassel, einschl. Philippinenhof	194	71	240	46. 165 25. 125	188568	—	18751	25	19	6403	6	840	182165	—	17911	25	200076	25
Wehlheiden . .	18	2	240	125	17496	—	437	50	18	6066	2	280	11430	—	157	50	11587	50
Bettenhausen .	11	4	240	3. 165 1. 125	10692	—	1085	—	11	3707	4	560	6985	—	525	—	7510	—
Kirchditmold . .	11	2	240	165	10692	—	577	50	11	3707	2	280	6985	—	297	50	7282	50
Rothenditmold .	16	6	240	5. 165 1. 125	15552	—	1662	50	16	5392	6	840	10160	—	822	50	10982	50
Wahlershausen .	11	7	240	5. 165 2. 125	10692	—	1881	25	11	3707	7	980	6985	—	901	25	7886	25
Summa	261	92	—	—	253692	—	24305	—	86	28982	27	3780	224710	—	20615	—	245325	—
Kreis: Cassel (Land).																		
Altenbauna . .	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Altenritte . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Bergshausen . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Breitenbach . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Crumbach . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Dennhausen . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Dittershausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Dörnhagen . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Eiterhagen . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Elgershausen .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Elmshagen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eschenstruth . .	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Frommershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großenritte . .	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Guntershausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Harleshausen .	5	—	180	—	3645	—	—	—	5	1685	—	—	1960	—	—	—	1960	—
Heckershausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Heiligenrode . .	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Helsa	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Hertingshausen .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hoof	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Ihringshausen .	3	1	180	100	2187	—	175	—	3	1011	1	140	1176	—	35	—	1211	—
Kirchbauna . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Knickhagen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mönchehof . .	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niederkaufungen	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—

Anmerkung: In den Stadtkreis Cassel sind eingemeindet worden:
a. am 1. April 1899: Wehlheiden.
b. „ 1. „ 1906: Bettenhausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Wahlershausen.
Die vor den erfolgten Eingemeindungen für die in Spalte 2 angegebenen Lehrer- und Lehrerinnenstellen gewährten Staatszuschüsse sind nach dem Gesetz vom 3. März 1897, § 27, Abschn. V, auch fernerhin zu zahlen.

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Niedervellmar	2	—	160	—	1296 —	— —	2	674	—	—	622 —	— —	622 —
Niederzwehren	9	3	160	100	5832 —	525 —	9	3033	3	420	2799 —	105 —	2904 —
Nieste	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Nordshausen	2	—	180	—	1458 —	— —	2	674	—	—	784 —	— —	784 —
Oberkaufungen	5	1	180	100	3645 —	175 —	5	1685	1	140	1960 —	35 —	1995 —
Obervellmar	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Oberzwehren	3	—	180	—	2187 —	— —	3	1011	—	—	1176 —	— —	1176 —
Ochshausen	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Rengershausen	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Rothwesten	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Sandershausen	3	—	180	—	2187 —	— —	3	1011	—	—	1176 —	— —	1176 —
Simmershausen	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Vollmarshausen	3	—	150	—	1822 50	— —	3	1011	—	—	811 50	— —	811 50
Wahnhausen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Waldau	3	—	150	—	1822 50	— —	3	1011	—	—	811 50	— —	811 50
Wattenbach	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Weimar	3	—	150	—	1822 50	— —	3	1011	—	—	811 50	— —	811 50
Wellerode	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Wilhelmshausen	2	—	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
Wolfsanger	5	—	180	—	3645 —	— —	5	1685	—	—	1960 —	— —	1960 —
Summa	107	5	—	—	69255 —	875 —	107	36059	5	700	33196 —	175 —	33371 —
Kreis: Eschwege.													
Eschwege (ev.)	27	1	2.230	1.140									
Eschwege (kath.)	1	1	28.200	1.120	22923 —	455 —	24	7809,10	1	140	15113 90	315 —	15428 90
" (isr.)	1	—	200	—	810 —	— —		278,90		—	531 10	— —	531 10
Waldkappel	4	—	150	—	2430 —	— —	4	1348	—	—	1082 —	— —	1082 —
Wanfried	5	1	140	100	2835 —	175 —	5	1685	1	140	1150 —	35 —	1185 —
" (kath.)	1	—	140	—	567 —	— —	1	337	—	—	230 —	— —	230 —
Abterode	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
" (isr.)	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Alberode	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Albungen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Altenburschla	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Archfeld	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Aue	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Bernsdorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Bischhausen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
" (isr.)	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Breitzbach	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Burghofen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Datterode	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Eltmannshausen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Frankenhain	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Frankershausen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
" (isr.)	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Frieda	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Friemen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Germerode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Grandenborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Grebendorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Heldra	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Herleshausen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hetzerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hitzelrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hitzerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hoheneiche	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Holzhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Jestädt	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kirchhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lüderbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mäckelsdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Markershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mitterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Motzenrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Nesselröden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neira	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neuerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niedawitzhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederdünzebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederhone	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Oberdünzebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberhone	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oetmannshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rambach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rechtebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Reichensachsen	5	—	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Renda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rittmannshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rodebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röhrda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Scheunmern	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schwebda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Stadthosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Thurnhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Unhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wockerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wölfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidenhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weißenborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wellingerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichmannshausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Willershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wipperode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer-stellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnen-stellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Wolfterode . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wommen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	137	3	—	—	81162	—	630	—	132	44484	2	280	36678	—	350	—	37028	—
Kreis: Frankenberg.																		
Frankenberg . .	5	—	150	—	3037	50	—	—	5	1685	—	—	1352	50	—	—	1352	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Frankenau . .	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Gemünden . .	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rosenthal . .	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Vöhl	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Allendorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenlotheim .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Asel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Basdorf . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Battenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Birkenbringhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bottendorf . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Buchenberg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dainrode . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Deisfeld . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dodenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dorfitter . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eberbringhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eimelrod . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Ellershausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ernsthausen . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Friedrichshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Geismar . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Grüßen . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haina (Hospital)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haine	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Halgehausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haubern . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Herbelhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Herzhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hommershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Höringhausen .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kirchlotheim .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lehnhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Löhlbach . . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Louisendorf . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marienhagen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mohnhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Obernburg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberorke . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Bezirksamt	Zahl der Gemeinden	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien und Gewerbesteuer-Einheiten erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien und Kopfzahl erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien, Gewerbesteuer-Einheiten und Kopfzahl erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Kopfzahl erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien, Gewerbesteuer-Einheiten und Kopfzahl erheben	Zahl der Einwohner	Zahl der Gemeinden, welche die Umlage nach Steuerkapitalien, Gewerbesteuer-Einheiten und Kopfzahl erheben	Zahl der Einwohner
			Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner	Zahl	Einwohner
Ebermannstadt	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Hersbruck	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Neus	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Neustadt a/A.	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Scheinfeldgrafen	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Schwabach	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Stadtsteinach	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Uffenheim	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Ebenhöfen	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Wunsiedel	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Zirndorf	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Winnenthal	1	1	1	180	—	480	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Summa	75	1	—	13750	1	570	1	337	1	442	—	1	1	1485	—	1	1	1485
Kreis Oberpfalz.																		
Brigida	4	2	1	1500	1	4214	—	420	2	2000	2	1000	—	1	1	1	1	1
	(Ges.)	6	3	1500	1	4214	—	420	2	2000	2	1000	—	1	1	1	1	1
Burglengenfeld	1	1	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500
	(Ges.)	1	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500	1	1500
Hemau	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Kelh	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Kemnathen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Neunburg v/W.	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Nittenau	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Nabburg	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Neumarkt	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Neustadt a/W.	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Oberviechtach	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Parsberg	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Regenstauf	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Regen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Roding	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Stadtamhof	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Stadtprozelten	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Tirschenreuth	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Vohenstrauß	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Waldmünchen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Wörth	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Summa	75	1	—	13750	1	570	1	337	1	442	—	1	1	1485	—	1	1	1485
Kreis Niederbayern.																		
Bogen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Deggendorf	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Eggenfelden	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Griesbach	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Grafenau	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Kelheim	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Landau	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Landshut	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Mainburg	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Mallersdorf	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Pfarrkirchen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Pfeffenhausen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Rottenburg	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Straubing	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Vilsbiburg	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Vilshofen	1	1	1	1500	1	1500	—	1	1	337	—	1	1	442	—	1	1	1485
Summa	75	1	—	13750	1	570	1	337	1	442	—	1	1	1485	—	1	1	1485

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Maden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Metze	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederurff	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Obermöllrich	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberurff	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Obervorschütz	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Reptich	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rothhelmshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schlierbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Udenborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ungedanken	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Uttershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wabern	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Waltersbrück	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wehren	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wenzigerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Werkel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Zennern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Zimmersrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Zwesten	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	80	3	—	—	44104	50	612	50	80	26960	3	420	17144	50	192	50	17337	—
Kreis: Fulda.																		
Fulda (ev.)	7	4	200	170	22680	—	5652	50	16	5032,53	9	1260	17647	47	4392	50	22039	97
Fulda (kath.)	21	15								359,47		—						
" (isr.)	2	—	180	—	1458	—	—	—	1	337	—	—	1098	53	—	—	1098	53
Almendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Allmus	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Blankenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Buchenrod	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Büchenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dietershan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dietershausen	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Dipperz	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Dorfborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenried	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eichenzell	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Elters	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Finkenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Flieden	2	2	130	100	1053	—	350	—	2	674	2	280	379	—	70	—	449	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Florenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Friesenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Giesel	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Großenlüder	2	2	130	100	1053	—	350	—	2	674	2	280	379	—	70	—	449	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die					
					Lehrer		Lehrerinnen						Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
			Lehrer	Lehrerinnen	ℳ	₰	ℳ	₰	Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Haimbach	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Hainzell	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Hattenhof	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Hauswurz	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Höf u. Haid	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hofbieber	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Horas	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Hosenfeld	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Johannesberg	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Jossa	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ifterzieſel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kämmerzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kerzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Keulos	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleinlüder	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Kohlhaus	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Künzell	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Langenbieber	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lüdermünd	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Maberzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Magdlos	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Marbach	1	1	120	110	486	—	192	50	1	337	1	140	149	—	52	50	201	50
Margretenhaun	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Mittelkalbach	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Müs	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Neuenberg	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Neuhof (ev.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
" (kath.)	3	2	130	100	1579	50	350	—	3	1011	2	280	568	50	70	—	638	50
Niederkalbach	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Oberbimbach	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Oberrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Petersberg	2	2	130	110	1053	—	385	—	2	674	2	280	379	—	105	—	484	—
Pilgerzell	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Pfaffenrod	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rönshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rommerz	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rothemann	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rückers	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Salzschlirf	2	1	150	110	1215	—	192	50	2	674	1	140	541	—	52	50	593	50
Schletzenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schweben	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Steinhaus	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Steinau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Stork	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Treisbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ufshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Veitsteinbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welkers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	114	47	—	—	67675	50	10657	50	100	33700	37	5180	33975	50	1477	50	35453	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen		Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
					Lehrer		Lehrerinnen						Lehrer		Lehrerinnen			
	Lehrer-	Lehrerinnen-	Lehrer	Lehrerinnen	ℳ	₰	ℳ	₰	Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Kreis: Gelnhausen.																		
Gelnhausen (ev.)	6	3	180	120	5103	—	630	—	7	2359	3	420	2744	—	210	—	2954	—
Gelnhausen (kath.)	1	—																
" (kath.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Orb	7	5	150	100	4252	50	875	—	7	2359	5	700	1893	50	175	—	2068	50
Wächtersbach	3	—	160	—	1944	—	—	—	3	1011	—	—	933	—	—	—	933	—
Alsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenhaßlau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Altenmittlau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Aufenau (ev.)	1	—																
Aufenau (kath.)	1	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bernbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bieber (ev.)	1	—																
Bieber (kath.)	1	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Birstein	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
" (kath.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Breitenborn A. B.	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
do. A. W.	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Burgjoß	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eidengesäß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Fischborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Flörsbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gassen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Geißlitz	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Gettenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gondsroth	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Großenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hailer	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Haitz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Helfersdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hellstein	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hesseldorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hettersroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Höchst	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Horbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kassel	2	—	120	—	972	—	—	—	2	337	—	—	298	—	—	—	298	—
Kath.-Willenroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kempfenbrunn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kirchbracht	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lanzingen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leisenwald	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lettgenbrunn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lichenroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lieblos	2	—	130	—	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Lohrhaupten	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Lützelhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mauswinkel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Meerholz	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mernes	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Mosborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenhaßlau	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Neuenschmidten	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Neuses	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedergründau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedermittlau	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Oberndorf	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberreichenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Pfaffenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Radmühl	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Roßbach (ev.)	1	—																
Roßbach (kath.)	1	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Roth	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rothenbergen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Schlierbach	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Somborn	4	1	130	100	2106	—	175	—	4	1348	1	140	758	—	35	—	793	—
Spielberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Streitberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Udenhain	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Unterreichenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Untersotzbach mit Obersotzbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Bölzberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Waldensberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wettges	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wirtheim	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Wittgenborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Welferborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wüstwillenroth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	119	12	—	—	65691	—	2205	—	119	40103	12	1680	25588	—	525	—	26113	—
Kreis: Gersfeld.																		
Gersfeld (ev.)	3																	
Gersfeld (kath.)	2																	
Gersfeld (isr.)	1	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Tann (ev.) (isr.)	3																	
Tann	1	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Abtsroda	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Batten	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Brand	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dalherda	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Dietges	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dörmbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ebersberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eckweisbach	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Eichenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	377	—	—	149	—	—	—	149	—

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Betrag ℳ	Lehrerinnenstellen	Beitrag ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Günthers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Habel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hettenhausen	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Hilders	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Hundsbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinsassen	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Lahrbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lütter	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Maiersbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Melperts	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mosbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuschwambach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuswarts	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Obernhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Poppenhausen	4	1	120	100	1944	—	175	—	4	1348	1	140	596	—	35	—	631	—
Rengersfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Reulbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ried	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Robenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rommers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sandberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schachen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schlitzenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schmalnau	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Seiferts	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Simmershausen	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Stellberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Thaiden	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Thalau	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Theobaldshof	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wendershausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Weyhers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wickers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wüstensachsen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	65	6	—	—	32926	50	1050	—	65	21905	6	840	11021	50	210	—	11231	50
Kreis: Hanau (Stadt).																		
Hanau	47	11	200	6. 120 5. 160	38070	—	2135	—	21	7077	4	560	30993	—	1575	—	32568	—
Summe s. s.																		
Kreis: Hanau (Land).																		
Windecken	5	—	150	—	3037	50	—	—	5	1685	—	—	1352	50	—	—	1352	50
Bergen-Enkheim	13	2	150	110	7897	50	385	—	13	4381	2	280	3516	50	105	—	3621	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Bischofsheim	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Bruchköbel	3	—	180	—	2187	—	—	—	3	1011	—	—	1176	—	—	—	1176	—
Butterstadt	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Dörnigheim	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Eichen	2	—	180	—	1458	—	—	—	2	674	—	—	784	—	—	—	784	—
Erbstadt	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Fechenheim (ev.)	18	2	—	3.100	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Fechenheim (kath.)	4	2	180	1.80	16038	—	665	—	22	7414	4	560	8624	—	105	—	8729	—
Gronau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großauheim (kath.)	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Großauheim (ev)	2	—	150	110	5467	50	1347	50	9	3033	7	980	2434	50	367	50	2802	—
Großkrotzenburg	3	2	150	100	1822	50	350	—	3	1011	2	280	811	50	70	—	881	50
" (ister.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hochstadt	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Hüttengesäß	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Kesselstadt	5	2	150	110	3037	50	385	—	5	1685	2	280	1352	50	105	—	1457	50
Kilianstädten	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Langendiebach	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Langenselbold	12	3	150	110	7290	—	577	50	12	4044	3	420	3246	—	157	50	3403	50
" (ister.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Marköbel	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Mittelbuchen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Neuwiedermuß	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederdorfelden	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niederissigheim	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niederrodenbach	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Oberdorfelden	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Oberissigheim	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Oberrodenbach	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50
Ostheim	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
Pulverfabrik bei Hanau	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Ravolzhausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Roßdorf	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Rückingen	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Rüdigheim	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Wachenbuchen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
" (ister.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	139	21	—	—	87156	—	3885	—	139	46843	21	2940	40313	—	945	—	41258	—
Kreis: Hersfeld.																		
Hersfeld (ev.)	18	5																
Hersfeld (kath.)	1	—	200	125	15390	—	1093	75	19	6403	5	700	8987	—	393	75	9380	75
" (ister.)	1	—	200	—	810	—	—	—	1	337	—	—	473	—	—	—	473	—
Allendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Asbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Ana	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ausbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Biedebach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Eitra	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedewald	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Friedlos	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—

Kreis und Gemeinde	Lehrer- / Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Frielingen	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gersdorf	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gershausen	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Gethsemane	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gittersdorf	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Goßmannsrode	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hattenbach	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heddersdorf	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heenes	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heimboldshausen	2	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Herfa	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heringen	5	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
Hillartshausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hilmes	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzheim	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kalkobes	2	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kathus	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kemmerode	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kerspenhausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kirchheim	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleba	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinensee	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kohlhausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kruspis	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lautenhausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lengers	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Malkomes	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Meckbach	2	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mecklar	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mengshausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Motzfeld	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niederaula	2	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederjossa	2	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Obergeis	2	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberhaun	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Philippsthal	2	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ransbach	2	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Reckerode	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rohrbach	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rothensee	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schenklengsfeld	4	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
" (isr.)	1	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Solms	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sorga	2	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Tann	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Untergeis	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unterhaun	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unterweißenborn	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wehrshausen	1	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die				insgesamt	
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen			
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Widdershausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Willingshain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wippershain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wölfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wüstefeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	104	5	—	—	58522	50	1093	75	104	35048	5	700	23474	50	393	75	23868	25
Kreis: Hofgeismar.																		
Hofgeismar	11	—	170	—	7573	50	—	—	11	3707	—	—	3866	50	—	—	3866	50
„ (isr.)	1	—	160	—	648	—	—	—	1	337	—	—	311	—	—	—	311	—
Carlshafen	6	1	170	100	4131	—	175	—	6	2022	1	140	2109	—	35	—	2144	—
Grebenstein	5	1	150	100	3037	50	175	—	5	1685	1	140	1352	50	35	—	1387	50
„ (isr.)	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Helmarshausen	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Immenhausen	4	1	150	100	2430	—	175	—	4	1348	1	140	1082	—	35	—	1117	—
Liebenau	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Trendelburg	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Arenborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Burguffeln	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Calden	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Carlsdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Deisel	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Eberschütz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ehrsten	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ersen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Friedrichsdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedrichsfeld	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fürstenwald	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gewissenruh	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gieselwerder	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Gottsbüren	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Gottstreu	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haueda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heisebeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hohenkirchen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Holzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Hombressen	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Hümme	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Kelze	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lamerden	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langenthal	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Lippoldsberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mariendorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Meimbressen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niedermeiser	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Obermeiser	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Odelsheim	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ostheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Schachten . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schöneberg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sielen . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Stammen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Udenhausen . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Vaake	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Beckerhagen . .	4	—	140	—	2268	—	—	—	4	1348	—	—	920	—	—	—	920	—
Vernawahlshausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Westuffeln . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Zwergen . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Summa	102	3	—	—	56335	50	525	—	102	34374	3	420	21961	50	105	—	22066	50
Kreis: Homberg.																		
Homberg . . .	6	2	180	100	4374	—	350	—	6	2022	2	280	2352	—	70	—	2422	—
Borken . . .	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Allmuthshausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Arnsbach . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berge	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berndshausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Casdorf . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dillich . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ellingshausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Falkenberg . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Freudenthal . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gombeth . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Grebenhagen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haarhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hebel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Holzhausen . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Lembach . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lenderf . . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Leuderode . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lützelwig . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mardorf . . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mörshausen . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mosheim . .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mühlbach . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mühlhausen . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Nassenerfurth .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenhain . .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Niederbeisheim .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberappenfeld .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberbeisheim .	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberhülsa . .	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Pfaffenhausen .	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rabolshausen .	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Remsfeld . .	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—

Kreis und Gemeinde	Lehrer-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen-stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Rockshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Römersberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roppershain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Salzberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schellbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Singlis	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Sipperhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sondheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Stolzenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Trockenerfurth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Berna	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Völkershain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wallenstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Waßmuthshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welferode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wernswig	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	66	2	—	—	34830	—	350	—	66	22242	2	280	12588	—	70	—	12658	—
Kreis: **Hünfeld.**																		
Hünfeld (kath.)	3	2																
Hünfeld (ev.)	1	—	150	120	2430	—	420	—	4	1348	2	280	1082	—	140	—	1222	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bodes	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Buchenau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
" (kath.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Burghaun (ev.)	2	—																
Burghaun (kath.)	1	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dammersbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eiterfeld mit Körnbach und Leibolz	2	—																
	1	—	120	—	1944	—	—	—	4	1348	—	—	596	—	—	—	596	—
	1	—																
Eiterfeld (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Erdmannrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Großenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großenmoor	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Großentaft	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Grüßelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Haselstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hofaschenbach	1	1	120	100	486	—	175	—	1	337	1	140	149	—	35	—	184	—
Hünhan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kirchhasel	1	1	130	110	526	50	192	50	1	337	1	140	189	50	52	50	242	—
Langenschwarz	2		120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Leimbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mackenzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Mansbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Michelsrombach	1	1	130	100	526	50	175	—	1	337	1	140	189	50	35	—	224	50

ed by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer-	Lehrerinnen-	Es werden gewährt an Alterszulage für die		Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für				Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für				Die Gemeinden haben aufzubringen für die					
	stellen an den öffentlichen Volksschulen		Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer		Lehrerinnen		Lehrerstellen	Beiträge	Lehrerinnenstellen	Beiträge	Lehrer		Lehrerinnen		insgesamt	
			ℳ	ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰		ℳ		ℳ	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
Neukirchen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—		189	50
Rüst	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberbreitzbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberussbausen	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35		333	—
Oberstoppel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Obersachsen	1	—	120		486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rasdorf	2	—	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Rhina	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—		149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roßbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—		189	50
Rothenkirchen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rudolfshan	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rückers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—		189	50
Sargenzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts	1	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Schlotzau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Silges	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Seisdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Steinbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wehrda	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wexles	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wölf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	66	7	—	—	33453	—	1312	50	66	22242	7	980	11211	—	532	50	11543	50
Kreis: Kirchhain.																		
Kirchhain	5	1	1. 180 4. 150	100	3159	—	175	—	5	1685	1	140	1474	—	35	—	1509	—
„ (kath.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—		270	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Amöneburg	2	1	150	100	1215	—	175	—	2	674	1	140	541	—	35	—	576	—
Neustadt	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—		270	50
„ (kath.)	3	3	150	100	1822	50	525		3	1011	3	420	811	50	105	—	916	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Rauschenberg	3	—	150		1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
„ (isr.)	1		130	—	526	50	—		1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schweinsberg	2	—	130	—	1053	—	—		2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Albshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Allendorf	2	2	130	100	1053	—	350		2	674	2	280	379	—	70	—	449	—
Anzefahr	1	—	130	—	526	50	—		1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Burgholz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Emsdorf	1	—	120	—	486	—	—		1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Erfurtshausen	1	—	120	—	486	—	—		1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ernsthausen	1	—	120	—	486	—	—		1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Erksdorf	2	—	120	—	974	—	—		2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Großseelheim	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Halsdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hatzbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Hertingshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Himmelsberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Josbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kleinseelheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Langendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Langenstein	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Mardorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Momberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niederklein	2	1	120	100	972	—	175	—	2	674	1	140	298	—	35	—	333	—
Niederwald	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Roßdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rüdigheim	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schiffelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schwabendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sindersfeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Speckswinkel	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Staufebach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wohra	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Wolferode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	64	8	—	—	34141	50	1400	—	64	21568	8	1120	12573	50	280	—	12853	50
Kreis: Marburg.																		
Marburg (ev.)	30	9		8.120														
Marburg (kath.)	3	1	200	2 100	26730	—	2030	—	(20)	6515,33	5	700	20214	67	1330	—	21544	67
" (isr.)	1	—	200	—	810	—	—	—		224,67		—	585	33	—	—	585	33
Wetter	3	1	140	100	1701	—	175	—	3	1011	1	140	690	—	35	—	725	—
Allna	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altenvers	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Amönau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Argenstein	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bauerbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bellnhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Beltershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bezjesdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bortshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bracht	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Bürgeln	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Calbern	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Cappel	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Cölbe	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Cyriaxweimar	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dilschhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dreihausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ebsdorf	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Elnhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fronhausen	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Giuseldorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Göttingen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Goßfelden	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Hachborn	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Hassenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hermershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heskem	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Kernbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kirchvers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Leidenhofen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lohra	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Marbach	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Mellnau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Michelbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Moischt	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Münchhausen mit Simtshausen	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
Niederasphe	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Niederwalgern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederweimar	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederwetter	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Nordeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberndorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberrosphe	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Oberwalgern	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberweimar	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ockershausen	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Reddehausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rodenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ronhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roßberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Roth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sarnau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Schönstadt	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Schröck	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schwarzenborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sichertshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sterzhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Todenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Treisbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Unterrosphe	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Warzenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wehrda	2	—	140	—	1134	—	—	—	2	674	—	—	460	—	—	—	460	—
Wehrshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weipoltshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weitershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wenkbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wermertshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Winnen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wittelsberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrer stellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer Zahl der Stellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnen Zahl der Stellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Wolfshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wollmar	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	133	12	—	—	78670	—	2380	—	119	40105	7	980	38467	—	490	—	38957	—
Kreis: Melsungen.																		
Melsungen	10	1	180	100	7290	—	175	—	10	3370	1	140	3920	—	35	—	3955	—
" (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Felsberg	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Spangenberg	3	1	150	100	1822	50	175	—	3	1011	1	140	811	50	35	—	846	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Adelshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Albshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Altmorschen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Beiseförth	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Bergheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Beuern	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Binsförth	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bischofferode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bördiger	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Bonnefeld	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dagobertshausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Deute	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Elbersdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Elfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ellenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Empfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eubach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Genfungen	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Grebenau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Guxhagen	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Günsterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Harle	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heina	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heinebach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Herlefeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hesserode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heßlar	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hilgershausen	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Kehrenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kirchhof	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Körle	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Landefeld	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Lobenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Lohre	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Malsfeld	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Melgershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen	Lehrerinnenstellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	Lehrer ₰	Lehrerinnen ℳ	Lehrerinnen ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	Lehrer ₰	Lehrerinnen ℳ	Lehrerinnen ₰	insgesamt ℳ	insgesamt ₰
Wetzebach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mörshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rausis	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuenbrunslar	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Neumerschen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Niedermöllrich	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niedervorschütz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obermelsungen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ostheim	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Pfieffe	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Rhünda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Röhrenfurth	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Schnellrode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schwarzenberg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Beckerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weidelbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wichte	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wolfershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wollrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	89	2	—	—	49734	—	350	—	89	29993	2	280	19741	—	70	—	19811	—
Kreis: Rotenburg.																		
Rotenburg	8	—	180	—	5832	—	—	—	8	2696	—	—	3136	—	—	—	3136	—
„ (kath.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Sontra	5	1	150	100	3037	50	175	—	5	1685	1	140	1352	50	35	—	1387	50
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Asmushausen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Baumbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bebra	6	2	180	100	5103	—	350	—	7	2359	2	280	2744	—	70	—	2814	—
„ (kath.)	1	—																
„ (isr.)	1	—	180	—	729	—	—	—	1	337	—	—	392	—	—	—	392	—
Beenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Berneburg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Blankenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Blankenheim	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bosserode	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Braach	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Braunhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breitau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breitenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Dankerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Dens	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Diemerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Erkshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Ersrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gerterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gilfershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Hergershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Heyerode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hönebach	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Hornel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Iba	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Imshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Königswald	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Krauthausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Licherode	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Lispenhausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Machtlos	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mönchhosbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mündershausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Nausis	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Nentershausen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Nenterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederellenbach	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Niedergude	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederthalhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Oberellenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Obergude	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Obersuhl	6	—	150	—	3645	—	—	—	6	2022	—	—	1623	—	—	—	1623	—
Raßdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rautenhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rengshausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Richelsdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Rockensüß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ronshausen	4	—	120	—	1944	—	—	—	4	1348	—	—	596	—	—	—	596	—
Schwarzenhasel	1	—	150	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Seifertshausen	1	—	150	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Solz	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Sterkelshausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Süß	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Ulfen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Weißenborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weißenhasel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Weiterode	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Summa	103	3	—	—	59656	50	525	—	103	34711	3	420	24945	50	105	—	25050	50
Kreis: Grafschaft Schaumburg.																		
Rinteln	11	4	1.200 u. 150	100	6885	—	700	—	11	3707	4	560	3178	—	140	—	3318	—
„ (kath.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Obernkirchen	9	4	150	100	5467	50	700	—	9	3033	4	560	2434	50	140	—	2574	50
„ (kath.)	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
„ (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Hess. Oldendorf	5	1	150	100	3037	50	175	—	5	1685	1	140	1352	50	35	—	1387	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Rodenberg	4	—	150	—	2430 —	— —	4	1348	—	—	1082 —	— —	1082 —
" (isr.)	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Sachsenhagen	3	—	150	—	1822 50	— —	3	1011	—	—	811 50	— —	811 50
Ahe	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Algesdorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Antendorf	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Apelern	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Auhagen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Beckedorf	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Bensen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Borstel	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Cathrinhagen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Deckbergen	1												
Bernsen	1												
Ostendorf	1		130	—	2632 50	— —	5	1685	—	—	947 50	— —	947 50
Westendorf	1												
Rosenthal	1												
Engern	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Escher	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Exten	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Fischbeck	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Friedrichshagen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Fuhlen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Goldbeck	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Großenwieden	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Großhegesdorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Großnenndorf	3	1	150	100	1822 50	175 —	3	1011	1	140	811 50	35 —	846 50
Haddessen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Haste	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Hattendorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Helsinghausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Heßlingen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Hohenrode	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Hohnhorst	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Horsten	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Kleinenwieden	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Krankenhagen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Lieckwegen	4	—	130	—	2106 —	— —	4	1348	—	—	758 —	— —	758 —
Möllenbeck	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Ohndorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Pötzen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Rannenberg	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Rehren A. O.	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Rehren A. R.	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Reinsdorf	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Riepen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Röhrkasten	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Rohden	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Rolfshagen	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Rumbeck	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrereinnahmen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Schoholtensen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Segelhorst	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Soldorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Strücken	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Todenmann	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Uchtdorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Volksen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Waltringhausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weibeck	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Welfede	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wennenkamp	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Zersen	1																	
Barksen	1		130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Summa	118	10	—	—	65083	50	1750	—	118	39766	10	1400	25317	50	350	—	25667	50
Kreis: Schlüchtern.																		
Schlüchtern	4	—	180	—	2916	—	—	—	4	1348	—	—	1568	—	—	—	1568	—
Salmünster	1	1	140	100	567	—	175	—	1	337	1	140	230	—	35	—	265	—
„ (kath.)	3	—	140	—	1701	—	—	—	3	1011	—	—	690	—	—	—	690	—
Soden	2	1	150	110	1215	—	192	50	2	674	1	140	541	—	52	50	593	50
Steinau	5	1	180	100	3645	—	175	—	5	1685	1	140	1960	—	35	—	1995	—
Ahl	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ahlersbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Altengronau	3	—	120	—	1458	—	—	—	3	1011	—	—	447	—	—	—	447	—
Bellings	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Breunings	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Eckardroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Elm	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Gundhelm	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Herolz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heubach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
„ (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hinkelhof	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hintersteinau	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Hohenzell	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hutten	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Jossa	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kerbersdorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Klosterhöfe	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Kressenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marborn	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Marjoß	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Mottgers	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Neuengronau	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Oberkalbach	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oberzell	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Ramholz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Reinhards	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Romsthal	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sannerz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Sarrod	1	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Rabenstein	1																	
Schwarzenfels	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Seidenroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Sterbfritz	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
" (isr.)	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Uerzell	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ulmbach	2	1	130	100	1053	—	175	—	2	674	1	140	379	—	35	—	414	—
Uttrichshausen (ev.)	1																	
Uttrichshausen (kath.)	1	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Vollmerz	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wallroth	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weichersbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Weiperz	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Züntersbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
" (kath.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	77	4	—	—	41067	—	717	50	77	25949	4	560	15118	—	157	50	15275	50
Kreis: Schmalkalden.																		
Schmalkalden	25	4	200	120	20250	—	840	—	22	7414	3	420	12836	—	420	—	13256	—
Altersbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Asbach	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
Barchfeld	6	1	140	100	3402	—	175	—	6	2022	1	140	1380	—	35	—	1415	—
" (isr.)	1	—	140	—	567	—	—	—	1	337	—	—	230	—	—	—	230	—
Bermbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Brotterode	9	1	140	100	5103	—	175	—	9	3033	1	140	2070	—	35	—	2105	—
Elmenthal	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Fambach	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Floh	3	1	130	100	1579	50	175	—	3	1011	1	140	568	50	35	—	603	50
Grumbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Haindorf-Mittelschmalkalden-Aue	5	—	130	—	2632	50	—	—	5	1685	—	—	947	50	—	—	947	50
Herges-Hallenberg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Herges-Vogtei-Auwallenburg	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Herrenbreitungen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Heßles	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hohleborn	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Kleinschmalkalden	4	1	140	100	2668	—	175	—	4	1348	1	140	920	—	35	—	955	—
Laudenbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Mittelstille	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Näherstille	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Oberschönau	4	—	130	—	2106	—	—	—	4	1348	—	—	758	—	—	—	758	—
Netterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Schnellbach	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50

Kreis und Gemeinde	Lehrer- stellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen- stellen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrer- stellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnen- stellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Seligenthal	5	—	130	—	2632 50	— —	5	1685	—	—	947 50	— —	947 50
Springstille	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Steinbach-Hallenberg	12	3	1. 200 11. 140	100	7047 —	525 —	12	4044	3	420	3003 —	105 —	3108 —
Struth	3	—	130	—	1579 50	— —	3	1011	—	—	568 50	— —	568 50
Trusen	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Unterschönau	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Wahles	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Weidebrunn	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Summa	110	12	—	—	66541 50	2240 —	107	36059	11	1540	30482 50	700 —	31182 50
Kreis: Witzenhausen.													
Witzenhausen	9	3	160	110	5832 —	577 50	9	3033	3	420	2799 —	157 50	2956 50
„ (isr.)	1	—	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Allendorf	8	1	140	120	4536 —	210 —	8	2696	1	140	1840 —	70 —	1910 —
Großalmerode	10	2	150	100	6075 —	350 —	10	3370	2	280	2705 —	70 —	2775 —
Lichtenau	4	—	150	—	2430 —	— —	4	1348	—	—	1082 —	— —	1082 —
Asbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Berge	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Bischhausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Blickershausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Dohrenbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Dudenrode	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Eichenberg	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ellershausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ellingerode	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Epterode	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Ermschwerd	2	—	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Friedrichsbrück	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Fürstenhagen	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Gertenbach	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Harmuthsachsen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
„ (isr.)	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hasselbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hebenshausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hermannrode	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hilgershausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hollstein	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hopfelde	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hubenrode	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Hundelshausen	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Kammerbach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Kleinalmerode	2	—	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Kleinvach	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Küchen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Laudenbach	3	—	120	—	1458 —	— —	3	1011	—	—	447 —	— —	447 —
Marzhausen	1	—	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Oberrieden	1	—	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Orferode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Quentel	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Reichenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Retterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Rommerode	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Roßbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Sooden	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
St. Ottilien	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Trubenhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Uengsterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Unterrieden	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Watterode	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Velmeden	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Walburg	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Weidenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Weißenbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Wendershausen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Wickenrode	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Wickersrode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ziegenhagen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Summa	99	6	—	—	53055	—	1137	50	99	33363	6	840	19692	—	297	50	19989	50
Kreis: Wolfhagen.																		
Wolfhagen mit	6	1	150	100	3645	—	175	—	6	2022	1	140	1623	—	35	—	1658	—
Philippinenburg	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Wolfhagen (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Naumburg (ev.)	1																	
Naumburg (kath.)	3	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
Volkmarsen (kath.)	3	3	—	100														
Volkmarsen (ev.)	1	—	150	—	2430	—	525	—	4	1348	3	420	1082	—	105	—	1187	—
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Zierenberg	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Altendorf	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Altenhasungen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Altenstädt	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Balhorn	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Breuna	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Bründerfen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Burghasungen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Dörnberg	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Ehlen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Ehringen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Elben	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Elberberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heimarshausen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Ippinghausen	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
Istha	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Leckringhausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

Digitized by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrerstellen an den öffentlichen Volksschulen: Lehrer	Lehrerinnen	Es werden gewährt an Alterszulage für die: Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für: Lehrerstellen	Beiträge ℳ	Lehrerinnenstellen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die: Lehrer ℳ	₰	Lehrerinnen ℳ	₰	insgesamt ℳ	₰
Martinhagen	2	—	130	—	1053	—	—	—	2	674	—	—	379	—	—	—	379	—
Merzhausen	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Niederelsungen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Niederlistingen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Rothfelden	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Oberelsungen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Oberlistingen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Oelshausen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Riede	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Sand	3	—	130	—	1579	50	—	—	3	1011	—	—	568	50	—	—	568	50
Viesebeck	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Wenigenhasungen	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Wetteſingen	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Summa	67	4	—	—	39204	—	700	—	67	22579	4	560	16625	—	140	—	16765	—
Kreis: Ziegenhain.																		
Ziegenhain	4	—	170	—	2754	—	—	—	4	1348	—	—	1406	—	—	—	1406	—
" (isr.)	1	—	170	—	688	50	—	—	1	337	—	—	351	50	—	—	351	50
Neukirchen	4	—	150	—	2430	—	—	—	4	1348	—	—	1082	—	—	—	1082	—
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Schwarzenborn	2	—	150	—	1215	—	—	—	2	674	—	—	541	—	—	—	541	—
Treysa	7	—	150	—	4252	50	—	—	7	2359	—	—	1893	50	—	—	1893	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Allendorf	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Althattendorf	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ascherode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Asterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Bersa	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Breitenbach	2	—	120	—	972	—	—	—	2	674	—	—	298	—	—	—	298	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Christerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Dittershausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Florshain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Frankenhain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Friedigerode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Frielendorf	3	—	150	—	1822	50	—	—	3	1011	—	—	811	50	—	—	811	50
" (isr.)	1	—	150	—	607	50	—	—	1	337	—	—	270	50	—	—	270	50
Gehau	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Gilserberg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
" (isr.)	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Görzhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hatterode	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Hauptschwenda	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Hausen	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Heimbach	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Holzburg	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Ibra	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—
Immichenhain	1	—	130	—	526	50	—	—	1	337	—	—	189	50	—	—	189	50
Itzenhain	1	—	120	—	486	—	—	—	1	337	—	—	149	—	—	—	149	—

ed by Google

Kreis und Gemeinde	Lehrer / Lehrerinnen stellen an den öffentlichen Volksschulen	Es werden gewährt an Alterszulage für die Lehrer ℳ	Lehrerinnen ℳ	Der Ausgabebedarf verteilt sich auf die Gemeinden für Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	Hierauf kommen in Anrechnung die staatlichen Alterszulagekassenbeiträge für Lehrer	Beiträge ℳ	Lehrerinnen	Beiträge ℳ	Die Gemeinden haben aufzubringen für die Lehrer ℳ ₰	Lehrerinnen ℳ ₰	insgesamt ℳ ₰
Leimsfeld	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Lenderscheid	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Lingelbach	2 —	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Linsingen	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Lischeid	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Loshausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Machtlos	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Mengsberg	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Merzhausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
" (isr.)	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Michelsberg	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Meischeid	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Nauses	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Niedergrenzebach	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Oberaula	2 —	150	—	1215 —	— —	2	674	—	—	541 —	— —	541 —
" (isr.)	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Obergrenzebach	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Oberjossa	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Olberode	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ottrau	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Riebelsdorf	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Röllshausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Rörshain	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Rommershausen	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Ropperhausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Rückershausen	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Sachsenhausen	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schönau	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schönborn	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schönstein	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schorbach	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Schrecksbach	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Sebbeterode	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Seigertshausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Spieskappel	1 —	150	—	607 50	— —	1	337	—	—	270 50	— —	270 50
Steina	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Todenhausen	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Wahlshausen	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Wasenberg	2 —	130	—	1053 —	— —	2	674	—	—	379 —	— —	379 —
Weißenborn	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Wiera	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Willingshausen	2 —	120	—	972 —	— —	2	674	—	—	298 —	— —	298 —
Winterscheid	1 —	120	—	486 —	— —	1	337	—	—	149 —	— —	149 —
Zella	1 —	130	—	526 50	— —	1	337	—	—	189 50	— —	189 50
Summa	104 —	—	—	54877 50	— —	104	35048	—	—	19829 50	— —	19829 50

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 10. Ausgegeben Mittwoch den 6. März 1907.

Inhalt: Festsetzung des Brennsteuervergütungssatzes. Berichtigung. Verseuchte Ortschaften. Bestimmungen über die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger ꝛc. S. 61—66. Verlosung durch die deutsche Armee-, Marine- und Kolonialausstellung Berlin. S. 66/67. Beginn des Sommersemesters an der tierärztlichen Hochschule Berlin. Beginn des Sommersemesters an dem landw. Institut der Universität Halle. Neuer Unterrichtskursus an der Königlichen Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. Anleihen der Stadt Hanau. S. 67/68. Erledigte Stellen. S. 68. — **Beilagen:** 1) Ausführungs-Anweisung zum deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrag; 2) Bücherprospekt der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

198. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 31. Januar 1907, § 78 der Protokolle, beschlossen, daß der Brennsteuervergütungssatz von 8 M für das Hektoliter Alkohol bis auf weiteres beibehalten wird.

Cassel am 26. Februar 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

199. Der unter Ziffer 185 der Nummer 9 des Amtsblatts der Königlichen Regierung zu Cassel für 1907 veröffentlichte Beschluß des Bundesrats ist nicht vom 17. Februar 1907, sondern vom 17. Januar 1907.

Cassel am 4. März 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

200. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht), Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Nieder- u. Oberzwehren, Elgershausen, Nieste, Großenritte, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Dennhausen.
Kreis Eschwege: Wanfried.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Obervorschütz, Domäne Jesberg, Maden, Jesberg.
Kreis Fulda: Mittelkalbach, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Horbach, Breitenborn a/W., Bernbach, Somborn.
Landkreis Hanau: Langendiebach, Kinzigheimerhof, Hochstadt, Windecken, Niederdorfelden, Langenselbold, Langendiebach, Mittelbuchen.
Kreis Hersfeld: Hof Meisebach, Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Weißehütte, Langenthal, Schachten, Beberbeck, Frankenhausen, Vaake.
Kreis Homberg: Niederhülsa, Lützelwig, Mosheim, Homberg.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Melsungen.
Kreis Rotenburg: Rittergut Liebenz.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Großenwieden, Krankenhagen.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Wickenrode.
Kreis Wolfhagen: Rittergut Hohenborn, Nothfelden.
Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen, Sachsenhausen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger, Niederkaufungen (Papierfabrik).
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar.
Kreis Schlüchtern: Ahlersbach. (A. III. 1126.)

Cassel am 4. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

201. Nachstehend gebe ich die von den Herren Ministern des Innern und für Handel und Gewerbe erlassenen Bestimmungen über die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger sowie die von mir gegebenen Bestimmungen über die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger mit dem Bemerken bekannt, daß das Reglement über die Anstellung und Prüfung der Bezirksschornsteinfeger vom 5. März 1904 — Amtsblatt S. 71 — hiermit aufgehoben wird. Die Polizeiverordnung, betreffend die Reinigung der Schornsteine, vom 1. Juni 1906 — Amtsblatt S. 194 ff. — bleibt bestehen. Es entfällt also der unter VIII der Ministerial-Bestimmungen vorgesehene Erlaß einer Polizeiverordnung der Anstellungsbehörde. Wegen der etwa noch erforderlich werdenden Aufstellung von Taxen (Nr. VIII a. a. O.) wird durch die zuständigen Behörden das Erforderliche veranlaßt werden. (A. II. G. 252.)

Cassel am 22. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Meyer.

Bestimmungen, betreffend die Einrichtung von Kehrbezirken für Schornsteinfeger.

I. Die Errichtung der Kehrbezirke dient lediglich feuerpolizeilichen Zwecken, nämlich der gehörigen Kontrolle über die ordnungsmäßige Reinigung der Schornsteine nach Maßgabe der darüber erlassenen Vorschriften. Daraus folgt, daß überall da, wo eine solche Kontrolle auf andere Weise gesichert erscheint, von der Einrichtung von Kehrbezirken abzusehen ist.

Anlangend die Abgrenzung der Kehrbezirke, so ist daran festzuhalten, daß zwar auf der einen Seite dem Inhaber des Kehrbezirkes ein ausreichendes Einkommen gewährleistet, auf der anderen Seite aber Vorsorge getroffen wird, daß dem Bezirksschornsteinfeger auch die Möglichkeit einer sorgfältigen Überwachung der von seinem Hilfspersonal ausgeführten Arbeiten verbleibt. Die Zuweisung mehrerer Kehrbezirke an einen Meister ist unzulässig.

Für größere Städte und zusammenhängende Ortschaften empfiehlt sich eine Abgrenzung der Kehrbezirke in der Form, daß kleine, mittlere und größere Kehrbezirke eingeteilt und junge Meister zunächst in einem kleinen Bezirk angestellt werden, damit sie im Laufe der Zeit in einen mittleren und schließlich in einen großen Bezirk versetzt werden und dadurch eine Steigerung ihres Einkommens erfahren können.

Eine Nachprüfung der Kehrbezirkseinteilung hat an der Hand der Kehrbücher mindestens alle 5 Jahre stattzufinden, sofern nicht infolge erhöhter Bautätigkeit schon früher eine andere Abgrenzung nötig wird. Die Nachprüfung erfolgt durch den Regierungspräsidenten, sofern eine Kehrbezirkseinteilung nur in einem Kreise stattgefunden hat, durch den Landrat (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde).

Vor Einrichtung oder Abänderung der Kehrbezirke sind die Handwerkskammer und die Schornsteinfegerinnung zu hören.

In mehreren Großstädten ist nur ein Kehrbezirk mit einer größeren Anzahl von Meistern eingerichtet, ohne daß innerhalb dieses Bezirks jedem Schornsteinfeger behördlich eine bestimmte Anzahl von Häusern überwiesen ist. Wenngleich die Einrichtung solcher Kehrbezirke rechtlich nicht bedenkenfrei erscheint, können die bestehenden Kehrbezirke dieser Art, zumal das Kammergericht in der Entscheidung vom 29. März 1904 (Johow 15, 229) solche Kehrbezirke für zulässig erklärt hat, unter der Voraussetzung vorläufig beibehalten werden, daß im Wege der Genossenschaftsbildung eine Aufteilung des gemeinsamen Kehrbezirks erfolgt ist. Neue Kehrbezirke dieser Art sind aber nicht mehr zuzulassen.

II. Die innere Einrichtung der Kehrbezirke erfolgt durch ein vom Regierungspräsidenten zu erlassendes Regulativ. Dazu gehören Vorschriften über die persönliche und technische Befähigung der Bezirksschornsteinfeger, über das Verfahren bei der Anstellung, über die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger und über die Voraussetzungen der Entlassung. Nach der Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 3. Dezember 1903 (H.-M.-Bl. 1904 S. 65) können die zur inneren Einrichtung der Kehrbezirke erforderlichen Maßnahmen auch im Wege der Polizeiverordnung erlassen werden. Bei einer solchen Regelung ist jedoch besondere Vorsicht geboten, da nach der bisherigen Rechtsprechung der Strafgerichte anzunehmen ist, daß Verstöße gegen diejenigen Vorschriften, welche nicht feuerpolizeilicher Natur sind, sondern die Sicherung eines ordnungsmäßigen Geschäftsbetriebs oder den Schutz des Publikums gegen Übergriffe des Bezirksschornsteinfegers oder seines Hilfspersonals bezwecken, nicht mit Strafe bedroht werden können. Die Regelung hat durch den Landrat als Kreispolizeibehörde (in Stadtkreisen durch die Ortspolizeibehörde) zu erfolgen, wenn nur für einen einzigen Kreis im Regierungsbezirke Kehrbezirke eingerichtet sind.

III. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat. Angestellt darf nur werden, wer

das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Ges. v. 26. Juli 1897 — R.-G.-Bl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist. Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber in dem betreffenden Regierungsbezirk oder im Landespolizeibezirke Berlin mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Die Anstellungsgesuche sind bei dem Regierungspräsidenten einzureichen, in dessen Verwaltungsbezirke die Anstellung gewünscht wird.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels;
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk oder im Landespolizeibezirke Berlin erfolgt. Das Anstellungsgesuch kann gleichzeitig bei mehreren Regierungspräsidenten angebracht werden.

Der Regierungspräsident trägt die Bewerbungen in der Reihenfolge des Einganges in eine Liste ein. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirke nicht angestellt werden. Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet. Die Anstellungsbehörde wählt aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

IV. Über die Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger sind in das Regulativ insbesondere folgende Vorschriften aufzunehmen:

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. der Bezirksschornsteinfeger darf abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter VI) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
5. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem nachfolgenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahrs ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren;
8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wiederanmelden.

V. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden:

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

Nr. 30 Ausgegeben in Wien am 5. Juli 1934 1135

Bestimmungen über die Anstellung sowie die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger.

I. Die Anstellung der Bezirksschornsteinfeger erfolgt auf Widerruf durch die Ortspolizeibehörde, sofern aber der Kehrbezirk über den Bezirk einer Ortspolizeibehörde hinausgeht, durch den Landrat. Angestellt darf nur werden, wer

das 24. Lebensjahr vollendet hat, Reichsangehöriger und der deutschen Sprache mächtig ist, im Schornsteinfegergewerbe den Meistertitel zu führen berechtigt ist (§ 133 der Gewerbeordnung, Art. 8 des Ges. v. 26. Juli 1897 — R.-G.-Bl. S. 663), den zur Ausübung des Schornsteinfegergewerbes erforderlichen Gesundheitszustand nachweisen kann und unbescholten ist. Bei der ersten Anstellung ist außerdem der Nachweis erforderlich, daß der Bewerber im Regierungsbezirk Cassel mindestens 1 Jahr lang im Schornsteinfegerhandwerk entweder selbständig oder als Geselle tätig gewesen ist.

Die Anstellungsgesuche sind für den Regierungsbezirk Cassel bei dem unterzeichneten Regierungspräsidenten einzureichen.

Dem Gesuche sind in Urschrift oder in beglaubigter Abschrift beizufügen:

a) ein Geburtszeugnis;
b) die Zeugnisse über die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels;
c) das Gesundheitszeugnis eines Kreisarztes;
d) ein Führungszeugnis der Ortspolizeibehörden der Aufenthaltsorte der letzten drei Jahre.

In dem Gesuch ist ferner anzugeben, ob die Bewerbung für bestimmte Kehrbezirke oder für jeden etwa frei werdenden Kehrbezirk im Regierungsbezirk erfolgt. Das Anstellungsgesuch kann gleichzeitig bei mehreren Regierungspräsidenten angebracht werden.

Der Regierungspräsident trägt die Bewerbungen in der Reihenfolge des Einganges in eine Liste ein. Bis zum 1. Oktober jeden Jahres haben die Bewerber anzuzeigen, ob sie ihre vorjährigen Gesuche aufrecht erhalten, widrigenfalls ihre Streichung aus der Liste erfolgt. Personen, die in die Bewerberliste nicht eingetragen sind, dürfen im Bezirke nicht angestellt werden. Wird eine Bezirksschornsteinfegermeisterstelle frei, so hat die Anstellungsbehörde hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten. Dieser bezeichnet sodann der Anstellungsbehörde diejenigen drei Persönlichkeiten, die nach dem Inhalte der Bewerberliste am frühesten die Berechtigung zur Führung des Schornsteinfegermeistertitels erworben haben, wobei bei Bewerbern, die diese Berechtigung gleichzeitig erworben haben, das höhere Lebensalter entscheidet. Die Anstellungsbehörde wählt aus diesen drei Bezeichneten den Anzustellenden; sie ist berechtigt, vor der Anstellung die Bewerber zur Einreichung eines weiteren Gesundheits- und Leumundszeugnisses zu veranlassen.

II. Dienstpflichten der Bezirksschornsteinfeger:

1. Der Bezirksschornsteinfeger hat im Kehrbezirke zu wohnen, sofern nicht die Anstellungsbehörde eine Ausnahme hiervon gestattet;
2. der Betrieb des Schornsteinfegergewerbes außerhalb des Kehrbezirks ist dem Bezirksschornsteinfeger nur mit Genehmigung des Regierungspräsidenten, der Betrieb eines Nebengewerbes nur mit Genehmigung der Anstellungsbehörde gestattet;
3. dem Bezirksschornsteinfeger sowie seinen Gesellen und Lehrlingen ist die Forderung von Trinkgeldern und Neujahrsgeschenken nicht gestattet. Der Bezirksschornsteinfeger hat Gesellen oder Lehrlinge, die diesem Verbote zuwiderhandeln, zu entlassen;
4. der Bezirksschornsteinfeger darf abgesehen von dem Falle der Stellvertretung (s. unter IV) mehr als zwei Gesellen nicht halten. Die Gesellen müssen unbescholten und zuverlässig sein. Die von ihm gehaltenen Lehrlinge dürfen zur selbständigen Reinigung von Schornsteinen nicht verwendet werden, sondern nur in Begleitung des Meisters oder eines Gesellen tätig sein;
5. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, entweder die Arbeiten selbst auszuführen oder die Verrichtungen des Hilfspersonals ständig zu überwachen. Etwaige Mängel in der Schornsteinanlage hat er sofort der Ortspolizeibehörde mitzuteilen;
6. verheiratete Bezirksschornsteinfeger haben binnen 6 Monaten nach der Anstellung den Nachweis zu erbringen, daß sie bei einer Lebensversicherung oder Witwen- und Waisenversicherung in angemessener Höhe versichert sind. Heiraten sie erst nach der Anstellung, so ist der Nachweis binnen 6 Monaten nach dem Tage der Verheiratung zu führen. Der Regierungspräsident ist befugt, diesen Nachweis in geeigneten Fällen zu erlassen;
7. der Bezirksschornsteinfeger hat ein Kehrbuch nach dem vorstehenden Muster zu führen. Besteht der Kehrbezirk aus mehreren Gemeinden, so ist für jede Gemeinde ein Kehrbuch anzulegen oder für jede Gemeinde ein besonderer Abschnitt des Kehrbuchs einzurichten. Die Eintragungen sind tunlichst an dem Tage, an dem die Verrichtungen erfolgt sind, in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken. Die Einnahmen an Kehrlohn sind möglichst an dem Tage, an dem er eingeht, im Kehrbuche zu vermerken. Eintragungen dürfen weder durch Durchstreichungen noch durch Rasuren unleserlich gemacht werden. Die Bücher sind auf Verlangen jederzeit der Ortspolizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Am Schlusse jedes Kalenderjahrs ist das Buch der Ortspolizeibehörde zur

Durchsicht einzureichen und nach dem Abschlusse 5 Jahre aufzubewahren;

8. der Kehrlohn für das Fegen und Ausbrennen der Schornsteine darf nur vom Hauseigentümer oder Hausverwalter eingefordert werden;
9. der Bezirksschornsteinfeger und sein Hilfspersonal haben sich gegenüber den Hauseigentümern und Hausbewohnern eines angemessenen Betragens zu befleißigen;
10. bei mehr als dreitägiger Abwesenheit aus dem Kehrbezirke muß sich der Bezirksschornsteinfeger bei der Anstellungsbehörde ab- und wiederanmelden;
11. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, auf Anordnung der zuständigen Behörde bei Schadenbränden Hilfe zu leisten und auf Ansuchen bei der Brandschau mitzuwirken;
12. der Bezirksschornsteinfeger ist verpflichtet, sich auf Verlangen an den Bauabnahmen zu beteiligen.

Hinsichtlich der Höhe des Kehrlohnes und der Gebühren für die zu 11 und 12 gedachte Tätigkeit ist die nach Maßgabe des Erlasses der Herren Minister des Innern und für Handel und Gewerbe vom 5. Februar 1907 — M.-Bl. f. H. u. G. S. 25 — erlassene Taxe maßgebend.

III. Die Anstellung ist zu widerrufen, wenn

1. die Unrichtigkeit der Nachweise dargetan wird, auf Grund deren die Anstellung erfolgt ist,
2. der Bezirksschornsteinfeger wiederholt die Dienstpflichten gröblich verletzt hat oder den Anordnungen der Ortspolizeibehörde, Gesellen oder Lehrlinge zu entlassen, nicht nachkommt,
3. der Bezirksschornsteinfeger wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen oder wegen andauernder Krankheit nicht mehr zur Erfüllung seiner Berufspflichten imstande ist.

Die Anstellung kann widerrufen werden:

1. wenn sonst Tatsachen vorliegen, die die Unzuverlässigkeit des Bezirksschornsteinfegers in bezug auf seinen Gewerbebetrieb dartun,
2. wenn die Kehrbezirkseinteilung verändert wird.

Gegen die den Widerruf aussprechende Verfügung der Anstellungsbehörde sind die Rechtsmittel der §§ 127 ff. des Landesverwaltungsgesetzes zulässig.

IV. Eine Stellvertretung ist nur zulässig bei vorübergehender Krankheit oder sonstiger Behinderung des Bezirksschornsteinfegers und im Todesfalle, sofern eine Witwe oder minderjährige Kinder vorhanden sind. Der Stellvertreter, dessen Auswahl in Todesfällen durch die Anstellungsbehörde, im übrigen durch den Bezirksschornsteinfeger selbst erfolgt, muß den an den Bezirksschornsteinfeger zu stellenden Anforderungen entsprechen, jedoch ist der Nachweis der Lebens-, Witwen- oder Waisenversicherung nicht erforderlich. Die Entlassung ungeeigneter Vertreter hat die Anstellungsbehörde herbeizuführen. Die Stellvertretung darf die Dauer der Krankheit oder sonstigen Behinderung, in Todesfällen den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten.

V. Über die Anstellung ist dem Bezirksschornsteinfeger eine Bestallung auszufertigen, die bei Widerruf zurückzugeben ist. In die Bestallung sind die Rechte und Pflichten vollständig aufzunehmen.

202. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. (Nr. II b. 549) dem Arbeitsausschuß der deutschen Armee-, Marine- und Kolonialausstellung zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zum Besten des Unternehmens eine Verlosung von 16891 Silbergeräten und auf die Ausstellung bezüglichen Gegenständen im Gesamtwerte von 300000 M in der Weise zu veranstalten, daß 100000 Serien mit je 20 Eintrittskarten zum Preise von 1 M für jede Karte ausgegeben werden und die Inhaber jeder einzelnen zu der betreffenden Serie gehörenden Eintrittskarte nach dem nachstehenden Gewinnplan vom 12. Februar d. J. an der Verlosung teilnehmen. Diese 2000000 Eintrittskarten — Lose — dürfen in der ganzen Monarchie vertrieben werden. Die Ziehung wird voraussichtlich am Schlusse der Ausstellung (in der ganzen Hälfte des September 1907) in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden.

Gewinnplan und Verlosungs-Bestimmungen.

Ein Gewinn im Werte von					60000	M	=	60000 M
"	"	"	"	"	40000	"	=	40000 "
"	"	"	"	"	25000	"	=	25000 "
"	"	"	"	"	10000	"	=	10000 "
2	"	"	"	" je	5000	"	=	10000 "
5	"	"	"	" "	2000	"	=	10000 "
10	"	"	"	" "	1000	"	=	10000 "
20	"	"	"	" "	500	"	=	10000 "
50	"	"	"	" "	200	"	=	10000 "
100	"	"	"	" "	100	"	=	10000 "
200	"	"	"	" "	50	"	=	10000 "
500	"	"	"	" "	20	"	=	10000 "
1000	"	"	"	" "	10	"	=	10000 "
15000	"	"	"	" "	5	"	=	75000 "
16891	Gewinne im Gesamtwerte von							300000 M.

Die Gewinne bestehen aus auf die Ausstellung bezüglichen Gegenständen und Silbergeräten und werden im Betrage von 300000 M sicher gestellt. An der Verlosung nehmen 100000 Serien Eintrittskarten in laufender Reihe von 1 — 100000 teil. Jede dieser Serien enthält 20 Eintrittskarten in laufender Reihe von 1 — 20 zum Nennwert von je 1,00 M. Die Nummer der Serie und die Nummer der Karten ist auf derselben zum Ausdruck zu bringen; außerdem sind auf den Karten der Gewinnplan, die Verlosungsbestimmungen und der Ziehungsmodus abzudrucken und tragen dieselben die Unterschriften des Ehrenpräsidiums der Ausstellung.

Der Ziehungsmodus ist dergestalt, daß für jeden einzelnen Gewinn Serie und Nummer gezogen werden und zwar zuerst die Serie, dann die Nummer und darauf der Gewinn.

Die Ziehung findet öffentlich unter Aufsicht eines Notars und der Polizeibehörde in Berlin statt.

Das Resultat der Ziehung wird durch offizielle Gewinnlisten bekannt gemacht, die zur unentgeltlichen Einsicht bei den Verkaufsstellen ausliegen und zum Preise von 10 Pf. daselbst käuflich zu haben sind. Die Gewinne werden nach Erscheinen der Gewinnlisten gegen Rückgaben der Gewinnkarten durch die Firma A. Molling in Hannover und Berlin ausgehändigt. Aus Gewinnkarten, die nicht innerhalb von 3 Monaten nach erfolgter Ziehung zur Einlösung präsentiert sind, kann keinerlei Anspruch mehr geltend gemacht werden und verfallen dieselben zu Gunsten des Zweckes der Ausstellung. (A. II. 1348.)

Cassel am 26. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

203. Tierärztliche Hochschule Berlin — Luisenstraße 56. Das Sommersemester 1907 beginnt am 15. April. Die Immatrikulationen beginnen am 8. April und dauern bis zum 1. Mai. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Der Rektor.

204. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. Die Vorlesungen für das Sommersemester 1907 beginnen am 23. April d. J. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S. im Februar 1907.

Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. Julius Kühn,
Direktor des landw. Instituts der Universität.

205. Königliche Fachschule für die Kleineisen- und Stahlwaren-Industrie zu Schmalkalden. — Die Anstalt beginnt **Ostern 1907** einen neuen Unterrichtskursus und nimmt hierzu neue Schüler auf.

Sie bietet befähigten jungen Leuten Gelegenheit, in Musterwerkstätten eine sorgfältige und vielseitige, der modernen Technik entsprechende praktische Ausbildung in der Eisen- und Stahlverarbeitung unter besonderer Berücksichtigung der Werkzeugschlosserei zu erlangen und durch einen geordneten Unterricht jene zeichnerischen, fachtheoretischen und wirtschaftlichen Kenntnisse zu erwerben, welche unter den heutigen Anforderungen des Gewerbebetriebes für zukünftige Vorarbeiter und Werkmeister, oder für selbständige Gewerbetreibende in der Metallwaren- und Werkzeug-Industrie unbedingt erforderlich sind.

Auch solche junge Leute, die später die Stellung eines Maschinentechnikers, technischen Betriebsbeamten oder Kaufmannes in der Metallindustrie einnehmen wollen, können sich in der Anstalt eine gute praktische und wissenschaftliche Vorbildung erwerben.

Aufnahmefähig sind junge Leute mit guter Elementarschulbildung nach erfüllter Schulpflicht. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht aber nicht Bedingung.

Die Kursusdauer beträgt mindestens 2 Jahre. Schulgeld für preußische Schüler 60 M, für solche aus dem nichtpreuß. Deutschland 160 M und für Reichsausländer 300 M jährlich.

Absolventen, welche die Reifeprüfung abgelegt haben, sind von der Gesellenprüfung befreit.

Minderbemittelten und würdigen Schülern preußischer Staatsangehörigkeit können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden.

Nähere Auskunft gibt das Programm der Anstalt, welches auf Verlangen von dem Unterzeichneten unentgeltlich versandt wird.

Der Direktor der Königlichen Fachschule.
Beil.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

206. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 26. September 1906, Auszahlung am 31. März 1907.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privileg vom 30. Juni 1880, 2. Reihe) zu 3½ %, 17. Ziehung:
Lit. A. Nr. 16, 25, 91 zu 1000 M;
„ B. „ 65, 76, 131, 156, 196, 311 zu 500 M;
„ C. „ 65, 113, 124, 131, 190, 226, 334, 335, 479, 609, 625, 647, 664, 677, 716 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 19, 209 zu 500 M;
„ C. „ 50, 374, 378 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 2. Serie zu 3½ %, 17. Ziehung:
Lit. A. Nr. 118, 122, 197 zu 2000 M;
„ B. „ 254, 291, 294 zu 1000 M;
„ C. „ 249, 327, 341, 370, 377, 381 zu 500 M;
„ D. „ 273, 346, 353, 496, 498 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 268, 288, 311 zu 500 M;
„ D. „ 473 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, 1. Serie zu 3½ %, 15. Ziehung:
Lit. A. Nr. 31, 100 zu 2000 M;
„ B. „ 102, 138 zu 1000 M;
„ C. „ 106, 128, 140, 157 zu 500 M;
„ D. „ 101 zu 200 M.
Rückständig: Lit. D. Nr. 123 zu 200 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898 zu 3½ %, 8. Ziehung:
Lit. A. Nr. 20, 57, 97, 104, 119, 155, 227 zu 2000 M;
„ B. „ 2, 20, 62, 190, 228, 229, 253, 318, 351, 399, 405, 425 zu 1000 M;
„ C. „ 30, 43, 95, 108, 141, 203, 212, 321, 334, 399, 442, 445, 449, 547, 555, 588 zu 500 M;

Lit. D. Nr. 35, 53, 74, 132, 157, 174, 228, 247, 255, 286, 305, 483, 499, 516, 612, 647, 694, 716, 720, 743, 745 zu 200 M.

Rückständig: Lit. A. Nr. 154 zu 2000 M;
„ C. „ 447 zu 500 M;
„ D. „ 163, 164 zu 200 M.

Hanau am 29. September 1906.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

Erledigte Stellen.

207. Die ev. Lehrerstelle in Reptich wird zum 1. April 1907 frei. Das Einkommen besteht neben freier Wohnung aus 1100 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 120 M.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 14. März 1907 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Steinbock in Niederurff, zu richten.

Fritzlar am 27. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

208. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Kleinschmalkalden ist zum 1. April d. J. neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 200 M und der Einheitssatz der Alterszulage 140 M.

Bewerbungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren sind binnen 14 Tagen an den Kreisschulinspektor, Herrn Metropolitan Vilmar in Schmalkalden, einzureichen.

Schmalkalden am 27. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

209. Die evangelische 4. Lehrerstelle zu Waldkappel ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1200 M Grundgehalt und 150 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Both zu Waldkappel, melden.

Eschwege am 2. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Kendell, Landrat.

210. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold ist vom 1. April d. J. ab eine neugegründete Schulstelle mit einer Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M und die Mietsentschädigung 200 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen an den Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einsenden.

Hanau am 1. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

211. An der evangelischen Volksschule in Hochstadt ist zum 1. April d. J. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1150 M. Der Einheitssatz der Alterszulage ist 150 M. Außerdem wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Reich in Hochstadt, einreichen.

Hanau am 2. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

212. An der hiesigen Stadtschule werden zwei Lehrerinnenstellen mit dem 1. April beziehungsweise 1. Mai d. J. frei.

Bewerberinnen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche alsbald, spätestens bis zum 1. April d. J. bei der unterzeichneten Stelle einsenden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, das Wohnungsgeld 150 M und der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Allendorf a/W. am 20. Februar 1907.

Die Stadtschul-Deputation. Müller.

213. An der städtischen ev. Volksschule zu Rodenberg ist vom 1. April d. J. ab eine Lehrerinstelle neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 900 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, Mietsentschädigung 100 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. März d. J. dem Ortsschulinspektor, Metropolitan Diedelmeier in Rodenberg, einreichen.

Rinteln am 24. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

214. Die israelitische Schulstelle zu Breitenbach a/H., Kreis Ziegenhain, ist alsbald zu besetzen. Bewerbungen sind zu richten an das

Israelitische Vorsteheramt
zu Marburg.

215. Bei der unterzeichneten Behörde ist die mit Ruhegehaltsberechtigung sowie Witwen- und Waisenversorgung verbundene Stadtrechner- und Sparkassen-Rechnerstelle zum 1. April d. J. neu zu besetzen.

Anfangsgehalt 1800 M, steigend bis zu 2400 M. Die zu stellende Kaution beträgt 5000 M. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 20. März d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten melden.

Sontra am 23. Februar 1907.

Der Magistrat. Heße.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 10.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Anweisung

zur

Ausführung des deutsch-niederländischen Niederlassungsvertrags vom 17. Dezember 1904

(Reichs-Gesetzbl. 1906 S. 879).

A. Niederlassung.

Zum Artikel 1.

1. Durch die Bestimmung, die das Recht auf Niederlassung oder Aufenthalt von der Vorlage genügender Ausweispapiere abhängig macht, hat eine Verschärfung der bestehenden fremdenpolizeilichen Kontrollvorschriften nicht herbeigeführt werden sollen. Es verbleibt in dieser Hinsicht vielmehr bei den Bestimmungen der §§ 2, 3 des Paßgesetzes vom 12. Oktober 1867 (B.G.Bl. S. 33), wonach Ausländer weder beim Eintritt noch beim Austritt über die Reichsgrenze, noch während ihres Aufenthalts oder ihrer Reisen im Deutschen Reiche eines Reisepapiers bedürfen, jedoch verpflichtet bleiben sollen, sich auf amtliches Erfordern über ihre Person genügend auszuweisen. Als ein genügender Ausweis gelten nach der zwischen den beiderseitigen Regierungen getroffenen Verständigung folgende Papiere:

1. deutsche Ausweispapiere:
   a) Pässe,
   b) die von den zuständigen deutschen Behörden ausgestellten Heimatscheine, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke*) versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen (vgl. Zentralblatt für das Deutsche Reich 1907 Nr. 5 S. 20).
2. niederländische Ausweispapiere:
   a) Pässe. Als solche sind anzuerkennen die Auslandspässe, nicht dagegen die lediglich im Inlande geltenden Binnenlandsche Paspoorten; zur Ausstellung der Auslandspässe sind zuständig: der Minister des Äußern, die Niederländischen Gesandtschaften und Konsulate, sowie die Kommissare der Königin,
   b) die von den niederländischen Kommissaren der Königin ausgestellten Nationaliteitsbewijzen, sofern sie innerhalb der letzten fünf Jahre ausgestellt oder mit einem Erneuerungsvermerke versehen sind und die Unterschrift des Inhabers tragen. Diese Unterschrift bildet hiernach einen wesentlichen Bestandteil des Papiers. Es ist aber nicht notwendig, sie vor der Aushändigung einzuholen, sondern sie kann von dem Inhaber auch nachträglich geleistet werden. In die Nationaliteitsbewijzen können nach dem Ermessen der ausstellenden Behörde auch die Namen der Ehefrau und der minderjährigen Kinder des Inhabers aufgenommen werden.

Zum Artikel 2.

2. Durch das Niederlassungs- oder Aufenthaltsrecht der Angehörigen des einen Teiles wird die vertragsmäßige Verpflichtung des anderen Teiles, solche Personen an einen dritten Staat auszuliefern, selbstverständlich nicht berührt.

*) Solche Erneuerungsvermerke sind nach den zur Zeit geltenden Bestimmungen nicht zulässig.

Zum Artikel 3.

3. Nach den Bestimmungen dieses Artikels unterliegen der Ausweisung auch solche frühere Deutsche, die vor Erreichung des militärpflichtigen Alters mit ihren Eltern oder sonstigen Gewalthabern oder auf deren Veranlassung ausgewandert sind und daher regelmäßig selbst nicht die Absicht gehabt haben, sich den militärischen Pflichten in Deutschland zu entziehen. Grundsätzlich kann daher allen Personen, die ihre diesseitige Staatsangehörigkeit vor der Erfüllung ihrer militärischen Pflichten verloren haben, die Niederlassung und der Aufenthalt untersagt werden, sofern sich nicht bei der Prüfung des Einzelfalls bestimmte Tatsachen dafür ergeben, daß der Wechsel der Staatsangehörigkeit in gutem Glauben und nicht zur Umgehung der militärischen Pflichten herbeigeführt ist. Als eine solche Tatsache, die vor der Ausweisung schützt, wird insbesondere der Umstand anzusehen sein, daß der frühere Staatsangehörige bei Erreichung des militärpflichtigen Alters oder, falls die Auswanderung später erfolgte, zu diesem Zeitpunkte nach seiner körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für den Militärdienst dauernd untauglich war.

Diese Vorschriften, welche den Bestimmungen der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover ergangenen Erlasse vom 28. April 1898 und 2. März 1899 entsprechen, gehen von der Erwägung aus, daß es vermieden werden muß, durch die ungehinderte Wiederzulassung solcher vormaliger Deutscher, welche ihre Wehrpflicht verletzt haben, ein Beispiel zu geben, welches in einer unseren militärischen Interessen nachteiligen Weise auf die inländische Jugend einwirkt. Unter Berücksichtigung dieser allgemeinen Grundsätze ist in jedem Einzelfalle sorgfältig zu prüfen, ob es mit Rücksicht auf die in Frage kommende Persönlichkeit oder den Ort der Niederlassung erforderlich erscheint, zu einer Ausweisung zu schreiten. Dabei ist jede unnötige Härte zu vermeiden und von solchen Ausweisungen abzusehen, welche außerhalb des praktischen Zweckes liegen, der mit der Maßregel erreicht werden soll. In der Regel wird die Ausweisung nur bei einer dauernden Niederlassung und nicht bei vorübergehendem Aufenthalte in Frage kommen.

Im übrigen unterliegen die Niederländer nach Absatz 2 des Artikels der Ausweisung nur dann, wenn sie in den Niederlanden ihre militärischen Pflichten verletzt haben. Von dieser Ausweisungsbefugnis ist gleichfalls nur innerhalb der vorstehend in Absatz 2 hinsichtlich der vormaligen Deutschen bezeichneten Grenzen Gebrauch zu machen.

Während nach dem niederländischen Milizgesetze von 1861 niederländische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz im Auslande haben, keinen militärischen Verpflichtungen in ihrem Heimatstaate unterworfen waren, müssen nach der am 1. Januar 1902 in Kraft getretenen Novelle zum Milizgesetze vom 24. Juni 1901 alle Niederländer, die entweder selbst oder deren Eltern oder sonstige gesetzliche Vertreter (Vormünder, Pfleger) in Deutschland ihren Wohnsitz oder Aufenthalt haben, am 1. Januar des Jahres, in welchem sie in das 19. Lebensjahr eintreten, für den niederländischen Militärdienst eingeschrieben werden. Das Milizgesetz von 1901 findet danach Anwendung auf alle nach dem 1. Januar 1883 geborenen Niederländer. Demnach liegt bei denjenigen Personen, welche vor dem 1. Januar 1883 geboren sind, kein Grund zur Untersagung der Niederlassung oder des Aufenthaltes aus Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages vor. Die entgegenstehenden Vorschriften der an die Oberpräsidenten der Rheinprovinz und der Provinzen Westfalen und Hannover gerichteten Erlasse vom 19. Juni 1899 und vom 29. Januar 1903 werden aufgehoben. Auch gegen die nach dem genannten Zeitpunkte geborenen Personen ist auf Grund des Artikel 3 Absatz 2 des Vertrages nicht einzuschreiten, falls sie ausreichende Ausweispapiere über die Erfüllung ihrer heimatlichen militärischen Pflichten besitzen. Bestehen über die Bedeutung der vorgelegten Papiere Zweifel, so ist an den Regierungspräsidenten zu berichten, welcher nötigenfalls durch die Zentralbehörden eine Entscheidung in Gemäßheit des Artikel 6 Absatz 3 des Vertrages herbeizuführen hat.

In beiden Fällen bleibt selbstverständlich das Recht vorbehalten, die in ihrer Heimat zu militärischen Dienstleistungen nicht herangezogenen Personen, sofern sie sich persönlich lästig machen, insbesondere wenn sie sich etwa den Inländern gegenüber ihrer bevorzugten Stellung hinsichtlich der militärischen Pflichten rühmen sollten, gemäß Artikel 2 ohne weiteres auszuweisen.

Zum Artikel 4.

4. Die Frage, ob und inwieweit Personen, welche Angehörige beider vertragschließenden Teile sind, militärischen Pflichten unterliegen, ist in dem Vertrage nicht berührt worden und richtet sich nach den allgemeinen Grundsätzen über die Behandlung der sujets mixtes, d. h. sie sind vom deutschen Standpunkte, insbesondere hinsichtlich ihrer militärischen Pflichten, lediglich als Deutsche zu behandeln.

Zum Artikel 5.

5. Die vertragsmäßig zugesicherte Hilfe bei Geltendmachung von Ersatzansprüchen ist, abgesehen von der gerichtlichen Hilfe bei Anstrengung der Klage, dadurch zu leisten, daß die Verwaltungsbehörden die Hilfsbedürftigen oder deren unterhaltungspflichtige Angehörige zum Ersatze der entstandenen Kosten auffordern.

B. Übernahme.

Zum Artikel 6.

6. Die Übernahmepflicht erstreckt sich auf die Angehörigen und die staatlosen früheren Angehörigen der beiden Teile, nicht dagegen auf Angehörige eines dritten Staates, sofern nicht die besonderen Voraussetzungen der Artikel 12, 13 vorliegen.

Die Übernahmepflicht beschränkt sich sowohl in Ansehung der Angehörigen wie der früheren Angehörigen jedes Teiles auf die Fälle, in denen diese Personen gemäß Artikel 2, 3 ausgewiesen werden können.

Personen, die früher einem deutschen Bundesstaate angehört, ihre dortige Staatsangehörigkeit aber schon vor Gründung des Deutschen Reichs verloren haben, sind als ehemalige Reichsangehörige zu betrachten und, falls sie eine andere Staatsangehörigkeit nicht erworben haben, zu übernehmen. Dagegen erstreckt sich die Übernahmepflicht nicht auf solche Personen, welche die von ihren Eltern verlorene Staatsangehörigkeit niemals besessen haben. Dies schließt indessen nicht aus, daß bei Übernahme eines früheren Reichsangehörigen, der nach eingetretenem Verlust der Reichsangehörigkeit eine Ausländerin geheiratet hat, auch die Ehefrau, obgleich sie niemals Deutsche gewesen ist, und etwa minderjährige Kinder je nach Lage des Falles mitübernommen werden können.

Zum Artikel 7.

7. Dieser Artikel und die folgenden regeln das Verfahren bei der Vollziehung von Ausweisungen und Übernahmen im Wege des Transports. Als Grundsatz gilt, daß keine zwangsweise Überführung auszuweisender Personen über die beiderseitigen Grenzen erfolgen darf ohne ein vorgängiges Übernahmeverfahren, in dem die Übernahmepflicht von dem übernehmenden Teile ausdrücklich anerkannt ist. Der Übernahmeverkehr ist so einfach, schleunig und billig wie möglich zu gestalten. Auf die Erreichung dieses Ziels ist stets Bedacht zu nehmen.

Unberührt bleibt die Befugnis der zuständigen Behörden, lästige Niederländer durch Androhung und Festsetzung von Exekutivstrafen zum Verlassen des Staatsgebietes in der Weise anzuhalten, daß den Ausgewiesenen die Art ihrer Entfernung überlassen wird. Ob der eine oder andere Weg zu wählen ist, unterliegt dem Ermessen der ausweisenden Behörde.

Der Weg des unmittelbaren Schriftwechsels zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist im Artikel 7 als der regelmäßige vorangestellt, es ist jedoch dahin zu wirken, daß mit der Zeit der mündliche Verkehr zwischen diesen Behörden die Regel bildet. Der schriftliche Weg wird indes in allen den Fällen beibehalten werden müssen, in welchen weitläufigere Ermittelungen über die Staatsangehörigkeit der auszuweisenden Person erforderlich sind. Das Gleiche gilt in den später zu besprechenden Fällen des Artikel 8 Absatz 3.

Die Grenzbehörden des einen Teiles haben stets mit den nächstbelegenen Grenzbehörden des anderen Teiles zu verhandeln, weil so eine Verständigung am leichtesten ist. Wird die Übernahme nicht an dem nächstbelegenen, sondern an einem entfernteren Übernahmeorte gewünscht, so ist dies der Grenzbehörde des ausweisenden Teils durch die nächstbelegene Grenzbehörde des anderen Teiles mitzuteilen.

Zur Vermeidung unnötiger Beförderungskosten soll die Wahl des Übernahmeorts in jedem Falle dem übernehmenden Teile überlassen bleiben. Dieser ist daher in der Lage, den Reiseweg der auszuweisenden Personen so zu wählen, daß sie den Bestimmungsort in ihrem Heimatland auf kürzestem Wege erreichen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Die deutsche Behörde, welche eine Person nach den Niederlanden ausweisen und deren Übergabe auf Grund des Vertrages herbeiführen will, hat diese Absicht unter Beifügung der die Anwendbarkeit

des Vertrages dartuenden Nachweise der Grenzbehörde desjenigen preußischen Übernahmeortes mitzuteilen, welcher dem zeitigen Aufenthaltsorte des Auszuweisenden am nächsten liegt, oder von dort mit den geringsten Kosten erreicht werden kann. Die Grenzbehörde hat hiernach von dem Ergebnis der mit der nächstbelegenen niederländischen Grenzbehörde alsbald zu führenden Verhandlungen die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und ihr, falls die Übernahme verweigert wird, die Berichterstattung an die vorgesetzte Behörde, in Preußen an die Regierungspräsidenten, zur Inanspruchnahme der diplomatischen Vermittelung zu überlassen. Anderenfalls hat sie unter gleichzeitiger Mitteilung der festgesetzten Übernahmetage — siehe unter Nr. 10 — den niederländischerseits bestimmten Übernahmeort zu bezeichnen, wohin der Ausgewiesene zu senden ist. Die ausweisende Behörde hat sodann über die Art und Weise der Absendung des Ausgewiesenen, sowie über die Zeit seiner Ankunft der für die Übergabe bestimmten diesseitigen Grenzbehörde Mitteilung zu machen, welche am nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde — siehe unter Nr. 10 — die Übergabe des Ausgewiesenen an die niederländische Behörde unter gleichzeitiger Überreichung der Ausweispapiere bewirkt.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird bei einer diesseitigen Grenzbehörde von der nächstgelegenen niederländischen Grenzbehörde die Übernahme einer Person beantragt, so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon, nötigenfalls nach Einforderung der zur Klarstellung des Sachverhaltes etwa noch erforderlichen weiteren Unterlagen, sofort die zur Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständige Heimatbehörde des zu Übernehmenden zu benachrichtigen. Ein Verzeichnis der in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Behörden ergibt die Anlage A. Wird von dieser Behörde die Übernahmepflicht gemäß Artikel 5 des Vertrages anerkannt und der Übernahmeort bestimmt, so hat die Grenzbehörde hiervon die nächstbelegene niederländische Grenzbehörde und — sofern sie nicht selbst mit der Übernahme beauftragt ist — die bezeichnete diesseitige Grenzbehörde zu benachrichtigen. Die Übernahme erfolgt sodann in der unter 1 bezeichneten Form. Wird die Übernahme abgelehnt, so ist hiervon die niederländische Grenzbehörde ungesäumt in Kenntnis zu setzen. Die Anerkennung der Übernahmepflicht darf nicht aus dem Grunde verweigert oder verzögert werden, weil unter den Behörden des Heimatlandes über den Unterstützungswohnsitz oder die Gemeindeangehörigkeit des zu Übernehmenden noch Zweifel bestehen. Andererseits ist es von Wichtigkeit, daß diese Fragen gleichzeitig bei den Verhandlungen wegen Anerkennung der Übernahmepflicht wenn möglich festgestellt werden.

Anlage A.

Nach erfolgter Übernahme hat die Grenzbehörde die erforderlichen Maßnahmen wegen der weiteren Behandlung des Übernommenen zu treffen. Sofern nicht etwa festgestellt wird, daß der Übernommene strafrechtlich oder polizeilich gesucht wird und auch nicht der Fall der Hilfsbedürftigkeit vorliegt, ist er sofort auf freien Fuß zu setzen.

Zum Artikel 8.

8. Der im Artikel 8 zugelassene mündliche Verkehr zwischen den beiderseitigen Grenzbehörden ist in erster Linie für die Fälle bestimmt, in denen kein Zweifel darüber besteht, daß die auszuweisende Person übernommen werden muß. Dieses kurze Verfahren soll indes auch dann eintreten, wenn die erforderlichen Feststellungen durch die übernehmende Grenzbehörde ohne Zeitverlust getroffen werden können; die Verpflichtung zur Vornahme solcher Feststellungen ist im Artikel 10 Absatz 3 ausdrücklich ausgesprochen worden. Soweit der mündliche Verkehr Platz greift, hat die Grenzbehörde des ausweisenden Teiles die auszuweisenden Personen der nächsten Grenzbehörde des übernehmenden Teiles zuzuführen, ohne daß diesem die Befugnis zusteht, alsdann einen anderen Übernahmeort zu bestimmen.

Unter Berücksichtigung dieser Vorschriften regelt sich das Übernahmeverfahren folgendermaßen:

1. Ausweisungen nach den Niederlanden.

Ergeben die von der ausweisenden Behörde übersandten Nachweise und die sonstigen Verhältnisse, daß die Voraussetzungen des Artikel 8 vorliegen, so ersucht die diesseitige Grenzbehörde die ausweisende Behörde, den Auszuweisenden nach dem preußischen Übernahmeorte — Anlage B Spalte 4 — zu senden und läßt ihn von dort aus unter Mitgabe der Ausweispapiere an dem nächsten Übernahmetage durch die ausführende Behörde der niederländischen Behörde zuführen.

Verweigert in einem solchen Falle die niederländische Behörde die Übernahme, und mißlingt der Versuch, sie im Wege schleunigster schriftlicher oder mündlicher Verhandlung zur Übernahme zu bestimmen,

so hat die diesseitige Grenzbehörde hiervon die ausweisende Behörde zu benachrichtigen und um Bestimmung über den Zurückgewiesenen zu ersuchen. Ergeht eine solche nicht innerhalb längstens einer Woche, so erfolgt die Zurückbeförderung des Zurückgewiesenen auf Kosten des ausweisenden Staates in derselben Weise, wie er zur Grenze gebracht worden ist. Inzwischen ist er nötigenfalls in polizeilichem Gewahrsam zu behalten. Im Hinblick auf diese Kosten und Weiterungen empfiehlt es sich, bei größerer Entfernung der Auszuweisenden von der Grenze regelmäßig den schriftlichen Weg einzuschlagen.

2. Übernahme nach Deutschland.

Wird der diesseitigen ausführenden Behörde niederländischerseits eine Person vorgeführt, bezüglich der die Übernahmepflicht nicht zweifellos feststeht oder ohne Zeitverlust festgestellt werden kann, so ist die Übernahme zu verweigern und der niederländischen Behörde anheimzugeben, die Übernahme schriftlich zu beantragen, worauf das unter Nr. 7 2 beschriebene Verfahren Platz greift. Anderenfalls ist die betreffende Person ohne weitere Förmlichkeit zu übernehmen. Wegen des weiteren Verfahrens finden dann ebenfalls die unter Nr. 7 angeführten Bestimmungen Anwendung.

Nach Absatz 3 des Artikel 8 soll es bei dem schriftlichen Wege sein Bewenden behalten, wenn es sich um die Übernahme einer wegen jugendlichen Alters, Gebrechlichkeit oder Krankheit hilflosen Person handelt, da in diesen Fällen nach der Übernahme und wegen späterer geeigneter Fürsorge meist besondere Vorkehrungen getroffen werden müssen. Ebenso wird das schriftliche Verfahren stets bei Ausweisungen auf Grund des Artikel 3 des Vertrages stattfinden müssen.

Zum Artikel 9.

9. Der Artikel 9 sieht den diplomatischen Weg für die Fälle vor, wo eine Einigung der Grenzbehörden wegen der Übernahme nicht hat erzielt werden können. Auch kann auf diplomatischem Wege eine nachträgliche Prüfung der Fälle eingeleitet werden, in denen Personen von der Grenzbehörde übernommen worden sind, ohne daß eine Übernahmepflicht bestand. In derartigen Fällen, z. B. bei der Übernahme von Personen, die sich gefälschter oder ihnen nicht zustehender Ausweispapiere bedient haben, ist die Frage, ob eine Rückübernahme stattzufinden hat, nicht von den Grenzbehörden, sondern von den beiden Regierungen zu entscheiden und daher zunächst einer Prüfung durch die höheren Behörden des übernehmenden Teiles zu unterziehen.

Zum Artikel 10.

10. Die gemäß dem Vertrage bestimmten preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte ergibt die Anlage B. Die in derselben benannten preußischen „ausführenden Behörden" handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen. Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte der aus dem Reichsgebiete ausgewiesenen Ausländer zu leiten sind, — Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. Juli 1899 (Zentralblatt S. 265) ist — wie hier nachrichtlich bemerkt wird — durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 25. November 1906 (Zentralblatt S. 1322) der Anlage B entsprechend geändert. Anlage B.

Für jeden Übernahmeort sind wöchentlich mindestens zwei Übernahmetage einzurichten. Die Festsetzung dieser Tage, sowie die Einschiebung etwaiger weiterer Übernahmetage wird dem Einvernehmen der beiderseitigen Grenzbehörden überlassen. Über die erfolgten Abmachungen ist dem Regierungspräsidenten Anzeige zu erstatten.

Die Deutsche und die Niederländische Regierung werden sich die Namen der Beamten, die zunächst mit den Übernahmegeschäften beauftragt werden, auf dem diplomatischen Wege mitteilen. Dagegen soll die Ernennung von Stellvertretern und Nachfolgern unmittelbar von Grenzbehörde zu Grenzbehörde angezeigt werden.

Alle Übernahmeanträge sind mit möglichster Beschleunigung, nötigenfalls unter Anwendung des Telegraphen und des Telephon, zu erledigen, auch haben die Grenzbehörden die niederländischen Behörden bei Feststellung der Staatsangehörigkeit der Auszuweisenden nach Möglichkeit zu unterstützen.

Zum Artikel 11.

11. Die Bestimmung des Artikel 11, daß die Kosten der Beförderung auszuweisender Personen bis zum Übernahmeorte von dem ausweisenden Teile getragen werden, entspricht der im Übernahmeverkehr allgemein bestehenden Übung.

Im übrigen regelt sich die Tragung der polizeilichen Transportkosten innerhalb des Deutschen Reiches nach den Bundesratsbeschlüssen vom 28. Februar 1873 und 30. Mai 1891 — vgl. § 17 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Dezember 1890 (Zentralbl. S. 378) und Runderlasse vom 11. Oktober 1895 (Ministerialbl. S. 247) und vom 3. April 1904 (Ministerialbl. S. 120).

Zum Artikel 12.

12. Mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse des Eisenbahnverkehrs bestimmt der Artikel 12, daß alle Personen, die sich nicht auf das vertragsmäßige Niederlassungsrecht berufen können, auf der ersten Haltestation nach Überschreitung der Grenze angehalten und ohne irgend welche Förmlichkeiten in das Gebiet, aus dem sie gekommen sind, zurückgeschafft werden dürfen. Durch diese Bestimmung wird die Fiktion aufgestellt, daß solche Personen das Herkunftsland noch nicht verlassen haben und daher nicht unter das nach dem Vertrage sonst erforderliche Übernahmeverfahren fallen. Voraussetzung der Zurückschaffung ist, daß sie unmittelbar nach dem Eintreffen, also in der Regel mit dem nächsten zurückgehenden Eisenbahnzuge erfolgt.

Zum Artikel 13.

13. Da für die Übernahme in den Fällen des Artikel 13 der diplomatische Weg vorgesehen ist, so haben die Grenzbehörden solche Übernahmen nur nach Anweisung ihrer vorgesetzten Behörde auszuführen.

Berlin, den 31. Januar 1907.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann Hollweg.

Zum Artikel 7. **Anlage A.**

Verzeichnis

der

in den einzelnen deutschen Bundesstaaten für die Anerkennung der Staatsangehörigkeit zuständigen Behörden (Heimatsbehörden).

1. Königreich Preußen.

Die Königlichen Regierungspräsidenten und der Königliche Polizeipräsident zu Berlin.

2. Königreich Bayern.

Die Königlichen Bezirksämter und die Magistrate der unmittelbaren Städte, in München die Königliche Polizeidirektion.

3. Königreich Sachsen.

Die Königlichen Kreishauptmannschaften.

4. Königreich Württemberg.

Die Königlichen Kreisregierungen.

5. Großherzogtum Baden.

Die Großherzoglichen Bezirksämter.

6. **Großherzogtum Hessen.**

Die Großherzoglichen Kreisämter.

7. **Großherzogtum Mecklenburg-Schwerin.**

Das Großherzogliche Ministerium des Innern zu Schwerin.

8. **Großherzogtum Sachsen-Weimar.**

Die Großherzoglichen Bezirksdirektoren.

9. **Großherzogtum Mecklenburg-Strelitz.**

Die Großherzogliche Landesregierung zu Neustrelitz.

10. **Großherzogtum Oldenburg.**

Für das Herzogtum Oldenburg: Das Großherzogliche Staatsministerium, Departement des Innern.

Für das Fürstentum Lübeck: Die Großherzogliche Regierung zu Eutin.

Für das Fürstentum Birkenfeld: Die Großherzogliche Regierung zu Birkenfeld.

11. **Herzogtum Braunschweig.**

Die Herzoglichen Kreisdirektionen und die Herzogliche Polizeidirektion in Braunschweig.

12. **Herzogtum Sachsen-Meiningen.**

Das Herzogliche Staatsministerium, Abteilung des Innern, zu Meiningen.

13. **Herzogtum Sachsen-Altenburg.**

Das Herzogliche Ministerium, Abteilung des Innern, zu Altenburg.

14. **Herzogtum Sachsen-Coburg und Gotha.**

Das Herzogliche Staatsministerium zu Gotha oder Coburg.

15. **Herzogtum Anhalt.**

Die Herzogliche Regierung, Abteilung des Innern, zu Dessau.

16. **Fürstentum Schwarzburg-Sondershausen.**

Die Fürstlichen Landräte.

17. **Fürstentum Schwarzburg-Rudolstadt.**

Die Fürstlichen Landratsämter.

18. **Fürstentum Waldeck und Pyrmont.**

Der Königliche Landesdirektor der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

19. **Fürstentum Reuß ältere Linie.**

Die Fürstliche Landesregierung zu Greiz.

20. **Fürstentum Reuß jüngere Linie.**

Das Fürstliche Ministerium, Abteilung für das Innere, zu Gera.

21. **Fürstentum Schaumburg-Lippe.**

Das Fürstliche Ministerium zu Bückeburg.

22. **Fürstentum Lippe.**

Die Fürstliche Regierung zu Detmold.

23. Freie und Hansestadt Lübeck.

Das Polizeiamt zu Lübeck.

24. Freie Hansestadt Bremen.

Für die Stadt Bremen: Die Polizeidirektion zu Bremen.
Für das Landgebiet: Der Landherr zu Bremen.
Für Amt und Stadt Bremerhaven: Das Amt zu Bremerhaven.
Für Amt und Stadt Vegesack: Das Amt zu Vegesack.

25. Freie und Hansestadt Hamburg.

Die Polizeibehörde, die Landherrenschaften der Geestlande, Marschlande und für Bergedorf, der Amtsverwalter in Ritzebüttel.

26. Elsaß-Lothringen.

Die Kaiserlichen Bezirkspräsidenten in Straßburg, Colmar und Metz.

Zum Artikel 10. **Anlage B.**

Verzeichnis

der preußischen und niederländischen Grenzbehörden und Übernahmeorte.

1	2	3	4	5	6
	Preußische Grenzbehörde.[1])	**Preußische ausführende Behörde.**[2])	**Preußischer Übernahmeort.**	**Niederländischer Übernahmeort.**	**Niederländische Grenzbehörde.**
1.	Landrat in Kempen	Bürgermeister in Kaldenkirchen	Kaldenkirchen	Venlo	Kommissar der „Rykspolitie", der als „Grenzcommissaris" an dem niederländischen Übernahmeort angestellt wird.
2.	Landrat in Wesel	Grenzkommissar in Emmerich	Emmerich	Zevenaar	desgleichen.
3.	Landrat in Ahaus	Bürgermeister in Gronau	Gronau	Enschede	desgleichen.
4.	Landrat in Weener	Landrat in Weener	Weener	Nieuwe-Schans	desgleichen.

[1]) Vgl. Artikel 7 ff.

[2]) Die ausführenden Behörden handeln als ständige Delegierte der Grenzbehörden für die Übernahme und Übergabe der auszuweisenden Personen, sowie für die im Artikel 8 Absatz 1 und 2 vorgesehenen mündlichen Verhandlungen.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 11. Ausgegeben Mittwoch den 13. März 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 9 und 10 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 7 der Gesetzsammlung. Versendung von Paketen während der Osterzeit. Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel ꝛc. S. 69. Vergütungssätze für Landlieferungen. Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze. Bezug von Pensionen ꝛc. im Wege des Postanweisungsverkehrs. Bestellung eines Regierungskommissars für die Gebäudesteuerrevision. S. 70. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Februar. Verlosung von Pferden ꝛc. durch den Pferdezucht-Verein für Elsaß-Lothringen. S. 71/72. Verlosung von Pferden ꝛc. in Breslau. Verzeichnis der Reichsgrenzstationen. S. 72—74. Anweisungen zur Bekämpfung des Rotlaufs, der Schweineseuche und der Schweinepest ꝛc. S. 75—92. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Februar. S. 92. Verseuchte Ortschaften. Bezug von Militärpensionen. Belobigung des Oberfeuerlundaners Thal hier. Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen bei Staatsbauten. S. 93 bis 95. Verleihung von Bergwerkseigentum. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Schrenfa. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Heinebach. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Erledigte Stellen. S. 95/96.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 27. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3296 die Bekanntmachung, betreffend eine neue Ausgabe der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste, vom 16. Februar 1907.

Die am 1. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3297 die Verordnung, betreffend die Ausdehnung der §§ 135 bis 139 b der Gewerbeordnung auf Werkstätten der Tabakindustrie, vom 21. Februar 1907, unter

Nr. 3298 die Bekanntmachung, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Bundesrats über die Beschäftigung von jugendlichen Arbeitern und von Arbeiterinnen in Werkstätten mit Motorbetrieb, vom 27. Februar 1907, und unter

Nr. 3299 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 22. Februar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 26. Februar 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 7 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10786 die Verordnung, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte für Streitigkeiten, welche nach reichsgesetzlicher Vorschrift im Verwaltungsstreitverfahren zu entscheiden sind, vom 4. Februar 1907, unter

Nr. 10787 die Verordnung über die Verwaltung und Verwendung des Oberamtsarmenfonds Haigerloch, vom 4. Februar 1907, unter

Nr. 10788 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 8. Februar 1907, und unter

Nr. 10789 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Herborn und Selters, vom 9. Februar 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

216. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 24. bis einschließlich 31. März im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 5. März 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

217. Bekanntmachung,

betreffend die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel und des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau.

Des Königs Majestät haben die Einberufung des Kommunallandtages des Regierungsbezirks Cassel auf

Montag, den 29. April d. J.,

sowie die Einberufung des Provinziallandtages der Provinz Hessen-Nassau auf

Mittwoch, den 1. Mai d. J.,

nach der Stadt Cassel anzuordnen geruht.

Die Eröffnung des Kommunallandtages und des Provinziallandtages wird an den bezeichneten Tagen jedesmal nachmittags 5 Uhr im Ständehause hierselbst stattfinden. (Nr. 1790.)

Cassel am 23. Februar 1907.

Der Oberpräsident. von Windheim.

218. **Nachweisung** der gemäß § 19 Absatz 2 des Gesetzes vom 13. Juni 1873 über die Kriegsleistungen für die Lieferungsverbände des Regierungsbezirks Cassel festgestellten Durchschnittsmarktpreise, welche für Vergütung von Landlieferungen vom 1. April 1907 bis Ende März 1908 maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes.	Hauptmarktort.	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm													
			Weizen.		Weizenmehl.		Roggen.		Roggenmehl.		Hafer.		Heu.		Stroh.	
			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel	8	14	9	79	7	35	9	54	7	40	3	09	2	16
2	Landkreis Cassel	"	8	14	9	79	7	35	9	54	7	40	3	09	2	16
3	Kreis Eschwege	Eschwege	7	95	9	74	7	30	9	48	7	33	2	87	2	07
4	" Witzenhausen	"	7	95	9	74	7	30	9	48	7	33	2	87	2	07
5	" Fritzlar	Fritzlar	8	16	9	70	7	33	9	40	7	25	3	12	2	58
6	" Homberg	"	8	16	9	70	7	33	9	40	7	25	3	12	2	58
7	" Ziegenhain	"	8	16	9	70	7	33	9	40	7	25	3	12	2	58
8	" Hersfeld	Hersfeld	8	37	10	10	7	65	9	96	7	27	3	25	2	82
9	" Rotenburg	Rotenburg	8	35	10	54	7	40	9	78	7	51	3	28	2	50
10	" Melsungen	"	8	35	10	54	7	40	9	78	7	51	3	28	2	50
11	" Hofgeismar	Hofgeismar	7	93	9	73	7	18	9	34	7	61	2	86	2	15
12	" Wolfhagen	"	7	93	9	73	7	18	9	34	7	61	2	86	2	15
13	" Fulda	Fulda	8	22	10	02	7	38	9	56	7	14	2	94	2	41
14	" Hünfeld	"	8	22	10	02	7	38	9	56	7	14	2	94	2	41
15	" Gersfeld	"	8	22	10	02	7	38	9	56	7	14	2	94	2	41
16	" Schlüchtern	"	8	22	10	02	7	38	9	56	7	14	2	94	2	41
17	Stadtkreis Hanau	Hanau	8	27	10	38	7	20	9	84	7	39	3	39	2	29
18	Landkreis Hanau	"	8	27	10	38	7	20	9	84	7	39	3	39	2	29
19	Kreis Gelnhausen	"	8	27	10	38	7	20	9	84	7	39	3	39	2	29
20	" Marburg	Marburg	8	60	10	38	7	52	9	82	7	58	3	14	2	29
21	" Kirchhain	"	8	60	10	38	7	52	9	82	7	58	3	14	2	29
22	" Frankenberg	"	8	60	10	38	7	52	9	82	7	58	3	14	2	29
23	" Rinteln	Rinteln	8	06	9	98	7	20	9	30	7	58	3	33	2	18
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	9	05	10	98	8	08	10	42	8	61	3	41	2	53

Cassel am 4. März 1907. (Zu Nr. 1903.) Der Oberpräsident. von Windheim.

219. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 10. Januar d. J., § 27 der Protokolle beschlossen, es sei dem § 20 Abs. 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze folgender Satz als Satz 2 hinzuzufügen:

„Sie findet ferner Anwendung, auch wenn die neu auszugebenden Stücke über andere Einzelbeträge lauten als diejenigen, an deren Stelle sie treten, soweit der Gesamtnennbetrag der neu auszugebenden den der bisherigen Stücke nicht übersteigt."

Cassel am 7. März 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

220. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen bis zum Monatsbetrage von 800 M innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat.

Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt. (K. 327).

Cassel am 7. März 1907.

Königliche Regierung.

221. Auf Grund des § 2 Nr. 2 der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 20. Dezember 1906 für das Verfahren bei der Gebäudesteuerrevision haben wir die oberste Leitung des Revisionsverfahrens für den Regierungsbezirk dem Dirigenten der Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten Ober-Regierungsrat Rudolph als ständigen Kommissar der Regierung übertragen. Wir bringen dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis. (C. D. 198.)

Cassel am 4. März 1907.

Königliche Regierung. Rudolph.

222. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Februar 1907. (A. II. Nr. 347.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock Eier 60 Stück ℳ	₰
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ	₰
1.	Cassel	17 92	17 66	16 60	18 16	23 75	30 50	57 75	5 30	5 18	— —	5 78	150 —	1 75	1 50	1 70	1 65	1 60	1 85	2 40	6	19
2.	Fritzlar	18 25	17 50	18 —	17 50	38 —	40 —	50 —	6 50	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 50	1 50	1 60	1 80	2 40	5	10
3.	Fulda	17 88	17 75	17 50	17 50	43 —	45 —	72 50	6 50	5 13	4 25	5 25	145 —	1 68	1 60	1 65	1 50	1 45	2 10	2 50	5	10
4.	Hanau	17 38	16 43	16 79	17 79	19 50	28 —	60 —	6 31	6 02	4 88	6 78	157 —	1 70	1 50	2 —	1 60	1 56	2 40	2 48	4	80
5.	Hersfeld	18 —	18 —	18 —	18 —	33 —	38 —	70 —	6 —	6 —	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 —	5	10
6.	Hofgeismar	17 26	16 65	— —	18 09	38 —	38 —	65 —	5 85	4 75	— —	5 15	160 —	1 60	1 60	1 50	1 35	1 49	1 90	2 50	5	40
7.	Marburg	18 25	17 50	17 50	18 50	27 —	37 —	38 —	6 50	5 —	3 75	6 25	160 —	1 70	1 60	1 73	1 73	1 72	2 —	1 97	5	44
8.	Rotenburg	18 13	17 82	17 77	17 85	35 —	38 —	65 —	5 50	5 75	1 65	6 —	160 —	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	2 20	2 30	5	60
	Summe	143 07	139 31	122 16	143 39	257 25	294 50	478 25	48 49	43 81	25 53	50 18	1232 —	13 83	12 50	13 28	12 53	12 59	16 25	18 53	42	73
	Durchschnittsbetrag	17 88	17 41	17 45	17 92	32 16	36 81	59 78	6 06	5 48	4 26	6 27	154 —	1 73	1 56	1 66	1 57	1 57	2 03	2 32	5	34

Nr	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java, mittlerer (roh)	Kaffee Java, gelber (gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 31	— 27	— 60	— 45	— 49	— 58	— 47	— 60	2 20	2 80	— 20	1 85
2.	Fritzlar	— 29	— 29	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 32	— 30	— 58	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 46	— 33	— 48	2 30	2 90	— 20	1 80
5.	Hersfeld	— 34	— 31	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 80
6.	Hofgeismar	— 33	— 28	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 32	— 26	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	2 —
8.	Rotenburg	— 33	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 60	2 26	3 96	3 13	1 90	4 28	3 30	4 04	19 70	22 55	1 60	14 20
	Durchschnittspreis	— 33	— 28	— 50	— 39	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 78

Cassel am 8. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

223. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 20. v. Mts. (Nr. II b. 732) auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Pferdezuchtverein für Elsaß-Lothringen die Erlaubnis erteilt, zu der öffentlichen Ausspielung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen, die der Verein mit Genehmigung des dortigen Ministeriums in diesem Jahre zu veranstalten beabsichtigt, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar im Regierungsbezirke Eigmaringen, sowie in den Provinzen Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und Rheinland, Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 1549.)

Cassel am 4. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

224. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 23. v. Mts. (Nr. II b. 752) dem Schlesischen Verein für Pferdezucht und Pferderennen in Breslau die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre eine öffentliche Verlosung von Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 5079 Gewinne im Gesamtwerte von 50000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 11. und 12. November 1907 in Breslau stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 1660.)

Cassel am 7. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

225. Nachstehend bringe ich mit Bezug auf § 3 Abs. 2 der in Nr. 3 des Amtsblattes von 1893 veröffentlichten „Vorschriften, betreffend die Vollziehung der Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiet" ein Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach welchen die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind und der Grenzpolizeibehörden zur Kenntnis. (A. II. 600 a.)

Cassel am 23. Februar 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Verzeichnis

der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentral-Blatt S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden.

I. Bei Ausweisungen nach Dänemark.

a) Zu Lande.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.

b) Zur See.

1. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
4. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

II. Bei Ausweisungen nach Norwegen.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Norwegen.

Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.

b) Mit Berührung Schwedens.

Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrat in Bergen auf Rügen.

c) Über Dänemark, mit oder ohne Berührung Schwedens.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

III. Bei Ausweisungen nach Schweden.

a) Unmittelbar zwischen Deutschland und Schweden.

1. Hamburg (Freie und Hansestadt Hamburg). Die Polizeibehörde in Hamburg.
2. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
3. Saßnitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stralsund). Der Landrat in Bergen auf Rügen.

b) Mit Berührung Dänemarks.

1. Scherrebeck (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Scherrebeck.
2. Rödding (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Rödding.
3. Woyens (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Der Amtsvorsteher in Woyens.
4. Christiansfeld (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeiverwaltung in Christiansfeld.
5. Kiel (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Schleswig). Die Polizeidirektion in Kiel.
6. Lübeck (Freie und Hansestadt Lübeck). Das Polizeiamt in Lübeck.
7. Warnemünde (Großh. Mecklenburg-Schwerin). Das Gewett in Rostock.
8. Swinemünde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Stettin). Der Landrat in Swinemünde.

IV. Bei Ausweisungen nach Rußland.

1. Nimmersatt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
2. Bajohren (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
3. Laugallen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Memel.
4. Kolletzischken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Heydekrug.
5. Laugszargen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Landkreises Tilsit.
6. Schmalleningken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Ragnit.
7. Schirwindt (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Pillkallen.
8. Eydtkuhnen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Stallupönen.
9. Mierunsken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Oletzko.
10. Groß-Czymochen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Lyck.
11. Borczymmen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Lyck.
12. Prostken (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Lyck.
13. Olottowen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Gumbinnen). Der Landrat des Kreises Johannisburg.
14. Friedrichshof (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
15. Opalenietz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Ortelsburg.
16. Camerau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Neidenburg.
17. Illowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Königsberg). Der Landrat des Kreises Neidenburg.
18. Neu-Zielun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
19. Gorzno (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
20. Pissakrug (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Strasburg.
21. Gollub (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Briesen.
22. Leibitsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
23. Thorn-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Marienwerder). Der Landrat des Kreises Thorn.
24. Inowrazlaw-Ottlotschin (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Bromberg). Der Landrat des Kreises Inowrazlaw.
25. Stralkowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
26. Borzykowo (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Wreschen.
27. Boguslaw (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Pleschen.
28. Skalmierzyce (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Ostrowo.
29. Podsamtsche (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Posen). Der Landrat des Kreises Kempen.
30. Sogenannte Sandhäuser (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kreuzburg.
31. Landsberg (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Rosenberg.
32. Preußisch-Herby (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Lublinitz.
33. Kattowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Landrat des Kreises Kattowitz.

V. Bei Ausweisungen nach Österreich-Ungarn.

1. Myslowitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Myslowitz.
2. Neuberun (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Amtsvorsteher in Neuberun.
3. Pleß (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Pleß.
4. Ratibor (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ratibor.
5. Piltsch (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Der Gemeindevorsteher in Piltsch.
6. Leobschütz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Leobschütz.
7. Neustadt O/S. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neustadt O/S.
8. Ziegenhals (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Ziegenhals.
9. Neiße (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Oppeln). Die Polizeiverwaltung in Neiße.
10. Mittelwalde (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Mittelwalde.
11. Friedland i/Schl. (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Breslau). Die Polizeiverwaltung in Friedland i/Schl.
12. Liebau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Liebau.
13. Görlitz (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Liegnitz). Die Polizeiverwaltung in Görlitz.
14. Zittau (Königr. Sachsen). Das Grenzpolizeikommissariat Zittau für Eisenbahntransporte und die Amtshauptmannschaft Zittau für andere Transporte.
15. Löbau (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Löbau.
16. Bautzen (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Bautzen.
17. Bodenbach (Österreich). Das Königlich sächsische Grenzpolizeikommissariat in Bodenbach (nur für Eisenbahntransporte).
18. Pirna (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Pirna (nur für Fußtransporte).
19. Dippoldiswalde (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde.
20. Sayda (Königr. Sachsen). Die amtshauptmannschaftliche Delegation zu Sayda.

21. Marienberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Marienberg.
22. Annaberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Annaberg.
23. Schwarzenberg (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Schwarzenberg.
24. Auerbach (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Auerbach.
25. Oelsnitz (Königr. Sachsen). Die Amtshauptmannschaft Oelsnitz.
26. Rehau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Rehau.
27. Wunsiedel (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberfranken). Das Bezirksamt Wunsiedel.
28. Waldsassen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Waldsassen, in Vertretung des Bezirksamts Tirschenreuth.
29. Furth im Wald (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberpfalz und Regensburg). Der Sekretär am Amtsgerichte Furth i. W., in Vertretung des Bezirksamts Cham.
30. Regen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Regen.
31. Passau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Das Bezirksamt Passau.
32. Simbach am Inn (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Niederbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Simbach am Inn, in Vertretung des Bezirksamts Pfarrkirchen.
33. Tittmoning (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Der Sekretär am Amtsgerichte Tittmoning, in Vertretung des Bezirksamts Laufen.
34. Laufen (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Laufen.
35. Traunstein (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Traunstein.
36. Rosenheim (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Oberbayern). Das Bezirksamt Rosenheim.
37. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
38. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
39. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.

VI. Bei Ausweisungen nach der Schweiz.

1. Lindau (Königr. Bayern, Reg.-Bez. Schwaben und Neuburg). Das Bezirksamt Lindau.
2. Friedrichshafen (Königr. Württemberg). Die Hafendirektion in Friedrichshafen.
3. Konstanz (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Konstanz.
4. Stockach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Stockach.
5. Engen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Engen.
6. Waldshut (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Waldshut.
7. Säckingen (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Säckingen.
8. Lörrach (Großh. Baden). Das Bezirksamt in Lörrach.
9. St. Ludwig (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in St. Ludwig.

*)

VIII. Bei Ausweisungen nach Belgien.

1. Herbesthal (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Der Bürgermeister in Herbesthal.
2. Aachen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Polizeidirektion in Aachen.

IX. Bei Ausweisungen nach Luxemburg.

1. Burg-Reuland (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aachen). Die Gendarmeriestation bezw. der Bürgermeister in Burg-Reuland.
2. Trier (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Trier). Der Landrat des Landkreises Trier.
3. Diedenhofen (Elsaß-Lothringen). Der Polizeikommissar in Diedenhofen.

X. Bei Ausweisungen nach Frankreich.

1. Fentsch (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Fentsch.
2. Novéant (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Novéant.
3. Deutsch-Avricourt (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Deutsch-Avricourt.
4. Alt-Münsterol (Elsaß-Lothringen). Der Grenzpolizeikommissar in Alt-Münsterol.

Berlin am 17. Juli 1899.

Der Reichskanzler. J. A.: Hopf.

---

*) Das Verzeichnis der Reichsgrenzstationen, nach denen gemäß den vom Bundesrate beschlossenen Vorschriften vom 10. Dezember 1890 (Zentralblatt S. 378) die Transporte ausgewiesener Ausländer zu leiten sind, mit Angabe der für diese Stationen zuständigen Grenzpolizeibehörden (Zentralblatt 1899 S. 265—268), ist zu ändern, wie folgt:

VII. Bei Ausweisungen nach den Niederlanden.

An Stelle der aufgeführten 13 Stationen und Behörden treten vom 29. Januar 1907 an:

1. Weener (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Aurich). Der Landrat in Weener.
2. Gronau (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Münster). Der Bürgermeister in Gronau.
3. Emmerich (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Grenzkommissar in Emmerich.
4. Kaldenkirchen (Königr. Preußen, Reg.-Bez. Düsseldorf). Der Bürgermeister in Kaldenkirchen.

Berlin am 25. November 1906.

Der Reichskanzler. J. A.: Just.

226. Anweisung zur Bekämpfung des Rotlaufs.

Zur Bekämpfung des Rotlaufs der Schweine wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23.\ \text{Juni } 1880}{1.\ \text{Mai } 1894}$ (R. G. Bl. 1894, S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12.\ \text{März } 1881\ (\text{G. S. S. } 128)}{18.\ \text{Juni } 1894\ (\text{G. S. S. } 115)}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R. G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche des Rotlaufs, zu dem auch die sogenannten Backsteinblattern (Nesselfieber) gehören, unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polzeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2.

Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte des Rotlaufs, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stall dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdacht des Rotlaufs Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1, Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

Kommen in einer Ortschaft, in der durch das Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs bereits festgestellt ist, vor dem Erlöschen (§ 8) der Seuche weitere Fälle von Rotlauf vor, so trifft die Ortspolizeibehörde sofort selbständig die erforderlichen Anordnungen, ohne daß es einer nochmaligen Zuziehung des beamteten Tierarztes bedarf. Die Ortspolizeibehörde hat hiervon den beamteten Tierarzt unter Angabe des Inhalts der Anordnungen sowie der Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen, Mastschweine) des gesamten Bestandes und der erkrankten, gefallenen oder getöteten Tiere in Kenntnis zu setzen.

§ 3.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch des Rotlaufs festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen, sowie dem Landrat sofort von dem Seucheausbruch Kenntnis zu geben.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt die sofortige vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12, Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4.

1. Die Ortspolizeibehörde hat anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen, dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Rotlauf" leicht sichtbar angebracht werden.

2. Für die rotlaufkranken und rotlaufverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen;

wenn irgend möglich, sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die ansteckungsverdächtigen Schweine, nämlich diejenigen, die sich mit rotlaufkranken oder rotlaufverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder innerhalb der letzten fünf Tage befunden haben oder sonst innerhalb dieser Frist mit solchen Schweinen in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine rotlaufverdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftssperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

3. Die der Rotlaufansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöfte nur mit vorheriger Genehmigung des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die an Rotlauf erkrankten oder dieser Seuche verdächtigen Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöft selbst oder mit ortspolizeilicher Genehmigung in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in einem dort befindlichen öffentlichen Schlachthause geschlachtet werden.

Der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

4. Es ist anzuordnen, daß kein der Stallsperre oder der Gehöftssperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Desinfektionsabnahme oder bei der Benachrichtigung von dem Erlöschen der Seuche (§ 9) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts des Rotlaufs verhängt sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

5. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöfts durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

§ 5.

Wird der Ausbruch oder der Verdacht des Rotlaufs bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweinen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie alle schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder geschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Die Kadaver der an Rotlauf gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trocknem Sand zu bestreuen oder mit Teer, rohen

Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in fünfprozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7.

Die von rotlaufkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten).

Die Desinfektionsvorschriften sind dem Besitzer sogleich mit den Sperrmaßregeln durch den beamteten Tierarzt, sofern dieser zugezogen wird, sonst durch die Polizeibehörde mit der ausdrücklichen Bestimmung zu eröffnen, daß die Desinfektion, wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist, sofort, andernfalls frühestens fünf Tage nach der Abheilung oder Beseitigung des letzten Krankheitsfalls zu beginnen hat, dann aber ohne Verzug auszuführen ist.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voraufzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8.

Der Rotlauf gilt als erloschen, und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn mindestens fünf Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

§ 9.

Die Abnahme der Desinfektion erfolgt durch die Ortspolizeibehörde. Jedoch ist der beamtete Tierarzt zur Desinfektionsabnahme zuzuziehen, wenn es sich um Händler- oder Gaststallungen oder um solche Bestände handelt, aus denen regelmäßig Schweine zur Zucht abgegeben werden.

Nach Abnahme der Desinfektion hat die Ortspolizeibehörde die Schutzmaßregeln aufzuheben und davon den beamteten Tierarzt zu benachrichtigen, wenn dies nicht schon bei der Desinfektionsabnahme (Abs. 1) geschehen ist, ebenso dem Landrat von der Aufhebung der Schutzmaßregeln Kenntnis zu geben.

§ 10.

Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 Strafgesetzbuches, sowie der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11.

Diese Anweisung tritt am 1. April cr. in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 16. Mai 1902 wird hiermit aufgehoben. (A. III. 1002.)

Cassel am 6. März 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Anweisung zur Bekämpfung der Schweineseuche.

Zur Bekämpfung der Schweineseuche wird auf Grund des Gesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R. G. Bl. 1894. S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881 (G. S. S. 128),}}{\text{18. Juni 1894 (G. S. S. 115),}}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R. G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruche der Schweineseuche unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fernzuhalten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachts der Seuche geschlachtet, oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 30. Juni 1900 (vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2.

Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruche der Schweineseuche oder dem Seuchenverdachte, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittlung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweineseuche Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre im § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweineseuche festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruchs für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen, sowie dem Landrate sofort von dem Seuchenausbruch Kenntnis zu geben.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4.

1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweineseuche oder der Seuchenverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittlungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Den Ausbruch der Schweineseuche hat die Ortspolizeibehörde sofort auf ortsübliche Weise und der Landrat in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöftes und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweineseuche“ leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchenkranken und seuchenverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befunden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist die Gehöftssperre zu verhängen.

Der Weidegang ansteckungsverdächtiger Schweine kann jedoch von der Ortspolizeibehörde unter der Bedingung gestattet werden, daß die Tiere dabei keine Wege und keine Weiden betreten, die von Schweinen aus seuchenfreien Gehöften benutzt werden, und daß sie auf der Weide mit solchen Schweinen nicht in Berührung kommen.

Die Ortspolizeibehörde kann die Einfuhr gesunder Schweine in gesperrte Gehöfte gestatten. Die neu eingeführten Schweine sind nach ihrem Eintritt in das Seuchengehöft als ansteckungsverdächtig zu behandeln und als solche der Gehöftsperre zu unterwerfen.

4. Die an Schweineseuche erkrankten oder dieser Seuche oder der Ansteckung verdächtigen Schweine dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger Genehmigung des Landrats (in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde) und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Sie dürfen nur auf dem Seuchengehöfte selbst oder in einer am Seuchenort befindlichen gewerblichen Schlachtstätte oder in dem öffentlichen Schlachthause des Seuchenorts oder wenn am Seuchenorte kein öffentliches Schlachthaus vorhanden ist, in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser geschlachtet werden.

Der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf den Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Krankheit oder der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter polizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

Vorstehende Bestimmungen über die Ausführung von Schweinen aus dem Seuchengehöft gelten nicht für ansteckungsverdächtige fette Schweine. Der Landrat (in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde) kann vielmehr gestatten, daß solche Schweine aus gesperrten Gehöften ausgeführt und in den freien Verkehr gebracht werden, wenn der Besitzer der Schweine deren Gesundheit und volle Schlachtreife durch tierärztliche Bescheinigung nachweist. Die Bescheinigung muß den Zweck ihrer Ausstellung angeben und verbleibt bei den Akten des Landrats (in den Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde). Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Ausfuhr nicht innerhalb von zwei Tagen nach der Ausstellung erfolgt ist.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Seuche verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und Kastrierern, nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweineseuche in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenorte und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine aus dem Sperrbezirk haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweineseuche" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5.

Wird Schweineseuche oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem

Transport befinden, so hat die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung aller Schweine zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Die Kadaver der an Schweineseuche gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7.

Die von schweineseuchekranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Futtertröge, Gerätschaften, Kleider, Schuhzeug der Wärter) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.)

Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle vorauszugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8.

Die Schweineseuche gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, geschlachtet, getötet oder ausgeführt ist; oder
2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn 14 Tage verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, geschlachtet, getötet, ausgeführt oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) außerdem die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2), hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seuchenverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an.

§ 9.

Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens 14 Tage nach Feststellung der Seuchenfreiheit. Letzterenfalls hat der beamtete Tierarzt bei dieser Gelegenheit den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung (Schlachtung) führten, nicht durch Schweineseuche verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und dem Landrat davon sofort

Kenntnis zu geben. Das Erlöschen der Schweineseuche ist in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (s. § 4 Abs. 2).

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4 Ziffer 8), weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10.

Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11.

Tritt in einem Schweinebestande neben oder in Verbindung mit der Schweineseuche oder dem Verdacht dieser Seuche auch die Schweinepest oder der Verdacht der Schweinepest auf, so haben für die Bekämpfung der Seuche nicht die Vorschriften dieser Anweisung, sondern die der Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest vom 6. März d. J. Anwendung zu finden.

§ 12.

Diese Anweisung tritt am 1. April cr. in Kraft. Die landespolizeiliche Anordnung vom 16. Mai 1902 wird hiermit aufgehoben. (A. III. 1002.)

Cassel am 6. März 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

Anweisung zur Bekämpfung der Schweinepest.

Zur Bekämpfung der Schweinepest wird auf Grund des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{23.\ \text{Juni}\ 1880}{1.\ \text{Mai}\ 1894}$ (R. G. Bl. 1894, S. 409), des preußischen Ausführungsgesetzes vom $\frac{12.\ \text{März}\ 1881\ (\text{G. S. S. }128),}{18.\ \text{Juni}\ 1894\ (\text{G. S. S. }115),}$ des § 1 der Bundesratsinstruktion vom 27. Juni 1895 (R. G. Bl. S. 357) und der Bekanntmachung des Reichskanzlers über die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rotlauf der Schweine vom 8. September 1898 (R. G. Bl. S. 1039) mit Genehmigung des Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten folgende Anweisung erlassen.

§ 1.

Der Besitzer von Schweinen ist verpflichtet, von dem Ausbruch der Schweinepest unter seinen Schweinen sowie von dem Auftreten von Erscheinungen, die den Ausbruch der genannten Seuche in seinem Schweinebestande befürchten lassen, ohne Verzug, spätestens innerhalb 24 Stunden, der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen, auch die kranken und die verdächtigen Tiere von Orten, an denen die Gefahr der Ansteckung fremder Tiere besteht, fern zu halten.

Die gleichen sowie die sonstigen in dieser Anweisung dem Besitzer von Schweinen auferlegten Pflichten liegen demjenigen ob, welcher in Vertretung des Besitzers der Wirtschaft vorsteht, ferner bezüglich der auf dem Transporte befindlichen Schweine deren Begleiter und bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Schweine dem Besitzer der betreffenden Gehöfte, Stallungen, Koppeln und Weiden. Zur sofortigen Anzeige (Abs. 1) sind auch die in § 9 Abs. 3 des Reichsviehseuchengesetzes namhaft gemachten Personen verpflichtet.

Sind bereits Schweine unter Erscheinungen der bezeichneten Seuche gefallen oder wegen Verdachtes der Seuche geschlachtet oder finden sich verdächtige Erscheinungen bei der Schlachtung, so soll der Besitzer die Kadaver nebst Eingeweiden oder die gemäß § 15 der Ausführungsbestimmungen A des Bundesrats zu dem Gesetze betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 (vgl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 30. Mai 1902, Zentralblatt für das Deutsche Reich, Beilage zu Nr. 22, S. 115) vom Fleischbeschauer bezeichneten, für die Feststellung der Seuche erforderlichen Teile bis zu der amtstierärztlichen Untersuchung oder der ohne eine solche Untersuchung ergehenden polizeilichen Verfügung aufbewahren und jede Berührung der aufbewahrten Stücke mit anderen Tieren oder durch unbefugte Personen verhüten.

§ 2.

Erhält die Ortspolizeibehörde durch die gemäß § 1 erstattete Anzeige Kenntnis von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest, so hat sie sofort den beamteten Tierarzt behufs sachverständiger Ermittelung und Begutachtung des Tatbestandes zuzuziehen und durch Absperrung der kranken und der verdächtigen Tiere im Stalle dafür zu sorgen, daß eine Berührung mit anderen Schweinen nicht stattfindet. In gleicher Weise hat die Ortspolizeibehörde vorzugehen, wenn sie auf andere Art von dem Ausbruch oder dem Verdachte der Schweinepest Kenntnis erhält. Der Ortspolizeibehörde liegt weiter die Sorge dafür ob, daß die Besitzer von Schweinen ihre in § 1 Abs. 3 aufgeführten Verpflichtungen erfüllen.

§ 3.

Ist nach dem Gutachten des beamteten Tierarztes der Ausbruch der Schweinepest festgestellt oder der Verdacht des Seuchenausbruches für begründet erklärt, so hat die Ortspolizeibehörde (im Falle des § 4 Ziffer 7 und 8 die daselbst bezeichnete Behörde) die erforderlichen Schutzmaßregeln nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen anzuordnen und dabei die Betroffenen auf die Strafvorschriften des § 328 des Reichsstrafgesetzbuches und der §§ 66, 67 des Reichsviehseuchengesetzes hinzuweisen sowie dem Landrat sofort von dem Seuchenausbruch Kenntnis zu geben.

Erfolgt die Feststellung durch den beamteten Tierarzt in Abwesenheit des Leiters der Ortspolizeibehörde, so hat der beamtete Tierarzt sofort die vorläufige Einsperrung und Absonderung der erkrankten und verdächtigen Tiere, nötigenfalls auch deren Bewachung (§ 12 Abs. 2 des Reichsviehseuchengesetzes) durch schriftliche oder protokollarische Eröffnung an den Besitzer der Schweine oder dessen Vertreter vorläufig anzuordnen und hiervon der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen.

§ 4.

1. Die beamteten Tierärzte haben den Schweinebestand, in dem die Schweinepest oder der Pestverdacht festgestellt ist, nach Zahl und Art (Ferkel, Läufer, Zuchteber, Zuchtsauen und Mastschweine) aufzunehmen und möglichst zu ermitteln, wie lange die verdächtigen Erscheinungen schon bestehen, ob neuerdings Schweine aus dem Gehöfte verkauft oder in Verdacht erregender Weise entfernt sind, ob, wann und wo die kranken oder seucheverdächtigen oder diejenigen Schweine, auf deren Ankauf der Seuchenausbruch nach Lage der Sache zurückzuführen ist, etwa erworben sind und wer der frühere Besitzer war. Das Ergebnis dieser Ermittelungen ist der Ortspolizeibehörde ohne Verzug mitzuteilen, die danach schleunigst die erforderlichen Maßregeln zu treffen, nötigenfalls die anderen beteiligten Ortspolizeibehörden zu benachrichtigen hat.

2. Die Ortspolizeibehörde hat den Ausbruch der Schweinepest sofort auf ortsübliche Weise und der Landrat in dem für amtliche Publikation bestimmten Blatte (Kreisblatt) öffentlich bekannt zu machen, ferner hat die Ortspolizeibehörde anzuordnen, daß an den Haupteingängen, insbesondere an sämtlichen dem Publikum offenstehenden Eingängen des Seuchengehöfts und an den Eingängen des verseuchten Stalles Tafeln mit der deutlich lesbaren Inschrift „Schweinepest" leicht sichtbar angebracht werden.

3. Für die seuchekranken und seucheverdächtigen Schweine ist Stall- (Standort-) sperre anzuordnen; wenn irgend möglich sind die noch gesund erscheinenden Tiere von ihnen zu trennen.

Über die ansteckungsverdächtigen, nämlich diejenigen Schweine, die sich mit kranken oder seucheverdächtigen Schweinen auf demselben Gehöfte (Standort, Weide) befinden oder in letzter Zeit befunden haben oder sonst mit solchen Tieren in letzter Zeit in nachweisliche Berührung gekommen sind, aber noch keine verdächtigen Krankheitserscheinungen zeigen, ist gleichfalls die Stallsperre zu verhängen.

Über das Seuchengehöft ist die Gehöftssperre zu verhängen. Die Einführung neuer Schweine in das Seuchengehöft ist zu verbieten.

4. Schweinepestkranke oder der Seuche verdächtige Schweine dürfen nur auf dem Seuchengehöfte geschlachtet werden. Die Ausführung solcher Tiere vom Seuchengehöfte ist nicht zu gestatten.

Ansteckungsverdächtige Schweine (Ziffer 3 Abs. 2) dürfen aus dem Seuchengehöft nur mit vorheriger Genehmigung des Landrats — in Stadtkreisen mit ortspolizeilicher Genehmigung — und nur zum sofortigen Schlachten ausgeführt werden. Die Schlachtung solcher Schweine darf außer auf dem Seuchengehöfte selbst auch in einer gewerblichen Schlachtstätte des Seuchenortes oder in dem am Seuchenort befindlichen öffentlichen Schlachthause oder mangels eines solchen in einem der nächstgelegenen öffentlichen Schlachthäuser stattfinden.

Der Landrat — in Stadtkreisen die Ortspolizeibehörde — hat bei Genehmigung der Ausführung von Schweinen zum sofortigen Abschlachten folgende Bedingungen vorzuschreiben:

a) Die aus dem Seuchengehöft ausgeführten Schweine müssen auf Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden und dürfen unterwegs nicht mit anderen Schweinen in Berührung kommen oder in fremde Gehöfte gebracht werden.

b) Die benutzten Wagen sind sofort nach dem Ausladen der Schweine an dem Ausladungsorte gründlichst zu reinigen und mit heißer Sodalauge zu waschen.

c) Das auf dem Wagen befindliche Stroh ist zu verbrennen oder sonst unschädlich zu beseitigen.

d) Bei Benutzung der Eisenbahn ist die Eisenbahnverwaltung vor dem Verladen von der Verdächtigkeit der Schweine in Kenntnis zu setzen.

e) Die Schlachtung der ausgeführten Schweine muß unter ortspolizeilicher Überwachung stattfinden, wenn sie nicht in einem unter tierärztlicher Leitung stehenden öffentlichen Schlachthause erfolgt. Letzterenfalls hat der Schlachthofsvorsteher der Ortspolizeibehörde des Schlachtorts eine Bescheinigung über die Schlachtung einzureichen.

f) Liegt der Ort, an dem die Schlachtung stattfinden soll, in einem anderen Ortspolizeibezirk, so ist die zuständige Ortspolizeibehörde von dem Zeitpunkte des Eintreffens der Sendung rechtzeitig zu benachrichtigen.

5. Es ist anzuordnen, daß kein der Stall- oder Gehöftsperre unterworfenes Schwein, das verendet oder geschlachtet wird, ohne Genehmigung der Ortspolizeibehörde verwendet oder beseitigt oder aus dem Gehöft entfernt werden darf. Hat die Ortspolizeibehörde eine solche Genehmigung erteilt, so muß sie hiervon spätestens bei der Feststellung des Erlöschens der Seuche (§ 8) den beamteten Tierarzt in Kenntnis setzen. Wenn die Sperrmaßregeln lediglich wegen Verdachts der Schweinepest verhängt worden sind, so hat die Ortspolizeibehörde vor Erteilung der Genehmigung eine amtstierärztliche Obduktion des Tierkörpers zu veranlassen.

6. Der Besitzer ist anzuhalten, den Zutritt zu den kranken oder verdächtigen Schweinen unbefugten Personen, namentlich Viehhändlern, Fleischern und

Kastrierern nicht zu gestatten, auch das Betreten des Seuchengehöftes durch Schweine anderer Besitzer zu verhüten.

7. Gewinnt die Schweinepest in einer Ortschaft eine größere Verbreitung, so ist die Abhaltung von Schweinemärkten, sowie der Auftrieb von Schweinen auf Wochen- oder Viehmärkte in dem Seuchenort und dessen Umgebung von dem Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, zu verbieten.

Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen.

8. In den Fällen zu 7 ist durch die dort genannte Behörde, wenn die Seuche ihrer Beschaffenheit nach eine größere und allgemeinere Gefahr einschließt, je nach den Umständen die Sperre des Ortes oder von Ortsteilen vorzuschreiben, außerdem ist das gemeinschaftliche Austreiben von Schweinen aus mehreren Gehöften zur Weide zu verbieten.

Für die Ausfuhr der in gesperrten Orten oder Ortsteilen befindlichen Schweine haben die Vorschriften dieses Paragraphen unter Ziffer 4 sinngemäß Anwendung zu finden.

Bei der Verhängung der Sperre ist zugleich anzuordnen, daß durch gesperrte Ortsteile oder Orte Schweine nicht getrieben und nur unter der Bedingung durchgefahren werden dürfen, daß die Transporte dort nicht anhalten. Ferner ist vorzuschreiben, daß an der Grenze des gesperrten Ortes oder der gesperrten Ortsteile Tafeln mit der deutlich lesbaren Aufschrift „Gesperrt wegen Schweinepest" leicht sichtbar anzubringen sind.

§ 5.

Wird Schweinepest oder der Verdacht dieser Seuche bei Schweinen festgestellt, die sich auf dem Transport befinden, so ist die Weiterbeförderung aller Schweine von der Ortspolizeibehörde zu verbieten und ihre Absperrung anzuordnen, sofern es der Besitzer nicht vorzieht, sie schlachten zu lassen. Dem Besitzer ist aufzugeben, falls ein Schwein während der Absperrung verenden sollte, dies unverzüglich der Ortspolizeibehörde anzuzeigen, die behufs Feststellung der Todesursache den beamteten Tierarzt zuzuziehen hat.

Können die Schweine innerhalb 24 Stunden einen Standort erreichen, in dem sie für die Dauer der Sperre untergebracht oder abgeschlachtet werden sollen, so kann die Ortspolizeibehörde die Weiterbeförderung unter der Bedingung gestatten, daß die Schweine unterwegs nicht auf fremde Gehöfte gebracht, und daß sie zu Wagen oder auf der Eisenbahn befördert werden.

Vor Erteilung der Erlaubnis zur Überführung der Tiere in einen anderen Ortspolizeibezirk ist bei der Ortspolizeibehörde des Bestimmungsorts anzufragen, ob die Tiere dort Aufnahme finden können. Wird die Erlaubnis zur Überführung der Tiere erteilt, so ist die Ortspolizeibehörde des Bestimmungsortes von der Zeit, zu der die Ankunft des Transportes voraussichtlich erfolgen wird, in Kenntnis zu setzen.

§ 6.

Die Kadaver der an Schweinepest gefallenen Schweine sind durch höhere Hitzegrade (Kochen oder Dämpfen bis zum Zerfall der Weichteile, Ausschmelzen, trockene Destillation, Verbrennen) oder auf chemischem Wege bis zur Auflösung der Weichteile unschädlich zu beseitigen. Die hierdurch gewonnenen Erzeugnisse können technisch verwendet werden.

Wo ein derartiges Verfahren untunlich ist, hat die Beseitigung durch Vergraben möglichst an Stellen zu erfolgen, die von Tieren nicht betreten werden. Vor dem Vergraben ist das Fleisch mit tiefen Einschnitten zu versehen und mit Kalk oder feinem, trockenem Sande zu bestreuen oder mit Teer, rohen Steinkohlenteerölen (Karbolsäure, Kresol) oder Alpha-Naphtylamin in 5prozentiger Lösung zu übergießen. Die Gruben sind so tief anzulegen, daß die Oberfläche des Fleisches von einer mindestens 1 m starken Erdschicht bedeckt wird.

§ 7.

Die von schweinepestkranken oder der Seuche verdächtigen Schweinen benutzten Stallungen (Standorte) und die bei den Stallungen befindlichen Tummelplätze, die bei der Schlachtung von kranken und verdächtigen Tieren benutzten Schlachttröge und alle sonstigen mit den kranken Tieren oder deren Abfällen in Berührung gekommenen Gegenstände (Krippen, Schuhzeug der Wärter usw.) müssen nach dem Aufhören der Seuche oder nach Entfernung der kranken Tiere von den Besitzern desinfiziert werden. (Anlage A der Bundesrats-Instruktion vom 27. Juni 1895 und die besondere Desinfektionsanweisung für die Schweinekrankheiten.) Die Anordnung der Desinfektion erfolgt durch den beamteten Tierarzt.

Der Desinfektion hat stets die Beseitigung des verseuchten Düngers und aller von den kranken Tieren herrührenden Abfälle voraufzugehen.

Der Dünger ist entweder auf möglichst undurchlässigen Wagen auf das Feld zu fahren und sogleich unterzupflügen oder zu verbrennen, oder an einem Platze, der von Schweinen nicht betreten werden kann, aufzustapeln und mit anderem Dünger (am besten Pferde- oder Kuhdung) oder wenn solcher nicht vorhanden ist, mit Stroh, Laub, Torf oder anderem losen Material zu überschichten. Dünger, der in dieser Weise aufgestapelt ist, wird innerhalb 14 Tagen durch Selbsterhitzung unschädlich und kann alsdann ohne weiteres abgefahren werden.

§ 8.

Die Schweinepest gilt als erloschen und die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufzuheben:

1. wenn der gesamte Schweinebestand gefallen, getötet, geschlachtet oder ausgeführt ist, oder

2. falls ein Bestand verblieben ist: wenn vier Wochen verflossen sind, nachdem das letzte kranke oder seuchenverdächtige Tier gefallen, getötet, geschlachtet oder genesen ist und

wenn in beiden Fällen (zu 1 und 2) die Desinfektion vorschriftsmäßig erfolgt und abgenommen ist.

Wenn ein Bestand verblieben ist (Abs. 1 zu 2) hat der beamtete Tierarzt auf Ersuchen der Ortspolizeibehörde durch eine Untersuchung zunächst festzustellen, ob sich kranke oder seucheverdächtige Tiere in dem Bestande nicht mehr befinden. Ergibt diese Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes, so ordnet der beamtete Tierarzt die Vornahme der Desinfektion an unter Angabe des Zeitpunktes, an welchem mit der Desinfektion zu beginnen ist.

§ 9.

Die Prüfung der Desinfektion erfolgt ebenfalls durch den beamteten Tierarzt, und zwar im Falle der Nr. 1 des § 8 alsbald, im Falle der Nr. 2 ebenda frühestens vier Wochen nach Feststellung der Seuchenfreiheit (§ 8). Bei dieser Gelegenheit hat der beamtete Tierarzt den gesamten Schweinebestand noch einmal zu untersuchen, um festzustellen, ob Neuerkrankungen oder neue Seuchenverdachtsfälle in der Zwischenzeit vorgekommen sind. Abgänge durch Tod oder Tötung sind hierbei als Neuerkrankungen aufzufassen, wenn nicht nachgewiesen wird, daß die Erkrankungen, die zum Tode oder zur Tötung führten, durch Schweinepest nicht verursacht waren. Wird auch bei dieser Untersuchung die Seuchenfreiheit und Unverdächtigkeit des Bestandes festgestellt, so hat der beamtete Tierarzt die Desinfektion abzunehmen, sofern sie ordnungsmäßig ausgeführt ist, und hiervon die Ortspolizeibehörde zu benachrichtigen.

Die Ortspolizeibehörde hat alsdann die Schutzmaßregeln aufzuheben und dem Landrat davon sofort Kenntnis zu geben. Das Erlöschen der Schweinepest ist in gleicher Weise wie ihr Ausbruch zur öffentlichen Kenntnis zu bringen (s. § 4 Ziff. 2).

Die etwa verhängte Sperre des Seuchenortes oder von Ortsteilen ist vom Landrat, in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde, aufzuheben, wenn die Voraussetzungen, die zu der Anordnung geführt haben (vgl. § 4, Ziffer 8) weggefallen sind. Das Gleiche gilt von den gemäß § 4 Ziffer 7 erlassenen Verboten.

§ 10.

Verletzungen der Anzeigepflicht (§ 1) und Zuwiderhandlungen gegen die auf Grund der vorstehenden Vorschriften angeordneten Schutzmaßregeln unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, den Strafvorschriften des § 328 des Strafgesetzbuches und der §§ 65, 66 und 67 des Reichsviehseuchengesetzes.

§ 11.

Diese Anweisung tritt am 1. April cr. in Kraft.

Die landespolizeiliche Anordnung vom 16. Mai 1902 wird hiermit aufgehoben. (A. III. 1002.)

Cassel am 6. März 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Anlage I.

Technischer Leitfaden, betr. Schweineseuche.

I. Allgemeines.

Formen und Erreger der Schweineseuche.

a) Formen.

Die Schweineseuche ist eine selbständige Seuche, die in Form einer Blutvergiftung (septikämische Form) oder als Entzündung der Brustorgane (pektorale Form) auftreten kann und mit erheblichen allgemeinen Störungen einhergeht. Die septikämische Form ist selten. Die jetzt gewöhnliche ist die pektorale. Bei dieser besteht in der Regel eine Entzündung der Lungen. Außer den Lungen können auch das Brustfell und der Herzbeutel, gewöhnlich gleichzeitig mit den Lungen, in Ausnahmefällen aber auch allein, entzündlich verändert sein.

b) Erreger.

Als Ursache der Schweineseuche gilt der Bacillus suisepticus. Dieser Bazillus wird in den veränderten Organen der an Schweineseuche erkrankten Schweine gefunden, und durch seine Einverleibung kann bei gesunden Schweinen die gleiche Krankheit hervorgerufen werden, wie sie bei natürlicher Ansteckung entsteht.

Die Tierärzte Grips und Glage haben die ursächliche Bedeutung des Bacillus suisepticus für die Schweineseuche bestritten und behauptet, ein anderer Mikroorganismus, der Bacillus pyogenes, sei der Erreger der Seuche. Diese Behauptung findet aber in den von Grips und Glage angestellten und veröffentlichten Versuchen selbst keine Stütze; denn die Genannten haben durch die Einverleibung des Bacillus pyogenes bei gesunden Schweinen nicht die der Schweineseuche eigentümlichen Veränderungen, sondern lediglich Abszesse, eitrige Blutvergiftung und Darmkatarrhe erzeugen können. Auch bei der experimentellen Nachprüfung der Annahme von Grips und Glage durch andere Forscher hat sich gezeigt, daß der Bacillus pyogenes wohl Abszesse — lokale und metastatische —, nicht dagegen eine der Schweineseuche ähnliche Krankheit hervorzubringen vermag. Der Bacillus pyogenes ist ein weitverbreiteter Eitererreger des Schweines. Er kann, wie die gleichfalls Eiter erzeugende Streptokokken und Staphylokokken als zufälliger, sekundärer Befund in den entzündeten Lungen schweineseuchekranker Schweine angetroffen werden. Seine Beziehung zur Schweineseuche beschränkt sich darauf, daß er gleich den Eiter erzeugenden Streptokokken und Staphylokokken entzündete Lungenteile zur eitrigen Einschmelzung bringen und auf diese Weise eine Folgekrankheit der Schweineseuche (Lungenabszesse) erzeugen kann.

II. Erscheinungen der Schweineseuche bei lebenden Tieren.

a) Bei der septikämischen Form.

Die Erscheinungen der Schweineseuche bei den lebenden Tieren sind verschieden je nach der Form der Erkrankung.

Die septikämische Form, die jetzt nur selten und fast nur bei sehr edlen und empfindlichen Tieren beobachtet wird, verläuft immer sehr schnell und unter schwerer Störung des Allgemeinbefindens. Die davon befallenen Tiere haben hohes Fieber (41,5 bis 42,3° C.) und zeigen hochgradige Benommenheit, taumelnden Gang, keuchendes Atmen, mitunter auch Blutungen aus den Luftwegen, blaurote Verfärbung des Rüssels und zuweilen auch Rötung und Schwellung der Haut unter dem Halse oder in der unteren Bauchgegend oder blaurote Flecke in der Haut.

Nach kurzer Krankheitsdauer verfallen die Tiere in einen schlafähnlichen Zustand, in dem sie verenden. Der Tod tritt in 24 bis 48 Stunden nach Beginn der Krankheit ein, und die Kadaver sind meistens über den ganzen Körper blaurot verfärbt.

b) Bei der pektoralen Form.

Die pektorale Form der Schweineseuche ist die bei weitem häufigste, jetzt gewöhnliche Form der Seuche. Sie nimmt einen sehr verschiedenen Verlauf und wird nach diesem als akute oder chronische Schweineseuche bezeichnet. Sowohl bei der akuten als auch bei der chronischen Form sind als krankhafte Erscheinungen Husten und erschwerte Atmung zugegen. Beim akuten (schnellen) Verlauf tritt die Atembeschwerde schon im Stande der Ruhe auffällig hervor. Die an akuter Schweineseuche erkrankten Tiere atmen schnell und unter starker Mitbewegung der Flanken. Beim chronischen (schleichenden) Verlauf dagegen kann die Erschwerung der Atmung im Stande der Ruhe unauffällig sein und erst nach Beunruhigung der Tiere durch Umhertreiben in Erscheinung treten.

Beim akuten Verlauf der Schweineseuche besteht außer dem Husten und der erschwerten Atmung wie bei dem septikämischen Verlauf stets eine erhebliche Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch Fieber, Teilnahmlosigkeit, verringerten Appetit, große Mattigkeit und Schwäche kennzeichnet. Wenn in einem Bestande die akute Form der Schweineseuche herrscht, erkranken sowohl ältere als auch jüngere Tiere, und die Erkrankung führt in einem hohen Prozentsatz der Fälle (bis zu 75 %) im Verlaufe von wenigen Tagen oder ein bis zwei Wochen zum Tode.

Beim chronischen Verlauf der Schweineseuche wird als auffällige Krankheitserscheinung Husten beobachtet. In einem Teile der Fälle führt auch die chronische Schweineseuche zu erheblicher Störung des Allgemeinbefindens, die sich durch einen verringerten Appetit, oft auch einen ungewöhnlichen (perversen) Appetit, einen schleimigen Katarrh der Lidbindehäute, einen grindartigen Ausschlag der Haut, Abmagerung oder durch eine mangelhafte Entwicklung bei den erkrankten Tieren ausspricht. Es kann aber bei dem chronischen Verlauf eine deutlich sichtbare Störung des Allgemeinbefindens zeitweise auch fehlen.

III. Erscheinungen an toten Tieren.

Auch bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten schweineseuchekranken Schweinen sind die Veränderungen nach der Form der Erkrankung, an der die Tiere gelitten haben, verschieden.

a) Bei der septikämischen Form.

Bei der septikämischen Form sind ganze Lappen der Lunge nicht zusammengefallen (groß), rot, durchscheinend und Sitz von Blutungen. Die erkrankten Teile sind derber und die Lungenbläschen mit Flüssigkeit gefüllt. Über die Schnittflächen fließt schaumige Flüssigkeit. Kehlkopf und Luftröhre enthalten gleichfalls schaumige Flüssigkeit. Die Schleimhaut des Kehlkopfs und der Luftröhre ist gerötet und mit Blutungen durchsetzt. Die Falten am Eingange in den Kehlkopf haben ein dunkelrotes, gallertiges Aussehen. Auch an anderen Stellen, z. B. an der Haut, zeigen sich (punktförmige) Blutungen. Daneben bestehen erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen. Die Milz und die Lymphdrüsen sind geschwollen. Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch sind auffallend trübe.

b) Bei der pektoralen Form.

Bei der pektoralen Form der Schweineseuche sind mehr oder weniger große Teile der Lunge Sitz einer Entzündung. Gleichzeitig sind die Luftröhrenäste und die zwischen den Lungenläppchen gelegenen Gewebszüge miterkrankt. Erreicht die Lungenentzündung die Oberfläche, so ist sie von einer fibrinösen oder serös-fibrinösen Brustfellentzündung, häufig auch von einer gleichartigen Herzbeutelentzündung begleitet. Die Brustfell- und die Herzbeutelentzündung können auch ohne Lungenentzündung zugegen sein. Niemals fehlt eine Schwellung der an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen (Bronchialdrüsen).

1. Bei der akuten pektoralen Form.

Bei der akuten Schweineseuche besteht der Inhalt der Lungenbläschen an den erkrankten Teilen vorzugsweise aus Fibrin, weniger aus Zellen. Es sind umfangreiche Teile der Lappen betroffen, die im Beginne des Prozesses nicht zusammengefallen (groß), sehr rot und feucht sind. Im weiteren Verlauf der Krankheit nimmt der Umfang der kranken Teile noch mehr zu, auch werden die Teile gleichzeitig dunkelrot und derb. In diesem Stadium ist die Durchschnittsfläche stark gekörnt. Inmitten der dunkelroten Stellen können sich noch später trübe, gelbliche, etwas trockene Abschnitte zeigen, in denen

das Lungengewebe abgestorben ist. Die Luftröhre und ihre Äste sind mit blutiger, feinschaumiger Flüssigkeit erfüllt. Die an der Teilungsstelle der Luftröhre gelegenen Lymphdrüsen erreichen oft eine beträchtliche Größe und zeigen auf dem Durchschnitt ein feuchtes, ziemlich gleichmäßiges, rötlichgelbliches Gewebe. Gleichzeitig zeigen sich erhebliche allgemeine Veränderungen an den übrigen Organen (parenchymatöse Trübung).

2. Bei der chronischen pektoralen Form.

Die chronische Schweineseuche ist gewöhnlich beschränkt auf einzelne Teile der Lunge, namentlich die vorderen Lungenlappen. Zuweilen ist eine Anzahl kleinerer Abschnitte eines oder mehrerer Lungenlappen ergriffen. Der Inhalt der Lungenbläschen besteht vorzugsweise aus Zellen, nicht selten findet sich in ihnen aber auch Fibrin. Die betroffenen Lungenteile sind im Beginne des Prozesses rot und feucht, aber weder so rot noch so feucht und ausgedehnt wie bei der akuten Form. Die Teile bleiben auch kleiner und werden etwas trockener und graurot. Wenn bei chronischer Schweineseuche das Allgemeinbefinden erheblich gestört war, so zeigen die Tierkörper die Kennzeichen der Abmagerung, insbesondere eine schlechte Entwickelung des Unterhautfettgewebes.

Als Folgeerscheinung der pektoralen Form der Schweineseuche können narbige Einziehungen, Verkäsungen und Abszesse in den Lungen, ferner Verwachsungen des Lungenfells mit dem Rippenfell und der Blätter des Herzbeutels vorhanden sein.

IV. Bakteriologischer Nachweis der Schweineseuche.

Der Bacillus suisepticus hat ovale bis stäbchenförmige Gestalt, ist unbeweglich, nach Gram nicht färbbar, verflüssigt Gelatine und Blutserum nicht, bildet in Zuckerbouillon kein Gas, läßt Milch und Lackmusmolke unverändert, produziert dagegen Indol und ist für Mäuse, Meerschweinchen und Kaninchen pathogen.

Zum Nachweis des Bacillus suisepticus reicht im allgemeinen die Untersuchung eines gefärbten Ausstrichpräparates nicht aus. Hierzu sind die Kultur und die Tierimpfung erforderlich. Abgesehen von den Funden bei der septikämischen Form und beim akuten Verlauf der Schweineseuche läßt sich die sichere Bestimmung des Bacillus suisepticus in der Regel nur im bakteriologischen Laboratorium ausführen. Sie ist indessen für die veterinärpolizeiliche Praxis nicht unbedingt erforderlich, da die Schweineseuche schon durch ihre Ansteckungsfähigkeit sowie durch die Art und den Sitz der Veränderungen in den Brustorganen von ähnlichen Krankheiten unterschieden werden kann.

Bei der septikämischen und akuten pektoralen Form gelingt es leicht, den Bacillus suisepticus in den erkrankten Teilen nachzuweisen.

Dies gilt für die chronische Form neuerdings nicht mehr in gleicher Weise. Bei chronisch kranken Schweinen und bei Verwendung der üblichen Menge des Ausgangsmaterials gelingt es in einem Drittel der Fälle nicht mehr, die Erreger der Schweineseuche aus den erkrankten Organen zu isolieren. In den Fällen, in denen es gelingt, sind die isolierten Erreger oft so wenig virulent, daß sie nur in ungewöhnlich großen Mengen Versuchstiere zu töten vermögen. In diesen Fällen besteht als alleiniges Krankheitsmerkmal häufig nur Husten, dagegen keine Störung des Allgemeinbefindens.

V. Veterinärpolizeilich zu bekämpfende Formen der Schweineseuche.

Die Fälle von krankhafter Veränderung der Brustorgane, in denen die Erreger der Schweineseuche nicht mehr nachgewiesen werden können oder in denen die Erreger nicht mehr virulent sind, können für die Verbreitung der Seuche nicht mehr von Bedeutung sein.

Ferner kann der Husten bei Tieren oft bis an das Lebensende bestehen bleiben, obwohl nur noch — veterinärpolizeilich völlig belanglose — Überbleibsel der Seuche vorhanden sind. Daraus folgt, daß das Bestehen von Husten allein für den Nachweis der Schweineseuche oder für die Annahme des Verdachts der Seuche nicht ausreicht.

Endlich ist bekannt, daß sich geringgradige, mit einer Störung des Allgemeinbefindens nicht verbundene, entzündliche Veränderungen an der Lunge, besonders an den Spitzen der vorderen Lungenlappen nicht selten in Beständen finden, in denen Verluste von Schweinen oder ein über das in der Schweinehaltung gewöhnliche Maß hinausgehendes Kümmern einzelner Tiere nicht beobachtet werden.

Daher können die veterinärpolizeilichen Maßregeln auf die Fälle von Schweineseuche beschränkt bleiben, in denen die Seuche als ansteckende und verlustbringende Krankheit auftritt.

Als Schweineseuche im veterinärpolizeilichen Sinne ist daher die vorstehend beschriebene, ansteckende, in der Regel in der Form einer Entzündung der Brustorgane verlaufende Krankheit der Schweine nur anzusehen, sofern sie mit erheblichen Störungen des Allgemeinbefindens einhergeht.

Solche Erscheinungen treten in die Erscheinung

a) bei lebenden Tieren:

in Fieber, Störung der Futteraufnahme, Mattigkeit oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung;

b) bei toten Tieren:

in trüber Schwellung oder fetter Metamorphose der Leber, des Herzmuskels, der Nieren, unter Umständen Schwellung sämtlicher Lymphdrüsen und der Milz, auch Gelbfärbung sämtlicher Gewebe oder (in chronischen Fällen) in Abmagerung.

Wenn bei einem geschlachteten Schweine nur der chronischen Schweineseuche ähnliche Veränderungen der Brustorgane ohne weitere Erscheinungen der vorgedachten Art ermittelt werden, so ist dieser Befund nicht zum Ausgangspunkt von veterinärpolizeilichen Maßregeln zu machen.

VI. Differentialdiagnose.

Mit der Schweineseuche können Erkrankungen der Schweine verwechselt werden, die wie die Schweineseuche mit Veränderungen der Brustorgane einhergehen. Es sind dies die durch den Strongylus paradoxus bedingte Lungenwurmkrankheit, die Lungentuberkulose, die durch Ansaugung von Fremdkörpern in die Luftwege hervorgerufene Lungenentzündung und die im Anschluß an Wundinfektionen vorkommenden metastatischen Entzündungen der Lunge und des Brustfells.

Alle diese Erkrankungen können bei den lebenden Tieren Krankheitserscheinungen hervorrufen, die mit denen der Schweineseuche Ähnlichkeit haben. Die angeführten Krankheiten können auch mit Ausnahme der durch Ansaugung von Fremdkörpern bedingten Lungenentzündung gehäuft auftreten und dadurch den Eindruck einer ansteckenden, von Tier zu Tier übertragbaren Krankheit machen, weil die Krankheitskeime häufig zu gleicher Zeit bei einer größeren Zahl von Schweinen schädlich werden. So können die Lungenwurmbrut auf der Weide, die Tuberkelbazillen mit dem Milchfutter und die Wundinfektionserreger nach Operationen, wie nach der Kastration, von dem größeren Teile eines Bestandes gleichzeitig aufgenommen werden.

Sämtliche hier in Frage kommenden Krankheiten lassen sich durch die Untersuchung getöteter Tiere von der Schweineseuche unterscheiden.

a) Lungenwurmkrankheit.

Bei der Lungenwurmkrankheit findet man in den Verzweigungen der Luftröhre, namentlich an der Lungenbasis, den Strongylus paradoxus in großer Zahl. Die Würmer bilden oft förmliche Knäuel, die nach Eröffnung der Luftröhrenäste leicht feststellbar sind. Die von den Würmern befallenen Luftröhrenäste sind zum Teil erweitert; ihre Schleimhaut ist geschwollen und mit Schleim bedeckt. Außerdem können kleinere umschriebene Teile des Lungengewebes im Bereiche der von den Lungenwürmern befallenen Luftröhrenäste entzündet sein. Die vorderen Lungenabschnitte sind bei der Lungenwurmkrankheit von Veränderungen gewöhnlich frei.

Die vorwiegende Erkrankung der Luftröhrenverzweigungen und der Nachweis der tierischen Schmarotzer sichern die Diagnose der Lungenwurmkrankheit.

b) Lungentuberkulose.

Bei der Lungentuberkulose des Schweines finden sich Knötchen und Knoten im Gewebe der Lungen. Die Knoten und Knötchen können in sämtlichen Teilen der Lunge zugegen sein. Sie sind zuerst grau, durchscheinend, werden später in der Mitte und schließlich vollkommen gelb und trübe; in den verkästen Herden können sich Kalksalze ablagern. Die gleichen Knötchen und Knoten werden in den Bronchialdrüsen angetroffen. In den veränderten Teilen sind Tuberkelbazillen nachzuweisen. Die Lungentuberkulose ist mithin durch das Auftreten von Knötchen und Knoten im Lungengewebe und in den Bronchialdrüsen sowie durch den Befund von Tuberkelbazillen von der Schweineseuche zu unterscheiden.

c) Lungenentzündung infolge Aufsaugung von Fremdkörpern.

Infolge Aufsaugung von Fremdkörpern entstandene Lungenentzündungen bei Schweinen sind in der Regel einseitig und führen zum brandigen Zerfall der entzündeten Teile. In den entzündeten Herden sind zahlreiche Bakterien der verschiedensten Art, insbesondere Streptokokken, Staphylokokken und Kolibakterien nachzuweisen.

Die durch Aufnahme von Fremdkörpern verursachte Lungentzündung ist durch das meist einseitige Auftreten, durch die Neigung zum brandigen Zerfall und dadurch von der Schweineseuche unterscheidbar, daß sie nicht ansteckend ist, sondern nur gelegentlich bei einem Tier eines Bestandes auftritt.

d) Lungenentzündungen im Anschluß an Wundinfektionen.

Im Anschluß an Wundinfektionen, insbesondere nach Kastrations- und Bißwunden, können sich durch Verschleppung der Infektionserreger auf dem Wege der Blutbahn (metastatisch) Lungenentzündungen und Brustfellentzündungen entwickeln. Hierbei treten im Lungengewebe kugelige oder keilförmige Herde auf, die sich fest anfühlen, zuerst rot sind, dann grau oder graugelb werden. Die Herde können erweichen und von einer bindegewebigen Kapsel umgeben werden. Die über den veränderten Teilen gelegenen Brustfellabschnitte können die Merkmale der fibrinösen Entzündung zeigen. Außerdem wird im Anschluß an Wundinfektionen auch eine diffuse fibrinöse Entzündung des Brustfells beobachtet.

Bei der bakteriologischen Untersuchung findet man in den durch Metastasen entstandenen Lungen- und Brustfellentzündungen gewöhnlich Streptokokken oder Staphylokokken oder den Bacillus pyogenes, ausnahmsweise auch das Bacterium coli commune. Diese Bakterien sind in den durch Metastasen hervorgerufenen Entzündungsherden in großer Zahl, häufig wie in Reinkultur, anzutreffen.

Die metastatischen Lungenentzündungen sind, wie schon erwähnt, nicht von einem Tier auf das andere übertragbar. Sie treten gewöhnlich vereinzelt in einem Bestand auf und werden nur gelegentlich gehäuft beobachtet, wenn durch eine Operation, wie

die Kastration, bei einer größeren Zahl von Tieren eine Eingangspforte für die Wundinfektionserreger geschaffen wird.

Die metastatischen Lungen- und Brustfellentzündungen des Schweines sind mithin durch die Form und Verteilung der Entzündungsherde, durch den bakteriologischen Befund und durch den nicht ansteckenden Charakter festzustellen.

e) Atelektatische Herde.

Gelegentlich haben auch luftleere Stellen (atelektatische Herde) in den Lungen gefallener oder geschlachteter Schweine zur Verwechslung mit Schweineseuche geführt. Die atelektatischen Herde sind auch fest, ähnlich wie entzündete Teile der Lunge, aber blaurot oder braunrot und eingesunken. Die zu den atelaktischen Herden führenden Luftröhrenäste sind mit Absonderungsprodukten der Schleimhaut verstopft. Ferner sind bei dem Vorhandensein atelektatischer Stellen in der Lunge die Bronchialdrüsen nicht angeschwollen. Bei genauerer Untersuchung ist mithin die Lungenatelektase unschwer als solche zu erkennen. Hierzu kommt, daß bei der Lungenatelektase erhebliche allgemeine Veränderungen fehlen.

Die Schweineseuche unterscheidet sich von sämtlichen genannten Lungenkrankheiten an den lebenden Tieren durch ihre Ansteckungsfähigkeit, an getöteten oder gefallenen durch die Art und den Sitz der anatomischen Veränderungen in den Lungen, ferner durch den bakteriologischen Befund.

Anlage II.

Gemeinfaßliche Belehrung über den Rotlauf der Schweine.

Wesen.

Der Rotlauf der Schweine ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende, durch den Rotlaufbazillus verursachte Erkrankung der Schweine.

Der Ansteckungsstoff wird von den Tieren mit dem Futter (Getränk) oder auch gelegentlich beim Wühlen in Schmutz und Unrat aufgenommen. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren hauptsächlich mit dem Kote ausgeschieden und gelangt so in die Ställe, Dungstätten und Höfe. An feuchten Stellen, z. B. im feuchten Erdboden, in Jauchrinnen und Pfützen, kann sich der Ansteckungsstoff lange Zeit erhalten und weiterentwickeln. Durch Kälte wird er nicht unschädlich gemacht. Durch Wärme wird sein Gedeihen befördert. Deshalb tritt die Rotlaufseuche besonders in der warmen Jahreszeit auf.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes des Rotlaufs hat nicht die sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Krankheitserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit ist verschieden, beträgt aber meist zwei bis drei Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere hohes Fieber mit erhöhter Temperatur der Haut, Verlust der Munterkeit und des Appetits; sie liegen viel, verkriechen sich in der Streu und zeigen nach dem Auftreiben einen schwankenden Gang.

Nach kurzer Zeit treten in der Haut, besonders an der inneren Fläche der Hinterschenkel, an den Geschlechtsteilen, unter dem Bauche, der Brust und dem Halse, zuweilen auch auf dem Nacken, dem Rücken und an den Ohren, rote Flecke auf. Die Rotfärbung der Haut breitet sich schnell aus und nimmt an Stärke zu, so daß die Tiere bei vorgeschrittener Krankheit an der unteren Fläche des Körpers kupferrot bis blaurot erscheinen. Die Krankheit endet bei den meisten Tieren in kurzer Zeit mit dem Tode.

Gutartig ist der Krankheitsverlauf bei einer Abart des Rotlaufs, den Backsteinblattern (Nesselfieber, Fleckrotlauf, Masern, Knotenrose). Hierbei äußert sich die Erkrankung in rundlichen oder eckigen, beetartig über die gesunde Haut erhabenen, roten bis blauroten Flecken in der Haut. Störungen des Allgemeinbefindens, wie sonst beim Rotlauf, pflegen bei den Backsteinblattern nur im Anfang der Erkrankung zugegen zu sein.

Bei den Tieren, die den Rotlauf überstanden haben, entwickelt sich zuweilen als Nachkrankheit eine mit fortschreitender Abmagerung und Anschwellung der Gelenke verbundene Steifheit; in anderen Fällen zeigen sich bei ihnen durch Herzfehler bedingte Erkrankungen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöten oder geschlachteten rotlaufkranken Schweinen findet man neben der Verfärbung der Haut eine mehr oder weniger hochgradige Entzündung der Magen-Darmschleimhaut, Schwellung und blaurote Färbung der Milz, Schwellung und Rötung der Gekröslymphdrüsen, Schwellung der Leber und eine meist mit Blutung verbundene Entzündung der Nieren.

Bei den Backsteinblattern sind die Veränderungen in der Regel auf die erkrankten Hauptpartien beschränkt.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen erkrankt, so liegt der Verdacht des Rotlaufs vor. Von dem Rotlaufverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf amtlich festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung des Rotlaufs.

Zur Verhütung des Rotlaufs ist eine saubere, möglichst trockene Haltung der Schweine in Ställen mit festem Fußboden erforderlich. Auch empfiehlt

es sich, von Zeit zu Zeit eine gründliche Reinigung der Ställe unter Anwendung von Desinfektionsmitteln vorzunehmen.

Einen fast sicheren Schutz gegen den Rotlauf gewährt die Schutzimpfung.

In häufig von dem Rotlauf betroffenen Orten empfiehlt es sich, regelmäßig alle Schweine der Schutzimpfung zu unterwerfen. Wo der Rotlauf selten ist, kann von einer regelmäßigen Impfung aller Schweine abgesehen werden. Es ist jedoch dringend ratsam, beim Auftreten des Rotlaufs schleunigst alle Schweine des betroffenen Bestandes impfen zu lassen.

Durch die Impfung gelingt es in der Regel, die bedrohten Schweine zu schützen; auch wird ein nicht unerheblicher Teil der erkrankten Tiere durch die Impfung geheilt.

Anlage III.

Gemeinfaßliche Belehrung über Schweineseuche.

Wesen.

Die Schweineseuche ist eine ansteckende, mit erheblicher Störung des Allgemeinbefindens verlaufende Erkrankung der Schweine, die in der Regel in Form einer Entzündung der Brusteingeweide (Lungen, Brustfell, Herzbeutel) auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den kranken Tieren mit der Ausatmungsluft und mit den beim Husten entleerten Auswurfstoffen ausgeschieden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Schweine, die der Ansteckung durch Schweineseuche ausgesetzt gewesen sind, erkranken nicht unmittelbar nach der Aufnahme des Ansteckungsstoffes. Es vergeht vielmehr eine bestimmte Zeit (Inkubationszeit), bevor offensichtliche Erkrankungserscheinungen hervortreten. Die Inkubationszeit bei der Schweineseuche ist in den einzelnen Fällen verschieden, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen sich bei den erkrankten Tieren Husten, und je nach der Art des Verlaufes der Seuche weitere krankhafte Erscheinungen. Die Seuche kann rasch und bösartig (akut) oder langsam, schleichend und mild (chronisch) verlaufen.

Beim akuten Verlauf treten zu dem Husten beschleunigtes und schmerzhaftes Atmen und als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens mangelnde Freßlust, Fieber und große Schwäche. Letztere ist so auffällig, daß die Tiere mit dem Hinterteil hin und her schwanken, und der Gang taumelnd wird. Die an akuter Schweineseuche erkrankten Schweine können schon nach wenigen Tagen oder im Verlauf von ein bis zwei Wochen zugrunde gehen. Bei der akuten Form der Schweineseuche erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim chronischen Verlauf der Schweineseuche tritt eine Beschleunigung der Atmung häufig erst hervor, wenn die Tiere umhergetrieben werden. Gewöhnlich erkranken nur die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer). Die chronisch erkrankten Tiere lassen außer Husten und Atembeschwerden nach Umhertreiben als Merkmale der erheblichen Störung des Allgemeinbefindens, Verringerung der Futteraufnahme, mangelhaftes Gedeihen (Kümmern), häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Ausschlag der Haut erkennen. Die an chronischer Schweineseuche erkrankten Tiere können nach wochenlangem Kranksein zugrunde gehen oder genesen und mastfähig werden. Die Verluste an Ferkeln bei chronischer Schweineseuche sind häufig nur gering, können aber auch bis zu 50 und 75 % betragen.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten schweineseuchekranken Schweinen findet man größere oder kleinere Teile der Lungen entzündet. Die entzündeten Teile fallen nach der Herausnahme der Lungen aus dem Brustkorb nicht zusammen, haben keine hellrote Farbe, wie die Lunge gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an, etwa wie die Leber. Bei der akuten Schweineseuche sind in der Regel größere Abschnitte der Lungen entzündet und gleichzeitig das Brustfell, häufig auch der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen. Außerdem sind Veränderungen an Leber, Nieren, Muskeln und Herzfleisch, unter Umständen auch an Milz und Lymphdrüsen zugegen. Bei der chronischen Form der Schweineseuche beschränkt sich die Erkrankung gewöhnlich auf die vorderen Lappen der Lunge. Gleichzeitig zeigen die mit chronischer Schweineseuche behafteten Tiere während der eigentlichen Krankheit einen schlechten Ernährungszustand.

Vermischung der Schweineseuche mit der Schweinepest und anderen Erkrankungen.

Der Verlauf der Schweineseuche kann dadurch abgeändert werden, daß die Tiere neben der Schweineseuche gleichzeitig von anderen Erkrankungen, insbesondere von der Schweinepest, befallen werden. Die Schweinepest ist eine ansteckende Darmentzündung, ihr hauptsächlichstes Zeichen ist ein heftiger Durchfall. Bei Vermischung der Schweineseuche mit Schweinepest tritt mithin zu den geschilderten Symptomen der Schweineseuche bei den lebenden Tieren Durchfall und bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten eine Entzündung der Schleimhaut des Darms, namentlich des Blind- und Grimmdarms, hinzu. Die Schleimhaut des Blind- und Grimmdarms weist bei schweinepestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den angegebenen Erscheinungen bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweineseuche vor. Von dem Schweineseuchenverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Schweineseuche.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweineseuche in einen Bestand ist der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind wenn irgend möglich in einem besonderen Stalle unter Beobachtung zu stellen, ehe die Tiere zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach vier Wochen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweineseuche, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Eine naturgemäße (Wild-) Haltung der Schweine, besonders der Zuchttiere, ist zu empfehlen.

Anlage IV.

Gemeinfaßliche Belehrung über die Schweinepest.

Wesen.

Die Schweinepest ist eine ansteckende Krankheit der Schweine, die in Form einer Entzündung der Schleimhaut des Darmes auftritt. Der Ansteckungsstoff wird von den erkrankten Tieren mit dem Kote ausgeschieden. Durch Wühlen im Boden, der durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt ist, und durch die Aufnahme von Futter, auf das der Ansteckungsstoff übertragen ist, werden gesunde Schweine angesteckt. Die Verschleppung der Erreger der Schweinepest erfolgt nicht nur durch kranke Tiere, sondern auch durch Zwischenträger. So können Personen, deren Kleider und Schuhwerk durch die Ausscheidungen pestkranker Schweine verunreinigt sind, die Seuche in gesunde Bestände einschleppen, und in ähnlicher Weise kann die Schweinepest durch Stallgeräte, Futtermittel, Streu und Dünger aus verseuchten Ställen in andere Ställe übertragen werden.

Merkmale an den lebenden Tieren.

Die Aufnahme des Ansteckungsstoffes der Schweinepest hat nicht sofortige Erkrankung der Tiere zur Folge. Offensichtliche Erscheinungen der durch die Ansteckung bewirkten Erkrankung treten erst nach einer bestimmten Zeit (Inkubationszeit) hervor. Die Inkubationszeit bei der Schweinepest ist nicht in allen Fällen gleich, beträgt aber durchschnittlich etwa 10 Tage. Nach dieser Zeit zeigen die Tiere heftigen Durchfall.

Beim raschen (akuten) Verlauf der Schweinepest ist gleichzeitig das Allgemeinbefinden der Tiere schwer gestört. Die Tiere nehmen nur wenig oder gar kein Futter zu sich, haben Fieber und sind sehr schwach. Die Tiere verkriechen sich in der Streu und bewegen sich nach Auftreiben träge und teilnahmslos unter Schwanken des Hinterteils. Akut erkrankte Tiere können schon nach einigen Tagen zugrunde gehen, oder sie sterben im Verlauf von ein bis zwei Wochen. Tiere, die erst nach ein bis zwei Wochen eingehen, magern stark ab. Bei der akuten Form der Schweinepest erkranken ältere und jüngere Tiere ohne Unterschied.

Beim schleichenden (chronischen) Verlauf der Schweinepest werden vorwiegend die jüngeren Tiere (Ferkel und Läufer) von der Erkrankung befallen. Die chronisch erkrankten Schweine können wochen- und monatelang leben und zeigen im Anfang der Erkrankung außer Durchfall wechselnden Appetit und Abmagerung. Daneben haben sie häufig verklebte Augen und einen mit Schorfbildung verbundenen Hautausschlag. Im weiteren Verlauf der Krankheit kann bei den mit chronischer Schweinepest behafteten Tieren Durchfall mit Verstopfung abwechseln.

Merkmale an den toten Tieren.

Bei gestorbenen, getöteten oder geschlachteten pestkranken Schweinen findet man die Schleimhaut des Darmkanals in größerer oder geringerer Ausdehnung entzündet. Die entzündlichen Veränderungen betreffen hauptsächlich die Schleimhaut des Dickdarmes (Blind- und Grimmdarm), können aber auch im letzten Abschnitt des Dünndarmes (Hüftdarm) zugegen sein. Die Schleimhaut der genannten Darmabschnitte weist bei pestkranken Schweinen an einzelnen Stellen oder in größerer Ausdehnung trübe, gelbe Beläge oder Schorfe, ferner Geschwüre auf. Die Schorfe in der Schleimhaut können sich knopfartig von der Umgebung abheben. Außerdem kann die ganze Darmwand so verändert sein, daß der betreffende Darmabschnitt nach Entleerung des Inhalts nicht mehr zusammenfällt. Die im Darmgekröse liegenden Lymphdrüsen (Gekrösdrüsen), die zu den veränderten Darmabschnitten gehören, sind geschwollen und können trübe, graugelbe Einlagerungen aufweisen oder im ganzen trübe und graugelb erscheinen. Verkalkung wird in den veränderten Lymphdrüsen bei Schweinepest — im Gegensatz zur Tuberkulose — nicht beobachtet.

Vermischung der Schweinepest mit der Schweineseuche.

Tiere, die an Schweinepest erkrankt sind, können gleichzeitig von Schweineseuche befallen werden und

dann außer den Krankheitsmerkmalen der Schweinepest auch diejenigen der Schweineseuche zeigen. In solchen Fällen treten zu den angeführten Symptomen der Schweinepest noch Husten und Atembeschwerde bei den lebenden Tieren und eine Entzündung der Lungen bei den gestorbenen, getöteten oder geschlachteten Tieren hinzu. Die entzündeten Lungen fallen nach der Herausnahme aus dem Brustkorb nicht oder nicht vollständig zusammen, haben im Bereiche größerer oder kleinerer Abschnitte keine hellrote Farbe, wie die Lungen gesunder Tiere, sondern eine dunkelrote, graurote oder graue Farbe und fühlen sich fest an wie die Leber. Außerdem können das Brustfell und der Herzbeutel mit einem abziehbaren Belage versehen sein.

Anzeigepflicht.

Wenn ein Schwein unter den Erscheinungen der Schweinepest oder der Schweinepest und Schweineseuche bald nach dem Ankauf erkrankt, oder wenn mehrere Schweine eines Bestandes die angeführten Krankheitsmerkmale zeigen, so liegt der Verdacht des Ausbruches der Schweinepest vor. Von dem Schweinepestverdacht ist der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten, worauf durch eine amtstierärztliche Untersuchung festgestellt wird, ob der Verdacht begründet ist oder nicht.

Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand.

Zur Verhütung der Einschleppung der Schweinepest in einen Bestand ist in erster Linie der Zukauf von Schweinen mit größter Vorsicht zu bewirken. Neue Schweine, deren Herkunft nicht nachweislich unverdächtig ist, sind wenn irgend möglich in einem besonderen Stall unter Beobachtung zu stellen, ehe sie zu dem alten Bestande gebracht werden. Es empfiehlt sich, die neu angekauften Tiere mit einigen Ferkeln des alten Bestandes entweder unmittelbar oder so in einer Bucht zusammenzubringen, daß sie nur durch ein Gitter von einander getrennt sind. Sind die Ferkel nach zehn Tagen noch gesund und frei von Erscheinungen der Schweinepest, so können die neu angekauften Tiere unbedenklich zu dem alten Bestand in den gemeinsamen Schweinestall gebracht werden. Um auch der Gefahr der Einschleppung der Schweineseuche zu begegnen, ist die Beobachtung auf die Dauer von vier Wochen auszudehnen.

Da die Schweinepest auch leicht durch Personenverkehr und durch leblose Gegenstände (Stallgeräte, Futter- und Streumaterialien sowie Dünger) verschleppt werden kann, ist die Berührung mit nicht nachweislich unverdächtigen Schweinebeständen und die Verwendung von Stallgeräten, Futterstoffen, Streu und Dünger aus solchen zu vermeiden.

Besondere Vorsicht ist bei der Einstellung von Sauen in die Ställe fremder Eberhalter geboten.

Anweisung zur Reinigung und zur Zerstörung der Ansteckungsstoffe (Desinfektionsverfahren) bei Rotlauf, Schweineseuche und Schweinepest.

I. Als Reinigungs- und Zerstörungsmittel sind anzuwenden:

1. Sodalösung. Die Bereitung geschieht durch Auflösung von mindestens einem Kilogramm käuflicher Waschsoda in 50 Liter heißen Wassers.

2. Lösung der Kaliseife. 3 Teile sogenannter Schmierseife oder grüner oder schwarzer Seife werden in hundert Teilen heißen Wassers gelöst.

3. Kalkmilch. 1 Raumteil frisch gelöschter Ätzkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Kalkmilch angerührt.

4. Frischer, starkriechender Chlorkalk wird mit 3 Raumteilen Wasser zu einer dicken oder mit 20 Raumteilen Wasser zu einer dünnen Chlorkalkmilch angerührt.

5. 5%ige Karbolsäurelösung. Ein Teil verflüssigte Karbolsäure (Acidum carbolicum liquefactum des Arzneibuches) wird in 18 Teilen Wasser gelöst.

6. Steinkohlen- oder Holzteer.

7. 3%ige Kresolschwefelsäurelösung. Zur Herstellung werden zunächst 2 Raumteile rohes Kresol (Cresol. crud. des Arzneibuches für das deutsche Reich) mit 1 Raumteil roher Schwefelsäure (Acid. sulfuricum crud. d. A. B. f. d. D. R.) bei gewöhnlicher Temperatur gemischt.

Von diesem Gemisch werden frühestens 24 Stunden nach seiner Zubereitung 30 Gramm mit Wasser zu 1 Liter Desinfektionsflüssigkeit aufgefüllt und gut durchgemischt. Die Kresolschwefelsäurelösung ist innerhalb 24 Stunden nach ihrer Herstellung zu verwenden.

II. Anwendung der Reinigungs- und Zerstörungsmittel:

1. Kot, Blut, Magen-Darminhalt und Abfälle seuchekranker oder verdächtiger Schweine müssen sorgfältig gesammelt und verbrannt oder wie die Tierkörper vergraben werden.

In gleicher Weise sind die Eingeweide geschlachteter seuchekranker oder seucheverdächtiger Schweine, sowie die Schlachtabfälle einschließlich der Abwaschwässer unschädlich zu machen.

2. Behufs Zerstörung des Ansteckungsstoffes der von seuchekranken oder seucheverdächtigen Schweinen benutzten Räumlichkeiten sind neben der gründlichen Reinigung und Auslüftung der letzteren nachfolgende Maßregeln anzuwenden:

a) Hölzerne Gerätschaften, Krippen, Bretterverschläge usw. sind, soweit erforderlich, abzunehmen und zu verbrennen,

b) Nicht gepflasterter Fußboden muß, soweit er von den flüssigen Ausleerungen der kranken Tiere durchfeuchtet ist, abgegraben und an den trockenen Stellen durch Abstoßen der obersten Schicht gründlich gereinigt werden. Schlechtes Pflaster und hölzerne Fußböden müssen aufgenommen und alsdann die darunter befindliche, von Kot und flüssigen Abgängen der kranken Tiere durchfeuchtete Erde abgegraben werden. Das alte Material an Steinen kann nach Reinigung und Abschlämmen mit dicker Kalkmilch, gesundes Holzwerk der Fußböden, in welches die Feuchtigkeit nicht tief eingedrungen ist, nach erfolgter Reinigung und Übertünchen mit Chlorkalkmilch wieder benutzt werden. Festes Pflaster wird mit heißem Wasser gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch geschlämmt.

Die Abflußrinnen und Kanäle werden wie der Fußboden behandelt.

c) Feste, massive Wände werden mit dicker Kalkmilch übertüncht. Von den Lehmwänden wird eine dickere oder dünnere Schicht, je nachdem sie schadhaft sind oder nicht, abgestoßen, worauf die Wände mit dicker Kalkmilch bestrichen werden. Hölzerne Wände und feste Bretterverschläge werden mit heißer Lösung von Kaliseife oder Soda gereinigt und mit Chlorkalkmilch, Teer oder Kresolschwefelsäurelösung angestrichen.

Ist die Oberfläche des Holzwerks stark zerrissen oder zerfasert, so ist sie durch Abstoßen einer genügend dicken Schicht zu glätten, bevor das Reinigungsmittel (zu 1) aufgetragen wird.

d) Decken, Balken, Säulen usw. werden wie die aus gleichem Stoffe bestehenden Wände behandelt.

Eisenteile sind mit 5prozentiger Karbolsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

e) Stallgerätschaften aller Art von Eisen oder anderem Metall werden durch Feuer von Ansteckungsstoffen gereinigt und zu diesem Zwecke der Wirkung glühender Kohle oder des Flammenfeuers kurze Zeit ausgesetzt. Ist die Anwendung des Feuers ausgeschlossen, wie z. B. bei festsitzenden Krippen, so werden diese Gegenstände mit heißer 2prozentiger Sodalösung oder 3prozentiger Kaliseifenlösung gereinigt und mit dicker Kalk- oder Chlorkalkmilch angestrichen.

f) Hölzerne Geräte einschließlich der Fuhrwerke und Schleifen, auf denen Tierkörper, Streu, Dünger oder andere Abfälle gefahren sind, sind mit heißer Kaliseifenlösung abzureiben, mit Wasser abzuspülen und demnächst mit Karbolsäurelösung, Kresolschwefelsäurelösung oder Teer zu bestreichen.

3. Kleider und Schuhe der Personen, denen die Wartung und Pflege der kranken und verdächtigen Tiere übertragen war, sind nach dem Erlöschen der Seuche zu desinfizieren. Die Kleider sind eine Stunde lang im Wasser oder Seifenwasser zu kochen, die Schuhe mit Kresolwasser abzuwaschen.

4. Die Tummelplätze der Schweine sind mit ungelöschtem Kalk zu bestreuen, wenn angängig, nachdem die oberste Erdschicht abgehoben ist. Die Schweine sind darauf noch einige Zeit hindurch von den Tummelplätzen fernzuhalten.

227. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Februar 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	32	3	15	2	94
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	32	3	15	2	94
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	45	2	73	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	45	2	73	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9	19	2	89	2	89
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	19	2	89	2	89
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	19	2	89	2	89
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	19	2	89	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	48	3	54	3	20
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	48	3	54	3	20
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	48	3	54	3	20
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	8	93	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	10	2	85	2	74
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	10	2	85	2	74
18	„ Marburg .	Marburg .	9	45	3	41	2	63
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	45	3	41	2	63
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	45	3	41	2	63
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	8	93	3	15	3	01
22	„ Melsungen	dgl. . . .	8	93	3	15	3	01
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	45	3	15	2	36
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	24	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1064.)

Cassel am 7. März 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

228. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach (Verdacht), Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Nieder- u. Oberzwehren, Elgershausen, Großenritte, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Dennhausen.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Obervorschütz, Jesberg, Maden, Domäne Jesberg.
Kreis Fulda: Mittelkalbach, Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Breitenborn a/W., Bernbach, Somborn, Leisenwald, Burgjoß.
Landkreis Hanau: Langendiebach, Windecken, Niederdorfelden, Langenselbold, Mittelbuchen, Hüttengesäß, Kilianstädten.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Weißehütte, Beberbeck, Frankenhausen, Vaake, Niedermeiser, Veckerhagen, Gewissenruh.
Kreis Homberg: Lützelwig.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Melsungen.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Großenwieden, Krankenhagen.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Kammerbach.
Kreis Wolfhagen: Nothfelden, Niederelsungen.
Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Wolfsanger, Niederkaufungen (Papierfabrik).
Kreis Hofgeismar: Hofgeismar.
Kreis Schlüchtern: Ahlersbach. (A. III. 1290.)

Cassel am 11. März 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

229. Nachdem im § 38 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 angeordnet worden ist, daß das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet beginnt, also weder der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienste, noch derjenige der Zuerkennung der Rente für deren Kürzung maßgebend ist, sondern allein der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung im Zivildienste mit Einkommen, mache ich sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden des Bezirks darauf aufmerksam, daß in den Quittungsbuchsvermerken über Anstellung oder Beschäftigung von Militärinvaliden stets der erste Tag der Annahme angegeben sein muß.

Ich weise hierbei darauf hin, daß eine Anordnung, wie sie in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1875 zum Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 unter II. C. 9 getroffen worden war, in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1906 zum Gesetz von /06 nicht enthalten ist, so daß also in denjenigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Rente erst nach der Annahme im Zivildienst erfolgt, die ersten 6 Monate des Bezugsrechts nicht mehr wie seither von dem Monat der Bewilligung ab gerechnet werden dürfen.

Aus erstgedachter Bundesrats-Ausführungsbestimmung geht im übrigen hervor, daß sich ein dem aktiven Heere noch Angehörender sehr wohl im Zivildienste, d. h. in einer Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten befinden kann.

Der Umstand, daß bis jetzt Mitteilungen von Anstellungen oder Beschäftigungen von Invaliden im Kommunaldienste, bei den Landes-Versicherungsanstalten, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teile aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, bei Reichsbankstellen usw. nur in geringer Zahl eingegangen sind, veranlaßt mich auf den § 36 zweiten Absatz a. a. O. aufmerksam zu machen, wonach diese Anstellungen oder Beschäftigungen auch als Zivildienst gelten und die Renten der Invaliden ebenfalls der Regelung unterliegen. (J. 1512.)

Cassel am 8. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Hoche.

230. Der Obersekundaner Karl Thal von hier hat am 27. Januar d. J. einen Knaben, der auf dem Eise des Küchengrabens in der Aue eingebrochen war, durch entschlossenes Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Hierfür spreche ich dem Genannten öffentlich meine Anerkennung aus. (A. I. 1007.)

Cassel am 9. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

231. Auf Grund der Erlasse des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 17. Juli 1885 — II. a (b) 12252/III. 12142/I. 3763, — des Herrn Finanzministers und des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Februar 1904 — I. 2436 F. M./III. A. 2150 M. d. ö. A. — sowie des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 23. Dezember 1905 — III. 1/2355 II. Ang./V. D. 21/100 II. Ang. — und der anderweit festgesetzten „Allgemeinen Bestimmungen, betreffend die Vergebung von Leistungen und Lieferungen", werden nachstehende

Bedingungen
für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen

§ 1. Persönliche Tüchtigkeit und Leistungsfähigkeit der Bewerber. Bei der Vergebung von Arbeiten oder Lieferungen hat niemand Aussicht als Unternehmer angenommen zu werden, der nicht für ihre tüchtige und pünktliche Ausführung die erforderliche Sicherheit bietet.

§ 2. Einsicht und Bezug der Verdingungsunterlagen. Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen, ꝛc. sind an den in der Ausschreibung bezeichneten Stellen einzusehen. Vervielfältigungen werden auf Ersuchen gegen Erstattung der Selbstkosten verabfolgt, soweit sie vorrätig sind, oder durch die verfügbaren Hilfskräfte neu angefertigt werden können. Der Name des Bewerbers, an den die Verdingungsunterlagen verabfolgt sind, wird nicht bekannt gegeben.

§ 3. Form und Inhalt der Angebote. 1. Die Angebote sind unter Benutzung der etwa vorgeschriebenen Vordrucke, von den Bewerbern unterschrieben, mit der in der Ausschreibung geforderten Überschrift versehen, verschlossen, porto- und bestellgeldfrei bis zu dem angegebenen Zeitpunkte einzureichen.

2. Die Angebote müssen enthalten:

a) die ausdrückliche Erklärung, daß der Bewerber sich den Bedingungen, die der Ausschreibung zugrunde gelegt sind, unterwirft;

b) die Angabe der geforderten Preise nach Reichswährung, und zwar sowohl der Preise für die Einheiten als auch der Gesamtforderung in Zahlen und Buchstaben; stimmt die Angabe der Einheitspreise in Zahlen mit der in Buchstaben nicht überein, so soll die Angabe in Buchstaben maßgebend sein; die Gesamtforderung wird aus den Einheitspreisen rechnerisch festgestellt;

c) die genaue Bezeichnung und Adresse des Bewerbers;

d) von gemeinschaftlich bietenden Personen die Erklärung, daß sie sich für das Angebot als Gesamtschuldner verbindlich machen, sowie die Bezeichnung eines zur Geschäftsführung und zur Empfangnahme der Zahlungen Bevollmächtigten; letzteres Erfordernis gilt auch für die Gebote von Gesellschaften und juristischen Personen;

e) nähere Angaben über die Bezeichnung der etwa mit eingereichten Proben. Die Proben selbst müssen ebenfalls vor der Verhandlung zur Eröffnung der Angebote eingesandt und derart bezeichnet sein, daß sich ohne weiteres erkennen läßt, zu welchem Angebote sie gehören;

f) die etwa vorgeschriebenen Angaben über die Bezugsquellen der Waren und die zu deren Herstellung verwendeten Roh- und Hilfsstoffe.

3. Angebote, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, insbesondere solche, die bezüglich des Gegenstandes von der Ausschreibung selbst abweichen, oder das Gebot an Sonderbedingungen knüpfen, haben keine Aussicht auf Berücksichtigung.

§ 4. Wirkung des Angebotes. 1. Die Bewerber bleiben von dem Eintreffen des Angebotes bei der ausschreibenden Behörde bis zum Ablauf der festgesetzten Zuschlagsfrist an ihre Angebote gebunden.

2. Die Bewerber unterwerfen sich mit Abgabe des Angebots wegen aller für sie daraus entstehenden Rechte und Verbindlichkeiten der Zuständigkeit der Gerichte des Ortes, an dem die ausschreibende Behörde ihren Sitz hat.

§ 5. Erteilung des Zuschlags. 1. Der Zuschlag wird von dem mit der Ausschreibung beauftragten Beamten oder von der ausschreibenden Behörde oder von einer dieser übergeordneten Behörde entweder in der von dem gewählten Unternehmer mit zu vollziehenden Verhandlungs-Niederschrift oder durch besondere schriftliche Mitteilung erteilt.

2. Letzterenfalls ist der Zuschlag mit bindender Kraft erfolgt, wenn die Benachrichtigung hiervon innerhalb der Zuschlagsfrist als Depesche oder Brief dem Telegraphen- oder Postamt zur Beförderung an die in dem Angebot bezeichnete Adresse übergeben worden ist.

3. Diejenigen Bewerber, die den Zuschlag nicht erhalten, werden benachrichtigt, und zwar erfolgt die Nachricht als portopflichtige Dienstsache. Proben werden im Falle der Ablehnung des Angebots nur dann zurückgegeben, wenn dies in dem Angebotschreiben ausdrücklich verlangt oder ein dahin gehender Antrag innerhalb vier Wochen nach Eröffnung der Angebote gestellt wird, vorausgesetzt, daß die Proben bei den Prüfungen nicht verbraucht sind. Die Rücksendung erfolgt alsdann auf Kosten des betreffenden Bewerbers. Eine Rückgabe findet im Falle der Annahme des Angebots in der Regel nicht statt; wertvolle Proben können jedoch auf die zu liefernde Menge angerechnet, oder, soweit angängig, nach beendeter Lieferung dem Unternehmer auf seine Kosten wieder zugestellt werden.

4. Eingereichte Entwürfe werden geheim gehalten und auf Verlangen zurückgegeben.

5. Den Empfang des Zuschlagschreibens hat der Unternehmer umgehend schriftlich zu bestätigen.

§ 6. Beurkundung des Vertrages. 1. Der Bewerber, der den Zuschlag erhält, ist verpflichtet, auf Erfordern über den durch die Erteilung des Zuschlags zustande gekommenen Vertrag eine schriftliche Urkunde zu vollziehen.

2. Sofern die Unterschrift des Bewerbers der Behörde nicht bekannt ist, bleibt vorbehalten, ihre Beglaubigung zu verlangen.

3. Die der Ausschreibung zugrunde liegenden Verdingungsanschläge, Zeichnungen, Bedingungen ꝛc., welche bereits durch das Angebot anerkannt sind,

hat der Bewerber bei Abschluß des Vertrages mit zu unterzeichnen.

§ 7. Sicherheitsleistung. Innerhalb 14 Tagen nach der Erteilung des Zuschlages hat der Unternehmer die vorgeschriebene Sicherheit zu bestellen, widrigenfalls die Behörde befugt ist, von dem Vertrage zurückzutreten und Schadenersatz zu beanspruchen.

§ 8. Kosten der Ausschreibung. Zu den durch die Ausschreibung selbst entstehenden Kosten hat der Unternehmer nicht beizutragen.

mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß diese Bedingungen bei Vergebung von Arbeiten und Lieferungen für Staatsbauten allgemein in Anwendung kommen. (A. III. 1109.)

Cassel am 6. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

232. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 24. Juli 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kr. Fulda, unter dem Namen

Ellers VI

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188876 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertsechsundsiebenzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ellers und Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 22. Februar 1907.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

233. Von der im Gemeindebezirk Schreufa belegenen Wegeparzelle, Blatt 5 Nr. 97, Weg, 20,53 ar groß, soll die Parzelle Blatt 5 zu 109/10, 43 qm groß, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei der Unterzeichneten angebracht werden können.

Schreufa am 9. März 1907.

Die Wegepolizeibehörde. Fuhr.

234. Der Ortsweg am Pfarrain, Kartenblatt 7 Parzelle 171, Größe 1 ar 03 qm, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich geworden und soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dies Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Heinebach, am 6. März 1907.

Die Wegepolizeibehörde.

Weber, Bürgermeister.

235. Das auf den Namen der Metzgerzunft Kirchhain unter Nr. 94 von der städtischen Sparkasse Kirchhain ausgestellte Einlagebuch ist angeblich verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer desselben wird hiermit aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an gerechnet, dahier geltend zu machen, widrigenfalls nach Ablauf der Frist das Sparkonto gelöscht und dem sich ausweisenden Verlierer ein neues Einlagebuch ausgefertigt werden wird.

Kirchhain am 4. März 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.

Prediger.

Erledigte Stellen.

236. An der evangelischen Volksschule zu Harleshausen ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 270 M und der Einheitssatz der Alterszulage 180 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor in Harleshausen einreichen.

Cassel am 27. Februar 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Goerz, Kreissekretär.

237. Die evangelische Schulstelle zu Ostheim ist vom 1. April 1907 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt, einschließlich 150 M für den Kirchendienst, 1350 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M. Außerdem wird Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 27. d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Israel zu Sipperhausen, Kreis Homberg, einreichen.

Melsungen am 4. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Aschoff, Landrat.

238. Die 2. katholische Schulstelle in Niederklein wird vom 1. April d. J. ab, infolge Versetzung des Inhabers erledigt.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rink in Niederklein, einreichen.

Kirchhain am 8. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

Frhr. Schenk zu Schweinsberg, Landrat.

239. Die mit Kirchendienst verbundene Schulstelle zu Caldern ist demnächst anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M; Vergütung für den Kirchendienst 200 M und 41 M; Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerbungen sind bis zum 20. März d. J. bei dem Königlichen Landratsamt in Marburg anzubringen.

Marburg am 4. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: von Bieler, Regierungs-Assessor.

240. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle zu Großentaft ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich der Kirchendienstvergütung neben freier Wohnung 1305 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Pfarrer Hüber zu Großentaft oder an den Unterzeichneten sofort einreichen.

Hünfeld am 9. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Loock, Kreissekretär.

241. Die 2. kath. Lehrerstelle in Rasdorf ist vom 1. April 1907 ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt neben freier Wohnung beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Herzig in Rasdorf, oder an den Unterzeichneten sofort einreichen.

Hünfeld am 9. März 1907.

Der Königliche Landrat.

J. V.: Loock.

242. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Lehrerstelle zu Haselstein ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst neben freier Wohnung 1312 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Pfarrer Trabert in Haselstein oder an den Unterzeichneten sofort einreichen.

Hünfeld am 7. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: Loock, Kreissekretär.

243. Die Schul- und Küsterstelle in Gerterode kommt infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 22. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Rohrbach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 8. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

Tuercke, Landrat.

244. Die zweite evangelische Lehrerstelle zu Oberhone, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Stübinger zu Niederhone, melden.

Eschwege am 7. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Keudell, Landrat.

245. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische 1. Schulstelle in Heubach ist zum 1. April d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1250 M, einschließlich 150 M für Versehung des Kirchendienstes, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 120 M.

Meldungen nebst Zeugnissen sind innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Blendin in Oberkalbach, einzureichen.

Schlüchtern am 9. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

Valentiner, Landrat.

246. Bei der unterzeichneten Behörde ist die mit Ruhegehaltsberechtigung sowie Witwen- und Waisenversorgung verbundene Stadtrechner- und Sparkassen-Rechnerstelle zum 1. April d. J. neu zu besetzen.

Anfangsgehalt 1800 M, steigend bis zu 2400 M. Die zu stellende Kaution beträgt 5000 M. Geeignete Bewerber wollen sich bis zum 20. März d. J. unter Vorlage ihrer Zeugnisse bei dem Unterzeichneten melden.

Sontra am 23. Februar 1907.

Der Magistrat. Heße.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 11.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 12. Ausgegeben Mittwoch den 20. März **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 11 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 8 der Gesetzsammlung. Geltendmachung aller dem Etatsjahre 1906 angehörigen Forderungen an die Staatskasse. Verlosung von Vieh ꝛc. durch den landwirtschaftlichen Kreisverein Melsungen. S. 97. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat März. Verseuchte Ortschaften. Aufnahmebedingungen der Hebammenlehranstalt zu Marburg. S. 98-99. Anmeldungen für die hiesige Königliche Kunstgewerbeschule. Unterstützungen aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg. S. 99-100. Bestimmung der „Cassel'er Allgemeinen Zeitung" für Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel. Erledigte Stellen. S. 100/101. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 101.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 12. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3300 das Abkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg wegen Begründung einer Gemeinschaft der Zigarettensteuer, vom 11. Juli 1906, und unter

Nr. 3301 die Bekanntmachung, betreffend die Gestattung des Umlaufs der Scheidemünzen österreichischer Währung innerhalb badischer Grenzbezirke, vom 21. Februar 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 12. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 8 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10790 die Verordnung, betreffend die Einsetzung von Wasserstraßenbeiräten für die staatliche Wasserbauverwaltung, vom 25. Februar 1907.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

247. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1906 bis Ende März 1907 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1906 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zur Vorlage zu bringen.

Insbesondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc.) und Kassen daran erinnert, die von ihnen für ihre eigene Person und für andere aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzugebenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen.

Weiter ersuche ich die vorbezeichneten Stellen, auch sonst die in Frage stehenden Abschlußarbeiten dergestalt fördern zu helfen und in jeder Weise dabei mitzuwirken, daß für das ablaufende Rechnungsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben, mithin alle desfallsigen Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen des beregten Zeitraumes zum Nachweise gelangen und Einnahme- oder Ausgabe-Reste tunlichst vermieden werden.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — **15. April d. J.** — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 328.)

Cassel am 7. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

---

248. Der Herr Oberpräsident hier hat durch Erlaß vom 1. d. Mts. (Nr. 2152) dem Landwirtschaftlichen Kreisverein Melsungen zu der gelegentlich der Generalversammlung des Vereinsausschusses der Landwirtschaftskammer am 15. Juli d. J. beabsichtigten Verlosung von Vieh, landwirtschaftlichen Maschinen und Haushaltungsgegenständen zum Zwecke der Deckung der Kosten der Generalversammlung und der Gewinnung von Mitteln zur Prämiierung die Genehmigung erteilt.

Es sollen 8000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 335 Gewinne im Gesamtwerte von 3000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 824 b.)

Cassel am 7. März 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

249. Nachweisung der gemäß dem § 9[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat März 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	92	3	26	3	02
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	92	3	26	3	02
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	50	2	73	2	63
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	9	50	2	73	2	63
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	" Fulda . .	Fulda . . .	9	71	3	15	2	89
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	9	71	3	15	2	89
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	9	71	3	15	2	89
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	9	71	3	15	2	89
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	9	85	3	54	3	17
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	9	85	3	54	3	17
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	9	85	3	54	3	17
15	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	71	3	68	3	15
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	9	67	2	89	2	78
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	9	67	2	89	2	78
18	" Marburg .	Marburg . .	9	98	3	68	2	89
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	9	98	3	68	2	89
20	" Frankenberg	dgl. . . .	9	98	3	68	2	89
21	" Rotenburg	Rotenburg .	9	42	3	15	3	01
22	" Melsungen	dgl. . . .	9	42	3	15	3	01
23	" Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	98	3	15	2	36
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	10	24	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1140.)

Cassel am 15. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

250. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Nieder- u. Oberzwehren, Großenritte, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Dennhausen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.

Kreis Fritzlar: Jesberg, Maden, Besse, Großenenglis, Rothelmshausen.

Kreis Fulda: Bachrain.

Kreis Gelnhausen: Breitenborn a/W., Bernbach, Somborn, Leisenwald, Burgjoß, Roth, Eidengesäß, Villbach, Pfaffenhausen.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Niederdorfelden, Langenselbold, Langendiebach, Mittelbuchen, Hüttengesäß, Kilianstädten, Niederrodenbach.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Vaake, Niedermeiser, Beckerhagen, Gewissenruh, Odelsheim, Hombressen, Domäne Wilhelmsthal.

Kreis Homberg: Lützelwig, Hergertsfeld, Hebel, Borken.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.

Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Melsungen.

Kreis Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Kammerbach.

Kreis Wolfhagen: Rothfelden, Niederelsungen.

Kreis Ziegenhain: Groß- u. Kleinropperhausen, Lischeid, Sebbeterode.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederkaufungen (Papierfabrik).

Kreis Hofgeismar: Hofgeismar. (A. III. 1419.)

Cassel am 18. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

251. Nachstehende Aufnahme-Bedingungen werden hiermit veröffentlicht. (A. II. 1622/07.)

Cassel am 9. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

In der Marburger Hebammenlehranstalt finden jährlich 2 Lehrkurse statt, deren jeder 6 Monate dauert. Der erste beginnt Anfang Januar, der zweite Anfang Juli.

Über die Aufnahme in den Kursus entscheidet die Königliche Regierung zu Cassel, nur, wenn die Bewerberin dem Regierungsbezirke Wiesbaden angehört, die Königliche Regierung zu Wiesbaden.

Um die Aufnahmeerlaubnis zu erhalten, haben sich die Bewerberinnen unter Einsendung eines **Geburtsscheines, Sittenzeugnisses, Physikatsattestes** und **Wiederimpfungsscheines** an die Königliche Regierung zu Cassel oder Wiesbaden zu wenden und in ihrem Gesuche bestimmt anzugeben, in welchem Orte sie sich nach erfolgter Ausbildung niederzulassen gedenken.

In dem Sittenzeugnis muß bemerkt sein, daß die Bewerberin nicht unehelich geboren hat. Im Falle einer vorausgegangenen unehelichen Geburt kann die Königliche Regierung Dispens bewilligen.

Die Bewerberin muß in dem Alter zwischen 20 und 30 Jahren stehen. Ausnahmen hiervon sind mit Erlaubnis der Königlichen Regierung gestattet.

Es ist dringend zu empfehlen, daß schon einige Zeit vor dem Eintritte in die Hebammenlehranstalt die Hände für ihren zukünftigen Zweck vorbereitet und gepflegt werden. Warzen an den Händen sind vor dem Eintritt in die Anstalt zu beseitigen.

Ist die Schülerin von einer Gemeinde gewählt, so werden die zur Erlangung der Aufnahmeerlaubnis nötigen Verhandlungen von dem Gemeindevorstand und dem zuständigen Landratsamte geführt.

Haben die auf eigene Kosten lernenden Schülerinnen die Aufnahmeerlaubnis von seiten der Königlichen Regierung erhalten, so ist die unterzeichnete Direktion alsbald hiervon unter Einsendung der Papiere und eines Gesuchs zu benachrichtigen, worauf die Bewerberin nähere Mitteilung über die Einberufung erhält. Dieses Gesuch an die Direktion der Hebammenlehranstalt hat die Bewerberin selbst zu schreiben.

Die Schülerinnen zerfallen in solche, die auf Staatskosten, auf Gemeindekosten und auf eigene Kosten unterrichtet werden.

Zum Unterrichte auf **Staatskosten** (halbe Freistelle) — das ist Erlaß der Verpflegungskosten des zweiten Quartals und des Lehrgeldes — werden nur Schülerinnen zugelassen, die von Gemeinden der Provinz Hessen-Nassau gewählt sind und zwar entscheiden über die Verleihung von Freistellen die Königlichen Regierungen zu Cassel und Wiesbaden. Ist einer Gemeinde eine halbe Freistelle zugesichert, so hat sie der Schülerin bei ihrem Eintritt in den Kursus für Verpflegung im Quartal 108 M mitzugeben oder vorher einzuzahlen. Nur nach Zahlung dieses Betrages wird der Genuß einer halben Freistelle möglich.

Die auf **Gemeindekosten** lernenden Schülerinnen, sobald sie der Provinz Hessen-Nassau angehören, erhalten, gleich wie die auf Staatskosten lernenden, freie Wohnung in der Anstalt, haben aber das volle Verpflegungsgeld (pro Quartal 108 M), sowie für den Unterricht 30 M zu zahlen.

Die auf **eigene Kosten** lernenden Schülerinnen erhalten ebenfalls Wohnung und Verpflegung in der Anstalt.

Die Kosten für die Ausbildung ꝛc. setzen sich zusammen aus folgenden Posten:

Verpflegung pro Quartal . . .	108,00 M,
Wohnungsmiete für Schülerinnen, die auf eigene Kosten lernen oder auf Kosten einer Gemeinde, die nicht der Provinz Hessen-Nassau angehört, pro Kursus	20,00 M,
Unterrichtshonorar pro Kursus .	30,00 M,
Lehrbuch	3,30 M,
Tagebuch	0,70 M,
Stempelmarke	1,50 M,
Waschkleider und Schürzen . . .	30,00 M.

Diese Beträge sind mit Beginn des Kursus im voraus zu zahlen.

Waschkleider (3 Stück) und weiße Schürzen (6 Stück) werden, wenn die Aufnahmeprüfung bestanden, hier angefertigt und von seiten der Anstalt in Rechnung gestellt.

Alle Schülerinnen müssen sich vor Beginn des Lehrkursus einer Aufnahmeprüfung unterziehen. Wer diese nicht besteht, wird entlassen.

Die Direktion beschafft allen Schülerinnen am Schlusse des Kursus ein vollständiges Instrumentarium. Die Kosten hierfür werden den Schülerinnen bezw. den Gemeinden durch besondere Rechnung mitgeteilt.

Denjenigen Gemeinden, die nachweisen, daß sie noch brauchbare Hebammengerätschaften im Besitz haben, werden diese in Anrechnung gebracht.

Die Direktion der Hebammenlehranstalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

252. Königliche Kunstgewerbeschule in Cassel. Die Königliche Kunstgewerbeschule beginnt am 3. April ein neues Schuljahr. Die Anstalt hat die Aufgabe, Modelleure, Ziseleure und Holzschnitzer, Dekorationsmaler, Lithographen sowie Zeichner für die verschiedenen Gebiete des Kunstgewerbes (Möbelzeichner, Musterzeichner usw.) auszubilden. Auch sei noch besonders erwähnt, daß seit kurzem außer den bisherigen noch besondere Werkstätten für Kunstschlosserei und Lithographie eingerichtet sind. Gute Volksschulbildung genügt für den Eintritt. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Zeichnerisch weniger Vorgebildete haben vor Eintritt in die Fachklassen die Vorklasse zu besuchen. Minderbemittelten und würdigen Schülern können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden. Das Schulgeld für den vollen Unterricht beträgt für das halbe Jahr 30 M.

Außer den kunstgewerblichen Fachklassen befindet sich ein Seminar zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen an der Anstalt. Für diese Abteilung beträgt das Schulgeld halbjährlich 40 M.

Programme und Anmeldeformulare sind durch das Sekretariat der Schule kostenfrei zu beziehen.

Der Direktor:
C. Schick, Professor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

253. Das in den Bekanntmachungen vom 10. Dezember 1889 (Amtsblatt S. 252) und vom 30. März 1894 (Amtsblatt S. 79) angegebene Verfahren zur Erlangung von Unterstützungen aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg ist durch die vom 1. Januar d. J. ab in Kraft getretene neue Verwaltungsordnung, wie folgt, abgeändert worden.

1) Von der Beschädigung eines Feuerwehrmannes bei einem Brande muß der Ortsbehörde des

Brandortes sowie dem Leiter der Löschanstalten des Brandes sofort Anzeige erstattet werden, außerdem ist hiervon aber auch behufs Aufnahme eines Unterstützungsantrages der Ortsbehörde des Wohnortes der beschädigten Person und dem Leiter der Feuerlöschanstalten in demselben oder dem Feuerwehrkommando binnen 3 Tagen Meldung zu machen.

2) Ist die Beschädigung bei einer im Feuerlöschdienste angeordneten Übung erfolgt, so ist hiervon der Ortsbehörde des Wohnortes der beschädigten Person und dem Leiter der Übung oder dem Feuerwehrkommando binnen 3 Tagen Anzeige zu erstatten.

3) Die Anträge auf Gewährung von Unterstützungen sind von der Ortsbehörde des Wohnortes der beschädigten Person aufzunehmen und, soweit es sich um den Regierungsbezirk Cassel handelt, an den Direktor der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt in Cassel mit möglichster Beschleunigung einzusenden, welcher das Weitere veranlassen wird.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Unterstützung steht den Beschädigten oder den Verunglückten bezw. den Hinterbliebenen nicht zu.

Cassel am 9. März 1907.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

254. Als amtliches Blatt, in welchem im Etatsjahr 1907 die Bekanntmachungen der Residenzstadt Cassel erfolgen, ist die „Casseler Allgemeine Zeitung" bestimmt worden.

Cassel am 5. März 1907.

Der Magistrat der Residenz.
Jochmus.

Erledigte Stellen.

255. Tann a. d. Rhön. Die ev. luth. 3. Pfarr- und Rektorstelle der Stadt Tann mit Habel wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 10. April d. J. ab frei.

Bewerber wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich von der Tannsche Kirchenpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 10. April bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Bezüglich des Gehaltes sind die für den Konsistorialbezirk Cassel geltenden Bestimmungen maßgebend.

Tann am 15. März 1907.

Freiherrlich von der Tannsche Samtrenterei.

256. Die 2. Schulstelle in Süß kommt infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April 1907 ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 8. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sunkel zu Süß, einreichen.

Rotenburg a/F. am 18. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

257. An der städtischen Lateinschule hier ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Anfangsgehalt 2000 M, bei zufriedenstellenden Leistungen wird baldige Erhöhung desselben in Aussicht gestellt. Evangelische Theologen oder Philologen, welche in der lateinischen und griechischen Sprache unterrichten können, wollen sich unter Vorlage von Lebenslauf und Zeugnissen schleunigst bei uns melden.

Homberg (Bez. Cassel) am 18. März 1907.

Die Stadtschuldeputation. Löber.

258. An der evangelischen Volksschule zu Oberzwehren ist eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M und die Mietsentschädigung 300 M. Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Herrn Ortsschulinspektor in Nordshausen einreichen.

Cassel am 13. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz, Kreissekretär.

259. Die katholische Schulstelle zu Stellberg, Pfarrei Schmalnau, ist am 1. April d. J. infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen und einem Ausweise über ihre Militärverhältnisse bis zum 31. d. Mts. anher einreichen.

Gersfeld am 16. März 1907.

Medler, Dechant,
Kgl. Kreisschulinspektor.

260. Die Lehrerstelle zu Lamerden ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1350 M, einschließlich 150 M Kirchendienstvergütung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor zu Eberschütz einreichen.

Hofgeismar am 14. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

261. Die Lehrerstelle in Obermeiser ist zum 1. April d. J. anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M neben freier Wohnung, 150 M Kirchendienstvergütung und 130 M Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor in Obermeiser einreichen.

Hofgeismar am 9. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

262. Die erste Lehrerstelle (Rektorstelle) an der evang. Volksschule zu Apelern soll alsbald mit einem theologisch gebildeten Lehrer, welcher das Rektorexamen bestanden haben muß, besetzt werden.

Das Gesamtanfangsgehalt der Stelle beträgt 1800 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. dem Ortsschulinspektor Pfarrer Sommerlath zu Apelern einreichen.

Rinteln am 11. März 1907.

Der Königl. Landrat. J. V.: v. Batocki.

263. An der evangelischen Volksschule in Hochstadt ist zum 1. n. Mts. eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M. Außerdem wird freie Wohnung gewährt ohne daß dem Inhaber der Stelle ein Anrecht hierauf zusteht.

Bewerber wollen ihre Meldungen nebst Zeugnissen binnen 8 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Reich in Hochstadt, einreichen.

Hanau am 10. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

264. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers kommt die zweite Schulstelle zu Obergrenzebach vom 1. April l. J. ab zur Erledigung.

Das Diensteinkommen der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei dem Unterzeichneten oder dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Angersbach zu Obergrenzebach, bis zum 24. d. Mts. einreichen.

Ziegenhain am 12. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

265. Die israelitische Schulstelle in Wachenbuchen soll alsbald wieder besetzt werden. Bewerber wollen sich bis zum 28. cr. bei uns melden.

Hanau am 15. März 1907.

Das Vorsteheramt der Israeliten.
Dr. Bamberger.

266. Ein tüchtiger und zuverlässiger

1. Gehilfe

zum 1. April cr. gesucht.

Bewerber, welche bereits bei einer Landesrenterei oder Kreiskasse tätig waren, werden bevorzugt.

Schriftliche Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse mit Angabe der Gehaltsansprüche schleunigst erbeten.

Landesrenterei Eschwege.

267. Bei dem Königlichen Landratsamte zu Weilburg a/Lahn ist zum 1. April d. J. eine

„Bureaugehilfenstelle"

zu besetzen.

Bewerber müssen mit dem landrätlichen Bureauwesen und insbesondere mit den Militär- und Invaliden-Versicherungssachen vertraut sein.

Gehalt 900 M jährlich.

Weilburg am 15. März 1907.

Der Königliche Landrat Lex.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Küttner zum Direktor der chirurgischen Universitätsklinik daselbst,

der Landrichter Dr. Schultheis hier zum Landgerichtsrat,

die Amtsrichter Lappe in Rosenthal und Eden in Wanfried zu Amtsgerichtsräten,

der Rechtsanwalt Dr. Pfeiffer in Fulda zum Notar.

Übertragen: dem Ober-Postkassenbuchhalter Arnold in Chemnitz die Kassiererstelle bei der Ober-Postkasse in Cassel,

an Stelle des 1. Schöffen Adalbert Jäckel zu Uttrichshausen dem Gemeinderechner Kilian Jäckel daselbst das Amt des Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Uttrichshausen.

In den Ruhestand versetzt: der Ober-Postkassenkassierer Ernesti in Cassel unter Verleihung des Charakters als Rechnungsrat.

Entbunden: der ordentliche Professor und Geheime Medizinalrat Dr. Küster in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg von seinen amtlichen Verpflichtungen in der genannten Fakultät und von der Leitung der chirurgischen Universitätsklinik daselbst.

Entlassen: der Pfarrer Horst zu Mansbach, Diözese Fulda, behufs Eintritts in den Dienst der äußeren Mission aus dem pfarramtlichen Dienst der evangelischen Landeskirche des Konsistorialbezirks Cassel zum 1. Mai d. J.,

der Gerichtsassessor Dr. Alfred Grünebaum aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht in Frankfurt a/M.,

der Gerichtsassessor Dr. Rocholl aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Cassel.

Gestorben: der Kanzlist Bockemühl bei der Zentralverwaltung des Bezirks-Verbands des Regierungsbezirks Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 12.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 13. Ausgegeben Mittwoch den 27. März 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 12 des Reichsgesetzblatts. Verleihung des Enteignungsrechtes bezüglich des Landweges Hünfeld—Eckweisbach. Ernennung des Herrn Jonkheer H. H. F. van Panhuys zum Niederländischen Generalkonsul in Frankfurt a/M. Auslosung von Pferden ꝛc. in Darmstadt. Verlosung von Vieh ꝛc. in Arolsen. S. 103. Neufestsetzung des ortsüblichen Tagelohns für den durch die Eingemeindung von Wahlershausen ꝛc. vergrößerten Gemeindebezirk Cassel. Berechtigung der Hufbeschlaglehrschmiede in Cassel zur Vornahme von Prüfungen. Verseuchte Ortschaften. Anmeldungen für die hiesige Königliche Kunstgewerbeschule. S. 104. Teilung des Bergreviers Hannover. Verleihung von Bergwerkseigentum. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 105. Aufgebot von Sparkassenbüchern. Rechnungsergebnisse der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Marburg für das Jahr 1906. Erledigte Stellen. S. 106/107. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 107. — **Beilage:** Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 20. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3302 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906, vom 16. März 1907, unter

Nr. 3303 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906, vom 16. März 1907, unter

Nr. 3304 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Reichshaushaltsetat für das Rechnungsjahr 1906, vom 16. März 1907, unter

Nr. 3305 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines zweiten Nachtrags zum Haushaltsetat für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1906, vom 16. März 1907, und unter

Nr. 3306 das Gesetz, betreffend die Gewährung eines Darlehns an das Südwestafrikanische Schutzgebiet, vom 16. März 1907.

Landesherrliche Erlasse.

268. Auf den Bericht vom 18. Februar d. J. will Ich dem Kreise Hünfeld im Regierungsbezirk Cassel, welcher die Verlegung des öffentlichen Landweges Hünfeld—Eckweisbach innerhalb der Gemarkungen Mackenzell, Silges und Hofaschenbach beschlossen hat, das Enteignungsrecht zur Entziehung und zur dauernden Beschränkung des hierzu in Anspruch zu nehmenden Grundeigentums verleihen. Die eingereichte Karte erfolgt zurück.

Wilhelmshaven, den 21. Februar 1907.

an Bord M. S. „Deutschland".

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

269. Herr Jonkheer H. H. F. van Panhuys ist zum Königlich Niederländischen Generalkonsul in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. Nr. 1210.)

Cassel am 21. März 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

270. Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung hat der Herr Minister des Innern durch Erlaß vom 7. d. Mts. (Nr. II b. 958) dem Landespferdezuchtverein zu Darmstadt die Erlaubnis erteilt, zu den öffentlichen Ausspielungen von Pferden, Fohlen und landwirtschaftlichen Geräten, die mit Genehmigung der Großherzoglich Hessischen Landesregierung in Verbindung mit den im Frühjahr und Herbst d. J. in Darmstadt stattfindenden Pferde- und Fohlenmärkten veranstaltet werden sollen, auch im diesseitigen Staatsgebiete, und zwar in den Stadt- und Landkreisen Frankfurt a/M. und Hanau, Lose zu vertreiben.

Die für den hiesigen Regierungsbezirk in Frage kommenden Polizeibehörden wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2060.)

Cassel am 19. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

271. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. (Nr. II b. 1199) auf Grund Allerhöchster Ermächtigung dem Komitee für die alljährlich bei Gelegenheit des Viehmarktes zu Arolsen mit Genehmigung des Landesdirektors der Fürstentümer Waldeck und Pyrmont stattfindende Verlosung von Vieh, Wirtschafts- und Haushaltungsgeräten die Erlaubnis erteilt, zu der diesjährigen Ausspielung auch in den Kreisen Cassel — Stadt und Land —, Hofgeismar, Wolfhagen, Fritzlar, Frankenberg Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden der aufgeführten Kreise wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2179.)

Cassel am 24. März 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

272. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungs- 15. Juni 1883
gesetzes vom 10. April 1892 und der Ziffer 6 der
25. Mai 1903
Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 zum Krankenversicherungsgesetz bestimme ich hierdurch, daß die nachstehenden, unter dem 24. Juni 1901 (Regierungsamtsblatt für 1901 Nr. 26, S. 148) für den Stadtkreis Cassel festgestellten Sätze des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter für den ganzen Umfang des durch die Eingemeindung der Ortschaften Wahlershausen, Bettenhausen, Rothenditmold und Kirchditmold erweiterten Stadtbezirks Cassel Gültigkeit haben:

1.	Für erwachsene	männliche	Arbeiter	2 M	50 Pf.
2.	„ „	weibliche	„	1 „	60 „
3.	„ jugendliche	männliche	„	1 „	30 „
4.	„ „	weibliche	„	1 „	10 „
5.	„ Kinder unter 14 Jahren			— „	75 „

(A. II. 2021.)

Cassel am 26. März 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

273. Der von der Landwirtschaftskammer errichteten Hufbeschlaglehrschmiede in Cassel erteile ich hiermit widerruflich die Berechtigung zur Vornahme von Prüfungen der im Hufbeschlag daselbst ausgebildeten Personen und zur Ausstellung der zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes befähigenden Prüfungszeugnisse. Letztere berechtigen ihre Inhaber nach Vollendung des 24. Lebensjahres zur Anleitung von Lehrlingen in Handwerksbetrieben des Hufbeschlaggewerbes.

Der Prüfungskommission der Hufbeschlag-Lehrschmiede in Cassel gehören folgende Personen an:

1. Departementstierarzt, Veterinärrat Tietze in Cassel als Vorsitzender,
2. Kreistierarzt, Veterinärrat Schlitzberger in Cassel als theoretischer Leiter der Lehrschmiede und zugleich als stellvertretender Vorsitzender,
3. Innungs-Oberschmiedemeister Schade in Cassel als praktischer Lehrschmiedemeister,
4. Rittmeister d. L. Deichmann in Lembach als Sachverständiger aus dem Kreise der Hufbeschlaginteressenten und als dessen Stellvertreter Major z. D. Henrici in Cassel. (A. II. 498a.)

Cassel am 22. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

274. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Helsa.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.
Kreis Frankenberg: Bockendorf.
Kreis Fritzlar: Maden, Besse, Großenenglis, Rothelmshausen.
Kreis Fulda: Bachrain.
Kreis Gelnhausen: Bernbach, Leisenwald, Burgjoß, Roth, Eidengesäß, Villbach, Pfaffenhausen.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Langendiebach, Hüttengesäß, Niederrodenbach.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Vaake, Niedermeiser, Beckerhagen, Gewissenruh, Oedelsheim, Hombressen, Domäne Wilhelmsthal, Grebenstein.
Kreis Homberg: Hergertsfeld, Hebel, Lützelwig, Borken, Rockshausen, Oberbeisheim.
Kreis Hünfeld: Hosaschenbach.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Spangenberg.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Wolfhagen: Nothfelden, Niederelsungen.
Kreis Ziegenhain: Lischeid, Sebbeterode.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederkaufungen (Papierfabrik).
Kreis Fritzlar: Geismar. (A. III. 1480.)

Cassel am 23. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

275. Königliche Kunstgewerbeschule in Cassel. Die Königliche Kunstgewerbeschule beginnt am 3. April ein neues Schuljahr. Die Anstalt hat die Aufgabe, Modelleure, Ziseleure und Holzschnitzer, Dekorationsmaler, Lithographen sowie Zeichner für die verschiedenen Gebiete des Kunstgewerbes (Möbelzeichner, Musterzeichner usw.) auszubilden. Auch sei noch besonders erwähnt, daß seit kurzem außer den bisherigen noch besondere Werkstätten für Kunstschlosserei und Lithographie eingerichtet sind. Gute Volksschulbildung genügt für den Eintritt. Vorherige praktische Tätigkeit ist erwünscht, aber nicht Bedingung. Zeichnerisch weniger Vorgebildete haben vor Eintritt in die Fachklassen die Vorklasse zu besuchen. Minderbemittelten und würdigen Schülern können Stipendien und Schulgelderlasse gewährt werden. Das Schulgeld für den vollen Unterricht beträgt für das halbe Jahr 30 M.

Außer den kunstgewerblichen Fachklassen befindet sich ein Seminar zur Ausbildung von Zeichenlehrern und Zeichenlehrerinnen an der Anstalt. Für diese Abteilung beträgt das Schulgeld halbjährlich 40 M.

Programme und Anmeldeformulare sind durch das Sekretariat der Schule kostenfrei zu beziehen.

Der Direktor:
C. Schick, Professor.

276. Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes für die Preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 bringen wir im Auftrage des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe zur öffentlichen Kenntnis,

daß das Bergrevier Hannover am 1. April 1907 in die Bergreviere Hannover—Nord und Hannover—Süd, beide mit dem Sitze in der Stadt Hannover, geteilt wird.

Das Bergrevier Hannover—Nord umfaßt: die Regierungsbezirke Lüneburg und Stade.

Das Bergrevier Hannover—Süd umfaßt: den Regierungsbezirk Hannover, von dem Regierungsbezirke Hildesheim die Kreise Gronau und Alfeld und von dem Regierungsbezirk Cassel den Kreis Rinteln.

Das Bergrevier Schleswig-Holstein wird von dem Bergrevier Hannover—Nord mit verwaltet.

Clausthal am 22. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
Banniza.

277. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. Juni 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Karl Wahlen zu Cöln unter dem Namen

Großer Kurfürst

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Weißenborn, Rambach und Netra, Kreis Eschwege, Bergrevier Schmalkalden, Regierungsbezirk Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal und der Gemeinde Großburschla, Kreis Mühlhausen, Bergrevier Nordhausen, des Regierungsbezirks Erfurt, im Oberbergamtsbezirke Halle a/S. gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 19. Februar 1907.

Königliches Oberbergamt.
(L. S.) gez. Banniza.

Halle a/S. am 5. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
(L. S.) J. V.: gez. Voelkel.

278. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. Juni 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Karl Wahlen zu Cöln unter dem Namen

Großer Kurfürst II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Weißenborn und Rambach, Kreis Eschwege, Bergrevier Schmalkalden, Regierungsbezirk Cassel, im Oberbergamtsbezirk Clausthal, und der Gemeinde Großburschla, Kreis Mühlhausen, Bergrevier Nordhausen, des Regierungsbezirks Erfurt, im Oberbergamtsbezirke Halle a/S. gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 19. Februar 1907.

Königliches Oberbergamt.
(L. S.) gez. Banniza.

Halle a/S. am 5. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
(L. S.) J. V.: gez. Voelkel.

279. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Dienstag den 28. Mai d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 14. Mai an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 6. März 1907.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
des Regierungsbezirks Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königlicher Departementstierarzt,
Parkstraße 9.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

280. Die auf nachstehende Namen lautenden Sparkassenbücher sind angeblich abhanden gekommen:

1) Friedrich Wilhelm Wiegand — Konto Nr. 39699 über 8,38 M,
2) Balduin Eberhardt — Konto Nr. 39700 über 8,38 M.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses bekannt mit dem Bemerken, daß neue als zweite Ausfertigung bezeichnete Sparkassenbücher ausgestellt werden, wenn innerhalb dreier Monate Einspruch nicht erhoben wird.

Cassel am 21. März 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

281. Rechnungsergebnisse
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte für das Jahr 1906.

Einnahmen:

Beiträge der Mitglieder	18130	M 50	Pf.
Reinertrag des Vermögens . . .	402	„ 50	„
	18533	M 00	Pf.
Ausgaben . .	18747	„ 44	„
Mehrausgabe	214	M 44	Pf.

Ausgaben:

Unterstützungen	17525	M 44	Pf.
Tagegelder und Reisekosten . . .	291	„ 52	„
Porto, Schreibmaterialien usw. .	159	„ 15	„
Gekaufte Stückzinsen	12	„ 60	„
Insgemein	758	„ 73	„
	18747	M 44	Pf.

Vermögen:

Bestand Ende 1905	14878	M 44	Pf.
Mehrausgabe für 1906	214	„ 44	„
Bestand Ende 1906	14664	M 00	Pf.,
bestehend in 15000 M Wertpapieren zum Einkaufspreise von	14976	M 32	Pf.
und barem Vorschuß von . . .	312	„ 32	„

Merseburg am 19. März 1907.

Direktion
der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte.
Der Generaldirektor
der Land-Feuersozietät des Herzogtums Sachsen.
Winckler.

Erledigte Stellen.

282. Die evangelische Lehrerstelle zu Mitterode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Selig zu Mitterode, melden.

Eschwege am 20. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

283. Die evangelische 3. Lehrerstelle zu Herleshausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmidt zu Herleshausen, melden.

Eschwege am 19. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

284. Nachdem der Inhaber der evang. Schulstelle zu Gichenbach, Kr. Gersfeld, auf eine andere Schulstelle befördert worden ist, wollen Bewerber um diese erledigte Schulstelle ihre Meldungen alsbald und spätestens bis zum 1. April bei dem Unterzeichneten einreichen.

Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Wohnung im neuen Schulhaus.

Fulda am 19. März 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Ruhl, Superintendent.

285. Die durch den Tod des seitherigen Inhabers vom 1. April 1907 erledigte evangelische Schulstelle zu Haitz soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M, 130 M Alterszulage und freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Schilling zu Gelnhausen, binnen 8 Tagen einreichen.

Gelnhausen am 23. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

286. Die 2. katholische Lehrerstelle zu Amöneburg kommt durch Versetzung des Inhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den erforderlichen Zeugnissen versehen bis spätestens zum 15. April cr. an Herrn Ortsschulinspektor, Dechant Krah in Amöneburg, einreichen.

Kirchhain am 22. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Nelle, Kreissekretär.

287. An der evangelischen Volksschule in Floh ist eine Lehrerinstelle zum 1. April d. J. zu besetzen.

Bewerbungen sind binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hahn in Floh, unter Beifügung der Zeugnisse einzureichen.

Das Stelleneinkommen ist auf 950 M Grundgehalt und 100 M Alterszulage neben 100 M Mietsentschädigung festgesetzt.

Schmalkalden am 23. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

288. Der Hegemeister Bornemann zu Forsthaus Kammergrund, Oberförsterei Hofgeismar, tritt zum 1. Juli 1907 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Kammergrund ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F./W. 333a.)

Cassel am 19. März 1907.

Königliche Regierung.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrat Schröder in Hamm zum Landgerichtsdirektor in Cassel,

die Referendare Bock, Timmermann, Olszewski und Grebe zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Schneider, Koehler, Keller und Kurt Hablich zu Referendaren,

der Pfarrer extr. Engelbrecht zu Gottsbüren auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Willershausen, Klasse Eschwege,

der bisherige Hilfslehrer Reisner an der Königlichen Zeichenakademie zu Hanau zum etatsmäßigen Lehrer,

der Sekretär Deißmann zum Inspektor bei der Strafanstalt zu Ziegenhain,

der Hilfsförster Frenzel zu Tannenberg zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Neustadt, Oberförsterei Neustadt, vom 1. Mai 1907 ab,

der Hilfsförster Löffert zu Quentel, Oberförsterei Eiterhagen, zum Förster unter Übertragung der Försterstelle Roßberg—Ost, Oberförsterei Roßberg, vom 1. Mai 1907 ab,

die Sergeanten Ritter und Zbiersky sowie der Unteroffizier Dippel zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Happ in Hattenhof der jetzige Bürgermeister Möller daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rothemann.

Übertragen: die Verwaltung des Bergreviers Hannover—Nord dem Bergrat Maurer zu Hannover und diejenige des Bergreviers Hannover—Süd dem Bergrat Most zu Hannover,

dem Bureauassistenten Moriton in Cassel die Geschäfte des 1. Standesbeamten-Stellvertreters für den Standesamtsbezirk Cassel II unter Zurückziehung des dem Steuerbureau-Assistenten Batz erteilten Auftrags.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Trübestein als Gehilfe des Pfarrers Fischer in Ehrsten, Klasse Zierenberg,

an Stelle des nach Frankfurt a/O. versetzten Kreisbauinspektors Rohne der Regierungsbaumeister Kaufmann mit der Verwaltung der Kreisbauinspektorstelle in Schmalkalden.

Versetzt: die Polizeisekretäre Dreyer von Cassel nach Kiel und Schneweis von Cassel nach Breslau,

der Polizeibureaudiätar Knatz unter Beförderung zum Polizeisekretär von Hanau nach Cassel,

der Schutzmann König von Cassel nach Geestemünde.

Verliehen: dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Römer das Prädikat „Professor",

dem Direktor der Strafanstalt und des Gefängnisses zu Cassel-Wehlheiden Hülsberg der persönliche Rang der Räte 4. Klasse,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern: Julius Dehnhard zu Ernsthausen, Pfarrei Münchhausen, Georg Wilhelm Gerhold zu Aua, Kirchspiels Obergeis, Hermann Hamel zu Sichertshausen und Knauff zu Waltersbrück der Kantortitel,

die unwiderrufliche Anstellung dem Kanzleigehilfen George bei dem Amtsgericht hier,

dem Gerichtsdiener Mühlhenrich in Niederaula das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50,

dem Amtsgerichts-Kanzleigehilfen Mölter in Hilders, dem Kreisregistrator Arnold zu Fulda, dem Kassenbeamten Wilhelm Berthmann und dem Oberbetriebskontrolleur Heinrich Schmidt bei der Großen Casseler Straßenbahn, dem Pedell an der Universität zu Marburg Nehring, dem Werkmeister Heinrich Auth in Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Kreissekretär, Rechnungsrat Voß in Marburg, der Regierungskanzlist, Kanzleisekretär Petersen und der Kreisbote Schneider in Witzenhausen, sämtlich zum 1. April d. J.

Entlassen: der Gerichtsassessor Dr. Lorsch aus dem Justizdienste infolge seiner Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgerichte in Frankfurt a/M.

Gestorben: der Gerichtsdiener Michel in Wächtersbach.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 13.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 14. Ausgegeben Mittwoch den 3. April **1907.**

Sonderbeilage: Schulverordnungsblatt Nr. 2 für 1907.

Inhalt: Geltendmachung aller dem Etatsjahre 1906 angehörigen Forderungen an die Staatskasse. Inhalt der Nummern 13 und 14 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 10 der Gesetzsammlung. S. 109. Ausreichung neuer Zinsscheine ꝛc. zu den 3½ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher. S. 110. Ausgabe der Blätter XVIII und XIX der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. Ernennung des Obergärtners Nix zu Gelnhausen zum Reblaus-Sachverständigen. Verseuchte Ortschaften. Bezug von Militärpensionen. S. 111/112. Prüfungskommission für das Steinbildhauerhandwerk. Grundstücks-Umgemeindung. Wohnungswechsel des Markscheiders Reinhardt in Hannover. Aufgebot von Sparkassenbüchern. Erledigte Stellen. S. 112/113. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 113. — **Beilage:** Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter ꝛc.

289. Zur Erhaltung einer geordneten Kassenverwaltung ist es erforderlich, daß die den fiskalischen Kassen obliegenden Zahlungen möglichst in demselben Etatsjahre erfolgen und zur Verrechnung gelangen, für welches sie zu leisten sind.

Es werden daher alle diejenigen, welche etwa noch für das jetzt ablaufende Etatsjahr vom 1. April 1906 bis Ende März 1907 feststehende Beträge an Gehalt, Pensionen oder sonstigen Bezügen zu empfangen haben, ersucht, solche ungesäumt bei den betreffenden Kassen zu erheben. Alle anderen dem Etatsjahre 1906 angehörigen Forderungen an die der Königlichen Regierung unterstellten Kassen für Leistungen ꝛc. ersuche ich — soweit irgend möglich und sofern nicht in einzelnen Geschäftszweigen durch besondere Bestimmungen frühere Termine festgesetzt sind — spätestens bis zum 15. April d. J. hier zur Vorlage zu bringen.

Insbesondere werden die der diesseitigen Verwaltung unterstellten Beamten (Landräte, Bau- und Forstbeamten, Kreisärzte, Kreistierärzte, Bürgermeister ꝛc.) und Kassen daran erinnert, die von ihnen für ihre eigene Person und für andere aufzustellenden oder zu bescheinigenden und weiterzugebenden derartigen Forderungsnachweise unter allen Umständen zu beschleunigen.

Weiter ersuche ich die vorbezeichneten Stellen, auch sonst die in Frage stehenden Abschlußarbeiten dergestalt fördern zu helfen und in jeder Weise dabei mitzuwirken, daß für das ablaufende Rechnungsjahr keine anrechnungsfähigen Posten zurückbleiben, mithin alle desfallsigen Einnahmen und Ausgaben in den Büchern und Rechnungen des beregten Zeitraumes zum Nachweise gelangen und Einnahme- oder Ausgabe-Reste tunlichst vermieden werden.

Ich darf erwarten, daß der bezeichnete Termin — **15. April d. J.** — nur in seltenen, wirklich unvermeidlichen Ausnahmefällen überschritten werden wird. (K. 328.)

Cassel am 7. März 1907. Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 27. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3307 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Reichshaushalts für die Monate April und Mai 1907, vom 25. März 1907, unter

Nr. 3308 das Gesetz, betreffend die vorläufige Regelung des Haushalts der Schutzgebiete für die Monate April und Mai 1907, vom 25. März 1907, unter

Nr. 3309 die Bekanntmachung, betreffend die Hinterlegung der Ratifikationsurkunde Portugals zu den am 12. Juni 1902 im Haag abgeschlossenen Abkommen über das internationale Privatrecht, vom 21. März 1907, unter

Nr. 3310 die Bekanntmachung, betreffend die Erweiterung der Rayons für die Festung Cöln, vom 22. März 1907, und unter

Nr. 3311 die Bekanntmachung, betreffend Ergänzung der Nummer XXXII[3] der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 22. März 1907.

Die am 28. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3312 das Gesetz, betreffend die Vornahme einer Berufs- und Betriebszählung im Jahre 1907, vom 25. März 1907, und unter

Nr. 3313 die Bekanntmachung, betr. Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 23. März 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 30. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 10 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10792 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Danzig, vom 27. März 1907, und unter

Nr. 10793 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hanau, vom 27. März 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

290. Die Zinsscheine Reihe VI Nr. 1 bis 20 zu den $3^1/_2$ prozentigen Prioritätsobligationen III. Serie der Bergisch-Märkischen Eisenbahn über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1907 bis 31. Dezember 1916 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Januar 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin S. W. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Wer die Zinsscheine bei der Kontrolle der Staatspapiere zu empfangen wünscht, hat persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinanweisungen) der genannten Kontrolle mit einem Verzeichnis zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt Nr. 1 unentgeltlich zu haben sind.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat dieser Kasse die Erneuerungsscheine mit einem doppelten Verzeichnis einzureichen. Das eine Verzeichnis wird, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesem Verzeichnis sind bei den Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Prioritätsobligationen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Obligationen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 3020.)

Berlin am 14. Dezember 1906.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungshauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 2065.)

Cassel am 24. Dezember 1906.

Königliche Regierung. Lucke.

291. Auf Grund des § 38 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) werden hiermit im Anschluß an das Gesetz, betreffend das Pfandleihgewerbe, vom 17. März 1881 (Gesetzsamml. S. 265) in der Fassung des Artikels 41 des Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch vom 20. September 1899 (Gesetzsamml. S. 177) und an die Bekanntmachungen des Ministers des Innern, betreffend den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher, vom 16. Juli 1881 (Min.-Bl. S. 169) und vom 11. Juli 1902 (Min.-Bl. S. 135) über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Pfandleiher folgende Vorschriften erlassen:

1. Neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, dürfen nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

2. Zum Zwecke der Ausstellung der Bescheinigung ist der Ortspolizeibehörde vom Verpfänder oder vom Pfandleiher ein Verzeichnis der zu verpfändenden neuen Sachen einzureichen. Die Ausstellung erfolgt durch Aufdrückung des Amtssiegels auf das dem Antragsteller zurückzugebende Verzeichnis.

3. Die Bescheinigung ist auszustellen von der Ortspolizeibehörde des Wohnortes oder des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Verpfänders und, wenn der Pfandleiher sein Gewerbe an einem anderen als den genannten beiden Orten betreibt, außerdem auch von der Ortspolizeibehörde des Ortes der gewerblichen Niederlassung des Pfandleihers. Hat der Verpfänder in Preußen keinen Wohnsitz und keine gewerbliche Niederlassung, so genügt die Bescheinigung der letztgenannten Ortspolizeibehörde.

4. Die Ausstellung der Bescheinigung ist von der Ortspolizeibehörde zu versagen,

a) wenn die Sachen zum Zwecke der Verpfändung angeschafft oder hergestellt sind,

b) wenn es an einem hinreichend begründeten Anlaß für die Verpfändung fehlt, insbesondere, wenn die Verpfändung zum Zwecke des Vertriebes der Sachen erfolgen soll,

c) wenn ein nach Fälligkeit des Darlehns erfolgender Verkauf der Pfandstücke durch den Pfandleiher eine empfindliche Schädigung der angesessenen Gewerbetreibenden herbeiführen würde.

5. Bei der Verpfändung einer der in Ziffer 1 bezeichneten Sachen ist in das Pfandbuch bei der Bezeichnung des Pfandes (§ 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 17. März 1881) folgende Eintragung zu machen: „Neue Sache. Bescheinigung der Ortspolizeibehörde zu . . . . . (Ortsname) vom . . . . . (Datum)."

6. Die Bescheinigungen sind vom Pfandleiher zusammen mit den Pfandbüchern aufzubewahren.

7. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden, soweit nicht nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften eine höhere Strafe eintritt, gemäß § 360 Nr. 12 des Reichsstrafgesetzbuchs mit Geldstrafe bis zu 150 M oder mit Haft bestraft.

Berlin am 4. Februar 1907.

Der Minister des Innern.
v. Bethmann-Hollweg.

292. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter XVIII und XIX erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt XVIII den südöstlichen Teil von Bayern, Ober-Österreich, Teile von Böhmen, Tirol, Nieder-Österreich und Steiermark,

das Blatt XIX Teile von Mähren und Nieder-Österreich, sowie den größten Teil von Ungarn.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut von Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamerstr. 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, am 25. März 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Groh.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

293. Ich habe an Stelle des Christian Manns in Gelnhausen den Obergärtner Louis Nix daselbst zum Sachverständigen behufs der Untersuchung von Gartenbauanlagen ꝛc. und Abgabe von Erklärungen bei Versendung von Pflanzen in die bei der internationalen Reblauskonvention beteiligten außerdeutschen Staaten ernannt.

Der dem Chr. Manns s. Zt. erteilte gleiche Auftrag ist damit erloschen.

Cassel am 16. März 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

294. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Helsa, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.

Kreis Frankenberg: Bockendorf.

Kreis Fritzlar: Maden, Besse, Rothelmshausen, Kirchberg.

Kreis Gelnhausen: Bernbach, Villbach, Pfaffenhausen, Kassel.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Hüttengesäß, Langendiebach, Bischofsheim.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Domäne Wilhelmsthal, Grebenstein, Udenhausen.

Kreis Homberg: Hergertsfeld, Hebel, Lützelwig, Borken, Rockshausen, Oberbeisheim.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.

Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Spangenberg.

Kreis Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Geismar. (A. III. 1572.)

Cassel am 30. März 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

295. Nachdem im § 38 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 angeordnet worden ist, daß das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet beginnt, also weder der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienste, noch derjenige der Zuerkennung der Rente für deren Kürzung maßgebend ist, sondern allein der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung im Zivildienste mit Einkommen, mache ich sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden des Bezirks darauf aufmerksam, daß in den Quittungsbuchsvermerken über Anstellung oder Beschäftigung von Militärinvaliden stets der erste Tag der Annahme angegeben sein muß.

Ich weise hierbei darauf hin, daß eine Anordnung, wie sie in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1875 zum Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 unter II. C. 9 getroffen worden war, in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1906 zum Gesetz von /06 nicht enthalten ist, so daß also in denjenigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Rente erst nach der Annahme im Zivildienst erfolgt, die ersten 6 Monate des Bezugsrechts nicht mehr wie seither von dem Monat der Bewilligung ab gerechnet werden dürfen.

Aus erstgedachter Bundesrats-Ausführungsbestimmung geht im übrigen hervor, daß sich ein dem aktiven Heere noch Angehörender sehr wohl im Zivildienste, d. h. in einer Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten befinden kann.

Der Umstand, daß bis jetzt Mitteilungen von Anstellungen oder Beschäftigungen von Invaliden im Kommunaldienste, bei den Landes-Versicherungsanstalten, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teile aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, bei Reichsbankstellen usw. nur in geringer Zahl eingegangen sind, veranlaßt mich auf den § 36

zweiten Absatz a. a. O. aufmerksam zu machen, wonach diese Anstellungen oder Beschäftigungen auch als Zivildienst gelten und die Renten der Invaliden ebenfalls der Regelung unterliegen. (J. 1512.)

Cassel am 8. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Hoche.

296. Auf Grund des § 133 Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung habe ich für die Abnahme der Meisterprüfungen eine Prüfungskommission für das Steinbildhauerhandwerk mit dem Sitze in Cassel, umfassend den Bezirk der hiesigen Handwerkskammer, errichtet. (A. II. G. 431.)

Cassel am 22. März 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

297. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fritzlar vom 7. Dezember 1906 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Kartenblatt 8 Parzelle Nr. 88/19 der Gemarkung Gutsbezirk Domäne Jesberg in Größe von 2,23 a, 2) daselbst Parzelle Nr. 89/19 in Größe von 5,47 a, 3) daselbst Parzelle Nr. 42/43 in Größe von 8,12 a, aus dem Gutsbezirke Domäne Jesberg ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Jesberg zugeteilt worden. (A. IV. 469a.)

Cassel am 30. März 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

298. Unter Bezugnahme auf § 4 der Allgemeinen Vorschriften für die Markscheider in Preußischen Staaten vom 21. Dezember 1871 bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der konzessionierte Markscheider Reinhardt in Hannover seine Wohnung von der Jakobistraße 14 nach dem Moltkeplatz 11 verlegt hat.

Clausthal am 26. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
Banniza.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

299. Folgende Sparkassenbücher des ständischen Leih- und Pfandhauses zu Fulda

1. Einlagebuch Nr. 826 auf Katharine Oßwald zu Lehnerz über 503 M 07 Pf. lautend,
2. Einlagebuch Nr. 3202 auf Rosa Reinhardt zu Lehnerz über 103 M 69 Pf. lautend,
3. Einlagebuch Nr. 4986 auf Rosa Reinhardt zu Lehnerz über 90 M lautend,

sind, wie glaubhaft gemacht worden ist, abhanden gekommen.

Gemäß § 9 der Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei dem ständischen Leih- und Pfandhaus zu Fulda wird solches mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den vorgenannten Personen neue, als zweite Ausfertigung bezeichnete Einlagebücher ausgestellt werden, wenn nicht innerhalb dreier Monate, von heute an, die etwaigen Besitzer der Einlagebücher den rechtmäßigen Besitz der fraglichen Sparkassenbücher nachweisen.

Fulda am 26. März 1907.

J. Rang.

Erledigte Stellen.

300. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Dodenhausen soll infolge Versetzung des seitherigen Inhabers alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1256 M Grundgehalt einschließlich 156 M Vergütung für den Kirchendienst, 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 10. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Drake in Löhlbach, einzureichen.

Frankenberg am 26. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dertz, Kreisdeputierter.

301. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold ist alsbald eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 180 M und die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse innerhalb 8 Tagen an den Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einreichen.

Hanau am 26. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

302. Die zweite kath. Lehrerstelle in Eiterfeld ist mit dem 1. April 1907 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt neben freier Wohnung beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen an den Herrn Ortsschulinspektor, Dechanten Pfeiffer in Eiterfeld, oder an den Unterzeichneten umgehend einreichen.

Hünfeld am 23. März 1907.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Loock.

303. Zum 1. Juli 1907 ist in hiesiger Stadt die Stelle eines Stadtrechners zu besetzen. Das Anfangsgehalt beträgt 1200 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um 100 M bis zum Höchstgehalt von 1800 M. Zu hinterlegen ist eine Kaution von 3000 M. Die feste Anstellung erfolgt nach einjährigem Probedienst. Geeignete Bewerber ersuchen wir, ihre Meldung, welcher Zeugnisse und ein selbstgeschriebener Lebenslauf beizufügen sind, bis zum 1. Mai 1907 bei uns einzureichen.

Hess. Oldendorf am 27. März 1907.

Der Magistrat der Stadt Hess. Oldendorf.

304. Ein tüchtiger und zuverlässiger

1. Gehilfe

zum 1. Mai cr. eventl. 1. Juni gesucht.

Bewerber, welche bereits bei einer Landesrenterei tätig waren, werden bevorzugt.

Schriftliche Meldungen unter Beifügung der Zeugnisse mit Angabe der Gehaltsansprüche schleunigst erbeten.

Landesrenterei Eschwege.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Referendar Tiemann zum Gerichtsassessor,

der Bausupernumerar Odenwald hier zum Bausekretär,

an Stelle des bisherigen \Standesbeamten-Stellvertreters, Stadtschreiber Kern in Wetter der Beigeordnete, Apotheker Alberti daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wetter,

an Stelle des Schöffen Preiß in Wittelsberg der Schöffe Staubitz daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wittelsberg.

Übertragen: die durch die Pensionierung des Försters Oertel erledigte Försterstelle zu Reinsen, Oberförsterei Oberkirchen, dem Förster von Triller zu Mindenerwald, Oberförsterei Minden, vom 1. Mai 1907 ab.

Übernommen: der Referendar Schafft aus dem Oberlandesgerichtsbezirk Königsberg in den Oberlandesgerichtsbezirk Cassel.

Beauftragt: der Gewerbeassessor Dr. von Finckh hier vom 1. April d. J. ab mit der Wahrnehmung einer Hilfsarbeiterstelle bei dem Arbeiteramt der Kaiserlichen Werft in Kiel,

der Gewerbereferendar Perko in Berlin vom 1. April d. J. ab mit der Wahrnehmung der Geschäfte der unbesetzten Hilfsarbeiterstelle bei der Gewerbeinspektion hier,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Delgmann zu Marburg mit der kommissarischen Verwaltung der Kreissekretärstelle bei dem Landratsamte in Hünfeld,

der Schutzmann Haase mit der probeweisen Wahrnehmung der Geschäfte des Kreisboten bei dem Königlichen Landratsamte zu Witzenhausen.

Versetzt: der Polizeisekretär Deutschmann von Danzig nach Fulda,

der Gerichtsvollzieher Arnold in Netra an das Amtsgericht in Eitorf.

Verliehen: dem Kreisarzt, Geheimen Medizinalrat Dr. Lambert in Melsungen der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50,

dem Landgerichtsrat, Geheimen Justizrat Kind in Marburg der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Klopp in Fulda der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Aufseher Eigenbrod bei der städtischen Versorgungsanstalt in Cassel, dem Gemeinderechner Faure in Schwabendorf, dem Schuhmachermeister Göbel in Cassel, dem Hallenmeister Groß beim städtischen Schlachthof in Cassel, dem Bürgermeister und Standesbeamten Kersten in Solz, dem Wagenmeister a. D. Küch in Bebra, dem Strafanstaltshausvater Ochse in Ziegenhain, dem Ortstaxator, Rentner Schmitt in Neulbach, dem Ortsdiener Schroeder in Harle, dem Schutzmannswachtmeister Schüler in Cassel, dem Institutsdiener Stock in Marburg, dem städtischen Forstaufseher Strauz in Batterode, den Holzhauermeistern Urban Dimmerling in Blankenau, Gustav Hillenbrand in Ellers, Placidus Bischof in Hauswurz und Johannes Langenhagen in Friedigerode, dem Schäfer Johannes Clobes in Schnellrode, dem städtischen Arbeiter Walter zu Fulda und dem Lagermeister Wilhelm Schacht zu Cassel das Allgemeine Ehrenzeichen,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Kößel in Haindorf, Rosenthal in Hilgershausen (Kreis Witzenhausen) und Wiegand zu Dissen der Kantortitel.

Entlassen auf Antrag: der Rechtsanwalt und Notar, Justizrat Gervinus aus dem Amte als Notar unter Verleihung des Charakters als „Geheimer Justizrat."

Gestorben: der Gerichtsschreibergehilfe, Assistent Messerschmitt bei dem Amtsgericht in Fulda.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 14.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Vorschriften

über den

Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten).

Auf Grund des § 38 Absatz 1, 3 der Gewerbeordnung (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 871) wird über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnenangehörige (Theateragenten) folgendes bestimmt:

1. Wer das Gewerbe eines Gesindevermieters oder eines Stellenvermittlers betreibt, ist verpflichtet, ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster A zu führen. Für männliche und weibliche Personen kann je ein besonderes Geschäftsbuch geführt werden. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden. Im Geschäftsbuche dürfen weder Rasuren vorgenommen, noch Eintragungen unleserlich gemacht werden; auch darf das Geschäftsbuch weder ganz noch zum Teil vernichtet werden.

2. Die im Geschäftsbetriebe des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers abgeschlossenen Dienstverträge sind unmittelbar im Anschluß an den Vertragsschluß unter fortlaufenden Nummern vollständig einzutragen. Der Eingang von Zahlungen ist im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, zu vermerken. In der Spalte „Bemerkungen" ist bei minderjährigen zur Dienstleistung Verpflichteten zu vermerken, daß die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erfolgt ist.

3. Alle Eintragungen und alle Schriftstücke müssen in deutscher Sprache und mit Tinte bewirkt werden. Der Gesindevermieter oder Stellenvermittler ist auch dann für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

4. Das Geschäftsbuch ist alljährlich sowie bei Aufgabe des Gewerbebetriebes abzuschließen und binnen 14 Tagen nach Anfang des nächsten Kalenderjahres oder nach Aufgabe des Gewerbebetriebes der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses und zur Nachprüfung der Eintragungen einzureichen. Das abgeschlossene Geschäftsbuch ist fünf Jahre lang aufzubewahren. Nach dem Abschlusse dürfen weitere Eintragungen nicht mehr gemacht werden.

5. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben ferner ein Geschäftsbuch nach dem anliegenden Muster B zu führen, in das die Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten im Laufe des Tages, an welchem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufenden Nummern voll-

ständig einzutragen sind. Auf dieses Geschäftsbuch finden die Vorschriften unter Ziffer 1, 3 und 4 mit der Maßgabe Anwendung, daß die am Schlusse des Kalenderjahres nicht erledigten Aufträge in das neue Buch zu übertragen sind.

6. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, ihren Familiennamen und mindestens einen ausgeschriebenen Vornamen mit dem Zusatze: „Gesindevermieter (in)“ oder „Stellenvermittler (in)“ in deutlich lesbarer Schrift an der Straßenseite des Hauses auf, über oder neben dem Hauseingang und am Eingange zu den Geschäftsräumen anzubringen.

Die Beilegung der Bezeichnungen: „konzessionierter Gesindevermieter“, „konzessionierter Stellenvermittler“, ist verboten.

7. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben alle Anzeigen in den Zeitungen, Anschlägen, Reklamezetteln und dergleichen mit der genauen Angabe des Geschäftslokales, ihrem Vor- und Zunamen und der in Ziffer 6 Absatz 1 angeordneten Bezeichnung zu versehen. Ziffer 6 Absatz 2 findet auch hier Anwendung. Alle Angaben über die Zahl der offenen Stellen oder der stellungsuchenden Personen sind verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben im Anschluß an die Vermittlung in den Gesindebüchern an der vorgezeichneten Stelle, solange aber die Gesindebücher eine besondere Spalte für die Eintragungen nicht enthalten, in Spalte 7 ihren ausgeschriebenen Vor- und Zunamen unter genauer Angabe des Geschäftslokales und des Datums in deutscher Schrift leserlich einzutragen. Die Verwendung eines Stempels ist zulässig. Im übrigen ist ihnen untersagt, in die Gesindebücher, Dienstbücher, Arbeitsbücher, Quittungskarten oder sonstigen Legitimationspapiere Reklamezettel einzulegen oder ihre Adressen oder dergleichen einzutragen.

8. Für Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche sich im Besitz einer Erlaubnis auf Grund des § 34 der Gewerbeordnung befinden, richtet sich die Befugnis, ihr Gewerbe durch einen Stellvertreter auszuüben, nach § 47 a. a. O. Inwiefern für die übrigen Gesindevermieter und Stellenvermittler eine Stellvertretung zulässig ist, hat in jedem Falle die Ortspolizeibehörde zu bestimmen. Die Beschäftigung von Hilfspersonal (Gehilfen, Lehrlingen, Agenten usw.) einschließlich der Familienangehörigen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde gestattet. Diese Erlaubnis darf nur für solche Personen erteilt werden, welche für den Geschäftsbetrieb die erforderliche Zuverlässigkeit besitzen; sie kann jederzeit ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

9. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sorgfältige Erkundigungen über die Dienstverhältnisse der Dienstberechtigten und der zur Dienstleistung Verpflichteten, sowie über die Brauchbarkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten für die in Aussicht genommene Beschäftigung einzuziehen. Sie dürfen hinsichtlich solcher Stellen, deren Dienst- oder Arbeitsverhältnisse ihnen nicht bekannt sind, eine Vermittlung überhaupt nicht ausführen.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Personen, von denen sie wissen oder den Umständen nach wissen müssen, daß sie ohne Einhaltung der Kündigungsfrist ihre letzte Stellung verlassen haben, keine Dienstleistung gewähren, sofern nicht ein gesetzlicher Grund für das Verlassen der Stelle nachgewiesen wird; die Verwendung solcher Personen zu Dienstleistungen im eigenen Haushalte ist verboten. Dasselbe gilt für Personen, welche sich den gesetzlichen Vorschriften zuwider nicht im Besitz eines ordnungsmäßig ausgestellten und ausgefüllten Gesindebuchs oder Arbeitsbuchs befinden, oder welche die zur Verdingung erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters (§ 113 des Bürgerlichen Gesetzbuchs) nicht nachweisen können.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

10. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

11. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

12. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

13. Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

14. Gesindevermieter und Stellenvermittler, welche Stellen im Ausland an weibliche Personen vermitteln, haben der Ortspolizeibehörde nach näherer Anweisung regelmäßig Verzeichnisse der vermittelten Stellen einzureichen. Dasselbe gilt für die Vermittelung von Stellungen für Kellnerinnen und sonstige in Schankräumen tätige weibliche Angestellte sowie für Ammen im Inlande.

15. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis nach beiliegendem Muster C auszustellen. Die Formulare sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen, die Nummern der ausgestellten Ausweise sind in Spalte 12 des Geschäftsbuches A einzutragen.

16. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist der Betrieb des Gast- und Schankwirtschaftsgewerbes, der Kleinhandel mit Bier, Branntwein und Spirituosen, der Handel mit Kleidungs-, Gebrauchs- oder Verzehrungsgegenständen und mit Lotterielosen, sowie der Betrieb des Gewerbes eines Geldwechslers, Pfandleihers, eines Schlafstellen- und Zimmervermieters untersagt; auch kann der Geschäftsbetrieb in Häusern, in denen oder in deren unmittelbarer Nähe sich eine Gast- oder Schankwirtschaft oder eine Kleinhandlung mit Bier oder Branntwein und Spirituosen befindet, von der Ortspolizeibehörde untersagt werden.

17. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die sich im Besitze der Erlaubnis auf Grund des § 34 des Gesetzes befinden, kann von der Ortspolizeibehörde die Erlaubnis zur Beherbergung von stellungsuchenden Personen erteilt werden, wenn für die Unterbringung geeignete Räume vorhanden sind. Männliche und weibliche Personen dürfen nicht gleichzeitig beherbergt werden. Die Erlaubnis kann jederzeit von der Ortspolizeibehörde ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

Das Verzeichnis der Preise für die Gewährung der Unterkunft und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in den Schlafräumen auszuhängen.

18. Den in Ziffer 17 bezeichneten Gewerbetreibenden kann von der Ortspolizeibehörde die Lieferung von Speisen und nicht geistigen Getränken an die beherbergten Personen gestattet werden. Das Preisverzeichnis der Speisen und Getränke und jede Abänderung desselben ist von der Ortspolizeibehörde zu genehmigen und in allen Räumen, in welchen die Verabreichung von Speisen und Getränken erfolgt, auszuhängen. Die Erlaubnis kann von der Ortspolizeibehörde jederzeit ohne Angabe von Gründen entzogen werden.

19. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten

(sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

20. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittlung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

21. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

22. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

23. Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

24. Die Polizeibehörden und ihre Organe sind befugt, in den Geschäftsbetrieb des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers jederzeit Einsicht zu nehmen. Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, den Beamten jederzeit den Zutritt zu allen für den Geschäftsbetrieb bestimmten und den in Ziffer 17, 18 bezeichneten Räumlichkeiten zu gestatten, ihnen alle Geschäftsbücher auf Verlangen im Dienstraume der Polizeibehörde vorzulegen und jede über den Geschäftsbetrieb verlangte Auskunft wahrheitsgetreu zu erteilen.

Je ein Abdruck dieser Vorschriften und des Gebührentarifes ist in großer Schrift und in deutscher Sprache in den Geschäftsräumen am Eingang an gut zugänglicher Stelle auszuhängen.

Die Verlegung der Geschäftsräume und die Einstellung des Geschäftsbetriebes ist binnen drei Tagen der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

25. Die vorstehenden Bestimmungen finden auf Stellenvermittelungen und Arbeitsnachweise, welche von Gemeinden oder weiteren Kommunalverbänden, Handelskammern, Landwirtschaftskammern, Innungen, Innungsausschüssen, Innungsverbänden, Handwerkskammern, Berufsvereinen, Gewerbevereinen und sonstigen Vereinen sowie von Vereinsverbänden errichtet und nicht gewerbsmäßig betrieben werden, keine Anwendung.

26. Diese Vorschriften treten am 1. Juli 1907 in Kraft; mit dem gleichen Tage verlieren die Vorschriften vom 10. August 1901 ihre Gültigkeit. Gesindevermietern und Stellenvermittlern, die die bisher vorgeschriebenen Geschäftsbücher ordnungsmäßig geführt haben, kann durch die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Bücher bis zum Ende des Jahres 1907 gestattet werden.

27. Jedem Geschäftsbuch A ist ein Abdruck dieser Vorschriften vorzuheften.

28. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziff. 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 ℳ und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin, den 5. März 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Delbrück.

Geschäftsbuch.

Muster A.

Laufende Nr.	Tag des Vertragsschlusses.	Des Dienstberechtigten			Des zur Dienstleistung Verpflichteten					Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat — Tag der Ausstellung.	Nummer des Ausweises für a) den Dienstberechtigten; b) den zur Dienstleistung Verpflichteten
		Zu- und Vorname.	Stand.	Wohnort, Straße, Nr.	Zu- und Vorname.	Bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Lebensalter.	Wohnort oder Aufenthaltsort, Straße, Nr.		
1.	2.	3.	4	5.	6.	7.	8.	9.	10	11.	12

Vertragsbedingungen.							Vom Dienstberechtigten gezahlte			Von dem zu Leistungen Verpflichteten gezahlte			Bemerkungen.
a) Art der vermittelten Stelle; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —.	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Kündigungsfrist.	Gebühr ℳ.	bare Auslagen ℳ.	Tag der Zahlung	Gebühr ℳ.	bare Auslagen ℳ.	Tag der Zahlung	
13.	14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	25.	26.

Geschäftsbuch für Aufträge der zur Dienstleistung Verpflichteten.

Muster B.

Laufende Nr.	Tag des Auftrags.	Des Auftraggebers						Art der gesuchten Stellung.	Zeitpunkt, zu welchem die Stellung gesucht wird.	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt). ℳ. ₰ ℳ	Bei nachgewiesener Stellung Nr. des Geschäftsbuchs A.	Bemerkungen.
		Zu- und Vorname.	bisherige Beschäftigung.	Familienstand.	Alter.	Geburtsort.	Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer).					
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

№ .....

(Vorderseite.)

Muster C.

Bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses aufzubewahren.

Ausweis.

Nummer des Geschäftsbuchs A.	Des Dienstberechtigten Zu- und Vorname, Stand und Wohnung.	Des zur Dienstleistung Verpflichteten Zu- und Vorname.	Nur beim Gesinde auszufüllen: a) Art der Dienststellung; b) Zahl der im Haushalte befindlichen Personen.	Beim Gesinde nicht auszufüllen: a) Tägliche Arbeitszeit; b) Art der Arbeit.	Zeitpunkt, zu dem der Dienstantritt erfolgen soll.	Vereinbarte Geldvergütung.	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist.	Sonstige Vertragsbedingungen.	Kündigungsfrist.

Gebühr . . . . ℳ ..... in Buchstaben:

Auslagen . . . . :

zusammen . . ℳ ..... in Buchstaben:

Betrag erhalten.

....., den ..... 19 ...

Auszug aus den Vorschriften.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen nur für solche Ammen, welche sich über ihren Gesundheitszustand durch das höchstens 8 Tage alte Zeugnis eines approbierten Arztes ausweisen können, eine Stellung vermitteln.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist jede Vermittlungstätigkeit für eine Person, der sie eine die Erwerbstätigkeit des zur Dienstleistung Verpflichteten vollständig in Anspruch nehmende Stellung vermittelt haben, verboten, solange nicht der erste für das bestehende Dienst- oder Arbeitsverhältnis maßgebende Kündigungstermin verstrichen ist; es sei denn, daß von dieser Person offenbar ein gesetzlicher Grund für das vorzeitige Verlassen der Stellung nachgewiesen wird.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler dürfen Dienstbücher (Gesindebücher), Arbeitsbücher, Zeugnisse, Ausweispapiere und sonstige Gegenstände, die aus Anlaß der Stellenvermittlung in ihren Besitz gelangt sind, gegen den Willen des Eigentümers nicht zurückbehalten, insbesondere an solchen Gegenständen ein Zurückbehaltungs- oder Pfandrecht nicht ausüben.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sich jeder Einwirkung auf zur Dienstleistung Verpflichtete dahin, daß diese ihre Stellung mit einer anderen vertauschen, zu enthalten. Ebenso ist ihnen jede Einwirkung auf Dienstberechtigte wegen Entlassung von zur Dienstleistung Verpflichteten untersagt.

Dienstberechtigte und zur Dienstleistung Verpflichtete, die eine Vermittlungstätigkeit des Gesindevermieters oder Stellenvermittlers nicht in Anspruch nehmen oder ablehnen oder sich weigern, die für die Vermittlung oder für die Eintragungen in das Geschäftsbuch erforderlichen Angaben zu machen, sind unverzüglich aus den Geschäftsräumen zu entfernen. Für die von solchen Personen unmittelbar abgeschlossenen Dienstverträge darf weder ein Ausweis (Ziffer 15) erteilt, noch eine Gebühr erhoben werden.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben sofort nach Eintragung des Vertragsschlusses in das Geschäftsbuch über jede von ihnen bewirkte Vermietung oder Vermittlung sowohl dem Dienstberechtigten als auch dem zur Dienstleistung Verpflichteten einen Ausweis auszustellen.

Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern sowie ihrem Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen ist untersagt, ohne vorherigen Auftrag außerhalb ihrer Geschäftsräume, insbesondere auf öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen oder an anderen öffentlichen Orten (Bahnhöfen, Eisenbahnzügen usw.) mit den Dienstberechtigten oder zur Dienstleistung Verpflichteten für die Zwecke des Gewerbebetriebes in unmittelbaren persönlichen Verkehr zu treten. Sie dürfen weder dritten (sog. Schleppern) den Auftrag zum unmittelbaren Heranführen von zur Dienstleistung Verpflichteten erteilen, noch zur Dienstleistung Verpflichteten, die von solchen Personen herangeführt werden, eine Stelle vermitteln. Die Ausübung des Gewerbebetriebes im Umherziehen ist verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sowie ihr Hilfspersonal einschließlich der Familienangehörigen dürfen von den Dienstberechtigten und den zur Dienstleistung Verpflichteten Geschenke nicht annehmen und Gebühren nur erheben, wenn eine Stellenvermittelung stattgefunden hat.

Neben den Gebühren dürfen Nebenkosten nicht berechnet werden. Die Erstattung barer Auslagen darf nur insoweit gefordert werden, als ihre Verwendung auf Verlangen des Auftraggebers erfolgt ist und nachgewiesen werden kann.

Gebühren und sonstige Vergütungen, mit Ausnahme eines Vorschusses auf bare Auslagen, dürfen nur nach Abschluß des Dienstvertrages erhoben werden; insbesondere ist die Erhebung eines Einschreibegeldes bei Annahme des Auftrags verboten.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler haben über alle ihnen geleisteten Zahlungen sofort Quittungen auszustellen. Sofern die Zahlung bei Abschluß des Dienstvertrages erfolgt, muß die Quittung auf dem Ausweis (Ziffer 15) erteilt werden.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den Dienstberechtigten auf schriftliches Ansuchen die Gebühr binnen drei Tagen zurückzuzahlen, wenn

1. der zur Dienstleistung Verpflichtete die Stelle nicht antritt;
2. sie die Gewähr für bestimmte Eigenschaften des zur Dienstleistung Verpflichteten übernommen haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich herausstellt, daß der zur Dienstleistung Verpflichtete die zugesicherten Eigenschaften nicht besitzt;
3. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

Die Gesindevermieter und Stellenvermittler sind verpflichtet, an den zur Dienstleistung Verpflichteten auf schriftliches Ansuchen binnen drei Tagen die Gebühr zurückzuzahlen, wenn

1. sie den zur Dienstleistung Verpflichteten bestimmte Eigenschaften der zugewiesenen Stellung zugesichert haben, und der Dienstvertrag innerhalb vier Wochen nach Beginn der Dienstzeit gelöst wird, weil sich die Unrichtigkeit der zugesicherten Eigenschaften herausstellt;
2. sie die Ausstellung des Ausweises (Ziffer 15) unterlassen haben.

Ansprüche auf Rückzahlung der Gebühr können nur binnen vier Wochen nach dem Zeitpunkte, zu dem der zur Dienstleistung Verpflichtete den Dienst angetreten hat oder hätte antreten müssen, oder zu dem der Vertrag gelöst ist, geltend gemacht werden. Den Gesindevermietern und Stellenvermittlern ist untersagt, den Anspruch auf Rückzahlung durch Vertrag auszuschließen.

Erfolgt die Rückzahlung nicht pünktlich, so wende man sich an die Ortspolizeibehörde.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 15. Ausgegeben Mittwoch den 10. April 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 9 und 11 der Gesetzsammlung. Ausreichung neuer Zinsscheine ꝛc. zu den 3½ prozentigen preuß. Konsols von 1887/88. Änderung der Gesindedienstbücher. S. 115/116. Errichtung einer Polizeibauinspektion in Cassel. Ernennung des Herrn Louis Zeiß in Frankfurt a/M. zum Konsul der Republik Costa-Rica. Ernennung des Herrn Julius Hatry in Frankfurt a/M. zum Konsul der Republik Kolumbien. Bildung eines Gutsbezirks „Oberförsterei Mackenzell, Kr. Fulda". Verlosung von Pferden ꝛc. in Schneidemühl. Änderungen der Anlage B zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Verseuchte Ortschaften. S. 116. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat März. Errichtung einer Telegraphenanstalt ꝛc. in Eiterhagen. Aufgebot eines Sparkassenbuches. S. 117/118. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 118.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung

Die am 30. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 9 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10791 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Landespolizeibezirks Berlin, vom 27. März 1907.

Die am 30. März 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 11 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10794 das Gesetz, betreffend die Auflösung des Depositalfonds der Hauptverwaltung der Staatsschulden, vom 28. März 1907, und unter

Nr. 10795 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Dillenburg, Höhr-Grenzhausen, Montabaur, Rennerod, Runkel und Usingen, vom 13. März 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

305. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½prozentigen Staatsanleihe von 1887/88 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 13. Februar 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 243.)

Cassel am 21. Februar 1907.

Königliche Regierung. Schenk.

306. Im Anschluß an den Runderlaß des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März d. J., betreffend die neuen Vorschriften für den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler (mit Ausschluß der Theateragenten) bestimme ich hierdurch folgendes:

1. Vom 1. Juli 1907 ab sind neue Gesindedienstbücher nach dem durch die Instruktion des Ministers des Innern vom 26. Februar 1872 (M. Bl. d. i. V. S. 79) vorgeschriebenen Formular mit der durch Ziffer 7 Abs. 2 der neuen Vorschriften bedingten Abänderung anzulegen, daß zwischen den Spalten 6 und 7 des bisherigen Musters eine neue Spalte mit der Überschrift

„Vor- und Zuname und Geschäftslokal des Gesindevermieters. Datum des Vertragsschlusses."

eingeschaltet wird, die jedesmal im Anschluß an das Vermittelungsgeschäft, falls ein solches stattgefunden hat, von dem Gesindevermieter auszufüllen ist.

Die vor dem 1. Juli 1907 ausgefertigten Gesindedienstbücher dürfen weiter benutzt werden. In diesen Büchern finden die im vorstehenden angeordneten Eintragungen der Gesindevermieter in Spalte 7 Platz.

2. Den neuen Gesindedienstbüchern ist der auf der Rückseite des Musters C zu dem „Ausweise" abgedruckte Auszug aus den Vorschriften des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 5. März 1907 vorzudrucken.

3. Die Ortspolizeibehörden haben sich bei der Anmeldung der Dienstboten neben dem Gesindebuche

jedesmal den von dem Gesindevermieter gemäß Ziffer 15 der Vorschriften vom 5. März 1907 ausgestellten „Ausweis“ vorlegen zu lassen. (II b. 1298.)

Berlin am 27. März 1907.

Der Minister des Innern.
J. V.: v. Bischoffshausen.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

307. Die bisher von den hiesigen Kreisbauinspektionen I und II bearbeiteten Baupolizeisachen der Residenzstadt Cassel und der eingemeindeten Vororte werden nunmehr von der neu errichteten „Polizeibauinspektion in Cassel“ bearbeitet.

Mit der Verwaltung der Polizeibauinspektion ist vom 15. April d. J. ab der Regierungsbaumeister Stracke betraut worden. (A. III. 1534.)

Cassel am 4. April 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

308. Herr Louis Zeiß in Frankfurt a/M. ist zum Konsul der Republik Costa-Rica ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 1411.)

Cassel am 8. April 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

309. Herr Julius Hatry in Frankfurt a/M. ist zum Konsul der Republik Kolumbien ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 1435.)

Cassel am 8. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

310. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 16. Februar d. J. zu genehmigen geruht, daß aus den im Kreise Fulda gelegenen, 90,5737 ha umfassenden Flächen der Oberförsterei Mackenzell ein selbständiger Gutsbezirk „Oberförsterei Mackenzell, Kreis Fulda“ gebildet wird. Dies wird gemäß § 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau hiermit veröffentlicht. (A. IV. 2069 d/06.)

Cassel am 2. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

311. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. v. Mts. (Nr. II b. 1393) dem geschäftsführenden Ausschusse für den Luxuspferdemarkt in Schneidemühl die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit des im Herbste d. J. stattfindenden Pferdemarktes eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden usw. zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 500000 Lose zu je 0,50 M ausgegeben werden und 3103 Gewinne im Gesamtwerte von 100000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2485.)

Cassel am 4. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

312. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 23. November v. J., A. II. 9500 (Regierungsamtsblatt Seite 394), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 23. v. Mts. verfügten Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 23. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 88) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn. Die Änderungen treten sofort in Kraft. (A. II. 2647/07.)

Cassel am 5. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schumann.

313. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Helsa, Oberkaufungen.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.
Kreis Fritzlar: Maden, Besse, Rothelmshausen, Kirchberg.
Kreis Gelnhausen: Bernbach, Kassel, Mernes.
Landkreis Hanau: Hüttengesäß, Langendiebach, Bischofsheim, Bergen, Niederdorfelden, Roßdorf.
Kreis Hersfeld: Lautenhausen, Engelbach.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Domäne Wilhelmsthal, Udenhausen, Grebenstein.
Kreis Homberg: Hergertsfeld, Hebel, Lützelwig, Borken, Rockshausen, Oberbeisheim.
Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.
Kreis Melsungen: Helmshausen, Altenburg, Spangenberg.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.
Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Fritzlar: Geismar. (A. III. 1673.)

Cassel am 6. April 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

314. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat März 1907. (A. II. G. Nr. 479.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Es kostet 1 Schock 60 Stück Eier
		b. für 1 Kilogramm																			
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	18 32	18 14	17 44	19 04	23 17	29 50	56 58	5 14	5 18	— —	5 70	150 —	1 75	1 60	1 60	1 70	1 65	1 76	2 40	4 68
2.	Fritzlar	18 25	18 —	18 —	17 50	38 —	40 —	50 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 50	1 50	1 60	1 80	2 40	5 10
3.	Fulda	18 25	18 50	17 80	18 90	43 —	45 —	72 50	7 —	5 45	4 70	5 70	145 —	1 68	1 60	1 60	1 60	1 45	2 10	2 40	4 50
4.	Hanau	17 94	16 80	16 94	18 31	19 —	27 50	60 —	6 75	5 94	4 74	6 75	137 —	1 70	1 50	1 80	1 60	1 55	2 40	2 57	4 60
5.	Hersfeld	18 —	18 —	18 —	18 25	33 —	38 —	70 —	6 —	6 50	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 50	1 60	1 60	2 —	2 —	3 60
6.	Homgeismar	17 91	17 66	— —	18 94	38 —	38 —	65 —	6 —	4 77	— —	5 14	160 —	1 60	1 60	1 49	1 39	1 55	1 80	2 50	4 44
7.	Marburg	18 50	18 —	17 50	18 50	27 —	37 —	68 —	6 50	5 50	4 50	6 50	160 —	1 70	1 60	1 60	1 73	1 77	2 —	2 —	4 03
8.	Rotenburg	18 93	17 92	17 70	18 22	35 —	38 —	65 —	5 75	5 65	4 65	6 25	160 —	1 80	1 60	1 66	1 60	1 69	2 20	2 30	4 20
	Summe	146 10	143 01	123 38	147 66	256 17	293 —	507 08	49 14	44 99	26 39	51 04	1232 —	13 83	12 60	12 69	12 72	12 70	16 16	18 57	35 15
	Durchschnittsbetrag	18 26	17 88	17 63	18 46	32 02	36 63	63 39	6 14	5 62	4 40	6 38	154 —	1 73	1 58	1 59	1 59	1 59	2 02	2 32	4 39

Ladenpreise für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Roggen	Gersten-: Graupe	Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee: Java-, mittlerer (roh)	Kaffee: Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 31	— 27	— 60	— 45	— 49	— 58	— 47	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 29	— 29	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 32	— 30	— 58	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 46	— 33	— 48	2 30	2 90	— 19	1 60
5.	Hersfeld	— 34	— 31	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Homgeismar	— 33	— 28	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 32	— 30	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	2 —
8.	Rotenburg	— 33	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 60	2 30	3 96	3 13	1 90	4 28	3 30	4 04	19 70	22 55	1 59	13 70
	Durchschnittspreis	— 33	— 29	— 50	— 39	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 71

Cassel am 8. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen unterer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

315. In Eiterhagen, Kr. Cassel, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 5. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

316. Das auf den Namen Julius Dittmar aus Cassel lautende Sparkassenbuch Konto Nr. 18362 über 100,40 M ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 19 unserer Satzungen machen wir dieses mit dem Bemerken bekannt, daß ein neues als zweite Ausfertigung besonders bezeichnetes Sparkassenbuch

ausgestellt werden wird, wenn innerhalb dreier Monate, vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, ein Einspruch nicht erfolgt.

Cassel am 26. März 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
André.

Erledigte Stellen.

317. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Schnellbach kommt am 1. Mai d. J. zur Erledigung.

Neben freier Dienstwohnung werden 1350 M Grundgehalt, davon 200 M Mehrbetrag für den Kirchendienst, gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M. Der bisherige Stelleninhaber bezog außerdem jährlich 296 M Vergütung aus der Staatskasse für Schulunterricht in der Nebengemeinde Nesselhof während der Wintermonate. Gegenwärtig wird widerruflich für Mehrarbeit auch noch eine persönliche Zulage von 240 M gewährt.

Bahnstation Floh—Seligenthal in der Nähe, von dort Schülerzug nach Schmalkalden (Oberrealschule, höhere Töchterschule).

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 4. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

318. Die 1. Lehrerstelle an der Stadtschule in Liebenau ist vom 1. April d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1250 M einschließlich 150 M Kirchendienstvergütung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Liebenau einreichen.

Hofgeismar am 3. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

319. Die neu gegründete 3. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Münchhausen soll besetzt werden.

Grundgehalt 1100 M, Alterszulage 130 M und freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind bis zum 15. April d. J. bei dem Landratsamt in Marburg anzubringen.

Marburg am 27. März 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

320. Die evangelische Lehrerstelle in Marbach ist sofort neu zu besetzen.

Grundgehalt 1200 M, Alterszulage 140 M. Freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen Gesuche und Zeugnisse an das Landratsamt Marburg senden.

Marburg am 1. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

321. Durch Versetzung des seitherigen Inhabers ist die katholische Schulstelle zu Dörmbach, Kreis Gersfeld (Rhön), vom 1. d. Mts. an vakant. Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulage 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Bewerber wollen ihre mit den nötigen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 20. d. Mts. bei Unterzeichnetem einreichen.

Hilders am 2. April 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Breitung, Pfarrer.

322. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hommershausen soll zum 1. Mai d. J. anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1156 M Grundgehalt einschl. 56 M Vergütung für den Kirchendienst, 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 27. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich in Rengershausen, einzureichen.

Frankenberg am 3. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

323. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers kommt eine Schulstelle zu Schenklengsfeld vom 1. April cr. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 20. April d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk in Schenklengsfeld, einreichen.

Hersfeld am 5. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Versetzt: der Katasterinspektor, Steuerrat Schmitz von Arnsberg nach Cassel,

der Kreissekretär Loock von Hünfeld nach Marburg,

die Bausekretäre Leonhardy von Hofgeismar nach Cassel und Stübing von Hanau nach Hofgeismar.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 15.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 16. Ausgegeben Mittwoch den 17. April **1907.**

Inhalt: Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen). S. 119—126. Verseuchte Ortschaften. Viehmärkte in Baiern. Verlosung von Kunstwerken in Cöln. Errichtung einer Telegraphenanstalt ꝛc. in Reilos. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 127/128. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Krankenhagen. S. 128. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 129—131.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

324. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen).

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) wird unter Zustimmung des Provinzialrates für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

Tit. I. Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1. I. Als Aufzüge (Fahrstühle) im Sinne der gegenwärtigen Polizeiverordnung werden solche Aufzugseinrichtungen angesehen, deren Fahrkörbe, Kammern oder Plattformen zwischen festen Führungen bewegt werden.

II. Ausgenommen sind Schachtaufzüge in Bergwerken und Versenkvorrichtungen in Theatern.

Tit. II. Einteilung der Aufzüge.

§ 2. Die Aufzüge werden eingeteilt in:
1. Personenaufzüge, einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen,
2. Lastenaufzüge.

Tit. III. Allgemeine Bestimmungen.

§ 3. I. Aufzüge sollen, soweit der Betrieb dies zuläßt, im Freien oder an der Außenfront der Gebäude oder in von massiven Wänden umgebenen Treppenhäusern oder Lichthöfen angelegt werden und bedürfen unter dieser Voraussetzung keiner massiven oder dichten unverbrennlichen Umschließung der Fahrbahn.

II. Sollen dagegen im Innern von Gebäuden übereinander gelegene Räume durch Aufzüge verbunden werden, so muß die Fahrbahn der Regel nach in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive oder dichte Wände aus unverbrennlichem Material abgeschlossen werden. Die Schächte müssen an ihrem oberen Ende unverbrennlich abgedeckt oder mindestens 0,20 m über Dach geführt werden. In letzterem Fall kann der Schacht durch Glas mit darunter befindlichem Drahtgitter abgedeckt werden, doch muß der Schacht alsdann über der Dachfläche mit Entlüftungsöffnungen versehen werden.

Als unverbrennliche Wände gelten bis auf weiteres nur Rabitz- oder Monierwände.

III. Von der Vorschrift massiver oder dichter unverbrennlicher Schachtwände sind ausgenommen:
1. Aufzüge, welche im Innern von Gebäuden übereinanderliegende Galerien verbinden,
2. Aufzüge, die nur zwei Geschosse verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,
3. Aufzüge, welche Kellergeschosse mit dem Erdgeschoß verbinden, sofern die Fahrbahn an ihrer oberen Mündung einen feuersicheren Abschluß erhält, der auch aus Deckel- oder Klappverschlüssen bestehen darf,
4. kleine Aufzüge (siehe § 26),
5. Gichtaufzüge in allen Arten von Betrieben,
6. Aufzüge in Windmühlen.

IV. Durchbrechungen von Decken außerhalb der Fahrbahn zum Zweck der Durchführung von Gegengewichten, Seilen, Ketten, Steuerungseinrichtungen und dergleichen sind, sofern der Querschnitt der Öffnungen größer als 100 qcm ist, den Aufzugschächten gleich auszuführen.

§ 4. I. Lichtöffnungen sind in den Wandungen auch solcher Fahrschächte zulässig, welche massiv oder unverbrennlich umschlossen sein müssen.

II. Lichtöffnungen müssen in denjenigen Wänden, welche nach dem Freien zu liegen, durch Fenster verschlossen werden, welche von Unbefugten nicht geöffnet werden können. Lichtöffnungen in Wänden oder Zugangstüren, welche den Fahrschacht nach Innenräumen zu begrenzen, müssen durch Drahtglas von mindestens 10 mm Stärke dicht und fest abgeschlossen werden. In letzteren Fällen dürfen die Lichtöffnungen eine Größe von 0,05 qm in jedem Geschoß nicht übersteigen.

III. Zugangsöffnungen zu massiv oder unverbrennlich umschlossenen Fahrschächten müssen einen feuersicheren Abschluß erhalten. Als feuersicher gelten auch hölzerne Abschlußvorrichtungen, die auf beiden Seiten mit Eisenblech beschlagen sind.

§ 5. Der von dem Fahrkorb bestrichene Raum darf zur Lagerung von Gegenständen nicht benutzt werden und nur die zum Betriebe oder zur Revision erforderlichen Einrichtungen enthalten.

§ 6. I. Die Fahrbahn muß, sofern sie nicht gemäß § 3 mit dichten Wänden umgeben werden muß, gegen die Umgebung allseitig derart abgeschlossen sein, daß Menschen weder sich in die Fahrbahn hineinbeugen, noch durch ungeschützte Förderöffnungen in den Fahrschacht hineinstürzen können.

II. Türen zu Aufzugschächten und umgitterten Fahrbahnen dürfen nicht in die Fahrbahn hineinschlagen. Türen in Fahrkörben dürfen nicht aus der Fahrbahn herausschlagen.

III. Die Umwehrungen der Fahrbahn müssen der Regel nach aus einem nicht brennbaren Material hergestellt werden. Bestehen dieselben aus Drahtgeflecht, so darf dieses eine Maschenweite von höchstens 2 cm besitzen.

§ 7. I. Jeder Aufzug, der eine größere Förderhöhe als 2 m besitzt und zum Zweck der Be- und Entladung betreten werden kann, oder zur Beförderung von Personen (vergl. § 2 Ziffer 1) benutzt werden darf, muß entweder eine Fangvorrichtung oder eine unmittelbar am Fahrkorb angebrachte Senkbremse, die ihn mit gefahrloser Geschwindigkeit niedergehen läßt, besitzen und muß so eingerichtet sein, daß eine im voraus für die Anlage bestimmte größte Geschwindigkeit nicht überschritten werden kann.

II. Fahrkörbe, welche durch einen Stempel unmittelbar gestützt werden, bedürfen einer Fangvorrichtung oder Senkbremse nicht, sofern unmittelbar am Treibzylinder eine Vorrichtung angebracht ist, die verhindert, daß der Fahrkorb beim Niedergang eine höhere als die festgesetzte Geschwindigkeit annehmen kann.

III. Die Fang- oder Bremseinrichtungen müssen so geschützt sein, daß sie durch das Ladegut oder durch unbefugte Eingriffe in ihrer Wirkung nicht behindert werden können.

§ 8. I. Jeder Aufzug muß mit mindestens einer Vorrichtung versehen sein, die ihn in seinen Endstellungen selbsttätig zum Stillstand bringt.

II. Für Handaufzüge genügt hierfür eine Hubbegrenzung in der Fahrbahn.

§ 9. I. Gegengewichte müssen geführt und so angeordnet sein, daß sie ihre Führungen am oberen und unteren Ende nicht verlassen können.

II. Außerhalb der Fahrbahn liegende Gegengewichte sind wie erstere einzufriedigen (vergl. § 3 IV und § 6 I).

III. Bei Aufzügen, die durch einen unmittelbar tragenden Stempel bewegt werden, muß die Verbindung zwischen Stempel und Plattform derartig sicher hergestellt sein, daß die Plattform durch Gegengewichte nicht vom Stempel abgehoben werden kann.

IV. Die Befestigung von Seilen, Gurten, Ketten und dergleichen am Fahrkorb darf nur durch sichere Gehänge erfolgen.

§ 10. Die Vorräume der Aufzüge und die von Personen benutzten Fahrkörbe müssen während der Zeit ihrer Benutzung ausreichend durch Tageslicht oder künstliches Licht beleuchtet sein.

Tit. IV. Besondere Bestimmungen über die Einrichtung der Aufzüge.

A. Personenaufzüge einschließlich derjenigen Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen.

§ 11. Die Fahrkorbdecke muß derart beschaffen sein, daß sie den im Fahrkorbe befindlichen Personen Schutz gegen herabfallende Teile des Triebwerks gewährt. Wo dies nicht der Fall ist, muß die Fahrbahn oben unterhalb der Triebwerksteile sicher abgedeckt werden.

§ 12. I. Der Fahrkorb muß an denjenigen Seiten, welche keine Zugangsöffnungen enthalten, sowie nach oben von geschlossenen Wänden oder Drahtgitter von höchstens 2 cm Maschenweite umgeben sein.

II. Verschlußtüren am Fahrkorb sind nicht erforderlich, wenn die Schachtwände an den Zugangsseiten des Fahrkorbs in voller Geschoßhöhe durchgeführt, völlig glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt sind.

Drahtwände von nicht mehr als 2 cm Maschenweite gelten als glatte Wände.

§ 13. I. Jede Zugangsöffnung zur Fahrbahn muß mit einer verschließbaren Tür versehen sein, welche bündig mit der inneren Schachtebene angebracht sein muß.

II. Jede Zugangstür darf nur geöffnet werden können, wenn der Fahrkorb dahinter steht und zur Ruhe gebracht ist; der Fahrkorb darf nicht eher in Bewegung gesetzt werden können, bevor alle Zugangstüren zur Fahrbahn geschlossen sind.

III. Von der Steuerungsverriegelung kann nur bei einflügeligen Zugangstüren, deren Fläche 2,5 qm nicht übersteigt, Abstand genommen werden, wenn die Zugangstüren zur Fahrbahn von außen sich nur mit einem besonderen Drücker öffnen lassen, wenn das Öffnen durch besondere Verschlußriegel oder dergleichen in allen Fällen verhindert wird, in welchen der Fahrkorb nicht vor der Türe steht und wenn die Türen von selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden.

§ 14. I. Die Steuerungsvorrichtung des Fahrkorbs muß sich innerhalb desselben befinden. Die Bedienung darf nur vom Fahrkorb aus erfolgen können, abgesehen von den im § 29 Ziffer II und III vorgesehenen Fällen.

II. Jeder Aufzug ist zum selbsttätigen Anhalten in seinen Endstellen mit zwei Einrichtungen zu versehen, welche unabhängig von einander in Wirksamkeit

treten und mit dem Anhalten gleichzeitig die Betriebskraft aufheben. Eine dieser beiden Vorrichtungen muß unabhängig vom Schachtsteuerzuge in Tätigkeit treten.

III. Bei Anwendung von Fördertrommeln muß eine Vorrichtung an der Aufzugmaschine angebracht sein, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert.

§ 15. I. Bei Aufzügen, die nicht durch eine unmittelbare Unterstützung bewegt werden, muß der Fahrkorb an mindestens zwei Seilen, Ketten oder dergleichen hängen, die derartig mit der Fangvorrichtung verbunden sein müssen, daß diese beim Bruch oder bei gefahrdrohender Dehnung eines der Tragorgane bereits in Tätigkeit tritt.

II. Seile, Ketten und dergleichen müssen so berechnet werden, daß nach dem Bruch eines der Tragorgane die übrigen mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht werden.

III. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkt von Seil und Rolle eintritt.

§ 16. Jeder durch Fördertrommeln bewegte Aufzug muß mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil versehen sein.

§ 17. Jeder Fahrkorb, dessen Fahrbahn durch dichte Wandungen umschlossen wird, muß mit einer außerhalb des Fahrschachtes hörbaren Signalvorrichtung und einem im Innern des Fahrkorbes anzubringenden deutlichen Hinweis auf diese Einrichtung versehen sein. Die Signalvorrichtung ist so anzubringen, daß sie von jedem Mitfahrenden betätigt werden kann.

§ 18. I. An jeder Zugangstür zum Fahrschacht und im Innern des Fahrkorbes ist ein Schild anzubringen, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Personenaufzug, sowie die zulässige Belastung einschließlich des Führers in Kilogrammen, die Zahl der Personen, welche gleichzeitig befördert werden dürfen und die Vorschrift, daß der Fahrstuhl nur in Begleitung eines Führers benutzt werden darf, enthalten muß.

II. Als Gewicht einer Person ist 75 Kilogramm anzunehmen.

§ 19. Solche Bremsfahrstühle, in Mahlmühlen sowie Gichtaufzüge, auf denen ein Führer mitfahren darf, unterliegen den Bestimmungen der §§ 11—18 nicht, jedoch ist mindestens die unterste Schachttür und der Verschluß der obersten Ladeöffnung von der Fahrkorbbewegung abhängig zu machen. Die Türen in Zwischengeschossen müssen mindestens selbst zufallen, sobald sie losgelassen werden und dürfen sich von außen nur mittels besonderen Drückers öffnen lassen. Die Berechnung der Seile, Ketten und dergleichen muß bei Anwendung mehrerer Tragorgane gemäß § 15 Abs. II und III, sonst gemäß § 23 erfolgen.

B. Lastenaufzüge.

§ 20. Der Förderkorb muß bei Aufzügen, deren Fahrbahn nicht in ganzer Ausdehnung von Schacht oder Gitterwänden umschlossen ist, derartig beschaffen sein, daß das Ladegut nicht herausfallen kann.

§ 21. I. Jede Ladeöffnung muß mit einem Verschluß versehen sein, welcher verhindert, daß Menschen in den vom Förderkorb bestrichenen Raum hineinstürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

II. Die Verschlüsse müssen der Regel nach so eingerichtet sein, daß sie nur dann geöffnet werden können. oder sich öffnen, wenn der Förderkorb an der Ladeöffnung angelangt ist, und daß sie sämtlich geschlossen sein müssen oder sich zu schließen beginnen, wenn der Fahrkorb in Bewegung gesetzt werden soll.

III. Bei Aufzügen, welche keine durchgehende dichte Fahrschachtumkleidung aus unverbrennlichem Material besitzen und zum Be- und Entladen nicht betreten werden, sowie bei Bauaufzügen, genügt ein fester, nicht entfernbarer Abschluß der Ladeöffnung, sofern er derartig angebracht wird, daß Menschen nicht in den Fahrschacht stürzen oder sich in denselben hineinbeugen können.

§ 22. Die Steuerungsvorrichtung des Förderkorbs muß sich außerhalb des Fahrschachtes befinden. Die Bedienung der Steuerung darf vom Förderkorb aus nicht erfolgen können.

§ 23. I. Seile, Gurte oder Ketten müssen so berechnet werden, daß sie mit nicht mehr als einem Drittel ihrer Bruchfestigkeit beansprucht sind.

II. Bei Seilen ist die höchste im Querschnitt entstehende Spannung aus der Zug- und Biegungsspannung zusammenzusetzen, welch letztere am Berührungspunkte von Seil und Rolle eintritt.

§ 24. Jeder Aufzug, dessen jeweiliger Stand nicht außerhalb der Fahrbahn zu erkennen ist, muß in allen Fördergeschossen mit einer Zeigervorrichtung versehen werden.

§ 25. I. An jeder Ladeöffnung muß sich ein Schild befinden, welches in deutlich lesbarer Schrift das Wort: Aufzug, die zulässige Belastung in Kilogrammen, das Verbot des Mitfahrens von Personen enthalten muß.

II. Bei Ladeöffnungen, deren Verschlüsse fest sind, ist außerdem ein Verbot, betreffend das Hineinlehnen in den Fahrschacht, anzubringen.

§ 26. Auf kleine Aufzüge, die nicht betretbar sind (für Speisen, Akten, kleine Erzeugnisse der Industrie und dergleichen) von höchstens 100 Kilogramm Tragfähigkeit und nicht mehr als 0,7 qm Schachtquerschnitt, finden von den Bestimmungen unter Tit. III. nur diejenigen der §§ 3, 6, 8, 9 und 10, unter Tit. IV. nur diejenigen der §§ 23 und 25 und unter Tit. V. nur diejenigen des § 27 Nr. I und II, die Bestimmungen des Tit. VI. aber gar keine Anwendung.

Tit. V. Betrieb der Aufzüge.

§ 27. I. Die Inhaber von Aufzügen bezw. die an ihrer Statt zur Leitung des Betriebes bestellten Vertreter, sowie die mit der Bedienung der Aufzüge betrauten Personen haben dafür Sorge zu tragen, daß Aufzüge, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht im Betriebe erhalten werden.

II. Die mit der Bedienung der Aufzüge beauftragten Personen sind verpflichtet, während des Betriebes die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsmäßig zu benutzen und von hervorgetretenen Mängeln des Aufzuges dem Inhaber bezw. dessen Stellvertreter ungesäumt Anzeige zu erstatten.

III. Das Schmieren der Führungen und der Führungsteile muß vom Innern des Farkorbs aus, welcher mit entsprechenden Einrichtungen zu versehen ist, erfolgen; das Schmieren der Triebwerksteile in gleicher Weise in allen Fällen, wo sich unterhalb dieser Triebwerke keine sichere Abdeckung (§ 11 Satz 2) befindet.

§ 28. Der Fahrkorb darf erst dann in Bewegung gesetzt werden, wenn die sämtlichen Zugangsöffnungen zur Fahrbahn und etwa vorhandene Türen des Fahrkorbes geschlossen sind. Türen von Fahrkörben, mit welchen Personen befördert werden, dürfen erst dann geöffnet werden, wenn der Fahrkorb an einer Förderstelle angelangt und die Abstellung der Steuerungsvorrichtung erfolgt ist.

§ 29. I. Aufzüge, mit welchen Personen befördert werden dürfen, einschließlich der Lastenaufzüge mit Personenbeförderung, dürfen nur in Begleitung besonderer Führer benutzt werden. Diese müssen mit den Einrichtungen und dem Betriebe des Aufzugs vertraut sein und ist dies durch einen von einem Sachverständigen (§ 31 Abs. I) schriftlich auszustellenden und in das Revisionsbuch (§ 31 Abs. V) aufzunehmenden Befähigungsnachweis darzutun. Führer für solche Aufzüge müssen außerdem in das Revisionsbuch die schriftliche Erklärung eintragen, daß sie die Bedienung des Aufzugs verantwortlich übernommen haben.

II. Die Begleitung des Führers kann erlassen werden, und es genügt die bloße Aufsicht desselben, wenn die Benutzung eines Fahrstuhls ausschließlich von bestimmten, nicht wechselnden Personen erfolgt, oder sofern nur zwei Geschosse miteinander verbunden werden.

III. Bei Personenfahrstühlen in Privatwohnungen, welche nur dem Verkehr einer und derselben Wohnung dienen, kann auch die Aufsicht eines Führers erlassen werden, wenn der Hausvorstand nachweist, daß er mit der Führung, Einrichtung und Beaufsichtigung des Fahrstuhles vertraut ist und erklärt, die Verantwortung für die bestimmungsgemäße Benutzung der Sicherheitsvorrichtungen seitens derjenigen Personen, die er zur selbständigen Benutzung des Fahrstuhls zuläßt, zu übernehmen. Solche Fahrstühle sind indessen, abgesehen von den durch die zuständigen Sachverständigen (§ 31) vorzunehmenden regelmäßigen Untersuchungen, der ständigen Aufsicht eines zuverlässigen Fahrstuhlfabrikanten in mindestens jährlichen Fristen zu unterstellen.

§ 30. I. Die Fahrgeschwindigkeit von Aufzügen, welche Personen befördern dürfen, oder auf denen Führer mitfahren dürfen, soll 1,5 m in der Sekunde nicht überschreiten. Am Triebwerk muß eine Vorrichtung vorhanden sein, welche das Wachsen der Geschwindigkeit über dieses Maß hinaus bei der Abwärtsbewegung des Fahrkorbs verhindert.

II. Personen- und Lastenfahrstühle mit Geschwindigkeitsbremse (selbsttätiger Senkbremse) dürfen nach Loslösung des Seils vom Fahrkorb mit höchstens 1,5 m Geschwindigkeit in der Sekunde niedergehen.

Tit. VI. Abnahme und Überwachung der Aufzüge.

§ 31. I. Einer vorgängigen Genehmigung des maschinellen Teiles eines Aufzuges bedarf es nicht, dagegen muß jeder neue Aufzug, bevor er in Betrieb genommen wird, einer technischen Untersuchung durch einen Sachverständigen dahin unterzogen werden, ob der Aufzug bezüglich seiner maschinellen Anlage den Bestimmungen dieser Verordnung entspricht.

Der Antrag auf Abnahme ist von dem Aufzugbesitzer bei dem zuständigen Sachverständigen anzubringen.

II. Bei der Abnahme sind durch Fahrproben mit der höchsten zulässigen Belastung sämtliche vorgeschriebenen Sicherheitsvorrichtungen einzeln zu prüfen. Die Zuverlässigkeit der Fang- oder Bremsvorrichtungen ist mit der höchsten zulässigen Belastung und mit dem leeren Fahrkorb bei der größten erlaubten Geschwindigkeit des niedergehenden Fahrkorbs zu prüfen. Bei dieser Probe müssen die Tragorgane vom Fahrkorb losgelöst oder mindestens soweit gelockert werden, daß sie schlaff sind. Fahrstühle mit Fangvorrichtung müssen sich nach Lösung oder Lockerung der Tragorgane festklemmen, nachdem sie höchstens 0,25 m tief gefallen sind.

III. Über den Befund der Prüfung ist von dem Sachverständigen eine schriftliche Bescheinigung auszustellen.

Diese ist von dem Sachverständigen mit einem Exemplar der von dem Unternehmer der Anlage in zweifacher Ausfertigung zu beschaffenden und von dem Sachverständigen zu bestätigenden Zeichnung und Beschreibung des Aufzugs einem von dem Unternehmer zu beschaffenden Revisionsbuch anzuheften. Die Verpflichtung zur Beschaffung eines Revisionsbuches fällt fort für solche Lastenfahrstühle, die gemäß § 32 Nr. I einer regelmäßigen Untersuchung nicht unterliegen.

IV. Der Sachverständige hat diese Fahrstuhlpapiere der Ortspolizeibehörde zur Kenntnis zu übersenden, welche, wenn auch die baupolizeiliche Abnahme der Anlage zu keinen Bedenken Veranlassung gegeben hat, dem Unternehmer unter Beifügung der Fahrstuhlpapiere die Betriebserlaubnis für den Aufzug erteilt.

V. Die von dem Sachverständigen auszufertigende Abnahme-Bescheinigung des maschinellen Teils der

Anlage, die vom Unternehmer zu beschaffende Beschreibung des Aufzugs, der Befähigungsnachweis für Führer und das Revisionsbuch müssen den dieser Polizeiverordnung beigefügten Mustern entsprechen. Das Revisionsbuch muß einen Abdruck dieser Polizeiverordnung enthalten.

VI. Die Fahrstuhlpapiere sind von dem Inhaber des Aufzugs zur jederzeitigen Einsichtnahme für die Aufsichtsbeamten und Sachverständigen bereit zu halten.

§ 32. I. Die Aufzüge zur Beförderung von Personen, sowie die Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, sind in höchstens zweijährigen Zwischenräumen durch die Sachverständigen einer wiederkehrenden Untersuchung zu unterwerfen. Bremsfahrstühle in Mahlmühlen bleiben von den regelmäßigen Untersuchungen befreit, auch wenn Personen mit ihnen befördert werden dürfen.

II. Bei den wiederkehrenden Untersuchungen ist die Anlage in derselben Weise wie bei der ersten Abnahme zu prüfen. Den Befund der Revision hat der Sachverständige in das Revisionsbuch einzutragen.

III. Die Besitzer der Aufzüge (Fahrstühle) sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung (Abnahme) neu angelegter Fahrstühle, sowie regelmäßige amtliche Prüfungen der Anlage nach Maßgabe dieser Polizeiverordnung durch Sachverständige zu veranlassen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen nach Maßgabe der anliegenden, von den zuständigen Ministern auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung zu tragen. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

IV. Vorgefundene Mängel sind innerhalb einer von dem Sachverständigen zu stellenden Frist zu beseitigen, nach deren fruchtlosem Verlauf der Sachverständige der Ortspolizeibehörde von den vorhandenen Mängeln Anzeige zu erstatten hat.

V. Findet der Sachverständige den Aufzug in einem Zustande, welcher eine unmittelbare Gefahr einschließt, so hat er durch Vermittelung der Ortspolizeibehörde die sofortige Einstellung des Betriebes zu veranlassen, sowie daß dies geschehen, in das Revisionsbuch einzutragen.

§ 33. Als Sachverständige im Sinne dieser Polizeiverordnung gelten die von der Ortspolizeibehörde als solche zu bezeichnenden Personen.

Tit. VII. Einführungs- und Übergangs-Bestimmungen.

§ 34. I. Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündigung in den Amtsblättern zu Cassel und Wiesbaden in Kraft unter gleichzeitiger Aufhebung der Polizeiverordnung vom 19. Januar 1900 (Amtsblatt der Königlichen Regierung in Cassel Nr. 8 und in Wiesbaden Nr. 8) und aller den gleichen Gegenstand betreffenden Verordnungen und Bestimmungen.

II. Personenfahrstühle und Lastenaufzüge, auf denen Führer mitfahren dürfen, welche bis zum 19. Januar 1900 in Betrieb gesetzt worden waren, sind den Vorschriften der §§ 3—5 und Lastenaufzüge unter derselben Voraussetzung außerdem dem § 21 II nicht unterworfen, dagegen kann bei wesentlichen Änderungen der baulichen Anlagen gefordert werden, daß sie den Vorschriften entsprechend abgeändert werden.

III. Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, von der Durchführung einzelner Bestimmungen dieser Verordnung bei bestehenden, sowie bei neu herzustellenden Anlagen Abstand zu nehmen.

IV. Bei Aufzügen, welche für Bauten und andere nur vorübergehend benutzte Anlagen in Betrieb gesetzt werden, ist die Ortspolizeibehörde befugt, von der Erfüllung der Bestimmungen außer der im § 6 angegebenen, ganz oder teilweise abzusehen.

Tit. VIII. Strafen.

§ 35. Übertretungen dieser Verordnung werden, wenn nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt wird, mit einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt.

(O. P. 2357.)

(A. II. 2181.)

Cassel am 18. März 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

Bescheinigung über die technische Untersuchung der maschinellen Anlage eines Aufzuges (Fahrstuhles).

(Abnahme-Prüfung.)

Der für eine Tragfähigkeit von . . . . . bestimmte . . . . Aufzug des . . . . . zu . . . . . welcher im Jahre . . . von der Firma . . . . . zu . . . . . erbaut wurde und mit der laufenden Fabriknummer . . . . . versehen ist, wurde heute gemäß § . . . der Polizeiverordnung vom . . . . . über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) einer technischen Untersuchung (Abnahme-Prüfung) hinsichtlich seiner maschinellen Anlage unterzogen.

Diese Prüfung wurde ausgeführt auf Grund der von dem unterzeichneten Sachverständigen . . . . . geprüften und bescheinigten Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen.

Hierbei wurde festgestellt, daß die Ausführung mit diesen Unterlagen in allen Punkten übereinstimmt und der Aufzug hinsichtlich der maschinellen Einrichtung der Polizeiverordnung vom . . . . . entspricht.

Der Inbetriebnahme stehen, sofern auch die bautechnische Abnahme stattgefunden hat, Bedenken nicht entgegen.

. . . . . den 1

Der Sachverständige:

. . . . . .

Vorbemerkung: In dem folgenden Vordruck ist Nichtzutreffendes zu durchstreichen.

Beschreibung einer Aufzuganlage.

Der mitunterzeichnete Unternehmer (Name, Wohnort) . . . . . beabsichtigt die Inbetriebsetzung eines Aufzugs auf dem Grundstück (Lage, Straße) . . . . . .

Der Aufzug soll zur Beförderung von Personen, Lasten mit Personenbegleitung, Lasten, dienen und besitzt eine Tragfähigkeit von . . . . kg oder . . . . Personen (einschl. des Führers).

Der Schachtquerschnitt des Aufzuges ist kleiner / größer gleich 0,7 qm.

Der Betrieb des Aufzuges erfolgt durch Hand unmittelbar — mittelbar hydraulisch, durch eine Windevorrichtung, welche unmittelbar — mittelbar von eine . . . . . angetrieben wird, (oder in welch anderer Weise) . . . . . .

Hinsichtlich der Bestimmungen der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen werden nachstehende Angaben gemacht:

1. Der Fahrschacht. Der Aufzug ist — im Freien — an der Außenfront — in einem von massiven Wänden umgebenen Treppenhause — Lichthofe — im Innern eines Gebäudes (zur Verbindung getrennter Geschosse, zweier Geschosse, übereinanderliegender Galerien, mehrerer Kellergeschosse) angelegt.

Die Fahrbahn ist — in ihrer ganzen Ausdehnung durch massive Wände (durch dichte Wände aus unverbrennlichem Material, durch Drahtgewebe von . . . . cm Maschenweite) — in . . . . . Geschoß . . . . . durch eine Umwehrung aus nicht brennbarem Material (Drahtgeflecht von . . . . cm Maschenweite, Wellblech . . . . . .) bis auf . . . . m Höhe vom Fußboden, im übrigen durch — Türen — feuersichere Türen — . . . . . (sonstige Abschlußvorrichtungen) . . . . . von der Umgebung abgeschlossen.

2. Fangvorrichtung (Senkbremse). Der Aufzug ist mit einer zuverlässigen Fangvorrichtung versehen, welche — beim Bruch — bei der Verlängerung des — eines der — Tragorgan . . . in Tätigkeit tritt.

Der Aufzug ist — außerdem — mit einer zuverlässigen Senkbremse versehen, welche unmittelbar am Fahrkorb angebracht ist.

Eine Fangvorrichtung oder Senkbremse ist an dem Aufzuge nicht angebracht, da derselbe — unmittelbar durch . . . . . unterstützt wird — nicht betreten werden kann.

3. Seile, Ketten und dergleichen. Der Fahrkorb wird unmittelbar durch . . . . . unterstützt. Die Verbindung zwischen dem Stempel und der Plattform erfolgt derartig, daß letztere durch . . . . . Gegengewicht . . . . nicht abgehoben werden kann.

Der Fahrkorb hängt an (Zahl) . . . . Seile . . ., Kette . . ., Gurt . . ., welche durch (Art der Verbindung) . . . . . mit dem Fahrkorb verbunden sind.

Der rechnerische Nachweis der erforderten Sicherheit der Tragorgane wird durch Nachstehendes erbracht:

4. Türen und Türverschlüsse. Die Türen bezw. deren Verschlüsse entsprechen den Bestimmungen des § 13 I/II — § 13 I/III — § 21 II — § 21 III.

5. Steuerung. Die Steuerung liegt innerhalb — außerhalb — des Fahrkorbes und ist so eingerichtet, daß der Fahrkorb in seinen Endstellungen — selbsttätig — durch eine Hubbegrenzung — durch eine — durch zwei voneinander unabhängige — Vorrichtungen zum Stillstand gebracht wird.

6. Fahrkorb. (Für Personenaufzüge.) Der Fahrkorb ist auf . . . . Seiten und oben von geschlossenen Wänden — durch Drahtgitter von . . . . cm Maschenweite — umgeben und besitzt (Zahl) . . . . . — keine besondere — Zugangstür. Die Schachtwände sind auf de . . . Zugangsseite . . . glatt und nicht mehr als 5 cm vom Fahrkorb entfernt.

(Für Lastenaufzüge.) Das Herausfallen des Ladeguts aus dem Fahrkorb wird dadurch verhindert, daß . . . . . .

7. Gegengewichte. Der Fahrkorb besitzt (Zahl) . . . . — keine — Gegengewicht . . . D . . . selbe lieg . . . — innerhalb — außerhalb — des Fahrschachtes. D . . . selbe . . . . . geführt. Das Verlassen der Führung . . . wird am oberen Ende dadurch verhindert, daß . . . . . .

. . . . . .

am unteren Ende dadurch verhindert, daß . . . . . .

. . . . . .

die Einfriedigung de . . . Gegengewicht . . . erfolgt durch die Umwehrung des Fahrschachtes (oder in welch anderer Weise) . . . . . .

. . . . . .

8. Sonstige Sicherungen. Der Aufzug ist mit — einer Signalvorrichtung vom Fahrkorb aus — außerhalb des Fahrkorbs — mit einer Vorrichtung, welche das Sinken der Fahrbühne nach Ausrückung der Steuerung verhindert — mit einer Schutzvorrichtung gegen Hängeseil — mit einer Zeigervorrichtung versehen.

Andere vorstehend nicht aufgeführte Sicherungen:

. . . . . .

. . . . . .

9. Geschwindigkeit des Fahrkorbs. Der Fahrkorb kann durch die Antriebvorrichtungen eine höchste Geschwindigkeit von . . . . . m in der Sekunde erreichen und wird dieselbe durch folgende Einrichtung gewährleistet . . . . . .

. . . . . .

10. Fahrstuhlschild. Der Aufzug ist an jeder Ladeöffnung mit einem Schild versehen, das in deutlich lesbarer Schrift folgende Bezeichnung trägt: . . . . . .

. . . . . .

11. Bedienung und Aufsicht des Fahrstuhls (nur für Personen- oder Lastenaufzüge mit Personenbegleitung auszufüllen). Die Bedienung des Fahrstuhls wird — einem — (Zahl) . . . . . besonderen Führer . . . übertragen — erfolgt von bestimmten nicht wechselnden Personen des Betriebes — des Hausstandes — unter verantwortlicher Aufsicht . . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . ., den . . . . . ., den . . . . . .

Der Besitzer des Aufzugs. Der Verfertiger des Aufzugs.

(Unterschriften) . . . . . .

Befähigungsnachweis.

Am heutigen Tage ist der . . . . . .,
geboren am . . . . . 1 . . .
zu . . . . . gemäß § . . .
der Polizeiverordnung über die Einrichtung und den Betrieb von Aufzügen (Fahrstühlen) vom . . . . . von dem unterzeichneten Sachverständigen einer Prüfung unterzogen worden, durch welche der Nachweis geliefert wurde, daß der . . .

. . . . . .

befähigt ist, den Aufzug (Fahrstuhl) des . . . . .

. . . . . zu . . . . . .

mit der Fabriknummer . . . . zu führen.

Es wird dem . . . . . .

demgemäß hierdurch die Erlaubnis erteilt, diesen Fahrstuhl zu führen, sobald er die im § . . . der angegebenen Verordnung vorgeschriebene schriftliche Erklärung abgegeben hat.

. . . . . ., den 1

Der Sachverständige:

. . . . . .

Bescheinigung über regelmäßige (ordentliche) — außerordentliche — Untersuchung.

Der vorhandene Aufzug wurde mit den Zeichnungen, Beschreibungen und Berechnungen, welche durch einen polizeilich bestellten Sachverständigen geprüft und diesem Revisionsbuch beigefügt waren, verglichen, wobei sich — nichts — folgendes — zu erinnern fand. . . . . .

. . . . . .

Die noch besonders vorgenommene Prüfung der zur Sicherheit des Betriebes dienenden Vorkehrungen, wie Fangvorrichtung, Geschwindigkeitsregulator, Türsicherungen . . . . . .

. . . . . .

haben zu . . . . . Ausstellungen Veranlassung gegeben.

. . . . . .

. . . . . .

Die Unterhaltung der Anlage war . . . . . .

. . . . . .

Der Führer des Aufzugs . . . . . war im Besitz des vorgeschriebenen Befähigungsnachweises und zeigte sich mit der Wartung der Anlage, insbesondere mit der Handhabung und Einrichtung der Sicherheitsvorrichtungen . . . . . vertraut.

. . . . ., den 1

Der Sachverständige:

. . . . . .

Die Beseitigung der vorstehend angegebenen Mängel konnte heute festgestellt werden.

. . . . ., den 1

Der Sachverständige:

. . . . . .

In Ausführung des § 32 III der Polizeiverordnung vom heutigen Tage verordne ich folgendes:

Gebührenordnung.

Die den Sachverständigen für die technische Untersuchung und Prüfung des maschinellen Teiles der Aufzugs- (Fahrstuhl-) Einrichtungen, sowie der sonstigen sich nicht auf bauliche Anlagen beziehenden Sicherheitsvorrichtungen und der Erfüllung der einschlägigen Vorschriften zustehenden Entschädigungen werden hiermit wie folgt festgesetzt:

Nr.	Angabe des Prüfungsgeschäfts	Gebührensatz für einen Personenaufzug*) ℳ	Gebührensatz für einen Lastenaufzug ℳ	Gebührensatz für einen kleinen Aufzug (§ 3 III 4) oder Bremsaufzug in Wind- u. kleinen Wassergetreidemühlen (§ 19) ℳ	Bemerkungen
I.	Für die Abnahme einschl. Prüfung der Zeichnungen, Beschreibung, Berechnung und Abgabe der Bescheinigung				*) In den Personenaufzügen werden nach § 9 auch die Lastenaufzüge mit Führerbegleitung gerechnet.
	1. für den ersten Aufzug	30	20	10	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	5	
II.	Für die wiederkehrenden Untersuchungen				
	1. für den ersten Aufzug	20	15	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage untersuchten Aufzug desselben Betriebes oder der in demselben Gemeinde- (Guts-) Bezirke gelegenen Betriebe desselben Besitzers	15	10	—	
III.	Für die Führerprüfung				
	1. für den ersten Führer	5	—	—	
	2. für jeden folgenden an demselben Tage in demselben Betriebe geprüften Führer	2,50	—	—	
IV.	Ermäßigte Gebühren nach I 2, II 2 und III 2 sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Prüfungen an den festgesetzten Tagen zu Ende geführt worden sind.				
V.	Für die begonnene Untersuchung eines Aufzuges, die durch Verschulden des Aufzugbesitzers oder seines Stellvertreters an den festgesetzten Tagen nicht zu Ende geführt werden kann, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die Sätze unter den Ziffern 1 zu berechnen. Falls die Untersuchung mehrerer Aufzüge eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Aufzüge in Angriff genommen ist. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung durch Verschulden des Besitzers oder seines Stellvertreters begonnen werden, so ist, je nachdem es sich um eine Untersuchung nach I, II oder III handelt, eine Gebühr nach I 1, II 1 oder III 1 zu erheben.				
VI.	Für außerordentliche Prüfungen, die etwa von der Polizeibehörde angeordnet werden, sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.				
VII.	Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.				

Cassel am 18. März 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

(O. P. 2357.)

(A. II. 2181.)

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

325. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Ochshausen, Heckershausen, Vollmarshausen, Niederzwehren.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.
Kreis Fritzlar: Maden, Besse, Wehren, Rothelmshausen, Hof Fehrenberg.
Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Birstein.
Landkreis Hanau: Hüttengesäß, Langendiebach, Bischofsheim, Bergen, Niederdorfelden, Roßdorf, Ravolzhausen.
Kreis Hersfeld: Lautenhausen, Hof Engelbach.
Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Domäne Wilhelmsthal, Udenhausen, Grebenstein, Calden.
Kreis Homberg: Hergertsfeld, Hebel, Borken, Rockshausen, Oberbeisheim.
Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.
Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Fritzlar: Geismar.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Sandershausen. (A. III. 1820.)

Cassel am 13. April 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

326. Die in den Jahren 1905 und 1906 am 2. Dienstag der Monate Mai und September in Wabern versuchsweise abgehaltenen beiden Viehmärkte in Verbindung mit Krammärkten werden vom Jahre 1907 ab dauernd an den bezeichneten Tagen abgehalten. (A. II. G. 294b.)

Cassel am 6. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

327. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 3. d. Mts. (Nr. II b. 1554) dem Vorstand der Aktiengesellschaft Flora zu Cöln die Erlaubnis erteilt, bei Gelegenheit der in der Zeit vom Mai bis Oktober d. J. in den Parkanlagen der Gesellschaft stattfindenden Kunst- und Kunstgewerbeausstellung eine Verlosung von Werken der Kunst und des Kunstgewerbes in der Weise zu veranstalten, daß im ganzen 300000 Lose in drei Serien ausgegeben werden, von denen die Serie A 200000 Lose zu je 1 M mit 10179 Gewinnen im Gesamtwerte von 85000 M, die Serien B und C je 50000 Lose zu je 1 M mit je 4400 Gewinnen im Gesamtwerte von je 25000 M umfassen. Die Lose der Serie A dürfen in der ganzen Monarchie, die Lose der Serien B und C sollen nur in der Ausstellung selbst vertrieben werden. Die Ziehung der Serie A wird voraussichtlich am 30. November 1907 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2822.)

Cassel am 11. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

328. In Reilos (Kr. Hersfeld) ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 8. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

329. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. August 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Ransbach 1

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in der Gemeinde Ransbach, Kreis Hersfeld, und in den Gemeinden Oberbreitzbach und Mannsbach, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 19. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Banniza.

330. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 9. August 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Ransbach 2

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188807 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertsieben Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ransbach und Wehrshausen, Kreis Hersfeld, und den Gemarkungen Oberbreitzbach und Mannsbach, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 18. März 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Banniza.

331. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 18. September 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal a. d. Werra unter dem Namen

Ransbach 3

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2189000 qm (zwei Millionen einhundertneunundachtzigtausend Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Mannsbach, Oberbreitzbach und Glaam, Kreis Hünfeld, und der Gemeinde Ransbach, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 18. März 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Banniza.

332. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. August 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal a. d. Werra unter dem Namen

Röhrigshof 2

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188843 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertdreiundvierzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Harnrode, Philippsthal, Röhrigshof-Nippa, Ransbach und Heimboldshausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 27. März 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Banniza.

333. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. September 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal a. d. Werra unter dem Namen

Nippa 1

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben:

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188987 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundachtzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Ransbach, Röhrigshöfe und Ausbach, Kreis Hersfeld, und der Gemeinde Glaam, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 20. März 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Banniza.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

334. Die der Gemeinde Krankenhagen gehörende Wegeparzelle Kartenblatt Nr. 3 Parzelle Nr. 101, 5 a 97 qm groß, belegen bei dem Asmussschen Besitztum Nr. 70, beim Strübensiek, soll als Weg eingezogen und anderweit verwertet werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Krankenhagen am 8. April 1907.

Der Bürgermeister Edler.

Erledigte Stellen.

335. Die durch Versetzung des seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Caßdorf, Klasse Homberg, soll anderweit besetzt werden. Bewerber wollen ihre Gesuche durch die Hand des zuständigen Metropolitans und Superintendenten innerhalb 4 Wochen bei uns einreichen.

Cassel am 6. April 1907.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

336. An der hiesigen Bürgerschule ist eine neu gegründete Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse und eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 1. Mai l. J. bei uns einreichen.

Musikalisch tüchtige Bewerber werden bevorzugt.

Gelnhausen am 9. April 1907.

Die Stadtschuldeputation.
Dr. Schmidt.

337. Die erledigte 2. Schulstelle in Altenhaßlau ist vom 1. Mai d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen innerhalb 3 Wochen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor in Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 11. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

338. Die evangelische Lehrerstelle zu Wipperode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhardt zu Oetmannshausen, melden.

Eschwege am 10. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

339. An der evang. Schule zu Hohenrode ist die neu gegründete 2. Lehrerstelle alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Freie Wohnung oder Mietsentschädigung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Tewaag in Hohenrode, einreichen.

Rinteln am 10. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

340. Der Förster Fröhlich zu Naumburg, Oberförsterei Naumburg, ist vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle Kammergrund, Oberförsterei Hofgeismar, versetzt worden.

Die Försterstelle Naumburg, Oberförsterei Naumburg, wird vom 1. Juli 1907 ab eingezogen. (O. F. W. 1489 a.)

Cassel am 6. April 1907.

Königliche Regierung.

341. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Juli d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1400 M. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 rm Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Juni d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau (Kreis Schlüchtern) am 9. April 1907.

Der Magistrat. Fink.

342. Für das Kreisausschuß-Bureau wird zum baldigen Eintritt ein

Bureaugehilfe

gesucht.

Erwünscht ist Befähigung zur Journalführung und einige Kenntnis in der Bedienung einer Schreibmaschine. Gehalt entsprechend den Leistungen unterliegt besonderer Vereinbarung, nach Eingang der Bewerbungsgesuche, die nebst Lebenslauf und Zeugnissen sofort einzureichen sind.

Hünfeld am 11. April 1907.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Trotha.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. Dr. Wobbermin zum ordentlichen Professor in der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität zu Breslau,

der Ökonomiekommissions-Gehilfe Wessel, seither in Marburg, zum Ökonomiekommissar und mit der einstweiligen Verwaltung der zum 1. April d. J. in Frankenberg errichteten Spezialkommission beauftragt,

der stellvertretende Handelsrichter, Kaufmann und Fabrikant Cäsar Böhm in Hanau zum Handelsrichter und der Chemiker und Fabrikbesitzer Heinrich Heraeus in Hanau zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau,

die Rechtskandidaten Scholl und Karl Schmidt zu Referendaren,

die diätarischen Gerichtsschreibergehilfen: Habeney in Marburg zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Beckerhagen, Appel in Melsungen zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg, Schlitt in Rotenburg a/F. zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Rauschenberg, Siegmann in Hersfeld zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Spangenberg, Haase in Cassel zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Carlshafen,

der diätarische Kassenassistent Schmoll in Cassel zum Gerichtsschreiber beim Amtsgericht in Großalmerode,

der Bureauhilfsarbeiter Schröder in Nordhausen zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen beim Amtsgericht in Steinbach-Hallenberg,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Sauer in Obervorschütz der jetzige Bürgermeister Griesel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Obervorschütz.

Angestellt: die Postsekretäre Wenzel in Schmalkalden, Sprengel, Löwenstein und Herrmann in Cassel,

die Telegraphensekretäre Lotz, L. Sabel, F. Sabel in Cassel, Harmony in Eschwege und Wirges in Hanau,

die Postassistenten Barthel, Zimmermann, Peter, Ziesche, Otte, Bolle, Schmidt, Freude, Kregelius, Grethe, Fey, Sinning, Eckhardt und Riemenschneider in Cassel, Walper in Bebra, und Boes und Limmeroth in Marburg (Bz. Cassel),

ferner als Postassistenten: die Postanwärter Wüstemann, Pfaff, Amborn, Clemens, Aberhold und Frank in Cassel, Bauer in Fulda, Gudjons in Gelnhausen, Petri, Biehl und Rühling in Hanau, Helberg und Adlung in Hersfeld, Müller, Emde und Trümner in Marburg (Bz. Cassel), Otto in Homberg (Bz. Cassel), Ast in Großalmerode (Bz. Cassel) und Schmöhe in Wolfhagen (Bz. Cassel).

Beauftragt: der Regierungsrat Gaupp zu Cassel mit der kommissarischen Verwaltung einer Ratsstelle im Konsistorium.

Überwiesen: der Spezialkommissar, Regierungsrat Guenther, seither in Marburg, der Königlichen Generalkommission in Frankfurt a/O. als Hilfsarbeiter, der Regierungsrat Dr. Wenke, seither in Hanau, an das Königliche Oberlandeskulturgericht in Berlin als kommissarischer Hilfsarbeiter.

Versetzt: der Spezialkommissar, Regierungsrat Dr. Fechner von Stettin nach Hanau,

der Ökonomiekommissar Burhenne von Königsberg i/Pr. nach Homberg,

der Ökonomiekommissar Claus von Homberg nach Stolzenau,

die Oberlandmesser Madert und Ammenhäuser, die Landmesser Frankenberg, Volland, Katzwinkel, Böttcher und Ungemach und der Zeichner Hohmann II von Marburg nach Frankenberg an die daselbst zum 1. April d. J. errichtete Spezialkommission,

der Landmesser Freiherr von Röder von der Spezialkommission II Marburg an die Spezialkommission I daselbst,

der Landmesser Sonnenberg von Marburg nach Wiesbaden,

der Generalkommissions-Sekretär, Rechnungsrat Rohde von Düsseldorf nach Cassel,

die Generalkommissions-Sekretäre Grunwald und Hellner von Cassel nach Düsseldorf,

der Zeichner Schmidt II von Bad Wildungen nach Cassel (geodätisch-technisches Bureau der Generalkommission),

der Zeichner Harting von der Spezialkomission II Marburg an die Spezialkommission III daselbst und

der Zeichner Drews von Marburg nach Cöln,

der Postrat Schumann von Oldenburg (Ghzgt.) nach Cassel,

der Ober-Postinspektor Karsunky von Cassel nach Berlin,

die Postinspektoren Lindekugel von Münster (Westf.) nach Cassel, Jünger von Cassel nach Eisenach und Lüttke von Hanau nach Kiel,

die Ober-Postpraktikanten Buchenau von Oschatz nach Cassel, Neurohr von Limburg (Lahn) nach Cassel, Gies von Cassel nach Hersfeld als Postinspektor, Sauter von Hamburg nach Cassel als Postinspektor, Kuppe von Cassel nach Mülhausen (Els.) als Telegrapheninspektor, Kruse von Meiningen nach Cassel, Dornbusch von Frankfurt a/M. nach Cassel als Postinspektor, Riecken von Cassel nach Posen als Postinspektor, Fritze von Cassel nach Apolda als Postinspektor, Roos von Darmstadt nach Hanau als Postinspektor, Jeschke von Tilsit nach Cassel und Paffrath von Berlin nach Cassel,

die Postpraktikanten Paul von Cassel nach Graudenz, Wenning von Cassel nach Berlin und Fischer von Schmalkalden nach Waldenburg (Schles.),

die Postmeister Ferse von Carlshafen nach Ottweiler (Bz. Trier) und Wagner von Obornik (Bz. Posen) nach Carlshafen,

die Postsekretäre Schmidt von Witzenhausen nach Cassel, Siegel von Eschwege nach Cassel, Pfleging von Marburg (Bz. Cassel) nach Cassel, Pflücker von Cassel nach Cöln, Sieges von Cassel nach Gera (Reuß)., Diegeler von Cassel nach Magdeburg, Sprengel von Freiburg (B.) nach Cassel, Löwenstein von Leipzig nach Cassel und Herrmann von Reinickendorf nach Cassel,

die Telegraphensekretäre Peters von Cassel nach Trier, Bormann von Trier nach Cassel, Harmony von Cassel nach Eschwege, Zander von Cassel nach Altena (Westf.), Wirges von Erfurt nach Hanau,

die Ober-Postassistenten Rimbach von Frankenberg (H. N.) nach Marburg (Bz. Cassel), Jendreyek von Carlshafen nach Cassel, Schröder von Bebra nach Cassel, Eberhardt von Hanau nach Eschwege und Balz von Hamburg nach Cassel,

die Postassistenten Heußner von Homberg (Bz. Cassel) nach Cassel, Launhardt von Langenselbold nach Hanau, Becker von Cassel nach St. Johann (Saar), Röttcher von Hersfeld nach Flieden als Postverwalter, Köberich von Hanau nach Guntershausen (Kr. Cassel) als Postverwalter, Götze von Wabern (Bz. Cassel) nach Carlshafen, Witter von Corbach nach Cassel, Diehl von Falkenstein (Vgtl.) nach Cassel, Kunze von Lauscha (S. M.) nach Hofgeismar, Schildwächter von Mülhausen (Els.) nach Fulda, Meckbach von Karlsruhe (B.) nach Frankenberg (H. N.), Hock von Essen (Ruhr) nach Hanau, Hoffmann von Frankfurt (a/M.) nach Melsungen, Reuter von Frankfurt (a/M.) nach Cassel, Große von Kirchhain (Bz. Cassel) nach Schmalkalden, Zobel von Fulda nach Hannover, Büchner von Essen (Ruhr) nach Schmalkalden und der Bautechniker Kürsten von Bad Oeynhausen nach Cassel als Post-Bausekretär,

die Gerichtsschreiber: Amtsgerichtssekretär Nielebock in Fritzlar an das Amtsgericht in Cassel, Amtsgerichtssekretär Pfleging in Treysa an das Amtsgericht in Fritzlar, Amtsgerichtssekretär Göbel in Spangenberg an das Amtsgericht in Eschwege, Amtsgerichtssekretär Wiederhold in Oberkaufungen an das Amtsgericht in Treysa, Amtsgerichtssekretär Appel in Rauschenberg an das Amtsgericht in Fulda, Amtsgerichtssekretär Habel in Großalmerode an das Amtsgericht in Oberkaufungen, Amtsgerichtssekretär Lich in Carlshafen an das Landgericht in Cassel, Amtsgerichtssekretär Löscher in Beckerhagen an das Amtsgericht in M.-Gladbach (Oberlandesgerichtsbezirk Cöln),

der Schutzmann Schneiders von Wiesbaden nach Fulda.

Verliehen: dem Generalkommissions-Präsidenten von Baumbach zu Cassel der Rote Adlerorden 2. Klasse mit Eichenlaub und das Ehrenkreuz 2. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens,

dem ordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg, Geheimen Medizinalrat Dr. Küster der Königliche Kronenorden 2. Klasse,

dem Rechnungsrat, Kreissekretär Voß in Marburg der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Coester in Rinteln der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Regierungsrat Winter und dem Oberlandmesser Koehler zu Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Regierungsrat Tuercke zu Rotenburg a/F. das Ehrenkreuz 3. Klasse des Fürstlich Schaumburg-Lippischen Hausordens,

dem Vermessungsinspektor, Landes-Ökonomierat Förster zu Cassel das Waldeckische Verdienstkreuz 4. Klasse,

dem Gerichtsvollzieher Pippart in Cassel der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Kreisboten Schneider zu Witzenhausen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Vorarbeiter Johannes Boßhammer zu Cölbe und dem Bauarbeiter Johannes Krohme in Hofgeismar das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Regierungsrat Buchholtz bei der Generalkommission in Cassel der Charakter als Geheimer Regierungsrat,

dem ordentlichen Professor in der theologischen Fakultät der Universität Marburg D. Budde der Charakter als Konsistorialrat,

den prakt. Ärzten: Dr. Baur in Wächtersbach, Dr. Schumann in Hersfeld und Dr. Zahn in Hünfeld der Charakter als Sanitätsrat,

dem Landmesser Bruhns zu Schmalkalden eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Wilhelm Euler in Geismar, Kreis Fritzlar, der Kantortitel,

dem Kanzlisten, Kanzleiinspektor Bach und dem Kanzlisten Telschow bei dem Oberlandesgericht in Cassel, sowie den Kanzlisten, Kanzleiinspektoren Plamp bei dem Landgericht in Hanau und Wegner bei dem Landgericht in Marburg der Titel als Kanzleisekretär.

In den Ruhestand versetzt: der Landmesser Seydel zu Cassel,

der Kanzlist, Kanzleiinspektor Wegner bei dem Landgericht in Marburg.

Erteilt: dem Konsistorialrat Stölting zu Cassel unter Beilegung des Charakters als Geheimer Konsistorialrat die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste.

Entlassen auf Antrag: der Rentner Rudolf Küster in Hanau aus dem Amte als Handelsrichter bei dem Landgericht in Hanau,

der Schutzmann Haase in Cassel.

Gestorben: der Ober-Postkassenrendant, Rechnungsrat Döring in Cassel, der Postsekretär Eichmann in Niederaula (Kr. Hersfeld), der Spezialkommissionssekretär Schröter zu Hersfeld, der Gerichtsdiener Wehnes bei dem Landgericht in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 16.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 17. Ausgegeben Mittwoch den 24. April 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 15 und 16 des Reichsgesetzblatts. Anordnung, betr. die Bildung eines Gesamtverbandes für die katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Cassel ꝛc. S. 133—136. Verlegung der Geschäftsräume des hiesigen Stempel- und Erbschafts-Steueramtes. Steuerpflichtigkeit von aus orientalischen ꝛc. Tabaken hergestellten zigarettenähnlichen Erzeugnissen. Verlosung von Pferden ꝛc. in Quedlinburg. S. 136/137. Verlosung von Silbergewinnen ꝛc. in Frankfurt a/M. Ernennung des Herrn Guillermo Dolz y Arango in Hamburg zum Generalkonsul der Republik Cuba. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für den Bau einer direkten Bahnlinie Schlüchtern—Flieden. Grundstücks-Umgemeindung. Bezug von Militärpensionen. S. 137. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat April. Verseuchte Ortschaften. Einrichtung von Telegraphenanstalten ꝛc. Ersatzwahl eines Mitgliedes der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg. Sommerfahrplan des Eisenbahndirektionsbezirks Hannover. S. 138/139. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 139/140. Dienststunden bei dem Landgericht ꝛc. zu Marburg. Aufbewahrung von Wertpapieren durch die Königliche Seehandlung. Erledigte Stellen. S. 140. — **Beilage:** Übersicht über den Vermögensstand der Landeskreditkasse hier.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 15. April 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3314 das Gesetz, betreffend den Hinterbliebenen-Versicherungsfonds und den Reichsinvalidenfonds, vom 8. April 1907, unter

Nr. 3315 das Gesetz, betreffend die Bemessung des Kontingentsfußes für landwirtschaftliche Brennereien, vom 8. April 1907, unter

Nr. 3316 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetz über die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, vom 5. April 1907, und unter

Nr. 3317 die Bekanntmachung, betreffend Abänderung und Ergänzung der Eichordnung und der Eichgebührentaxe, vom 9. März 1907.

Die am 18. April 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3318 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Arbeiterinnen auf Steinkohlenbergwerken, Zink- und Bleierzbergwerken im Regierungsbezirk Oppeln, vom 12. April 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

343. Anordnung,
die Bildung eines Gesamtverbandes für die katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Cassel betr.

Auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 29. Mai 1903, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, wird unter Zustimmung der Pfarrgemeinde Cassel und unter Ergänzung der verweigerten Zustimmung der erheblich kleineren Pfarrgemeinde Cassel-Wehlheiden folgendes angeordnet:

1. Die katholischen Pfarreien der Residenzstadt Cassel, nämlich: Cassel mit der Pfarrkirche ad St. Elisabeth und Cassel-Wehlheiden mit der Pfarrkirche ad St. Mariam werden zu einem kirchlichen Gesamtverband vereinigt.

2. Diesem Gesamtverbande werden im allgemeinen die im § 6 unter Nummer 2 bis einschließlich 5 des zit. Gesetzes erwähnten Rechte und Pflichten übertragen, nämlich:

a) die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Seelsorgerstellen, kirchlichen Gebäuden und dergleichen zu fördern;

b) die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Gemeinden, Patrone usw.) sich nicht ohne Umlage verschaffen können;

c) die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden und zur Erwerbung von Grundstücken sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen Anleihen aufzunehmen;

d) die Befugnis, die Mittel, welche der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlagen zu beschaffen.

3. Der Gesamtverband hat seinen Sitz in Cassel.

4. Bei Teilung einer zur Zeit vorhandenen Pfarrei verbleiben die neugebildeten Pfarreien im Gesamtverbande.

5. Diese Anordnung tritt mit dem 31. März 1907 in Kraft.

Fulda, den 19. März 1907.

Der Bischof von Fulda.
(Siegel.) Dr. Schmitt.

Zu der vorstehenden Anordnung des Bischofs von Fulda vom 19. März 1907, die Bildung eines Gesamt-

verbandes für die katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Cassel betreffend, sowie zu der Feststellung der dem Verbande zu übertragenden Rechte und Pflichten wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 29. Mai 1903 und Artikel I Nr. 1 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche, vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 28. März 1907.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: v. Chappuis.

Genehmigung.

G. II. 4408.

Regulativ

für den kirchlichen Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Cassel.

Nachdem durch Anordnung der bischöflichen Behörde vom 19. März 1907 die katholischen Kirchengemeinden der Stadt Cassel

a. die Pfarrgemeinde ad St. Elisabeth,

b. die Pfarrgemeinde ad St. Mariam

zu einem Gesamtverbande vereinigt worden sind, wird gemäß § 5 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 hinsichtlich der Einrichtung und Geschäftsführung das nachstehende Regulativ erlassen.

Artikel I. Rechte und Pflichten des Verbandes.

Die Vertretung des Gesamtverbandes hat die nachbezeichneten, durch die Anordnung vom 19. März 1907 ihm überwiesenen Befugnisse und Pflichten wahrzunehmen:

1. die Aufgabe, unbeschadet der Rechte und Pflichten der Aufsichtsbehörden und der einzelnen Kirchengemeinden, neue Parochialbildungen innerhalb der Verbandsgemeinden und eine ausreichende Ausstattung der Verbandsgemeinden mit äußeren kirchlichen Einrichtungen, insbesondere Seelsorgerstellen, kirchlichen Gebäuden und dergleichen zu fördern;

2. die Verpflichtung, den einzelnen Kirchengemeinden diejenigen Mittel zu gewähren, welcher sie zur Erfüllung der ihnen obliegenden gesetzlichen Leistungen bedürfen und in Ermangelung zulänglichen Kirchenvermögens und dritter Verpflichteter (Gemeinden, Patrone usw.) sich nicht ohne Umlagen verschaffen können;

3. die Befugnis, Rechte, namentlich auch an Grundstücken, zu erwerben, Verbindlichkeiten einzugehen, zu klagen und verklagt zu werden und zur Erwerbung von Grundstücken, sowie zur Errichtung neuer kirchlicher Gebäude und Einrichtung von Begräbnisplätzen Anleihen aufzunehmen;

4. die Befugnis, die Mittel, welcher der Verband zur Erfüllung seiner Aufgaben bedarf, soweit nicht andere Einnahmen zu Gebote stehen, sich durch Umlage zu beschaffen.

Artikel II. Verbandsvertretung, Mitgliedschaft, Vorsitzender, Stellvertreter.

1. Die Verbandsvertretung besteht:
   a) aus den Vorsitzenden der Kirchenvorstände,
   b) aus den Vorsitzenden der Gemeindevertretungen,
   c) aus besonders gewählten Mitgliedern, von denen für jede Kirchengemeinde, für welche ein Kirchenvorstand und eine Gemeindevertretung gebildet ist, durch diese Körperschaften in gemeinschaftlicher Sitzung je ein Mitglied aus ihrer Mitte für die Dauer seines Hauptamtes zu wählen ist.

2. Den Vorsitz in der Verbandsvertretung führt der Dechant und, sofern dieser dem Verbande nicht angehört, der dienstälteste Pfarrer.

3. Den Stellvertreter des Vorsitzenden wählt die Verbandsvertretung aus ihrer Mitte.

Artikel III. Ausschuß der Verbandsvertretung.

Von der Bildung eines Ausschusses zur Vertretung des Gesamtverbandes wird vorerst abgesehen.

Artikel IV. Wahl der Mitglieder, des Stellvertreters des Vorsitzenden, des Schriftführers und des Rechnungsführers.

1. Die Wahl der nach Artikel II., 1 c in die Verbandsvertretung zu entsendenden Mitglieder erfolgt in einer durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes bezw. seines Stellvertreters anzuberaumenden Sitzung, zu welcher die Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung mittels schriftlicher, spätestens am Tage vorher zuzustellender und mit Zweckbestimmung versehener Einladung zu laden sind.

Die Versammlung ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Kirchenvorstandes und der Gemeindevertretung erschienen ist.

Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so ist eine zweite anzuberaumen, in der die Erschienenen ohne Rücksicht auf ihre Zahl zu wählen befugt sind; in der Einladung ist hierauf hinzuweisen.

Der Vorsitzende leitet die Wahl und beruft aus dem Kirchenvorstande und der Gemeindevertretung je einen Beisitzer.

Die Wahl hat durch verdeckte Stimmzettel stattzufinden. Gewählt ist derjenige, der mehr als die Hälfte der Stimmen der erschienenen Wähler auf sich vereinigt. Ist diese Zahl nicht erreicht, so findet engere Wahl zwischen denen, welche die höchste und nächsthohe Stimmenzahl erhielten, statt.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

2. Die Protokolle der vorstehend unter 1 gedachten Wahlen sind von dem Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der bischöflichen Behörde in beglaubigter Abschrift einzureichen.

3. Die Mitglieder der Verbandsvertretung wählen aus ihrer Mitte den Stellvertreter ihres Vorsitzenden.

4. Auf jederzeitigen Widerruf sind von der Verbandsvertretung zu wählen:

a) der Schriftführer aus der Reihe der Mitglieder,

b) der Rechnungsführer, welcher jedoch nicht Mitglied der Verbandsvertretung zu sein braucht, in diesem Falle aber weder Sitz noch Stimme in der Verbandsvertretung hat.

5. Die nach 3 und 4 in Betracht kommenden Wahlresultate sind der bischöflichen Behörde und dem Königlichen Regierungspräsidenten anzuzeigen.

Artikel V. Einführung und Verpflichtung.

Neu eintretende Mitglieder der Verbandsvertretung sind in der ersten Sitzung, an welcher sie teilnehmen, vor Eintritt in die Tagesordnung durch den Verbandsvorsitzenden in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf treue Erfüllung ihrer Obliegenheiten und Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

Artikel VI. Geschäftsführung, Obliegenheiten des Vorsitzenden und des Schriftführers, Bildung von Kommissionen.

1. Dem Vorsitzenden der Verbandsvertretung liegt ob:

a) die Einführung und Verpflichtung der Mitglieder bei ihrem Amtsantritte,

b) die Einladung der Verbandsvertreter zu den Sitzungen,

c) die Leitung der Verhandlungen in den Sitzungen und Führung der übrigen Geschäfte des Verbandes nach Maßgabe dieses Regulativs unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften bezüglich der Gesamtverbände.

2. Dem Schriftführer obliegt:

a) die Führung der Sitzungs- und Wahlprotokolle,

b) die Ausfertigung der Beschlüsse und Schriftstücke nach den bezüglichen Anordnungen des Vorsitzenden,

c) die Führung des Mitgliederverzeichnisses der Verbandsvertretung.

3. Zur Vorprüfung und Bearbeitung von Beratungsgegenständen können außer den einzelnen Mitgliedern auch besondere Kommissionen von der Verbandsvertretung berufen werden.

Artikel VII. Urkunden, Vollmachten, Sitzungsprotokolle, Berichte und Ausfertigungen.

1. Urkunden über Rechtsgeschäfte, welche den Gesamtverband gegen Dritte verpflichten sollen, insbesondere Vollmachten, müssen von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern unter Anführung des Beschlusses der Verbandsvertretung unterschrieben und mit dem Amtssiegel des Verbandes versehen sein.

2. Die Sitzungsprotokolle sind von dem Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem weiteren Mitgliede der Verbandsvertretung unterschriftlich zu vollziehen.

3. Die Berichte und übrigen Ausfertigungen des Verbandes ergehen unter der Unterschrift des Vorsitzenden, bei Beschluß-Abschriften unter Beidrückung des Verbandssiegels.

Artikel VIII. Berufung von Versammlungen, Beschlußfähigkeit, Kommissare der Aufsichtsbehörden, Abstimmung.

1. Die Berufung der Mitglieder zu den Versammlungen (Sitzungen) erfolgt durch Einladung des Vorsitzenden.

Diese Einladung muß spätestens am Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen.

2. An Sitzungen, welche auf Anordnung der bischöflichen oder staatlichen Aufsichtsbehörde stattfinden, können die Kommissare dieser Behörden mit beratender Stimme teilnehmen.

3. Bei nicht vorschriftsmäßiger Einladung kann eine Beschlußfassung nur dann stattfinden, wenn die Verbandsvertretung vollzählig versammelt ist und Widerspruch nicht erhoben wird.

Die Verbandsvertretung ist zu berufen, wenn dies verlangt wird:

1. von der staatlichen Aufsichtsbehörde,
2. von der bischöflichen Behörde,
3. von der Hälfte der Mitglieder der Verbandsvertretung, im letzteren Falle aber nur, wenn ein innerhalb der Zuständigkeit der Verbandsvertretung liegender Zweck angegeben wird.

Kommt der Vorsitzende dem Verlangen nicht nach, oder ist ein Vorsitzender nicht vorhanden, so kann die Berufung im Falle zu 1. durch die staatliche Behörde in dem Falle zu 2. durch die bischöfliche Behörde und in dem Falle zu 3. auf Antrag der dort bezeichneten Mitglieder der Verbandsvertretung gleichfalls durch die bischöfliche Behörde erfolgen. In diesem Falle bestimmt die berufende Behörde den Vorsitzenden aus den übrigen Mitgliedern der Verbandsvertretung.

4. Beschlußfähig ist die Versammlung, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters erschienen ist. Kann wegen unzureichender Zahl der Anwesenden ein Beschluß nicht gefaßt werden, so ist innerhalb einer Woche eine neue Sitzung anzuberaumen, in welcher alsdann bei Anwesenheit von einem Drittel der Mitglieder, einschließlich des Vorsitzenden, die Beschlußfassung möglich ist.

5. Für die Abstimmung gilt einfache Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gibt die Stimme des amtierenden Vorsitzenden die Entscheidung. Mitglieder der Verbandsvertretung, welche an dem Gegenstande der Beschlußfassung persönlich beteiligt sind, haben sich der Abstimmung zu enthalten.

6. In nicht ordnungsmäßig berufenen Sitzungen können Beschlüsse nur dann gefaßt werden, wenn die Vertreter sämtlich erschienen sind und Widersprüche nicht erfolgen.

Artikel IX. Vermögens-Verwaltung, Kassenführung, Etat und Jahresrechnung.

1. Für die Vermögensverwaltung finden die Vorschriften der Geschäftsanweisung für die katholischen Kirchenvorstände der Provinz Hessen-Nassau vom 4. Juni 1902 sinngemäße Anwendung.

2. Die Kassen- und Rechnungsführung ist von dem erwählten Rechnungsführer (cfr. Artikel IV. 4) wahrzunehmen. Diesem obliegt die ordnungsmäßige Führung der Kassenbücher, die Erhebung der Kirchensteuern des Verbandes, die Leistung von Ausgaben nach den Festsetzungen des Etats, die Aufstellung des Etatsentwurfs und der Jahresrechnung.

Die Überweisung der den einzelnen Gemeinden gewährten Mittel erfolgt auf Grund einer Anweisung des Vorsitzenden der Verbandsvertretung.

Die eingegangenen Erträge aus den Umlagen sind gemäß der im Voranschlage vorgesehenen Bedürfnisbeträge der Verbandsgemeinden diesen in Raten nach den verfügbaren Beständen auszuzahlen.

Der Verbandsvertretung steht das Recht zu, die beschlußmäßige Verwendung der den einzelnen Gemeinden zugewiesenen Beträge zu beaufsichtigen und, sofern sie es für nötig erachten, eine gehörig belegte Rechnung einzufordern.

3. Der Etat ist nach dem staatlichen Rechnungsjahre für drei Jahre aufzustellen und bis zum 1. März der bischöflichen Behörde zur Genehmigung einzureichen. Die Aufstellung des Etats erfolgt unter Zugrundelegung der für die angeschlossenen Kirchengemeinden aufgestellten und genehmigten Etats und der eigenen Bedürfnisse des Verbandes.

4. Die Jahresrechnung ist nach ihrer Prüfung und nachdem die Entlastung von der Verbandsvertretung erteilt ist, nach vorgängiger ortsüblicher Bekanntmachung zwei Wochen zur Einsicht der Beteiligten öffentlich auszulegen, mit bezüglicher Bescheinigung zu versehen und sodann in zwei Exemplaren mit den Belegen und dem Etat, sowie der Rechnung des Vorjahres bis zum 1. August dem Königlichen Regierungspräsidenten einzureichen. Letzterer sendet dieselbe nach Prüfung auf die etatsmäßige Führung der Verwaltung an die bischöfliche Behörde zur Revision.

5. Eine unvermutete Kassenrevision ist in jedem Jahre durch den Verbandsvorsitzenden vorzunehmen und das Protokoll über den Befund der bischöflichen Behörde vorzulegen.

Artikel X. Kirchensteuern.

Die Verteilung und Erhebung der Kirchensteuern erfolgt nach Maßgabe des Gesetzes vom 14. Juli 1905, betreffend die Erhebung von Kirchensteuern in den katholischen Gemeinden und Gesamtverbänden.

Artikel XI. Genehmigung der bischöflichen und staatlichen Aufsichtsbehörden.

Die in diesem Regulativ nicht besonders bezeichneten Aufsichtsrechte der bischöflichen Behörde und der staatlichen Aufsichtsbehörde sind nach § 8 des Gesetzes vom 29. Mai 1903 bezw. durch die §§ 47 bis 54 des Gesetzes vom 20. Juni 1875 geregelt.

Dieses Regulativ tritt mit dem 31. März 1907 in Kraft.

Fulda, den 19. März 1907.

Der Bischof von Fulda.

(Siegel.) Schmitt.

Zu dem vorstehenden Regulative für den kirchlichen Gesamtverband der katholischen Kirchengemeinden in der Stadt Cassel vom 19. März 1907 wird auf Grund des § 7 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 29. Mai 1903 und Artikel I Nr. 2 der Verordnung über die Ausübung der Rechte des Staates gegenüber den Gesamtverbänden in der katholischen Kirche vom 4. Januar 1904 hiermit die staatliche Genehmigung erteilt.

Berlin, den 28. März 1907.

(Siegel.)

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: v. Chappuis.

Genehmigung.

G. II. 4408.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

344. Die Geschäftsräume der beiden Abteilungen des hiesigen Königlichen Stempel- und Erbschaftssteueramts befinden sich vom 1. Mai d. J. ab im Hause Herkulesstraße Nr. 27. Von demselben Tage ab sind die Dienststunden des Stempel- und Erbschaftssteueramtes von 8 Uhr vormittags bis 3 Uhr nachmittags.

Cassel am 22. April 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

345. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 14. März d. J., § 206 der Protokolle, beschlossen, daß die aus orientalischen und diesen gleichartigen Tabaken hergestellten zigarettenähnlichen Erzeugnisse der Zigarettensteuer auch dann unterliegen, wenn ihre Einlage aus geschnittenem Tabak mit einer Schnittbreite von mehr als zwei Millimeter besteht.

Zufolge Finanzministerial-Erlaß vom 27. März d. J. III. 6044 wird dieser Beschluß zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 22. April 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

346. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. (Nr. II b. 1532/3) dem Verein

zur Förderung der Pferde- und Viehzucht in den Harzlanden zu Quedlinburg die Erlaubnis erteilt, in diesem Jahre wiederum eine öffentliche Verlosung von Equipagen, Pferden, Eseln, Silber- und Wirtschaftsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 60000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 1500 Gewinne im Gesamtwerte von 27000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2954.)

Cassel am 16. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

347. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 4. d. Mts. dem Verein Mitteldeutscher Bienenzüchter zu Frankfurt a/M. zu der am 12. August d. J. beabsichtigten Verlosung von Silbergewinnen, Honig und Bienenzuchtgeräten usw. zum Besten der Förderung der Bienenzucht die Genehmigung erteilt. Es gelangen 15000 Lose zu 0,50 M zur Ausgabe.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A. II. 2700.)

Cassel am 15. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

348. Herr Guillermo Dolz y Arango in Hamburg ist zum Generalkonsul der Republik Cuba an Stelle des abberufenen Herrn Francisco Falco ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 1619.)

Cassel am 17. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

349. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für den Bau einer direkten Bahnlinie Schlüchtern—Flieden ohne Berührung des Bahnhofs Elm erteilt.

Es kommen für die Vorarbeiten voraussichtlich in Frage die Gemeindebezirke Schlüchtern, Elm, Klosterhöfe, Höf und Haid, Rückers und Flieden.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten.
(B. A. 525 II/07.)

Cassel am 16. April 1907.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

350. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 8. Februar d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 9 des Kartenblattes 2 der Gemarkung Oberförsterei Haste in Größe von 0,9875 ha aus dem Gemeindebezirke Sachsenhagen ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Haste zugeteilt worden. (A. IV. 512 a.)

Cassel am 16. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

351. Nachdem im § 38 Absatz 2 des Mannschaftsversorgungsgesetzes vom 31. Mai 1906 angeordnet worden ist, daß das Ruhen des Rechts auf den Bezug der Versorgungsgebührnisse gemäß § 36 Nr. 3, § 37 mit dem Ablaufe von sechs Monaten vom ersten Tage des Monats der Anstellung oder Beschäftigung an gerechnet beginnt, also weder der Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Militärdienste, noch derjenige der Zuerkennung der Rente für deren Kürzung maßgebend ist, sondern allein der Zeitpunkt des Beginns der Beschäftigung im Zivildienste mit Einkommen, mache ich sämtliche Reichs-, Staats- und Kommunalbehörden des Bezirks darauf aufmerksam, daß in den Quittungsbuchsvermerken über Anstellung oder Beschäftigung von Militärinvaliden stets der erste Tag der Annahme angegeben sein muß.

Ich weise hierbei darauf hin, daß eine Anordnung, wie sie in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 22. Februar 1875 zum Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 unter II. C. 9 getroffen worden war, in den Bundesrats-Ausführungsbestimmungen vom 19. Juni 1906 zum Gesetz von /06 nicht enthalten ist, so daß also in denjenigen Fällen, in welchen die Bewilligung der Rente erst nach der Annahme im Zivildienst erfolgt, die ersten 6 Monate des Bezugsrechts nicht mehr wie seither von dem Monat der Bewilligung ab gerechnet werden dürfen.

Aus erstgedachter Bundesrats-Ausführungsbestimmung geht im übrigen hervor, daß sich ein dem aktiven Heere noch Angehörender sehr wohl im Zivildienste, d. h. in einer Beschäftigung als Beamter oder in der Eigenschaft eines Beamten befinden kann.

Der Umstand, daß bis jetzt Mitteilungen von Anstellungen oder Beschäftigungen von Invaliden im Kommunaldienste, bei den Landes-Versicherungsanstalten, bei ständischen oder solchen Instituten, welche ganz oder zum Teile aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden, bei Reichsbankstellen usw. nur in geringer Zahl eingegangen sind, veranlaßt mich auf den § 36 zweiten Absatz a. a. O. aufmerksam zu machen, wonach diese Anstellungen oder Beschäftigungen auch als Zivildienst gelten und die Renten der Invaliden ebenfalls der Regelung unterliegen. (J. 1512.)

Cassel am 8. März 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Hoche.

352. Nachweisung der gemäß dem § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat April 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	10	25	3	19	3	—
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	10	25	3	19	3	—
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	10	50	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	10	50	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	19	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	19	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	10	4	3	41	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	10	24	3	41	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	10	24	3	41	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	10	24	3	41	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	17	3	54	3	12
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	17	3	54	3	12
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	17	3	54	3	12
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	85	3	68	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	12	2	88	2	78
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	10	12	2	88	2	78
18	„ Marburg .	Marburg .	9	98	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	9	98	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	9	98	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9	57	3	28	2	96
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	57	3	28	2	96
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	10	50	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	10	50	4	73	3	68

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 1567.)

Cassel am 16. April 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Frhr. Schenk zu Schweinsberg.

353. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Heckershausen, Vollmarshausen, Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue-Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf.

Kreis Frankenberg: Heine, Dainrode, Dorf-Itter.

Kreis Fritzlar: Maden, Besse, Wehren, Hof Fehrenberg, Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Birstein, Neuses, Mernes.

Landkreis Hanau: Hüttengesäß, Bischofsheim, Bergen, Niederdorfelden, Roßdorf, Ravolzhausen, Langenselbold, Rückingen.

Kreis Hersfeld: Lautenhausen, Hof Engelbach.

Kreis Hofgeismar: Beberbeck, Domäne Wilhelmsthal, Udenhausen, Grebenstein, Calden.

Kreis Homberg: Hebel, Borken, Rockshausen, Homberg.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.

Kreis Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Ochshausen.

Kreis Fritzlar: Geismar, Fritzlar.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Sandershausen.

Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen.

(A. III. 1977.)

Cassel am 22. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. V. Rudolph.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

354. In Widdershausen (Kr. Hersfeld), Reddehausen, Oberlengsfeld, Rieste und Schwarzenborn (Kr. Marburg) sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 20. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

355. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (G. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Homberg vom 3. d. Mts. an Stelle des verstorbenen Landwirts A. Schumann von Borken der Rittergutsbesitzer Walther Hofmann von Borken als Mitglied der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Homberg gewählt ist und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 17. April 1907.

Königliche Generalkommission.

356. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 20 Pf. das Stück sind vom 30. April d. J. ab bei allen Fahrkartenausgaben unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. April 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

357. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. Mai 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal a. d. Werra unter dem Namen

Röhrigshof 1

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r, s

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188107 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend einhundertundsieben Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Röhrigshof, Ransbach und Philippsthal, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 27. März 1907.

Königliches Oberbergamt.

gez. Banniza.

358. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Röhrigshof III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188978,225 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtundsiebzig und 225/1000 Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Gethsemane, Heimboldshausen, Harnrode und Röhrigshof, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 5. April 1907.

Königliches Oberbergamt.

gez. Banniza.

359. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 10. Mai 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Hattorf V

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, j, k, l, m, n, o, p, q, r, s, t, u, v, w, x, y, z

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188996 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsechsundneunzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Philippsthal und Lengers, sowie den Enklaven zum Gutsbezirk Oberförsterei Heringen gehörig, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 15. März 1907.

Königliches Oberbergamt.

gez. Banniza.

360. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 15. November 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Ransbach IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188974 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertvierundsiebzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ransbach und Wehrshausen, Kreis Hersfeld, sowie Oberbreitzbach und Mannsbach, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35

und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 5. April 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Banniza.

361. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. November 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Schellmühle II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188870 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertsiebzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Mannsbach, Oberbreitzbach und Glaam, Kreis Hünfeld, und in der Gemarkung Rausbach, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 5. April 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Krümmer.

362. Vom 1. Mai 1907 an sind die gewöhnlichen Dienststunden bei dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft hier anderweit auf die Stunden von morgens 8 Uhr bis nachmittags 3 Uhr festgesetzt worden.

Marburg am 19. April 1907.

Der Landgerichtspräsident und Erste Staatsanwalt.

363. Unter Hinweis auf den Absatz C. a. unserer Geschäftsbedingungen — Aufbewahrung von Wertpapieren usw. betreffend — machen wir hierdurch bekannt, daß die Kontrolle der Auslosung, der Kündigung und der Konvertierung der bei uns deponierten Wertpapiere

vom 1. April 1907 ab

auf Grund der

„Allgemeinen Verlosungstabelle"

— nach Vereinbarung mit der Reichsbank, der Königlichen Seehandlung (Preußische Staatsbank) und dem Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiersgewerbes zusammengestellt von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14 — erfolgen wird, da zu diesem Termine die „Allgemeine Verlosungstabelle des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers" ihr Erscheinen einstellt.

Berlin am 22. März 1907.

Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank).

Erledigte Stellen.

364. Durch den Tod ihres seitherigen Inhabers ist die 3. evangelische Schulstelle zu Hettenhausen, Kreis Gersfeld, erledigt worden. Bewerber um diese Stelle wollen ihre Gesuche bis spätestens zum 1. Mai bei dem Unterzeichneten einreichen.

Grundgehalt 1200 M. Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Freie Wohnung.

Fulda am 20. April 1907.

Der Kreisschulinspektor: Ruhl, Superintendent.

365. Die evangelische Lehrerstelle zu Hesserode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, soll nach dem 1. Mai d. J. alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1000 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M. Erhöhung des Grundgehaltes auf 1100 M und des Einheitssatzes der Dienstalterszulage auf 130 M wird zur Zeit angestrebt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Mai d. J. dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Scheffer zu Hesserode, einreichen.

Melsungen am 18. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

366. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Juli d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 900 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 100 M bis zum Höchstbetrage von 1400 M. Außerdem erhält derselbe jährlich 10 rm Buchenderbholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Juni d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Juni 1906 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau (Kreis Schlüchtern) am 9. April 1907.

Der Magistrat. Fink.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 17.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Übersicht

über

den Vermögensstand der Landeskreditkasse zu Cassel am Schlusse des Rechnungsjahres 1906.

A. Aktiva.	Bestand Ende 1905. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1906. Mark.	Pf.
Ausgeliehene Kapitalien:								
a. Ablösungsdarlehen zu 4 % und 4½ %	203.157	72	. . .	.	111.991	54	91.166	18
b. Darlehen auf Hypothek und an Gemeinden:								
1. aus Serie 16 zu $3\frac{5}{10}$ %	23.032.511	95	. . .	.	822.717	58	22.209.794	37
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Meliorations-Darlehen)	30.658	99	. . .	.	1.869	92	28.789	07
2. „ „ 17 „ $3\frac{35}{100}$ %	3.804.448	72	. . .	.	147.492	26	3.656.956	46
„ „ „ „ $3\frac{1}{10}$ % (Meliorations-Darlehen)	230.522	53	. . .	.	9.349	80	221.172	73
3. „ „ 18 „ $3\frac{6}{10}$ %	48.298.645	59	897.000	—	2.006.241	35	47.189.404	24
„ „ „ „ $3\frac{35}{100}$ % (Meliorations-Darlehen)	499.834	19	. . .	.	11.634	72	488.199	47
4. „ „ 19 „ $3\frac{35}{100}$ %	44.269.826	52	11.285.450	—	651.829	49	54.903.447	03
„ „ „ „ $3\frac{6}{10}$ % (Meliorations-Darlehen)	1.210.405	29	224.900	—	29.098	08	1.406.207	21
5. „ „ 20 „ 4½ %	13.555.581	43	. . .	.	1.280.741	33	8.710.469	71
					[3.564.370	39]		
„ „ „ „ 4 %*)	. . .	.	[3.564 370	39]	25.772	13	3.538.598	26
„ „ „ „ $4\frac{1}{10}$ % (Meliorations-Darlehen)	133.203	08	. . .	.	4.767	68	128.435	40
6. Bardarlehen zu 4 %	1.508.734	09	. . .	.	12.629	69	1.496.104	40
„ „ „ $3\frac{3}{4}$ %	1.101 692	23	381.200	—	4.940	54	1.477.951	69
c. Hypothekarisch sichergestellte Vorschüsse zur Ausgleichung der Kursdifferenz bei den Darlehen zu b, 1 bis 5 — unverzinslich —	148.559	47	135.467	50	102.636	82	181.390	15
In Wertpapieren angelegt	427.359	50	2.936.618	40	2.907.895	45	456.082	45
Auf Wertpapiere ausgeliehen	12.850	—	34.800	—	33.850	—	13.800	—
Landeskreditkassen-Gebäude	264.239	93	. . .	.	. . .	.	264.239	93
Gestundete Kaufgelder für Grundstücke	43	80	. . .	.	43	80	. . .	.
Zugeschlagenes Grundeigentum	. . .	.	1.968	60	. . .	.	1.968	60
Sonstige Ausstände	3	—	597	50	596	50	4	—
Konto-Korrent-Guthaben	2.614.207	06	. . .	.	1.742.137	61	872.069	45
Zinsen-Konto	2.508.949	93	5.435.765	18	5.254.030	91	2.690.684	20
Überhaupt Aktiva	143.855.435	02	21.333.767	18	15.162.267	20	150.026.935	—

*) Die in Klammer stehenden Posten sind Umbuchungen, die den Gesamtkapitalausstand nicht verändern.

B. Passiva.	Bestand Ende 1905. Mark.	Pf.	Zugang. Mark.	Pf.	Abgang. Mark.	Pf.	Bestand Ende 1906. Mark.	Pf.
Kapitalien gegen Schuldverschreibungen:								
1. Vor 1870 aufgenommen (gekündigt und außer Verzinsung)	13.050	—	. . .	.	. . .	.	13.050	—
2. Von 1870 an aufgenommen:								
Abteilung A, a. (gekündigt und außer Verzinsung)	600	—	. . .	.	. . .	.	600	—
„ C. Serie 1 bis 14 (gekündigt und außer Verzinsung)	4.950	—	. . .	.	. . .	.	4.950	—
„ C. Serie 16 zu 3½ % (darunter 604.100 M. gekündigt für 1. März 1907 u. rückwärts)	23.254.500	—	. . .	.	902.900	—	22.351.600	—
„ C. Serie 17 zu 3 %	4.070.600	—	. . .	.	157.500	—	3.913.100	—
„ C. „ 18 „ 3½ %	48.922.000	—	897.000	—	2.103.500	—	47.715.500	—
„ C. „ 19 „ 3½ %	47.461.900	—	11.398.600	—	498.000	—	58.362.500	—
„ C. „ 20 „ 4 %	12.971.500	—	406.000	—	406.000	—	12.971.500	—
Schuld an den ständischen Schatz zu 3½ %	1.000.000	—	. . .	.	1.000.000	—	. . .	.
Deponierte Ablösungs- und Grundentschädigungs-Kapitalien zu 2½ %	3.114	13	. . .	.	. . .	.	3.114	13
Kapitalien auf kurze Kündigung	. . .	.	1.000.000	—	1.000.000	—	. . .	.
Stammvermögen	2.000.000	—	. . .	.	. . .	.	2.000.000	—
Agio-Reserve	89.760	56	. . .	.	. . .	.	89.760	56
Spezial-Reserve zur Deckung von Kursverlusten	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
Konto-Korrent-Schuld	2.126.521	47	. . .	.	1.558.217	30	568.304	17
Zinsen-Konto	1.665.744	80	4.966.602	96	4.865.717	59	1.766.630	17
Überzahlung (nach Ablieferung des Betriebsüberschusses an den Reservefonds mit 328.323 M. 60 Pf.)	271.194	06	. . .	.	4.868	09	266.325	97
Überhaupt Passiva	143.855.435	02	18.668.202	96	12.496.702	98	150.026.935	—
C. Reserve-Fonds.								
Wertpapier-Konto	3.740.684	28	397.745	—	197.029	68	3.941.399	60
Darlehns-Konto	. . .	.	. . .	.	. . .	.	. . .	.
Kassen-Bestand	286.757	36	328.323 [Betriebs-Überschuß der Landeskreditkasse]	60	200.000 [Ablieferung an die Zentral-Verwaltung]	.	296.506	86
			. . .	.	118.574	10		
Zinsen-Guthaben	40.491	11	75	26	. . .	.	40.566	37
Überhaupt Reserve-Fonds	4.067.932	75	726.143	86	515.603	78	4.278.472	83

Übersicht

der im Jahre 1906 ausgeliehenen, zurückgezahlten und verbliebenen Kapitalien.

Bezeichnung der Serie ꝛc.	Ausstand Ende 1905.			Zugang in 1906.			Abgang in 1906.			Ausstand Ende 1906.			Zinsfuß.
	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	Posten-zahl	Betrag. Mark.	Pf.	%
1 a. zu Dienstablösungen . (Bis auf 279 Mk. 93 Pf. auf Serie 16 bezw. 18 übertragen.)	52	8 072	81	. .	. . .	.	34	2.043	88	18	6.028	93	4
1 b. zu Zehnt- ꝛc. -Ablösungen	1.247	202.784	91	. .	. . .	.	377	111.898	66	870	90.886	25	4½
Überhaupt zu Ablösungen	1.299	210.857	72	. .	. . .	.	411	113.942	54	888	96.915	18	
2. auf Hypothek und an Gemeinden:													
aus Serie 16 . .	7.386	23.028.276	95	. .	. . .	.	155	821.644	58	7.231	22.206.632	37	3 6/10
	2	30.658	99	. .	. . .	.	. .	1.869	92	2	28.789	07	3 85/100
„ „ 17 . .	573	3.804.448	72	. .	. . .	.	7	147.492	26	566	3.656.956	46	3 85/100
	13	230.522	53	. .	. . .	.	. .	9.349	80	13	221.172	73	3 1/10
„ „ 18 . .	15.023	48.295.180	59	3	897.000	—	830	2.005.363	35	14.196	47.186.817	24	3 1/10
	35	499.834	19	. .	. . .	.	. .	11.634	72	35	488.199	47	3 35/100
„ „ 19 . .	8.041	44.269.826	52	1.651	11.285.450	—	103	651.829	49	9.589	54.903.447	03	3 5/10
	96	1.210.405	29	23	224.900	—	. .	29.098	08	119	1.406.207	21	3 6/10
„ „ 20 . .	1.099	13.555.581	43	. .	. . .	.	13	1.280.741	33	897	8.710.469	71	4¼
							*[189	3.564.370	39]				
	. .	. . .		*[189	3.564.370	39]	1	25.772	13	188	3.538.598	26	4
	12	133.203	08	. .	. . .	.	. .	4.767	68	12	128.435	40	4 1/10
Vordarlehen	32	1.508.734	09	. .	. . .	.	. .	12.629	69	32	1.496.104	40	4
	4	1.101.692	23	3	381.200	—	. .	4.940	54	7	1.477.951	69	3¾
Zusammen .	33.615	137.879.222	33	1.680	12.788.550	—	1520	5.121.076	11	33.775	145.546.696	22	

Aufgestellt Cassel, den 15. April 1907.

* Umbuchungen infolge Herabsetzung des Zinsfußes von 4¼ % auf 4 %.

Die Landeshauptkasse:

Wißner. Stippich. Schunk. Wepler.

Wird veröffentlicht.

Cassel, den 20. April 1907.

Die Direktion der Landeskreditkasse:

v. Sachs.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 18. Ausgegeben Mittwoch den 1. Mai 1907.

Inhalt: Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Polizeiverordnung, betr. Ermächtigung des Regierungspräsidenten zu Wiesbaden zu Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiverordnung vom 6. September 1906 über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen. Ergänzung des § 19 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetz. Überwachungsmaßregel für Probefahrten mit Kraftfahrzeugen. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. S. 141/142. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Unterbernhards. S. 142—145. Schluß der Schonzeit für Rebhühner. Verseuchte Ortschaften. Gebäudesteuer Veranlagung. S. 145. Einrichtung von Telegraphenanstalten ꝛc. Sommerfahrplan der Eisenbahndirektionsbezirke Cassel und Hannover. Realteilungen von Steinsalzbergwerken bei Heringen. Nachtrag zu den Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei den Leihanstalten in Fulda und Hanau. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Udenhausen. Erledigte Stellen. S. 146/147. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 147/148.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

367. Die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten wird am 24. September d. J., vormittags 9 Uhr, beginnen. Meldungen zu der Prüfung sind an den Unterrichtsminister zu richten und bis zum 1. August d. J. bei demjenigen Königlichen Provinzial-Schulkollegium bezw. bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Aufsichtskreise der Bewerber im Taubstummen- oder Schuldienste beschäftigt ist, unter Einreichung der im § 5 der Prüfungsordnung vom 11. Juni 1881 bezeichneten Schriftstücke anzubringen.

Bewerber, welche nicht an einer preußischen Anstalt tätig sind, können ihre Meldung bei Führung des Nachweises, daß solche mit Zustimmung ihrer Vorgesetzten bezw. ihrer Landesbehörde erfolgt, unmittelbar an den Unterrichtsminister richten.

Berlin am 12. April 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schwartzkopff.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

368. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird mit Zustimmung des Provinzialrats der Regierungspräsident zu Wiesbaden ermächtigt, anläßlich des am 14. Juni 1907 stattfindenden Taunus-Automobilrennens die durch den Verkehr mit Kraftfahrzeugen und Rennwagen auf den öffentlichen Wegen des Bezirks nach seinem Ermessen gebotenen Abänderungen und Ergänzungen zu meiner Polizeiverordnung vom 6. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, durch Polizeiverordnung vorzunehmen.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft. (Nr. 3736/A. II. 3410.)

Cassel am 16. April 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

369. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 18. Februar d. J., § 130 der Protokolle, beschlossen, es seien im § 19 Abs. 2 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. Juli 1906 — Zentralblatt für das Deutsche Reich 1906 S. 979 —) die Worte „in § 14“ durch „in den §§ 14, 15“ zu ersetzen.

Cassel am 23. April 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

370. Auf Grund der mir durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 19. Januar 1907, III. 908, erteilten Ermächtigung habe ich als Überwachungsmaßregel für Probefahrten mit Kraftfahrzeugen folgendes angeordnet:

Fabrikanten oder deren Angestellte, sowie Händler haben für die eine Steuerpflicht aus Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 nicht begründenden Probefahrten sich eines besonderen Kennzeichens zu bedienen, das auf weißem Grunde in schwarzer Schrift sichtbar die Bezeichnung: Probefahrt zu tragen hat.

Die Polizei- und Steuerbehörden werden auf Anfrage darüber Auskunft geben, in welchen Fällen Fahrten als steuerfreie Probefahrten im Sinne des § 106 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 979) gelten.

Cassel am 26. April 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

371. Am Montag, den 10. Juni d. J., vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen soll in der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Angabe des demnächstigen Wohnortes und unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens bis zum 15. Mai d. J. an uns einzureichen. Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte von auswärtigen Prüflingen unmittelbar dem Direktor der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule, Herrn Professor Schick, zuzustellen.

Cassel am 12. April 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

872. Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Unterbernhards im Kreise Hünfeld.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Unterbernhards werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Stemper in Fulda vom 18. Juli 1906, geprüft durch den Meliorationsbauinspektor Schüngel in Fulda am 24. September 1906, durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Unterbernhards" und hat ihren Sitz in Unterbernhards.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Die Genossenschaftslasten werden von den Genossen nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht. Die nur zur Beschaffung der Vorflut herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt.

§ 7. Die hiernach festzustellenden Beitragslisten sind von dem Vorstand anzufertigen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang in der Wohnung des Vorstehers zur Einsicht der Genossen auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Beitragslisten sind an keine Frist gebunden.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfundzwanzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) einem weiteren Beisitzer.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst einem stellvertretenden Beisitzer werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie des stellvertretenden Beisitzers erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und des stellvertretenden Beisitzers, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß der Vorstand vollzählig ist. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann den stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa

erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Der etwa angenommene Wiesenwärter ist alsdann allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu 30 M für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Unterbernhards.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung

eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Hünfeld aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 8. April 1907.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(I. Cb. 2482.) J. A.: gez. Wesener.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. III. 915 a.)

Cassel am 22. April 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

373. Jagdverordnung. Für das Jahr 1907 wird der Schluß der Schonzeit für Rehböcke hierdurch auf Mittwoch, den 29. Mai festgesetzt. Der 29. Mai gehört noch zur Schonzeit.

(Nr. 435 B. A.)

Cassel am 19. April 1907.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

(Siegel.) Piutti.

374. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf, Niddawitzhausen.

Kreis Frankenberg: Haine, Dainrode, Dorfitter.

Kreis Fritzlar: Hof Fehrenberg, Gudensberg.

Kreis Gelnhausen: Neuses, Mernes, Radmühl, Fischborn.

Landkreis Hanau: Bischofsheim, Bergen, Niederdorfelden, Roßdorf, Ravolzhausen, Langenselbold, Rückingen, Großkrotzenburg.

Kreis Hersfeld: Lautenhausen, Hof Engelbach.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Calden, Beberbeck, Beckerhagen, Immenhausen.

Kreis Homberg: Hebel, Borken, Homberg.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.

Kreis Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Geismar, Fritzlar.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Sandershausen, Ochshausen.

Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen.

(A. III. 2080.)

Cassel am 29. April 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

375. Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß bei der jetzt eingeleiteten III. Gebäudesteuerrevision die sämtlichen Städte des Regierungsbezirks und folgende ländliche Ortschaften: Harleshausen, Niederzwehren, Wolfsanger im Landkreise Cassel, Fechenheim im Landkreise Hanau, Bebra im Kreise Rotenburg, Sooden im Kreise Witzenhausen, nach der Vorschrift des § 6 des Gebäudesteuergesetzes vom 21. Mai 1861 und zwar nach den in den Jahren 1898 bis 1907 einschließlich bedungenen Mietspreisen zur Veranlagung kommen werden. (C. 2904.)

Cassel am 20. April 1907.

Königliche Regierung, III. A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

376. In den Orten Besges, Oberrode, Mittelrode und Haimbach, sämtlich im Kreise Fulda, sowie Oberalbshausen, Möhrenfurth, Bodes, Sickels und Niederrode sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 27. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

377. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen eingesehen werden kann.

Cassel am 22. April 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

378. Am 1. Mai d. J. tritt der neue Sommerfahrplan unseres Bezirks in Kraft, welcher schon jetzt bei allen Stationen unseres Bezirks eingesehen werden kann.

Aushangfahrpläne der Direktionsbezirke Cassel und Hannover zum Preise von 60 Pf. sowie Taschenfahrpläne (enthaltend den Bezirk Hannover nebst den wichtigeren Anschlußstrecken) zum Preise von 20 Pf. das Stück sind vom 30. April d. J. ab bei allen Fahrkartenausgaben unseres Bezirks zu haben.

Hannover am 12. April 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

379. Die Gewerkschaft Wintershall zu Heringen (Werra) hat in der Gewerkenversammlung vom 9. März 1907 zum Protokoll des Rechtsanwalts und Notars, Justizrat Norbert Lingemann in Bochum, die Realteilungen der nachstehend bezeichneten, sämtlich bei Heringen belegenen Steinsalzbergwerke beschlossen.

1. Ernst in Ernst A. und Ernst B.
2. Reinhardt in Reinhardt C. und Reinhardt D.
3. August in August E. und August F.
4. Wintershall VII in Wintershall VII J. und Wintershall VII K.
5. Gustav in Gustav T. und Gustav U.
6. Wintershall XVII in Wintershall XVII L. und Wintershall XVII M.
7. Wintershall XVIII in Wintershall XVIII P. und Wintershall XVIII Q.
8. Wintershall XVI in Wintershall XVI R. und Wintershall XVI S.
9. Wintershall XIII in Wintershall XIII N. und Wintershall XIII O.
10. Heinrich in Heinrich G. und Heinrich H.

Dies wird hierdurch gemäß den §§ 51 und 45 des allgemeinen Berggesetzes für die preußischen Staaten vom 24. Juni 1865 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 22. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

380. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 25. März d. J. beschlossen, die Bestimmungen über den Sparkassenverkehr bei den Leihanstalten in Fulda und Hanau vom 7. März 1896 (Amtsblatt 1896 Seite 62) durch folgenden Nachtrag zu ergänzen:

„Für Einlagen, welche bei einer Sammelstelle erfolgen, haftet die Leihbank (das Leihhaus) nur, insoweit dieselben durch Einkleben von Sparmarken von gleichem Nennwert in das Sparkassenbuch und durch Unterschrift des Verwalters der Sammelstelle beurkundet sind."

Dieser Nachtrag wird, nachdem derselbe von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 25. März d. J. genehmigt worden ist, auf Grund des § 10 der gedachten Bestimmungen hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Cassel am 20. April 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
Freiherr Riedesel.

381. Die der Gemeinde Udenhausen gehörige Wegeparzelle Kartenblatt 6 Nr. 125, 1 a 26 qm groß, belegen bei dem Besitztum des Taglöhners George Heinrich Schützeberg und dem Wagner George Berendt auf der Wegelange, soll als Weg eingezogen und öffentlich meistbietend verkauft werden.

Gemäß dem § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses zur allgemeinen Kenntnis mit der Aufforderung, etwaige Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, bei Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Udenhausen am 24. April 1907.

Die Wegepolizeibehörde. Sommer.

Erledigte Stellen.

382. Die lutherische Pfarrstelle zu Münchhausen, Klasse Wetter, kommt infolge Pensionierung ihres bisherigen Inhabers am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 25. April 1907.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

383. Die 2. Schulstelle in Süß ist infolge Versetzung des Stelleninhabers vom 1. April d. J. ab zur Erledigung gekommen und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 2. Juni d. J. an den Königlichen

Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sunkel zu Süß, einreichen.

Rotenburg a/F. am 24. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

384. Die evangelische Lehrerstelle zu Hitzelrode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Herfurth zu Jestädt, melden.

Eschwege am 23. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

385. Die 2. katholische Schulstelle zu Horas ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 15. Mai d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hausmann zu Horas, einzureichen.

Fulda am 22. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

386. Die 2. katholische Lehrerstelle in Flieden ist anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung und der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerbungsgesuche sind bis zum 20. Mai d. J. unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden, einzureichen.

Fulda am 24. April 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Geheime Regierungsrat Professor Dr. Cohen zu Marburg zum Mitgliede des Vorsteheramts der Israeliten in Marburg,

der Pfarrer Fliegenschmidt zu Kirchhain zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Kirchhain vom 1. Mai 1907 ab an Stelle des Metropolitans Soldan zu Kirchhain,

der Pfarrer Heimerich zu Caßdorf, Klasse Homberg, zum Pfarrer in Ehrsten, Klasse Zierenberg,

der Regierungsbaumeister Seckel zum Kreisbauinspektor in Melsungen,

der Referendar Boddin zum Gerichtsassessor,

die Rechtskandidaten Goeßmann, v. Scharfenberg und Götz Philipp Freiherr von Minnigerode zu Referendaren,

der Staatsanwaltschaftssekretär Wenkebach in Düsseldorf zum etatsmäßigen Amtsanwalt bei dem Amtsgericht Cassel,

der Staatsanwaltschaftssekretär Maternus hier zum Stellvertreter des etatsmäßigen Amtsanwalts bei dem Amtsgerichte in Cassel,

der Kaufmann Franz Kliem in Amöneburg zum Stellvertreter des Amtsanwalts daselbst,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Ditzel zum Gerichtsvollzieher in Netra,

der Bausekretär Hewig hier zum Regierungsbausekretär,

der Bausupernumerar Pfeiffer zum Bausekretär bei der Kreisbauinspektion Homberg,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Kersten zum Regierungssekretär,

zu Förstern die Hilfsförster: Bernhardt zu Bengendorf, Oberförsterei Heringen, Sippel zu Hauswurz, Oberförsterei Neuhof, Döring zu Morles, Oberförsterei Thiergarten, Stehling zu Jesberg, Oberförsterei Jesberg, Knöpfel zu Sterbfritz, Oberförsterei Sterbfritz, Krause zu Mengsberg, Oberförsterei Mengsberg, Dülfer zu Waldau, Oberförsterei Wellerode, Nieding zu Oberndorf, Oberförsterei Burgjoß, Pfeiffer zu Kassel bei Orb, Oberförsterei Kassel, Hooß zu Oberurhausen, Oberförsterei Burghaun, Stähling zu Niederbeisheim, Oberförsterei Niederbeisheim, Kohl zu Oberrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, Schick zu Hilders, Oberförsterei Hilders, Schneider zu Altenmittlau, Oberförsterei Wolfgang, Butte zu Cassel-Kirchditmold, Oberförsterei Kirchditmold, Gosewitz zu Wetter, Oberförsterei Treisbach, Nogatz zu Rengershausen, Oberförsterei Frankenberg, Weyhreuter zu Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, Pfeiffer zu Vöhl, Oberförsterei Vöhl, Krause zu Großenlüder, Oberförsterei Großenlüder, Seidel zu Rothfelden, Oberförsterei Naumburg, Hillers zu Carlshafen, Oberförsterei Carlshafen, Rund zu Witzenhausen, Oberförsterei Witzenhausen, Druschel zu Rothensee, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain, Quehl zu Neuengronau, Oberförsterei Sterbfritz, Piesinski zu Kempfenbrunn, Oberförsterei Flörsbach, Fraedrich zu Salmünster, Oberförsterei Salmünster, Krause zu Friedewald, Oberförsterei Friedewald, Brähler zu Niederrodenbach, Oberförsterei Wolfgang, Braßel zu Harleshausen, Oberförsterei Kirchditmold, Denner zu Hachborn, Oberförsterei Roßberg, Nolte zu Allendorf a/W., Oberförsterei Allendorf, Teschke zu Ziegelhütte, Oberförsterei Frielendorf, Fröhlich zu Kassel b. Orb, Oberförsterei Kassel, König zu Staufebach, Oberförsterei Rauschenberg, Simon zu Steinau, Oberförsterei Steinau und Gute zu Hombressen, Oberförsterei Hombressen,

der forstversorgungsberechtigte Anwärter Baumgardt zu Gersfeld zum Förster o. R.,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters a. D. Wahl in Breitenbach a/H. der Beigeordnete Mahr

daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Breitenbach a/H.,

der Kanzleihilfsarbeiter Wollenhaupt bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel zum Kanzlisten vom 1. Juni 1907 ab,

der Straßenmeister-Anwärter Martin in Vöhl zum Straßenmeister,

der frühere Arbeits- und Armenhaus-Verwalter Müller bei der Landesheilanstalt in Marburg zum ersten Oberpfleger und der Pfleger Pfeiffer zum dritten Oberpfleger.

Bestellt: der Pfarrer extr. Eberhardt als Gehilfe des Pfarrers Bode in Buchenau.

Beauftragt: an Stelle des Pfarrers Schultheis in Vernawahlshausen der Metropolitan Herwig in Odelsheim mit der Versehung der Ortsschulaufsicht über die Schulen zu Vernawahlshausen, Kreis Hofgeismar,

der Pfarrer extr. Dietzel mit Versehung der Pfarrstelle zu Walburg, Klasse Lichtenau.

Übertragen: dem komm. Kreissekretär Delgmann in Hünfeld die Stelle des Rendanten des Lyzeumsfonds zu Rasdorf im Nebenamt.

Allerhöchst bestätigt: der zum besoldeten Beigeordneten der Stadt Hanau gewählte bisherige Stadtrat Karl Hild zu Nordhausen.

Versetzt: der Amtsgerichtsrat Schmitz in Gelsenkirchen an das Amtsgericht in Cassel,

die Amtsrichter Drücke in Grebenstein und Rübsam in Netra an das Amtsgericht in Eschwege.

Verliehen: dem Domänenpächter Suntheim zu Wolfersdorf der Charakter als Königlicher Oberamtmann,

dem diätarischen Meliorations-Bauwart Strohmann in Cassel unter Ernennung zum Meliorations-Bauwart eine etatsmäßige Meliorations-Bauwartstelle,

dem Rentner Wilhelm Sartorius zu Rotenburg a/F. die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

den Kirchenältesten: Klaus in Zersen, Dietzel in Weißenborn, Geyer in Hönebach, Höhre in Wolfsanger, Zilch in Dissen, Knauff in Immichenhain, Lotze in Zwergen und dem Kirchendiener Sandrock in Spangenberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Polizeidiener Grauel zu Soden, dem Waldvorarbeiter Johannes Finkenstein in Haine, dem Holzhauer Sebastian Schaum in Oberrombach, dem Holzhauermeister Heinrich Appel I zu St. Ottilien, dem Vorarbeiter Friedrich John hier, dem Former und Metallgießer Schüßler in Wolfsanger, dem Landwirt Hotzbach zu Ulfen und dem Vollziehungsbeamten Studenroth in Rotenburg a/F. das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Förster Löffert in Eiterhagen, Oberförsterei Eiterhagen, vom 1. Mai d. J. ab,

der Straßenmeister Weiland in Grebenstein vom 1. Juli d. J. ab.

Entlassen auf Antrag: die Referendare von Stumm und Roth aus dem Justizdienst.

Gestorben: der Notar, Justizrat Israel in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 18.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 19. Ausgegeben Mittwoch den 8. Mai 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 17 und 18 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 12 und 13 der Gesetzsammlung. Versendung von Paketen während der Pfingstzeit. Vereinbarung mit der Großherzoglich Hessischen Regierung über die gegenseitige staatliche Gleichstellung und Anerkennung der Diplomprüfung. S. 149/150. Abänderung der Polizeiverordnung vom 23. November 1905 über Anlage von Krankenanstalten ꝛc. Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Frankfurt a/M. für die Anlage des dortigen Ostbasens. S. 150. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat April. Einlösung der Lose der Stadtanleihe Barletta von 1870. S. 151/152. Grundstücks-Umgemeindung. Berufs- und Betriebszählung. S. 152/153. Verseuchte Ortschaften. S. 153/154. Reblausverseuchte Gemarkungen. Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Kirchhain nach Gemünden a. d. Wohra. Einrichtung von Telegraphenanstalten. Erledigte Stellen. S. 154/155. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 155.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 26. April 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3319 das Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushalts, des Landeshaushalts von Elsaß-Lothringen und des Haushalts der Schutzgebiete, vom 18. April 1907, und unter

Nr. 3320 die Bekanntmachung, betreffend Desinfektionsanweisungen für gemeingefährliche Krankheiten, vom 11. April 1907.

Die am 4. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3321 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Großherzogtume Luxemburg, betreffend den Beitritt des Großherzogtums Luxemburg zur norddeutschen Brausteuergemeinschaft, vom 2. März 1907, und unter

Nr. 3322 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 1. Mai 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 22. April 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 12 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10796 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 30. März 1907, und unter

Nr. 10797 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 13. April 1907.

Die am 29. April 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 13 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10798 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Bitburg, vom 19. April 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

387. Die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Postpaketadresse ist für die Zeit vom 12. bis einschließlich 19. Mai im inneren deutschen Verkehr nicht gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 23. April 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

388. Nachdem von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Hessen unterm 23. Januar d. J. eine neue Verordnung, die Ausbildung und Prüfung für den höheren Staatsdienst im Baufach betreffend, erlassen worden ist, die sich im allgemeinen den Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Königlich Preußischen Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906 anschließt, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis, daß an der mit der Großherzoglich Hessischen Regierung getroffenen, unterm 15. März 1906 in Nr. 25 des Zentralblattes der Bauverwaltung und in Nr. 21 des Eisenbahn-Verordnungsblattes veröffentlichten Vereinbarung wegen gegenseitiger staatlicher Gleichstellung und Anerkennung der Diplomprüfung nichts geändert ist.

Diplomingenieure, die in die Ausbildung im Staatsdienst nach den Richtungen des Hochbaues, des Wasser- und Straßenbaues, des Eisenbahnbaues oder des Maschinenbaues einzutreten wünschen, haben sich spätestens sechs Monate nach bestandener Diplomprüfung zu melden. Die Gesuche sind einzureichen:

in Preußen bei dem Minister der öffentlichen Arbeiten,

in Hessen bei dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen.

Der Meldung sind beizufügen:

In Preußen:

1. Ein Lebenslauf, in dem auch die Militärverhältnisse darzulegen sind. (Meldung und

Lebenslauf sind in deutscher Sprache abzufassen und eigenhändig zu schreiben.)

2. Das Reifezeugnis der Schule.
3. Die Zeugnisse der technischen Hochschulen, auf denen der Bewerber studiert hat.
4. Das Zeugnis über die bestandene Vorprüfung.
5. Das Zeugnis über die bestandene Hauptprüfung.
6. Die Ernennung zum Diplomingenieur.
7. Ein amtliches Führungszeugnis.
8. Ein ärztliches Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist sowie genügendes Seh- und Hörvermögen und fehlerfreie Sprache hat. Insbesondere wird verlangt von den Diplomingenieuren des Eisenbahnbaufaches und des Wasser- und Straßenbaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und eine Sehschärfe auf den einzelnen Augen von mindestens $^2/_3$ und $^1/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit, und zwar mindestens beim Gebrauch der gewohnheitsmäßig getragenen Brille; von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches die Fähigkeit, die Farben richtig zu unterscheiden, und auf jedem Auge eine Sehschärfe von mindestens $^2/_3$ der von Snellen angenommenen Einheit ohne Gebrauch einer Brille. Daß diese Voraussetzungen vorhanden sind, muß durch einen Bahnarzt der Staatseisenbahnverwaltung oder durch einen Staatsmedizinalbeamten in der vorgeschriebenen Form bescheinigt werden.
9. Der amtlich beglaubigte Nachweis, daß für die Dauer von vier Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind.

Außerdem:

10. Von den Diplomingenieuren des Hoch-, des Wasser- und Straßen- und des Eisenbahnbaufaches, sofern sie vor dem Beginne oder während des Studiums praktisch tätig gewesen sind — siehe § 7 Abs. 5 der Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung für den Staatsdienst im Baufache vom 1. April 1906 — ein Zeugnis über diese Beschäftigung.
11. Von den Diplomingenieuren des Maschinenbaufaches ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung in einer Werkstätte während eines Jahres nach der Bestimmung der Diplomprüfungsordnung.

In Hessen:

I. von den Diplomingenieuren des Hochbau- und des Wasser- und Straßenbaufaches:

Die vorstehend unter 1—6 genannten Nachweise.

7. Ein Zeugnis über die praktische Beschäftigung auf der Baustelle vor dem Beginne des Studiums oder während der Sommerferien vor Ablegung der Vorprüfung (mindestens acht Wochen) nach den Bestimmungen der Diplomprüfungsordnung.
8. Ein von einem Kreisarzt auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular ausgestelltes Zeugnis, daß der Antragsteller frei von körperlichen Gebrechen und wahrnehmbaren Anlagen zu chronischen Krankheiten ist, sowie genügendes Hör- und Sehvermögen und fehlerfreie Sprachorgane besitzt.

II. von den Diplomingenieuren des Eisenbahn- und des Maschinenbaufaches:

die in den preußischen Prüfungsvorschriften vom 1. April 1906 verlangten Nachweise.

Berlin am 20. April 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

389. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau verordnet was folgt:

Einziger Paragraph.

Der § 27 der Provinzial-Polizeiverordnung vom 23. November 1905 über Anlage, Bau und Einrichtung von öffentlichen und Privat-Kranken-, Entbindungs- und Irrenanstalten erhält folgende Fassung:

Von den Bestimmungen des § 1 Absatz 1—3, der §§ 2, 3 Absatz 3, der §§ 4, 5, 6, 7, 8 Ziffer 2 und 6, der §§ 9, 12 Absatz 1 des § 13, der §§ 16, 18, 19 Absatz 1 und der §§ 20, 21 Absatz 1 und 2 kann der Regierungspräsident in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen. (Nr. 4286/A. II. 3555.)

Cassel am 23. April 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

390. Auf den Bericht vom 28. März d. J. will Ich der Stadtgemeinde Frankfurt a/M. auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Ges.-Samml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, die zur Anlage des dortigen Osthafens benötigten Grundstücke im Wege der Enteignung zu erwerben. Der eingereichte Lageplan nebst Übersichtskarte folgen zurück.

Berlin, den 8. April 1907.

gez. Wilhelm R.

gegengez.: Für den Minister des Innern. gez. v. Studt. — Zugleich für den Minister für Handel und Gewerbe. gez. Breitenbach.

An die Minister des Innern, für Handel und Gewerbe und der öffentlichen Arbeiten.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 928.)

Cassel am 2. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

391. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat April 1907. (A. II. G. Nr. 654.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Nicht-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel: vom Rinde	Rindfleisch: im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	19 30	18 53	18 30	19 68	23 69	29 50	53 —	6 20	5 45	— —	5 90	149 50	1 75	1 60	1 60	1 70	1 65	1 75	2 55	3 90
2.	Fritzlar	19 40	18 60	18 60	18 50	38 —	40 —	50 —	7 50	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 30	1 50	1 60	1 80	2 40	3 60
3.	Fulda	19 —	18 88	18 70	19 50	43 —	45 —	72 50	7 —	5 50	4 70	6 —	145 —	1 68	1 60	1 45	1 60	1 45	2 10	2 40	3 90
4.	Hanau	19 01	17 49	17 04	18 98	19 —	26 39	60 —	7 11	5 76	4 70	6 58	137 —	1 70	1 50	1 78	1 60	1 55	2 20	2 55	4 20
5.	Hersfeld	19 63	19 13	19 13	19 13	33 —	38 —	70 —	7 —	6 50	5 —	7 —	160	2 —	1 60	1 40	1 60	1 60	2 —	2 —	3 30
6.	Hofgeismar	18 61	18 13	— —	19 31	38 —	38 —	65 —	7 —	4 91	— —	5 43	160 —	1 50	1 60	1 43	1 45	1 55	1 90	2 50	3 75
7.	Marburg	19 50	18 50	17 50	19 50	35 —	42 50	68 —	6 75	5 50	4 50	6 50	160 —	1 70	1 60	1 53	1 73	1 70	1 90	2 11	3 39
8.	Rotenburg	19 22	18 33	17 90	18 90	35 —	38 —	65 —	6 50	6 05	4 85	6 25	160 —	1 80	1 60	1 46	1 50	1 61	2 20	2 30	3 —
	Summe	153 73	147 59	126 97	153 50	284 69	297 39	503 50	55 09	45 70	26 55	51 68	1231 50	13 83	12 60	11 80	12 68	12 70	15 94	18 81	29 04
	Durchschnittsbetrag	19 22	18 15	18 14	19 19	33 09	37 17	62 94	6 89	5 71	4 43	6 46	153 94	1 73	1 58	1 49	1 59	1 59	1 99	2 35	3 63

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gersten-Graupe	Gersten-Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 31	— 27	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 29	— 29	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 32	— 30	— 58	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 40	— 33	— 48	2 30	2 80	— 19	1 40
5.	Hersfeld	— 38	— 34	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 33	— 29	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 32	— 30	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	2 —
8.	Rotenburg	— 36	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 67	2 34	3 98	3 13	1 90	4 28	3 26	4 04	19 70	22 55	1 59	13 40
	Durchschnittspreis	— 33	— 29	— 50	— 39	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 68

Cassel am 8. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

392. Der italienische „Corriere delle Puglie“ Nr. 87 vom 28. März 1907 enthält nachstehende Bekanntmachung:

„Im Anschluß an die Verordnung der Königlichen Kommission für Gemeinde- und Provinzialkredit vom 19. Dezember 1906 wird hiermit den Interessenten zur Kenntnis gebracht, daß mit der Einlösung der Lose der Stadtanleihe Barletta von 1870 am 15. April d. J. begonnen wird; mit der Einziehung der Lose sind die Präfekturen und Unterpräfekturen des Königreichs beauftragt. Die Auszahlung der den Losinhabern nach der vorangegangenen

Bekanntmachung zustehenden Beträge erfolgt nach gehöriger Prüfung durch den Credito Italiano je nach Wahl der Losinhaber selbst an einem der nachstehenden Plätze: Ancona, Bari, Barletta, Bergamo, Biella, Bologna, Brescia, Cagliari, Carrara, Catania, Catanzaro, Chiavari, Civitavecchia, Como, Cosenza, Florenz, Foggia, Genua, Lecce, Livorno, Lucca, Messina, Mailand, Modena, Neapel, Novara, Padua, Palermo, Parma, Reggio Calabria, Rom, Sampierdarcua, Sondrio, Spezia, Turin, Udine, Vicenza, Venedig und Verona.

Zur näheren Auskunftserteilung wolle man sich an das Kabinett des Präfekten wenden."

Da die Barlettalose auch in Deutschland verbreitet sind, wird das Vorstehende zur Kenntnis der Beteiligten gebracht. (A. I. 1890.)

Cassel am 6. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

393. Bescheid. Auf den Antrag der Königlichen Regierung, Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten III. B hier vom 11. l. Mts., F/O. V. Nr. 245, wird hierdurch auf Grund des § 2 Absatz 2 der Städteordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 nach Einwilligung der Gemeindebehörden der Stadt Großalmerode und nach erklärtem Einverständnis des Kreistags des Kreises Witzenhausen angeordnet, daß die Grundstücke der Gemarkung Großalmerode

a)	Kartenblatt	6	Nr.	9	0,6311	ha	groß,
b)	„	6	„	10	0,4694	„	„
c)	„	6	„	11	0,6979	„	„
d)	„	7	„	1	0,3235	„	„
e)	„	7	„	3	0,1171	„	„
f)	„	45	„	52	1,2547	„	„
g)	„	45	„	77/61	0,7421	„	„
h)	„	45	„	78/61	0,7420	„	„
i)	„	45	„	71	0,5066	„	„
k)	„	45	„	72	0,1569	„	„
l)	„	45	„	68	0,4632	„	„
m)	„	45	„	69	0,4636	„	„
n)	„	46	„	2	0,4553	„	„
o)	„	„	„	3	0,1275	„	„
p)	„	„	„	4	0,0480	„	„
q)	„	„	„	78/10	1,3574	„	„
r)	„	„	„	82/69 ꝛc.	1,5110	„	„
				zusammen	10,0673	„	„

aus dem Gemeindebezirke Großalmerode ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Witzenhausen einverleibt werden. (B. A. 618/07.)

Cassel am 23. April 1907.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Wird veröffentlicht. (A. IV. 905.)

Cassel am 3. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

394. Die durch Reichsgesetz vom 25. März 1907 (Reichs-Gesetzbl. S. 87) angeordnete Berufs- und Betriebszählung findet am 12. Juni 1907 statt.

Die Zählung erfolgt gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt den Gemeindebehörden ob, welche unter ihrer Verantwortlichkeit dafür einen besonderen Zählungsausschuß (in großen Gemeinden auch mehrere Ausschüsse) einsetzen können. Soweit möglich, sind freiwillige Zähler heranzuziehen.

Die Angaben sind von den einzelnen Haushaltungen durch Eintragung in die Zählungsformulare zu machen. Die Pflicht der Angabe und der Eintragung liegt für die Haushaltungslisten den Haushaltungsvorständen, als welche auch einzeln lebende Personen mit besonderer Wohnung und eigener Hauswirtschaft gelten, für die Land- und Forstwirtschaftskarten, Gewerbebogen und Gewerbeformulare den Betriebsinhabern oder deren Vertretern ob. Aushilfsweise kann die Eintragung auf Grund der gemachten Angaben vom Zähler bewirkt werden.

Die Zählung hat den Zweck, die Grundlagen zu einer neuen Statistik der volkswirtschaftlichen Verhältnisse des Deutschen Reichs zu gewinnen. Die Angaben werden nicht zu Zwecken der Besteuerung sondern nur zu statistischen Zusammenstellungen benutzt.

Wer die Fragen wissentlich wahrheitswidrig beantwortet oder die vorgeschriebenen Angaben zu machen sich weigert, wird mit Geldstrafe bis zu 30 M bestraft. (§ 5 des Gesetzes.)

Für die Erhebung dienen folgende Drucksachen:

1. die Haushaltungsliste (Drucksache Nr. I) für die Erhebung des persönlichen Berufes;
2. das Gewerbeformular (Drucksache Nr. Ia) für die Erhebung der gewerblichen Betriebe, in denen insgesamt höchstens 3 Personen (einschl. der Inhaber) tätig sind und die keine motorischen Kräfte verwenden und keine Personen außerhalb der Betriebsstätte beschäftigen;
3. die Musterbeispiele (Drucksache Nr. Ib) für die Ausfüllung der Haushaltungslisten und der Gewerbeformulare;
4. die Land- und Forstwirtschaftskarte (Drucksache Nr. II) für die Erhebung der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Betriebe;
5. der Gewerbebogen (Drucksache Nr. III) für die Erhebung der Gewerbebetriebe mit mehr als 3 Personen einschließlich der Inhaber und Mitinhaber, oder mit Umtriebsmaschinen (Motoren), Dampfkesseln, Motorwagen, Lokomobilen, Dampfschiffen, Segelschiffen usw., oder mit außerhalb der Betriebsstätte beschäftigten Personen;
6. die Anweisung für die Zähler (Drucksache Nr. IV);
7. die Kontrolliste (Drucksache Nr. V);

8. die Anweisung für die Gemeinde- (Guts-) Vorstände (Ortsbehörden, Zählungsausschüsse) (Drucksache Nr. VI) und
9. der Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII).

Aus dem Inhalte dieser Drucksachen ist zu ersehen, daß die Erhebung der Berufsverhältnisse der Bevölkerung in Preußen durch Haushaltungslisten stattfindet und für die Erhebung der land- und forstwirtschaftlichen sowie der gewerblichen Betriebe besondere Land- und Forstwirtschaftskarten bezw. Gewerbeformulare und Gewerbebogen bestimmt sind.

Über die Art der Vorbereitung und Erhebung, die Prüfung ihrer Ergebnisse in den Gemeinden sowie die Ablieferung der ausgefüllten Zählpapiere an die Kreisbehörden und an das Königliche Statistische Landesamt ergibt sich das Nähere aus dem Inhalte der Anweisungen für die Gemeindevorstände (Ortsbehörden, Zählungsausschüsse) und für die Zähler. Darnach erfolgt die Zählung gemeindeweise. Ihre unmittelbare Ausführung liegt der Gemeindebehörde ob, in Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung dem Magistrate (Oberbürgermeister) und der Polizeibehörde gemeinschaftlich. Unter Verantwortlichkeit der Gemeindebehörde kann dafür ein besonderer Zählungsausschuß (in großen Gemeinden auch mehrere Zählungsausschüsse) eingesetzt werden.

Für die Erhebung ist die Gemeinde in räumlich begrenzte Zählbezirke einzuteilen. Kleinere Gemeinden bilden nur einen Zählbezirk. Wohnplätze, als Teile einer Gemeinde, müssen unter allen Umständen einen oder mehrere Zählbezirke für sich bilden, sobald sie durch besonderen Namen, Lage oder sonstige Bedeutung ausgezeichnet sind. Gewerbliche Betriebe des Reiches, eines Staates, von Gemeinden und anderen öffentlichen Körperschaften, welche auch als Privatbetriebe vorkommen oder vorkommen können, gleichviel ob sie gewerbsmäßig betrieben werden oder nicht, sind von der Gemeinde- (Orts-) Behörde selbst, d. h. nicht durch die Zähler, in geeigneter Weise zu ermitteln und sind daher den Zählbezirken der Zähler nicht zuzuteilen.

Für jeden Zählbezirk ist ein Zähler zu bestellen, dem die Austeilung, Prüfung und Wiedereinsammlung der Zählbogen obliegt; für den Fall seiner Behinderung ist ein Zähler-Stellvertreter zu bestimmen.

Auf Grund der vom Zähler zurückgelieferten und demnächst seitens der Ortsbehörde nachgeprüften Kontrolllisten (Drucksache Nr. V) bezw. der eigenen Ermittelungen über die Reichs-, Staats-, Gemeindeusw. Betriebe hat die Ortsbehörde (der Zählungsausschuß) auf dem Gemeindebogen (Drucksache Nr. VII) die verlangten Einträge und Aufrechnungen zu machen, die darauf gestellten Fragen zu beantworten und die Prüfung der Zählpapiere zu bestätigen.

Was sonst noch den Ortsbehörden obliegt, ergibt sich aus der Anweisung für die Gemeinde- (Guts-) Vorstände (Drucksache Nr. VI), welche namentlich auch über den Umfang der bevorstehenden Erhebung und ihre Ausdehnung auf die land- und forstwirtschaftlichen und die gewerblichen Betriebe sowie über den Zeitpunkt der Einsendung der ausgefüllten Zählbogen an die Kreisbehörden und an das Königliche Statistische Landesamt Bestimmung trifft.

Den Kreisbehörden und den Vorständen der Stadtkreise, gegebenenfalls unter Mitwirkung der Königlichen Polizeibehörden, liegt die unmittelbare Fürsorge für die sachgemäße Anweisung der Ortsbehörden, Zählungsausschüsse und Zähler, für die Verteilung der Zählpapiere und für die vorschriftsmäßige Durchführung der Zählung ob.

Die erforderlichen Drucksachen erhalten die Kreisbehörden und die Ortsbehörden der über 5000 Bewohner zählenden Gemeinden und Gutsbezirke bis etwa zum 25. Mai d. J. durch das Königliche Statistische Landesamt, an welches auch etwaige Nachforderungen zu richten sind.

Die vom Königlichen Statistischen Landesamte übersandten Zählpapiere sind reichlich bemessen. Ein etwaiger Mehrbedarf ist sofort bei dem genannten Landesamte anzumelden. (A. II. G. 615.)

Cassel am 29. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

395. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Veitsteinbach, Hattenhof.
Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen, Altenritte, Weimar.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf, Niddawitzhausen.
Kreis Frankenberg: Haine, Dainrode, Dorfitter.
Kreis Fritzlar: Hof Fehrenberg, Gudensberg, Werkel.
Kreis Gelnhausen: Neuses, Radmühl, Fischborn, Schlierbach, Hettersroth.
Landkreis Hanau: Roßdorf, Ravolzhausen, Langenselbold, Rückingen.
Kreis Hersfeld: Lautenhausen.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Calden, Beberbeck, Veckerhagen, Immenhausen.
Kreis Homberg: Hebel, Borken, Homberg.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach, Hünfeld, Wehrda, Rückers.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.
Kreis Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.
Kreis Wolfhagen: Niederelsungen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde (A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Fritzlar: Geismar, Fritzlar.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Schmalkalden: Herrenbreitungen.
(A. III. 2219.)

Cassel am 6. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

396. Unter Bezugnahme auf die Verordnung des Herrn Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau vom 13. Mai 1905, betr. Verbot der Ausfuhr von Reben aus reblausverseuchten Gemarkungen (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 21 von 1905) wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß derzeit die Gemarkungen Wellmich, Nochern, Lierschied, St. Goarshausen, Patersberg, Bornich, Lorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Wicker und Diedenbergen, sämtlich im Regierungsbezirk Wiesbaden, als reblausverseucht zu gelten haben. (A. III. 1822 a.)

Cassel am 27. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk zu Schweinsberg.

397. Auf Grund des § 5 des Enteignungsgesetzes vom 11. Juni 1874 und des § 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird die Genehmigung zur Vornahme allgemeiner Vorarbeiten für eine Nebenbahn von Kirchhain nach Gemünden a. d. Wohra erteilt.

Es kommen für die Vorarbeiten voraussichtlich in Frage im Kreise Kirchhain die Gemeindebezirke Kirchhain, Burgholz, Rauschenberg, Ernsthausen, Wambach, Albshausen, Halsdorf und Wohra und im Kreise Frankenberg die Gemeinde Gemünden.

Handlungen, die zur Vorbereitung des Unternehmens erforderlich sind, muß jeder beteiligte Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden geschehen lassen, insbesondere auch das Betreten seiner Grundstücke zu dem genannten Zwecke gestatten. (B. A. 6721.)

Cassel am 1. Mai 1907.

Namens des Bezirksausschusses.
(Siegel.) Der Vorsitzende.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

398. In Langendorf, Kr. Kirchhain, Sundhof, Kr. Melsungen, Erdmannshain, Bez. Cassel, Stölzingen und Maberzell sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. April 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion. Hoffmann.

Erledigte Stellen.

399. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Wichmannshausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, melden.

Eschwege am 1. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

400. Die mit Kirchendienst verbundene Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Bermbach ist zum 1. August d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1300 M einschließlich 150 M Mehrbetrag für den Kirchendienst, die Alterszulage 130 M, außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber lutherischer Konfession wollen ihre Meldungen nebst Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bührmann in Springstille, einreichen.

Schmalkalden am 3. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

401. Die 2. Schulstelle zu Röhrenfurth soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. d. Mts. dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eberth zu Melsungen, einreichen.

Melsungen am 2. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

402. Die Bekanntmachung vom 18. April d. J. in Nr. 17 des Regierungsamtsblattes vom 24. April d. J., betreffend Neubesetzung der Lehrerstelle zu Hesserode, wird hierdurch zurückgezogen.

Melsungen am 2. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Heuckeroth, Kreissekretär.

403. Bei der hiesigen Verwaltung ist zum 1. Juli d. J. die Stelle eines Polizeisergeanten zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt, neben freier Dienstkleidung, jährlich 900 M und steigt bis zu 1200 M.

Die Anstellung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, zunächst auf Kündigung, später bei zufriedenstellenden Leistungen auf Lebenszeit, mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Eine Probezeit von 6 Monaten bleibt vorbehalten.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines selbstverfaßten Lebenslaufes und Zeugnissen sowie eines ärztlichen Attestes spätestens bis zum 1. Juni d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Sontra am 1. Mai 1907.

Der Magistrat. Heße.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Fabrikdirektor Karl Lauber in Cassel zum Handelsrichter und der stellvertretende Handelsrichter, frühere Großkaufmann, Herz, genannt Hermann, Rubensohn in Cassel fernerweit zum stellvertretenden Handelsrichter bei dem Landgericht in Cassel,

die Rechtsanwälte Dr. Arnthal und Coch in Cassel zu Notaren,

der Gerichtsassessor von Klencke in Bensberg zum Amtsrichter in Amöneburg,

der Gerichtsassessor Dr. Martin in Eschwege zum Amtsrichter in Grebenstein,

der Referendar Dr. Schaub zum Gerichtsassessor,

der diätarische Assistent Fiand in Cassel zum etatsmäßigen Gerichtsschreibergehilfen bei dem Amtsgericht Fulda,

der Forstaufseher Siebert zu Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen, zum Förster o. R.,

der Vizewachtmeister Cramme und der Sergeant Benckert zu Schutzmännern bei der Königlichen Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des früheren Magistratsmitgliedes Drube in Grebenstein der Kämmerei- und Sparkassenrendant Windemuth daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grebenstein,

an Stelle des Gastwirts H. Mentel in Allmuthshausen der Ackermann Adam Heinrich Lepper daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Allmuthshausen,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Krönung in Johannesberg der jetzige Bürgermeister Kreis daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Johannesberg,

an Stelle des Stadtsteuersekretärs Käberich in Hersfeld der Hospitalverwalter Friedrich Demme daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hersfeld,

an Stelle des früheren Stadthauptkassenrendanten Becker in Hanau der Oberassistent Gerling daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hanau.

Übernommen: an Stelle des aus dem Amte geschiedenen Bürgermeisters Brenner in Rückingen der jetzige Bürgermeister Traudt daselbst das Amt des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rückingen.

Beauftragt: der bisherige Hilfspfarrer in Großalmerode, Pfarrer extr. Mühlhausen, mit Versehung der in der Oberneustädter Kirchengemeinde hier gegründeten Hilfspfarrei.

Versetzt: der Amtsrichter Dr. Neff in Nentershausen als Landrichter an das Landgericht Wiesbaden,

der Amtsrichter Lucas in Langenselbold an das Amtsgericht in Wiesbaden.

Verliehen: dem bisherigen Bürgermeister Geißler in Cappel und den Straßenmeistern Becker zu Großnenndorf, Sauerwein in Hanau und Lauterbach in Cassel-Wahlershausen das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen auf Antrag: der Referendar Drube aus dem Justizdienst.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 19.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

igitized by Google

Amtsblatt
der Königlichen Regierung zu Cassel.

Ausgegeben Mittwoch den 11. Mai

№ 20. **1927.**

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten.

Vom 30. April 1927.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anlage B, Nr. 2 Buchstaben b und c und Nr. 3 Buchstaben b und c der Bekanntmachung über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) erhalten folgende Fassung:

b) Bei Kraftfahrzeugen, die nicht mehr als 2 Personen befördern, 1 Meter;

c) bei Kraftfahrzeugen, die mehr als 2 Personen befördern, 1,5 Meter.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1927.

Der Reichsminister für Verkehr.
Dr. Krohne.

Bekanntmachung, betreffend Abänderung der Bestimmungen über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten.

Vom 30. April 1927.

Auf Grund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) wird mit Zustimmung des Reichsrats folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Anlage B, Nr. 2 Buchstaben b und c und Nr. 3 Buchstaben b und c der Bekanntmachung über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) erhalten folgende Fassung:

b) Bei Kraftfahrzeugen, die nicht mehr als 2 Personen befördern, 1 Meter;

c) bei Kraftfahrzeugen, die mehr als 2 Personen befördern, 1,5 Meter.

§ 2.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. Mai 1927 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Bestimmungen der Bekanntmachung über die Ausführung und den Betrieb der Kraftfahrten vom 3. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 437) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1926 (Reichsgesetzbl. I S. 241) außer Kraft.

Berlin, den 30. April 1927.

Der Reichsminister für Verkehr.
Dr. Krohne.

Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Waschseinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle oder von einem Nebenraum aus abgeleitet werden kann.

§ 8.

Die Mehlvorräte sind an trockenen, vor Verunreinigungen geschützten Orten aufzubewahren.

Das Bearbeiten des Teiges mit den Füßen ist verboten.

Das zum Streichen des Brotes benutzte Wasser muß täglich erneuert werden. Die Backware darf nicht auf den bloßen Fußboden gelagert werden. Die im Bäckereibetriebe verwendeten Gefäße und Werkzeuge (Tröge, Eimer, Besen, Kratzen ꝛc.) dürfen nur für diejenigen Betriebszwecke Verwendung finden, für welche sie bestimmt sind. Andere zum Bäckereibetriebe nicht notwendigen Einrichtungen, Maschinen, Geräte oder Werkzeuge dürfen in den Arbeitsräumen nicht aufgestellt oder aufbewahrt werden.

§ 9.

Das Sitzen und Liegen auf den zur Herstellung und Lagerung von Backwaren bestimmten Tischen und dergleichen ist untersagt. Die Betriebsunternehmer haben für ausreichende Sitzgelegenheit in den Arbeitsräumen zu sorgen.

§ 10.

In den Arbeitsräumen sind täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar in jedem Arbeitsraume mindestens einer, aufzustellen. Das Ausspucken auf den Fußboden ist verboten.

Das Rauchen, Schnupfen und Kauen von Tabak ist in den Arbeitsräumen und während der Arbeit verboten.

§ 11.

Die Arbeitsräume dürfen zu anderen, mit dem ordnungsmäßigen Betriebe nicht zu vereinbarenden Zwecken, insbesondere als Wasch-, Schlaf- oder Wohnräume nicht benutzt werden.

§ 12.

Die Arbeitsräume sind von Ungeziefer frei sowie dauernd in reinlichem Zustande zu erhalten und täglich mindestens einmal gründlich zu lüften. Die Fußböden der Arbeitsräume müssen täglich, die Wände, soweit sie nicht mit Kalk gestrichen sind, (§ 3), vierteljährlich mindestens einmal abgewaschen werden.

Die im Betriebe verwendeten Tische, Geräte, Gefäße, Tücher und dergleichen dürfen nicht zu anderen als zu Betriebszwecken benutzt und müssen in reinlichem Zustand erhalten werden.

§ 13.

Die im Betriebe tätigen Personen müssen während der Arbeit mindestens mit einem Beinkleid und einem Hemde bekleidet sein.

§ 14.

Personen mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten dürfen nicht beschäftigt werden

§ 15.

In jedem Arbeitsraum, in welchem die Herstellung von Backwaren erfolgt, ist ein Abdruck dieser Verordnung und ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich ist

a) die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b) der Inhalt des Luftraumes in Kubikmetern,
c) die Zahl der Personen, die nach § 5 oder nach § 16 in den Arbeitsräumen regelmäßig beschäftigt werden dürfen.

§ 16.

Der Regierungspräsident ist befugt, auf Antrag für bestehende Anlagen, solange sie nicht eine wesentliche Erweiterung oder einen Umbau erfahren, Ausnahmen von §§ 2, 4 und 5 zuzulassen, wenn darin die Arbeiter in anderer Weise gegen Gefahren für ihre Gesundheit soweit geschützt sind, wie es die Natur des Betriebs gestattet.

§ 17.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 60 M und im Falle des Unvermögens mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach anderen Bestimmungen schwerere Strafen verwirkt sind. (Nr. 3899.)

Cassel am 16. April 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

Vorstehende Polizeiverordnung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die Bekanntmachung des Bundesrats, betreffend den Betrieb von Bäckereien und Konditoreien vom 4. März 1896 (R. G. Bl. S. 55) und die hierzu ergangene Ausführungs-Anweisung des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 15. April 1896 (M. Bl. f. d. i. V. S. 84) unberührt bleiben. (A. II. 3173.)

Cassel am 1. Mai 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

405. Auf Grund der §§ 11 und 12 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897 ist dem Jakob Rothschild in Marburg unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Société Anonyme de Navigation Belge-Américaine (Red Star Line) in Antwerpen bei der Beförderung von Auswanderern aus Deutschland über Antwerpen ohne Schiffswechsel in einem Zwischenhafen nach den Vereinigten Staaten von Amerika und nach Canada durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes über das Auswanderungswesen vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23, ferner die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Amtsblatt Seite 83) zu beachten und die nachstehende besondere Bedingung zu erfüllen.

Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden. (A. II. 1257 b.)

Cassel am 3. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

406. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Fulda: Hattenhof, Veitsteinbach.

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen, Altenritte, Weimar.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Grebendorf, Niddawitzhausen.

Kreis Frankenberg: Haine, Dainrode, Dorfitter.

Kreis Fritzlar: Hof Fehrenberg, Gudensberg, Werkel.

Kreis Gelnhausen: Neuses, Radmühl, Fischborn, Schlierbach, Hettersroth, Niedermittlau, Eidengesäß, Geislitz.

Landkreis Hanau: Roßdorf, Ravolzhausen, Langenselbold, Rückingen, Langendiebach.

Kreis Hersfeld: Lautenhausen.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Calden, Beberbeck, Veckerhagen, Immenhausen.

Kreis Homberg: Borken, Homberg.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach, Hünfeld, Wehrda, Rückers.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde

(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Fritzlar.

(Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Herrenbreitungen. (A. III. 2299.)

Cassel am 11. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Fliedner.

407. Durch Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hanau (Land) vom 28. März d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle: Gemarkung Kesselstadt, Karte 17 Nr. 25/1, in Größe von 4,20 a, Holzung, an der Hochstädterstraße, aus dem Gemeindebezirke Kesselstadt ausgeschieden und dem Gutsbezirke Wilhelmsbad zugeteilt worden, während die Parzelle: Gemarkung Kesselstadt, Karte 17 Nr. 27/8, in Größe von 4,20 a, Acker, die Plantagenäcker, von dem genannten Gutsbezirk abgetrennt und mit dem Gemeindebezirk Kesselstadt vereinigt worden ist. (A. IV. 849.)

Cassel am 8. April 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schenk.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

408. In den Orten Mellnau, Treisbach und Oberrosphe, sämtlich im Kreise Marburg, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 7. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

409. Mit Bezug auf § 2 der Verordnung vom 30. Juni 1834 (Ges. S. S. 96) wird hierdurch bekannt gemacht, daß in der Sitzung des Kreistages für den Kreis Rotenburg a/F. vom 9. v. Mts. an Stelle des verstorbenen Oberamtmannes Friedrich Otto zu Blankenheim und Landwirts C. Dietz zu Lispenhausen, der Bürgermeister Degenhardt zu Erdpenhausen und der Amtsrat Otto zu Blankenheim als Mitglieder der Kreisvermittelungsbehörde des Kreises Rotenburg a/F. gewählt worden sind und daß wir diese Wahl bestätigt haben.

Cassel am 10. Mai 1907.

Königliche Generalkommission.

410. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. April 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188731 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhunderteinunddreißig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ellers, Rommerz und der Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 18. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

411. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 26. Juni 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L,

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187403 qm (zwei Millionen einhundertsiebenundachtzigtausend vierhundertdrei Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Opperz, Neustadt, Ellers und Rommerz, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, und im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 18. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

412. Die in hiesiger Stadt gelegenen öffentlichen Wege bezw. Wegeteile:

1. Kartenblatt F. Parzelle 50 Band VII. Artikel 332, 72 qm groß, in der Festung, Weg,
2. Kartenblatt F. Parzelle 45 Band VII. Artikel 332, ca. 50 qm groß, hinter der zweiten Pfarrei,
3. Kartenblatt F. Parzelle 45a Band VII. Artikel 332, 26 qm groß, hinter der zweiten Pfarrei,
4. Kartenblatt F. Parzelle 333/141 Band VII Artikel 332, 7 qm groß, in der Festung, Weg,

sollen eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Ziegenhain am 7. Mai 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Bertram, Bürgermeister.

413. Das Gemeindegäßchen (Weg), abzweigend von der Straße Schröck—Marburg, Kartenblatt 18 Parzelle 101, Größe 32 qm, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Schröck am 10. Mai 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Rau, Bürgermeister.

414. In Gemäßheit des § 12 der Statuten der städtischen Sparkasse dahier wird das Ergebnis der Rechnung für das Jahr 1906 nachstehend öffentlich bekannt gemacht:

	Mark	Pf.
1. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsvorjahres . . .	2.486.198	07
2. Zuwachs während des Rechnungsjahres:		
a) durch Zuschreibung der Zinsen .	79.835	24
b) durch Neueinlagen	466.776	82
3. Ausgaben im Rechnungsjahre für zurückgenommene Einlagen . . .	317.637	16
4. Betrag der Einlagen am Schlusse des Rechnungsjahres	2.715.172	97
5. Betrag des Reservefonds wie er am Schlusse des Jahres zu Buche stand	130.430	83
6. Zinsüberschüsse	16.691	14
7. Von den Beständen der Sparkasse sind am Schlusse des Rechnungsjahres zinsbar angelegt:		
a) auf Hypothek	1.551.064	58
b) in Inhaberpapieren 949100 M Nennwert, Kurswert am Schlusse des Rechnungsjahres	922.452	70
c) auf Schuldscheine gegen Bürgschaft	200.363	37
d) auf Faustpfand	34.365	—
e) in sonstigen Anlagen	14.240	65
8. Betrag des baren Kassenbestandes	87.738	48
9. Betrag der Verwaltungskosten . .	4.496	40

Grebenstein am 6. Mai 1907.

Die Verwaltungskommission der Spar- und Kreditkasse.

Erledigte Stellen.

415. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Elmenthal ist zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M; außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Möller in Herrenbreitungen, einzureichen.

Schmalkalden am 6. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

416. Die mit Kirchendienst verbundene evangelische 1. Schulstelle in Heubach ist neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1350 M, einschließlich 150 M für Versehung des Kirchendienstes, der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Meldungen nebst Zeugnissen sind innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Blendin in Oberkalbach, einzureichen.

Schlüchtern am 11. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schultheis, Kreissekretär.

417. Die Schulstelle Schönstein kommt mit 1. Juni d. J. infolge Versetzung des seitherigen Inhabers zur Erledigung. Das Einkommen der Stelle beträgt 1100 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Der Lehrer hat außerhalb des Rahmens seiner Dienstfunktion jährlich 22 Lesegottesdienste abzuhalten und erhält dafür eine besondere Jahresvergütung von 40 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Juni d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufschmidt in Densberg, einreichen.

Ziegenhain am 11. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

418. Bei der hiesigen Verwaltung ist zum 1. Juli d. J. die Stelle eines Polizeisergeanten zu besetzen.

Das Anfangsgehalt beträgt, neben freier Dienstkleidung, jährlich 900 M und steigt bis zu 1200 M.

Die Anstellung geschieht nach Maßgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1899, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, zunächst auf Kündigung, später bei zufriedenstellenden Leistungen auf Lebenszeit, mit Ruhegehaltsberechtigung und Hinterbliebenenversorgung.

Eine Probezeit von 6 Monaten bleibt vorbehalten.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeiten im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines selbstverfaßten Lebenslaufes und Zeugnissen sowie eines ärztlichen Attestes spätestens bis zum 1. Juni d. J. an den Unterzeichneten einreichen.

Sontra am 1. Mai 1907.

Der Magistrat. Heße.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Rechnungsrevisor bei dem Oberlandesgericht in Cassel, Rechnungsrat Dietzel, zum Rechnungsdirektor bei dem Oberlandesgericht daselbst,

der Rechtskandidat Rosenthal zum Referendar,

der ständige Hilfsgerichtsdiener Körtzel in Cassel zum Gerichtsdiener in Neukirchen,

der Polizeisekretär Wiedemann zum Polizeiassessor bei der Königlichen Polizeiverwaltung hier,

der Schutzmann Haase zum Kreisboten bei dem Landratsamte zu Witzenhausen.

Bestellt: an Stelle des zum Pfarrverweser in Mansbach bestellten Pfarrers extr. Moutoux der Pfarrer extr. Trübestein, bisher in Ehrsten, zum Gehilfen des Superintendenten Schüler in Oberkaufungen im Pfarramt,

an Stelle des zum Pfarrer in Willershausen ernannten Pfarrers extr. Engelbrecht der Pfarrer extr. Hebel zum Gehilfen des Pfarrers Rabe in Gottsbüren.

Übertragen: dem Pfarrer extr. Riemenschneider die neu gegründete Pfarrgehilfenstelle in der Kirchengemeinde Wahlershausen.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Paulus mit Versehung der durch Beurlaubung des Pfarrers Metz erledigten Pfarrstelle zu Möllenbeck.

Überwiesen: der neu ernannte Regierungs-Assessor Castan zu Marienwerder dem Landrat des Kreises Eschwege zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Steuersekretär Euler von der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Landkreises Cassel an die Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission des Stadtkreises Cassel zum 16. Mai d. J.,

die Gerichtsdiener Boll in Neukirchen und Reismeier in Langenselbold an das Amtsgericht Gladenbach, der Gerichtsdiener Steinhäuser in Gladenbach an das Landgericht in Cassel.

Verliehen: dem Pfarrer Fischer zu Ehrsten, Klasse Zierenberg, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Kaufmann und Prokuristen Franz Koch hier der Königliche Kronenorden 4. Klasse.

In den Ruhestand versetzt: der Maschinenmeister der Strafanstalt zu Cassel-Wehlheiden Petry.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. de la Camp behufs Übernahme einer ordentlichen Professur an der Universität in Erlangen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 20.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 21. Ausgegeben Mittwoch den 22. Mai **1907.**

Inhalt: Ausreichung neuer Zinsscheine ꝛc. zu den 3½ prozentigen preußischen Konsols von 1887/88. Aufhebung der Hundesperre im Kreise Fulda. Feilhalten von Mineralwässern auf den Straßen. Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Wiesbaden. S. 163. Verseuchte Ortschaften. Grundstücks-Umgemeindung. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erledigte Stellen. S. 164/165. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 165.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

419. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der preußischen konsolidierten 3½ prozentigen Staatsanleihe von 1887/88 über die Zinsen für die Zeit vom 1. April 1907 bis 31. März 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. März 1907 ab von der Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, werktäglich von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags, mit Ausnahme der drei letzten Geschäftstage jedes Monats ausgereicht werden.

Die Zinsscheine sind entweder bei der Kontrolle der Staatspapiere am Schalter in Empfang zu nehmen oder durch die Regierungs-Hauptkassen sowie in Frankfurt a/M. durch die Kreiskasse zu beziehen. Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen, dem Postamt I in Hamburg sowie von den in den Amtsblättern von den Königlichen Regierungen zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind, in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (I. 293.)

Berlin am 13. Februar 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
von Bitter.

Die vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß die erforderlichen Formulare von der hiesigen Regierungs-Hauptkasse und den Kreiskassen des Bezirks verabreicht werden. (K. 243.)

Cassel am 21. Februar 1907.

Königliche Regierung.
Schenk.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

420. Landespolizeiliche Anordnung. Die durch landespolizeiliche Anordnung vom 4. Februar d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 6 vom 6. Februar d. J.) über den Kreis Fulda verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben, nachdem in den letzten 3 Monaten ein Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht bei Hunden, die frei umhergelaufen sind, nicht mehr bekannt geworden ist.

Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatte in Kraft. (A. III. 2409.)

Cassel am 17. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

421. Von beachtenswerter Seite ist darauf hingewiesen worden, daß die auf den Straßen feilgehaltenen Mineral-Wässer, wie Selterser, Soda-Wasser u. a. m. an die Abnehmer stets eiskalt verabfolgt werden und daß der Genuß so kalten Wassers, welcher schon in normalen Zeiten leicht ernste Verdauungsstörungen von längerer Dauer nach sich ziehe, beim Drohen der Cholera die Neigung zu ähnlichen Erkrankungen befördere.

Im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten werden daher die Verkäufer von Mineral-Wässern im Ausschanke hiermit angewiesen, das Getränk fernerhin, gleichviel, ob die Cholera droht oder nicht, nur in einem der Trinkwasser-Temperatur entsprechenden Wärmegrade von etwa 10° Cels. abzugeben. Gleichzeitig wird das Publikum vor dem Genusse eiskalter Getränke überhaupt, also auch des zu kalten Bieres, insbesondere aber der Mineral-Wässer, gewarnt. (A. II. 3563/07.)

Cassel am 6. Mai 1907.

Der Regierungspräsident J. A.: Schenk.

422. Der Herr Oberpräsident hat durch Erlaß vom 29. v. Mts. (Nr. 4326) als Erkennungszeichen für Kraftfahrzeuge für den Regierungsbezirk Wiesbaden die weiteren Nummern 2601 bis 3200 überwiesen. (A. II. 3589.)

Cassel am 6. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Schenk.

423. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen, Altenritte, Weimar, Ochshausen.

Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Niddawitzhausen.

Kreis Frankenberg: Haine, Dainrode, Dorfitter.

Kreis Fritzlar: Hof Fehrenberg, Gudensberg, Werkel, Metze.

Kreis Gelnhausen: Neuses, Radmühl, Fischborn, Schlierbach, Hettersroth, Niedermittlau, Eidengesäß, Geislitz.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Rückingen, Langendiebach.

Kreis Hersfeld: Niederaula.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Calden, Beckerhagen, Immenhausen, Trendelburg.

Kreis Homberg: Borken, Homberg.

Kreis Hünfeld: Hofaschenbach, Hünfeld, Wehrda, Rückers.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Lindenau.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Mittelstille.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A. III. 2423.)

Cassel am 18. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

424. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 23. März d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 aus den Grundstücksparzellen Gemarkung Schenkisch-Eigen, Kartenblatt 6 Parzelle Nr. 94, auf der Hofwiese, eine 4 a 91 qm große Teilfläche zu Kartenblatt 6 Parzelle 340/238 ꝛc., Straße von Argenstein nach Wenkbach; und daselbst Parzelle Nr. 335/161 bei der Allnabrücke, Wiese, eine 96 qm große Teilfläche zu Kartenblatt 6 Nr. 340/238 ꝛc., Straße von Argenstein nach Wenkbach, zusammen in Größe von 5 a 87 qm, aus dem Gemeindebezirke Wenkbach ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Argenstein zugeteilt worden. (A. IV. 933.)

Cassel am 15. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

425. In den Orten Willershausen (Kr. Frankenberg), Frielingen und Gersdorf (Kr. Hersfeld), Niederjossa, Altenhof und Thalau sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 16. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Erledigte Stellen.

426. Die erste Pfarrstelle an der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel kommt durch die von dem gegenwärtigen Inhaber derselben beantragte Pensionierung zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einreichen.

Cassel am 14. Mai 1907.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

427. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung gekommene Pfarrstelle in Marjoß, Klasse Schlüchtern, mit dem Filial Jossa, wollen ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 14 Tagen anher einreichen.

Cassel am 16. Mai 1907.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Werner.

428. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Oberschönau soll vom 1. Juli 1907 ab neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, außerdem wird eine Mietsentschädigung von 150 M gewährt.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Völkes in Oberschönau, einzureichen.

Schmalkalden am 17. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Fleischhauer.

429. An der evangelischen Volksschule in Langendiebach ist zum 1. Juni d. J. eine neu gegründete Schulstelle durch eine Lehrerin zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M und die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herchenröther in Langendiebach, einsenden.

Hanau am 15. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

430. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sterzhausen soll vom 1. Oktober ab anderweit besetzt werden. Grundgehalt 1050 M, Einheitssatz der Alterszulage 130 M, freie Dienstwohnung.

Mit den Seminarzeugnissen belegte Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. Juli d. J. bei dem Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 16. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

431. Die evang. 1. Schulstelle zu Niedergründau ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt einschl. der Vergütung für den Kirchendienst 1150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor Auf dem Berg einreichen.

Gelnhausen am 14. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dr. Schindler, Kreisdeputierter.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Postinspektor Dreßler in Cassel zum Ober-Postinspektor,

der Hilfsförster und Schreibgehilfe Wiemann in Hess. Oldendorf, Oberförsterei Oldendorf, sowie die Hilfsförster Berendes in Aulhagen, Oberförsterei Haste, und Gaentzsch in Volkfen, Oberförsterei Rumbeck, zu Förstern unter Belassung in ihrer jetzigen Beschäftigung,

der Militäranwärter Müller zum Archivdiener bei dem Staatsarchiv Marburg.

Beauftragt: an Stelle des Pfarrers Schmidt in Oberrieden, Kr. Witzenhausen, der Metropolitan Reimann in Witzenhausen mit der Versehung der Ortsschulaufsicht über die Schulen zu Oberrieden und Wendershausen, gl. Kreises,

der Pfarrer extr. Montoux, bisher in Oberkaufungen, mit Versehung der erledigten Pfarrstelle zu Mansbach, Diözese Fulda,

der Pfarrer extr. Horst, bisher in Friedewald, mit Versehung der erledigten Pfarrstelle zu Caßdorf, Klasse Homberg.

Etatsmäßig angestellt: der Telegraphensekretär Eierdey aus Hanau in Cassel, der Postassistent Martin in Cassel, die Telegraphengehilfinnen Bräutigam und Trautermann in Cassel.

Versetzt: der Postmeister Seybert in Hünfeld als Ober-Postsekretär nach Offenbach (Main),

der Postmeister Spilner von Mittelwalde (Schlesien) nach Hünfeld,

der Postassistent Maack von Elberfeld nach Marburg (Bez. Cassel),

der Kanzlist Schmitt bei der Königlichen Polizeiverwaltung hier unter Beförderung zum Meldeamtsassistenten nach Schöneberg.

Verliehen: dem Postassistenten Wiegand in Fulda der Titel „Postsekretär".

In den Ruhestand versetzt: der Seminardiener Lemmer an der Universität in Marburg vom 1. Mai d. J. ab.

Gestorben: der Telegraphensekretär Weiße in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 21.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 22. Ausgegeben Mittwoch den 29. Mai 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 19, 20 und 21 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 14, 15 und 16 der Gesetzsammlung. Kündigung der noch nicht ausgelosten 3½%igen Anleihescheine der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1898. S. 167/168. Liste der gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldurkunden. S. 168. Polizeiverordnung, betr. den Verkehr außerdeutscher Kraftfahrzeuge ꝛc. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 169/170. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe ꝛc. Verseuchte Ortschaften. Zulassung des Herrn Albert Strauß in Marburg als Auswanderungsagent. S. 170/171. Ergänzung des § 7 des Statuts der Handwerkskammer zu Hannover. Einziehung von Fünfzigpfennigstücken. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Mai. Änderung von Gutsbezirks-Namen. S. 171/172. Ernennung des Herrn Louis Zeiß in Frankfurt a/M. zum Konsul der Republik Guatemala. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 172/173. Eintritt des Bergmanns Kleine zu Barsinghausen als Beisitzer in den Gesundheitsbeirat für den Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal. Rechnungsergebnisse für das Etatsjahr 1905 und Voranschlag für das Etatsjahr 1907 von der Verwaltung des Bezirksverbandes. S. 173—177. Verlegung eines Fußweges in der Gemeinde Momberg. Erledigte Stellen. S. 177/178. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 178.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 15. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3323 das Gesetz, betreffend den Gebührentarif für den Kaiser Wilhelm-Kanal, vom 8. Mai 1907, unter

Nr. 3324 die Allerhöchste Order, betreffend Anrechnung des Jahres 1907 als Kriegsjahr aus Anlaß der Aufstände im Südwestafrikanischen Schutzgebiete, vom 12. April 1907, und unter

Nr. 3325 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der 1907 in Berlin stattfindenden Ausstellung von Erfindungen der Kleinindustrie, vom 11. Mai 1907.

Die am 22. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3326 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Reichshaushaltsetats für das Rechnungsjahr 1907, vom 17. Mai 1907, und unter

Nr. 3327 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Haushaltsetats für die Schutzgebiete auf das Rechnungsjahr 1907, vom 17. Mai 1907.

Die am 24. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3328 das Gesetz, betreffend Änderungen des Reichsbeamtengesetzes vom 31. März 1873, vom 17. Mai 1907, unter

Nr. 3329 das Beamtenhinterbliebenengesetz, vom 17. Mai 1907, unter

Nr. 3330 das Militärhinterbliebenengesetz, vom 17. Mai 1907, unter

Nr. 3331 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung von Alkali-Chromaten, und unter

Nr. 3332 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Wanderausstellung der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft in Düsseldorf 1907, vom 18. Mai 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 13. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 14 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10799 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn und Runkel, vom 24. April 1907, und unter

Nr. 10800 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Gladenbach, vom 6. Mai 1907.

Die am 16. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 15 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10801 das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Etatsjahr 1907, vom 13. Mai 1907.

Die am 24. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 16 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10802 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Abänderungen und Ergänzungen der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts, vom 25. März 1907, und unter

Nr. 10803 die Verfügung des Ministers der öffentlichen Arbeiten, betreffend anderweite Festsetzung der Verwaltungsordnung für die Staatseisenbahnen und Errichtung des Eisenbahnzentralamts, vom 10. Mai 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

432. Die sämtlichen noch nicht ausgelosten 3½%igen Anleihescheine der Altdamm-Kolberger Eisenbahngesellschaft vom Jahre 1898 werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den

Besitzern hierdurch zum 1. Januar 1908 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag

vom 2. Januar 1908 ab

gegen Quittung und Rückgabe der Anleihescheine und der dazugehörigen, alsdann noch nicht fälligen Zinsscheine 1. Reihe Nr. 20 nebst den Anweisungen zur Abhebung neuer Zinsscheine zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Anleihescheine werden gleichzeitig die Stückzinsen für die drei Monate Oktober bis Dezember d. J. gezahlt werden. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Januar 1908 ab hört die Verzinsung dieser Anleihescheine auf.

Die Zahlung geschieht bei den Königlichen Regierungshauptkassen und bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M., sowie bei der Berliner Handelsgesellschaft, hier W. 64, Behrenstr. 32, und bei dem Bankhause S. Bleichröder, hier W. 64, Behrenstr. 62/63. Da diese Stellen die Effekten zunächst der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Feststellung vorzulegen haben, können die Inhaber, um die Einlösung pünktlich am 2. Januar 1908 zu ermöglichen, die Anleihescheine nebst Zubehör den Einlösungsstellen schon vom 1. Dezember d. J. an einreichen.

Zugleich werden der aus der Kündigung zum 1. April 1906 noch rückständige, mit den Zinsscheinen 1. Reihe Nr. 17 bis 20 und Erneuerungsschein abzuliefernde Anleiheschein Lit. A Nr. 649 über 1000 M sowie die aus der Kündigung zum 1. April 1907 noch rückständigen, mit den Zinsscheinen 1. Reihe Nr. 19 und 20 nebst Erneuerungsscheinen abzuliefernden Anleihescheine Lit. A Nr. 185 und 1200 über je 1000 M und Lit. B Nr. 544 und 879 über je 500 M wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß ihre Verzinsung mit den genannten Tagen aufgehört hat, und daß jeder Anspruch aus denselben erlischt, wenn sie während zehn Jahre jährlich einmal öffentlich aufgerufen und dessenungeachtet nicht spätestens binnen Jahresfrist nach dem letzten öffentlichen Aufruf zur Einlösung eingereicht werden.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin am 7. Mai 1907.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.
v. Bitter.

433. Liste der im Laufe des Etatsjahres 1906 der Kontrolle der Staatspapiere als gerichtlich für kraftlos erklärt nachgewiesenen Staatsschuldverschreibungen:

I. Konsolidierte 3½ (vormals 4) prozentige Staatsanleihe:

von 1876/79: Lit. B. Nr. 9037 über 2000 M, Lit. D. Nr. 7078 über 500 M, Lit. D. Nr. 7139 über 500 M, Lit. D. Nr. 36692 über 500 M, Lit. E. Nr. 51231 über 300 M;

von 1880: Lit. C. Nr. 135483 über 1000 M, Lit. D. Nr. 165288 über 500 M, Lit. E. Nr. 189024 über 300 M, Lit. E. Nr. 275380 über 300 M, Lit. E. Nr. 308411 über 300 M, Lit. E. Nr. 308412 über 300 M, Lit. E. Nr. 447905 über 300 M, Lit. E. Nr. 455655 über 300 M, Lit. E. Nr. 464149 über 300 M;

von 1881: Lit. F. Nr. 133078 über 200 M;

von 1882: Lit. E. Nr. 627146 über 300 M, Lit. E. Nr. 627147 über 300 M, Lit. E. Nr. 634700 über 300 M;

von 1883: Lit. C. Nr. 463636 über 1000 M, Lit. E. Nr. 661909 über 300 M;

von 1884: Lit. E. Nr. 852863 über 300 M;

von 1885: Lit. E. Nr. 919145 über 300 M, Lit. E. Nr. 938755 über 300 M, Lit. E. Nr. 966864 über 300 M, Lit. E. Nr. 966865 über 300 M, Lit. E. Nr. 992624 über 300 M, Lit. E. Nr. 1049448 über 300 M, Lit. E. Nr. 1062747 über 300 M, Lit. E. Nr. 1115455 über 300 M, Lit. F. Nr. 350049 über 200 M, Lit. H. Nr. 128621 über 150 M, Lit. H. Nr. 132839 über 150 M, Lit. H. Nr. 132840 über 150 M, Lit. H. Nr. 153373 über 150 M, Lit. H. Nr. 164825 über 150 M;

von 1894: Lit. F. Nr. 384092 über 200 M.

II. Konsolidierte 3½ prozentige Staatsanleihe:

von 1885: Lit. C. Nr. 33451 über 1000 M, Lit. C. Nr. 37059 über 1000 M, Lit. D. Nr. 11814 über 500 M, Lit. D. Nr. 13346 über 500 M, Lit. D. Nr. 17668 über 500 M, Lit. D. Nr. 20403 über 500 M, Lit. E. Nr. 12167 über 300 M, Lit. E. Nr. 15792 über 300 M;

von 1886: Lit. D. Nr. 93720 über 500 M, Lit. D. Nr. 93721 über 500 M, Lit. D. Nr. 93722 über 500 M;

von 1889: Lit. E. Nr. 185376 über 300 M, Lit. E. Nr. 185377 über 300 M, Lit. E. Nr. 264727 über 300 M, Lit. E. Nr. 338494 über 300 M;

von 1890: Lit. E. Nr. 401815 über 300 M, Lit. E. Nr. 429875 über 300 M, Lit. E. Nr. 432522 über 300 M, Lit. E. Nr. 523063 über 300 M, Lit. E. Nr. 569827 über 300 M, Lit. E. Nr. 571681 über 300 M, Lit. E. Nr. 605571 über 300 M, Lit. E. Nr. 634068 über 300 M, Lit. E. Nr. 634069 über 300 M, Lit. F. Nr. 203055 über 200 M;

von 1892/1893/1895: Lit. C. Nr. 417359 über 1000 M, Lit. E. Nr. 655902 über 300 M, Lit. E. Nr. 659401 über 300 M.

III. Konsolidierte 3prozentige Staatsanleihe:

von 1890: Lit. G. Nr. 230 über 150 M;

von 1895/1896/1898: Lit. C. Nr. 249013 über 1000 M, Lit. E. Nr. 185653 über 300 M, Lit. E. Nr. 193660 über 300 M, Lit. E. Nr. 198898 über 300 M, Lit. F. Nr. 49353 über 200 M.

IV. Stammaktien der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn:

Nr. 76410 über 100 Tlr.

Berlin am 4. April 1907.

Königliche Kontrolle der Staatspapiere.
(L. S.) Haas. Rammow. Lübcke, i. V.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

434. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr außerdeutscher Kraftfahrzeuge und die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juni 1883 (G. S. S. 129) und der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) werden für die Zulassung und Kennzeichnung der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an bis zum 14. Juni 1907 einschließlich zu vorübergehendem Aufenthalt in das Gebiet des Deutschen Reichs aus dem Auslande gelangenden außerdeutschen Kraftfahrzeuge und für die Zulassung der Führer solcher Fahrzeuge an Stelle des § 24 der Polizeiverordnung vom 6. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau die nachfolgenden Bestimmungen erlassen und zwar vorbehaltlich der Zustimmung des Provinzialrats, die wegen der Eilbedürftigkeit der Angelegenheit nachträglich eingeholt werden soll:

§ 1.

Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung von Kraftfahrzeugen zum Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen in den §§ 4 ff. der Polizeiverordnung vom 6. September 1906, betreffend den Verkehr mit Kraftfahrzeugen, finden auf außerdeutsche Kraftfahrzeuge keine Anwendung. Letztere müssen an Stelle der durch §§ 7 ff. a. a. O. vorgeschriebenen polizeilichen Kennzeichen ein besonders länglichrundes Kennzeichen (Muster 6 a. a. O.) führen. Das Kennzeichen ist an der Rückseite des Fahrzeugs nach außen hin an leicht sichtbarer Stelle fest anzubringen und bei Kraftwagen während der Dunkelheit und bei starkem Nebel so zu beleuchten, daß es deutlich erkennbar ist; die Beleuchtungsvorrichtung darf das Kennzeichen nicht verdecken. Etwa vorhandene ausländische Kennzeichen sind zu entfernen oder zu überdecken.

Die für das Kennzeichen zu entrichtende Gebühr beträgt:

für Kraftwagen	6 M,
für Krafträder	3 M.

Wird für die Ausgabe des Kennzeichens die Tätigkeit einer amtlichen Stelle außerhalb der Geschäftszeit, d. h. vor 7 Uhr vormittags und nach 8 Uhr nachmittags in Anspruch genommen, so erhöht sich die Gebühr

für Kraftwagen auf	10 M,
für Krafträder auf	5 M.

Beim Verlassen des Deutschen Reichs ist das Kennzeichen an die nächste amtliche Ausgabestelle (Grenzzollamt) abzuliefern.

Die durch § 14 Abs. 1 a. a. O. für die Führer von Kraftfahrzeugen vorgeschriebenen Zeugnisse können für die Führer außerdeutscher Kraftfahrzeuge durch die in deren Heimatlande üblichen Ausweise ersetzt werden.

Den Eigentümern außerdeutscher Kraftfahrzeuge kann von dem zuständigen Regierungspräsidenten auf Antrag gestattet werden, das deutsche Kennzeichen zu führen. Die betreffenden Kraftfahrzeuge sind in diesem Falle in polizeilicher Beziehung als deutsche anzusehen und unterliegen demgemäß den Vorschriften der §§ 4, 5, 7, 10 a. a. O. Der zuständige Regierungspräsident bezeichnet die Polizeibehörde, welche die Eintragung des Kraftfahrzeuges in die Liste zu bewirken und die Erkennungsnummer zuzuteilen hat.

§ 2.

Diese Vorschriften treten mit dem 1. Juni 1907 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1907 außer Kraft. (Nr. 5324/A. II. 4316.)

Cassel am 22. Mai 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

435. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1907 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A à 3000 M:

Nr. 83. 160. 471. 524. 812. 1166.

2. Buchstabe B à 1500 M:

Nr. 36. 195. 584. 674.

3. Buchstabe C à 300 M:

Nr. 98. 111. 496. 737. 1160. 1482. 1483. 1504. 1722. 1725. 1776. 1795. 1802. 1895. 1988. 2207. 2225. 2544. 2685. 2939. 2953. 3791.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 28. 666. 774. 792. 903. 913. 1396. 1813. 1948. 2150. 2349. 2512. 2595. 2906. 2968. 3136. 3453. 3485.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV. Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1907 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Hessen-Nassauischen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c. 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d. 1. April 1904: Lit. D Nr. 2723. 3619. 3620.
e. 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f. 1. April 1905: Lit. D Nr. 776.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

436. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt,
Münster am 18. Mai 1907.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 14. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	8	Stück	Lit.	A	zu	3000 M	=	24000 M,
2)	5	„	„	B	„	1500 „	=	7500 „
3)	37	„	„	C	„	300 „	=	11100 „
4)	31	„	„	D	„	75 „	=	2325 „
zusammen	81	Stück	über	. . . . .				44925 M,

buchstäblich: ein und achtzig Stück Rentenbriefe über vier und vierzigtausend neunhundert fünf und zwanzig Mark nebst den dazu gehörigen dreihundert sechs und zwanzig Stück Zinskoupons und ein und achtzig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Dr. Humser. Berta.
Ascher. Honert. Neuhaus, Notar.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 18. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

437. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Neue Mühle, Oberkaufungen, Ihringshausen, Altenritte, Weimar, Ochshausen, Helsa.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Niddawitzhausen.
Kreis Fritzlar: Werkel, Metze.
Kreis Gelnhausen: Neuses, Radmühl, Fischborn, Schlierbach, Hettersroth, Niedermittlau, Eidengesäß, Geislitz.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Langendiebach, Niederdorfelden.
Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Calden, Beckerhagen, Immenhausen.
Kreis Homberg: Borken, Homberg.
Kreis Hünfeld: Hofaschenbach, Hünfeld, Wehrda, Rückers, Burghaun.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Mittelstille.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen.

Geflügelcholera:

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A. III. 2544.)

Cassel am 25. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

438. Dem Herrn Albert Strauß in Marburg ist unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs die Erlaubnis erteilt worden, als Agent der Hamburg—Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft (Hamburg—Amerika Linie) in Hamburg durch Vorbereitung, Vermittelung oder Abschluß des Beförderungsvertrages gewerbsmäßig mitzuwirken: bei der Beförderung von Auswanderern über Hamburg, Cuxhaven, Bremen, Bremerhaven, Brake, Nordenham, Geestemünde, Stettin, Swinemünde, Rotterdam, Antwerpen, Amsterdam, Ijmuiden, Vlissingen, London, Southampton, Plymouth, Grimsby, Havre, Cherbourg, Boulogne sur mer, Genua und Neapel ohne

Schiffswechsel in einem außerdeutschen Zwischenhafen nach den Niederlanden, Belgien, Frankreich, Spanien, Portugal, Italien, Großbritannien, Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Argentinien, Paraguay, den drei südlichsten Staaten Brasiliens (Parana, Santa Catharina und Rio Grande do Sul), nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten, nach Cuba, Mexico, Uruguay, den Azoren, den Canarischen Inseln, den Capverdischen Inseln, Egypten, Transvaal, Natal, Capland und dem Festlande von Australien.

Der Agent hat die Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1897, insbesondere die §§ 16, 17, 22 und 23, ferner die vom Bundesrate zur Ausführung dieses Gesetzes erlassenen und noch zu erlassenden Vorschriften, sowie den Ministerialerlaß vom 2. April 1898 (Regierungsamtsblatt Seite 83 Nr. 218) zu beachten.

Besondere Bedingungen.

1) Aus Deutschland kommende Auswanderer, die von einer in Deutschland nicht als Auswanderungsunternehmer zugelassenen Person oder Siedlungs- oder ähnlichen Gesellschaft in außerdeutschen Siedlungsgebieten angesiedelt werden sollen, dürfen nicht befördert werden.

2) Es dürfen nach anderen Staaten Brasiliens als den drei südlichsten sowie nach Cuba und Mexico nur nichtdeutsche Auswanderer befördert werden.

(A. II. 4059.)

Cassel am 18. Mai 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk.

439. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat genehmigt, daß der § 7 des Statuts der hiesigen Handwerkskammer vom 17. August 1899 (Sonderbeilage zum 35. Stück des Regierungsamtsblatts vom 1. September 1899) als Ziffer 3a folgenden Zusatz erhält:

„zum Zwecke der Erstattung von Gutachten und zur Schlichtung gewerblicher Streitigkeiten öffentliche Sachverständige im Sinne des § 404 der Zivilprozeßordnung und des § 73 der Strafprozeßordnung zu bestellen."

Hannover am 11. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: gez. Freiherr von Funck.

Wird veröffentlicht. (A. II. G. 763.)

Cassel am 24. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

440. Nachdem ein angemessener Betrag von Fünfzigpfennigstücken mit dem neuen Gepräge (½ Markstücken) hergestellt und dem Verkehr zugeführt worden ist, sollen die in den bisherigen Formen geprägten Stücke eingezogen werden. Im Interesse einer beschleunigten und vollständigen Einziehung der alten Fünfzigpfennigstücke ist ihre alsbaldige Ablieferung an die öffentlichen Kassen erwünscht. Die letzteren sind angewiesen worden, die fraglichen Münzen nicht nur in Zahlung sondern auch zur Umwechselung von jedermann anzunehmen und dabei etwaigen Wünschen nach Umtausch gegen andere Münzen tunlichst zu entsprechen. (K. 1866.)

Cassel am 20. November 1906.

Königliche Regierung. Mejer.

441. Nachweisung der gemäß dem § 9[8] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Mai 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	10	57	3	31	3	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	10	57	3	31	3	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	11	03	3	41	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	11	03	3	41	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	9	71	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	9	71	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	9	71	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	10	76	3	41	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	10	76	3	41	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	10	76	3	41	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	10	76	3	41	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	35	3	45	3	02
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	35	3	45	3	02
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	35	3	45	3	02
15	„ Hersfeld. .	Hersfeld . .	10	30	3	68	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	30	3	05	2	82
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	10	30	3	05	2	82
18	„ Marburg .	Marburg .	10	50	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	10	50	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	10	50	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9	92	3	29	3	18
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	92	3	29	3	18
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	03	3	15	2	63
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	11	03	4	73	3	68

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2001.)

Cassel am 21. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

442. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 18. April d. J. zu genehmigen geruht, daß die Namen

1. des Gutsbezirks Rengshausen im Kreise Rotenburg in „Niederbeisheim (Kreis Rotenburg)",

2. des Gutsbezirks Rengshausen im Kreise Homberg in „Niederbeisheim (Kreis Homberg)“ und
3. des Gutsbezirks Ehrsten im Kreise Hofgeismar in „Grebenstein“ umgeändert werden.

Dies wird gemäß § 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau hiermit veröffentlicht. (A. IV. Nr. 2813 d.)

Cassel am 23. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk.

443. Herr Louis Zeiß in Frankfurt a/M. ist zum Konsul der Republik Guatemala ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A. I. 1411.)

Cassel am 24. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

444. In Hertingshausen, Kr. Kirchhain, Breitenborn bei Wächtersbach, Archfeld und Meckbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

445. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 17. Dezember 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Philippsthal 4

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k, l, m, n, o, p, q, r

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2184915,75 qm (in Worten: zwei Millionen einhundertvierundachtzigtausend neunhundertfünfzehn und fünfundsiebzig hundertstel Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Philippsthal, Lengers und Harnrode, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 29. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Banniza.

446. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 11. Dezember 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Nippa 2

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188827 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend achthundertsiebenundzwanzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Ransbach, Röhrigshof und Ausbach, Kreis Hersfeld und in der Gemeinde Glaam, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 29. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Banniza.

447. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 2. Januar 1907 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Schellmühle 1

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h, i, k

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188999 qm (in Worten: zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertneunundneunzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden Ransbach und Ausbach, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen.“

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 29. April 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

448. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer, Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Giesel III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188471,11 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend vierhunderteinundsiebzig und elf hundertstel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Giesel, Istergiesel und dem Gutsbezirk der Oberförsterei Giesel, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.

449. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer, Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Cöthen I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188910,15 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertundzehn und fünfzehn hundertstel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Giesel, Istergiesel, Oberförsterei Giesel und Oberförsterei Neuhof, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

450. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer, Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Cöthen II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188545 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend fünfhundertfünfundvierzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Giesel, Oberroda und Oberförsterei Giesel, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

451. An Stelle des Bergmanns Georg Dahle zu Barsinghausen ist der Knappschaftsälteste Bergmann Fritz Kleine zu Barsinghausen als Beisitzer in den Gesundheitsbeirat für den Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal eingetreten.

Clausthal am 13. Mai 1907.

Der Vorsitzende des Gesundheitsbeirats.
gez. Krümmer, Berghauptmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

452. Nachdem der Kommunallandtag die Rechnungen des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel sowie der Anstalten desselben für das Etatsjahr 1905 für abgehört erklärt hat, wird in Gemäßheit des § 77 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 nachstehender Auszug über die Ergebnisse der Verwaltung des Bezirksverbandes vom Etatsjahre 1905 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Ergebnisse über die Verwaltung der hier nicht aufgeführten Anstalten und Verwaltungszweige des Bezirksverbandes bereits nach dem Final-Abschluß des Etatsjahres 1905 in dem Amtsblatt veröffentlicht worden sind.

Cassel am 14. Mai 1907. Der Landeshauptmann in Hessen: Freiherr Riedesel.

Ordentliche Einnahmen

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	233781	02
II.	Zinsen von Kapitalien	852179	27
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	1797	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund:		
	a) des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
	b) „ „ 22. Juni 1902	362589	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	136469	43
VI.	Beiträge einzelner Anstalten und Verwaltungszweige zu den Kosten der Zentral-Verwaltung	143261	25
VII.	Ablieferung der Überschüsse	238423	38
VIII.	Bezirkssteuer	597753	61
IX.	Sonstige Einnahmen	5456	33
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3858223	29

Ordentliche Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung:		
	A. Provinziallandtag bezw. Provinzialrat	462	08
	B. Kommunallandtag	6952	78
	C. Landesausschuß	4521	38
	D. Zentral-Verwaltung (Persönliche und sachliche Ausgaben)	257068	58
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung von Heil- und Pflegeanstalten	689325	19
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt zu Homberg	81478	30
V.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3131	85
VI.	Kosten der Armenpflege	291525	69
VII.	„ „ Fürsorgeerziehung Minderjähriger	159677	97
VIII.	Kosten der Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken:		
	A. der Landesbibliothek Cassel	43647	87
	B. „ „ Fulda	11058	21
IX.	Kosten der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterhaltung des Wegebaues	1474448	12
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeitsanstalten	11300	—
XI.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen, Unterhaltung von Pfleglingen in solchen	27914	54
XII.	Zur Unterhaltung landwirtschaftlicher Lehranstalten und Zwecke, sowie des Casseler Fischerei-Vereins	28260	—
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	60000	—
XIV.	Zur Verteilung:		
	A. zur Durchführung der Kreisordnung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
	B. an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1902	211555	66
XV.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	7326	92
XVI.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	76958	17
XVII.	Dispositionsfonds	992	34
XVIII.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XIX.	Sonstige Ausgaben	5157	50
	Hauptbetrag aller Ausgaben	3542596	15
	Die Einnahmen betragen	3858223	29
	Bleibt Bestand	315627	14

Außerordentliche Einnahmen und Ausgaben

Titel	Bezeichnung	Betrag ℳ	₰
	A. Außerordentliche Einnahmen.		
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Überschuß des Bezirksverbandes	76958	17
IV.	Zuschuß des "	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—
VI.	Aufgenommene Kapitalien	845000	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	921958	17
	B. Außerordentliche Ausgaben.		
I.	Überzahlung aus der vorigen Rechnung	441400	84
II.	Ablieferung an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung außerordentlicher Ausgaben	592269	13
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	1033669	97
	Die Einnahmen betragen	921958	17
	Mithin Überzahlung	111711	80

453. **Voranschlag** der ordentlichen und außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Bezirksverbandes des Regierungsbezirks Cassel für das Etatsjahr 1907 (1. April 1907 bis 31. März 1908).

Titel	A 1. Ordentliche Einnahmen	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	—	—
II.	Zinsen von Kapitalbeständen	846000	—
III.	Aufkommen von Grundbesitzungen	—	—
IV.	Rente aus der Königlich Preußischen Staatskasse auf Grund:		
	a) des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875	1286513	—
	b) " " vom 2. Juni 1902	362589	—
V.	Zuschuß der Königlich Preußischen Staatskasse zu den Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger	126000	—
VI.	Beiträge zu den Kosten der Zentral-Verwaltung seitens derjenigen ständischen Anstalten, welche eigene Vermögensverwaltung haben	143260	—
VII.	Ablieferung der Überschüsse der Landeskreditkasse und der Leihanstalten	241630	—
VIII.	Bezirkssteuer	655200	—
IX.	Sonstige Einnahmen	5808	—
X.	Zurückgezahlte Kapitalien	—	—
XI.	Auf kurze Kündigung aufgenommene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Einnahmen	3667000	—

Titel	A 2. Ordentliche Ausgaben	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—
II.	Ständische Verwaltung	282892	—
III.	Zuschüsse zur Unterhaltung der Heil- und Pflegeanstalten	669295	—
IV.	Zuschuß zur Unterhaltung der Taubstummenanstalt zu Homberg	91320	—
V.	Zur Fürsorge für das Blindenwesen	3400	—
VI.	Kosten der Armenpflege	280161	—
VII.	„ „ Fürsorgeerziehung Minderjähriger	189000	—
VIII.	„ für Unterhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken	57195	—
IX.	„ der Verwaltung und Unterhaltung der Landstraßen und Unterhaltung des Wegebaues	1547233	—
X.	Unterstützung milder Stiftungen und Wohltätigkeits-Anstalten bezw. zum Unterhalt von Pfleglingen in solchen	12000	—
XI.	Für Kunst und Wissenschaft, kunstgewerbliche Anstalten und Schulen bezw. Unterhaltung von Pfleglingen in solchen	33100	—
XII.	Zur Unterstützung landwirtschaftlicher Lehranstalten und Zwecke, sowie des Cassseler Fischerei-Vereins	28400	—
XIII.	Zuschuß zum Meliorationsfonds	60000	—
XIV.	Zur Verteilung:		
	a) zur Durchführung der Kreisordnung an die Landkreise des Regierungsbezirks	89833	—
	b) an leistungsschwache Kreise und Gemeinden nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juni 1902	211177	33
XV.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Darlehen	54981	50
XVI.	Zuschuß bezw. Ablieferung an den außerordentlichen Etat	—	—
XVII.	Dispositionsfonds	52469	—
XVIII.	Einmalige ordentliche Ausgaben	—	—
XIX.	Sonstige Ausgaben	4543	17
XX.	Angelegte Kapitalien	—	—
XXI.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—
	Hauptbetrag aller Ausgaben	3667000	—
	Die Einnahmen betragen	3667000	—
	Vergleicht sich!	—	—

Titel	B 1. Außerordentliche Einnahmen	Betrag ℳ	₰
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—
II.	Zinsen von angelegten Kapitalien	—	—
III.	Überschüsse des Bezirksverbandes	50000	—
IV.	Zuschuß des Bezirksverbandes	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	98139	87
VI.	Aufgenommene Kapitalien	158420	—
VII.	Eingegangene und zurückgezahlte Kapitalien des Fonds für den Ankauf von Grundstücken, sowie der Zinsen von diesen	378	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	306937	87

Titel	B 2. Außerordentliche Ausgaben.	Betrag ℳ	₰
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	11711	64
II.	Ablieferung an den Bezirksverband	—	—
III.	Zur Bestreitung der außerordentlichen Ausgaben	420520	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
V.	Angelegte Kapitalien:		
	a) im allgemeinen	—	—
	b) zum Ankauf von Grundstücken und Wertpapieren des besonderen Grundstücksfonds	378	—
	Hauptbetrag der Ausgaben .	432609	64
	Die Einnahmen betragen .	306937	87
	Mithin Fehlbetrag .	125671	77

Die vorstehenden in der Sitzung des Kommunallandtags vom 8. Mai d. J. genehmigten Voranschläge werden in Gemäßheit des § 74 der Provinzialordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 8. Juni 1885 veröffentlicht.

Cassel am 14. Mai 1907. Der Landeshauptmann in Hessen: Freiherr Riedesel.

---

454. Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Fußweg im Dorf H. 210. zirka 5 Meter nördlich verlegt werden soll. Einsprüche hiergegen sind innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Momberg am 21. Mai 1907.

Der Bürgermeister Groß.

Erledigte Stellen.

455. Die erste Schulstelle zu Kleinalmerode ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1250 M einschließlich 150 M Erhöhung wegen des Kirchendienstes verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Weitzmann in Kleinalmerode, zu richten.

Witzenhausen am 18. Mai 1907.

Der Königliche Landrat.

456. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Treisbach ist neu zu besetzen.

Grundgehalt 1050 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das Königliche Landratsamt in Marburg einreichen.

Marburg am 23. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

457. Die 2. Lehrerstelle an der Stadtschule in Liebenau ist zum 1. Juni d. J. anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M neben 150 M Mietsentschädigung und 130 M Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Riebeling in Liebenau einreichen.

Hofgeismar am 23. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

458. Die evangelische Lehrerstelle zu Hitzelrode, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Eintritts des seitherigen Stelleninhabers in den Heeresdienst erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für den Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Herfurth zu Jestädt, melden.

Eschwege am 24. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Keudell, Landrat.

459. Die 2. Schulstelle in Rommerode ist neu zu besetzen. Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1200 M verbunden. Der Satz der Alterszulagen beträgt 130 M. Meldungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor zu Walburg zu richten.

Witzenhausen am 26. Mai 1907.

Der Königliche Landrat Bischoffshausen.

460. Für das Bureau des Kreisausschusses wird ein in der Registratur und Bearbeitung von Kreisausschuß-Angelegenheiten gewandter jüngerer Gehilfe mit guter Handschrift zum 1. Juli d. J. gesucht.

Gehalt monatlich 80 M.

Bewerber wollen sich unter Vorlage eines Lebenslaufs und Zeugnissen alsbald melden.

Hanau am 25. Mai 1907.

Der Königliche Landrat von Beckerath.

461. Zum 1. Juli d. J. ein Büreaugehilfe gesucht mit guter Handschrift, welcher auch selbständig arbeiten kann, möglichst schon im Kreisverwaltungsdienste beschäftigt, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 22. Mai 1907.

Roesener, Kreisamtmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Rupp zum außerordentlichen Professor in derselben Fakultät,

der Pfarrer Koch in Frankenberg zum Kreisschulinspektor über den Aufsichtsbezirk Frankenberg vom 1. Juni 1907 ab an Stelle des Metropolitans Wessel zu Frankenberg,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Fülling zum Regierungssekretär,

der Magistratssekretär Kersten zu Marburg zum weiteren Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marburg unter Zurückziehung des dem Oberbürgermeister Schüler daselbst erteilten Auftrages zur Wahrnehmung der Geschäfte des Standesbeamten vom 1. Juni 1907 ab,

an Stelle des früheren Gemeinderechners Schneider in Burghaun der jetzige Gemeinderechner Zöll I daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Burghaun,

der Schöffe Justus Wiegand in Rasdorf zum Standesbeamten und der Gemeinderechner Hahn daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rasdorf,

der Schutzmann Krug zum Polizeiboten und Vollziehungsbeamten bei der Polizeiverwaltung hier,

der Hilfshoboist Jennrich zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Fischkorn als Gehilfe des Pfarrers Meyenschein in Altenhaßlau.

Versetzt: die Strafanstaltsaufseher Wagenbrett von Cassel-Wehlheiden nach Münster i/W. und Klug von Münster nach Cassel-Wehlheiden.

Verliehen: dem Bürgermeister Wuchert in Soislieden und dem Ahlenschmied Christian Friedrich Mäder in Schmalkalden das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Strafanstaltsaufseher Orth in Ziegenhain.

Entlassen auf Antrag: der Schutzmann Hecker II bei der Polizeiverwaltung hier,

der Schutzmann auf Probe Hilbrecht bei der Polizeiverwaltung hier,

die Schutzmänner Rudolph und Stein bei der Polizeiverwaltung zu Hanau.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 22.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 23. Ausgegeben Mittwoch den 5. Juni **1907.**

Inhalt: Berufs- und Betriebszählung. S. 179—181. Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc. zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1887. S. 181. Ausfall des Schulunterrichts am 12. Juni d. J. Verlegung ꝛc. von Märkten. Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern. Neue Bezeichnung des Kreises Schmalkalden. S. 182. Zuteilung des Gutsbezirks Oberförsterei Mackenzell, Kreis Fulda, zu dem Standesamtsbezirke Steinhaus. Abänderung des § 12 des Statuts der Handwerkskammer zu Cassel. Versenchte Ortschaften. Errichtung von Postagenturen. Beschädigung der Reichs-Telegraphenanlagen. S. 183/184. Errichtung von Telegraphenanstalten. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, ꝛc. Bau in Geisenheim. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 184/185. Erledigte Stellen. S. 185/186. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 186.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

462. Bekanntmachung,
betreffend die Berufs- und Betriebszählung vom 12. Juni 1907.

Nach § 7 der Anweisung für die Gemeindevorstände (Drucksache Nr. VI) müssen die von der Bevölkerung ausgefüllten Erhebungspapiere der Berufs- und Betriebszählung durch die Zähler sorgfältig auf ihre Richtigkeit geprüft und **außerdem von den Ortsbehörden oder deren Beauftragten einer gründlichen Nachprüfung**, welche sich auf die Vollständigkeit des Materials, die Richtigkeit der Eintragungen sowie auf die vorschriftsmäßige Ausstellung der Land- und Forstwirtschaftskarten, der Gewerbebogen und der Gewerbeformulare zu erstrecken hat, auf jeden Fall unterzogen werden.

Diese zwingende Vorschrift wird hierdurch noch besonders in Erinnerung gebracht und hinzugefügt, daß bei der Nachprüfung durch die Gemeindevorstände, die Zählungsausschüsse oder die sonstigen Beauftragten folgende, aus Veranlassung von Anfragen einzelnen Gemeinden teilweise bereits mitgeteilte Grundsätze allgemein und sorgfältig zu beachten sind.

Grundsätze
für die Ausfüllung der Erhebungspapiere und deren Nachprüfung durch die Gemeindebehörden.

I. Zur Haushaltungsliste.

1. Haushaltungslisten sind auch, wenn sämtliche Haushaltungsmitglieder vorübergehend abwesend sind, auszufüllen.

2. Wenn aus der Ausfüllung der Spalte 8 „Familienstand“ hervorgeht, daß ein Familienhaupt vorhanden sein muß, dieses aber nicht, auch nicht als vorübergehend abwesend eingetragen ist, ist der Sachverhalt aufzuklären.

3. Wenn es wahrscheinlich ist, daß vorübergehend anwesende Personen irrtümlich unter B der Haushaltungsliste eingetragen sind, ist Berichtigung zu veranlassen.

4. Falls Töchter, Schwestern, Schwägerinnen oder sonstige nähere Verwandte des Haushaltungsvorstandes als Dienstmädchen und dergl. in dem betreffenden Haushalte verzeichnet sind, ist in der Regel der Sachverhalt durch Rückfrage aufzuklären und zu bestätigen.

5. Die Angabe des ständigen Wohnorts (Spalte 4 der Haushaltungsliste) bei vorübergehend anwesenden Personen darf niemals fehlen, wenn die Person Inhaber oder Leiter eines landwirtschaftlichen oder gewerblichen Betriebes ist, weil die Angabe alsdann für die Betriebsstatistik erforderlich ist.

6. Einem selbständigen Landwirte oder Gewerbetreibenden in der Haushaltungsliste muß in der Regel eine Land- und Forstwirtschaftskarte oder ein Gewerbeformular oder ein Gewerbebogen entsprechen. Bei (dauernd anwesenden) Personen, die ihren Betrieb außerhalb des Zählbezirkes haben, ist nachzuprüfen, ob an den Stellen, die in Spalte 12 der Kontrolliste angegeben sind, die Zählpapiere ausgestellt sind, soweit der Betrieb innerhalb der Gemeinde liegt.

7. Ist bei Fabrikanten, Fabrikarbeitern, Gesellen, Gehilfen, Tagelöhnern, Arbeitern oder Lehrlingen der besondere Berufszweig nicht ersichtlich, so ist er durch Nachfrage zu ermitteln. (Vergl. Erläuterungen zu Spalte 10 der Haushaltungsliste).

8. Wenn aus der Land- und Forstwirtschaftskarte oder dem Gewerbeformular oder Gewerbebogen hervorgeht, daß die Ehefrau oder andere Familienangehörige „helfen“, in der Haushaltungsliste jedoch ein Eintrag dafür sich nicht findet, so ist der entsprechende Haupt- oder Nebenberuf durch Rückfrage festzustellen und nachzutragen.

9. Hausfrauen, die die Hauswirtschaft besorgen und im Hause beruflich tätig sind, sind im Zweifelsfalle als nebenberuflich tätig anzusehen.

10. Ehrenamtliche Tätigkeiten werden weder als Haupt- noch als Nebenberuf berücksichtigt. Einer Eintragung solcher ehrenamtlichen Tätigkeiten in den Spalten 10 bis 13 bedarf es daher nicht.

11. Die Angabe des Geburtsortes (Spalte 7 der Haushaltungsliste) muß so genau sein, daß sie für Preußen den Geburtskreis, für die größeren deutschen Bundesstaaten den Verwaltungsbezirk (Regierungsbezirk, Kreishauptmannschaft, Kreis usw.) und für das Ausland den Staat erkennen läßt.

12. Den Einträgen in den Spalten 14 bis 22 der Haushaltungsliste ist die schärfste Kontrolle zuzuwenden, damit hier unrichtige und unvollständige Angaben vermieden werden. In den Spalten 20 bis 22 sind Angaben über Waisen, die 18 Jahre und älter sind, nicht zu machen; auch für Waisen von unter 18 Jahren haben Angaben dann zu unterbleiben, wenn sie bereits verheiratet sind, dagegen sind für unter 18jährige Waisen auch dann Einträge zu machen, wenn sie einen Stief- oder Adoptivvater oder bei verstorbenen eigenen Eltern eine Stiefmutter haben.

II. Zur Land- und Forstwirtschaftskarte.

1. Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des Reiches, des Staates, der Gemeinden, der kommunalen und anderen öffentlichen Körperschaften sind durch Angabe des Inhabers (Reich, Staat usw.) kenntlich zu machen.

2. Landwirtschaftskarten sind (außer einem Gewerbeformular oder Gewerbebogen) auch von Kunst- und Handelsgärtnern auszustellen, wenn sie eine Bodenfläche für ihren Betrieb bebauen. Dabei muß Bedacht darauf genommen werden, daß das bei der Bodenbearbeitung tätige Personal der Gärtnerei von den im gewerblichen Betriebe beschäftigten Personen getrennt und ohne letzteres in der Landwirtschaftskarte unter Abschnitt C aufgeführt wird. — Treibhäuser und andere bauliche Betriebsanlagen gehören zum gewerblichen Gärtnereibetriebe.

3. Für Molkerei- und Milchhandelsbetriebe ohne landwirtschaftlich genutzte Fläche sind lediglich Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Erbpächter haben sich, sofern sie Eigentümer sind, als solche und nicht als Pächter anzugeben und die Fläche ihres Betriebes als eigenes Land aufzuführen.

5. Grundstücke, deren Erträge auf dem Halm, auf dem Schnitt, vom Stock oder vom Baum verkauft werden, sind vom Verkäufer anzugeben. Dieser und nicht der Käufer hat die Angaben in der Landwirtschaftskarte zu machen.

6. Dem forstwirtschaftlichen Boden sind auch zuzurechnen: Grenzflügel, Schneisen, nicht öffentlichen Zwecken dienende Forstwirtschaftswege, Pflanzgärten zu forstwirtschaftlichen Zwecken, Reutberge (Hauberge).

7. Gutshandwerker und die von ihnen angenommenen Arbeitskräfte und Lehrlinge gehören zu dem landwirtschaftlichen Personale, soweit sie auf Grund eines Arbeitsvertrages im Dienste des landwirtschaftlichen Betriebsunternehmers stehen.

8. Land- und Forstwirtschaftskarten sind überall da auszustellen, wo eine Bodenfläche, wenn auch von kleinstem Umfange, landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich bewirtschaftet wird; nur Ziergärten sind hiervon ausgenommen. Ob eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, hängt nicht von der Größe der bewirtschafteten Fläche ab, auch nicht davon, ob der Ertrag in der eigenen Haushaltung verbraucht oder ob er verkauft wird, ebensowenig davon, ob das bewirtschaftete Land Eigentum, Pachtung oder sonst dem Bewirtschafter überwiesenes Land ist. Der Umstand allein, daß eine Fläche landwirtschaftlich, gärtnerisch oder forstwirtschaftlich benutzt wird, ist entscheidend für die Ausstellung einer Landwirtschaftskarte. In gewissen Grenzfällen bei sehr kleinen Flächen, wo man Zweifel darüber haben kann, wird nach der Sachlage zu urteilen sein: ist der Anbau von Nutzpflanzen für die betreffende Haushaltung von einer gewissen wirtschaftlichen Bedeutung, so wird ein Landwirtschaftsbetrieb zu zählen sein, andernfalls nicht. Wer die Gartenwirtschaft nur zum Vergnügen betreibt und sich das Pfund selbstgezogenen Spargels 5 M kosten läßt, braucht für seinen Garten keine Landwirtschaftskarte auszufüllen; die Haushaltung kleiner Leute dagegen, die auf wenigen ar Landes einen Teil ihres Kartoffelbedarfs baut u. dgl., hat einen Landwirtschaftsbetrieb.

9. Die Lage der zu einem Land- oder Forstwirtschaftsbetriebe gehörigen Flächen in verschiedenen Gemarkungen ist für die Angabe in der Landwirtschaftskarte gänzlich bedeutungslos; alle Flächen, wo immer sie liegen, werden dem Betriebe zugerechnet, von dem aus sie bewirtschaftet werden. Bei Forstwirtschaftsbetrieben, bei denen die bewirtschafteten Forstflächen nicht selten in andere Gemarkungen und selbst in andere Verwaltungsbezirke hinübergreifen, ist hierauf besonders zu achten.

10. Ziergärten, Parkanlagen u. dgl. werden, wenn für sonst bewirtschaftete Flächen eine Landwirtschaftskarte auszufüllen ist, ebenso wie Haus- und Hofräume unter B. i. der Landwirtschaftskarte aufgeführt.

III. Zum Gewerbeformular und Gewerbebogen.

1. Lehr- und Unterrichtsanstalten, die nur der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht oder der Vermittelung der allgemeinen Bildung dienen, ebenso die Fach- und ähnlichen Schulen, die lediglich theoretischen Unterricht erteilen und ohne Werkstätten und ähnliche Einrichtungen zur praktischen Unterweisung betrieben werden, fallen nicht unter die Betriebsstatistik.

2. Für See- und Binnenschiffe sind Gewerbebogen nach folgenden allgemeinen Grundsätzen aufzustellen: Die Zählungsbehörden haben darauf zu

achten, daß auf jedem für ein Schiff ausgestellten Gewerbebogen bei Frage 1 der Name des Schiffes und bei Frage 5 der Heimathafen angegeben ist. Für Restaurationsbetriebe auf Schiffen ist ein besonderer Gewerbebogen oder ein Gewerbeformular auszustellen, auf Seeschiffen nur dann, wenn der Restaurationsbetrieb an einen besonderen Wirt verpachtet ist.

I. Seeschiffahrt: Für jedes im deutschen Schiffsregister eingetragene Seeschiff ist der Zählungsbehörde des Heimathafens ein Gewerbebogen einzuliefern. Bei Schiffahrtsgesellschaften erfolgt die Aufnahme durch deren Vermittelung. Ausgenommen sind diejenigen Seeschiffe, die ihrer gegenwärtigen Bestimmung gemäß ausschließlich zwischen ausländischen Häfen verkehren.

II. Die Küstenfischerei, die auf nicht im Schiffsregister eingetragenen Seeschiffen erfolgt, wird am Wohnort des Küstenfischers festgestellt.

III. Für jedes deutsche Fahrzeug der Binnenschiffahrt, auf dem sich regelmäßigerweise eine Haushaltung befindet, ist ein besonderer Gewerbebogen auszustellen. Die Zählung erfolgt an dem Orte des Inlandes, an dem sich das Schiff am 12. Juni d. J. befindet, gleichzeitig mit der Personenzählung. Dasselbe gilt für Flöße.

Außerdem haben die Verwaltungen der Binnenschiffahrtsbetriebe an ihrem Sitze für jedes Binnenschiff der im Absatz 1 erwähnten Art einen Gewerbebogen auszustellen. Die Zählungsbehörde des Heimathafens hat darauf zu achten, daß für alle am Orte eingetragenen Binnenschiffe ein Gewerbebogen ausgestellt wird, auch für solche, die sich am 12. Juni d. J. im Auslande befinden.

3. Auch für herrschaftliche Gärtnereien sind Gewerbeformulare oder Gewerbebogen auszustellen.

4. Für Hausierbetriebe werden Erhebungspapiere am Orte der vorübergehenden Anwesenheit des Hausierers ausgefüllt. Bei Hausierbetrieben ist darauf zu achten, daß oft die Ehefrau mit den vom Manne gefertigten Waren hausiert. Diese stellt kein Gewerbepapier aus, sondern ist als Gehilfin des Mannes zu zählen.

5. Ruhende Zweiggeschäfte sind nicht zu berücksichtigen.

6. Vertretungen und Agenturen sind nicht als Zweiggeschäfte anzusehen, es sei denn, daß sie vom Hauptgeschäfte eingerichtet sind und für dessen Rechnung betrieben werden.

7. Unter offenen Verkaufsstellen sind sowohl Läden wie auch Verkaufsstände in Markthallen und ähnliches zu verstehen, dagegen nicht Verkaufsautomaten.

8. In den Haushaltungslisten verzeichnete Familienangehörige, die im Betriebe als wirkliche Gesellen tätig sind, müssen dementsprechend unter 9Ad des Gewerbebogens und 9a des Gewerbeformulars, die helfenden Familienangehörigen unter 9Ag des Gewerbebogens und 9b des Gewerbeformulars erscheinen. Ist ein Familienangehöriger in einem Gewerbe des Familienvorstandes als Geselle tätig und hilft in einem anderen Gewerbe vorübergehend mit, so kann er für dieses nicht mehr gezählt werden. Betreibt der Inhaber eines Gewerbes noch ein anderes Gewerbe, so hat er sich für dieses nicht mehr unter dem Personal aufzuführen, da sonst eine Doppelzählung vorkommen würde.

9. Handelsbetriebe, die einen Handwerker beschäftigen (z. B. Herrenkleidergeschäfte mit einem Schneidergesellen), stellen für diesen kein Gewerbepapier aus; er zählt zu dem Personale des kaufmännischen Betriebes.

10. Angaben unter 9Ag des Gewerbebogens und 9b des Gewerbeformulars bedürfen einer besonderen Kontrolle an der Hand der Haushaltungslisten und nötigenfalls der Aufklärung durch Rückfrage.

463. Die Zinsscheine Reihe III. Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3½ %igen deutschen Reichsanleihe von 1887 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Juli 1907 bis 30. Juni 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 1. Juni d. J. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46 a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (II. 378.)

Berlin am 27. Mai 1907.

Reichsschuldenverwaltung. v. Bitter.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

464. Mit Rücksicht auf die am 12. Juni d. J. stattfindende Berufs- und Betriebszählung soll, wie bei früheren statistischen Erhebungen, der Unterricht in allen Schulen ausfallen.

Ich darf erwarten, daß die Lehrer bereit sein werden, sich an dem Zählgeschäft helfend zu beteiligen. Schüler hierzu heranzuziehen, ist nicht statthaft.
(A. Nr. 615 U II. U III. A. U III. C.)

Berlin W. 64, am 6. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. V.: gez. Weber.

An die Königlichen Regierungen.

Wird veröffentlicht. (B. 6142.)

Cassel am 3. Juni 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner. Mühlmann.

465. Anläßlich der am 12. Juni d. J. stattfindenden Berufs- und Betriebszählung sind zur Vermeidung von Störungen bei der Zählung folgende Märkte verlegt worden:

1. der in Frankenau am 12. Juni abzuhaltende Krammarkt auf den 19. Juni,
2. der in Gemünden am 13. Juni abzuhaltende Kram- und Viehmarkt auf den 6. Juni,
3. der in Höringhausen am 11. Juni abzuhaltende Krammarkt auf den 18. Juni,
4. der in Wiesenfeld am 12. Juni abzuhaltende Viehmarkt auf den 26. Juni,
5. der in Gersfeld am 12. Juni abzuhaltende Schweinemarkt auf den 19. Juni,
6. der in Fulda am 13. Juni abzuhaltende Vieh- und Schafmarkt auf den 6. Juni,
7. der in Hess. Oldendorf am 14. Juni abzuhaltende Viehmarkt auf den 21. Juni,
8. der in Rinteln am 10. Juni abzuhaltende Viehmarkt auf den 17. Juni,
9. der in Neukirchen am 12. Juni abzuhaltende Krammarkt auf den 5. Juni.

Aus dem gleichen Anlaß fallen folgende Märkte aus:

1. der in Schlüchtern am 11. Juni abzuhaltende Viehmarkt,
2. der in Sterbfritz am 12. Juni abzuhaltende Viehmarkt,
3. der in Hanau am 12. Juni abzuhaltende Viehmarkt,
4. der in Gelnhausen am 11. Juni abzuhaltende Viehmarkt. (A. II. G. 715 b.)

Cassel am 4. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

466. In der Königlichen Turnlehrer-Bildungsanstalt zu Berlin wird zu Anfang Januar 1908 wiederum ein sechsmonatiger Kursus zur Ausbildung von Turnlehrern eröffnet werden, zu dem 20 Bewerber mehr als in den letzten Jahren einberufen werden sollen.

Nach den Bestimmungen des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten vom 15. Mai 1894, von denen jedem Bewerber nach erfolgter Meldung ein Abdruck von hier aus zugestellt werden wird, sind zur Teilnahme an dem Kursus geeignet:

Lehrer höherer Lehranstalten,
Kandidaten des höheren Lehramts, die die wissenschaftliche Prüfung bestanden haben, und
Volksschullehrer nach bestandener zweiter Prüfung.

Der Anmeldung, die bei der vorgesetzten Dienstbehörde bis spätestens zum 1. August d. J. einzureichen ist, sind beizufügen:

1. Kurzer Lebenslauf auf besonderem Bogen, der namentlich über die turnerische Ausbildung des Bewerbers Auskunft gibt;
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, daß der Körperzustand und die Gesundheit des Bewerbers dessen Ausbildung zum Turnlehrer gestatten;
3. Das Zeugnis über die abgelegte Lehramtsprüfung;
4. Ein Zeugnis eines an einer öffentlichen Schule angestellten staatlich geprüften Turnlehrers, durch das dieser auf Grund eigener Überzeugung bestimmt bekundet, daß der Bewerber die für den Eintritt in den Kursus erforderliche, bei der Aufnahmeprüfung nachzuweisende turnerische Fertigkeit (Armbeugen und Armstrecken am Reck und Barren, Felgenaufschwung, Wende und Kehre, Klettern und Hangeln an den Tauen, ein mäßig hoher Sprung und dergl.) wirklich besitzt.

Die sämtlichen Anlagen des Anmeldegesuchs, in dem auch anzugeben ist, ob der Bewerber ledig oder verheiratet ist, sind in einem Hefte vereinigt einzureichen. (B. 5975.)

Cassel am 28. Mai 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

467. Auf den Bericht vom 19. April d. J. will Ich hierdurch genehmigen, daß dem Landkreise Schmalkalden im Regierungsbezirke Cassel die Bezeichnung „Kreis Herrschaft Schmalkalden" beigelegt werde.

Homburg v. d. H., den 26. April 1907.

gez. Wilhelm R.
gegz. v. Bethmann-Hollweg.

An den Minister des Innern.

Wird veröffentlicht. (A I. 221 a.)

Cassel am 23. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

468. Der durch Allerhöchsten Erlaß vom 16. Februar 1907 gebildete Gutsbezirk Oberförsterei Mackenzell, Kreis Fulda, ist dem Standesamtsbezirke Steinhaus zugeteilt worden. (A I. 1653 b.)

Cassel am 24. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

469. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat durch Erlaß vom 22. Mai d. J. — Nr. IV. 5116 — die nachstehende Abänderung des § 12 des Statuts der Handwerkskammer zu Cassel genehmigt:

Der Vorsitzende wird in einem besonderen Wahlgange mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Die Mitglieder des Vorstandes werden gemeinschaftlich mit absoluter Stimmenmehrheit gewählt. Fällt die Mehrzahl der Stimmen nicht auf eine Person, so findet eine engere Wahl zwischen denjenigen Personen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die erste Wahl nach Errichtung der Handwerkskammer sowie spätere Wahlen, bei denen kein Vorstand vorhanden ist, leitet der Kommissar der Aufsichtsbehörde. (A II. G. 632 a.)

Cassel am 29. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

470. Im Regierungsbezirk Cassel sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Oberkaufungen, Ihringshausen, Altenritte, Weimar, Ochshausen, Helsa, Waldau.
Kreis Eschwege: Wanfried, Schemmern, Niddawitzhausen.
Kreis Fritzlar: Werkel, Metze.
Kreis Gelnhausen: Hettersroth, Eidengesäß, Geislitz, Rothenbergen, Kirchbracht.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Langendiebach, Niederdorfelden, Rodenbach.
Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld, Gershausen.
Kreis Hofgeismar: Calden, Beckerhagen, Immenhausen.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Hofaschenbach, Hünfeld, Wehrda, Rückers, Burghaun.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen, Rittergut Hasselbach.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 2632.)

Cassel am 3. Juni 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

471. Am 1. Juni treten in den nachbezeichneten Orten Postagenturen in Wirksamkeit:

a) in Großseelheim (Bez. Cassel).

Ihre Verbindungen erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Kirchhain (Bez. Cassel) Abrechnungspostanstalt wird, durch eine täglich zweimal verkehrende Landpostfahrt mit dem Postamt in Kirchhain (Bez. Cassel). Zum Landbestellbezirk gehört der Ort Schönbach.

b) in Kommerode (Bez. Cassel).

Postverbindung erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Großalmerode (Bez. Cassel) Abrechnungspostanstalt wird, durch die auf der Strecke Walburg—Großalmerode verkehrenden Schaffnerbahnposten.

c) in Sandershausen (Kr. Cassel).

Postverbindung erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt 1 in Cassel Abrechnungspostanstalt wird, durch zweimal täglich verkehrende Botenposten mit dem Postamt 1 in Cassel. Zum Landbestellbezirk gehören das Rittergut Ellenbach und das Forsthaus Zollhaus.

Cassel am 27. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

472. Zum Schutz der Reichs-Telegraphenanlagen sind durch das Gesetz vom 13. Mai 1891, betreffend die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich nachstehende Bestimmungen erlassen:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Teile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängnis von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässiger Weise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Da die Reichs-Telegraphenanlagen in letzter Zeit häufig teils vorsätzlich (Zertrümmern der Isolatoren durch Steinwürfe 2c.), teils fahrlässig (namentlich beim Fällen von Bäumen) beschädigt worden sind, so werden die vorstehenden Bestimmungen hiermit warnend zur öffentlichen Kenntnis gebracht. Zugleich wird demjenigen, welcher vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen der Reichs-Telegraphenanlagen so zur Anzeige bringt, daß gegen den Täter mit Erfolg eingeschritten werden kann, in jedem einzelnen Falle eine Belohnung bis zur Höhe von 15 M hiermit zugesichert.

Cassel am 13. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

473. In Weißenborn bei Sontra, Treischfeld Seiferts und Stedebach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 31. Mai 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

474. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1) ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 12. bis 24. August d. J.,
2) ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 26. bis 31. August d. J.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reinhefen, Rahmhefen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten, Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes. Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung.

Das Honorar beträgt 6 M, für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rhein am 16. Mai 1907.

Die Direktion.

475. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. Juli 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2187760 qm (zwei Millionen einhundertsiebenundachtzigtausend siebenhundertsechzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Rommerz und Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.

476. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers V

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188792,75 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend siebenhundertzweiundneunzig fünfundsiebzig hundertstel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ellers, Rommerz, Flieden und Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt. gez. Krümmer.

477. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers VII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188973,5 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertdreiundsiebzig und fünfzehntel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ellers, Neustadt, Rommerz und Flieden, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

478. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 28. September 1906 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Neuhof, Kaliwerke zu Neuhof-Fulda in Neuhof, Kreis Fulda, unter dem Namen

Ellers VIII

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188099,4 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend und neunundneunzig vierzehntel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Rommerz und Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

479. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer, Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Giesel IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188924,5 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertvierundzwanzig und fünfzehntel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Giesel, Istergiesel, Oberförsterei Giesel und Oberförsterei Neuhof, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 85 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

480. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. November 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer, Berlin, Kurfürstenstraße 114, unter dem Namen

Giesel VI

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188687,5 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend sechshundertsiebenundachtzig und fünfzehntel Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Giesel und dem Gutsbezirk der Oberförsterei Giesel, Kreis Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 4. Mai 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

Erledigte Stellen.

481. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Roßbach ist zum 1. Juli 1907 neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M und die Alterszulage 130 M, sowie freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Wissemann zu Bieber, binnen 14 Tagen einreichen.

Gelnhausen am 30. Mai 1907.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Dr. Schindler, Kreisdeputierter.

482. Die evangelische Lehrerstelle zu Holzhausen, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Ablebens des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Krapf zu Nesselröden, melden.

Eschwege am 31. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

483. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Herges-Hallenberg ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerbungen nebst Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren sind binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bührmann in Springstille, einzureichen.

Schmalkalden am 3. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

484. Die Schul- und Küsterstelle in Gerterode ist infolge Versetzung des Stelleninhabers zur Erledigung gekommen und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst beträgt 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 22. Juni d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Siebert zu Rohrbach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 30. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

485. Die katholische 1. Lehrerstelle zu Eckardroth ist sofort neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Meldungen nebst Zeugnissen sind innerhalb 10 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Dechant Atzert zu Romsthal, einzureichen.

Schlüchtern am 3. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner.

486. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Veitsteinbach ist zum 15. Juni d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1250 M Grundgehalt einschl. 50 M Vergütung für den Kirchendienst, freie Wohnung und 130 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 15. Juni d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Flügel in Mittelkalbach, einzureichen.

Fulda am 30. Mai 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Oberlandesgerichtsrat Ungewitter zum Reichsgerichtsrat,

der Landgerichtsrat Küntzel in Cassel zum Oberlandesgerichtsrat in Naumburg a/S.,

der Gerichtsassessor Schaeffer zum Landrichter in Düsseldorf,

der Gerichtsassessor Horn zum Amtsrichter in Netra,

der Referendar Pfläging zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Schlitzberger zum Referendar,

der Stellenanwärter Heinze zum Gerichtsvollzieher in Böhl,

der Stellenanwärter Teichmann zum Gerichtsdiener in Steinbach-Hallenberg,

der Landrentmeister Gerke in Cassel zum Regierungskassenrevisor bei der Regierung in Magdeburg,

die Hilfspolizeikommissare Becker und Mertens zu Polizeikommissaren bei der Polizeiverwaltung hier,

der Hilfsschutzmanns-Wachtmeister Sangmeister zum Schutzmanns-Wachtmeister, sowie die Hilfsschutzmänner Bachmann, Henkel, Jung, Kaese, Kontze, Naujokat, Schnegelsberg, Schreiber, Schwedes und Strauch zu Schutzmännern, sämtlich bei der Polizeiverwaltung hier.

Überwiesen: der Rentmeister Weigt in Geinhausen vom 1. Juni 1907 ab der Regierung zu Wiesbaden zur weiteren Verwendung als Steuersekretär bei der Veranlagungskommission für den Stadtkreis Frankfurt a/M.,

der Gerichtsreferendar Trippe in Kiel der hiesigen Polizeiverwaltung als Bureaudiätar.

Übernommen: der 1. Gemeindeschöffe Duill in Fechenheim das Amt eines Stellvertreters des Standesbeamten in Fechenheim.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 23.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 24. Ausgegeben Mittwoch den 12. Juni **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 22—25 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 17—20 der Gesetzsammlung. S. 187. Löschungsquittungen über Renten-Ablösungskapitalien. Versicherung rentenpflichtiger Gebäude gegen Feuersgefahr. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Vertretung des Forstkassenrendanten Temme in Grebenstein. S. 188/189. Verlegung des Vieh- und Schafmarktes in Fulda. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Mai. S. 189. Verseuchte Ortschaften. Ausdehnung der Zwangsinnung der Maler und Weißbinder im Stadt- und Landkreise Cassel auf diejenigen Gewerbetreibenden, welche weder Gesellen noch Lehrlinge halten. Neue Bezeichnung für den bisherigen Standesamtsbezirk Kesselstadt. Errichtung von Telegraphenanstalten. Fahrplanänderung. Obstverwertungskurse an der Königlichen Lehranstalt für Wein-, ꝛc. Bau in Geisenheim. S. 190/191. Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde ꝛc. S. 191. Rechnungsabschluß ꝛc. der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirksverbandes. Einziehung eines Gemeindeweges in der Gemarkung Heskem. S. 192. Rechnungsabschluß der städt. Sparkasse zu Borken. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 193/194. — **Beilage:** Verteilungsplan des Bedarfs der Ruhegehaltskasse für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen ꝛc.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 31. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3333 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Errichtung des Reichs-Kolonialamts, vom 17. Mai 1907, und unter

Nr. 3334 den Zusatzvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Norwegen zu dem am 19. Januar 1878 abgeschlossenen Auslieferungsvertrage, vom 7. März 1907.

Die am 3. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3335 die Bekanntmachung, betreffend Einfuhrbeschränkungen wegen Gefahr der Einschleppung der San José Schildlaus, vom 2. Juni 1907.

Die am 7. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3336 die Bekanntmachung, betreffend die Fassung des Reichsbeamtengesetzes, vom 18. Mai 1907.

Die am 8. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3337 das Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren, vom 6. Juli 1906, und unter

Nr. 3338 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Reichs zur Genfer Konvention vom 22. August 1864 und die Ratifikation des am 6. Juli 1906 in Genf unterzeichneten Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken bei den im Felde stehenden Heeren, vom 29. Mai 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 29. Mai 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 17 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10804 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Biedenkopf, vom 8. Mai 1907, unter

Nr. 10805 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Herzberg a. H., vom 17. Mai 1907, und unter

Nr. 10806 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Hachenburg, Höchst a. M. und Nassau, vom 23. Mai 1907.

Die am 5. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 18 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10807 das Gesetz, betreffend Abänderungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsamml. S. 268) und der Gesetze vom 31. März 1882 (Gesetzsamml. S. 133), vom 20. März 1890 (Gesetzsamml. S. 43) und vom 25. April 1896 (Gesetzsamml. S. 87), vom 27. Mai 1907, unter

Nr. 10808 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der unmittelbaren Staatsbeamten, vom 20. Mai 1882 (Gesetzsamml. S. 298) und des Gesetzes vom 1. Juni 1897 (Gesetzsamml. S. 169), vom 27. Mai 1907, und unter

Nr. 10809 die Verordnung, die Entschädigung der Gefängnisbeamten der Justizverwaltung bei der Beschäftigung von Gefangenen außerhalb der Anstalt betreffend, vom 21. Mai 1907.

Die am 7. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 19 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10810 das Eisenbahnanleihegesetz, vom 29. Mai 1907.

Die am 7. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 20 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10811 das Richterbesoldungsgesetz, vom 29. Mai 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

487. Die Löschungsquittungen über die bis zum 31. März 1907 eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen

b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 28. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

488. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Norddeutsche Versicherungsgesellschaft in Hamburg von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 24. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

489. Auf Grund des § 19 des Gesetzes über die Errichtung der Rentenbanken vom 2. März 1850 bringen wir hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß die Versicherungs-Aktiengesellschaft „Allianz" zu Berlin von uns unter die Zahl derjenigen Feuerversicherungs-Anstalten aufgenommen worden ist, bei welchen rentenpflichtige Gebäude der Provinz Hessen-Nassau gegen Feuersgefahr versichert werden dürfen, jedoch unbeschadet der den Landesanstalten zustehenden Privilegien.

Münster am 25. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

490. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1907 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A à 3000 M:

Nr. 83. 160. 471. 524. 812. 1166.

2. Buchstabe B à 1500 M:

Nr. 36. 195. 584. 674.

3. Buchstabe C à 300 M:

Nr. 98. 111. 496. 737. 1160. 1482. 1483. 1504. 1722. 1725. 1776. 1795. 1802. 1895. 1988. 2207. 2225. 2544. 2685. 2939. 2953. 3791.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 28. 666. 774. 792. 903. 913. 1396. 1813. 1948. 2150. 2349. 2512. 2595. 2906. 2968. 3136. 3453. 3485.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV. Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1907 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Hessen-Nassauischen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c. 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d. 1. April 1904: Lit. D Nr. 2723. 3619. 3620.
e. 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f. 1. April 1905: Lit. D Nr. 776.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die
Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

491. Unter dem Vorbehalte jederzeitigen Widerrufes genehmigen wir, daß sich der Forstkassenrendant Temme zu Grebenstein in seinen Dienstgeschäften

492. Der in Fulda am 13. Juni abzuhaltende Vieh- und Schafmarkt ist anderweit auf den 20. Juni verlegt worden (vergl. Nr. 465 des Amtsblatts vom 5. Juni). (A II. G. 715c.)

Cassel am 10. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Von dem Stadtkämmerer Heinrich Windemuth in Grebenstein in Behinderungsfällen vertreten läßt. (F. W. XVII. 577a.)

Cassel am 24. Mai 1907.

Königliche Regierung,
Abt. für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Behrendt.

493. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Mai 1907. (A. II. G. Nr. 842.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kunst-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	60 Stück Eier	1 Schock Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	20 63	20 12	18 37	20 69	21 50	30 —	53 —	7 21	5 70	— —	6 03	140 —	1 75	1 60	1 55	1 70	1 65	1 70	2 58	3 60	
2.	Fritzlar	21 —	20 —	21 —	20 —	38 —	40 —	50 —	9 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 40	1 40	1 40	1 80	2 40	3 60	
3.	Fulda	20 75	20 13	19 50	20 63	43 —	45 —	72 50	7 —	5 50	4 50	6 —	145 —	1 68	1 60	1 45	1 60	1 45	2 10	2 40	3 90	
4.	Hanau	19 86	18 48	17 06	19 81	19 —	26 —	60 —	7 81	5 76	4 75	6 67	137 —	1 70	1 50	1 70	1 60	1 55	2 —	2 50	3 79	
5.	Hersfeld	21 50	21 50	20 50	19 50	33 —	38 —	65 —	7 —	6 50	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 30	1 60	1 60	2 —	2 10	3 —	
6.	Hofgeismar	20 01	19 54	— —	20 35	38 —	38 —	65 —	7 48	5 10	— —	5 50	160 —	1 60	1 60	1 38	1 35	1 55	1 90	2 50	3 60	
7.	Marburg	20 56	19 50	17 50	20 —	42 —	43 50	68 —	7 50	6 —	5 —	7 —	155 —	1 65	1 55	1 50	1 75	1 70	1 80	2 38	3 42	
8.	Rotenburg	20 07	19 73	18 55	19 83	35 —	38 —	65 —	6 90	6 40	5 10	6 35	160 —	1 80	1 60	1 40	1 50	1 60	2 20	2 30	3 40	
	Summe	164 31	159 —	132 48	160 81	272 50	298 50	498 50	59 90	47 26	27 35	52 55	1226 —	13 78	12 53	11 68	12 18	12 50	15 50	19 25	28 31	
	Durchschnittsbetrag	20 54	19 88	18 93	20 10	34 06	37 31	62 31	7 49	5 91	4 56	6 56	153 25	1 72	1 57	1 46	1 56	1 56	1 94	2 41	3 54	

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java, mittlerer (roh)	Kaffee Java, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 33	— 29	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 65
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 35	— 32	— 58	— 42	— 63	— 65	— 57	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 46	— 33	— 48	2 30	2 90	— 19	1 40
5.	Hersfeld	— 38	— 36	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 36	— 32	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8.	Rotenburg	— 36	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 84	2 46	3 96	3 13	1 90	4 28	3 36	4 04	19 70	22 55	1 59	13 —
	Durchschnittspreis	— 36	— 31	— 50	— 39	— 48	— 54	— 42	— 51	2 46	2 82	— 20	1 63

Cassel am 10. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

494. Im Regierungsbezirk Cassel sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Kreis Hanau (Land): Enkheim.

Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Oberkaufungen, Ihringshausen, Ochshausen, Helsa, Waldau.

Kreis Eschwege: Wanfried, Niddawitzhausen.

Kreis Fritzlar: Werkel, Metze.

Kreis Gelnhausen: Hettersroth, Eidengesäß, Geislitz, Rothenbergen, Kirchbracht.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Langendiebach, Niederdorfelden, Rodenbach, Ostheim, Hochstadt.

Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld, Gershausen.

Kreis Hofgeismar: Beckerhagen, Immenhausen.

Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.

Kreis Hünfeld: Hünfeld, Wehrda, Rückers, Burghaun.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Lindenau.

Kreis Grafschaft Schaumburg: Domäne Möllenbeck, Hessendorf.

Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen, Rittergut Hasselbach.

Kreis Ziegenhain: Obergrenzebach.

Geflügelcholera:

Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 2775.)

Cassel am 10. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Rudolph.

495. Die Zwangsinnung der Maler und Weißbinder im Stadt- und Landkreise Cassel hat bei mir beantragt, die Innung auch auf diejenigen Gewerbetreibenden auszudehnen, welche innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel das Maler-, Weißbinder- und Lackierer-Handwerk oder eines dieser Gewerbe selbständig betreiben, aber der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Ich habe daher auf Grund des § 100 u der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) und der Ziffer 100 und 112 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Herrn Stadtsyndikus Brunner in Cassel zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittelung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Ausdehnung zustimmt. (A II. G. 767.)

Cassel am 1. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

496. Infolge Eingemeindung der Landgemeinde Kesselstadt in die Stadtgemeinde Hanau ist dem bisherigen Standesamtsbezirke Kesselstadt die Bezeichnung „Hanau-Kesselstadt" beigelegt worden. Die Geschäfte dieses Standesamtes werden für die Folge wahrnehmen:

Bezirksvorsteher, früherer Bürgermeister Geibel als Standesbeamter,

stellvertretender Bezirksvorsteher, bisheriger Gemeinderechner Philipp Benz als 1. Stellvertreter,

früherer Beigeordneter und bisheriger Standesbeamten-Stellvertreter Friedrich Geibel als 2. Stellvertreter.

Das Standesamt für den früheren Stadtbezirk Hanau führt die alte Bezeichnung „Standesamt Hanau" weiter. (A I. 2172.)

Cassel am 29. Mai 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

497. In Weipoltshausen, Kr. Marburg, Kirchvers, Stolzhausen, Teichwiesenwald, Allmershausen, Gittersdorf, Untergeis, Aua und Eberschütz sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 9. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

498. Fahrplanänderung. Vom 10. Juni ab verkehrt zwischen Bad Nenndorf und Groß-Nenndorf ein neuer Personenzug Nr. 564a mit 2.—4. Klasse: Bad Nenndorf ab 12^{55}, Groß-Nenndorf an 12^{58} nachm., mit Anschluß daselbst an Personenzug Nr. 564 nach Haste, Groß-Nenndorf ab 1^{01}, Haste an 1^{09}.

Hannover am 4. Juni 1907.

Königliche Eisenbahndirektion.

499. Königliche Lehranstalt für Wein-, Obst- und Gartenbau. — Wir bringen hiermit zur Kenntnis, daß an der hiesigen Lehranstalt

1) ein Obstverwertungskursus für Männer in der Zeit vom 12. bis 24. August d. J.,
2) ein Obstverwertungskursus für Frauen in der Zeit vom 26. bis 31. August d. J.

abgehalten werden. Die Kurse beginnen an den zuerst genannten Tagen vormittags 9 Uhr. Der Unterricht wird theoretisch und praktisch erteilt, sodaß die Teilnehmer Gelegenheit haben, die verschiedenen Verwertungsmethoden einzuüben. — Der Unterricht umfaßt: Obstweinbereitung und Behandlung desselben

im Keller, sowie Behandlung kranker Weine, Bereitung von Essig, Branntwein, Beerenwein, Schaumwein und alkoholfreien Getränken; Untersuchung von Reinhefen, Kahmhefen und Schimmelpilzen, ferner des Mostes auf Zucker und Säure. Bereitung von Mus, Gelee, Marmelade und Pasten, Herstellung und Aufbewahrung von Konserven und Obstsäften, Dörren des Kern- und Steinobstes und des Gemüses. Obsternte, Sortierung, Aufbewahrung und Verpackung des frischen Obstes. Gurken-, Kraut- und Bohnensäuerung.

Das Honorar beträgt 6 M, für Nichtpreußen 9 M. Unterkunft für die Frauen besorgt die Direktion, an welche auch die Anmeldungen zu den Kursen bis spätestens 14 Tage vor Beginn derselben zu richten sind.

Geisenheim a. Rhein am 16. Mai 1907.

Die Direktion.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

500. Auf Grund des § 15 des Reglements vom 14. Januar 1882, betreffend die Ausführung der Vorschriften in den §§ 57 bis 64 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und § 12 und folgende des preußischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 sowie der Bestimmungen im Artikel 1 des preußischen Gesetzes vom 22. April 1892, werden nachstehend die Ergebnisse der Einnahmen und Ausgaben der Fonds für Pferde 2c. und Rindvieh im hiesigen Bezirksverband vom Jahre 1906 veröffentlicht.

Cassel am 30. Mai 1907. Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel		Wirkliche Einnahme und Ausgabe für Pferde 2c. Stück	ℳ	₰	für Rindvieh Stück	ℳ	₰	Rückstände für Pferde 2c. ℳ	₰	für Rindvieh ℳ	₰	Bemerkungen
	A. Einnahme.											
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	52	72	—	—	—	—	—	—	—	Im Jahre 1906 ist für Pferde 2c. eine einfache Abgabe von 20 Pf. für das Stück und für Rindvieh eine dreifache Abgabe in Höhe von 15 Pf. für das Stück erhoben worden.
II.	Ausgeschriebene Abgaben . . .	53622	10724	40	331446	49716	90	—	—	—	—	
III.	Einnahme aus dem Kapitalvermögen des Reservefonds . .	—	443	48	—	—	—	—	—	—	—	
IV.	Zinsenaufkommen des Reservefonds	—	1526	27	—	981	—	—	—	—	—	
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Einnahmen .	—	12746	87	—	50697	90	—	—	—	—	
	B. Ausgabe.											
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—	—	—	21432	95	—	—	—	—	
II.	Für zu zahlende Entschädigungen .	4	2025	—	151	41611	28	—	—	—	—	
III.	Tagegelder und Reisekosten 2c. für Abschätzung von Milzbrand-Kadavern:											
	1. an Tierärzte	—	20	66	—	431	49	—	—	—	—	
	2. „ Schiedsmänner . .	—	18	—	—	1434	—	—	—	—	—	
IV.	Erhebegebühren	—	213	76	—	993	55	—	—	—	—	
V.	Angelegte Kapitalien des Reservefonds	—	9550	—	—	—	—	—	—	—	—	
VI.	Verwaltungskosten	—	794	95	—	1588	07	—	—	—	—	
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
	Hauptbetrag der Ausgaben .	—	12621	47	—	67491	34	—	—	—	—	
	Die Einnahmen betragen .	—	12746	87	—	50697	90	—	—	—	—	
	Mithin { Bestand	—	125	40	—	—	—	—	—	—	—	
	Mithin { Überzahlung	—	—	—	—	16793	44	—	—	—	—	Die Überzahlung ist durch die in 1907 erhobene Viehseuchen-Abgabe beseitigt worden.

501. In Gemäßheit des § 30 der Ordnung der Witwen- und Waisen-Versorgungs-Anstalt des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel (Wilhelm-Augusta-Stiftung) vom 2. März/2. April 1900 (Amtsblatt von 1900, S. 150) wird in nachstehendem der Rechnungs-Abschluß, sowie die summarische Übersicht des Vermögens dieser Anstalt vom Rechnungsjahre 1906 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 30. Mai 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen. J. V.: Dr. Knorz.

Titel.	Gegenstand.	Soll. ℳ	₰	Ist. ℳ	₰	Rest. ℳ	₰
	A. Einnahme.						
I.	Bestand aus voriger Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Beiträge der Mitglieder	38646	73	38646	73	—	—
III.	Eintrittsgelder	22	45	22	45	—	—
IV.	Zinsen von Kapitalien	19113	23	19113	23	—	—
V.	Eingegangene Kapitalien und Erlös für Wertpapiere	4000	—	4000	—	—	—
VI.	Beiträge zur Deckung der Mehrausgaben	14685	30	14685	30	—	—
VII.	Sonstige Einnahmen (Verwaltungskosten-Beiträge vergl. Tit. III. der Ausgabe)	10	36	10	36	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen	76478	07	76478	07	—	—
	B. Ausgabe.						
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	01	—	01	—	—
II.	Witwen- und Waisengeld	72303	53	72303	53	—	—
III.	Ablieferung an den Bezirksverband für Besorgung der Verwaltungsgeschäfte	10	36	10	36	—	—
IV.	Bureaukosten	203	57	203	57	—	—
V.	Angelegte Kapitalien durch Ankaufung von Wertpapieren	3960	60	3960	60	—	—
VI.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben	76478	07	76478	07	—	—
	„ „ Einnahmen	76478	07	76478	07	—	—
	Vergleicht sich	—	—	—	—	—	—

Vermögenslage.	Betrag. ℳ	₰
Bestand an Wertpapieren am Schlusse des Rechnungsjahres 1905	563276	81
Zugang im Rechnungsjahr 1906	3960	60
Summa	567237	41
Abgang im Rechnungsjahr 1906	3902	50
Vermögen am Schlusse des Rechnungsjahres 1906	563334	91
Ende 1905 betrug dasselbe	563276	81
Mithin Zugang im Rechnungsjahr 1906	58	10

502. Der Gemeindeweg, abzweigend von der Straße Heskem-Mölln, Kartenblatt 5 Parzelle 136, Größe 78 qm, ist für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und soll eingezogen werden. Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis, Einsprüche hiergegen binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Heskem am 3. Juni 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Peil, Bürgermeister.

503. Rechnungsabschluß pro 1906.

A. Aktiva.

1. Ausgeliehene Kapitalien Ende 1906	3067576	M	29 Pf.
2. Guthaben an:			
a) rückständigen Zinsen . .	328	„	17 „
b) erwachsenen noch nicht fälligen Zinsen	29363	„	48 „
3. Wert der Inventarstücke (nach Abschreibung von 5 %) . .	1647	„	81 „
4. Kassenbestand	13430	„	19 „
5. Vorschuß-Konto	172	„	65 „
Sa. A.	3112518	M	59 Pf.

B. Passiva.

1. Guthaben der Einleger an Kapital und Zinsen . . .	2859903	M	85 Pf.
2. Schuld auf noch umlaufende Sparmarken	21	„	00 „
3. Schuld im Konto-Korrent-Verkehr	6228	„	44 „
Sa. B.	2866153	M	29 Pf.
Reservefonds	246365	M	30 Pf.

Borken, Bez. Cassel, am 7. Juni 1907.

Städtische Sparkasse.
Müller. Wiederhold.

Wird mit Bezugnahme auf § 12 der Satzungen vom 24. Mai 1894 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Borken, Bez. Cassel, am 7. Juni 1907.

Die Verwaltungs-Kommission.
W. Müller. Mardorf. Freitag.

Erledigte Stellen.

504. Die Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Großenhausen ist bis zum 1. Juli d. J. neu zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1000 M. Die Alterszulage beträgt 120 M nebst freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor zu Altenhaßlau einsenden.

Gelnhausen am 1. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

505. Die evangelische Schulstelle in Niederwetter ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen. Grundgehalt 1100 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre mit Seminarzeugnissen belegten Gesuche bis zum 20. Juni d. J. bei dem Königlichen Landratsamte Marburg einreichen.

Marburg am 6. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

506. Die erledigte 2. Schulstelle in Altenhaßlau ist anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor in Altenhaßlau richten.

Gelnhausen am 6. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

507. Die Schul- und Küsterstelle zu Rockshausen ist infolge Ablebens des Stelleninhabers vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des unterzeichneten Landrats einzureichen.

Homberg (Bez. Cassel) am 6. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gehren, Landrat.

508. Zum 1. n. Mts., eventl. später, ist in der hiesigen Verwaltung eine Gemeindeförsterstelle zu besetzen. Der Schutzbezirk hat eine Größe von ca. 600 ha. Geeignete berechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen bis zum 26. d. Mts. an mich einreichen.

Gehalt 1000 M und Bezug des Brennholzes wie bei Nutzungsberechtigten. Erhöhung des Bargehaltes auf 1200 M ist wahrscheinlich. Probejahr wird vorbehalten.

Kleinschmalkalden am 6. Juni 1907.

Der Bürgermeister Witz.

509. Ich suche zum 1. September d. J. einen älteren gesetzten Bureau-Hilfsarbeiter zur Führung der Registratur für das Landratsamt und den Kreisausschuß. Zur Führung der einzelnen Journale wird evtl. besondere Hilfskraft gestellt.

Bewerber, welche im Registraturdienst durchaus erfahren sind, wollen sich unter Mitteilung von Lebenslauf und Zeugnissen und ihren Gehaltsansprüchen melden.

Melsungen am 8. Juni 1907.

v. Aschoff, Landrat.

510. Gesucht wird ein durchaus zuverlässiger 2. Gehilfe.

Gehalt 75 M monatlich. Aussicht auf dauernde Beibehaltung.

Schlüchtern am 5. Juni 1907.

Landratsamt.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent in der juristischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Meyer zum außerordentlichen Professor,

der Regierungsbaumeister Vogel zum Landbauinspektor in Cassel,

der Pfarrer extr. Leopold Koch zum Hilfspfarrer an der lutherischen Gemeinde zu Marburg,

die Gerichtsassessoren Eberhard in Langenselbold und Amelung in Nentershausen zu Amtsrichtern,

die Referendare Bachmann und Klippert zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Büttner, Hartmann, Schäfer und Weisbecker zu Gerichtsreferendaren,

der Hilfsschutzmanns-Wachtmeister Becker zum Schutzmanns-Wachtmeister, sowie die Hilfsschutzmänner Amberg, Döll, Lotz und Peifer zu Schutzmännern, sämtlich bei der Polizeiverwaltung hier.

Etatsmäßig angestellt: die Telegraphengehilfin Reccius in Cassel.

Beauftragt: mit der Verwaltung der durch das Ableben des Baurates Tophof freigewordenen Kreisbauinspektion Hünfeld—Gersfeld der Regierungsbaumeister Trümpert vom 1. Juni d. J. ab,

der Pfarramtskandidat Weßel aus Frankenberg als Gehilfe des Pfarrers Niemeyer zu Ronshausen.

Angenommen: als Postgehilfen: Dornemann, Ernst, Eimer in Cassel,

als Postagenten: Kraft, Lehrer in Ehlen (Bez. Cassel), sowie die Posthilfsstelleninhaber Deuker in Großseelheim (Bez. Cassel), Kniehling in Sandershausen (Kr. Cassel) und Meier in Massenhausen (Waldeck).

Bestanden: die Prüfung zum Postassistenten: die Postgehilfen Brosius, Mogk, Tauber in Cassel, Wagner in Gelnhausen, Wetz in Homberg (Bez. Cassel), Maldfeld in Fulda, Frohneberg in Marburg (Bez. Cassel), Repp in Hanau,

die Prüfung zum Telegraphenassistenten: der Telegraphengehilfe Viehmann in Cassel.

Versetzt: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Küttner in gleicher Eigenschaft in diejenige der Universität Breslau,

der Regierungssekretär Roß in Cassel an die Regierung in Trier zur probeweisen Verwaltung der Oberbuchhalterstelle daselbst,

der Steuersekretär Jähnert bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Landkreises Hanau vom 1. Juni ab an die Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel,

der Steuersekretär Prinz bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel vom 1. Juni ab in der Eigenschaft als Regierungssekretär zur Regierung in Cassel,

der Regierungssekretär Meiß zu Cassel vom 1. Juni ab als Steuersekretär an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Landkreises Hanau,

der Ober-Postassistent H. H. Ch. Meyer von Löhne (Westf.) Bhf. nach Rinteln und der Ober-Postassistent Beisner von Rinteln nach Isselhorst unter Ernennung zum Postverwalter,

der Gerichtsdiener Reichhardt von Orb nach Wächtersbach.

Verliehen: dem Oberbürgermeister, Geheimen Regierungsrat Schüler zu Marburg aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Rote Adlerorden 3. Klasse mit der Schleife,

dem Universitätskassen-Rendanten und Quästor, Rechnungsrat Beckmann zu Marburg der Königliche Kronenorden 3. Klasse mit der Zahl 50,

dem Buchhalter Wilhelm Schüßler hier der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Fabrikarbeiter Karl Thommen hier, dem Werkstätten-Buchhalter Friedrich Landau hier, dem Arbeiter Johannes Ullrich in Frommershausen, dem Werkmeister Christian Immig und dem Kupferhammermeister Johannes Neuhof, beide in Cassel-Bettenhausen, dem bisherigen Bürgermeister Bierau in Sichertshausen, dem Holzhauermeister David Brück in Frankenau und dem ehemaligen Holzhauer Franz Jökel in Hainzell das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Rentmeister Jansen in Ziegenhain vom 1. Juni 1907 ab die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu St. Goar,

dem Regierungssekretär Lange in Oppeln vom 1. Juni 1907 ab die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Gelnhausen,

dem im Kirchendienst angestellten ersten Lehrer Heinrich Müller in Münchhausen der Kantortitel,

dem Förster Hämmerling zu Westendorf der Charakter als Hegemeister.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzleiinspektor, Kanzleisekretär Hübsch bei der Staatsanwaltschaft in Hanau,

der Förster Schulz in Bischoferode, Oberförsterei Stölzingen, vom 1. Juli d. J. ab.

Entlassen: der Assessor Dr. Weber infolge Übertritts in die landwirtschaftliche Verwaltung,

der Assessor Olszewski infolge Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht Cassel,

der Referendar Graf Kraft Strachwitz infolge Übertritts in die allgemeine Staatsverwaltung,

der Schutzmann Pietsch bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Gestorben: der Postsekretär a. D. Günther,

der Strommeister bei der Wasserbauinspektion II hier Stübke.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 24.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Verteilungsplan

des Bedarfs der **Ruhegehaltskasse** für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen und den der Kasse angeschlossenen nicht staatlichen mittleren Schulen des Regierungsbezirks Cassel

für das Rechnungsjahr 1907.

I. Nach dem Stande vom 1. Oktober 1906 sind erforderlich:

1.	zu dem durch die Staatsbeiträge nicht gedeckten Teile der Ruhegehälter für die Lehrer und Lehrerinnen, die Stellen an öffentlichen Volksschulen innegehabt haben	258755 M,
2.	für Lehrer und Lehrerinnen von angeschlossenen mittleren Schulen	4393 „
3.	Vergütung des Kassenanwalts	300 „
		263448 M,
4.	Hierzu die Überzahlung aus dem Vorjahre	13238 M,
	Sa.	276686 M.

II. Das beitragspflichtige Diensteinkommen stellt sich wie folgt:

a)	für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen auf	3333100 M,
b)	für die Lehrer und Lehrerinnen an angeschlossenen mittleren Schulen auf . .	98400 „
	zusammen auf . .	3431500 M.

Es entfallen demnach auf je 100 M beitragspflichtigen Diensteinkommens

$$\frac{276686 \cdot 100}{3431500} = 8{,}06 \text{ M rund } 8 \text{ M.}$$

Das der Berechnung zugrunde gelegte **beitragspflichtige** Diensteinkommen und die gemäß dem Gesetze vom 23. Juli 1893 (G.-S. S. 194) von den Schulverbänden zu leistenden Beiträge sind in der nachstehenden Übersicht im einzelnen aufgeführt. Die Beiträge werden in vierteljährlichen Teilbeträgen im voraus eingezogen werden.

Der Plan hat dem Kassenanwalt zur Prüfung vorgelegen. Einwendungen gegen den Plan sind nicht erhoben. Innerhalb 4 Wochen nach dieser Bekanntgabe steht den einzelnen Schulverbänden die Klage im Verwaltungsstreitverfahren auf Abänderung des Verteilungsplanes bei dem Bezirksausschuß zu. Die Klage hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Cassel, den 30. Mai 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
In Vertretung: **Schmid.**

B. 647 b. I.

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Stadtkreis Cassel.		
Cassel mit Wehlheiden und Philippinenhof . .	666300	53304
Landkreis Cassel.		
Altenbauna . .	1900	152
Altenritte . .	2600	208
Bergshausen . .	2100	168
Breitenbach . .	1800	144
Crumbach . .	3900	312
Dennhausen . .	1900	152
Dittershausen .	700	56
Dörnhagen . .	2500	200
Eiterhagen . .	1000	80
Elgershausen .	3800	304
Elmshagen . .	600	48
Eschenstruth . .	2800	224
Frommershausen	1800	144
Großenritte . .	5700	456
Guntershausen .	2000	160
Harleshausen .	8800	704
Heckershausen .	1500	120
Heiligenrode . .	5000	400
Helsa	5100	408
Hertingshausen .	1600	128
Hoof	4500	360
„ (isr.)	1500	120
Ihringshausen .	5900	472
Kirchbauna . .	1600	128
Knickhagen . .	400	32
Mönchehof . .	2000	160
Niederkaufungen	5100	408
Niedervellmar .	3700	296
Niederzwehren .	16200	1296
Nieste	1400	112
Nordshausen .	2900	232
Oberkaufungen .	7500	600
Obervellmar . .	1600	128
Oberzwehren .	5600	448
Ochshausen . .	3100	248
Rengershausen .	1900	152
Rothwesten . .	800	64
Sandershausen .	5700	456
Simmershausen .	3800	304
Vollmarshausen .	3400	272
Wahnhausen . .	600	48
Waldau . . .	4000	320
Wattenbach . .	700	56
Weimar . . .	4100	328
Wellerode . .	2100	168
Wilhelmshausen .	1200	96
Wolfsanger . .	8400	672

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Kreis Eschwege.		
Eschwege . . .	51300	4104
„ (isr.)	800	64
Waldkappel . .	6500	520
Wanfried . .	7100	568
„ (kath.)	1300	104
Abterode . . .	2400	192
„ (isr.)	1500	120
Alberode . . .	500	40
Albungen . .	900	72
Altenburschla .	700	56
Archfeld . . .	700	56
Aue	1100	88
Bernsdorf . .	700	56
Bischhausen . .	2000	160
„ (isr.)	1100	88
Breitzbach . .	500	40
Burghofen . .	1200	96
Datterode . .	2200	176
Eltmannshausen	1800	144
Frankenhain . .	1900	152
Frankershausen .	2200	176
„ (isr.)	400	32
Frieda . . .	1300	104
Friemen . . .	500	40
Germerode . .	2200	176
Grandenborn .	1000	80
Grebendorf . .	2200	176
Heldra . . .	600	48
Herleshausen .	3200	256
„ (isr.)	1500	120
Hetzerode . . .	1600	128
Hitzelrode . .	500	40
Hitzerode . . .	600	48
Hoheneiche . .	1500	120
Holzhausen . .	500	40
Jestädt . . .	1500	120
Kirchhosbach .	1700	136
Langenhain . .	700	56
Lüderbach . .	500	40
Mäckelsdorf . .	500	40
Markershausen .	500	40
Mitterode . .	700	56
Motzenrode . .	500	40
Nesselröden . .	1700	136
Netra	2000	160
„ (isr.)	1200	96
Neuerode . .	1000	80
Niddawitzhausen	1500	120
Niederdünzebach	1200	96
Niederhone . .	3400	272
Oberdünzebach .	1300	104
Oberhone . .	1300	104

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Oetmannshausen	1300	104
Rambach . . .	500	40
Rechtebach . .	500	40
Reichensachsen .	6600	528
„ (isr.)	1300	104
Renda . . .	600	48
Rittmannshausen	500	40
Rodebach . .	500	40
Röhrda . . .	2200	176
Schemmern . .	1000	80
Schwebda . .	3000	240
Stadthosbach .	500	40
Thurnhosbach .	1000	80
Unhausen . .	500	40
Vockerode . .	600	48
Völkershausen .	1600	128
Weidenhausen .	2200	176
Weißenborn . .	1000	80
Wellingerode .	900	72
Wichmannshausen	1300	104
Willershausen .	500	40
Wipperode . .	500	40
Wolfterode . .	1600	128
Wommen . .	1200	96
Kreis Frankenberg.		
Frankenberg . .	9200	736
„ (isr.)	1600	128
Frankenau . .	1500	120
Gemünden . .	4600	368
„ (isr.)	1000	80
Rosenthal . .	5400	432
Vöhl	2500	200
„ (isr.)	1600	128
Allendorf . .	400	32
Altenlotheim .	700	56
Asel	1200	96
Basdorf . . .	1600	128
Battenhausen .	500	40
Birkenbringhausen	900	72
Bottendorf . .	1900	152
Buchenberg . .	400	32
Dainrode . .	600	48
Deisfeld . . .	400	32
Dodenhausen .	1000	80
Dorfitter . . .	400	32
Eberbringhausen	700	56
Eimelrod . . .	800	64
Ellershausen .	800	64
Ernsthausen . .	1800	144
Friedrichshausen	1500	120
Geismar . . .	1900	152
Grüßen . . .	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Haina (Hospital)	400	32
Haine	1500	120
Halgehausen	400	32
Haubern	400	32
Herbelhausen	400	32
Herzhausen	400	32
Höringhausen	1600	128
Hommershausen	400	32
Kirchlotheim	500	40
Lehnhausen	400	32
Löhlbach	1300	104
Louisendorf	400	32
Marienhagen	1200	96
Mohnhausen	600	48
Obernburg	500	40
Oberorke	400	32
Oberwerba	1400	112
Rengershausen	1500	120
Roda	1600	128
Röddenau	1000	80
Schmittlotheim	400	32
Schreufa	1600	128
Sehlen	400	32
Somplar	400	32
Thalitter	500	40
Viermünden	600	48
Wangershausen	400	32
Wiesenfeld	500	40
Willersdorf	600	48
Willershausen	400	32
Kreis Fritzlar.		
Fritzlar	13500	1080
" (isr.)	800	64
Gudensberg	8800	704
" (isr.)	1400	112
Niedenstein	1900	152
" (isr.)	1500	120
Besse	4500	360
Betzigerode	500	40
Bischhausen	700	56
Cappel	1700	136
Densberg	500	40
Dissen	2000	160
Dorheim	1700	136
Dorla	600	48
Ellnrode	500	40
Ermetheis	900	72
Geismar	2600	208
Gilsa	1600	128
Gleichen	600	48
Grifte	2100	168
Großenenglis	600	48
Haddamar	1400	112
Haldorf	700	56
Holzhausen	900	72
Hundshausen	1600	128
Jesberg	2200	176
" (isr.)	800	64
Kerstenhausen	900	72
Kirchberg	1400	112
Kleinenglis	1800	144
Lohne	1300	104
Maden	1300	104
Metze	1400	112
Niederurff	2000	160
Obermöllrich	1500	120
Oberurff	1400	112
Obervorschütz	2700	216
Reptich	500	40
Rothhelmshausen	1500	120
Schlierbach	700	56
Udenborn	700	56
Ungedanken	900	72
Uttershausen	1800	144
Wabern	4900	392
Waltersbrück	1700	136
Wehren	1600	128
Wenzigerode	500	40
Werkel	1500	120
Wichdorf	1000	80
Zennern	700	56
Zimmersrode	700	56
" (isr.)	800	64
Zwesten	2300	184
" (isr.)	700	56
Kreis Fulda.		
Fulda	82700	6616
" (isr.)	3200	256
Almenhorf	1100	88
Allmus	1500	120
Blankenau	1800	144
Buchenrod	600	48
Büchenberg	600	48
Dietershan	1200	96
Dietershausen	1400	112
Dipperz	1500	120
Dorfborn	1000	80
Eichenau	800	64
Eichenried	500	40
Eichenzell	2300	184
Elters	1200	96
Finkenhain	500	40
Flieden	3300	264
" (isr.)	800	64
Florenberg	1600	128
Friesenhausen	600	48
Giesel	2100	168
Großenlüder	4500	360
Haimbach	2000	160
Hainzell	1600	128
Hattenhof	600	48
Hauswurz	1900	152
Höf u. Haid	400	32
Hofbieber	1700	136
Horas	3300	264
Hosenfeld	2500	200
Johannesberg	2100	168
Jossa	600	48
Istergiesel	1500	120
Kämmerzell	1700	136
Kerzell	800	64
Keulos	700	56
Kleinlüder	1800	144
Kohlhaus	1700	136
Künzell	2000	160
Langenbieber	1800	144
Lüdermünd	500	40
Maberzell	900	72
Magdlos	1100	88
Marbach	2100	168
Margretenhaun	1700	136
Mittelkalbach	3100	248
Müs	2100	168
Neuenberg	2300	184
Neuhof	1800	144
" (kath.)	4700	376
Niederkalbach	1700	136
Oberbimbach	2200	176
Oberrode	500	40
Petersberg	3000	240
Pfaffenrod	500	40
Pilgerzell	1300	104
Rommerz	2000	160
Rönshausen	600	48
Rothemann	1900	152
Rückers	3000	240
Salzschlirf	3400	272
Schletzenhausen	600	48
Schweben	900	72
Steinau	500	40
Steinhaus	1400	112
Stork	1700	136
Treisbach	1700	136
Uffhausen	800	64
Veitsteinbach	600	48
Weidenau	600	48
Welkers	1600	128

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M.	Kassen-beitrag M.
Kreis Gelnhausen.		
Gelnhausen . .	11600	928
„ (kath.)	1100	88
Orb	12000	960
Wächtersbach .	6000	480
Alsberg . . .	300	24
Altenhaßlau . .	2200	176
Altenmittlau .	1700	136
Aufenau . . .	1700	136
„ (kath.)	1500	120
Bernbach . . .	1300	104
Bieber . . .	500	40
„ (kath.)	600	48
Birstein . . .	3900	312
„ (kath.)	1100	88
„ (isr.)	1900	152
Breitenborn A. B.	1600	128
do. A. W.	500	40
Burgjoß . . .	1400	112
Eidengesäß . .	800	64
Fischborn . .	2100	168
Flörsbach . .	500	40
Gassen . . .	1400	112
Geißlitz . . .	500	40
Gettenbach . .	300	24
Gondsroth . .	1900	152
Großenhausen .	500	40
Hailer . . .	2700	216
Haitz	500	40
Helfersdorf . .	800	64
Hellstein . . .	500	40
Hesseldorf . .	1400	112
Hettersroth . .	1400	112
Höchst . . .	1500	120
Horbach . . .	500	40
Kassel	1900	152
Kath.-Willenroth	500	40
Kempfenbrunn .	1600	128
Kirchbracht . .	500	40
Lanzingen . .	1200	96
Leisenwald . .	1700	136
Lettgenbrunn . .	400	32
Lichenroth . .	1500	120
„ (isr.)	1000	80
Lieblos . . .	2500	200
Lohrhaupten . .	1300	104
Lützelhausen . .	400	32
Mauswinkel . .	300	24
Meerholz . .	1600	128
„ (isr.)	1600	128
Mernes . . .	700	56
Mosborn . .	1100	88
Neuenhaßlau .	2500	200
Neuenschmidten .	500	40
Neuses . . .	1600	128
Niedergründau .	2100	168
Niedermittlau .	2300	184
Oberndorf . .	2000	160
Oberreichenbach .	1000	80
Obersotzbach . .	400	32
Pfaffenhausen .	300	24
Radmühl . .	500	40
Roßbach . . .	400	32
„ (kath.)	400	32
Roth	2000	160
Rothenbergen .	1500	120
Schlierbach . .	3400	272
Somborn . .	3800	304
Spielberg . .	700	56
Streitberg . .	500	40
Udenhain . .	800	64
Unterreichenbach .	600	48
Untersotzbach . .	500	40
Völzberg . . .	500	40
Waldensberg .	500	40
Wettges . . .	600	48
Wirtheim . .	2200	176
Wittgenborn . .	1300	104
Wolferborn . .	1400	112
Wüstwillenroth .	600	48
Kreis Gersfeld.		
Gersfeld . . .	8900	712
Tann	7700	616
Abtsroda . .	400	32
Batten . . .	1400	112
Brand . . .	900	72
Dalherda . .	1900	152
Dietges . . .	1700	136
Dörmbach . .	500	40
Ebersberg . .	400	32
Eckweisbach . .	1700	136
Eichenbach . .	400	32
Günthers . .	1700	136
Habel . . .	700	56
Hettenhausen .	3000	240
Hilders . . .	3000	240
Hundsbach . .	400	32
Kleinsassen . .	1600	128
Lahrbach . . .	1700	136
Lütter . . .	900	72
Maiersbach . .	500	40
Melperts . .	500	40
Mosbach . . .	500	40
Neuschwambach .	600	48
Neuswarts . .	700	56
Obernhausen .	500	40
Poppenhausen .	3500	280
Rengersfeld . .	500	40
Reulbach . . .	1900	152
Ried	900	72
Rodenbach . .	500	40
Rommers . .	500	40
Sandberg . .	500	40
Schachen . . .	500	40
Schlitzenhausen .	600	48
Schmalnau . .	2400	192
Seiferts . . .	1700	136
Simmershausen .	700	56
Stellberg . . .	500	40
Thalden . . .	1600	128
Thalau . . .	1800	144
Theobaldshof .	1000	80
Wendershausen .	2300	184
Weyhers . . .	1900	152
Wickers . . .	800	64
Wüstensachsen .	2100	168
„ (isr.)	500	40
Stadtkreis Hanau.		
Hanau . . .	99400	7952
Landkreis Hanau.		
Windecken . .	5400	432
Bergen-Enkheim	20100	1608
„ (isr.)	1600	128
Bischofsheim . .	4600	368
Bruchköbel . .	3500	280
Butterstadt . .	500	40
Dörnigheim . .	6600	528
Eichen . . .	2700	216
Erbstadt . . .	1100	88
Fechenheim . .	34800	2784
„ (kath.)	8600	688
Gronau . . .	1300	104
Großauheim . .	4500	360
„ (kath.)	17400	1392
Großkrotzenburg .	3600	288
„ (isr.)	1900	152
Hochstadt . . .	3700	296
Hüttengesäß . .	2000	160
Kesselstadt . .	8000	640
Kilianstädten . .	4500	360
Langendiebach .	9300	744
Langenselbold .	19700	1576
„ (isr.)	1400	112
Marköbel . .	3900	312
Mittelbuchen .	3800	304

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Neuwiedermuß	500	40
Niederdorfelden	2100	168
Niederissigheim	1500	120
Niederrodenbach	4100	328
Oberdorfelden	2000	160
Oberissigheim	2100	168
Oberrodenbach	2500	200
Ostheim	2700	216
Pulverfabrik bei Hanau	2300	184
Ravolzhausen	2700	216
Roßdorf	2500	200
Rückingen	5100	408
Rüdigheim	2900	232
Wachenbuchen	3300	264
" (isr.)	1700	136
Kreis Hersfeld.		
Hersfeld	40500	3240
" (isr.)	2200	176
Allendorf	500	40
Asbach	2700	216
Aua	1800	144
Ausbach	500	40
Biedebach	500	40
Eitra	500	40
Friedewald	2400	192
Friedlos	2900	232
Frielingen	500	40
Gersdorf	400	32
Gershausen	1700	136
Gethsemane	500	40
Gittersdorf	500	40
Goßmannsrode	500	40
Hattenbach	500	40
Hedbersdorf	400	32
Heenes	500	40
Heimboldshausen	1400	112
Hersa	1600	128
Heringen	3900	312
Hillartshausen	700	56
Hilmes	500	40
Holzheim	300	24
Kalkobes	1600	128
Kathus	500	40
Kemmerode	500	40
Kerspenhausen	1600	128
Kirchheim	1600	128
Kleba	1400	112
Kleinensee	1600	128
Kohlhausen	1400	112
Kruspis	1000	80
Lautenhausen	500	40
Lengers	1500	120
Malkomes	500	40
Meckbach	1200	96
Mecklar	600	48
Mengshausen	1600	128
Motzfeld	500	40
Niederaula	2900	232
" (isr.)	1100	88
Niederjossa	900	72
Obergeis	1400	112
Oberhaun	1200	96
Philippsthal	1100	88
Ransbach	1600	128
Reckerode	900	72
Rohrbach	600	48
Rothensee	1300	104
Schenklengsfeld	4100	328
" (isr.)	700	56
Solms	500	40
Sorga	1900	152
Tann	600	48
Untergeis	1000	80
Unterhaun	1500	120
Unterweißenborn	500	40
Wehrshausen	400	32
Widdershausen	1100	88
Willingshain	500	40
Wippershain	1400	112
Wölfershausen	600	48
Wüstefeld	800	64
Kreis Hofgeismar.		
Hofgeismar	18000	1440
" (isr.)	1900	152
Carlshafen	9400	752
Grebenstein	7100	568
" (isr.)	1800	144
Helmarshausen	2900	232
Immenhausen	6000	480
Liebenau	1800	144
Trendelburg	2000	160
Arenborn	500	40
Burguffeln	1200	96
Calden	2000	160
Carlsdorf	600	48
Deisel	2700	216
Eberschütz	1800	144
Ehrsten	1600	128
Ersen	600	48
Friedrichsdorf	1400	112
Friedrichsfeld	1200	96
Fürstenwald	800	64
Gewissenruh	600	48
Gieselwerder	3100	248
Gottsbüren	2300	184
Gottstreu	600	48
Haueda	900	72
Heisebeck	1800	144
Hohenkirchen	1800	144
Holzhausen	2400	192
Hombressen	2900	232
Hümme	1800	144
Kelze	1300	104
Lamerden	600	48
Langenthal	1200	96
Lippoldsberg	1200	96
Mariendorf	1400	112
Meimbressen	400	32
" (isr.)	1200	96
Niedermeiser	1100	88
Obermeiser	600	48
Odelsheim	2300	184
Ostheim	1400	112
Schachten	400	32
Schöneberg	1600	128
Stelen	700	56
Stammen	1000	80
Urenhausen	1200	96
Vaake	1300	104
Beckerhagen	3600	288
Vernawahlshausen	2600	208
Westuffeln	1700	136
Zwergen	1400	112
Kreis Homberg.		
Homberg	12700	1016
Borken	4000	320
" (isr.)	1900	152
Allmuthshausen	1600	128
Arnsbach	1600	128
Berge	1600	128
Berndshausen	600	48
Casdorf	1300	104
Dillich	900	72
Ellingshausen	700	56
Falkenberg	900	72
" (isr.)	1100	88
Freudenthal	1200	96
Gombeth	900	72
Grebenhagen	600	48
Haarhausen	600	48
Hebel	800	64
Holzhausen	2000	160
Lembach	500	40
Lendorf	1900	152
Leuderode	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Lützelwig	1600	128
Marbdorf	1500	120
Mörshausen	1700	136
Mosheim	700	56
Mühlbach	900	72
Mühlhausen	1000	80
Nassenerfurth	1200	96
Neuenhain	1500	120
Niederbeisheim	900	72
Oberappenfeld	500	40
Oberbeisheim	1200	96
Oberhülsa	1900	152
Pfaffenhausen	900	72
Rabolbshausen	2300	184
Remsfeld	2300	184
Römersberg	900	72
Roppershain	500	40
Rockshausen	500	40
Salzberg	500	40
Schellbach	500	40
Singlis	1900	152
Sipperhausen	1700	136
Sondheim	1800	144
Stolzenbach	500	40
Trockenerfurth	700	56
Unshausen	1400	112
Verna	1600	128
Völkershain	500	40
Wallenstein	400	32
Waßmuthshausen	1600	128
Welferode	1200	96
Wernswig	800	64
Kreis Hünfeld.		
Hünfeld	6900	552
„ (isr.)	900	72
Bodes	500	40
Buchenau	600	48
„ (kath.)	1200	96
Burghaun	1700	136
„ (kath.)	2000	160
„ (isr.)	1000	80
Dammersbach	600	48
Eiterfeld mit Leibolz u. Körnbach	2500	200
Eiterfeld (isr.)	400	32
Erdmannrode	600	48
Großenbach	1400	112
Großenmoor	600	48
Großentaft	1100	88
Grüßelbach	500	40
Haselstein	1300	104
Hofaschenbach	1200	96
Hünhan	700	56
Kirchhasel	1000	80
Langenschwarz	800	64
Leimbach	500	40
Mackenzell	1600	128
Mansbach	1500	120
„ (isr.)	600	48
Michelsrombach	1900	152
Neukirchen	1300	104
Nüst	500	40
Oberbreitzbach	400	32
Oberufshausen	2000	160
Oberstoppel	500	40
Odensachsen	1400	112
Rasdorf	2200	176
Rhina	1500	120
„ (isr.)	300	24
Roßbach	1200	96
Rothenkirchen	1800	144
Rudolfshan	400	32
Rückers	900	72
Sargenzell	500	40
Schwarzbach mit Gotthards und Mahlerts	1800	144
Schlotzau	500	40
Silges	500	40
Soisdorf	1300	104
Steinbach	2400	192
Wehrda	1000	80
„ (isr.)	500	40
Wetzlos	400	32
Wölf	900	72
Kreis Kirchhain.		
Kirchhain	8400	672
„ (kath.)	1300	104
„ (isr.)	1900	152
Amöneburg	3400	272
Neustadt	1000	80
„ (kath.)	6000	480
„ (isr.)	1900	152
Rauschenberg	3600	288
„ (isr.)	500	40
Schweinsberg	1800	144
Albshausen	1500	120
Allendorf	2300	184
Anzefahr	1700	136
Burgholz	900	72
Emsdorf	700	56
Erfurtshausen	1500	120
Ernsthausen	500	40
Erksdorf	2100	168
Großseelheim	2100	168
Halsdorf	500	40
„ (isr.)	1500	120
Hatzbach	1700	136
Hertingshausen	500	40
Himmelsberg	1100	88
Holzhausen	2200	176
„ (isr.)	1400	112
Josbach	600	48
Kleinseelheim	1600	128
Langendorf	500	40
Langenstein	1900	152
Marbdorf	2300	184
Momberg	2200	176
Niederklein	1800	144
Niederwald	500	40
Roßdorf	2200	176
Rüdigheim	1000	80
Schiffelbach	600	48
Schönbach	500	40
Schwabendorf	500	40
Sindersfeld	600	48
Speckswinkel	800	64
Stausebach	600	48
Wohra	1000	80
Wolferode	1200	96
Kreis Marburg.		
Marburg	67100	5368
„ (isr.)	1800	144
Wetter	5800	464
Allna	500	40
Altenvers	600	48
Amönau	800	64
Argenstein	700	56
Bauerbach	900	72
Bellnhausen	1400	112
Beltershausen	1700	136
Betziesdorf	1700	136
Bortshausen	600	48
Bracht	1100	88
Bürgeln	2500	200
Caldern	1800	144
Cappel	3900	312
Cölbe	4800	384
Cyriaxweimar	500	40
Dilschhausen	500	40
Dreihausen	2500	200
Ebsdorf	2600	208
Einhausen	1100	88
Fronhausen	3800	304
Ginseldorf	1700	136
Goßfelden	2500	200

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Göttingen . .	500	40
Hachborn . .	2900	232
Hassenhausen .	900	72
Hermershausen .	600	48
Heskem . . .	1900	152
Kernbach . .	700	56
Kirchvers . .	600	48
Leidenhofen . .	1700	136
Lohra	3200	256
Marbach . . .	1500	120
Mellnau . . .	1400	112
Michelbach . .	1200	96
Moischt . . .	500	40
Münchhausen .	2800	224
Niederasphe . .	2200	176
Niederwalgern .	1400	112
Niederweimar .	1700	136
Niederwetter .	500	40
Nordeck . . .	1100	88
Oberndorf . .	500	40
Oberrosphe . .	1900	152
Oberwalgern .	1900	152
Oberweimar . .	1200	96
Ockershausen .	4600	368
Reddehausen . .	1600	128
Rodenhausen .	600	48
Ronhausen . .	900	72
Roßberg . . .	500	40
Roth	800	64
Sarnau . . .	1100	88
Schönstadt . .	1800	144
Schröck . . .	1900	152
Schwarzenborn .	900	72
Sichertshausen .	1800	144
Simtshausen .	1100	88
Sterzhausen . .	1900	152
Todenhausen .	1600	128
Treisbach . .	1900	152
Unterrosphe . .	1000	80
Warzenbach . .	1700	136
Wehrda . . .	3700	296
Wehrshausen .	1200	96
Weipoltshausen .	1500	120
Weitershausen .	600	48
Wenkbach . .	1700	136
Wermertshausen	1400	112
Winnen . . .	1700	136
Wittelsberg . .	900	72
Wolfshausen .	1600	128
Wollmar . . .	1300	104

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Kreis Melsungen.		
Melsungen . .	18200	1456
„ (isr.)	2000	160
Felsberg . . .	2700	216
„ (isr.)	900	72
Spangenberg .	4500	360
„ (isr.)	1700	136
Albshausen . .	600	48
Adelshausen . .	1800	144
Altmorschen . .	2900	232
Beiseförth . .	2200	176
Bergheim . .	1100	88
Beuern . . .	1500	120
Binsförth . .	800	64
Bischofferode .	1300	104
Böddiger . . .	900	72
Connefeld . .	800	64
Dagobertshausen	700	56
Deute . . .	1000	80
Elbersdorf . .	1700	136
Elfershausen .	1700	136
Ellenberg . .	1000	80
Empfershausen .	1700	136
Eubach . . .	600	48
Gensungen . .	3300	264
Grebenau . .	1000	80
Günsterode . .	600	48
Guxhagen . .	2800	224
„ (isr.)	1000	80
Harle	1000	80
Heina . . .	800	64
Heinebach . .	2200	176
„ (isr.)	1600	128
Herlefeld . . .	400	32
Hesserode . .	1500	120
Heßlar . . .	600	48
Hilgershausen .	1300	104
Kehrenbach . .	600	48
Kirchhof . . .	1600	128
Körle	2100	168
Landefeld . .	600	48
Lobenhausen . .	500	40
Lohre	1800	144
Malsfeld . .	2300	184
Melgershausen .	1000	80
Metzebach . .	600	48
Mörshausen . .	1800	144
Nausis . . .	600	48
Neuenbrunslar .	1400	112
Neumorschen . .	3000	240
Niedermöllrich .	900	72
Niedervorschütz .	1700	136

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Obermelsungen .	1700	136
Ostheim . . .	1800	144
Pfieffe . . .	1500	120
Röhrenfurth . .	1900	152
Rhünda . . .	800	64
Schnellrode . .	900	72
Schwarzenberg .	900	72
Vockerode . .	900	72
Weidelbach . .	600	48
Wichte . . .	1500	120
Wolfershausen .	1300	104
Wollrode . . .	700	56
Kreis Rotenburg.		
Rotenburg . .	15700	1256
„ (kath.)	2400	192
„ (isr.)	1700	136
Sontra . . .	6200	496
„ (isr.)	1600	128
Asmushausen .	1700	136
Baumbach . .	2400	192
„ (isr.)	600	48
Bebra	13200	1056
„ (isr.)	1500	120
Beenhausen . .	600	48
Berneburg . .	700	56
Blankenbach . .	700	56
Blankenheim .	600	48
Bosserode . .	2500	200
Braach . . .	1400	112
Braunhausen . .	400	32
Breitau . . .	600	48
Breitenbach . .	1800	144
Dankerode . .	600	48
Dens	1500	120
Diemerode . .	600	48
Erkshausen . .	600	48
Ersrode . . .	600	48
Gerterode . .	400	32
Gilfershausen .	800	64
Hergershausen .	600	48
Heyerode . . .	1500	120
Hönebach . .	1300	104
Hornel . . .	900	72
Iba	2000	160
Imshausen . .	700	56
Königswald . .	400	32
Krauthausen . .	1700	136
Licherode . .	800	64
Lispenhausen .	2200	176
Machtlos . .	600	48
Mönchhosbach .	600	48
Mündershausen .	1500	120

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Nausis . . .	600	48
Nenterode . .	500	40
Nentershausen .	1500	120
„ (isr.)	1400	112
Niederellenbach .	1700	136
Niedergude . .	600	48
Niederthalhausen	1100	88
Oberellenbach .	900	72
Obergude . .	600	48
Oberfuhl . .	6100	488
Raßdorf . . .	1100	88
Rautenhausen .	700	56
Rengshausen .	1600	128
Richelsdorf . .	600	48
Rockensüß . .	2400	192
Ronshausen . .	2800	224
Schwarzenhasel .	700	56
Seifertshausen .	1600	128
Solz	600	48
Sterkelshausen .	600	48
Süß	1100	88
Ulfen	1100	88
Weißenborn . .	1000	80
Weißenhasel . .	600	48
Weiterode . .	2900	232
Kreis Grafschaft Schaumburg.		
Rinteln . . .	18500	1480
„ (kath.)	1400	112
Obernkirchen . .	35200	2816
„ (kath.)	1000	80
„ (isr.)	1500	120
Oldendorf . .	7300	584
Rodenberg . .	4100	328
„ (isr.)	1600	128
Sachsenhagen .	2200	176
Ahe	400	32
Algesdorf . .	400	32
Antendorf . .	300	24
Apelern . . .	3200	256
Auhagen . . .	2100	168
Beckedorf . . .	1100	88
Bensen . . .	500	40
Borstel . . .	2200	176
Cathrinhagen .	800	64
Deckbergen mit Bernsen, Ostendorf, Westendorf und Rosenthal .	4800	384
Engern . . .	2800	224
Escher . . .	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Exten	2200	176
Fischbeck . . .	2000	160
Friedrichshagen .	400	32
Fuhlen . . .	1200	96
Goldbeck . . .	700	56
Großenwieden .	1500	120
Großhegesdorf .	700	56
Großnenndorf .	4000	320
Haddessen . .	500	40
Haste	500	40
Hattendorf . .	1600	128
Heßlingen . .	1300	104
Helsinghausen .	500	40
Hohenrode . .	900	72
Hohnhorst . .	1300	104
Horsten . . .	700	56
Kleinenwieden .	1200	96
Krankenhagen .	1200	96
Lieckwegen . .	2600	208
Möllenbeck . .	1700	136
Ohndorf . . .	500	40
Pötzen . . .	500	40
Rannenberg . .	400	32
Rehren A. O. .	1100	88
Rehren A. R. .	500	40
Reinsdorf . .	600	48
Riepen . . .	600	48
Röhrkasten . .	800	64
Rohden . . .	500	40
Rolfshagen . .	1800	144
Rumbeck . . .	800	64
Schoholtensen .	800	64
Segelhorst . .	1300	104
Soldorf . . .	600	48
Strücken . . .	400	32
Todenmann . .	1500	120
Uchtdorf . . .	1600	128
Volksen . . .	400	32
Waltringhausen .	1100	88
Weibeck . . .	1900	152
Welsede . . .	400	32
Wennenkamp .	400	32
Zersen mit der Gemeinde Barksen	2000	160
Kreis Schlüchtern		
Schlüchtern . .	6600	528
Salmünster . .	2000	160
„ (kath.)	4400	352
Soden . . .	4500	360
Steinau . . .	7200	576
Ahl	1300	104
Ahlersbach . .	500	40

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Altengronau . .	2300	184
Bellings . . .	1000	80
Breitenbach . .	500	40
Breunings . .	600	48
Eckardroth . .	400	32
Elm	1600	128
Gundhelm . .	800	64
Herolz . . .	700	56
Heubach . . .	2000	160
„ (isr.)	900	72
Hinkelhof . .	600	48
Hintersteinau .	2000	160
Hohenzell . .	1300	104
Hutten . . .	2000	160
Jossa	1400	112
Kerbersdorf . .	400	32
Klosterhöfe . .	900	72
Kressenbach . .	1500	120
Marborn . .	1700	136
Marjoß . . .	1000	80
Mottgers . .	700	56
Neuengronau .	600	48
Niederzell . .	1200	96
Oberkalbach . .	1800	144
Oberzell . . .	1100	88
Rabenstein . .	200	16
Ramholz . . .	1800	144
Reinhards . .	500	40
Romsthal . .	1200	96
Sannerz . . .	700	56
Sarrod . . .	400	32
Schwarzenfels .	1500	120
Seidenroth . .	500	40
Sterbfritz . .	2500	200
„ (isr.)	1000	80
Uerzell . . .	400	32
Ulmbach . . .	1800	144
Uttrichshausen .	900	72
„ (kath.)	1600	128
Vollmerz . . .	1200	96
Wallroth . .	500	40
Weichersbach .	1400	112
Weiperz . . .	1100	88
Zünterbach . .	1500	120
„ (kath.)	600	48
Kreis Schmalkalden.		
Schmalkalden .	45000	3600
Barchfeld . .	9500	760
„ (isr.)	900	72
Brotterode . .	14100	1128

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen ℳ	Kassen-beitrag ℳ
Steinbach-Hallenberg	16800	1344
Kleinschmalkalden	4400	352
Altersbach	1800	144
Asbach	2800	224
Auwallenburg	2400	192
Bermbach	1800	144
Breitenbach	900	72
Elmenthal	700	56
Fambach	2800	224
Floh	4300	344
Grumbach	600	48
Haindorf mit Aue	5300	424
Herges-Hallenberg	2200	176
Herges-Vogtei	800	64
Herrenbreitungen	2100	168
Heßles	1600	128
Hohleborn	600	48
Laudenbach	1600	128
Mittelstille	1300	104
Näherstille	2900	232
Oberschönau	2500	200
Rotterode	600	48
Schnellbach	700	56
Seligenthal	4400	352
Springstille	900	72
Struth	2400	192
Truſen	2000	160
Unterschönau	2100	168
Wahles	700	56
Weidebrunn	2100	168
Kreis Witzenhausen.		
Witzenhausen	17100	1368
„ (isr.)	600	48
Allendorf	12700	1016
Großalmerode	13500	1080
Lichtenau	4800	384
Asbach	500	40
Berge	500	40
Bischhausen	1500	120
Blickershausen	400	32
Dohrenbach	1600	128
Dudenrode	1200	96
Eichenberg	1500	120
Ellershausen	1600	128
Ellingerode	600	48
Epterode	600	48
Ermschwerd	1900	152
Friedrichsbrück	400	32
Fürstenhagen	2100	168
Gertenbach	1400	112
Harmuthsachsen	1100	88
„ (isr.)	1400	112
Hasselbach	500	40
Hausen	500	40
Hebenshausen	1400	112
Hermannrode	900	72
Hilgershausen	1500	120
Hollstein	500	40
Hopfelde	500	40
Hubenrode	500	40
Hundelshausen	800	64
Kammerbach	1100	88
Kleinalmerode	1200	96
Kleinvach	700	56
Küchen	1500	120
Laudenbach	2400	192
Marzhausen	1000	80
Oberrieden	400	32
Orferode	1500	120
Quentel	600	48
Reichenbach	400	32
Retterode	700	56
Rommerode	1000	80
Roßbach	900	72
Seoden	2600	208
St. Ottilien	1400	112
Trubenhausen	500	40
Uengsterode	400	32
Unterrieden	1100	88
Watterode	1600	128
Velmeden	500	40
Walburg	1700	136
Weidenbach	500	40
Weißenbach	500	40
Wendershausen	1400	112
Wickenrode	2000	160
Wickersrode	600	48
Ziegenhagen	1600	128
Kreis Wolfhagen.		
Wolfhagen	10200	816
„ (isr.)	1900	152
Naumburg	5500	440
Volkmarsen	6100	488
„ (isr.)	1800	144
Zierenberg	6300	504
„ (isr.)	1700	136
Altendorf	1800	144
Altenhasungen	1400	112
Altenstädt	1100	88
Balhorn	2800	224
Breuna	1400	112
Bründerſen	600	48
Burghasungen	1200	96
Dörnberg	2500	200
Ehlen	2800	224
Ehringen	2300	184
Elben	1800	144
Elberberg	500	40
Heimarshausen	1200	96
Ippinghausen	1600	128
Istha	1100	88
Leckringhausen	400	32
Martinhagen	1100	88
Merzhausen	900	72
Niederelſungen	1100	88
Niederliſtingen	800	64
Nothfelden	1800	144
Oberelſungen	2500	200
Oberliſtingen	2500	200
Oelshausen	800	64
Philippinenburg	1300	104
Riede	1100	88
Sand	2800	224
Vieſebeck	1200	96
Wenigenhaſungen	1700	136
Wetteſingen	1300	104
Kreis Ziegenhain.		
Ziegenhain	7400	592
„ (isr.)	1400	112
Neukirchen	6600	528
„ (isr.)	1800	144
Schwarzenborn	3400	272
Treyſa	11500	920
„ (isr.)	1700	136
Allendorf	700	56
Althattendorf	800	64
Aſcherode	800	64
Aſterode	1600	128
Berfa	600	48
Breitenbach	1100	88
„ (isr.)	600	48
Chriſterode	1300	104
Dittershausen	600	48
Florshain	1600	128
Frankenhain	500	40
Friedigerode	500	40
Frielendorf	4300	344
„ (isr.)	1100	88
Gehau	1300	104
Gilſerberg	1500	120
„ (isr.)	400	32
Görzhain	800	64
Hatterode	1500	120

Kreis und Schulverband	Dienst-einkommen M	Kassen-beitrag M
Hauptschwenda .	600	48
Hausen . . .	500	40
Heimbach . . .	500	40
Holzburg . . .	1600	128
Ibra	500	40
Immichenhain .	700	56
Itzenhain . . .	500	40
Leimsfeld . . .	1600	128
Lenderscheid . .	1800	144
Lingelbach . .	1100	88
Linsingen . . .	1500	120
Lischeid . . .	800	64
Loshausen . .	2000	160
Machtlos . . .	600	48
Mengsberg . .	1600	128
Merzhausen . .	2000	160
„ (isr.)	700	56
Michelsberg . .	500	40
Moischeid . .	500	40
Nauses . . .	1600	128
Niedergrenzebach	1600	128
Oberaula . . .	2900	232
„ (isr.)	1600	128
Obergrenzebach .	1500	120
Oberjossa . .	500	40
Olberode . . .	1000	80
Ottrau . . .	800	64
Riebelsdorf . .	1100	88
Röllshausen . .	1100	88
Rörshain . . .	1600	128
Rommershausen	1300	104
Ropperhausen .	1700	136
Rückershausen .	1200	96
Sachsenhausen .	600	48
Schönau . . .	600	48
Schönborn . .	500	40
Schönstein . .	300	24
Schorbach . .	700	56
Schrecksbach . .	2000	160
Sebbeterode . .	600	48
Seigertshausen .	1700	136
Spieskappel . .	1400	112
Steina . . .	800	64
Todenhausen . .	900	72
Wahlshausen .	500	40
Wasenberg . .	2000	160
Weißenborn . .	500	40
Wiera	1000	80
Willingshausen .	2500	200
Winterscheid . .	500	40
Zella	700	56

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 25. Ausgegeben Mittwoch den 19. Juni 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 26 des Reichsgesetzblatts. Einlösung der Zinsscheine und Bezug neuer Zinsscheinbogen der preußischen Staatsanleihen ꝛc. S. 195/196. Verlegung des Termins der Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen im Regierungsbezirk Cassel. S. 196/197. Statut der Entwässerungs-Genossenschaft zu Hechelmannskirchen. S. 197—200. Grundstücks-Umgemeindung. S. 200. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Juni. Verseuchte Ortschaften. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen aus Domänen ꝛc. Errichtung von Postagenturen. S. 201/202. Rechnungsabschluß der Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft. S. 202. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Eschwege. Einziehung von Wegen in den Gemarkungen Borken, Marienrode und Niedergrenzebach. Erledigte Stellen. S. 203/204. Einladung zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 204.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3339 das Handelsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und den Vereinigten Staaten von Amerika, vom 22. April/2. Mai 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

511. Bekanntmachung über die Einlösung der Zinsscheine und den Bezug neuer Zinsscheinbogen der Preußischen Staatsanleihen und der Reichsschuldverschreibungen.

I. (1) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld werden bis auf weiteres vom 21. des dem Fälligkeitstage vorangehenden Monats eingelöst

durch die Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin W. 8, Taubenstraße 29,

durch die Königl. Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstraße 46 a,

durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,

durch die Reichsbankhauptkasse in Berlin W. 56, Jägerstraße 34, sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,

durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,

durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,

durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,

durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sofern die vorhandenen Barmittel die Einlösung gestatten, sowie

durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

(2) Die Zinsscheine der preußischen Staatsschuld und der Reichsschuld können allgemein statt baren Geldes in Zahlung gegeben werden bei allen hauptamtlich verwalteten staatlichen Kassen, mit Ausnahme der Kassen der Staatseisenbahnverwaltung, sowie bei Entrichtung der durch die Gemeinden zur Hebung gelangenden direkten Staatssteuern. Ermächtigt, aber nicht verpflichtet zur Annahme an Zahlungsstatt sind die Reichspostanstalten.

(3) Die Zinsscheine sind den Kassen nach Wertabschnitten geordnet mit einem Verzeichnisse vorzulegen, in welchem Stückzahl und Betrag für jeden Wertabschnitt, Gesamtsumme sowie Namen und Wohnung des Einlieferers angegeben sind. Von Vorlegung eines Verzeichnisses wird abgesehen, wenn es sich um eine geringe Anzahl von Zinsscheinen handelt, deren Wert leicht zu übersehen und festzustellen ist. Formulare zu den Verzeichnissen werden bei den beteiligten Kassen vorrätig gehalten und nach Bedarf unentgeltlich verabfolgt. Weniger geschäftskundigen Personen wird auf Wunsch von den Kassenbeamten bei Aufstellung der Verzeichnisse bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(4) Eine Quittung über die gegen Zinsscheine erfolgte Zahlung wird nicht erfordert.

(5) Ist die Einlösungsstelle an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossen, so kann auf Wunsch des Empfangsberechtigten statt der Barzahlung die Überweisung des Einlösungsbetrages auf ein Reichsbankgirokonto erfolgen. Von der Überweisung des Einlösungsbetrages wird dem Inhaber des betreffenden Kontos, sofern nicht die Überweisung auf das eigene Konto des Empfangsberechtigten erfolgt, unter Namhaftmachung des letzteren Kenntnis gegeben. Kosten hierfür werden dem Empfangsberechtigten nicht in Rechnung gestellt.

(6) Bei Übersendung des Einlösungsbetrages durch die Post trägt der Empfänger das Porto.

II. (1) Die Ausreichung neuer Zinsscheinbogen zu den Schuldverschreibungen der preußischen Staatsanleihen und der Reichsanleihen erfolgt gegen Einlieferung der zur Abhebung berechtigenden Erneuerungsscheine (Zinsscheinleisten, Anweisungen, Talons)

durch sämtliche unter I aufgeführte Zinsscheineinlösungsstellen mit Ausnahme der Staatsschuldentilgungskasse und der Reichsbankhauptkasse. Für Berlin und Vororte werden die neuen Bogen, soweit nicht die Vermittelung der Königlichen Seehandlung (Preußischen Staatsbank) oder der Preußischen Zentralgenossenschaftskasse in Anspruch genommen wird, unmittelbar durch die Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstraße 92/94, ausgereicht. Ebenso können Staatsgläubiger, welche im Auslande wohnen, neben den anderen Ausreichungsstellen auch die Kontrolle der Staatspapiere für die Ausreichung der neuen Zinsscheinbogen in Anspruch nehmen.

(2) Die Erneuerungsscheine sind von den Besitzern mit einem Verzeichnis einzureichen, zu welchem Vordrucke von den Ausreichungsstellen unentgeltlich verabfolgt werden. Die Ausreichungsstelle erteilt dem Einlieferer eine Empfangsbescheinigung, welche die Stückzahl der eingelieferten Erneuerungsscheine und den Gesamtwertbetrag der zugehörigen Schuldverschreibungen ohne deren Nummern angibt. Bei der Empfangnahme der neuen Zinsscheinbogen ist diese Empfangsbescheinigung, nachdem der Empfangsberechtigte den darunter befindlichen Quittungsentwurf vollzogen hat, zurückzugeben.

(3) Wünscht der Einlieferer der Erneuerungsscheine eine die Nummern der Schuldverschreibungen enthaltende Empfangsbescheinigung, so hat er das Verzeichnis doppelt einzureichen; die eine Ausfertigung wird dann, mit der Empfangsbescheinigung der Ausreichungsstelle versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei der Abhebung der neuen Zinsscheinbogen, nachdem der Empfangsberechtigte darauf Quittung geleistet, wieder abzuliefern.

(4) Im Schalterverkehr der Kontrolle der Staatspapiere werden den Einreichern statt einer förmlichen Empfangsbescheinigung auf Wunsch numerierte Empfangsmarken ausgehändigt, gegen deren Rückgabe die Verabfolgung der neuen Zinsscheinbogen erfolgt.

(5) Weniger geschäftskundigen Personen wird bei der Aufstellung der Verzeichnisse von den Kassenbeamten bereitwilligst Hilfe geleistet werden.

(6) Werden die neuen Zinsscheinbogen nicht unmittelbar bei der Ausreichungsstelle in Empfang genommen, so geschieht ihre Zusendung unter voller Wertangabe, sofern nicht hierüber von dem Empfangsberechtigten anderweite Bestimmung getroffen wird, als portopflichtige Dienstsache auf Gefahr und Kosten des Empfängers durch die Post. Im Verkehre mit der Kontrolle der Staatspapiere gilt für Berlin und Umgebung als Regel, daß die Erneuerungsscheine von den Staatsgläubigern persönlich oder durch einen Beauftragten überbracht und die neuen Zinsscheine am Schalter in Empfang genommen werden. Die Kontrolle der Staatspapiere wird aber etwaigen anderweiten Wünschen des Publikums nach Möglichkeit Rechnung tragen.

III. Die Kassenbeamten sind gehalten, dem Publikum über die für die Staats- und Reichsschuldpapiere maßgebenden Bestimmungen bereitwilligst Auskunft zu erteilen, insbesondere auch, insoweit es sich um die Einlösung und die Erneuerung von Zinsscheinen, die Erteilung von Ersatzstücken für beschädigte Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen, abhanden gekommene oder vernichtete Schuldverschreibungen und Schatzanweisungen sowie um das preußische Staatsschuldbuch und das Reichsschuldbuch handelt. Über die zu ihrer Kenntnis gelangenden Vermögensangelegenheiten der Staatsgläubiger haben die Beamten unverbrüchliches Stillschweigen zu wahren.

IV. Die vorstehenden Vorschriften werden nach Bestimmung der Hauptverwaltung der Staatsschulden und der Reichsschuldenverwaltung von Zeit zu Zeit im Reichs- und Staatsanzeiger, in den Regierungsamtsblättern, den Kreisblättern sowie sonstigen zur Aufnahme amtlicher Bekanntmachungen bestimmten Blättern zum Abdruck gebracht.

Berlin am 29. April 1907.

Der Reichskanzler. Der Finanzminister.
J. V.: Frhr. von Rheinbaben.
von Stengel.

512. Die Bekanntmachung vom 12. April d. J. wird hierdurch dahin abgeändert, daß die im Jahre 1907 in Berlin abzuhaltende Prüfung für Vorsteher an Taubstummenanstalten nicht erst am 24. September, sondern schon am 17. September d. J., vormittags 9 Uhr, beginnt. Die Meldungen zu der Prüfung sind nach wie vor bis zum 1. August d. J. einzureichen.

Berlin am 7. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Müller.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

513. Bekanntmachung,
betreffend die Neuwahlen der bürgerlichen Mitglieder der Ober-Ersatzkommissionen im Regierungsbezirk Cassel.

In Gemäßheit des § 30 Ziffer 4 des Reichsmilitärgesetzes vom 2. Mai 1874 sind von dem Provinziallandtage der Provinz Hessen-Nassau in seiner Sitzung vom 2. Mai d. J. auf die Jahre 1907, 1908 und 1909 gewählt worden:

a) im Bereiche des 11. Armeekorps:

1. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzkommission im 1. Bezirk der 43. Infanteriebrigade (Regierungsbezirk Cassel), bestehend aus den Kreisen Wolfhagen, Frankenberg, Cassel-Stadt und Land, Witzenhausen und Hofgeismar
der Rittergutsbesitzer August Märtens zu Sieberhausen (Kreis Wolfhagen),

2. zum Stellvertretreter desselben
der Bürgermerster Ad. Müller zu Allendorf a. W.,

3. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzkommission im 2. Bezirk der 43. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden) bestehend aus den Kreisen Marburg, Kirchhain, Ziegenhain und Biedenkopf
der Bürgermeister a. D. Rudolf Berta zu Soden (Kreis Schlüchtern),

4. zum Stellvertreter desselben
der Bürgermeister Kern zu Naunheim (Kreis Biedenkopf),

5. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzkommission im 2. Bezirk der 44. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel), bestehend aus den Kreisen Melsungen, Eschwege, Fritzlar, Homberg, Rotenburg, Schmalkalden, Hünfeld und Hersfeld
der Gutsbesitzer Pfannstiel zu Schmalkalden,

6. zum Stellvertreter desselben
der Gutspächter Ernst Staudinger zu Viermünden (Kreis Frankenberg);

b) im Bereiche des 18. Armeekorps:

7. zum bürgerlichen Mitgliede der Ober-Ersatzkommission im 1. Bezirk der 42. Infanterie-Brigade (Regierungsbezirk Cassel), bestehend aus den Kreisen Hanau-Stadt und Land, Fulda, Gelnhausen, Schlüchtern und Gersfeld
der Bürgermeister a. D. Ruth zu Bellnhausen bei Marburg,

8. zum Stellvertreter desselben
der Rittergutspächter Dr. phil. Theodor Schindler zu Hof Eich (Kreis Gelnhausen).

Cassel am 1. Juni 1907.

Der Oberpräsident von Windheim.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

514. Statut
für die Entwässerungs-Genossenschaft zu Hechelmannskirchen im Kreise Hünfeld.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Großenmoor, Hechelmannskirchen und Langenschwarz, im Kreise Hünfeld, werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Wiesenbautechnikers Herling in Fulda vom 21. Mai 1906 durch Entwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem Laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Entwässerungs-Genossenschaft Hechelmannskirchen" und hat ihren Sitz in Hechelmannskirchen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Entwässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln

rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die nur zur Beschaffung der Vorflut herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Grundstücksregister aufgeführt.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfundzwanzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des

Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Hünfeld aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wiesbaden, den 17. Mai 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. von Arnim.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 1140b.)

Cassel am 8. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk.

515. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Cassel (Land) vom 23. April d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: Gemarkung Wellerode, Kartenblatt 17 Parzellen-Nr. 137/50 in Größe von 11,07 a und Nr. 138/50 in Größe von 2,84 a, zusammen in Größe von 13,91 a, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Wellerode ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Wattenbach zugeteilt worden. (A IV. 1159.)

Cassel am 12. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk.

516. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juni 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	11	14	3	41	3	31
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	11	14	3	41	3	31
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	11	03	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	11	03	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	10	50	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	10	50	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	10	50	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	11	29	3	41	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	11	29	3	41	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	11	29	3	41	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	11	29	3	41	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	84	3	51	3	02
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	84	3	51	3	02
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	84	3	51	3	02
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	10	50	3	68	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	82	3	05	3	05
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	10	82	3	05	3	05
18	„ Marburg .	Marburg .	11	03	3	94	3	41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	03	3	94	3	41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	11	03	3	94	3	41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	10	42	3	34	3	36
22	„ Melsungen	dgl. . . .	10	42	3	34	3	36
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	55	3	15	2	76
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	11	55	4	73	3	47

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2344.)

Cassel am 17. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

517. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Hanau (Land): Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Oberkaufungen, Ihringshausen, Ochshausen, Helsa, Waldau.
Kreis Eschwege: Wanfried, Niddawitzhausen.
Kreis Fritzlar: Metze, Obervorschütz.
Kreis Frankenberg: Rosenthal.
Kreis Gelnhausen: Hettersroth, Eidengesäß, Geislitz, Rothenbergen, Kirchbracht.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Niederdorfelden, Rodenbach, Ostheim, Hochstadt, Kinzigheimerhof, Kilianstädten, Roßdorf.
Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld, Gershausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Hünfeld, Wehrda, Rückers, Burghaun.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Hessendorf.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen, Rittergut Hasselbach.
Kreis Ziegenhain: Obergrenzebach.

Geflügelcholera:

Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde (A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 2865.)

Cassel am 16. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk.

518. Nach Maßgabe der Vorschrift im § 44 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetz-Sammlung Seite 152) ist für die für das Steuerjahr 1907 erfolgende Heranziehung des Staatsfiskus zur Gemeinde-Einkommensteuer einschließlich der vom Einkommen des Fiskus aus seinem Grundbesitz zur Hebung kommenden Kreis- und Provinzialabgaben auf Grund des Gesetzes vom 23. April 1906 das Reineinkommen aus fiskalischen Domänen und Forsten für das Etatsjahr 1907 in der Provinz Hessen-Nassau auf 135,3 Prozent des Grundsteuer-Reinertrages festgesetzt worden.

(Nr. 122 des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers für 1907.) (D. 2954.)

Cassel am 10. Juni 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
J. V.: von Wedel.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

519. Am 15. Juni treten in den nachbezeichneten Orten Postagenturen in Wirksamkeit:

a) in Altenmittlau (Kr. Gelnhausen).

Postverbindung erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Gelnhausen Abrechnungs-

postanstalt wird, durch die auf der Eisenbahnstrecke Gelnhausen—Langenselbold (Kr. Hanau) verkehrenden Schaffnerbahnposten. Zum Landbestellbezirk gehören die Landorte usw. Bernbach, Geismühle, Horbach und Naßmühle.

b) in Berneburg (Bez. Cassel).

Ihre Verbindungen erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Sontra Abrechnungspostanstalt wird, durch die auf der Eisenbahnstrecke Bebra—Göttingen verkehrenden Bahnposten sowie durch eine werktägliche Botenpost Sontra—Berneburg. Zum Landbestellbezirk gehören die Orte Diemerode, Heyerode mit Obermühle und Schlackenmühle.

Cassel am 11. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

520. Haftpflicht-Versicherungsanstalt der Hessen-Nassauischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Rechnungsabschluß.

Einnahme:	für die Zeit vom 1./7. bis 31./12. 1905 ℳ	₰	für das Jahr 1906 ℳ	₰
1. Beiträge (Grundtaxe) .	12105	50	15739	—
2. Desgleichen für Versicherung wegen Beschädigung durch Schußwaffen . .	1220	—	1500	—
3. Zinsen für ausgeliehene Kapitalien	54	83	306	93
Summe .	13380	33	17545	93

Ausgabe:	für die Zeit vom 1./7. bis 31./12. 1905 ℳ	₰	für das Jahr 1906 ℳ	₰
1. Entschädigungen:				
a) bereits gezahlte Entschädigungen	255	38	3312	65
b) für noch nicht erledigte Fälle dem Schadenreservefonds zugeführt . . .	3900	—	3900	—
2. Kosten der Schadenregulierung	—	—	106	35
3. Allgemeine Verwaltungskosten	1381	27	1800	—
4. Einlage in den Betriebsfonds	553	67	911	90
5. a) desgleichen in den Reservefonds	553	67	911	90
b) Überweisung des Überschusses an den Reservefonds	6736	34	6603	13
Summe .	13380	33	17545	93

Bilanz:

A. Aktiva.				
1. Betriebsfonds	553	67	1465	57
2. Reservefonds	7290	01	16227	21
3. Schadenreservefonds . .	3900	—	6650	—
Summe .	11743	68	24342	78
B. Passiva.				
Schwebende Schadensfälle .	3900	—	6650	—
Mithin Vermögensbestand Ende des Jahres 1905 bezw. 1906	7843	68	17692	78

Cassel am 11. Juni 1907.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Riedesel, Freiherr zu Eisenbach.

521. Aus der alten Parzelle Karte L. Nr. 33 hiesiger Gemarkung, Weg unterm Berg, 1 a 37 qm, sollen folgende Teile

	L. 436/33	= 05 qm,
	„ 437/33	= 09 „
von	„ 438/34 ꝛc.	= 33 „
	„ 442/33	= 12 „
	zusammen	= 59 qm,

dem öffentlichen Verkehr entzogen und eingezogen werden.

In Gemäßheit des § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben hierdurch mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntnis gebracht, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Eschwege am 13. Juni 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Vocke.

522. Der von der Landstraße Borken—Freudenthal nach der Domäne Marienrode abzweigende, in den Gemarkungen Borken und Marienrode belegene Weg (Kartenblatt 2 Nr. 34/26) soll als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb vier Wochen bei den unterzeichneten Wegepolizeibehörden angebracht werden können.

Borken am 8. Juni 1907. Marienrode am 9. Juni 1907.

Die Wegepolizeibehörde. Die Wegepolizeibehörde.
W. Müller, Bürgermeister. Wackermann, Gutsvorsteher.

523. Der in hiesiger Gemarkung belegene öffentliche Weg Kartenblatt E. 180. a. 53 qm soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Niedergrenzebach am 15. Juni 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Schlemmer.

Erledigte Stellen.

524. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Willershausen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1100 M Grundgehalt, 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 5. Juli d. J. an den Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Rosenthal, einzureichen.

Frankenberg am 14. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

525. Die Rektorstelle an der evangelischen Stadtschule zu Waldkappel ist infolge Ausscheidens des seitherigen Inhabers erledigt und anderweit zu besetzen.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1600 M neben freier Wohnung. Die Alterszulage beträgt 150 M.

Da mit der Stelle Predigtdienst verbunden ist, erhalten Theologen den Vorzug.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Both zu Waldkappel, melden.

Eschwege am 14. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

526. An der evangel. Volksschule in Dittershausen ist die Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulagen 150 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Dörnhagen einreichen.

Cassel am 11. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

527. An der hiesigen Stadtschule wird am 1. Juli d. J. eine Lehrerstelle zur Erledigung kommen.

Das Einkommen beträgt:

a) Grundgehalt 1200 M,
b) Mietsentschädigung für verheiratete Lehrer 250 M, für unverheiratete 180 M,
c) Einheitssatz der Dienstalterszulage 180 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Gesundheitsattest bis zum 30. d. Mts. bei uns einreichen.

Melsungen am 11. Juni 1907.

Die Stadtschuldeputation.
Gleim, Bürgermeister, Vorsitzender.

528. Die evangelische Schulstelle zu Hertingshausen kommt vom 1. Juli d. J. ab durch Versetzung des Inhabers zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, und die Vergütung für den Kirchendienst 120 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen bei dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann in Gemünden, einreichen.

Kirchhain am 10. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Freiherr Schenck zu Schweinsberg.

529. Die katholische Schulstelle zu Höf und Haid ist anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1100 M Grundgehalt, freie Wohnung und 120 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 10. Juli d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller zu Flieden, einzureichen.

Fulda am 15. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Dr. Zimmer, Regierungsassessor.

530. Die 1. evangelische Schulstelle zu Ebsdorf kommt vom 1. Juli d. J. durch Versetzung des Inhabers zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M. Der Einheitssatz der Alterszulage 130 M und die Vergütung für den Kirchendienst 200 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche, mit den erforderlichen Zeugnissen versehen, binnen 14 Tagen an das Königliche Landratsamt Marburg einreichen.

Marburg am 13. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

531. Der Hegemeister Kieber zu Forsthaus Ziegelhütte, Oberförsterei Beckerhagen, tritt zum 1. Oktober 1907 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Ziegelhütte ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. Nr. 2638.)

Cassel am 12. Juni 1907.

Königliche Regierung.

532. In der Forstverwaltung des Landeshospitals Haina, Kreises Frankenberg, Regierungsbezirks Cassel, soll die Stelle eines Forstsekretärs mit dem Wohnsitze zu Haina zum 1. Oktober 1907 anderweit und zwar zunächst probeweise besetzt werden. Das Einkommen der Stelle besteht in einer Jahresvergütung von 700 M, sowie freier Wohnung und in dem Bezuge von 8 rm Brennholz gegen Zahlung des Hauerlohnes. Die Barvergütung wird nach einem Dienstjahre auf 800 M und nach 10 Dienstjahren, gerechnet vom Tage des Eintritts zum Militär, auf 850 M erhöht.

Forstversorgungsberechtigte und Reservejäger der Klasse A, welche durchaus gesund und kräftig sind, wollen ihre Meldungen nebst dem Ausweise über ihre Berechtigung, den Dienst- und Führungszeugnissen, welche den ganzen seit der Erteilung des Militärpasses verflossenen Zeitraum belegen müssen, ärztlichem Attest und einem selbstgeschriebenen Lebenslaufe baldigst und spätestens binnen 8 Wochen bei mir einreichen.

Cassel am 11. Juni 1907.

Der Landeshauptmann Freiherr Riedesel.

Vermischtes.

533. Die Herren Mitglieder der Anwaltskammer des Oberlandesgerichtsbezirks Cassel werden auf

Sonnabend, **den 29. Juni 1907,**
Nachmittags 3½ Uhr,

in das Gebäude des Bürgervereins zu Hanau zur ordentlichen Sitzung der Anwaltskammer hierdurch ergebenst eingeladen.

Tagesordnung.

1. Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung für 1906, welche nach § 18 der Geschäftsordnung vom 22. d. Mts. an bei dem Schriftführer, Herrn Justizrat Scheffer zu Cassel zur Einsicht der Kammermitglieder offen liegt.
2. Beschlußfassung über Verwilligung von Unterstützungen.
3. Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern für die aus dem Vorstand ausgeschiedenen Herren Geheime Justizräte Dr. Renner und Gervinus sowie an Stelle der nach § 44 der Rechtsanwaltsordnung ausscheidenden Mitglieder:
   1. Justizrat Schirmer,
   2. „ Dr. Rocholl,
   3. Rechtsanwalt Martin,
   4. Justizrat Gegenbaur.
4. Beratung und Beschlußfassung über sonstige von den Herren Mitgliedern noch gestellt werdende Anträge.

Cassel am 8. Juni 1907.

Der Vorsitzende
des Vorstandes der Anwaltskammer.
Schmuch, Justizrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landrichter Aselmann in Cassel zum Landgerichtsrat,

die Referendare Kißner und Dr. Sommerfeld zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Hufnagel, Rocholl und Swart zu Referendaren,

der Hilfspfarrer Frankenberg zu Fechenheim, Klasse Bergen, zum Pfarrer in Marjoß, Klasse Schlüchtern,

die Bauassistenten Wagner, Schiebe und Tourté bei der Zentralverwaltung des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel zu Landesbausekretären,

die Sergeanten Hecker, Seebrecht, Büchling und Luck zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 25.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 26. Ausgegeben Mittwoch den 26. Juni 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 27 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 21 und 22 der Gesetzsammlung. Ernennung eines Stempelverteilers. Ergänzung des § 91 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze. Verlegung des Hauptsteueramts Biebrich ꝛc. S. 205/206. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Anträge auf Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst. S. 206/207. Tagelohnsätze für den Stadtkreis Hanau. Verlosung in Kiel (Motorbootausstellung). Verlosung in Aachen (Handwerksausstellung). Gehilfinnenprüfungsordnungen für Damenfrisеusen ꝛc. Errichtungs-Urkunde der Kirchengemeinde Mönchehof. S. 207. Ausstellung von Bescheinigungen zu Leichenpässen. Ausscheiden des Herrn L. A. Löwenstein aus dem Amte eines persischen Generalkonsuls in Frankfurt a/M. Verseuchte Ortschaften. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 208/209. Errichtung von Telegraphenanstalten. Erlaubnis für den Prozeßagenten Bock in Cassel zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Großalmerode. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Waldau. Erledigte Stellen. S. 209/210. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 210.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 20. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3340 die Verordnung zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Februar 1900, betreffend die Freundschaftsverträge mit Tonga und Samoa und den Freundschafts-, Handels- und Schiffahrtsvertrag mit Zanzibar, vom 11. Juni 1907, und unter

Nr. 3341 die Bekanntmachung, betreffend den Notenwechsel zwischen dem Fürstlich bulgarischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten und dem Kaiserlichen Generalkonsul in Sofia vom 14./23. Mai 1907 über die zollfreie Einfuhr von gebrauchtem Umzugsgut, vom 14. Juni 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 17. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 21 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10812 das Gesetz, betreffend Änderung des hannoverschen Gesetzes über die Zusammenlegung der Grundstücke vom 30. Juni 1842, vom 29. Mai 1907, und unter

Nr. 10813 das Gesetz, betreffend die Bildung von Parochialverbänden in der Provinz Schleswig-Holstein, vom 4. Juni 1907.

Die am 22. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 22 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10814 das Gesetz, betreffend die Abänderung des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865, vom 18. Juni 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

534. An Stelle des verstorbenen Stempelverteilers Gundlach habe ich den Kontrolleur des Birsteiner Spar- und Vorschußvereins Wilhelm Schien in Birstein zum Stempelverteiler ernannt.

Cassel am 22. Juni 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

535. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 2. Mai d. J., § 377 der Protokolle, beschlossen:

1. Der § 91 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze vom 3. Juni 1906 erhält im Abs. 2 am Schlusse folgende Zusatzbestimmungen:

Sofern zu dem Verwaltungsbereich einer Abrechnungsstelle Fahrkarten-Ausgabestellen gehören, die in einem anderen Bundesstaate sich befinden, ist hinsichtlich der bei letzteren verkauften Fahrkarten für jeden der in Betracht kommenden Bundesstaaten eine besondere Nachweisung aufzustellen und der von der obersten Landesfinanzbehörde des betreffenden Staates zu bestimmenden Steuerstelle behufs Festsetzung und Einziehung des Steuerbetrags einzureichen. Den beteiligten Bundesstaaten bleibt es unbenommen, zum Zwecke der Vereinfachung des vorbezeichneten Abrechnungsverfahrens anderweite Vereinbarung untereinander zu treffen; von der Vereinbarung ist dem Reichskanzler (Reichsschatzamt) Mitteilung zu machen.

2. Vorstehende Zusatzbestimmungen treten vom 1. Juli 1907 ab in Wirksamkeit.

Cassel am 21. Juni 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

536. Ich bringe hiermit zur allgemeinen Kenntnis, daß zum 1. Juli d. J. das Hauptsteueramt in Biebrich nach Wiesbaden und gleichzeitig das Steueramt I. Klasse in Wiesbaden nach Biebrich verlegt wird.

Von dem gedachten Tage ab befinden sich die Geschäftsräume des Hauptsteueramts in dem Erdgeschosse des Gebäudes des früheren Rheinbahnhofs in Wiesbaden, die des Steueramts in dem bisherigen Hauptsteueramtsgebäude in Biebrich.

Ferner wird bis zum 1. Juli d. J. in Wiesbaden eine dem dortigen Hauptsteueramte unterstellte Zollabfertigungsstelle am Bahnhofe Wiesbaden Süd errichtet, deren Geschäftsräume sich in dem bisherigen Steueramtsgebäude befinden.

Die zollamtliche Abfertigung der aus dem Auslande mit der Post in Wiesbaden eingehenden

Gegenstände liegt von dem gedachten Tage ab dem dortigen Hauptsteueramte ob.

Cassel am 25. Juni 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

537. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. April bis Ende September 1907 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1. Buchstabe A à 3000 M:

Nr. 83. 160. 471. 524. 812. 1166.

2. Buchstabe B à 1500 M:

Nr. 36. 195. 584. 674.

3. Buchstabe C à 300 M:

Nr. 98. 111. 496. 737. 1160. 1482. 1483. 1504. 1722. 1725. 1776. 1795. 1802. 1895. 1988. 2207. 2225. 2544. 2685. 2939. 2953. 3791.

4. Lit. D à 75 M:

Nr. 28. 666. 774. 792. 903. 913. 1396. 1813. 1948. 2150. 2349. 2512. 2595. 2906. 2968. 3136. 3453. 3485.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. Oktober 1907 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV. Nr. 14 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. Oktober 1907 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Ferner werden die Inhaber der folgenden, in früheren Terminen ausgelosten und bereits seit 2 Jahren und länger rückständigen 4 %. Hessen-Nassauischen Rentenbriefe

aus den Fälligkeitsterminen:

a. 1. April 1899: Lit. D Nr. 1502.
b. 1. April 1902: Lit. C Nr. 4265.
c. 1. Oktober 1903: Lit. D Nr. 442.
d. 1. April 1904: Lit. D Nr. 2723. 3619. 3620.
e. 1. Oktober 1904: Lit. D Nr. 540.
f. 1. April 1905: Lit. D Nr. 776.

hierdurch aufgefordert, dieselben den gedachten Kassen zur Zahlung der Valuta zu präsentieren.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 18. Mai 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

538. Die Anträge auf Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst lassen häufig erkennen, daß den Studierenden und auch den Behörden unbekannt ist, von welchen Bedingungen gegenwärtig die Ernennung zum Gewerbereferendar abhängig ist.

Die Bestimmungen der Vorbildungs- und Prüfungsordnung für die Gewerbeaufsichtsbeamten vom 7. September 1897 und der Anweisung dazu vom 13. November 1897 (Min.-Bl. d. i. V. 1898 S. 29) haben auch heute noch Geltung. Seit dem 1. Januar 1904 ist außer den darin bezeichneten Voraussetzungen auch der Besitz des Reifezeugnisses einer neunklassigen höheren Lehranstalt Vorbedingung für den Eintritt in den Gewerbeaufsichtsdienst.

Demnach sind den Gesuchen um Annahme zur Vorbereitung für den Gewerbeaufsichtsdienst, die dem Herrn Minister für Handel und Gewerbe in Berlin einzureichen sind, beizufügen:

1. Der von dem Bewerber selbst verfaßte und eigenhändig geschriebene Lebenslauf.
2. Das Reifezeugnis einer neunklassigen höheren Lehranstalt.
3. Das Zeugnis über
   a) die Prüfung als Bergreferendar oder
   b) die Diplom-, Vor- und Hauptprüfung als Hütteningenieur oder als Maschineningenieur an der Bergakademie oder einer anderen preußischen technischen Hochschule oder
   c) die in den Bundesratsbestimmungen vom 22. Februar 1894 bezeichnete Vorprüfung als Nahrungsmittelchemiker oder die Diplomprüfung als Chemiker an einer preußischen technischen Hochschule oder die Habilitation für Chemie oder die Doktorpromotion an einer preußischen Universität, wenn Chemie bei der Promotionsprüfung das Hauptfach bildete.
4. Von den
   a) diplomierten Hütten- und Maschineningenieuren der Nachweis, daß sie wenigstens ein Jahr lang auf einem Hüttenwerk oder in einem verwandten Betrieb oder im Maschinenbau praktisch gearbeitet oder ein solches Werk zwei Jahre lang ganz oder teilweise geleitet haben;
   b) von den Nahrungsmittelchemikern, den Diplomchemikern und den Doktoren und Dozenten der Chemie der Nachweis, daß sie

wenigstens zwei Jahre lang den Betrieb einer Fabrik ganz oder teilweise geleitet haben.

5. Das Zeugnis eines beamteten (Kreis-) Arztes darüber, daß der Bewerber von kräftigem Körperbau und frei von körperlichen Gebrechen ist.

Die Zeugnisse und Nachweise sind in Urschrift einzureichen. (A II. 4376.)

Cassel am 10. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

539. Auf Grund des § 8 des Krankenversicherungs- 15. Juni 1883 gesetzes vom 10. April 1892 und der Ziffer 6 der 25. Mai 1903 Ausführungsanweisung vom 10. Juli 1892 zum Krankenversicherungsgesetze bestimme ich hierdurch, daß die nachstehenden, unter dem 24. Juni 1901 (Regierungsamtsblatt für 1901 Nr. 26 S. 148) für den Stadtkreis Hanau festgestellten Sätze des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter für den ganzen Umfang des durch die Eingemeindung der Ortschaft Kesselstadt erweiterten Stadtbezirks Hanau Gültigkeit haben:

1.	Für erwachsene	männliche	Arbeiter	2,50 M.
2.	„ „	weibliche	„	1,60 „
3.	„ jugendliche	männliche	„	1,30 „
4.	„ „	weibliche	„	1,10 „
5.	„ Kinder unter 14 Jahren			0,75 „

(A II. Nr. 3500 a.)

Cassel am 18. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

540. Seine Majestät der Kaiser und König haben durch Allerhöchsten Erlaß vom 10. d. Mts. dem geschäftsführenden Ausschusse der ersten internationalen Motorbootausstellung in Kiel 1907 ausnahmsweise und nur für dies Jahr die Erlaubnis Allergnädigst zu erteilen geruht, eine Wert- und Geldlotterie mit einem Reinertrage von 100000 M zu veranstalten und die Lose dieser Lotterie im ganzen Bereiche der Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 3 M ausgegeben werden und 5328 Geldgewinne im Gesamtwerte von 190000 M sowie 72 Wertgewinne im Gesamtwerte von 78000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 8. und 9. August stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5142.)

Cassel am 22. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

541. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 15. d. Mts. (Nr. II b. 2765) dem Arbeitsausschusse der in der Zeit vom 15. August bis 20. September d. J. in Aachen stattfindenden, mit einer Sonderausstellung für christliche Kunst verbundenen Handwerksausstellung die Erlaubnis erteilt, eine öffentliche Verlosung von Erzeugnissen des Handwerks und des Kunstgewerbes zu veranstalten und die Lose in den Provinzen Rheinland, Westfalen und Hessen-Nassau zu vertreiben.

Es sollen 60000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 1445 Gewinne im Gesamtwerte von 22800 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 1. Oktober 1907 im Ziehungssaale der Königlichen Lotteriedirektion in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5287.)

Cassel am 22. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

542. Auf Grund des § 131 b der Reichsgewerbeordnung habe ich im Einvernehmen mit der Handwerkskammer zu Cassel Gehilfinnenprüfungsordnungen für folgende Handwerke erlassen:

1. für Damenfriseusen,
2. für Damenschneiderinnen,
3. für Putzmacherinnen.

Ich werde alsbald nach Vervielfältigung der Gehilfinnenprüfungsordnungen jeder Aufsichtsbehörde und jedem Prüfungsausschuß je einen Abdruck übermitteln.

Die Prüfungsordnungen liegen vom 15. Juli d. J. an bei den Aufsichtsbehörden zur Einsicht aus und sind außerdem bei der Handwerkskammer zu Cassel käuflich zu haben. (A II. G. 635 a.)

Cassel am 21. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

543. Errichtungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden hierdurch folgendes festgesetzt:

§ 1.

Die evangelischen Bewohner der Gemeinde Mönchehof, Landkreises Cassel, scheiden aus der evangelisch-reformierten Kirchengemeinde Frommershausen aus und werden zu einer selbständigen Kirchengemeinde Mönchehof vereinigt.

§ 2.

Die Kirchengemeinde Mönchehof wird als Filialgemeinde der evangelisch-reformierten Pfarrei Hohenkirchen zugewiesen.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Juli 1907 in Kraft.

Cassel, den 17. Juni 1907. Königliches Konsistorium. v. Altenbockum. (Nr. 5869.)

Cassel, den 20. Juni 1907. Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen. gez. Fliedner. (B. 7037.)

544. Zufolge Erlasses der Herren Ressortminister vom 15. v. Mts. ist bezüglich der Berechtigung, bei Leichenpässen die erforderliche Bescheinigung über die Todesursache und darüber, daß gesundheitliche Bedenken gegen die Beförderung der Leiche nicht vorliegen, auszustellen bestimmt worden, daß dieselbe fortan hinsichtlich solcher Militär- und Marinepersonen, die in einem Armee- oder Marinelazarett oder in einer sonstigen unter einem Chefarzte stehenden Armee- oder Marineheilanstalt (Kurhaus, Genesungsheim) verstorben sind, ausschließlich den Chefärzten und deren Stellvertretern zustehen soll, letzteren jedoch nur, sofern sie zum aktiven Heere oder zur aktiven Marine gehörende Militärärzte oder beamtete Ärzte sind.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachungen vom 7. Oktober 1888 (Amtsbl. S. 218), vom 9. November 1889 (Amtsbl. S. 233) und vom 6. August 1892 (Amtsbl. S. 203) bringe ich dies zur öffentlichen Kenntnis. (A II. 4523.)

Cassel am 10. Juni 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

545. Herr Ludwig Adolf Löwenstein ist aus dem Amte eines persischen Generalkonsuls in Frankfurt a/M. ausgeschieden. (A I. 2395.)

Cassel am 19. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

546. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Hanau (Land): Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Oberkaufungen, Ihringshausen, Ochshausen, Helsa, Waldau.
Kreis Eschwege: Wanfried, Niddawitzhausen.
Kreis Fritzlar: Metze, Obervorschütz.
Kreis Frankenberg: Rosenthal.
Kreis Gelnhausen: Hettersroth.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Rodenbach, Ostheim, Hochstadt, Kinzigheimerhof, Kilianstädten, Roßdorf, Eichen, Großauheim.
Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld, Gershausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Hünfeld, Rückers, Burghaun.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Grafschaft Schaumburg: Hessendorf.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen, Rittergut Hasselbach.

Geflügelcholera:

Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde:

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 2961.)

Cassel am 24. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

547. Diejenigen jungen Leute, welche sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1907 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein standesamtlicher Geburtsschein, von der Ortsbehörde — nicht,
2. eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4. ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf, der namentlich auch eine Angabe über das religiöse Bekenntnis des Prüflings enthalten muß.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. August 1907 hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Cassel am 17. Juni 1907.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: gez. v. Volkmann.

Erklärung

des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber b . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben werden soll, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2) Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift 2c.

3) Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

548. In den Orten Brandlos, Schletzenhausen, Jossa, Blankenau und Pfaffenhausen, sämtlich im Kreise Fulda, Hergetsfeld und Obervorschütz sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

549. Dem Prozeßagenten Jean Bock in Cassel ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht in Großalmerode widerruflich erteilt worden.

Cassel am 21. Juni 1907.

Der Landgerichtspräsident.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

550. Die Gemeinde Waldau will auf Antrag der Königlichen Militär-Intendantur den öffentlichen Weg Kartenblatt VII. Nr. 93 einziehen. Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind binnen vier Wochen bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen. Plan des Weges liegt auf dem Bürgermeisteramt zur Einsicht auf.

Waldau am 22. Juni 1907.

Der Bürgermeister Hohmann.

Erledigte Stellen.

551. Die evangelische Lehrerstelle zu Röhrda, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen zwei Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Junghans zu Röhrda, melden.

Eschwege am 17. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

552. Die katholische 2. Lehrerstelle zu Hilders ist erledigt und neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Meldungen nebst Zeugnissen und einem Ausweise über Militärverhältnisse sind innerhalb 10 Tagen an den Unterzeichneten einzureichen.

Hilders, Kreis Gersfeld (Rhön), am 18. Juni 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Breitung, Pfarrer.

553. Die katholische Schul- und Küsterstelle zu Grüsselbach ist erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 34 M 24 Pf., der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 5. Juli d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf, einreichen.

Hünfeld am 17. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Delgmann.

554. Die evangelische Schulstelle zu Großenhausen ist vom 1. Juli d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 14 Tagen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor zu Altenhaßlau einreichen.

Gelnhausen am 15. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

555. An der hiesigen Stadtschule soll eine Lehrerinstelle neu eingerichtet werden. Die anzustellende Lehrerin muß unter anderem die Befähigung zur Erteilung des Handarbeitsunterrichts und des Mädchenschulturnens besitzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt vorbehaltlich der Zustimmung der Königlichen Regierung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 100 M, der Wohnungsgeldzuschuß 150 M.

Für wissenschaftliche Lehrerinnen sind höhere Gehaltsbezüge festgestellt.

Bewerbungen nebst Zeugnissen sind bis zum 10. Juli d. J. an die Stadtschuldeputation hierselbst zu richten.

Hofgeismar am 24. Juni 1907.

Die Stadtschuldeputation.

556. Der Förster Hahn zu Helsa, Oberförsterei Lichtenau, tritt zum 1. Oktober 1907 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Helsa, Oberförsterei Lichtenau, ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. Nr. 3321.)

Cassel am 19. Juni 1907.

Königliche Regierung.

557. Der Hegemeister Otto zu Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, tritt am 1. Oktober d. J. in den Ruhestand.

Die Försterstelle Ellnhausen ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. Nr. 3355.)

Cassel am 19. Juni 1907.

Königliche Regierung.

558. Zum 1. Juli d. J. ein Bureaugehilfe gesucht mit guter Handschrift, welcher auch selbständig arbeiten kann, möglichst schon im Kreisverwaltungsdienste beschäftigt, militärfrei, gesund und ledig ist. Meldungen mit Zeugnissen sind an den Unterzeichneten zu richten.

Arolsen am 17. Juni 1907.

Roesener, Kreisamtmann.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Sergeanten Matter und Bellmer zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier,

an Stelle des Schöffen Adam Fröhlich zu Grifte der Gemeinderechner und Postagent Heinrich Umbach daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grifte,

an Stelle des Lehrers Mütze zu Wichmannshausen der Bürgermeister Fernau daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wichmannshausen.

Beauftragt: der Katasterzeichner Frieling mit der Verwaltung der Katasterzeichnerstelle des Katasteramtes Cassel I,

der Katasterzeichner Moritz mit der Verwaltung der Katasterzeichnerstelle des Katasteramtes Ziegenhain vom 1. Juli 1907 ab.

Übertragen: dem Forstmeister Zais zu Forsthaus Chausseehaus bei Wiesbaden die Oberförsterstelle in Hombressen vom 1. Juli 1907 ab,

dem Regierungsassessor Dr. Daniels die Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Biedenkopf,

dem Pfarrer (früheren Rektor) Gonnermann zu Kruspis, vorläufig auftragsweise, die Geschäfte des Kreisschulinspektors über die Schulen des Aufsichtsbezirks Hersfeld (Land) I vom 1. Juni 1907 ab an Stelle des Pfarrers Werner in Wippershain,

dem Förster o. R. Bernhardt zu Bengendorf, Oberförsterei Heringen, vom 1. Juli d. J. ab die Försterstelle Kassel, Oberförsterei Kassel,

dem Förster o. R. Sippel zu Hauswurz, Oberförsterei Neuhof, vom 1. Juli 1907 ab die Försterstelle Ahl, Oberförsterei Salmünster.

Überwiesen: der Regierungsassessor Riedesel Freiherr zu Eisenbach der Regierung in Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung.

Versetzt: der Förster Zimmermann zu Kassel, Oberförsterei Kassel, vom 1. Juli d. J. ab auf die Försterstelle Bischofferode, Oberförsterei Stölzingen.

Verliehen: dem Regierungssekretär Sucker in Essen vom 1. Juli 1907 ab die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Ziegenhain,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Möller in Lützelwig der Kantortitel,

dem Bürgermeister Löffert in Breunings das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Forstmeister Runge zu Hombressen vom 1. Juli 1907 ab,

der Förster Gundelach in Hausen, Oberförsterei Salmünster, vom 1. Juli d. J. ab.

Entlassen: der Schutzmann Bleick bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Gestorben: der Pfarrer Schütte zu Münchhausen,

der Pedell Frehse bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt und der Pförtner Völker bei dem Landeshospital Haina.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 26.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 27. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli 1907.

Sonderbeilage: Schulverordnungsblatt Nr. 3 für 1907.

Inhalt: Danksagung des Herrn Oberpräsidenten. Inhalt der Nummer 28 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 23, 24 und 25 der Gesetzsammlung. S. 211/212. Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge. Verseuchte Ortschaften. Grundstücks-Umgemeindung. Vereidigung der Landmesser Simon und Schneider. Ferien des Bezirksausschusses. S. 212/213. Errichtung von Telegraphenanstalten. Errichtung einer Postagentur in Friedlos und Goldbeck. Zurücknahme der Erlaubnis für den bisherigen Prozeßagenten Biedebach zum mündlichen Verhandeln vor dem Amtsgericht Grebenstein. Nachweisung, betr. das Gräfin Bosesche Vermächtnis. Rechnungsabschluß rc. der Witwen- und Waisenkasse und der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel. S. 213—215. Erledigte Stellen. S. 215.

Durch Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Kaisers und Königs ist mir die Verwaltung des Oberpräsidiums der Provinz Ostpreußen übertragen worden.

Bei dem Scheiden aus meinem bisherigen Wirkungskreise sage ich den Einwohnern der Provinz Hessen-Nassau für das mir stets und überall in reichem Maße bewiesene Wohlwollen, den Behörden und Beamten für die bereitwillige Mitwirkung und Unterstützung aufrichtigen Dank und bitte, mir ein freundliches Andenken zu bewahren. (Nr. 6794.)

Cassel, den 2. Juli 1907.

von Windheim, Oberpräsident.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 26. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3342 die Zusatzübereinkunft zum Handels- und Schiffahrtsvertrage zwischen dem Deutschen Reich und der Türkei vom 26. August 1890 nebst einem Vollziehungsprotokoll, vom 25. April 1907, und unter

Nr. 3343 die Bekanntmachung, betreffend das Gesetz gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen, vom 20. Juni 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 27. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 23 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10815 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Christburg, Marienburg und Stuhm, vom 10. Juni 1907, unter

Nr. 10816 das Gesetz, betreffend die Abänderung der Amtsgerichtsbezirke Rügenwalde und Schlawe, vom 10. Juni 1907, unter

Nr. 10817 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Kreuzburg und Pitschen, vom 10. Juni 1907, unter

Nr. 10818 das Gesetz, betreffend die Änderung der Amtsgerichtsbezirke Celle und Bergen bei Celle, vom 10. Juni 1907, und unter

Nr. 10819 das Gesetz, betreffend die Errichtung eines Amtsgerichts in Lünen, vom 10. Juni 1907.

Die am 27. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 24 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10820 das Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsetat für das Etatsjahr 1907, vom 22. Juni 1907.

Die am 28. Juni 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 25 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10821 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Pensionierung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, vom 6. Juli 1885 (Gesetzsamml. S. 298), vom 10. Juli 1907, unter

Nr. 10822 das Gesetz wegen Abänderung des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für die Witwen und

Waisen der Lehrer an öffentlichen Volksschulen, vom 4. Dezember 1899 (Gesetzsamml. S. 587), vom 10. Juni 1907, und unter

Nr. 10823 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Diez, Dillenburg, Hachenburg und Marienberg, vom 11. Juni 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

559. Zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Tarifstelle 8a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906) sind durch F. M. E. vom 22. Juni 1907, III. 11456, für den Hauptamtsbezirk Marburg folgende Amtsstellen ermächtigt worden:

1. das Hauptsteueramt Marburg für die Sonderhebestelle und die Hebebezirke der Steuerämter Biedenkopf, Frankenberg, Thalitter und Ziegenhain,
2. das Steueramt I zu Wetzlar für die Hebebezirke Wetzlar und Braunfels,
3. das Steueramt I zu Dillenburg für die Hebebezirke Dillenburg und Herborn.

Cassel am 1. Juli 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

560. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Kreis Hanau (Land): Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Helsa, Waldau, Nieste.
Kreis Eschwege: Wanfried.
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Gudensberg.
Kreis Frankenberg: Rosenthal.
Kreis Gelnhausen: Pfaffenhausen.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Ostheim, Hochstadt, Kinzigheimerhof, Kilianstädten, Roßdorf, Eichen, Großauheim, Niederdorfelden.
Kreis Hersfeld: Niederaula, Hersfeld, Gershausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg, Schachten.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Hünfeld, Rückers, Burghaun.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Witzenhausen: Fürstenhagen, Rittergut Hasselbach.

Geflügelcholera und Hühnerpest:

Kreis Fritzlar: Geismar.
Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3095.)

Cassel am 1. Juli 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

561. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 12. April d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen:

Kartenblatt 1 Parzelle 48/1 Holzung = 0,0855 ha,
" 1 " zu 360/1 ꝛc. Alte Oberförsterei, Hofraum = 0,1976 ha,
der Gemarkung Oberförsterei Haste I,
Kartenblatt 1 Parzelle 364/3 ꝛc. Alte Oberförsterei, Wiese = 0,1293 ha,
Gemarkung Gemeinde Haste,
Kartenblatt 1 Parzelle 387/8 im Dorfe, Holzung = 0,0213 ha,
" 1 " 388/8 im Dorfe, Hofraum = 0,2151 ha,
" 1 " 62/11 das große Loh, Holzung = 0,3943 ha,
Gemarkung Oberförsterei Haste I,

aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Haste ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Haste zugeteilt worden, während die Parzelle Kartenblatt 1 Nr. 84/25 = 0,0220 ha, Gemarkung Oberförsterei Haste I, aus dem Gemeindebezirk Haste ausgeschieden und dem Gutsbezirk Oberförsterei Haste einverleibt worden ist. (A IV. 1292.)

Cassel am 22. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

562. Der geprüfte Landmesser Georg Simon in Schmalkalden ist am 20. Juni d. J. vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 2790a.)

Cassel am 27. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

563. Der geprüfte Landmesser Karl Schneider aus Wehen (Untertaunus) ist am 25. d. Mts. vereidigt und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 2910.)

Cassel am 25. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

564. Die Ferien des Bezirksausschusses hier beginnen am 21. Juli und endigen mit dem 1. September d. J.

Während der Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden.

Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß. (B. A. 1073/07.)

Cassel am 26. Juni 1907.

Der Vorsitzende des Bezirksausschusses.
J. V.: Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

565. In den Orten Wolfterode, Kr. Eschwege, Gleichen und Metze sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

566. Am 1. Juli tritt in Friedlos (Kr. Hersfeld) eine Postagentur in Wirksamkeit.

Ihre Postverbindungen erhält die neue Postagentur, für welche das Postamt in Hersfeld Abrechnungspostanstalt wird, durch die auf der Eisenbahnstrecke Bebra—Frankfurt verkehrenden Bahnposten.

Zum Landbestellbezirk gehören die Orte Dieberg, Geterode, Ludwigsaumühle, Reilos, Rohrbach und Tann.

Cassel am 28. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

567. Am 1. Juli tritt in dem bisher zum Landbestellbezirk von Bösingfeld gehörigen Orte Goldbeck (Grafschaft Schaumburg) eine Postagentur in Wirksamkeit, deren Verwaltung dem Herrn Landwirt Wilhelm Schnadt daselbst übertragen worden ist. Der Landbestellbezirk der neuen Postanstalt umfaßt die Ortschaften usw. Klein-Goldbeck, Schevelstein, Goldbecker Ausbauten sowie Dicken mit Lesemann und Sandermann.

Minden (Westf.) am 27. Juni 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

568. Die dem bisherigen Prozeßagenten Biedebach in Grebenstein erteilte Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht Grebenstein ist zurückgenommen.

Cassel am 28. Juni 1907.

Der Landgerichtspräsident.

---

569. Nachweisung über den Stand und die Anlage des von der Frau Gräfin Bose, geborenen Gräfin von Reichenbach-Lesonitz, der medizinischen und der chirurgischen Universitätsklinik dahier zugewendeten Vermächtnisses, sowie der Art der Verwendung der Zinsenerträgnisse desselben.

Es betrugen

im Etatsjahr	das Stiftungskapital im Nennwert M	Art der Anlage desselben	die zur Verpflegung verwendeten Zinsenanteile M	die Zahl der Verpflegungstage kranker Kinder	die hierdurch (pro Tag 1,50 M) veranlaßten Verpflegungskosten M
1906	68724,35	Privathypothek 13800 M Staatspapiere 54800 „ Sparkasse . . 124,35 M = 68724,35 M	2437,60	1625	2437,60

Vorstehende Nachweisung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Marburg am 24. Juni 1907.

Königliche Universitäts-Deputation.
v. Sybel.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

570. In Gemäßheit des § 28 der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) und vom 27. Februar 1905/2. Februar 1906 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 von 1906) wird in nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahre 1906 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 17. Juni 1907.

Der Landeshauptmann. J. V.: Dr. Knorz.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	—
II.	Mitgliederbeiträge	23628	05
III.	Verzugszinsen	—	—
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	23628	05
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Witwen- und Waisengeld . . .	4936	49
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	18579	22
VI.	Verwaltungskosten	112	34
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	23628	05
	„ „ Einnahmen . .	23628	05
	Vergleicht sich!		

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	62	40
II.	Mitgliederbeiträge	11814	04
III.	Kapitalzinsen	1642	01
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	18579	22
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	32097	67
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Angelegte Kapitalien	32082	50
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	32082	50
	„ „ Einnahmen . .	32097	67
	Mithin Bestand .	15	17
	C. Vermögenslage.		
	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1906:		
	a. in Wertpapieren im Nennwerte von 83200 ℳ und im Ankaufspreise von	83182	20
	b. in bar	15	17
	Gibt .	83197	37
	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 betrug das Vermögen .	51162	10
	Mithin **Zugang** gegen das Vorjahr	32035	27

571. In Gemäßheit des § 27 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom 14. Februar 1903/29. Februar 1904 (Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904) und vom 27. Februar 1905/2. Februar 1906 (Beilage zum Amtsblatt Nr. 8 von 1906) wird in nachstehendem der Rechnungsabschluß nebst Vermögensübersicht dieser Kasse vom Rechnungsjahre 1906 zur Kenntnis der Beteiligten gebracht.

Cassel am 17. Juni 1907.

Der Landeshauptmann. J. V.: Dr. Knorz.

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	—	31
II.	Mitgliederbeiträge	26519	—
III.	Verzugszinsen	—	—
IV.	Aufgenommene Darlehen . . .	—	—
V.	Zuschüsse aus dem Reservefonds .	—	—
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	26519	31

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Einnahme:		
I.	Bestand aus voriger Rechnung .	171	18
II.	Mitgliederbeiträge	13259	68
III.	Kapitalzinsen	1320	77
IV.	Zurückgezahlte Kapitalien . . .	—	—
V.	Überschüsse aus dem Betriebsfonds	2258	18
VI.	Sonstige Einnahmen	—	—
	Hauptbetrag der Einnahmen . .	17009	81

Titel	A. Betriebsfonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Ruhegehälter	24130	34
III.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—
IV.	Zurückgezahlte Darlehen . . .	—	—
V.	An den Reservefonds abzuführende Betriebsüberschüsse	2258	18
VI.	Verwaltungskosten	130	79
VII.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	26519	31
	„ „ Einnahmen . .	26519	31
	Vergleicht sich!		

Titel	B. Reservefonds	Wirkliche Einnahme und Ausgabe ℳ	₰
	Ausgabe:		
I.	Überzahlung aus voriger Rechnung	—	—
II.	Angelegte Kapitalien	17022	50
III.	Zuschüsse an den Betriebsfonds .	—	—
IV.	Sonstige Ausgaben	—	—
	Hauptbetrag der Ausgaben . .	17022	50
	„ „ Einnahmen . .	17009	81
	Mithin Überzahlung .	12	69
	C. Vermögenslage.		
	Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1906: Wertpapiere im Nennwerte von 56800 M und im Ankaufspreise von	56515	50
	Hiervon ab: die Überzahlung unter B. . .	12	69
	Bleiben .	56502	81
	Am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 betrug das Vermögen .	39664	18
	Mithin Zugang gegen das Vorjahr	16838	63

Erledigte Stellen.

572. Die mit Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle zu Münchhausen ist demnächst anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M, Vergütung für den Kirchendienst 100 M, Einheitssatz der Alterszulage 130 M und freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind spätestens bis zum 10. Juli d. J. bei dem Königlichen Landratsamte in Marburg einzureichen.

Marburg am 22. Juni 1907.

Der Königliche Landrat.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

573. Die neu errichtete 2. Lehrerstelle in Kempfenbrunn ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerbungsgesuche sind an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bode in Kempfenbrunn, zu richten.

Gelnhausen am 26. Juni 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

574. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Oktober d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 1000 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 120 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M. Außerdem erhält derselbe einen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 140 M sowie 12 rm Buchenknüppelholz. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. September d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau (Kreis Schlüchtern) am 28. Juni 1907.

Der Magistrat. Fink.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 27.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 28. Ausgegeben Mittwoch den 10. Juli 1907.

Inhalt: Amtsantritt des Herrn Oberpräsidenten. Inhalt der Nummern 29 und 30 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 26, 27 und 28 der Gesetzsammlung. S. 217. Bau und Betrieb der in dem Gesetz vom 29. Mai d. Js. (G. S. S. 103) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien. Verseuchte Ortschaften. S. 218. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Juni. Verlosung in Cöln (Kunst- und Gewerbeausstellung). S. 219/220. Viehmärkte in Wächtersbach. Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser 2c. Ernennung des Herrn René Kyritz zum Honorarkonsul für die Vereinigten Staaten von Venezuela in Frankfurt a/M. Sprechstunden der Gewerbeaufsichtsbeamten. Vereidigung des Landmessers Heuser. Kündigung 4 %iger vormals hannoverscher Staatsschuldverschreibungen. S. 220. Errichtung von Telegraphenanstalten. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. Einlösung von Zinsscheinen zu Landeskreditkassen-Obligationen. S. 221. Rechnungs-Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen. S. 222—224. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Fritzlar. Erledigte Stellen. S. 224/225. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 225.

Nachdem Seine Majestät der König Allergnädigst geruht haben, mich zum Oberpräsidenten der Provinz Hessen-Nassau zu ernennen, habe ich mein Amt am heutigen Tage übernommen und bringe dies hierdurch zur öffentlichen Kenntnis. (Nr. 6889.)

Cassel, den 4. Juli 1907.

Hengstenberg.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 5. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3344 die Bekanntmachung, betreffend die Eisenbahnsignalordnung, vom 24. Juni 1907, unter

Nr. 3345 die Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Eisenbahnbau- und Betriebsordnung vom 4. November 1904, vom 24. Juni 1907, und unter

Nr. 3346 die Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung erleichternder Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs, vom 24. Juni 1907.

Die am 5. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3347 die Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges, vom 27. Juni 1907, unter

Nr. 3348 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 28. Juni 1907, unter

Nr. 3349 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Anlagen V und VI zur Militärtransportordnung, vom 28. Juni 1907, und unter

Nr. 3350 die Bekanntmachung, betreffend die Beschäftigung von Kindern bei der Reinigung von Dampfkesseln, vom 1. Juli 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 1. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 26 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10824 das Gesetz, betreffend Abänderung des § 23 des Einkommensteuergesetzes vom 19. Juni 1906 (Gesetzsamml. S. 260), vom 18. Juni 1907, unter

Nr. 10825 das Gesetz, betreffend die Erweiterung des Stadtkreises Crefeld, vom 19. Juni 1907, unter

Nr. 10826 das Gesetz zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen, vom 23. April 1883 (Gesetzsamml. 1883 S. 65), vom 22. Juni 1907, unter

Nr. 10827 die Verordnung über die Schätzungsämter in den Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt a/M. und Cassel, vom 10. Juni 1907, und unter

Nr. 10828 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Bau und Betrieb der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J. (Gesetzsamml. S. 103) vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien, vom 10. Juni 1907.

Die am 6. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 27 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10829 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Stadtkreises Hannover, vom 19. Juni 1907.

Die am 6. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 28 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10830 das Gesetz zur Abänderung des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 152), vom 22. Juni 1907.

Landesherrliche Erlasse.

575. Auf Ihren Bericht vom 5. Juni d. J., bestimme Ich, daß bei der demnächstigen Ausführung der in dem Gesetze vom 29. Mai d. J., betreffend die Eisenbahnanleihe 1907, im § 1 unter I vorgesehenen neuen Eisenbahnlinien und der unter III 1 und 3 vorgesehenen Bahnverbindungen die Leitung des Baues und demnächst auch des Betriebes: A. der Eisenbahnen: 1. von Idaweiche nach Tichau, von Sohrau O. S. nach Jastrzemb und von Groß-Strehlitz nach Bossowska der Eisenbahndirektion in Kattowitz, 2. von Nauen nach Oranienburg der Eisenbahndirektion in Berlin, 3. von Oberhausen über Hamborn und Walsum nach Wesel der Eisenbahndirektion in Essen a. Ruhr, 4. von Nikolaiken i. Ostpr. nach Arys und von Friedland i. Ostpr. nach Bartenstein der Eisenbahndirektion in Königsberg i. Pr., 5. von Schlawe nach Stolpmünde der Eisenbahndirektion in Danzig, 6. von Schneidemühl nach Czarnikau (Goray) der Eisenbahndirektion in Bromberg, 7. von Schildberg nach Deutschhof und von Sommerfeld nach Krossen a. O. der Eisenbahndirektion in Posen, 8. von Niederpöllnitz nach Münchenbernsdorf und von Geisa nach Tann der Eisenbahndirektion in Erfurt, 9. von Bad Harzburg nach Oker der Eisenbahndirektion in Magdeburg, 10. von Zimmersrode nach Gemünden a. d. Wohra und von Buhlen nach Korbach der Eisenbahndirektion in Cassel, 11. von Schelde nach Wester-Satrup der Eisenbahndirektion in Altona, 12. von Altenhunden nach Birkelbach der Eisenbahndirektion in Elberfeld, 13. von (Wetzlar) Albshausen nach Grävenwiesbach und von Grenzau nach Hillscheid der Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M., 14. von (Adenau) Dümpelfeld nach Lissendorf der Eisenbahndirektion in Cöln, 15. von Bitburg nach Irrel der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken; B. der Bahnverbindungen: 1. zwischen Frankfurt a/M. Ost und Frankfurt a/M.-Sachsenhausen der Eisenbahndirektion in Frankfurt a/M., 2. zwischen Hillesheim (Linie Dümpelfeld-Lissendorf) und Gerolstein nebst selbständiger Einführung der Bahn von Prüm in den Bahnhof Gerolstein der Eisenbahndirektion in St. Johann-Saarbrücken übertragen wird. Zugleich bestimme Ich, daß das Recht zur Enteignung und dauernden Beschränkung der Grundstücke, die zur Bauausführung nach den von Ihnen festzustellenden Plänen notwendig sind, nach den gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden soll: 1. für die im § 1 unter I^a 1 bis 3, I^b 1 bis 8 und 10 bis 19 des oben erwähnten Gesetzes aufgeführten neuen Eisenbahnen, — bezüglich der Bahnen unter I^b 10 (Bad Harzburg-Oker), 11 (Geisa-Tann) und 13 (Buhlen-Korbach), soweit sie im preußischen Staatsgebiete belegen sind, 2. für die im § 1 unter II und III 2 a. a. O. innerhalb diesseitigen Staatsgebietes vorgesehenen Bauausführungen an bestehenden Bahnen, für die das Enteignungsrecht nicht bereits nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen oder früheren landesherrlichen Erlassen Platz greift und 3. für die im § 1 unter III 1 und 3 a. a. O. vorgesehenen Bahnverbindungen.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zu veröffentlichen.

Berlin am 10. Juni 1907.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Breitenbach.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

576. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.

Landkreis Hanau: Enkheim.

Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Helsa, Waldau, Nieste.

Kreis Eschwege: Wanfried.

Kreis Frankenberg: Rosenthal.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Gudensberg.

Kreis Fulda: Fulda.

Kreis Gelnhausen: Pfaffenhausen, Aufenau, Niedermittlau.

Landkreis Hanau: Langenselbold, Kinzigheimerhof, Kilianstädten, Roßdorf, Großauheim, Eichen, Niederdorfelden.

Kreis Hersfeld: Hersfeld, Gershausen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Schachten, Beberbeck.

Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.

Kreis Hünfeld: Hünfeld, Rückers.

Kreis Marburg: Marburg.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Lindenau.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.

Kreis Witzenhausen: Gertenbach.

Geflügelcholera und Hühnerpest:

Kreis Fritzlar: Geismar.

Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde.

(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3238.)

Cassel am 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

577. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juni 1907. (A. II. G. Nr. 998.)

Durchschnittspreis

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	b. für 1 Kilogramm: Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Es kosten 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	20 53	20 29	18 14	20 95	24 33	30 17	54 17	8 20	5 94	— —	6 14	148 20	1 70	1 60	1 55	1 65	1 60	1 70	2 44	3 93
2.	Fritzlar	21 —	20 75	21 —	21 —	38 —	40 —	50 —	8 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 40	1 40	1 40	1 80	2 40	3 60
3.	Fulda	20 50	20 50	18 70	20 —	43 —	45 —	72 50	6 20	5 50	4 50	6 —	145 —	1 68	1 60	1 45	1 60	1 45	1 90	2 40	3 90
4.	Hanau	20 30	19 34	17 29	20 03	19 —	26 22	61 11	8 47	5 74	4 80	6 38	137 —	1 70	1 50	1 70	1 60	1 55	2 —	2 55	3 90
5.	Hersfeld	21 —	21 —	20 —	19 50	33 —	38 —	65 —	8 —	6 50	5 —	7 —	160 —	2 —	1 60	1 30	1 60	1 60	2 —	2 20	3 60
6.	Hofgeismar	20 37	20 32	— —	20 75	36 —	38 —	65 —	7 80	5 75	— —	5 73	160 —	1 60	1 60	1 20	1 35	1 55	1 90	2 50	3 60
7.	Marburg	21 —	19 50	17 50	21 —	42 —	43 50	68 —	7 50	6 —	5 —	6 75	155 —	1 65	1 55	1 40	1 73	1 70	1 80	2 16	3 70
8.	Rotenburg	19 97	19 63	18 38	19 77	35 —	39 —	70 —	7 50	6 40	5 10	6 36	160 —	1 80	1 60	1 20	1 50	1 67	2 20	2 40	3 70
	Summe	164 67	161 33	131 01	163 —	272 33	299 89	505 78	61 67	47 83	27 40	52 35	1225 20	13 73	12 55	11 29	12 13	12 15	15 30	19 03	29 93
	Durchschnittsbetrag	20 58	20 17	18 72	20 38	34 04	37 49	63 22	7 71	5 98	4 57	6 54	153 15	1 72	1 57	1 41	1 55	1 56	1 91	2 38	3 74

Ladenpreise

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, gelber (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweineschmalz
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 33	— 29	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 55
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 35	— 32	— 58	— 42	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 38	— —	— 46	— 33	— 48	2 30	2 90	— 19	1 40
5.	Hersfeld	— 39	— 37	— 38	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 36	— 32	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8.	Rotenburg	— 36	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 85	2 47	3 96	3 13	1 90	4 28	3 26	4 04	19 70	22 55	1 59	12 90
	Durchschnittspreis	— 36	— 31	— 50	— 39	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 61

Cassel am 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

578. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 27. v. Mts. (Nr. II b. 3002) dem Vorstand der Aktiengesellschaft Flora in Cöln unter Abänderung des Erlasses vom 3. April d. J. (II b. 1554) betreffend die bei Gelegenheit der diesjährigen Cölner Kunst- und Gewerbeausstellung zu veranstaltende Lotterie (vergleiche Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 für das lfd. Jahr Seite 127) die Erlaubnis erteilt, die Lotterie anderweit in der Weise auszuführen, daß im ganzen nur 200000 Lose zu je 1 M in einer Serie mit nur 9179 Gewinnen im Gesamtwerte von 80000 M ausgegeben werden und diese 200000 Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 5762.)

Cassel am 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

579. Vom Jahre 1907 ab werden in der Stadt Wächtersbach versuchsweise nur 6 Viehmärkte abgehalten. Im laufenden Jahre finden noch am 8. Oktober, 12. November und 10. Dezember Viehmärkte statt. (A II. G. 868 b.)

Cassel am 1. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

580. Im Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, ist ein Verzeichnis der zur Annahme von Praktikanten ermächtigten Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute im Deutschen Reiche in Buchform erschienen. Der Vorzugspreis für Staatsbehörden beträgt 0,80 M. (A II. Nr. 5322.)

Cassel am 3. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

581. Herr René Kyritz ist zum Honorarkonsul für die Vereinigten Staaten von Venezuela in Frankfurt a/M. ernannt worden.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis, damit der Genannte in seiner Amtseigenschaft im Regierungsbezirke Anerkennung und Zulassung findet. (A I. Nr. 2571.)

Cassel am 4. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

582. Es wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gewerbeaufsichtsbeamten des hiesigen Regierungsbezirks bestimmte Sprechstunden für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festgesetzt haben und zwar:

1) der Regierungs- und Gewerberat zu Cassel (Regierungsgebäude I. Stock, Zimmer 23) an jedem Sonnabend von 11—12½ Uhr;

2) der Gewerbeinspektor zu Cassel (Bureau Emilienstraße 1) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags 8—9½ Uhr, und Sonnabends, vormittags von 9—12 Uhr;

3) der Gewerbeinspektor zu Eschwege (Bureau Friedrich-Wilhelmstraße 7) an jedem 1. u. 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Sonnabend im Monat, vormittags von 8—10 Uhr;

4) der Gewerbeinspektor zu Fulda (Bureau Kurfürstenstraße 36) an jedem 1. und 3. Sonntag im Monat, vormittags von 8—9½ Uhr, und an jedem 2. und 4. Montag im Monat, vormittags von 8—10 Uhr. (A. II. 5859/07.)

Cassel am 8. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

583. Der geprüfte Landmesser Heinrich Heuser aus Marburg ist am 28. Juni d. J. vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A. III. 2913 a.)

Cassel am 3. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

584. Bei der am 8. d. Mts. in Gegenwart eines Königlichen Notars stattgehabten Auslosung der vormals Hannoverschen 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen Litera S zur Tilgung für das Rechnungsjahr 1907 sind die folgenden Nummern gezogen worden:

Nr. 181, 222, 340, 357, 423, 481, 608, 682 über je 1000 Tlr. Gold und

Nr. 834, 855, 1116, 1219, 1446, 1611, 1704, 1807, 1900, 1981, 2070, 2071 über je 500 Tlr. Gold.

Diese werden den Besitzern hierdurch auf den 2. Januar 1908 zur baren Rückzahlung gekündigt.

Die ausgelosten Schuldverschreibungen lauten auf Gold, deren Rückzahlung wird in Reichswährung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 6. Dezember 1873, betreffend die Außerkurssetzung der Landes-Goldmünzen ꝛc. (Reichsanzeiger Nr. 292), sowie nach den Ausführungsbestimmungen des Herrn Finanzministers vom 17. März 1874 (Reichsanzeiger Nr. 68, Position 3) erfolgen.

Die Kapitalbeträge werden schon vom 15. Dezember d. J. ab gegen Quittung und Einlieferung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen an den Geschäftstagen bei der Regierungshauptkasse hierselbst, von 9 bis 12 Uhr vormittags, ausgezahlt.

Die Einlösung der Schuldverschreibungen kann auch bei sämtlichen übrigen Regierungshauptkassen, bei der Staatsschuldentilgungskasse in Berlin, sowie bei der Kreiskasse in Frankfurt a/M. geschehen. Zu dem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen schon vom 1. Dezember d. J. ab bei einer dieser Kassen einzureichen. Nach erfolgter Feststellung durch die hiesige Regierungshauptkasse wird die Auszahlung von den ersteren Kassen bewirkt werden.

Die Einsendung der Schuldverschreibungen nebst den zugehörigen Zinsschein-Anweisungen und Zinsscheinen mit oder ohne Wertangabe muß portofrei geschehen.

Sollte die Abforderung des gekündigten Kapitals bis zum Fälligkeitstermine nicht erfolgen, so tritt dasselbe von dem gedachten Zeitpunkte ab zum Nachteile der Gläubiger außer Verzinsung.

Hannover am 8. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Humperdinck.

585. In Reichenbach und Bischofferode, Bez. Cassel, Staufebach und Niederwald, Kr. Kirchhain, Kelze, Kr. Hofgeismar und Nieſig ſind Telegraphenanſtalten mit Unfallmeldedienſt und öffentlicher Fernſprechſtelle in Wirkſamkeit getreten.

Caſſel am 7. Juli 1907.

Kaiſerliche Ober-Poſtdirektion.
Hoffmann.

586. Diejenigen jungen Leute, welche ſich der diesjährigen Herbſtprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienſt unterziehen wollen, haben ihr Geſuch vor dem 1. Auguſt 1907 bei der unterzeichneten Kommiſſion einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo ſie ſich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommiſſion bereits unterzogen haben, ſowie in welchen zwei fremden Sprachen ſie geprüft zu werden wünſchen.

Dem Geſuche ſind beizufügen:

1. ein ſtandesamtlicher Geburtsſchein, von der Ortsbehörde — nicht,
2. eine nach dem nachfolgenden Muſter ausgeſtellte und beſcheinigte Erklärung,
3. ein Unbeſcholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnaſien, Realgymnaſien, Ober-Realſchulen, Progymnaſien, Realſchulen, Realprogymnaſien, höheren Bürgerſchulen und den übrigen militärberechtigten Lehranſtalten) durch den Direktor der Lehranſtalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder durch ihre vorgeſetzte Dienſtbehörde auszuſtellen iſt,
4. ein von dem Prüfling ſelbſt geſchriebener Lebenslauf, der namentlich auch eine Angabe über das religiöſe Bekenntnis des Prüflings enthalten muß.

Sämtliche Papiere ſind in Urſchrift einzureichen. Geſuche, welche nach dem 1. Auguſt 1907 hier eingehen, können nicht berückſichtigt werden.

Caſſel am 17. Juni 1907.

Die Prüfungs-Kommiſſion für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: gez. v. Volkmann.

Erklärung
des geſetzlichen Vertreters zu dem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . .
meine Einwilligung zu ſeinem Dienſteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienſtes die Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden ſollen,

b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienſtes verpflichte und daß, ſoweit die Koſten von der Militärverwaltung beſtritten werden, ich mich dieſer gegenüber für die Erſatzpflicht des Bewerbers als Selbſtſchuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorſtehende Unterſchrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Ausſteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältniſſen zur Beſtreitung der Koſten fähig iſt, wird hiermit obrigkeitlich beſcheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben werden ſoll, iſt der Text unter b oder unter a zu durchſtreichen.

2) Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, ſo hat dieſer eine beſondere Erklärung hierüber in folgender Form auszuſtellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der ſich zu ſeinem Dienſtantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Koſten des Unterhalts mit Einſchluß der Koſten der Ausrüſtung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienſtes. Soweit die Koſten von der Militärverwaltung beſtritten werden, verbürge ich mich dieſer gegenüber für die Erſatzpflicht des Bewerbers als Selbſtſchuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorſtehende Unterſchrift ꝛc.

3) Die Erklärung unter b ſowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Geſetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet iſt.

Bekanntmachungen kommunalſtändiſcher, ſtädtiſcher und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

587. Die Einlöſung der am 1. September d. J. fälligen Zinsſcheine von Schuldverſchreibungen der Landeskreditkaſſe erfolgt vom 20. Auguſt d. J. ab bei der Landeshauptkaſſe dahier und bei den ſtändiſchen Landes-Rentereien des Regierungsbezirks Caſſel.

Caſſel am 4. Juli 1907.

Die Direktion der Landeskreditkaſſe.

588. In Gemäßheit des § 4 der Verordnung vom 29. Juli 1871 werden nachstehend die Ergebnisse in Bezug auf die Landarmenpflege und das Korrigendenwesen in dem Bezirksverband des Regierungsbezirks Cassel vom Rechnungsjahr 1906 zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

I. Für das Armenwesen.

a. Einnahme.

I.	Bestand aus der vorigen Rechnung	— M	— Pf.
II.	Ersatz geleisteter Unterstützungen	134454 „	28 „
III.	Überweisungen aus der Landeshauptkasse	297901 „	82 „
IV.	Zinsen und Abträge von ausgeliehenen Kapitalien	12500 „	— „
V.	Sonstige Einnahmen	— „	— „
	Summe der Einnahme	444856 M	10 Pf.

b. Ausgabe.

I.	Überzahlung aus vorjähiger Rechnung			— M	— Pf.
II.	Beitrag zu den Kosten der Zentralverwaltung			11000 „	— „
III.	Kosten der Armenpflege:				
	1. Ersatzleistungen an Armenverbände	61499 M	61 Pf.		
	2. Verpflegungs- ꝛc. Kosten	64840 „	02 „		
	3. Bedürfniszuschuß der Korrektionsanstalt zu Breitenau	9774 „	80 „		
	4. Beihilfe an Ortsarmenverbände	1189 „	41 „		
	5. Ersatz von Unfallrenten der Gefangenen	— „	— „		
	6. Für Arbeiter-Kolonien ꝛc.	18200 „	— „		
		=		155503 „	84 „
IV.	Kosten der außerordentlichen Armenlast nach dem Gesetz vom 11. Juli 1891:				
	Für die Verpflegung ꝛc. Armer:				
	a) in der Landesheilanstalt Marburg	43404 M	89 Pf.		
	b) in den Privatanstalten	178075 „	23 „		
		=		221480 „	12 „
V.	Unterstützungen für die Zwecke der Armenpflege nach dem Gesetz vom 25. März 1869			32104 „	73 „
VI.	Desgleichen nach dem Gesetz vom 8. Juli 1875			2849 „	11 „
VII.	Von der Kabinettskasse übernommene Ausgaben für Zwecke der Armenpflege			9295 „	75 „
VIII.	Zinsen und Abträge von aufgenommenen Kapitalien			12500 „	— „
IX.	Sonstige Ausgaben			122 „	55 „
	Summe der Ausgabe			444856 M	10 Pf.
	Die Einnahme beträgt			444856 M	10 Pf.
	Vergleicht sich!				

II. Für das Korrigendenwesen.

(Korrektions- und Landarmenanstalt Breitenau.)

a. Einnahme.

		M	Pf.
1.	Bestand aus dem Vorjahre	—	—
2.	Bares Aufkommen vom Grundeigentume und aus den Betriebseinrichtungen	24810	38
3.	Arbeitsverdienst der Korrigenden ꝛc.	12360	90
4.	Zuschüsse aus der Landeshauptkasse bezw. der Landarmenkasse	9774	80
5.	Verpflegungskosten:		
	a) der für Rechnung der verpflichteten Armenverbände in dem Landarmenhause untergebrachten Individuen	2724	47
	b) der aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, den Hohenzollernschen Landen, sowie aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont und Schwarzburg-Rudolstadt eingelieferten Korrigenden	12413	70
6.	Hinterlassenes Vermögen verstorbener Korrigenden und Häuslinge	457	38
7.	Sonstige Einnahmen	323	38
	Summe der Einnahme	62865	01

b. Ausgabe.

	M	Pf.
1. Überzahlung aus dem Vorjahr	—	—
2. Persönliche Ausgaben als: Besoldungen, Vergütungen, Mietsentschädigungen ꝛc. der Anstaltsbeamten und des Aufsichtspersonals	27467	64
3. Sachliche Ausgaben: a) Bureaukosten, als: Schreibmaterialien, Druck-, Porto- und sonstige Kosten	763	56
b) Zur Unterhaltung des Haushalts als: Speisungs-, Kur-, Bekleidungs-, Reinigungs- und Beleuchtungskosten, sowie Kosten des Inventars	30415	05
4. Zur Unterhaltung der Gebäude und Grundstücke und deren Grenzen, sowie an Steuern und Abgaben von diesen	3256	87
5. Sonstige Ausgaben als: Kultus- und Begräbniskosten, für Gebet- und Erbauungsbücher usw.	961	89
Summe der Ausgabe	62865	01
Die Einnahme beträgt	62865	01
Vergleicht sich!		

Aus den Resultaten der Verwaltung der Korrektions- und Landarmenanstalt wird folgendes hervorgehoben:

	Korrigenden		Häuslinge		Zusammen
	männliche	weibliche	männliche	weibliche	
Am 31. März 1906 befanden sich in der Anstalt	66	11	30	4	111
Während des Rechnungsjahres 1906 wurden eingeliefert	132	58	12	1	203
Zusammen	198	69	42	5	314
Der Abgang betrug:					
durch Entlassung	74	33	17	1	125
durch Tod	6	—	5	—	11
Zusammen	80	33	22	1	136
Mithin bleiben am Schlusse des Rechnungsjahres 1906 im Bestand	118	36	20	4	178
Somit gegen den Bestand am Schlusse des Rechnungsjahres 1905 von	66	11	30	4	111
eine Zunahme von	52	25	—	—	77
eine Abnahme von	—	—	10	—	10
Die tägliche Durchschnittsbelegung betrug	88	34	26	4	152
mit Verpflegungstagen	32235	12594	9382	1441	55652
Die letzteren zerfallen in:					
a) Tage mit voller Beschäftigung	25871¾	10160¼	6757	1183	43972
b) Tage ohne Beschäftigung einschl. der Krankentage	6363¼	2433¾	2625	258	11680

Die Unterhaltungskosten betragen:		Korrigenden M	Pf.	Häuslinge M	Pf.	Zusammen M	Pf.
1. Generalkosten (Verwaltungs- und Bureaukosten) überhaupt		25364	38	6123	69	31488	07
oder für den Tag und Kopf	56,58 Pf.						
2. Spezialkosten (Speisung, Arznei, Kleidung usw.) überhaupt		25274	87	6102	07	31376	94
oder für den Tag und Kopf	56,38 Pf.						
Zusammen	112,96 Pf.	50639	25	12225	76	62865	01

Von diesen Gesamtkosten sind:		Korrigenden M	Pf.	Häuslinge M	Pf.	Zusammen M	Pf.
a) durch Arbeitsverdienst aufgebracht		12358	50	2	40	12360	90
oder für den Tag und Kopf	22,21 Pf.						
b) aus der Feld- und Gartenwirtschaft und den Betriebseinrichtungen gewonnen worden		19985	35	4825	03	24810	38
oder für den Tag und Kopf	44,58 Pf.						
c) der Landarmenkasse zur Last gefallen		7873	83	1900	97	9774	80
oder für den Tag und Kopf	17,57 Pf.						
d) durch die für auswärtige Korrigenden 2c. gezahlten Verpflegungskosten gedeckt worden		12413	70	2724	47	15138	17
oder für den Tag und Kopf	27,20 Pf.						
e) an sonstigen Einnahmen aufgekommen		280	70	500	06	780	76
oder für den Tag und Kopf	1,40 Pf.						
Zusammen	112,96 Pf.	52912	08	9952	93	62865	01
Von dem Arbeitsverdienst sind gutgeschrieben worden		1804	22	309	61	2113	83

Unter den überhaupt detinierten 198 männlichen Korrigenden sind einbegriffen 54 aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, 8 aus den Hohenzollernschen Landen, 3 aus den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont, 2 aus Schwarzburg-Rudolstadt und unter den überhaupt detinierten 69 weiblichen Korrigenden 43 aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden, welche auf Grund der mit den betreffenden Verwaltungen abgeschlossenen Verträge in der Korrektionsanstalt zu Breitenau verpflegt worden sind.

Cassel am 27. Juni 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

---

589. Der in hiesiger Gemarkung auf der Stiegel belegene öffentliche Weg Kartenbl. III Parz. 183/140 soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses Vorhaben mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Fritzlar am 4. Juli 1907.

Die Wegepolizeibehörde. Bonati.

Erledigte Stellen.

590. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Wahles (Station der Trusebahn) ist zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerbungen nebst Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren sind binnen 9 Wochen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Möller in Herrenbreitungen, einzureichen.

Schmalkalden am 5 Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

591. An der evangelischen Schule zu Meimbressen ist eine zweite Lehrerstelle neu gegründet worden, die zum 1. Oktober d. J. zu besetzen ist.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder angemessener Mietsentschädigung 1000 M, die Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Heimerich in Ehrsten, einreichen.

Hofgeismar am 2. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Rieß, Landrat.

592. Die 2. Schulstelle in Baumbach wird vom 16. Juli d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 27. Juli an den Königlichen Ortsschulinspektor Herrn Pfarrer König zu Braach einreichen.

Rotenburg a/F. am 5. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

593. Die evangelische Lehrerstelle zu Breunings ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst beträgt neben freier Wohnung 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Meldungen nebst Zeugnissen sind innerhalb 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Sartorius zu Sterbfritz, einzureichen.

Schlüchtern am 4. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

594. Die evangelische Lehrerstelle zu Renda, mit welcher Kirchendienst verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt, 150 M Vergütung für Kirchendienst und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Renda, melden.

Eschwege am 6. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Kendell, Landrat.

595. Tüchtiger zuverlässiger erster **Kassengehilfe** zum 1. Oktober er. gesucht.

Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königl. Kreiskasse Hersfeld.

596. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Oktober d. J. mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 1000 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 120 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M. Außerdem erhält derselbe einen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 140 M sowie 12 rm Buchenknüppelholz. Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 1. September d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen, beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau (Kreis Schlüchtern) am 28. Juni 1907.

Der Magistrat. Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Greifswald Lic. Bornhäuser zum ordentlichen Professor in derjenigen der Universität zu Marburg,

die Referendare Dr. Mauer und Dr. Gernsheim zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Waldhausen und Schwabe zu Referendaren,

der Katasterlandmesser Günther zu Cassel zum Katasterkontrolleur und mit der Verwaltung des Katasteramtes Schöneck, Regierungsbezirk Danzig, vom 1. Juli d. J. ab beauftragt,

der früher beim hiesigen Ober-Präsidium beschäftigt gewesene Regierungssekretär Knöppel zum Geheimen expedierenden Sekretär und Kalkulator im Ministerium des Innern,

der Regierungs-Zivilsupernumerar Delgmann zum Kreissekretär bei dem Landratsamt in Hünfeld,

die Forstaufseher Dietrich zu Tannenberg, Oberförsterei Nentershausen, Heine zu Gottsbüren, gl. Oberförsterei, Müller zu Schwarzenhasel, Oberförsterei Rotenburg-Ost, Schuppelius zu Aua, Oberförsterei Neuenstein, und Kötzschke zu Hersfeld, Oberförsterei Hersfeld-Wippershain zu Förstern o. R., vom 1. Juli d. J. ab,

die Hilfsschutzmänner Griebel und Wolff zu Schutzmännern bei der Polizeiverwaltung hier, sowie der Unteroffizier d. R. Drechsler bei derjenigen zu Hanau,

an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Reinecke zu Oberlistingen der Bürgermeister Fritze daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Oberlistingen,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte ausgeschiedenen Bürgermeisters Romeis zu Wüstensachsen der jetzige Bürgermeister Happel daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wüstensachsen,

an Stelle des verstorbenen Schöffen Ludwig Henz in Lohra der Rechnungsführer Georg Blatt daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohra,

an Stelle des Beigeordneten Moritz Reutze zu Niedermeiser der Gemeindeschöffe David Bertelmann II daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Niedermeiser.

Übertragen: dem Regierungssekretär Dörge die Verwaltung und Rechnungsführung der von Buttlarschen und von Uslarschen Stiftung,

dem Stadtsekretär Esser das Amt des zweiten Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Cassel I,

dem Forstkassengehilfen Hoos in Jesberg vom 1. Juli d. J. ab die jederzeit widerrufliche nebenamtliche Verwaltung der Forstkasse Jesberg.

Übernommen: an Stelle des Lehrers Jenior in Soden, Kreis Schlüchtern, der Beigeordnete Betz daselbst das Amt des Stellvertreters des Standesbeamten zu Soden.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 28.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 29. Ausgegeben Mittwoch den 17. Juli 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 31 des Reichsgesetzblatts. Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung. Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen. S. 227—234. Steuerfreie Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen. Aufhebung der Hundesperre im Kreise Gelnhausen. Vereidigung des Landmessers Danz. S. 234. Verseuchte Ortschaften. Anzeigepflicht bei Altertumsfunden. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 235/236. Beginn des Wintersemesters an der Tierärztlichen Hochschule Berlin. Beginn des Wintersemesters an dem landwirtsch. Institut der Universität Halle. Rechnungsabschluß der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Dohrenbach. Erledigte Stellen. S. 236/237. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 237.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 8. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3351 die Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien. Vom 5. Juli 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

597. Die Turn- und Schwimmlehrerinnen-Prüfung welche im Herbst 1907 in Berlin abzuhalten ist, wird Ende November 1907 an einem noch festzusetzenden Tage beginnen.

Unter Bezugnahme auf meinen Erlaß vom 1. November 1906 — U. III. A. Nr. 3209 ꝛc. — weise ich ausdrücklich darauf hin, daß zu dieser Prüfung nur in der Provinz Brandenburg oder in einer solchen Provinz wohnende Bewerberinnen zugelassen werden, in welcher eine Prüfungskommission für Turnlehrerinnen noch nicht besteht. Ausnahmen von dieser Bestimmung sind nur zulässig, wenn die bezüglichen Anträge durch besondere Verhältnisse, z. B. durch den Ort der Ausbildung für die Prüfung, begründet sind.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Oktober 1907, Meldungen anderer Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, — in Berlin bei dem Herrn Polizeipräsidenten — ebenfalls bis zu diesem Tage anzubringen.

Ist der Aufenthaltsort der Bewerberin zur Zeit ihrer Meldung nicht ihr eigentlicher Wohnsitz, so ist auch der letztere anzugeben.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn sie genau der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 entsprechen und mit den im § 4 derselben vorgeschriebenen Schriftstücken ordnungsmäßig versehen sind. In dem Gesuche ist anzugeben, ob die Bewerberin sich zum ersten Male zur Prüfung meldet, oder ob und wann sie sich bereits der Turnlehrerinnen-Prüfung unterzogen hat.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein. Aus dem ärztlichen Zeugnis muß hervorgehen, daß die betreffende Bewerberin körperlich zur Turnlehrerin geeignet ist.

Das Zeugnis über die Turn- bezw. Schwimmfertigkeit ist von der Ausstellerin eigenhändig zu unterschreiben.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

Berlin am 26. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
J. A.: Schwartzkopff.

598. Vorschriften Anlage 1.
über die
staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen.

Unter Bezugnahme auf den Beschluß des Bundesrats vom 22. März 1906 verordne ich im Einverständnisse mit dem Herrn Kriegsminister folgendes:

§ 1.

Prüfungen von Krankenpflegepersonen finden nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt.

§ 2.

Die Prüfungen werden in einem Krankenhause abgehalten. Die Prüfungskommission besteht aus drei Ärzten, unter denen sich ein beamteter Arzt und ein Lehrer einer Krankenpflegeschule befinden.

Die Mitglieder, der aus ihrer Zahl zu bestimmende Vorsitzende und sein Stellvertreter werden durch mich auf Widerruf ernannt. Die Ernennung, der Sitz der Prüfungskommissionen einschließlich der Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8), sowie die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung daselbst (§ 10 Abs. 2) werden durch das Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten bekannt gegeben.

§ 3.

Prüfungen finden nach Bedarf, in der Regel zweimal im Jahre, im März und im September, statt.

§ 4.

Die Zulassungsgesuche sind dem Vorsitzenden derjenigen Prüfungskommission, bei welcher die Ablegung der Prüfung beabsichtigt ist, unter Beifügung der erforderlichen Nachweise (§ 5) bis zum 15. Februar bezw. 15. August einzureichen.

Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode.

§ 5.

Dem Zulassungsgesuche sind beizufügen:

1. der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres,
2. ein behördliches Leumundszeugnis,
3. der Nachweis einer erfolgreich zum Abschlusse gebrachten Volksschulbildung oder einer gleichwertigen Bildung,
4. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
5. der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe; insbesondere ist eine Bescheinigung zu erbringen, daß der Bewerber nicht an Krankheiten oder Körperfehlern leidet, die ihn an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten,
6. der Nachweis einjähriger erfolgreicher und einwandfreier Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule.

Die Nachweise unter Nr. 5 und 6 werden geführt durch ein schriftliches Zeugnis desjenigen Arztes, welcher den Unterricht in der Krankenpflegeschule geleitet hat; es ist von dem Arzte unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden, bei welcher die Ablegung der Prüfung erfolgen soll. Ist zwischen dem Austritte des Bewerbers aus der Krankenpflegeschule und seiner Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen oder liegen die Voraussetzungen des § 6 vor, so ist der Nachweis unter Nr. 5 außerdem durch ein Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes zu erbringen.

Der Vorsitzende der Prüfungskommission entscheidet über die Zulassung.

§ 6.

Personen, welche eine der im § 5 Nr. 6 bezeichneten Krankenpflegeschulen nicht besucht haben, können ausnahmsweise zur Prüfung zugelassen werden, wenn sie den Nachweis einer mindestens gleichwertigen Ausbildung in der Krankenpflege beibringen.

Über die Zulassung solcher Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

Bei Sanitätsunteroffizieren, die noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienste ausgeschieden sind, gilt in dieser Hinsicht als ausreichend ein Zeugnis des dem Bewerber vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie mindestens zweijährige Dienstzeit im Sanitätskorps der Armee oder der Marine. Auf Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 7.

Die Gebühren für die Prüfung ausschließlich der Kosten für Verpflegung (§ 10 Abs. 2) betragen 24 M und sind vor Beginn der Prüfung zu entrichten.

Wer von der Prüfung spätestens zwei Tage vor ihrem Beginne zurücktritt, erhält die bereits entrichteten Prüfungsgebühren zurückerstattet.

§ 8.

Die Ladung der Prüflinge wird von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission (§ 4) verfügt; sie soll spätestens zwei Wochen vor der Prüfung erfolgen; zugleich mit der Ladung wird dem Bewerber ein Abdruck der Prüfungsvorschriften mit der Aufforderung zugestellt, sich am Tage vor der Prüfung zu einer bestimmten Stunde bei der Leitung des Krankenhauses (§ 2) zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 14).

§ 9.

Zu einem Prüfungstermine werden in der Regel nicht mehr als sechs Prüflinge zugelassen.

Wer in dem Prüfungstermine ohne ausreichende Entschuldigung nicht rechtzeitig erscheint, kann bis zur Dauer von sechs Monaten von der Prüfung ausgeschlossen werden.

§ 10.

Der Vorsitzende gibt Tag und Stunde der Prüfung spätestens eine Woche vor ihrem Beginne der Krankenhausleitung bekannt, damit die nötigen Prüfungsräume und sächlichen Hilfsmittel bereit gehalten und die für die praktische Prüfung sich eignenden Krankheitsfälle ausgesucht werden.

Der Prüfling tritt für die Dauer der Prüfung, welche sich auf drei, in der Regel aufeinander folgende Tage erstreckt, in die Verpflegung des Krankenhauses; die Entschädigung hierfür ist an die Krankenhausverwaltung zu entrichten.

§ 11.

Die Prüfung ist eine mündliche und eine praktische; jene wird in der Regel am ersten und dritten, diese im wesentlichen am zweiten Tage abgehalten.

§ 12.

Der Vorsitzende leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung eines Mitgliedes der Prüfungskommission einen Vertreter und verteilt die Prüfungsgegenstände (§ 13 a bis n) unter die Prüfenden.

Die praktische Prüfung wird von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden abgehalten.

§ 13.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

a) Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers.
b) Allgemeine Lehre von den Erkrankungen und ihren Erscheinungen, besonders Fieber und Puls; Ansteckung; Wundkrankheiten; Asepsis und Antisepsis.
c) Einrichtungen in Krankenräumen: den Anforderungen der Gesundheitslehre entsprechende Herrichtung und Ausstattung des Krankenzimmers, Lüftung, Beleuchtung, Heizung, Wasserversorgung, Beseitigung der Abgänge.
d) Krankenwartung, insbesondere Reinlichkeitspflege, Versorgung mit Wäsche, Lagerung und Umbetten des Kranken; Krankenbeförderung; Badepflege.
e) Krankenernährung: Zubereitung und Darreichung der gewöhnlichen Krankenspeisen und Getränke.
f) Krankenbeobachtung: Krankenbericht an den Arzt, Ausführung ärztlicher Verordnungen.
g) Hilfeleistung bei der Krankenuntersuchung und -behandlung, namentlich bei der Wundbehandlung; Lagerung und Versorgung verletzter Glieder, Notverband, Hilfeleistung bei Operationen sowie bei der Betäubung, Vorbereitung des Verbandmaterials und der Instrumente.
h) Hilfeleistung bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen (Blutstillung, künstliche Atmung) und Vergiftungen. Grenzen der Hilfeleistungen.
i) Pflege bei ansteckender Krankheit: Verhütung der Übertragung von Krankheitskeimen auf den Kranken, den Pfleger und andere Personen; Desinfektionslehre.
k) Zeichen des eingetretenen Todes: Behandlung der Leiche.
l) Gesetzliche und sonstige Bestimmungen, soweit sie die Krankenpflegetätigkeit berühren.
m) Verpflichtungen des Krankenpflegers in bezug auf allgemeines Verhalten, namentlich Benehmen gegenüber den Kranken und deren Angehörigen sowie gegenüber den Ärzten, Geistlichen und Mitpflegern, Berücksichtigung des Seelenzustandes des Kranken, Verschwiegenheit.
n) Für weibliche Prüflinge außerdem: die wichtigsten Grundsätze der Säuglingspflege.

§ 14.

In der praktischen Prüfung sollen die Prüflinge sich befähigt erweisen, ihre Kenntnisse in der Krankenpflege praktisch zu betätigen. Zu diesem Zwecke wird jedem von ihnen bei der Meldung im Krankenhause (§ 8) die selbständige Pflege eines Kranken (einschließlich einer Nachtwache) bis zum Morgen des dritten Tages übertragen. Die Ausführung dieser Aufgabe erfolgt unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und Pflegepersonals; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit frei bleibt; insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt werden.

Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken; die Niederschrift ist am dritten Tage vorzulegen.

Am zweiten Prüfungstage sollen die Prüflinge ihre Kenntnisse in der ersten Hilfeleistung bei Operationen, bei der Betäubung, bei der Ausführung ärztlicher Vorschriften, in der Badepflege und Desinfektion praktisch dartun.

§ 15.

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, welche von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen ist.

§ 16.

Jeder Prüfende faßt sein Urteil über die Kenntnisse und Fertigkeiten des Geprüften zusammen unter ausschließlicher Verwendung der Prädikate „sehr gut“ (1), „gut“ (2), „genügend“ (3), „ungenügend“ (4) und „schlecht“ (5).

Hat der Geprüfte von einem Prüfenden das Prädikat „schlecht“ oder von zwei Prüfenden das Prädikat „ungenügend“ erhalten, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Im übrigen hat der Vorsitzende am Schlusse der Prüfung die Prädikatswerte zusammenzurechnen und behufs Ermittelung der Gesamtzensur durch 3 zu teilen; ergeben sich Drittel, so werden ein Drittel nicht, zwei Drittel als voll gerechnet.

§ 17.

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteile der Prüfungskommission genügende Entschuldigung im Laufe der Prüfung zurück, so hat er sie vollständig zu wiederholen.

Die Wiederholung der nicht bestandenen oder ohne Entschuldigung nicht vollendeten Prüfung ist nicht öfter als zweimal und frühestens nach sechs Monaten, spätestens nach drei Jahren, zulässig; sie muß bei derjenigen Prüfungskommission stattfinden, bei der die frühere Prüfung begonnen ist.

Über die Zulassung von Ausnahmen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 18.

Der Prüfling wird, falls er die Prüfung nicht bestanden hat, vom Vorsitzenden davon benachrichtigt und erhält auf seinen Antrag die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem auf dem Zeugnisse über die Teilnahme an einem Krankenpflegekurse (§ 5 Nr. 6) ein Vermerk über den Ausfall der Prüfung gemacht worden ist.

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Prüfungsverhandlungen unter Beifügung der Gesamtzensur an den Regierungspräsidenten, im

Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin behufs staatlicher Anerkennung der Krankenpflegeperson ein.

Im Falle der Anerkennung wird ein Ausweis nach nachfolgendem Muster A erteilt. Muster A.

§ 19.

Sanitätsunteroffizieren mit mehr als fünfjähriger aktiver Dienstzeit im Sanitätskorps des Heeres oder der Marine, welche ein Zeugnis des vorgesetzten Sanitätsamtes über eine einwandfreie dienstliche und sittliche Führung sowie über genügende theoretische und praktische Kenntnisse in der Krankenpflege beibringen, wird auf ihren Antrag von dem für ihren Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, auch ohne Prüfung die staatliche Anerkennung als Krankenpfleger erteilt, sofern sie noch nicht länger als ein Jahr aus dem aktiven Militär- oder Marinedienste ausgeschieden sind. Für Sanitätsunteroffiziere außereuropäischer Truppenverbände des Deutschen Reiches findet diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

§ 20.

Personen, welche schon vor dem Erlaß dieser Prüfungsvorschriften an einem Krankenpflegekurse von ausreichender Dauer teilgenommen haben und durch das Zeugnis des zuständigen beamteten Arztes oder Krankenhausarztes oder des Leiters einer vom Staate anerkannten geistlichen oder weltlichen Krankenpflegegenossenschaft nachweisen, daß sie mindestens fünf Jahre lang in Privatpflege oder im Anstalts- oder Gemeindedienste Krankenpflege in befriedigender Weise ausgeübt haben, kann die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung erteilt werden, sofern spätestens bis zum 1. Juni 1908 ein bezüglicher Antrag bei dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin gestellt worden ist und die gutachtlich gehörte Prüfungskommission sich dafür ausspricht; sind mehrere Prüfungskommissionen im Bezirk, so wählt der Regierungspräsident, im Landespolizeibezirk Berlin der Polizeipräsident in Berlin, die zu hörende Prüfungskommission; auf Befürwortung der Prüfungskommission kann, wenn besonders dringende Gründe vorliegen, ausnahmsweise auch der Nachweis des Besuchs eines Ausbildungskursus erlassen werden.

Über die Erteilung der staatlichen Anerkennung in den vorstehend bezeichneten Fällen behalte ich mir die Entscheidung bis auf weiteres selbst vor.

§ 21.

In den Fällen der §§ 19, 20 ist ein Ausweis nach nachfolgendem Muster B zu erteilen. Muster B.

§ 22.

Die in einem anderen Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson gilt auch für das preußische Staatsgebiet.

§ 23.

Die staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson kann von dem für den Wohnsitz zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, zurückgenommen werden, wenn Tatsachen vorliegen, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die für die Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder wenn die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt.

Einer in einem anderen Bundesstaate erfolgten Anerkennung kann unter denselben Voraussetzungen von dem für den Wohn- oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin von dem Polizeipräsidenten in Berlin, die Wirksamkeit für das preußische Staatsgebiet entzogen werden. Die Entziehung ist der Behörde, welche die Anerkennung erteilt hat, zur Kenntnis zu bringen.

Diese Vorschriften treten am 1. Juni 1907 in Kraft.

Berlin am 10. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Studt.

Muster A.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

..... aus .....

welcher / welche vor der staatlichen Prüfungskommission in ..... die Prüfung für Krankenpflegepersonen mit der Gesamtzensur ..... bestanden hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er / sie staatlich als Krankenpfleger / Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

..... den ..... 19 ..

(Dienststempel.) Unterschrift.
.....

Muster B.

Ausweis
für
staatlich anerkannte Krankenpflegepersonen.

. . . . . aus . . . . . .

welcher / welche den Nachweis der Ausbildung in der Krankenpflege erbracht hat und die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlichen Eigenschaften besitzt, erhält hiermit die Bescheinigung, daß er / sie staatlich als Krankenpfleger / Krankenpflegerin anerkannt ist.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, welche den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur Ausübung des Krankenpflegeberufs erforderlich sind, oder daß die Krankenpflegeperson den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Anerkennung vorbehalten.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(Dienststempel.) Unterschrift.

. . . . . .

Plan
für die Ausbildung in der Krankenpflege.

Die Ausbildung in der Krankenpflege soll eine vorwiegend praktische sein und hat nach folgendem Plane zu erfolgen:

1. Der Schüler soll über Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers so weit unterrichtet werden, daß er ein für die Krankenpflege ausreichendes Verständnis für die im gesunden und kranken Körper stattfindenden Vorgänge gewinnt. Es ist Wert darauf zu legen, daß der Schüler in der äußeren Beschreibung die nötige Gewandtheit erlangt, um den Sitz einer Wunde, eines Schmerzes usw. schnell und genau angeben zu können.
2. Die weitere Unterweisung erstreckt sich auf die Grundsätze der allgemeinen Gesundheitslehre (Lüftung, Heizung usw.), auf die Einrichtung und Ausstattung der Krankenzimmer, die täglichen Dienstleistungen des Krankenpflegers, die spezielle Krankenpflege bei einigen besonders wichtigen Krankheitszuständen und die Ausführung ärztlicher Verordnungen. Es sollen eingehende Vorführungen und praktische Übungen stattfinden; dabei ist regelmäßig von der Übung der notwendigen Handgriffe und von der Beschreibung der einfachsten Formen der Geräte und Apparate auszugehen.
3. Der Schüler soll zu möglichst scharfer Krankenbeobachtung angeleitet und darüber belehrt werden, durch welche Handreichungen er nötigenfalls die von ihm beobachteten Leiden und Beschwerden vorläufig lindern kann. Er soll über die ihm bei solchen Hilfeleistungen gezogenen Grenzen sowie darüber eingehend unterrichtet werden, wann er die (unter Umständen sogleich erforderliche) Hilfe des Arztes herbeizuführen hat.
4. Über die Verhütung von Krankheiten, insbesondere über die Verhinderung der Verschleppung und Übertragung der ansteckenden Krankheiten, soll eine eingehende Belehrung stattfinden. Der Schüler soll lernen, daß neben der peinlichsten Reinlichkeit nur die sofortige, sorgfältige Unschädlichmachung der Krankheitskeime die Verbreitung der ansteckenden Krankheiten verhindern und ihn selbst vor Ansteckung schützen kann. Auf die verschiedenen Arten der Verbreitung der ansteckenden Krankheiten ist einzugehen; die Desinfektion ist gründlich zu behandeln und praktisch zu üben.
5. Die Hilfeleistungen bei der Wundbehandlung sind eingehend zu lehren. Soweit dies nicht schon gemäß Nr. 4 geschieht, soll die Lehre von den Wundkrankheiten sowie die Asepsis und Antiseptik berücksichtigt werden. Außerdem sind die Notverbände einschließlich der Blutstillung und der Ruhigstellung verletzter Teile zum Gegenstande der Unterweisung zu machen.
6. In den Hilfeleistungen bei plötzlich auftretenden Leiden und Beschwerden, bei gefahrdrohenden Krankheitserscheinungen, bei Unglücksfällen und bei Vergiftungen sowie in der Krankenbeförderung ist Unterricht zu erteilen.

Anlage 2.

Ausführungs-Anweisung zu den Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907.

Zur näheren Ausführung der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai d. J. (Anlage 1) bestimme ich folgendes:

Zu § 3: Die Prüfungen sollen in zwei Prüfungsperioden, im März und im September, stattfinden; ausnahmsweise können Prüfungen nach Bedarf auch in anderen Monaten abgehalten werden.

Zu § 4: Die Meldung zur Prüfung soll bis zum 15. Februar und 15. August erfolgen. Meldungen die später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der laufenden Prüfungsperiode, sie können jedoch bei ausreichender Entschuldigung vom Vorsitzenden berücksichtigt werden.

Zu § 5 Nr. 1: Der Nachweis der Vollendung des 21. Lebensjahres ist durch die Geburtsurkunde zu erbringen.

Nr. 2: Als behördliches Leumundszeugnis kommt in der Regel das Führungszeugnis der Ortspolizei in Betracht. Wenn es sich um Angehörige einer staatlich anerkannten geistlichen Krankenpflegegenossenschaft

handelt, ist das Zeugnis der Oberin (des Vorstehers) und des Geistlichen der Krankenpflegegenossenschaft als ausreichend zu erachten.

Nr. 3: Der Nachweis einer erfolgreich zum Abschluß gebrachten Volksschulbildung wird erbracht durch das Schulabgangszeugnis oder das Zeugnis über den erfolgreichen einjährigen Besuch der obersten Schulklasse. Die Entscheidung über den Nachweis einer gleichwertigen Bildung bleibt dem pflichtgemäßen Ermessen des Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen.

Nr. 4: Wo die Verhältnisse es gestatten, z. B. in der Krankenpflegeschule, wird es sich empfehlen, den Lebenslauf von der Schülerin (dem Schüler) in Klausur schreiben zu lassen und dies seitens des Leiters der Krankenpflegeschule auf dem Lebenslauf zu vermerken.

Nr. 5: Der Nachweis körperlicher und geistiger Tauglichkeit zum Krankenpflegeberufe ist durch ein schriftliches Zeugnis des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu erbringen. Das Zeugnis ist von diesem unmittelbar dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu übersenden. Die Bescheinigung über die körperliche Tauglichkeit muß sich auf Grund einer sorgfältigen Aufnahme über den bisherigen Gesundheitszustand der Schülerin (des Schülers), einer ärztlichen Untersuchung, sowie auf Grund der Beobachtungen während des Lehrkursus darüber aussprechen, daß die Schülerin (der Schüler) nicht an Krankheiten (z. B. Tuberkulose, Epilepsie, Hysterie, Blutarmut) oder Körperfehlern (z. B. Mißbildungen, erhebliche Schwächung der Sinnesorgane) leidet, die sie (ihn) an der Ausübung des Krankenpflegeberufes hindern, oder die zu pflegenden Personen schädigen könnten. Bezüglich der geistigen Tauglichkeit ist zu beachten, daß die Schülerin (der Schüler) auch noch zur Zeit der Meldung mindestens den Standpunkt einer guten Volksschulbildung nachweist, und daß sie vermöge ihrer Auffassungs- und Beobachtungsgabe zum Krankenpflegeberufe ausreichend befähigt ist, um z. B. einen zutreffenden Bericht über das Befinden des Kranken dem Arzte mündlich oder schriftlich erstatten zu können.

Nr. 6: Auch der Nachweis einer einjährigen, erfolgreichen Teilnahme an einem zusammenhängenden Lehrgange in einer staatlichen oder staatlich anerkannten Krankenpflegeschule ist durch die Bescheinigung des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule zu führen. Der Lehrgang darf, abgesehen von kürzeren Ferien, nicht durch monatelange oder längere Pausen unterbrochen sein. Erfordert wird, daß das Verhalten der Schülerin (des Schülers) während des Lehrganges, namentlich auch in sittlicher Beziehung, ein einwandfreies gewesen ist, und daß die Schülerin (der Schüler) in ihrem (seinem) Wissen und Können in Beziehung auf den Krankenpflegeberuf in ausreichender Weise gefördert worden ist. Während des Lehrganges hat eine ausreichende theoretische Unterweisung stattzufinden; auf welche Weise diese zu gewähren ist, ob in zweimal jährlich stattfindenden viermonatigen Unterrichtskursen mit wöchentlich 6 Stunden, oder in kürzeren Kursen mit wöchentlich 12 Stunden, oder in anderer Weise, richtet sich nach den besonderen Einrichtungen und unterliegt bis auf weiteres der Entscheidung des Vorstandes der Krankenpflegeschule. Jedenfalls muß das Gesamtpensum des § 13 nach dem im Anhange befindlichen Plane für die Ausbildung in der Krankenpflege während des Lehrganges vollendet werden.

Als staatlich anerkannte Krankenpflegeschulen gelten einstweilen nur die Pflegeschulen bei denjenigen Krankenanstalten, welche in der Anlage 3 bezeichnet sind. Die Anerkennung anderer Krankenanstalten als Krankenpflegeschulen im Sinne des § 5 Nr. 6 behalte ich mir vor. Anträge sind an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin zu richten und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen.

Der ärztliche Leiter der Krankenpflegeschule hat vor Ausstellung der in einem Zeugnisse zu vereinigenden Bescheinigungen zu 5 u. 6 eine gutachtliche Äußerung der Oberin bezw. des Vorstandes des als Krankenpflegeschule dienenden Krankenhauses über die sittliche Befähigung, sowie über die Führung der Schülerin (des Schülers) während der Ausbildungszeit herbeizuführen. Über die Äußerung der Oberin oder des Vorstandes ist ein Vermerk in das Zeugnis aufzunehmen.

Sollte zwischen dem Austritte der Schülerin (des Schülers) aus der Krankenpflegeschule und der Meldung zur Prüfung mehr als ein halbes Jahr verflossen sein, oder ausnahmsweise der Nachweis in Nr. 6 nach § 6 Abs. 1 erlassen werden, so muß der Nachweis in Nr. 5 außerdem noch durch das Zeugnis des für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen beamteten Arztes erbracht werden.

Zu § 6 Abs. 1 u. 2: Die Zulassung zur Prüfung — ohne den Nachweis des § 5 Nr. 6 — ist bei dem zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin bei dem Polizeipräsidenten in Berlin, zu beantragen und von diesem mit gutachtlicher Äußerung mir zur Entscheidung vorzulegen.

Zu § 7: Als Entschädigung für die Mühewaltung der Mitglieder der Prüfungskommission kommen nur die Gebühren in Betracht, Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Die Verteilung der Gebühren hat so zu erfolgen, daß der Vorsitzende die Hälfte der Gebühren erhält, einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten, während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

Zu § 8: In der Ladung der Prüflinge ist die Stunde anzugeben, zu welcher sich der Prüfling bei der in der Anlage 3 bekannt gegebenen Leitung des Krankenhauses zu melden hat, um die Pflege eines Kranken zu übernehmen.

Zu § 9: Zu einem Prüfungstermin können ausnahmsweise auch mehr als 6 Prüflinge zugelassen werden, jedoch nicht über 10. Liegt eine größere

Anzahl von Meldungen vor, so sind mehrere Prüfungstermine abzuhalten.

Zu § 10 Abs. 2: Die Prüfung hat an drei aufeinander folgenden Tagen stattzufinden. Nur in besonders zu begründenden Ausnahmefällen (z. B. wenn einer der Prüfenden oder ein Prüfling an einem dieser Tage plötzlich verhindert wird) ist es dem Ermessen des Vorsitzenden überlassen, die Prüfung einen oder mehrere Tage, jedoch nicht über drei Tage, auszusetzen. Sonn- und Festtage werden nicht gerechnet.

Die Höhe der Entschädigung für die Verpflegung in der Prüfungsstation ist aus der Anlage 3 zu ersehen.

Zu § 11: Über die nähere Ausführung der Prüfung entscheidet der Vorsitzende nach Benehmen mit den anderen Prüfenden. Als Anhalt möge folgende Gestaltung dienen: Dem Prüfling wird, nachdem er abends 7 Uhr in das Krankenhaus eingetreten ist, von der Leitung des Krankenhauses ein Kranker zugewiesen, bei dem er die erste Nacht hindurch wacht. Am andern Morgen erhält er nach Beendigung der Nachtwache eine Ruhezeit von 8 Stunden, nach deren Ablauf er am Nachmittag des ersten Tages die Pflege seines Kranken bis zum Abend wieder übernimmt, um sie am Morgen des zweiten Tages fortzusetzen. Im Laufe des zweiten Tages unterbricht er diese Tätigkeit nur, um die mündliche praktische Prüfung zu erledigen, welche von einem Lehrer der Krankenpflegeschule in Gegenwart des Vorsitzenden nach § 14 Abs. 3 in einem Zeitraum von etwa ein bis zwei Stunden abgehalten wird. Es empfiehlt sich, demnächst dem Prüfling eine zweistündige Erholungspause zu gewähren, worauf er wieder die Pflege seines Kranken übernimmt. Am Morgen des dritten Tages hat er die Niederschrift über die Pflege des Kranken zu fertigen und dem Vorsitzenden zu überreichen, welcher den Prüfling an diesem Tage in Gemeinschaft mit den beiden andern Prüfenden der Abschlußprüfung unterzieht.

Zu § 12: Der Vorsitzende, im Falle der Behinderung sein Stellvertreter, leitet die Prüfung, bestellt bei Behinderung der anderen Mitglieder der Prüfungskommission deren Stellvertreter und verteilt nach Anhörung der anderen Prüfenden die Prüfungsgegenstände unter die Mitglieder der Kommission.

Der Vorsitzende ist berechtigt, der Oberin oder dem Vorsteher der Krankenpflegevereinigung oder des Krankenhauses sowie Mitgliedern des Kuratoriums oder des Vorstandes auf Wunsch den Zutritt zu den Prüfungen zu gestatten. Die Oberin (der Vorsteher) und das Kuratorium oder der Vorstand sind von dem Termin der Prüfung rechtzeitig in Kenntnis zu setzen.

Zu § 13: b. und i.: Es ist besonders darauf zu halten, daß der Prüfling in der Reinlichkeit am eigenen Körper sorgfältig ausgebildet ist.

Welches Lehrbuch der Krankenpflege dem Unterricht in den staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen und bei der Prüfung zugrunde gelegt werden soll, bleibt bis auf weiteres dem Ermessen des ärztlichen Leiters der Krankenpflegeschule bezw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission überlassen. Mit Rücksicht auf die wiederholt laut gewordenen Wünsche, ein amtliches Lehrbuch der Krankenpflege nach Art des Hebammenlehrbuches seitens der Zentralinstanz herauszugeben, ist die Vorbereitung eines solchen Lehrbuches durch eine Kommission von Sachverständigen in die Wege geleitet.

Zu § 14: Die Pflege eines Kranken, einschließlich einer Nachtwache, hat zu erfolgen unter der Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes und der betreffenden Pflegeperson (Stationsschwester, Stationspfleger), welche die Niederschrift des Prüflings über die Pflege des Kranken mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen haben.

Zu § 17: Anträge über die Zulassung von Ausnahmen gemäß Abs. 3 sind von dem Vorsitzenden der Prüfungskommission an den zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, zu richten und von diesen mit gutachtlicher Äußerung mir einzureichen. Der Vorsitzende der Prüfungskommission an dem Charitékrankenhause hat die Anträge an die Charitédirektion abzugeben, von welcher sie mir vorzulegen sind.

Zu § 20: Die Anträge auf staatliche Anerkennung als Krankenpflegeperson ohne vorherige Prüfung im Sinne des § 20 sind an den für den Wohnort oder Aufenthaltsort zuständigen Regierungspräsidenten, im Landespolizeibezirk Berlin an den Polizeipräsidenten in Berlin, einzusenden, der die Anhörung einer Prüfungskommission veranlaßt und die Verhandlungen demnächst mit seiner Äußerung an mich weiterreicht. Es ist in Aussicht genommen, die krankenpflegenden Orden und Kongregationen, die Diakonissenmutterhäuser, den evangelischen Diakonieverein, die Krankenpflegeanstalten vom Roten Kreuz sowie die verschiedenen staatlichen und kommunalen Schwesternschaften oder sonstigen Krankenpflegevereinigungen als Krankenpflegegenossenschaften im Sinne des § 20 anzuerkennen, sofern sie eine ausreichende Vor- und Durchbildung ihrer Mitglieder nachweisen.

Zu § 22: Die in einem Bundesstaate auf Grund gleicher Vorschriften erfolgte Anerkennung als Krankenpflegeperson soll nach dem Beschlusse des Bundesrats auch für die andern Bundesstaaten Geltung haben.

Zu § 23: Als in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassene Vorschriften kommen bis auf weiteres die zur Zeit bestehenden Bezirksvorschriften in Betracht. Gegen den die Anerkennung zurücknehmenden Bescheid findet die Beschwerde an den Minister der Medizinalangelegenheiten statt. Derjenigen Behörde, welche die Anerkennung seinerzeit ausgesprochen hat, sei es in Preußen, sei es in einem andern Bundesstaate, ist von der Zurücknahme der Anerkennung für das preußische Staatsgebiet eine Mitteilung zu machen.

Berlin am 10. Mai 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten.
v. Studt.

Anlage 3.

Verzeichnis

der Prüfungskommissionen gemäß § 2 der Vorschriften über die staatliche Prüfung von Krankenpflegepersonen vom 10. Mai 1907 im Regierungsbezirke Cassel.

Regierungsbezirk.	Lfde. Nr.	Sitz der Prüfungskommission (Prüfungsstation).	Mitglieder der Prüfungskommission.	Leitung des als Prüfungsstation dienenden Krankenhauses (§ 8).	Höhe der Entschädigung für die Verpflegung (§ 10 Abs. 2). M.
Cassel	1	Landkrankenhaus in Fulda.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, Oberarzt „ „	Direktor.	1,50.
	2	Landkrankenhaus in Hersfeld.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, Zweiter Arzt des „	Direktor.	1,50.
	3	Landkrankenhaus in Schmalkalden.	Regierungs- und Medizinalrat oder sein Stellvertreter als Vorsitzender, Direktor des Landkrankenhauses, Kreisarzt in Schmalkalden.	Direktor.	1,50.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

599. Die Steuerbehörden sind durch Erlaß des Herrn Finanzministers vom 8. Juni d. J., III. 10286, angewiesen, in Fällen des § 53 Abs. 1 Schlußsatz oder der Befreiungsvorschrift 2 der Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 sowie in sonstigen Fällen steuerfreier Ingebrauchnahme von Kraftfahrzeugen den Besitzern der Fahrzeuge Bescheinigungen über die Steuerfreiheit auszustellen, auf Grund derer die Polizeibehörden in der Lage sind, ungeachtet des Fehlens der Steuerkarte die polizeiliche Erlaubniskarte zu erteilen, ohne ihrerseits in eine Prüfung der Frage eintreten zu müssen, ob der Anspruch auf Steuerfreiheit begründet ist.

Alles Nähere ist bei den zuständigen Steuerstellen zu erfahren.

Gleichzeitig bringe ich wiederholt zur öffentlichen Kenntnis, daß Fabrikanten oder deren Angestellte, sowie Händler für die eine Steuerpflicht aus Tarifnummer 8 des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906 nicht begründenden Probefahrten neben der polizeilich vorgeschriebenen Erkennungsnummer sich eines besonderen Kennzeichens zu bedienen haben, das auf weißem Grunde in schwarzer Schrift sichtbar die Bezeichnung: Probefahrt zu tragen hat.

Die Polizei- und Steuerbehörden werden auf Anfrage darüber Auskunft geben, in welchen Fällen Fahrten als steuerfreie Probefahrten im Sinne des § 106 Absatz 1 der Ausführungsbestimmungen zum Reichsstempelgesetze (Zentralblatt für das Deutsche Reich Seite 979) gelten.

Cassel am 10. Juli 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

600. Landespolizeiliche Anordnung. Die durch landespolizeiliche Anordnung vom 4. Februar d. J. (Reg.-Amtsblatt Nr. 6 vom 6. Februar d. J.) über den Kreis Gelnhausen verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben, nachdem in den letzten 3 Monaten ein Fall von Tollwut oder Tollwut-Verdacht bei Hunden, die frei umhergelaufen sind, nicht mehr bekannt geworden ist.

Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte in Kraft. (A III. 3309.)

Cassel am 15. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

601. Der geprüfte Landmesser Willi Danz aus Hottenstein, Kreis Schwelm, ist am 4. d. Mts. vereidigt und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 2945 a.)

Cassel am 10. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Schumann.

602. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Gelnhausen: Gelnhausen, Wächtersbach, Waldensberg.
Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Helsa, Waldau, Nieste, Harleshausen.
Kreis Eschwege: Wanfried.
Kreis Frankenberg: Rosenthal.
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Gudensberg.
Kreis Fulda: Fulda.
Kreis Gelnhausen: Pfaffenhausen, Aufenau, Niedermittlau, Höfen, Streitberg, Breitenborn a. W.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Kilianstädten, Großauheim, Eichen, Niederdorfelden, Ravolzhausen, Bruchköbel.
Kreis Hersfeld: Hersfeld, Gershausen.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Schachten, Beberbeck.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Holzhausen.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Marburg: Marburg.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Steinbach-Hallenberg.
Kreis Witzenhausen: Gertenbach.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Geismar.
Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3351.)

Cassel am 13. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

603. Im § 6 der Hessischen Verordnung vom 22. Dezember 1780 ist bestimmt, daß derjenige, welcher Münzen und sonstige Altertümer findet, dieses dem nächsten Beamten anzuzeigen hat. Diese Vorschrift ist zu dem Zwecke erlassen worden, um dem Museum Fridericianum in Cassel ein gesetzliches Vorkaufsrecht bezüglich aller im Lande aufgefundenen Altertümer einzuräumen. Dieses Recht besteht auch heute noch nach Artikel 109 des Einführungsgesetzes zum B. G. B. fort.

Demgemäß unterliegen Altertumsfunde vor wie nach der Anzeigepflicht.

Indem ich hierauf hinweise, bestimme ich, daß derartige Anzeigen fortan in den Landkreisen bei dem Landrate, in den Stadtkreisen bei der Ortspolizeibehörde anzubringen sind. (B. 7225.)

Cassel am 9. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

604. In Zennern und Neuwirthshaus sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 11. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

605. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 10. Januar 1906 präsentierten Mutung wird dem Bergwerksbesitzer Emil Sauer in Berlin unter dem Namen

Tiefengruben I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, A

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188497 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend vierhundertsiebenundneunzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Oberförsterei Giesel, Oberförsterei Neuhof, Ellers, Dorfborn und Tiefengruben, im Kreise Fulda, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 13. Juni 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

606. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. November 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal a. d. Werra unter dem Namen

Ransbach V

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f, g, h

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188995 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertfünfundneunzig Quadratmetern) umfassend — in den Gemeinden

Ransbach und Wehrshausen, Kreis Hersfeld, sowie Ober-Breitzbach und Mannsbach, Kreis Hünfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 22. Juni 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

607. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 2. Juli 1906 präsentierten Mutung wird der Aktiengesellschaft Kaliwerke Hattorf zu Philippsthal (Werra) unter dem Namen

Ausbach I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

a, b, c, d, e, f

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188937 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenunddreißig Quadratmetern) umfassend — in den Gemarkungen Ausbach, Ransbach, Hillartshausen und Unter-Neurode, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der in dem Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 17. Juni 1907.

Königliches Oberbergamt.
gez. Krümmer.

608. Tierärztliche Hochschule Berlin — Luisenstraße 56. — Das Wintersemester 1907/08 beginnt am 15. Oktober. Die Immatrikulationen beginnen am 7. Oktober und dauern bis zum 31. Oktober. Aufnahmebedingungen und Stundenplan werden auf Erfordern vom Bureau abgegeben.

Berlin am 5. Juli 1907.

Der Rektor Schmaltz.

609. Studium der Landwirtschaft an der Universität Halle a. S. — Die Vorlesungen für das Wintersemester 1907/08 beginnen am 22. Oktober. Das Programm für das Studium der Landwirtschaft an hiesiger Universität, sowie der spezielle Lehrplan für das kommende Semester sind durch das Sekretariat des landwirtschaftlichen Instituts, L. Wuchererstraße 2, zu beziehen. Nähere Auskunft erteilt der Unterzeichnete.

Halle a. S., im Juli 1907.

Wirklicher Geheimer Rat Prof. Dr. Julius Kühn, Direktor des landw. Instituts der Universität.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

610. Gemäß § 18 der Satzungen unserer Anstalt wird in der Anlage der Rechnungsabschluß für 1906 veröffentlicht.

Cassel am 29. Juni 1907.

Der Vorstand
der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.
J. V.: Schroeder.

611. Es wird beabsichtigt, von den öffentlichen Wegen Kartenblatt N. 7 und 8, Parzelle Nr. 112 und 27, im Dorfe (hinterm Bain) 111 qm einzuziehen.

Einsprüche gegen dieses Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb 4 Wochen geltend zu machen.

Dohrenbach am 11. Juli 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Holzhauer.

Erledigte Stellen.

612. Die erste Pfarrstelle zu Allendorf a. d. Werra, Klasse gleichen Namens, ist durch die Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigt.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch die Hand des zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 13. Juli 1907.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

613. Die 1. Schulstelle zu Martinhagen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen unter Angabe ihrer Militärverhältnisse an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kleyensteuber zu Martinhagen, einreichen.

Wolfhagen am 9. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Götz, Regierungsreferendar.

614. Die 2. Schulstelle zu Röhrenfurth soll alsbald neu besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 1. August d. J. dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eberth zu Melsungen, einreichen.

Melsungen am 9. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

615. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Wichmannshausen, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 2 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Gonnermann zu Wichmannshausen, melden.

Eschwege am 10. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Keudell, Landrat.

616. Der Hegemeister Timm zu Forsthaus Wolfskopf, Oberförsterei Rotenburg—West, tritt zum 1. Oktober 1907 in den Ruhestand.

Die Försterstelle Connefeld, mit dem Wohnsitz zu Forsthaus Wolfskopf, ist von da ab anderweit zu besetzen. (O. F. W. Nr. 3617a.)

Cassel am 8. Juli 1907.

Königliche Regierung.

617. Tüchtiger zuverlässiger erster **Kassengehilfe** zum 1. Oktober cr. gesucht.

Gehalt den Leistungen entsprechend nach Übereinkunft.

Königl. Kreiskasse Hersfeld.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Beauftragt: der Generalsuperintendent Möller dahier mit Versehung der durch den Tod des Superintendenten Kröner erledigten Superintendentur der Diözese Cassel (Stadt).

Etatsmäßig angestellt: der Postsekretär Frese in Fulda, der Postassistent Heeger aus Rheydt in Fulda, die Postgehilfin Reckhard in Cassel.

Übertragen: dem Postsekretär Hoffmann in Cassel die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Cassel, dem Postsekretär Diedrich aus Göttingen die Verwaltung einer Ober-Postsekretärstelle in Hersfeld,

dem Forstmeister Effenberger zu Drewenzwald die Oberförsterstelle Hanau mit dem Amtssitz zu Forsthaus Neuhof vom 1. Oktober d. J. ab,

dem Oberförster Müller-Hillebrand zu Montjoie vom 1. August d. J. ab die Oberförsterstelle Lautenhausen mit dem Amtssitz zu Philippsthal bei Vacha.

Übernommen: an Stelle des verstorbenen Bürgermeisters Bangert in Lohrhaupten der jetzige Bürgermeister Freund daselbst die Geschäfte des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohrhaupten.

Versetzt: der Gerichtsassessor Pachler in den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

der Regierungsbaumeister Selig zu Fulda an die Wasserbauinspektion in Tilsit,

die Schutzmänner Diehl von Hanau nach Cassel und Jacobsen von Cassel nach Hanau,

der Straßenmeister Strube von Hofgeismar nach Grebenstein.

Verliehen: dem Forstmeister Runge in Hombressen der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem bisherigen Fabrikbesitzer und Landwirt, jetzigen Rentner Karl Maeckel in Frielendorf der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Hegemeister Bornemann zu Forsthaus Kammergrund, Kreis Hofgeismar, der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

den Regierungskanzlisten Humboldt und Deisenroth, dem Steuerkanzlisten Rieck hier, dem Bürgermeister Schilderoth in Niddawitzhausen und dem landrätlichen Bureaugehilfen Gleim zu Homberg das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Provinzialsteuersekretär Hodiesne hierselbst bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrat,

dem Universitäts-Kuratorialsekretär Trebing in Marburg der Charakter als Rechnungsrat,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Friesleben zu Winnen der Kantortitel,

dem zum 1. Juli d. J. in den Ruhestand tretenden Förster Schulz in Bischofferode, Oberförsterei Stölzingen, der Charakter als Hegemeister.

Beurlaubt: der Landmesser Beermann, früher in Hanau, zur vorübergehenden Verwendung im Schutzgebietsdienste bis Ende Dezember 1910.

In den Ruhestand versetzt: der Meliorationsbauinspektor, Baurat Müller, bisher in Cassel, zum 1. Juli 1907,

der Landmesser Schlemmer II in Limburg a/L. und der Spezialkommissions-Sekretär, Kanzleirat Ziegner seither in Frankenberg,

der Ober-Postsekretär Rieser in Cassel,

der Hegemeister Bornemann zu Forsthaus Kammergrund vom 1. Juli d. J. ab,

die Kanzleigehilfen Wiechard in Cassel und Hillenbrand in Fulda.

Entlassen: der Regierungsreferendar v. Burchard auf Antrag aus dem Staatsdienste,

die Schutzmänner Beyer II und Rohrbeck bei den Polizeiverwaltungen zu Hanau und hier auf Antrag.

Gestorben: der Amtsgerichtsrat Sebold in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 29.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau.

Rechnungs-Abschluß für 1906.

Kapitel		Einnahme. Mark.	Pfg.	Ausgabe. Mark.	Pfg.
	Bestand aus dem Rechnungsjahr 1905	1 025 204	15	—	—
I	Beiträge	5 616 546	24	28 370	76
II	Zinsen	1 471 757	36	18 413	29
III	Miete und Pacht aus Grundbesitz	34 886	—	425	39
IV	Strafgelder	4 694	—	21	—
V	Renten	2 776	45	2 849 351	93
VI	Beitragserstattungen	1 224	20	320 529	31
VII	Heilverfahren	126 643	70	554 766	37
VIII	Invalidenhauspflege	548	83	1 286	62
IX	Außerordentliche Leistungen	15	51	33 978	82
X	Allgemeine Verwaltung	30 418	44	284 205	81
XI	Erhebungen bei Gewährung oder Entziehung von Renten und Beitragserstattungen	130	85	43 998	36
XII	Rentenstellen	977	79	7 387	09
XIII	Schiedsgerichte, Beschwerde-, Berufungs- und Revisionsverfahren	46 914	69	60 028	11
XIV	Beitragserhebung und Kontrolle	98	50	54 990	05
XV	Rechtshilfe	—	—	83	16
XVI	Andere, nicht vorgesehene Einnahmen und Ausgaben	—	—	—	—
XVII	Vermögensanlagen	764 447	32	3 966 604	91
	Summe	9 127 284	03	8 224 440	98

Abschluß.

	Mark.	Pfg.
Die Einnahme beträgt	9 127 284	03
Die Ausgabe beträgt	8 224 440	98
Mithin ist Bestand	902 843	05 *

* Beitragsmarkenerlös für den Monat Dezember 1906 und die nach dem 31. Dezember 1906 für diesen Fälligkeitstermin eingezahlten Kapitalzinsen und Abträge, die für das Jahr 1907 verzinslich angelegt sind.

Vermögensübersicht.

		Mark.	Pfg.	
	A. Aktiva.			
I	Grundvermögen	940 497	48	
II	Mobiliar- und Inventargegenstände	78 888	—	
III	Kapital-Vermögen:			
	1. In angekauften Wertpapieren und sonstigen Kapitalanlagen (Ankaufspreis)	43 904 538	22	Nennwert: 43 936 817 Mk. 64 Pfg.
	2. Kassenbestand	902 843	05	
IV	Einnahme-Rückstände	226	67	
V	Guthaben an noch nicht fälligen Zinsen	173 999	67	
VI	Vorschußguthaben	1 013	65	
	Summe	46 002 006	74	
	B. Passiva.			
	Nichts!	—	—	Darunter Gemeinvermögen: 1 309 668 Mk. 27 Pfg.
	Mithin Vermögensbestand Ende 1906	46 002 006	74	

Cassel, den 29. Juni 1907

Der Vorstand.

In Vertretung:

Glaß.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 30. Ausgegeben Mittwoch den 24. Juli 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 32 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 29 und 30 der Gesetzsammlung. Vereidigung des Landmessers Enders. Verseuchte Ortschaften. S. 239. Abgabe einer Erklärung der Mitglieder der Elementarlehrer-Witwen- 2c. Kassen über das Verbleiben in diesen Kassen 2c. Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Verlosung von Pferden 2c. durch das Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden. Verlosung von Pferden 2c. in Gnesen. Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen. Errichtung von Telegraphenanstalten. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 240/241. Beginn der neuen Lehrkurse an den Königlichen Vereinigten Maschinenbauschulen in Dortmund. Prüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst. S. 241/242. Einziehung eines Grundstücksteils in der Gemarkung Ziegenhain. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 242/243. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 243.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 16. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3352 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 7. Juli 1907, unter

Nr. 3353 die Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf der Hygieneausstellung in Berlin 1907, vom 12. Juli 1907, und unter

Nr. 3354 die Bekanntmachung, betreffend das Außerkrafttreten der zwischen dem Reiche und den Vereinigten Staaten von Brasilien durch Notenwechsel vom $\frac{\text{30. November 1897}}{\text{15. Februar 1898}}$ getroffenen Vereinbarung über die Mitwirkung der beiderseitigen konsularischen Vertreter bei der Regelung von Nachlässen ihrer Staatsangehörigen, vom 16. Juli 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 16. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 29 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10831 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe wegen Fortführung des Rhein-Weser-Kanals durch das Fürstentum Schaumburg-Lippe vom $\frac{\text{19. Oktober 1906.}}{\text{30. Oktober 1906.}}$

Die am 16. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 30 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10832 das Wanderarbeitsstättengesetz, vom 29. Juni 1907.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

618. Der geprüfte Landmesser Gustav Enders aus Welkers, Kreis Fulda, ist am 21. Juni d. J. vereidigt und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 3374.)

Cassel am 20. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

619. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Nieste, Harleshausen, Altenbauna, Weimar.
Kreis Eschwege: Wanfried.
Kreis Frankenberg: Rosenthal.
Kreis Fritzlar: Obervorschütz, Gudensberg.
Kreis Gelnhausen: Aufenau, Niedermittlau, Höfen, Streitberg, Breitenborn a. W.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Kilianstädten, Großauheim, Eichen, Niederdorfelden, Ravolzhausen, Bruchköbel.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Schachten, Beberbeck.
Kreis Homberg: Borken, Homberg, Wallenstein, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Marburg: Marburg.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Witzenhausen: Gertenbach.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Geismar.
Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3465.)

Cassel am 20. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

620. Nach Artikel IV Absatz 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1907 wegen Abänderung des Gesetzes betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen vom 4. Dezember 1899 ist den Mitgliedern der Elementarlehrer-Witwen- und Waisenkassen und den Mitgliedern der nach § 11 des Gesetzes vom 22. Dezember 1869 (G.-S. 1870 S. 1) an deren Stelle getretenen Veranstaltungen eine neue Überlegungsfrist von 6 Wochen, wie sie ihnen bereits durch § 17 des Gesetzes vom 4. Dezember 1899 gegeben war, eröffnet worden.

Demgemäß steht den im öffentlichen Volksschuldienste angestellten oder angestellt gewesenen Lehrern, welche am 1. April 1907 Mitglieder solcher Kassen oder Veranstaltungen unseres Bezirks waren, frei, **bei uns** die schriftliche Erklärung abzugeben, daß sie in der Kasse oder Veranstaltung verbleiben und auf die Vorteile des Gesetzes vom 10. Juni 1907 betreffend Abänderung des Hinterbliebenen-Fürsorge-Gesetzes für ihre künftigen Hinterbliebenen verzichten. Erfolgt die Erklärung, so behalten ihre Hinterbliebenen alle Ansprüche an die Kasse oder Veranstaltung, sowie alle nach besonderer gesetzlicher Vorschrift oder nach dem Gesetz vom 27. Juni 1890 (G.-S. S. 211) ihnen zustehenden Ansprüche.

Erfolgt eine solche Erklärung nicht, so scheiden sie aus der Kasse oder Veranstaltung aus und es erlischt auch der Anspruch ihrer Kinder auf Waisengeld aus dem Gesetz vom 27. Juni 1890 sowie derjenige ihrer Hinterbliebenen auf die ihnen sonst nach besonderer gesetzlicher Vorschrift zustehenden Bezüge.

Die für die Erklärungsabgabe gestellte sechswöchige Frist läuft vom Tage der Verkündung des Gesetzes vom 10. Juni 1907, das ist der 28. Juni 1907, und endet mit dem 8. August 1907 einschließlich.
(B. Nr. 7623 II. Ang.)

Cassel am 19. Juli 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

621. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 5. April d. J., A II. 2647 (Regierungsamtsblatt Seite 116), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Bundesrat unter dem 28. v. Mts. beschlossenen Änderungen der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Herrn Reichskanzlers vom 28. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 402/3) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trusebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn. Die Änderungen treten sofort in Kraft. (A II. 6251/07.)

Cassel am 17. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

622. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. (Nr. II b. 2541) dem Komitee für Hebung der Zucht gängiger Wagenpferde in Baden die Erlaubnis erteilt, zu der mit Genehmigung der Großherzoglich Badischen Regierung im Jahre 1907 zu veranstaltenden öffentlichen Ausspielung von Pferden und Silbergegenständen auch im diesseitigen Staatsgebiete Lose zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6111.)

Cassel am 17. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

623. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 9. d. Mts. (Nr. II b. 3007) dem Verein zur Förderung der Pferdezucht in der Provinz Posen zu Gnesen die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem im April 1908 stattfindenden Wojcich-Markt eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 150000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2241 Gewinne im Gesamtwerte von 60000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6110.)

Cassel am 17. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

624. In der Beilage werden die Nachweisungen über den Geschäftsbetrieb und die Ergebnisse der Sparkassen des Regierungsbezirks für das Jahr 1906 veröffentlicht. (A IV. 1389 a.)

Cassel am 29. Juni 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

625. In Dankerode, Kr. Rotenburg, Friesenhausen, Kr. Fulda, Schwebda und Wolferts sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

626. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des

Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 6. September d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 24. August d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von 6 Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 3. Juli 1907.

Der Vorsitzende
der staatlichen Prüfungskommission für Hufschmiede
des Regierungsbezirks Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Parkstraße 9.

627. Königliche Vereinigte Maschinenbauschulen zu Dortmund. — Am 21. Oktober 1907 beginnen die neuen Lehrkurse.

Abteilung I: Königliche Höhere Maschinenbauschule für Maschinen- und Elektrotechniker. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 150 M.

Abteilung II: Königliche Maschinenbauschule für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede und ähnliche Gewerbetreibende. Zweijähriger Kursus. Jährliches Schulgeld 60 M.

Abteilung III: Abend- und Sonntagsschule mit Fachunterricht. Für die theoretische Ausbildung der Gehilfen und Lehrlinge. Unterricht an vier Abenden der Woche von 8—9½ Uhr und am Sonntagmorgen.

Die beiden ersten Abteilungen gehören zu den technischen Schulen, deren Reifezeugnisse bei der Bewerbung um technische Beamtenstellen im Staatsdienst von den staatlichen Behörden als Nachweis einer ausreichenden Fachbildung angesehen werden.

Programme mit Aufnahmebedingungen und Berechtigungen der Anstalt kostenfrei durch

die Direktion.

628. Diejenigen jungen Leute, welche sich der diesjährigen Herbstprüfung für den einjährig-freiwilligen Militärdienst unterziehen wollen, haben ihr Gesuch vor dem 1. August 1907 bei der unterzeichneten Kommission einzureichen und dabei anzugeben, ob, wie oft und wo sie sich einer derartigen Prüfung vor einer Prüfungskommission bereits unterzogen haben, sowie in welchen zwei fremden Sprachen sie geprüft zu werden wünschen.

Dem Gesuche sind beizufügen:

1. ein standesamtlicher Geburtsschein, von der Ortsbehörde — nicht,
2. eine nach dem nachfolgenden Muster ausgestellte und bescheinigte Erklärung,
3. ein Unbescholtenheitszeugnis, das für Zöglinge von höheren Schulen (als: Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Realprogymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch die Polizei-Obrigkeit, oder durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde auszustellen ist,
4. ein von dem Prüfling selbst geschriebener Lebenslauf, der namentlich auch eine Angabe über das religiöse Bekenntnis des Prüflings enthalten muß.

Sämtliche Papiere sind in Urschrift einzureichen. Gesuche, welche nach dem 1. August 1907 hier eingehen, können nicht berücksichtigt werden.

Cassel am 17. Juni 1907.

Die Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
J. V.: gez. v. Volkmann.

Erklärung
des gesetzlichen Vertreters zu dem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger.

Ich erteile hierdurch meinem Sohne — Mündel —
. . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . .
meine Einwilligung zu seinem Diensteintritt als Einjährig-Freiwilliger und erkläre gleichzeitig . . .
. . . . . .
. . . . . .

a. daß für die Dauer des einjährigen Dienstes die Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung von dem Bewerber getragen werden sollen,
b. daß ich mich dem Bewerber gegenüber zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes verpflichte und daß, soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner verbürge.

. . . . . den . . . . . 19 .

Vorstehende Unterschrift de . . . . . .
. . . . . .
und zugleich, daß der Bewerber d . . Aussteller . . der obigen Erklärung nach . . . . en Vermögensverhältnissen zur Bestreitung der Kosten fähig ist, wird hiermit obrigkeitlich bescheinigt.

. . . . . den . . . . . 19 . .

(L. S.)

Anmerkung:

1) Je nachdem die Erklärung unter a oder unter b abgegeben werden soll, ist der Text unter b oder unter a zu durchstreichen.

2) Werden die unter b bezeichneten Verbindlichkeiten von einem Dritten übernommen, so hat dieser eine besondere Erklärung hierüber in folgender Form auszustellen:

Gegenüber dem . . . . . .
geboren am . . . . . zu . . . . . ,
der sich zu seinem Dienstantritt als Einjährig-Freiwilliger melden will, verpflichte ich mich zur Tragung der Kosten des Unterhalts mit Einschluß der Kosten der Ausrüstung, Bekleidung und Wohnung für die Dauer des einjährigen Dienstes. Soweit die Kosten von der Militärverwaltung bestritten werden, verbürge ich mich dieser gegenüber für die Ersatzpflicht des Bewerbers als Selbstschuldner.

. . . . . den . . . . . 19 . .

Vorstehende Unterschrift rc.

3) Die Erklärung unter b sowie die Erklärung des Dritten bedarf der gerichtlichen oder notariellen Beurkundung, wenn der Erklärende nicht kraft des Gesetzes zur Gewährung des Unterhalts an den Bewerber verpflichtet ist.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

629. Von dem städtischen Grundstück
Kartenblatt F. Nr. 247/92
sollen ca. 7 qm eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Ziegenhain am 11. Juli 1907.

Der Magistrat. Bertram.

630. Das auf den Namen der Maria Schäfer von Erfurtshausen lautende Einlagebuch der hiesigen Sparkasse Nr. 4456 über 256 M 82 Pf. ist verloren gegangen.

Der etwaige Besitzer wird aufgefordert, seine vermeintlichen Ansprüche — unter Vorlage des Buches — binnen 3 Monaten bei der unterzeichneten Kasse geltend zu machen, andernfalls dasselbe für verlustig erklärt und dem legitimierten Verlierer ein Duplikatbuch ausgestellt wird.

Amöneburg am 5. Juli 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Nacken.

Erledigte Stellen.

631. Die neugegründete katholische Schulstelle zu Steinwand, Pfarrei Poppenhausen, soll mit dem 1. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt außer freier Wohnung im neugebauten Schulhause 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M; dazu wird noch eine nicht pensionsfähige Ortszulage von 200 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Papieren bis zum 3. August d. J. an mich einreichen.

Gersfeld am 21. Juli 1907.

Medler, Dechant,
Kgl. Kreisschulinspektor.

632. An der evangel. Volksschule zu Niederzwehren ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M neben freier Wohnung oder entsprechender Mietsentschädigung und der Einheitssatz der Alterszulage 100 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Metropolitan Ritter in Niederzwehren, einreichen.

Cassel am 10. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Dörnberg, Landrat.

633. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Treisbach ist neu zu besetzen.

Grundgehalt 1050 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das Königliche Landratsamt in Marburg einreichen.

Marburg am 12. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Negelein, Landrat.

634. Die 2. Lehrerstelle an der evangelischen Schule zu Sterzhausen soll vom 1. Oktober ab anderweit besetzt werden. Grundgehalt 1050 M, Einheitssatz der Alterszulage 130 M, freie Dienstwohnung.

Mit den Seminarzeugnissen belegte Bewerbungsgesuche sind bis zum 1. August 1907 bei dem Königlichen Landratsamt in Marburg einzureichen.

Marburg am 8. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Bieler, Regierungsassessor.

635. Die 2. Lehrerstelle an der Stadtschule in Liebenau ist anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M neben 150 M Mietsentschädigung und 130 M Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Riebeling in Liebenau, einreichen.

Hofgeismar am 13. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

636. An der evangelischen Volksschule in Struth ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerber wollen ihre Meldegesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 13. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

637. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Halgehausen soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1100 M Grundgehalt, 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Seminar- und Dienstzeugnissen — sind bis zum 10. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Brauer in Grüsen, einzureichen.

Frankenberg am 17. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Riesch, Landrat.

638. Infolge Pensionierung des seitherigen Stelleninhabers wird in hiesiger Gemeinde die eine Försterstelle zum 1. Oktober d. J. frei.

Gehalt 1000 M und Bezug des Brennholzes wie von den Ortsbürgern. Erhöhung des Bargehaltes auf 1200 M wird bei nachgewiesener Brauchbarkeit während eines Probejahres in Aussicht gestellt.

Geeignete berechtigte Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen bis zum 25. August d. J. an mich einreichen.

Brotterode am 20. Juli 1907.

Der Bürgermeister Gleiß.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der erste Pfarrer, Metropolitan Most zu Allendorf a/W. zum ersten Pfarrer an der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel,

der Pfarrer Dömich zu Obergude, Klasse Rotenburg, zum Pfarrer in Caßdorf, Klasse Homberg,

der Fürstliche Oberförster Schuster in Birstein zum Amtsanwalt bei dem Amtsgerichte daselbst,

der erste Assistenzarzt Dr. med. Erwin Lindner zum Abteilungsarzt am Landkrankenhaus zu Fulda,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Müller in Hofgeismar der jetzige Beigeordnete Rentner Koppen daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hofgeismar,

an Stelle des Lehrers a. D. Diegelmann, seither in Ulmbach, der Lehrer Freund daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ulmbach,

an Stelle des verstorbenen Postverwalters a. D. Gundlach in Birstein der Bürgermeister Einschütz daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Birstein,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Renzel in Segelhorst der jetzige Bürgermeister Buchmeier daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Segelhorst,

der bisherige Landkrankenhaus-Oberwärter Schmidt zu Hanau zum Magazinsbeamten und Pedellen bei der Leihbank daselbst.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Horst mit Versehung der Pfarrstelle zu Kleinalmerode, Klasse Witzenhausen.

Versetzt: der Landmesser Joergens von Marburg nach Siegburg (Bezirk der Generalkommission Düsseldorf), der Landmesser Dr. Overbeck von Arolsen nach Hersfeld, der Landmesser Ungemach von Frankenberg nach Marburg (Spezialkommission II) und der Landmesser Knecht von Carlshafen nach Rotenburg a./F.,

der Ober-Postkassenrendant Hesse von Hamburg nach Cassel, der Postsekretär Reichhard von Hersfeld nach Cassel, der Postassistent Heukrath von Cassel nach Marburg (Bz. Cassel), der Postverwalter Lichau von Frankershausen (Kr. Eschwege) nach Zimmersrode, der Postsekretär Raabe von Zimmersrode nach Niederaula (Kr. Hersfeld), der Postassistent Albrecht von Steinau (Kr. Schlüchtern) als Postverwalter nach Frankershausen (Kr. Eschwege),

der Postassistent Rödiger von Geisa nach Schmalkalden,

der Polizeisekretär Günther von Cassel nach Königsberg i/Pr.

Verliehen: dem Ökonomiekommissar Dr. Heiser in Rinteln eine etatsmäßige Spezialkommissarstelle unter endgültiger Übertragung der Verwaltung der Spezialkommission daselbst, den Landmessern Reccius in Rotenburg a/F., Johann, Voigt I, Quester und Steinbichler in Limburg a/L., Heller in Eschwege, Berge in Bad Wildungen, Scherle in Hanau, Hasselmann und Bilse in Frankenberg, Sturmhoefel in Witzenhausen, Brand in Dillenburg, Hiller, früher in Fulda, z. Zt. im Kolonialdienst und Voigt II in Wiesbaden je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle, dem Spezialkommissions-Bureaudiätar Hohmann in Homberg eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretärstelle, dem Generalkommissions-Kanzleidiätar Müller in Cassel eine etatsmäßige Generalkommissions-Kanzlistenstelle, dem Hilfszeichner Peter in Rotenburg a/F. eine etatsmäßige Zeichnerstelle,

der Titel „Telegraphensekretär" dem Ober-Telegraphenassistenten Reith in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 30.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage

die

Laufende Nummer		Betrag eigenen Vermögen der Ka		zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 36 eingestellt)		dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) des Deutschen Reiches		Preußens		Anzahl der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen	davon im Berichtsjahre erworben	Hypothekarisch darauf (Spalte 48) haftende Sparkassengelder		Verlust an Zins, Kapital und Kosten, bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre		Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres		Betrag des Separat- oder Sparfonds
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰			ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
		27.		45.		46.		47.		48.	49.	50.		51.		52.		23.
1.		**S t**																
1	A–	—	—	2725853	43	1900	—	7500	—	—	—	—	—	—	—	56734	57	—
2	[illegible]	—	176	3067576	29	200	—	90150	—	—	—	—	—	—	—	13430	19	—
3	[illegible]	—	—	3298326	44	—	—	20000	—	—	—	—	—	—	—	54113	89	—
4	[illegible]	—	—	22093143	—	—	—	3284750	—	—	—	—	—	—	—	183003	54	—
5	[illegible]	—	22	789181	73	—	—	26600	—	—	—	—	—	—	—	33056	26	—
6	[illegible]	—	—	3786266	—	—	—	315000	—	—	—	—	—	—	—	106556	34	—
7	[illegible]	—	63	10797332	—	192000	—	1065300	—	—	—	—	—	—	—	35908	65	—
8	[illegible]	163	—	2722486	28	—	—	11700	—	—	—	—	—	—	—	87738	48	—
9	[illegible]	—	—	461954	—	—	—	500	—	—	—	—	—	—	—	9444	35	—
10	[illegible]	—	—	5810153	34	—	—	170000	—	—	—	—	—	—	—	11896	96	—
11	[illegible]	—	—	5987795	95	175000	—	1330000	—	—	—	—	—	—	—	48606	52	—
12	[illegible]	—	48	8041318	19	63000	—	130500	—	—	—	—	—	—	—	65518	51	—
13	[illegible]	—	—	1614188	89	3000	—	55400	—	1	—	600	—	—	—	26659	37	—
14	[illegible]	—	—	2812382	86	19000	—	156200	—	—	—	—	—	—	—	80445	76	—
15	[illegible]	—	39	6964139	32	80000	—	200900	—	—	—	—	—	—	—	144932	48	—
16	[illegible]	—	—	2316619	59	—	—	14900	—	—	—	—	—	—	—	73383	59	—
17	[illegible]	—	53	11103871	41	328000	—	1392000	—	—	—	—	—	—	—	92193	98	—
18	[illegible]	—	50	4002254	81	103500	—	150000	—	—	—	—	—	—	—	94293	24	—
19	[illegible]	—	40	1380759	52	—	—	15000	—	—	—	—	—	—	—	34496	05	—
20	[illegible]	—	—	1756062	23	23000	—	139600	—	—	—	—	—	—	—	55247	22	—
21	[illegible]	280	—	4743471	15	10000	—	91850	—	—	—	—	—	—	—	116213	74	—
22	[illegible]	124	—	1195598	64	—	—	10000	—	—	—	—	—	—	—	21079	18	—
23	[illegible]	—	01	6153768	56	95600	—	166400	—	—	—	—	—	—	—	118488	73	—
24	[illegible]	—	—	2665069	29	—	—	40000	—	—	—	—	—	—	—	23309	27	—
25	[illegible]	15	—	2253183	32	—	—	40500	—	—	—	—	—	—	—	34440	30	—
26	[illegible]	—	74	721068	47	—	—	5000	—	—	—	—	—	—	—	3522	53	—
27	[illegible]	—	—	2034374	62	—	—	44000	—	—	—	—	—	—	—	26872	32	—
28	[illegible]	—	22	4235524	90	20000	—	120000	—	—	—	—	—	—	—	5498	11	—
29	[illegible]	—	—	856808	84	6000	—	14000	—	—	—	—	—	—	—	38985	28	—
30	[illegible]	107	33	1329066	53	9000	—	103450	—	—	—	—	—	—	—	230	01	—
31	[illegible]	125	54	1194384	83	6000	—	41000	—	—	—	—	—	—	—	48175	44	—
32	[illegible]	—	48	1816867	48	18000	—	81100	—	—	—	—	—	—	—	54484	92	—
33	[illegible]	—	19	1283074	28	10000	—	38900	—	—	—	—	—	—	—	37312	90	—
34	[illegible]	—	37	4188734	25	—	—	7900	—	—	—	—	—	—	—	25166	43	—
35	[illegible]	—	79	3047477	27	—	—	124300	—	—	—	—	—	—	—	42489	59	—
		812		139300137	71	1163200	—	9504400	—	1	—	600	—	—	—	1903928	70	—

[B. Landgemeinde-Sparkassen.

s b a r a n g e l e g t						Anzahl					
gen äpfand	bei öffentlichen Instituten und Korporationen	in sonstigen Anlagen	zusammen (Inhaberpapiere nach Spalte 36 eingestellt)	dabei in Schuldverschreibungen (Nennwert) des Deutschen Reiches	Preußens	der am Schlusse des Rechnungsjahres im Besitze der Sparkassen befindlichen Grundstücke aus Zwangsversteigerungen	davon im Berichtsjahre erworben	Hypothekarisch darauf (Spalte 48) haftende Sparkassengelder	Verlust an Zins, Kapital- und Kosten, bei Wiederveräußerung in der Zwangsversteigerung übernommener Grundstücke im Berichtsjahre	Betrag des baren Kassenbestandes in allen Abteilungen der Sparkassen am Schlusse des Rechnungsjahres
ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰			ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
42.	43.	44.	45.	46.	47.	48.	49.	50.	51.	52.
1726 —	27143 —	— —	1297341 40	46800 —	65800 —	—	—	— —	— —	1308 93
191 —	73401 44	1491 31	1161709 47	— —	35250 —	2	—	13996 25	— —	28250 42
570 87	129601 37	1357 81	1317907 90	— —	10900 —	—	—	— —	— —	7260 12
487 87	230145 81	2849 12	3776958 77	46800 —	111950 —	2	—	13996 25	— —	36819 47
950 —	475614 —	— —	3055475 97	— —	26000 —	—	—	— —	— —	156374 40
770 —	2752274 36	397045 43	13633282 09	2715000 —	1583900 —	—	—	— —	— —	290454 99
550 —	98345 61	— —	789966 23	— —	— —	—	—	— —	— —	18998 28
663 41	942587 05	— —	5520073 35	— —	624200 —	—	—	— —	— —	14816 48
998 —	241001 88	8288 98	1204487 22	30000 —	72400 —	—	—	— —	— —	8371 28
360 —	523338 50	33000 —	5233592 59	— —	220000 —	—	—	— —	— —	157401 19
648 —	98591 32	— —	1253693 53	— —	47950 —	—	—	— —	— —	20961 55
520 —	62209 06	— —	3010799 95	— —	116600 —	1	—	7318 26	— —	2132 65
906 64	819985 60	37908 50	5837862 90	40000 —	183000 —	—	—	— —	— —	81163 70
— —	91900 92	18581 88	254871 22	— —	20000 —	—	—	— —	— —	7611 87
342 25	496472 93	— —	2432954 93	— —	180000 —	—	—	— —	— —	48309 91
060 —	121566 —	20486 57	924947 47	— —	— —	—	—	— —	— —	3672 93
910 —	734659 —	— —	2420190 80	— —	56100 —	—	—	— —	— —	18602 70
422 39	311703 61	10900 —	3067213 36	34500 —	2000 —	—	—	— —	— —	24275 84
306 18	434067 12	172823 07	5662205 82	— —	171300 —	—	—	— —	— —	105280 60
										19276 14
211 41	987999 32	183722 31	5010467 36	140000 —	90000 —	—	—	— —	— —	140712 83
146 —	790741 —	— —	4739119 —	58000 —	159000 —	—	—	— —	— —	123237 23
665 —	1093624 —	6 31 —	4416902 —	100000 —	— —	—	—	— —	— —	44807 07
— —	264487 88	71039 06	3021549 48	10000 —	221450 —	—	—	— —	— —	92583 39
929 28	11831169 06	960726 80	71489655 27	657600 —	3773900 —	1	—	7318 26	— —	1379044 93
351 41	13891748 56	253695 79	139300137 71	1163200 —	9504400 —	1	—	600 —	— —	1903928 70
568 56	25953063 43	1217271 71	214566751 75	1867000 —	13390250 —	4	—	21914 51	— —	3319793 10

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 31. Ausgegeben Mittwoch den 31. Juli 1907.

Inhalt: Postanweisungsverkehr mit Rußland. Einsendung von Druckſachen an die Königliche Bibliothek in Berlin ꝛc. S. 245/246. Beſtimmungen über die Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtſchaftskunde. S. 246—248. Fourage-Durchſchnittspreiſe für den Monat Juli. Verſeuchte Ortſchaften. S. 248/249. Empfehlung des Werkes „Das Geſundheitsweſen des Preußiſchen Staates im Jahre 1905". Errichtung von Poſtagenturen. Errichtung einer Telegraphenanſtalt in Enkheim. Ausgabe eines Hauptſachregiſters zum Bundes- und Reichsgeſetzblatt. Beginn des Wintersemeſters an der Königlichen landwirtſchaftlichen Akademie Bonn-Poppelsdorf. Anleiheſcheine der Stadt Schmalkalden. Einziehung einer Straße in der Stadt Fritzlar. S. 249/250. Erledigte Stellen. Beamtenperſonal-Nachrichten. S. 250.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiſerlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

639. Der Meiſtbetrag für Poſtanweiſungen nach Rußland (ausſchließlich Finnland) wird vom 1. Auguſt ab auf 300 Rubel = 648 M erhöht. Die Gebühr beträgt wie bisher 20 Pf. für je 20 M.

Berlin W. 66, am 17. Juli 1907.

Der Staatsſekretär des Reichs-Poſtamts.
J. A.: Groh.

640. Nach einer Mitteilung des Herrn Miniſters der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten hat der Generaldirektor der hieſigen Königlichen Bibliothek darauf hingewieſen, daß die von den Behörden veröffentlichten, im Buchhandel nicht erſchienenen Druckſachen, deren Einſendung an die Königliche Bibliothek vorgeſchrieben iſt (vgl. Runderlaß vom 1. Juli 1882, Min.-Bl. S. 170), in den letzten Jahren nicht mehr vollſtändig und regelmäßig eingeliefert worden ſeien. Ich nehme daher Veranlaſſung, die Anordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen. Dabei weiſe ich beſonders auf den Schlußſatz des genannten Runderlaſſes hin, wonach die Einlieferung von periodiſchen Schriften zwar nach Ablauf des Jahres, die von ſelbſtändigen nichtperiodiſchen Schriften aber alsbald nach dem Erſcheinen zu bewirken iſt.

Um die regelmäßige Überweiſung der Druckſachen für die Zukunft ſicher zu ſtellen, ſind alljährlich im Januar über die von den Behörden veröffentlichten Druckſachen Verzeichniſſe aufzuſtellen und dem Herrn Miniſter der geiſtlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten einzureichen, der ſie zur Kontrolle des richtigen Einganges der abzuliefernden Schriften der Königlichen Bibliothek zugänglich machen wird.

Von der Ablieferung ſind ausgenommen:

1. Formulare aller Art für den dienſtlichen Gebrauch der Beamten wie für den Gebrauch des Publikums;
2. alle Druckſchriften, die nicht mit der Buchdruckerpreſſe hergeſtellt ſind;
3. Schreiben von Behörden und Rundverfügungen an nachgeordnete Behörden, bei denen der Buchdruck nur an die Stelle der ſonſt im Geſchäftsverkehre üblichen Schrift getreten iſt;
4. Druckſchriften, die ſich als Sonderabdrücke aus amtlichen Verordnungsblättern darſtellen.

Ferner ſcheint auch die Anordnung, daß von allen auf Staatskoſten hergeſtellten Werken wie der Königlichen Bibliothek ſo auch ſämtlichen Univerſitätsbibliotheken Preußens je ein Exemplar zu überweiſen iſt (vgl. Runderlaß vom 20. Oktober 1862 — I. A. 8046 —), vielfach in Vergeſſenheit geraten zu ſein. Ich bringe daher auch dieſe Anordnung, jedoch mit folgender Maßgabe in Erinnerung.

Daß alle amtlichen Veröffentlichungen ſämtlichen Univerſitätsbibliotheken Preußens mitgeteilt werden, iſt, weil über das Bedürfnis hinausgehend, nicht mehr erforderlich. Es genügt, daß, außer den Druckſchriften der Zentralbehörden, die Druckſchriften der Provinzialbehörden, der Provinzialverbände und der Stadtgemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern, ſofern ſie von allgemeinem Intereſſe ſind, ſämtlichen Univerſitätsbibliotheken Preußens überwieſen werden. Als Druckſchriften von allgemeinem Intereſſe werden hierbei insbeſondere die in dem Runderlaſſe vom 1. Juli 1882 (Min.-Bl. S. 170) bezeichneten in Betracht zu kommen haben. Hinſichtlich aller übrigen amtlichen Druckſchriften der Lokalbehörden iſt es ausreichend, wenn ſie außer an die Königliche Bibliothek in Berlin, an die Univerſitätsbibliothek der betreffenden Provinz eingeſandt werden. Den Univerſitätsbibliotheken ſind die Kaiſer Wilhelm-Bibliothek in Poſen, die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover, die Ständiſche Landesbibliothek in Caſſel und die Landesbibliothek in Wiesbaden gleichzuachten. Hiernach kommen in Betracht:

1. die Königliche Bibliothek in Berlin für die ganze Preußiſche Monarchie,
2. die Univerſitätsbibliothek in Berlin für die Stadt Berlin und die Provinz Brandenburg,

3. die Universitätsbibliothek in Bonn für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande,

4. die Königliche und Universitätsbibliothek in Breslau für die Provinz Schlesien,

5. die Universitätsbibliothek in Göttingen für die Provinz Hannover,

6. die Universitätsbibliothek in Greifswald für die Provinz Pommern,

7. die Universitätsbibliothek in Halle a. S. für die Provinz Sachsen,

8. die Universitätsbibliothek in Kiel für die Provinz Schleswig-Holstein,

9. die Königliche und Universitätsbibliothek in Königsberg i. Pr. für die Provinzen Ostpreußen und Westpreußen,

10. die Universitätsbibliothek in Marburg für die Provinz Hessen-Nassau,

11. die Universitätsbibliothek in Münster für die Provinz Westfalen,

12. die Kaiser Wilhelm-Bibliothek in Posen für die Provinz Posen,

13. die Königliche und Provinzialbibliothek in Hannover für die Provinz Hannover,

14. die Ständische Landesbibliothek in Cassel für den Regierungsbezirk Cassel,

15. die Landesbibliothek in Wiesbaden für den Regierungsbezirk Wiesbaden. (I a. 4517.)

Berlin am 9. Juli 1907.

Der Minister des Innern.

An den Herrn Regierungspräsidenten in Cassel.

641. Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Ändern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Haspeln, Numerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre. Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen

um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Handarbeiten	9	12	420
2.	Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke	8	6	280
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Zeichnen	4	2	120
5.	Pädagogik	2	1	60
6.	Lehrübungen und Methodik	2	5	140
7.	Gesundheitslehre	1	1	40
8.	Deutsch und Bürgerkunde .	2	2	80
9.	Rechnen	1	—	20
	Summe . .	30	30	1200
10.	Singen und Turnen . . .	4	4	—

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchenbacken. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinenähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Kochen	10	10	400
2.	Hausarbeiten, einschließlich Waschen und Plätten . .	6	3	180
3.	Handarbeiten	3	.	60
4.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre . .	3	3	120
5.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	.	1	20
6.	Pädagogik	2	1	60
7.	Lehrübungen und Methodik	.	7	140
8.	Gesundheitslehre	1	1	40
9.	Deutsch und Bürgerkunde .	2	2	80
10.	Rechnen	1	.	20
11.	Zeichnen	2	2	80
	Summe . .	30	30	1200
12.	Singen und Turnen . . .	4	4	.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

642. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Juli 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	11	33	3	44	3	42
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	11	33	3	44	3	42
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	11	37	3	15	2	63
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	11	37	3	15	2	63
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	11	03	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	11	03	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	11	03	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	11	03	3	41	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	11	03	3	41	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	11	03	3	41	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	11	03	3	41	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	95	3	35	3	00
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	95	3	35	3	00
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	95	3	35	3	00
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	10	50	3	68	3	41
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	11	03	3	18	3	39
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	11	03	3	18	3	39
18	„ Marburg .	Marburg .	11	29	3	94	3	41
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	29	3	94	3	41
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	11	29	3	94	3	41
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	10	38	3	34	3	36
22	„ Melsungen	dgl. . . .	10	38	3	34	3	36
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	55	3	15	2	76
24	„ Schmalkalden	Schmalkalden	11	81	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A. I. 2634.)

Cassel am 23. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

643. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Wilhelmshausen, Nieste, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Fritzlar: Gudensberg.
Kreis Fulda: Opperz.
Kreis Gelnhausen: Aufenau, Niedermittlau, Höfen, Breitenborn a. W., Oberndorf, Lohrhaupten.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Langenselbold, Kilianstädten, Großauheim, Eichen, Niederdorfelden, Ravolzhausen, Bruchköbel, Bergen, Langendiebach.
Kreis Hersfeld: Hersfeld.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Beberbeck.
Kreis Homberg: Homberg, Wallenstein, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Hünfeld.
Kreis Marburg: Marburg.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Witzenhausen: Gertenbach.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
(B. Pferdestaupe):
Landkreis Cassel: Ochshausen.
Geflügelcholera (Hühnerpest):
Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Witzenhausen: Laudenbach, Rommerode.
(A III. 3565.)

Cassel am 29. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

644. Im Verlage von Richard Schötz in Berlin SW. 48, Wilhelmstraße 10, ist das im Auftrage des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten von der Medizinalabteilung seines Ministeriums bearbeitete Werk: „Das Gesundheitswesen des Preußischen Staates im Jahre 1905" erschienen, dessen Beschaffung den unterstellten Behörden und Beamten empfohlen wird.

Der Preis des Werkes beträgt für Königliche Behörden und Medizinalbeamte bei direkter Bestellung in dem Verlage 8 M einschließlich Porto und Verpackung. (A II. 6313.)

Cassel am 25. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

645. Am 1. August treten in den nachbezeichneten Orten Postagenturen in Wirksamkeit

a) in Loshausen (Bez. Cassel),
b) in Weißenborn (Kr. Ziegenhain).

Ihre Postverbindungen erhalten die neuen Postagenturen, für welche

zu a) das Postamt in Treysa (Bez. Cassel),
zu b) das Postamt in Hersfeld

Abrechnungspostanstalten werden, durch die auf der Eisenbahnstrecke Hersfeld—Treysa verkehrenden Schaffnerbahnposten.

Zum Landbestellbezirke von Loshausen gehören die Orte Zella, Gungelshausen mit Mühle, Leimbach, Ransbach, Klinkenmühle und Steina mit Mühle.

Zum Landbestellbezirk von Weißenborn gehören die Orte Schorbach, Görzhain mit Forsthaus, Steinmühle, Boßmühle und Kleinmühle.

Cassel am 26. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

646. In Enkheim ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. Juli 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

647. Zum Reichsgesetzblatte wird Anfang August ein im amtlichen Auftrage herausgegebenes Hauptsachregister erscheinen, das die Jahrgänge 1867 bis 1906 des Bundes- und des Reichsgesetzblatts umfaßt. Dieses Sachregister kann zum Preise von 3 M 70 Pf. für das Exemplar durch die Postanstalten des Reichspostgebiets von dem unterzeichneten Postzeitungsamte bezogen werden. Bestellungen werden schon jetzt angenommen.

Berlin W. 9, am 26. Juli 1907.

Kaiserliches Postzeitungsamt.

648. Königliche landwirtschaftliche Akademie Bonn-Poppelsdorf, in Verbindung mit der Rheinischen Friedrich-Wilhelm-Universität Bonn. — Die Aufnahmen für das Winterhalbjahr 1907/08 beginnen am 15., die Vorlesungen am 21. Oktober 1907. Prospekte und Lehrpläne versendet das Sekretariat der Akademie auf Ansuchen kostenfrei.

Auskunft über den Eintritt und den Studiengang erteilt

der Direktor Professor Dr. Kreusler,
Geheimer Regierungsrat.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

649. Eine Auslosung von Anleihescheinen der Stadt Schmalkalden hat im laufenden Jahre nicht stattgefunden, da derartige Scheine und zwar: der I. Abteilung (3½ prozentige) im Nennwerte von 2200 M, der II. Abteilung (4prozentige) im Nennwerte von 1700 M, von uns freihändig angekauft sind.

Schmalkalden am 25. Juli 1907.

Der Magistrat. Roesler.

650. Die auf das Rathaus zu führende Straße — Mägde- oder Meiermiste genannt — soll, da für den öffentlichen Verkehr entbehrlich, eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 bringe ich dieses Vorhaben mit der Aufforderung zur Kenntnis, Einsprüche hiergegen

binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten geltend zu machen.

Fritzlar am 1. Juli 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Bonati, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

651. An der evangelischen Volksschule in Struth ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M; außerdem wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren binnen 2 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 25. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

652. Die katholische Schul- und Küsterstelle zu Grüsselbach ist erledigt und soll sofort wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, die Vergütung für den Kirchendienst 37 M 24 Pf., der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens 10. August d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herzig in Rasdorf, einreichen.

Hünfeld am 22. Juli 1907.

Der Landrat.
J. V.: Delgmann, Kreissekretär.

653. Die katholische Schulstelle zu Lettgenbrunn ist vom 1. Oktober d. J. ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, Kirchendienst 190 M, die Alterszulage 130 M, nebst freier Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungen binnen 3 Wochen an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor zu Lettgenbrunn einreichen.

Gelnhausen am 22. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

654. Die evangelische Schulstelle in Niederwetter ist sofort neu zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre mit Seminarzeugnissen belegten Gesuche möglichst bald bei dem Königlichen Landratsamte Marburg einreichen.

Marburg am 22. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Loock, Königl. Kreissekretär.

655. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerinnenstelle frei.

Bewerberinnen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche bis zum 20. August d. J. an die unterzeichnete Stelle einsenden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, das Wohnungsgeld 150 M und der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Allendorf a/W. am 22. Juli 1907.

Die Stadtschul-Deputation.
Müller.

656. Zum 1. Oktober d. J. soll die Lehrerinnenstelle an der evangelischen Volksschule zu Gudensberg besetzt werden.

Zum Zwecke der Beteiligung am Unterricht der städtischen höheren Privatschule wird die Befähigung zu fremdsprachlichem Unterricht verlangt.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M, die Mietsentschädigung 120 M. Meldungen erprobter Lehrkräfte sind mit den erforderlichen Zeugnissen, darunter auch Gesundheitszeugnis, bis zum 1. September 1907 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Baum in Gudensberg, zu richten.

Fritzlar am 22. Juli 1907.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: die Referendare Dr. Valentin Becker und Habrucker zu Gerichtsassessoren,

die Rechtskandidaten Frießem, Hermann Schrader, Ellenberger, Starck, Wollstadt, Lehr, Wankel, Reinhard, von der Schulenburg, Stiefel und Holstein zu Referendaren,

der Stellenanwärter Schardt zum Gerichtsvollzieher in Weyhers,

der Kanzleidiätar Hoffmann zum Kanzlisten bei dem Landgericht Cassel,

der Hilfsaufseher Dittschar zu Ziegenhain zum Aufseher bei der Strafanstalt daselbst.

Übertragen: die durch die Pensionierung des Hegemeisters Hämmerling zur Erledigung kommende Försterstelle Bernsen, Oberförsterei Oldendorf, dem Förster Specht zu Waldbach, Oberförsterei Wünnenberg, vom 1. Oktober 1907 ab.

In den Ruhestand versetzt: der Rentmeister, Rechnungsrat Litzenbaur in Witzenhausen vom 1. Oktober 1907 ab,

die Gerichtsvollzieher Hatzky und Fellenz in Cassel.

Gestorben: der Forstmeister Müller in Stölzingen, gl. Oberförsterei.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 31.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 32. Ausgegeben Mittwoch den 7. August 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 33 des Reichsgesetzblatts. Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Verpflichtung des Landmessers Walter Riedel in Melsungen. Verlosung durch die Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover. Verseuchte Ortschaften. S. 251/252. Errichtung von Telegraphenanstalten. Niederlassung eines Markscheiders. Ausreichung neuer Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse. Erledigte Stellen. S. 252/253. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 253.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 23. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3355 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden, vom 14. Februar 1907, unter

Nr. 3356 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden am 14. Februar 1907 zwischen dem Deutschen Reiche und der Schweiz unterzeichneten Vertrags und die Auswechselung der Ratifikationsurkunden sowie die Änderung des dem Vertrage beigefügten Verzeichnisses von obersten und höheren Verwaltungsbehörden, vom 19. Juli 1907, und unter

Nr. 3357 die Verordnung, betreffend die Aufhebung des Verbots der Ausfuhr von Waffen und Schießbedarf nach Aethiopien, vom 15. Juli 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

657. Bekanntmachung, betreffend die Außerkurssetzung der Eintalerstücke deutschen Gepräges. Vom 27. Juni 1907.

Auf Grund der Artikel 8, 15 Abs. 1 Ziffer 1 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (Reichs-Gesetzbl. S. 233) hat der Bundesrat die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§ 1.

Die Eintalerstücke deutschen Gepräges gelten vom 1. Oktober 1907 ab nicht mehr als gesetzliches Zahlungsmittel. Es ist von diesem Zeitpunkt ab außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§ 2.

Die Taler der im § 1 dieser Bekanntmachung bezeichneten Gattung werden bis zum 30. September 1908 bei den Reichs- und Landeskassen zu dem Wertverhältnisse von drei Mark gleich einem Taler sowohl in Zahlung als auch zur Umwechselung angenommen.

§ 3.

Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausche (§ 2) findet auf durchlöcherte und anders als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewichte verringerte sowie auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung. (K. 1289.)

Berlin am 27. Juni 1907.

Der Reichskanzler.
J. V.: gez. Freiherr von Stengel.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

658. Der geprüfte Landmesser Walter Riedel zu Melsungen ist am 19. Juli d. J. eidlich verpflichtet worden. (C. 5827.)

Cassel am 31. Juli 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Fliedner.

659. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 25. d. Mts. (Nr. II b. 3482) der Genossenschaft „Kriegerheim“ in Hannover zur Förderung ihrer Vereinszwecke die Erlaubnis erteilt, eine Verlosung von Silbergeräten und Erzeugnissen des Kunstgewerbes in zwei Serien zu je 120000 Losen à 3 M mit je 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150000 M für jede Serie zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6500.)

Cassel am 2. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

660. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Marburg: Marburg (Verdacht).
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Altengronau, Vollmerz, Bellings, Steinau, Jossa (Verdacht), Züntersbach, Klosterhöfe (Hof Raith).

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Nieste, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Fritzlar: Gudensberg.
Kreis Fulda: Opperz.
Kreis Gelnhausen: Niedermittlau, Breitenborn a. W., Oberndorf, Lohrhaupten, Unterfotzbach.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Großauheim, Eichen, Ravolzhausen, Bruchköbel, Bergen, Langendiebach, Langenselbold, Ostheim.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg.
Kreis Homberg: Homberg, Wallenstein.
Kreis Marburg: Marburg.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Rotenburg: Lindenau.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):
Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Homberg: Remsfeld.
Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
(B. Pferdestaupe):
Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3651.)

Cassel am 5. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

661. In Bauerbach, Kr. Marburg, Schwarzbach, Kr. Hünfeld, und Gotthards sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 2. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

662. Im hiesigen Oberbergamtsbezirk hat sich der konz. Markscheider H. Schulze, wohnhaft Hannover, Alexanderstraße 2, Erdgeschoß, niedergelassen.

Clausthal am 26. Juli 1907.

Königliches Oberbergamt.
J. V.: Sympher.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

663. Ausreichung neuer Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse.

Die Ausreichung der neuen Zinsscheine unserer Schuldverschreibungen der Serie 17 (3 %ig) findet in der Zeit vom Donnerstag den 15. August d. J. bis zum Sonnabend den 14. September d. J. und diejenige der Serie 19 ($3^1/_2$ %ig) in der Zeit vom Montag den 19. August d. J. bis zum Sonnabend den 19. Oktober d. J., jedesmal vormittags von 9 bis 12 Uhr, bei der Landeshauptkasse, Ständeplatz 17 dahier, Eingang Wilhelmstraße, gegen Einlieferung der Erneuerungsscheine statt. Mit diesen sind, soweit es sich um Mengen über 20 Stück handelt, Nummernverzeichnisse einzureichen, zu denen Formulare in Cassel bei der Landeshauptkasse und außerhalb bei den Landesrentereien unentgeltlich zu haben sind.

Den außerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel wohnenden Beteiligten steht es frei, die Einreichung der Erneuerungsscheine und die Empfangnahme der neuen Zinsscheine auf ihre Gefahr und Kosten bei den Landesrentereien zu bewirken.

Cassel am 2. August 1907.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
J. V.: Wolff von Gudenberg.

Erledigte Stellen.

664. An der evangelischen Schule zu Hümme ist eine dritte Lehrerstelle neu gegründet worden, die zum 1. Oktober d. J. zu besetzen ist.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hubach in Hümme, einreichen.

Hofgeismar am 31. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

665. An der evangelischen Schule zu Lippoldsberg, ist eine dritte Lehrerstelle neu gegründet worden, die zum 1. Oktober d. J. zu besetzen ist.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder angemessener Mietsentschädigung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, einreichen.

Hofgeismar am 30. Juli 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

666. An der hiesigen Stadtschule ist eine Lehrerinnenstelle frei.

Bewerberinnen wollen ihre mit den vorgeschriebenen Zeugnissen verbundenen Bewerbungsgesuche bis zum 20. August d. J. an die unterzeichnete Stelle einsenden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, das Wohnungsgeld 150 M und der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Allendorf a/W. am 22. Juli 1907.

Die Stadtschul-Deputation.
Müller.

667. An der evangelischen Schule zu Meimbressen ist eine zweite Lehrerstelle neu gegründet worden, die zum 1. Oktober d. J. zu besetzen ist.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung oder angemessener Mietsentschädigung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heimerich in Ehrsten, einsenden.

Hofgeismar am 5. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der theologischen Fakultät der Universität zu Marburg D. Bauer zum ordentlichen Professor in derjenigen der Universität zu Königsberg,

der Pfarrer Todenhöfer zu Ehringen zum Pfarrverweser in Wippershain, Klasse Hersfeld,

der Pfarrverweser Menge zu Wippershain zum Pfarrverweser in Ehringen, Klasse Wolfhagen,

der Regierungshauptkassen-Kassiereraffistent Back zum Regierungshauptkassen-Buchhalter,

der Regierungsbureaudiätar Siebert zum Regierungshauptkassen-Kassiereraffistenten.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Haßenpflug als Gehilfe des Pfarrers Baustädt zu Obermeiser,

der Steuerinspektor Zemke zu Hofgeismar mit der Wahrnehmung der Geschäfte eines Katasterfekretärs der Regierung in Bromberg.

Übertragen: dem Regierungsassessor Rabe von Pappenheim die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Landkreise Cassel.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. v. Bieler in Marburg dem Oberpräsidium in Königsberg,

der Regierungsassessor Goldschmidt zu Oppeln der Regierung in Cassel zur weiteren dienstlichen Verwendung,

der Katasterlandmesser Craß der hiesigen Regierung.

Versetzt: der Landrichter Dr. Hagens von Cöln nach Cassel,

die Polizeisekretäre Farries von Cassel nach Breslau und Pieske von Coblenz nach Cassel,

der Polizeibureaudiätar Wagner von Stettin nach Cassel,

der Schutzmann Hackenberg von Cassel nach Breslau.

Verliehen: den Amtsgerichtsräten Klapp in Bad Wildungen, Gößmann in Hanau und Amelung in Rauschenberg der Charakter als Geheimer Justizrat,

den Assistenten Cotta in Salmünster und Schnepel in Cassel der Titel Gerichtssekretär,

den Kanzlisten Stephan und Kreße in Cassel, Wend und Kühn in Marburg der Titel Kanzleisekretär,

die unwiderrufliche Anstellung dem Kanzleigehilfen Götting in Marburg,

der Titel „Postsekretär" den Ober-Postassistenten Heinrich Koch in Cassel und Kesper in Frankenberg (Hessen-Nassau), und den Postverwaltern Edel in Langendiebach, Müller in Niederzwehren (Kr. Cassel) und Göbel in Wetter (Hessen-Nassau),

der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Lange, Philipp, Gerland, Fügener, Lesch und Witter in Cassel und Kolditz in Melsungen,

der Titel „Ober-Telegraphenassistent" dem Telegraphenassistenten Schieferstein in Cassel,

dem Lehrer Demme zu Mönchehof, Landkreis Cassel, der Kantortitel,

dem Schutzmann Kellner bei der Polizeidirektion hier der Charakter als Schutzmannswachtmeister,

dem Landbauinspektor, Baurat Seligmann in Cassel der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Kreisbauinspektor, Baurat Trimborn in Cassel der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Universitätssekretär Kanzleirat König zu Marburg der Rote Adlerorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Regierungsbaumeister Kallmeyer in Cassel, dem Bürgermeister Grün zu Großauheim und dem Hegemeister Bornemann zu Forsthaus Kammergrund der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Bürgermeister Herchenröder zu Lichenroth, dem Kanzleigehilfen Wiechardt in Cassel, dem Landwirt Klüber, dem Wachmann Erb, dem Kaufmann Goldbach, dem Sattler Schlehuber, den Hüttnern Birkenbach und Müller und dem Tagelöhner Heil, sämtlich zu Weyhers, dem Gutsschäfer Heinrich Guthardt zu Eubach, den landwirtschaftlichen Arbeitern Heinrich Töpfer und Adam Schmidt, beide in Lembach, dem Maurerpolier Sommer in Cassel und dem Zimmerpolier Georg Siebert daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Allerhöchst erteilt: dem Ober- und Geheimen Regierungsrat Dr. Mejer die nachgesuchte Entlassung aus dem Staatsdienste mit Pension unter Verleihung des Königlichen Kronenordens 2. Klasse.

In den Ruhestand versetzt: der Hegemeister Kieber in Forsthaus Ziegelhütte, Oberförsterei Beckerhagen, vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: der Gerichtsassessor Köster zwecks Übertritts in die Staats-Eisenbahnverwaltung, der Referendar Breithaupt; auf ihren Antrag: die Referendare Ellenberg und Olderog.

Gestorben: der Kreisarzt, Medizinalrat Dr. Vietor in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 32.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 33. Ausgegeben Mittwoch den 14. August 1907.

Inhalt: Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge. Genehmigung von Gemeindebeschlüssen über Gemeindesteuern. S. 255—257. Ernennung eines Reblausſachverständigen. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat Juli. S. 258. Aufhebung der Hundesperre im Kreise Schlüchtern. Geldlotterie zur Erhaltung des Siebengebirges. Verseuchte Ortschaften. Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln. Errichtung von Telegraphenanstalten. Kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa-Brückenau. Einziehung eines Fußpfades im Gutsbezirk Freienhagen. Erledigte Stellen. S. 259/260. von Sobiewolskysche Stiftung. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 260.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

668. Auf Grund des in beglaubigter Abschrift beigefügten Allerhöchsten Erlasses vom 4. d. Mts., betreffend die Erhöhung der in der Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzten Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge setzen wir hiermit den Höchstbetrag dieser Prämie auf 200 M fest.

Berlin W. 66 am 19. Juni 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. Delbrück.

Der Finanzminister. Im Auftrage: Foerster.

Auf den Bericht vom 29. Mai d. J. will Ich Mich damit einverstanden erklären, daß die durch Kabinettsorder vom 16. Juni 1817 ausgesetzte Prämie für das Auslehren taubstummer Lehrlinge über den Betrag von 150 M hinaus erhöht wird. Die Festsetzung des zulässigen Höchstbetrages der Prämie übertrage Ich dem Finanzminister und dem zuständigen Ressortminister.

Neues Palais, den 4. Juni 1907.

gez. **Wilhelm** R.

gegengez. Frhr. von Rheinbaben. Delbrück.

An den Finanzminister und den Minister für Handel und Gewerbe.

669. Wir haben beschlossen, auf Grund des § 77 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche

a) besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert,

b) Abweichungen von den in § 54 a. a. O. vorgeschriebenen Verteilungsregeln,

c) Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden,

in weiterem Umfange als bisher auf die Oberpräsidenten bezw. die Regierungspräsidenten zu übertragen, und bestimmen zu diesem Zwecke folgendes:

I. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche besondere direkte oder indirekte Gemeindesteuern neu eingeführt oder in ihren Grundsätzen verändert werden, steht für alle Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für alle Stadtgemeinden mit Ausnahme der Stadt Berlin den Oberpräsidenten zu.

Für die Stadtgemeinde Berlin bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten, da hier anstelle des Bezirksausschusses der Oberpräsident Genehmigungsinstanz ist (§ 43 Abs. 3 Landes-Verw.-Ges.).

II. Die Erteilung der Zustimmung zur Genehmigung von Gemeindebeschlüssen, durch welche Abweichungen von den in § 54 Komm.-Abg.-Ges. vorgeschriebenen Verteilungsregeln oder Zuschläge über den vollen Satz der Staatseinkommensteuer hinaus angeordnet werden, steht für alle Landgemeinden den Regierungspräsidenten, für Stadtgemeinden mit nicht mehr als 100000 Einwohnern den Oberpräsidenten zu.

Für Stadtgemeinden mit mehr als 100000 Einwohnern bleibt die Erteilung der Zustimmung uns vorbehalten. Die Zahl der Einwohner im Sinne dieser Vorschrift bestimmt sich nach der ortsanwesenden Bevölkerung bei der letzten Volkszählung.

III. Die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 56 Abs. 3 und 4 Komm.-Abg.-Ges. bei der Unterverteilung des durch Realsteuern aufzubringenden Bedarfs auf die einzelnen Realsteuerarten kann nach Lage der gesetzlichen Vorschriften nicht übertragen werden und bleibt daher für Stadt- und Landgemeinden ohne Ausnahme nach wie vor uns vorbehalten.

IV. In den Fällen der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer ist vor Erteilung der Zustimmung an uns zu berichten:

1. wenn es sich um einen ersten Fall handelt, sofern sich nicht die von der Gemeinde beschlossene Steuerordnung einem geltenden Muster anschließt,

2. außerdem wird im besonderen bestimmt:
   a) Ordnungen, durch welche gewerbliche Niederlassungen auswärtiger Unternehmer (Filialen) einer besonderen Gewerbesteuer unterworfen werden sollen (sogenannte Filialsteuerordnungen), dürfen eine Zustimmung nur in Fällen erhalten, in welchen besondere örtliche Verhältnisse ihre Einführung angemessen erscheinen lassen und sind auch dann vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, sofern sie die Filialbesteuerung abweichend von den Grundsätzen unseres Runderlasses vom 26. März 1907 (Min.-Bl. S. 120) regeln wollen,
   b) Ordnungen, durch welche eine Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken eingeführt oder grundsätzlich verändert werden soll (sogenannte Umsatzsteuerordnungen), sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn der Steuersatz über 1 % hinaus gesteigert oder wenn von den im § 6 der Mustersteuerordnung vorgesehenen Befreiungsvorschriften abgewichen werden soll. Eine vorherige Anhörung des Provinzialsteuerdirektors durch die Ober- bezw. Regierungspräsidenten ist in keinem Falle mehr erforderlich; vielmehr behalten wir uns eine solche für die Fälle vor, in denen wir sie für angezeigt erachten,
   c) Ordnungen, welche Gemeindesteuern von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus betreffen (sogenannte Schankkonzessionssteuerordnungen), sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die nach dem Runderlasse vom 12. März 1907 (Min.-Bl. S. 119) in Gemeinden innezuhaltenden Steuerhöchstsätze ausnahmsweise aus besonderen Gründen überschritten werden sollen. Abgesehen von Fällen dieser Art ist die Frage einer vorherigen Berichterstattung an uns nach den Grundsätzen unseres Runderlasses vom 28. Februar 1907 (Min.-Bl. S. 91) zu beurteilen, wobei die dort für Schankkonzessionssteuerordnungen der Kreise gegebenen Weisungen sinngemäß auf Schankkonzessionssteuerordnungen für Gemeinden anzuwenden sind.

V. Ob bei der Einführung einer neuen oder der grundsätzlichen Veränderung einer bestehenden direkten oder indirekten Gemeindesteuer die Zustimmung ohne Zeitbeschränkung oder zunächst nur auf eine bestimmte Frist (ein oder mehrere Jahre) zu erteilen ist, bleibt dem pflichtmäßigen Ermessen der Zustimmungsinstanz überlassen. Wird eine zeitliche Beschränkung der Zustimmung für erforderlich erachtet, so ist gleichzeitig der Vorbehalt auszusprechen die Beschränkung vor Ablauf der Frist auf Antrag aufzuheben.

VI. Steuerordnungen, durch welche reichsgesetzlichen Beschränkungen unterliegende Verbrauchssteuern (Art. 10 der Ausf. Anweisung zum Komm.-Abg.-Gesetz) eingeführt oder grundsätzlich verändert werden, sind, sofern sie nicht einem geltenden Muster entsprechen, vor Erteilung der Zustimmung dem Provinzialsteuerdirektor mitzuteilen und, falls den etwaigen Einwendungen des Provinzialsteuerdirektors nicht beigetreten werden kann, uns vorzulegen.

Von jeder Steuerordnung, durch welche Verbrauchsabgaben der bezeichneten Art eingeführt werden, sind uns, mit Ausnahme von Biersteuerordnungen, nach wie vor 3 Exemplare einzureichen. Das Gleiche gilt für Nachträge zu solchen Ordnungen.

Wegen der Biersteuerordnungen verbleibt es bei der vierteljährlichen tabellarischen Berichterstattung nach Maßgabe des Runderlasses vom 6. März 1902 (M. d. J. IVb. 549, F.-M. III. 2080, II. 1452), wobei auch der Runderlaß vom 28. November 1906 (Min.-Bl. S. 348) zu beachten bleibt.

VII. Gemeindebeschlüsse, welche für die Umlagenverteilung Abweichungen von den Verteilungsregeln des § 54 Komm.-Abg.-Ges. vorsehen, sind vor Erteilung der Zustimmung uns vorzulegen, wenn die Abweichung eine Mehrbelastung der Einkommensteuer über die nach der Regel innezuhaltende Grenze hinaus in sich schließt.

VIII. Die Stadtgemeinden und die mehr als 10000 Einwohner zählenden Landgemeinden haben ihren Anträgen auf Erteilung der Genehmigung und Zustimmung zu ihren Umlagenverteilungsbeschlüssen außer diesen Beschlüssen und dem Haushaltsplane eine summarische Nachweisung über die Verteilung der Gemeindeausgaben auf die verschiedenen Steuerarten nach dem nachfolgenden Muster A beizufügen. Den Genehmigungs- und Zustimmungsinstanzen bleibt vorbehalten, im Falle begründeten Zweifels die Ergänzung der Nachweisung durch Beibringung erläuternder Unterlagen zu fordern. Von der Beifügung des Haushaltsplanes kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn durch die Beifügung, etwa weil der Plan noch nicht gedruckt vorliegt, eine Verzögerung entstehen würde.

XIII. Dieser Erlaß, der im Ministerialblatte für die innere Verwaltung veröffentlicht werden wird, tritt an die Stelle der Erlasse vom 3. Dezember 1900 (Min.-Bl. 1901 S. 5), 21. Oktober 1903 (Min.-Bl. S. 241) und 8. März 1907 (Min.-Bl. S. 119).

IVb. 1167.
F. M. II. 6672. III. 10936.

Berlin am 26. Juni 1907.

Der Finanzminister. Der Minister des Innern.
Frhr. von Rheinbaben. In Vertretung:
von Bischoffshausen.

Summarische Nachweisung

Muster A.

über die Verteilung der Gemeindeausgaben auf die verschiedenen Steuerarten in der Stadtgemeinde / Landgemeinde . . . . . .

für das Rechnungsjahr . . . . . .

Stadt	Netto-Einnahmen				Netto-Ausgaben					Der durch direkte Steuern (abgesehen von Warenhaussteuer) aufzubringende Betrag	Umlagefähige Steuerbeträge	Beschlossene Umlagenverteilung			Bemerkungen (insbesondere Nachweis besonderer direkter Steuern)
	aus Gemeindevermögen	aus Gebühren und Beiträgen	aus indirekten Steuern	aus sonstigen Einnahmen	welche vorzugsweise durch Einkommensteuer zu decken sind. (Ausführ.-Anw. Art. 39, II. 2a).	welche lediglich durch Realsteuern aufzubringen sind. (Ausführ.-Anw. Art. 39, II. 2b).	welche nach billigem Ermessen auf Realsteuern und Einkommensteuer zu verteilen sind. (Ausführ.-Anw. Art. 39, II. 2c).	welche nach dem Sollaufkommen beider Steuerarten auf dieselben zu verteilen sind. (M.-E. vom 7. Dezember 1895, Nr. 5).	welche nach Verhältnis darauf beide Steuerarten entfallenden übrigen Gesamtausgaben zu verteilen sind. (M.-E. vom 7. Dezember 1895, Nr. 5).				%	Steuern M.	
1	2*)	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13			14
	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.	M.				
	. . . .	. . . .	a) Umsatzst.	. . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	. . . . .	a) Einkommensteuer inkl. fingierter Steuersätze	auf Einkommensteuer	..	..	z. B. besondere a. Grundsteuer (n. d. gem. Wert) b. Gewerbesteuer (n. d. Anlage- und Betriebs-Kapital).
			b) Hundest.								b) Grund- c) Gebäude- d) Gewerbe- e) Betriebs- Steuer	auf b) Grund- c) Geb.- d) Gew.- e) Betr.- Steuer (G)	.. ..	.. ..	
			c) Lustbarkeitsst. . .								nach staatlicher Veranlagung (zu b—e)	Sa. (b—e)	..	..	
			d) Verbrauchsst. . .												
			e)												
			f)												

Unter den in jeder Spalte (6 bis 10) in einer Summe einzustellenden Gesamtbeträgen ist anzugeben, welcher Art die in die einzelnen Spalten aufgenommenen Ausgaben sind.

*) Zu Spalte 2 bis 13: In Spalte 2—13 sind die für das Vorjahr geltenden Zahlen oder Prozente unter den Angaben für das bei der beantragten Umlagegenehmigung in Frage stehende Etatsjahr mit roter Tinte einzutragen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

670. Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 29. Juni 1900 — 5313 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß ich den ausgeschiedenen Weinbauinspektor Seufferheld in Geisenheim von den Geschäften eines Reblausisachverständigen entbunden und den Weinbaulehrer Josef Fischer daselbst zum Sachverständigen behufs Untersuchung von Weinpflanzungen und Feststellung von Reblausverseuchungen ernannt habe. (Nr. 7090.)

Cassel am 30. Juli 1907.

Der Oberpräsident.
J. V.: Mauve.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

671. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Juli 1907. (A II. G. Nr. 1148.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Kartoffeln	b. für 1 Kilogramm: Rindfleisch Nicht-	Stroh-	Krumm-	Heu	im Großhandel	im Kleinhandel von der Keule	vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Schock Eier	Es kostet 1 Stück Eier II
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	20 40	20 40	18 10	20 99	24 —	30 50	56 50	8 63	6 —	— —	— —	6 38	152 25	1 20	1 60	1 60	1 65	1 65	2 43	4 28	1 55
2.	Fritzlar	20 —	20 —	20 —	21 —	38 —	40 —	50 —	8 —	6 —	3 —	— —	6 —	160 —	1 60	1 60	1 50	1 40	1 40	1 —	2 40	3 60	1 60
3.	Fulda	20 50	20 50	19 50	20 50	43 —	45 —	72 50	5 50	5 50	4 50	4 50	4 50	145 —	1 60	1 60	1 50	1 70	1 60	1 45	2 40	4 50	1 60
4.	Hanau	20 20	18 93	17 58	20 44	19 —	27 —	65 —	8 11	5 25	4 21	5 25	133 —	1 70	1 50	1 70	1 60	1 65	2 —	2 63	3 90	1 60
5.	Hersfeld	21 —	21 —	20 —	19 50	33 —	35 —	65 —	9 —	6 50	5 —	5 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 20	4 05	1 60
6.	Hofgeismar	20 —	19 09	— —	20 75	38 —	65 —	10 83	5 66	— —	5 42	160 —	1 60	160 —	1 60	1 60	1 50	1 50	1 50	1 80	2 50	4 20	1 60
7.	Marburg	21 50	21 —	17 50	21 —	27 —	38 —	75 —	6 —	5 —	7 —	150 —	160 —	1 65	1 50	1 40	1 70	1 80	2 38	4 18	1 60
8.	Meisenburg	19 89	19 83	18 08	19 72	35 —	37 —	60 —	7 50	5 50	4 50	5 75	160 —	1 80	1 60	1 60	1 70	1 60	2 20	2 50	4 05	1 60
	Summe	163 48	161 73	131 40	163 40	257 —	292 50	442 —	66 07	46 85	36 61	47 88	1225 25	13 50	12 50	12 50	11 90	12 —	12 50	19 41	33 06	13
	Durchschnittsbetrag	20 44	20 22	18 77	20 43	32 13	35 31	61 50	8 13	5 80	4 41	5 98	153 16	1 72	1 57	1 56	1 49	1 55	1 56	1 92	2 43	4 13	

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Cassel am 8. August 1907.

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gerstegraupe	Gerstegrütze	Buchweizengrütze	Reis, Java mittlere Sorte	Hirse	Hafergrütze	Nudeln	Butter	Margarine	Speisefett	Schmalz
		für 1 Kilogramm												
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 33	— 29	— 60	— 46	— 49	— 60	— 43	— 58	— 80	2 20	2 —	— 80	1 55
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 41	— —	— —	— 40	— 50	— —	2 —	— —	— 80	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— —	— 57	— 65	— 92	2 —	— —	— 80	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 37	— —	— —	— 33	— 48	— 80	2 —	— —	— 80	1 40
5.	Hersfeld	— 39	— 37	— 37	— 40	— 40	— —	— 41	— 60	— 80	2 —	— —	— 80	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— 40	— —	— 36	— 50	— 80	2 —	— —	— 80	1 60
7.	Marburg	— 36	— 32	— 50	— 36	— 38	— —	— 36	— 50	— 80	2 —	— —	— 80	1 60
8.	Meisenburg	— 36	— 27	— 50	— 36	— 40	— —	— 40	— 49	— 80	2 —	— —	— 80	1 60
	Summe	2 93	2 52	3 98	3 14	1 95	— 48	— 54	— 41	— 64	19 70	2 —	1 59	12 90
	Durchschnittspreis	— 37	— 32	— 50	— 39	— 49	— 61	— 68	— 51	— 80	2 46	— 25	— 20	1 61

672. Landespolizeiliche Anordnung. — Die durch die landespolizeiliche Anordnung vom 26. November v. J. (Nr. 48 des Regierungsamtsblatts vom 28. November v. J.) über den Kreis Schlüchtern verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben, nachdem in den letzten 3 Monaten ein Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht bei Hunden, die frei umhergelaufen sind, nicht mehr bekannt geworden ist.

Die Aufhebung tritt in Kraft mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung.
(A III. Nr. 2023 b.)

Cassel am 12. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

673. Auf Grund der von Seiner Majestät dem Kaiser und Könige mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 7. Februar 1906 (siehe auch Amtsbl. für 1906 Nr. 29 S. 246) dem Verschönerungsverein für das Siebengebirge erteilten Genehmigung zur Veranstaltung einer Geldlotterie und Vertreibung der Lose im ganzen Bereiche der Monarchie, gelangt im laufenden Jahre die 2. Serie dieser Lotterie zur Ausspielung. Sie besteht aus 275000 Losen zum Preise von 4 M für das ganze und 2 M für das halbe Los mit 12126 Gewinnen.

Ziehung soll am 17. September d. J. und den folgenden Tagen stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür sorgen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 6667.)

Cassel am 8. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

674. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim, Haine.

Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Fritzlar.

Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck.

Kreis Gelnhausen: Niedermittlau, Breitenborn a. W., Oberndorf, Lohrhaupten, Untersotzbach.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Eichen, Bruchköbel, Bergen, Langendiebach, Langenselbold, Ostheim, Marköbel, Gronau.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg, Calden.

Kreis Homberg: Homberg, Wallenstein, Remsfeld.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Lindenau.

Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.

Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Harleshausen.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen. (A III. 3726.)

Cassel am 10. August 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

675. Jagdverordnung. — Für den Umfang des Regierungsbezirkes Cassel wird auf Grund der §§ 39 und 40 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 die Eröffnung der Jagd auf Rebhühner und Wachteln auf Montag den 2. September d. J. festgesetzt. (B. A. 1230/07.)

Cassel am 10. August 1907.

Namens des Bezirks-Ausschusses.
(L. S.) Der Vorsitzende.
J. V.: gez. Piutti.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

676. In Herbelhausen und Ellnrode, Kr. Frankenberg, Wellingerode bei Abterode und Sargenzell sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 10. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

677. In Gemäßheit des § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß aus dem Betriebe der Lokalbahn Jossa—Brückenau ein kommunalabgabepflichtiges Reineinkommen für das Jahr 1906 nicht erzielt worden ist.

Frankfurt a/M. am 5. August 1907.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

678. Der im Gutsbezirk Freienhagen belegene frühere Kirchweg (Fußpfad) über die Parz. 1, 29/1, 28/1, 8 und 13 Kartenbl. II führend, soll eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, das Einsprüche hiergegen innerhalb 4 Wochen bei dem Unterzeichneten angebracht werden können.

Freienhagen am 1. August 1907.

Der Gutsvorsteher. J. V.: Ebell.

Erledigte Stellen.

679. An der öffentlichen Volksschule zu Heringen a. Werra soll alsbald ein sechster Lehrer als Rektor angestellt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M, sowie 100 M persönliche Zulage, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M, die Rektorzulage 600 M.

Daneben wird freie Dienstwohnung oder eine Mietsentschädigung von 250 M gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 25. August d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin zu Heringen, einreichen.

Hersfeld am 7. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

680. An der evangelischen Volksschule in Struth ist zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerstelle anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerber wollen Meldegesuche mit Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren bis zum 22. d. Mts. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heidrich in Seligenthal, einreichen.

Schmalkalden am 5. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

681. An der Schule zu Gewissenruh ist die Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 100 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, einreichen.

Hofgeismar am 8. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

682. Die Schul- und Küsterstelle zu Grebenhagen wird infolge Eintritts des Stelleninhabers in den Heeresdienst vom 1. Oktober d. J. ab vakant.

Das Stelleneinkommen beträgt neben freier Wohnung einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber werden aufgefordert, ihre Meldungsgesuche binnen 14 Tagen bei dem unterzeichneten Schulvorstande unter der Adresse des Landrats dahier einzureichen.

Homberg am 8. August 1907.

(Bez. Cassel) Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Deichmann, Kreisdeputierter.

Vermischtes.

683. Bewerber um die aus der von Sobiewolskyschen Stiftung von Michaelis d. J. ab neu zu vergebenden 3 Benefizien von je 600 M wollen ihr Gesuch unter Beifügung der nach dem Beschlusse der unterzeichneten Direktion vom 29. April 1887 — s. Amtsblatt von 1887 Nr. 58 Seite 295 — erforderlichen Nachweise und Zeugnisse bis zum **15. November d. J.** an uns einsenden.

Cassel am 7. August 1907.

Die Direktion der von Sobiewolskyschen Stiftung.
von Ditfurth. Stentzel. Hegewald.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Disse zum ordentlichen Honorar-Professor,

die Landrichter Redlich in Marburg und Stölzel in Cassel zu Landgerichtsräten,

die Amtsrichter Bersch in Fritzlar, Kotzenberg in Burghaun und von Klocke in Cassel zu Amtsgerichtsräten,

der Referendar Hassencamp zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Hans Scheller zum Referendar unter Überweisung an das Amtsgericht in Hess. Oldendorf,

der Bürgermeister Schröer in Salmünster zum Amtsanwalt,

der Kanzleidiätar Pahst zum Kanzlisten bei dem Landgericht in Marburg,

die Forstaufseher England zu Gottsbüren, gl. Oberförsterei, und Schmidt zu Neukirchen, gl. Oberförsterei, zu Förstern v. R.

Versetzt: der ordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Greifswald und Direktor der dortigen chirurgischen Klinik Dr. Friedrich in gleicher Eigenschaft an die Universität zu Marburg,

der Ober-Postpraktikant Leineweber von Magdeburg als Postinspektor nach Cassel,

der Postsekretär Frese von Fulda nach Gelnhausen,

der Ober-Postassistent Kunke von Berlin nach Cassel.

In den Ruhestand versetzt: die Amtsgerichtssekretäre Regenbogen in Meerholz zum 1. November d. J. und Decke in Naumburg, Bez. Cassel, zum 1. Oktober d. J.,

der Postsekretär Engelhardt in Eschwege.

Entlassen: die Postgehilfin Hochapfel in Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Amtsgerichtssekretär, Kanzleirat Warnke in Hersfeld.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 33.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 34. Ausgegeben Mittwoch den 21. August 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 31 und 32 der Gesetzsammlung. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Ergänzung des Warenverzeichnisses zum Zolltarife. Verseuchte Ortschaften. S. 261/262. Verteilung von Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat August. S. 262. Errichtung von Telegraphenanstalten. Errichtung eines Forstgehöftes im Forstrevier Hafte. Beginn des Wintersemesters an der Königlichen Tierärztlichen Hochschule Hannover. Erledigte Stellen. S. 263/264. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 264.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 27. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 31 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10833 die Jagdordnung, vom 15. Juli 1907.

Die am 30. Juli 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 32 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10834 den Zusatzvertrag zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 20. Oktober 1872 und am 27. April 1874 abgeschlossenen Verträgen über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentume Schaumburg-Lippe durch Königlich preußische Auseinandersetzungsbehörden, vom 23./25. Mai 1907; unter

Nr. 10835 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe am 23./25. Mai d. J. unterzeichneten Zusatzvertrages zu den zwischen Preußen und Schaumburg-Lippe abgeschlossenen Verträgen vom 20. Oktober 1872 und vom 27. April 1874 über die Bearbeitung von Auseinandersetzungsgeschäften im Fürstentum Schaumburg-Lippe durch Königlich preußische Auseinandersetzungsbehörden sowie den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 22. Juli 1907; unter

Nr. 10836 die Verordnung wegen Ergänzung des § 8 der Verordnung, betreffend die Einrichtung einer ärztlichen Standesvertretung vom 25. Mai 1887, vom 8. Juli 1907; unter

Nr. 10837 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Nastätten, Rennerod und Rüdesheim, vom 10. Juli 1907; und unter

Nr. 10838 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Düren, vom 25. Juli 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

684. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3^1/_2$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 91.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1908 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefs mit der dazu gehörigen Anweisung vom 2. Januar 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Münster am 14. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

685. Unter Hinweis auf § 12 des Vereinszollgesetzes vom 1. Juli 1869 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß der Bundesrat beschlossen hat, der allgemeinen Anmerkung 5 zum Stichworte „Seide" des Warenverzeichnisses zum Zolltarife als zweiten Absatz folgende Bestimmung hinzuzufügen:

„Indessen findet auf Seidenzwirn aus Rohseide (auch Steckmuschelseide) ohne Verbindung mit anderen Spinnstoffen oder Gespinsten in Aufmachungen für den Einzelverkauf, der zur Weberei, Wirkerei, Stickerei oder zur Herstellung von Knopfmacherwaren, Posamenten oder Spitzen bestimmt ist, die vorstehende Anmerkung zu 1 Anwendung".

Cassel am 16. August 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

686. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:
Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Hünfeld: Burghaun.

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim, Haina.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Fritzlar, Obervorschütz, Zennern.
Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck.
Kreis Gelnhausen: Breitenborn a. W., Oberndorf, Lohrhaupten, Untersotzbach, Kassel, Hailer.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Eichen, Bergen, Langendiebach, Langenselbold, Ostheim, Marköbel, Gronau, Oberissigheim.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg, Calden.
Kreis Homberg: Homberg, Wallenstein, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):
Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Harleshausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar.
Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach.

(B. Pferdestaupe):
Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.
(A III. 3827.)

Cassel am 19. August 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

687. Der Herr Unterrichtsminister hat durch Erlaß vom 20. Juni 1907 U. III. E. 2182 aus den nach § 27 Ziffer VII des Lehrerbesoldungsgesetzes zu verteilenden Überschüssen an den Staatszuschüssen zu den Alterszulagekassen der Volksschullehrer zur Bestreitung der im Etatsjahre 1907 erforderlichen Mehrausgaben für die Lehrerstellen im hiesigen Bezirke den Betrag von 51911 M 50 Pfg. hierher überwiesen, der für diejenigen Lehrerstellen zu verwenden ist, für welche nach § 27 IV a. a. O. ein Staatszuschuß an die Alterszulagekasse gezahlt wird. Nach dem Verteilungsplan für 1907 waren 2209 solcher Lehrerstellen vorhanden, sodaß auf eine Stelle 23,50 M entfallen.

Zur völligen Deckung des für die gesetzlichen Mindestalterszulagen erforderlichen Mehrbedarfs (68 M) haben daher die Schulunterhaltungspflichtigen noch 44,50 M für jede Lehrerstelle (bis zu 25 Stellen) aus eigenen Mitteln aufzubringen neben den Beiträgen für die nicht unter § 27 IV a. a. O. fallenden Lehrerstellen und für die über die gesetzlichen Mindestsätze hinausgehenden Alterszulagen.

Es wird dies mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Königlichen Kreiskassen Anweisung erhalten haben, den auf jede der vorbezeichneten Lehrerstellen entfallenden Betrag von 23,50 M auf die Gemeindebeiträge zur Alterszulagekasse für das Etatsjahr 1907 in Anrechnung zu bringen. (B. 7431.)

Cassel am 8. August 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

688. Nachweisung der gemäß dem § 9[3] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat August 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	11	36	3	57	3	47
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	11	36	3	57	3	47
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	11	20	3	15	3	15
4	" Witzenhausen	dgl. . . .	11	20	3	15	3	15
5	" Fritzlar . .	Fritzlar . .	11	03	4	20	3	15
6	" Homberg .	dgl. . . .	11	03	4	20	3	15
7	" Ziegenhain	dgl. . . .	11	03	4	20	3	15
8	" Fulda . .	Fulda . . .	10	76	2	63	3	15
9	" Hünfeld .	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
10	" Gersfeld .	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
11	" Schlüchtern	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	11	07	2	93	2	76
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	11	07	2	93	2	76
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	11	07	2	93	2	76
15	" Hersfeld . .	Hersfeld . .	10	50	3	68	3	41
16	" Hofgeismar	Hofgeismar	11	03	3	15	3	31
17	" Wolfhagen	dgl. . . .	11	03	3	15	3	31
18	" Marburg .	Marburg .	11	29	3	94	3	41
19	" Kirchhain .	dgl. . . .	11	29	3	94	3	41
20	" Frankenberg	dgl. . . .	11	29	3	94	3	41
21	" Rotenburg	Rotenburg .	10	35	3	02	3	10
22	" Melsungen	dgl. . . .	10	35	3	02	3	10
23	" Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	55	3	15	2	63
24	" Schmalkalden	Schmalkalden	11	81	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 3130 u. 3130a.)

Cassel am 13. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

689. In Wölfershausen bei Heringen, Werra, Betzigerode und Ried, Kreis Gersfeld, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 18. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

690. Im Distrikt 48c des Forstreviers Haste im Kreise Grafschaft Schaumburg ist westlich von der vom Dorf Haste nach Hannover führenden Chaussee ein neues Forstgehöft errichtet, welchem mit Genehmigung des Herrn Ministers der Name „Podbielski" gegeben worden ist.

Minden am 6. August 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

691. Königliche Tierärztliche Hochschule Hannover. — Das Winter-Semester 1907/08 beginnt am 15. Oktober 1907.

Nähere Auskunft erteilt auf Anfrage unter Zusendung des Programms und Vorlesungs-Verzeichnisses die Direktion. Dr. Dammann.

Erledigte Stellen.

692. Dem Förster Tischer zu Hülsa in der Oberförsterei Wallenstein ist vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Helsa, Oberförsterei Lichtenau, übertragen worden.

Die Försterstelle Hülsa, Oberförsterei Wallenstein, ist vom 1. Oktober 1907 ab zu besetzen.
(O. F. W. 3790 I.)

Cassel am 8. August 1907.

Königliche Regierung.

693. Geeignete Bewerber um die infolge Ablebens ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Bieber in der Klasse Gelnhausen haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Superintendenten und Metropolitans binnen 4 Wochen anher einzureichen.

Cassel am 17. August 1907.

Königliches Konsistorium.
J. V.: Pfeiffer.

694. Die 1. Lehrerstelle an der ev. Schule zu Borstel soll vom 1. Oktober d. J. anderweit besetzt werden. Mit derselben ist geringer Kirchendienst verbunden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, Vergütung für den Kirchendienst 50 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 25. August d. J. dem Lokalschulinspektor, Pfarrer List zu Deckbergen, einreichen.

Rinteln am 9. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

695. Die erste Lehrerstelle zu Oberelsungen soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen beim Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stehsen zu Oberelsungen, melden.

Wolfhagen am 17. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

696. Die neu errichtete zweite Lehrerstelle in Kempfenbrunn ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerbungen sind bis zum 1. September d. J. an den Königlichen Herrn Ortsschulinspektor daselbst zu richten.

Gelnhausen am 10. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

697. An der evangelischen Volksschule zu Bergshausen ist eine neue Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1300 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M, und die Mietsentschädigung für einen verheirateten Lehrer 180 M und für einen unverheirateten Bewerber 100 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor in Waldau einreichen.

Cassel am 12. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: v. Pappenheim, Regierungs-Assessor.

698. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Herges-Hallenberg ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, die Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerbungen nebst Lebenslauf, Zeugnissen und Militärpapieren sind binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bührmann in Springstille, einzureichen.

Schmalkalden am 12. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

699. Die mit Kirchendienst verbundene 1. Schulstelle zu Münchhausen ist anderweit zu besetzen.

Grundgehalt 1100 M, Vergütung für den Kirchendienst 250 M, Einheitssatz der Alterszulage 130 M und freie Dienstwohnung.

Bewerbungen sind sofort bei dem Königlichen Landratsamte in Marburg einzureichen.

Marburg am 14. August 1907.

Der Königliche Landrat.
J. V.: Loock.

700. Zum 1. Oktober d. J. soll die Lehrerinnenstelle an der evangelischen Volksschule zu Gudensberg besetzt werden.

Zum Zwecke der Beteiligung am Unterricht der städtischen höheren Privatschule wird die Befähigung zu fremdsprachlichem Unterricht verlangt.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M, die Mietsentschädigung 120 M. Meldungen erprobter Lehrkräfte sind mit den erforderlichen Zeugnissen, darunter auch Gesundheitszeugnis, bis zum 1. September 1907 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Rektor Baum in Gudensberg, zu richten.

Fritzlar am 22. Juli 1907.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Meyer, Kreissekretär.

701. Theobaldshof bei Tann/Rhön. Die hiesige ev. luth. Lehrerstelle ist durch Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung einschließlich einer Vergütung von 150 M für Kirchendienst geringen Umfanges (Betstunde) und einer solchen von 100 M für Fortbildungsschule 1450 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre diesbezüglichen an das Freiherrlich von der Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldegesuche bei unterzeichneter Stelle bis zum 10. September 1907 einreichen.

Tann am 18. August 1907.

Freiherrlich von der Tannsche Samtrenterei.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Etatsmäßig angestellt: die Postsekretäre Hahn aus Hofgeismar in Hersfeld und Wüstefeld aus Carlshafen in Cassel.

Übertragen: dem Postinspektor Haußke in Cassel die Verwaltung einer Vize-Postdirektorstelle in Halle (Saale),

dem Postsekretär Schantz in Gelnhausen die Verwaltung der Vorsteherstelle des Postamts II in Liebenstein (Sachsen-Meiningen),

dem Förster o. R. Stehling zu Jesberg, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Connefeld (Forsthaus Wolfskopf), Oberförsterei Rotenburg-West.

Versetzt: die Postassistenten Bernhardt von Warburg nach Eschwege, Otto von Homberg (Bez. Cassel) nach Wabern (Bez. Cassel) und Klein von Milspe nach Cassel.

Verliehen: dem Pfarrer Krapf zu Obervellmar der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Oberbahnassistenten Bernreuter zu Mönchehof der Königliche Kronenorden 4. Klasse und dem Bürgermeister Goßmann daselbst das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Fabrikarbeiter Heinrich Fischer, dem Oberwerkmeister Friedrich Asthalter und dem Oberküfer Hermann Schmidt, sämtlich in Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem ordentlichen Professor in der Medizinischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Friedrich der Charakter als Geheimer Medizinal-Rat,

dem Oberlandesgerichtssekretär Kuhring in Cassel und dem Ersten Gerichtsschreiber und Rendanten, Amtsgerichtssekretär Pflugmacher in Schmalkalden der Charakter als Rechnungsrat,

den Amtsgerichtssekretären Warnke in Hersfeld und Fröhlich in Wolfhagen der Charakter als Kanzleirat.

In den Ruhestand versetzt: der Hegemeister Scharck in Forsthaus Neuhof, Oberförsterei Kassel, vom 1. Oktober 1907 ab.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg Dr. Sieveking zwecks Übertritts zur Universität in Zürich,

der außerordentliche Professor in der Theologischen Fakultät der Universität Marburg Lic. theol. Knopf behufs Übernahme einer Professur an der Universität Wien.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 34.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 35. Ausgegeben Mittwoch den 28. August 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 34 des Reichsgesetzblatts. Gewerbebetrieb der Pfandleiher. Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen ꝛc. Versicherten. Bekanntmachung für die Weserschiffahrt. S. 265/266. Verseuchte Ortschaften. Vereidigung des Landmessers Köhler. Kursus über Anlage und Prüfung von Blitzableitern in Frankfurt a. M. Errichtung von Telegraphenanstalten. Statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern ꝛc. S. 266/267. Erledigte Stellen. S. 267/268. Delegierten-Versammlung der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 268.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3358 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Abänderung der Verordnung vom 13. Juli 1898 (Reichsgesetzbl. S. 921) zur Ausführung des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden, vom 6. August 1907, und unter

Nr. 3359 die Bekanntmachung, betreffend den Verkehr mit Arzneimitteln, vom 29. Juli 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

702. Nach Ziffer 1 der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J., betreffend den Gewerbebetrieb der Pfandleiher (M.-Bl. d. i. V. S. 96) dürfen neue Sachen, die nicht zu den Gebrauchsgegenständen des Verpfänders gehören, nur auf Grund einer Bescheinigung der Ortspolizeibehörde als Pfandstücke angenommen werden.

Zur Behebung von Zweifeln über die Auslegung dieser Bestimmung mache ich darauf aufmerksam, daß, wenn unter den zum Versatz gebrachten neuen Sachen sich unverarbeitete Sachen, wie Leinen, Kleiderstoffe usw. befinden, und der Verpfänder glaubhaft machen kann, daß diese Stoffe für seinen Gebrauch bestimmt sind, von der Beibringung der ortspolizeilichen Bescheinigung abzusehen ist.

Auf die Prolongation bereits vor dem Inkrafttreten der Bekanntmachung vom 4. Februar d. J. verpfändeter neuer Sachen sind die neuen Vorschriften nicht zur Anwendung zu bringen.

Euere Hochgeboren ersuche ich ergebenst, hiernach die nachgeordneten Behörden gefälligst mit Anweisung zu versehen.

Berlin am 31. Juli 1907.

Der Minister des Innern.
J. V.: von Bischoffshausen.

An den Herrn Regierungspräsidenten zu Cassel.

703. Auf Grund von Berichten und Mitteilungen der Träger der Invalidenversicherung ist auch in diesem Jahre im Reichs-Versicherungsamt eine Statistik der Heilbehandlung von tuberkulösen und an anderen Leiden erkrankten Versicherten ausgearbeitet worden. Die Statistik umfaßt auf ungefähr 160 Seiten — Vorbemerkungen und Tabellen — alles, was die Versicherungsanstalten usw., sei es allein, sei es in Verbindung mit den Krankenkassen und Berufsgenossenschaften, in den Jahren 1902, 1903, 1904, 1905 und 1906 in bezug auf Heilbehandlung von Versicherten geleistet haben, und gibt auch lehrreiche Aufschlüsse über die hierbei in Betracht kommenden Rechtsverhältnisse, die einmaligen und dauernden Aufwendungen für Heilstätten, Gemeindepflege usw., sowie über die Arten, die Orte und die Erfolge der Heilbehandlung.

Da hiernach die Bearbeitung für weitere Kreise, insbesondere auch für Krankenhäuser, Heilstätten, beamtete Ärzte usw. viel Wertvolles bietet, mache ich die nachgeordneten Behörden, Beamten und sonstigen Beteiligten auf das Werk aufmerksam. Die bei dem Reichs-Versicherungsamt alsbald bestellten Exemplare der im Verlage von Behrend & Ko. zu Berlin demnächst erscheinenden Arbeit sollen zum Preise von 3 M abgegeben werden, während der Ladenpreis sich auf 4 M stellen wird.

Berlin W. 64, am 13. August 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schmidtmann.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

704. Nach Absatz 4 des § 24 der Polizeiverordnung für die Schiffahrt und Flößerei auf der Weser von Hann. Münden bis zur Kaiserbrücke bei Bremen vom 27. Februar 1907 sind diejenigen Strecken auf der Weser von Münden bis Bremen, auf denen die Dampfschiffe regelmäßig langsam fahren müssen, bekannt zu geben.

Im Sinne dieser Bestimmungen werden auf der Preußischen und der Preußen und Braunschweig gemeinsamen Weserstrecke folgende angesehen:

1) von km 56,9—57,5, bei Blankenau,
2) „ „ 70,2—70,7, „ Corvey,
3) „ „ 73,9—75,0, Lüchtringer Bucht,
4) „ „ 81,5—82,2, unterhalb Holzminden,

5) von km 100,8—102,0, zwischen Steinmühle und Dölme,
6) „ „ 130,0—130,7, am Ohrberg,
7) „ „ 145,2—146,0, Stauesche alte Weser,
8) „ „ 149,7—150,1, am Rumbecker Werder,
9) „ „ 153,6—154,0, „ Schönebusch,
10) „ „ 156,2—156,3, Aher Dorfschlagde,
11) „ „ 167,4—167,8, am schiefen Kopf,
12) „ „ 169,7—170,2, im krummen Winkel,
13) „ „ 171,2—171,6, unterer Höhnerkopf,
14) „ „ 171,6—173,4, große Veltheimer- und Vahrenholzer Bucht,
15) „ „ 190,0—190,6, an der Werremündung,
16) bei „ 266,6, Hohe Wiede,
17) von „ 283,8—284,4, Süderbucht,
18) „ „ 299,0—299,5, an der Hoyaer Deichstraße,
19) bei „ 307,4, oberhalb Dörverden,
20) von „ 312,9—313,5, im Weißsande,
21) bei „ 322,3, gegenüber Hutbergen,
22) von „ 332,0—335,0, Hagen-, Grindener und Nottorfer Bucht,
23) „ „ 338,4—339,1, am Badener Hochufer,
24) „ „ 344,4—346,2, obere Vierdener- und Horstedter Bucht,
25) „ „ 397,2—398,6, untere Vierdener Bucht.

Hannover am 17. August 1907.

Der Oberpräsident der Provinz Hannover.
(Weserstrombauverwaltung.)
Wentzel.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

705. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:
Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Hünfeld: Burghaun.

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim, Haine.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Fritzlar, Obervorschütz, Zennern, Wehren.
Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck.
Kreis Gelnhausen: Breitenborn a. W., Oberndorf, Lohrhaupten, Untersotzbach, Kassel, Hailer.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Eichen, Bergen, Langendiebach, Langenselbold, Ostheim, Marköbel, Gronau, Oberissigheim, Bischofsheim, Windecken.
Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck.
Kreis Homberg: Homberg, Wallenstein, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):
Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Harleshausen.
Kreis Fritzlar: Fritzlar.
(B. Pferdestaupe):
Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.
(C. Scalma):
Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach.
(A III. 3886.)

Cassel am 24. August 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

706. Der geprüfte Landmesser Heinrich Köhler aus Haina, Kreis Frankenberg, ist am 23. August 1907 vereidet und gemäß § 36 der Reichsgewerbeordnung öffentlich bestellt worden. (A III. 3810.)

Cassel am 24. August 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

707. An der Elektrotechnischen Lehr- und Untersuchungsanstalt des Physikalischen Vereins in Frankfurt a. M. findet in der Woche vom 23. bis 28. September d. J. ein Unterrichtskursus statt, welcher dazu dienen soll, die beteiligten Beamten und Berufskreise mit den maßgebenden Gesichtspunkten über Anlage und Prüfung von Blitzableitern vertraut zu machen. Anmeldungen sind möglichst frühzeitig an das Sekretariat der Elektrotechnischen Lehranstalt des Physikalischen Vereins Frankfurt a. M., Kettenhofweg 132/144, zu richten. (A III. 3697.)

Cassel am 15. August 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

708. In den Orten Goßmannsrode, Neckerode und Rotterterode, sämtlich im Kreise Hersfeld, Dorfborn und Oberförsterei Wolfgang sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 22. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

709. In nachstehendem werden einige statistische Angaben über die Verpflegung von Kranken in den Landkrankenhäusern, der Landesheilanstalt und den Irrenpflegeanstalten des Bezirksverbands des Regierungsbezirks Cassel während des Rechnungsjahres 1906 veröffentlicht.

Cassel am 13. August 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: v. Dehn-Rotfelser.

Es sind verpflegt worden:

In den Landkrankenhäusern bezw. den Irrenheil- und Pflege-Anstalten	insgesamt	Innerliche Kranke: hiervon sind geheilt	hiervon sind ungeheilt entlassen	hiervon sind gestorben	Äußerliche Kranke: hiervon sind geheilt	hiervon sind ungeheilt entlassen	hiervon sind gestorben	Geisteskranke etc.: hiervon sind geheilt bezw. gebessert	hiervon sind ungeheilt entlassen bezw. beurlaubt	hiervon sind gestorben	Syphilis-, Augen- und Hautkranke: hiervon sind geheilt	hiervon sind ungeheilt entlassen	hiervon sind gestorben	Hebammenschülerinnen u. Schwangere: hiervon sind geheilt	hiervon sind ungeheilt entlassen	hiervon sind gestorben	Die Gesamtkosten der Verpflegung ausschließlich der Verwaltungskosten betragen ℳ	Erlöst an Verpflegungskosten ℳ	Durchschnittliche Dauer des Aufenthalts eines Kranken Tage	Durchschnittliche Zahl der täglich belegten Betten	Kostenbetrag eines Verpflegungstages: ohne Verwaltungskosten ℳ	mit anteiligen Verwaltungskosten ℳ	an Speisekosten ℳ	an Kurkosten ℳ
I. Landkrankenhäuser:																								
1. Cassel	3769	1868	871	157	1285	979	87	101	—	—	816	570	23	—	—	—	—	1728899 51	1429786 96	28,48	296	1 60	2 92	— 19
2. Schwege	471	259	184	29	18	153	125	7	9	—	—	59	57	1	—	—	—	31192 47	15426 20	31,5	40,7	1 30	2 10	— 18,5
3. Fulda	2496	674	546	26	67	1516	1284	49	73	9	2	171	159	5	4	73	64	3	1	731362 27	78370 14	27,41	182,91	1 10	1 72	— 14,5
4. Hanau	1637	724	941	72	72	728	517	75	46	29	6	81	92	2	—	—	—	—	—	832266 96	653634 40	34,4	154	1 48	2 65	— 16,3
5. Gersfeld	998	474	367	22	41	464	374	16	29	2	1	6	48	1	1	—	—	—	—	813397 73	352954 54	32	86,6	— 99	1 90	— 54
6. Rinteln	234	125	90	17	3	84	65	5	12	2	—	1	22	1	—	1	1	—	—	91970 2	9933 73	29	18,57	1 36	2 87	— 66
7. Schmalkalden	431	146	101	19	15	223	170	12	14	—	—	58	50	1	—	4	4	—	—	231757 3	18303 80	42,7	50,4	1 26	2 02	— 14,3
II. Irrenheil- und Pflege-Anstalten:																								
8. Treysa, Marburg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 69	— 03
9. Treysa, Hessa	654	—	—	—	—	—	—	—	—	—	654	172	178	18	—	—	—	1603411 36	179174 19	296	296	1 60	2 92	— 19
10. Kgl. Merxhausen	917	18	5	6	—	5	6	—	—	—	877	840	2	15	869	166	—	2760562 81	200076 76	823	811	1 30	2 10	— 18,5
	846	—	—	—	—	—	—	—	—	—	840	—	—	—	—	—	—	2885600 61	285726 18	327	759	1 86	2 65	— 14,5

Erledigte Stellen.

710. Die dritte Schulstelle zu Poppenhausen kommt infolge Eintritts ihres seitherigen Inhabers in den Heeresdienst am 1. Oktober d. J. zur Erledigung.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulagen 120 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Zeugnissen bis zum 8. September d. J. bei mir einreichen.

Gersfeld am 21. August 1907.

Der Königliche Kreisschulinspektor.
Medler, Dechant.

711. Die vom 16. d. Mts. ab frei gewordene Schul- und Küsterstelle in Königswald soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 7. September an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schmincke zu Rockenfüß, einreichen.

Rotenburg a/F. am 19. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

712. Die katholische Schulstelle zu Schweben ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1200 M Grundgehalt, freie Wohnung und 130 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 10. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Müller in Flieden, einzureichen.

Fulda am 20. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

713. Die neugegründete katholische 4. Schulstelle (Lehrerinnenstelle) in Salzschlirf ist zum 1. Oktober d. J. zu besetzen.

Das Einkommen beträgt 1000 M Grundgehalt, freie Wohnung und 110 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 10. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Kiel in Salzschlirf, einzureichen.

Fulda am 21. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

714. Die zweite Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Treisbach ist neu zu besetzen.

Grundgehalt 1050 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Wohnung.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen an das Königliche Landratsamt in Marburg einreichen.

Marburg am 17. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schüler, Kreisdeputierter.

715. Die erste Schulstelle zu Altenstädt soll vom 1. Januar 1908 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 22. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

716. Die Stadtförsterstelle in Rotenburg a/F. ist baldigst neu zu besetzen.

Diensteinkommen:

1) Grundgehalt 1400 M, steigend von 3 zu 3 Jahren um je 100 M bis zum Höchstgehalt von 2100 M.

2) 250 M Mietsentschädigung.

3) Jährlich 18 rm Hartholz oder 27 rm Weichholz und Reisig nach Bedarf.

4) Wird das pensionsfähige Gehalt der Königlichen Förster im Laufe der Jahre erhöht oder wird die den hiesigen Volksschullehrern z. Zeit gezahlte Mietsentschädigung von 250 M erhöht, so finden diese Erhöhungen auch auf den Stadtförster Anwendung.

5) Nach einjähriger Probezeit erfolgt die Anstellung auf Lebenszeit.

Bewerber, welche im Besitze des Forstversorgungsscheines sind, wollen sich unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen binnen 8 Wochen bei der unterzeichneten Behörde melden. Es wird besonders bemerkt, daß sich am Orte eine höhere Bürgerschule befindet, die bis Obersekunda eines Real- bezw. Gymnasiums vorbereitet.

Rotenburg am 21. August 1907.

Der Magistrat. von Kupsz.

Vermischtes.

717. Die diesjährige Versammlung der Delegierten der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse findet Mittwoch den 11. September d. J. nachmittags 3 Uhr, in dem Dienstzimmer des Rechnungsführers, Rückertstraße 11 in Hanau, statt.

Hanau am 22. August 1907.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Göbels. Lambert. Bär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer (frühere Rektor) Baumann in Windecken zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Windecken — an Stelle des Metropolitans Limbert in Ostheim — vom 1. Oktober 1907 ab,

der Dr. H. Wittich zum Kreisassistenzarzt mit dem Wohnsitz in Cassel,

der Sergeant Platz zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier.

Übertragen: dem Oberlandesgerichtsrat Westrum hierselbst die Stelle des Justitiars im Verwaltungsbereiche des Königlichen Theaters zu Cassel widerruflich als Nebenamt,

dem Förster o. R. Dülfer zu Waldau, Oberförsterei Wellerode, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Ziegelhütte, Oberförsterei Veckerhagen.

Übernommen: an Stelle des früheren Beigeordneten Steinheim in Orb der jetzige Beigeordnete Graner daselbst die Geschäfte des 1. Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Orb,

an Stelle des früheren Beigeordneten Freund I zu Lohrhaupten der jetzige Beigeordnete Horbeld daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Lohrhaupten.

Versetzt: der Strafanstaltsaufseher Döring von Ziegenhain nach Cassel-Wehlheiden.

Verliehen: den Kreisdeputierten und Rittergutspächtern Knauer in Altenhaßlau und Dr. Schindler in Hof Eich der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem Stadtkämmerer Siemon in Melsungen der Königliche Kronenorden 4. Klasse mit der Zahl 50,

dem Bürgermeister, Landwirt Senzel in Bieber und dem Maurermeister und Bauunternehmer Geis in Gelnhausen das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Direktor des Landkrankenhauses Dr. Rosenblath in Cassel und dem prakt. Arzte Dr. Stern in Eschwege der Charakter als Sanitätsrat.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 35.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 36. Ausgegeben Mittwoch den 4. September 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 35—37 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 33—35 der Gesetzsammlung. Verlegung des Königlichen Oberverwaltungsgerichts. Ernennung von Reblaussachverständigen. S. 269. Erteilung von Erlaubnisklarten für Kraftfahrzeuge. Aufhebung des Steueramts I. Klasse in Wolfhagen ꝛc. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Ausreichung von Zinsscheinen zu Hessen-Nassauischen Rentenbriefen. S. 270/271. Errichtungs-Urkunde der katholischen Kirchengemeinde in Homberg. Verseuchte Ortschaften. Warnung vor dem Kesselsteinschutzmittel „Dermatin". S. 271. Stellung und Befugnisse der Gendarmerie-Patrouillen bei größeren Truppenübungen. Abgabe von Blechtafeln mit der Anweisung zur Errettung Ertrinkender ꝛc. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Oberellenbach. Verlegung eines Weges in der Gemarkung Rodholz. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Körle. Zinsfuß für Sparanlagen bei der städt. Sparkasse Neustadt. S. 272. Erledigte Stellen. S. 273/274. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 274.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 10. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3360 die Übereinkunft zwischen Deutschland und Frankreich, betreffend den Schutz an Werken der Literatur und Kunst und an Photographien, vom 8. April 1907.

Die am 17. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3361 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend Amtsbezeichnung und Rangverleihung für in Stellen für Unterdirektoren bei Post-, Telegraphen- oder Fernsprechämtern verwendete Beamte, vom 17. Juli 1907, unter

Nr. 3362 die Bekanntmachung, betreffend die Änderung der Militärtransportordnung, vom 6. August 1907, und unter

Nr. 3363 die Bekanntmachung, betreffend den internationalen Verband zum Schutze des gewerblichen Eigentums, vom 9. August 1907.

Die am 31. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3364 die internationale Übereinkunft, betreffend Maßregeln gegen Pest, Cholera und Gelbfieber, vom 3. Dezember 1903.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 13. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 33 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10839 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha, betreffend die Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtume Coburg an Königlich preußische Auseinandersetzungsbehörden, vom 22. April 1907, und unter

Nr. 10840 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des zwischen Preußen und Sachsen-Coburg und Gotha wegen Übertragung der Leitung der Grundstückszusammenlegungen im Herzogtum Coburg an Königlich preußische Auseinandersetzungsbehörden am 22. April 1907 in Berlin unterzeichneten Staatsvertrags und den Austausch der Ratifikationsurkunden, vom 26. Juli 1907.

Die am 13. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 34 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10841 die Wegeordnung für die Provinz Posen, vom 15. Juli 1907.

Die am 19. August 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 35 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10842 das Gesetz wegen Abänderung des § 13 des Gesetzes, betreffend die Umlegung von Grundstücken in Frankfurt a. M., vom 28. Juli 1902 (Gesetzsamml. S. 273), vom 8. Juli 1907, unter

Nr. 10843 das Gesetz gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landwirtschaftlich hervorragenden Gegenden, vom 15. Juli 1907, und unter

Nr. 10844 das Gesetz, betreffend den erweiterten Grunderwerb am Rhein-Weser-Kanal und am Großschiffahrtwege Berlin—Stettin, vom 17. Juli 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

718. Die Diensträume des Königlichen Oberverwaltungsgerichts befinden sich vom 29. August d. J. ab in Berlin-Charlottenburg — Postamt Charlottenburg 2 — Hardenbergstraße 31.

Berlin am 16. August 1907.

Der Präsident
des Königlichen Oberverwaltungsgerichts.
J. V.: Hoffmann I.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

719. Ich habe die bisherigen Hilfssachverständigen Apotheker Gerlach in Wiesbaden und C. H. Koch in Eltville zu Sachverständigen in Reblausangelegenheiten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt. (Nr. 8252.)

Cassel am 13. August 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

720. Zur Erteilung von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (Tarifstelle 8a des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juni 1906) sind durch Finanzministerialerlaß vom 14. August 1907 (Nr. III. 14273) für den Hauptamtsbezirk Cassel folgende Amtsstellen ermächtigt worden:

1. das Hauptsteueramt zu Cassel:
   für den Bezirk der Sonderhebestelle des Hauptamtes und die Hebebezirke der Steuerämter Wolfhagen und Fritzlar und des Salzsteueramtes in Carlshafen,
2. das Steueramt I zu Eschwege:
   für die Hebebezirke der Steuerämter Eschwege und Witzenhausen,
3. das Steueramt I zu Homberg:
   für die Hebebezirke der Steuerämter Homberg und Rotenburg a/F.

Cassel am 28. August 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

721. Das Steueramt Ib in Wolfhagen im Bezirke des hiesigen Hauptsteueramts wird zufolge Finanzministerialerlaß vom 26. d. Mts., III. 15106, vom 1. Oktober d. J. ab unter Zuweisung seines Bezirks und seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse an das bezeichnete Hauptsteueramt, sowie unter Errichtung einer Stempelverteilerstelle in Wolfhagen aufgehoben.

Cassel am 31. August 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

722. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907 ist folgendes Stück gezogen worden:

$3\frac{1}{2}$ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 91.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1908 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefs mit der dazu gehörigen Anweisung vom 2. Januar 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Münster am 14. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

723. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den $3\frac{1}{2}$ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar

a) Buchstabe L. mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 1. Oktober d. J. ab,

b) Buchstabe F. mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 2. Januar 1908 ab

nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen andern auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1907 bezw. 2. Januar 1908 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüg-

lichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mitabzuliefern.

Münster am 23. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

724. Urkunde

über die Errichtung der katholischen Kuratiegemeinde zu Homberg im Regierungsbezirk Cassel.

Um den in der Kreisstadt Homberg und Umgebung wohnenden Katholiken den Besuch des Gottesdienstes zu ermöglichen und eine ordnungsmäßige Seelsorge denselben zu gewähren, wurde bereits im Jahre 1898 ein Kuratus in Homberg bestellt.

Inzwischen ist ein zur Abhaltung des Gottesdienstes und als Wohnung des Geistlichen dienendes Missionshaus erbaut worden und wird nunmehr, um diesen Katholiken die gesetzmäßige Vertretung zu ermöglichen, nach Anhörung und Zustimmung der Beteiligten das Folgende verordnet:

1. Die zur Pfarrei Fritzlar gehörigen, im Bereich des Kreises Homberg wohnenden Katholiken werden zu einer Kuratiegemeinde Homberg im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875 ohne Änderung im Parochialverhältnisse vereinigt mit dem Hinzufügen, daß die Mitglieder der Kuratiegemeinde Homberg auch fernerhin keinerlei Beiträge und Umlagen an die Pfarrgemeinde Fritzlar zahlen.

2. Der Kuratiegemeinde Homberg liegt ob:
   a) die Deckung der Kultuskosten,
   b) die Unterhaltung des Missionshauses und der später zu erbauenden Kirche.

Gegenwärtige Urkunde tritt mit dem 1. September 1907, in Kraft.

Fulda, den 28. März 1907.

Der Bischof von Fulda.

(Siegel) Schmitt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 28. März 1907 von dem Bischofe von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Kuratiegemeinde Homberg wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten mittels Erlasses vom 31. Juli d. J. — G. II. 5050 — uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 9618a.)

Cassel, den 31. August 1907.

Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.) J. V.: Schmid.

725. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Hünfeld: Burghaun.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim, Haine.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Fritzlar, Obervorschütz, Zennern, Wehren, Wabern, Haldorf.
Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck.
Kreis Gelnhausen: Breitenborn a. W., Untersotzbach, Kassel, Hailer, Mernes.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Eichen, Langendiebach, Langenselbold, Marköbel, Gronau, Oberissigheim, Bischofsheim, Windecken.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Veberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Friedrichsfeld.
Kreis Homberg: Homberg, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Harleshausen.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

(C. Scalma):

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach. (A III. 3971.)

Cassel am 1. September 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

726. Bei dem Bestreichen der Innenwände eines Dampfkessels mit „Dermatin", einem Kesselsteinschutzmittel, entwickelten sich betäubende Dämpfe, die bei den mit der Herstellung des Anstrichs beauftragten Arbeitern Tobsuchts- und Ohnmachtsanfälle hervorgerufen haben. Die Arbeiter haben infolge davon längere Zeit krank gelegen. Die bei dem Gebrauche des Dermatins beobachteten schädlichen Folgen erklären sich daraus, daß das Mittel erhebliche Mengen Tetrachlorkohlenstoff enthält. Dieser hat die Zusammensetzung $C\,Cl_4$ und steht in seiner Wirkung dem Chloroform $C\,Cl_3\,H$ nahe.

Es ist zu besorgen, daß bei der Benutzung des Mittels in engen, nicht genügend gelüfteten Kesselinnenräumen solche Gesundheitsschädigungen sich wiederholen werden. Vor der Verwendung des Mittels unter solchen Verhältnissen muß daher gewarnt werden. (A II. 6975.)

Cassel am 26. August 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

727. Mit Rücksicht auf die bevorstehenden größeren Truppenübungen wird der von der Stellung und den Befugnissen der Gendarmerie-Patrouillen bei den Manövern handelnde § 4 des Anhanges zu der durch Allerhöchste Ordre vom 10. Juni 1890 genehmigten Feldgendarmerie-Ordnung in nachstehendem zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

§ 4. Stellung und Befugnisse.

Landgendarmerie.

1. In den Befugnissen der zu den Manövern herangezogenen Landgendarmen tritt durch das Kommando eine Änderung nicht ein.

Mannschaften.

2. Den von den Truppen kommandierten Begleitmannschaften wird die Befugnis beigelegt, in Ausübung ihres Dienstes, wie die Wachen, Zivilpersonen vorläufig festzunehmen, welche

a) den Anordnungen der Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille tätlich sich widersetzen oder sonst keine Folge leisten,

b) sich der Beleidigung gegen die Mitglieder der Gendarmerie-Patrouille schuldig machen, falls die Persönlichkeit des Beleidigers nicht sofort festgestellt werden kann.

3. Militärpersonen gegenüber haben die Begleitmannschaften in Ausübung des Dienstes die Befugnisse eines Wachthabenden.

4. Machen marschierende Truppenbagagen das Einschreiten der Gendarmerie-Patrouille zur Aufrechthaltung der Ordnung erforderlich, so ist dies dem Führer der Bagage oder dessen Stellvertreter anzuzeigen.

Stellt derselbe die ihm kundgegebenen Unregelmäßigkeiten nicht ab, so darf die Patrouille doch ihre Dienstgewalt gegen die ersterem unterstellten Personen nicht geltend machen, und übernimmt dann der Führer die Verantwortung. Die Patrouille macht alsdann dem etwa vorhandenen Gendarmerie-Offizier oder Oberwachtmeister, andernfalls unmittelbar dem Leitenden des Manövers über den Vorfall Meldung. (A II. 7132/07.)

Cassel am 30. August 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

728. Um die Kenntnis der zur Errettung Ertrinkender und zur Wiederbelebung anscheinend Ertrunkener geeigneten Maßregeln in möglichst weiten Kreisen zu verbreiten, läßt der deutsche Samariterverein in Kiel Blechtafeln mit entsprechenden Anweisungen herstellen. An Königliche Behörden werden diese Tafeln kostenlos unter der Voraussetzung abgegeben, daß angegeben wird, für welche Orte oder Stellen sie bestimmt sind, und daß nur die unbedingt nötige Anzahl Tafeln bestellt wird. An Private werden die Tafeln dagegen nur gegen Erstattung des Selbstkostenpreises geliefert.

Anträge auf unentgeltliche Überweisung solcher Tafeln, die sich auf die Fälle eines unmittelbaren Bedürfnisses zu beschränken haben, sind an den Königlichen Polizeipräsidenten hier, die Königlichen Polizeidirektoren in Hanau und Fulda und die Landräte des Bezirks zu richten. (A II. 6502.)

Cassel am 21. August 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

729. In Oberellenbach, Kr. Rotenburg, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 30. August 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

730. Die Gemeinde Rodholz, Kreis Gersfeld, will den durch den Weiler Kohlstöcken führenden Weg Pl. Nr. 251 verlegen und kann die beabsichtigte Verlegung vom 1. September 1907 ab vier Wochen lang beim Bürgermeister eingesehen werden.

Einsprüche gegen die beabsichtigte Verlegung können gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 binnen 4 Wochen bei dem Unterzeichneten geltend gemacht werden.

Rodholz am 25. August 1907.

Der Bürgermeister Wiegand.

731. Nachdem nach Beschluß der Gemeindevertretung hier vom 24. Dezember 1906 und vom 15. Juni 1907 ein Teil des Gemeindeweges Kartenblatt 12 Parzelle 121 „auf dem Steinsgarten" und Kartenblatt 14 Parzelle 115 „auf dem Knautz" in einer Größe von 90 qm, soweit derselbe an das Grundeigentum des Landwirts Heinrich Schmoll und des Maurers Konrad Emmeluth grenzt, als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich bezeichnet worden ist, soll diese Teilwegstrecke als öffentlicher Weg eingezogen werden.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 ergeht hierdurch die Aufforderung, etwaige Einsprüche gegen die beabsichtigte Einziehung zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Regierungsamtsblatt an gerechnet, bei der unterzeichneten Polizeibehörde, bei welcher auch der Situationsplan eingesehen werden kann, geltend zu machen.

Körle am 24. August 1907.

Die Wegpolizeibehörde.

Arend.

732. Auf Vorschlag der Sparkassendirektion haben die städtischen Behörden den Zinsfuß für Spareinlagen bei hiesiger städtischen Spar- und Leihkasse vom 1. Januar 1908 ab von $3^1/_2$ % auf $3^1/_2$ % erhöht.

Neustadt am 27. August 1907.

Der Magistrat.

Linker.

Erledigte Stellen.

733. An der evangelischen Schule zu Bischofsheim ist die neu zu errichtende 5. Schulstelle zum 1. Oktober d. J. durch einen Lehrer zu besetzen.

Das Einkommen dieser Stelle beträgt 1200 M Grundgehalt neben freier Wohnung oder 250 M Mietsentschädigung. Der Einheitssatz der Alterszulagen beläuft sich auf 180 M.

Bewerber werden ersucht, ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 14 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ganß in Bischofsheim, einzureichen.

Hanau am 27. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

734. Die evangelische 2. Lehrerstelle zu Grandenborn, mit welcher Kirchendienst nicht verbunden ist, ist infolge der Versetzung des seitherigen Stelleninhabers erledigt und soll anderweit besetzt werden.

Das Einkommen der Stelle ist auf 1100 M Grundgehalt und 130 M Alterszulage festgesetzt. Mit der Stelle ist Dienstwohnung verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse binnen 3 Wochen bei dem Königlichen Lokalschulinspektor, Herrn Pfarrer Eisenberg zu Renda, melden.

Eschwege am 29. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Hartdegen, Kanzleirat.

735. Infolge Versetzung des seitherigen Inhabers kommt am 1. Oktober d. J. an der evangelischen Schule zu Lingelbach die zweite Schulstelle zur Erledigung.

Das Einkommen der Stelle beträgt 1200 M Grundgehalt neben freier Wohnung, der Alterszulagensatz 130 M.

Kirchendienst ist mit der Stelle nicht verbunden.

Geeignete Bewerber wollen ihre mit den erforderlichen Zeugnissen versehenen Gesuche bis zum 1. Oktober d. J. bei dem Unterzeichneten oder dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Rausch in Lingelbach, einreichen.

Ziegenhain am 29. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Schwertzell, Landrat.

736. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist alsbald eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1500 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 200 M. Der Stelleninhaber erhält freie Dienstwohnung, 8 ar Gartenland und 240 M widerrufliche Organistenzulage. Letztere wird jedoch nur gezahlt, wenn der Stelleninhaber des Orgelspiels vollständig mächtig ist.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Anstalt einreichen.

Wabern am 30. August 1907.

Königliche Erziehungsanstalt.

737. Die katholische Schulstelle in Friesenhausen ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1100 M Grundgehalt, freie Wohnung und 120 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 15. September d. J. bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Konert zu Dietershausen, einzureichen.

Fulda am 28. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

738. Die katholische 2. Schulstelle (Lehrerinnenstelle) in Müs ist zum 1. Oktober d. J. anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt: 900 M Grundgehalt, freie Wohnung und 100 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse bis zum 15. September d. J. an den Herrn Ortsschulinspektor in Müs einzureichen.

Fulda am 24. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

739. An der kath. Volksschule hierselbst soll die neugegründete Lehrerinnenstelle am 15. Oktober d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, das Wohnungsgeld 240 M.

Bewerberinnen wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Pfarrer Lins hierselbst, einreichen.

Rinteln am 28. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Ditfurth, Landrat.

740. Die 2. Schulstelle in Hundelshausen ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist ein Grundgehalt von 1000 M verbunden. Es wird eine Mietsentschädigung von 100 M gezahlt. Der Satz der Alterszulage beträgt 120 M.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Damm zu Hundelshausen, zu richten.

Witzenhausen am 2. September 1907.

Der Königliche Landrat.

741. Dem Förster Dorst zu Helsa in der Oberförsterei Oberkaufungen, ist vom 1. Oktober 1907 ab die Försterstelle Ellnhausen, Oberförsterei Ellnhausen, übertragen worden.

Die Försterstelle Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen, ist vom 1. Oktober d. J. ab zu besetzen. (O. F. W. 4216a.)

Cassel am 21. August 1907.

Königliche Regierung.

742. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes wird zum

1. Oktober d. J.

ein strebsamer, militärfreier Bureaugehilfe gesucht.

Bewerber muß im Verwaltungsdienst erfahren sein, flott stenographieren können und zur selbständigen Bearbeitung der Invalidenversicherungs- und allgemeinen Polizeisachen imstande sein.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 10. September d. J. vorzulegen.

Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatige Kündigung.

Hersfeld am 25. August 1907.

Der Königliche Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: an Stelle des Andreas Becker in Wichmannshausen der Bürgermeister Fernau daselbst zum Standesbeamten und an Stelle des letzteren der Land- und Gastwirt Rabe daselbst zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wichmannshausen,

an Stelle des verstorbenen Beigeordneten Braun in Hersfeld der kommiss. Stadtrechner Käberich daselbst zum 2. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Hersfeld.

Übertragen: die durch die Pensionierung des Försters Bewersdorf zur Erledigung kommende Försterstelle zu Langenfeld, Oberförsterei Oldendorf, dem Förster Feldpausch zu Neuenheerse, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober 1907 ab.

Verliehen: dem Kreisbauinspektor Michael in Gelnhausen der Charakter als Baurat mit dem persönlichen Range der Räte 4. Klasse.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 36.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 37. Ausgegeben Mittwoch den 11. September 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 38 und 39 des Reichsgesetzblatts. S. 275—279. Hundesperre im Kreise Hünfeld. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat August. Verseuchte Ortschaften. Errichtung von Telegraphenanstalten. Statut der Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Mörshausen. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat September. S. 279. Grundstücks-Umgemeindung. S. 280. Hufschmiedeprüfung in Cassel. Erledigte Stellen. S. 281/282. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 282.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 3. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3365 den Auslieferungsvertrag zwischen Deutschland und Griechenland, vom 12. März/27. Februar 1907, und unter

Nr. 3366 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des Auslieferungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und Griechenland vom 12. März 1907 und den Austausch der Ratifikationsurkunden, sowie eine in Ansehung der Bestimmungen des Artikels 2 des Vertrags durch Schriftwechsel vom 30. Mai 1907 getroffene Verständigung, vom 17. August 1907.

Die am 3. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3367 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 24. August 1907.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

743. Statut

für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Mörshausen im Kreise Melsungen.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in den Gemarkungen Mörshausen und Spangenberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwarts Eckhardt in Cassel vom 31. Januar 1907 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer gestrichelten dunkelgrünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Mörshausen“ und hat ihren Sitz in Mörshausen.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Bei-

tragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die nur zur Ausführung der Bewässerungsanlage herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt.

§ 7. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in den Gemeinden, deren Bezirk ganz oder teilweise dem Genossenschaftsgebiete angehört, bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:
a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;
b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;
c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;
d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;
e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;
f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;
g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unter-

haltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Der etwa angenommene Wiesenwärter ist alsdann allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in denjenigen Gemeinden, deren Bezirk dem Genossenschaftsgebiete ganz oder teilweise angehört.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Melsungen aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Wilhelmshöhe, den 12. August 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. von Arnim.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 3110a.)

Cassel am 3. September 1907.

Der Regierungspräsident.
(L. S.) J. A.: Lucke.

744. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem in Burghaun (Kreis Hünfeld) neuerdings ein Fall von Tollwut amtlich festgestellt worden ist und außerdem dort an einem entlaufenen Hunde der begründete Verdacht des Seucheausbruchs besteht, ordne ich mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten auf Grund der §§ 2, 18 ff., 30 und 34 ff. des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom $\frac{\text{23. Mai 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ (R.-G.-Bl. S. 357 ff.) und § 1 des Gesetzes vom $\frac{\text{12. März 1881}}{\text{18. Juni 1894}}$ (Ges.-Samml. S. 128 ff. und 113 ff.) für den Umfang des Kreises Hünfeld und für die Dauer der Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche bis auf weiteres folgendes an:

1. Alle Eigentümer, Besitzer oder Inhaber von Hunden sind verpflichtet, diese sofort an einer sicheren Kette fest anzulegen und zwar an einem Orte, der für fremde Hunde nicht zugänglich ist, oder sie so einzusperren, daß ihre Entweichung bezw. eine Berührung mit fremden Hunden ausgeschlossen ist. Der Festlegung (Einsperrung) gleich zu achten ist das Führen der mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorb versehenen Hunde an der Leine.
2. Ohne Erlaubnis der Ortspolizeibehörde dürfen Hunde aus dem Sperrbezirke nicht ausgeführt werden.
3. Die Benutzung der Hunde zum Ziehen ist unter der Bedingung gestattet, daß sie fest angeschirrt, mit einem sicheren Maulkorbe versehen und außer der Zeit des Gebrauches fest an die Kette gelegt werden.
4. Die Verwendung von Hirtenhunden zur Begleitung der Herde und von Jagdhunden bei der Ausübung der Jagd wird unter der Bedingung gestattet, daß diese Hunde außer der Zeit des Gebrauches (außerhalb des Jagdreviers) fest an die Kette gelegt oder mit einem das Beißen sicher verhindernden Maulkorbe versehen, an der Leine geführt werden.
5. Werden Hunde diesen Vorschriften zuwider frei umherlaufend angetroffen, so hat die Ortspolizeibehörde die sofortige Tötung solcher Tiere anzuordnen.
6. Die Eigentümer, Besitzer oder Inhaber von Hunden oder deren Vertreter sind verpflichtet, bei einem etwaigen Auftreten solcher Krankheitserscheinungen, welche den Ausbruch der Tollwut befürchten lassen, der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu erstatten.
7. Zuwiderhandlungen werden gemäß §§ 65 ff. des Gesetzes vom $\frac{\text{23. Juni 1880}}{\text{1. Mai 1894}}$ bestraft, sofern nicht nach dem § 328 des Reichsstrafgesetzbuches eine höhere Strafe verwirkt ist.

Die von dem Königlichen Landrate in Hünfeld gegen die Hunde erlassenen Sperrmaßregeln treten außer Kraft.

Vorstehende landespolizeiliche Anordnung wird aufgehoben oder eingeschränkt werden, sobald die im Eingange erwähnte Tollwutgefahr ganz oder teilweise beseitigt sein wird. (A III. 3794 I.)

Cassel am 4. September 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

745. Nachweisung der gemäß dem § 9[2] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat September 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	11	64	3	40	3	36
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	11	64	3	40	3	36
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	11	03	3	15	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	11	03	3	15	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	12	08	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	12	08	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	12	08	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	10	76	2	63	3	15
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	10	76	2	63	3	15
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	11	06	3	00	2	53
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	11	06	3	00	2	53
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	11	06	3	00	2	53
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	11	55	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	10	29	3	06	3	11
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	10	29	3	06	3	11
18	„ Marburg .	Marburg .	11	55	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	10	54	3	23	3	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	10	54	3	23	3	10
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	55	3	15	2	36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	11	81	4	20	3	15

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 3220 b.)

Cassel am 5. September 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

746. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat August 1907. (A II. G. Nr. 1269.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	b. für 1 Kilogramm: Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	20 93	19 98	17 99	21 46	24 —	30 50	56 50	6 31	5 86	— —	5 89	153 20	1 70	1 60	1 70	1 65	1 70	1 85	2 50	4 47
2.	Fritzlar	21 —	19 —	20 —	23 —	38 —	40 —	50 —	7 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 80	1 40	1 40	2 —	2 40	4 20
3.	Fulda	20 10	19 70	18 90	19 30	43 —	45 —	72 50	5 80	5 20	4 40	4 50	145 —	1 68	1 60	1 55	1 60	1 45	1 80	2 50	4 50
4.	Hanau	20 52	18 27	17 51	20 29	19 —	26 83	64 72	5 —	4 81	4 16	5 71	133 —	1 70	1 50	1 83	1 60	1 55	2 23	2 61	4 50
5.	Hersfeld	21 —	21 —	20 —	21 —	33 —	38 —	65 —	7 75	6 —	4 —	5 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 20	4 20
6.	Hofgeismar	19 87	19 08	— —	19 20	38 —	38 —	65 —	9 40	5 36	— —	5 26	160 —	1 60	1 60	1 48	1 37	1 53	1 90	2 50	4 20
7.	Marburg	22 —	20 —	17 50	21 50	27 —	32 50	58 —	6 50	5 50	4 50	6 50	155 —	1 65	1 55	1 70	1 73	1 70	2 —	2 29	4 47
8.	Rotenburg	19 93	19 07	18 25	20 07	35 —	37 —	60 —	7 50	5 90	4 90	6 15	160 —	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	2 20	2 50	4 05
	Summe	165 35	156 10	130 15	165 82	257 —	287 83	491 72	55 26	41 63	24 96	47 01	1226 20	13 73	12 50	13 26	12 55	12 55	16 08	19 50	34 59
	Durchschnittsbetrag	20 67	19 51	18 59	20 73	32 13	35 98	61 47	6 91	5 58	4 16	5 88	153 28	1 72	1 57	1 66	1 57	1 57	2 01	2 44	4 32

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee Java, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweineschmalz ℳ ₰
1.	Cassel	— 33	— 29	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 37	— —	— 48	— 33	— 48	2 20	3 —	— 20	1 80
5.	Hersfeld	— 39	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 37	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 36	— 32	— 55	— 36	— 38	— 50	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8.	Rotenburg	— 36	— 27	— 50	— 40	— —	— 49	— 49	— 44	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 93	2 57	4 00	3 14	1 90	4 30	3 26	4 04	19 60	22 65	1 60	13 30
	Durchschnittspreis	— 37	— 32	— 50	— 39	— 48	— 54	— 41	— 51	2 45	2 83	— 20	1 66

Cassel am 9. September 1907. Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

747. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Marburg vom 13. Juli d. J. ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Gemeindebezirk Göttingen ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Sarnau einverleibt worden. (A IV. 1912.)

Cassel am 7. September 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Nr. 32, in Größe von 2 ar 48 qm, aus dem Grundbuchblatte Gemarkung Göttingen, Blatt 9,

748. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Seuchen:

Tollwut:

Landkreis Hanau: Enkheim.
Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.
Kreis Fritzlar: Gudensberg, Dissen, Fritzlar, Obervorschütz, Zennern, Wehren, Wabern, Haldorf.
Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck.
Kreis Gelnhausen: Untersotzbach, Kassel, Hailer, Mernes, Streitberg, Breitenborn A. B.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Langendiebach, Langenselbold, Gronau, Oberissigheim, Bischofsheim, Windecken.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Friedrichsfeld.
Kreis Homberg: Homberg, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Fritzlar: Geismar, Wabern.
Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Harleshausen.

(B. Pferdestaupe):

Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

(A III. 4081.)

Cassel am 9. September 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

749. In Eichenried und Veitsteinbach sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

750. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Sonnabend den 2. November d. J. abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 5. Oktober d. J. an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 25. August 1907.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
für den Regierungsbezirk Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königl. Departements-Tierarzt,
Parkstraße 9.

Erledigte Stellen.

751. Bei der Königlichen Erziehungsanstalt zu Wabern ist alsbald eine Lehrerstelle zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1500 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 200 M. Der Stelleninhaber erhält freie Dienstwohnung, 8 ar Gartenland und 240 M widerrufliche Organistenzulage. Letztere wird jedoch nur gezahlt, wenn der Stelleninhaber des Orgelspiels vollständig mächtig ist.

Bewerber wollen ihre Gesuche mit Lebenslauf binnen 14 Tagen an die unterzeichnete Anstalt einreichen.

Wabern am 30. August 1907.

Königliche Erziehungsanstalt.

752. Die 4. Lehrerstelle an der Stadtschule zu Spangenberg (bisher Lehrerinstelle) ist vom 1. Oktober d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M und die Mietsentschädigung 180 M.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 17. September d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schönewald zu Spangenberg, einsenden.

Melsungen am 3. September 1907.

Der Königliche Landrat v. Aschoff.

753. Die Schulstelle zu Landefeld soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweit besetzt werden. Das Grundgehalt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst beträgt 1350 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M. Daneben freie Dienstwohnung.

Bewerber um die Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 23. d. Mts. an den

Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Doemich zu Obergude, einsenden.

Melsungen am 6. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

754. Die 2. Schulstelle in Hönebach kommt infolge Versetzung des seitherigen Inhabers vom 1. Oktober 1907 ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M. Hierneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 15. September d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, einreichen.

Rotenburg a/F. am 31. August 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

755. Die 2. Schulstelle zu Obervorschütz ist vom 1. Oktober ab erledigt. Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 130 M. Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 20. September 1907 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gerth in Obervorschütz, einzureichen.

Fritzlar am 7. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

756. Die 3. Schulstelle zu Besse ist vom 1. Januar 1908 ab erledigt. Das Einkommen besteht aus freier Wohnung, 1200 M Grundgehalt und Alterszulagen von je 150 M. Die Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind bis zum 25. September 1907 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Volkmann in Besse, einzureichen.

Fritzlar am 4. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Nöldechen, Landrat.

757. An der gehobenen Mädchenschule hier wird zum 1. Oktober d. J. eine Lehrerinnenstelle vakant. Gehalt 1150 M sowie 150 M Wohnungsgeld.

Bewerberinnen, welche die Prüfung für höhere Mädchenschulen bestanden haben und in der englischen und französischen Sprache unterrichten können, wollen sich unter Vorlage der diesbezüglichen Zeugnisse sowie eines Lebenslaufs und Führungsattestes bis zum 15. d. Mts. bei uns melden. Die Anstellung ist vorläufig eine provisorische.

Homberg am 3. September 1907.

Die Stadtschuldeputation.

758. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes wird zum

1. Oktober d. J.

ein strebsamer, militärfreier

Bureaugehilfe

mit schöner Handschrift als Journalist gesucht, der auch im Registraturdienst erfahren und imstande ist, den Registrator nebenbei zu unterstützen.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 22. d. Mts. vorzulegen.

Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatige Kündigung.

Hersfeld am 5. September 1907.

Der Landrat v. Grunelius.

759. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes wird zum

1. Oktober d. J.

ein strebsamer, militärfreier Bureaugehilfe gesucht.

Bewerber muß im Verwaltungsdienst erfahren sein, flott stenographieren können und zur selbständigen Bearbeitung der Invalidenversicherungs- und allgemeinen Polizeisachen imstande sein.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 10. September d. J. vorzulegen.

Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatige Kündigung.

Hersfeld am 25. August 1907.

Der Königliche Landrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Beauftragt: an Stelle des an die Regierung zu Bromberg versetzten Katasterkontrolleurs, Steuerinspektors Zemke der Katasterkontrolleur Müller zu Angerburg mit der Verwaltung des Kataseramtes Hofgeismar.

Übertragen: dem Regierungsassessor Grafen zu Solms-Laubach die kommissarische Verwaltung des Landratsamtes im Kreise Lüchow.

Versetzt: der Gerichtsvollzieher Nöcker von Bischhausen nach Saarbrücken.

In den Ruhestand versetzt: der Forstmeister Mühlhausen zu Forsthaus Neuhof, Oberförsterei Hanau, vom 1. Oktober d. J. ab,

der Rentmeister Sitz zu Kirchhain vom 1. Oktober d. J. ab.

Gestorben: der Pfarrer Wissemann zu Bieber, Klasse Gelnhausen,

der Amtsgerichtsrat Kucks in Gelnhausen,

der Gerichtsvollzieher Schmitt in Rosenthal.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 37.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 38. Ausgegeben Mittwoch den 18. September 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 40 des Reichsgesetzblatts. Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen. S. 283. Lehrpläne für die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen. S. 283—288. Polizeiverordnung über den Verkehr mit Geheimmitteln. S. 288—290. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. Bezug von Wartegeldern ꝛc. durch die Post. Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen. Verseuchte Ortschaften. S. 291/292. Grundstücks-Umgemeindung. Verlosung durch den Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin. Errichtung von Telegraphenanstalten. Zinsfuß bei der Spar- und Vorschußkasse zu Jesberg. Erledigte Stellen. S. 292/293. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 293.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 7. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3368 die Bekanntmachung, betreffend Vorschriften über die gesundheitliche Behandlung der Seeschiffe in den deutschen Häfen nebst Desinfektionsanweisung, vom 29. August 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

760. Im Anschluß an meinen Erlaß vom 23. Januar d. J. (H.-M.-Bl. S. 14) mache ich darauf aufmerksam, daß die „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen" am 1. Oktober d. J. in Kraft treten. Demnach haben von diesem Zeitpunkt ab das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden:

a. die Königlichen Handels- und Gewerbeschulen für Mädchen in Posen, Potsdam und Rheydt, sowie der Lette-Verein in Berlin: für alle unter II. der „Vorschriften" aufgeführten Lehrfächer, mit Ausnahme des Zeichnens, worin einstweilen Lehrerinnen nicht ausgebildet werden;
b. das Pestalozzi-Fröbelhaus II in Berlin: für Kochen und Hauswirtschaft;
c. die Viktoria-Fortbildungsschule in Berlin: für Wäscheanfertigung, Schneidern und Putz.

Anderen Anstalten steht das Recht, Gewerbeschullehrerinnen auszubilden, nicht zu, und zwar, wie ich aufgetretenen Zweifeln gegenüber ausdrücklich bemerke, auch dann nicht, wenn sie sich bisher die Ausbildung von „Industrielehrerinnen" oder von Lehrerinnen mit ähnlicher Bezeichnung zur Aufgabe gemacht haben.

Um auch denjenigen Mädchen, die sich bisher an öffentlichen oder privaten Schulen als Lehrerinnen haben ausbilden lassen, oder die ihre an diesen Anstalten schon begonnene Ausbildung vollenden wollen, die Möglichkeit zu geben, die unter Ziffer II der „Vorschriften" aufgeführten Lehrbefähigungen zu erlangen, bin ich bereit, dahingehenden Anträgen zu entsprechen, wenn eine Prüfung der persönlichen Verhältnisse und des Ausbildungsganges der Antragstellerin ergibt, daß sie den Anforderungen genügen, die nach den „Vorschriften" an künftige Gewerbeschullehrerinnen gestellt werden sollen. Diesen Anträgen, die spätestens bis zum 1. Oktober 1908 durch Vermittelung der zuständigen Regierungspräsidenten (in Berlin des Polizeipräsidenten) an mich gerichtet sein müssen, sind ein ausführlicher, selbst geschriebener Lebenslauf, Zeugnisse über die allgemeine und technische Ausbildung, sowie über die etwaige bisherige Lehr- und praktische Tätigkeit beizufügen. Auch ist in jedem Antrag anzugeben, für welches Fach die Erteilung der Lehrbefähigung erbeten wird.

Nach Ziffer IV, Nr. 6 und 7 der „Vorschriften" ist zur Aufnahme in die Gewerbeschullehrerinnenseminare nicht nur erforderlich, daß die Prüfungen als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde oder der weiblichen Handarbeiten nach den geltenden Prüfungsordnungen abgelegt sind, sondern daß auch die Vorbereitungen auf diese Prüfungen in einer von mir als geeignet anerkannten Unterrichtsanstalt erfolgt ist. Ich sehe davon ab, schon jetzt bestimmte Unterrichtsanstalten als „geeignet" anzuerkennen, will vielmehr gestatten, daß bis auf weiteres solche Mädchen in die Gewerbeschullehrerinnenseminare aufgenommen werden, die den Nachweis erbringen, daß sie auf die Vorbereitung zu jeder dieser Prüfungen mindestens ein Jahr verwandt haben. Schülerinnen mit einer kürzeren Ausbildungszeit dürfen nur mit meiner Genehmigung zugelassen werden. (J. Nr. IV. 9304.)

Berlin W. 66, am 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Simon.

761. Gemäß Ziffer 6 der „Vorschriften über die Ausbildung von Gewerbeschullehrerinnen vom 23. Januar 1907 (H. M. Bl. S. 14) bestimme ich, daß der Ausbildung der Gewerbeschullehrerinnen vorläufig die beifolgenden Lehrpläne zugrunde zu legen sind. Beim Lehrplan für Putz ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorangegangen ist, da diese Lehrbefähigung bis auf weiteres

nur erteilt werden soll, nachdem eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist. Ein Lehrplan für Zeichnen ist nicht aufgestellt, da Lehrerinnen für dieses Fach einstweilen nicht ausgebildet werden sollen.
(IV. 9303.)

Berlin W. 66, am 7. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Simon.

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kunstarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Kunsthandarbeit zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. **Kunsthandarbeiten:** Leinen-, Durchbruch- und a-jour-Stickerei, Weiß- und Buntstickerei, unter Berücksichtigung der verschiedensten Techniken, Applikation, Goldstickerei, Knüpfen, Spitznähen und Klöppeln, Weben; Sticken mit der Nähmaschine.

2. **Nähmaschinenkunde:** Nähmaschinensysteme, Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten, Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. **Stofflehre:** An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Kunsthandarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. **Geschichte der Textilkunst:** Geschichtliche Entwickelung der Textiltechniken; Trachtenstudium, Skizzieren einzelner Trachten.

5. **Stillehre:** Besprechung der Stilarten in historischer Reihenfolge; Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. **Zeichnen:** Naturstudien, Stilisieren, Entwerfen von Flächenmustern, Farbstudium.

7. **Pädagogik.** Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. **Lehrübungen:** Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. **Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre:** Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. **Singen und Turnen:** Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 2 Jahre zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl				Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	3. Halbjahr	4. Halbjahr	
1.	Kunsthandarbeiten	14	16	14	10	1080
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	.	.	20
3.	Stofflehre	1	1	.	.	40
4.	Geschichte der Textilkunst	.	.	2	2	80
5.	Stillehre	1	1	1	1	80
6.	Zeichnen	12	12	10	10	880
7.	Pädagogik	.	.	2	2	80
8.	Lehrübungen	.	.	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	.	.	20
	Summe	30	30	30	30	2400
10.	Singen und Turnen	4	4	4	4	.

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Schneidern.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung der Damen- und Kindergarderobe zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. **Schneidern:** Ausgearbeitete Futtertaille, Unterröcke, Blusen, Kleider, Reform- oder Prinzeßkleid, Morgenrock, Schneidertaille, Kostümjacket mit Rock, Kinderkleid, Knabenanzug. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbst genommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. **Nähmaschinenkunde:** Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. **Stofflehre:** An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Damen- und Kindergarderobe erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. **Fachzeichnen:** Gewandzeichnen unter Berücksichtigung der schmückenden Einzelheiten, Farbstudien.

5. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

6. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker, Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

7. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

8. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

9. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Schneidern	19	17	720
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	4	4	160
5.	Kostümkunde	1	1	40
6.	Pädagogik	2	2	80
7.	Lehrübungen	1	5	120
8.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1200
9.	Singen und Turnen	4	4	.

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Kochen und Hauswirtschaft.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der bürgerlichen und feinen Küche sowie in allen Hausarbeiten zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Kochen: Koch- und Brateinrichtungen und Küchengeräte jeder Art einschließlich solcher für besondere Zwecke; Einkauf und Aufbewahren der Lebensmittel, Herstellen von kalten und warmen Getränken; Zubereiten der kalten und warmen Vor- und Zwischengerichte, der feinen Suppen und Gemüse; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten aller Fleischstücke, von Fluß- und Seefischen sowie der Krustentiere, von Wild und Geflügel jeder Art; Herstellen von feinen Saucen, Mayonaisen, Speisen, Gefrorenem, Salaten, Kompotts, Backwerken und Torten; Einmachen; Zusammenstellen und Berechnen der Mahlzeiten für den täglichen Bedarf und für kleinere und größere Gesellschaften und Feste; Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost. Dem Zubereiten der Speisen gehen Belehrungen über Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten: Tafelschmuck, Tischdecken und Servieren; Reinigen der Küche, der Kochgeräte und des Geschirrs. Reinigen und Erhalten der für Möbel, Dielen und Wandtäfelungen gebräuchlichen Holzarten, der für Möbelbezüge, Teppiche, Wandbekleidungen, Gardinen und Vorhänge üblichen Stoffarten, der zu Nippes und größeren Schmuckgegenständen benötigten Materialien und der für Tischgeräte zur Verwendung kommenden Metalle; Behandeln der verschiedenen Arten von Matratzen und Betten; Bedienen der bekanntesten Beleuchtungs-, Heizungs-, Lüftungs- und Badeeinrichtungen; Desinfektion; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung; Reinigen und Aufbewahren von Kleidungsstücken und Schmucksachen.

3. Waschen und Plätten: Waschen, Reinigen mit Chemikalien und Plätten feiner Haus- und Leibwäsche einschließlich der Kragen, Manschetten und Oberhemden, von Spitzen und Stickereien und von mit diesen versehenen oder in anderer Weise garnierten Bekleidungsgegenständen, von Handschuhen und Gardinen, Ordnen des Wäscheschrankes.

4. Maschinenähen: Zuschneiden und Nähen der Küchen- und Bettwäsche, von Arbeitsschürzen und von einfachen Wirtschaftskleidern.

5. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausbau und Erweiterung des bei der Ausbildung als Lehrerin für Hauswirtschaftskunde durchgearbeiteten Lehrstoffes mit besonderer Berücksichtigung der hauswirtschaftlichen Praxis; Unterweisung in experimentellen und mikroskopischen Arbeiten; Einführung in die wichtigsten gesetzlichen Bestimmungen über Nahrungs-, Genußmittel und Gebrauchsgegenstände; Besichtigungen von gewerblichen und industriellen Betrieben im Anschluß an den Unterricht.

6. Buch- und Rechnungsführung: Einrichten und Führen der Bücher und Ordnen der Rechnungen

für einen größeren Wirtschaftsbetrieb; Einteilen des Jahres-, Vierteljahres- und Monatseinkommens; Kostenberechnungen für alle regelmäßigen und außergewöhnlichen Bedürfnisse des Haushalts.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Zeichnen: Freihandzeichnen nach Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel und Gedächtniszeichnen; Verzieren von Speisen.

11. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben, geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	12	12	480
2.	Hausarbeiten	6	.	120
3.	Waschen und Plätten	.	6	120
4.	Maschinennähen	3	.	60
5.	Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre	2	2	80
6.	Buch- und Rechnungsführung	1	1	40
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
10.	Zeichnen	2	2	80
	Summe	30	30	1200
11.	Singen und Turnen	4	4	.

Lehrplan

für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Wäscheanfertigung.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von Wäsche zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Wäscheanfertigen: Garnierte Bettwäsche, Schürzen, reichgarnierte Unterröcke, Beinkleider, Taghemden, Nachtjacken, Frisiermäntel, Morgenröcke oder Morgenjacken, Hemdhosen, Damen-Nachthemden, Untertaillen, Hemdblusen, Herrenhemden, Erstlingswäsche, Kinderwäsche. Die Anfertigung der Gegenstände ist nach selbstgenommenen Körpermaßen sowie an der Hand gegebener Schnittmuster zu üben. Ferner müssen die Schülerinnen mit den im Gewerbe üblichen Normalformen vertraut gemacht werden.

2. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten; Justierungen und kleinere Reparaturen.

3. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die Wäsche erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

4. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben und Monogrammzeichnen; Belehrungen über Farbenwirkungen.

5. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie, insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfenahme der Privatlektüre.

6. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

7. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

8. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	Wöchentliche Stundenzahl 2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Wäscheanfertigen	21	19	800
2.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Fachzeichnen	3	3	120
5.	Pädagogik	2	2	80
6.	Lehrübungen	1	5	120
7.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1200
8.	Singen und Turnen	4	4	

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für einfache und feine Handarbeiten sowie Maschinennähen.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, in der Anfertigung von einfachen und feinen Handarbeiten sowie im Maschinennähen zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten und Maschinesticken: Ausbessern feiner und gemusterter Wäsche, von Kleidern, Tüll, Gardinen und Spitzen, a-jour-, Durchbruch-, point-lace-, Aufnäh- und Knüpf-Arbeiten; Leinen-, Woll- und Seidenstickerei, Sticken mit der Nähmaschine.

2. Maschinennähen: Herstellen von Gegenständen aus verschiedenen gewerblichen Fachgebieten mit Anwendung sämtlicher auf der Nähmaschine auszuführender Verzierungstechniken.

3. Nähmaschinenkunde: Nähmaschinensysteme; Bau, Einrichtung und Behandlung der verschiedenen Arten, Justierungen und kleinere Reparaturen.

4. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für die einfachen und feinen Handarbeiten erforderlichen Garne und Stoffe unter Angabe der Kennzeichen der verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

5. Stillehre: Besprechung der Stilart in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Vorbilder.

6. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder; Buchstaben- und Monogrammzeichnen; Vergrößern, Verkleinern und Verändern von Mustern; Farbstudien.

7. Pädagogik: Unterricht in der Psychologie insbesondere des Jugendalters unter steter Bezugnahme auf die Unterrichts- und Erziehungslehre, wie sie durch den Charakter der gewerblichen Unterrichtsanstalten bedingt ist; Überblick über die Geschichte der Pädagogik unter besonderer Berücksichtigung des Frauenbildungswesens bis in die neueste Zeit; Lektüre ausgewählter Kapitel pädagogischer Klassiker; Besprechung hervorragender neuerer Erscheinungen unter Zuhilfnahme der Privatlektüre.

8. Lehrübungen: Unterweisung in der Fachmethodik durch die Fachlehrerin; Hospitieren und Lehrübungen, wenn möglich in einer Übungsschule.

9. Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre: Dem Fassungsvermögen der Seminaristinnen angepaßte Vorträge aus einzelnen Gebieten der Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre unter besonderer Berücksichtigung der die Frauenberufe betreffenden Fragen.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	Wöchentliche Stundenzahl 2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Handarbeiten und Maschinesticken	14	12	520
2.	Maschinennähen	5	5	200
3.	Nähmaschinenkunde	1	.	20
4.	Stofflehre	1	1	40
5.	Stillehre	1	1	40
6.	Fachzeichnen	4	4	160
7.	Pädagogik	2	2	80
8.	Lehrübungen	1	5	120
9.	Bürgerkunde und Volkswirtschaftslehre	1	.	20
	Summe	30	30	1200
10.	Singen und Turnen	4	4	

Lehrplan
für die Ausbildung als Gewerbeschullehrerin für Putz.

Bei dem Lehrplan ist vorausgesetzt, daß die Ausbildung in einem anderen Fache vorausgegangen ist, da die Lehrbefähigung für Putz bis auf weiteres nur erteilt werden wird, wenn eine andere Lehrbefähigung bereits erworben ist.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, erwachsene Mädchen, die im eigenen Haushalt oder gewerblich tätig sein wollen, im Putz zu unterrichten.

Lehrstoff: 1. Putzmachen: Stickarten; Rüschen, Schleifen und Rosetten; Hutbügel; Einnähen des

Futters; Säumen, Kräuseln usw. von Sammt, Seide, Chiffon, Tüll und ähnlichen Stoffen; Anfertigen der Hutformen; Beziehen derselben; Nähen von Strohhüten; Garnieren; Herstellen von Kinderhüten, Häubchen, und Modeartikeln für die Bekleidung und Dekoration.

2. Stofflehre: An der Hand von Sammlungen Besprechung der für den Putz erforderlichen Garne, Stoffe, Besätze und sonstiger Zutaten unter Angabe der Kennzeichen von verschiedenen Qualitäten, der üblichen Aufmachungen (bei den Garnen), der Handelsbreiten (bei den Stoffen) und der durchschnittlichen Preise.

3. Fachzeichnen: Zeichnerische Darstellung guter Vorbilder, Farbstudien.

4. Kostümkunde: Besprechung der durch ihre Eigenart besonders hervortretenden Trachten in historischer Reihenfolge, Skizzieren einzelner Trachten.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1/2 Jahr zu 20 Unterrichtswochen.

Laufende Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl	Gesamtstundenzahl
1.	Putzmachen	18	360
2.	Stofflehre	2	40
3.	Zeichnen	8	160
4.	Kostümkunde*)	2	10
	Summe .	30	600
5.	Singen und Turnen	4	

*) Wenn die Seminaristin schon am Unterricht in der Kostümkunde teilgenommen hat, können die beiden Unterrichtsstunden anderweit verwandt werden.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

762. Polizeiverordnung. Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird über den Verkehr mit Geheimmitteln vorbehaltlich der demnächst einzuholenden Zustimmung des Provinzialrats verordnet was folgt:

1. An die Stelle der im § 1 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1903, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel S. 361 ff., Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Wiesbaden S. 667 ff. und Amtsblatt für den Stadtkreis und den Landkreis Frankfurt a/M. S. 617) erwähnten Verzeichnisse A und B treten die dieser Polizeiverordnung als Anlage beigefügten Verzeichnisse A und B.

2. Der § 1 der vorerwähnten Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1903 erhält folgenden Zusatz:

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

3. Der § 4 der Polizeiverordnung vom 9. Dezember 1903 erhält folgenden Zusatz:

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

4. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft. (Nr. 9336/A. II. 7699.)

Cassel am 9. September 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Verzeichnis A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagssalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.

22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam).
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangersscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universalbräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).
31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés de Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation 2c. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepileptische Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a/M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig. Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lausers.
56. Injektion Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injektion au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
60. Kava Lahrs (auch als Kavakapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kroneneссenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf- Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs).
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebenseссenz Fernests (auch als Fernestsche Lebenseссenz).
71. Lorapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch Sprangersche).
75. Magolom (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Syrup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrich'sches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervenfluid Dressels.
80. Nervenkraftelixier Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffsches Kräuternährpulver).
84. Pain Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).

91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnayſche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharoſalvol.
94. Safe remedies Warners (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
96. Somtal Grötzners.
97. Sarſaparillian Ayers (auch als Ayers zuſammengeſetzter und gemiſchter Sarſaparillextrakt).
98. Sarſaparillian Richters (auch als Extractum Sarſaparillae compoſitum Richter).
99. Sauerſtoffpräparate der Sauerſtoffheilanſtalt Vitafer.
100. Schlagwaſſer Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfriſchungsſirup, Pagliano des Profeſſors Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Profeſſor Erneſto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas (auch als Sterntee des Kurinſtituts „Spiro Spero“).
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura ſtomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapſeln.
110. Trunkſuchtsmittel des Alkolin-Inſtituts.
111. Trunkſuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunkſuchtsmittel Auguſt Ernſt (auch als Trunkſuchtspulver, echtes, deutſches).
113. Trunkſuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunkſuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunkſuchtsmittel der Privatanſtalt Villa Chriſtina).
115. Trunkſuchtsmittel der Geſellſchaft Sanitas.
116. Trunkſuchtsmittel Joſef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunkſuchtsmittel Weſſels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulſion Stickes.)
119. Univerſal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundcreme Vulneral).
122. Wundenſalbe, konzeſſionierte, Dicks (auch als Zittauer Pflaſter).
123. Zambakapſeln. Lahrs.

Verzeichnis B.

1. Antineon Lochers.
2. Aſthmamittel Tuckers (auch als Aſthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalſam, vegetabiliſcher, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Granatkapſeln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violomis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Carthartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers).
11. Cozapulver (auch als E' Coza oder Trunkſuchtsmittel des Coza-Inſtituts oder Inſtituts d' E.-Coza).
12. Diphteritismittel Noortwycks (auch als Noortwycksantiſeptiſches Mittel gegen Diphtherie).
13. Geſundheitsherſteller, natürlicher, Winters (auch als Nature health reſtorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikaniſcher, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Ceſare Matteiſche elektrohomöopathiſche Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co).
18. Kolkodin Heuſchkels (auch als Mittel Heuſchkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Friſchmuths auch als Mittel Friſchmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville).
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmitel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
23. Oculin Carl Reichels (auch als Augenſalbe Oculin).
24. Pillen Moriſons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingerſche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams (auch als Pilules Pink pour perſonnes pales du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranſtalt Neuallſchwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathiſche Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathiſche Sternmittel uſw.).
30. Vixol (auch als Aſthmamittel des Vixol Syndicate).

763. Auslosung von Rentenbriefen. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Juli bis 31. Dezember 1907 ist folgendes Stück gezogen worden:

3½ %. Rentenbrief der Provinz Hessen-Nassau.

Buchstabe F zu 3000 M. Nr. 91.

Der ausgeloste Rentenbrief, dessen Verzinsung vom 1. Januar 1908 ab aufhört, wird dem Inhaber desselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe des Rentenbriefs mit der dazu gehörigen Anweisung vom 2. Januar 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnendem Inhaber des gekündigten Rentenbriefes ist es gestattet, denselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang des Wertes den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Münster am 14. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

764. I. Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß Wartegelder, Pensionen, Witwen- und Waisengelder und Witwen- und Waisenrenten, sowie Witwenpensionen und im voraus zahlbare Unterstützungen und Erziehungsbeihilfen bis zum Vierteljahrs- oder Monatsbetrage von 800 M innerhalb des Deutschen Reichs im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Vierteljahrs- oder Monatsquittungen bezogen werden können, sofern die Zahlung an die Bezugsberechtigten selbst — nicht an einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) — zu erfolgen hat. Bei Waisengeldern gilt hierbei die witwengeldberechtigte Mutter als bezugsberechtigt.

Die Zusendung erfolgt nur auf schriftlichen Antrag des Berechtigten.

Formulare zu diesen Anträgen werden bei den zahlenden Kassen unentgeltlich verabfolgt.

II. Gleichzeitig wird zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs und zur Vermeidung des Verhaltens größerer Barbestände in eigener Verwahrung darauf aufmerksam gemacht, daß die obigen Bezüge auch nach vorheriger Einsendung der Quittungen der Empfangsberechtigten im Reichsbankgiroverkehr durch Überweisung auf das eigene oder auf ein fremdes Girokonto geleistet werden können. (K. 1544.)

Cassel am 14. September 1907.

Königliche Regierung. Lucke.

765. Nach Nr. 6 der mittels Erlasses vom 6. April 1888 veröffentlichten Bestimmungen über die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen (M. Bl. f. d. i. V. 1888 S. 94) ist die Beförderung der Leichen der an Pocken, Scharlach, Flecktyphus, Diphtherie, Cholera, Gelbfieber oder Pest verstorbenen Personen nur dann zuzulassen, wenn mindestens ein Jahr nach dem Tode verstrichen ist.

Nach den seitdem gewonnenen Erfahrungen geht diese Vorsichtsmaßregel, soweit es sich um Scharlach, Diphtherie und Gelbfieber handelt, über das Maß des Notwendigen hinaus. Demgemäß sind auch in den Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf dem Seewege (M. Bl. d. H. u. G. V. 1907 S. 3) besondere Beschränkungen für Scharlach-, Diphtherie- und Gelbfieberleichen nicht vorgesehen worden.

Um die Vorschriften für die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen hiermit in Einklang zu bringen, haben wir beschlossen, in Nr. 6 der Eingangs erwähnten Bestimmungen die Worte „Scharlach", „Diphtherie" und „Gelbfieber" zu streichen.

M. d. ö. A. II Ct. Nr. 204.
M. d. Inn. II a. „ 4662.
M. d. g. A. M. „ 6387.

Berlin W. 64, am 27. Juni 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten. J. A.: Unterschrift.

Der Minister des Innern. J. V.: v. Bischoffshausen.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Wird veröffentlicht.

Der Ministerialerlaß vom 6. April 1888
M. d. J. II. 3182
J. M. I. 1015
M. d. g. A. M. 2898
ist auf den Seiten 105/07 des Amtsblatts vom 16. Mai 1888 veröffentlicht. (A II. 6076.)

Cassel am 5. September 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

766. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Seuchen:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.
Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Zennern, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Gleichen, Lohne.
Kreis Fulda: Opperz, Oberstorck, Buchenrod.

Kreis Gelnhausen: Mernes, Streitberg, Breitenborn A. B., Bösgesäß, Leisenwald.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Langendiebach, Langenselbold, Bischofsheim, Windecken, Bergen.
Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Vaake, Friedrichsfeld.
Kreis Homberg: Homberg, Remsfeld.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.
Kreis Ziegenhain: Christerode.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
(B. Pferdestaupe):
Landkreis Cassel: Ochshausen.
Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

Geflügelcholera (Hühnerpest):
Kreis Witzenhausen: Rommerode.
(A III. 4152.)

Cassel am 16. September 1907.
Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

767. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Rotenburg vom 28. Juni d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen der Gemarkung Iba Nr. 282/94, Blatt 12, 9 a 43 qm groß und Nr. 441/92, Blatt 12, 35 qm groß, von dem Gemeindebezirk Iba abgetrennt und dem Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck einverleibt worden; dagegen ist die Grundstücksparzelle derselben Gemarkung Nr. 442/19, Blatt 12, 70 qm groß, aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Wildeck ausgeschieden und mit dem Gemeindebezirk Iba vereinigt worden. (A IV. 1791.)

Cassel am 13. September 1907.
Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

768. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 6. d. Mts. (Nr. IIb. 4062) dem Volksheilstättenverein vom Roten Kreuz in Berlin die Erlaubnis erteilt zum Besten des „Cecilienheims" eine weitere Verlosung von Silbergeräten in 3 Serien zu je 120000 Losen à 3 M mit 5793 Gewinnen im Gesamtwerte von 150000 M für jede Serie zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Die Ziehung der ersten Serie wird voraussichtlich im Juni 1908 in Berlin stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 7613.)

Cassel am 16. September 1907.
Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

769. In den Orten Erdmannrode, Unterweisenborn, Gasthaus Ahnetal und in Altenbrunslar sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 14. September 1907.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

770. Nach Anhörung der Verwaltungsdeputation der Spar- und Vorschußkasse hat die Gemeindevertretung den Zinsfuß bei der hiesigen Spar- und Vorschußkasse vom 1. Januar 1908 ab anderweit festgesetzt und zwar:

1. für alle Einlagen auf 4 %,
2. für Darlehen gg. Hypothek 4½ %,
3. für Darlehen gg. Bürgschaft 5 %,
4. für Darlehen gg. Faustpfand 5 %,
5. für Darlehen an Gemeinden 4½ %.

Jesberg am 10. September 1907.
Der Vorsitzende der Spar- und Vorschußkasse.
gez. Hungershausen.

Erledigte Stellen.

771. Die Rektorstelle an der Stadtschule zu Rinteln soll durch einen seminaristisch gebildeten Lehrer, welcher das Rektorexamen abgelegt hat, anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt derselben beträgt 2100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 200 M, ferner Dienstwohnung im Werte von 400 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 1. Oktober 1907 dem Ortsschulinspektor, Herrn Metropolitan Braunhof hierselbst einreichen.

Rinteln am 14. September 1907.
Der Königliche Stadtschulvorstand.
J. V.: Gaertner.

772. An der evangelischen Volksschule zu Langendiebach ist eine frei werdende Lehrerstelle zum 1. Oktober d. J. neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 180 M; außerdem wird Mietsentschädigung gewährt.

Bewerbungsgesuche nebst Zeugnissen sind binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Herchenröther in Langendiebach, zu richten.

Hanau am 9. September 1907.
Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

773. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist sofort anderweit zu besetzen. Die Wahl erfolgt auf die Dauer von 12 Jahren. Das Gehalt beträgt unter Mitübernahme der Geschäfte des Stadtschreibers, des Standesbeamten und des Vorsitzenden der Ver-

waltungskommission der städtischen Sparkasse pro Jahr 800 M und zirka 30 M Nebeneinnahme.

Geeignete Bewerber wollen ihre Gesuche unter Angabe ihrer bisherigen Stellung und Beifügung von Zeugnissen innerhalb 4 Wochen an den Unterzeichneten einreichen.

Schweinsberg am 12. September 1907.

Der Beigeordnete Stöcker.

774. Für das Bureau des hiesigen Landratsamtes wird zum

1. Oktober d. J.

ein strebsamer, militärfreier

Bureaugehilfe

mit schöner Handschrift als Journalist gesucht, der auch im Registraturdienst erfahren und imstande ist, den Registrator nebenbei zu unterstützen.

Gesuche mit Lebenslauf und Zeugnissen sowie unter Angabe der Gehaltsansprüche sind mir bis zum 22. d. Mts. vorzulegen.

Die Annahme erfolgt im Wege des privatrechtlichen Dienstvertrages gegen beiderseitige monatige Kündigung.

Hersfeld am 5. September 1907.

Der Landrat v. Grunelius.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Regierungsrat Freiherr Schenk zu Schweinsberg zum Oberregierungsrat mit der Befugnis der Stellvertretung des Regierungspräsidenten in Fällen der Behinderung,

der Regierungsrat Dr. Trapp zum Stellvertreter des Regierungspräsidenten im Bezirksausschusse, abgesehen vom Vorsitze, auf die Dauer seines Hauptamtes am Sitze des Bezirksausschusses,

der Amtsgerichtsrat Groß zu Cassel zum Mitgliede der Verwaltungskommission der Pensionsanstalt des Königlichen Theaters,

der Referendar Gerntholtz zum Gerichtsassessor,

der Rechtskandidat Robert Katzenstein zum Referendar,

der außerordentliche Professor an der Universität Berlin Dr. Karl Goldner zum ordentlichen Professor in der Philosophischen Fakultät der Universität Marburg.

Etatsmäßig angestellt: die Postgehilfin Damm in Cassel, die Telegraphengehilfinnen Eulner, Göbel und Tiemann in Cassel, Schott, Vial und Wolf in Marburg (Bz. Cassel).

Übertragen: dem Förster o. N. Krause zu Mengsberg, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Hülsa, Oberförsterei Wallenstein,

dem Förster Thomas zu Giesel, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Niederhof, Oberförsterei Kassel,

dem Forstsekretär Müller die Stelle des Forstschutzbeamten Löhlbach-West unter dem Vorbehalte des Widerrufes.

Beauftragt: der Amtsrichter Stamm aus Borken mit der Verwaltung einer Assessorstelle im Konsistorium zu Cassel.

Versetzt: der Oberlandesgerichtsrat Schwarz von Jena nach Cassel,

der Amtsrichter Hintze von Lützen nach Cassel,

der Gerichtsassessor Born in den Oberlandesgerichtsbezirk Düsseldorf,

die Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretäre Fernau von Spangenberg nach Hersfeld, Lapp von Eiterfeld nach Spangenberg, Schwab von Borken nach Meerholz und Ernst von Weyhers nach Naumburg, Bez. Cassel,

die Gerichtsvollzieher Robes von Wanfried nach Cassel, Stöhr von Mülheim a/Rh. nach Cassel, Auer von Borken nach Neunkirchen (Saar),

der Förster Zwiebel von Löhlbach-West in die Stelle des Forstschutzbeamten Oberholzhausen mit dem Wohnsitz im Forsthaus Lehnhausen.

Verliehen: dem Rentmeister Kaiser in Reichenbach vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Kreiskasse zu Witzenhausen,

der Titel Postsekretär dem Postassistenten Barth in Cassel,

dem Handelsrichter Fues in Hanau der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Holzhauer Peter Führer in Hersa das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Inspektor Kämmerer am Landkrankenhause in Hanau,

der Förster Möller in der Oberförsterei Haina-West,

der Hegemeister Otto in Ellnhausen, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab,

der Hegemeister Timm zu Forsthaus Wolfskopf, Oberförsterei Rotenburg-West, vom 1. Oktober d. J. ab,

der Förster Hahn in Helsa, Oberförsterei Lichtenau, vom 1. Oktober d. J. ab.

Entlassen: die Telegraphengehilfin Fey in Cassel auf Antrag.

Gestorben: der Pfarrer Baustädt zu Obermeiser, Klasse Zierenberg,

der Postsekretär Koch in Sterbfritz.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 38.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 39. Ausgegeben Mittwoch den 25. September 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummern 41 und 42 des Reichsgesetzblatts. S. 295/296. Umrechnungsverhältnis für die in der Dollarwährung auszustellenden Postanweisungen. Änderungen im internationalen Postverkehr. S. 296/297. Errichtung einer Stempelverteilerstelle in Wolfhagen. S. 297. Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe. S. 298—300. Achtuhr-Ladenschluß in Marburg. Errichtungsurkunde der Hilfspfarrei Großalmerode. Verseuchte Ortschaften. S. 300/301. Zuwahl von Mitgliedern des Kuratoriums des hiesigen israelitischen Waisenhauses. Schonzeit für Rehkälber. Errichtung von Telegraphenanstalten. Zinsfuß bei der städt. Sparkasse zu Wanfried. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Erledigte Stellen. S. 301. Rechnungsabschluß der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 301/302.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 16. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3369 den Weltpostvertrag, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, den Vereinigten Staaten von Amerika und den im Besitze der Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Inseln, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, dem Chinesischen Kaiserreiche, der Republik Columbien, dem Unabhängigen Congostaate, dem Kaiserreiche Korea, der Republik Costarica, Kreta, der Republik Cuba, Dänemark und den dänischen Kolonien, der Dominikanischen Republik, Ägypten, Ecuador, Spanien und den spanischen Kolonien, dem Kaiserreich Äthiopien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, dem Australischen Bunde, Canada, Neu-Seeland, den britischen Kolonien in Südafrika, Griechenland, Guatemala, der Republik Haiti, der Republik Honduras, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Mexiko, Montenegro, Nicaragua, Norwegen, der Republik Panama, Paraguay, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Salvator, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela, vom 26. Mai 1906, unter

Nr. 3370 das Übereinkommen, betreffend den Austausch von Briefen und Kästchen mit Wertangabe, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Großbritannien und verschiedenen britischen Kolonien, Britisch-Indien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei, vom 26. Mai 1906, unter

Nr. 3371 das Übereinkommen, betreffend den Postanweisungsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der anderen französischen Kolonien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, der Republik Liberia, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden, der Schweiz, Tunis, der Türkei und Uruguay, vom 26. Mai 1906, unter

Nr. 3372 den Vertrag, betreffend den Austausch von Postpaketen, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bolivien, Bosnien-Herzegowina, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Kreta, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Spanien, Frankreich, Algerien, den französischen Kolonien und Schutzgebieten von Indochina, der Gesamtheit der übrigen französischen Kolonien, Griechenland, Guatemala, Ungarn, Britisch-Indien, Italien und den italienischen Kolonien, Japan, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, den niederländischen Kolonien, Peru, Persien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Rußland, Serbien, dem Königreiche Siam, Schweden,

der Schweiz, Tunis, der Türkei, Uruguay und den Vereinigten Staaten von Venezuela, vom 26. Mai 1906, unter

Nr. 3373 das Übereinkommen, betreffend den Postauftragsdienst, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, Österreich, Belgien, Chile, Kreta, Dänemark, Ägypten, Frankreich und Algerien, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Norwegen, den Niederlanden, Niederländisch-Indien, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Schweden, der Schweiz, Tunis und der Türkei, vom 26. Mai 1906, und unter

Nr. 3374 das Übereinkommen, betreffend den Postbezug von Zeitungen und Zeitschriften, abgeschlossen zwischen Deutschland und den deutschen Schutzgebieten, der Argentinischen Republik, Österreich, Belgien, Bulgarien, Chile, der Republik Columbien, Dänemark und den dänischen Kolonien, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Italien und den italienischen Kolonien, Luxemburg, Montenegro, Norwegen, den Niederlanden, Portugal und den portugiesischen Kolonien, Rumänien, Serbien, Schweden, der Schweiz, der Türkei und Uruguay, vom 26. Mai 1906.

Die am 18. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3375 die Bekanntmachung, betreffend den Beitritt des Deutschen Reichs für die deutschen Schutzgebiete zu dem in Paris am 18. Mai 1904 unterzeichneten Abkommen über Verwaltungsmaßregeln zur Gewährung wirksamen Schutzes gegen den Mädchenhandel, vom 28. August 1907, unter

Nr. 3376 das Abkommen über die Lazarettschiffe, vom 21. Dezember 1904, unter

Nr. 3377 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 21. Dezember 1904 im Haag unterzeichneten Abkommens über die Lazarettschiffe und die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden sowie den Vorbehalt, mit dem das Abkommen vom Reiche unterzeichnet und ratifiziert worden ist, vom 9. September 1907, und unter

Nr. 3378 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 11. September 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

775. Vom 1. Oktober ab kommt bei Postanweisungen nach Canada, den Vereinigten Staaten von Amerika, Cuba und den Philippinen das Umrechnungsverhältnis von 100 Dollars = 422 M 50 Pf. in Anwendung.

Berlin W. 66, am 12. September 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

776. Infolge Inkrafttretens eines neuen Weltpostvertrags und sonstiger neuen Vereinbarungen für den internationalen Postverkehr treten **vom 1. Oktober ab** zahlreiche Änderungen im Postverkehr Deutschlands mit dem Ausland ein, von denen die hauptsächlichsten folgende sind:

1. Für **Briefe** aus Deutschland nach anderen Ländern gilt — soweit nicht schon niedrigere Sätze bestehen — eine Gebühr von 20 Pf. für die ersten 20 g und von 10 Pf. für jede weiteren 20 g (bisher 20 Pf. für je 15 g). Die Gebühr für **Postanweisungen** nach einer großen Zahl von Ländern wird auf 20 Pf. für je 40 M herabgesetzt. Die Taxen für **Postpakete** und die Versicherungsgebühren für **Wertsendungen** erfahren im Verkehr mit einer Reihe von Ländern eine Ermäßigung.

2. Die Versendungsbedingungen für Postkarten, Geschäftspapiere, Warenproben und Drucksachen werden in mehrfacher Beziehung geändert: Bei **Postkarten** ist die Überschrift „Postkarte“ oder eine gleichbedeutende Bezeichnung in einer andern Sprache nicht mehr erforderlich. Der Absender kann außer der Rückseite die linke Hälfte der Vorderseite zu Mitteilungen usw. benutzen, auch können daselbst Verzierungsbildchen oder Photographien aus sehr dünnem Papier aufgeklebt werden; im Verkehr mit den deutschen Schutzgebieten, Luxemburg, Österreich-Ungarn nebst Liechtenstein und Bosnien-Herzegowina sowie der Schweiz sind auch andere Aufklebungen gestattet. Die Aufklebung sogenannter Wohltätigkeitsmarken auf die Vorderseite der Postkarten ist jedoch nicht erlaubt. Als **Geschäftspapiere** werden auch angesehen offene Briefe oder Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck schon erfüllt haben, sowie nichtkorrigierte Schülerarbeiten. Gegen die Taxe für **Warenproben** werden neu zugelassen einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die durch die Art ihrer Zubereitung und Verpackung unschädlich gemacht worden sind; die Versendung darf aber nicht zu einem Handelszwecke erfolgen. Die Vorschriften über die Verpackung von Warenproben, die Gegenstände aus Glas, absärbende oder nichtabsärbende Pulver enthalten, sind geändert worden. Gegen die Taxe für **Drucksachen** können auch versandt werden: Anzeigen über die Absendung von Waren, in denen der Tag der Absendung, ferner Anzeigen über die Abfahrt und Ankunft von Schiffen, in denen der Tag der Abfahrt und Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich angegeben sind. Auf den als Drucksachen zu versendenden Weihnachts- und Neujahrskarten kann der Absender mit höchstens fünf Wörtern oder den üblichen Anfangsbuchstaben gute Wünsche, Glückwünsche usw. handschriftlich hinzufügen. Karten mit der Überschrift „Postkarte“ oder einer gleichbedeutenden Überschrift in einer anderen Sprache

sind zum Drucksachentarif zugelassen, wenn sie sonst den Bedingungen für Drucksachen entsprechen.

3. Die Bestimmung, daß die Postverwaltungen außereuropäischer Länder unter gewissen Voraussetzungen die Übernahme der Haftpflicht für den **Verlust** von eingeschriebenen Briefsendungen ablehnen durften, ist fortgefallen.

4. Im Verkehr mit verschiedenen Ländern ist der **Meistbetrag** der Postanweisungen sowie der Meistbetrag der bei Brief- oder Paketsendungen zugelassenen Nachnahmen auf eine dem Betrage von 800 M entsprechende Summe erhöht worden. Im Verkehr mit Dänemark sind Postaufträge bis zum Betrage von 720 Kronen neu zugelassen worden.

5. Bei Wertbriefen und Wertkästchen ist die Befugnis zur nachträglichen Änderung der Aufschrift nicht mehr auf Sendungen mit Wertangabe bis 10000 Fr. beschränkt. Bei Postauftragssendungen ist die Zurückziehung der ganzen Sendung oder einzelner Wertpapiere sowie die Berichtigung irrtümlicher Angaben auf dem Postauftragsformular gestattet.

6. **Postanweisungen** können auf Verlangen des Absenders oder Empfängers auf telegraphischem Wege nachgesandt werden, wenn zwischen dem ersten und dem neuen Bestimmungsland ein Austausch von telegraphischen Postanweisungen besteht; die Gebühr für die telegraphische Nachsendung wird von dem zu überweisenden Betrag abgezogen. Die Überweisungstelegramme zu telegraphischen Postanweisungen werden kürzer abgefaßt; dadurch verringert sich die Höhe der Gebühren.

7. Beim **Paket**verkehr sind bezüglich der Erhebung der Zuschlagtaxe für Sperrgut und bezüglich der Verpackung erleichternde Bestimmungen getroffen worden. Mitteilungen auf dem Abschnitte der Postpaketadresse sind bei Paketen nach allen am Vereins-Paketvertrage teilnehmenden Ländern zugelassen worden. Der Absender eines unbestellbaren Pakets kann verlangen, daß die Sendung auf seine Rechnung und Gefahr verkauft wird.

8. **Nachnahmesendungen** jeder Art nach und vom Ausland, ausgenommen Postfrachtstücke im Verkehr mit Frankreich, unterliegen dem Frankierungszwange. Die Zulassung der nachträglichen Streichung oder Ermäßigung von Nachnahmen ist auf eine größere Zahl von Ländern ausgedehnt worden; eine Erhöhung des ursprünglichen Nachnahmebetrags ist in keinem Falle mehr statthaft. Im Verkehr mit Österreich wird für Wertbriefe, die mit Nachnahme belastet sind, vom Absender dasselbe Porto erhoben wie für Wertbriefe ohne Nachnahme; von dem eingezogenen Betrage wird eine Einziehungsgebühr von 10 Heller und die Postanweisungsgebühr abgezogen. Die Nachnahmebeträge auf Wertbriefen nach Österreich sind in der Kronenwährung anzugeben.

9. Für **Postauftragssendungen** nach dem Auslande wird ein neues, aus zwei Teilen bestehendes Postauftragsformular ausgegeben. Der erste Teil des Formulars entspricht dem bisherigen Postauftragsformular, während der zweite, vom Absender nach dem Vordruck auszufüllende Teil dazu bestimmt ist, als Abrechnung über die Erledigung des Postauftrags zu dienen. Das neue Formular, dessen Verkaufspreis auf 5 Pf. für 10 Stück festgesetzt ist, kann schon jetzt an den Postschaltern bezogen, darf aber erst vom 1. Oktober ab benutzt werden. In den Händen des Publikums befindliche alte Postauftragsformulare für den Verkehr mit dem Auslande sind vom 1. Oktober ab nicht mehr zu benutzen; sie werden an den Postschaltern gegen neue Formulare umgetauscht.

10. Um im Verkehr mit anderen Ländern die Vorausfrankierung von Antwortbriefen zu ermöglichen, werden **Antwortscheine für das Ausland** ausgegeben. Die Einrichtung ist so gedacht, daß derjenige, der einem andern die Zahlung des Portos für einen Antwortbrief ersparen will, einen Antwortschein kauft und dem andern im Briefe übersendet. Der Empfänger des Antwortscheins hat diesen bei einer Postanstalt vorzulegen und erhält von ihr ein dem Werte von 25 Ct. entsprechendes Landes-Postwertzeichen. Die Teilnahme an dem neuen Dienste ist den Vereinspostverwaltungen freigestellt; welche Länder an dem Austausche von Antwortscheinen teilnehmen, kann an den Postschaltern erfragt werden. Der Verkaufspreis eines Antwortscheins ist in Deutschland auf 25 Pf. festgesetzt. Die Antwortscheine werden im Reichspostgebiete nur bei einigen großen Postämtern vorrätig gehalten, können aber auch bei anderen Postanstalten bestellt werden. Es dürfen nur solche Antwortscheine benutzt werden, die von der Postanstalt vor dem Verkauf mit dem Tagesstempel bedruckt worden sind. Vom Ausland eingegangene Antwortscheine können bei allen Postanstalten des Reichspostgebiets gegen Freimarken im Werte von 20 Pf. für jeden Antwortschein umgetauscht werden; auf Wunsch werden für einen Antwortschein mehrere Freimarken niederer Werte verabfolgt. Der Umtausch erfolgt auch durch die Briefbesteller.

11. Die vorstehend unter 2. aufgeführten Änderungen treten vom 1. Oktober ab auch im **innern deutschen Postverkehr** in Kraft. Vom gleichen Zeitpunkt ab werden auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers auch gewöhnliche Postanweisungen im innern deutschen Postverkehr telegraphisch nachgesandt.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

777. Aus Anlaß der Aufhebung des Steueramts in Wolfhagen wird zum 1. Oktober d. J. in Wolfhagen eine Stempelverteilerstelle errichtet. Zum Stempelverteiler habe ich den Stadtsekretär Günther in Wolfhagen ernannt.

Cassel am 17. September 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

778. Nachstehend bringe ich die vom Verbande deutscher Elektrotechniker unter Mitwirkung des Reichsgesundheitsamts umgearbeitete „Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe" zur Kenntnis.

Die Anleitung ist im Verlage von Julius Springer in Berlin N. 24, Monbijouplatz 3, erschienen. (A II. 7350.)

Cassel am 10. September 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

Anleitung zur ersten Hilfeleistung bei Unfällen im elektrischen Betriebe.

Anleitung.

I. Ist der Verunglückte noch in Verbindung mit der elektrischen Leitung, so ist zunächst erforderlich, ihn der Einwirkung des elektrischen Stromes zu entziehen. Dabei ist folgendes zu beachten:

1. Die Leitung ist, wenn möglich, sofort spannungslos zu machen durch Benutzung des nächsten Schalters, Lösung der Sicherung für den betreffenden Leitungsstrang oder Zerreißung der Leitungen mittels eines trockenen, nicht metallischen Gegenstandes, z. B. eines Stückes Holz, eines Stockes oder eines Seiles, das über den Leitungsdraht geworfen wird.

2. Man stelle sich dabei selbst zur Fernhaltung oder Abschwächung der Stromwirkung (Isolierung) auf ein trockenes Holzbrett, auf trockene Tücher, Kleidungsstücke, oder auf eine ähnliche, nicht metallische Unterlage, oder man ziehe Gummischuhe an.

3. Der Hilfeleistende soll seine Hände durch Gummihandschuhe, trockene Tücher, Kleidungsstücke oder ähnliche Umhüllungen isolieren; er vermeide bei den Rettungsarbeiten jede Berührung seines Körpers mit Metallteilen der Umgebung.

4. Man suche den Verunglückten von dem Boden aufzuheben und von der Leitung zu entfernen. Er ist dabei an den Kleidern zu fassen; das Berühren unbekleideter Körperteile ist möglichst zu vermeiden. Umfaßt der Verunglückte die Leitung vollständig, so hat der Hilfeleistende mit seiner durch Gummihandschuhe usw. isolierten Hand Finger für Finger des Betäubten zu lösen. Bisweilen genügt schon das Aufheben des Getroffenen von der Erde, da hierdurch der Stromweg unterbrochen wird.

Das Gebiet elektrischer Betriebe, in dem das Eingreifen eines Laien nach den vorbezeichneten Leitsätzen Erfolg verspricht, ohne ihn selbst zu gefährden, beschränkt sich auf solche Anlagen, welche mit Spannungen betrieben werden, die 500 Volt nicht wesentlich übersteigen. Der Betrieb der Straßenbahnen hält sich in der Regel innerhalb dieser Grenzen. Bei Unfällen, welche an Leitungen mit höherer Spannung erfolgt sind, ist schleunigst für Benachrichtigung der nächsten Stelle der Betriebsleitung und für Herbeiholung eines Arztes zu sorgen. Leitungen und Apparate mit höherer Spannung pflegen mit einem roten Blitzpfeil gekennzeichnet zu sein.

II. Ist der Verunglückte bewußtlos, so ist sofort zum Arzt zu schicken und bis zu dessen Eintreffen folgendermaßen zu verfahren:

1. Für gute Lüftung des Raumes, in welchem der Verunglückte sich befindet, ist zu sorgen.

2. Alle den Körper beengenden Kleidungs- und Wäschestücke (Kragen, Hemden, Gürtel, Beinkleider, Unterzeug usw.) sind zu öffnen. Man lege den Getroffenen auf den Rücken und bringe ein Polster aus zusammengelegten Decken oder Kleidungsstücken unter die Schultern und den Kopf derart, daß der Kopf ein wenig niedriger liegt.

3. Ist die Atmung regelmäßig, so ist der Verunglückte genau zu überwachen und nicht allein zu lassen. Bevor das Bewußtsein zurückgekehrt ist, flöße man ihm Flüssigkeiten nicht ein.

4. Fehlt die Atmung, oder ist sie sehr schwach, so ist künstliche Atmung einzuleiten. Bevor damit begonnen wird, hat man sich davon zu überzeugen, ob sich im Munde etwa Fremdkörper, z. B. Kautabak oder ein künstliches Gebiß befinden. Ist dies der Fall, so sind zunächst diese Gegenstände zu entfernen. Die künstliche Atmung ist alsdann in folgender Weise vorzunehmen:

Man knie hinter dem Kopfe des Verunglückten nieder, das Gesicht ihm zugewandt, fasse beide Arme an den Ellbogen und ziehe sie seitlich über seinen Kopf hinweg, sodaß sich dort die Hände berühren. In dieser Lage sind die Arme 2 bis 3 Sekunden lang festzuhalten. Dann bewege man sie abwärts, beuge sie und presse die Ellbogen mit dem eigenen Körpergewicht gegen die Brustseiten des Verunglückten. Nach 2 bis 3 Sekunden strecke man die Arme wieder nach dem Kopfe des Verunglückten aus und wiederhole das Ausstrecken und Anpressen der Arme möglichst regelmäßig etwa 15-mal in der Minute. Um Übereilung zu vermeiden, führe man die Bewegungen langsam aus und zähle während der Zwischenpausen laut: 101! 102! 103! 104!

5. Ist noch ein Helfer zur Hand, so fasse er während dieser Hantierungen die Zunge des Verunglückten mit einem Taschentuche, ziehe sie kräftig heraus und halte sie fest. Wenn der Mund nicht leicht aufgeht, öffne man ihn gewaltsam mit einem Stück Holz, dem Griff eines Taschenmessers oder dergleichen.

6. Sind mehrere Helfer zur Hand, so sind die vorstehend unter II. 4. beschriebenen Hantierungen von zweien auszuführen, indem jeder einen Arm ergreift und beide in den Zwischenpausen 101! 102! 103! 104! zählend, gleichzeitig jene Bewegungen vornehmen.

7. Die künstliche Atmung ist so lange fortzusetzen, bis die regelmäßige, natürliche Atmung wieder eingetreten ist. Aber auch dann muß der Verunglückte noch längere Zeit überwacht und beobachtet werden. Bleibt die natürliche Atmung aus, so muß man die künstliche Atmung bis zum Eintreffen des Arztes, mindestens aber 2 Stunden lang fortsetzen, bevor man mit solchen Wiederbelebungsversuchen aufhört.

8. Beim Vorhandensein von Verletzungen, z. B. Knochenbrüchen, ist diesem Zustande durch besondere Vorsicht bei der Behandlung des Verunglückten Rechnung zu tragen.

9. Die Unterschenkel und Füße können von Zeit zu Zeit mit einem rauhen warmen Tuche oder einer Bürste gerieben werden.

10. Auch nach der Rückkehr des Bewußtseins ist der Verunglückte in liegender oder halbliegender Stellung unter Aufsicht zu belassen und von stärkeren Bewegungen abzuhalten.

III. Liegt eine Verbrennung des Verunglückten vor, so ist, falls ärztliche Hilfe nicht zur Stelle ist, folgendes zu beachten:

1. Bevor der Hilfeleistende die Brandwunden berührt, wasche und bürste er sich auf das sorgfältigste beide Hände und Unterarme mit warmem Wasser und Seife ab; auch empfiehlt es sich, sie mit einem reinen Tuche, das mit Spiritus getränkt ist, abzureiben (das Abtrocknen hinterher ist zu unterlassen!).

2. Gerötete und geschwollene Stellen werden zweckmäßig mit Borsalbe auf Verbandwatte oder mit einer Wismut-Brandbinde bedeckt und sodann mit einer weichen Binde lose umwickelt.

Blasen sind nicht abzureißen, sondern mit einer gut (über Spiritusflamme) ausgeglühten Nadel anzustechen und mit einer Wismut-Brandbinde, darüber mit Verbandwatte und loser Binde zu bedecken.

Bei Verkohlungen und Schorfbildungen sind die Wunden mit Verbandmull in mehreren Lagen zu bedecken; darüber ist Watte anzubringen und das ganze mittels Binde zu befestigen.

Erläuterungen.[1])

Vorwort.

Eine „Anleitung zur Hilfeleistung" hat in erster Linie die Frage zu berücksichtigen, ob und wie weit derjenige, der Hilfe bringen will, hierzu überhaupt imstande ist. Dies gilt in erhöhtem Maße, wenn der Hilfeleistende nicht sachverständig ist, sondern auf Grund einer mehr oder weniger kurzgefaßten Instruktion handeln muß. Aus diesem Gesichtspunkte sind bei der Beurteilung elektrischer Betriebe die wahren Hochspannungsanlagen streng zu trennen von denjenigen, welche mit verhältnismäßig niedrigen Spannungen betrieben werden.

Eine Instruktion für Betriebe, die mit Hochspannung arbeiten, ist für nicht instruiertes Personal ebensowenig möglich wie eine Unterweisung über die Behandlung einer Dampfmaschine. Die Berührung und Hantierung an Leitungen und Apparaten, welche unter Hochspannung stehen, ist unter allen Umständen gefährlich und das Eingreifen eines nicht Sachverständigen gefährdet nicht allein ihn selbst, sondern auch den Betrieb.

In Hochspannungsbetrieben muß überdies stets sachverständiges Personal anwesend sein, das im Störungsfalle den Umständen entsprechend zu handeln fähig ist. Das Eingreifen des Laien ist gegebenenfalls beschränkt auf sofortige Benachrichtigung der nächsten Betriebsstellen und bei Behandlung von Verunglückten auf sofortiges Herbeiholen eines Arztes sowie schleunigste Durchführung von Wiederbelebungsversuchen.

Dasjenige Gebiet elektrischer Betriebe, in dem auch das Eingreifen eines verständigen Laien Erfolg verspricht, ohne ihn selbst zu gefährden, beschränkt sich auf solche Anlagen, welche mit Spannungen betrieben werden, die die bei Straßenbahnen übliche von 500 Volt nicht wesentlich übersteigen. Die folgenden Ausführungen beziehen sich ausschließlich auf solche Betriebe.

Allgemeines.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß unter besonderen Umständen die Berührung eines unter Spannung stehenden unisolierten Apparates oder Leitungsteiles für das Nervensystem und die Gesundheit des Betroffenen verhängnisvoll sein kann. Vollständig geklärt sind die in Betracht kommenden Verhältnisse nach keiner Richtung; der elektrische Strom übt nicht nur auf den Organismus verschiedener Personen auffällig verschiedene Wirkung aus, auch ein- und dieselbe Person verhält sich verschieden je nach ihrem momentanen Zustande und je nach den Verhältnissen des Raumes, in dem sie tätig ist. Aus dem Gesagten ergibt sich aber die strenge Regel, jede Berührung ungeschützter, unter Spannung stehender Apparate, Leitungen oder dergleichen zu vermeiden.

Unabhängig von der Empfindlichkeit des Organismus im Einzelfalle darf als sicher angenommen werden, daß die Einwirkung der Elektrizität auf den menschlichen Körper umso intensiver ist, je höher die Stromstärke wird, welche ihn durchfließt. Leitungen usw., welche Ströme höherer Spannungen führen, sind daher gefährlicher als solche, welche Elektrizität unter niedriger Spannung verteilen, weil sie unter sonst gleichen Umständen höhere Stromstärken hervorrufen; anderseits müssen alle diejenigen Möglichkeiten vermieden werden, welche den Leitungswiderstand des gesamten Körpers verringern und dadurch geeignet sind, einen starken Körperstrom zustande kommen zu lassen.

Der Körperstrom wird umso höher, je größere und je besser leitende Flächen der Elektrizität beim Eintritt in den Körper bezw. beim Austritt aus

[1]) Bearbeitet von den Herren Dr. Passavant und Pohl.

demselben geboten werden (geringer Übergangswiderstand); ein Strom kommt im allgemeinen nicht zustande, wenn Berührung unter Spannung stehender Leitungen nur an einer Körperstelle erfolgt, der Berührende im übrigen aber isoliert steht (trockener, nicht metallischer Fußboden, Gummischuhe, trockenes Schuhwerk, Holzbretter usw.), denn in diesem Falle ist dem Strome der Austritt aus dem Körper versperrt. Steht der Betroffene unisoliert, so kann der Strom durch seinen Körper in die Erde fließen; Feuchtigkeit an den Berührungsstellen (feuchte Hände, feuchter Boden) vermindern den Übergangswiderstand für den Strom und erhöhen die Gefahr.

Erläuterungen und Beispiele.

Ein gut isoliert stehender Arbeiter könnte eine unter Niederspannung stehende Leitung ohne Gefahr berühren oder sogar mit voller Hand anfassen.

Ist die Isolierung des Standortes nicht vollkommen, so ist ein kurzes Streifen elektrisierter Teile vielleicht noch unbedenklich, eine Gefahr dagegen schon möglich beim Anfassen mit voller Handfläche, denn der Eintritt des Stromes wird hierdurch außerordentlich erleichtert. Ist auch die Isolierung der Füße schlecht, so ist der Berührende erheblich gefährdet.

Erhöhte Gefahr besteht, wenn die Berührung nicht direkt durch die Hand stattfindet, sondern mittelst eines in den Händen festgefaßten metallenen Werkzeuges, denn dieses leitet auf seiner ganzen Oberfläche die Elektrizität in den Körper über. Aus diesem Grunde sind für unerläßliche Arbeiten an unter Spannung stehenden Leitungen Werkzeuge mit isolierten Griffen usw. vorgeschrieben.

Sorgfältigst zu vermeiden ist die gleichzeitige Berührung zweier unter Spannung stehender Leitungen mit je einer Hand. Die Gefährdung ist in diesem Falle erheblich, weil die Spannung zweier Leitungen verschiedener Polarität gegeneinander meistens höher ist als die Spannung jeder der beiden Leitungen gegen Erde.

Die Verhältnisse gestalten sich besonders ungünstig für Arbeiter in feuchten Räumen bezw. in solchen Räumen, wo Chemikalien verarbeitet werden oder vorkommen, die die Oberfläche der Haut angreifen und die Leitungsfähigkeit des Körpers dadurch erhöhen, andererseits den Isolationszustand der ganzen Anlage wesentlich verschlechtern (Zuckerfabriken, gewisse chemische Fabriken, Färbereien usw.).

Die gleiche Vorsicht wie bezüglich der Hände und Füße muß bezüglich des gesamten übrigen Körpers gewahrt werden, insbesondere hüte man sich davor, an Metallteile, gleichviel ob spannungslos oder unter Spannung stehend, sich mit dem Rücken anzulehnen, sich auf solche zu setzen usw., während die Hände in der Nähe unter Spannung stehender Leitungen tätig sind.

779. Achtuhr-Ladenschluß. Auf meine Aufforderung vom 19. Juli d. J., A II. G. Nr. 757a, haben sich mehr als zwei Drittel der abstimmenden Inhaber offener Verkaufsstellen in Marburg für die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses erklärt. Ich ordne daher auf Grund des § 139 f Absatz 2 der Reichsgewerbeordnung nach Anhörung des Magistrats in Marburg an, daß vom 1. Oktober 1907 ab in der Stadt Marburg die offenen Verkaufsstellen aller Geschäftszweige an den Wochentagen mit Ausnahme:

1. der Sonnabende,
2. derjenigen Tage, an denen die Ortspolizeibehörde gemäß § 139 e Absatz 2 Ziffer 2 der Reichsgewerbeordnung einen späteren Ladenschluß zuläßt, auch in der Zeit zwischen 8 und 9 Uhr abends für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein müssen.

Die gesetzlichen Vorschriften über die Gewährung der Mindestruhezeit für die Angestellten (§ 139 c und d der Reichsgewerbeordnung) werden durch die vorstehende Anordnung nicht berührt.

Im Anschlusse hieran wird auf die Bestimmung im § 146 a der Reichsgewerbeordnung hingewiesen, wonach mit Geldstrafe bis zu 600 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft wird, wer der vorstehenden Anordnung zuwiderhandelt.
(A II. G. Nr. 1294.)

Cassel am 20. September 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

780. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Großalmerode mit dem Filial Epterode wird eine selbständige Hilfspfarrei errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Cassel, den 20. September 1907.

Königliches Konsistorium.
(Nr. 8984.) v. Altenbockum.

Cassel, den 20. September 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
(B. 11065.) Fliedner.

781. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Harleshausen, Weimar, Altenbauna.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.
Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Zennern, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Gleichen, Lohne.
Kreis Fulda: Opperz, Buchenrod.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Streitberg, Breitenborn A. B., Bösgesäß, Leisenwald, Birstein, Orb, Lettgenbrunn.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Langendiebach, Langenselbold, Bischofsheim, Windecken, Bergen, Kilianstädten.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Friedrichsfeld, Vaake.

Kreis Homberg: Homberg, Remsfeld.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Christerode.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

(A III. 4224.)

Cassel am 23. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

782. Das Kuratorium des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt die Philipp Feidel und Emilie Goldschmidtsche Stiftung zu Cassel, hat auf Grund der Satzungen die Herren Oberlandesgerichtsrat Dr. Sommer und Privatmann Hugo Gotthelft, beide in Cassel, seiner Verwaltung zugewählt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. (A I. 3420.)

Cassel am 18. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. A.: Lucke.

783. Beschluß. Der unterzeichnete Bezirksausschuß hat in seiner heutigen Sitzung, nach Vortrag der Sache, beschlossen:

die Schonzeit für Rehkälber auf das ganze Jahr 1907 auszudehnen. (B. A. Nr. 1360 I/07.)

Cassel am 6. September 1907.

Der Bezirksausschuß zu Cassel.

Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

784. In den Orten Soisdorf, Oberufhausen und Unterufhausen, sämtlich im Kreise Hünfeld, sowie Wittelsberg und Katholisch-Willenroth sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 21. September 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

785. Spar- und Leihkasse der Stadt Wanfried. Die Stadtvertretung hat den Zinsfuß bei der neu eröffneten, von dem Herrn Oberpräsidenten unter dem 30. Juni 1907 genehmigten Spar- und Leihkasse wie folgt festgesetzt:

1. für alle Einlagen auf . . . . . 3 3/4 %,
2. „ Darlehen gegen Hypothek auf . 4 1/4 „
3. „ „ „ Bürgschaft . . 4 1/2 „
4. „ „ „ Faustpfand . . 4 1/2 „

Wanfried am 19. September 1907.

Der Verwaltungsausschuß. Keßler.

786. Das auf den Namen Philippine Krauskopf, Johannes Tochter, von Eberbringhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 12793 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des § 26 der Statuten der hiesigen Sparkasse wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, von dem etwaigen Besitzer des Sparkassenbuches Nr. 12793 kein gültiger Einspruch erfolgt, das Sparkonto Nr. 12793 gelöscht und dem Eigentümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt wird.

Frankenberg am 16. September 1907.

Die Direktion der Sparkasse.

Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

787. An der evang. Volksschule in Hoof ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung und 150 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 6 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lohr in Hoof, einreichen.

Cassel am 18. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

J. V.: v. Pappenheim, Regierungsassessor.

788. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers kommt die Schulstelle in Wölfershausen vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 6. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin in Heringen a. Werra, einreichen.

Hersfeld am 20. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.

v. Grunelius, Landrat.

Vermischtes.

789. Der Rechnungsabschluß der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse vom Rechnungsjahr 1. April 1906/07 wird gemäß § 23 der Statuten hiermit veröffentlicht:

	Einnahme.	ℳ	₰	ℳ	₰
I.	Kassenbestand aus voriger Rechnung . . .	1419	73		
II.	Rückstände	2764	97		
III.	Eintrittsgelder . . .	525	—		
IV.	Gehalts-Verbesserungsgelder	1075	—		
V.	Heiratsgelder	133	63		
VI.	Mitgliederbeiträge . .	4568	29		
VII.	Aus Pfarrei-Vakanzen	158	63		
XI.	Zinsen von Kapitalien	8775	28		
XII.	Zinsen von Eintritts-rc. Geldern	66	76		
XIII.	Abgetragene Kapitalien	10828	—		
XV.	Insgemein	2041	50		
XVI.	Aufkommen aus verpachteten Grundstücken .	100	—		
	Sa. der Einnahme			32456	79
	Ausgabe.				
II.	Pensionen der Witwen und Waisen . . .	11760	—		
III.	Ausgeliehene Kapitalien	17200	—		
VI.	Gerichtskosten . . .	50	70		
VIII.	Verwaltungskosten . .	760	40		
IX.	Rückstände	3047	51		
	Sa. der Ausgabe			32818	61
	Mithin Überzahlung			361	82
	Vermögens-Bilanz.				
	Das Gesamt-Vermögen betrug nach voriger Rechnung	206900	32		
	Dasselbe beträgt nach der Rechnung für 1906/07 (einschließlich Rückst. u. abzüglich der Überzahlung)	209773	31		
	Mithin hat sich dasselbe vermehrt um . . .			2872	99
	Die Witwen-Pension betrug einschließlich Zulage			560	—

Hanau am 12. September 1907.

Die Direktion
der Hanauer evang. Pfarr-Witwen- und Waisenkasse.
Goebels. Lambert. Bär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfspfarrer Konrad Hebel zu Bebra auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Obergude, Klasse Rotenburg,

der Oberbuchhalter, Rechnungsrat Niemeyer zum Landrentmeister und Rendanten der Regierungs-Hauptkasse,

die Forstaufseher: Nödel zu Bortshausen, Oberförsterei Marburg, Schimrigk zu Großalmerode, Oberförsterei Witzenhausen, und Zeller zu Neukirchen, Oberförsterei Immichenhain, vom 1. September d. J. ab zu Förstern o. R.,

der Sergeant August Nolte II zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung hier.

Übertragen: dem Förster o. R. Knöpfel zu Sterbfritz, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Giesel, gl. Oberförsterei,

dem Förster Hecker zu Hofenfeld, Oberförsterei Giesel, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Helsa, Oberförsterei Oberkaufungen.

Überwiesen: der Regierungsassessor Dr. Bredt zu Dresden dem Landrat des Kreises Marburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Versetzt: der Forstmeister Lubeseder in Battenberg auf die Oberförsterstelle Ellnhausen vom 1. Oktober d. J. ab.

Verliehen: dem Rentmeister Sitz in Kirchhain aus Anlaß seines Ausscheidens aus dem Staatsdienste der Charakter als Rechnungsrat,

dem dirigierenden Brunnen- und Badearzte, Sanitätsrat Dr. Winckler zu Bad Nenndorf der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Zuschneider Heinrich Dunkel in Rinteln, dem Werkmeister Robert Burkart und dem Fabrikarbeiter Friedrich Kraus, beide zu Cassel, das Allgemeine Ehrenzeichen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 39.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 40. Ausgegeben Mittwoch den 2. Oktober 1907.

Sonderbeilage: Schulverordnungsblatt Nr. 4 für 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 43 des Reichsgesetzblatts. Vorkommen falscher Reichskassenscheine. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der preußischen Staats- 2c. Eisenbahnen. Turnlehrerprüfung in Berlin. Ausgabe der Blätter I und XV der Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. S. 303/304. Änderungen der Postordnung. S. 304/305. Zusammensetzung der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen 2c. anzustellenden Subalternbeamten. Lotterie der deutschen Armee-, Marine- und Kolonialausstellung zu Berlin. Errichtung einer selbständigen Forstkasse in Cassel. Grundstücks-Umgemeindung. Verseuchte Ortschaften. S. 305/306. Lotterie der Handwerksausstellung in Aachen. Belobigung des Schriftsetzers Simon Schneider zu Fechenheim. Erhebung einer Bezirkssteuer. Geschäftsbericht 2c. der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. S. 306/307. Erledigte Stellen. S. 307/308. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 308.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 24. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3379 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Nr. VII Abs. (2) in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 16. September 1907, und unter

Nr. 3380 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 18. September 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

790. Seit dem Monat Juli d. J. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 M verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht am dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstücke zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

1000 M

zu. (II. 701, 3. Ang.)

Berlin am 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung.
gez. v. Bitter.

791. Gemäß § 45 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird das für die Kommunalbesteuerung im Steuerjahre 1907 in Betracht kommende Reineinkommen der gesamten preußischen Staats- und für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen auf den Betrag von

328 948 378 M

hierdurch festgestellt.

Von diesem Gesamtreineinkommen unterliegen nach dem Verhältnisse der erwachsenen Ausgaben an Gehältern und Löhnen der Besteuerung durch die beteiligten preußischen Gemeinden und selbständigen Gutsbezirke

298 623 232 M.

Berlin am 23. September 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
Breitenbach.

792. Für die im Jahre 1908 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Montag, den 2. März 1908 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1908, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. J. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. J. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen. (U. III. B. Nr. 3143.)

Berlin am 16. September 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schwartzkopff.

793. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter I und XV erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt I den nördlichen Teil von Niederland, Ostfriesland sowie den nordwestlichen Teil von Oldenburg,

das Blatt XV den südlichen Teil von Polen sowie einen Teil von Galizien und angrenzende kleinere Teile von Ungarn.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamer Str. 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, am 24. September 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

794. Änderungen der Postordnung vom 20. März 1900.

Auf Grund des § 50 des Gesetzes über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871 wird die Postordnung vom 20. März 1900 in folgenden Punkten geändert.

1) Der § 3 „Außenseite" erhält folgende Fassung:

I. Der Absender darf auf der Außenseite einer Postsendung außer den die Beförderung betreffenden Angaben seinen Namen und seine Adresse vermerken; diese sämtlichen Angaben können, außer bei Briefen mit Wertangabe (§ 14) und bei Postanweisungen (§ 20), auch durch aufgeklebte Zettel hergestellt werden.

II. Bei Postkarten kann der Absender sowohl über die Rückseite als auch über den linken Teil der Vorderseite verfügen. Bei den sonstigen gewöhnlichen und eingeschriebenen Briefsendungen sind außer den nach Abs. I zulässigen Angaben weitere Angaben, die nicht die Eigenschaft einer brieflichen Mitteilung haben, sowie Abbildungen unter der Bedingung zulässig, daß sie in keiner Weise die Deutlichkeit der Aufschrift sowie die Anbringung der Stempelabdrücke und der postdienstlichen Vermerke beeinträchtigen. Wegen der besonderen Bestimmungen für Postpaketadressen und Postanweisungen siehe §§ 12 und 20.

III. Die Freimarken sind in die obere rechte Ecke der Aufschriftseite, bei Paketen an gleicher Stelle auf die Postpaketadresse zu kleben.

2) § 7 „Postkarten".

a. Abs. III erhält nachstehende Fassung:

Von der Privatindustrie hergestellte Formulare sind zulässig; sie dürfen in Form, Größe und Papierstärke nicht wesentlich von den durch die Post ausgegebenen Formularen abweichen. Die Aufschrift „Postkarte" brauchen sie nicht zu tragen.

b. Abs. IV hat wie folgt zu lauten:

Bilderschmuck sowie Aufklebungen auf der Rückseite und auf dem linken Teile der Vorderseite der Formulare sind insoweit zulässig, als dadurch die Eigenschaft des Versendungsgegenstands als offene Postkarte nicht beeinträchtigt wird und die aufgeklebten Zettel usw. der ganzen Fläche nach befestigt sind. Warenproben und ähnliche Gegenstände den Postkarten beizufügen oder an ihnen zu befestigen, ist nicht gestattet.

3) § 8 „Drucksachen".

A. Abs. III erhält folgende Fassung:

Von der Beförderung gegen die ermäßigte Taxe sind ausgeschlossen die mittels des Durchdrucks, der Kopierpresse und der Schreibmaschine hergestellten Schriftstücke, ferner Drucksachen, die Zeichen tragen, welche eine verabredete Sprache darzustellen geeignet sind.

B. Abs. VII hat wie folgt zu lauten:

Drucksachen sind auch in Form offener Karten zulässig; solche Karten dürfen die Größe der Formulare zu Postpaketadressen nicht wesentlich überschreiten.

C. Im Abs. X ist

a. bei Ziffer 1) hinter „Visitenkarten" einzuschalten: sowie auf Weihnachts- und Neujahrskarten;

b. bei Ziffer 2) hinter „Absenders" einzuschalten: und des Empfängers;

c. bei Ziffer 5) hinter „durchstreichen" das Komma und der Text „um sie unleserlich zu machen" zu streichen;

d. bei Ziffer 7) hinter „berichtigen" hinzuzufügen: und in Mitteilungen über die Absendung von Waren den Tag der Absendung handschriftlich anzugeben;

e. bei Ziffer 8) der bisherige Text durch den nachstehenden Text zu ersetzen: in Anzeigen über die Abfahrt oder Ankunft von Schiffen den Tag der Abfahrt oder Ankunft sowie die Namen der Schiffe handschriftlich anzugeben;

f. bei Ziffer 10 hinter „Landkarten" das Komma und „Weihnachts- und Neujahrskarten" zu streichen und hinter „Bildern" nach Streichung des Kommas einzuschalten:

und

4) Im § 9 „Geschäftspapiere" ist unter I hinter „Versicherungsgesellschaften," der Text „offene Briefe und Postkarten älteren Datums, die ihren ursprünglichen Zweck erfüllt haben", und hinter „Arbeit", einzuschalten: unkorrigierte Schülerarbeiten,

5) § 10 „Warenproben" erhält unter I folgende anderweitige Fassung:

Gegen die für Warenproben festgesetzte ermäßigte Taxe werden nur solche Warenproben befördert, die keinen Handelswert haben, ferner unter der Voraussetzung, daß die Versendung nicht zu einem Handelszwecke geschieht, einzelne Schlüssel, abgeschnittene frische Blumen, Tuben mit Serum und pathologische Gegenstände, die so zubereitet und verpackt sind, daß sie keinen Schaden anrichten können, naturgeschicht-

liche Gegenstände, getrocknete oder konservierte Tiere und Pflanzen, geologische Muster usw. Die Sendungen müssen nach ihrer Form, Verpackung und sonstigen Beschaffenheit zur Beförderung mit der Briefpost geeignet sein.

6) Im § 21 „Telegraphische Postanweisungen" ist am Schlusse des Abs. VII hinzuzufügen:

Auf ausdrückliches Verlangen des Aufgebers oder Empfängers werden auch gewöhnliche Postanweisungen telegraphisch nachgesandt.

7) § 36 „Bestellung und Bestellgebühren".

a. Im Abs. VII (Änderung vom 17. November 1906) ist in Zeile 2 statt „Briefe mit Wertangabe" zu setzen: Briefe mit einer Wertangabe bis einschließlich 800 M;

b. Abs. VIII. erhält folgenden Zusatz:

Wegen Anrechnung vorausbezahlten Bestellgelds bei der Rückgabe einer unbestellbaren Sendung siehe § 46, II.

8) Im § 46 „Behandlung unbestellbarer Postsendungen am Aufgabeorte" erhält der Abs. II folgenden Zusatz:

Vorausbezahltes Bestellgeld wird dabei auf die vom Absender zu erhebende Bestellgebühr in Anrechnung gebracht; eine Erstattung vorausbezahlten Bestellgelds findet jedoch nicht statt, weder bei Abholung der Sendung am Aufgabeorte, noch für den Fall, daß die vorausbezahlte Gebühr die am Absendungsorte zu erhebende Gebühr übersteigt.

Vorstehende Änderungen treten mit dem 1. Oktober in Kraft.

Berlin am 10. September 1907.

Der Reichskanzler. J. V.: Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

795. An Stelle des in den Ruhestand getretenen Ober- und Geheimen Regierungsrats Dr. Meyer habe ich das inzwischen zum Oberregierungsrat beförderte stellvertretende Mitglied, Regierungsrat Freiherr Schenk zu Schweinsberg hier, zum Vorsitzenden und an dessen Stelle den Regierungsrat Dr. Trapp hier zum stellvertretenden Mitgliede der Kommission zur Prüfung der im Bureau- und Kassendienste bei den Königlichen Regierungen und dem Königlichen Oberpräsidium anzustellenden Subalternbeamten für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.

Ferner habe ich das Mitglied dieser Kommission, Landrentmeister Gerke, infolge seiner zum 1. Juni d. J. erfolgten Versetzung als Regierungs-Kasseninspektor an die Königliche Regierung zu Magdeburg und das stellvertretende Mitglied, Rechnungsrat Auffarth hier, auf seinen Antrag mit Rücksicht auf sein Alter und seine sonstige Belastung mit Dienstgeschäften von ihren Ämtern entbunden und an die Stelle derselben den Nachfolger des ersteren, Landrentmeister Rechnungsrat Niemeyer hier, zum Mitgliede und den Rechnungsrat Lange hier zum stellvertretenden Mitgliede der Prüfungskommission bestellt. (Nr. 9706.)

Cassel am 24. September 1907.

Der Ober-Präsident Hengstenberg.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

796. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 13. d. Mts. (Nr. II b. 4358 II. Ang.) dem Arbeitsausschuß der Deutschen Armee-, Marine- und Kolonialausstellung zu Berlin die Erlaubnis zur Verlegung des auf den 16. und 17. September d. J. festgesetzten Ziehungstermins der zu Gunsten der Ausstellung veranstalteten Lotterie auf den 5. und 6. Dezember d. J. erteilt. (A II. 7700.)

Cassel am 24. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

797. Mit dem 1. Oktober d. J. werden die Forstkassengeschäfte für die Oberförstereien Kirchditmold, Oberkaufungen und Wellerode von der Kreiskasse getrennt. Die von dem Forstkassenrendant Glaser verwaltete, neuerrichtete selbständige Forstkasse Cassel befindet sich vom obengenannten Tage ab

Friedrichsstraße 32, erster Stock.

Die neue Forstkasse zahlt auch die Pensionen für die Militär-Invaliden des Stadt- und Landkreises Cassel gegen Vorzeigung der mit blauem Umschlag versehenen Quittungsbücher. (F. W. XIII. Nr. 959.)

Cassel am 21. September 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.

798. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 10. August d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Nr. 34 und 35 des Kartenblattes B. der Gemarkung Ellers, in Größe von 75 a 05 qm, und die Grundstücksparzelle Nr. 41/24 des Kartenblattes 4 der Gemarkung Oberförsterei Neuhof, in Größe von 60 a, aus dem Gutsbezirke Oberförsterei Neuhof ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Ellers zugeteilt worden. (A IV. 2074.)

Cassel am 21. September 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

799. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Harleshausen, Altenbauna.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Zennern, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Gleichen, Lohne.

Kreis Fulda: Opperz, Buchenrod, Veitsteinbach, Friesenhausen, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Breitenborn A. B., Bösgesäß, Leisenwald, Birstein, Orb, Lettgenbrunn.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Langendiebach, Langenselbold, Bischofsheim, Windecken, Bergen, Kilianstädten, Bruchköbel.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Vaake, Gottsbüren (Oberförsterei).

Kreis Homberg: Homberg.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Engern.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Wolfhagen: Bodenhausen.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Hauptschwenda.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Witzenhausen: Rommerode.

Influenza der Pferde.

(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

(A III. 4292.)

Cassel am 30. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

800. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 18. d. Mts. (Nr. II b. 4440 2. Ang.) dem Arbeitsausschusse der Handwerksausstellung in Aachen die Erlaubnis zur Verlegung des auf den 1. Oktober d. J. festgesetzten Ziehungstermins der veranstalteten Gegenstandslotterie auf den 7. Oktober d. J. erteilt. (A II. 7846.)

Cassel am 28. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

801. Der Schriftsetzer Simon Schneider zu Fechenheim hat am 24. August d. J. den Knaben Wilhelm Frisch, der in den Main gefallen war, durch entschlossenes Eingreifen vom Tode des Ertrinkens gerettet.

Hierfür spreche ich dem Schneider öffentlich meine Anerkennung aus. (A I. Nr. 3591.)

Cassel am 28. September 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

802. Nachdem der Kommunal-Landtag in seiner Sitzung am 8. Mai d. J. die Erhebung einer Bezirkssteuer von 655200 M für das Etatsjahr 1907 beschlossen hat, ist nach Beschluß des Landesausschusses vom 19. d. Mts. die Verteilung dieser Bezirkssteuer auf die Stadt- und Landkreise des Regierungsbezirks Cassel unter Zugrundelegung eines Prozentsatzes von 8,0, der sich aus dem festgestellten Gesamtsteuersoll von 8177095 M 88 Pf. unter Abrundung von Bruchteilen auf ein volles Prozent nach unten ergeben hat, erfolgt.

Es entfallen demnach zum Satze von 8 % auf:

1.	Stadtkreis Cassel	. . . .	203046 M	73	Pf.
2.	Landkreis —»—	. . . .	19999 „	99	„
3.	Kreis Eschwege	. . . .	25712 „	39	„
4.	„ Frankenberg	. . . .	8802 „	06	„
5.	„ Fritzlar	. . . .	14621 „	97	„
6.	„ Fulda	. . . .	33667 „	29	„
7.	„ Gelnhausen	. . . .	22053 „	60	„
8.	„ Hersfeld	. . . .	5372 „	37	„
9.	Stadtkreis Hanau	. . . .	53685 „	73	„
10.	Landkreis —»—	. . . .	47997 „	42	„
11.	Kreis Hersfeld	. . . .	16711 „	72	„
12.	„ Hofgeismar	. . . .	19094 „	57	„
13.	„ Homberg	. . . .	9372 „	83	„
14.	„ Hünfeld	. . . .	7776 „	91	„
15.	„ Kirchhain	. . . .	9682 „	06	„
16.	„ Marburg	. . . .	35483 „	11	„
17.	„ Melsungen	. . . .	13532 „	29	„
18.	„ Rotenburg	. . . .	13884 „	50	„
19.	„ Grafschaft Schaumburg		23287 „	70	„
20.	„ Schlüchtern	. . . .	13068 „	24	„
21.	„ Herrschaft Schmalkalden		14426 „	72	„
22.	„ Witzenhausen	. . .	15555 „	07	„
23.	„ Wolfhagen	. . . .	11936 „	37	„
24.	„ Ziegenhain	. . . .	15396 „	02	„

Der Fälligkeitstermin der vorstehenden Bezirkssteuern ist auf den 1. Oktober d. J. festgesetzt.

Cassel am 20. September 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.

Freiherr Riedesel.

803. In der Beilage werden veröffentlicht:

1) der Bericht über den Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1906 nebst einer Übersicht der Einnahmen und Ausgaben mit Bilanz und
2) das nach Kreisen abgeteilte Verzeichnis der Brandschadens-Bewilligungen.

Cassel am 16. September 1907.

Der Direktor

der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.

804. Das auf den Namen Philippine Krauskopf, Johannes Tochter, von Ederbringhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 12793 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des § 26 der Statuten der hiesigen Sparkasse wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, von dem etwaigen Besitzer des Sparkassenbuches Nr. 12793 kein gültiger Einspruch

erfolgt, das Sparkonto Nr. 12793 gelöscht und dem Eigentümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt wird.

Frankenberg am 16. September 1907.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

805. Die neugegründete 3. Lehrerstelle zu Krainhagen-Röhrkasten soll möglichst bald besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Solange im Schulgebäude eine Wohnung nicht vorhanden ist, wird eine entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche bis zum 15. Oktober d. J. dem Ortsschulinspektor, Pfarrer Schmeißer in Obernkirchen, einreichen.

Rinteln am 23. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
von Ditfurth, Landrat.

806. Infolge Versetzung des bisherigen Inhabers kommt die Schulstelle zu Wölfershausen vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung einschließlich Vergütung für den Kirchendienst 1350 M (nicht nur 1200 M wie es in dem Ausschreiben vom 20. September d. J. — J. I. Nr. 8758 — geheißen hat), der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 13. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Martin in Heringen a/Werra, einreichen.

Hersfeld am 25. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

807. Infolge Versetzung der Lehrerin Tromm, welche zur Zeit vertretungsweise mit der Versehung einer Lehrerstelle zu Schenklengsfeld beauftragt ist, kommt die 4. Schulstelle zu Schenklengsfeld vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1100 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 13. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schenk zu Schenklengsfeld, einreichen.

Hersfeld am 27. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

808. Die neugegründete 3. Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Lippoldsberg soll zum 1. November d. J. besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1100 M neben freier Wohnung, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Falls Meldungen von Lehrern nicht eingehen, wird beabsichtigt, mit der einstweiligen Versehung der Stelle eine Lehrerin zu beauftragen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen sind unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen zu richten an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg.

Hofgeismar am 28. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

809. An der evangelischen Volksschule in Dörnigheim ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M. Der Einheitssatz der Alterszulagen ist auf 150 M festgesetzt.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Wörner in Dörnigheim, einreichen.

Hanau am 27. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Conrad, Kreissekretär.

810. Die Schul- und Küsterstelle in Gilfershausen kommt vom 16. Oktober d. J. ab zur Erledigung und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 21. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hohmann zu Iba, einreichen.

Rotenburg a/F. am 28. September 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

811. Der Hegemeister Langerhans zu Holzheim, Oberförsterei Niederaula, tritt zum 1. Januar 1908 in den Ruhestand. Bewerbungen um die Försterstelle Holzheim sind bis zum 15. Oktober d. J. an uns zu richten. (O. F. O. Nr. 5132.)

Cassel am 26. September 1907.

Königliche Regierung.

812. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Januar 1908 mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 1000 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 120 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M. Außerdem erhält derselbe einen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 140 M sowie 12 rm Buchenknüppelholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Dezember d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen; beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 30. September 1907.

Der Magistrat. Fink.

813. Ich suche sogleich einen gewandten **Schreiber**. Die Kenntnis des Maschinenschreibens ist erwünscht.

Bewerbungsgesuche mit Angabe des Gehaltsanspruchs sind an mich zu richten.

Melsungen am 25. September 1907.

Der Königl. Landrat von Aschoff.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der selbständige Hilfspfarrer Plannet in Großalmerode vom 1. Oktober 1907 ab zum Stadtschulinspizienten und Mitglied des Stadtschulvorstandes daselbst sowie zum Ortsschulinspektor über die Schulen in Großalmerode und Epterode an Stelle des von diesen Geschäften entbundenen Pfarrers Holzapfel in Großalmerode,

der Gerichtsassessor Pfeffer zum Amtsrichter in Goldap,

die Aktuare: Heinrich Müller zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Weyhers, Wagler zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht Naumburg (Bez. Cassel) und Quester zum Gerichtsschreiber bei dem Amtsgericht in Eiterfeld,

die Stellenanwärter: Jünger zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Langenselbold und Windel zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in Orb,

der Forstaufseher Kirsch in Steinbergen, Oberförsterei Oldendorf, zum Förster unter Belassung in seiner jetzigen Beschäftigung.

Übertragen: dem Forstkassenrendanten Glaser aus Bäthen die am 1. Oktober 1907 ins Leben tretende selbständige Forstkasse Cassel für die Oberförstereien Kirchditmold, Oberkaufungen und Wellerode,

dem Förster o. R. Döring zu Morles, Oberförsterei Thiergarten, vom 1. Oktober d. J. ab die Försterstelle Sieberz, Oberförsterei Giesel.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Haßenpflug mit Versehung der durch Beurlaubung des Pfarrers Löber erledigten Pfarrstelle zu Rengshausen.

Versetzt: der Amtsrichter Zeddies von Großalmerode nach Gelnhausen,

der Gerichtsschreiber, Amtsgerichtssekretär Freymann von Naumburg, Bez. Cassel, nach Borken.

Verliehen: dem Fabrikanten, Kommerzienrat Wegmann und dem Stadtpfarrer und Dechanten Hillenbrand hier der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Rentmeister, Rechnungsrat Litzenbaur in Witzenhausen bei seinem Ausscheiden aus dem Staatsdienste der Kronenorden 3. Klasse,

dem Regierungssekretär Schrader in Magdeburg vom 1. Oktober d. J. ab die Rentmeisterstelle bei der Königlichen Kreiskasse zu Kirchhain,

dem Provinzialsteuersekretär Schminke hierselbst bei seinem Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Rechnungsrat,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Karl Koch in Oberelsungen der Kantortitel.

In den Ruhestand versetzt: der Landrat, Geheime Regierungsrat Freiherr von Dörnberg hier unter Verleihung des Roten Adlerordens 3. Klasse mit der Schleife,

der Schutzmann Abich bei der Polizeiverwaltung hier.

Entlassen: der Referendar Auffarth auf seinen Antrag aus dem höheren Justizdienste.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 40.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Beilage zum Amtsblatt.

Bericht

über den

Geschäftsbetrieb der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt

vom Jahre 1906.

Inhalts-Verzeichnis.

Seite

Einleitung 3

I. **Versicherungsstand** 4

a. Umfang des Geschäftsbezirks 4

b. Versicherungssumme 4

c. Übersicht der Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien von 1884 bis 1906 6

d. Zahl der Versicherungsobjekte 7

e. Tarifpflichtige Gebäude 8

II. **Versicherungsbeiträge** (Brandsteuern) 10

a. Brandsteuer 10

b. Desgl. pro mille der Versicherungssumme 10

c. Desgl. nach Städten, Ortschaften 2c. 10

d. Desgl. nach den Bauartklassen einschließlich der Tarifzuschläge 10

e. Desgl. nach den Bauartklassen ohne die Tarifzuschläge 11

f. Desgl. von den Tarifzuschlägen 11

g. Desgl. in Prozenten 12

III. **Brandschäden** 13

1. Zahl und Umfang der Schadensfälle 13

2. Verteilung der Schadensfälle nach den Bauartklassen 16

3. Totale und partielle Schäden 21

4. Benutzungsweise der beschädigten Gebäude 22

5. Zeit der Entstehung 23

6. Ort der Entstehung 24

7. Entstehungsursache 25

8. Verzeichnis der wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und bauvolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen 26

9. Übersicht der Blitzschläge 27

10. Gesamtschaden und Gesamtbrandsteuer nach Kreisen 28

11. Nachträglich verwilligte Entschädigungen für 1905 und rückwärts 29

IV. **Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung** 29

V. **Reservefonds** 32

VI. **Verwaltungskosten** 32

VII. **Bilanz** 32

Anhang.

A. Übersicht der Einnahmen und Ausgaben nebst Bilanz der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1906 33

B. Verzeichnis der Bestände des Reservefonds 39

C. Verzeichnis der für Schadensfälle des Jahres 1906 verwilligten Brandentschädigungen 41

D. Verzeichnis der für Brände aus den Jahren 1905 und rückwärts nachträglich verwilligte Brandentschädigungen 124

Einleitung.

Die Verwaltungsergebnisse der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt sind im Jahre 1906 günstiger gewesen als in jedem der letzten zehn Vorjahre. Die Entschädigungen für Feuer- und Blitzschäden sind gegen den zehnjährigen Durchschnitt um 414 031 Mark 57 Pf. zurückgeblieben.

An **Entschädigungen** sind für 553 Schadensfälle überhaupt 1 128 026 Mark 67 Pf. verwilligt worden, während der Jahresdurchschnitt in dem letzten zehnjährigen Zeitabschnitt von 1896 bis einschließlich 1905 betragen hat:

in 1896	für	487	Schadensfälle	=	1 288 752	Mark	60	Pf.
„ 1897	„	552	„	=	1 709 813	„	17	„
„ 1898	„	469	„	=	1 523 000	„	40	„
„ 1899	„	618	„	=	1 779 890	„	93	„
„ 1900	„	499	„	=	1 730 937	„	68	„
„ 1901	„	495	„	=	1 299 941	„	37	„
„ 1902	„	504	„	=	1 373 916	„	95	„
„ 1903	„	601	„	=	1 995 228	„	59	„
„ 1904	„	624	„	=	1 458 604	„	22	„
„ 1905	„	594	„	=	1 260 496	„	46	„
überhaupt	für	5443	Schadensfälle	=	15 420 582	Mark	37	Pf.
mithin durchschnittlich	für	544	Schadensfälle	=	1 542 058	Mark	24	Pf.

Die **Gesamt-Versicherungssumme** hat sich im Laufe des Jahres um 58 162 300 Mark erhöht. Dieser Zuwachs hat den seither höchsten Zuwachs des Vorjahres von 52 391 000 Mark noch um fast 6 Millionen Mark überstiegen.

Von dem Zuwachse entfallen erfreulicherweise fast fünf Sechstel auf die besseren Bauartklassen I und II und zwar 34 Millionen auf die Bauartklasse I und 14 Millionen auf die Bauartklasse II.

Zur Förderung des **Feuerlöschwesens** sind im Berichtsjahre verwilligt worden:

10 605	Mark	40	Pf. Beihülfen zu den Kosten für Beschaffung von Feuerspritzen und Löschgeräten an 1 Kreis-, 4 Stadt-, 14 Landgemeinden und 1 Anstalt,
104 360	„	—	„ Beihülfen zu den Kosten für die bei der Anlage von Wasserleitungen ꝛc. im Interesse des Feuerlöschwesens bewirkten Herstellungen an 7 Stadt-, 35 Landgemeinden und 1 Gutsbezirk,
29 545	„	21	„ Zinsenzuschüsse an 104 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen anderweit aufgenommenen Darlehen,
3 569	„	—	„ Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienste Verunglückte zu Merseburg,
80	„	—	„ Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von Bränden,
265	„	—	„ Prämien für zeitiges Eintreffen auswärtiger Löschhülfe,
30	„	—	„ Prämie für Entdeckung eines Brandstifters,
zus. 148 454	Mark	61	Pf.

Außer diesen schenkweisen Unterstützungen sind vom Landes-Ausschuß an verzinslichen Darlehen gewährt worden:

2880 Mark zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.

Für im **Feuerlöschdienst Verunglückte** sind auf Antrag der Anstaltsverwaltung aus der Unterstützungskasse in Merseburg 2889 Mark 35 Pf. gezahlt worden.

Die **Aktiva** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt betrugen am Schlusse des Jahres 1906 = 5 461 168 Mark 24 Pf.

welchen jedoch **Passiva** im Betrage von . . . . . = 990 510 „ 68 „

gegenüberstanden, so daß der Überschuß der Aktiva Ende des Jahres 1906 . = 4 470 657 Mark 56 Pf. beträgt.

Im einzelnen wird über die Ergebnisse des Jahres 1906 folgendes berichtet:

I. Versicherungsstand.

a. Der **Geschäftsbezirk** der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt erstreckt sich auf:

7 größere Städte,
57 kleinere Städte,
42 stadtähnlich gebaute Ortschaften,
1284 Landgemeinden,
157 Gutsbezirke,

= 1547 Kommunalbezirke in 2 Stadt- und 22 Landkreisen.

Der Flächeninhalt des Bezirks beträgt 10 078,189 qkm.

b. Versicherungssumme.

Die Gesamtversicherungssumme, welche am Schlusse des Jahres 1905 . . 1 354 727 200 Mark
betrug, ist Ende 1906 auf . . . . . 1 412 889 500 „
festgestellt worden, hat sich also vermehrt um . . . . . 58 162 300 Mark

Dieser im Laufe des Jahres 1906 stattgehabte Zugang bezw. Abgang an der Versicherungssumme mit 58 162 300 Mark verteilt sich auf die

größeren Städte	mit	+ 64 910 600	Mark,
kleineren Städte	„	+ 4 962 400	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften	„	— 8 414 700	„
Landgemeinden	„	— 4 571 000	„
Gutsbezirke	„	+ 1 275 000	„
		= 58 162 300	Mark.

Nach den **Bauartklassen** beträgt der Zugang bezw. Abgang in

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I . .	43 709 300	1 637 600	— 5 610 000	— 6 440 500	+ 837 400	+ 34 133 800
„ II . .	13 079 400	1 637 900	— 2 096 700	+ 956 800	+ 469 600	+ 14 047 000
„ III . .	6 212 400	1 465 700	— 529 800	+ 379 200	— 90 700	+ 7 436 800
„ IV . .	1 380 500	451 400	— 53 600	+ 1 413 600	+ 64 600	+ 3 256 500
„ V . .	+ 529 000	— 230 200	— 124 600	— 880 100	— 5 900	— 711 800
Überhaupt .	+ 64 910 600	+ 4 962 400	— 8 414 700	— 4 571 000	+ 1 275 000	+ 58 162 300

Der Abgang in den besseren Bauartklassen der stadtähnlich gebauten Ortschaften und der Landgemeinden ist durch die Eingemeindung der Ortschaften Bettenhausen, Kirchditmold, Rothenditmold und Wahlershausen in die Stadt Cassel herbeigeführt worden.

Von der im Anfang des Jahres 1906 vorhandenen Versicherungssumme im Betrage von 1 354 727 200 Mark kommen auf die

größeren Städte	480 876 000	Mark,
kleineren Städte	159 043 800	„
stadtähnlich gebauten Ortschaften	93 803 000	„
Landgemeinden	590 708 900	„
Gutsbezirke	30 295 500	„
	= 1 354 727 200	Mark.

Nach den Bauartklassen verteilt sich die Versicherungssumme wie folgt:

	Größere Städte. Mark.	Kleinere Städte. Mark.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Landgemeinden. Mark.	Gutsbezirke. Mark.	Im ganzen. Mark.
Klasse I	227 769 500	23 076 800	21 029 700	53 402 400	8 090 800	333 369 200
„ II	103 517 600	31 592 200	22 738 800	85 404 100	11 479 800	254 732 500
„ III	111 219 900	40 153 800	17 789 000	121 433 000	6 467 700	297 063 400
„ IV	25 015 500	41 111 800	17 938 800	189 510 800	2 818 100	276 395 000
„ V	13 353 500	23 109 200	14 306 700	140 958 600	1 439 100	193 167 100
Überhaupt	480 876 000	159 043 800	93 803 000	590 708 900	30 295 500	1 354 727 200

In Prozenten ausgedrückt kommen von der Versicherungssumme von 1 354 727 200 Mark auf:

die größeren Städte	35,50 %
die kleineren Städte	11,74 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,92 %
die Landgemeinden	43,60 %
die Gutsbezirke	2,24 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	16,81	1,70	1,55	3,94	0,60	24,60
„ „ II	7,64	2,33	1,68	6,30	0,85	18,80
„ „ III	8,21	2,96	1,31	8,96	0,48	21,92
„ „ IV	1,85	3,04	1,32	13,99	0,21	20,41
„ „ V	0,99	1,71	1,06	10,41	0,10	14,27
Überhaupt	35,50	11,74	6,92	43,60	2,24	100,00

c. Übersicht

über die Gesamt-Versicherungssummen und Umlagekapitalien für die Zeit von Ende 1884 bis Ende 1906.

Laufende Nr.	Am Schlusse des Jahres.	Gesamt-Versicherungssumme. Mark.	Umlagekapital aus Klassen. Mark.	Umlagekapital vom Tarifzuschlag. Mark.	Gesamt-Umlagekapital. Mark.
1	1884	818 019 150	851 830 310	10 343 610	862 173 920
2	1885	827 913 200	858 043 870	10 773 370	868 817 240
3	1886	815 719 800	847 766 240	10 830 090	858 596 330
4	1887	826 937 000	855 006 780	11 124 390	866 131 170
5	1888	839 904 500	862 038 350	11 270 150	873 308 500
6	1889	852 440 800	869 612 840	11 955 500	881 568 340
7	1890	872 375 800	881 806 160	12 572 400	894 378 560
8	1891	892 881 800	894 704 250	13 079 770	907 784 020
9	1892	914 057 700	908 100 150	13 554 140	921 654 290
10	1893	934 965 800	921 284 770	13 985 460	935 270 230
11	1894	955 154 500	933 546 290	14 661 300	948 207 590
12	1895	979 895 800	948 794 790	15 120 580	963 915 370
13	1896	1 005 260 400	963 767 480	15 743 110	979 510 590
14	1897	1 034 732 100	981 984 660	16 273 530	998 258 190
15	1898	1 065 087 500	1 001 439 860	17 181 550	1 018 621 410
16	1899	1 100 128 100	1 023 515 250	17 885 920	1 041 401 170
17	1900	1 131 645 700	1 045 185 590	19 243 800	1 064 429 390
18	1901	1 170 757 600	1 070 489 540	20 555 280	1 091 044 820
19	1902	1 210 966 000	1 096 707 080	21 379 920	1 118 087 000
20	1903	1 250 572 300	1 122 399 440	22 160 560	1 144 560 000
21	1904	1 302 336 200	1 154 677 480	23 412 710	1 178 090 190
22	1905	1 354 727 200	1 186 822 850	24 263 530	1 211 086 380
23	1906	1 412 889 500	1 223 001 400	25 627 030	1 248 628 430

d. Zahl der Versicherungs-Objekte.

1) Zahl der Hofreiten.

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
Ende 1905	12 835	16 818	10 626	87 025	448	127 752
Veränderungen in 1906 . . .	+ 1 365	+ 124	— 179	+ 2 493	+ 8	+ 3 811
Überhaupt =	14 200	16 942	10 447	89 518	456	131 563

2) Zahl der Gebäude.

Ende 1905	35 420	43 517	29 875	242 858	3 265	354 935
Veränderungen in 1906 . . .	+ 3 423	+ 586	— 333	+ 988	+ 43	+ 4 707
Überhaupt =	38 843	44 103	29 542	243 846	3 308	359 642
Nach den Bauartklassen verteilen sich die Gebäude:						
Klasse I: Ende 1905 . . .	5 248	1 774	1 551	6 401	315	15 289
. Zugänge ꝛc. in 1906	+ 1 067	+ 159	— 51	+ 273	+ 10	+ 1 458
=	6 315	1 933	1 500	6 674	325	16 747
Klasse II: Ende 1905 . . .	5 494	5 017	4 514	21 130	962	37 117
Zugänge ꝛc. in 1906	+ 915	+ 240	— 79	+ 828	+ 12	+ 1 916
=	6 409	5 257	4 435	21 958	974	39 033
Klasse III: Ende 1905 . . .	14 803	10 304	6 378	45 690	918	78 093
Zugänge ꝛc. in 1906	+ 974	+ 258	— 95	+ 471	+ 14	+ 1 622
=	15 777	10 562	6 283	46 161	932	79 715
Klasse IV: Ende 1905 . . .	5 106	15 472	8 730	93 433	680	123 421
Zugänge ꝛc. in 1906	+ 306	+ 57	+ 22	+ 31	+ 5	+ 421
=	5 412	15 529	8 752	93 464	685	123 842
Klasse V: Ende 1905 . . .	4 769	10 950	8 702	76 204	390	101 015
Zugänge ꝛc. in 1906	+ 161	— 128	— 130	— 615	+ 2	— 710
=	4 930	10 822	8 572	75 589	392	100 305

e. Wegen **Gewerbetriebs mit erhöhter Feuergefährlichkeit** sind tarifpflichtig:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
1) Zahl der Hofreiten.						
Ende 1905	553	433	178	781	49	1 994
Veränderungen in 1906	+ 58	+ 7	— 3	— 13	— 2	+ 47
Überhaupt =	611	440	175	768	47	2 041
2) Zahl der Gebäude.						
Ende 1905	2 077	1 403	522	2 114	120	6 236
Veränderungen in 1906	+ 231	+ 32	— 3	— 42	— 3	+ 215
Überhaupt =	2 308	1 435	519	2 072	117	6 451

Nach den Zuschlagsstufen verteilen sich die Gebäude wie folgt:

	Größere Städte.	Kleinere Städte.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften.	Landgemeinden.	Gutsbezirke.	Im ganzen.
A. Zuschlag: 3/10.						
Ende 1905	1 482	863	353	1 246	87	4 031
Veränderungen in 1906	+ 182	+ 22	— 5	— 12	— 2	+ 185
=	1 664	885	348	1 234	85	4 216
B. Zuschlag: 7/10.						
Ende 1905	367	328	109	610	33	1 447
Veränderungen in 1906	+ 20	+ 18	— 2	— 13	— 1	+ 22
=	387	346	107	597	32	1 469
C. Zuschlag: 15/10.						
Ende 1905	144	98	21	158	—	421
Veränderungen in 1906	+ 31	— 3	+ 1	— 19	—	+ 10
=	175	95	22	139	—	431
D. Zuschlag: 20/10.						
Ende 1905	37	38	2	13	—	90
Veränderungen in 1906	+ 1	— 1	—	— 3	—	— 3
=	38	37	2	10	—	87
E. Zuschlag: 30/10.						
Ende 1905	42	68	31	76	—	217
Veränderungen in 1906	— 6	— 4	+ 2	+ 8	—	—
=	36	64	33	84	—	217
F. Zuschlag: 40/10.						
Ende 1905	3	—	—	6	—	9
Veränderungen in 1906	—	—	—	—	—	—
=	3	—	—	6	—	9
G. Zuschlag: 50/10.						
Ende 1905	2	8	6	5	—	21
Veränderungen in 1906	+ 3	—	+ 1	— 3	—	+ 1
=	5	8	7	2	—	22
Überhaupt: Ende 1905	2 077	1 403	522	2 114	120	6 236
„ Veränderungen in 1906	+ 231	+ 32	— 3	— 42	— 3	+ 215
=	2 308	1 435	519	2 072	117	6 451

II. Versicherungsbeiträge (Brandsteuern).

a. An **Brandsteuern** wurden für das Jahr 1906 ausgeschrieben = 16 Pfennige Beitrag von je 100 Mark Umlagekapital mit überhaupt = **1 937 738 Mark 20 Pf.**

b. Nach dem im Reglement vom 19. März 1880 vorgeschriebenen Verteilungsfuß beträgt die Brandsteuer pro mille der Versicherungssumme:

in Bauartklasse	I	. . .	— Mark	80	Pf.
„ „	II	. . .	1 „	12	„
„ „	III	. . .	1 „	44	„
„ „	IV	. . .	1 „	76	„
„ „	V	. . .	2 „	24	„

c. Die **Gesamt-Brandsteuer** für 1906 beträgt = 1 937 738 Mark 20 Pf.
Hiervon kamen auf die:

größeren Städte	548 010	Mark 34	Pf.
kleineren Städte	244 310	„ 93	„
stadtähnlich gebaute Ortschaften	133 964	„ 17	„
Landgemeinden	974 157	„ 53	„
Gutsbezirke	37 295	„ 23	„
	= 1 937 738	Mark 20	Pf.

d. Die **Gesamt-Brandsteuer** verteilt sich nach den Bauartklassen einschließlich der Tarif-Zuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	186 454	45	19 466	10	17 162	99	44 280	10	6 516	86	273 880	50
„ II . .	120 894	—	39 534	08	26 488	26	100 466	22	13 080	46	300 463	02
„ III . .	165 133	83	59 807	47	26 127	57	177 556	51	9 453	24	438 078	62
„ IV . .	44 893	52	73 215	47	31 934	93	334 859	14	4 968	32	489 871	38
„ V . .	30 634	54	52 287	81	32 250	42	316 995	56	3 276	35	435 444	68
Überhaupt .	548 010	34	244 310	93	133 964	17	974 157	53	37 295	23	1 937 738	20

e. Nach den Bauartklassen verteilen sich die Brandsteuer-Beiträge ohne die Tarifzuschläge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	182 215	60	18 461	44	16 823	76	42 721	92	6 472	64	266 695	36
„ II . .	115 939	71	35 383	26	25 467	46	95 652	59	12 857	37	285 300	39
„ III . .	160 156	66	57 821	47	25 616	16	174 863	52	9 313	48	427 771	29
„ IV . .	44 027	28	72 356	77	31 572	29	333 539	01	4 959	86	486 455	21
„ V . .	29 911	84	51 764	61	32 047	01	315 747	26	3 223	58	432 694	30
Überhaupt .	532 251	09	235 787	55	131 526	68	962 524	30	36 826	93	1 898 916	55

f. Von den Tarifzuschlägen berechnen sich die Brandsteuer-Beiträge wie folgt:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Land-gemeinden.		Guts-bezirke.		Im ganzen.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Klasse I . .	4 238	85	1 004	66	339	23	1 558	18	44	22	7 185	14
„ II . .	4 954	29	4 150	82	1 020	80	4 813	63	223	09	15 162	63
„ III . .	4 977	17	1 986	—	511	41	2 692	99	139	76	10 307	33
„ IV . .	866	24	858	70	362	64	1 320	13	8	46	3 416	17
„ V . .	722	70	523	20	203	41	1 248	30	52	77	2 750	38
Überhaupt .	15 759	25	8 523	38	2 437	49	11 633	23	468	30	38 821	65

g. In Prozenten ausgedrückt kommen von der Gesamt-Brandsteuer auf:

die größeren Städte	28,28 %
die kleineren Städte	12,61 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	6,91 %
die Landgemeinden	50,27 %
die Gutsbezirke	1,93 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Land-gemeinden. %	Guts-bezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	9,62	1,00	0,89	2,29	0,34	14,14
„ „ II	6,24	2,04	1,37	5,18	0,67	15,50
„ „ III	8,52	3,09	1,35	9,16	0,49	22,61
„ „ IV	2,32	3,78	1,64	17,28	0,26	25,28
„ „ V	1,58	2,70	1,66	16,36	0,17	22,47
Überhaupt .	28,28	12,61	6,91	50,27	1,93	100,00

III. Brandschäden.

1) Zahl und Umfang der Schadensfälle.

Die Zahl der Brände und Blitzschäden betrug im Jahre 1906 = **553** und die hierfür verwilligte Gesamt-Entschädigung einschließlich 16 139 Mark 04 Pf. für Löschbeschädigungen: **1 128 026 Mark 67 Pf.**

Hiervon kamen:

	Zahl der Brände.	Zahl der beschädigten Hofreiten.	Zahl der beschädigten Gebäude.	Betrag der Entschädigungen. Mark.	Pf.
auf die größeren Städte	136	139	149	61 715	83
„ „ kleineren Städte	99	110	150	180 561	85
„ „ stadtähnlich gebauten Ortschaften . . .	25	29	47	131 065	81
„ „ Landgemeinden	282	337	520	692 691	85
„ „ Gutsbezirke	11	11	16	45 852	29
Überhaupt .	553	626	882	1 111 887	63

Von der Gesamt-Entschädigung entfielen auf die

	Größere Städte. Mark.	Pf.	Kleinere Städte. Mark.	Pf.	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. Mark.	Pf.	Landgemeinden. Mark.	Pf.	Gutsbezirke. Mark.	Pf.	Im ganzen. Mark.	Pf.
Klasse I. . . .	30 572	59	7 982	79	110 560	28	15 043	76	—	—	164 159	42
„ II. . . .	11 950	72	33 356	67	2 091	69	57 884	10	717	80	106 000	98
„ III. . . .	7 359	41	18 063	15	426	91	146 252	65	5 792	87	177 894	99
„ IV. . . .	3 898	25	50 033	83	10 259	50	272 656	22	39 341	62	376 189	42
„ V. . . .	7 934	86	71 125	41	7 727	43	200 855	12	—	—	287 642	82
Summa .	61 715	83	180 561	85	131 065	81	692 691	85	45 852	29	1 111 887	63
Ferner für Beschädigungen durch die Löschanstalten:												
a. an versicherten Gebäuden . .	920	—	4 360	91	209	75	3 929	64	—	—	9 420	30
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen ꝛc.	251	60	1 061	50	376	48	4 968	96	60	20	6 718	74
=	1 171	60	5 422	41	586	23	8 898	60	60	20	16 139	04
Überhaupt .	62 887	43	185 984	26	131 652	04	701 590	45	45 912	49	1 128 026	67

In Prozenten ausgedrückt kamen von der Gesamt-Brandentschädigung ausschließlich der Vergütungen für Löschbeschädigungen auf:

die größeren Städte	5,55 %
die kleineren Städte	16 24 %
die stadtähnlich gebauten Ortschaften	11,79 %
die Landgemeinden	62,30 %
die Gutsbezirke	4,12 %
	= 100,00 %

und zwar:

	Größere Städte. %	Kleinere Städte. %	Stadtähnlich gebaute Ortschaften. %	Landgemeinden. %	Gutsbezirke. %	Im ganzen. %
in Klasse I	2,75	0,72	9,94	1,35	—	14,76
„ „ II	1,08	3,00	0,19	5,20	0,06	9,53
„ „ III	0,66	1,62	0,04	13,16	0,52	16,00
„ „ IV	0,35	4,50	0,93	24,52	3,54	33,84
„ „ V	0,71	6,40	0,69	18,07	—	25,87
Überhaupt .	5,55	16,24	11,79	62,30	4,12	100,00

Erheblichere Schäden haben folgende Brände verursacht, nämlich:

Nr.							Betrag.	
							Mark.	Pf.
1	Oberkaufungen	Landkreis	Cassel	am	26. Mai	1906	108 981	69
2	Niederorke	Kreis	Frankenberg	„	20. März	„	33 193	42
3	Herges-Hallenberg	„	Schmalkalden	„	31. Juli	„	32 120	—
4	Moischeid	„	Ziegenhain	„	4. September	„	23 916	60
5	Lispenhausen	„	Rotenburg	„	14. November	„	23 458	80
6	Gutsbezirk Eichenberg . .	Landkreis	Cassel	„	18. November	„	22 147	15
7	Höringhausen	Kreis	Frankenberg	„	16. September	„	21 144	70
8	Marbach	„	Marburg	„	29. Dezember	„	18 699	38
9	Fischbeck	Kreis	Grafschaft Schaumburg	„	2. Mai	„	18 122	—
10	Mönchehof	Landkreis	Cassel	„	31. Dezember	„	17 693	95
11	Völkershain	Kreis	Homberg	„	17. September	„	15 738	55
12	Ostheim	„	Melsungen	„	5. Juli	„	15 415	76
13	Volkmarsen	„	Wolfhagen	„	4. September	„	14 827	84
14	Niederzwehren	Landkreis	Cassel	„	4. September	„	14 658	54
15	Niederelsungen	Kreis	Wolfhagen	„	23. Mai	„	14 457	20
16	Borstel	Kreis	Grafschaft Schaumburg	„	17. April	„	14 175	08
17	Zierenberg	Kreis	Wolfhagen	„	11. November	„	13 386	93
18	Gutsbezirk Friedrichshof . .	„	Gersfeld	„	23. Januar	„	13 040	72
19	Dörnberg	„	Wolfhagen	„	3. Dezember	„	12 171	28
20	Schweinsberg	„	Kirchhain	„	4. März	„	12 100	80
21	Beiseförth	„	Melsungen	„	26. März	„	11 799	03
22	Tann	„	Gersfeld	„	6. März	„	11 553	67

2) Nach den Bauartklassen verteilen sich die Schadensfälle wie folgt:

	I. Klasse			II. Klasse			III. Klasse			IV. Klasse			V. Klasse			Im ganzen		
	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.	Gebäudezahl.	Schaden. Mark.	Pf.
A.																		
Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist	88	133 151	26	105	80 974	05	116	101 761	25	146	197 685	44	96	141 050	98	551	654 622	98
B.																		
Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat	17	31 008	16	24	25 026	93	50	76 133	74	115	178 503	98	125	146 591	84	331	457 264	65
Summa .	105	164 159	42	129	106 000	98	166	177 894	99	261	376 189	42	221	287 642	82	882	1 111 887	63
C.																		
Beschädigungen durch die Löschanstalten:																		
a. an versicherten Gebäuden	2	108	09	5	62	30	48	2 160	70	64	4 350	39	65	2 738	82	184	9 420	30
b. an unversicherten Gebäuden, Einfriedigungen, Bäumen ꝛc.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6 718	74
Überhaupt .	107	164 267	51	134	106 063	28	214	180 055	69	325	380 539	81	286	290 381	64	1066	1 128 026	67

Die in den vorstehenden Bauartklassen verzeichneten Gebäude verteilen sich nach Bauart und Lage in folgende Unterabteilungen:

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
I.	a. massiv, hartes Dach, freistehend	41	114 115	72	12	30 529	74	53	144 645	46
	b. massiv, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt . . .	47	19 035	54	5	478	42	52	19 513	96
	Summa I .	88	133 151	26	17	31 008	16	105	164 159	42
II.	a. massiv, hartes Dach, nicht freistehend	46	29 959	34	10	12 207	62	56	42 166	96
	b. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfilzunterlage, freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Fachwerk, hartes Dach, freistehend	48	40 823	99	12	12 305	26	60	53 129	25
	d. Fachwerk, hartes Dach, nicht freistehend, durch Brandmauern geschützt .	11	10 190	72	2	514	05	13	10 704	77
	Summa II .	105	80 974	05	24	25 026	93	129	106 000	98

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
III.	a. Steinfachwerk, hartes Dach	74	53 920	27	24	31 067	04	98	84 987	31
	b. Lehmsteinfachwerk, außen mit Kalkmörtel übertüncht, hartes Dach	19	35 115	36	11	22 504	89	30	57 620	25
	c. massiv, Hohlziegeldach mit Strohfiederunterlage, nicht freistehend	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	d. Lehmsteinfachwerk, ohne Bewurf, freistehend, hartes Dach und Stakelwerk (Fitzgerten), freistehend, hartes Dach	13	10 405	98	6	9 278	78	19	19 684	76
	e. Lehmsteinfachwerk, ohne Bewurf und Stakelwerk (Fitzgerten), beide durch Brandmauern geschützt und hartes Dach . . .	3	173	74	—	—	—	3	173	74
	f. massiv, hartes Dach, mit Fachwerksgebäuden zusammenhängend . . .	7	2 145	90	9	13 283	03	16	15 428	93
	Summa III .	116	101 761	25	50	76 133	74	166	177 894	99

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.		Zahl der Gebäude.	Schaden.	
			Mark.	Pf.		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
IV.	a. Lehmsteinfachwerk ohne Bewurf, hartes Dach .	9	12 798	89	12	19 612	34	21	32 411	23
	b. Stakelwerk (Fitzgerten), hartes Dach	82	83 959	98	51	76 141	10	133	160 101	08
	c. Freistehende Gebäude der V. Klasse	32	44 717	65	26	38 379	97	58	83 097	62
	d. Nicht freistehende Gebäude der V. Klasse, durch Brandmauern geschützt . . .	1	7	—	—	—	—	1	7	—
	e. Gebäude der III. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfiederunterlage hat . .	12	40 471	85	5	15 425	36	17	55 897	21
	f. Gebäude der II. und III. Klasse, welche mit Gebäuden der IV. Klasse zusammenhängen . . .	10	15 730	07	21	28 945	21	31	44 675	28
	Summa IV .	146	197 685	44	115	178 503	98	261	376 189	42

Klasse.	Gebäude.	Gebäude, in welchen der Brand ausgebrochen ist.			Gebäude, auf welche sich der Brand verbreitet hat.			Zusammen.		
		Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.	Zahl der Gebäude.	Schaden. Mark.	Pf.
V.	a. Gebäude mit offenen oder feuergefährlichen Gefachen, hartes Dach	34	48 543	95	36	35 205	77	70	83 749	72
	b. Gebäude mit feuergefährlichem Dach	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	c. Gebäude der IV. Klasse, deren Hohlziegeldach Strohfieberunterlage hat.	30	52 628	96	48	70 871	13	78	123 500	09
	d. Gebäude, deren Außenwände mit Schindeln bekleidet sind	17	13 989	46	5	1 324	71	22	15 314	17
	e. Fachwerk mit ausgeklotzten Gefachen, hartes Dach .	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	f. Gebäude der II.—IV. Klasse, welche mit Gebäuden der V. Klasse zusammenhängen	15	25 888	61	36	39 190	23	51	65 078	84
	Summe V .	96	141 050	98	125	146 591	84	221	287 642	82

3) Hinsichtlich des **Umfangs** der Schadensfälle, je nachdem die Versicherungsobjekte gänzlich oder teilweise zerstört worden, sind die einzelnen Klassen in folgender Weise betroffen worden:

	Totale Schäden.			Partielle Schäden.		
	Gebäudezahl.	Schaden.		Gebäudezahl.	Schaden.	
		Mark.	Pf.		Mark.	Pf.
Bauartklasse I	5	121 880	28	100	42 279	14
„ II	17	62 957	81	112	43 043	17
„ III	43	150 687	81	123	27 207	18
„ IV	130	339 162	70	131	37 026	72
„ V	146	257 185	11	75	30 457	71
Überhaupt .	341	931 873	71	541	180 013	92

4) Die Benutzungsweise der beschädigten Gebäude ergibt sich aus nachstehender Übersicht:

	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.	Gebäudezahl.	Betrag. Mark. Pf.
a. Totalschäden.												
Wohnhäuser . . .	—	— —	10	30 734 50	—	— —	102	351 592 63	—	— —	112	382 327 13
Scheuern	—	— —	18	59 860 22	6	10 318 73	58	157 811 84	3	31 182 08	85	259 172 87
Ställe	—	— —	12	16 690 01	2	2 527 88	52	60 785 57	2	9 490 92	68	89 494 38
Andere Nebengebäude	1	9 464 12	4	4 272 80	1	499 —	39	18 834 27	1	1 165 90	46	34 236 09
Kirchen und Türme .	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —	—	— —
Gewerbliche Gebäude	—	— —	4	13 763 80	6	100 897 90	20	51 981 54	—	— —	30	166 643 24
Summa a .	1	9 464 12	48	125 321 33	15	114 243 51	271	641 005 85	6	41 838 90	341	931 873 71
b. Partielle Schäden.												
Wohnhäuser . . .	126	25 624 40	75	44 081 85	15	886 79	160	28 905 40	6	803 —	382	100 301 44
Scheuern	1	80 —	6	4 480 92	3	1 560 11	22	2 943 50	—	— —	32	9 070 53
Ställe	6	15 766 94	6	1 793 18	2	1 080 01	27	12 193 98	3	3 195 39	44	34 029 50
Andere Nebengebäude	8	3 598 99	7	749 07	5	523 11	24	3 244 04	1	15 —	45	8 130 21
Kirchen und Türme .	—	— —	2	415 —	—	— —	8	2 186 27	—	— —	10	2 601 27
Gewerbliche Gebäude	7	7 175 38	6	3 720 50	7	12 772 28	8	2 212 81	—	— —	28	25 880 97
Summa b .	148	52 251 71	102	55 240 52	32	16 822 30	249	51 686 —	10	4 013 39	541	180 013 92

5) Nach der **Zeit der Entstehung** verteilen sich die Schadensfälle des Jahres 1906 auf die einzelnen Monate wie folgt:

	Überhaupt.	Größere Städte.		Kleinere Städte.		Stadtähnlich gebaute Ortschaften.		Landgemeinden.		Gutsbezirke.		Im ganzen.	
		Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.	Tag.	Nacht.
Januar	67	12	13	11	7	—	1	8	13	2	—	34	33
Februar	43	9	7	5	5	3	1	7	5	—	1	24	19
März	52	12	5	3	5	—	—	6	21	—	—	22	30
I. Quartal .	162	33	25	19	17	3	2	21	39	2	1	80	82
April	23	1	5	—	2	—	2	9	4	—	—	10	13
Mai	61	3	3	4	9	1	5	18	17	1	—	26	35
Juni	35	5	4	1	2	1	1	14	6	—	1	21	14
II. Quartal .	119	9	12	5	13	2	8	41	27	1	1	57	62
Juli	49	4	5	2	2	3	—	18	13	1	1	28	21
August	46	4	4	4	4	—	—	22	8	—	—	30	16
September	44	2	5	3	3	—	1	16	13	1	—	22	22
III. Quartal .	139	10	14	9	9	3	1	56	34	2	1	80	59
Oktober	44	6	4	3	5	1	—	10	14	—	1	20	24
November	39	4	2	4	5	2	1	13	6	—	2	23	16
Dezember	50	9	8	5	5	1	1	7	14	—	—	23	27
IV. Quartal .	133	19	14	12	15	4	2	30	34	—	3	66	67
Im ganzen Jahre .	553	71	65	45	54	12	13	148	134	5	6	283	270

6) Ort der Entstehung.

a. Von den 553 Schadensfällen sind entstanden:

	in größeren Städten.	in kleineren Städten.	in stadtähnlich gebauten Ortschaften.	in Landgemeinden.	in Gutsbezirken.	Überhaupt.
in Wohnhäusern	121	66	8	114	6	315
„ Wohnhäusern, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	1	9	3	58	—	71
„ Scheuern	—	14	7	56	2	79
„ Ställen	2	1	1	14	3	21
„ anderen Nebengebäuden	7	3	2	25	—	37
„ Kirchen und Türmen	—	1	—	6	—	7
„ gewerblichen Gebäuden	5	5	4	7	—	21
„ nicht versicherten Gebäuden	—	—	—	2	—	2
„ außerhalb der Gebäude befindlichen Gegenständen	—	—	—	—	—	—
Summa .	136	99	25	282	11	553

b. Von den vorstehend unter a bezeichneten, versicherten Gebäuden gehören zur:

	Klasse					Im ganzen.
	I.	II.	III.	IV.	V.	
Wohnhäuser	68	66	67	74	40	315
Wohnhäuser, welche mit Scheuern oder Ställen verbunden sind	4	13	12	23	19	71
Scheuern	2	8	16	32	21	79
Ställe	3	5	1	7	5	21
Andere Nebengebäude	1	8	15	7	6	37
Kirchen und Türme	5	—	1	—	1	7
Gewerbliche Gebäude	5	5	4	3	4	21
Summa .	88	105	116	146	96	551

7) Entstehungsursache.

Von den 553 Schadensfällen mit 1 128 026 Mark 67 Pf. Brandentschädigung wurden verursacht:

		Mark.	Pf.
10	mutmaßlich durch Brandstiftung seitens des Eigentümers	95 515	04
5	durch ermittelte Brandstiftung seitens dritter Personen	7 320	95
28	mutmaßlich durch Brandstiftung seitens dritter Personen	153 954	17
2	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung seitens des Eigentümers	68	56
7	mutmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung seitens des Eigentümers	10 011	37
19	durch ermittelte fahrlässige Brandstiftung seitens dritter Personen	1 286	93
51	mutmaßlich durch fahrlässige Brandstiftung seitens dritter Personen	102 538	—
21	durch ermittelte Fahrlässigkeit mit Streichhölzern durch Kinder unter 12 Jahren	29 355	05
11	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „ 12 „	36 616	42
1	durch ermittelte „ „ „ „ ältere Personen	25	30
3	mutmaßlich durch „ „ „ „ „ „	273	94
7	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch Kinder unter 12 Jahren	8 500	83
34	durch ermittelte Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	1 889	71
2	mutmaßlich durch Fahrlässigkeit beim Umgehen mit Feuer und Licht durch ältere Personen	77	66
1	durch ermittelte fehlerhafte Baukonstruktion	231	—
14	durch ermittelte vorschriftswidrige Feuerungsanlagen	3 496	44
1	mutmaßlich durch „ „	100	—
15	durch ermittelte schadhafte Feuerungsanlagen	2 723	11
13	mutmaßlich durch „ „	47 159	96
71	durch sonstige mit Feuerungsanlagen zusammenhängende Schäden, erwiesen	39 466	45
13	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	77 250	86
4	durch elektrische Beleuchtungs- und Kraftanlagen, erwiesen	303	99
2	„ „ „ „ „ mutmaßlich	128	—
1	Gewerbe- und Fabrikbetrieb, durch die Heizung, erwiesen	61	60
2	„ „ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	880	06
2	„ „ „ „ „ „ mutmaßlich	14 743	54
3	durch Explosion von Leucht- und Heizgas mit nachfolgendem Brand, erwiesen	990	27
15	„ „ „ Mineralöl „ „ „ erwiesen	664	32
1	„ „ „ „ „ „ „ mutmaßlich	49	46
3	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	460	45
1	„ „ von Mineralöl ohne nachfolgenden Brand, erwiesen	34	31
4	„ „ aus anderen Ursachen, erwiesen	118	67
20	„ zündende Blitzschläge	81 010	12
82	„ sogenannte kalte Blitzschläge	12 802	56
2	„ Selbstentzündung, mutmaßlich	2 528	66
11	„ Beleuchtungsanlagen ꝛc., besondere Schäden, erwiesen	23 771	98
71	„ unermittelte Ursachen	371 616	93
553	Summa	1 128 026	67

8) Verzeichnis der im Jahre 1906 wegen Brandstiftung oder Übertretung feuer- und baupolizeilicher Vorschriften erfolgten Bestrafungen.

A. Vorsätzliche Brandstiftung.

Lfde. Nr.	Ort des Brandes.	Tag des Brandes.	Bezeichnung der Brandstifter.	Bestrafungen.
1	Kirchlotheim . . . . Kr. Frankenberg	9. Januar.	Knecht (Fürsorgezögling).	1 Jahr 4 Monate Gefängnis und in die Kosten.
2	Hergershausen . . . Kr. Rotenburg . .	21. Februar.	Ehefrau.	Hat sich in der Fulda ertränkt.
3	Cassel . . . . . Wilhelmshöher Allee Nr. 148	6. März.	Hausmädchen.	2 Monate Gefängnis und in die Kosten.
4	Niederaula . . . . Kr. Hersfeld	26. September.	Schulknabe.	2 Monate Gefängnis.
5	Dissen . . . . . Kr. Fritzlar	12. November.	Schreinergeselle.	1 Jahr Gefängnis und in die Kosten.

B. Fahrlässige Brandstiftungen.

1	Fulda LeipzigerStraßeNr.70	6. Februar.	Arbeiter.	5 Mark Geldstrafe, ev. 1 Tag Haft.
2	Fulda . . . . . Buttermarkt Nr. 7	7. März.	Kaufmann.	10 Mark Geldstrafe und in die Kosten mit 25,10 Mark.
3	Hanau . . . . . Nürnberger Straße Nr. 2	1. Juni.	Schreinerlehrling.	20 Mark Geldstrafe und in die Kosten mit 7,20 Mark.
4	Mittelrode . . . . Kr. Fulda	2. Oktober.	Ehefrau.	15 Mark Geldstrafe, ev. 3 Tage Gefängnis.

C. Übertretungen von bau- bezw. feuerpolizeilichen Vorschriften.

1	Ilschhausen . . . . Kr. Marburg	8. April.	Landwirt.	3 Mark Geldstrafe, ev. 1 Tag Haft.
2	Hanau . . . . . Schnurgasse Nr. 10a	27. Dezember.	Dienstmagd.	3 Mark Geldstrafe, ev. 1 Tag Haft.

9) Übersicht über die Verteilung der Blitzschläge im Regierungs-Bezirk Cassel in dem Jahre 1906.

Laufende Nr.	Kreis.	1906. kalte.	1906. zündende.	Laufende Nr.	Kreis.	1906. kalte.	1906. zündende.
					Übertrag .	49	10
1	Cassel, Stadt . . .	—	—	13	Homberg	5	2
2	Cassel, Land	3	—	14	Hünfeld	1	—
3	Eschwege	2	1	15	Kirchhain	6	—
4	Frankenberg	6	—	16	Marburg	2	—
5	Fritzlar	4	—	17	Melsungen	—	1
6	Fulda	5	3	18	Rinteln	10	6
7	Gelnhausen	7	2	19	Rotenburg	1	—
8	Gersfeld	—	—	20	Schlüchtern	2	—
9	Hanau, Stadt . . .	3	—	21	Schmalkalden . . .	—	—
10	Hanau, Land . . .	11	1	22	Witzenhausen	3	—
11	Hersfeld	2	1	23	Wolfhagen	3	1
12	Hofgeismar	6	2	24	Ziegenhain	—	—
	Zu übertragen .	49	10		Summa .	82	20

Von den im Jahre 1906 stattgehabten Blitzschlägen sind betroffen worden und zwar:

von 82 kalten Blitzschlägen: 88 Gebäude mit harter Dachung,
6 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage,
1 Gebäude mit weicher Dachung.

(Bewilligte Entschädigung: 12 802 Mark 56 Pf., vgl. S. 25.)

von 20 zündenden Blitzschlägen: 33 Gebäude mit harter Dachung,
11 Gebäude mit harter Dachung, jedoch mit Strohfiederunterlage.

(Bewilligte Entschädigung: 81 010 Mark 12 Pf., vgl. S. 25.)

Von den für Blitzschläge überhaupt bewilligten Entschädigungen entfallen auf Kirchen und Türme 2543 Mark 27 Pf. gegenüber einer Summe von 5987 Mark 71 Pf. im Vorjahre 1905.

Blitzschläge auf Gebäude mit weicher Dachung sind im Jahre 1906 einer vorgekommen.

10) Der **Gesamtschaden** von den im Jahre 1906 entstandenen Schadensfällen betrug **1 128 026 Mark 67 Pf.**

Auf die einzelnen Kreise verteilt sich dieser Gesamtschaden gegenüber der für 1906 ausgeschriebenen Brandsteuer wie folgt:

Lfde. Nr.	Namen der Kreise bezw. der Städte.	Zahl der Schadensfälle.	Brandentschädigungen.		Brandsteuer.	
			Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	82	38 367	75	298 239	66
2	Landkreis Cassel	30	**194 562**	**11**	**118 688**	**85**
3	Eschwege ohne die Stadt	9	12 460	95	58 465	04
	Stadt Eschwege	4	3 230	78	23 872	26
4	Frankenberg	24	**85 993**	**12**	**50 543**	**34**
5	Fritzlar	17	24 711	65	61 169	44
6	Fulda ohne die Stadt	17	15 721	27	71 952	32
	Stadt Fulda	9	1 677	—	49 508	32
7	Gelnhausen ohne die Stadt	14	5 844	04	55 776	70
	Stadt Gelnhausen	6	3 980	43	10 333	49
8	Gersfeld	6	32 615	53	39 153	36
9	Stadtkreis Hanau	18	8 110	57	78 021	76
10	Landkreis Hanau	29	13 254	21	84 208	16
11	Hersfeld ohne die Stadt	11	18 198	37	45 448	66
	Stadt Hersfeld	3	62	26	20 677	55
12	Hofgeismar	31	68 151	42	71 894	65
13	Homberg	22	44 886	43	49 245	47
14	Hünfeld	11	17 377	54	47 180	66
15	Kirchhain	19	23 587	71	46 807	54
16	Marburg ohne die Stadt	12	35 606	58	73 703	53
	Stadt Marburg	14	1 652	61	48 865	33
17	Melsungen	22	**86 020**	**65**	**58 385**	**25**
18	Grafschaft Schaumburg ohne die Stadt Rinteln	41	**110 633**	**03**	**83 101**	**51**
	Stadt Rinteln	8	**12 424**	**74**	**10 854**	**45**
19	Rotenburg	25	54 440	69	55 244	76
20	Schlüchtern	13	13 679	88	52 921	68
21	Schmalkalden ohne die Stadt	8	50 222	60	58 092	68
	Stadt Schmalkalden	6	9 808	96	28 818	38
22	Witzenhausen	14	20 954	02	62 190	81
23	Wolfhagen	19	**83 918**	**07**	**51 886**	**90**
24	Ziegenhain	9	35 871	70	72 485	69
	Überhaupt	553	1 128 026	67	1 937 738	20

Den höchsten Schadensaufwand erforderten die Kreise:

Landkreis Cassel	mit	194 562	Mark	11	Pf.
Kreis Grafschaft Schaumburg .	„	123 057	„	77	„
„ Melsungen	„	86 020	„	65	„
„ Frankenberg	„	85 993	„	12	„
„ Wolfhagen	„	83 918	„	07	„

Auf je 1000 Mark Versicherungssumme entfallen hiernach überhaupt:

an Brandsteuern	1	Mark	43	Pf. und
an Brandentschädigungen	—	„	83	„

11) Nachträglich verwilligt sind für Schadensfälle:

aus dem Jahre 1896	972	Mark	10	Pf.
„ „ „ 1904	160	„	—	„
„ „ „ 1905	864	„	04	„
	= 1996	Mark	14	Pf.

IV. Ausgaben für Zwecke des Feuerlöschwesens und der Feuerverhütung.

I. Zur Förderung des Feuerlöschwesens sind im Jahre 1906 verwilligt worden an schenkweisen Beihülfen:

a. 10 605 Mk. 40 Pf. zur Beschaffung von Löschgeräten ꝛc. an 1 Kreis, 4 Stadt-, 14 Landgemeinden und 1 Anstalt und zwar:

1.	an den Kreisverband Schlüchtern	=	150	Mk.	—	Pf.
2.	„ die Stadt Eschwege	=	700	„	—	„
3.	„ „ „ Fulda	=	2 500	„	—	„
4.	„ „ „ Hünfeld	=	300	„	—	„
5.	„ „ „ Homberg	=	205	„	40	„
6.	„ „ Gemeinde Nieste, Landkreis Cassel	=	250	„	—	„
7.	„ „ „ Oberhone, Kreis Eschwege	=	60	„	—	„
8.	„ den Kreisspritzenverband Fulda für die Gemeinde Dietershausen, Kreis Fulda	=	500	„	—	„
9.	„ „ „ Johannesberg, „ „	=	100	„	—	„
10.	„ „ „ Bodes, „ Hünfeld	=	1 000	„	—	„
11.	„ „ „ Fischbach, „ „	=	1 000	„	—	„
12.	„ „ „ Gotthards, „ „	=	900	„	—	„
13.	„ „ „ Wehrshausen, „ Marburg	=	700	„	—	„
14.	„ „ „ Herlefeld u. Nausis, „ Melsungen	=	40	„	—	„
15.	„ „ „ Landefeld u. Metzebach, „ „	=	50	„	—	„
16.	„ „ „ Cathrinhagen, „ Grafschaft Schaumburg	=	400	„	—	„
17.	„ „ „ Rautenhausen, „ Rotenburg	=	600	„	—	„
18.	„ „ „ Immichenhain, „ Ziegenhain	=	500	„	—	„
19.	„ „ „ Itzenhain, „ „	=	400	„	—	„
20.	„ „ Kolonialschule zu Witzenhausen	=	250	„	—	„
		=	10 605	Mk.	40	Pf.

b. 104 360 „ — „ zur Anlage von Hochdruck-Wasserleitungen und der damit verbundenen Feuerlösch-Einrichtungen an 7 Stadt-, 35 Landgemeinden und 1 Gutsbezirk und zwar:

1.	an die Stadt Immenhausen, Kreis Hofgeismar	=	3 000	Mk.	—	Pf.
2.	„ „ „ Neustadt, „ Kirchhain	=	4 500	„	—	„
3.	„ „ „ Felsberg, „ Melsungen	=	3 000	„	—	„

zu übertragen 114 965 Mk. 40 Pf.

zu übertragen 10 500 Mk. — Pf.

Übertrag 114 965 Mk. 40 Pf.

				Übertrag		10 500	Mk. —	Pf.
4.	an die Stadt	Melsungen,		=		400	„ —	„
5.	„ „ „	Rotenburg,		=		110	„ —	„
6.	„ „ „	Großalmerode, Kreis	Witzenhausen	=		8 000	„ —	„
7.	„ „ „	Schwarzenborn, „	Ziegenhain	=		3 300	„ —	„
8.	„ „ Gemeinde	Rodebach, „	Eschwege	=		1 900	„ —	„
9.	„ „ „	Eimelrod, „	Frankenberg	=		2 150	„ —	„
10.	„ „ „	Wiesenfeld, „	„	=		2 000	„ —	„
11.	„ „ „	Holzhausen, „	Fritzlar	=		1 500	„ —	„
12.	„ den Wasserleitungsverband Kirchberg, Gleichen, Dorla, Werkel u. Wehren, Kreis		Fritzlar	=		12 000	„ —	„
13.	„ die Gemeinde	Bernhards, „	Fulda	=		60	„ —	„
14.	„ „ „	Horas, „	„	=		3 000	„ —	„
15.	„ „ „	Uffhausen, „	„	=		2 000	„ —	„
16.	„ „ „	Großenhausen, „	Gelnhausen	=		2 000	„ —	„
17.	„ „ „	Lohrhaupten, „	„	=		3 000	„ —	„
18.	„ „ „	Roßbach, „	„	=		2 000	„ —	„
19.	„ „ „	Hundsbach, „	Gersfeld	=		2 000	„ —	„
20.	„ den Weiler	Knottenhof, „	„	=		1 600	„ —	„
21.	„ die Gemeinde	Seiferts, „	„	=		2 800	„ —	„
22.	„ „ „	Wüstensachsen, „	„	=		2 600	„ —	„
23.	„ „ „	Niedermeiser, „	Hofgeismar	=		1 500	„ —	„
24.	„ „ „	Allendorf, „	Homberg	=		1 900	„ —	„
25.	„ „ „	Burghaun, „	Hünfeld	=		4 000	„ —	„
26.	„ „ „	Nasdorf, „	„	=		3 000	„ —	„
27.	„ „ „	Betziesdorf, „	Marburg	=		2 000	„ —	„
28.	„ „ „	Nordeck, „	„	=		2 000	„ —	„
29.	„ „ „	Malsfeld, „	Melsungen	=		2 600	„ —	„
30.	„ den Gutsbezirk	„ „	„	=		1 000	„ —	„
31.	„ die Gemeinde	Neuenbrunslar, „	„	=		300	„ —	„
32.	„ „ „	Baumbach, „	Rotenburg	=		2 000	„ —	„
33.	„ „ „	Rautenhausen, „	„	=		1 000	„ —	„
34.	„ „ „	Süß, „	„	=		700	„ —	„
35.	„ „ „	Breitenbach, „	Schlüchtern	=		2 840	„ —	„
36.	„ „ „	Sannerz, „	„	=		2 900	„ —	„
37.	„ „ „	Schwarzenfels, „	„	=		2 300	„ —	„
38.	„ „ „	Züntersbach, „	„	=		3 000	„ —	„
39.	„ „ „	Eichenberg, „	Witzenhausen	=		2 000	„ —	„
40.	„ „ „	Ermschwerd, „	„	=		2 000	„ —	„
41.	„ „ „	Unterrieden, „	„	=		2 000	„ —	„
42.	„ „ „	Gebersdorf, „	Ziegenhain	=		2 100	„ —	„
43.	„ „ „	Winterscheid, „	„	=		300	„ —	„
				=		104 360	Mk. —	Pf.

c. 9 375 „ 80 „ Zinsenzuschüsse wurden im Jahre 1906 an 36 Gemeinden zu den zur Anlegung von Wasserleitungen aufgenommenen Darlehen nach Maßgabe der bestehenden Grundsätze neu bewilligt und zwar:

1.	der Stadt	Frankenberg	jährl.	1 %	von höchstens	94 000	Mk.
2.	„ „	Neustadt, Kreis Kirchhain	„	1 %	„ „	63 000	„
3.	„ „	Felsberg, „ Melsungen	„	1 %	„ „	35 000	„
4.	„	„Großalmerode, „ Witzenhausen	„	1 %	„ „	61 000	„
5.	„	„Schwarzenborn „ Ziegenhain	„	1 %	„ „	22 700	„
6.	„ Gemeinde	Niederzwehren, Ldkr. Cassel	„	1 %	„ „	150 000	„

zu übertragen 124 341 Mk. 20 Pf.

Übertrag 124 341 Mk. 20 Pf.

7.	der Gemeinde Rodebach,	Kreis	Eschwege	jährl.	1 %	von höchstens	4 000	Mk.
8.	„ „ Horas,	„	Fulda	„	1 %	„ „	40 000	„
9.	„ „ Uffhausen,	„	„	„	1 %	„ „	11 000	„
10.	„ „ Großenhausen,	„	Gelnhausen	„	1 %	„ „	14 900	„
11.	„ „ Lohrhaupten,	„	„	„	1 %	„ „	39 000	„
12.	„ „ Roßbach,	„	„	„	1 %	„ „	13 700	„
13.	„ „ Hundsbach,	„	Gersfeld	„	1 %	„ „	6 000	„
14.	dem Weiler Knottenhof,	„	„	„	1 %	„ „	3 100	„
15.	der Gemeinde Seiferts,	„	„	„	1 %	„ „	15 000	„
16.	„ „ Wüstensachsen,	„	„	„	1 %	„ „	5 000	„
17.	„ „ Allendorf,	„	Homberg	„	1 %	„ „	9 300	„
18.	„ „ Holzhausen,	„	„	„	1 %	„ „	16 470	„
19.	„ „ Burghaun,	„	Hünfeld	„	1 %	„ „	49 000	„
20.	„ „ Haselstein,	„	„	„	1 %	„ „	9 500	„
21.	„ „ Rasdorf,	„	„	„	1 %	„ „	20 000	„
22.	„ „ Betziesdorf,	„	Marburg	„	1 %	„ „	14 600	„
23.	„ „ Nordeck,	„	„	„	1 %	„ „	13 400	„
24.	„ „ Malsfeld,	„	Melsungen	„	1 %	„ „	24 000	„
25.	„ „ Baumbach,	„	Rotenburg	„	1 %	„ „	5 000	„
26.	„ „ Rautenhausen,	„	„	„	1 %	„ „	5 000	„
27.	„ „ Breitenbach,	„	Schlüchtern	„	1 %	„ „	17 560	„
28.	„ „ Sannerz	„	„	„	1 %	„ „	25 100	„
29.	„ „ Schwarzenfels,	„	„	„	1 %	„ „	9 350	„
30.	„ „ Züntersbach,	„	„	„	1 %	„ „	18 000	„
31.	„ „ Eichenberg,	„	Witzenhausen	„	1 %	„ „	17 300	„
32.	„ „ Ermschwerd,	„	„	„	1 %	„ „	21 800	„
33.	„ „ Epterode,	„	„	„	1 %	„ „	29 400	„
34.	„ „ Orferode,	„	„	„	1 %	„ „	30 000	„
35.	„ „ Unterrieden,	„	„	„	1 %	„ „	19 100	„
36.	„ „ Gebersdorf,	„	Ziegenhain	„	1 %	„ „	6 300	„

Weiter waren	20 169 „ 41 „		Zinsenzuschüsse, welche in den Vorjahren an 68 Gemeinden auf einen mehrjährigen Zeitraum bewilligt worden sind, im Berichtsjahr zu zahlen.
d.	3 569 „ — „		Beitrag zur Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg für 1906.
e.	80 „ — „		Prämien für hervorragende Tätigkeit beim Löschen von 4 Bränden.
f.	265 „ — „		Prämien an 18 Gemeinden, deren Feuerwehren auf auswärtigen Brandstätten zuerst eintrafen und tatkräftige Löschhilfe geleistet haben.
g.	30 „ — „		Prämie für Entdeckung eines Brandstifters.
Summe	148 454 Mk. 61 Pf.		

II. Als Darlehen wurden gewährt zur Anschaffung von Feuerspritzen ꝛc.:

1.	= 2 000 Mk.	an die Gemeinde	Rodebach,	Kreis	Eschwege,
2.	= 160 „	„ „	Theobaldshof,	„	Gersfeld,
3.	= 720 „	„ „	Wehrshausen,	„	Marburg.
	= 2 880 Mk.				

III. Aus der Unterstützungskasse für im Feuerlöschdienst Verunglückte zu Merseburg wurden auf Antrag des Direktors der Brandversicherungs-Anstalt bezahlt:

= 2 109 Mk. 35 Pf. an 21 Feuerwehrleute des Regierungs-Bezirks Cassel,
= 780 „ — „ „ 2 Witwen und 4 Kinder von 3 Feuerwehrleuten.
= 2 889 Mk. 35 Pf.

V. Reservefonds.

Der Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt, welcher am Schlusse des Jahres 1905 . . . . . 4 130 562 Mark 74 Pf.
betragen hat, ist im Laufe des Jahres 1906 um . . . . . 189 202 „ 50 „
vermehrt worden, mithin angewachsen auf . . . . . 4 319 765 Mark 24 Pf.

Der Reservefonds besteht:

1. in barem Gelde mit . . . . . 2 033 Mark 33 Pf.
2. in Darlehns-Urkunden von Gemeinden . . . . . 1 030 036 „ 27 „
*)3. in Effekten zum Nennwert von 3 280 500 Mark mit dem Ankaufspreis von . . . . . 3 287 695 „ 64 „

= 4 319 765 Mark 24 Pf.

*) Der Kurswert der Effekten, welche in dem Anhang B speziell verzeichnet sind, beträgt überhaupt 3 046 163 Mark — Pf.

VI. Verwaltungskosten.

Die Verwaltungskosten haben nach der beigefügten Übersicht der Einnahmen und Ausgaben — Titel III, IV und XII — 210 045 Mark 36 Pf. betragen.

Hiervon sind u. a. begriffen:

1. Beiträge zu dem Etat der Landes-Rentmeister für Erhebung der Brandsteuern u. s. w. in 1906 mit . . . . . 52 000 Mark — Pf.
2. Kosten der Brandschadenserhebungen . . . . . 20 723 „ 48 „
3. Beiträge zu den Kosten der Zentralverwaltung . . . . . 12 000 „ — „
4. Gehalte, Vergütungen, Pensionen ꝛc. bei der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt . . . . . 106 735 „ 30 „

Summa = 191 458 Mark 78 Pf.

Pro mille der Versicherungssumme berechnen sich die Verwaltungskosten auf 15 Pf.

VII. Bilanz.

Das Gesamtvermögen der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am Schlusse des Jahres 1906 beträgt nach der anliegenden Übersicht . . . . . 4 470 657 Mark 56 Pf.

Cassel, am 27. Mai 1907.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

Anhang A.

Übersicht

der

Einnahmen und Ausgaben

nebst

Bilanz

der

Hessischen Brandversicherungs-Anstalt vom Jahre 1906.

Titel.	Einnahme.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1905:						
	a. in bar	106 686	33	106 686	33	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . 485 581 Mk. 30 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . 14 989 „ — „						
II.	Brandsteuern und Gebühren	1 993 042	75	1 992 802	35	240	40
III.	Vom Grundeigentum	8 262	50	8 262	50	—	—
IV.	Zinsen von den bis zu eintretendem Bedarf verzinslich angelegten Brandsteuern	50 588	77	50 588	77	—	—
V.	Zinsen aus dem Reservefonds	139 956	13	139 956	13	—	—
VI.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	7 800	—	7 800	—	—	—
VII.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	2 977	—	2 977	—	—	—
VIII.	Aufgenommene und zurückgezahlte Darlehen	—	—	—	—	—	—
IX.	Außerordentliche Einnahmen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt	—	—	—	—	—	—
X.	Sonstige Einnahmen	244	43	244	43	—	—
	Summa der Einnahmen .	2 309 557	91	2 309 317	51	240	40
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	2 216 454	16		
	Mithin Bestand Ende 1906 .	—	—	92 863	35		
	Der Bestand betrug Ende 1905:						
	a. an Wertpapieren (Ankaufspreis)	485 581	30				
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . .	14 989	—				
	Summa .	500 570	30				
	Im Laufe des Jahres 1906 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) 363 218 Mk. 60 Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . . 660 „ — „	363 878	60				
	Summa .	864 448	90				
	Hiervon sind in 1906 wieder eingezogen	10 449	65				
	(7472 Mk. 65 Pf. Wertpapiere)						
	(2977 „ — „ Darlehns-Rückzahlungen)			853 999	25		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1906	—	—	946 862	60		

Titel.	Ausgabe.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Brandentschädigung:						
	a. in früheren Jahren verwilligte Brandentschädigungen .	1 141 520	90	874 083	85	954 310	68
	b. im Jahre 1906 überhaupt, also auch für Brände u. s. w. aus früheren Jahren bewilligte Brandentschädigungen	1 130 022	81	443 149	18		
III.	Persönliche Ausgaben	127 458	78	127 458	78	—	—
IV.	Sachliche Ausgaben	15 745	44	15 745	44	—	—
V.	Unterhaltung der Gebäude der Anstalt	2 958	19	2 958	19	—	—
VI.	Unterstützung des Feuerlöschwesens	133 338	98	133 338	98	—	—
VII.	Ablieferung an den Reservefonds	189 000	—	189 000	—	—	—
VIII.	Für angekaufte Wertpapiere	363 218	60	363 218	60	—	—
IX.	An Gemeinden ausgeliehene Kapitalien zu Feuerlöschzwecken	660	—	660	—	—	—
X.	Auf kurze Kündigung ausgeliehene und zurückgezahlte Kapitalien	—	—	—	—	—	—
XI.	Zinsen für aufgenommene Darlehen	—	—	—	—	—	—
XII.	Sonstige Ausgaben	66 841	14	66 841	14	—	—
	Summe der Ausgaben .	3 170 764	84	2 216 454	16	954 310	68

Titel.	Einnahme des Reservefonds.	Soll-Einnahme. Mark.	Pf.	Ist-Einnahme. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Bestand Ende 1905:						
	a. in bar	941	37	941	37	—	—
	b. „ Wertpapieren . . . . 3 049 149 Mk. 14 Pf.						
	c. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . 1 080 472 „ 23 „						
II.	Ablieferungen der Brandkasse nach dem Etatstitel VII der Ausgabe	189 000	—	189 000	—	—	—
III.	Für ausgeloste und verkaufte Wertpapiere	22 000	—	22 000	—	—	—
IV.	Zurückzahlungen auf an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken gewährte Darlehen	52 435	96	52 435	96	—	—
V.	Sonstige Einnahmen	—	—	—	—	—	—
	Summa der Einnahmen .	264 377	33	264 377	33	—	—
	Die Summe der Ausgaben beträgt .	—	—	262 344	—		
	Mithin Bestand Ende 1906 .	—	—	2 033	33		
	Der Bestand betrug Ende 1905:						
	a. Wertpapiere (Ankaufspreis) . 3 049 149 Mk. 14 Pf.						
	b. Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 1 080 472 „ 23 „	4 129 621	37				
	Im Laufe des Jahres 1906 sind neu angelegt:						
	a. in Wertpapieren (Ankaufspreis) . 260 344 Mk. — Pf.						
	b. „ Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . . . . 2 000 „ — „	262 344	—				
	Summa .	4 391 965	37				
	Hiervon sind in 1906 wieder eingezogen . . . . . (21 797 Mk. 50 Pf. Wertpapiere) (52 435 „ 96 „ Darlehns-Rückzahlungen)	74 233	46	4 317 731	91		
	Überhaupt beträgt mithin der Bestand Ende des Jahres 1906	—	—	4 319 765	24		

Titel.	Ausgabe des Reservefonds.	Soll-Ausgabe. Mark.	Pf.	Ist-Ausgabe. Mark.	Pf.	Rest. Mark.	Pf.
I.	Überzahlung aus der vorjährigen Rechnung	—	—	—	—	—	—
II.	Rückzahlungen an die Brandkasse	—	—	—	—	—	—
III.	Für angekaufte Wertpapiere	260 344	—	260 344	—	—	—
IV.	Darlehen an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken	2 000	—	2 000	—	—	—
V.	Sonstige Ausgaben	—	—	—	—	—	—
	Summa der Ausgaben .	262 344	—	262 344	—	—	—

Bilanz.

Aktiva.	Mark.	Pf.	Passiva.	Mark.	Pf.
1. Betriebsfonds:			1. Kassen-Vorschuß	—	—
a. Bestand Ende 1906 in bar .	92 863	35			
b. Bestand Ende 1906 in Wertpapieren	841 327	25	2. Festgestellte, aber noch nicht zur baulichen Verwendung gelangte Brandentschädigungen	954 310	68
c. Bestand Ende 1906 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken.	12 672	—			
2. Reservefonds:			3. Sonstige rückständige Ausgaben.	36 200	—
a. Bestand Ende 1906 in bar .	2 033	33			
b. Bestand Ende 1906 in Wertpapieren	3 287 695	64			
c. Bestand Ende 1906 in ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken.	1 030 036	27			
3. Einnahme-Rückstände	240	40			
4. Wert der Grundstücke und des Inventars	194 300	—			
Summa der Aktiva .	5 461 168	24	Summa der Passiva .	990 510	68

Der Überschuß der 1906er Aktiva beträgt mithin: 4 470 657 Mark 56 Pf.

Anhang B.

Verzeichnis

der

den Reservefonds der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt am 18. Mai 1907 (Final-Abschluß) bildenden Bestände.

Reservefonds.

Der Reservefonds besteht:

a. in barem Gelde . . . . . 2 033 Mark 33 Pf.

b. „ ausgeliehenen Kapitalien an Gemeinden zu Feuerlöschzwecken . 1 030 036 „ 27 „

c. „ Wertpapieren und zwar:

		Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
		Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
1.	3½ % Pfandbriefe der Nassauischen Landesbank Lit. K und H	183 900	—	178 544	34	174 705	—
2.	3½ % Deutsche Reichsanleihe von 1888	450 000	—	467 100	—	425 250	—
3.	3½ % Preußische konsolidierte Staatsanleihe . . .	610 500	—	628 640	35	576 922	50
4.	3½ % Desgleichen	7 000	—	7 355	—	6 615	—
5.	3 % „	54 000	—	53 275	50	45 090	—
6.	3½ % Prior.-Oblig. der Berg.-Märkischen Eisenbahn, Serie III Lit. A	7 200	—	7 074	—	6 804	—
7.	3½ % Desgleichen, Serie III Lit. C	7 800	—	7 663	50	7 371	—
8.	3¼ % Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse hier, Serie XVI	158 600	—	160 045	75	145 912	—
9.	3 % Desgleichen, Serie XVII	400 500	—	389 990	—	348 435	—
10.	3½ % „ Serie XIX	516 100	—	512 963	40	490 295	—
11.	3½ % Anleihescheine der Stadt Münden, I. Ausgabe	16 000	—	15 360	—	14 880	—
12.	3½ % Ostpreußische Pfandbriefe	15 900	—	15 931	80	14 707	50
13.	3½ % Ostpreußische Provinzial-Obligationen . . .	40 000	—	40 200	—	37 000	—
	Zu übertragen .	2 467 500	—	2 484 143	64	2 293 987	—

	Nennwert.		Ankaufspreis.		Kurswert.	
	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.	Mark.	Pf.
Übertrag .	2 467 500	—	2 484 143	64	2 293 987	—
14. 3½ % Schleswig-Holsteinsche Landschafts-Pfandbriefe von 1882	78 000	—	79 335	—	72 306	—
15. 3½ % Duisburger Stadtanleihe von 1889 . . .	49 000	—	45 692	50	45 815	—
16. 3½ % Preußische Zentral-Bodenkredit-Aktiengesellschaft, Kommunal-Obligationen von 1887 und 1891	23 500	—	23 370	75	21 925	50
17. 3½ % Desgleichen, Kommunal-Obligationen von 1896	200 000	—	201 400	—	186 600	—
18. 3½ % Frankfurt a. M. Stadtanleihe von 1901. .	120 000	—	119 150	—	113 160	—
19. 3 % Hessische Staatsanleihe	78 500	—	71 552	75	64 291	50
20. 3½ % Bremer Staatsanleihe von 1898	500	—	502	50	466	—
21. 3½ % Desgleichen von 1893 und 1899	6 500	—	6 532	50	6 058	—
22. 3½ % Bayerische Staatseisenbahn-Anleihe . . .	24 000	—	24 120	—	22 704	—
23. 3½ % Desgleichen vom 1. Oktober 1896, Serie 924	2 000	—	2 016	—	1 892	—
24. 3½ % Münchener Stadtanleihe von 1887. . . .	2 000	—	2 004	—	1 882	—
25. 3½ % Desgleichen von 1890.	30 000	—	30 060	—	28 380	—
26. 3½ % „ „ 1894.	28 000	—	28 056	—	26 488	—
27. 3½ % „ „ 1899.	3 000	—	3 006	—	2 838	—
28. 3½ % „ „ 1903.	55 000	—	55 110	—	52 030	—
29. 3½ % Darmstädter Anleihe	50 000	—	49 400	—	46 750	—
30. 3½ % Anleihescheine der Rheinprovinz, Serie 29 .	63 000	—	62 244	—	58 590	—
Summa .	3 280 500	—	3 287 695	64	3 046 163	—
Überhaupt .			4 319 765	24		

Anhang. C.

I.

Verzeichnis

der

vom 1. Januar bis einschließlich den 31. Dezember 1906 stattgehabten Schadensfälle und der für dieselben verwilligten Brandentschädigungen.

1. Stadtkreis Cassel.

Nr.	Name der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.								
1	Wolfhager Straße . . .	3. Januar	Gastwirt Adolf Pfarr . . .	Wohnhaus Nr. 1	I			81	62
2	Pfenburg-Straße	5. Januar	Wagenwärter Heinrich Wilke	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 31	II			41	61
3	Königstor	6. Januar	John L. Kersten	Wohnhaus Nr. 17	I			72	40
4	Frankfurter Straße . .	8. Januar	Weißbindermeister Konrad Damm und Konrad Schäfer	Wohnhaus Nr. 135	I			19	68
5	Möncheberg-Straße . .	10. Januar	Firma Henschel & Sohn .	Wohnhaus Nr. 9	II			39	41
6	Hohentor-Straße	11. Januar	Kaufmann Sally Geis . . .	Wohnhaus Nr. 35	III			10	60
7	Kaiser-Straße	15. Januar	Ingenieur Friedrich Michael Stecher	Wohnhaus Nr. 69	I			74	47
8	Maulbeerplantage . . .	16. Januar	Witwe des Heinrich Lepper	Wohnhaus Nr. 19	I			36	96
9	Rombach-Straße	17. Januar	Klempnermeister Otto Grovengießer	Wohnhaus Nr. 25	I			1464	71
10	Emilien-Straße	23. Januar	Witwe des Pfarrers Philipp Weipert	Wohnhaus Nr. 19	I			49	49
11	Schiller-Straße	18. Januar	Hofzimmermeister Eduard Duphorn	Wohnhaus Nr. 7	I			55	11
				Zu übertragen . .				1946	06

Anmerkung. Da, wo mehrere Gebäude zu gleicher Zeit beschädigt sind, ist mit einem * dasjenige bezeichnet, in welchem der Brand ausgebrochen ist.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				1946	06
12	Marktgasse	23. Januar	Apotheker Paul Tillmann .	Wohnhaus Nr. 33	III			15	07
13	Königs-Straße	24. Januar	Hofwagenfabrikant Karl Wilhelm Coß	Wohnhaus Nr. 71	III			112	88
14	Mauer-Straße	26. Januar	Metzgermeister Isak Rosenblatt	Wohnhaus Nr. 13	I			58	56
15	Holländische Straße . .	27. Januar	Gastwirt Georg Moll . . .	Wohnhaus Nr. 50	I			165	05
16	Hohenzollern-Straße . .	29. Januar	Kaufmann Wilhelm Rode .	Wohnhaus Nr. 58	I			14	47
17	Wilhelmshöher Allee . .	1. Februar	Bäckermeister Konrad Möller	Backhaus mit Wohnung und Stallung Lit. A bei Nr. 105	III			14	79
18	Wolfsanger Straße . .	1. Februar	Kaufmann Karl Hermann Bramm	Wohnhaus Nr. 2	II			13	56
19	Garten-Straße	11. Februar	Gastwirt Adolf Heinemann .	Wohnhaus Nr. 22¼ . . .	I			12	54
20	Wilhelmshöher Allee . .	7. Februar	Kaufmann August Schmidt .	Wohnhaus Nr. 59	I			27	-
21	Weser-Straße	6. Februar	Weißbindermeister Kaspar Wolfram	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 43½	III			18	25
22	Frankfurter Straße . .	18. Februar	Kaufmann Hans Schaub . .	Wohnhaus Nr. 62	I			28	24
23	Frankfurter Straße . .	25. Februar	Schreinermeister Karl Lappe	Werkstattgebäude Lit. A bei Nr. 96	II			371	66
24	Adolf-Straße	26. Februar	Privatmann Christian Dippel	Wohnhaus Nr. 11	V			18	25
25	Wilhelmshöher Allee . .	27. Februar	Landgerichtssekretär Bernhard Sobolewsky	Wohnhaus Nr. 142	III			53	34
26	Querallee	30. Januar	Maurermeister Johannes Schöneweiß	Wohnhaus Nr. 51	I			78	34
27	Hartwig-Straße	27. Februar	Generalagent Johann Heinrich Peil	Wohnhaus Nr. 23	I			25	05
				Zu übertragen . .				2973	11

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				2973	11
28	Wilhelmshöher Allee . .	6. März	Schornsteinfegermeister Julius Bönicke	Wohnhaus Nr. 148	III			7	32
29	Gießberg-Straße	7. März	Gastwirt Jakob Vetter . . .	Wohnhaus Nr. 13	III			71	63
30	Mombach-Straße, Rothenditmold	21. Februar	Aktienbrauerei Schöfferhof-Dreikönigshof	Pferdestall* Lit. H bei Nr. 42	I	6606	24		
				Pferdestall Nr. 2.	I	175	52	6781	76
31	Weser-Straße	12. März	Restaurateur Heinrich Maus	Wohnhaus Nr. 21	I			29	99
32	Eulenburg-Straße . . .	3. März	Freiherr W. von Dalwigk .	Wohnhaus Nr. 12	I			11	54
33	Kirchweg	19. März	Bäckermeister Gustav Pez .	Wohnhaus Nr. 26	II			124	05
34	Obere Karls-Straße . .	21. März	Dekorationsmaler Heinrich Schmidt	Wohnhaus Nr. 4	II			34	53
35	Park-Straße	25. März	Fabrikant Georg Engelhardt	Wohnhaus Nr. 24.	I			40	50
36	Landgraf Philippsplatz .	10. April	Witwe des Stadtrats Joh. Wilhelm Mollat	Wohnhaus Nr. 1	I			9	78
37	Oberste Gasse	21. Februar	Georg Haußler und Hermann Arend	Wohnhaus Nr. 30	III			86	16
38	Garten-Straße	29. März	Gastwirt Adolf Heinemann.	Hinterhaus (Backhaus) Lit. A bei Nr. 22½	III			33	35
39	Anna-Straße.	30. März	Eisenbahnsekretär Otto Utermann	Wohnhaus Nr. 14.	I			47	—
40	Schlachthof-Straße . .	31. März	Witwe des Karl Holtzmann	Wohnhaus Nr. 61	I			29	90
41	Moltke-Straße	21. April	Architekt Ernst Sander. . .	Wohnhaus Nr. 7	I			69	68
42	Hohenzollern-Straße . .	25. April	Bauunternehmer Andreas Storm	Wohnhaus Nr. 97.	I			85	75
43	Spohrstraße	27. Februar	Gebr. Siegfried und Wilhelm Hallo	Wohnhaus Nr. ½	II			76	03
				Zu übertragen . .				10512	08

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				10512	08
44	Terrasse	2. Mai	Dr. med. Hermann Rösing	Wohnhaus Nr. 14.	I			60	21
45	Elfbuchen-Straße . . .	13. Juni	Bauunternehmer Heinrich Mauermann	Eckwohnhaus Nr. 2	I			75	71
46	Terrasse	3. Juni	Friedrich Elliot von Frankenberg-Ludwigsdorf	Wohnhaus Nr. 5	II			52	50
47	Elfbuchen-Straße . . .	4. Juni	Architekt Julius Hölk . . .	Wohnhaus Nr. 30.	I			9	10
48	Albrecht-Straße	9. Juni	Kaufmann Hans Schaub . .	Wohnhaus Nr. 35.	I			18	23
49	Königs-Straße	1. Juli	Privatmann Nikolaus Hebsacker.	Hinterhaus* Lit. E bei Nr. 22	III	957	60		
				Lagerhaus Lit. F	III	675	33	1632	93
	Obere Karls-Straße . .		Hessische Aktienbrauerei . .	Gartenmauer (Nr. 17). . .				39	60
50	Möncheberg-Straße . .	2. Juli	Bierbrauereibesitzer Adolf Kropf	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 21	III			244	11
51	Spohr-Straße	5. Juli	Witwe des Joh. Adam Brandt jun.	Lagerhaus Lit. B bei Nr. 11	III			12	—
52	Orleans-Straße	10. Juli	Architekt Franz Zahn . . .	Wohnhaus Nr. 41.	I			160	—
53	Hohenzollern-Straße . .	2. August	Schuhmachermeister Adam Walter.	Wohnhaus Nr. 29.	II			49	46
54	Mombach-Straße . . .	27. Juni	Arbeiter-Bau-Verein G. m. b. H.	Wohnhaus Nr. 22.	II	7	70		
						19	45	27	15
55	Grüner Weg.	20. August	Schneidermeister Heinrich Schmidt	Wohnhaus Nr. 17.	I			67	88
56	Richardweg	2. Sept.	Maurermeister Wilhelm Stück	Wohnhaus Nr. 1	I			18	15
				Zu übertragen . .				12979	11

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauerklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				12979	11
57	Moltke-Straße	2. Oktober	Fleischermeister Johannes Jacobi	Wohnhaus Nr. 11	I			15	58
58	Frankfurter Straße . .	6. Oktober	Metzgermeister Louis Luckhardt	Küchengebäude Lit. B bei Nr. 99	II			50	—
59	Steinweg	10. August	Weinhändler Karl Breiding	Anbau* Lit. B bei Nr. 5	III			44	95
			Friseur Wilhelm Thiele . .	Wohnhaus Nr. 3	III			—	95
			Uhrmacher Karl Friedrich Tack	Hinterhaus Lit. A bei Nr. 1	III			22	39
60	Adolf-Straße	14. Oktober	Fabrikant Karl Rademacher	Fabrikgebäude Lit. A bei Nr. 13	II	4096	—		
				Kesselhaus* Lit. B	II	243	—		
				Schneidemühlengebäude Lit. C.	II	272	—		
				Nebengebäude Lit. D . . .	III	42	—	4653	—
61	Töpfermarkt	30. Sept.	Privatmann Karl Imhoff .	Wohnhaus Nr. 3	III			31	80
62	Hohenzollern-Straße . .	13. Oktober	Bauunternehmer Andreas Storm	Wohnhaus Nr. 97.	I			25	12
63	Kaufunger Straße . . .	19. Oktober	Generalagent Christian von Nolting	Wohnhaus Nr. 14.	I			16	02
64	Steinweg	17. Oktober	Witwe Julie Cramer . . .	Eckwohnhaus Nr. 4	III			60	73
65	Mittelgasse	18. Nov.	Kaufmann Simon Bernstein	Wohnhaus Nr. 72	III			30	47
66	Hohenzollern-Straße . .	6. Nov.	Maurermeister Gustav Holzapfel	Wohnhaus Nr. 169	I			33	03
67	Frankfurter Straße . .	30. Oktober	Schankwirt Georg Pippert.	Wohnhaus Nr. 45.	II			181	37
68	Prinzen-Straße	2. Dez.	Bäckermeister Wilhelm Dülfer	Wohnhaus Nr. 3	I			20	90
				Zu übertragen . .				18165	42

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				18165	42
69	Akazienweg	15. Nov.	Kaufmann Julius Gundlach	Wohnhaus Nr. 4	I			332	82
70	Untere Karls-Straße. .	8. Dez.	Molkereibesitzer Christian Schreiber	Wohnhaus Nr. 5	III			90	95
71	Quellhöfe	8. Juli	Fabrikanten Karl Köhler und Valentin Sußmann . . .	Schweineställe Lit. B bei Nr. 27	I	58	—		
				Kälber- und Krankenstall Lit. C.	I	1015	—		
				Rindviehstall Lit. D. . . .	I	3806	—		
				Pferdeställe* Lit. E. . . .	I	4106	18		
				Scheuer Lit. F	I	86	—	9071	18
			Gutspächter Fritz Neumann-Hofer	Ländereien				180	—
72	Westend-Straße	11. Dez.	Witwe Anna Ahrend . . .	Wohnhaus Nr. 20.	II			97	34
73	Kölnische Straße. . . .	22. Dez.	Kaufmann Karl Weiler . .	Lagerhaus* Lit. C bei Nr. 4	I			9464	12
	Mauer-Straße		Badeanstaltsbesitzer Georg Ludwig Erdmann	Kesselhaus Lit. C bei Nr. 1	II			30	—
74	Querallee	24. Dez.	Bauunternehmer Heinrich Kretschmer	Eckwohnhaus Nr. 36. . . .	I			72	78
75	Königs-Straße.	24. Dez.	Privatmann Adam Bischoff	Saalbau Lit. A bei Nr. 30	II			62	70
76	Gießberg-Straße. . . .	26. Dez.	Baufirma Nikolaus Stecher	Wohnhaus Nr. 30.	I			118	06
77	Oberste Gasse	18. Dez.	Privatmann Konrad Ritte .	Wohnhaus Nr. 13.	III			26	62
78	Luther-Straße	27. Dez.	Ehefrau des Fabrikanten Adam Bischoff.	Wohn- und Kaufhaus Nr. 5	I			476	09
79	Wörth-Straße	22. Dez.	Schmiedemeister Johannes Schade.	Wohnhaus Nr. 5	III			39	98
				Zu übertragen . .				38228	06

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
	Cassel.			Übertrag . .				38226	06
80	Akazienweg	12. Sept.	Hotelbesitzer Albert Mann .	Elektrischer Personenaufzug 1c	II			104	09
81	Weser-Straße	21. Dez.	Kaufmann Karl Kley . . .	Wohnhaus Nr. 18	III			27	68
82	Orleans-Straße	6. Nov.	Hofapotheker Wilhelm Nagell	Wohnhaus Nr. 2	II			7	92
				Summe . .				38367	75

2. Landkreis Cassel.

1	Harleshausen	16. Januar	Kaufmann Wilhelm Pape .	Wohnhaus Nr. 103/4 . . .	II			42	—
2	Großenritte	6. Februar	Hermann Haupt	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 137	II	3115	40		
				Staket, Schuppen		69	50	3184	90
3	Wahlershausen, Steinhöfer Straße	22. Februar	Oberlehrer Wilhelm Stern.	Villa Nr. 8	I			68	48
4	Harleshausen	4. März	Lackierer Heinrich Scharf .	Wohnhaus Nr. 71	I			26	60
5	Wilhelmshöhe	22. Februar	Kgl. Preußischer Staat . .	Ostflügel Lit. A bei Nr. 2	I			59	—
6	Wilhelmshausen	7. Februar	Schuhmacher Heinrich Bilchmann	Wohnhaus Nr. 33	IV			263	86
7	Elgershausen	24. Februar	Maurer Adam Bürger . . .	Wohnhaus Nr. 34	V	2406	80		
				Scheuer mit Stall Lit. A.	V	2239	34		
				Stall* Lit. B	V	993	88		
				Schuppen Lit. C	V	292	50		
				Backhaus mit Holzremise Lit. D	IV	87	20		
				Staket		9	—	6028	72
				Zu übertragen . .				9673	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				9673	56
8	Elmshagen	18. März	Freifrau von Ubrich	Scheuer und Schafstall Lit. A bei Nr. 43	II			46	—
9	Helsa	10. Februar	Schmied Karl Konrad Claus und Frau	Scheuer* und Stallung Lit. B bei Nr. 145	IV	1766	82		
				Wohnhaus Nr. 145	IV	141	93		
				Anbau Lit. A	V	36	12		
				Unversicherter Stall und Staketen		87	48	2032	35
			Georg Rippe	Wohnhaus Nr. 146	IV	33	44		
				Scheuer Lit. A	IV	935	90		
				Staket		10	—	979	34
			Martha Fischbach	Staket				7	—
			Witwe Siebert Gerhold . .	Staket				5	50
			Wilhelm Raabe	Stall Lit. A bei Nr. 147.	IV	86	—		
				Staket		12	—	98	—
			Friedrich Ziegler	Staket				12	—
			Joh. Wilhelm Rode	Staket				12	—
			Witwe Georg Gerhold . . .	Staket ꝛc.				42	—
10	Waldau	9. Mai	Witwe Sophie Hildebrandt, geb. Fuhrmann	Wohnhaus Nr. 86	II			10	60
				Zu übertragen . .				12918	35

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12918	35
11	Oberkaufungen	26. Mai	Falzziegelwerke Oberkaufungen G. m. b. H.	Fabrikgebäude* Lit. G bei Nr. 196	I	83857	65		
				Maschinenhaus Lit. D. . .	I	2659	65		
				Brennöfen mit Vorhalle Lit. H	I	9086	—		
				Trockenhaus Lit. M	I	13136	25		
				Brennofen mit Vorhalle Lit. O	I	62	50		
				Anbau für Ziegelpresse Lit. P	I	179	64	108981	69
12	Elgershausen	9. Juni	Zimmermeister Johannes Friedrich Spohr	Wirtschaftsgebäude Nr. 163 (Gebäude zum Aufenthalt von Arbeitern)	II			200	—
13	Nordshausen	31. Mai	Restaurateur Heinrich Henkes	Stall Lit. A bei Nr. 68½	II			115	—
14	Wahlershausen, Nasenallee	4. Juli	Gärtner Ludwig Schaub und Frau	Stallung* Lit. B bei Nr. 41	II	935	86		
				Hintergebäude Lit. A . . .	II	3	30	939	16
15	Wahlershausen, Wilhelmshöher Allee . .	21. Juli	Lederhändler Friedrich Keim	Saalbau Lit. B bei Nr. 287	II			69	—
16	Wilhelmshausen	12. August	Schneider und Gastwirt Adolf Schäfer	Waschküche* und Schweineställe Lit. C bei Nr. 9.	III			357	50
			Witwe des Friedrich Flöther	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 8	III			53	—
17	Wilhelmshöhe	19. Juli	Kgl. Preußischer Staat . .	Küchenanbau Lit. C bei Nr. 2	I			122	93
				Zu übertragen . .				123756	63

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				123756	63
18	Niedervellmar	18. August	Hammerschmied Heinrich Brede	Wohnhaus mit Scheuer* und Stall Nr. 95	I	1667	27		
				Gartenland, Staketenwand .		93	—	1760	27
			Bahnarbeiter Wilhelm Pfetzing	Gemüse, Drahteinfriedigung				18	—
19	Waldau	24. Sept.	Bäckermeister Ludwig Ehmer und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 61	V			35	60
20	Harleshausen	21. Sept.	Kaufmann Nathan Abt . .	Wohnhaus Nr. 117¼ . . .	II			6	—
21	Niederkaufungen	15. Oktober	Firma: Winter'sche Papierfabrik	Gashaus mit Schornstein Lit. X bei Nr. 144 . .	I			85	—
22	Bettenhausen, Leipziger Straße.	13. Oktober	Privatmann August Belz .	Aborte Lit. G bei Nr. 26½	III			126	—
23	Niederzwehren, Frankfurter Straße	4. Sept.	Kaufmann Georg Bätz . . .	Offene Halle Lit. F bei Nr. 26	IV	408	08		
				Offene Halle Lit. G	IV	356	60		
				Mühlenhaus Lit. H	II	6913	90		
				Maschinenhaus* Lit. K . .	II	2134	48		
				Schneidemühle Lit. L . . .	IV	700	—		
				Anbau an Lit. L: Lit. M	IV	3700	—		
				Staket, Verbindungsbrücke, Schuppen		365	48	14578	54
			Gastwirt Karl Textor . . .	Staketen, Gartenbeschädigung ꝛc.				42	50
			Steinhauer Heinrich Gerth.	Gartenbeschädigung				37	50
				Zu übertragen . .				140446	04

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauerklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				140446	04
24	Dörnhagen	4. Oktober	Landwirt Johannes Wagner	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 28	IV	5795	90		
				Stall mit Werkstatt Lit. A	IV	1595	—		
				Schweinestall Lit. B. . .	IV	1204	93		
				Scheuer* Lit. C.	IV	798	—		
				Zwetschenbaum, Garten, Staket		35	—	9428	83
			Adam Proll	Wohnhaus mit Stall Nr. 27	IV			209	75
25	Gutsbezirk Eichenberg .	18. Nov.	Gebr. v. d. Malsburg . . .	Schafstall Lit. H bei Nr. 1	III	191	25		
				Scheuer* Lit. J	IV	20790	—		
				Remise Lit. K.	IV	1165	90	22147	15
26	Rothwesten	14. Nov.	Weißbindermeister Gustav Hellwig und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 33	III	2106	—		
				Anbau* Lit. A	III	1664	90		
				Staket, Pumpe		18	—	3788	90
			Schafmeister Wilhelm Scheele	Ackerland				20	—
27	Wolfsanger	29. Nov.	Aktiengesellschaft Herkules-brauerei Cassel	Villa Nr. 163	II			222	16
28	Kirchbauna	8. Dez.	Landwirt Johannes Kümmel I	Backhaus Lit. F bei Nr. 34	III			390	—
29	Crumbach	9. Dez.	Zimmermann Joh. Wilhelm Bischoff und Frau	Backhaus Lit. B bei Nr. 4	III			215	33
30	Mönchehof	31. Dez.	Landwirt Heinrich Goßmann und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 1	III	10080	—		
				Stallgebäude Lit. C. . . .	III	3665	40		
				Schweineställe Lit. D . . .	III	129	40		
				Staketen, Pumpe, Garten .		23	—	13897	80
				Zu übertragen . .				190765	96

Digitized by Google

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				190765	96
fr. 30	Mönchehof	31. Dez.	Witwe des Georg Goßmann	Wohnhaus Nr. 27	V	1494	—		
				Stall Lit. A	V	100	—		
				Staket		22	50	1616	50
			Johannes Pfläging	Wohnhaus mit Stall Nr. 26	V	1991	—		
				Staket, Garten		31	10	2022	10
			Taglöhner Konrad Setzekorn	Wohnhaus Nr. 37	III			18	—
			Schreiner Ludwig Heinrich Euler	Wohnhaus Nr. 41	III	103	05		
				Staket, Pumpe, Garten . .		22	—	125	05
			Ludwig Peter	Staket, Garten				7	—
			August Kreis	Staket, Garten				7	50
				Summe . .				194562	11

3. Kreis Eschwege.

1	Eschwege, alter Steinweg	4. Januar	Schreiner Joh. Philipp Adolf Koch	Wohnhaus Nr. 32	III	102	66		
				Schweinestall Lit. A . . .	V	5	—	107	66
			Kinder des † Reinhard Heinemann	Wohnhaus Nr. 34	III	39	79		
				Anbau* am Wohnhaus Lit. B	IV	2047	82	2087	61
				Zu übertragen . .				2195	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2195	27
2	Renda	18. Januar	Ackermann Georg Stüber II	Scheuer* und Stallung Lit. A bei Nr. 11 . . .	IV			1094	—
			Ackerleute Georg und Adam Morgenthal	Scheuer Lit. E bei Nr. 10	V	8	—		
				Staketenzaun, Obstbäume .		11	—	19	—
3	Waldkappel	17. Februar	Bahnarbeiter Wilhelm Neugebauer	Wohnhaus Nr. 83	IV			41	—
4	Waldkappel	17. Februar	Landwirt Heinrich Marth .	Wohnhaus Nr. 135	IV			19	50
5	Datterode	3. März	Ziegeleiarbeiter Martin Beck II und Frau	Scheuer* und Stall Lit. A bei Nr. 102	IV	1368	—		
				Zwetschenbaum		1	50	1369	50
			Korbmacher Johann Adam Hose und Frau	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 102½	IV	956	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	8	—		
				Hof- und Garteneinfriedigung		79	60	1043	60
			Erben des Reinhard Wiedit	Garteneinfriedigung				12	—
6	Schwebda	14. März	Landwirt und Schuhmacher Eduard Becker und Frau	Wohnhaus* Nr. 51	III	2217	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	21	—	2238	—
			Maurer Friedrich Brandeck	Staketenzaun				10	—
			Maurer Georg Wilhelm Pfister	Gartenbeschädigung				4	—
			Müller Karl Hotopp	Gartenzaun				5	—
				Zu übertragen . .				8050	87

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				8050	87
7	Eschwege, Bahnhofs-Straße	11. Juli	Metzgermeister Johannes Bachmann	Wohnhaus Nr. 12	II			48	50
8	Schwebda	19. Juli	Gemeinde Schwebda	Kirche Nr. 66	III	14	30		
				Turm* mit Uhr Lit. A .		128	41	142	71
			Zimmermann Otto Hohmann	Anbau Lit. B bei Nr. 11	IV			6	—
			Fideikommißerben des verstorbenen Barons Rudolf von Keudell	Stallung Lit. J bei Nr. 1	III	8	—		
				Pferdestall Lit. K	III	3	—	11	—
9	Eschwege, Leuchtbergstraße	19. Juli	Fabrikanten Gustav und Ernst Bartholomäus	Fabrikgebäude Lit. D bei Nr. 4a	III			957	05
10	Oberdünzebach	3. August	Taglöhner Ludwig Schuchhardt und Frau	Wohnhaus* Nr. 37⅜ . . .	IV	502	96		
				Stallung Lit. A	IV	2	—	504	96
			Ackermann Werner Neusüß und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 37¼				8	—
11	Eschwege, unterm Berg	20. August	Schuhmacher Karl Rommhardt und Frau	Wohnhaus Nr. 40	IV			29	96
12	Helbra	5. Juli	Zimmermann Christian Heinrich Steube und Kinder.	Scheuer* Lit. C bei Nr. 41	V	900	—		
				Staket und Drahtnetzzaun .		15	—	915	—
				Zu übertragen . .				10674	05

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10674	05
fr. 12	Heldra	5. Juli	Taglöhner Karl Jacob und Frau	Nebengebäude Lit. A bei Nr. 42	IV	237	70		
				Scheuer und Stall Lit. B	V	400	—		
				Staketenzaun		9	—	646	70
13	Niddawitzhausen	30. Dez.	Gastwirt Georg Schmidt und Frau	Wohnhaus Nr. 8	III	622	11		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	III	2854	—		
				Holzstall Lit. B	III	25	87		
				Schuppengebäude mit Schweineställen Lit. D .	III	860	—		
				Garteneinfriedigungen . . .		4	—	4365	98
			Bahnarbeiter Joh. Hübenthal und Frau	Garteneinfriedigung ꝛc. . . .				5	—
				Summe . .				15691	73

4. Kreis Frankenberg.

1	Schmittlotheim	2. Januar	Daniel Schöneweis und Frau	Wohnhaus Nr. 10	V	5600	—		
				Scheuer* Lit. A	V	1250	—		
				Gartenzaun		18	—	6868	—
			Landwirt Heinrich Mietze und Frau	Scheuer Lit. A bei Nr. 11	V			81	—
			Witwe Heinrich Schmidt und Kons.	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	III			55	—
				Zu übertragen . .				7004	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7004	—
2	Frankenberg	20. Februar	Stadtgemeinde Frankenberg	Seminargebäude Nr. 585 .	I			976	35
3	Frankenberg	22. Februar	Gebr. August und Wilhelm Ortwein	Maschinenhaus Lit. A bei Nr. 530½	V			90	50
4	Kirchlotheim	9. Januar	Kirchengemeinde Kirchlotheim	Pfarrhaus Nr. 11	IV			105	87
5	Frankenau	14. März	Landwirt Karl Jakob Brück	Wohnhaus Nr. 117	V			125	38
6	Röddenau	13. Mai	Heinrich Zufall und Frau .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 64	IV			45	—
7	Buchenberg.	21. April	Landwirt Heinrich Schäfer V	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5	IV			30	—
8	Frankenau	15. Mai	Witwe des Konrad Groß und Kinder, sowie Johannes Groß	Wohnhaus und Stallung Nr. 168.	V			742	98
9	Battenhausen.	15. Mai	Maurer Justus Schüßler und Frau und Invalide Wilhelm Noll II	Wohnhaus Nr. 46 und 46½	I			145	87
10	Niederorke	20. März	Gast- und Landwirt Friedrich Emde	Wohnhaus mit Saalanbau Nr. 1	V	16000	—		
				Scheuer* und Pferdestall Lit. A	IV	6904	—		
				Wohnhaus mit gewölbtem Keller Lit. B	IV	23	02		
				Schweinestall mit Backofen Lit. D	IV	4185	—		
				Viehstall mit Abseite Lit. E	IV	4300	—		
				Vorbau des Kellers am Wohnhause Lit. G	V	1317	20		
				Staketenzaun		114	—	32843	22
				Zu übertragen . .				42109	17

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				42109	17
fr. 10	Niederorke	20. März	Ackermann Heinrich Conradi	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 8	III	119	80		
				Staketentor ꝛc.		20	—	139	80
			Witwe und Kinder des Ackermanns Johannes Hamel	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 9	V	182	40		
				Gartenzaun		6	—		
				Reparatur des Brunnenhäuschens		10	—	198	40
			Heinrich Brühmann	Reparatur des Brunnenhäuschens				12	—
11	Frankenberg	13. Mai	Viehhändler Meier Buchheim	Scheuer Lit. B bei Nr. 164	IV			99	20
12	Röddenau	29. Juni	Ehefrau des Wagners Heinrich Konrad Baumann .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 66	IV			90	—
13	Bottendorf	15. Juni	Taglöhner Johann Dersch und Schwester Marie Dersch	Wohnhaus, Scheuer und Stallung Nr. 93	V			196	08
			Ackermann Johannes Ernst	Gartenzaun				5	—
			Ackermann Heinrich Beil . .	Gartenzaun				6	—
14	Löhlbach	4. August	Maurer Johann Justus Friedrich Bornscheuer . .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 103 . . .	II	27	45		
						160	07	187	52
			Justus Wickert und Frau .	Wohnhaus Nr. 28	I			20	16
				Zu übertragen . .				43063	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				43063	33
15	Birkenbringhausen . . .	2. Sept.	Ernst Schreck und die Erben der verstorbenen ersten Ehefrau	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 47	III	6570	—		
				Anbau* Lit. A	III	100	—		
				Lattenzaun		25	50	6695	50
			Heinrich Weller und Frau .	Wohnhaus und Stall Nr. 36	III			35	—
			Ackermann Christian Marburger	Einfriedigung der Wiese und zertretenes Grummet . .				21	—
16	Hemmighausen	27. August	Landwirt und Schmied Heinrich Wilhelm Kesting und Frau	Wohnhaus mit Scheuer, Stall und Schmiede Nr. 14. .	III			4500	—
17	Frankenberg	26. August	Metzgermeister Heinrich Wilhelm und Frau	Wohnhaus Nr. 584	III			4149	05
18	Ernsthausen	29. Sept.	Landwirt Jakob Cronau und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 108	V			77	10
19	Gutsbezirk Viermünden	18. Oktober	Sr. Königl. Hoheit Landgraf Alexander Friedrich von Hessen	Wohnhaus Nr. 71	II			60	—
20	Birkenbringhausen . . .	13. Oktober	Ackermann Johannes Dönges und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 15	IV			66	50
21	Eimelrod	9. Nov.	Maurer Karl Vehle III . .	Wohnhaus Nr. 25	IV			64	85
				Zu übertragen . .				58732	33

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				58732	33
22	Höringhausen	16. Sept.	Gastwirt Heinrich Freſe . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 54	IV	13400	—		
				Scheuer* Lit. A	IV	4300	—		
				Wagenremiſe Lit. B. . . .	V	300	—		
				Staketenzaun		18	—	18018	—
			Dienſtknecht Heinrich Schubert	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 55	V			3000	—
			Kaufmann Markus Kohlhagen	Scheuer Lit. A bei Nr. 56	IV	56	70		
				Staketen, Gemüſe ꝛc. . . .		52	—	108	70
			Gemeinde Höringhausen . .	Staketen				18	—
23	Frankenberg	13. Dez.	Witwe des Michael Himmelmann und Kinder	Wohnhaus Nr. 318	V	1349	24		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	V	2500	—		
				Gartenzaun		10	—	3859	24
			Dachdecker Joh. Heinrich Garthe und Bäcker August Gerke	Scheuer Lit. A bei Nr. 322	IV			30	—
			Lohgerber Christoph Adolf Ortwein	Lattenzaun				25	—
			Lohgerber Friedrich Wilhelm Loderhoſe	Scheuer Lit. A bei Nr. 342	V			10	—
			Schuhmacher Konrad Schwaner	Wohnhaus Nr. 316	IV	17	—		
				Einfriedigung und Gartenfrüchte		19	—	36	—
				Zu übertragen . .				83837	27

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				83837	27
fr. 23	Frankenberg	13. Dez.	Uhrmacher Joh. Heinrich Hause	Wohnhaus Nr. 343	III			15	—
24	Dainrode.	27. Dez.	Gastwirt Heinrich Zarges und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 33	V	18	70		
				Scheuer* Lit. C.	V	2072	—	2090	70
			Schmied Joh. Peter Oschmann	Gartenzaun, Zwetschenbäume				27	75
			Ackermann Jakob Bornscheuer	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 8	IV			22	40
				Summe . .				85993	12

5. Kreis Fritzlar.

1	Zimmersrode.	14. Mai	Bäckermeister Karl Mäke. .	Feldscheuer Nr. 23½ . . .	II			27	70
2	Wichdorf	1. Juni	Weißbinder Adam Döring .	Wohnhaus Nr. 55.	V			12	30
3	Waltersbrück	14. Mai	Georg Heinrich Schmidt . .	Wohnhaus Nr. 21.	II			38	80
4	Dissen	23. April	Wagner und Gastwirt Christian Heinrich Otto .	Pferdestall* Lit. B bei Nr. 29	V	2443	60		
				Lattenzaun ꝛc.		16	70	2460	30
			Landwirt Gustav Appel . .	Wohnhaus Nr. 27.	IV	101	51		
				Lattenzaun		30	75	132	26
			Kirchengemeinde Dissen. . .	Kirche mit Turm Nr. 31½	I			58	—
5	Densberg	4. August	Maurer Johannes Wege. .	Wohnhaus Nr. 25.	V	17	20		
						24	—	41	20
				Zu übertragen . .				2770	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2770	56
6	Gilsa	21. Juli	Erben des Oberst a. D. Frhr. von und zu Gilsa	Wohnhaus Nr. 51	IV			61	25
7	Gudensberg	11. August	Ringofen-Gesellschaft zu Gudensberg	Maschinenhaus* Lit. A bei Nr. 209⅛	V	4150	—		
				Maschinenhalle Lit. B . . .		300	—		
				Drahtzaun		5	—	4455	—
8	Fritzlar A	3. Sept.	Kaufmann David Meyerhoff und Frau	Scheuer* Nr. 21½	IV			895	50
			Schmiedemeister Jakob Burchart	Scheuer Nr. 21	IV			957	78
			Joseph Lambert	Scheuer und Stallung Nr. 47½	V			45	50
9	Ungedanken	27. August	Witwe des Anton Bubenhagen	Wohnhaus mit Stall Nr. 59	III			95	—
10	Niederurff	6. Nov.	Müller Andreas Träbing und Frau	Wohnhaus Nr. 108	IV	6000	—		
				Anbau Lit. D	IV	2300	—		
				Maschinenraum* Lit. F . .	IV	500	—		
				Kesselhaus Lit. G	IV	300	—		
				Dielen- und Holzlager . . .	IV	700	—		
				Brunnen		3	—	9803	—
11	Fritzlar	15. Dez.	Gastwirt Georg Vaupel . .	Saalgebäude Lit. A bei A Nr. 166	II			20	—
12	Fritzlar	27. Dez.	Wilhelm Nägel	Wohnhaus C Nr. 72 . . .	V			11	50
13	Kirchberg	14. Dez.	Witwe Anna Ludolph . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 2	III			15	—
14	Schiffelborn	4. Dez.	Ackermann Heinrich Fischer	Wohnhaus Nr. 12	V			731	69
				Zu übertragen . .				19861	78

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				19861	78
15	Geismar	3. Dez.	Dienstknecht Wilhelm Stracke und Frau	Wohnhaus Nr. 28	II			675	21
16	Wabern	9. Nov.	Küfer Konrad Heinrich Koch	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. $42^{7}/_{9}$	IV			33	70
17	Dissen	12. Nov.	Schmiedemeister Jakob Lange	Wohnhaus mit Stallung Nr. 9	IV	1080	96		
				Scheuer* mit Stallung Lit. B	III	2991	—		
				Staketenzaun		34	—	4105	96
			Dienstknecht Johannes Lange II	Wohnhaus mit Stall Nr. $9^{1}/_{2}$	III			35	—
				Summe . .				24711	65

6. Kreis Fulda.

1	Neuenberg	28. Januar	Ziegeleiarbeiter Adam Schnell	Wohnhaus mit Stall Nr. $22^{3}/_{4}$	II			39	59
2	Fulda, Angel	9. Januar	Schuhmacher Valentin Modest	Wohnhaus Nr. 5	IV			60	—
3	Fulda, Leipziger Straße	6. Februar	Arbeiter Nikolaus Wehner .	Küchenanbau Lit. A bei Nr. 70	II			10	—
4	Nonnerz	24. Januar	Wagner Ferdinand Jahn .	Werkstatt Lit. A bei Nr. 17	V			59	09
5	Maberzell	26. Januar	Königl. Preußischer Staat .	Wohnhaus Nr. 3	II			19	83
6	Fulda, Buttermarkt . .	7. März	Kaufmann David Greif . .	Wohnhaus Nr. 7	III			35	—
7	Fulda, Schweinemarkt .	9. März	Witwe des Adolf Veldung.	Wohnhaus Nr. 13	V			380	—
8	Tiefengruben	14. März	Zimmermeister Franz Göller	Wohnhaus mit Stall Nr. 4	V			15	—
9	Stöckels	22. März	Schreiner Franz Joseph Dorn	Wohnhaus, Stall und Scheuer Lit. A bei Nr. 5	IV			1142	85
				Zu übertragen . .				1761	36

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				1761	36
10	Dirlos	13. Mai	Gutsbesitzer Ludwig Homburg	Stallbau* Lit. B bei Nr. 1	I	45	—		
				Scheuer Lit. K	II	53	68	98	68
11	Kämmerzell	25. März	Hüttner Ferdinand Hau . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 2	V	1955	80		
				Scheueranbau* Lit. B . .	V	273	30	2229	10
			Hüttner Felician Lomb. . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1	IV			18	76
12	Fulda, Pfandhausstraße	13. Mai	Metzgermeister Ignaz Kreutzberg	Wohnhaus Nr. 6	V			50	—
13	Fulda, Langenbrücken-Straße	3. Juni	Firma M. Fritz	Wohnhaus Nr. 33.	IV			75	—
14	Dirlos	11. Juli	Bauer Magnus Sauer. . .	Scheuer Lit. B bei Nr. 25	IV			42	05
15	Dirlos, am Turm . . .	19. Juli	Fabrikarbeiter Gustav Bey.	Wohnhaus Nr. 1	II			19	50
16	Veitsteinbach	18. Juni	Kirchengemeinde Veitsteinbach	Kapelle mit Turm Nr. 27.	V			225	—
17	Keulos	11. Juli	Hüttner Adam Müller . . .	Scheuer* Lit. B bei Nr. 1	IV	2383	80		
				Stall Lit. C.	IV	1413	02		
				Grasnutzung		12	50	3809	32
18	Veitsteinbach	11. Juli	Bürgermeister Dominikus Auth.	Wohnhaus mit Stallung und Scheuer Nr. 29	IV	3961	50		
				Schweinestall Lit. A . . .	IV	296	40		
				Anbau* Lit. D an Nr. 29	IV	595	—		
				Lattenzaun ꝛc.		31	—	4883	90
			Cyrenus Sorg	Grasnutzung				2	—
				Zu übertragen . .				13214	67

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13214	67
19	Künzell (Bachrain). . .	19. Juli	Fabrikarbeiter Benedikt Müller	Wohnhaus Nr. 32	I			56	50
20	Friesenhausen	16. August	Müller Johann Adam Möller	Wohnhaus mit Stallung Nr. 29	V			40	—
21	Salzschlirf	21. Sept.	Hülfsbahnwärter August Koch	Wohnhaus mit Stall Nr. 226	II			38	85
22	Mittelrode	2. Oktober	Handelsmann Alexander Plaut	Wohnhaus Nr. 2	IV			121	32
23	Fulda, Kapuziner-Straße	12. Oktober	Bäcker Adolf Meschede . . .	Wohnhaus Nr. 5a	II			17	—
24	Fulda, Garten-Straße .	25. Dez.	Fabrikarbeiter Julian Wehner	Wohnhaus Nr. 18	I			65	—
25	Großenlüder	19. Nov.	Bauer Augustin Bickert und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 166	V	190	—		
				Stallung Lit. A.	V	8	50		
				Scheuer* mit Schafstall Lit. B.	V	2470	—		
				Lattenzaun ꝛc.		30	—	2698	50
			Maurer Amand Kremer . .	Wohnhaus Nr. 168	V	71	43		
				Lattenzaun, Gartenerzeugnisse		23	25	94	68
			Maurer Friedrich Frank . .	Wohnhaus Nr. 167	V	60	—		
				Lattenzaun		6	75	66	75
26	Fulda, Kanal-Straße .	15. Nov.	Witwe des Justizrats Ignaz Rang	Wohnhaus Nr. 36	III			985	—
				Summe . .				17398	27

7. Kreis Gelnhausen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Gelnhausen	13. Februar	Barbier Albert Preſcher . .	Wohnhaus Nr. 5	III			6	50
2	Orb	24. Januar	Lehrer Johannes Müller . .	Wohnhaus Nr. 489	IV			45	—
3	Roth	13. Mai	Konrad Köhler	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 7⅝	III			1450	—
4	Roth	14. Mai	Maurer Friedrich Geiger und Ehefrau des Steinhauers Karl Friedrich Günther .	Wohnhaus Nr. 82 und 82½	III			45	—
5	Hailer	14. Mai	Ehefrau des Ludwig Momberger	Scheuer* Lit. B bei Nr. 77	III	1886	—		
				Vieh- und Holzſtall Lit. C	IV	48	30		
				Anbau	III	700	—		
				Stall	IV	380	40	3014	70
			Ehefrau des Poſtſekretärs Julius Freſenius	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 78	IV	97	20		
				Staketenzaun ꝛc.		5	—	102	20
			Zahnarzt Ferdinand Kircher	Staketenzaun ꝛc.				19	—
6	Bernbach	2. Juni	Konrad Koch II	Wohnhaus Nr. 21	IV			38	50
7	Gelnhausen, Neue Straße	8. Mai	Geſchwiſter Wilhelm und Emilie Kalbfleiſch	Wohnhaus Nr. 17	III			452	—
8	Udenhain	9. Mai	Kirchengemeinde Udenhain .	Kirche mit Turm Nr. 1 . .	I			163	—
9	Alsberg	25. Juni	Kirchenfonds Alsberg	Kirche Nr. 1	I			330	—
10	Rothenbergen	22. Juni	Ehefrau des Johannes Faß	Wohnhaus Nr. 84	IV			61	—
11	Niedergründau	11. Juli	Ehefrau des Wagners Heinrich Stumpf	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 40	IV			122	64
				Zu übertragen . .				5849	54

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5849	54
fr. 11	Niedergründau	11. Juli	Bahnarbeiter Karl Schrodt .	Wohnhaus Nr. 39	IV			2	—
12	Gelnhausen, Altenhaßlauer Straße	31. Mai	Elektrizitätsgesellschaft m. b. H. Gelnhausen	Hauptgebäude Nr. 14 . . .	II	451	—		
				Schornstein* mit Blitzableiter	II	1860	—		
				Werkstättengebäude Lit. H.	II	25	—		
				Maschinenhaus Lit. M. . .	II	994	—	3330	—
13	Bernbach	18. Sept.	Kaufmann Karl Aul II . .	Wohnhaus Nr. 96	II			235	—
14	Roßbach	21. Sept.	Bürgermeister Martin Heinrich Pritzel und Frau . .	Backhaus Lit. C bei Nr. 15	IV			135	—
15	Wächtersbach	9. Oktober	Schuhmacher Karl Altvater	Wohnhaus Nr. 75/75½ .	IV			60	—
16	Gelnhausen, Schmidtgasse	12. Oktober	Uhrmacher Johann Heinrich Schäfer	Wohnhaus Nr. 18	III			10	—
17	Gelnhausen, vor dem Holztor	9. Nov.	Gastwirt Paul Berndt und Frau	Wohnhaus Nr. 1	II			94	36
18	Neuenhaßlau	13. Nov.	Bahnwärter a. D. Friedrich Michael Sauer	Viehstallung Lit. B bei Nr. 13½	IV			13	—
19	Gelnhausen, Herzbachsweg	13. Dez.	Ziegeleibesitzer Wilhelm Odenwald	Wohnhaus Nr. 5	II			87	57
20	Schlierbach	16. Nov.	Theodor Dell und Frau . .	Wohnhaus mit Stall ꝛc. Nr. 154	II			8	—
				Summe . .				9824	47

8. Kreis Gersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Tann	23. Januar	Kaufmann Israel Jüngster.	Wohnhaus Nr. 112	II	140	—		
						60	—	200	—
2	Lahrbach	6. März	Gastwirt Hieronymus Ewald	Wohnhaus Nr. 48	IV	3975	—		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	IV	1095	—		
				Nebengebäude mit Stall ꝛc. Lit. B.	IV	2200	—		
				Schweinestall Lit. C. . . .	IV	100	—		
				Kegelbahn Lit. D	IV	300	—		
				Kegelhalle Lit. E	IV	31	—		
				Lattenzaun, Zwetschenbaum.		43	—	7744	—
			Johann Müller.	Lattenzaun, Zwetschenbaum.				40	—
3	Gutsbezirk Friedrichshof	23. Januar	Frhrl. von der Tann'sche Gutsherrschaft des gelben Schlosses.	Scheuer Lit. B bei Nr. 3	IV	5992	08		
				Schafstall* Lit. C.	IV	4024	50		
				Rindviehstall Lit. D. . . .	IV	2954	14		
				Kellerüberbau Lit. E . . .	IV	15	—		
				Stangenzaun, Hoftor, Hoftür		55	—	13040	72
4	Tann	6. März	Ehefrau Elise Körke geb. Einsiedel	Wohnhaus* Nr. 73	V	2180	80		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1400	—	3580	80
			Firma Stern und Freudenthal	Wagenhalle Lit. D bei Nr. 67	IV			949	12
			Mühlenbauer Georg Röder	Drahtzaun				18	90
				Zu übertragen . .				25573	54

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				25573	54
fr. 4	Tann	6. März	Ökonom Hermann Hollenbach	Scheuer Lit. A bei Nr. 68	V	23	41		
				Scheuer mit Holzremise Lit. B	V	5300	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	V	778	84		
				Lattenzaun		9	50	6111	75
			Valentin Koch	Lattenzaun und Zwetschenbäume				31	10
			Schneider Johann Leubecher	Wohnhaus Nr. 72.	IV	9	50		
				Stall Lit. A.	III	797	—		
				Zaun		4	—	810	50
			Karl Gerstung	Wohnhaus Nr. 71.	IV			4	—
			Florentin Kuhl	Stall Lit. A bei Nr. 57 .				7	50
			Schlosser Bernhard Jung .	Gartenzaun.				15	—
			Oberförster Wehmeyer . . .	25 m Lattenzaun				25	—
5	Rengersfeld	21. Juni	Landwirt Peter Schleicher .	Wohnhaus Nr. 34.	III			30	—
6	Neuschwambach (Oberrückersbach)	10. Nov.	Adam Grob und Georg Ziegler.	Backhaus Lit. C bei Nr. 1	IV			7	14
				Summe . .				32615	53

9. Stadtkreis Hanau.

1	Gärtner-Straße	2. Januar	Witwe Marie Klug	Wohnhaus Nr. 26.	III			20	—
2	Stern-Straße	27. Januar	Goldarbeiter Christoph Bieg	Wohnhaus Nr. 35.	III			19	49
3	Rosen-Straße	8. Februar	Bierbrauereibesitzer Karl Beck jun.	Wohnhaus Nr. 28.	III			114	67
				Zu übertragen . .				154	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				154	16
4	Herrngasse	14. April	Georg Thyriot	Wohnhaus Nr. 27	III			5	—
5	Leipziger Straße	4. Mai	Wilhelm Kolbe	Wohnhaus Nr. 42a	I			10	—
6	Freigerichts-Straße . .	4. Mai	Jakob Wirth	Wohnhaus Nr. 49	I			10	—
7	Goldene Aue	18. Juni	Firma W. Horst u. Sohn.	Wohnhaus Nr. 3	I			42	78
8	Nürnberger Straße . .	1. Juni	Firma W. Behrends	Hinterbau Lit. B bei Nr. 2	I			584	06
9	Neue Anlage	31. Mai	Witwe Friederike Lieber geb. Schindlers Erben	Wohnhaus Nr. 16	II			303	69
10	Hirschgasse	23. August	Johann Peter Georg Seitz	Wohnhaus Nr. 10	I			79	80
11	Hirschgasse	12. Sept.	Johann Philipp Wilhelm Wörner	Seitenbau Lit. C bei Nr. 14	III			81	27
12	Auheimerweg	1. August	Hofbrauhaus Hanau	Kellerüberbau Lit. T bei Nr. 17	II			800	26
13	Herrnstraße und Krämerstraße	28. August	Hotelbesitzer Friedrich Strattner und Frau	Wohnhaus Nr. 2 resp. 34	II			4605	99
14	Leipziger Straße	24. Sept.	Fabrikanten Wilhelm und Jean Siebert	Fabrikbau Lit. B bei Nr. 10	III			1211	12
15	Eberhard-Straße	31. Oktober	Standesbeamter Wilh. Theodor Pfeffermann	Wohnhaus Nr. 11	I			69	76
16	Nord-Straße	5. Dez.	Friedges Erben	Wohnhaus Nr. 20	II			5	—
17	Stern-Straße	25. Oktober	Witwe Elfriede Langheim .	Seitenbau* rechts Lit. A bei Nr. 12	III			102	58
			Bürstenmacher Heinrich Wilhelm Kolbe	Seitenbau links Lit. B bei Nr. 10	III			22	50
18	Schnurgasse	27. Dez.	Mathias Weismantel	Wohnhaus Nr. 10a	III			22	60
				Summe . .				8110	57

10. Landkreis Hanau.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Oberdorfelden	13. Januar	Ehefrau des Buchdruckers Philipp Schäfer	Wohnhaus Nr. 38.	III			109	31
2	Erbstadt	1. Februar	Schmied Friedrich Wilhelm Guth	Wohnhaus Nr. 65.	IV			196	39
3	Fechenheim, Langestraße	12. Februar	Fabrikant Karl Diefenbach und Frau	Spenglerwerkstatt* Lit. B bei Nr. 64	II	698	74		
				Treppenhaus Lit. C	III	25	86		
				Hofüberdachung Lit. D . .	III	218	50	943	10
4	Fechenheim, Offenbacher Landstraße	15. Februar	Weißbinder Karl Eckhardt .	Weißbinderwerkstatt Lit. A bei Nr. 34	II			61	60
5	Ostheim, Bahnhofs-Straße	4. März	Jakob Schütz	Wohnhaus Nr. 3c	I			115	68
6	Großauheim, Auwannenweg	9. April	Gemeindeschreiber Johann Simon.	Wohnhaus Nr. 54.	II			34	31
7	Großauheim, Hauptstraße	1. April	Witwe Elisabeth Sauer . .	Scheuer* mit Stall Lit. B bei Nr. 56	I	1510	11		
				Staketen, Wasserpumpe . .		11	—	1521	11
			Apotheker Ernst Otto Wilhelm Dedolph	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 54	II			5	—
8	Großauheim, Hainel . .	4. Mai	Ziseleur Gerhard Kurzschenkel.	Wohnhaus Nr. 5	II			17	40
9	Großkrotzenburg, Bahnhofsstraße	13. Mai	Joseph Klassert I	Wohnhaus Nr. 31.	II			20	—
10	Großkrotzenburg	13. Mai	Ferdinand Kremer I	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 57	IV			90	—
				Zu übertragen . .				3113	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				3113	90
11	Erbstadt	4. Mai	Jakob Schütz	Wohnhaus* Nr. 105 . . .	IV	138	29		
				Schweinestall Lit. B. . . .	IV	21	60	159	89
12	Fechenheim, Vilbeler Landstraße	5. Mai	Reinhard Klesper	Ölfarbenfabrikgebäude mit Kontor Nr. 20	II	14	—		
				Magazingebäude Lit. G . .	II	71	75		
				Lagerraum* Lit. P	V	297	—	382	75
13	Großauheim, Neuwirtshaus	31. Mai	Gastwirt Martin Fromm .	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 2	III			35	—
14	Windecken	31. Mai	Ernst Georg August Andreas Ströbel und August Wilhelm Ströbel	Scheuer* Lit. E bei Nr. 10	III	365	51		
				Scheuer mit Stall und Wagenremise Lit. F . .	III	179	45	544	96
15	Bischofsheim	22. Juni	Ludwig und Johannes Walger	Scheuer mit Stallung Lit. A bei Nr. 53	III			33	04
16	Wachenbuchen	4. Mai	Evangelische Kirchengemeinde	Kirche Nr. 24	I			362	70
			Politische Gemeinde	Kirchturm* Lit. A bei Nr. 24	I			584	86
17	Langenselbold, Rote Hohl	11. Juli	Peter Mohn VI	Wohnhaus Nr. 4	IV			64	—
18	Nesselstadt, Friedrichstraße	31. Mai	Bäckermeister Georg Schütz	Backhaus Lit. A bei Nr. 17	II			181	03
19	Hüttengesäß	3. August	Heinrich Reidhardt II . . .	Wohnhaus Nr. 136⅛ . . .	IV			18	95
20	Niederissigheim.	3. August	Witwe Margarete Müller geb. Ruth	Wohnhaus Nr. 53	II			241	90
21	Großkrotzenburg, Bahnhofstraße	24. August	Gustav Hirschmann	Wohnhaus Nr. 14	II			18	—
				Zu übertragen . .				5740	98

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				5740	98
22	Roßdorf	7. Sept.	Schreinermeister Heinrich Scherer II.	Wohnhaus Nr. 60½ . . .	II	26	70		
				Ställe Lit. A	III	546	—		
				Holzschuppen* Lit. B . . .	III	200	—		
				Hof- und Garteneinfriedigung		20	—		
				Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 65	III	2345	—		
				Holzschuppen Lit. B	III	2091	—		
				Schweineställe Lit. C . . .	III	3	—		
				Schweineställe Lit. E . . .	III	33	33	5265	03
			Ludwig Georg Friedrich Lehr	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 63	IV	15	40		
				Rindviehstall Lit. C	III	60	70	76	10
			Gastwirt Johannes Köbel .	Kegelhalle Lit. F bei Nr. 60	III	1	—		
				Kegelbahn Lit. G	V	1	50		
				Einfriedigungsmauer		8	40	10	90
			Heinrich Bruck	Brunnenpumpe, Gartengewächse	III			15	—
23	Bruchköbel, Schweizergasse	22. Sept.	Witwe Margarete Fliedner	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 2	III			16	30
24	Kilianstädten	29. Oktober	Konrad Schneider	Wohnhaus Nr. 18.	II			48	—
				Zu übertragen . .				11172	31

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11172	31
25	Oberrodenbach	9. Nov.	Weißbinder Bernhard Peter III und Ackermann Karl Peter III	Wohnhaus Nr. 2	IV	1	05		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	IV	1500	—		
				Kuh- und Schweinestall Lit. B	IV	300	—		
				Holzhalle Lit. C	IV	100	—		
				Staketen		3	—	1904	05
			Taglöhner Friedrich Adam II	Holzremise und Viehstall Lit. C bei Nr. 1	IV	15	—		
				Hofmauer, Torpfeiler . . .		15	—	30	—
			Bahnwärter Sigismund Börner	Staketen, Gemüse				26	40
26	Wachenbuchen	12. Nov.	Heinrich Wilhelm Fix . . .	Wohnhaus Nr. 2	IV			6	20
27	Gutsbezirk Baiersröder Hof	15. Nov.	Königl. Preußischer Staat .	Wohnhaus Nr. 1	II			12	80
28	Fechenheim, Engelgasse	28. Dez.	Konrad Martin Müller . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 1	IV			49	75
29	Großauheim, Langgasse	24. Dez.	Postschaffner Friedrich Schaack	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 29	III			52	70
				Summe . .				13254	21

11. Kreis Hersfeld.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Heringen	29. Januar	Bürgermeister und Landwirt Heinrich Gebauer und Frau	Scheuer* mit Ställen Lit. A bei Nr. 188	IV	2083	31		
				Schweinestall mit Holzschuppen Lit. B	IV	144	15		
				Schafstall mit Göbelgang Lit. E.	IV	1977	50		
				Gartenstaket		5	—	4209	96
			Schuhmachermeister Konrad Wilhelm Möxing und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 189	IV	2072	50		
				Backhaus, Schweinestall und Holzremise Lit. B. . . .	IV	25	—		
				Gartenstaket		10	—	2107	50
			Ackermann Johann Lichtenhahn und Frau	Scheuer mit Stall Lit. B bei Nr. 154	V	17	59		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	550	38		
				Backhaus Lit. D.	III	4	36		
				Drahtzaun		6	50	578	83
			Landwirt Georg Wenk . . .	Drahtzaun				6	—
2	Hersfeld	16. Januar	Maschinenbauer Hermann Ratonde	Wohnhaus Nr. 527¾ . . .	IV			7	—
3	Hersfeld	19. März	Kaufmann Albert Rohden .	Wohnhaus Nr. 375	III			26	39
4	Hersfeld	19. März	Ehefrau des Metzgermeisters Peter Wolff	Wohnhaus Nr. 516	IV			28	87
				Zu übertragen . .				6964	55

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				6964	55
5	Nippe-Röhrigshöfe . . .	10. April	Ludwig Knittel und Frau .	Wohnhaus * Nr. 6	IV	4382	27		
				Schweinestall Lit. A . . .	IV	460	—	4842	27
6	Kerspenhausen	14. April	Ackermann Philipp Rössing	Backhaus Lit. D bei Nr. 35	IV			45	—
7	Mecklar	15. Mai	Mühlenbesitzer Johannes Friedrich Claus	Wohnhaus mit Mahlmühle Nr. 1	IV			7	—
8	Kleinensee	11. Juli	Wilhelm Brill	Wohnhaus u. Scheuer Nr. 31	IV			73	96
9	Röhrigshöfe	11. Juli	Schreinermeister Adam Wiegand	Wohnhaus Nr. 15	II			166	05
10	Eitra	5. Sept.	Fabrikanten Wilhelm Baldus und Christian Wirth . .	Lagerhaus Lit. D a bei Nr. 14	II			1589	50
11	Sorga	23. Sept.	Fabrikarbeiter Wilhelm Eidam	Wohnhaus mit Stall* Nr. 8½	V			25	90
			Witwe des Johannes Clausius	Wohnhaus Nr. 9	V			55	50
			Fabrikarbeiter Konrad Koch und Frau	Wohnhaus Nr. 10	V	858	63		
				Scheuer Lit. A	V	264	85		
				Gartenstaket		5	—	1128	48
12	Niederaula	26. Sept.	Heinrich Herwig	Feldscheuer Lit. E bei Nr. 39	IV			990	20
13	Hersa	14. Oktober	Ackermann Karl Schmauch .	Backhaus Lit. D bei Nr. 24	III			95	20
14	Allendorf	29. Nov.	David Hofmann	Wohnhaus * mit Scheuer Nr. 4	V	1593	35		
				Nebenhaus Lit. A	V	391	34		
				Anbau Lit. B	V	194	33	2179	02
			Justus Ziegler	Wohnhaus mit Anbau Nr. 3	V			86	—
			Georg Pflug	Gartenstaket				12	—
				Summe . .				18260	63

12. Kreis Hofgeismar.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Holzhausen	1. Januar	Weißbinder Andreas Hellwig	Wohnhaus Nr. 85⅜ . . .	II			11	—
2	Grebenstein	18. März	Landwirt Eduard Flotho . .	Wohnhaus Nr. 15	V			57	63
3	Zwergen	30. Januar	Taglöhner Georg Lange . .	Wohnhaus* Nr. 49	V	977	—		
				Stall Lit. A	V	197	—		
				Staketenzaun ꝛc.		14	—	1188	—
			Taglöhner Johann Philipp Lange	Wohnhaus Nr. 49	V	976	—		
				Staketenzaun		4	50	980	50
			Erben des Johannes Jordan III	Wohnhaus Nr. 48	V	5	—		
				Stall Lit. A	V	22	—		
				Staketenzaun ꝛc.		11	—	38	—
			Gemeinde Zwergen	Stallung Lit. A bei Nr. 79	III			3	—
4	Friedrichsfeld	13. März	Landwirt Hermann Hofeditz	Wohnhaus Nr. 6	III			57	75
5	Ostheim	13. Mai	Ehefrau des Landwirts Heinrich Günther	Wohnhaus mit Stall Nr. 14	IV			98	—
6	Hofgeismar	13. Mai	Ehefrau des Invaliden Konrad Sauer	Wohnhaus Nr. 266½ . . .	V			5	50
7	Hümme	17. April	Bahnwärter August Lambert und Weißbinder Louis Fischer	Stall Lit. A bei Nr. 78½	V			388	—
			Erben des Gastwirts August Köhler	Staketenzaun				9	63
8	Westuffeln	13. Mai	Ehefrau Sabine Pfläging geb. Müller	Scheuer* Lit. B bei Nr. 36	II	6455	—		
				Staketenzaun		46	20	6501	20
				Zu übertragen . .				9338	21

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				9338	21
fr. 8	Westuffeln	13. Mai	Witwe Margarete Elisabeth Finis geb. Berndt . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 35½	IV	11	20		
				Staketenzaun		11	—	22	20
9	Grebenstein	27. Mai	Ackermann Heinrich Schwarz	Wohnhaus Nr. 150	IV			94	20
10	Immenhausen, Echterstraße	31. Mai	Maurermeister George August Homburg	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 35	III			72	—
11	Hümme	1. Juni	Ziegelbrenner Louis Köhler	Wohnhaus mit Ökonomieräumen Nr. 78¾	II			96	30
12	Deisel	13. Mai	Ehefrau Amalie Schröder geb. Konze	Wohnhaus mit Ökonomieräumen Nr. 6	V			150	—
13	Deisel	13. Mai	Ackermann Philipp Weifenbach II	Wohnhaus* Nr. 155 . . .	V	4425	—		
				Kuhstall Lit. B	V	97	—		
				Schuppen Lit. D	IV	87	—		
				Backhaus Lit. C	III	12	50		
				Staketenzaun, Gemüse . . .		28	90	4650	40
			Die Kinder der † Frau Amalie Temme geb. Meimbresse	Wohnhaus Nr. 154	V	118	50		
				Anbau Lit. A	V	49	75	168	25
			Tagelöhner Eduard Hofebitz	Staketenzaun				16	63
14	Ostheim	5. Juli	Witwe des Karl Friedrich Döller	Wohnhaus Nr. 58	IV			26	40
				Zu übertragen . .				14634	59

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				14634	59
15	Helmarshausen	22. Mai	Schuhmacher August Brümmer und Frau	Wohnhaus* Nr. 32	V	3795	95		
				Gartenzaun ꝛc.		19	—	3814	95
			Invalide Heinrich Volle und Frau	Wohnhaus Nr. 31	V	147	50		
				Küche Lit. A	V	28	50		
				Staketenzaun		1	50	177	50
			Ehefrau des Christian Mantel	Wohnhaus Nr. 34	IV	62	10		
				Stallung Lit. A	III	2	—	64	10
16	Vernawahlshausen . . .	29. Juni	Eisenbahnarbeiter Heinrich Eduard Wickmann	Stallung Lit. B bei Nr. 16	IV			26	60
17	Gutsbezirk Lippoldsberg	26. Mai	Königl. Preußischer Staat .	Schafstall Lit. A bei Nr. 128	III	5466	42		
				Staketenzaun		5	20	5471	62
18	Friedrichsdorf	15. Juli	Ökonom Heinrich Wiegand .	Bansenraum (fr. Wohnhaus) Nr. 3	III			1775	70
19	Meimbressen	29. Juni	Ehefrau des Gustav Pape .	Wohnhaus Nr. 61	III			99	82
20	Hofgeismar	29. August	Hotelier Anton Hundt . . .	Wohnhaus Nr. 358½ . . .	III			57	90
21	Gottsbüren	14. August	Taglöhner Friedrich Wilhelm Beckmann und Ehefrau des Maurers Friedrich Schröder	Wohnhaus* Nr. 69	V	2794	—		
				Anbau Lit. A	V	500	—		
				Anbau Lit. B	V	83	23		
				Anbau Lit. C	V	200	—		
				Stallung Lit. E	V	200	—		
				Staketenzaun		10	50	3787	73
				Zu übertragen . .				29910	31

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				29910	51
fr. 21	Gottsbüren	14. August	Witwe des Theodor Aßhauer	Staketenzaun				20	—
22	Immenhausen, Hohestraße	25. August	Maschinist Johann Georg Waldeck und Frau . . .	Wohnhaus* Nr. 11	V	4149	50		
				Stallung Lit. A	V	1294	—		
				Ökonomiegebäude Lit. B .	V	996	—		
				Staketenzaun, Gemüseland .		36	—	6475	50
			Fabrikarbeiter Friedrich Wilhelm Bonnet und Frau .	Wohnhaus Nr. 12	IV	75	—		
				Staketen, Gemüse, Sträucher		15	—	90	—
			Landwegearbeiter Georg Deichmann	Wohnhaus Nr. 10	V	61	20		
				Stallung Lit. A	V	35	—		
				Gemüse		7	50	103	70
			Töpfermeister Wilhelm Fenner	Gemüse, Garteneinfriedigung				5	—
23	Eberschütz	22. Sept.	Taglöhner und Leinweber Heinrich Karl Tebus . .	Wohnhaus* und Stallung Nr. 35	V	2475	—		
				Staketen, Gartengewächse .		45	—		
			Desgl. und Frau	Wohnhaus Nr. 34½ . . .	V	31	—		
				Staketen		16	50	2567	50
			Witwe Wilhelmine Hoff . .	Staketen, Gartengewächse .				22	50
				Zu übertragen . .				39194	71

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				39194	71
24	Hofgeismar	18. Juli	Gerichtsvollzieher August Kelterborn	Wohnhaus* Nr. 219/220 .	II	551	—		
						6522	—		
				Pferdestall mit Wohnräumen Lit. D	III	160	—		
				Lattenhoftor, Latrinenbretter-Dach		15	—	7248	—
			Ackermann August Bergmann	Wohnhaus Nr. 218	V			8	50
			Male und Regine Epstein .	Wohnhaus Nr. 221	III			15	—
25	Meimbressen	26. Sept.	Küfer Karl Julius Küthe .	Wohnhaus* Nr. 51	V	2925	—		
				Mühle Lit. A	V	1284	—		
				Scheuer Lit. B	V	1784	—		
				Anbau Lit. C	V	572	—		
				Stallung Lit. D		193	—		
				Staketenzaun, Gartengewächse		25	—	6783	—
			Korbmacher Christian Ditzel	Wohnhaus Nr. 50	V	10	—		
				Anbau Lit. B	V	20	—		
				Gartengewächse		10	—	40	—
26	Beckerhagen	2. Oktober	Zimmermeister Karl Schmidt II	Sägeblockwagenschuppen* Lit. F bei Nr. 74⅛ a .	V	2709	—		
				Schuppen mit Dampfsäge ꝛc. Lit. G	V	299	—		
				Holzschuppen Lit. H. . . .	V	599	—		
				Schreinerwerkstatt Lit. J .	V	499	—		
				Staketenzaun		40	—	4146	—
			Bahnhofsarbeiter Wilhelm Hofmann und Frau . . .	Staketen, Gartengewächse .				56	—
				Zu übertragen . .				57491	21

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				57491	21
Hümme	17. Oktober	Bahnwärter August Lambert	Wohnhaus* (nördlich) Nr. 78½	IV	1777	—		
			Staketenzaun		39	—	1816	—
		Weißbinder Louis Fischer und Frau	Wohnhaus (südlich) Nr. 78½	V	1760	—		
			Staketenzaun		19	25	1779	25
		Kinder des August Köhler .	Wohnhaus Nr. 77	IV			45	—
Hohenkirchen	4. Dez.	Friedrich Brede	Wohnhaus Nr. 100	V			40	50
Grebenstein	23. Dez.	Gastwirt Louis Suchier . .	Saalbau Lit. A bei Nr. 203	III			60	46
Gewissenruh	9. Sept.	Land- und Gastwirt Otto Jouvenal	Wohnhaus Nr. 6	II			300	—
Gieselwerder	17. Dez.	Schiffbauer Wilhelm Otto und Kinder	Wohnhaus* Nr. 36½ . . .	IV	2836	—		
			Stallung Lit. A.		188	—		
			Staketenzäune		77	75	3101	75
		Ackermann Friedrich Christian Otto	Wohnhaus Nr. 36	IV	2425	—		
			Stallung Lit. B.	IV	976	—		
			Backhaus Lit. C.	III	19	—	3420	—
		Ehefrau des Taglöhners August Gerke	Wohnhaus Nr. 37	IV	32	—		
			Stallung Lit. B	III	6	—		
			Staketen, Gemüse		8	75	46	75
		Schmied Heinrich Gottfried Henne	Wohnhaus Nr. 120	III	21	50		
			Stab, Staketen, Gemüse . .		29	—	50	50
			Summe . .				68151	42

13. Kreis Homberg.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Homberg	2. Januar	Taglöhner Johannes Albert	Stall Lit. A bei Nr. 186	IV			6	—
2	Oberhülsa	3. Januar	Witwe Dorothea Luise Leiß	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 4½	IV	69	30		
				Staketen		5	—	74	30
			Witwe Anna Elisabeth Bernhardt	Staketen				1	50
3	Haarhausen	18. Januar	Witwe Barbara Dingel geb. Scheuer und deren Kinder	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 9	IV	24	70		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	2638	40		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	884	85		
				Obstbäume und Staketenzaun		6	50	3554	45
			Heinrich Marth	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 10	IV			38	81
			Johannes Lomp	Staketenzaun				7	50
			Johannes Keßler	Wohnhaus Nr. 16	IV	4	80		
				Staketenzaun		1	50	6	30
4	Homberg	9. Januar	Schreinermeister Valentin Allstadt und Frau	Wohnhaus Nr. 540	III			94	07
5	Mosheim	28. März	Reinhard Ditzell und Frau	Wohnhaus* Nr. 45	V	1085	50		
				Staketen		9	—	1094	50
			Konrad Werner und Frau .	Wohnhaus mit Stall Nr. 45½	V	391	50		
				Wohnhausanbau mit Stall Lit. A	V	298	—		
				Lattenzaun, Gartenbeschädigung		32	—	721	50
				Zu übertragen . .				5598	93

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				5598	93
Mosheim	28. März	Schneider Konrad Pfannkuche	Wohnhaus Nr. 46	III	5	—		
			Lattenzaun		6	—	11	—
Gilserhof, Gutsbezirk .	8. Februar	Rittergutsbesitzer Oskar Liebrecht	Wohnhaus Nr. 1	III			135	20
Neuenhain	31. Mai	Ackermann Adam Dickhaut und Frau	Wohnhaus Nr. 29	IV	41	36		
			Scheuer* Lit. A	V	4384	—		
			Stall Lit. B.	V	2037	98		
			Holzschuppen Lit. C	V	37	75		
			Staketenzaun, Brunnen und Flurschaden		40	75	6541	84
Wernswig	24. Mai	Sophie Nickel	Wohnhaus Nr. 45	V			24	70
Stolzenbach	7. Juni	Eckhard Nauthe	Stall* Lit. D bei Nr. 1 .	V			214	86
		Witwe Anna Elisabeth Lingemann	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 2	IV			2	50
Homberg	19. Juli	Kunstgärtner Heinrich Wilhelm Schade	Wohnhaus Nr. 535	III			48	75
Schellbach	19. Juli	Landwirt Konrad Groß . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 22	V			95	25
Lendorf	19. Juli	Konrad Dörr.	Wohnhaus mit Stall Nr. 47	III			30	—
Mardorf	4. August	Ackermann Werner Andreas	Wohnhaus Nr. 6	III			60	—
Rodemann	4. August	Ackermann Heinrich Norwig	Scheuer* Lit. A bei Nr. 2	V			1191	—
		Weißbinder Adam Ziegler und Frau	Wohnhaus Nr. 2	V	2363	14		
			Durchfahrt mit Stallung Lit. B.	V	1195	50		
			Staketenzaun ꝛc.		20	50	3579	14
			Zu übertragen . .				17533	17

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				17533	17
fr. 14	Rodemann	4. August	Andreas Wiederhold	Staketenzaun				4	50
			Heinrich Freudenstein I . .	Gartenkulturen				10	—
15	Gombeth	30. August	Heinrich Heyer	Wohnhaus Nr. 79	II			28	50
16	Völkershain, Hof Baßfeld	17. Sept.	Christoph Adolf Weber . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 1	IV	17	—		
				Scheuer* mit Stallung Lit. A	V	10690	55		
				Schafstall Lit. B	V	4200	—		
				Schafstall Lit. C	IV	831	—	15738	55
17	Gutsbezirk Neuenstein .	10. Juli	Preußischer Staat	Stallgebäude Lit. F bei Nr. 2	II			50	—
18	Oberbeisheim	28. Oktober	Schreiner Johann Heinrich Heckmann und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 5	V	34	10		
				Scheuer* und Stallung Lit. A	V	161	77	195	87
19	Niederbeisheim	2. Nov.	Ehefrau des Kurt Riebold .	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 43½	V	2941	19		
				Staketenzaun		3	—	2944	19
			Heinrich Bettenhausen . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	V	1	50		
				Stangenzaun		18	50	20	—
			Georg Wettlaufer	Pflaumenbaum				4	—
20	Borken	16. Nov.	Gutsbesitzer Walter Hofmann	Arbeiterwohnhaus* Nr. 178½	II	447	11		
				Wohnhaus Lit. A	II	3750	—		
				Schuppen Lit. B	II	120	—		
				Schuppen Lit. C	II	40	83	4357	94
				Zu übertragen . .				40886	72

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				40886	72
21	Homberg	21. Dez.	Schreinermeister Martin Dickhaut	Werkstätte* Lit. A bei Nr. 399/400	III	2592	—		
				Holzremise Lit. C	V	58	58		
				Maschinengebäude Lit. D .	V	1000	—	3650	58
			Christian Siemon und Frau	Lattenzaun, Garten				14	—
22	Holzhausen	31. Dez.	Warsteiner Gruben- und Hüttenwerk	Drehereigebäude Lit. N bei Nr. 72	III			335	13
				Summe . .				44886	43

14. Kreis Hünfeld.

1	Hünfeld	1. Januar	Bierbrauereibesitzer Amand Lühn	Scheuer mit Stallung Lit. B bei Nr. 217	IV			2511	75
2	Hünfeld	7. Januar	Posthalter Johannes Fecke .	Wohnhaus Nr. 8	IV	197	79		
				Scheuer* mit Stall Lit. A	V	1493	—		
				Stall Lit. B	V	995	50		
				Pferdestall mit Scheuer Lit. C	V	5933	67		
				Wagenhalle Lit. D	V	386	68		
				Gartenein friedigung		78	75	9085	39
			Bierbrauereibesitzer Amand Lühn	Saalbau mit Pferdestall ꝛc. Lit. A bei Nr. 10 . . .	III			77	20
3	Fischbach	27. April	Maurer Christian Möller . .	Wohnhaus Nr. 1	V	314	54		
				Stallgebäude Lit. B	V	157	35	471	89
				Zu übertragen . .				12146	23

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12146	23
fr. 3	Fischbach	27. April	Jakob Lohn und Frau . . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 1¼	IV	1107	60		
				Stallung* Lit. A	IV	93	93	1201	53
			Fabrikarbeiter Jakob Strack	Stall mit Tenne Lit. A bei Nr. 1½	III			10	—
4	Mansbach	24. Juni	Schafte Nußbaum	Wohnhaus Nr. 85	V			6	50
5	Oberrombach	19. Juli	Karl Becker	Wohnhaus Nr. 18	III			24	—
6	Wehrda	5. Sept.	Johann Heinrich Wenzel . .	Wohnhaus Nr. 12	V	31	50		
				Scheuer und Stall Lit. A	V	1795	90		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	90	—		
				Göpelhalle* Lit. D	V	300	—		
				Stall Lit. E	V	413	18	2630	58
			Gemeinde Wehrda	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 89	V	12	75		
				Schweineställe Lit. B . . .	V	22	25		
				Gartenstaket		9	—	44	—
			Pfarrei Wehrda	Gartenstaket				10	50
7	Michelsrombach	2. Oktober	Karl Otterbein	Backhaus Lit. C bei Nr. 2	III			100	—
8	Steinbach	13. Oktober	Gemeinde Steinbach	Wohnhaus mit Stall Nr. 18	II			1	95
			Witwe Agnes Most	Wohnhaus* mit Stall Nr. 113	IV			964	50
9	Steinbach	20. Dez.	Johannes Bosold	Wohnhaus Nr. 68	V			185	—
10	Eiterfeld	30. Nov.	Witwe des Apothekers Otto Tillmann	Wohnhaus mit Apotheke Nr. 11	III			37	75
11	Hünfeld	10. Juni	Katholischer Meister- und Gesellen-Verein	Saalbau Lit. A bei Nr. 232	I			15	—
				Summe . .				17377	54

15. Kreis Kirchhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Amöneburg	24. Januar	Ackermann Joseph Gebhard	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 38	IV			55	—
2	Kirchhain	27. Februar	Gustav Wunderlich	Wohnhaus Nr. 351	III			4	—
3	Schweinsberg	4. März	Gebr. Freiherr Schenk zu Schweinsberg	Scheuer* Lit. A bei Nr. 12	IV	11992	—		
				Brunnenhäuschen		12	50	12004	50
			Erben des Johs. Wilhelm Kraft	Holzschirm Lit. E bei Nr. 111	III	58	50		
				Stall Lit. B bei Nr. 13 .	IV	4	—	62	50
			Stadtgemeinde Schweinsberg	Lattentor und Zaun				33	80
4	Rüdigheim	9. Mai	Peter Vorträger und Frau	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 10	IV	118	36		
				Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 11	IV	37	50	155	86
5	Neustadt	9. Mai	Handelsmann Moses Kanter I	Wohnhaus Nr. 173	IV			90	26
6	Burgholz	30. Mai	Taglöhner Konrad Kurz III	Wohnhaus Nr. 17½ . . .	III			95	70
7	Kirchhain	21. April	Witwe des Friedrich Löchel	Wohnhaus Nr. 335	II			30	—
8	Roßdorf	24. Juli	Joseph Rhiel	Scheuer Lit. A bei Nr. 38	IV			30	—
9	Großseelheim	1. August	Konrad Klingelhöfer . . .	Wohnhaus Nr. 147	III			78	—
10	Emsdorf	4. August	Karl Joseph Paul	Wohnhaus mit Stall Nr. 19	IV			41	80
11	Kirchhain	8. August	Schmiedemeister Heinrich Seibert und Frau . . .	Wohnhaus Nr. 88	IV			57	50
				Zu übertragen . .				12738	92

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				12738	92
12	Allendorf	26. August	Witwe Maria Theresia Loskand geb. Weitzel und Tochter	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	IV	1500	—		
				Garteneinfriedigung ꝛc. . . .		11	—	1511	—
			Margarete Loskand	Wohnhaus Nr. 43	IV			900	—
			Otto Weitzel und Frau . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 44	IV	1900	—		
				Garteneinfriedigung		5	60	1905	60
			Briefträger Wendelin Danzenroth und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 45	V	1700	—		
				Anbau* Lit. A	V	300	—		
				Lattenzaun		8	—	2008	—
			Handelsmann Kaspar Seim	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 46	IV			115	50
13	Langenstein	4. August	Witwe des Johannes Röder	Scheuer Lit. C bei Nr. 47	IV			30	80
14	Schweinsberg	15. Oktober	Johannes Ling	Wohnhaus* Lit. B bei Nr. 34	IV			573	31
			Georg Friedrich Kraft . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 34	IV			34	87
			Johannes Wilhelm Kraft .	Wohnhaus Nr. 38	IV			50	—
			Friedrich Fuchs II	Wohnhaus Nr. 39	V			50	10
			Mendel Schaumburg	Staketenzaun ꝛc.				10	75
15	Amöneburg	25. Oktober	Karl Franz Ruez	Wohnhaus mit Stallung Nr. 65	V	534	66		
				Anbau* Lit. A	V	2737	—		
				Gartenzaun		48	—	3319	66
				Zu übertragen . .				23248	51

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				23248	51
fr. 15	Amöneburg	25. Oktober	Gerichtssekretär Schedtler .	Gartenzaun				17	13
			Franz Loß	Wohnhaus Nr. 65½ . . .	V	15	40		
				Schmiede Lit. A.	V	4	—		
				Scheuer Lit. B	IV	41	52	60	92
16	Kirchhain	25. Oktober	Karl Dowe	Wohnhaus Nr. 390	I			25	30
17	Neustadt	4. Dez.	Handelsmann Moses Kanter II	Wohnhaus mit Stall Nr. 336	V			190	85
18	Schönbach	5. Dez.	Konrad Herbener	Wohnhaus Nr. 6	IV			30	—
19	Rauschenberg	19. Nov.	Mühlenbesitzer Ernst Hausmann	Wohnhaus Nr. 233	IV			15	—
				Summe . .				23587	41

16. Kreis Marburg.

1	Marburg, Ockershäuser Allee	6. Januar	Gebr. Waldemar und Ferdinand Paffrath	Wohnhaus Nr. 11.	III			73	64
2	Marburg, Untergasse. .	25. Januar	Klempnermeister Karl Giller	Wohnhaus Nr. 7	III			565	—
3	Marburg, Hirschberg. .	13. Februar	Privatmann Johannes Müller	Wohnhaus Nr. 15.	IV			231	—
4	Marburg, Schwanallee .	6. März	Witwe des Professors Emil Kleinschrod	Wohnhaus Nr. 17.	I			94	92
5	Wehrda	22. Februar	Gastwirt Johannes Rudolff und Frau	Restaurationsgebäude Nr. 88	III			1949	—
				Zu übertragen . .				2913	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2913	56
6	Hassenhausen	1. März	Landwirt Gotthard Nau und Frau	Scheuer* mit Stallung Lit. A bei Nr. 22	IV	8203	—		
				Anbau Lit. D	IV	9	60		
				Stallgebäude Lit. F	IV	1250	55		
				Stall Lit. G	IV	8	—		
				Staketenzaun, Obstbäume ꝛc.		60	—	9531	15
			Witwe des Heinrich Klein .	Garten, Obstbäume				45	—
			Karl Bach	Garten, Gartenzaun				23	—
7	Marburg, Lingelgasse .	27. März	Dachdeckermeister Nikolaus Schuchardt	Wohnhaus Nr. 5	IV			107	—
8	Ilschhausen	8. April	Landwirt Johann Konrad Hofmann.	Stall mit Siedehaus und Waschküche Lit. D bei Nr. 7	III			342	43
9	Marburg, Biegenstraße	11. Mai	Restaurateur D. Louis Hormann und Frau	Wohnhaus Nr. 2	I			63	50
10	Kirchvers	14. Mai	Johann Jakob Gerlach und Frau	Wohnhaus Nr. 32	IV			20	—
11	Marburg, Weidenhäuser Straße	8. April	Wirt Georg Reith und Frau	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 37	III			150	—
12	Marburg, Bahnhofs-Straße	26. Juni	Bäcker und Konditor Karl Spangenberg	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 11	II			113	90
13	Marburg, Frankfurter Straße	19. Juli	Schornsteinfegermeister Franz Jahn und Frau	Wohnhaus Nr. 31	II			22	20
14	Weipoldshausen	4. August	Schreinermeister Konrad Barth und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 42	II			185	—
				Zu übertragen . .				13516	74

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13516	74
15	Marburg, Bismarck-Straße	8. August	Rentier Hermann Littmann	Wohnhaus Nr. 30	I			50	—
16	Wehrda	21. August	Eisenbahnarbeiter Matthäus Peter und Frau	Scheuer und Stallung Lit. B bei Nr. 8½	III			99	—
17	Marburg, Barfüßer-Straße	4. Sept.	Gärtner Joseph Ruppel . .	Wohnhaus Nr. 27	IV			48	—
18	Marburg, Cappeler Straße	30. Juli	Rentier Martin Schneider und Frau	Wohnhaus Nr. 13	I			32	30
19	Wittelsberg	10. Sept.	Leinweber Heinrich Sauer und Frau	Anbau Lit. A bei Nr. 89.	IV			60	—
20	Michelbach	7. Nov.	Witwe des Johannes Sell und Sohn Heinrich Sell	Backhaus Lit. E bei Nr. 21	IV			70	—
21	Michelbach	27. Nov.	Johannes Maurer	Wohnhaus Nr. 55	IV			20	—
22	Todenhausen	6. Dez.	Schuhmacher Engelhard Hofmeister	Wohnhaus Nr. 36	IV			34	—
23	Marburg, Bismarck-Straße	17. Dez.	Gerichtskanzlist Gottlieb Klein und Frau	Wohnhaus Nr. 30	I			91	40
24	Marburg, Schwanallee .	27. Dez.	Regisseur Friedrich von Sachs und Frau	Wohnhaus Nr. 35	I			9	75
25	Warzenbach	8. Sept.	Ackermann und Schäfer Johannes Schmidt II und Frau	Wohnhaus* Nr. 54	V	4272	—		
				Holzremise, Staketen		228	22	4500	22
				Zu übertragen . .				18531	41

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				18531	41
fr. 25	Warzenbach	8. Sept.	Jakob Schmidt	Hecke, Grasnutzung				10	—
			Nikolaus Kombächer	Staketen, Grasnutzung . . .				18	40
26	Marbach	29. Dez.	Restaurateur Heinrich Werz und Frau	Saalbau Lit. H bei Nr. 37	III	9099	98		
				Hinterhaus* Lit. K	III	9573	—		
				Kohlenschuppen ꝛc. Lit. J .	III	26	40	18699	38
				Summe . .				37259	19

17. Kreis Melsungen.

1	Gurhagen	31. Januar	Elias Most	Wohnhaus Nr. 46	III			43	09
2	Obermelsungen	8. März	Valentin Lengemann	Wohnhaus* mit Scheuer und Stallung Nr. 1	V	6988	—		
				Pferdestall Lit. A	V	81	—	7069	—
			Hilfsbahnwärter Heinrich Hast	Wohnhaus Nr. 2	II			21	—
			Bürgermeister Heinrich Griesel	Scheuer Lit. A bei Nr. 3	III			24	—
3	Melsungen	6. Februar	Gastwirt Konrad Weinreich	Wohnhaus Nr. 435	II			88	43
4	Melsungen	27. Februar	Gustav Adolf Gockell . . .	Wohnhaus Nr. 78	III			10	—
				Zu übertragen . .				7255	52

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7255	52
5	Beiseförth	29. März	Theodor Flamme	Fabrikraum* Nr. 86 . . .	IV	1874	75		
				Maschinenhaus Lit. A . .	IV	987	36		
				Anbau Lit. B	IV	1484	70		
				Anbau Lit. C	IV	200	—		
				Anbau Lit. D	IV	286	35	4833	16
6	Spangenberg	27. Januar	Mühlenbesitzer Karl Bender	Mahlmühle* Lit. G bei Nr. 56	I	6021	80		
				Waschhaus mit Burschenstube Lit. B	I	181	54	6203	34
7	Albshausen	9. Juni	Martin Gerhold	Wohnhaus* Nr. 14	IV	1269	—		
				Scheuer Lit. A	IV	800	—		
				Wohnhausanbau Lit. B . .	IV	600	—		
				Zaun, Grasnutzung, Gartenland		18	—	2687	—
			Witwe Nikolaus Koch . . .	Wohnhaus Nr. 13	IV			10	—
			Johannes Bartholmey . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 24	III			25	—
8	Dagobertshausen	17. März	Johann Georg Kerste . . .	Wohnhaus Nr. 10	IV			106	70
9	Beiseförth	26. März	Heinrich August Haebe und Frau	Wohnhaus Nr. 30	III	5034	—		
				Scheuer Lit. A	III	1165	50		
				Wohnhausanbau Lit. B . .	III	438	48	6637	98
			Korbmacher Johannes Wiegel und Frau	Wohnhaus* und Scheuer Nr. 31	IV	4370	—		
				Anbau-Schweineställe mit Boden Lit. A	IV	674	20	5044	20
				Zu übertragen . .				32802	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				32802	90
fr. 9	Beiseförth	26. März	Philipp Walter	Wohnhaus Nr. 32	IV			116	85
10	Guxhagen	11. Mai	Firma Basse und Schäfer .	Trockenschuppen Lit. B bei Nr. 147	II			250	—
11	Niedermöllrich	6. März	Landwirt Heinrich Fischer .	Wohnhaus Nr. 11	III			40	—
12	Guxhagen	6. Juni	Handelsmann Joseph Katz .	Wohnhaus Nr. 62	IV			50	—
13	Beiseförth	24. März	Heinrich Harbusch I	Nebenhaus* (Wohnhaus) Lit. C bei Nr. 28 . . .	III			1965	46
			Georg Harbusch IV	Wohnhaus mit Stallung Nr. 28	IV			131	—
14	Ostheim	5. Juli	Konrad Trieschmann	Wohnhaus Nr. 8	V	20	—		
				Stallgebäude mit Durchfahrt Lit. A	V	3688	50		
				Scheuergebäude Lit. B . .	IV	20	—		
				Scheuer Lit. D	V	1185	—	4913	50
			Landwirt Georg Bolle . . .	Wohnhaus Nr. 9	V	80	50		
				Scheune* Lit. A	IV	9127	—		
				Schweinestallgebäude Lit. B	IV	1222	76	10430	26
			Heinrich Wiederhold, Johannes Sohn	Scheune und Stallung Lit. A bei Nr. 12	V	46	—		
				Staketenzaun		8	—	54	—
			Konrad Grebe, Nikolaus Sohn und Frau	Scheune Lit. A bei Nr. 11	IV			18	—
				Zu übertragen . .				50771	97

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				50771	97
15	Gurhagen	15. Januar	Karl Wolfram, Konrads Sohn	Wohnhaus* Nr. 34	III	4673	40		
				Wohnhausanbau Lit. A. .	III	1194	—		
				Schuppen Lit. B	IV	298	—		
				Schreinerwerkstätte Lit. C .	III	26	50		
				Staket		5	—	6196	90
			Witwe Dorothea Elisabeth Kleinert geb. Keßler . . .	Wohnhaus Nr. 34½ . . .	III			2362	80
			August Freudenstein	Scheuer Lit. A bei Nr. 35	III	43	70		
				Steinpfeiler		6	—	49	70
			Moses Katz	Wohnhaus Nr. 33	IV	71	58		
				Gartenmauer, Eisengeländer, Staketen ꝛc.		30	20	101	78
			Christian Adam Bätzing . .	Wohnhaus Nr. 13	IV			25	—
16	Wollrode	12. Oktober	Weißbinder Heinrich Dittmar	Wohnhaus mit Stallung Nr. 10	IV			110	10
17	Gutsbezirk Malsfeld . .	2. Sept.	Gutsbesitzer Ernst und Robert Heydenreich	Feldscheuer Lit. A bei Nr. 2	IV			4400	—
18	Felsberg	23. Juni	Ehefrau des Louis Scheiber	Wohnhaus* Nr. 98	IV			239	—
			Buchbinder August Kropf .	Wohnhaus Nr. 97	III			14	75
			Christian Wehrhahn und Konrad Clobes	Wohnhaus mit Stallung Nr. 98¼	IV			4	80
19	Böddiger	10. Oktober	Witwe Anna Martha Gipper	Wohnhaus Nr. 45	IV			166	10
				Zu übertragen . .				64442	90

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				64442	90
20	Metzebach	9. Oktober	Großkaufmann Adolf Harloff	Feldscheuer Lit. F bei Nr. 12	II	8400	—		
				Staketen, Einfahrtstor . . .		60	—	8460	—
			Bürgermeister Kröning . . .	Staketen				20	—
21	Nöhrenfurth	23. Dez.	Adam Geier und Frau . .	Wohnhaus Nr. 43	IV	150	21		
				Scheuer* Lit. A	IV	2217	—		
				Schweineställe Lit. B . . .	IV	746	54		
				Staket		18	—	3131	75
22	Adelshausen	19. Dez.	Landwirt Friedrich Mitz . .	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4	IV	7555	—		
				Scheuer* Lit. A.	IV	2385	—		
				Staket, Zwetschenbäume . .		26	—	9966	—
				Summe . .				86020	65

18. Kreis Grafschaft Schaumburg.

1	Deckbergen	22. Januar	Korbflechter August Dickmann und Frau	Wohnhaus Nr. 4½	IV			4754	—
2	Minteln	30. Januar	Apotheker Dr. Werth . . .	Wohnhaus Nr. 160	III			21	85
3	Cathrinhagen	1. Januar	Friedrich Wilhelm Wichmann	Wohnhaus Nr. 32	V			30	—
4	Rodenberg (Growe) . .	5. Januar	Schuhmachermeister Wilhelm Hue	Wohnhaus Nr. 82	III			5	40
5	Kleinnenndorf	27. Januar	Landwirt Heinrich Wilhelm Konrad Tatge und Frau	Wohnhaus Nr. 11	IV	3	—		
				Scheuer* Lit. A	III	6202	11		
				Staketenzaun		15	60	6220	71
				Zu übertragen . .				11031	96

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				11031	96
ir. 5	Kleinnenndorf	27. Januar	Badewärter Johann Heinrich Deseniß	Wohnhaus Nr. 19	III	54	60		
				Staketenzaun, Holzgitter . .		20	—	74	60
			Gastwirt Heinrich Christoph Wehrhahn	Wohnhaus Nr. 25	III			40	40
6	Rumbeck	22. März	Ziegler August Böger . . .	Wohnhaus Nr. 87	V			80	—
7	Rinteln	21. März	Tischlermeister Heinrich Droste	Wohnhaus Nr. 149	V			20	03
8	Rinteln	14. Januar	Oberpostassistent Albert Volkmann	Wohnhaus Nr. 594	I			25	60
9	Rohden	21. Februar	Zigarrenmacher August Wehrmann	Wohnhaus Nr. 46	II			306	—
10	Oldendorf	6. Februar	Gasthausbesitzer Heinrich Bradt	Wirtschaftsgebäude mit Wohnräumen Lit. A bei Nr. 173	V			250	—
11	Apelern	9. März	Kaufmann Heinrich Mönkeberg	Scheuer* Nr. 94	II	296	11		
				Anbau Lit. A	II	87	—	383	11
12	Escher	9. März	Dachdecker Heinrich Rummelmann	Wohnhaus* Nr. 29	V			1055	04
			Stellmacher Friedrich Stieg	Drahtgeflechtzaun				5	—
			Fabrikarbeiter Friedrich Rummelmann	Wohnhaus Nr. 30	IV			6	—
13	Friedrichswald	10. Februar	Wilhelm Hupe	Wohnhaus Nr. 15	IV			3227	—
				Zu übertragen . .				16504	74

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				16504	74
14	Röhrkasten	9. März	Bergmann Karl Heinrich Martin Struckmeier . . .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 20	II	4034	45		
				Backhaus Lit. A	II	358	72		
				Lattenzaun		27	—	4420	17
15	Borstel	17. April	Gastwirt Hermann Töneböhn	Wohnhaus* Nr. 25	IV	7813	20		
				Stallung Lit. A	IV	283	50		
				Saalbau Lit. C	IV	6019	48		
				Staket, Drahtzaun, Obstbäume ꝛc.		58	90	14175	08
16	Engern	14. Mai	Landwirt Georg Hüsing . .	Wohnhaus Nr. 86	II			79	40
17	Ninteln	6. Mai	Witwe Ely Daue	Wohnhaus mit Stall Lit. D bei Nr. 132	II			21	84
18	Kohlenstädt	4. Mai	Landwirt Wilhelm Meier .	Wohnhaus Nr. 1	III			73	60
19	Ahe	4. Mai	Wilhelm Hartmann	Wohnhaus Nr. 30	III			94	60
20	Rumbeck	3. April	Ziegler Heinrich Hoppe . .	Wohnhaus Nr. 47	IV			4184	—
21	Fischbeck	2. Mai	Lorenz Neitz	Wohnhaus* Nr. 67	IV	7503	50		
				Anbau Lit. A	IV	1494	50		
				Gartenland		2	—	9000	—
			Wilhelm Spilker	Wohnhaus Nr. 15	IV	8576	—		
				Stallung Lit. A	IV	477	—		
				Gartenmauer und Gartenland		49	—	9102	—
			August Schaper	Backhaus Lit. B bei Nr. 41	V	10	30		
				Staket		3	70	14	—
				Zu übertragen . .				57669	43

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				57669	43
fr. 21	Fischbeck	2. Mai	August Schulte	Scheuer Lit. B bei Nr. 28	III	3	20		
				Staket		2	80	6	—
22	Idbensermoor	14. Mai	Malermeister Christoph Schlie	Wohnhaus Nr. 13	I			35	50
23	Rehren A./O.	17. Mai	Witwe Sophie Leonarzick .	Wohnhaus mit Stall ꝛc. Nr. 75	I	9400	46		
				Gartenland, Strauchwerk, Drahtzaun		30	—	9430	46
			Wilhelm Stemme	Zaun, Zierstrauch, Ackerland				15	—
			Heinrich Militz	Rübensaatland, Kleefeld, Gras				16	—
24	Gutsbezirk Möllenbeck .	19. Juli	Königl. Preußischer Staat .	Klostergebäude Nr. 26 . . .	II			80	—
25	Engern	19. Juli	Friedrich Nequardt	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 58	I			41	03
26	Rolfshagen	4. August	Bergmann Friedrich Möller	Wohnhaus Nr. 95	I			73	80
27	Deckbergen	4. August	Kirchengemeinde Deckbergen	Pfarreiwitwenhaus Nr. 24⅔	I			41	60
28	Rehren A./O.	4. August	Schmied Karl Friedrich Wilhelm, genannt Heinrich Bade	Wohnhaus* Nr. 13	II	6741	36		
				Anbau Lit. A	II	5	—		
				Schmiedegebäude Lit. B . .	II	9	60		
				Zwetschenbäume und Lattenzaun		22	50	6778	46
29	Segelhorst	24. Juli	Schlachter Friedrich Gerhard Söffker	Wohnhaus Nr. 26	IV			52	—
30	Todenmann	23. August	Landwirt Friedrich Büthe .	Leibzuchthaus Lit. A bei Nr. 15	IV			98	96
				Zu übertragen . .				74338	24

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				74338	24
31	Friedrichsburg	4. Juli	Landwirt Johann Friedrich Wilhelm Redecker	Viehhaus Lit. A bei Nr. 4	II			2790	—
32	Exten	14. August	Korbflechter Heinrich August Wolter	Wohnhaus* Nr. 125 . . .	II	3615	—		
				Stallung Lit. A	II	551	20		
				Staket und Birnbäume . .		15	40	4181	60
33	Oldendorf	4. August	Stadtgemeinde Oldendorf .	Kirche Nr. 183	I	20	—		
				Turm* Lit. A	I	395	—	415	—
34	Fuhlen	6. August	Maurer Wilhelm Wedemeier	Wohnhaus* Nr. 35	IV	3341	—		
				Anbau Lit. A	IV	190	20		
				Stallung Lit. B	IV	188	10		
				Gartenland und Einfriedigung		25	—	3744	30
35	Obernkirchen	21. August	Gastwirt Philipp Walter .	Wohnhaus Nr. 301	II			22	—
36	Rinteln	24. Juli	Oberstleutnant a. D. Bürgermeister Gärtner	Wohnhaus Nr. 614	I			321	—
37	Rosenthal	17. April	Heinrich Lorenz	Wohnhaus Nr. 1	III	1906	—		
				Leibzuchthaus Lit. A . . .	IV	1340	—		
				Kellergebäude* Lit. B . .	II	190	—	3436	—
38	Soldorf	17. Sept.	Landwirt Wilhelm Toineboin	Wohnhaus Nr. 10	III	279	50		
				Scheuer* Lit. A	III	3231	93	3511	43
			Gastwirt Heinrich Karl Hattendorf und Frau	Wohnhaus Nr. 15	IV	4600	—		
				Kuhstall Lit. A	IV	965	50		
				Pferdestall Lit. B	III	200	41		
				Bretterzaun		32	—	5797	91
				Zu übertragen . .				98557	48

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde rc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				98557	48
39	Goldbeck	23. August	Ziegler Heinrich Schmidt .	Wohnhaus* mit Stall Nr. 63	V	3175	50		
				Stallung Lit. A.	V	100	—		
				Stallung Lit. B.	V	100	—	3375	50
			August Hücker	Staketenzaun				6	—
40	Krainhagen	6. Oktober	Bergmann Karl Struckmeier	Wohnhaus* Nr. 25	II	3530	05		
				Anbau Lit. A	II	747	10		
				Obstbäume, Gartenerzeugnisse, Gartenzaun		94	—	4371	15
41	Rohden	6. Oktober	Maurer Friedrich Wallbaum	Wohnhaus Nr. 49.	V			25	—
42	Idbensermoor	10. Nov.	Wilhelm Matthias	Wohnhaus Nr. 3	V	4433	42		
				Zwetschenbäume		12	—	4445	42
43	Altenhagen.	30. Nov.	Gastwirt Joh. Hrch. Friedrich Battermann	Wohnhaus Nr. 7	IV			77	40
44	Rinteln	7. Nov.	Fräulein Sophie Liemening	Wohnhaus* Nr. 301 . . .	IV	4331	—		
				Stallung Lit. A.	IV	888	—	5219	—
			Witwe Elise Küker.	Wohnhaus Nr. 299	III	456	80		
				Gartenmauer, Hoftor, Gartenland		42	60	499	40
45	Rinteln	16. Oktober	Schiffer Gottlieb Schulte .	Wohnhaus* Nr. 218 . . .	IV	6200	—		
				Stall Lit. A	III	1	75		
				Gartenmauer		5	40	6207	15
			Tischlermeister Otto Müller	Wohnhaus Nr. 219	IV			44	50
46	Oldendorf	18. Nov.	Gastwirt August Lichtsinn .	Wohnhaus Nr. 227	II			25	—
				Zu übertragen . .				122853	—

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				122853	—
47	Obernkirchen	29. Dez.	Zimmermeister Karl Dehne	Wohnhaus Nr. 339	III			20	40
48	Lickwegen	14. Oktober	Ziegeleibesitzer Julius Krüer	Wohnhaus Lit. A bei Nr. 22	II			140	—
49	Rinteln	15. Januar	Sattlermeister Wilhelm Klemme	Wohnhaus Nr. 20	IV			44	37
				Summe . .				123057	77

19. Kreis Rotenburg.

1	Solz	17. Januar	Krämer Joseph Bartholomäus	Anbau Lit. A bei Nr. 31	V			92	—
2	Sontra	3. März	Schlossermeister Heinrich Deist	Wohnhaus Nr. 134	IV			65	—
3	Sontra	26. Februar	Maschinist Wilhelm Schäfer	Wohnhaus Nr. 8	IV			32	95
4	Oberjuhl	16. Februar	Ziegelsteinfabrikant Kaspar Körner	Wohnhaus Nr. 200	III			20	—
5	Hergeshausen	21. Februar	Witwe des Heinrich Holl und Kinder ꝛc.	Wohnhaus* Nr. 18½ . . .	IV	1170	—		
				Kuhstall Lit. A	IV	192	—		
				Scheune Nr. 19	IV	694	—		
				Lattenzaun		15	—	2071	—
			Landwirt Adam Diegel . .	Lattenzaun				5	60
6	Sontra	7. April	Genossenschaftsmolkerei Sontra	Schreinerwerkstatt Nr. 275 .	III			240	74
7	Blankenheim	3. April	Witwe des Johs. Meyer . .	Wohnhaus Nr. 35	IV			7	50
8	Bebra	8. Mai	Kaufmann Joseph Oppenheim	Wohnhaus Nr. 209	III			42	10
				Zu übertragen . .				2576	89

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				2576	89
9	Gutsbezirk Ludwigseck .	21. Juni	Frhr. Riedesel zu Eisenbach	Halbe Burg Nr. 2	II			100	—
10	Bebra	27. Juni	Weichensteller Georg Holzhauer	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 253.	III			15	—
11	Diemerode	19. Juli	Schuhmacher Wilhelm Friedrich Art	Wohnhaus* Nr. 32	IV	1095	—		
				Scheuer Lit. A	IV	580	—		
				Schweinestall, Lattenzaun .		15	—	1690	—
12	Obergude	19. Juli	Landwirt August Deist . . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 21	III			17	90
13	Breitau	16. Juli	Landwirt Kaspar Görke und Kinder	Scheuer* mit Stall Lit. B bei Nr. 14	IV	1556	56		
				Schweinestall Lit. C. . . .	V	126	—		
				Lattenzaun, Pumpe.		22	50	1705	06
			Maurer Adam Wiegand und Frau	Scheuer mit Stall Lit. A bei Nr. 13½	IV			13	—
			Konrad Iba II	Lattenzaun				4	80
			Johannes Georg Schäfer .	Pumpe				22	—
14	Obersuhl	31. August	Arbeiter Heinrich Küch und Frau.	Wohnhaus* Nr. 117 . . .	V	1078	—		
				Scheuer Lit. A	V	395	50		
				Stall Lit. B.	V	295	—	1768	50
				Zu übertragen . .				7913	15

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7913	15
fr. 14	Oberfuhl	31. August	Ehefrau des Maurers Lorenz Wittich	Wohnhaus Nr. 118	IV	5	60		
				Holzschuppen Lit. A	III	2	—		
				Bretterzaun, Lattentor, Gemüsegarten		11	—	18	60
15	Richelsdorf	3. Sept.	Fabrikarbeiter Ernst Ackermann und Frau	Wohnhaus* Nr 70	IV	1594	—		
				Schweinestall, Lattenzaun .		8	80	1602	80
			Fabrikarbeiter Georg Wilhelm und Frau	Wohnhaus Nr. 70½ . . .	V	1297	—		
				Anbau Lit. A	V	294	—		
				Holzschuppen Lit. B	V	97	—		
				Lattenzaun		6	—	1694	—
			Wagner Georg Burghardt .	Wohnhaus Lit. B bei Nr. 64	V			27	—
			Gemeinde Richelsdorf . . .	Lattenzaun, Straßenlaterne .				54	—
16	Rotenburg, Altstadt . .	2. Oktober	Landwirt Philipp Stölping und Frau	Feldscheuer Lit. A bei Nr. 32	IV			600	—
17	Berneburg	14. Juli	Wagner Heinrich Stephan und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 30½	IV	1169	—		
				Holzschuppen Lit. C	IV	500	—	1669	—
			Händler Heinrich Krück . .	Stallgebäude Lit. B bei Nr. 46	IV			34	—
			Straßenarbeiter Joh. Heinrich Adam Henning . . .	Scheuer Lit. A bei Nr. 47	IV			59	80
18	Richelsdorf	27. August	Witwe des Lorenz Wetzstein und Kinder	Wohnhaus Nr. 104	V	157	62		
				Scheuer* Lit. A	V	689	—	846	62
				Zu übertragen . .				14518	97

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				14518	97
Richelsdorf	27. August	Weichensteller a. D. Johannes Hoßbach	Wohnhaus mit Stall Nr. 103	IV			12	—
		Taglöhner Johannes Wäsch	Gartenzaun				13	—
Lispenhausen	2. Oktober	Bahnwärter Johannes Dietz	Wohnhausanbau Lit. A bei Nr. 29	IV			16	—
Oberfuhl	3. Oktober	Rentner Joh. Matthäus Heusing	Scheuer* mit 2 Ställen Lit. A bei Nr. 189	V	2715	—		
			Holzremise Lit. B	V	492	—		
			Grenzwand		15	60	3222	60
		Gastwirt Georg Wilhelm Bachmann	Scheuer Lit. A bei Nr. 187		763	—		
			Lattenzaun		21	60	784	60
Diemerode	12. Oktober	Taglöhner Johannes Hillwig	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 42	IV			13	—
Berneburg	26. Oktober	Bahnarbeiter Friedrich Woldt	Wohnhaus mit Stall Nr. $8^3/_4$ b	IV			25	—
Lispenhausen	14. Nov.	Rittergutsbesitzer Richard Cläßen	Rindviehstall Lit. B bei Nr. 79	III	12166	—		
			Scheuer* Lit. C	III	10498	—	22664	—
		Bahnarbeiter Anton Krapf I	Scheuer Lit. B bei Nr. 79	III	111	40		
			Lattenzaun		6	—	117	40
		Rentnerin Anna Möller . .	Staketenzaun ꝛc.				42	60
		Kaufmann Joh. Heinrich Wassermann und Frau .	Wohnhaus Nr. 78.	IV	59	20		
			Scheuer Lit. A	IV	890	08	949	28
			Zu übertragen . .				42378	45

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauerklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				42378	45
24	Rotenburg, Altstadt . .	4. Nov.	Landwirt Eckhard Buchenau und Frau	Scheuer* Lit. A bei Nr. 224	III	3986	77		
				Stallung Lit. B	III	805	80		
				Wohnhaus Nr. 226½ . . .	IV	130	82		
				Scheuer Lit. A	III	3995	—	8918	39
			Konrad Helmerich VI und Frau	Wohnhaus und Stall Nr. 227	IV	152	20		
				Anbau Lit. A	V	94	50	246	70
			Witwe des Dietrich Noll und Kinder	Wohnhaus Nr. 228	III	129	35		
				Stallung Lit. A	IV	265	—		
				Pferdestall Lit. B	IV	31	60		
				Gartenmauer, Gartentor . .		13	—	438	95
			Schreinermeister August Freude	Wohnhaus Nr. 210	III	29	60		
				Wohnhausanbau Lit. A . .	III	26	—	55	60
25	Heyerode	18. Dez.	Maurer Wilhelm Schüßler und Frau	Wohnhaus* mit Scheuer Nr. 18¼	IV	2291	40		
				Anbau Lit. A	IV	98	—	2389	40
			Landwirt Heinrich Kersten .	Lattenzaun				7	20
			Landwirt Adam Murg . . .	Lattenzaun				6	—
				Summe . .				54440	69

20. Kreis Schlüchtern.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Soden	14. Januar	Adam Joseph Hild	Wohnhaus Nr. 152	IV			97	10
2	Schlüchtern, Hospitalstraße	30. Januar	Zimmermeister Johannes Greulich	Wohnhaus * mit Scheuer und Stall Nr. 9	V	4269	32		
				Holzbehälter Lit. A	V	200	—		
				Stall Lit. B.	V	100	—		
				Viehstall Lit. C	V	629	18		
				Gartenzaun		10	—	5208	50
			Schreiner Heinrich Schneider	Gartenzaun				19	—
			Molkereiarbeiter Johannes Herbert	Winterfrüchte im Garten . .				5	—
3	Mottgers	28. Februar	Schuhmacher Hartmann Jäger und Frau	Wohnhaus Nr. 61	IV	605	68		
				Scheuer * und Stall Lit. A	IV	200	—		
				Lattenzaun, Zwetschenbäume		67	50	873	18
4	Schlüchtern, Fuldaerstraße	30. März	Bäcker Max Rothschild . . .	Wohnhaus Nr. 8	V			19	60
5	Romsthal	16. April	Wagner Hermann Krach . .	Stall mit Wohnräumen Lit. A bei Nr. 37	V	2	88		
				Scheuer * Lit. C.	IV	2991	—		
				Schweinestall Lit. D. . . .	IV	795	50		
				Wagenhalle Lit. E	IV	39	70		
				Staketen, Jauchepumpe . . .		5	70	3834	78
6	Steinau	1. Mai	Stadt Steinau	Wohnhaus Nr. 172	V			90	—
7	Schlüchtern, Grabenstraße	15. Juni	Frl. Anna Denhard	Wohnhaus Nr. 9	II			170	—
				Zu übertragen . .				10317	16

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10317	16
8	Sterbfritz	17. Juni	Heinrich Merx	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 29½	V			14	40
9	Schlüchtern, Hanauer Straße	11. Juli	Witwe des Rudolf Richard Pömpner	Hinterhaus* Lit. B bei Nr. 30	III			30	—
			Johannes Eckhardt	Anbau Lit. B an Nr. 28 .	V			47	—
10	Marjoß	11. Juli	Bauer Johann Kaspar Schreiber	Holzremise Lit. B bei Nr. 138	V			16	—
11	Schlüchtern, Neugasse .	26. Sept.	Handelsmann Liebmann Levi	Wohnhaus Nr. 3	IV			70	—
12	Herolz	8. Nov.	Bahnarbeiter Friedrich Schäfer	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 36	IV	3125	01		
				Zwetschenbaum		8	—	3133	01
			Bauer Ludwig Möller . . .	Gartenzaun, Hoftor				13	20
			Arbeiter Peter Krach	Gartenzaun				17	51
13	Soden	12. Dez.	Weißbinder Joh. Bonifaz Hausmann	Scheuer und Stall Lit. B bei Nr. 159	V			21	60
				Summe . .				13679	88

21. Kreis Herrschaft Schmalkalden.

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
Näherstille	26. Januar	Ehefrau des Georg Vogel .	Scheuer* mit Stall Lit. C bei Nr. 30	V	2190	—		
			Tanzsaal Lit. D.	III	30	—	2220	—
		Gemeinde Näherstille	Wohnhaus Nr. 31	IV	32	—		
			Wohnhaus mit Stall Lit. A	IV	370	—		
			Backhaus Nr. 32	IV	14	—	416	—
		Landwirt Ferdinand Kuhl .	Wohnhaus mit Viehstall Nr. 34	V	4	50		
			Gartenzaun		27	—	31	50
		Gebrüder Drill	Gartenzaun				9	—
Schmalkalden, Heindorfer Chaussee . . .	23. März	Firma: Schmalkalder Gebläsefabrik	Gießereigebäude Nr. 26 . .	I			24	55
Struth	11. Januar	Ehefrau des Joh. Wilhelm Eduard Gratz	Wohnhaus Nr. 136	V			160	—
Schmalkalden, Schmiedhof	14. Januar	Witwe des Ludwig Braun, nebst Kindern und Kons.	Wohnhaus* Nr. 14	V			7463	09
		Witwe des Wilhelm Adolf Werner	Wohnhaus Nr. 12	IV	48	—		
			Lattenzaun		13	—	61	—
		Adolf Clemen	Wohnhaus Nr. 16	V	30	—		
			Hintergebäude Lit. A . . .	V	20	—	50	—
			Zu übertragen . .				10435	14

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				10435	14
5	Schmalkalden, Entenplan	24. April	Firma: G. Mäder und Müller	Schreinerwerkstätte* Lit. E bei Nr. 9	IV	763	60		
				Hintergebäude Lit. D . . .	IV	17	—		
				Lattenzaun		4	—	784	60
			Metzgermeister Peter Hubert Lantier und Frau	Anbau Lit. D bei Nr. 3 .	IV	350	—		
				Anbau Lit. E	IV	420	—		
				Drahtzaun, Garten. . . .		15	—	785	—
6	Struth	7. Juli	Fabrikarbeiter Joh. Jakob Eck und Frau	Wohnhaus Nr. 41.	IV	300	—		
				Stall* Lit. A	IV	194	—	494	—
7	Herges-Hallenberg . . .	31. Juli	Maurer und Ziegeleibesitzer Christian Jung	Ziegelbrennerei Nr. 31 . .	III	7200	—		
				Werkstättengebäude* Lit. A	IV	4300	—		
				Maschinenraum und Werkstatt Lit. B	III	4470	—		
				Trockenhaus mit Stallung Lit. C.	V	20	—		
				Anbau mit Ziegelofen Lit. D	IV	4300	—		
				Dampfkesselhaus Lit. H. .	IV	840	—		
				Schornstein Lit. J.	I	100	—		
				Lagerschuppen Lit. O . . .	V	190	—		
				Anbau mit Ziegelofen Lit. P	IV	10700	—	32120	—
8	Mittelschmalkalden . . .	28. Sept.	Schlosser Gustav Konrad Möller und Frau	Wohnhaus Nr. 63.	III	26	10		
				Scheuer* und Stall Lit. A	IV	2300	—		
				Lattenzaun		45	—	2371	10
				Zu übertragen . .				46989	84

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde 2c.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
					ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				46989	84
Vermbach:	17. Sept.	Schlosser Ernst Richard Thomas und Schlosser Friedrich Wilhelm Thomas .	Wohnhaus Nr. 40.	V	1293	—		
			Anbau* Lit. B	V	699	—	1992	—
Struth.	11. Oktober	Dorothea Friederike Rosenbusch	Wohnhaus mit Stall Nr. 110	V	3970	—		
			Schweinestall und Holzremise Lit. A	V	200	—		
			Gartenzaun und Gartenfrüchte		69	—	4239	—
		Schreiner Georg Friedrich Gratz und Frau	Wohnhaus* mit Stall Nr. 111.	IV	2180	—		
			Stall Lit. A	IV	390	—		
			Lattenzaun		10	50	2580	50
		Drechsler Valentin Wilhelm Frank	Wohnhaus Nr. 112	V	1697	—		
			Stall Lit. A	V	800	—		
			Gartenzaun, Gartenfrüchte .		24	—	2521	—
		Drechsler Kaspar Friedrich Hemmel	Gartenzaun.				54	—
		Gemeinde Struth	Gartenzaun.				88	50
		Holzhauer Louis Weisheit und Frau	Stall Lit. A bei Nr. 109	V			26	—
Schmalkalden, Lutherplatz	8. Sept.	Konditor Gustav Wilhelm Bodesheim.	Wohnhaus Nr. 2	III			117	20
Schmalkalden, Künkelsgasse	2. Dez.	Kaufmann Friedrich Wilhelm Liebaug	Wohnhaus Nr. 28.	V			23	52
			Zu übertragen . .				58631	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				58631	56
13	Schmalkalden, Auergasse	19. Nov.	Ehefrau Emma Hahn . . .	Wohnhaus Nr. 11	IV			500	—
14	Kleinschmalkalden . . .	20. Dez.	Firma: L. Wolff-Hamburg	Zigarrenfabrik Nr. 6	I			900	—
				Summe . .				60031	56

22. Kreis Witzenhausen.

1	Witzenhausen	1. Januar	Klempnermeister Heinrich Gerland	Wohnhaus Nr. 107	IV			251	—
2	Witzenhausen	2. Januar	Konditor Kurt Plose	Wohnhaus Nr. 346	IV			91	65
3	Bischhausen	31. März	Zimmermeister Albert Oesterheld und Frau	Wohnsausanbau mit Stallung Lit. A bei Nr. 6½	III			89	99
4	Kleinalmerode	23. April	Firma: Leopold Engelhard u. Co. in Bremen. . . .	Wohnhaus Nr. 64.	III			74	73
5	Hebenshausen	7. Mai	Gutsbesitzer Karl Kröschell .	Wohnhaus Nr. 34.	III			80	—
6	Blickershausen	13. Mai	Bürgermeister Georg Mackenroth	Stallung Lit. B bei Nr. 13	II			45	—
7	Witzenhausen	31. Mai	Deutsche Kolonialschule Wilhelmshof	Wohnhaus Nordflügel Lit. B bei Nr. 240½	II			7	50
8	Netterode	18. Juni	Landwirt Justus Winter und Frau	Wohnhaus mit Stall Nr. 55	II			101	—
9	Epterode	1. Sept.	Schmelztiegelfabrikant Valentin Richard Göbel . .	Wohnhaus Nr. 72.	I			170	—
10	Netterode	18. Sept.	Taglöhner Johannes Ullrich	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 19	III	5869	56		
				Stallung Lit. A.	III	279	40	6148	96
				Zu übertragen . .				7059	83

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				7059	83
fr. 10	Retterode	18. Sept.	Johannes Jung und Sohn Heinrich Eduard Jung .	Wohnhaus Nr. 20.	II	242	05		
				Stallung Lit. A.	III	2774	48	3016	53
			Ackermann Karl Wilhelm Riemenschneider	Zäune, Gartengewächse. . .				57	75
			Georg Peter Volland . . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 24	III			18	—
			Georg Heinrich Aschenbrenner	Wohnhaus mit Stall Nr. 25	III			21	—
11	Lichtenau.	14. Oktober	Witwe des August Vogt u. Kons.	Wohnhaus* Nr. 67	IV	5266	67		
				Stallung Lit. A.	IV	50	—	5316	67
			Ehefrau des Johannes Bockenroth	Wohnhaus Nr. 68½ . . .	III	146	67		
				Stall Lit. A	III	10	—	156	67
			Bäcker Wilhelm Miltner .	Scheuer Nr. 66	III			15	—
			Bäcker Wilhelm Miltner . .	Schweinestall und Waschküche Lit. B bei Nr. 85 . . .	IV			49	50
			Christoph Kiel	Wohnhaus Nr. 10.	IV			20	—
			Nagelschmied Peter Zahnwetzer und Frau	Wohnhaus mit Stallung ꝛc. Nr. 12	V			10	—
			Apotheker Heinrich Nickell .	Hintergebäude Lit. A bei Nr. 82/83.	III			15	—
				Zu übertragen . .				15755	95

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				15755	95
12	Wickenrode	2. Nov.	Weißbinder August Meywirth	Wohnhaus* Nr. 62	V	1687	50		
				Hintergebäude Lit. A . . .	V	199	—		
				Hintergebäude Lit. B . . .	V	199	—		
				Staketenwand		12	—	2097	50
			Witwe Dorothea Krappe. .	Wohnhaus und Stall Nr. 62½	IV			989	50
			Elise Sandrock	Wohnhaus und Stall Nr. 61	IV			52	92
13	Allendorf	13. Dez.	Wirt Johannes Hartmann .	Wohnhaus Nr. 536	II			190	—
14	Sickenberg	16. Oktober	Bürgermeister Wilhelm Rühling	Wohnhaus Nr. 9	IV			1868	15
				Summe . .				20954	02

23. Kreis Wolfhagen.

1	Volkmarsen	15. Januar	Stadtgemeinde Volkmarsen .	Rathaus Nr. 395	II			200	—
2	Ippinghausen	2. Januar	Ernst Weltner und Frau .	Wohnhaus* mit Stallung Nr. 47¼	V	1382	50		
				Anbau Lit. A	V	300	—		
				Anbau Lit. B	V	300	—		
				Staketen, Zwetschenbaum .		11	—	1993	50
			Ehefrau des Schlossers Gustav Lötzerich	Wohnhaus mit Stallung Nr. 47¼	V	1291	10		
				Anbau Lit. A	V	300	—	1591	10
				Zu übertragen . .				3784	60

Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
			Übertrag . .				3784	60
Ippinghausen	2. Januar	Taglöhner Wilhelm Klapp.	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 47	V	2885	80		
			Staketenzaun, Bäume . . .		41	—	2926	80
		Martin Weltner	Staketenzaun				11	—
		Ackermann Christian Heck .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 48	V			32	—
		Desgl. und Ernst Weltner.	Staketenzaun				7	—
Altenstädt	27. Februar	Ackermann Johannes Theis	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 51	II			75	—
Gutsbezirk Riede . . .	21. Januar	Frhr. von Buttlar	Schloß Nr. 1	II			415	—
Wolfhagen, Mittelstraße	11. März	Kupferschmied Johannes August Neuhof	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung* Nr. 33 . . .	V	5288	—		
			Stallung Lit. A.	V	994	—	6282	—
		Metzgermeister Konrad Wertz	Wohnhaus ꝛc. Nr. 35 . . .	IV	94	10		
			Stallung ꝛc. Lit. A	IV	14	62		
			Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .		121	—	229	72
		Ackermann Heinrich Karl Wiegand	Staketenzaun				14	—
Wolfhagen, Schäfer-Straße	11. März	Schuhmacher Christian Ludwig Wiegand	Stallung ꝛc. Lit. A bei Nr. 10	V	61	76		
			Staketenzaun, Gemüse . . .		22	—	83	76
		Briefträger a. D. Heinrich Böttger	Wohnhaus Nr. 12	V			44	40
			Zu übertragen . .				13905	28

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				13905	28
fr. 5	Wolfshagen, Schäfer-Straße	11. März	Wagnermeister Wilhelm Daniel Bettinghausen	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 14	V	27	32		
				Anbau Lit. A	V	19	60	46	92
	Wolfshagen, Mittelstraße	11. März	Witwe des Johannes Wilhelm Mösta	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 31	V	211	79		
				Stallung ꝛc. Lit. A	V	347	—		
				Staketenzaun		10	—	568	79
6	Sand	14. März	Ehefrau des Heinrich Heinemann	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 1	III			66	20
7	Sand	14. März	Steinhauer Giese Brede . .	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 9	IV			86	68
8	Niederelsungen	1. Juni	Schreiner Christoph Persch	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 65½	II			190	09
9	Istha	11. Juli	Gemeinde Istha	Kirche mit Turm* Nr. 98	I			320	—
10	Altendorf	11. Juli	Joseph Rose	Rindviehstall Lit. D bei Nr. 35	IV			90	—
11	Niederelsungen	23. Mai	Ehefrau des Wilhelm Henkelmann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 32	V	6145	80		
				Wohnhaus und Stall Lit. A	V	1794	—		
				Stallung* Lit. B	V	1436	—		
				Stallung Lit. C	V	398	—		
				Staketenzaun, Gemüse ꝛc. .		68	80	9842	60
				Zu übertragen . .				25116	56

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				25116	56
fr. 11	Niederelsungen	23. Mai	Ehefrau des Arbeiters Gustav Nöhl	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 30	IV	3988	30		
				Stall Lit. A.	IV	396	—		
				Gemüse.		28	80	4413	10
			Handelsmann Moses Eichholz	Wohnhaus mit Stall Nr. 28	III	75	60		
				Staketen, Gemüse ꝛc. . . .		30	60	106	20
			Ehefrau des Schreiners Georg Philipp Wachenfeld .	Staketen, Drahtgeflecht, Gemüse ꝛc.				20	40
			Pfarrei Niederelsungen . . .	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 33	V	56	70		
				Staketen, Gemüse ꝛc. . . .		18	20	74	90
12	Zierenberg	5. Sept.	Emilie Luise Welker	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 191.	V	3600	—		
				Bansenraum Lit. D	V	2053	50	5653	50
			Ackermann Heinrich Welker	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 192	IV	125	99		
				Geschirrschuppen Lit. B . .		81	60	207	59
13	Volkmarsen	4. Sept.	Landwirt Friedrich August Heuze	Wohnhaus Nr. 138⅝ . . .	I	95	59		
				Scheuer* Lit. A	II	8448	60		
				Stallung Lit. B.	II	3844	—		
				Scheuer Lit. D	II	2289	05		
				Staketen, Gemüse		51	—	14728	24
				Zu übertragen . .				50320	49

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				50320	49
fr. 13	Volkmarsen	4. Sept.	Ackermann Burghard Hermann Gothmann	Wohnhaus Nr. 138⅞ . . .	II	3	—		
				Staketen, Gemüse ꝛc. . . .		96	60	99	60
14	Volkmarsen	27. Oktober	Israelitische Gemeinde zu Volkmarsen	Gemeindeschulhaus mit Lehrerwohnung Nr. 158 . .	IV			18	10
15	Dörnberg	15. Oktober	Taglöhner Karl Fröhlich als Vormund der Söhne der † Eheleute August Fröhlich und Marie Sophie Fröhlich	Wohnhaus mit Stallung Nr. 86	II	1788	25		
				Schweineställe Lit. A . . .	II	62	40		
				Staketenwand		80	—	1930	65
16	Niederelsungen	17. Nov.	Pflasterer Eberwein Gante und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 130	I			39	—
17	Volkmarsen	29. Nov.	Ziegeleiarbeiter August Tepee	Wohnhaus* mit Scheuer und Stall Nr. 189	V	1566	—		
				Wohnraum mit Stall Lit. A	V	600	—	2166	—
			Landwirt Philipp Bernhard Krönig	Wohnhaus Nr. 182	V	1569	75		
				Hinterhaus mit Stall Lit. A	V	1300	—		
				Stallung Lit. B	V	600	—		
				Staketenwand		5	25	3475	—
			Schäfer Fritz Schmand . .	Wohnhaus mit Stall Nr. 181	III	86	94		
				Holzschuppen, Abort, Staketenwand, Gartentür . .		30	66	117	60
				Zu übertragen . .				58166	44

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				58166	44
fr. 17	Volkmarsen	29. Nov.	Schuhmacher Theodor Teppe	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 183	IV	106	25		
				Staketenwand, Einfahrtstor		29	36	135	61
			Schuhmacher Johannes Block	Staketenwand, Gemüsegarten ꝛc.				12	50
			Frl. Theresia Kroll	Wohnhaus Nr. 189½ . . .	III	31	71		
				Gemüse		2	50	34	21
			Ehefrau des Schäfers Philipp Mathias	Wohnhaus Nr. 189¼ . . .	III	3	90		
				Staketenwand		7	20	11	10
18	Zierenberg	11. Nov.	Ackermann Christoph Zaun.	Wohnhaus mit Stallung Nr. 175	IV	5953	50		
				Scheuer und Stall Lit. A.	IV	3562	50		
				Scheuer* und Stall Lit. B	IV	3557	—		
				Staketenzaun		63	—	13136	—
			Ernst Christian Richter . .	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 144	V			60	47
			Briefträger Heinrich André	Wohnhaus Nr. 173	I	12	50		
				Apfelbaum		2	50	15	—
			Landbriefträger Joh. Heinrich Niemann	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 176	IV	108	46		
				Staketenzaun, Obstbäume, Gemüse		44	—	152	46
			Friedrich Feuring	Wohnhaus Nr. 145	IV			23	—
				Zu übertragen . .				71746	79

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				71746	79
19	Dörnberg	3. Dez.	Ehefrau des Ackermanns Karl Schäfer	Scheuer* und Stallung Nr. 2¾	V	2773	—		
				Staketenzaun		54	—	2827	—
			Schäfer Friedrich Frese und Frau	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 4	V	2493	80		
				Anbau mit Wohnung und Stallung Lit. A	V	300	—		
				Anbau (Scheuer) Lit. B .	V	200	—		
				Staketenzaun		81	—	3074	80
			Karl Friedrich Wittmer und Frau	Wohnhaus mit Stallung Nr. 4½	V	2157	50		
				Schweinestall Lit. A . . .	III	395	—		
				Staketenzaun		45	—	2597	50
			Bergmann Karl Ludwig Fröhlich	Wohnhaus mit Scheuer und Stallung Nr. 5	V	3017	50		
				Stall Lit. A	V	291	—		
				Staketenzaun, Holzschuppen.		96	80	3405	30
			Heinrich Fröhlich und Frau	Wohnhaus Nr. 2½	V			37	73
			Johannes Dschmann und Frau	Wohnhaus mit Scheuer Nr. 6	V	142	35		
				Stallung Lit. A.	V	5	60	147	95
			Dietrich Straßberger	Staketenzaun				81	—
				Summe . .				83918	07

24. Kreis Ziegenhain.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Treysa	10. Januar	Arbeiter Peter Obermann .	Wohnhaus Nr. 161	V			37	50
2	Frielendorf	28. März	Abraham Moses I	Wohnhaus Nr. 11	IV			85	10
3	Frielensorf	8. Juni	Burghard Mittendorf und Frau	Brenn- und Trockenhaus Lit. A bei Nr. 40¼ . .	V	8	—		
				Brennhütte Lit. B. . . .	V	200	—		
				Scheuer* Lit. C.	V	3090	—		
				Zaun und Gartenfrüchte . .		16	—	3314	—
			Bergmann Adam Spohr I.	Holzzaun und Gras				10	—
			Witwe Anna Martha Ehl geb. Diehl	Holzzaun				15	—
4	Treysa	25. August	Bäcker Karl Henkel	Wohnhaus mit Stallung Nr. 165	V			119	35
5	Moischeid	4. Sept.	Georg Stehling	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 6	V	4200	—		
				Siedehaus Lit. A	V	194	82		
				Scheueranbau Lit. B . . .	V	1000	—		
				Zaun, Gartenland		5	50	5400	32
			Johannes Damm und Frau	Wohnhaus Nr. 7	V	5800	—		
				Scheuer und Stall Lit. A	IV	8400	—		
				Stall Lit. B.	IV	3600	—		
				Holzremise Lit. C	V	500	—		
				Zaun und Gras		16	44	18316	44
			Johann Peter Py	Wohnhaus Nr. 8	V			118	64
			Daniel Thiel II	Wohnhaus und Stall Nr. 2	V			29	50
				Zu übertragen . .				27445	85

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung			
						ℳ	₰	ℳ	₰
				Übertrag . .				27445	85
fr. 5	Moiſcheid	4. Sept.	Schreiner Johannes Heſſe .	Wohnhaus mit Scheuer und Stall Nr. 3	V	30	—		
				Zaun und Gras		21	70	51	70
6	Görzhain.	21. Sept.	Landwirt Konrad Schmidt .	Wohnhaus mit Stall Nr. 29	IV			95	40
7	Gilſerberg	26. Sept.	Handelsmann Salomon Iſenberg	Wohnhaus Nr. 32.	IV			34	50
8	Treyſa	30. Sept.	Bäcker und Ackermann Peter Karl Möhler	Scheuer* mit Stall Lit. A bei Nr. 92	II	2857	38		
				Schweineſtall Lit. D . . .	I	1	20		
				Staket		10	—	2868	58
			Kaufmann Salomon Katz .	Scheuer und Lagerhaus Lit. A bei Nr. 95.	V			51	—
			Apotheker Adolf Hilgenberg	Holzremiſe Lit. B bei Nr. ½	III	9	38		
				Scheuer und Stall Lit. C	III	86	94	96	32
9	Treyſa	13. Nov.	Heinrich May, Wiegands Sohn	Wohnhaus* Nr. 185 . . .	V	2718	46		
				Stallung Lit. A.	V	107	30		
				Scheuer Lit. B	V	36	60		
				Holzſchuppen Lit. C . . .	V	34	—		
				Wohnhaus und Stallung Nr. 186.	V	1094	60		
				Scheuer Lit. A	V	679	55		
				Schweineſtälle Lit. B . . .	V	200	—	4870	51
			Peter Heyde	Wohnhaus Nr. 187	V	217	24		
				Scheuer und Stallung Lit. A	V	14	60	231	84
			Johannes Dörr	Wohnhaus Nr. 184	IV			126	—
				Summe . .				35871	70

Zusammenstellung.

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Kreise.	Zahl der Brände.	Verwilligte Summen. Mark.	Pf.
1	Stadtkreis Cassel	82	38 367	75
2	Landkreis Cassel	30	194 562	11
3	Kreis Eschwege	13	15 691	73
4	„ Frankenberg	24	85 993	12
5	„ Fritzlar	17	24 711	65
6	„ Fulda	26	17 398	27
7	„ Gelnhausen	20	9 824	47
8	„ Gersfeld	6	32 615	53
9	Stadtkreis Hanau	18	8 110	57
10	Landkreis Hanau	29	13 254	21
11	Kreis Hersfeld	14	18 260	63
12	„ Hofgeismar	31	68 151	42
13	„ Homberg	22	44 886	43
14	„ Hünfeld	11	17 377	54
15	„ Kirchhain	19	23 587	71
16	„ Marburg	26	37 259	19
17	„ Melsungen	22	86 020	65
18	„ Grafschaft Schaumburg	49	123 057	77
19	„ Rotenburg	25	54 440	69
20	„ Schlüchtern	13	13 679	88
21	„ Herrschaft Schmalkalden	14	60 031	56
22	„ Witzenhausen	14	20 954	02
23	„ Wolfhagen	19	83 918	07
24	„ Ziegenhain	9	35 871	70
	Summe	553	1 128 026	67

II.

1906.

Verzeichnis

der für

Brände aus den Jahren 1905 und rückwärts nachträglich verwilligten Brandentschädigungen.

Nr.	Namen der Stadt- oder Dorfgemeinde ꝛc.	Zeit des Brandes.	Eigentümer.	Gebäude mit Nr. und Lit.	Bauartklasse.	Verwilligte Entschädigung ℳ	₰	ℳ	₰
1	Wabern, Kr. Fritzlar .	29./8. 05	Frl. Auguste Thielepape . .	Scheuer und Stallung Lit. A bei Nr. 66	V			8	26
2	Gudensberg, Kr. Fritzlar	10. 04	Ehefrau des August Metz .	Wohnhaus Nr. 210	III			40	—
3	Bischhausen, Kr. Fritzlar	10./7. 05	Evangelische Kirchengemeinde zu Bischhausen	Kirche mit Turm Nr. 4½	II			189	50
4	Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen	5./9. 04	Landwirt Otto Sußebach . .	Wohnhaus Nr. 82	III			70	—
5	Sipperhausen, Kr. Homberg	5./6. 96	Gemeinde Sipperhausen . .	Kirchenorgel (Kirche mit Turm Nr. 30)	I			850	—
6	Rhünda, Kr. Melsungen	15./12. 05	Johannes Stiegliz	Wohnhaus Nr. 10	IV			69	—
7	Helmshausen, Kr. Melsungen	27./11. 05	Heinrich Wiederhold	Stallgebäude Lit. C bei Nr. 7	IV			26	40
8	Großauheim, Langgasse, Kr. Hanau	15./7. 05	Gastwirt Christoph Wieger.	Scheuer und Stall Lit. A bei Nr. 16	II			313	82
9	Niedenstein, Kr. Fritzlar	31./12. 05	Michael Mansbach gen. Zinn	Wohnhaus Nr. 15	V			96	26
10	Stolzhausen, Kr. Melsungen	27./11. 05	Johannes Schilling	Wohnhaus Nr. 2	IV			100	—
11	Felsberg, Kr. Melsungen	11./9. 04	Buchbinder August Kropf .	Wohnhaus Nr. 97	III			50	—
12	Elbersdorf, Kr. Melsungen	15./9. 05	Rittergutsbesitzer Karl Müldner von Mühlenheim . .	Staket				32	—
13	Sipperhausen, Kr. Homberg	5./6. 96	Gemeinde Sipperhausen . .	Kirchturm und Glocken (Kirche mit Turm Nr. 30) . . .	I			122	10
14	Giesselwerder, Kr. Hofgeismar	8./9. 05	Maurer Ludwig Rahn . . .	Wohnhaus Nr. 56 und 56½	V			28	80
				Summe . .				1996	14

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 41. Ausgegeben Mittwoch den 9. Oktober 1907.

Inhalt: Danksagung des Herrn kommandierenden Generals 11. Armeekorps für die Aufnahme der Truppen. Ernennung des Stempelverteilers Schröder in Neuhof. Errichtungsurkunde der katholischen Pfarrgemeinde Fechenheim. S. 309. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat September. Verseuchte Ortschaften. S. 310/311. Änderung der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung. Errichtung von Telegraphenanstalten. Zinsfuß bei der städt. Sparkasse zu Schweinsberg. Aufgebot eines Sparkassenbuches. Erledigte Stellen. S. 311/312. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 312.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

814. Der Herr kommandierende General des 11. Armeekorps hat mich ersucht, der Bevölkerung der durch die diesjährigen Herbstübungen berührten Gegenden für die überaus zuvorkommende und gastfreie Aufnahme der ihm unterstellten Truppen, sowie den beteiligten Behörden für ihr bereitwilliges Entgegenkommen seinen Dank zu übermitteln.

Ich bringe dies zur öffentlichen Kenntnis.

(Nr. 10390.)

Cassel am 5. Oktober 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

815. An Stelle des auf seinen Wunsch ausgeschiedenen Stempelverteilers Klug habe ich den Forstkassenrendant Schröder in Neuhof — Hauptsteueramtsbezirk Hanau — zum Stempelverteiler ernannt.

Cassel am 3. Oktober 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

816. Urkunde

über die Errichtung der katholischen Pfarrei Fechenheim, im Landkreis Hanau, Regierungsbezirk Cassel.

In der Gemeinde Fechenheim wurde bereits im letzten Jahrzehnt des 19. Jahrhunderts die Seelsorge von einem eigenen Geistlichen wahrgenommen.

Infolge der Entwickelung der katholischen Gemeinde konnte zur Erbauung einer Kirche und eines Pfarrhauses, sowie im Jahre 1895 zur Errichtung einer Kapellengemeinde im Sinne des Gesetzes vom 20. Juni 1875 geschritten werden.

Inzwischen hat sich ergeben, daß zur Erlangung einer intensiveren Wirksamkeit in der Seelsorge die volle Autorität eines Pfarrers notwendig ist und wird demgemäß, nach Anhörung und Zustimmung aller Beteiligten, festgesetzt was folgt:

1. In Fechenheim wird eine selbständige katholische Pfarrei errichtet und werden dieser zugewiesen die Katholiken in den Gemeinden Fechenheim, Bergen, Enkheim und Bischofsheim.

2. Die in dem vorstehend zu 1 beschriebenen Gebiete wohnenden Katholiken scheiden am Tage des Inkrafttretens gegenwärtiger Urkunde aus der zum Regierungsbezirk Wiesbaden gehörigen Pfarrei Frankfurt a/M.-Bockenheim aus und werden Angehörige der neuen Pfarrei zu Fechenheim, Regierungsbezirk Cassel.

3. Als Pfarrkirche wird die in Fechenheim erbaute Kirche und als Pfarrhaus das jetzige Kuratiegebäude der neuen Pfarrei Fechenheim, welcher die Unterhaltung dieser Gebäude obliegt, überwiesen.

4. Dem Pfarrer steht ein Anspruch auf Diensteinkommen zu nach Maßgabe des Gesetzes vom 2. Juli 1898, betreffend das Diensteinkommen der katholischen Pfarrer. Soweit die Pfarrgemeinde über den Betrag eines Diensteinkommens von 2300 M hinaus zur Aufbringung der ferneren Alterszulagen unfähig ist, wird die eine Hälfte derselben aus Mitteln der bischöflichen Behörde gewährleistet unter der Voraussetzung, das die andere Hälfte vom Staate gewährt wird.

5. Gegenwärtige Urkunde tritt am 31. März 1907 in Kraft.

Fulda, den 19. März 1907.

Der Bischof von Fulda.

(Siegel.) Dr. Schmitt.

Die nach der vorstehenden Urkunde vom 19. März 1907 von dem Bischof von Fulda kirchlicherseits ausgesprochene Errichtung und Umschreibung der katholischen Pfarrgemeinde Fechenheim wird auf Grund der von dem Minister der geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten mittels Erlasses vom 21. September d. J. (G. II. 4410 II) uns erteilten Ermächtigung hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt. (B. 11299.)

Cassel, den 28. September 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(Siegel.) J. V.: Schmid.

817. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat September 1907. (A II. G. Nr. 1402.)

Durchschnittspreis

a. für 100 Kilogramm

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Krumm-	Heu	Rindfleisch im Großhandel	Rindfleisch im Kleinhandel: von der Keule	Rindfleisch im Kleinhandel: vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	Ei: 1 Schock = 60 Stück Eier
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	20 93	20 —	18 48	18 67	24 —	30 50	56 50	5 45	5 50	— —	6 75	155 50	1 75	1 63	1 80	1 70	1 70	1 85	2 70	5 08
2.	Fritzlar	22 —	21 —	20 —	22 —	38 —	40 —	50 —	5 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 80	1 40	1 60	2 —	2 40	4 80
3.	Fulda	20 75	19 75	18 38	16 63	43 —	45 —	72 50	4 88	4 75	4 25	4 50	145 —	1 68	1 60	1 55	1 60	1 45	1 90	2 50	5 10
4.	Hanau	21 75	19 50	18 69	20 13	19 —	27 —	65 —	4 63	5 05	4 10	5 46	133 —	1 70	1 55	1 90	1 50	1 55	2 30	2 57	4 50
5.	Hersfeld	21 —	21 —	19 75	17 50	33 —	38 —	70 —	5 50	6 —	1 50	6 —	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 20	4 40
6.	Hofgeismar	19 64	19 56	— —	16 54	38 —	38 —	65 —	6 38	5 30	— —	5 49	160 —	1 60	1 60	1 55	1 45	1 60	1 90	2 60	4 65
7.	Marburg	22 —	20 50	17 50	20 —	27 —	37 50	59 —	6 —	5 50	4 50	6 50	155 —	1 65	1 55	1 70	1 [illegible]	1 70	2 —	2 58	4 91
8.	Rotenburg	20 93	20 05	18 23	18 92	35 —	35 —	60 —	4 05	5 91	4 90	6 40	160 —	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	2 20	2 60	4 75
	Summe	169 00	161 36	131 03	150 39	257 —	291 —	498 —	41 89	44 00	25 29	49 13	1228 50	13 78	12 [illegible]	13 [illegible]	12 47	12 80	16 15	20 [illegible]	38 17
	Durchschnittsbetrag	21 13	20 17	18 72	18 80	32 13	36 38	62 25	5 24	5 50	4 21	6 14	153 56	1 72	1 58	1 60	1 56	1 60	2 02	2 52	4 77

b. für 1 Kilogramm

Ladenpreise

für 1 Kilogramm

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Mehl zur Speisebereitung aus: Weizen	Mehl zur Speisebereitung aus: Roggen	Gersten-: Graupe	Gersten-: Grütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee, Java, mittlerer (roh)	Kaffee, Java, mittlerer (gebrannt und gemahlen)	Speisesalz	Schweinefett (Schweineschmalz)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 33	— 29	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 60	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 37	— —	— 48	— 33	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 39	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 38	— 34	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8.	Rotenburg	— 36	— 27	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 60	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	2 95	2 54	3 98	3 19	1 90	4 35	3 26	4 10	19 70	22 65	1 60	13 30
	Durchschnittspreis	— 37	— 32	— 50	— 40	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 83	— 20	1 66

Cassel am 8. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

818. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Schweineseuche (Schweinepest):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Wilhelmshausen.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Tollwut:
Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Batterode.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Lohne.

Kreis Fulda: Opperz, Buchenrod, Veitsteinbach, Friesenhausen, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Kassel, Mernes, Bösgesäß, Leisenwald, Birstein, Orb, Lettgenbrunn, Wächtersbach.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Windecken, Bergen, Kilianstädten, Bruchköbel, Ravolzhausen, Langendiebach, Langenselbold.

Kreis Hofgeismar: Trendelburg, Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Vaake, Oberförsterei Gottsbüren, Carlshafen, Hofgeismar.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Melsungen: Altenburg, Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Engern.

Kreis Wolfhagen: Bodenhausen.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Hauptschwenda.

Influenza der Pferde.
(A. Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(B. Pferdestaupe):

Kreis Frankenberg: Haina, Bockendorf.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Kreis Witzenhausen: Rommerode.

(A III. 4414.)

Cassel am 6. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

819. Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 17. Juli d. J., A II. 6251 (Regierungsamtsblatt Seite 240), betreffend den Ausschluß oder die nur bedingte Zulassung von Gegenständen bei der Beförderung auf Kleinbahnen, erkläre ich hierdurch im Einvernehmen mit den zuständigen Königlichen Eisenbahndirektionen des weiteren die von dem Reichs-Eisenbahnamt unter dem 16. v. Mts. verfügte Änderung der Nr. VII Abs. 2 in der Anlage B. zur Eisenbahn-Verkehrsordnung vom 26. Oktober 1899 (Bekanntmachung des Reichs-Eisenbahnamts vom 16. v. Mts., R.-G.-Bl. S. 733) auch für die nachbezeichneten Kleinbahnen als maßgebend:

1) Spessartbahn, 2) Hanauer Kleinbahnen, 3) Kleinbahn Wächtersbach—Birstein, 4) Kleinbahn Kleinschmalkalden—Brotterode, 5) Kleinbahn Grifte—Gudensberg, 6) Trufebahn, 7) Ohmtalbahn, 8) Bad Orber Kleinbahn, 9) Kleinbahn Cassel—Naumburg, 10) Freigerichter Kleinbahn, 11) Kleinbahn Marburg-Süd—Dreihausen, 12) Große Casseler Straßenbahn, 13) Herkulesbahn.

Die Änderung tritt sofort in Kraft.

(A II. 8302/07.)

Cassel am 7. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

820. In den Orten St. Ottilien, Hollstein bei Hessisch-Lichtenau, Hausen bei Hessisch-Lichtenau, Velmeden, Kr. Witzenhausen, Hopfelde, Retterode, Schnellrode, Lautenbach, Kr. Eschwege, Neuwiedermus und Leidenhofen sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 4. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

821. Die Spar- und Leihkasse der Stadt Schweinsberg verzinst vom 1. Januar 1908 ab die Einlagen mit 4 % und erhebt auf Darlehen

a) gegen Hypothek 4½ %,
b) gegen Faustpfand 5 %,
c) gegen Bürgschein 5 %.

Schweinsberg am 1. Oktober 1907.

Die Verwaltungskommission.
J. A.: Stöker.

822. Das auf den Namen Philippine Krauskopf, Johannes Tochter, von Eberbringhausen lautende Sparkassenbuch Nr. 12793 ist angeblich verloren gegangen.

In Gemäßheit des § 26 der Statuten der hiesigen Sparkasse wird dies mit dem Anfügen veröffentlicht, daß, wenn binnen 3 Monaten, vom Tage der ersten Bekanntmachung an, von dem etwaigen Besitzer des Sparkassenbuches Nr. 12793 kein gültiger Einspruch erfolgt, das Sparkonto Nr. 12793 gelöscht und dem Eigentümer ein neues Sparkassenbuch ausgestellt wird.

Frankenberg am 16. September 1907.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

823. An der Schule zu Hombressen ist die 2. Lehrerstelle zum 1. November d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 2 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwarzenberg in Hombressen, einreichen.

Hofgeismar am 3. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

824. Die Schul- und Küsterstelle in Blankenheim wird vom 16. Oktober d. J. ab frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst beträgt 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 22. Oktober d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Heil zu Breitenbach, einreichen.

Rotenburg a/F. am 3. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Tuercke, Landrat.

825. Die erledigte Stelle eines Stadtförsters zu Steinau soll am 1. Januar 1908 mit einem technisch qualifizierten Beamten neu besetzt werden. Der Stelleninhaber bezieht ein jährliches Gehalt von 1000 M, steigend von drei zu drei Jahren um je 120 M bis zum Höchstbetrage von 1600 M. Außerdem erhält derselbe einen Wohnungsgeldzuschuß von jährlich 140 M sowie 12 rm Buchenknüppelholz.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf 6 Monate Probezeit.

Bewerber wollen ihre Gesuche bis zum 15. Dezember d. J. unter Vorlage eines Lebenslaufs und beglaubigter Zeugnisabschriften an den Unterzeichneten einreichen.

Die forstversorgungsberechtigten Anwärter haben den Forstversorgungsschein, die Reservejäger (Klasse A) den Militärpaß vorzulegen; beide haben ihren Gesuchen die im § 32 der Bestimmungen vom 1. Oktober 1905 vorgeschriebene Erklärung beizufügen, daß sie durch Übertragung der ausgeschriebenen Stelle ihre Forstversorgungsansprüche als erfüllt betrachten.

Steinau, Kr. Schlüchtern, am 30. September 1907.

Der Magistrat. Fink.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Landbauinspektor Petersen zum Königlichen Fachschuldirektor der Zeichenakademie in Hanau unter Beilegung des Professortitels,

die Rechtskandidaten Strippel, Cramer, von Schweinitz, Otto Heldmann, Adolf Heldmann zu Referendaren,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Knothe zum Gerichtsvollzieher in Wanfried,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Ulmer zum Gerichtsvollzieher in Bischhausen,

die Forstaufseher: Löwer zu Friedewald, gl. Oberförsterei, Orlob zu Mernes, Oberförsterei Burgjoß, vom 1. September d. J. ab und Müller zu Melsungen, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab, zu Förstern o. R.,

der Unteroffizier der Landwehr Kaßel zum Schutzmann bei der Polizeiverwaltung in Fulda.

Versetzt: der Oberlandmesser Kadow von Hann. Münden nach Rinteln als Vorsteher des gemeinschaftlichen Landmesserbureaus,

die Landmesser: Grenz von Hann. Münden nach Fulda und Albrecht II von Hann. Münden nach Frankenberg,

der Generalkommissionssekretär Reiß von Frankfurt a/O. nach Cassel,

der Zeichner Grabe von Rotenburg a/F. nach Treysa,

der Strafanstaltsaufseher Wiegel zu Düsseldorf-Derendorf an die Strafanstalt in Ziegenhain.

Verliehen: dem 1. Pfarrer an der Oberneustädter Gemeinde zu Cassel, Emil Mörschel, dem Vorsitzenden des Vorstandes der hiesigen Anwaltskammer, Rechtsanwalt und Notar Justizrat Schmuch in Cassel, dem stellvertretenden Vorsitzenden des bezeichneten Vorstandes, Rechtsanwalt und Notar Justizrat Dr. Harnier daselbst sowie dem Stadtrat Boedicker daselbst, der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Spezialkommissionssekretär, Kanzleirat Ziegner, früher in Frankenberg, sowie anläßlich des Übertritts in den Ruhestand den Gerichtsvollziehern Hatzky und Fellenz in Cassel und dem Kanzlisten, Kanzleisekretär Hübsch bei der Staatsanwaltschaft in Hanau, der Kronenorden 4. Klasse,

dem Kanzleigehilfen Hillenbrand in Fulda anläßlich des Übertritts in den Ruhestand das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Privatdozenten in der medizinischen Fakultät und Oberarzt an der medizinischen Klinik der Universität Marburg Dr. Otto Heß das Prädikat „Professor",

dem Amtsgerichtssekretär Decke in Naumburg (Bez. Cassel) beim Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat,

den Landmessern Voll in Wiesbaden und Klause in Limburg a/Lahn je eine etatsmäßige Vermessungsbeamtenstelle,

dem Spezialkommissions-Bureaudiätar Danz in Limburg a/Lahn eine etatsmäßige Spezialkommissions-Sekretärstelle,

dem ständigen Kanzleigehilfen Bloß in Bergen (Kreis Hanau) die Unwiderruflichkeit der Anstellung.

In den Ruhestand versetzt: der Forstmeister Simon zu Ellnhausen vom 1. Oktober 1907 ab.

Gestorben: der Vermessungsrevisor Weitemeyer in Hanau und der Generalkommissionssekretär Bangert in Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 41.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 42. Ausgegeben Mittwoch den 16. Oktober 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 36 der Gesetzsammlung. Verleihung des Enteignungsrechtes an die Stadt Cassel. Danksagung des Herrn kommandierenden Generals des 18. Armeekorps für die gute Aufnahme der Truppen. Ausreichung von Zinsscheinen zu Hessen-Nassauischen Rentenbriefen. S. 313/314. Statut der Drainage-Genossenschaft zu Schweinsberg. S. 314—317. Dienststunden der Regierungs-Hauptkasse. Verseuchte Ortschaften. Zwangsinnung der Wagner im Stadt- und Landkreise Cassel. S. 317. Errichtung von Telegraphenanstalten. Viehseuchen-Abgabe für Pferde usw. Einziehung eines Wirtschaftsweges in den Gemarkungen Borken und Marienrode. Verlegung von Feldwegen in der Gemarkung Steinau. Anleihen der Stadt Hanau. Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse Hofgeismar. S. 318. Erledigte Stellen. S. 319/320. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 320.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 30. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 36 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10845 das Gesetz, betreffend die Bewilligung weiterer Staatsmittel zur Verbesserung der Wohnungsverhältnisse von Arbeitern, die in staatlichen Betrieben beschäftigt sind, und von gering besoldeten Staatsbeamten, vom 12. August 1907.

Landesherrliche Erlasse.

826. Auf den Bericht vom 3. August 1907 will Ich der Stadtgemeinde Cassel auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1874 (Gesetzsamml. S. 221) hiermit das Recht verleihen, das zur Ausführung der geplanten Kanalisation der Stadt Cassel erforderliche Grundeigentum im Wege der Enteignung dauernd zu beschränken. 2 Anlagen folgen zurück.

Altengrabow, den 8. August 1907.

gez. **Wilhelm** R.

Für den Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft ꝛc., des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

ggez. Beseler.

An die Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten, für Landwirtschaft ꝛc., des Innern und der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

827. Der Herr kommandierende General des 18. Armeekorps hat mich ersucht, den Gemeinden für die sehr gute Aufnahme der ihm unterstellten Truppen während der diesjährigen Herbstübungen und den Behörden für ihre Unterstützung der Manöverleitungen und Truppenteile seinen verbindlichsten Dank zu übermitteln. Selbst in den ärmeren Gegenden und bei der zeitweise engen Belegung zeigten die Quartiergeber großes Entgegenkommen.

Ich bringe dies hiermit zur öffentlichen Kenntnis. (Nr. 10564.)

Cassel am 10. Oktober 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

828. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den $3^1/_2$ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den $3^1/_2$ %. Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar

a) Buchstabe L. mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 1. Oktober d. J. ab,

b) Buchstabe F. mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 2. Januar 1908 ab nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen andern auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1907 bezw. 2. Januar 1908 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mitabzuliefern.

Münster am 23. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

829. Statut
für die Drainage-Genossenschaft zu Schweinsberg im Kreise Kirchhain.

Wir **Wilhelm**, von Gottes Gnaden König von Preußen usw. verordnen auf Grund der §§ 57 und 65 des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879 (Gesetzsammlung S. 297) nach Anhörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Schweinsberg werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauwart Stein in Cassel vom 25. Februar 1907 durch Röhrenentwässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer roten Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Drainage-Genossenschaft Schweinsberg" und hat ihren Sitz in Schweinsberg.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen, einschließlich der Anlagen zur Drainierung der einzelnen Grundstücke, werden von der Genossenschaft getragen.

§ 4. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 5. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem für die einzelnen Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Dieser Vorteil entspricht zur Zeit dem Flächeninhalt der zur Genossenschaft gehörigen Grundstücke. Die Genossenschaftslasten werden daher nach Maßgabe des Flächenraumes der beteiligten Grundstücke aufgebracht.

Die nur zur Beschaffung der Vorflut herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmerverzeichnis aufgeführt.

§ 6. Die hiernach von dem Vorstande aufzustellende Beitragsliste ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Schweinsberg bekannt zu machen.

Über etwaige Abänderungsanträge, die innerhalb dieser Frist schriftlich beim Vorsteher anzubringen sind, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Jedem Genossen steht es zu jeder Zeit frei, mit der Behauptung, daß die aus dem Genossenschaftsunternehmen erwachsenden Vorteile nicht allen Grundstücken in gleichem Maße zugute kommen, zu verlangen, daß die Höhe seines Beitrages dem wirklichen Vorteil seiner Grundstücke entsprechend festgesetzt werde. Solche Anträge sind bei dem Vorstande anzubringen, gegen dessen Entscheidung binnen zwei Wochen Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig ist. Diese entscheidet darüber endgültig, kann aber vor der Entscheidung durch Sachverständige, welche sie ernennt, im Beisein des Antragstellers und eines Vorstandsvertreters eine Untersuchung eintreten lassen. Sind beide Teile mit dem Gutachten der Sachverständigen einverstanden, so wird die Höhe des Beitrages danach festgestellt. Wird eine Entscheidung erforderlich, so trägt der unterliegende Teil die Kosten.

§ 7. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 8. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 9. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 10. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes eine Stimme gerechnet wird; ist die Höhe des Beitrages eines Genossen abweichend von der Fläche festgesetzt, so wird auch die Zahl der Stimmen dementsprechend berechnet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 11. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:
a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 12. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 13. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 6 und 19) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 14. Die genossenschaftlichen Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 15. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 16. Kein Eigentümer darf die Entwässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 17. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 18. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Schweinsberg.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 19. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 20. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Kirchhain aufgenommen.

§ 21. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Posen, den 20. September 1907.

(L. S.) gez. **Wilhelm** R.

ggez. Beseler. von Arnim.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 4399 I.)

Cassel am 11. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

830. Vom 15. Oktober d. J. ab ist die Königliche Regierungshauptkasse für den Verkehr mit dem Publikum an den Wochentagen von

$8^1/_2$ bis 12 Uhr Vormittags geöffnet.

(P. 910 b.)

Cassel am 11. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

831. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Wilhelmshausen, Ihringshausen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Lohne.

Kreis Fulda: Opperz, Buchenrod, Veitsteinbach, Friesenhausen, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Mernes, Leisenwald, Birstein, Lettgenbrunn, Wächtersbach.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Windecken, Bergen, Kilianstädten, Bruchköbel, Ravolzhausen, Langendiebach, Langenselbold, Kinzigheimerhof, Großauheim.

Kreis Hofgeismar: Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Vaake, Oberförsterei Gottsbüren, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Rolfshagen, Engern, Heßlingen.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Hauptschwenda, Oberaula, Merzhausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

(A III. 4578.)

Cassel am 14. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

832. Die Zwangsinnung der Wagner im Stadt- und Landkreise Cassel hat bei mir beantragt, die Innung auch auf diejenigen Gewerbetreibenden auszudehnen, welche innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel das Wagnerhandwerk selbständig betreiben, aber der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten.

Ich habe daher auf Grund des § 100 u der Reichsgewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 1900 (R.-G.-Bl. S. 871) und der Ziffer 100 und 112 der Ausführungsanweisung vom 1. Mai 1904 Herrn Stadtsyndikus Brunner in Cassel zu meinem Kommissar bestellt zur Ermittelung, ob die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Ausdehnung zustimmt. (A II. G. 1387.)

Cassel am 7. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

833. In den Orten Reddingshausen, Bez. Cassel-Appenfeld, Völkershain und Wallenstein, Kr. Homberg, sowie Wolferode, Kr. Kirchhain und Ernsthausen, Kr. Kirchhain, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 12. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
J. V.: Buchholz.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

834. Der Landesausschuß hat in seiner Sitzung vom 19. v. Mts. beschlossen, für das Jahr 1908 die Erhebung einer einfachen Viehseuchen-Abgabe für Pferde usw. — 20 Pf. für jedes Stück — und einer dreifachen Abgabe für Rindvieh — 15 Pf. für jedes Stück — (vergl. §§ 5 bis 7 des Reglements vom 7. Dezember 1881 / 14. Januar 1882 — s. Amtsblatt von 1882 S. 59 —) anzuordnen.

Zur Erhebung der dreifachen Abgabe für Rindvieh ist die nach § 10 dieses Reglements erforderliche Genehmigung des Herrn Oberpräsidenten erteilt worden.

Cassel am 7. Oktober 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

835. Nachstehender Beschluß:

„Der von der Landstraße Borken—Freudenthal nach der Domäne Marienrode abzweigende, in den Gemarkungen Borken und Marienrode belegene öffentliche Wirtschaftsweg (Kartenblatt 2 Nr. 34/26) wird hiermit für den öffentlichen Verkehr eingezogen."

wird hiermit bekannt gemacht.

Borken,	Marienrode,
am 10. Oktober 1907.	am 10. Oktober 1907.
Die Wegepolizeibehörde:	Die Wegepolizeibehörde:
W. Müller,	Wackermann,
Bürgermeister.	Gutsvorsteher.

836. Die Stadt Steinau beabsichtigt die Feldwege
Kartenblatt D. 16 — Weg nach dem Vorderborgels
„ D. 46 — „ die Mitteltrift
zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, bei welcher auch der Lageplan eingesehen werden kann, geltend zu machen sind.

Steinau am 12. Oktober 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Fink.

837. Anleihen der Stadt Hanau.
Ziehung am 26. September 1907,
Auszahlung am 31. März 1908.

I. Anleihe vom 1. April 1888 (Privilegium vom 30. Juni 1880, II. Reihe) zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 29, 38, 167 zu 1000 M;
„ B. „ 4, 12, 83, 88, 134, 138, 192, 321 zu 500 M;
„ C. „ 121, 139, 169, 350, 368, 394, 539 587, 601, 630, 783 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 131 zu 500 M;
„ C. „ 50, 609, 677 zu 200 M.

II. Anleihe vom 1. Oktober 1889, II. Serie, zu 3½ %, 18. Ziehung:
Lit. A. Nr. 111, 158, 198 zu 2000 M;
„ B. „ 191, 238, 239, 272 zu 1000 M;
„ C. „ 213, 245, 253, 316, 366, 383 zu 500 M;
„ D. „ 471, 489 zu 200 M.
Rückständig: Lit. B. Nr. 291 zu 1000 M;
„ C. „ 268, 288 zu 500 M;
„ D. „ 496 zu 200 M.

III. Anleihe vom 1. Oktober 1889, I. Serie, zu 3½ %, 16. Ziehung:
Lit. A. Nr. 5, 87 zu 2000 M;
„ B. „ 90, 118 zu 1000 M;
„ C. „ 25, 38, 53, 72 zu 500 M;
„ D. „ 116 zu 200 M.
Rückständig: Lit. C. Nr. 157 zu 500 M.

IV. Anleihe vom 21. Juni 1898, zu 3½ %, 9. Ziehung:
Lit. A. Nr. 23, 46, 105, 141, 196, 209, 288 zu 2000 M;
„ B. „ 89, 171, 181, 184, 197, 218, 233, 320, 355, 381, 420, 435 zu 1000 M;
„ C. „ 5, 104, 113, 135, 205, 214, 231, 275, 315, 420, 436, 448, 460, 514, 516, 571, 576 zu 500 M;
Lit. D. Nr. 12, 29, 88, 150, 196, 235, 240, 272, 291, 304, 312, 349, 408, 416, 424, 427, 445, 489, 519, 607, 639, 703, 709, 715, 742 zu 200 M.
Rückständig: Lit. A. Nr. 104 zu 2000 M;
„ C. „ 555 zu 500 M;
„ D. „ 53, 516 zu 200 M.

Hanau am 3. Oktober 1907.

Der Magistrat. Dr. Gebeschus.

838. Durch Beschluß der städtischen Behörden ist der Zinsfuß bei der städt. Sparkasse dahier vom 1. Februar 1908 ab um ½ % **erhöht** worden.

Die Zinsen betragen demnach vom genannten Zeitpunkt ab für:
1. Einlagen 4 %,
2. für Darlehn gegen Hypothek 4½ %,
3. für Darlehn gegen Bürgschaft oder pfandweise Hinterlegung von Wertpapieren 5 %.

Hofgeismar am 10. Oktober 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Hottejan. Lambrecht. Scheele.

Erledigte Stellen.

839. An der Schule zu Hohenkirchen ist die 1. Lehrerstelle zum 16. Oktober d. J. anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, die Kirchendienstvergütung 150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stippich in Hohenkirchen, einreichen.

Hofgeismar am 6. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

840. Die Schulstelle in Weißenbach ist neu zu besetzen.

Mit der Stelle ist neben freier Wohnung ein Grundgehalt von 1250 M (einschließlich 150 M Erhöhung wegen des Kirchendienstes) verbunden.

Der Satz der Alterszulagen beträgt 120 M.

Bewerbungen sind innerhalb 2 Wochen an den Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Vockenberg zu Dudenrode, zu richten.

Witzenhausen am 7. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Bischoffshausen, Landrat.

841. Die evangelische Schul- und Küsterstelle zu Neukirchen ist erledigt und soll alsbald wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Vergütung für den Kirchendienst 183 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Daneben wird freie Wohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis spätestens zum 30. d. Mts. dem Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Eckhard zu Neukirchen, einreichen.

Hünfeld am 11. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Delgmann, Kreissekretär.

842. Die zweite Schulstelle in Meckbach kommt infolge Versetzung des zeitigen Stelleninhabers vom 1. Januar 1908 ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung 1200 M. Der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Ackermann in Mecklar, einreichen.

Hersfeld am 10. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Thamer.

843. Die 2. Schulstelle zu Oberelsungen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Stehfen zu Oberelsungen, melden.

Wolfhagen am 11. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

844. Die Lehrerstelle zu Bründersen soll vom 1. Januar 1908 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 4 Wochen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Aschenbach hierselbst, melden.

Wolfhagen am 11. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

845. An der katholischen Schule in Orb, Kreis Gelnhausen, sind durch Versetzung der bisherigen Inhaber zum 1. Oktober d. J. eine Lehrer- und eine Lehrerinnenstelle frei geworden, welche demnächst wieder besetzt werden sollen.

Das Grundgehalt der Lehrerstelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M, die Mietsentschädigung 300 M; das Grundgehalt der Lehrerinnenstelle 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, die Mietsentschädigung 120 M.

Bewerbungsgesuche um beide Stellen sind bis zum 10. November d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Cassel am 14. Oktober 1907.

Bottermann, Reg.- u. Schulrat.

846. Die Lehrerinstelle (4. Schulstelle) an der evang. Stadtschule in Gemünden a. Wohra soll vom 1. Januar 1908 ab anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1000 M Grundgehalt, 100 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Wohnung oder 90 M Mietsentschädigung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 15. November d. J. an den Unterzeichneten einzureichen.

Bewerberinnen, die als Turnlehrerin ausgebildet sind, erhalten den Vorzug.

Frankenberg (Hessen-Nassau) am 14. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

847. An der evangelischen Volksschule in Enkheim ist eine Lehrerinnenstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 110 M und die Mietsentschädigung 200 M.

Bewerberinnen wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 10 Tagen dem stellvertretenden Vor-

sitzenden des Schulvorstandes, Herrn Pfarrer Weber in Bergen, einreichen.

Hanau am 12. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

848. Das Königl. Landratsamt in Cassel sucht zum 1. Dezember 1907 einen **Registrator.**

Gesuche nebst Zeugnissen und Gehaltsansprüchen sind alsbald einzureichen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Privatdozent an der Universität zu Heidelberg Dr. Schwenkenbecher zum außerordentlichen Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg,

der Privatdozent in der medizinischen Fakultät der Universität Marburg Professor Dr. Kutscher zum Abteilungsvorsteher am physiologischen Institut genannter Universität,

der Pfarrer Friedrich Fritsch zu Preungesheim zum Metropolitan der Pfarreiklasse Bockenheim,

der Landgerichtsrat Zeddies in Hanau zum Oberlandesgerichtsrat in Düsseldorf,

die Rechtskandidaten Gundelach und Schultze zu Referendaren,

der Postagent und Forstkassenrendant Kesper in Friedewald zum Amtsanwalt,

der Kanzleidiätar Molke in Essen-Ruhr zum Kanzlisten bei der Staatsanwaltschaft in Hanau,

der Stellenanwärter Stiebeling zum Gerichtsvollzieher bei dem Amtsgericht in Borken (Bez. Cassel),

der Postinspektor Lindekugel in Cassel zum Ober-Postinspektor,

der Ober-Postkassenbuchhalter Arnold in Cassel zum Ober-Postkassenkassierer,

der zur Zeit im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten beschäftigte Bureaudiätar des hiesigen Provinzialschulkollegiums Kellermann zum Provinzialschulsekretär,

der Lehrer Wagner zu Hanau an Stelle des Lehrers Hebebrand zum Kantor an der dortigen Marienkirche,

der Meldeamtsdiätar Spengler zum Meldeamtsassistenten bei der Polizeiverwaltung hier,

der Beigeordnete Schimpff in Marburg zum Standesbeamten und an dessen Stelle der Assistent Peter daselbst zum 1. Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Marburg.

Etatsmäßig angestellt: der Postsekretär Wagener in Cassel,

der Postassistent Schmidt aus Berlin in Hofgeismar,

die Telegraphengehilfinnen Johanna Ferrari und Wagner in Cassel.

Übertragen: die Verwaltung von Vorsteherstellen bei den Postämtern II in Großbreitenbach (Thüringen) dem Postsekretär Schick aus Hersfeld, in Oberweißbach dem Postsekretär Siegel aus Cassel.

Versetzt: der ordentliche Professor Dr. Stoeckel zu Charlottenburg in die medizinische Fakultät der Universität zu Marburg,

die Postmeister Döhrmann von Allendorf (Werra) nach Schleusingen und Hartmann von Wallendorf (Sachsen-Meiningen) nach Allendorf (Werra),

der Ober-Postassistent Schellhase von Rotenburg (Fulda) nach Vebra,

der Telegraphenassistent Streckert von Frankfurt (Main) nach Cassel,

der Telegraphenmechaniker Damm von Metz nach Cassel,

die Gerichtsvollzieher Rudolph in Amöneburg an das Amtsgericht in Mülheim (Rhein) und Reidenbach in Orb an das Amtsgericht in Hermerskeil.

Verliehen: dem Geheimen Bergrat Symphor zu Clausthal, dem Forstmeister Mühlhausen in Neuhof und dem Forstmeister Simon in Ellnhausen der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

dem Hegemeister Scharck in Niederhof der Königliche Kronenorden 4. Klasse,

dem städtischen Schlachthofverwalter Braatz in Gelnhausen das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens,

dem Bürgermeister Koch zu Richelsdorf und den Strafanstalts-Aufsehern Moschkau und Panser in Cassel-Wehlheiden das Allgemeine Ehrenzeichen,

der Titel „Postsekretär" den Postverwaltern Heppe in Philippsruhe-Kesselstadt und Keil in Rauschenberg,

der Titel „Ober-Postassistent" den Postassistenten Staude und Stunz in Cassel, Kuhn in Gelnhausen, Lüders in Treysa (Bez. Cassel) und Schulz in Schlüchtern (Bez. Cassel),

der Titel „Ober-Telegraphenassistent" dem Telegraphenassistenten König in Cassel,

dem im Kirchendienst angestellten Lehrer Jakob Keiser in Lengers, Kreis Hersfeld, der Kantortitel.

In den Ruhestand versetzt: der Gerichtsdiener Reith bei dem Amtsgericht in Weyhers.

Entlassen: der Schutzmann Büchling bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Gestorben: der Steuersekretär Görke bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 42.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 43. Ausgegeben Mittwoch den 23. Oktober **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 37 und 38 der Gesetzsammlung. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes, betr. Abänderung des Gesetzes über den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen. Nachweis der Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen. Festsetzung des Brennsteuer-Vergütungssatzes. S. 321. Aufhebung des Steueramts II. Klasse in Thalitter. Verseuchte Ortschaften. Zwangsinnung der Maler und Weißbinder im Stadt- und Landkreise Cassel. Kommunalsteuerpflichtiger Reinertrag der Preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn. Einziehung von Wegen in der Gemarkung Fulda. Verlegung von Feldwegen in der Gemarkung Steinau. S. 322. Erledigte Stellen. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 323.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 30. September 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 37 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10846 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend anderweite Abgrenzung der Verwaltungsbezirke der Eisenbahndirektionen in Mainz und Frankfurt a/M., vom 1. September 1907, und unter

Nr. 10847 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Wehen und Weilburg, vom 20. September 1907.

Die am 11. Oktober 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 38 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10848 den Staatsvertrag zwischen Preußen und Sachsen-Weimar wegen Herstellung von Eisenbahnen zwischen 1) Niederpöllnitz und Münchenbernsdorf, 2) Geisa und Tann, vom 15. März 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

849. Durch das Gesetz vom 22. Juni 1907 zur Abänderung des Gesetzes, betreffend den Erlaß polizeilicher Strafverfügungen wegen Übertretungen vom 23. April 1883 (G.-S. 1883 S. 65 und 1907 S. 145) haben die Polizeibehörden die Befugnis erlangt, auch in den Strafverfügungen gegen Militärpersonen für den Fall des Unvermögens zur Zahlung der ausgesprochenen Geldstrafen Haft festzusetzen.

Der § 22 Absatz 3 der Ausführungsanweisung vom 8. Juni 1883 (M.-Bl. für die innere Verwaltung S. 152, Justizministerialblatt S. 223) erhält deshalb nachstehende Fassung:

„Wird die gegen eine aktive Militärperson erlassene Strafverfügung vollstreckbar, so ist die Vollstreckung bei dem betreffenden Militärgerichte zu beantragen und in dem Requisitionsschreiben stets zu bemerken, wohin die Geldstrafe oder die eingezogene Sache abgeliefert werden soll."

Der zweite Satz des Absatzes kommt in Fortfall. Die Vorschrift des § 9 Absatz 3 Satz 2 ist künftig auch bei der Festsetzung von Strafen gegen Militärpersonen in Anwendung zu bringen. (II a. 5314. J. M. I. 5273.)

Berlin am 17. Juli 1907.

Der Justizminister. Der Minister des Innern.
gez. Beseler. gez. von Moltke.

850. Vom 1. Oktober d. J. ab ist in den Großherzogtümern Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz für das nicht lediglich zum Hausgebrauch ausgeschlachtete Schweinefleisch die Trichinenschau allgemein vorgeschrieben.

Von dem gleichen Zeitpunkte ab sind die Regierungen der genannten Bundesstaaten der in dem Erlasse vom 8. November v. J. (I. Ge. 8917 M. f. L., M. 8324 M. d. g. A., II a. 8847 M. d. J., II b. 9953 M. f. H.) bezeichneten Vereinbarung beigetreten.

Für den Nachweis der Untersuchung von Schweinefleisch auf Trichinen genügt daher fortan auch bei der Einfuhr aus Mecklenburg-Schwerin und Mecklenburg-Strelitz die Feststellung, daß das Fleisch aus diesen Staaten stammt.

(Geschäfts-Nr. I. Ge. 9538 M. f. L.
" II b. 9004 M. f. H.
" II a. 7946 M. d. J.
" M. 8269 M. d. g. A.)

Berlin W. 9, am 30. September 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: v. d. Hagen.
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten. J. A.: Richter.
Der Minister des Innern. J. V.: Lindig.
Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. J. A.: Förster.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

851. Der Bundesrat hat in der Sitzung vom 17. Oktober 1907 beschlossen, den Brennsteuer-Vergütungssatz vom 20. Oktober 1907 ab von 8 M auf 6 M für das Hektoliter Alkohol herabzusetzen.

Cassel am 19. Oktober 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

852. Das Steueramt II in Thalitter, im Bezirke des Hauptsteueramts in Marburg, wird zufolge F. M. E. vom 30. Juli d. J., III. 13218, vom 1. November d. J. ab unter Zuweisung seines Bezirks und seiner bisherigen Abfertigungsbefugnisse an das Steueramt II in Frankenberg, im Bezirke desselben Hauptsteueramts, aufgehoben.

Cassel am 14. Oktober 1907.

Der Provinzial-Steuerdirektor.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

853. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wehren, Wabern, Haldorf, Geismar, Lohne, Gudensberg.

Kreis Fulda: Opperz, Buchenrod, Veitsteinbach, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Birstein, Wächtersbach, Schlierbach, Kassel, Oberfotzbach.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Windecken, Kilianstädten, Bruchköbel, Ravolzhausen, Langendiebach, Langenselbold, Kinzigheimerhof, Großauheim, Großkrotzenburg.

Kreis Hofgeismar: Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Oberförsterei Gottsbüren, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal.

Kreis Homberg: Lendorf.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Heßlingen, Rumbeck, Engern.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn Hauptschwenda, Oberaula, Merzhausen.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 4695.)

Cassel am 19. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

854. Nachdem bei der Abstimmung über die Ausdehnung der Zwangsinnung der Maler und Weißbinder im Stadt- und Landkreise Cassel auf diejenigen Gewerbetreibenden, die innerhalb des Innungsbezirks das Maler-, Weißbinder- und Lackierer-Handwerk oder eines dieser Gewerbe selbständig betreiben, aber der Regel nach weder Gesellen noch Lehrlinge halten, die Mehrheit der in die Innung einzubeziehenden Gewerbetreibenden der Ausdehnung zugestimmt hat, ordne ich hiermit an, daß vom 1. November d. J. ab diejenigen Gewerbetreibenden, die innerhalb des Stadt- und Landkreises Cassel das Maler-, Weißbinder- und Lackierer-Handwerk oder eines dieser Gewerbe selbständig betreiben, gleichviel ob sie der Regel nach Gesellen oder Lehrlinge halten oder nicht, der vorbezeichneten Innung angehören. (A II. G. 1416.)

Cassel am 11. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

855. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G.-S. S. 152) wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der im laufenden Steuerjahre zu den Kommunalabgaben einschätzbare Reinertrag aus dem Betriebsjahre 1906 bezw. 1906/07 bezüglich der Preußischen Strecke der Rinteln—Stadthagener Eisenbahn auf 58158 M 08 Pf. festgestellt ist.

Hannover am 12. Oktober 1907.

Der Königliche Eisenbahnkommissar.
J. V.: Lehmann.

856. Der Magistrat der Stadt Fulda hat bei der unterzeichneten Behörde den Antrag gestellt, den durch den Ausbau der Rangstraße und den projektierten Ausbau der Hundsenggasse überflüssig gewordenen Feldweg Kartenblatt 16 Parzelle 515/176 von der Parzelle 532/17 ꝛc. bis zur Einmündung in die Hundsenggasse sowie den Weg Parzelle 514/20 einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der Königlichen Polizeidirektion Fulda (Zimmer Nr. 6) geltend zu machen.

Der Lageplan kann ebendort eingesehen werden.

Fulda am 10. Oktober 1907.

Der Polizeidirektor.
J. A.: Dr. Zimmer, Regierungsassessor.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

857. Die Stadt Steinau beabsichtigt die Feldwege Kartenblatt O. 16 — Weg nach dem Vorderborgels
„ O. 46 — „ die Mitteltrift
zu verlegen.

Dieses Vorhaben wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde, bei welcher auch der Lageplan eingesehen werden kann, geltend zu machen sind.

Steinau am 12. Oktober 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Fink.

Erledigte Stellen.

858. Geeignete Bewerber um die infolge Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Oberzell, Klasse Schwarzenfels, haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres Metropolitans und Superintendenten binnen 14 Tagen einzureichen.

Cassel am 19. Oktober 1907.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

859. Die durch Versetzung ihres seitherigen Inhabers erledigte Pfarrstelle zu Friedewald, Klasse Rotenburg, soll anderweit besetzt werden.

Bewerber wollen ihre Gesuche durch Vermittelung des zuständigen Metropolitans und Superintendenten innerhalb 4 Wochen an uns einreichen.

Cassel am 15. Oktober 1907.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

860. An der evangl. Volksschule in Breitenbach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1350 M, neben freier Wohnung, einschließlich einer Vergütung von 150 M für den Kirchendienst. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor, Pfarrer Lohr in Hoof, einreichen.

Cassel am 14. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Pappenheim, kommiss. Landrat.

861. Die Schulstelle zu Heina soll vom 1. November d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1100 M neben freier Wohnung im pensionsfähigen Werte von 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 150 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 27. d. Mts. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fenner zu Binsförth, einreichen.

Melsungen am 15. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

862. Zur Vertretung eines erkrankten Lehrers wird auf die Dauer von sechs Monaten ein Hilfslehrer bezw. eine Hilfslehrerin für die hiesige evangelische Bürgerschule gesucht. Als Vergütung werden die betreffenden Sätze des Grundgehalts und der Mietsentschädigung gezahlt. Bewerbungen sind alsbald und binnen 8 Tagen an den Magistrat einzureichen.

Hersfeld am 15. Oktober 1907.

Der Magistrat. Strauß.

863. An der Schule zu Gewissenruh ist die Lehrerstelle anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, die Vergütung für den Kirchendienst 100 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, einreichen.

Hofgeismar am 14. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

864. Die hiesige Bürgermeisterstelle ist vom 15. Dezember d. J. ab anderweit zu besetzen.

Das pensionsfähige Jahresgehalt der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 1500 M steigend von 2 zu 2 Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2100 M festgesetzt.

Mit der Bürgermeisterstelle ist die unentgeltliche Versehung der Standesamtsgeschäfte verbunden.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Nachweisung ihrer Befähigung bis zum 15. November d. J. bei dem hiesigen Bürgermeisteramt melden.

Windecken am 15. Oktober 1907.

Der Bürgermeister Reul.

Vermischtes.

865. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Freitag den 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 1. Oktober 1907.

Der Direktor G. Reinsch.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Dr. Bötte in Friedewald, Klasse Rotenburg, zum 1. Pfarrer in Allendorf a/Werra,

die Assistenzärzte Dr. med. Gerling und Dr. med. Müller am Landeshospital Merxhausen zu Abteilungsärzten für die Irrenanstalten des Bezirks-Verbandes des Regierungsbezirks Cassel,

der kommissarische Landesrentmeister Theis zu Ziegenhain definitiv als solcher.

Beauftragt: der Pfarrer Paulus in Allendorf a/Werra vertretungsweise mit der einstweiligen Wahrnehmung der Geschäfte der Kreis- und Stadtschulinspektion Allendorf a/Werra vom 20. Oktober 1907 ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 43.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 44. Ausgegeben Mittwoch den 30. Oktober 1907.

Inhalt: Inhalt der Nummer 44 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 39 der Gesetzsammlung. Vorkommen falscher Reichskassenscheine. Verseuchte Ortschaften. S. 325. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat Oktober. Prüfung zum Regierungsbausekretär. Verlosung durch den Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke zu Berlin. Verlosung durch den Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg. Notierung für den Subalterndienst im Baufache. Einpfarrungs-Urkunde von Günsterode. S. 326. Erledigte Stellen. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 327.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 22. Oktober 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3381 die Verordnung, betreffend das Gericht zweiter Instanz für das Schutzgebiet Kiautschou, vom 28. September 1907, unter

Nr. 3382 die Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse der Landespolizei in Deutsch-Südwestafrika, vom 4. Oktober 1907, und unter

Nr. 3383 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der Militärtransportordnung, vom 15. Oktober 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 22. Oktober 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 39 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10849 die Urkunde, betreffend die Umwandlung des Frauen-Verdienstkreuzes in einen Orden, vom 22. Oktober 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

866. Seit dem Monat Juli d. J. sind in den verschiedensten Städten Deutschlands falsche Reichskassenscheine von 1882 über 20 M verbreitet worden, deren Verfertiger und Verbreiter bisher nicht ermittelt werden konnten. Die Scheine sind auf lithographischem Wege hergestellt und leicht an dem dunkleren Druck — namentlich auf der Rückseite — als Falschstücke zu erkennen.

Wir sichern demjenigen, welcher einen Verfertiger oder wissentlichen Verbreiter dieser Falschstücke zuerst ermittelt und der Polizei- oder Gerichtsbehörde dergestalt nachweist, daß der Verbrecher zur Untersuchung und Strafe gezogen werden kann, eine Belohnung von

1000 M

zu.

Berlin am 13. September 1907.

Reichsschuldenverwaltung.
gez. v. Bitter.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

867. Im Regierungsbezirk sind zur Zeit folgende Ortschaften verseucht:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Crumbach.
Kreis Eschwege: Herleshausen.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.
Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wabern, Haldorf, Lohne, Gudensberg, Jesberg.
Kreis Fulda: Opperz, Veitsteinbach, Friesenhausen.
Kreis Gelnhausen: Birstein, Wächtersbach, Schlierbach, Obersotzbach, Hailer, Wettges, Mauswinkel, Meerholz, Kassel.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Windecken, Bruchköbel, Ravolzhausen, Langendiebach, Langenselbold, Kinzigheimerhof, Großauheim, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim.
Kreis Hofgeismar: Calden, Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal, Fürstenwald, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen.
Kreis Homberg: Lendorf.
Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.
Kreis Marburg: Hassenhausen.
Kreis Melsungen: Spangenberg.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Heßlingen, Rumbeck, Krankenhagen, Raden.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Marjoß.
Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Hauptschwenda, Oberaula, Merzhausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 4808.)

Cassel am 26. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

868. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) festgestellten monatlichen Durchschnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat Oktober 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	10	94	3	83	3	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	10	94	3	83	3	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	45	3	68	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	45	3	68	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	11	55	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	11	55	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	11	55	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9	19	2	63	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	19	2	63	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	19	2	63	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	19	2	63	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	79	2	87	2	65
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	79	2	87	2	65
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	79	2	87	2	65
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	11	55	3	68	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	8	93	3	10	3	05
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	8	93	3	10	3	05
18	„ Marburg .	Marburg .	11	55	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9	93	3	36	3	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	93	3	36	3	10
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	11	55	3	15	2	36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	12	08	4	20	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 3993.)

Cassel am 25. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

869. Meldungen für die nächste, im Januar k. J. stattfindende Prüfung zum Regierungsbausekretär können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 15. Dezember d. J. bei mir eingehen. (A III. Nr. 4733.)

Cassel am 24. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

870. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 12. d. M., Nr. II b. 4780, dem Berlin-Brandenburger Heilstättenverein für Lungenkranke zu Berlin die Erlaubnis erteilt, zur Förderung seiner Zwecke eine Verlosung von goldenen und silbernen beziehungsweise mit Juwelen verzierten Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der gesamten Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 120000 Lose zu je 3 M ausgegeben werden und 3787 Gewinne im Gesamtwerte von 150000 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 8621.)

Cassel am 24. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

871. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 7. d. M., Nr. II b. 4736, dem Verein für Pferderennen und Pferdeausstellungen in Preußen in Königsberg die Erlaubnis erteilt, gelegentlich der im Mai 1908 in Königsberg stattfindenden Pferdeausstellung eine öffentliche Verlosung von Wagen, Pferden und Silbergewinnen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 200000 Lose zu je 1 M ausgegeben werden und 3095 Gewinne im Gesamtwerte von 86510 M zur Ausspielung gelangen.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 8590.)

Cassel am 24. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

872. Meldungen von Anwärtern, die den Anforderungen der Ministerialbestimmungen vom 10. März 1904, betreffend die technischen Bureaubeamten der allgemeinen Bauverwaltung, entsprechen, werden von mir entgegengenommen. (A III. 257.)

Cassel am 25. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

873. Einpfarrungs-Urkunde. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und nach Anhörung der Beteiligten wird von den unterzeichneten Behörden folgendes festgesetzt:

§ 1.

Das Forsthaus Günsterode II im Gutsbezirk Oberförsterei Spangenberg, Kreis Melsungen, wird in die evangelische Kirchengemeinde Günsterode eingepfarrt.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. November 1907 in Kraft.

Cassel, den 8. Oktober 1907.

Königliches Konsistorium.

(Nr. 9535.) v. Altenbockum.

Cassel, den 15. Oktober 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

(B. 11930.) Fliedner.

Erledigte Stellen.

874. An der evangl. Volksschule in Breitenbach ist eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben entsprechender Mietsentschädigung; der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 3 Wochen dem Herrn Ortsschulinspektor Pfarrer Lohr in Hoof einreichen.

Cassel am 17. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Goerz.

875. Die Lehrerinnenstelle an der evangelischen Volksschule in Oberschönau ist alsbald zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M, die Mietsentschädigung 100 M.

Bewerbungen sind unter Beifügung von Lebenslauf und Zeugnissen binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Löltes in Oberschönau, einzureichen.

Schmalkalden am 23. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

876. An der evangelischen Schule zu Lippoldsberg ist die 2. Lehrerstelle zum 1. November d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche unter Beifügung der Zeugnisse binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg, einreichen.

Hofgeismar am 21. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

877. Die vom 1. Oktober d. J. ab zur Erledigung gekommene 2. Schulstelle in Hönebach soll mit einem unverheirateten Lehrer wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 150 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung oder entsprechende Mietsentschädigung gewährt.

Unverheiratete Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 13. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Niemeyer zu Ronshausen, einreichen.

Rotenburg am 23. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

878. Die vom 16. Oktober d. J. ab zur Erledigung gekommene Schul- und Küsterstelle in Gilfershausen soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt einschließlich 150 M Mehrvergütung für den Kirchendienst 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M. Hierneben wird freie Dienstwohnung gewährt.

Bewerber wollen ihre Gesuche nebst Zeugnissen und einem Ausweise hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 21. November d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hohmann zu Iba, einreichen.

Rotenburg a/F. am 25. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

Vermischtes.

879. Landwirtschaftliche Winterschule in Melsungen. — Die Eröffnung des diesjährigen Lehrganges findet Freitag den 1. November d. J., Vormittags 10 Uhr, in dem Schulgebäude statt.

Der Unterzeichnete nimmt Anmeldungen entgegen und vermittelt billige Unterkunft für die Schüler.

Auf Wunsch wird den abgehenden Schülern von der Schuldirektion Stellung vermittelt.

Melsungen am 1. Oktober 1907.

Der Direktor G. Reinsch.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrverweser in Ehringen, Ernst Menge, auf erfolgte Präsentation zum Pfarrer in Obermeiser, Klasse Zierenberg,

der Katasterlandmesser Emmerich in Cassel zum Katasterkontrolleur unter Beauftragung mit der Verwaltung des Katasteramtes Emden vom 1. November d. J. ab.

Beauftragt: der Pfarramtskandidat August Walther als Gehilfe des Pfarrers Walther in Harle.

Versetzt: der Kreisarzt Dr. Ewers in Kempen (Rhld.) nach Hersfeld.

In den Ruhestand versetzt: der Schutzmann Krüger bei der Polizeiverwaltung in Hanau.

Entlassen: der außerordentliche Professor in der medizinischen Fakultät der Universität zu Marburg Dr. Opitz zur Übernahme einer Professur an der Akademie für praktische Medizin in Düsseldorf,

der Notar Roever in Eschwege infolge seiner Übernahme als Regierungsassessor in die landwirtschaftliche Verwaltung.

Gestorben: der Gerichtsassessor Drake in Obernkirchen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 44.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 45. Ausgegeben Mittwoch den 6. November **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 45 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 40 und 41 der Gesetzsammlung. Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern. S. 329 bis 338. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheim- ꝛc. Mitteln. S. 338 bis 341. Viehzählung 341/342. Stutendeckung durch Privathengste. Bestimmung über die Anstellung ꝛc. der Bezirksschornsteinfeger. Verseuchte Ortschaften. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Bockerode. Gesundheitsbeirat für den Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal. S. 342. Einziehung eines Fußweges in der Stadt Fulda. Erledigte Stelle. S. 343.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. Oktober 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 45 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3384 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 23. Oktober 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 30. Oktober 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 40 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10850 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil des Bezirks des Amtsgerichts Bergheim, vom 21. Oktober 1907.

Die am 1. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 41 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10851 die Verordnung, betreffend die Vermehrung der Deputierten der Landgemeinden im Kreistage des Landkreises Bromberg, vom 15. Oktober 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

880. Polizeiverordnung,
betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195), der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G.-S. S. 1529) und des Gesetzes, betreffend die Kosten überwachungsbedürftiger Anlagen vom 8. Juli 1905 (G.-S. S. 317) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Provinz Hessen-Nassau folgendes verordnet:

Geltungsbereich der Polizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Polizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);

2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);

3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;

4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;

5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraumes in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;

6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Polizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Gewerbeaufsichtsbeamten obliegt, durch diese Beamte;

2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;

3. Sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen oder Berufsgenossenschaften die Überwachung der Anlagen ihrer Mitglieder auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen, wobei vorbehalten bleibt, in solchen Fällen, in welchen sich die Eigenüberwachung nur auf eine geringe Zahl von Dampffässern, insbesondere auf Autoklaven erstreckt, die nach den §§ 10, 11 Abs. II. und 12 auszuführenden Prüfungen den in Ziffer 1 dieses Paragraphen bezeichneten Beamten zu übertragen;

4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage.

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 2, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch den Regierungspräsidenten auf Widerruf. Er nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Polizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7.

I. Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Bei Dampffässern, deren Beschickung infolge chemischer Vorgänge im Beschickungsraum und anderweit zugeführter Wärme einem Überdruck von mehr als 15 Atmosphären unterliegt (Autoklaven) und bei Zellstoffkochern kann von dem Sicherheitsventil abgesehen werden, wenn dessen dauernde Dichtung erfahrungsgemäß nicht durchführbar ist. An Stelle dessen ist ein Thermometer anzubringen. In solchen Fällen darf jedoch das Manometer nicht auch durch ein Thermometer ersetzt werden. Ist zu befürchten, daß das Thermometer nicht zuverlässig anzeigt, so sind zur gegenseitigen Kontrolle zwei Manometer anzubringen. Jedes hiernach nicht mit Sicherheitsventil auszurüstende Dampffaß muß mit einer von Hand stellbaren Ablaßvorrichtung für Gase und Dämpfe versehen sein.

IV. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und derart, daß sie vom Dampffaßwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampffaß nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampffässer mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampffässern, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampffässer festgesetzte

Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

V. Dampffässer, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

VI. Dampffässer, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampffasses, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampffasses, eingestellt werden. Dampffässer, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampffaß ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VII. Für Sicherheitsventile auf Dampffässern ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VIII. An jedem zu öffnenden Dampffaß muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampffaß vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht. Bei Autoklaven kann hiervon abgesehen werden, wenn für die Druckproben ein Manometer mit entsprechend weitgehender Teilung vorrätig gehalten wird, das für Betriebszwecke nicht benutzt wird.

§ 9.

I. An jedem unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffaß muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. V festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampffaß zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampffässern kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampffaß sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampffässern.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffasses ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampffasses zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampffässer eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampffasses, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampffasses und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Zur Anlegung mehrerer Dampffässer gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampffässer, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampffässer angegeben werden.

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampffässer ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampffaß überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampffaß außer Betrieb zu setzen. Dampffässer, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampffässer die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampffässern die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe,

sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren und dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist bis auf die im § 4 Abs. II Ziffer 3 vorgesehenen Fälle der Eigenüberwachung einer geringeren Zahl von Dampffässern, insbesondere Autoklaven, von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Polizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Autoklaven, die ohne Sicherheitsventil betrieben werden sollen (§ 7 Abs. III), sind mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks zu prüfen. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen.

§ 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen der Ortspolizeibehörde zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Polizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter diese Polizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) der Ortspolizeibehörde Mitteilung zu machen; diese hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann (Kampagne-Saisonbetriebe), ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. V ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

VII. Autoklaven (§ 7 Abs. III) sind nach je 60 Chargen, mindestens aber nach Ablauf von je vier Monaten innerlich zu besichtigen. Ihre regelmäßige Druckprobe ist mit dem zweifachen Betrage des zulässigen höchsten Betriebsdrucks auszuführen. Bei Autoklaven mit Innenverkleidung (Innenmantel) ist dieser bei der Druckprobe zu entfernen. Wird gelegentlich der Erneuerung des Schutzmantels eine Druckprobe vorgenommen, so rechnet die Frist der nächstfälligen Druckprobe von diesem Zeitpunkte an.

VIII. Zellstoffkocher mit innerem Schutzmantel sind bei jeder Entfernung des Mantels oder des größeren Teils desselben der Druckprobe zu unterwerfen. Diese Kocher sind jedoch längstens in Zwischenräumen von vier Wochen durch einen von der Fabrikleitung vorzuschlagenden geeigneten Werksbeamten darauf zu untersuchen, ob Undichtigkeiten des inneren Schutzmantels eingetreten sind. Das Ergebnis jeder solchen Untersuchung ist von dem Werksbeamten in das im § 17 vorgeschriebene Revisionsbuch einzutragen. Die Anerkennung dieser Werksbeamten erfolgt durch den zuständigen Regierungspräsidenten.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke, mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des zuständigen Regierungspräsidenten für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann die Ortspolizeibehörde auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch

an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Gewerbeinspektor, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampfkesselwärter nach dem dieser Polizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen.

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Dampffässer, die auf Grund älterer Polizeiverordnungen zum Betriebe zugelassen sind, können, so lange sie keiner neuen Anmeldung (§ 10) bedürfen, unbeanstandet weiter betrieben werden. Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Polizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine oder von Berufsgenossenschaften, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 24.

Übertretungen dieser Polizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter werden, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 25.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Polizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße der zuständige Regierungspräsident, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe gewähren.

§ 26.

Durch gegenwärtige Polizeiverordnung wird die denselben Gegenstand behandelnde Polizeiverordnung vom 29. November 1898 (Amtsblatt der Regierung zu Cassel 1898 S. 265, Extrabeilage zu Nr. 1 des Amtsblatts der Regierung zu Wiesbaden 1899 und Amtsblatt für Frankfurt a/M. 1899 S. 13) aufgehoben.

Diese Polizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Cassel am 15. Oktober 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Beschreibung

zur Anlegung . . . . . Dampffasse . . .

D . . . mitunterzeichnete . . Unternehmer (Name, Stand) Wohnort . . . . . beabsichtig . . . Dampffaß . . , welche . . bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll . . , auf dem Grundstücke . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampfasse . . . . . Atmosphären Überdruck.
   Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel de . . Dampffasse . . . . . Liter.
   D . . . Dampffaß . . w rd . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampferzeuger . . , welche . . den Dampf zur Heizung de . . Dampffasse . . liefer . . . . . Atmosphären Überdruck.
2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . . mm.

3. Sicherheitsventile:
   Zahl derſelben . . . . . .
   Lichte Weite derſelben . . . . .
   Belaſtungsart derſelben . . . .
   Stelle derſelben . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .

4. Manometer (Thermometer):
   Zahl derſelben . . . . . .
   Stelle derſelben . . . . . .

5. Anzahl der Dampfäſſer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . . .

6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampfaſſe . . . vorhanden iſt, beſteht aus . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .

7. Ein Druckverminderungsventil iſt in der Dampfleitung . . . . eingeſchaltet.

8. An de . . Dampfaſſe . . . ſind:
   a) der feſtgeſetzte höchſte Betriebsdruck im Beſchickungsraum — im Mantel — mit . . . . Atmoſphären Überdruck,
   b) der Faſſungsraum des Beſchickungsraumes — des Mantels — mit . . . . . Litern,
   c) die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d) die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr . . . . als Zeit der Herſtellung,
   durch ein Schild (Fabrikſchild), welches mit . . . . am Dampfaß befeſtigt iſt, kenntlich gemacht.

9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers . . . . . d . . . . . Dampfaß . . . . mit . . . . . ausgerüſtet.

10. Material d . . . Dampfaß . . . (Art, Güte, Dicke):
    . . . . . .
    . . . . . .

11. Zuſammenfügung de . . Dampfaß . . . (genietet, geſchraubt, geſchweißt oder wie ſonſt) unter Angabe der etwaigen Verankerungen:
    . . . . . .

12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verſchlüſſe (durch Handſkizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampfaſſes nicht hierüber Aufſchluß gibt):
    . . . . . .
    . . . . . .
    . . . . . .

13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . Dampfaſſe . . .:
    . . . . . .
    . . . . . .
    . . . . . .

14. Beſondere Bemerkungen:
    . . . . . .
    . . . . . .
    . . . . . .

. . . . ., den . . . . 19 . . . ., den . . . . 19 . .

D . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beſchreibung.

. . . .

. . . .

Geprüft . . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der zuſtändige techniſche Sachverſtändige.

Anmerkung: Von der beabſichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampfäſſer iſt unter Vorlegung dieſer Beſchreibung und einer maßſtäblichen Zeichnung des Dampfaſſes, je in dreifacher Ausfertigung, dem zuſtändigen Sachverſtändigen (§ 4 der Polizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beſchreibung erfolgen teils durch Unterſtreichung des zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belaſſene Raum hierzu nicht überall ausreichen, ſo iſt der freie Raum dieſes Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Beſcheinigung
über die
Prüfung der Bauart und Waſſerdruckprobe eines Dampfaſſes.

Auf Veranlaſſung . . . . . .
. . . . . .
iſt von dem unterzeichneten zuſtändigen Sachverſtändigen am . . . . . das Dampfaß mit der Bezeichnung: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
der vorgeſchriebenen Prüfung der Bauart und Waſſerdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampfaß, welches beſtimmungsgemäß zu . . .
. . . . . .
verwendet werden ſoll, entſpricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk verſehenen Zeichnung, hat folgende Abmeſſungen und Wandſtärken:

Das Dampfaß, welches für einen höchſten Betriebsdruck von . . . . Atmoſphären Überdruck im Beſchickungsraum und von . . . . Atmoſphären Überdruck im Mantel beſtimmt iſt, hat der Waſſerdruckprobe von . . . . Atmoſphären Überdruck im Beſchickungsraum und von . . . . Atmoſphären Überdruck im Mantel widerſtanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der beſtandenen Prüfung iſt das Fabrikſchild mit dem Stempel . . . . . verſehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:

a) die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . .

b) das verwendete Material . . . . . .

c) Verstärkungen . . . . . .

d) Prüfung der Verschlüsse . . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. . . . . , den . . . . . 190 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Bescheinigung über die Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma . . . . . zu . . . . . im Jahre 19 . . angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer . . . . . bezeichnete Dampffaß von . . . . . Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von . . . . . Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden.

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein . . . . . vorhanden, welche . . . . es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde . . sich . . . . . zuverlässige . . . Sicherheitsventil . . von . . . Millimeter lichter Weite.

Die Belastung de . . Sicherheitsventil . ist mit Hilfe von . . . . . Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß de . . Ventil . . . bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von . . . . Atmosphären Überdruck sich öffne . .

Die Bauart, Abmessung und Belastung de . . Sicherheitsventil . . sind aus Nachstehendem ersichtlich:

E . . dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D . . . Sicherheitsventil . . und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus . . . . . .

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil . . . eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchstens um . . . Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß № . . . . der Firma . . . . . in . . . . . einer . . . . . unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

. . . . . .

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: . . . . . .

. . . . . , den . . . . . 19 . . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen,

daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.
4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dergl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 24 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, werden Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, mit Geldstrafe bis zum Betrage von 60 M oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.)

Gebührenordnung
zu der
Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß M	III. Gebührensatz f. jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers M
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung .	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe .	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . .	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.
6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.
7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

881. Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (G. S. S. 1529) wird über den Verkehr mit Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln nach erfolgter Zustimmung des Provinzialrats verordnet, was folgt:

§ 1.

Auf den Verkehr mit denjenigen Geheimmitteln und ähnlichen Arzneimitteln, die in den nachstehenden Verzeichnissen A und B aufgeführt sind, finden die nachfolgenden Vorschriften Anwendung; die Ergänzung der Verzeichnisse bleibt vorbehalten.

Die Anwendung der nachstehenden Vorschriften auf diese Mittel wird dadurch nicht ausgeschlossen, daß deren Bezeichnung bei im wesentlichen gleicher Zusammensetzung geändert wird.

§ 2.

Die Gefäße und die äußeren Umhüllungen, in denen diese Mittel abgegeben werden, müssen mit einer Inschrift versehen sein, welche den Namen des Mittels und den Namen oder die Firma des Verfertigers deutlich ersehen läßt. Außerdem muß die Inschrift auf den Gefäßen oder den äußeren Umhüllungen den Namen oder die Firma des Geschäfts, in welchem das Mittel verabfolgt wird und die Höhe des Abgabepreises enthalten; diese Bestimmung findet auf den Großhandel keine Anwendung.

Es ist verboten, auf den Gefäßen oder äußeren Umhüllungen, in denen ein solches Mittel abgegeben wird, Anpreisungen, insbesondere Empfehlungen, Bestätigungen von Heilerfolgen, gutachtliche Äußerungen oder Danksagungen, in denen dem Mittel eine Heilwirkung oder Schutzwirkung zugeschrieben wird,

anzubringen, oder solche Anpreisungen, sei es bei der Abgabe des Mittels, sei es auf sonstige Weise, zu verabfolgen.

§ 3.

Der Apotheker ist verpflichtet, sich Gewißheit darüber zu verschaffen, inwieweit auf diese Mittel die Vorschriften über die Abgabe stark wirkender Arzneimittel Anwendung finden.

Die in dem Verzeichnis B aufgeführten Mittel sowie diejenigen in dem Verzeichnis A aufgeführten Mittel, über deren Zusammensetzung der Apotheker sich nicht soweit vergewissern kann, daß er die Zulässigkeit der Abgabe im Handverkauf zu beurteilen vermag, dürfen nur auf schriftliche, mit Datum und Unterschrift versehene Anweisung eines Arztes, Zahnarztes oder Tierarztes, im letzteren Falle jedoch nur beim Gebrauch für Tiere, verabfolgt werden. Die wiederholte Abgabe ist nur auf jedesmal erneute derartige Anweisung gestattet.

Bei Mitteln, welche nur auf ärztliche Anweisung verabfolgt werden dürfen, muß auf den Abgabegefäßen oder den äußeren Umhüllungen die Inschrift „Nur auf ärztliche Anweisung abzugeben" angebracht sein.

§ 4.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, sofern nicht nach den gesetzlichen Bestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Der öffentlichen Ankündigung oder Anpreisung der Mittel steht es gleich, wenn in öffentlichen Druckschriften auf sonstige Mitteilungen verwiesen wird, welche eine Anpreisung der Mittel enthalten.

§ 5.

Was die öffentliche Ankündigung der in den Verzeichnissen A und B aufgeführten Mittel, sowie der Geheimmittel und Reklamemittel überhaupt betrifft, so behält es bei den Polizeiverordnungen des Regierungs-Präsidenten in Cassel vom 20. Oktober 1893 (Amtsblatt Seite 286) und des Regierungs-Präsidenten in Wiesbaden vom 16. Mai 1902 (Amtsblatt Seite 259) und 13. September 1902 (Amtsblatt Seite 472) sein Bewenden.

§ 6.

Die Polizeiverordnungen vom 9. Dezember 1903 und 9. September 1907 (Amtsblatt der Regierung in Cassel {1903 Seite 361 / 1907 Seite 288}, Amtsblatt der Regierung in Wiesbaden {1903 Seite 667 / 1907 Seite 416} und Amtsblatt für den Stadt- und Landkreis Frankfurt a/M. {1903 Seite 617 / 1907 Seite 485}, werden aufgehoben. (Nr. 10701.)

Cassel am 24. Oktober 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Verzeichnis A.

1. Adlerfluid.
2. Amarol (auch als Ingestol).
3. Amasira Lochers (auch als Pflanzenpulvermischung gegen Dysmenorrhoe).
4. American coughing cure Lutzes.
5. Antiarthrin und Antiarthrinpräparate (auch als Sells Antiarthrin).
6. Anticelta-Tabletten (auch als Anticelta-Tablets oder Fettreduzierungs-Tabletten der Anticelta-Association).
7. Antidiabeticum Bauers.
8. Antiépileptique Uten.
9. Antigichtwein Duflots (auch als Antigichtwein Oswald Niers oder Vin Duflot).
10. Antihydropsin Bödikers (auch als Wassersuchtelixier oder Hydrops-Essenz Bödikers).
11. Antimellin (auch als Essentia Antimellini composita).
12. Antineurasthin (auch als Nervennahrung Hartmanns).
13. Antipositin Wagners (auch als Mittel des Dr. Wagner und Marlier gegen Korpulenz).
14. Antirheumaticum Saids (auch als Antirheumaticum nach Dr. Said oder Antirheumaticum Lücks).
15. Antitussin.
16. Asthmamittel Hairs (auch als Asthma cure Hairs).
17. Asthmapulver Schiffmanns (auch als Asthmador).
18. Asthmapulver Zematone, auch in Form der Asthmazigaretten Zematone (auch als antiasthmatische Pulver und Zigaretten des Apothekers Escouflaire).
19. Augenwasser Whites (auch als Dr. Whites Augenwasser von Ehrhardt).
20. Ausschlagsalbe Schützes (auch als Universalheilsalbe oder Universalheil- und Ausschlagsalbe Schützes).
21. Balsam Bilfingers.
22. Balsam Lamperts (auch als Gichtbalsam Lamperts oder Lampert-Stepf-Balsam)
23. Balsam Pagliano (auch als Tripperbalsam Pagliano).
24. Balsam Sprangers (auch als Sprangerscher).
25. Balsam Thierrys (auch als allein echter Balsam Thierrys, englischer Wunderbalsam oder englischer Balsam Thierrys).
26. Beinschäden Indian Bohnerts.
27. Blutreinigungspulver Hohls.
28. Blutreinigungspulver Schützes.
29. Blutreinigungstee Wilhelms (auch als antiarthritischer und antirheumatischer Blutreinigungstee Wilhelms).
30. Bräune-Einreibung Lamperts (auch als Universal-Bräune-Einreibung und Diphtheritistinktur).

31. Bruchbalsam Tanzers.
32. Bruchsalbe des pharmazeutischen Bureaus Valkenberg (Valkenburg) in Holland (auch als Pastor Schmits Bruchsalbe).
33. Corpulin (auch als Corpulin-Entfettungspralinés oder Pralinés do Carlsbad).
34. Djocat Bauers.
35. Elixir Godineau.
36. Embrocation Ellimans (auch als Universal embrocation oder Ellimans Universal-Einreibemittel für Menschen), ausgenommen Embrocation etc. for horses.
37. Entfettungstee Grundmanns.
38. Epilepsieheilmittel Quantes (auch als Spezifikum oder Gesundheitsmittel Quantes).
39. Epilepsiepulver Cassarinis (auch als Polveri antiepilettiche Cassarinis).
40. Epilepsiepulver der Schwanenapotheke Frankfurt a/M. (auch als antiepileptische Pulver oder Pulver Weils gegen Epilepsie).
41. Eukalyptusmittel Heß' (Eukalyptol und Eukalyptusöl Heß').
42. Ferrolin Lochers.
43. Ferromanganin.
44. Fulgural (auch als Blutreinigungsmittel Steiners und Schulzes).
45. Gebirgstee, Harzer, Lauers.
46. Gehöröl Schmidts (auch als verbessertes oder neu verbessertes Gehöröl Schmidts).
47. Gesundheitskräuterhonig Lücks.
48. Glandulen.
49. Gloria tonic Smiths.
50. Glycosolvol Lindners (auch als Antidiabeticum Lindners).
51. Haematon Haitzemas.
52. Heilsalbe Sprangers (auch als Sprangersche, oder Zug- und Heilsalbe Sprangers oder Sprangersche).
53. Heiltränke Jakobis (auch als Heiltrankessenz, insbesondere Königstrank Jakobis).
54. Homeriana (auch als Brusttee Homeriana oder russischer Knöterich Polygonum aviculare Homeriana).
55. Hustentropfen Lausers.
56. Injection Brou (auch als Brousche Einspritzung).
57. Injection au matico (auch als Einspritzung mit Matiko).
58. Johannistee Brockhaus' (auch als Galeopsis ochroleuca vulcania der Firma Brockhaus).
59. Kalosin Lochers.
60. Kava Lahrs (auch als Kavalapseln Lahrs, Santalol Lahrs mit Kavaharz oder Kavaharz Lahrs mit Santalol).
61. Knöterichtee, russischer, Weidemanns (auch als russischer Knöterich- oder Brusttee Weidemanns).
62. Kongopillen Richters (auch als Magenpillen Richters).
63. Kräutergeist Schneiders (auch als wohlriechender Kräutergeist oder Luisafluid Schneiders).
64. Kräuterpillen Burkharts.
65. Kräutertee Lücks.
66. Kräuterwein Ullrichs (auch als Hubert Ullrichscher Kräuterwein).
67. Kronessenz, Altonaer (auch als Kronessenz oder Menadiesche oder Altonaische Wunder-Kronessenz).
68. Kropf-Kur Haigs (auch als Goitre-cure oder Kropfmedizin Haigs').
69. Kurmittel Meyers gegen Zuckerkrankheit.
70. Lebensessenz Fernests (auch als Fernestsche Lebensessenz.
71. Loxapillen Richters.
72. Magenpillen Tachts.
73. Magentropfen Bradys (auch als Mariazeller Magentropfen Bradys).
74. Magentropfen Sprangers (auch als Sprangersche).
75. Magolan (auch als Antidiabeticum Braemers).
76. Mother Seigels pills (auch als Mutter Seigels Abführungspillen oder operating pills).
77. Mother Seigels syrup (auch als Mother Seigels curative syrup for dyspepsia, Extract of American roots oder Mutter Seigels heilender Sirup).
78. Nektar Engels (auch als Hubert Ullrichsches Kräuterpräparat Nektar).
79. Nervensluid Dressels.
80. Nervenkraftelixier Liebers.
81. Nervenstärker Pastor Königs (auch als Pastor Königs Nerve Tonic).
82. Nervol Rays.
83. Orffin (Baumann Orffisches Kräuternährpulver).
84. Pain-Expeller.
85. Pektoral Bocks (auch als Hustenstiller Bocks).
86. Pillen Beechams (auch als Patent pills Beechams).
87. Pillen, indische (auch als Antidysentericum).
88. Pillen Rays (auch als Darm- und Leberpillen Rays).
89. Pilules du Docteur Laville (auch als Pillen Lavilles).
90. Polypec (auch als Naturkräutertee Weidemanns).
91. Reduktionspillen, Marienbader, Schindler Barnaysche (auch als Marienbader Reduktionspillen für Fettleibige).
92. Regenerator Liebauts (auch als Regenerator nach Liebaut).
93. Saccharosolvol.
94. Safe remedies Warnes (Safe cure, Safe diabetic, Safe nervine, Safe pills).
95. Sanjana-Präparate (auch als Sanjana-Spezifika).
96. Santal Grötzners.
97. Sarsaparillian Ayers (auch als Ayers zusammengesetzter und gemischter Sarsaparillextrakt).
98. Sarsaparillian Richters (auch als Extractum Sarsaparillae compositum Richter).

99. Sauerstoffpräparate der Sauerstoffheilanstalt Vitafer.
100. Schlagwasser Weißmanns.
101. Schweizerpillen Brandts.
102. Sirup Pagliano (auch als Sirup Pagliano Blutreinigungsmittel, Blutreinigungs- und Bluterfrischungssirup Pagliano des Professors Girolamo Pagliano oder Sirup Pagliano von Professor Ernesto Pagliano).
103. Spermatol (auch als Stärkungselixier Gordons).
104. Spezialtees Lücks (auch als Spezialkräutertees Lücks).
105. Sterntee Weidhaas' (auch als Sterntee des Kurinstituts „Spiro Spero").
106. Stomakal Richters (auch als Tinctura stomachica Richter).
107. Stroopal (auch als Heilmittel Stroops gegen Krebs-, Magen- und Leberleiden oder Stroops Pulver).
108. Tabletten Hoffmanns.
109. Tarolinkapseln.
110. Trunksuchtsmittel des Alkolin-Instituts.
111. Trunksuchtsmittel Burghardts (auch als Diskohol).
112. Trunksuchtsmittel August Ernsts (auch als Trunksuchtspulver, echtes, deutsches).
113. Trunksuchtsmittel Theodor Heintzs.
114. Trunksuchtsmittel Konetzkys (auch als Kephalginpulver oder Trunksuchtsmittel der Privatanstalt Villa Christina).
115. Trunksuchtsmittel der Gesellschaft Sanitas.
116. Trunksuchtsmittel Josef Schneiders (auch als Antebeten).
117. Trunksuchtsmittel Wessels.
118. Tuberkeltod (auch als Eiweiß-Kräuterkognak-Emulsion Stickes).
119. Universal-Magenpulver Barellas.
120. Vin Mariani (auch als Marianiwein).
121. Vulneralcreme (auch als Wundercreme Vulneral).
122. Wundensalbe, konzessionierte, Dicks, (auch als Zittauer-Pflaster).
123. Zambakapseln Lahrs.

Verzeichnis B.

1. Antineon Lochers.
2. Asthmamittel Tuckers (auch als Asthma-Heilmethode [Specific] Tuckers).
3. Augenheilbalsam, vegetabilischer, Reichels (auch als Ophthalmin Reichels).
4. Bandwurmmittel Friedrich Horns.
5. Bandwurmmittel Theodor Horns.
6. Bandwurmmittel Konetzkys (auch als Konetzkys Helminthenextrakt).
7. Bandwurmmittel Schneiders (auch als Gronatkapseln Schneiders).
8. Bandwurmmittel Violanis.
9. Bromidia Battle u. Komp.
10. Cathartic pills Ayers (auch als Reinigungspillen oder abführende Pillen Ayers.)
11. Cozapulver (auch als E' Coza oder Trunksuchtsmittel des Coza-Instituts oder Institut d' E-Coza).
12. Diphtheritismittel Noortwycks (auch als Noortwycks antiseptisches Mittel gegen Diphtherie).
13. Gesundheitsherstellet, natürlicher, Winters (auch als Nature health restorer Winters).
14. Gicht- und Rheumatismuslikör, amerikanischer, Latons (auch als Remedy Latons).
15. Gout and rheumatic pills Blairs.
16. Heilmittel des Grafen Mattei (auch als Graf Cesare Matteische elektrohomöopatische Heilmittel).
17. Heilmittel Kidds (auch als Heilmittel der Davis Medical Co.).
18. Kolkodin Heuschkels (auch als Mittel Heuschkels gegen Pferdekolik).
19. Krebspulver Frischmuths (auch als Mittel Frischmuths gegen Krebsleiden).
20. Liqueur du Docteur Laville (auch als Likör des Dr. Laville.)
21. Lymphol Rices (auch als Bruchheilmittel Rices).
22. Noordyl (auch als Noordyltropfen Noortwycks).
23. Oculin Carl Reichels (auch als Augensalbe Oculin).
24. Pillen Morisons.
25. Pillen Redlingers (auch als Redlingersche Pillen).
26. Pink-Pillen Williams' (auch als Pilules Pink pour personnes pâles du Dr. Williams).
27. Reinigungskuren Konetzkys (auch als Reinigungskuren der Kuranstalt Neuallschwil [Schweiz]).
28. Remedy Alberts (auch als Rheumatismus- und Gichtheilmittel Alberts).
29. Sternmittel, Genfer, Sauters (auch als elektrohomöopathische Sternmittel von Sauter in Genf oder Neue elektrohomöopathische Sternmittel usw.).
30. Vixol (auch als Asthmamittel des Vixol Syndicate).

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

882. Nach dem Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 18. v. Mts. — I b. 5581 — findet im Deutschen Reiche am 2. Dezember d. J. eine allgemeine Viehzählung statt.

Ich rechne dabei auf die Mitwirkung der selbständigen Ortseinwohner bei der Austeilung, Ausfüllung und Wiedereinsammlung der Zählpapiere und hege die Erwartung, daß bei der Wichtigkeit dieser Zählungen für die Staats- und Gemeindeverwaltung, wie für die Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke allerorts die Haushaltungsvorstände die für das Zähleramt bestimmten Personen bereitwillig unterstützen werden.

Ich weise wiederholt darauf hin, daß die unter der Bevölkerung noch immer verbreitete Annahme, die Zählung erfolge zu steuerlichen Zwecken, durchaus irrig ist. (A III. 4781.)

Cassel am 1. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

883. Der § 4 der noch in Geltung stehenden kurhessischen Verordnung vom 14. November 1827, das Landgestütwesen betreffend (Kurhessische Gesetzsammlung von 1827 S. 49 ff.) lautet:

„Um sodann einer guten, zum Wohle der Untertanen abzweckenden Pferdezucht allen Vorschub zu leisten, wird in Unseren sämmtlichen Landen die Stutenbedeckung durch Privathengste, gleich viel unter welchem Titel solche geschehen möchte, verboten.

Demjenigen Beschälhalter, welcher sich beigehen lassen sollte, dieses Verbotes ungeachtet Stuten kurhessischer Untertanen durch einen Privathengst bedecken zu lassen, soll im Betretungsfall der Hengst mit Arrest belegt, und er beim ersten Kontraventionsfalle, und zwar für jede erwiesene einzelne Stutenbedeckung besonders, um zehn Thaler bestraft werden, wovon zwei Drittel in den Landgestüte-Fonds fließen, ein Drittel aber dem Denunzianten zu überweisen und auszuzahlen ist. Beim zweiten Kontraventionsfalle hingegen soll demselben der Hengst, und zwar auf seine, des Kontravenienten Kosten, durch den betreffenden Kreistierarzt kastriert werden."

Diese die Stutendeckung durch Privathengste unbedingt verbietende Verordnung ist durch Beschlüsse des Kurhessischen Ministeriums, auf Grund deren sich im Laufe der Zeit ein entsprechendes Gewohnheitsrecht gebildet hat, dahin abgeändert worden, daß seitens der Landes-Gestütsdirektion von diesem Verbote dispensiert werden kann, wenn die Stutendeckung durch solche Privathengste, welche vom Kreistierarzt für tüchtig zum Beschäldienst erklärt worden sind, erfolgt.

Indem ich diese gesetzlichen Bestimmungen in Erinnerung bringe, mache ich gleichzeitig darauf aufmerksam, daß jeder Hengsthalter, der ohne Genehmigung der Landesgestütsdirektion in Dillenburg Stuten decken läßt, sich strafbar macht. (A III. 885b/07.)

Cassel am 29. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

884. Die von mir erlassenen Bestimmungen über die Anstellung, sowie die Rechte und Pflichten der Bezirksschornsteinfeger vom 22. Februar d. J. (Amtsblatt S. 65/66) werden vor dem letzten Satz des Abschnitts I durch folgenden Zusatz ergänzt:

„Bewerbern, welche der Militärpflicht genügt haben und infolgedessen erst nach Vollendung des 24. Lebensjahres die Meisterprüfung haben ablegen können, ist bei Festsetzung des Alters ihrer Anstellungsberechtigung die Militärzeit ganz oder mit so viel Monaten anzurechnen, als zwischen dem vollendeten 24. Lebensjahre und der Ablegung der Meisterprüfung liegen." (A II. G. 1494.)

Cassel am 24. Oktober 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

885. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Eschwege: Herleshausen.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wabern, Haldorf, Lohne, Gudensberg, Jesberg, Werkel, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Opperz, Veitsteinbach, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Schlierbach, Obersotzbach, Hailer, Wettges, Mauswinkel, Meerholz, Kassel.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Windecken, Bruchköbel, Ravolzhausen, Langenselbold, Kinzigheimerhof, Großauheim, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim, Fechenheim.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal, Fürstenwald, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten.

Kreis Homberg: Lendorf.

Kreis Hünfeld: Unterleimbachshof.

Kreis Marburg: Hassenhausen.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Heßlingen, Rumbeck, Krankenhagen, Raden.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Marjoß.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Hauptschwenda, Oberaula, Merzhausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel. (A III. 4904.)

Cassel am 2. November 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

886. In Vockerode bei Spangenberg ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 28. Oktober 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Hoffmann.

887. An Stelle des früheren Direktors der Berginspektion zu Grund, jetzigen Oberbergrats Ehring zu Clausthal, ist Bergwerksdirektor Hosemann zu Grund als Beisitzer in den Gesundheitsbeirat für den Bezirk des Oberbergamts zu Clausthal eingetreten.

Clausthal am 29. Oktober 1907.

Der Vorsitzende des Gesundheitsbeirats.

Krümmer, Berghauptmann.

888. Der Magistrat der Stadt Fulda hat bei der unterzeichneten Behörde den Antrag gestellt, den durch den Ausbau der Truchseßstraße überflüssig gewordenen von der Brauhausstraße nach der Schildeckstraße führenden Fußweg — Blatt 5 Parzelle 1098/390 — einzuziehen und zu veräußern.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der Königlichen Polizei-Direktion Fulda, Sekretariat II, Zimmer Nr. 6 geltend zu machen.

Fulda am 30. Oktober 1907.

Der Polizeidirektor.
J. V.: Dr. Zimmer.

Erledigte Stellen.

889. An der evangelischen Schule zu Lippoldsberg ist die 2. Lehrerstelle anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Falls Meldungen von Lehrern nicht eingehen, wird beabsichtigt, mit der einstweiligen Versehung der Stelle eine Lehrerin zu beauftragen.

Bewerbungen von Lehrern und Lehrerinnen unter Beifügung der Zeugnisse sind binnen 14 Tagen zu richten an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stock in Lippoldsberg.

Hofgeismar am 3. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat

890. Die Schul- und Küsterstelle in Binsförth, Kreis Melsungen, ist infolge Versetzung des Inhabers alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1350 M, einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst, und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Dezember an mich einreichen.

Cassel am 30. Oktober 1907.

Der Patron:
v. Baumbach,
Obervorsteher der althessischen Ritterschaft.

891. Die 2. Schulstelle zu Altenstädt soll vom 1. Januar 1908 ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 130 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 3 Wochen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Pöppler zu Balhorn, melden.

Wolfhagen am 26. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

892. Die evangelische Schulstelle in Niederwetter ist sofort neu zu besetzen.

Grundgehalt: 1100 M, Einheitssatz der Alterszulage 120 M, freie Dienstwohnung.

Bewerber wollen ihre mit Seminarzeugnissen belegten Gesuche bis zum 10. November d. J. bei dem Königlichen Landratsamte Marburg einreichen.

Marburg am 25. Oktober 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Bredt, Regierungsassessor.

893. Die Vorsteherstelle des hiesigen öffentlichen Schlachthauses ist alsbald mit einem Tierarzt zu besetzen.

Mit der Stelle ist folgende Besoldung verbunden:

Grundgehalt	2000 M.
Freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung im Anschlagswerte von	600 M.
5 Alterszulagen von 3 zu 3 Jahren mit je	200 M.

Geeignete Bewerber wollen ihre Meldungen bis spätestens den 20. November l. J. dem Magistrat einreichen.

Gelnhausen am 29. Oktober 1907.

Der Magistrat. J. V.: Stock.

894. Die hiesige Bürgermeisterstelle mit Einbegriff der Stadtschreiberei soll vom 15. Dezember d. J. ab anderweit besetzt werden.

Das pensionsfähige Jahresgehalt der Stelle ist vorbehaltlich der Genehmigung des Bezirksausschusses auf 1500 M, steigend von 2 zu 2 Jahren um je 200 M bis zum Höchstbetrage von 2100 M, festgesetzt.

Mit der Bürgermeisterstelle ist außer der Stadtschreiberei die unentgeltliche Versehung der Standesamtsgeschäfte verbunden.

Für Schreibhilfe wird dem Bürgermeister eine Pauschalsumme von 500 M jährlich gewährt. Geeignete Bewerber wollen sich unter Nachweisung ihrer Befähigung bis zum 15. d. M. bei dem hiesigen Bürgermeisteramt anmelden.

Windecken am 2. November 1907.

Der Bürgermeister Reul.

895. Dem Förster Spörer zu Meckbach in der Oberförsterei Hersfeld-Meckbach ist vom 1. Januar 1908 ab die Försterstelle Holzheim, Oberförsterei Niederaula, übertragen worden.

Die Försterstelle Meckbach-Süd, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, ist vom 1. Januar 1908 ab zu besetzen. (O. F. O. Nr. 5458.)

Cassel am 25. Oktober 1907.

Königliche Regierung.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 45.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 46. Ausgegeben Mittwoch den 13. November **1907.**

Wegen des bevorstehenden Buß- und Bettages erscheint das nächste Amtsblatt ꝛc. erst Donnerstag den 21. d. Mts.

Inhalt: Inhalt der Nummer 42 der Gesetzsammlung. Ausgabe von Reichskassenscheinen zu 10 M. Kommunalsteuerpflichtiges Reineinkommen der hessischen Staatseisenbahnunternehmung. Einberufung der beiden Häuser des Landtags. Viehseuchen. S. 345/346. Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten ꝛc. Handbuch der Krankenanstalten. Steuerausschuß der Gewerbesteuerklasse IV des Landkreises Cassel. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Dietges. Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln. Entscheidung über die die Pensionskassen der Knappschaftsvereine des Oberbergamtsbezirks Clausthal betreffenden Streitigkeiten. Einziehung eines Wegeteils in der Gemarkung Fulda. Rechnung der Witwen- und Waisenkasse sowie der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel. S. 346/347. Einziehung eines Feldweges in der Gemarkung Marburg. Erledigte Stellen. S. 347/348. Aufgebot einer Urkunde des Trauer-Beisteuer-Vereins hier. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 348.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 7. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 42 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10852 die Verordnung wegen Einberufung der beiden Häuser des Landtags, vom 6. November 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

896. In nächster Zeit werden Reichskassenscheine zu 10 M ausgegeben werden, deren Beschreibung wir in der Anlage zur öffentlichen Kenntnis bringen. (II. 925.)

Berlin am 7. November 1907.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bitter.

897. Gemäß § 46 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (G. S. S. 152) wird das Reineinkommen der hessischen Staatseisenbahnunternehmung, soweit es der Besteuerung durch die abgabeberechtigten preußischen Gemeinden im Bereiche der Oberhessischen Eisenbahnen (Fulda, Großenlüder, Salzschlirf, Gelnhausen, Lieblos und Oberbimbach) unterliegt, für das Steuerjahr 1907 auf

35446 M

hierdurch festgestellt. (V. K. 15. 567.)

Berlin am 8. November 1907.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.
J. A.: Offenburg.

898. Mit Bezug auf die Allerhöchste Verordnung vom 6. November 1907, durch welche die beiden Häuser des Landtages der Monarchie auf den 26. November d. J. in die Haupt- und Residenzstadt Berlin zusammenberufen worden sind, mache ich hierdurch bekannt, daß die besondere Benachrichtigung über den Ort und die Zeit der Eröffnungssitzung in dem Bureau des Herrenhauses, hier Leipzigerstraße Nr. 3 und in dem Bureau des Hauses der Abgeordneten, hier Prinz Albrechtstraße Nr. 5/6, am 25. November d. J. in den Stunden von 9 Uhr früh bis 8 Uhr abends und am 26. November d. J. in den Morgenstunden von 9 Uhr früh ab offen liegen wird.

In diesen Bureaus werden auch die Legitimationskarten zu der Eröffnungssitzung ausgegeben und alle sonst erforderlichen Mitteilungen in bezug auf diese gemacht werden. (Zu I. c. 1219 II. Ang.)

Berlin am 7. November 1907.

Der Minister des Innern.
gez. von Moltke.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

899. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Crumbach, Heckershausen, Wahnhausen, Harleshausen.
Kreis Eschwege: Herleshausen.
Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wabern, Halbdorf, Lohne, Gudensberg, Jesberg, Werkel, Obervorschütz.
Kreis Fulda: Opperz, Friesenhausen, Hosenfeld, Weidenau, Gläserzell.
Kreis Gelnhausen: Obersotzbach, Hailer, Wettges, Mauswinkel, Meerholz, Kassel, Fischborn.

Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Windecken, Bruchköbel, Langenselbold, Großauheim, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim, Fechenheim.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal, Fürstenwald, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten.
Kreis Homberg: Lendorf.
Kreis Marburg: Haffenhausen.
Kreis Melsungen: Spangenberg.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Heßlingen, Rumbeck, Krankenhagen, Raden, Auhagen.
Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Marjoß.
Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Oberaula, Merzhausen.

Geflügelcholera (Hühnerpest):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Melsungen: Melsungen.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):
Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen. (A III. 5030.)

Cassel am 9. November 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

900. Auf Grund ministerieller Ermächtigung habe ich die Polizeibehörden angewiesen, den Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen an den zwei letzten Sonntagen vor Weihnachten, am 15. und 22. Dezember d. J., bis 8 Uhr abends für die Dauer von 10 Stunden freizugeben. Am dritten Sonntage vor Weihnachten, am 8. Dezember d. J., ist nach der Bekanntmachung vom 22. August 1892 (Amtsblatt für 1892 Seite 208) in allen Zweigen des Handelsgewerbes die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern sowie der Gewerbebetrieb in offenen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends zulässig. Auch an diesem Tage ist die Beschäftigungszeit für 10 Stunden freizugeben.

Die für den Hauptgottesdienst festgesetzte Pause muß innegehalten werden. Während des übrigen Gottesdienstes dürfen an den genannten 3 Tagen die Geschäfte geöffnet sein. (A II. G. 1524.)

Cassel am 7. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

901. Im Verlage von Julius Springer in Berlin, Monbijouplatz 3, ist ein „Handbuch der Krankenanstalten in Preußen 1906" erschienen. Das Werk ist im Auftrage des Herrn Ministers von der Medizinalabteilung des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bearbeitet und kostet ungebunden 15 M, gebunden 16,50 M. (A II. 9012.)

Cassel am 9. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

902. Die Zahl der Mitglieder und Stellvertreter des Steuerausschusses der Gewerbesteuerklasse IV des Landkreises Cassel ist gemäß unserer Rundverfügung vom 26. Oktober 1892, C I. 8280, von je 9 auf je 7 festgesetzt worden. (C. G. Nr. 2781.)

Cassel am 31. Oktober 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten A.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

903. In Dietges ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 7. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

904. Dem Rentner Wilhelm Müller in Melsungen ist die Erlaubnis zum mündlichen Verhandeln vor dem Königlichen Amtsgericht in Melsungen widerruflich erteilt worden.

Cassel am 7. November 1907.

Der Landgerichtspräsident.

905. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund der §§ 186 a. Abs. 3 und 186 i. Abs. 1 des preußischen Gesetzes vom 19. Juni 1906 (Knappschaftsgesetz, Gesetzsammlung S. 199) bestimmt, daß die Entscheidung über die die Pensionskassen der Knappschaftsvereine des Oberbergamtsbezirks Clausthal betreffenden Streitigkeiten (vergl. § 186 Abs. 2 Ziffer 2 des Knappschaftsgesetzes) dem zu Clausthal bestehenden Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung der Norddeutschen Knappschafts-pensionskasse übertragen wird.

Clausthal am 9. November 1907.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

906. Der Magistrat der Stadt Fulda hat bei der unterzeichneten Behörde den Antrag gestellt, ein Teilstück der Wegeparzelle 37 Blatt 20, hart an der Grenze der Gemarkung Sickels gelegen, das als Weg nicht benutzt wird, einzuziehen.

Gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird dies zur öffentlichen Kenntnis gebracht mit der Aufforderung, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses binnen 4 Wochen schriftlich oder zu Protokoll bei der Königlichen Polizeidirektion Fulda (Zimmer Nr. 6) geltend zu machen.

Der Lageplan kann ebendort eingesehen werden.

Fulda am 7. November 1907.

Der Königliche Polizeidirektor.
J. V.: Köhler.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

907. Gemäß § 25 der Satzungen der Witwen- und Waisenkasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom $\frac{14. \text{ Februar } 1903}{27. \text{ Februar } 1905}$ — genehmigt

durch Ministerial-Erlaß vom $\frac{\text{29. Februar 1904}}{\text{2. Februar 1906}}$ (s. Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904 und Nr. 8 von 1906) — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die geprüfte Rechnung der vorbezeichneten Kasse für das Etatsjahr 1906 nebst den zugehörigen Belegen vom 21. d. Mts. ab vier Wochen lang im Geschäftszimmer des Rechnungssekretariats — Ständehaus — zur Einsicht der Kassenmitglieder offen liegt. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung ersuche ich bis spätestens den 21. Dezember d. J. geltend zu machen.

Cassel am 2. November 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

908. Gemäß § 27 der Satzungen der Ruhegehaltskasse für die Kommunalbeamten des Regierungsbezirks Cassel vom $\frac{\text{14. Februar 1903}}{\text{27. Februar 1905}}$ — genehmigt durch Ministerial-Erlaß vom $\frac{\text{29. Februar 1904}}{\text{2. Februar 1906}}$ (s. Extra-Beilage zum Amtsblatt Nr. 12 von 1904 und Nr. 8 von 1906) — wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die geprüfte Rechnung der vorbezeichneten Kasse für das Etatsjahr 1906 nebst den zugehörigen Belegen vom 21. d. Mts. ab vier Wochen lang im Geschäftszimmer des Rechnungssekretariats — Ständehaus — zur Einsicht der Kassenmitglieder offen liegt. Etwaige Einwendungen gegen die Rechnung ersuche ich bis spätestens den 21. Dezember d. J. geltend zu machen.

Cassel am 2. November 1907.

Der Landeshauptmann in Hessen.
J. V.: Dr. Knorz.

909. Der Feldweg nach dem Dammelsberg von dem Eingang zum Geheimrat von Behringschen Besitztum ab bis an den Waldrand — Kartenblatt 24 Nr. 75 — soll für den öffentlichen Verkehr geschlossen werden.

Indem wir dies zur öffentlichen Kenntnis bringen, fordern wir auf, etwaige Einsprüche bei Meidung des Ausschlusses innerhalb vier Wochen schriftlich oder zu Protokoll im Polizeibureau, Rathaus, Zimmer 3, geltend zu machen.

Marburg am 30. Oktober 1907.

Die Polizei-Verwaltung.
Troje.

Erledigte Stellen.

910. Die erledigte 1. Schulstelle in Lohrhaupten ist vom 16. November d. J. ab zu besetzen. Das Grundgehalt beträgt 1100 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, Vergütung für den Kirchendienst 150 M. Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 14 Tagen an den Königlichen Ortsschulinspektor in Lohrhaupten richten.

Gelnhausen am 1. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Gröning, Landrat.

911. Die Schulstelle zu Heina soll alsbald anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1250 M einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst. Daneben wird freie Wohnung gewährt. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 130 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 27. November d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Fenner zu Binsförth, einsenden.

Melsungen am 7. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

912. Eine Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule in Oberschönau ist zum 1. Januar 1908 neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1150 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M, die Mietsentschädigung 150 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen mit Zeugnissen, Lebenslauf und Militärpapieren binnen 3 Wochen an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Völkes in Oberschönau, einreichen.

Schmalkalden am 7. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Hagen, Landrat.

913. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold ist zum 1. Januar 1908 eine Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 180 M und die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen binnen 2 Wochen dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einreichen.

Diejenigen Bewerber, welche zur Erteilung des Turn- und Zeichenunterrichtes besonders befähigt sind, werden bevorzugt.

Hanau am 7. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

914. Die erste Schul- und Küsterstelle in Rentershausen, Kr. Rotenburg, ist infolge Versetzung des Inhabers alsbald neu zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1350 M einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Bewerber, die sich zum Erteilen des Unterrichts an der Fortbildungsschule sowie zur Übernahme des Amtes eines Schatzmeisters für die hiesige Hospitalskasse gegen die dafür eingesetzten Gebühren verpflichten müssen, wollen ihre Gesuche und Zeugnisse bis zum 1. Dezember an mich einreichen.

Rentershausen am 8. November 1907.

Der Patron:
v. Baumbach, Forstm. a. D.

915. Dem Förster Martin zu Heddersdorf in der Oberförsterei Neuenstein ist vom 1. Januar 1908 ab die Försterstelle Holzheim, Oberförsterei Niederaula, übertragen worden.

Die Försterstelle Heddersdorf, Oberförsterei Neuenstein, ist vom 1. Januar 1908 ab zu besetzen.

Die Versetzung des Försters Spörer zu Meckbach, Oberförsterei Hersfeld-Meckbach, auf die Försterstelle Holzheim, Oberförsterei Niederaula, ist zurückgezogen worden. (D. F. D. 5928.)

Cassel am 6. November 1907.

Königliche Regierung.

Vermischtes.

916. Trauer-Beisteuer-Verein.

Die auf den Namen der Frau Witwe Anna Friederike Wilhelmine Nortzel, geb. Leng (jetzt Witwe Wiegand), lautende Urkunde Nr. 2375 Cl. II. Lit. D. unseres Vereins soll abhanden gekommen sein.

Alle diejenigen, welche glauben an die vorbezeichnete Urkunde irgend welche Ansprüche zu haben, werden hiermit aufgefordert, dieselben **innerhalb 6 Wochen**, von heute an, beim unterzeichneten Vorsitzenden geltend zu machen und zu begründen, widrigenfalls die Urkunde für kraftlos erklärt und eine Ersatzurkunde ausgefertigt wird.

Cassel am 13. November 1907.

Trauer-Beisteuer-Verein.

Der Vorsitzende. F. Reins. — Der Schriftführer. Conradi.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Pfarrer Endemann in Singlis zum Kreisschulinspektor über die Schulen des Aufsichtsbezirks Borken I an Stelle des Metropolitans Grimmell in Borken vom 1. November 1907 ab,

der Pfarrverweser Balzer zu Münchhausen, Klasse Wetter, zum Pfarrer daselbst,

der Pfarrer Schlott zu Oberzell zum Pfarrer in Bieber, Klasse Gelnhausen,

die Gerichtsassessoren Siemon zum Amtsrichter in Meinertshagen und von Kietzell zum Amtsrichter in Erxleben,

der Rechtskandidat Gabriel zum Referendar,

der Gerichtsvollzieher kr. A. Jung zum Gerichtsvollzieher in Orb,

zu Sekretären: die Sekretariats-Hilfsarbeiter Reiß, Dittmar und Herrmann bei der Hessischen Brandversicherungsanstalt, Römmelt bei dem Landkrankenhaus in Hersfeld und Feuerrohr bei dem Leih- und Pfandhaus zu Fulda,

der Hilfslehrer Schmidt bei der Taubstummenanstalt in Homberg zum Taubstummenlehrer,

zu Straßenmeistern: die Straßenmeister-Anwärter Jacob zu Sterbfritz, Röse zu Birstein, Engelbert zu Gemünden, Gumbel zu Cassel, Hilbert zu Flieden, Wengenroth zu Fulda und Friedrich zu Fulda,

der bisherige Forstaufseher Allar zu Hofgeismar, gl. Oberförsterei, vom 1. Oktober d. J. ab zum Förster o. R.

Beauftragt: der erste Pfarrer zu Allendorf a/W. Dr. Bötte mit Versehung der Metropolitanatsgeschäfte der Klasse Allendorf,

der Pfarrer (frühere Rektor) Gonnermann in Kruspis mit der vertretungsweisen Versehung der Kreisschulinspektion Hersfeld (Land) II — an Stelle des von Friedewald nach Allendorf a/W. versetzten Pfarrers Dr. Bötte — vom 1. November 1907 ab bis auf weiteres,

der Pfarrer extr. Horst, seither in Kleinalmerode, mit Versehung der Hilfspfarrei Asmushausen mit dem vorläufigen Wohnsitz in Bebra und an dessen Stelle der Pfarrer extr. Weßel, bisher Gehilfe in Ronshausen, mit Versehung der Pfarrstelle in Kleinalmerode.

Übernommen: an Stelle des Lehrers Worch in Rückingen der Beigeordnete Baumann daselbst das Amt eines Stellvertreters des dortigen Standesbeamten.

Versetzt: der Sekretär Becker vom Landeshospital zu Merxhausen an das Landkrankenhaus zu Cassel,

der Leihhaus-Magazinsbeamte und Pedell Wienecke zu Fulda als Pedell an die Hessische Brandversicherungs-Anstalt in Cassel.

Verliehen: dem Pfarrer Henß zu Windecken der Rote Adlerorden 4. Klasse,

dem Regierungsrat Krause in Cassel, dem Generalmajor z. D. Kuchenbecker daselbst, der verwitweten Frau Emma Wahler in Fulda und der Rentnerin, Fräulein Emilie Zickler in Cassel, die Rote Kreuz-Medaille 3. Klasse,

dem Kirchenältesten Strohm in Römersberg, Kreis Homberg, das Allgemeine Ehrenzeichen mit der Zahl 50,

dem Polizeiwachtmeister Velmeden in Allendorf, dem Schmelzer und Bijoutier Jean Weiß in Hanau, dem Werkmeister Georg Träbing in Kleinalmerode, dem Boten und Nachtwächter Schäfer bei der Landesheilanstalt in Marburg und dem Schäfer Adam Koch I in Pfiesse, das Allgemeine Ehrenzeichen.

In den Ruhestand versetzt: der Kanzlist Wenderoth bei der Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel vom 1. Februar 1908 ab.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 46.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 47. Ausgegeben Donnerstag den 21. November **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 46 des Reichsgesetzblatts. Briefsendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 349/350. Vernichtung ausgeloster und bezahlter Rentenbriefe ꝛc. Viehseuchen. Fourage-Durchschnittspreise für den Monat November. S. 350/351. Viehzählung. S. 351/352. Markt- und Ladenpreise für den Monat Oktober. Errichtung von Telegraphenanstalten. S. 353. Verleihung von Bergwerkseigentum. Brandsteuer. Einziehung von Wegeteilen in der Gemarkung Witzenhausen. Erledigte Stellen. S. 354/355. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 355. — **Beilage:** Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- ꝛc. Behörden mit Militäranwärtern.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 11. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 46 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3385 die Verordnung, betreffend die Übertragung coburgischer Rechtssachen auf das Reichsgericht, vom 30. Oktober 1907, unter

Nr. 3386 die Verordnung, betreffend die Pensionen und die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Reichsbankbeamten, vom 4. November 1907, und unter

Nr. 3387 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Anrechnung der Jahre 1905 und 1906 als Kriegsjahre aus Anlaß von Gefechten und Kriegszügen in Deutsch-Ostafrika und Kamerun, vom 17. November 1906.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

917. Für Briefsendungen von Deutschland nach den deutschen Postanstalten in Marocco: Alkassar, Casablanca, Fes, Larache, Marrakesch, Mazagan, Meknes, Mogador, Rabat, Saffi, Tanger, Tetuan gelten vom 15. November ab folgende Taxen:

Briefe (frankiert) bis 20 g	10 Pf.
„ „ über 20 bis 250 g	20 „
Postkarten (frankiert) einfach	5 „
„ „ mit Antwort	10 „
Drucksachen bis 50 g	3 „
„ über 50 bis 100 g	5 „
„ „ 100 „ 250 g	10 „
„ „ 250 „ 500 g	20 „
„ „ 500 g bis 1 kg	30 „
„ „ 1 bis 2 kg	60 „
Warenproben bis 250 g	10 „
„ über 250 bis 350 g	20 „
Geschäftspapiere und zusammengepackte Drucksachen, Warenproben, Geschäftspapiere bis 250 g	10 „
„ über 250 bis 500 g	20 „
„ „ 500 g „ 1 kg	30 „
„ „ 1 bis 2 kg	60 „

Die neuen Portosätze für eingeschriebene Briefe gelten auch für Briefe mit Wertangabe; die Versicherungsgebühr von 16 Pf. für je 240 M bleibt jedoch unverändert.

Berlin W. 66, am 8. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

918. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1907 bis 31. März 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M:
Nr. 73. 334. 358. 493. 533. 713. 874.

2) Lit. B à 1500 M:
Nr. 100. 138. 175.

3) Lit. C à 300 M:
Nr. 1. 180. 209. 210. 489. 621. 764. 1086. 1192. 1234. 1248. 1365. 1425. 1466. 2017. 2300. 2551. 3298. 3331. 3338. 3469. 4071.

4) Lit. D à 75 M:
Nr. 1034. 1160. 1185. 1437. 1540. 1650. 1776. 1849. 1968. 2018. 2274. 2382. 2562. 2627. 2839. 3071. 3073. 3246. 3358. 3782.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Über-

sendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 12. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

919. Nachstehende Verhandlung:

Verhandelt,

Münster, den 12. November 1907.

In dem heutigen Termine wurde in Gemäßheit der §§ 46 bis 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 zur Vernichtung derjenigen ausgelosten 4 %. Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau geschritten, welche nach dem von der Königlichen Direktion der Rentenbank aufgestellten Verzeichnisse vom 9. d. Mts. gegen Barzahlung zurückgegeben worden sind.

Nach diesem Verzeichnisse sind zur Vernichtung bestimmt:

1)	6	Stück	Lit.	A	zu	3000 M	=	18000 M,
2)	3	„	„	B	„	1500 „	=	4500 „
3)	22	„	„	C	„	300 „	=	6600 „
4)	21	„	„	D	„	75 „	=	1575 „
zusammen	52	Stück	über	.	.	.	.	30675 M,

buchstäblich: zweiundfünfzig Stück Rentenbriefe über dreißigtausend sechshundertfünf und siebenzig Mark nebst den dazu gehörigen einhundert und sechzig Stück Zinskoupons und zweiundfünfzig Stück Talons.

Sämtliche Papiere wurden nachgesehen, für richtig befunden und hierauf in Gegenwart der Unterzeichneten durch Feuer vernichtet.

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben.
gez. Dr. Humser. Neuhaus, Notar.

Geschehen wie oben.
Ascher. von Pfeffer. Honert.

wird nach Vorschrift des § 48 des Rentenbankgesetzes vom 2. März 1850 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Münster am 12. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

920. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Hünfeld: Burghaun.
Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Crumbach, Heckershausen, Wahnhausen, Harleshausen.
Kreis Eschwege: Herleshausen.
Kreis Frankenberg: Schmittlotheim
Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wabern, Haldorf, Gudensberg, Jesberg, Werkel, Obervorschütz, Ermetheis.
Kreis Fulda: Opperz, Friesenhausen, Hosenfeld, Weidenau, Gläserzell, Engelhelms, Kerzell.
Kreis Gelnhausen: Obersotzbach, Hailer, Wettges, Mauswinkel, Meerholz, Kassel, Fischborn, Hettersroth, Eidengesäß, Rothenbergen, Mernes, Gassen.
Stadtkreis Hanau: Hanau.
Landkreis Hanau: Windecken, Bruchköbel, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim, Fechenheim.
Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Friedrichsfeld, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Langenthal, Fürstenwald, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Baake.
Kreis Homberg: Lendorf.
Kreis Marburg: Hassenhausen.
Kreis Melsungen: Spangenberg.
Kreis Grafsch. Schaumburg: Rumbeck, Krankenhagen, Raden, Auhagen.
Kreis Schlüchtern: Marjoß.
Kreis Ziegenhain: Christerode, Weißenborn, Oberaula, Merzhausen, Niedergrenzebach.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Kreis Melsungen: Melsungen.
Kreis Fritzlar: Obervorschütz.
Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.
Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.
Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar.
(A III. 5107.)

Cassel am 16. November 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

921. Nachweisung der gemäß dem § 9[a] Abs. 1 des Gesetzes über die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in der Fassung des Gesetzes vom 24. Mai 1898 (Reichs-Gesetzbl. S. 361) für den Monat Oktober 1907 festgestellten monatlichen Durch-

schnittsbeträge der höchsten Tagespreise für den Zentner Hafer, Heu und Stroh mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert, welche für die Vergütung der im Monat November 1907 verabreichten Fourage maßgebend sind.

Lfd. Nr.	Bezeichnung des Lieferungsverbandes	Hauptmarktort	Durchschnittsbetrag für den Zentner Hafer ℳ	₰	Heu ℳ	₰	Stroh ℳ	₰
1	Stadtkreis Cassel	Cassel . . .	9	25	4	15	3	15
2	Landkreis Cassel	dgl. . . .	9	25	4	15	3	15
3	Kreis Eschwege .	Eschwege . .	9	02	3	68	3	15
4	„ Witzenhausen	dgl. . . .	9	02	3	68	3	15
5	„ Fritzlar . .	Fritzlar . .	10	50	4	20	3	15
6	„ Homberg .	dgl. . . .	10	50	4	20	3	15
7	„ Ziegenhain	dgl. . . .	10	50	4	20	3	15
8	„ Fulda . .	Fulda . . .	9	71	2	63	2	63
9	„ Hünfeld .	dgl. . . .	9	71	2	63	2	63
10	„ Gersfeld .	dgl. . . .	9	71	2	63	2	63
11	„ Schlüchtern	dgl. . . .	9	71	2	63	2	63
12	Stadtkreis Hanau	Hanau . . .	10	08	3	06	2	68
13	Landkreis Hanau	dgl. . . .	10	08	3	06	2	68
14	Kreis Gelnhausen	dgl. . . .	10	08	3	06	2	68
15	„ Hersfeld . .	Hersfeld . .	9	45	3	41	3	15
16	„ Hofgeismar	Hofgeismar	9	23	3	30	3	08
17	„ Wolfhagen	dgl. . . .	9	23	3	30	3	08
18	„ Marburg .	Marburg .	11	55	3	68	3	15
19	„ Kirchhain .	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
20	„ Frankenberg	dgl. . . .	11	55	3	68	3	15
21	„ Rotenburg	Rotenburg .	9	20	3	36	3	10
22	„ Melsungen	dgl. . . .	9	20	3	36	3	10
23	„ Grafschaft Schaumburg	Rinteln . .	9	45	3	15	2	36
24	„ Herrschaft Schmalkalden	Schmalkalden	9	45	4	20	2	63

Vorstehende Durchschnittspreise werden hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A I. 4388.)

Cassel am 14. November 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

932. Ansprache an die Bevölkerung über die Bedeutung und die Ausführung der Viehzählung am 2. Dezember 1907.

Durch Bundesratsbeschluß ist die siebente allgemeine Viehzählung im Deutschen Reiche auf den 2. Dezember d. J. festgesetzt worden. Diese Zählung wird wiederum eine solche großen Umfanges sein, ähnlich wie die des Jahres 1900.

Folgende Viehgattungen werden gezählt:

1. Die Pferde, und zwar gesondert nachstehende Altersklassen: a) die unter 1 Jahr alten Fohlen, b) die 1 bis noch nicht 2 Jahre alten, c) die 2 bis noch nicht 3 Jahre alten Pferde, d) die 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Militärpferde, e) alle anderen 3 bis noch nicht 4 Jahre alten Pferde, f) die 4 Jahre alten und älteren Zuchthengste, g) die 4 Jahre alten und älteren Pferde, die ausschließlich oder vorzugsweise zu landwirtschaftlicher Arbeit benutzt werden, h) die 4 Jahre alten und älteren Militärpferde, i) alle anderen 4 Jahre alten und älteren Pferde. Außerdem muß angegeben werden, wieviele Fohlen in den letzten zwölf Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht;
2. die Maultiere und Maulesel;
3. die Esel;
4. das Rindvieh, und zwar mit folgenden Unterabteilungen: a) Kälber bis 6 Wochen alt, b) Kälber von 6 Wochen bis 3 Monate alt, c) Jungvieh über 3 Monate bis unter 1 Jahr alt, d) 1 bis unter 2 Jahre altes zur Zeit auf Mast gestelltes Jungvieh, e) alles andere 1 bis unter 2 Jahre alte Jungvieh, f) 2 Jahre alte und ältere Bullen (Zuchtstiere), g) 2 Jahre alte und ältere zur Zeit auf Mast gestellte Stiere und Ochsen, h) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Stiere und Ochsen, i) 2 Jahre alte und ältere Milchkühe, k) alle anderen 2 Jahre alten und älteren Kühe (auch Färsen und Kalbinnen). Ferner ist anzugeben, wieviele Kälber in den letzten 12 Monaten vor der Zählung in der Haushaltung überhaupt lebend geboren worden sind, gleichviel ob noch vorhanden oder nicht;
5. die Schafe, und zwar: a) unter 1 Jahr alte Schafe (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Mutterschafe (Zibben), d) 1 Jahr alte und ältere Hammel (Schöpse);
6. die Schweine, und zwar: a) unter ½ Jahr alte Schweine, einschließlich Ferkel, b) ½ bis noch nicht 1 Jahr alte Schweine, c) 1 Jahr alte und ältere Zuchteber, d) 1 Jahr alte und ältere Zuchtsäue, e) alle anderen 1 Jahr alten und älteren Schweine;
7. die Ziegen, und zwar: a) unter 1 Jahr alte Ziegen (auch Lämmer), b) 1 Jahr alte und ältere Böcke, c) 1 Jahr alte und ältere Ziegen (Gaißen);
8. das Federvieh, und zwar: a) Gänse, b) Enten, c) Hühner, d) Truthühner (Puten, Kalekuten, Kurren);
9. die Bienenstöcke, unterschieden nach solchen mit beweglichen und solchen mit unbeweglichen Waben.

Auf die genaueste Beantwortung der Fragen nach den Unterabteilungen der einzelnen Viehgattungen muß besondere Sorgfalt verwendet werden, da nur

hierdurch eine ausreichende Kenntnis der Zusammensetzung und der vor- oder rückwärts schreitenden Entwickelung des Viehstandes gewonnen werden kann. Diese Kenntnis ist für viele wirtschaftliche Zwecke, so u. a. für alle Maßnahmen zur Förderung der Viehzucht, unentbehrlich, die Angabe der Gesamtzahl für die einzelnen Viehgattungen genügt zu derartigen Zwecken niemals.

Mit der Viehzählung wird ferner, ähnlich wie es im Jahre 1904 zum ersten Male geschehen ist, eine Ermittelung der sogenannten **Hausschlachtungen** verbunden, d. h. derjenigen Schlachtungen, bei denen gemäß den bestehenden Vorschriften eine Schlachtvieh- und Fleischbeschau nicht vorzunehmen war. Die Zählung erstreckt sich auf alle derartigen Schlachtungen, die während der Zeit vom 1. Dezember 1906 bis zum 30. November 1907 vorgekommen sind; gezählt werden nur die Schlachtungen von Rindern (mit 5 Unterabteilungen), Schafen, Schweinen und Ziegen.

Die Zählung wird mittelst einer besonderen (blauen) Zählkarte bewirkt. Es ist streng darauf zu achten, daß in diese Karte lediglich die vorerwähnten Hausschlachtungen eingetragen werden, da alle anderen Schlachtungen, die der amtlichen Schlachtvieh- und Fleischbeschau unterliegen, bereits regelmäßig vierteljährlich und jährlich nachgewiesen werden. Demzufolge dürfen in Gemeinden, in denen Schlachthauszwang besteht, blaue Zählkarten überhaupt nicht oder höchstens für einzelne Abbauten, die vom Schlachthauszwange etwa ausgenommen sind, ausgefüllt werden.

Die wichtigste Neuerung gegenüber allen früheren Zählungen ist aber bei der Viehzählung sowohl wie bei der Schlachtungszählung die Änderung des Erhebungsverfahrens; es wird nämlich nicht wie bisher nach Gehöften, sondern nach **Haushaltungen** gezählt, ähnlich wie es bei der Volkszählung geschieht. Es hat also jeder Haushaltungsvorstand (oder sein Stellvertreter) das bei ihm stehende Vieh einzutragen, ebenso die Schlachtungen, die bei ihm vorgekommen sind, letzteres auch in dem Falle, wenn kein Vieh bei ihm steht oder während der letzten 12 Monate gestanden hat. Dabei ist gleichgültig ob er Eigentümer des lebenden oder geschlachteten Viehes ist. Wenn also ein Viehbesitzer sein Vieh bei einem Nachbar eingestellt hat, so hat der Nachbar, nicht der Eigentümer die Zählkarte auszufüllen. Ebenso ist es bei den Schlachtungen: wer nicht auf dem Gehöfte, in dem er wohnt oder in dem dazu gehörigen Hofraume, Stall usw. geschlachtet, sondern die Schlachtung an anderer Stelle hat vornehmen lassen, darf die blaue Zählkarte nicht ausfüllen; das hat vielmehr derjenige zu besorgen, in dessen Wohnung (Hof, Stall usw.) geschlachtet worden ist. Wer dagegen einen Schlächter in seine eigene Wohnung hat kommen lassen, um dort zu schlachten, muß die blaue Karte selbst ausfüllen und darf die Ausfüllung nicht dem Schlächter übertragen.

Die Erreichung des bedeutsamen Zweckes beider Zählungen hängt zum großen Teile von der Mithilfe der Bevölkerung ab. An diese wird daher die dringende Bitte gerichtet, das Zählgeschäft durch bereitwilliges Entgegenkommen den Zählern, Ortsbehörden usw. gegenüber zu erleichtern. Wenn auch die Zählkarten in erster Linie von den Haushaltungsvorständen oder deren Stellvertretern selbst auszufüllen sind, so bedarf es doch außerdem einer großen Zahl freiwilliger Zähler, die bei der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit die Eigenschaft von öffentlichen Beamten besitzen. Es steht zu erwarten, daß wie bei früheren Zählungen so auch diesmal sich in genügender Zahl Männer finden werden, die bereit sind, dieses Ehrenamt zu übernehmen; sie würden damit dem allgemeinen öffentlichen Interesse einen wesentlichen Dienst leisten.

Endlich ist noch in geeigneter Weise, namentlich durch Besprechung in den Gemeindeversammlungen und in den Schulen sowie durch die amtlichen Blätter und die Tagespresse — welch letztere sich durch Abdruck dieser Ansprache oder durch Verbreitung einer sonstigen entsprechenden Belehrung ihrer Leser ein großes Verdienst erwerben würde — der Zweck der bevorstehenden Zählung zur möglichst allgemeinen Kenntnis zu bringen. Namentlich würde darauf hinzuweisen sein, daß die in den Zählkarten enthaltenen Angaben lediglich zur Förderung wissenschaftlicher und gemeinnütziger Zwecke, in keinem Falle etwa zu Steuerzwecken dienen. Die Veröffentlichung der Ergebnisse wird so gehalten werden, daß die Angaben des einzelnen Haushaltungsvorstandes darin in keinem Falle mehr erkennbar sind.

Die Aufbereitung der Ergebnisse der Zählung ist für das Königreich Preußen und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont dem Königlichen Statistischen Landesamte in Berlin SW. 68, Lindenstraße 28, übertragen worden. Diese Behörde wird zur Behebung etwa auftauchender Zweifel bezüglich Einzelheiten der Zählung auf jede an sie gerichtete Anfrage bereitwilligst Auskunft erteilen.

Berlin, im Oktober 1907.

Königlich Preußisches Statistisches Landesamt.
J. V.:
Evert, Oberregierungsrat.

Die vorstehende Ansprache wird hiermit zur allgemeinen Kenntnis gebracht. (A III. 5063.)

Cassel am 14. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.:
Schenk zu Schweinsberg.

923. **Durchschnittsberechnung** über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat Oktober 1907. (A II. G. Nr. 1523.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen (gelbe) zum Kochen	Speisebohnen (weiße)	Linsen	Eßkartoffeln	Stroh: Richt-	Stroh: Kramm-	Heu	Rindfleisch: im Großhandel	Rindfleisch: im Kleinhandel von der Keule	Rindfleisch: im Kleinhandel vom Bauche	Schweinefleisch	Kalbfleisch	Hammelfleisch	Speck (geräuchert)	Eßbutter	b. für 1 Kilogramm: Eier (1 Schock = 60 Stück)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	22 04	21 04	18 26	17 13	24 67	30 83	57 83	5 79	5 50	— —	7 25	156 —	1 80	1 63	1 73	1 60	1 70	1 75	2 63	5 48
2.	Fritzlar	23 —	21 —	18 —	20 —	38 —	40 —	50 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 60	1 50	1 50	2 —	2 40	4 80
3.	Fulda	22 56	20 94	19 63	17 50	43 —	45 —	72 50	4 25	4 75	4 25	4 50	145 —	1 68	1 60	1 55	1 60	1 45	1 85	2 50	5 10
4.	Hanau	23 13	20 26	19 10	18 71	19 —	27 —	61 67	4 86	5 10	4 10	5 82	133 —	1 70	1 55	1 80	1 47	1 34	2 23	2 63	4 57
5.	Hersfeld	21 50	21 25	19 75	17 50	33 —	38 —	70 —	4 50	6 —	4 50	6 50	160 —	2 —	1 60	1 60	1 60	1 60	2 —	2 20	4 80
6.	Hofgeismar	21 74	20 64	— —	17 17	38 —	38 —	65 —	4 53	5 39	— —	5 88	160 —	1 60	1 60	1 39	1 35	1 45	1 90	2 60	4 90
7.	Marburg	21 —	21 50	19 50	18 50	27 —	37 50	59 —	5 —	5 50	4 50	6 50	155 —	1 65	1 55	1 60	1 53	1 70	1 80	2 50	5 23
8.	Rotenburg	22 95	21 40	19 10	17 52	35 —	34 —	55 —	4 25	5 90	4 90	6 40	160 —	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	2 20	2 60	4 75
	Summe	180 92	168 03	133 34	114 03	257 67	290 33	491 —	39 18	44 14	25 25	50 85	1220 —	13 83	12 63	12 87	12 25	12 34	15 73	20 08	39 63
	Durchschnittsbetrag	22 62	21 —	19 05	18 —	32 21	36 29	61 38	4 90	5 52	4 21	6 36	153 63	1 73	1 58	1 61	1 53	1 54	1 97	2 51	4 95

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen	Roggen	Gerstengraupe	Gerstengrütze	Buchweizengrütze	Hafergrütze	Hirse	Reis, Java (mittlerer)	Kaffee Java-, mittlerer (roh)	Kaffee Java-, mittlerer (in gebrannten Bohnen)	Speisesalz	Schweinefett (Schweineschmalz)
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	Cassel	— 35	— 31	— 60	— 45	— 49	— 58	— 43	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 36	— 28	— 45	— 37	— —	— 48	— 33	— 48	2 30	3 —	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 40	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	3 —	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	3 60	— 20	1 60
7.	Marburg	— 41	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 60
8.	Rotenburg	— 39	— 30	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	3 04	2 61	3 98	3 19	1 90	4 35	3 26	4 10	19 70	22 65	1 60	13 30
	Durchschnittspreis	— 38	— 33	— 50	— 40	— 48	— 54	— 41	— 51	2 46	2 83	— 20	1 66

Cassel am 19. November 1907. Der Regierungspräsident. J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

924. In Langenstein, Kr. Kirchhain, Allendorf, Meldorf und Stöckels sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.
Cassel am 15. November 1907.
Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

925. Nachstehende Verleihungsurkunde:

Im Namen des Königs!

Auf Grund der Mutung vom 1. Juli 1907 wird dem Berginspektor a. D. Johannes Dreuw zu Grefrath, Kreis Bergheim, unter dem Namen

Johannes

das Bergwerkseigentum in dem in den Gemeinden Frankfurt a. M., im Stadtkreise Frankfurt und Fechenheim im Landkreise Hanau der Regierungsbezirke Wiesbaden und Cassel und in den Oberbergamtsbezirken Bonn und Clausthal belegenen Felde, das einen Flächeninhalt von zwei Millionen einhundert zwei und sechzig tausend sechshundert vier und fünfzig Quadratmeter hat und dessen Grenzen auf dem am heutigen Tage beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben A, B, C, D, E, F, G bezeichnet sind, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Braunkohlen nach dem Berggesetze vom 24. Juni 1865 hierdurch verliehen.

Urkundlich ausgefertigt

Bonn, den 7. Oktober 1907. Clausthal, den 16. Oktober 1907.

(Siegel.)

Königliches Oberbergamt. Bauer. Königliches Oberbergamt. Krümmer.

wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten des Bergreviers Schmalkalden zu Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 12. November 1907.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

926. Die Interessenten der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt setze ich davon in Kenntnis, daß die Brandsteuer für das Jahr 1908 durch Beschluß des Landesausschusses vom 11. d. Mts. auf den Betrag von 14 Pf. für je 100 M des Umlagekapitals festgesetzt worden ist.

Die Brandsteuer beträgt hiernach für je 1000 M der Versicherungssumme

in Bauartklasse	I	— M	70	Pf.
„ „	II	— „	98	„
„ „	III	1 „	26	„
„ „	IV	1 „	54	„
„ „	V	1 „	96	„

Cassel am 14. November 1907.

Der Direktor
der Hessischen Brandversicherungs-Anstalt.
Dr. Knorz.

927. Von den öffentlichen Wegen Kartenblatt 13 Nr. 194, 207 und 211 — am Johannisberge — sollen die Parzellen Kartenblatt 13 zu Nr. 239/188 rc., mit zusammen 0,80 a dem öffentlichen Verkehr entzogen werden.

Dieses Vorhaben wird mit der Aufforderung bekannt gemacht, Einsprüche zur Vermeidung des Ausschlusses innerhalb einer am 28. d. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen bei der unterzeichneten Behörde geltend zu machen.

Der Lageplan kann auf dem Rathause, im Dienstraum Nr. 2, eingesehen werden.

Witzenhausen am 18. November 1907.

Die Polizei-Verwaltung. Wickfeldt.

Erledigte Stellen.

928. Die zweite Schulstelle zu Felsberg soll vom 1. k. Mts. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst beträgt neben freier Dienstwohnung 1350 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M. Nur tüchtige Organisten können berücksichtigt werden.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 10. Dezember d. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Superintendenten Hebel zu Felsberg, einsenden.

Melsungen am 15. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

929. An der evangelischen Schule zu Hombressen ist die 3. Lehrerstelle zum 1. Dezember d. J. anderweitig zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schwarzenberg in Hombressen, richten.

Hofgeismar am 15. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wicher, Rechnungsrat.

930. Die 2. Schulstelle zu Oberelsungen ist alsbald anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Wohnung 1200 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Geeignete Bewerber wollen sich unter Vorlage ihrer Zeugnisse und Angabe ihres Militärverhältnisses binnen 14 Tagen beim Königlichen Schulinspektor, Herrn Pfarrer Stehfen zu Oberelsungen, melden.

Wolfhagen am 15. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Buttlar, Landrat.

931. Die am 1. Januar 1908 zur Erledigung kommende Schulstelle in Wüstwillenroth ist anderweit zu besetzen. Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1000 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M, Vergütung für den Kirchendienst 100 M und freie Wohnung. Bewerbungen sind binnen 14 Tagen an den Königl. Herrn Ortsschulinspektor in Kirchbracht zu richten.

Gelnhausen am 13. November 1907.

Der Landrat.

932. Am 1. April 1908 soll dahier eine neu eingerichtete Polizeisergeantenstelle besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1000 M und steigt bei zufriedenstellender Leistung und guter Dienstführung von 3 zu 3 Jahren um je 60 M bis zum Höchstbetrage von 1360 M.

Neben dem Gehalt wird freie Dienstkleidung gewährt.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten, sodann auf gegenseitige 3 monatliche Kündigung.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines selbstverfaßten Lebenslaufes und von Zeugnissen sowie eines ärztlichen Attestes spätestens bis zum 10. Januar 1908 an den Magistrat dahier einreichen.

Treysa am 19. November 1907.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Gerichtsassessor Apel zum Amtsrichter in Heiligenstadt,

der Gerichtsreferendar von Löbbecke zum Regierungsreferendar,

die Rechtslandidaten Spörhase, Görling und Bippart zu Referendaren,

der Postsekretär Schwanke in Cassel zum Ober-Postsekretär,

der Telegraphensekretär Pickerodt in Marburg (Bz. Cassel) zum Ober-Telegraphensekretär,

der Forstaufseher Schmidt zu Naumburg, gl. Oberförsterei, zum Förster o. R.,

an Stelle des verstorbenen Heinrich Krappe in Wickenrode der erste Schöffe August Link ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Wickenrode,

an Stelle des bisherigen Bürgermeisters Brethauer in Crumbach der jetzige Bürgermeister Herwig ebenda zum Standesbeamten und an Stelle des bisherigen Beigeordneten Christoph Sturm der Beigeordnete Johann Wilhelm Sturm ebenda zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Crumbach,

an Stelle des Schöffen Kraft Manns in Neukirchen der Bauer Kraft Johannes Leister daselbst zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Neukirchen.

Etatsmäßig angestellt: die Postanwärter Ewald in Gelnhausen, Kraft in Zierenberg und Pritsch in Hünfeld als Postassistenten, die Telegraphengehilfin Brandt in Marburg (Bz. Cassel), der Telegraphen-Hilfsmechaniker Künkler in Cassel als Telegraphenmechaniker.

Übertragen: dem Postinspektor Behm aus Naumburg (Saale) die Verwaltung der Vorsteherstelle bei dem Postamt I in Gelnhausen.

Beauftragt: der Pfarrer extr. Koch aus Hanau als Gehilfe des Pfarrers Ganß in Bischofsheim.

Versetzt: der Postdirektor Doering von Gelnhausen nach Schlettstadt,

der Postsekretär Völkner von Frankfurt (Main) nach Marburg (Bez. Cassel),

der Förster o. R. Siebert von Helsa nach Uschlag,

der Gerichtsvollzieher Hampel in Allendorf an das Amtsgericht in Gummersbach.

der Polizeigefängnisaufseher Reinhardt von Cassel nach Posen als Polizeibote.

Überwiesen: der Regierungsassessor von Normann dem Landrate des Kreises Grafschaft Schaumburg zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften,

der Katasterlandmesser Weber der hiesigen Regierung.

Verliehen: dem Senatspräsidenten Schwarzkopf bei dem hiesigen Oberlandesgericht der Charakter als Geheimer Oberjustizrat mit dem Range der Räte 2. Klasse,

den Oberförstern: Linck zu Spangenberg, Bierau zu Witzenhausen, vom Hof zu Felsberg, Waldschmidt zu Jesberg und Mitsdörffer zu Naumburg der Titel Forstmeister mit dem Range der Räte 4. Klasse,

dem Buch- und Steindruckereibesitzer Hoflieferanten Wilhelm Schlemming in Cassel der Charakter als Kommissionsrat,

dem Amtsgerichtssekretär Regenbogen in Hailer bei Meerholz beim Übertritt in den Ruhestand der Charakter als Kanzleirat,

den im Kirchendienst angestellten Lehrern Dittmar zu Dohrenbach und Justus Horn in Mengshausen der Kantortitel,

dem Generalkommissions-Kanzlisten Oemler der Charakter als Kanzleisekretär,

dem Bürgermeister Uhl zu Flörsbach das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit dem Abzeichen für Jubilare,

dem Bürgermeister Henkes in Nordhausen und dem bisherigen Bürgermeister Gerhold in Helsa das Allgemeine Ehrenzeichen.

Entlassen aus dem Justizdienste: der Referendar Graf Christian zu Rantzau infolge seiner Übernahme in den Oberlandesgerichtsbezirk Kiel,

der Referendar von Löbbecke behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung.

Gestorben: der charakterisierte Kriminal-Wachtmeister Wenderoth bei der Polizeiverwaltung hier.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 47.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Sonderbeilage zum Amtsblatt.

Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen

I. bei den Reichs- und Staatsbehörden,

II. bei den Kommunalbehörden usw.

mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
I. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	2
II. Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins	15
Anlagen.	
A. und C. bis E. Muster zu Zivilversorgungsscheinen	30
B. Muster zum Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst	31
G. Muster zur Bewerberliste	35
H. Verzeichnis der Vermittelungsbehörden	35
I. Muster zur Nachweisung einer Vakanz in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen	40
K. Muster zur Nachweisung der besetzten Stellen	41
L. Bestimmungen über die Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung	42

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 20. Juni d. J. die infolge des Gesetzes über die Versorgung der Personen der Unterklassen des Reichsheeres, der Kaiserlichen Marine und der Kaiserlichen Schutztruppen vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593 ff.) notwendig gewordenen, nachstehend abgedruckten Nachträge*)

1. zu den „Grundsätzen für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern" von 1882 und
2. zu den „Grundsätzen, betreffend die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern" von 1899

beschlossen.

Gleichzeitig ist von dem Bundesrate die weiter unten abgedruckte neue Fassung dieser Grundsätze nebst Anlagen und Erläuterungen mit der Geltung vom 1. Oktober 1907 ab festgestellt worden.

Berlin, den 8. Juli 1907.

Der Reichskanzler.
Im Auftrage: **Wermuth.**

*) Die im Zentralblatt für das Deutsche Reich — Jahrgang 1907, S. 809 — veröffentlichten Nachträge sind hier nicht mit aufgenommen.

I. Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(A. G. I)

Anmerkungen.

1. Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die für den Umfang der preußischen Monarchie geltenden besonderen Bestimmungen.
2. Die Anlagen befinden sich am Schlusse dieser Druckvorschrift.

§ 1.

(1.) Militäranwärter im Sinne der nachstehenden Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins.

(2.) Der Zivilversorgungsschein wird Kapitulanten, die gemäß den Bestimmungen der §§ 15 und 16*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 593) Anspruch darauf haben, nach Anlage A. Anlage A erteilt. Auch für solche Personen, die den Zivilversorgungsschein noch nachträglich auf Grund des Militärpensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 275) und der Novelle vom 4. April 1874 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) erhalten, wird er nach diesem Muster ausgestellt.

(3.) Wenn Unteroffizieren und Gemeinen, die nicht zu den Kapitulanten gehören, auf Grund des § 17**) des Gesetzes vom 31. Mai 1906 der Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verAnlage B. liehen wird, so ist er nach Anlage B auszustellen. Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

(4.) Der Zivilversorgungsschein kann auch ehemaligen Unteroffizieren erteilt werden, die nach mindestens neunjährigem aktiven Dienste im Heere oder in der Marine in militärisch organisierte Gendarmerien (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaften eingetreten und dort als dienstunbrauchbar ausgeschieden sind oder unter Einrechnung der im Heere oder in der Marine zugebrachten Dienstzeit eine gesamte aktive Dienstzeit von zwölf Jahren zurückgelegt haben. Der Zivilversorgungsschein ist Anlage C. in diesen Fällen nach Anlage C auszustellen und hat nur Gültigkeit für den Reichsdienst und den Zivildienst des betreffenden Staates.

*) Die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 15.

Kapitulanten erwerben durch zwölfjährige Dienstzeit den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

Eine Hinzurechnung von Kriegsjahren und eine Doppelrechnung von Dienstzeit (§ 6) findet hierbei nicht statt.

§ 16.

Kapitulanten mit kürzerer als zwölfjähriger Dienstzeit, die wegen körperlicher Gebrechen im aktiven Dienste nicht mehr verwendet werden können und deshalb von der Militärbehörde entlassen werden, haben Anspruch auf den Zivilversorgungsschein, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

**) Der § 17 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Den nicht zu den Kapitulanten gehörenden Unteroffizieren und Gemeinen kann auf ihren Antrag neben der Rente ein Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst verliehen werden, wenn sie zum Beamten würdig und brauchbar erscheinen.

(5.) Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerkorps) oder Schutzmannschaft, in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger aktiver Militärdienstzeit, Unteroffiziere von geringerer, aber mindestens sechsjähriger aktiver Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf ihnen der Zivilversorgungsschein nach Anlage D verliehen werden, wenn sie entweder eine gesamte aktive Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Übertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesamten aktiven Dienstzeit von acht Jahren dienstunbrauchbar geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Zivildienst des betreffenden Staates. Anlage D.

(6.) Die Erteilung des Zivilversorgungsscheins und des Anstellungsscheins erfolgt in allen Fällen durch die Militärbehörde, die über den Anspruch auf diese Versorgung zu entscheiden hat.

(7.) Dem Eintritt in eine militärisch organisierte Gendarmerie oder Schutzmannschaft steht der Eintritt in eine der in den deutschen Schutzgebieten durch das Reich oder die Landesverwaltung errichteten Schutz- oder Polizeitruppen oder die Anstellung als Grenz- oder Zollaufsichtsbeamter in den Schutzgebieten gleich. Ein auf Grund dieser Bestimmung ausgestellter Zivilversorgungsschein hat für den Reichsdienst sowie für den Zivildienst aller Bundesstaaten Gültigkeit; er wird nach dem anliegenden Muster E durch den Reichskanzler (Reichs-Kolonialamt oder Reichs-Marineamt) ausgestellt. Diejenigen, die auf Grund der vorstehenden Bestimmung den Zivilversorgungsschein erhalten haben, stehen in bezug auf die Reihenfolge der Einberufung von Stellenanwärtern den im § 18 unter Nr. 4 bezeichneten Unteroffizieren gleich, insoweit sie im stehenden Heere oder in der Kaiserlichen Marine unter Hinzurechnung der Dienstzeit in den Schutzgebieten eine Gesamtdienstzeit von mindestens acht Jahren erreicht haben. Anlage E.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungs- und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Zivilversorgungs- und die Anstellungsscheine werden durch die Generalkommandos, für die Marinemannschaften durch die Marine-Stationschefs, für die den Schutztruppen angehörenden Mannschaften durch das Kommando der Schutztruppen im Reichs-Kolonialamt ausgefertigt. Die Zivilversorgungsscheine für das preußische Zeug- und Festungspersonal der Festung Ulm stellt das Generalkommando des XIV. Armeekorps aus.

2. In die Landgendarmerie und in die Schutzmannschaft sind nur solche Unteroffiziere einzustellen, die neun Jahre aktiv im Heere, in den Schutztruppen oder in der Kaiserlichen Marine gedient haben.

Die Landgendarmen und Schutzleute erhalten den Zivilversorgungsschein durch das Generalkommando, in dessen Bezirk sie sich befinden. Für die Berliner Schutzmannschaft ist das Generalkommando des Gardekorps zuständig.

§ 2.

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden — jedoch ausschließlich des Forstdienstes — sind, unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter im Zivildienst erlassenen weitergehenden Bestimmungen, nach Maßgabe der nachstehenden Grundsätze vorzugsweise mit Militäranwärtern zu besetzen.

(2.) Soweit es an geeigneten zivilversorgungsberechtigten Bewerbern (Militäranwärtern) fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 2. Gemeindedienststellen fallen nicht unter diese Grundsätze.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Für die Versorgung im Zivildienst gelten u. a. noch die in den Konzessionen für die Privateisenbahnen enthaltenen Bestimmungen über die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw.

§ 3.

Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen:

1. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei der Reichskanzlei, dem Auswärtigen Amt, den Ministerien der auswärtigen Angelegenheiten, den Chiffrier-Bureaus, den Gesandtschaften und Konsulaten:

   die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;

2. in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

   sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

III. Zu § 3 usw.

1. Stellen oder Verrichtungen, die als Nebenamt versehen werden, fallen nicht unter diese Grundsätze; sie sind daher den den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen nicht zuzuzählen.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind diejenigen Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

§ 4.

(1.) Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

in allen Dienstzweigen und bei allen Behörden, außer bei den Ministerien und sonstigen Zentralbehörden sowie bei den Gesandtschaften und Konsulaten:

die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen) mit Ausschluß derjenigen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird.

(2.) Bei Annahme von Bureaudiätaren ist nach gleichen Grundsätzen zu verfahren.

§ 5.

(1.) In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen.

(2.) Welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen und somit auch den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, wird für den Reichsdienst durch den Reichskanzler, für den Staatsdienst durch die Landesregierungen nach Maßgabe der §§ 7 und 8 festgesetzt.

§ 6.

Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen für die Militäranwärter usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen desselben Geschäftsbereichs in entsprechender Zahl und mit entsprechendem Einkommen vorbehalten werden.

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen des Reichs- und Staatsdienstes, die nach §§ 3 bis 6 für die Militäranwärter usw. vorzubehalten sind, werden Verzeichnisse angelegt. Die Unterbeamtenstellen sind darin besonders ersichtlich zu machen.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, unterliegen denselben Bestimmungen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflichten genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Staatskasse beziehen (Privatgehilfen), brauchen in die nach § 7 anzulegenden Verzeichnisse nicht aufgenommen zu werden.

§ 8.

(1.) Die Anlage F enthält das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. zur Zeit im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen.

(2.) Die Verzeichnisse bezüglich des Staatsdienstes werden von den einzelnen Landesregierungen aufgestellt und dem Reichskanzler mitgeteilt. Letzterer wird von etwaigen Ausstellungen gegen diese Verzeichnisse den beteiligten Landesregierungen Kenntnis geben.

(3.) Die Verzeichnisse sowie etwaige Nachträge dazu werden durch das Zentralblatt für das Deutsche Reich veröffentlicht.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Das dem § 8 als Anlage angehängte Verzeichnis der Stellen im Reichsdienste präjudiziert den von den Landesregierungen aufzustellenden Verzeichnissen nicht.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Das Verzeichnis der den Militäranwärtern usw. im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen ist als Anlage M beigefügt.

2. Die den Militäranwärtern usw. bei den Privateisenbahnen vorbehaltenen Stellen sind in Anlage N zusammengestellt.

§ 9.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zu deren Übernahme befähigt und bereit sind.

(2.) Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

(3.) Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden, falls qualifizierte Militäranwärter und — bei Unterbeamtenstellen — auch qualifizierte Inhaber des Anstellungsscheins nicht vorhanden sind, deren Eintritt ohne unverhältnismäßigen Zeitverlust oder Kostenaufwand herbeigeführt werden kann.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VI. Zu §§ 9 und 10. Die im § 9 Abs. 1 enthaltene Regel, daß die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen mit anderen Personen nicht besetzt werden dürfen, sofern befähigte und zur Übernahme der Stellen bereite Militäranwärter usw. vorhanden sind, steht — abgesehen von den Ausnahmen des § 10 — der Anwendung der Bestimmungen im § 22 Abs. 4 und im § 30 nicht entgegen. Auch bleibt den Landesregierungen die Befugnis, Versetzungen von Beamten (Bediensteten im weiteren Sinne) von Stelle zu Stelle vorzunehmen. Eine solche Versetzung in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle darf jedoch nur dann erfolgen, wenn dadurch eine den Militäranwärtern usw. nach Maßgabe dieser Grundsätze zugängliche Stelle frei wird. Auch von solchen Versetzungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Es gilt noch:

§ 18 des Reglements über die Zivilversorgung und Zivilanstellung der Militärpersonen des Heeres und der Marine vom Feldwebel abwärts vom 16./20. Juni 1867:

„In Ansehung derjenigen dienstlichen Funktionen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit ver-

bundenen Remunerationen schon bisher besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an pensionierte Beamte übertragen zu werden pflegten, kann es hierbei auch ferner sein Bewenden behalten.

Falls sich jedoch Militäranwärter zur Übernahme solcher Funktionen melden, sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen."

Diese Bestimmung ist auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins anzuwenden.

§ 10.

Insoweit Vorschriften bestehen oder erlassen werden, nach denen die Besetzung erledigter Stellen erfolgen kann oder vorzugsweise zu erfolgen hat,

1. mit Beamten, die einstweilig in den Ruhestand versetzt sind und Wartegeld oder dem gleich zu erachtende Einnahmen beziehen, oder
2. mit solchen Militärpersonen im Offizierrange, denen die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen ist,

finden jene Vorschriften auch auf die Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Anwendung. Auch können die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen verliehen werden:

3. solchen Beamten, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde. Von solchen Verleihungen ist dem zuständigen Kriegsministerium Kenntnis zu geben;
4. den Besitzern des Forstversorgungsscheins*) gegen Rückgabe dieses Scheines, sofern eine Reichsbehörde oder eine Behörde des betreffenden Staates von der Anstellung eines mit diesem Scheine Beliehenen einen besonderen Vorteil für den Reichs- oder Staatsdienst erwartet;
5. solchen ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung (§ 13) befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
6. solchen ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben und die von der zuständigen Militärbehörde (§ 1) eine Bescheinigung erhalten haben, daß ihnen eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle übertragen werden kann. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;

---

*) Der Forstversorgungsschein kann gelernten Jägern bei fortgesetzt guter Führung und nach Bestehen der erforderlichen Fachprüfungen unter folgenden Bedingungen verliehen werden:

1. nach Ablauf der 12jährigen Militärdienstzeit, wenn diese mit 3 Jahren (bei Einjährig-Freiwilligen mit 1 Jahre) im aktiven Dienste, im übrigen aber in der Reserve abgeleistet ist;
2. nach 9jähriger aktiver Militärdienstzeit, worunter jedoch mindestens 5 Jahre in dem Dienstgrad eines Oberjägers abgeleistet sein müssen;
3. vor Ablauf der 12- oder 9jährigen Militärdienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, wenn die Jäger
   a) im aktiven Dienste feld- und garnisondienstunfähig geworden sind und wenn entweder gesetzlich die Erteilung des Zivilversorgungsscheins vorgeschrieben ist oder wenn ihnen ein Rentenanspruch zugebilligt wird,
   b) in Ausübung des Forstschutz- oder Jagdpolizeidienstes durch unmittelbare Dienstbeschädigung bei Angriff oder Widersetzlichkeit von Holz- oder Wildfrevlern feld- und garnisondienstunfähig geworden sind;
4. nach Ablauf einer 12jährigen Dienstzeit, unter der Bedingung der Brauchbarkeit zur Ausübung des Forstschutzdienstes, sofern die Jäger
   a) im Militärdienste dauernd felddienstunfähig geworden sind und Anspruch auf Rente haben,
   b) in dem unter 3b angegebenen Falle nur dauernd felddienstunfähig geworden sind oder sich in Ausübung des Forst- und Jagddienstes unverschuldet durch die eigene Waffe, durch Sturz und sonstige Beschädigung dauernde Felddienstunfähigkeit oder dauernde Feld- und Garnisondienstunfähigkeit zugezogen haben.

7. sonstigen Personen, denen, sofern es sich um den Reichsdienst oder den Dienst der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen handelt, durch Erlaß des Kaisers, in anderen Fällen durch Erlaß des Landesherrn oder des Senats, ausnahmsweise die Berechtigung zu einer Anstellung verliehen worden ist. Dergleichen Verleihungen sollen jedoch nur für eine bestimmte Stelle oder für einen bestimmten Dienstzweig und auch nur dann beantragt werden, wenn ein besonderes dienstliches Interesse dafür geltend zu machen ist. Die Anträge sind, wenn die Anstellung im Reichsdienst oder im Dienste der Landesverwaltung von Elsaß-Lothringen erfolgen soll, unter Mitwirkung des Königlich Preußischen Kriegsministeriums, wenn die Anstellung im Dienste eines Bundesstaats mit eigener Militärverwaltung oder in dessen Militärverwaltung erfolgen soll, unter Mitwirkung des zuständigen Kriegsministeriums zu stellen. In den übrigen Bundesstaaten hat den Anträgen eine Mitteilung an die oberste Militärbehörde des Ersatzbezirkes, innerhalb dessen die Stelle besetzt werden soll, voranzugehen. Auch ist dieser Militärbehörde von den ergehenden Entscheidungen sowie von etwaigen ohne Antrag erfolgten Verleihungen der Anstellungsberechtigung Kenntnis zu geben.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

Siehe § 9.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Geeigneten Wartegeldempfängern kann vor allen anderen Anwärtern der Vorzug gegeben werden.
2. Die mit der Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verabschiedeten Offiziere und Deckoffiziere sind zu allen den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit den Rechten der Militäranwärter zuzulassen, sofern von den beteiligten Zentralbehörden für einzelne Fälle nichts anderes bestimmt ist oder künftig bestimmt wird.
3. Beamte, die ohne Versorgungsanspruch angestellt und für ihren Dienst weder unbrauchbar noch entbehrlich geworden sind, dürfen in eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle nur im Einvernehmen mit dem Kriegsminister versetzt werden.
4. Anträge auf Verleihung der Anstellungsberechtigung (7) sind alljährlich nur einmal „im April" zur Allerhöchsten Entscheidung zu bringen.
5. Der Forstversorgungsschein (4) ist von der Anstellungsbehörde unmittelbar an die Inspektion der Jäger und Schützen abzugeben.

§ 11.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilanwärtern besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit der einen oder anderen Klasse von Anwärtern besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 10 unterbrochen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 1, 3 und 7 erfolgt, als Zivilanwärter, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 10 Nr. 2, 4, 5 und 6 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

§ 12.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen zu bewerben.

(2.) Die Bewerbungen sind an die für die Anstellung zuständigen Reichs- oder Staatsbehörden — Anstellungsbehörden — zu richten, und zwar:

1. von den noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärtern durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. von den Angehörigen einer militärisch organisierten Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Vermittelung der vorgesetzten Dienstbehörde;
3. von den übrigen Militäranwärtern usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 12. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bestimmt. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die bei Einberufung der Stellenanwärter in Betracht zu ziehende Reihenfolge bezeichnen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die Bewerbungen sind auch von den in Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Behörden sofort den Anstellungsbehörden zuzusenden.

§ 13.

Die Militäranwärter usw. sind zu den in Rede stehenden Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militäranwärter usw., die eine Anstellung mit pensionsfähigem Diensteinkommen gefunden haben, sind in dem Bewerberverzeichnisse zu streichen und können ihre Aufnahme in das Verzeichnis erst nach dem freiwilligen Ausscheiden ohne Pension (§ 28) von neuem verlangen.

Die Streichung der Militäranwärter usw., die außerhalb des Staatsdienstes Anstellung gefunden haben, unterbleibt, so lange ihr pensionsfähiges Diensteinkommen den Betrag von 900 ℳ nicht erreicht.

2. Die Militäranwärter usw. sind verpflichtet, bei ihrer Anstellung anzugeben, bei welchen Behörden sie außerdem vorgemerkt worden sind.

Die Anstellungsbehörde hat diesen Behörden von der erfolgten Anstellung Kenntnis zu geben.

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen.

(2.) Behufs Feststellung der körperlichen Qualifikation haben die Militärbehörden auf Verlangen die ärztlichen Zeugnisse, auf Grund deren gegebenenfalls der Zivilversorgungsschein erteilt oder einem Inhaber des Anstellungsscheins die Rente zugebilligt worden ist, mitzuteilen, sofern seit deren Ausstellung noch nicht drei Jahre verflossen sind.

(3.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so hat der Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs es erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist.

(4.) Bei allen von Militäranwärtern usw. abzulegenden Prüfungen dürfen an sie keine höheren Anforderungen gestellt werden, als an andere Anwärter.

(5.) Für „qualifiziert" befundene Bewerber werden Stellenanwärter.

A. —.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Militärärztliche Zeugnisse sind nur dann mitzuteilen, wenn für den Dienst der betreffenden Stelle eine besondere körperliche Tauglichkeit erforderlich ist.

2. Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung usw. sind in Anlage L zusammengestellt.

Anlage L.

§ 15.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht vakante Stellen legen die Anstellungsbehörden Verzeichnisse nach Anlage G an, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der

Anlage G.

ersten Meldung eingetragen werden. War die Qualifikation noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Die Stellenanwärter müssen, so lange sie keine Zivilversorgung gefunden haben, ihre Meldung jährlich zum 1. Dezember wiederholen. Bewerber, die dies unterlassen, sind in dem Verzeichnisse zu streichen; sie können demnächst, auf erneuertes Ansuchen, mit dem Datum des Einganges der neuen Meldung wieder eingetragen werden.

(3.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen (§ 20 und 21*) des Gesetzes vom 31. Mai 1906), haben hiervon den Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, Anzeige zu erstatten und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins (§ 20 des Gesetzes) oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung (§ 22 des Gesetzes)**) werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die richtige Führung der Bewerberverzeichnisse ist alljährlich nach Anweisung des Ressortchefs in den einzelnen Ressorts zu prüfen.

2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 genannten Militäranwärter übermitteln die dort bezeichneten Behörden an die Dienststellen, in deren Bewerberverzeichnissen die Anwärter geführt werden.

3. Bei der Benachrichtigung über die Vormerkung sind die Militäranwärter usw. darauf hinzuweisen, daß sie zur Vermeidung ihrer Streichung ihre Meldung jährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Vormerkung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben und daß die neue Meldung bis zu diesem Tage nicht bloß abgesandt, sondern bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß.

§ 16.

(1.) Stellen, für die keine Stellenanwärter vorgemerkt sind, werden im Falle der Vakanz durch eine allwöchentlich herauszugebende Liste (Vakanzenliste) bekannt gemacht.

(2.) Die Herausgabe der Vakanzenliste veranlaßt das zuständige Kriegsministerium.

---

*) Die §§ 20 und 21 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lauten:

§ 20.

Die im § 15 bezeichneten Kapitulanten können bei der Entlassung und bis zum Ablaufe von vier Jahren nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst an Stelle des Scheines die Zivilversorgungsentschädigung von 12 ℳ monatlich wählen, sofern sie nicht in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) schon endgültig angestellt worden sind. Eine spätere Wahl der Zivilversorgungsentschädigung ist zulässig, sofern der Kapitulant wegen Unbrauchbarkeit aus dem Zivildienst ohne Zivilpension ausgeschieden ist.

Die einmalige Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins ist zulässig. Das Wahlrecht erlischt mit dem Verluste der Würdigkeit zum Beamten.

§ 21.

Den im § 15 bezeichneten Kapitulanten, welche auf den Zivilversorgungsschein oder auf die Zivilversorgungsentschädigung Anspruch haben, kann bei der Entlassung und bis zum Ablauf eines Jahres nach der Entlassung aus dem aktiven Militärdienst auf ihren Antrag, gegen Verzicht auf den Schein und auf die Zivilversorgungsentschädigung, durch die oberste Militärverwaltungsbehörde des Kontingents eine einmalige Geldabfindung von 1500 ℳ bewilligt werden, wenn sie für eine nützliche Verwendung des Geldes Gewähr bieten.

Soweit die Zivilversorgungsentschädigung schon bezogen ist, sind die gezahlten Beträge auf die einmalige Abfindung anzurechnen.

**) Der § 22 des Gesetzes vom 31. Mai 1906 lautet:

Kapitulanten, welche die einmalige Geldabfindung gemäß § 21 erhalten haben, sind zur Rückzahlung des Betrags verpflichtet, wenn sie in einer Stelle des Zivildienstes (§ 36) angestellt oder ohne Unterbrechung länger als sechs Monate beschäftigt werden.

Ein Anspruch auf Aushändigung des Zivilversorgungsscheins entsteht erst nach völliger Rückzahlung der einmaligen Geldentschädigung.

(3.) Die Aufnahme der Stellen in die Liste vermittelt eine für den Bereich eines oder mehrerer Ersatzbezirke besonders bezeichnete Militärbehörde — Vermittelungsbehörde — (Anlage H), der zu diesem Zwecke von den Anstellungsbehörden Nachweisungen nach Anlage J zuzusenden sind.

Anlage H. Anlage J.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 16. Die Vermittelungsbehörden werden von den in den einzelnen Bundesstaaten zuständigen Organen bestimmt.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Die Anstellungsbehörden lassen den Vermittelungsbehörden die vorgeschriebenen Nachweisungen (Anlage J) so zeitig zugehen, daß sie jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers eingesandt werden können.

Die Redaktion veröffentlicht die bei ihr eingegangenen Nachweisungen jeden Mittwoch in der Vakanzenliste.

2. Sind im Laufe einer Woche bei einer Vermittelungsbehörde Nachweisungen der Anstellungsbehörden nicht eingegangen, so ist dies der Redaktion gleichfalls mitzuteilen.

3. Jede Kommandobehörde und jeder Truppenteil bis einschließlich des Bataillons oder der Abteilung und der detachierten Kompagnie, Eskadron und Batterie sowie jedes Bezirkskommando erhalten eine Vakanzenliste, die Bezirkskommandos außerdem noch so viele Listen, als Hauptmeldeämter, Meldeämter und selbständige Kompagniebezirke vorhanden sind. Wird ein weitergehender Bedarf nachgewiesen, so kann diesem Rechnung getragen werden. Die Bezirkskommandos I bis IV Berlin erhalten je drei Listen.

Die Übermittelung der Listen erfolgt durch die Postanstalten, in Berlin durch die Militärpost.

Die Regimentsstäbe der Infanterie und Artillerie empfangen die Vakanzenlisten für alle im Regimentsstabsquartier befindlichen Teile des Regiments; den Bataillonen usw. der Infanterie und Artillerie, die außerhalb des Regimentsstabsquartiers ihren Standort haben, geht die Vakanzenliste unmittelbar zu. Die Listen sind sofort nach ihrem Eingange von den betreffenden Stäben auszugeben oder an die nicht im Stabsquartier befindlichen Kompagnien, Eskadrons und Batterien weiterzubefördern.

Von jeder Garnisonveränderung ist dem örtlichen Postamte rechtzeitig durch den Truppenteil Kenntnis zu geben und ein Mehrbedarf an Vakanzenlisten der Druckvorschriftenverwaltung des Kriegsministeriums anzumelden.

Die Vakanzenlisten können auch durch die Postanstalten gegen Entrichtung der festgesetzten Gebühr bezogen werden.

§ 17.

Ist innerhalb einer Frist von fünf Wochen nach Absendung der Nachweisung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die im § 17 festgesetzte Frist von fünf Wochen wird für den Umfang der preußischen Monarchie auf sechs Wochen, vom Tage der Veröffentlichung ab, verlängert.

§ 18.

Die Reihenfolge, in der die Einberufung der Stellenanwärter zu erfolgen hat, bestimmt sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Bei Einberufungen für den Dienst eines Bundesstaats kann den diesem Staate angehörenden oder aus dessen Kontingent hervorgegangenen Stellenanwärtern vor allen übrigen der Vorzug gegeben werden.
2. Bei Einberufungen für den See-, Küsten- und Seehafendienst sind Unteroffiziere der Marine vor den Unteroffizieren des Landheeres zu berücksichtigen.
3. Wo nicht etwa die Bestimmungen unter Nr. 1 und 2 ein Vorzugsrecht begründen, dürfen Inhaber des Anstellungsscheins nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind, oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.
4. Insoweit die Grundsätze unter Nr. 1, 2 und 3 keinen Vorzug begründen, sind in erster Reihe Unteroffiziere einzuberufen, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben. Abweichungen hiervon sind nur in Ausnahmefällen und nur insoweit zulässig, als sie durch ein dringendes dienstliches Interesse bedingt werden.

5. Innerhalb der einzelnen Klassen von Stellenanwärtern ist bei der Einberufung die Reihenfolge in dem Verzeichnis (§ 15) in Betracht zu ziehen.
6. Die Reichs-Post- und Telegraphenverwaltung wird bei ihren Anstellungen vorzugsweise die Stellenanwärter des Staates berücksichtigen, in dem die Vakanz entstanden ist.
7. Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IX. Zu § 18. Als aus dem Kontingent Elsaß-Lothringen hervorgegangen werden alle die betrachtet, die einem in Elsaß-Lothringen garnisonierenden Truppenteil angehört haben.

§ 19.

(1.) Die Anstellung eines einberufenen Stellenanwärters kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden.

(2.) Einberufungen zur Probedienstleistung werden nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 9 Abs. 2) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz wird nicht stattfinden.

(3.) Die Probezeit soll, vorbehaltlich der Abkürzung bei früher erwiesener Qualifikation, in der Regel höchstens betragen:

1. für den Dienst als Post- oder Telegraphenassistent ein Jahr,
2. für den Dienst in der Eisenbahnverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
3. für den Dienst bei der Reichsbank ein Jahr,
4. für den Dienst in der Verwaltung der Zölle und indirekten Steuern ein Jahr,
5. für den Dienst in der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausschluß der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr,
6. für den nicht unter 1 bis 5 fallenden Reichs- und Staatsdienst sechs Monate.

(4.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen, oder wieder zu entlassen ist.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Die von der Heeresverwaltung erlassenen Bestimmungen über die Kommandierung zur Probedienstleistung sind in Anlage L enthalten.

Von dem im § 19 Abs. 4 erwähnten Beschluß ist, sobald es sich um Militäranwärter des aktiven Dienststandes handelt, dem Truppenteile zur Vermeidung von Überhebungen an Gebührnissen sofort Kenntnis zu geben.

§ 20.

Stellenanwärter, die sich noch im aktiven Militärdienste befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde auf die Dauer der Probezeit abkommandiert. Eine Verlängerung der Probezeit über die im § 19 bezeichneten Fristen hinaus ist unzulässig.

§ 21.

Den Stellenanwärtern ist während der Anstellung auf Probe das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Viertel des Stelleneinkommens zu gewähren.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Während der Anstellung auf Probe wird das Stelleneinkommen nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen gezahlt.

§ 22.

(1.) Konkurrieren bei der etatsmäßigen Besetzung einer den Militäranwärtern vorbehaltenen Stelle mehrere bereits einberufene, aber noch nicht etatsmäßig (§ 13) angestellte Stellenanwärter, so finden die im § 18 festgestellten Grundsätze sinngemäß Anwendung. Einen Anspruch auf vorzugsweise Berücksichtigung haben jedoch die ehemaligen, mindestens acht Jahre gedienten Unteroffiziere nicht denjenigen Stellenanwärtern gegenüber, deren Gesamtdienstzeit (aktive Militärdienstzeit und Dienstzeit in dem betreffenden Dienstzweige) von längerer Dauer ist, als die von ihnen selbst zurückgelegte.

(2.) Die in nicht etatsmäßige Unterbeamtenstellen einberufenen Inhaber des Anstellungsscheins rangieren bei der Konkurrenz um etatsmäßige Anstellung mit den zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärtern, die nicht mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben.

(3.) Nichtversorgungsberechtigte, die für eine den Militäranwärtern ausschließlich vorbehaltene Stelle einberufen worden sind, weil kein geeigneter Stellenanwärter vorhanden war, sind bezüglich der etatsmäßigen Anstellung den Stellenanwärtern, die nicht nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine als Unteroffizier ausgeschieden sind, gleichzuachten. Jedoch dürfen sie nicht vor solchen qualifizierten Stellenanwärtern etatsmäßig angestellt werden, die in demselben Dienstzweig eine gleiche oder längere Dienstzeit zurückgelegt haben. Dasselbe gilt für die im § 10 Nr. 7 bezeichneten Personen, sofern ihnen die Anstellungsfähigkeit für einen bestimmten Dienstzweig und nicht für eine bestimmte Stelle verliehen worden ist.

(4.) Das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen und die Beförderung in Stellen höherer Klasse erfolgt lediglich nach den für die einzelnen Dienstzweige maßgebenden Bestimmungen. Der Besitz des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins begründet dabei keinen Anspruch auf Bevorzugung. Jene Bestimmungen dürfen jedoch ebensowenig Beschränkungen zuungunsten der Militäranwärter usw. enthalten, vielmehr ist tunlichst darauf Bedacht zu nehmen, daß ihnen Gelegenheit zur Erwerbung der Qualifikation für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten werde.

(5.) In Beziehung auf die Beförderung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

(6.) Ist für das Aufrücken in höhere Diensteinnahmen oder für die Beförderung in höhere Dienststellen die Gesamtdienstzeit entscheidend, so wird diese für Militäranwärter mindestens von dem Beginne der Probezeit in dem betreffenden Dienstzweig ab berechnet.

§ 23.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach Anlage K Mitteilung zu machen.

Anlage K.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 24.

(1.) Zur Kontrolle darüber, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. im Reichsdienste vorbehaltenen Stellen den vorstehenden Grundsätzen gemäß verfahren wird, ist außer den Ressortchefs der Rechnungshof verpflichtet.

(2.) Sobald ein Stellenanwärter im Reichsdienst angestellt wird, ist der ersten Anweisung für die Zahlung des Gehalts oder der Remuneration beglaubigte Abschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins beizufügen.

(3.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung seines Inhabers (§ 13) wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein selbst zu den Akten genommen.

(4.) Ist die Besetzung einer vorbehaltenen Stelle des Reichsdienstes durch einen Nichtversorgungsberechtigten erfolgt, so ist zu der Rechnung, aus der diese Besetzung zum ersten Male ersichtlich wird, zu bescheinigen und auf Verlangen dem Rechnungshofe nachzuweisen, daß bei der Besetzung der Stelle den vorstehenden Grundsätzen genügt worden ist.

(5.) Die gleiche Verpflichtung wie den Ressortchefs und dem Rechnungshof ist bezüglich der Stellen im Staatsdienste den obersten Verwaltungsbehörden oder nach Anordnung der Landesregierungen den höchsten Rechnungs-Revisionsstellen in den einzelnen Bundesstaaten aufzuerlegen.

(6.) Erfolgt die Besetzung der Stellen durch eine oberste Staatsbehörde, so bedarf es eines Nachweises vor der Rechnungs-Revisionsstelle nicht.

A. —

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

1. Durch Abs. 5 und 6 des § 24 wird in den gesetzlichen Befugnissen und Verpflichtungen der Oberrechnungskammer nichts geändert.

2. Die Kontrolle der Privateisenbahn-Verwaltungen liegt den Eisenbahnkommissaren ob.

§ 25.

Im Falle der Eröffnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen einen Militäranwärter usw. ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Untersuchungsakten einzufordern. Führt die Untersuchung zu einem rechtskräftigen Urteil, das auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe lautet, welche die dauernde oder zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat, so ist der Zivilversorgungsschein usw. unter Mitteilung der Urteilsformel der Militärbehörde zu übersenden, die den Schein erteilt hat (§ 1 Abs. 6). Andernfalls ist der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein der Behörde zu übersenden, bei welcher der Militäranwärter usw. angestellt oder beschäftigt ist, Militäranwärtern usw. aber, die im Zivildienste noch nicht angestellt oder beschäftigt sind, zurückzugeben.

§ 26.

(1.) Der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein ist verwirkt, wenn gegen den Inhaber rechtskräftig auf eine Strafe erkannt worden ist, welche die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge hat.

(2.) Lautet das rechtskräftige Urteil nur auf zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder auf eine Strafe, welche die zeitige Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge hat, so wird der Zivilversorgungsschein usw. nach Ablauf der Zeit, auf die sich die Wirkung des Urteils erstreckt, zurückgegeben, zuvor jedoch von der Militärbehörde (§ 25) mit einem den wesentlichen Inhalt des Urteils wiedergebenden Vermerke versehen. Die Anstellung des Inhabers in einer den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stelle ist lediglich dem freien Ermessen der beteiligten Behörden überlassen.

§ 27.

(1.) Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle unfreiwillig aus anderen als den im § 26 bezeichneten Gründen, so sind diese im Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

(2.) Hat die unfreiwillige Entlassung eines Militäranwärters usw. infolge einer den Mangel an ehrliebender Gesinnung verratenden Handlung oder wegen fortgesetzt schlechter Dienstführung stattgefunden, so sind die Behörden zur Berücksichtigung des Anstellungsgesuchs nicht verpflichtet.

A. —

B. **Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.**

1. Wenn sich Unteroffiziere nach Erlangung des Zivilversorgungsscheins bei weiterem Verbleiben im aktiven Militärdienste schlecht führen, so ist dies auf dem Versorgungsscheine zu vermerken.

2. Für verloren gegangene Zivilversorgungs- und Anstellungsscheine werden neue Scheine nicht ausgefertigt. Als Ersatz dienen Bescheinigungen der Generalkommandos usw., aus denen hervorgeht, daß und wann der verloren gegangene Schein erteilt worden ist.

§ 28.

Erfolgt das Ausscheiden aus der Stelle freiwillig, aber ohne Pension, so ist dies gleichfalls in dem Zivilversorgungsschein oder im Anstellungsscheine zu vermerken, bevor dessen Rückgabe erfolgt.

§ 29.

Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein erlöschen, sobald ihre Inhaber aus dem Zivildienste mit Pension (§ 13) in den Ruhestand treten. Eine Rückgabe des Zivilversorgungsscheins usw. findet in diesem Falle nicht statt.

§ 30.

Bereits erworbene Ansprüche werden durch vorstehende Grundsätze nicht berührt.

A. Erläuterung des Bundesrats.

X. Zu § 30. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile absolviert ist.

§ 31.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

II. Grundsätze

für die

Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunalbehörden usw. mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(A. G. II.)

Anmerkung.

Die Erläuterungen des Bundesrats sind der besseren Übersichtlichkeit wegen unter den einzelnen Paragraphen wiedergegeben, auf die sie sich beziehen; ebenso — in kleinerer Schrift — die zum preußischen Gesetze vom 21. 7. 1892 und zu den Kommunal-Anstellungsgrundsätzen von 1899 erlassenen preußischen Ausführungs- und Zusatzbestimmungen, soweit sie auch ferner in Kraft bleiben. Diese Bestimmungen finden sinngemäß auch auf die Inhaber des Anstellungsscheins Anwendung (M. d. J. v. 3. September 1907. I a 4897).

§ 1.*)

(1.) Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Kommunen und Kommunalverbänden, bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie bei ständischen oder solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln des Reichs, des Staates oder der Gemeinden unterhalten werden — ausschließlich des Forstdienstes —, sind unbeschadet der in den einzelnen Bundesstaaten bezüglich der Versorgung der Militäranwärter usw. im Zivildienst erlassenen weitergehenden Vorschriften gemäß den nachstehenden Grundsätzen vorzugsweise mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins zu besetzen.

(2.) Militäranwärter im Sinne dieser Grundsätze ist jeder Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach Anlage A der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins.

(3.) Soweit es an geeigneten Bewerbern aus der Klasse der Militäranwärter fehlt, sind die Unterbeamtenstellen vorzugsweise mit Inhabern des Anstellungsscheins (Anlage B zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren usw. Beamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden usw.) zu besetzen.

(4.) Die Anstellungsberechtigung eines Militäranwärters usw. beschränkt sich auf den Bundesstaat, dessen Staatsangehörigkeit er seit zwei Jahren besitzt. Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung sowie ständische Institute usw., deren Wirksamkeit sich auf mehrere Bundesstaaten erstreckt, sind zur Anstellung nur solcher Militäranwärter usw. verpflichtet, die in einem dieser Staaten die Staatsangehörigkeit besitzen.

(5.) Die Rechte der Inhaber des Anstellungsscheins beschränken sich auf die Stellen des Unterbeamtendienstes.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

I. Zu § 1. Der Zivilversorgungsschein und der Anstellungsschein geben ihren Inhabern kein Recht auf eine bestimmte Dienststelle.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Ausführung der Grundsätze und des preußischen Gesetzes vom 21. Juli 1892 ist im allgemeinen in gleicher Weise zu verfahren, wie bei der Ausführung der Grundsätze für die Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern vom Jahre 1882 (jetzt A. G. 1) bisher verfahren worden ist und weiter verfahren werden wird. (Vgl. M. d. J. vom 30. September 1892.)

*) Die für die Kommunalverbände usw. in Preußen gültigen weitergehenden Bestimmungen des Gesetzes vom 21. 7. 1892 sind unter den einzelnen Paragraphen der Grundsätze in den Ausführungsbestimmungen abgedruckt.

2. Zu den Berichten, welche bei der Vorbereitung des Entwurfs des Gesetzes vom 21. Juli 1892 erfordert worden sind, ist mehrfach die Auffassung zum Ausdruck gebracht worden, daß Personen, welche in den gewerblichen Unternehmungen der Kommunalverbände beschäftigt werden, überhaupt nicht Beamte seien, und daß folglich die Stellen dieser Personen bei der Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen der Kommunalverbände von vornherein ausscheiden. Diese Auffassung ist irrig. Wie das Königl. Oberverwaltungsgericht in seiner Entscheidung vom 20. November 1891 (Entsch. Bd. 22 S. 67) zutreffend ausgeführt hat, „kann die Eigenschaft von Gemeindebeamten und mittleren Staatsbeamten auch solchen im Dienste der Stadt stehenden Personen zukommen, die keinerlei obrigkeitliche Befugnisse ausüben, sondern lediglich in industriellen oder sonstigen rein wirtschaftlichen Betrieben der Stadtgemeinde tätig sind". Hieraus folgt, wie das Oberverwaltungsgericht weiterhin dargelegt hat, nicht, daß alle diejenigen, die eine Gemeindebehörde zu Diensten innerhalb eines abgegrenzten Geschäftsbereichs beruft, allein schon aus diesem Grunde Gemeindebeamte sind. Die Besorgung der Geschäfte kann auch lediglich als eine privatrechtliche Verpflichtung durch Vertrag übertragen werden, und dies ist bei der Übertragung von Geschäften in den gewerblichen Unternehmungen der kommunalen und weiteren Verbände nicht selten der Fall. Ob in Fällen dieser Art ein Beamten- oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis besteht, ist in jedem einzelnen Fall eine wesentlich tatsächliche Frage, deren Beantwortung vornehmlich von der Würdigung derjenigen Umstände abhängt, in denen der Wille der Beteiligten einen erkennbaren Ausdruck gefunden hat.*) (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

3. Welche Beamtenstellen als mittlere, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen zu erachten sind, ist, sofern Zweifel in dieser Beziehung bestehen, im allgemeinen aus der Analogie der Festsetzungen über die den Militäranwärtern im preußischen Staatsdienste vorbehaltenen Stellen zu beantworten, insbesondere im Hinblick auf das durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1885 (M.Bl. S. 165 und Anlage J zu den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882) genehmigte Stellenverzeichnis und dessen Nachträge (jetzt Anlage M der A. G. I). Aus dem Umstande, daß nur im § 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 — abweichend von dem demselben entsprechenden § 4 der Regierungsvorlage, und nur an dieser Stelle — auf die sinngemäße Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Stellenverzeichnisse für den Fall dieses Paragraphen ausdrücklich hingewiesen worden ist, darf nicht gefolgert werden, daß die Stellenverzeichnisse bei der Ausführung der §§ 3, 4 und 6 des Gesetzes nicht gleichfalls sinngemäß zu verwerten seien. Insoweit auch auf diesem Wege zu einem Ergebnis nicht zu gelangen ist, wird grundsätzlich davon auszugehen sein, daß diejenigen Stellen, deren Inhabern eine selbständige Verwaltung übertragen ist, zu den mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen nicht zu rechnen sind. Es gilt dies beispielsweise von den Stellen der Vorsteher der Irren-, Heil- und Pflegeanstalten, der Blinden-, Taubstummen-, Besserungs- und Erziehungsanstalten, der kommunalen Kur- und Badeetablissements, ferner der Branddirektoren, Standesbeamten, Polizeiinspektoren und -Kommissare.

Soweit hiernach das Gesetz auf Beamtenstellen überhaupt Anwendung findet, ist es unerheblich, ob die Stellen etatsmäßige oder nicht etatsmäßige sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 1.)

4. Zu den Kommunalverbänden gehören nicht nur die Land- und Stadtgemeinden, die Kreise und Provinzen, sondern namentlich auch die in den alten Provinzen noch bestehenden kommunalständischen Verbände und die landschaftlichen Verbände in der Provinz Hannover, die hohenzollernschen Amtsverbände, die Bezirksverbände der Regierungsbezirke Cassel und Wiesbaden, der hohenzollernsche und der lauenburgische Landeskommunalverband, ferner die aus Gemeinden bzw. aus Gemeinden und Gutsbezirken für bestimmte kommunale Zwecke gebildeten Verbände, die Gesamtarmenverbände und Wegeverbände, die Bürgermeistereien in der Rheinprovinz, die Ämter in Westfalen, die auf Grund der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872 bestehenden Amtsverbände (M. d. J. vom 23. Mai 1893 — M.Bl. S. 129), die Zweckverbände im Sinne der §§ 128 ff. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 —, nicht dagegen die landschaftlichen Kreditverbände. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

Zu den Beamtenstellen „in der Verwaltung der Kommunalverbände" (§ 1 Gesetz vom 21. Juli 1892) gehören auch die Stellen in „ständischen und solchen Instituten, die ganz oder zum Teil aus Mitteln . . . . der Gemeinden unterhalten werden". Die Vorschriften in Nr. 2 der Ausführungsanweisung vom 30. September 1892 werden hierdurch ergänzt. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899 — A. V. Bl. 1899 S. 515.)

Im übrigen muß daran festgehalten werden, daß das Gesetz vom 21. Juli 1892 nur von Beamten in der Verwaltung der Kommunalverbände spricht. Das Gesetz findet somit keine Anwendung auf die Stellen solcher Personen, welche, wie dies z. B. in der Rheinprovinz und in Westfalen nicht selten der Fall ist, lediglich in einem persönlichen Dienstverhältnis zu dem an der Spitze des Kommunalverbandes stehenden Beamten sich befinden und für die Besorgung von Geschäften in der diesem Beamten übertragenen kommunalen Verwaltung aus dem demselben bewilligten Kostenaversum besoldet werden. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 2.)

5. Während nach dem Gesetze vom 21. Juli 1892 (§ 1 al. 2) der Stellenanspruch eines Inhabers des Zivilversorgungsscheins von der doppelten Bedingung abhängig war, daß derselbe die Eigenschaft eines preußischen Staatsangehörigen besaß und aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangen war, ist durch die „Grundsätze" des Bundesrats die letztere Bedingung fortgefallen und die erstere dahin abgeändert worden, daß der Inhaber des Zivil-

---

*) Vgl. § 1 des Gesetzes, betreffend die Anstellung und Versorgung der Kommunalbeamten, vom 30. 7. 1899. Dieser lautet:

„Als Kommunalbeamter im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer als Beamter für den Dienst eines Kommunalverbandes (§§ 8 bis 22) gegen Besoldung angestellt ist. Die Anstellung erfolgt durch Aushändigung einer Anstellungsurkunde."

Zum Geltungsbereiche des angezogenen Gesetzes, nämlich bei den Stadt- und Landgemeinden, den rheinischen Landbürgermeistereien, den westfälischen Ämtern, den Zweckverbänden, den Amtsbezirken, den Kreisen und Provinzen sowie bei den Bezirksverbänden Cassel und Wiesbaden und bei dem Lauenburgischen Landeskommunalverbande, ist also die Aushändigung der Anstellungsurkunde der die Beamteneigenschaft begründende formale Akt, so daß es ausgeschlossen sein soll, diese Eigenschaft aus irgendwelchen anderen Momenten, etwa aus der Art oder der Dauer der Beschäftigung, aus der Vereidigung usw. zu folgern.

versorgungsscheins usw., um in preußischen Kommunen usf. den Anspruch auf Berücksichtigung bei der Stellenbesetzung zu haben, zwei Jahre lang im Besitze der preußischen Staatsangehörigkeit sein muß. Ist hiernach im einzelnen Falle diese letztere Bedingung erfüllt, so ist es für den Anspruch des Betreffenden gleichgültig, ob er den Zivilversorgungsschein usw. in einem preußischen oder unter preußischer Verwaltung stehenden Militärkontingente bzw. in der Kaiserlichen Marine oder in dem bayrischen, sächsischen oder württembergischen Militärkontingente erdient hat. Hierdurch wird Nr. 3 der Anweisung vom 30. September 1892 abgeändert. Nur hinsichtlich derjenigen Militäranwärter, welche den Zivilversorgungsschein in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft oder in der preußischen Gendarmerie erworben haben, verbleibt es bei der Bestimmung des § 1 al. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. (M. d. J. vom 1. Dezember 1899. — A. V. Bl. 1899 S. 515.)

Der § 1 al. 2 des angezogenen Gesetzes lautet:

„Militäranwärter im Sinne dieses Gesetzes ist jeder dem Preußischen Staate angehörige und aus dem Preußischen Reichsmilitärkontingente hervorgegangene Inhaber des Zivilversorgungsscheins. Die unter Preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente und die Kaiserliche Marine sind in dieser Beziehung dem Preußischen Kontingente gleichgestellt."

6. Nach der Begründung des § 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände auch diejenigen Militäranwärter anstellungsberechtigt, die den Zivilversorgungsschein in der preußischen Gendarmerie oder in einer militärisch organisierten preußischen Schutzmannschaft erworben haben. Hierbei behält es innerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes auch ferner sein Bewenden. Voraussetzung für die Anstellungsberechtigung der bezeichneten Personen ist aber, daß sie nicht allein die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, sondern auch aus dem preußischen Reichsmilitärkontingente oder aus einem unter preußischer Verwaltung stehenden außerpreußischen Kontingente oder aus der Kaiserlichen Marine hervorgegangen sind, d. h. vor ihrem Übertritt zur Gendarmerie usw. zuletzt einem dieser Kontingente usw. angehört haben.

Die Zivilversorgungsscheine (jetzt Anlagen C und D) sind gegebenenfalls mit einem Vermerk im Sinne der Ziffer 1 der kriegsministeriellen Ausführungsbestimmungen vom 28. Oktober 1892 zu versehen.*) (K. M. vom 17. Dezember 1899. — A. V. Bl. 1899 S. 516.) Zu vgl. auch vorstehend Nr. 5.

7. Für verloren gegangene Zivilversorgungsscheine werden neue Scheine nicht ausgefertigt; auf Ansuchen erteilt das Generalkommando, in dessen Bezirk der Militäranwärter wohnt, eine Bescheinigung darüber, unter welchem Tage und von welcher Behörde der Zivilversorgungsschein erteilt worden war. Etwa seit Erteilung des Zivilversorgungsscheins erfolgte gerichtliche Bestrafungen sind auf der Bescheinigung zu vermerken. Falls der Antragsteller im Zivildienst angestellt oder beschäftigt war, so ist dies — unter Angabe der Gründe des Wiederausscheidens — ebenfalls zu vermerken. Sollte der Zivilversorgungsschein eingezogen oder verwirkt sein, so ist die Ausfertigung einer Bescheinigung zu versagen. (Vgl. K. M. vom 28. Oktober 1892 und vom 16. November 1899, Nr. 10. — A. V. Bl. 1899 S. 474.)

§ 2.

Die mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei Kommunen und Kommunalverbänden, die weniger als 3000 Einwohner haben, unterliegen den nachstehenden Grundsätzen nicht. Den Landesregierungen bleibt vorbehalten, diese Bestimmung auf Landgemeinden und ländliche Gemeindeverbände mit weniger als 3000 Einwohnern zu beschränken.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 2. Die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in denjenigen Landgemeinden und ländlichen Kommunalverbänden, welche weniger als 2000 Einwohner haben, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes nicht. Es können jedoch bezüglich der Kriegsinvaliden durch Königliche Verordnung, von welcher dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentritt Mitteilung zu machen ist, die Subaltern- und Unterbeamtenstellen in diesen Landgemeinden und Kommunalverbänden der Vorschrift des § 1 unterworfen werden.

§ 3.

(1.) Ausschließlich mit Militäranwärtern und — soweit es sich um Unterbeamtenstellen handelt — mit Inhabern des Anstellungsscheins sind zu besetzen, wenn die Besoldung der Stellen einschließlich der Nebenbezüge mindestens 600 Mark beträgt:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerkes (Abschreiben, Reinschriften anfertigen, Vergleichen usw.) und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern.

*) Diese Bestimmung lautet: Die Berechtigung des betreffenden Militäranwärters zur Anstellung auf Grund des Gesetzes ist seitens der den Zivilversorgungsschein ausfertigenden Militärbehörde am unteren Rande der ersten Seite des Zivilversorgungsscheins ausdrücklich zu vermerken.

(2.) Die Landesregierungen sind befugt, den Anteil der Militäranwärter usw. an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 1 auf die Hälfte, an den Stellen unter Abs. 1 Nr. 2 auf zwei Drittel zu begrenzen, falls die Eigenart der Landesverhältnisse oder der dienstlichen Anforderungen oder die Organisation der einzelnen Verwaltungen den ausschließlichen Vorbehalt untunlich macht.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 3. Ausschließlich mit Militäranwärtern sind zu besetzen:

1. die Stellen im Kanzleidienst, einschließlich derjenigen der Lohnschreiber, soweit deren Inhabern die Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen obliegt;
2. sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen.

2. Nach § 8 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind die ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen im Kanzleidienste diejenigen, deren Inhabern lediglich die Besorgung des Schreibwerks obliegt. Das Wort „lediglich" fehlt in § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Im Sinne des letzteren gehören zu den Stellen im Kanzleidienste auch diejenigen, deren Inhaber außer dem Schreibwerk nebenbei und in geringem Umfange auch sonstige Dienste zu besorgen haben, wogegen zu diesen Stellen diejenigen nicht gehören, deren Inhaber nur nebenbei auch zur Besorgung des Schreibwerks und der damit zusammenhängenden Dienstverrichtungen herangezogen werden. Das Gesetz hat dem Umstande Rechnung getragen, daß namentlich in den Verwaltungen der kleinen Kommunalverbände Kanzlei- und sonstiger Bureaudienst nicht immer scharf geschieden sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 4.)

3. Die Vorschrift im § 3 des Gesetzes wegen der Lohnschreiber findet auf junge Leute keine Anwendung, die, was namentlich bei den Verwaltungen der Kommunalverbände vielfach zutrifft, zwar beim Schreibwerk etwa auch gegen eine mäßige Vergütung beschäftigt werden, indessen der Hauptsache nach doch nur, um für den späteren Dienst als mittlere Beamte vorbereitet zu werden. Es bedarf im übrigen keines Hinweises darauf, daß eine derartige Beschäftigung nicht dazu dienen darf, um Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten sind, denselben tatsächlich zu entziehen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 5.)

4. Nach § 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 3 A. G. I) sind ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen: sämtliche Stellen, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und keine technischen Kenntnisse erfordern. Das Nichterfordernis der technischen Kenntnisse fehlt im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892. Es hat hierdurch jedoch keine Abweichung von den „Grundsätzen" herbeigeführt werden sollen, sondern es ist bei der Aufstellung des Entwurfs des Gesetzes davon ausgegangen worden, daß Obliegenheiten, die im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen, überhaupt nicht technische Kenntnisse erfordern werden, daß somit die Voraussetzung des Nichterfordnisses von technischen Kenntnissen einer besonderen Hervorhebung im Gesetze nicht bedarf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 6.)

5. Bei der Beratung der Regierungsvorlage in der Sitzung des Herrenhauses vom 15. Juni 1892 ist eine Entscheidung darüber in Anregung gebracht worden, ob die Stellen der Polizeisergeanten als solche anzusehen sind, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen und die daher gemäß § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzen sind, oder ob die Besetzung dieser Stellen sich nach den Bestimmungen im § 5 des Gesetzes regelt. Bisher ist, soviel bekannt, bei den Verwaltungsbehörden im allgemeinen davon ausgegangen worden, daß die Stellen der Polizeisergeanten zu denjenigen zu rechnen seien, deren Obliegenheiten im wesentlichen in mechanischen Dienstleistungen bestehen. Auch ist ein Unterschied für die Ausführung des Gesetzes, je nachdem auf die Besetzung dieser Stellen der § 3 oder § 5 des Gesetzes Anwendung findet, kaum erkennbar, weil nach dem durch den Allerhöchsten Erlaß vom 30. Juni 1886 genehmigten, im § 5 bezogenen Stellenverzeichnisse unter VII 3 (jetzt Anlage M) die Stellen der Polizeiwachtmeister und Schutzmänner im Königlichen Dienst, denen die Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Stadtgemeinden insoweit gleichzustellen sind, in der Regel sämtlich mit Militäranwärtern besetzt werden sollen. Gleichwohl kann im Hinblick auf die bei der Beratung der Regierungsvorlage im Herrenhause von dem Vertreter der Staatsregierung gegebene Zusage der in Anregung gebrachte Zweifel geprüft und namentlich erwogen werden, ob in den dazu geeigneten Fällen einzelne Stellen der Polizeiwachtmeister und Polizeisergeanten in den Kommunalverbänden, analog der im Stellenverzeichnis vorgesehenen Ausnahme wegen des im Kriminaldienste verwendeten Personals, von der ausschließlichen Besetzung mit Militäranwärtern auszunehmen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 7.)

§ 4.

Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der mittleren Beamten im Bureaudienste (Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur-, Kassendienst und dergleichen), jedoch mit Ausnahme

1. der Stellen, für die eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird,
2. der Stellen von Kassenvorstehern, die eigene Rechnung zu legen haben, sowie von Kassenbeamten, die Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, und

ferner von Beamten, denen die selbständige Kontrolle des Kassen- und Rechnungswesens obliegt,

3. der Stellen der Bureauvorsteher bei den Versicherungsanstalten für die Invalidenversicherung und bei der Verwaltung von Städten mit mehr als 40 000 Einwohnern,
4. der Stellen der mittleren Beamten, die bei Behörden, denen nach landesgesetzlicher Vorschrift Verrichtungen des Vormundschaftsgerichts, des Nachlaßgerichts oder des Grundbuchamts obliegen, in diesen Dienstzweigen als Bureaubeamte beschäftigt werden, oder die nach landesgesetzlicher Vorschrift als kommunale Hilfsbeamte staatlicher Grundbuchämter bestellt sind.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

II. Zu § 4.

1. Unter „Bureauvorstehern" werden mittlere Beamte verstanden, die an die Spitze eines Bureauorganismus gestellt sind. Die Vorsteher einzelner Bureauabteilungen fallen nicht unter den Begriff. Ebensowenig ist die einem Beamten zustehende Amtsbezeichnung maßgebend; vielmehr sind hier sowohl wie überhaupt für die Stellenklassifikation nach den §§ 3 und 4 die dienstlichen Obliegenheiten der Stelleninhaber allein entscheidend.
2. Bei Berechnung der Zahl der den Militäranwärtern usw. vorzubehaltenden Stellen sind die Stellen nicht in Betracht zu ziehen, bezüglich deren den Anstellungsbehörden freie Hand gelassen ist.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 4. Mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern sind zu besetzen die Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst, jedoch mit Ausnahme

1. derjenigen Stellen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird;
2. der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben.

2. Der § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 spricht — im Gegensatze zu § 5 desselben — nur von den Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienste. Es gehören hierhin namentlich die Stellen im Journal-, Registratur-, Expeditions-, Kalkulatur- und Kassendienste.

Von der Regel, wonach diese Stellen mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Ziffer 1 eine Ausnahme bezüglich derjenigen Stellen nachgelassen, für welche eine besondere wissenschaftliche oder technische Vorbildung erfordert wird. Zu diesen letzteren Stellen sind diejenigen der Sekretäre in größeren Kommunalverwaltungen, insbesondere auch der Kreisausschußsekretäre ebensowenig zu rechnen wie nach den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882 (jetzt A. G. I) die Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien und Regierungen. Dagegen werden die beregten Stellen, gleich den Stellen der Sekretäre bei den Oberpräsidien usw., den Militäranwärtern nur im Wege des Aufrückens zugänglich zu machen sein. Ist die Möglichkeit des Aufrückens ausgeschlossen, weil — was bei den Kreisausschußverwaltungen in der Regel der Fall sein wird — es an einer Klasse von Beamten fehlt, aus welcher aufgerückt werden kann, so muß nach § 6 Abs. 3 des Gesetzes eine Stelle der erwähnten Art den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt bleiben, je nachdem sie, unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes, zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

Im übrigen ist, was insbesondere die Stadtsekretäre betrifft, darauf aufmerksam zu machen, daß dem Titel, der einem Beamten gegeben wird, eine entscheidende Bedeutung für die Frage, in welcher Weise die Bestimmungen des Gesetzes auf den Stelleninhaber in Anwendung zu bringen sind, nicht beizulegen ist; entscheidend sind die Funktionen, welche der Stelleninhaber zu erfüllen hat. Es ergibt sich hieraus, daß die Stellen solcher Stadtsekretäre, die, wie es vielfach in kleineren Kommunalverbänden der Fall ist, vornehmlich mit den untergeordneten Geschäften im Bureaudienst beauftragt sind, nicht zu denjenigen gerechnet werden dürfen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, daß dieselben den Militäranwärtern vielmehr ohne eine solche Einschränkung zugänglich gehalten werden müssen.

Bezüglich der eigenartigen Stellen der Stadtsekretäre in der Provinz Hannover (§§ 41, 46, 56 der dortigen Städteordnung vom 24. Juni 1858) verbleibt es auch weiterhin dabei, daß dieselben den Militäranwärtern nicht vorzubehalten sind. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 8.)

3. Was die im § 4 unter Ziffer 2 erwähnten Kassenbeamten betrifft, so sind bei der Beratung der Regierungsvorlage in den Sitzungen des Hauses der Abgeordneten vom 30. und 31. Mai 1892 die Verhältnisse der Gegenbuchführer und Kassenrevisoren in einigen größeren städtischen Verwaltungen der Provinz Westfalen eingehend erörtert worden. Wie schon bemerkt, ist der Titel eines Beamten für die Anwendung des Gesetzes auf die Besetzung der Stelle des Beamten nicht von entscheidender Bedeutung. Insofern daher insbesondere die Gegenbuchführer berufen sind, Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben, fallen sie unter die Ausnahmebestimmung des § 4 Ziffer 2. Im übrigen wird, was insbesondere die Revisoren betrifft, zu prüfen sein, ob deren Stellen denjenigen beizuzählen sind, die den Militär-

anwärtern nur im Wege des Aufrückens mindestens zur Hälfte vorbehalten bleiben können. (M. d. J. vom 30. September 1892, Nr. 9.)

4. Die Stellen der Chausseegelderheber sind nicht zu den den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu rechnen, weil die Chausseegelderheber zu den im § 4 Abs. 2 bezeichneten Kassenbeamten gehören. (M. d. J. vom 30. Juli 1895. M. Bl. 1895 S. 225.)

5. Die Vorschrift im § 4 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, wonach den Kommunalverbänden bei der Besetzung der Stellen derjenigen Kassenvorsteher, welche eigene Rechnung zu legen haben, sowie derjenigen Kassenbeamten, welche Kassengelder einzunehmen, zu verwahren oder auszugeben haben, freie Hand gelassen ist, findet keine Anwendung auf solche Stellen, deren Inhaber die im § 4 bezeichneten Kassenvorsteher und Kassenbeamten nur im Fall der Behinderung zu vertreten haben. (M. d. J. vom 28. Februar 1897. I B 806/7.)

§ 5.

In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zu bestimmen. In Zweifelsfällen ist unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen Entscheidung zu treffen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 5. In welchem Umfange die nicht unter die §§ 3 und 4 fallenden Subaltern- und Unterbeamtenstellen mit Militäranwärtern zu besetzen sind, ist unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen zu bestimmen.

2. Während die im § 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 bezeichneten Unterbeamtenstellen ausschließlich und die im § 4 bezeichneten Stellen der Subalternbeamten im Bureaudienst mindestens zur Hälfte mit Militäranwärtern zu besetzen sind, sollen alle übrigen Unterbeamten- und Subalternbeamtenstellen gemäß § 5 nur unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes und unter sinngemäßer Zugrundelegung der für die Reichs- und Staatsbehörden jeweilig geltenden Verzeichnisse über die den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen mit Militäranwärtern besetzt werden. Es ist schon darauf hingewiesen worden, daß der Zusatz „und unter sinngemäßer Zugrundelegung usw." auf einem Beschlusse des Abgeordnetenhauses beruht. Im § 5 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 5 A. G. I) ist die Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes als ausschließlich maßgebend hingestellt, und dasselbe war auch im § 4 der Regierungsvorlage geschehen. Bei der Ausführung des Gesetzes wird darauf zu halten sein, daß, wo wegen der Verschiedenheit der Verwaltungen und deren Aufgaben die Anforderungen des Dienstes und die sinngemäße Zugrundelegung jener Verzeichnisse sich nicht ohne weiteres decken, die Anforderungen des Dienstes in erster Linie zu berücksichtigen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 10.)

§ 6.

(1.) Insoweit in Ausführung der §§ 4 und 5 einzelne Klassen von mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen den Militäranwärtern usw. nicht mindestens zur Hälfte vorbehalten werden können, hat nach Möglichkeit ein Ausgleich in der Weise stattzufinden, daß andere derartige Stellen innerhalb derselben Verwaltung in entsprechender Zahl und Besoldung vorbehalten werden.

(2.) Enthält eine Klasse nur eine Stelle, und ist diese unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter usw. geeignet, so braucht sie nur abwechselnd mit Militäranwärtern usw. besetzt zu werden.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

III. Zu § 6. Unter einer „Klasse" ist die Gesamtheit der in einer Verwaltung beschäftigten Beamten zu verstehen, deren dienstliche Obliegenheiten ihrer Natur nach im wesentlichen dieselben sind.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetz vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 6 Absatz 3. Enthält eine Klasse nur eine Stelle, so bleibt dieselbe den Militäranwärtern vorbehalten oder versagt, je nachdem sie unter Berücksichtigung der Anforderungen des Dienstes zur Besetzung mit einem Militäranwärter geeignet oder nicht geeignet ist.

2. Der (mit dem Abs. 1 des § 6 der vorliegenden Grundsätze übereinstimmende) Abs. 1 des § 6 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 hat während der Beratung des Entwurfs dieses Gesetzes im Landtage zu vielfachen Erörterungen

Anlaß gegeben. Zur Erläuterung der Anordnung wird auf das während der kommissarischen Beratung des Entwurfs im Hause der Abgeordneten von dem Vertreter der Regierung konstruierte Beispiel Bezug genommen. — Haus der Abgeordneten, Drucksache Nr. 205 S. 13. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 11.)

Die hier erwähnten Ausführungen des Regierungsvertreters lauten folgendermaßen:

„Hätte eine Kommune z. B. in einer Klasse 10 Stellen zu vergeben, von denen 6 unter § 4 (1 und 2) oder event. unter § 5 fielen, dann verblieben noch 4 Stellen, auf welche nach § 4 Militäranwärter und Zivilpersonen gleiches Recht hätten. Von den sämtlichen 10 Stellen erhielten die Militäranwärter danach nur zwei. Diese Härte zu mildern, solle durch § 6 die Möglichkeit eines Ausgleichs geschaffen werden, so zwar, daß den Militäranwärtern von den verbleibenden vier Stellen möglichst drei oder auch sonstige geeignete Stellen in anderen Klassen überlassen würden."

§ 7.

(1.) Über die gegenwärtig vorhandenen, den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen werden nach Beamtenklassen (§ 6) geordnete Verzeichnisse angelegt.

(2.) Gleichartige Stellen, die in Zukunft errichtet werden, sind in die Verzeichnisse aufzunehmen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IV. Zu § 7. In die anzulegenden Verzeichnisse sind auch die nur im Wege des Aufrückens erreichbaren Stellen aufzunehmen; dagegen brauchen Stellen, deren Inhaber — wenn sie auch in Pflicht genommen sein sollten — ihr Einkommen nicht unmittelbar aus der Kommunal- usw. Kasse beziehen (Privatgehilfen), nicht aufgenommen zu werden.

Die Verzeichnisse werden den Militärbehörden auf Wunsch mitzuteilen sein.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

Siehe bei § 16.

§ 8.

Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen können auch verliehen werden:

1. Inhabern des Zivilversorgungsscheins nach Anlage C, D und E der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins;
2. Offizieren und Deckoffizieren, denen beim Ausscheiden aus dem aktiven Dienste die Aussicht auf Anstellung im Zivildienste verliehen worden ist;
3. ehemaligen Militäranwärtern, die sich in einer auf Grund ihrer Versorgungsansprüche erworbenen etatsmäßigen Anstellung befinden oder infolge eingetretener Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt worden sind;
4. ehemaligen Militärpersonen, denen der Zivilversorgungsschein lediglich um deswillen versagt worden ist, weil sie sich nicht fortgesetzt gut geführt haben, und denen gemäß einer von der zuständigen Militärbehörde ihnen später erteilten Bescheinigung eine den Militäranwärtern im Reichs- oder Staatsdienste vorbehaltene Stelle übertragen werden darf. Eine solche Bescheinigung können nur noch Personen erhalten, die vor dem 1. April 1905 aus dem aktiven Militärdienst entlassen worden sind und mit Versorgungsgebührnissen nach den bisherigen Gesetzesvorschriften abgefunden werden. Im übrigen wird die Bescheinigung nicht mehr erteilt;
5. solchen Beamten und Bediensteten der betreffenden Verwaltung, die für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt oder entlassen werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern usw. vorbehaltene Stelle verliehen würde; desgleichen solchen Beamten, die in den Ruhestand versetzt worden sind, aber dienstlich wieder verwendet werden können;
6. sonstigen Personen, denen die Berechtigung zu einer Anstellung auf dem im § 10 Nr. 7 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern usw. vorgesehenen Wege ausnahmsweise verliehen worden ist.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

V. Zu § 8. Die Bestimmung unter Nr. 5 soll den Kommunalbehörden usw. die Möglichkeit gewähren, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden Dienstes unfähig, oder die entbehrlich geworden sind, desgleichen solche Beamte, die bereits in den Ruhestand versetzt sind, in anderen Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sein würden. Diese Befugnis erstreckt sich in ihrem ersten Teile, wie der Ausdruck „Bedienstete" andeutet, auch auf die vermöge Privatvertrags zu dauernder Beschäftigung im Kommunal- usw. Dienst angenommenen Personen.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des § 8,5 der vorliegenden Grundsätze bleibt der § 7,5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 in Kraft, welcher lautet:
   5. solchen Beamten und Bediensteten des betreffenden Kommunalverbandes, welche für ihren Dienst unbrauchbar oder entbehrlich geworden sind und einstweilig oder dauernd in den Ruhestand versetzt werden müßten, wenn ihnen nicht eine den Militäranwärtern vorbehaltene Stelle verliehen würde.

2. Hinsichtlich der unter Nr. 1 des § 8 der vorliegenden Grundsätze genannten Inhaber des Zivilversorgungsscheins nach den Anlagen B und C der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt Anlagen C und D) wird auf die Ziffern 5 und 6 der Ausführungsbestimmungen zu § 1 Bezug genommen.

3. Unter den Bediensteten im Sinne des § 7 Nr. 5 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, deren im § 10 Nr. 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 10 Nr. 3 A. G. I) keine Erwähnung geschieht, sind solche Personen zu verstehen, die durch Privatvertrag in den Kommunaldienst aufgenommen worden sind. Es soll den Kommunalverbänden die Möglichkeit gewährt werden, solche Personen, die zur ferneren Verrichtung eines vielleicht anstrengenden, besondere körperliche Tüchtigkeit erfordernden Dienstes untauglich geworden sind, in leichteren Stellen noch zu verwenden, die an sich mit Militäranwärtern zu besetzen sein würden. Macht ein Kommunalverband von dem ihm hiernach gewährten Rechte Gebrauch, so hat jedoch gemäß § 8 Abs. 2 des Gesetzes (siehe nachstehend bei § 9 der Grundsätze) die dort angeordnete Ausgleichung zu erfolgen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 12.)

§ 9.

(1.) Stellen, die den Militäranwärtern usw. nur teilweise (zur Hälfte, zu einem Drittel usw.) vorbehalten sind, werden bei eintretender Erledigung in einer dem Anteilsverhältnis entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern usw. oder Zivilpersonen besetzt, und zwar ohne Rücksicht auf die Zahl der zur Zeit der Besetzung tatsächlich mit Militäranwärtern usw. und Zivilpersonen besetzten Stellen.

(2.) Wird die Reihenfolge auf Grund des § 8 unterbrochen oder wird infolge des § 8 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern usw. zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten der Verwaltung besetzt, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 5 und 6 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 8 Nr. 1 bis 4 erfolgt, als Militäranwärter usw. in Anrechnung zu bringen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:
   § 8 Abs. 2. Wird die Reihenfolge auf Grund des § 7 unterbrochen oder wird infolge des § 7 Nr. 5 eine ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende Stelle mit einem Bediensteten des Kommunalverbandes besetzt, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen. Dabei sind Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 4 und 5 erfolgt, als Zivilpersonen, Personen, deren Anstellung auf Grund des § 7 Nr. 1 bis 3 erfolgt, als Militäranwärter in Anrechnung zu bringen.*)

2. Gemäß dem (mit § 9 Absatz 1 der vorliegenden Grundsätze übereinstimmenden) § 8 Absatz 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 sind Stellen, welche den Militäranwärtern nur teilweise (zur Hälfte usw.) vorbehalten sind, bei eintretenden Vakanzen in einer dem Anteilsverhältnisse entsprechenden Reihenfolge mit Militäranwärtern oder Zivilpersonen zu besetzen, also in denjenigen Fällen, in welchen die Hälfte der Stellen den Militäranwärtern vorbehalten ist, abwechselnd mit Militäranwärtern und Zivilpersonen.
   Die Bedeutung dieser, dem § 11 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 11 A. G. I) entsprechenden Vorschrift tritt klar zutage, sobald beispielsweise der Fall berücksichtigt wird, daß die Zahl der Stellen, welche den Militäranwärtern vorbehalten ist, eine ungerade ist. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 13.)

*) Der § 7 des Gesetzes vom 21. 7. 92 deckt sich in den Nr. 1 bis 4 mit den Nr. 2 bis 4 und 6 des § 8 der vorliegenden Grundsätze. Wegen der Nr. 5 des § 7 des Gesetzes vgl. Nr. 1 der Ausführungsbestimmungen zu § 8.

8. Im übrigen kann es nicht zweifelhaft sein, daß, wenn Stellen den Militäranwärtern beispielsweise zur Hälfte vorbehalten sind und eine vakant gewordene Stelle, welche nach der bestehenden Reihenfolge mit einem Militäranwärter zu besetzen sein würde, mit einer Zivilperson besetzt wird, weil die Besetzung mit einem Militäranwärter mangels einer Bewerbung nicht ausführbar ist, die nächste frei werdende Stelle wiederum mit einer Zivilperson besetzt werden darf. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 18.)

§ 10.

(1.) Die Militäranwärter usw. haben sich um die von ihnen begehrten Stellen bei den Anstellungsbehörden zu bewerben. Die Bewerbungen haben zu erfolgen:

1. seitens der noch im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter durch Vermittelung der vorgesetzten Militärbehörde;
2. seitens der übrigen Militäranwärter usw. entweder unmittelbar oder durch Vermittelung des heimatlichen Bezirkskommandos, das jede eingehende Bewerbung sofort der zuständigen Anstellungsbehörde mitteilt.

(2.) Militäranwärter usw. sind zu Bewerbungen vor oder nach dem Eintritt der Stellenerledigung so lange berechtigt, bis sie eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit der Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, die nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VI. Zu § 10. Die Anstellungsbehörden werden durch die Landesregierungen bezeichnet. Diesen soll unbenommen sein, Zentralstellen einzurichten, an die sämtliche Bewerbungen ausschließlich zu richten sind, denen die Anstellungsbehörden die zu besetzenden Stellen mitzuteilen haben und die den Anstellungsbehörden die in Betracht zu ziehenden Bewerbungen mitteilen.

Unter „etatsmäßigen Stellen", mit deren Erlangung die Befugnis zu weiteren Bewerbungen gemäß dem letzten Absatz erlöschen soll, sind auch Stellen im Reichs- oder im Staatsdienste, sowie im Dienste von Privat-Eisenbahngesellschaften, denen die Verpflichtung zur Anstellung von Militäranwärtern usw. auferlegt worden ist, zu verstehen. Umgekehrt erlischt die Berechtigung zur Bewerbung um eine Stelle im Reichs- oder im Staatsdienst im Sinne des § 13 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins auch durch die Erlangung einer etatsmäßigen Stelle im Kommunal- usw. Dienste. Sowohl hinsichtlich des Reichs- und Staatsdienstes als auch hinsichtlich des Kommunal- usw. Dienstes handelt es sich hier um solche etatsmäßige Stellen, die „Anspruch oder Aussicht auf Ruhegehalt oder dauernde Unterstützung" gewähren. Auch ist vorausgesetzt, daß die etatsmäßige Anstellung endgültig erfolgt ist. Während der Probedienstleistung oder der Anstellung auf Probe besteht die Berechtigung zu Bewerbungen fort.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Statt des Abs. 2 des § 10 der Grundsätze bleibt aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 in Kraft:

   § 9 Abs. 2. Sie sind zu Bewerbungen vor oder nach der Stellenerledigung so lange berechtigt, als sie noch nicht eine etatsmäßige Stelle erlangt und angetreten haben, mit welcher ein pensionsfähiges Diensteinkommen von mindestens 900 Mark verbunden ist. Bewerbungen um Stellen, welche nur im Wege des Aufrückens zu erlangen sind, werden jedoch hierdurch nicht ausgeschlossen.

2. Die nach den Nummern 5 und 6 der Ausführungs- und Zusatzbestimmungen zu § 1 der Grundsätze in der Verwaltung der preußischen Kommunalverbände anstellungsberechtigten Angehörigen der Gendarmerie oder einer militärisch organisierten Schutzmannschaft haben ihre Bewerbungen durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörden vorzulegen. Diese sowie die im § 10a und b der Grundsätze (jetzt § 10, Abs. 1, Nr. 1 und 2, A. G. II) bezeichneten Behörden haben die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 2.)

3. Darüber, ob die Stelle eine etatsmäßige mit pensionsberechtigtem Einkommen verbundene ist oder nicht, werden im allgemeinen Zweifel nicht bestehen, nötigenfalls sind den Anwärtern behufs Vermeidung zeitraubender Beschwerden und dienstlicher Unzuträglichkeiten vor der Anstellung entsprechende Eröffnungen zu machen. Eine etwaige vorläufige und freiwillige Verzichtleistung eines Anwärters auf Pension kann an der Eigenschaft der Stelle selbst nichts ändern. (Vgl. M. d. J. vom 19. November 1894. M.Bl. 1894 S. 216.)

§ 11.

(1.) Über die Bewerbungen um noch nicht erledigte Stellen haben die Kommunal- usw. Behörden Verzeichnisse nach Anlage G der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins anzulegen, in welche die Stellenanwärter nach dem Tage des Einganges der ersten Meldung eingetragen werden. War die Befähigung noch durch eine Prüfung (Vorprüfung) nachzuweisen, so kann die Eintragung auch nach dem Tage des Bestehens der Prüfung erfolgen.

(2.) Bei der Besetzung erledigter Stellen sind unter sonst gleichen Verhältnissen Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine aktiv gedient haben, in erster Linie zu berücksichtigen.

(3.) Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen sind alljährlich zum 1. Dezember zu erneuern, widrigenfalls sie als erloschen gelten.

(4.) Die als Stellenanwärter für den Unterbeamtendienst vorgemerkten Inhaber des Anstellungsscheins bilden eine besondere Anwärterklasse. Sie dürfen nur dann einberufen werden, wenn keine Militäranwärter vorgemerkt sind oder wenn sich keiner der vorgemerkten zivilversorgungsberechtigten Stellenanwärter zur Annahme der zu besetzenden Stelle (Unterbeamtenstelle) bereit findet.

(5.) Stellenanwärter, die an Stelle des Zivilversorgungsscheins nachträglich die Zivilversorgungsentschädigung oder die einmalige Geldabfindung wählen, haben hiervon die Anstellungsbehörden, bei denen sie vorgemerkt sind, in Kenntnis zu setzen und sind in den Bewerberverzeichnissen zu streichen. Im Falle der Wiederwahl des Zivilversorgungsscheins oder der Wiedererstattung der einmaligen Geldabfindung werden sie auf Antrag mit dem Tage des Einganges der neuen Meldung wieder in das Bewerberverzeichnis eingetragen, vorausgesetzt, daß sie dann noch die nötige Befähigung besitzen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VII. Zu § 11 Abs. 2. Innerhalb jeder Stellenanwärterklasse (vgl. Anmerkung auf der Anlage G zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) ist bei der Einberufung die Reihenfolge in der Bewerberliste in Betracht zu ziehen. Die Anstellungsbehörden sind jedoch nicht unbedingt an die Innehaltung der Reihenfolge gebunden, sondern zu Abweichungen innerhalb jeder Anwärterklasse berechtigt, sofern diese Abweichungen nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen durch dienstliche Rücksichten bedingt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Bei der Benachrichtigung über die erfolgte Notierung sind die Militäranwärter darauf aufmerksam zu machen, daß sie ihre Bewerbungen um noch nicht freigewordene Stellen alljährlich bis zum 1. Dezember, das erste Mal bis zum 1. Dezember des auf die Notierung folgenden Kalenderjahres, zu erneuern haben, und daß jede Erneuerung zu diesem Zeitpunkte bei der Anstellungsbehörde eingegangen sein muß. (Vgl. M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 14.)

2. Die Erneuerung der Bewerbungen der im § 10 unter a (jetzt § 10, Abs. 1, Nr. 1) und der in der Ausführungsbestimmung 2 zu diesem Paragraphen bezeichneten Militäranwärter erfolgt durch Vermittelung der dort bezeichneten Behörden bei der Dienststelle, die den Anwärter in der Bewerberliste führt. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 4.)

§ 12.

(1.) Wenn für Stellen, die mit Militäranwärtern usw. zu besetzen sind, keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. vorliegen, so müssen sie im Falle der Erledigung von der Anstellungsbehörde der zuständigen Vermittelungsbehörde (Anlage H zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins) durch eine Nachweisung (Anlage J daselbst) behufs der Bekanntmachung bezeichnet werden.

(2.) Erledigte Unterbeamtenstellen, für die zwar keine Bewerbungen von Militäranwärtern, wohl aber von Inhabern des Anstellungsscheins vorliegen, brauchen der Vermittelungsbehörde nicht mitgeteilt und nicht bekannt gemacht zu werden; es steht den Anstellungsbehörden vielmehr frei, sie ohne weiteres einem Inhaber des Anstellungsscheins zu übertragen.

(3.) Ist innerhalb vier Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat diese in der Stellenbesetzung freie Hand.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

VIII. Zu § 12. Gemäß Abs. 1 und 2 bedarf es der Einreichung einer Nachweisung nicht, wenn die Wiederbesetzung der Stelle durch einen Militäranwärter usw. erfolgt, dessen Bewerbung schon vorlag. Jedoch ist die Einreichung nachzuholen, wenn die Stelle einem solchen Bewerber wegen ungenügender Befähigung (§ 15) oder aus sonstigen Gründen nicht übertragen wird.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 11 Abs. 2. Ist innerhalb sechs Wochen nach der Bekanntmachung eine Bewerbung bei der Anstellungsbehörde nicht eingegangen, so hat dieselbe in der Stellenbesetzung freie Hand.

2. Stellen, welche mit Militäranwärtern zu besetzen sind, müssen im Falle der Erledigung und wenn keine Bewerbungen von Militäranwärtern usw. für dieselben vorliegen, seitens der Anstellungsbehörde der zuständigen Militärbehörde behufs der Bekanntmachung mittels Einreichung einer Nachweisung bezeichnet werden. Die Bezeichnung hat nachträglich zu erfolgen, wenn eine vorliegende Bewerbung nicht zur Besetzung der Stelle mit einem Militäranwärter usw. geführt hat, etwa aus dem Grunde, weil der Bewerber zurückgetreten ist oder bei der Anstellung auf Probe sich nicht als befähigt erwiesen hat. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16 und K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5.)

3. Die Nachweisungen (Anlage J) sind den Vermittelungsbehörden in der durch die Zusatzbestimmung 1 zu § 16 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt Zusatzbest. 1 zu § 16 A. G. I) festgesetzten Frist, nämlich so zeitig zuzustellen, daß sie von den Vermittelungsbehörden jeden Sonnabend abgeschlossen und der Redaktion des Deutschen Reichs- und Königlich Preußischen Staatsanzeigers übersandt werden können. Die Veröffentlichung erfolgt in der jeden Mittwoch erscheinenden Vakanzenliste. (Vgl. K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 5 und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 16.)

4. In der Spalte „Bemerkungen" der Nachweisung ist anzugeben, ob die erledigte Stelle pensionsberechtigt ist, und ob bei einer Pensionierung die zurückgelegte Militärdienstzeit als pensionsfähige Dienstzeit angerechnet wird oder nicht. (K.M. vom 28. Oktober 1892, Anlage A und M. d. J. vom 30. September 1892. Anlage zu Nr. 16.)

§ 13.

(1.) Die den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen dürfen, außer in dem Falle des § 8, mit anderen Personen nicht besetzt werden, sofern sich Militäranwärter usw. finden, die zur Übernahme der Stellen befähigt und bereit sind. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist, ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder auf Widerruf geschieht.

(2.) Zu vorübergehender Beschäftigung können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

(3.) In Ansehung dienstlicher Verrichtungen, für die wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, die vielmehr Privatpersonen, anderen Beamten als Nebenbeschäftigung oder verabschiedeten Beamten übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 12 Abs. 2 und 3. Zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter können jedoch auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden.

In Ansehung derjenigen dienstlichen Verrichtungen, für welche wegen ihres geringen, die volle Zeit und Tätigkeit eines Beamten nicht in Anspruch nehmenden Umfanges und der Geringfügigkeit der damit verbundenen Remuneration besondere Beamte nicht angenommen, welche vielmehr an Privatpersonen, an andere Beamte als Nebenbeschäftigung oder an verabschiedete Beamte übertragen zu werden pflegen, behält es hierbei sein Bewenden. Wenn sich jedoch Militäranwärter ohne Aufforderung zu solchen dienstlichen Verrichtungen melden, so sind dieselben vorzugsweise zu berücksichtigen.

2. Gemäß § 12 Abs. 2 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 können zu vorübergehender Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter auch Nichtversorgungsberechtigte angenommen werden. Der Vorbehalt in § 9 Abs. 3 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 9 Abs. 3 A. G. I.) „falls qualifizierte Militäranwärter nicht vorhanden sind usw." hat in dem Gesetze Aufnahme nicht gefunden. Die vorübergehende Beschäftigung Nichtversorgungsberechtigter darf sich aber nicht zu einer Umgehung der Vorschriften des Gesetzes gestalten, nach welchen Versorgungsberechtigte anzustellen sind. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 18.)

§ 14.

(1.) Die Anstellungsbehörden haben darin freie Hand, welche ihrer mittleren, Kanzlei- und Unterbeamten sie in höhere oder besser besoldete Stellen aufrücken lassen wollen.

(2.) Ebenso sind die Behörden in der Versetzung eines besoldeten mittleren, Kanzlei- oder Unterbeamten auf eine andere mit Militäranwärtern usw. zu besetzende besoldete mittlere, Kanzlei- oder Unterbeamtenstelle nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle mit einem Militäranwärter usw. zu besetzen gewesen, so ist bei sich bietender Gelegenheit eine Ausgleichung herbeizuführen.

(3.) Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß den aus den Militäranwärtern usw. hervorgegangenen Beamten, soweit es mit den Interessen des Dienstes vereinbar ist, Gelegenheit gegeben werde, die für das Aufrücken in höhere Dienststellen erforderliche Befähigung zu erwerben.

(4.) In Beziehung auf die Beförderung und Versetzung in Stellen des mittleren Dienstes oder des Kanzleidienstes sind Inhaber des Anstellungsscheins oder etatsmäßig angestellte ehemalige Inhaber dieses Scheines lediglich als nicht versorgungsberechtigte Zivilpersonen anzusehen.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

IX. Zu § 14 Abs. 1. Bei Besetzung der den Militäranwärtern usw. ausschließlich oder zum Teil vorbehaltenen Stellen, die nur im Wege des Aufrückens erreicht werden können, dürfen bei sonst gleichen Voraussetzungen hinsichtlich der Qualifikation ehemalige Militäranwärter usw. hinter andere Angestellten nicht zurückgesetzt werden.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 8 Abs. 8. In der Versetzung oder Beförderung eines besoldeten Subaltern- oder Unterbeamten auf eine andere nicht ausschließlich mit Militäranwärtern zu besetzende besoldete Subaltern- oder Unterbeamtenstelle desselben Kommunalverbandes sind die Kommunalverbände nicht beschränkt. Wäre die auf solche Weise mit einer Zivilperson besetzte Stelle der bestehenden Reihenfolge nach mit einem Militäranwärter zu besetzen gewesen, so ist eine Ausgleichung herbeizuführen.

2. Der Umstand, daß die Vorschriften im § 22 Abs. 3 und 4 der Anstellungsgrundsätze vom Jahre 1882 (jetzt § 22 Abs. 3 und 4 A. G. I.) in das Gesetz vom 21. Juli 1892 nicht aufgenommen worden sind, darf nicht zu der Annahme führen, das Gesetz setze etwa voraus, daß die aus Militäranwärtern hervorgegangenen Subaltern- und Unterbeamten im Kommunaldienst besonderen Beschränkungen hinsichtlich des Aufrückens in höhere Stellen unterworfen seien. Es wird vielmehr von den zuständigen Behörden bei passender Gelegenheit und in geeigneter Weise darauf hingewirkt werden, daß diesen Beamten Gelegenheit zur Erwerbung der Befähigung für das Aufrücken in höhere Dienststellen geboten wird. Im übrigen erscheint es nicht zweifelhaft, daß das Gesetz auch in Ansehung der ehemaligen Militäranwärter den Kommunalverbänden freie Hand darin gelassen hat, welche ihrer Subaltern- und Unterbeamten sie in höhere oder besser dotierte Stellen aufrücken lassen wollen. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 10, und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 20.)

3. Abs. 3 des § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1892, für welchen sich ein Vorgang in den Anstellungsgrundsätzen vom Jahre 1882 nicht findet, soll, wie sich aus dem Berichte der mit der Beratung des Entwurfs im Herrenhause beauftragt gewesenen Kommission ergibt, den besonderen Interessen der Kommunalverbände Rechnung tragen, die es für diese Verbände mitunter wünschenswert machen, an die Innehaltung der Regel bei Besetzung einer Stelle nicht unter allen Umständen gebunden zu sein. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 18.)

§ 15.

(1.) Die Anstellungsbehörden sind zur Berücksichtigung von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende Befähigung für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen und in körperlicher sowie sittlicher Beziehung dafür geeignet sind.

(2.) Sind für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen besondere Prüfungen (Vorprüfungen) vorgeschrieben, so haben die Militäranwärter usw. auch diese Prüfungen abzulegen. Auch kann, wenn es die Eigentümlichkeit des Dienstzweigs erheischt, die Zulassung zu dieser Prüfung oder die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem betreffenden Dienstzweig abhängig gemacht werden, die in der Regel nicht über drei Monate auszudehnen ist. Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet in Zweifelsfällen die staatliche Aufsichtsbehörde.

(3.) Die Anstellung eines einberufenen Militäranwärters usw. kann zunächst auf Probe erfolgen oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden. Die Probezeit darf vorbehaltlich der Abkürzung bei früher nachgewiesener Befähigung in der Regel höchstens sechs Monate, für den Dienst der Straßen- und Wasserbauverwaltung, mit Ausnahme der im § 3 bezeichneten Stellen, ein Jahr betragen. Handelt es sich um Anstellungen im Bureau- insbesondere Kassendienste, so kann die Probezeit mit Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde unter Zustimmung der zuständigen Militärbehörde ausnahmsweise bis auf die Dauer eines Jahres verlängert werden. Während der Anstellung auf Probe ist dem Anwärter das volle Stelleneinkommen, während der Probedienstleistung eine fortlaufende Remuneration von nicht weniger als drei Vierteln des Stelleneinkommens zu gewähren.

(4.) Einberufungen zur Probedienstleistung dürfen nur erfolgen, insoweit Stellen (§ 13 Abs. 1) offen sind; eine Entlassung Einberufener wegen mangelnder Vakanz kann daher nicht stattfinden.

(5.) Vor der Einberufung eines Militäranwärters usw. haben sich die Anstellungsbehörden die Urschrift des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins vorlegen zu lassen.

(6.) Spätestens bei Beendigung der Probezeit hat die Anstellungsbehörde darüber Beschluß zu fassen, ob der Stellenanwärter in seiner Stelle zu bestätigen beziehungsweise in den Zivildienst zu übernehmen oder wieder zu entlassen ist.

(7.) Die Art der Anstellung, namentlich auf Probezeit, Kündigung, Widerruf usw. regelt sich nach den landesrechtlichen Bestimmungen.

(8.) Nach erfolgter etatsmäßiger Anstellung wird der Zivilversorgungsschein oder der Anstellungsschein zu den Akten genommen.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft der Schlußsatz im zweiten Absatze des § 18:

Über die Zulässigkeit einer informatorischen Beschäftigung entscheidet die staatliche Aufsichtsbehörde.

2. Darüber, ob der Bewerber genügende Befähigung besitzt, entscheidet (nach § 13 Abs. 1 des Gesetzes vom 21. Juli 1892) auf Beschwerde die staatliche Aufsichtsbehörde (vgl. § 18 der vorliegenden Grundsätze). Hat zur Beurteilung der Befähigung eine Prüfung stattgefunden, deren Ergebnis für den Bewerber ungünstig ausgefallen ist, so wird — wenn keine besonderen Bedenken entgegenstehen — die Entscheidung der Aufsichtsbehörde nur auf der Grundlage des pflichtmäßigen Ermessens der Prüfungsbehörde erfolgen können. Bei allen von Militäranwärtern abzulegenden Prüfungen dürfen an dieselben keine höheren Anforderungen gestellt werden als an andere Anwärter. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 6 und M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 19.)

3. Die genügende Befähigung erfordert nicht schon ein bestimmtes Maß positiver Kenntnisse, sondern nur die Befähigung, sich die zur Verwaltung einer Stelle notwendigen Kenntnisse während einer angemessenen Probedienstzeit anzueignen. Ist die Aneignung wegen des Umfangs oder der Schwierigkeit der Geschäfte, zumal nach den gemachten Erfahrungen, innerhalb einer angemessenen Probedienstzeit nicht tunlich, so erübrigt nur, um die Verwaltung der Gemeinden in deren Bureaus nicht in Verwirrung geraten zu lassen, die betreffenden Stellen den Militäranwärtern lediglich im Wege des Aufrückens vorzubehalten und im Falle des § 6 Abs. 3 des Gesetzes vom 21. Juli 1892 (siehe bei § 6) zu versagen, oder auch die Besetzung der Stellen von der Ablegung einer Prüfung abhängig zu machen. (Vgl. M. d. J. vom 14. Juli 1897 — M.Bl. S. 217 — betreffend die Befähigung zur Ausfüllung von Verwaltungssekretärstellen.)

4. Die Annahme einer Bewerbung darf nur dann von einer informatorischen Beschäftigung abhängig gemacht werden, wenn die Eigentümlichkeit des Dienstzweiges dieses erheischt, nicht aber, wenn andere Rücksichten, beispielsweise finanzielle Interessen der Kommunalverwaltungen, eine solche Beschäftigung wünschenswert erscheinen lassen.

Für die unteren Stellen des Polizeidienstes ist eine informatorische Beschäftigung im allgemeinen nicht erforderlich, ebensowenig wie sie von den Königl. Polizeiverwaltungen für die Anstellung in der Schutzmannschaft verlangt wird. (M. d. J. vom 31. Dezember 1894. M.Bl. 1895 S. 8.)

5. Stellenanwärter, welche sich noch im aktiven Militärdienst befinden, werden auf Veranlassung der Anstellungsbehörde durch die vorgesetzte Militärbehörde für die Dauer der Probezeit oder informatorischen Beschäftigung abkommandiert.

Die für die Militärbehörden bezüglich der Kommandierung der im aktiven Dienst befindlichen Militäranwärter im Interesse ihrer Zivilversorgung gegebenen Bestimmungen sind in der Anlage L. enthalten.*)

Die Zahlung des Stelleneinkommens während der Anstellung auf Probe geschieht nach den für die Stelle bestehenden besonderen Bestimmungen. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 7.)

6. Die Militäranwärter sind verpflichtet, den Anstellungsbehörden diejenigen Behörden namhaft zu machen, bei denen sie notiert sind. (K.M. vom 28. Oktober 1892 Nr. 8.)

§ 16.

Welche mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen und gegebenenfalls in welcher Anzahl sie gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, sowie welche Stellen zu den Unterbeamtenstellen zählen, also auch den Inhabern des Anstellungsscheins zugänglich sind, haben die Anstellungsbehörden festzustellen. Die aufgestellten Verzeichnisse, in denen die Unterbeamtenstellen besonders ersichtlich gemacht werden müssen, sind der staatlichen Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter usw. zur Anstellung gelangen oder das in diesen Grundsätzen bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern usw. vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von Stellen, die gemäß den vorstehenden Grundsätzen den Militäranwärtern usw. vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

A. —

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

> § 14. Welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und, gegebenenfalls, in welcher Anzahl dieselben gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Kommunalaufsichtsbehörde festzustellen. Gegen diese Feststellung ist die Beschwerde zulässig. Stellen, wegen deren eine solche Feststellung noch nicht stattgefunden hat, dürfen, insofern nicht Militäranwärter zur Anstellung gelangen, oder das in diesem Gesetze bezüglich der Besetzung der Stellen mit Militäranwärtern vorgeschriebene Verfahren erledigt ist, bis zu der erfolgten Feststellung nur widerruflich besetzt werden. Die Anstellungsverhältnisse der Inhaber von solchen Stellen, welche gemäß den vorstehenden Bestimmungen den Militäranwärtern vorzubehalten, dagegen ohne Verletzung der bisherigen Bestimmungen an nicht Versorgungsberechtigte übertragen worden sind, bleiben hierdurch unberührt. Gleichfalls unberührt bleiben bereits erworbene Ansprüche von Militäranwärtern.

Die Ausführungsbestimmungen hierzu lauten:

Zum Zwecke der gemäß § 14 des Gesetzes von der Kommunalaufsichtsbehörde zu treffenden Feststellung, welche Subaltern- und Unterbeamtenstellen und in welcher Anzahl dieselben den Militäranwärtern vorzubehalten sind, hat die Aufsichtsbehörde erster Instanz von den ihr unterstellten Kommunalbehörden ein nach Klassen (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes)**) zu ordnendes Verzeichnis der sämtlichen Subaltern- und Unterbeamtenstellen zu erfordern, welche am 1. Oktober 1892, als am Tage des Inkrafttretens des Gesetzes, im Dienste des Kommunalverbandes vorhanden sind. Bei der Einreichung des Verzeichnisses hat die Kommunalbehörde sich darüber zu äußern, ob und bejahendenfalls welche Stellen in ihrer Verwaltung noch außerdem bestehen, jedoch, weil lediglich auf Grund eines Dienstvertrages zu besetzen (vgl. Nr. 2 zu § 1 der vorliegenden Grundsätze), in das Verzeichnis der Subaltern- und Unterbeamtenstellen nicht aufgenommen worden sind. Entstehendenfalls ist bezüglich dieser letzteren Stellen ein zweites Verzeichnis einzureichen.

Nach stattgehabter Prüfung der Vorlagen sind sodann die weiteren Anordnungen im Sinne des Gesetzes zu treffen.

Die Kommunalbehörden haben die Verzeichnisse fortzuführen und die eingetretenen Veränderungen den Kommunalaufsichtsbehörden anzuzeigen. Die Fortführung muß in der Art erfolgen, daß aus den Verzeichnissen ersichtlich ist, ob bei Besetzung der Subaltern- und Unterbeamtenstellen des Kommunalverbandes nach den Bestimmungen des Gesetzes verfahren, insbesondere, ob in den geeigneten Fällen eine Ausgleichung herbeigeführt worden ist.

---

*) Die den zivilversorgungsberechtigten Staatsangehörigen eines Bundesstaates (§ 1 Abs. 3 der Grundsätze) bei den Kommunalbehörden usw. dieses Staates vorbehaltenen Stellen sind in Ansehung anderer Militäranwärter als vorbehaltene Stellen nicht zu betrachten und zu behandeln. Eine Kommandierung solcher Militäranwärter zur Anstellung auf Probe oder zur Probedienstleistung in diesen Stellen darf also nicht stattfinden (Nr. 18 Abs. 2 der Anlage L), und zum Zweck der informatorischen Beschäftigung ist sie nur dann zulässig, wenn ein Militäranwärter nach gegenseitigem Übereinkommen der beteiligten Dienststellen durch diese Beschäftigung seine Befähigung für eine den Militäranwärtern bei den Kommunalbehörden des Bundesstaates, wo er anstellungsberechtigt ist, vorbehaltene Stelle dartun soll.

**) Stimmt sinngemäß mit der Erläuterung des Bundesrats zu § 6 der vorliegenden Grundsätze überein.

Die Kommunalaufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in ihrem Verwaltungsbezirk für Militäranwärter ermittelten Stellen den zuständigen Militärbehörden auf Erfordern mitzuteilen. (M. d. J. vom 30. September 1892 Nr. 21 und 22.)

2. Hinsichtlich der Versicherungsanstalten ist die Wahrnehmung der den staatlichen Aufsichtsbehörden zustehenden Befugnisse den Königl. Oberpräsidenten, in deren Verwaltungsbezirke die Landesversicherungsanstalten liegen, übertragen worden.

§ 17.

(1.) Von der Besetzung der den Militäranwärtern usw. vorbehaltenen Stellen haben die Anstellungsbehörden am Schlusse des Vierteljahrs den Vermittelungsbehörden ihres Bezirkes durch Zusendung einer Nachweisung nach dem Muster der Anlage K zu den Grundsätzen für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins Mitteilung zu machen.

(2.) Die Vermittelungsbehörden veranlassen eine entsprechende Bekanntmachung in der Vakanzenliste.

§ 18.

(1.) Die Landeszentralbehörden haben darüber zu wachen, daß bei der Besetzung der den Militäranwärtern usw. bei den Kommunalbehörden usw. vorbehaltenen Stellen nach den vorstehenden Grundsätzen verfahren wird.

(2.) Auf Beschwerden der Militäranwärter usw. entscheiden die staatlichen Aufsichtsbehörden.

§ 19.

Die §§ 25 bis 29 der Grundsätze für die Besetzung der mittleren, Kanzlei- und Unterbeamtenstellen bei den Reichs- und Staatsbehörden mit Militäranwärtern und Inhabern des Anstellungsscheins finden sinngemäß Anwendung.

§ 20.

Ansprüche, die schon bei dem Inkrafttreten dieser Grundsätze erworben waren, werden durch sie nicht berührt.

A. Erläuterungen des Bundesrats.

X. Zu § 20. Es handelt sich hier nicht um erworbene Rechtsansprüche, sondern um Anwartschaften; so soll insbesondere ein erworbener Anspruch dann als vorhanden angenommen werden, wenn für gewisse Dienstzweige die Prüfung bestanden oder der Vorbereitungsdienst zum größeren Teile zurückgelegt ist.

B. Ausführungs- und Zusatzbestimmungen.

1. Aus dem Gesetze vom 21. Juli 1892 bleibt in Kraft:

§ 15. Sind bei dem Inkrafttreten dieses Gesetzes Zivilpersonen seit mindestens drei Jahren in Stellen, welche denselben nach dem bisherigen Rechte ohne landesherrliche Verleihung der Berechtigung zu einer Anstellung nicht hätten übertragen werden dürfen, so können die Zivilpersonen in diesen Stellen belassen werden. Gehören diese Stellen zu denjenigen, welche gemäß den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes den Militäranwärtern teilweise vorbehalten sind, so müssen frei werdende Stellen den Militäranwärtern so lange und in ununterbrochener Reihenfolge übertragen werden, bis der den Militäranwärtern vorbehaltene Teil erfüllt ist.

§ 21.

Die vorstehenden Grundsätze treten am 1. Oktober 1907 in Kraft.

Anlage A.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

_____ Jahren _____ Monaten

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden, den Staatsbehörden aller Bundesstaaten und den Kommunalbehörden usw. des Bundesstaats, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von _____ M. _____ Pf monatlich.

N. N., den ____ten _____ 19____.

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: _____ Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Die Zivilversorgungsscheine und der Anstellungsschein Anlagen A bis E sind in Form eines Buches, wie die Militärpässe, anzulegen. Die Vorderseite des Umschlags ist bei den Zivilversorgungsscheinen nach den Anlagen A und E und bei dem Anstellungsscheine (Anlage B) mit einem großen, bei dem Zivilversorgungsscheine nach Anlage C mit einem kleinen Reichsadler zu versehen. Von den Zivilversorgungsscheinen sämtlicher Gattungen erhalten die, welche für Unteroffiziere bestimmt sind, die nach mindestens achtjähriger aktiver Dienstzeit aus dem Heere oder der Marine ausscheiden, einen Umschlag von roter, alle übrigen Zivilversorgungsscheine aber einen solchen von blauer Farbe. Die Anstellungsscheine erhalten einen gelben Umschlag. Den Zivilversorgungsscheinen usw. werden Nachrichten über den Bezug der Militärrenten und der Invalidenpension sowie über die Versorgung der Militäranwärter usw. vorgedruckt.

Anlage B.*)

Anstellungsschein für den Unterbeamtendienst.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad und Truppenteil usw.) ist gegenwärtiger Anstellungsschein nach einer aktiven Militärdienstzeit von

_____ Jahren _____ Monaten

erteilt worden.

Die Reichsbehörden, die Staatsbehörden aller Bundesstaaten und die Kommunalbehörden usw. des Bundesstaates, dessen Staatsangehörigkeit er seit 2 Jahren besitzt,

sind verpflichtet, seine Bewerbungen um Anstellung in einer der den Militäranwärtern und den Inhabern des Anstellungsscheins vorbehaltenen Unterbeamtenstellen nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

Der Inhaber bezieht eine Militärrente von _____ *M.* _____ *Pf.* monatlich.

N. N., den ___ten _____ 19___.

(Stempel.)

(Behörde, die über die Gewährung des Anstellungsscheins entschieden hat.)

Alter: _____ Jahre.
(Nr. des Anstellungsscheins.)
(Nr. der Rentenliste.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage C.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von ..... " ..... "
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . " ..... "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den .....ten..... 19 .

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage D.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, Dienstgrad in der Gendarmerie, im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von . . . . . Jahren ..... Monaten
einer weiteren Dienstzeit in der Gendarmerie (oder
im Landjägerkorps oder in der Schutzmannschaft) von . . . . . .
mithin nach einer Gesamtdienstzeit von . . . . . .

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den

Staatsbehörden des (Name des Bundesstaats)

nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... M. ..... Pf. monatlich.

N. N., den ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.
(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

(Unterschrift des Militärvorgesetzten.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage E.*)

Zivilversorgungsschein.

Dem (Vor- und Familienname, letzte Stellung in einem der Schutzgebiete) ist gegenwärtiger Zivilversorgungsschein nach

einer aktiven Militärdienstzeit von ..... Jahren ..... Monaten

einer weiteren Dienstzeit in der Polizeitruppe (Schutztruppe, im Grenz- oder Zollaufsichtsdienste) von ..... " ..... "

mithin nach einer Gesamtdienstzeit von ..... " ..... "

erteilt worden.

Er ist auf Grund dieses Scheines zur Versorgung im Zivildienste bei den Reichsbehörden sowie den Staatsbehörden aller Bundesstaaten nach Maßgabe der darüber bestehenden Bestimmungen berechtigt.

Der Inhaber bezieht eine Pension von ..... *M.* ..... *Pf.* monatlich.

N. N., den ..... ten ..... 19.....

(Stempel.)

(Behörde, die über den Anspruch auf den Zivilversorgungsschein entschieden hat.)

Alter: ..... Jahre.

(Nr. des Zivilversorgungsscheins.)

*) Siehe die Fußnote auf Anlage A.

Anlage G.

(Behörde.)

Liste

der

Anwärter für die Anstellung im (oberen Garnisonverwaltungsdienste).

Anmerkungen.

1. Für jeden Dienstzweig ist eine besondere Liste zu führen.
2. Die Listen sind unter Beachtung des § 18 der Grundsätze in folgende Abschnitte einzuteilen:
   I. Abschnitt. Unteroffiziere, die mindestens acht Jahre im Heere oder in der Marine gedient haben.
   II. Abschnitt. Andere Militäranwärter (Inhaber des Zivilversorgungsscheins).
   III. Abschnitt. Inhaber des Anstellungsscheins für den Unterbeamtendienst.
3. Bei den Stellen des See-, Küsten- und Seehafendienstes würden in Rücksicht auf das Vorzugsrecht der Unteroffiziere der Marine entsprechende weitere Abschnitte voranzustellen sein.
4. Es bleibt den Behörden unbenommen, noch weitere Eintragungen vorzunehmen, wenn dies für notwendig gehalten wird.

Laufende Nr.	Tag des Einganges der Meldung oder der bestandenen Vorprüfung	Beim Militär erdienter Dienstgrad	Vor- und Familienname	Jetziges Verhältnis — Aufenthaltsort	Geburtstag und Jahr	Geburtsort Kreis Provinz Bundesstaat
1.	5. Juni 1905	Feldwebel	Karl Wilhelm Frobe	Eisenbahn-Bureaudiätar — Bromberg.	4. Juni 1873	Potsdam Potsdam Brandenburg Preußen
2.	1. Mai 1907	Sergeant	Peter Albert Mai	Sergeant im 3. Ostpreußischen Infanterie-Regiment Nr. 45 — Insterburg	1. Juli 1874	Praust Danzig Westpreußen Preußen

Dienstzeit im Militär von — bis	Jahr	Dienstzeit im Zivil von — bis	Jahr	Datum und Nummer des Zivilversorgungsscheins oder des Anstellungsscheins	Kautionsfähig bis zum Betrage von Mark	Besondere Wünsche in bezug auf die Anstellung	Ob und für welche Stellen desselben Geschäftsbereichs*) der Anwärter vorgemerkt ist	Behörde, bei welcher der Anwärter etatsmäßig angestellt ist — Datum der Anstellung	Bemerkungen (Datum der Wiederholung der Meldung)
1. Oktober 1892 bis 1. Oktober 1905	13	—	—	1. Oktober 1904 III. A. K. 88/04	1 000	—	—	—	—
1. Oktober 1894	12 7/12	—	—	1. Oktober 1906 I. A. K. 50/06.	1 000	—	Lazarettinspektor	—	—

*) Siehe § 6 der Grundsätze (A. G. D.

Anlage II.

(Zu § 16.)*)

Verzeichnis der Vermittelungsbehörden.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
1.	Preußen	a) Für den Bezirk des I. Armeekorps: Bezirkskommando Braunsberg, b) " " " " II. " : " Stettin, c) " " " " III. " : " Potsdam, d) " " " " IV. " : " Magdeburg, e) " " " " V. " : " Neusalz a. O., f) " " " " VI. " : " II Breslau, g) " " " " VII. " : " Münster, h) " " " " VIII. " : " Coblenz, i) " " " " IX. " : " Schleswig, k) " " " " X. " : " Hildesheim, l) " " " " XI. " : " Marburg, m) " " " " XVII. " : " Marienburg, n) " " " " XVIII. " : " Hanau.
2.	Bayern	a) Für den Bezirk des I. bayerischen Armeekorps: Bezirkskommando II München, b) " " " " II. " " : Bezirkskommando Würzburg, c) " " " " III. " " : Bezirkskommando Nürnberg.
3.	Sachsen (Königreich)	a) Für den Bezirk des XII. (1. K. S.) Armeekorps: Bezirkskommando I Dresden, b) " " " " XIX. (2. K. S.) " : Bezirkskommando I Leipzig.
4.	Württemberg	Königlich Württembergisches Kriegsministerium zu Stuttgart.
5.	Baden	Bezirkskommando Karlsruhe.
6.	Hessen	Für den Bezirk der Großherzoglich Hessischen (25.) Division: Bezirkskommando II Darmstadt.
7.	Mecklenburg-Schwerin	Für den Bezirk der 34. Infanterie-Brigade: Bezirkskommando Schwerin.
8.	Sachsen (Großherzogt.)	Bezirkskommando Marburg.
9.	Mecklenburg-Strelitz	" " Schwerin.
10.	Oldenburg	a) Für das Fürstentum Birkenfeld: Bezirkskommando Coblenz, b) " " übrige Staatsgebiet: Bezirkskommando Hildesheim.
11.	Braunschweig	Bezirkskommando Hildesheim.
12.	Sachsen-Meiningen	" Marburg.
13.	Sachsen-Altenburg	" Magdeburg.

*) A. G. I. S. 10.

Lfd. Nr.	Bundesstaat	Vermittelungsbehörden
14.	Sachsen-Coburg und Gotha	Bezirkskommando Marburg.
15.	Anhalt	„ Magdeburg.
16.	Schwarzburg-Sondershausen	„ Marburg.
17.	Schwarzburg-Rudolstadt	„ Marburg.
18.	Waldeck	„ Marburg.
19.	Reuß ä. L. (Greiz) .	„ Marburg.
20.	Reuß j. L. (Gera) . .	„ Marburg.
21.	Schaumburg-Lippe . .	„ Münster.
22.	Lippe	„ Münster.
23.	Lübeck	„ Schleswig.
24.	Bremen	„ Schleswig.
25.	Hamburg	„ Schleswig.
26.	Elsaß-Lothringen . .	a) Für den Bereich des XIV. Armeekorps (Bezirk Oberelsaß): Bezirkskommando Karlsruhe, b) für den Bereich des XV. Armeekorps (Bezirk Unterelsaß und die Kreise Saarburg und Saargemünd im Bezirke Lothringen): Bezirkskommando Straßburg i. Els., c) für den Bereich des XVI. Armeekorps (Bezirk Lothringen mit Ausnahme der Kreise Saarburg und Saargemünd): Bezirkskommando Metz.

Anlage J.

(Behörde.)

Nachweisung

einer (von)

Vakanz(en) in den für Militäranwärter und Inhaber des Anstellungsscheins vorbehaltenen Stellen.

1	2			3	4	5	6	7	8	9	10
Nr.	Die Vakanz tritt ein:			Nähere Bezeichnung der Stelle	Bezeichnung der Anforderungen, die an die Bewerber gestellt werden	Dauer der etwa der Anstellung vorangehenden Probezeit	Die Anstellung erfolgt: a) auf Lebenszeit, b) auf Kündigung	Betrag der zu bestellenden Kaution und ob diese durch Gehaltsabzüge gedeckt werden kann	Einkommen der Stelle	Angabe, ob Aussicht auf Verbesserungen vorhanden	Bemerkungen
	wann?	wo?	bei welcher Behörde?								

N., den ten 19 .

Abgesandt: (Unterschrift.)

Eingegangen:

Anlage K.

(Behörde.)

Nachweisung

der

für Militäranwärter vorbehaltenen Stellen, die im Laufe des ____ Vierteljahrs 19____ besetzt worden sind.

Ort	Probeweise*) besetzte Stellen	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch: nicht etatsmäßige Anstellung	Wirklich besetzte Stellen und zwar durch: etatsmäßige Anstellung	Nummer des Zivilversorgungsscheins	Nummer des Anstellungsscheins	Nummer der Anstellungsbescheinigung (§ 10 Nr. 6) **)	Datum der Vakanzennachweisung	Bemerkungen
A. Anstellung von Militäranwärtern usw.								
I. In Stellen, die durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
N.	Grenzaufseher N. N.	—	—	IX. 78/05	—	—	5. 3. 07	
M.	—	Polizeisergeant N. N.	—	XI. 68/04	—	—	26. 2. 07	
II. In Stellen, die nicht durch die Vakanzenliste veröffentlicht sind.								
S.	Postassistent N. N.	—	—	I. 3/06	—	—	—	
B.	—	—	Militär-Bauregistrator N. N.	III. 5/00	—	—	—	
O.	—	Schuldiener N. N.	—	—	II. 3/06	—	—	
P.	—	—	Kasernenwärter N. N.	—	—	V. 3/99	—	
B. Anstellungen von Zivilanwärtern.								
I. Weil sich überhaupt keine Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
K.	Strafanstaltsaufseher N. N.	—	—	—	—	—	15. 1. 07	
R.	—	Polizeidiener N. N.	—	—	—	—	5. 3. 07	
II. Weil sich keine geeigneten Militäranwärter usw. gemeldet haben.								
L.	Stationsassistent N. N.	—	—	—	—	—	29. 1. 07	

N., den ___ ten ____ 19 ___. (Unterschrift.)

*) Anstellung auf Probe und Probedienstleistung. — **) A. G. I. S. 6.

Anlage L.

Bestimmungen

über die

Kommandierung und Beurlaubung der im aktiven Militärdienste befindlichen Militäranwärter*) im Interesse ihrer Zivilversorgung.**)

A. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern vorbehalten sind.

I. Allgemeines.

1. Die Militäranwärter sind bei der Aushändigung des Zivilversorgungsscheins anzuweisen, ihre Stellenbewerbungen nur auf dem militärischen Dienstwege anzubringen (§ 12 A. G. I und § 10 A. G. II).

Der Truppenteil usw.***) hat die Bewerbungen sofort den Anstellungsbehörden zu übersenden.

2. Die Anstellungsbehörden sind zur Annahme von Bewerbungen nur dann verpflichtet, wenn die Bewerber eine genügende körperliche wie sonstige Qualifikation für die fragliche Stelle oder den fraglichen Dienstzweig nachweisen (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Die Beibringung dieses Nachweises oder die Zulassung zu etwa vorgeschriebenen Prüfungen kann von einer vorgängigen „informatorischen Beschäftigung" in dem betreffenden Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

3. Ist die Qualifikation vorhanden oder nachgewiesen, so kann die Übernahme in eine bestimmte Stelle von einer vorgängigen Anstellung auf Probe oder von einer Probedienstleistung abhängig gemacht werden (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

4. Zu diesen zivildienstlichen Beschäftigungen (vgl. Nr. 2 und 3) werden die Militäranwärter kommandiert.

5. Die Einberufung soll von den Anstellungsbehörden stets durch Vermittelung des zuständigen Truppenteils usw. erfolgen; an diesen sind auch etwaige an eine andere Militärbehörde oder an den Militäranwärter selbst gelangende Einberufungsschreiben usw. unverzüglich auf dem Dienstwege abzugeben (§ 20 A. G. I).

6. Zur Vermeidung von Überhebungen an Militärgebührnissen müssen die Truppenteile usw. genau ermitteln, ob es sich im gegebenen Falle um eine informatorische Beschäftigung oder um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine vorübergehende Beschäftigung als Hilfsarbeiter oder Vertreter (vgl. nachstehend Nr. 21 und 25) handelt.

Falls die Einberufungsschreiben usw. in dieser Beziehung Zweifel zulassen, so sind die Truppenteile usw. verpflichtet, sich mit der Anstellungsbehörde in Verbindung zu setzen und sie zu einer ganz bestimmten Erklärung über die Art der Beschäftigung des Anwärters zu veranlassen.

Die Anstellungsbehörden sind verpflichtet, jede zur Sache gehörende Auskunft zu geben.

---

*) Einschließlich der im Besitz von Anstellungsbescheinigungen befindlichen Militärpersonen (vgl. § 10 Nr. 6 A. G. I).

**) Für Gehaltsempfänger des Unteroffizierstandes (Unterzahlmeister, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker usw.) bestehen besondere Bestimmungen.

***) Unter Truppenteil usw. sind in diesen Bestimmungen das Regiment, das selbständige Bataillon, die Behörde oder Anstalt zu verstehen.

II. Probedienstleistung und Anstellung auf Probe.

7. Die Kommandierung von Militäranwärtern zur Probedienstleistung oder zur Anstellung auf Probe kann nur in Stellen stattfinden, die den Militäranwärtern vorbehalten sind, und zwar unter der Voraussetzung, daß das im § 21 der Grundsätze vorgesehene Einkommen gewährt wird.

Die nur zum Teil (zur Hälfte usw.) mit Militäranwärtern zu besetzenden Stellen sind in diesem Sinne stets als vorbehaltene Stellen anzusehen, also auch dann, wenn ein Militäranwärter in eine Stelle einberufen wird, die nach der Reihenfolge zwischen Militär- und Zivilanwärtern, wie sie sich aus dem Anteilsverhältnis ergibt, einem Zivilanwärter hätte übertragen werden können.

8. Ein solches Kommando hat ferner zur Voraussetzung, daß der Militäranwärter, wenn er sich während der Probezeit bewährt oder die etwa vorgeschriebene Prüfung besteht, seine endgültige Anstellung oder dauernde Beschäftigung gegen Entgelt von der Anstellungsbehörde zu erwarten hat.

Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Stellen dauernd oder nur zeitweise bestehen, ob ein etatsmäßiges Gehalt oder nur eine diätarische oder andere Remuneration damit verbunden ist und ob die Anstellung auf Lebenszeit, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf geschieht.

Unfreiwillig wird ein kommandierter Militäranwärter nur entlassen werden, wenn er sich nicht bewährt, niemals aber wegen mangelnder Vakanz.

Der freiwillige Rücktritt zum Truppenteil usw. kann dem Militäranwärter von der Anstellungsbehörde — vorbehaltlich der Einhaltung einer etwa vorher festgestellten Kündigungsfrist — nicht verweigert werden.

9. Die Kommandierung des Militäranwärters findet auf die Dauer der Probezeit (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II) statt;*) eine Verlängerung des Kommandos über die gestatteten Fristen hinaus ist unzulässig (§ 20 A. G. I und § 15 A. G. II).

Wenn nicht nach Nr. 11 eine wiederholte Kommandierung erfolgt, so muß der Kommandierte nach Ablauf des Kommandos entweder in den Dienst zurücktreten oder aus dem Etat des Truppenteils usw. ausscheiden. In diesem Falle hört mit dem Tage des Ausscheidens jede Gewährung von Militärgebührnissen auf,**) wobei es ohne Einfluß ist, ob der Ausscheidende dann ein Zivileinkommen bezieht oder nicht.

10. Zur Vermeidung von Überhebungen muß der Truppenteil usw. des kommandierten Militäranwärters die Anstellungsbehörde ersuchen, ihm unmittelbar nach der Beschlußfassung mitzuteilen, ob der Militäranwärter von ihr übernommen oder entlassen werden wird (§ 19 A. G. I und § 15 A. G. II).

11. Ein wiederholtes Kommando zur Probedienstleistung oder Anstellung auf Probe in demselben Dienstzweige ist nur dann zulässig, wenn der Militäranwärter von einer früheren derartigen Beschäftigung vor deren Beendigung zurückgetreten oder entlassen ist oder nach Beendigung der Beschäftigung die Qualifikation für die Stelle nicht erworben hat.

Eine wiederholte Kommandierung zu verschiedenen Ressorts oder in verschiedene Dienstzweige ist nicht ausgeschlossen, jedoch lediglich von dem Ermessen des Truppenteils usw. abhängig, der bei der Entscheidung die dienstlichen Interessen zu wahren hat.

III. Informatorische Beschäftigung.

12. Wenn die Eigentümlichkeit eines Dienstzweiges es erheischt, kann die Zulassung des Militäranwärters zu der für gewisse Dienststellen oder für gewisse Gattungen von Dienststellen vorgeschriebenen und deshalb von dem Militäranwärter abzulegenden besonderen Prüfung — Vorprüfung — oder auch die Annahme der Bewerbung überhaupt von einer vorgängigen informatorischen Beschäftigung in dem Dienstzweige abhängig gemacht werden (§ 14 A. G. I und § 15 A. G. II).

Ein Recht, eine informatorische Beschäftigung für sich in Anspruch zu nehmen, hat der Militäranwärter nicht.

---

*) Diese Bestimmungen finden auch sinngemäße Anwendung auf alle hier nicht aufgeführten, aber den Militäranwärtern vorbehaltenen Stellen.

**) Hinsichtlich der unter Umständen gestatteten Beurlaubungen siehe Nr. 25.

Eine informatorische Beschäftigung in Stellen, für die der Militäranwärter bereits als „qualifiziert" befunden und dementsprechend als Stellenanwärter anerkannt ist, ist unzulässig.

13. Während der informatorischen Beschäftigung kann der Militäranwärter von der Anstellungsbehörde jederzeit entlassen werden oder seinerseits zurücktreten.

14. Die informatorische Beschäftigung ist nicht über 3 Monate auszudehnen; eine Ausdehnung darüber hinaus ist nur für den Gerichts-, Wegebau-Aufsichtsdienst, für den Dienst als Strommeister sowie innerhalb der Militärverwaltung gestattet.

Inwieweit bei den anderen Verwaltungszweigen auf Grund besonderer Vereinbarungen ein über die Dauer von drei Monaten hinausgehendes Kommando zur informatorischen Beschäftigung eintreten darf, wird auf Antrag durch das Kriegsministerium bestimmt (§ 14 A.G. I und § 15 A.G. II).

Handelt es sich hierbei um eine informatorische Beschäftigung im Kommunaldienst, so muß vor der Einreichung des Antrags die Notwendigkeit der Verlängerung des Vorbereitungsdienstes von der staatlichen Aufsichtsbehörde anerkannt worden sein.

15. In vielen Fällen wird die informatorische Beschäftigung der Anstellung auf Probe oder der Probedienstleistung unmittelbar vorangehen; Bedingung ist dies aber keineswegs, sondern es kann zwischen beiden ein längerer, selbst mehrere Jahre umfassender Zeitraum liegen.

Ausnahmsweise wird der Militäranwärter auch, wenn die Anstellungsbehörde eine Probezeit nicht für notwendig erachtet, schon infolge einer informatorischen Beschäftigung endgültig in den Zivildienst übernommen werden können.

16. Damit in jedem Falle rechtzeitig die erforderlichen Anordnungen getroffen werden können, muß der Truppenteil usw. die Anstellungsbehörden ersuchen, ihm noch vor der Beendigung der informatorischen Beschäftigung eines Militäranwärters mitzuteilen, ob dieser nach Ableistung der Beschäftigung zum Truppenteil zurücktritt oder ob sich an das Kommando eine Probedienstleistung oder eine Anstellung auf Probe anschließt oder ob seine endgültige Anstellung erfolgt.

17. Die wiederholte Kommandierung eines Militäranwärters zur informatorischen Beschäftigung in demselben Dienstzweige ist unzulässig, doch kann sie auf Antrag der Anstellungsbehörde dann eintreten, wenn die informatorische Beschäftigung behufs Zulassung des Militäranwärters zu einer Prüfung — Vorprüfung — gefordert worden war, dieser die Prüfung nicht bestanden hat, nach den allgemeinen Vorschriften für den Dienstzweig aber eine Wiederholung der Vorprüfung gestattet ist und die Anstellungsbehörde sich dahin ausspricht, daß sich unter Berücksichtigung aller Verhältnisse erwarten lasse, der Anwärter werde die wiederholte Prüfung bestehen und in dem Dienstzweige sein Fortkommen finden.

Ob eine wiederholte Kommandierung zur informatorischen Beschäftigung bei verschiedenen Behörden oder in verschiedenen Ressorts erfolgen kann, unterliegt der Beurteilung des Truppenteils usw.

B. Zivildienstliche Beschäftigung in Stellen, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, und Beurlaubung zur Erlangung von Stellen.

18. Zur Erlangung von Stellen im öffentlichen Dienst, die den Militäranwärtern nicht vorbehalten sind, sowie von Stellen im Privatdienst, können Militäranwärter von der zuständigen Militärbehörde nach den allgemeinen Bestimmungen über die Befugnis zur Urlaubserteilung für den bestimmten Fall bis zu drei Monaten beurlaubt werden.

Eine Kommandierung findet dagegen zu diesem Zwecke niemals statt.

Die Beurlaubung ist von der Voraussetzung abhängig, daß eine Behörde usw. tatsächlich gewillt ist, den Militäranwärter, wenn er sich bewährt, entweder anzustellen oder für die spätere Anstellung vorzumerken. Trifft die Voraussetzung nicht zu, so ist die Beurlaubung unzulässig.

Wegen der Verlängerung des Urlaubs in Ausnahmefällen wird auf die Nr. 7 des § 58 der Friedens-Besoldungsvorschrift Bezug genommen.

19. Ob die Beurlaubung in solche, den Militäranwärtern nicht vorbehaltene Stellen nur einmal oder mehrfach erfolgen kann, ist lediglich von der zuständigen Militärbehörde unter Wahrung der dienstlichen Interessen zu entscheiden.

Unstatthaft ist es jedoch, einen Militäranwärter wiederholt zur informatorischen Beschäftigung oder wiederholt zum Probedienst in dieselbe Art von Stellen bei der nämlichen oder bei einer anderen gleichartigen Behörde zu beurlauben. Sinngemäß gilt dies auch für Beschäftigungen im Privatdienst.

20. Den Militäranwärtern darf ferner durch einen Urlaub bis zu drei Monaten Gelegenheit gegeben werden, sich eine Stelle oder eine Beschäftigung zur demnächstigen Erlangung einer Stelle zu suchen und zu diesem Zweck an Ort und Stelle Erkundigungen einzuziehen oder sich persönlich vorzustellen. Gleichgültig ist es hierbei, ob die in Aussicht genommene Stelle den Militäranwärtern vorbehalten ist oder nicht.

Eine wiederholte Beurlaubung von Militäranwärtern zum Suchen einer Zivilstelle ist insoweit zulässig, als die Gesamtdauer der Beurlaubungen den Zeitraum von drei Monaten nicht übersteigt.

21. Findet der Militäranwärter während seiner Beurlaubung eine Beschäftigung oder eine Stelle, so soll er seinem Truppenteil hiervon unverzüglich Meldung erstatten und gleichzeitig berichten, ob es sich

1. um eine sofortige Anstellung oder
2. um eine Anstellung auf Probe, eine Probedienstleistung oder eine informatorische Beschäftigung, und zwar entweder
   a) in einer den Militäranwärtern vorbehaltenen oder
   b) in einer den Militäranwärtern nicht vorbehaltenen Stelle oder ob es sich
3. um eine nur vorübergehende Beschäftigung als Aushilfe, Hilfsarbeiter oder zur Vertretung von Beamten, gleichviel ob in einer vorbehaltenen oder einer nicht vorbehaltenen Stelle, ob im öffentlichen oder privatrechtlichen Dienstverhältnis,

handelt.

Der Truppenteil veranlaßt alsdann, daß der Anwärter entweder (zu 1) mit dem Tage der Anstellung ausscheidet oder (zu 2a) unter Aufhebung des Urlaubs auf die zulässige Dauer kommandiert wird, oder daß (zu 2b und 3) der Urlaub in einen solchen nach § 58 Nr. 7a oder c der Fr. Bes. V. umgewandelt wird.

Sache des Truppenteils usw. ist es auch, dafür zu sorgen, daß er dauernd über die Art der Beschäftigung eines beurlaubten Militäranwärters unterrichtet bleibt. Er hat sich zu diesem Zweck nötigenfalls mit den Zivilbehörden usw. in Verbindung zu setzen.

C. Schlußbestimmungen.

22. Vor Antritt ihres Kommandos oder Urlaubs (Abschnitt A und B) ist den Militäranwärtern zur Pflicht zu machen, dem Truppenteil usw. jede Änderung in ihrer Beschäftigung oder in ihren Einkommensverhältnissen zu melden.

Auch sind sie darauf hinzuweisen, daß sie für Überhebungen an Militärgebührnissen auch nach dem Ausscheiden haftbar bleiben, sich aber durch Versäumnis der Anzeigepflicht, insbesondere durch etwaige Forterhebung ihnen nicht zustehender Militärgebührnisse, auch strafbar machen. Die Belehrung ist schriftlich, in Form einer Verhandlung vorzunehmen.

23. Erkrankt der Militäranwärter während der Probezeit (vgl. A II), der informatorischen Beschäftigung (vgl. A III), oder der Beurlaubung zur Erlangung anderweiter Stellen usw. (vgl. B), so kann er entsprechend längere Zeit kommandiert oder beurlaubt bleiben.

Erkrankte, zur Anstellung auf Probe, zur Probedienstleistung oder zur informatorischen Beschäftigung kommandierte Militäranwärter haben die Kosten einer etwaigen Behandlung und Verpflegung in einem Militärlazarett oder einer anderen Heilanstalt gemäß § 58 Nr. 5 der Fr. Bes. V. aus ihren Gebührnissen zu bestreiten.

24. Beim Eintritt einer Mobilmachung muß der Militäranwärter, sofern nicht seine sofortige Anstellung, verbunden mit dem Ausscheiden aus dem aktiven Militärdienst, erfolgt, unverzüglich zu seinem Truppenteile zurückkehren.

25. Die Befugnis der Militär-Vorgesetzten zu Beurlaubungen gemäß § 56 Nr. 1 der Fr.Bes.V. wird durch die vorstehenden Bestimmungen nicht eingeschränkt.

Ist ein Militäranwärter zu einer vorübergehenden Beschäftigung bei einer Zivilbehörde beurlaubt worden, so muß es dem Ermessen der Anstellungsbehörde überlassen bleiben, ob und inwieweit diese vorübergehende Beschäftigung auf eine etwa späterhin eintretende Probezeit oder informatorische Beschäftigung anzurechnen ist.

Für den Bereich der Militärverwaltung ist diese Anrechnung der vorübergehenden Beschäftigung grundsätzlich gestattet.

Im Interesse des Militäranwärters liegt es, sich von der Zivilbehörde über die vorübergehende Beschäftigung eine Bescheinigung ausstellen zu lassen, um diese unter Umständen bei späterer Beschäftigung im Zivildienst — bei derselben oder einer anderen Behörde — vorlegen zu können.

Berlin, den 19. August 1907.

Kriegsministerium.

v. Einem.

Gedruckt bei Julius Sittenfeld in Berlin W.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 48. Ausgegeben Mittwoch den 27. November **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummern 47 und 48 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 43 der Gesetzsammlung. Ausreichung von Zinsscheinen ꝛc. Prüfung für Taubstummenlehrer. S. 357/358. Ausreichung von Zinsscheinen zu Hessen-Nassauischen Rentenbriefen. Aufhebung der Hundesperre im Kreise Hünfeld. Viehseuchen. S. 358/359. Errichtung von Telegraphenanstalten. Verleihung von Bergwerkseigentum. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. Erledigte Stellen. S. 359/360. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 360.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 18. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 47 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3388 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot, vom 15. August 1903.

Die am 22. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 48 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3389 die Verordnung, betreffend Abänderung der Verordnung über die Führung der Reichsdienstflagge vom 8. November 1892 (Reichsgesetzbl. S. 1050), vom 9. Oktober 1907, und unter

Nr. 3390 die Bekanntmachung, betreffend die dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügte Liste, vom 12. November 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 18. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 43 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10853 den Staatsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und Belgien wegen Herstellung von Eisenbahnverbindungen zwischen Löwen und Aachen sowie zwischen Malmedy und Stavelot, vom 15. August 1903.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

933. Die Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der $3^1/_2$ %igen deutschen Reichsanleihe von 1888 und die Zinsscheine Reihe II Nr. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der 3 %igen deutschen Reichsanleihe von 1898 über die Zinsen für die zehn Jahre vom 1. Januar 1908 bis 31. Dezember 1917 nebst den Erneuerungsscheinen für die folgende Reihe werden vom 2. Dezember d. J. ab ausgereicht, und zwar

durch die Königlich Preußische Kontrolle der Staatspapiere in Berlin SW. 68, Oranienstr. 92/94,
durch die Königliche Seehandlung (Preußische Staatsbank) in Berlin W. 56, Markgrafenstr. 46a,
durch die Preußische Zentralgenossenschaftskasse in Berlin C. 2, am Zeughause 2,
durch sämtliche Reichsbankhaupt- und Reichsbankstellen und sämtliche mit Kasseneinrichtung versehene Reichsbanknebenstellen,
durch sämtliche preußische Regierungshauptkassen, Kreiskassen und hauptamtlich verwaltete Forstkassen,
durch die Hauptzoll- und Steuerkassen,
durch sämtliche preußische Hauptzoll- und Hauptsteuerämter,
durch alle den preußischen Hauptzoll- und Hauptsteuerämtern untergeordneten Amtsstellen der Verwaltung der indirekten Steuern, sowie
durch diejenigen Oberpostkassen, an deren Sitz sich keine Reichsbankanstalt befindet.

Formulare zu den Verzeichnissen, mit welchen die zur Abhebung der neuen Zinsscheinreihe berechtigenden Erneuerungsscheine (Anweisungen, Talons) einzuliefern sind, werden von den vorbezeichneten Ausreichungsstellen unentgeltlich abgegeben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Erneuerungsscheine abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an eine der Ausreichungsstellen mittels besonderer Eingabe einzureichen. (II. 916 II. Ang.)

Berlin am 15. November 1907.

Reichsschuldenverwaltung.
v. Bitter.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

934. Zur Abhaltung der Prüfung der Lehrer an Taubstummenanstalten haben wir Termin auf den 11. August 1908 in Camberg, Regierungsbezirk Wiesbaden, angesetzt.

Diejenigen Geistlichen, Kandidaten der Theologie oder Philologie und Volksschullehrer, welche sich dieser Prüfung zu unterziehen beabsichtigen, haben sich bis zum 15. Dezember d. J. schriftlich bei uns zu melden.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und das augenblickliche Amtsverhältnis des Bewerbers angegeben ist;
2) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schul- oder Universitätsbildung sowie über die bisher abgelegten Prüfungen;
3) ein Zeugnis über die bisherige Tätigkeit des Bewerbers im Taubstummenunterrichte;
4) ein amtliches Führungszeugnis;
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfung findet in der Taubstummenanstalt zu Camberg statt und haben sich die Prüflinge, sofern ihnen nicht anderweite Weisung zugeht, am 11. August k. J., Vormittags 8 Uhr, bei dem Direktor der genannten Anstalt persönlich zu melden.

Im übrigen nehmen wir Bezug auf die Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten vom 27. Juni 1878 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, für 1878 S. 388 ff.).

Cassel am 22. November 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.

935. Ausreichung der Zinsscheine Reihe III zu den $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau.

Zu den $3\frac{1}{2}$ % Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau findet die Ausreichung der Zinsscheine Reihe III Nr. 1 bis 16 nebst Erneuerungsscheinen und zwar

a) Buchstabe L. mit den Zinsterminen 1. April und 1. Oktober vom 1. Oktober d. J. ab,
b) Buchstabe F. mit den Zinsterminen 1. Juli und 2. Januar vom 2. Januar 1908 ab nach folgenden Bestimmungen statt:

1. Von den genannten Terminen ab sind die betreffenden Anweisungen mittels einer Nachweisung einzuliefern, zu welcher Formulare von den Rentenbankkassen in Münster und in Berlin C, Klosterstraße 76 I, unentgeltlich verabreicht werden.

2. Die Einlieferung ist zu bewirken:
   a) in Münster und in Berlin im Lokale der Rentenbankkasse an den Wochentagen vormittags von 9 bis 12 Uhr,
   b) von auswärts mit der Post portofrei unter der Adresse der unterzeichneten Rentenbankdirektion.

In beiden Fällen muß die Nachweisung vorschriftsmäßig ausgefüllt und von dem Einliefernden unterschrieben sein.

Werden die Anweisungen im Lokale der Rentenbankkasse abgegeben, so erhält der Einliefernde in Münster die neuen Zinsscheine sofort, in Berlin dagegen eine Gegenbescheinigung, worin ein bestimmter Tag angegeben wird, an welchem die Empfangnahme der Zinsscheine gegen Rückgabe der Gegenbescheinigung zu bewirken ist.

Werden die Anweisungen mit der Post eingereicht, so erfolgt innerhalb 14 Tagen nach der Absendung entweder die Zusendung der neuen Zinsscheine und zwar ebenfalls mit der Post auf Gefahr und Kosten der Empfänger oder eine Benachrichtigung an den Einsender über die obwaltenden Hindernisse.

Sollte weder das eine noch das andere geschehen, so ist der unterzeichneten Rentenbankdirektion davon gleich nach Ablauf der 14 Tage mittels eingeschriebenen Briefes Anzeige zu erstatten.

3. Sind Anweisungen abhanden gekommen, so müssen uns die betreffenden Rentenbriefe eingereicht werden.

In solchen Fällen empfiehlt es sich, diese Einreichung sofort zu bewirken, damit nicht etwa vorher die Ausreichung der neuen Zinsscheine an einen andern auf Grund der Anweisungen erfolgt.

4. Zu den bis einschließlich 1. Oktober 1907 bezw. 2. Januar 1908 ausgelosten Rentenbriefen sind neue Zinsscheine nicht zu verabreichen, vielmehr die bezüglichen Anweisungen bei Einlösung der Rentenbriefe an die Rentenbankkasse mitabzuliefern.

Münster am 23. August 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz und die Provinz Hessen-Nassau.

Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

936. Landespolizeiliche Anordnung. Die durch landespolizeiliche Anordnung vom 4. September d. J. (Reg.-Amtsbl. Nr. 37) über den Kreis Hünfeld verhängte Hundesperre wird hierdurch aufgehoben, nachdem seit dem 13. August d. J. ein Fall von Tollwut oder Tollwutverdacht bei Hunden, die frei umhergelaufen sind, nicht mehr bekannt geworden ist.

Die Aufhebung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatte in Kraft. (A III. 5220.)

Cassel am 23. November 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

937. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Crumbach, Heckershausen, Wahnhausen, Harleshausen.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Dissen, Fritzlar, Wabern, Haldorf, Gudensberg, Jesberg, Werkel, Obervorschütz, Ermetheis.

Kreis Fulda: Friesenhausen, Hosenfeld, Weidenau, Gläserzell, Engelhelms, Kerzell.

Kreis Gelnhausen: Obersotzbach, Hailer, Wettges, Mauswinkel, Meerholz, Kassel, Fischborn, Hettersroth, Eidengesäß, Rothenbergen, Mernes, Gassen, Helfersdorf, Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Dörnigheim, Fechenheim, Langendiebach.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Beberbeck, Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Fürstenwald, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel.

Kreis Homberg: Lendorf.

Kreis Marburg: Hassenhausen.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Raden, Auhagen.

Kreis Schlüchtern: Marjoß.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Kreis Ziegenhain: Oberaula, Merzhausen, Niedergrenzebach.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Melsungen: Melsungen.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar.

(A III. 5219.)

Cassel am 23. November 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

938. In den Orten Wiesen und Traisbach, beide im Kreise Fulda, Wahnhausen, Kr. Cassel, Hilperhausen, Kerspenhausen, Kohlhausen und Roßbach, sämtlich im Kreise Hersfeld, sind Telegraphenanstalten mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 23. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

939. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 8. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Gewerkschaft Wintershall zu Heringen (Werra) unter dem Namen

Dora

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

F, η, Y, m, n

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 787568 qm (siebenhundertsiebenundachtzigtausend fünfhundertachtundsechzig Quadratmetern) umfassend — in der Gemarkung Lengers und der Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt.
Krümmer.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

940. Das Sparkasseneinlagebuch Nr. 7429 lautend auf Johann Heine in Hofgeismar über 104 M 37 Pf. ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 21 unserer Satzungen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der etwaige Besitzer dieses Buches seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen hat, widrigenfalls nach Ablauf der Frist das Sparkonto gelöscht und ein neues Einlagebuch ausgefertigt werden wird.

Hofgeismar am 21. November 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Hottejan. Scheele. Lambrecht.

Erledigte Stellen.

941. Die Pfarrstelle zu Rodenberg, Klasse Obernkirchen, kommt infolge Pensionierung ihres seitherigen Inhabers zur Erledigung.

Geeignete Bewerber um dieselbe haben ihre Meldungsgesuche durch Vermittelung ihres zuständigen Metropolitans und Superintendenten binnen 14 Tagen anher einzureichen.

Cassel am 19. November 1907.

Königliches Konsistorium.
v. Altenbockum.

942. An der evangelischen Volksschule zu Hohenkirchen ist die 2. Lehrerstelle zum 1. Dezember 1907 anderweit zu besetzen.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M neben freier Wohnung und Garten, der Einheitssatz der Alterszulage 130 M.

Außerdem gewährt die Gemeinde dem 2. Lehrer für Übernahme eines Teiles des Kirchendienstes eine persönliche Zulage von 150 M jährlich.

Bewerber wollen ihre Gesuche binnen 3 Wochen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Stippich in Hohenkirchen, einreichen.

Hofgeismar am 21. November 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Rieß, Landrat.

943. Schletzenhausen bei Tann (Rhön). Die hiesige ev.-luth. Lehrerstelle wird durch Versetzung des seitherigen Inhabers am 1. Dezember cr. vakant. Das Grundgehalt beträgt einschließlich 150 M Vergütung für Kirchendienst geringen Umfangs (1 Betstunde in der Schule) 1350 M, der Einheitssatz der Alterszulage 120 M und wollen Bewerber ihre diesbezüglichen an das Freiherrl. v. d. Tannsche Schulpatronat zu richtenden Meldungsgesuche bis zum 15. Dezember cr. bei unterzeichneter Stelle einreichen.

Tann am 23. November 1907.

Freiherrl. v. d. Tannsche Samtrenterei.

944. Am 1. April 1908 soll dahier eine neu eingerichtete Polizeisergeantenstelle besetzt werden.

Das Einkommen beträgt 1000 M und steigt bei zufriedenstellender Leistung und guter Dienstführung von 3 zu 3 Jahren um je 60 M bis zum Höchstbetrage von 1360 M.

Neben dem Gehalt wird freie Dienstkleidung gewährt.

Die Anstellung erfolgt zunächst auf eine Probezeit von 6 Monaten, sodann auf gegenseitige 3 monatliche Kündigung.

Bewerber, die gesund, kräftig und energisch sein, sowie hinreichende Fertigkeit im Lesen, Schreiben und Rechnen besitzen müssen, wollen ihre Meldungsgesuche unter Beifügung eines selbstverfaßten Lebenslaufes und von Zeugnissen sowie eines ärztlichen Attestes spätestens bis zum 10. Januar 1908 an den Magistrat dahier einreichen.

Treysa am 19. November 1907.

Der Magistrat.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Verliehen: dem Regierungs-Kanzlisten, Kanzleisekretär Prinz das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens mit der Zahl 50.

Entlassen: der Schutzmann Malsch bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 48.
(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)
Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 49. Ausgegeben Mittwoch den 4. Dezember **1907.**

Inhalt: Weihnachtssendungen. Prüfungstermine für Lehrerinnenprüfungen. S. 361—364. Prüfungstermine für Lehrerprüfungen ꝛc. S. 364/365. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 365/366. Löschungsquittungen über Renten-Ablösungskapitalien. Viehseuchen. Ernennung des Herrn Julio Arjona zum Generalkonsul der Republik Panama. Lotterie für die Deutsche Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung. Abgabe von Steuererklärungen. S. 366. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Ulmbach. S. 367—370. Verleihung von Bergwerkseigentum. S. 370—372. Errichtung einer Telegraphenanstalt in Vollmerz. Aufgebot eines Sparkassenbuchs. 2. Nachtrag zu dem Statut der Sparkasse zu Frankenberg. Erledigte Stellen. S. 372.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

945. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Beklebezettel sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember im inneren deutschen Verkehr (Reichs-Postgebiet, Bayern und Württemberg) **nicht** gestattet. Auch für den Auslandsverkehr empfiehlt es sich im Interesse des Publikums, während dieser Zeit zu jedem Pakete besondere Begleitpapiere auszufertigen.

Berlin W. 66, am 20. November 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Gieseke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

946. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

I. Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,

3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In der Meldung oder in dem Lebenslauf ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

II. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:
1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

III. Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:
1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 15. Februar 1908 an die Königliche Regierung des Bezirkes zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:
a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:
a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

IV. Zu der Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin zu wenden; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt. Anmeldungen zu der in Frankfurt a/M. abzuhaltenden Prüfung sind an uns zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 15. April 1908 anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

   außerdem
4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
5) von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

V. Diejenigen Aspirantinnen, die sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar 1908 und zwar die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733).

VI. Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen sind bis zum 15. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen,
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1,50 M Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der											
		Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnenseminaren)		Kommissionsprüfung (für solche Bewerberinnen, die nicht in einem Lehrerinnenseminar vorgebildet sind)		Sprachlehrerinnenprüfung		Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung		Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung		Handarbeitslehrerinnenprüfung	Schulvorsteherinnenprüfung
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.		
1	Cassel	19. März	26. März	1. Mai	7. Mai	19. März	25. März	12. März	19. März	—	—	2. April	25. März
2	Frankfurt a. M.	26. März	2. April	—	—	26. März	31. März	—	—	2. Juni	3. Juni	9. April	1. April
3	Wiesbaden	12. März	19. März	—	—	12. März	18. März	—	—	—	—	26. März	18. März
4	Montabaur	—	—	11. Mai	14. Mai	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 19. November 1907. Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Otto.

947. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Kalenderjahr 1908 festgesetzten Prüfungstermine wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

Bei der Anmeldung von Zöglingen zur Aufnahmeprüfung in die Präparandenanstalten sind folgende Ausweise beizufügen:

a. ein selbstangefertigter Lebenslauf,
b. der Geburtsschein,
c. ein Impfschein, ein Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
d. die Schulzeugnisse,
e. ein Sittenzeugnis,
f. die Erklärung des Vaters oder des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer des Unterrichtskursus gewähren werde bezw. ein Vermögensnachweis.

Der Aufzunehmende muß das 14. Lebensjahr vollendet haben. Schüler, die sofort in die erste Klasse eintreten wollen, haben dies in ihrem Meldungsschreiben zu bemerken.

Das Schulgeld beträgt monatlich 3 M. Für Kost und Logis haben die Schüler selbst zu sorgen. Bedürftigen und fleißigen Präparanden können Unterstützungen aus Staatsmitteln bewilligt werden.

Wegen des Unterkommens der Zöglinge bei geeigneten Familien der Stadt wird der betreffende Anstaltsvorsteher auf Verlangen Rat und Weisung erteilen.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den in Betracht kommenden Anstaltsvorsteher einzureichen.

Zur Aufnahmeprüfung an den Seminaren haben die Prüflinge vorzulegen:

a. einen Geburtsschein,
b. einen Impfschein, einen Nachimpfschein und ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. für diejenigen Aspiranten, welche unmittelbar von einer anderen Lehranstalt kommen, ein Führungsattest von dem Vorstand derselben, für die anderen ein amtliches Attest über ihre Unbescholtenheit,
d. eine Erklärung des Vaters oder an dessen Stelle des Nächstverpflichteten, daß er die Mittel zum Unterhalt des Aspiranten während der Dauer seines Seminarkursus gewähren werde, mit der Bescheinigung der Ortsbehörde, daß er über die dazu nötigen Mittel verfügt.

Die Anmeldungen sind 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Aufnahmeprüfung an den betreffenden Seminardirektor einzureichen.

Im übrigen verweisen wir auf die Vorschriften über die Aufnahmeprüfung bei den Königlichen Schullehrerseminaren vom 15. Oktober 1872 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, Oktoberheft 1872, S. 611 ff.).

Die Meldungen der nicht in einem Seminare vorgebildeten Lehramtskandidaten zur ersten Volksschullehrerprüfung sind spätestens 4 Wochen vor Beginn der schriftlichen Prüfung an uns einzureichen.

Den Meldungen sind beizufügen:

a. der Geburtsschein,
b. ein Gesundheitsattest, ausgestellt von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte,
c. ein amtliches Zeugnis über das sittliche Verhalten des Kandidaten,
d. ein von dem Kandidaten verfaßter Lebenslauf.

Bei der Prüfung haben die Bewerber selbstgefertigte Probezeichnungen und Probeschriften vorzulegen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Volksschullehrer vom 15. Oktober 1872 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1872, S. 635 ff.).

Die Anmeldungen zur zweiten Volksschullehrerprüfung sind unter Beilegung des Zeugnisses über die Seminarentlassungsprüfung spätestens 8 Wochen vor dem angesetzten Termin auf dem Dienstwege an die zuständige Regierung / den Herrn Landesdirektor in Arolsen einzureichen.

Dem Meldungsschreiben ist eine Angabe beizulegen, in welchem Fache der Bewerber sich besonders weitergebildet hat und mit welchem pädagogischen Werke er sich eingehender beschäftigt hat.

Wir nehmen auch Bezug auf die Ordnung der zweiten Lehrerprüfung vom 1. Juli 1901 (Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen 1901, S. 645 ff.).

Die Einberufung zur Prüfung erfolgt durch den betreffenden Seminardirektor.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1908 festgesetzten Prüfungstermine an Seminaren und Präparandenanstalten.

Lfd. Nr.	Sitz der Anstalt	Art der Anstalt	Beginn der Entlassungsprüfung schriftlich	Beginn der Entlassungsprüfung mündlich	Beginn der Aufnahmeprüfung schriftlich	Beginn der Aufnahmeprüfung mündlich	Beginn der zweiten Volksschullehrerprüfung schriftlich	Beginn der zweiten Volksschullehrerprüfung mündlich
1.	Cassel	Israelitisches Schullehrerseminar	3. März	10. März	24. März	25. März	2. November	4. November
2.	Dillenburg	Schullehrerseminar	20. August	27. August	3. September	4. September	22. Juni	24. Juni
3.	Frankenberg	—"—	27. August	3. September	10. September	11. September	20. Oktober	22. Oktober
4.	Fulda	—"—	3. September	10. September	25. September	26. September	2. Juni	4. Juni
5.	Homberg	—"—	27. Februar	5. März	12. März	13. März	27. Oktober	29. Oktober
6.	Montabaur	—"—	20. Februar	27. Februar	5. März	6. März	15. September	17. September
7.	Schlüchtern	—"—	13. August	20. August	27. August	28. August	19. Mai	21. Mai
8.	Usingen	—"—	13. Februar	20. Februar	27. Februar	28. Februar	11. August	13. August
9.	Rotenburg	Lehrerinnenseminar	—	—	25. April	27. April	—	—
10.	Fritzlar	Präparandenanstalt	16. September	21. September	24. September	25. September	—	—
11.	Herbörn	—"—	21. September	24. September	15. September	16. September	—	—
	—"—	Präparanden-Nebenkursus	19. März	23. März	—	—	—	—
12.	Rinteln	Präparandenanstalt	—	—	8. April	9. April	—	—
13.	Hünfeld I	Präparanden-Nebenkursus	2. April	6. April	—	—	—	—

Cassel am 19. November 1907. Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Otto.

---

948. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1907 bis 31. März 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M:
Nr. 73. 334. 358. 493. 533. 713. 874.

2) Lit. B à 1500 M:
Nr. 100. 138. 175.

3) Lit. C à 300 M:
Nr. 1. 180. 209. 210. 489. 621. 764. 1086. 1192. 1234. 1248. 1365. 1425. 1466. 2017. 2300. 2551. 3298. 3331. 3338. 3469. 4071.

4) Lit. D à 75 M:
Nr. 1034. 1160. 1185. 1437. 1540. 1650. 1776. 1849. 1968. 2018. 2274. 2382. 2562. 2627. 2839. 3071. 3073. 3246. 3358. 3782.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 12. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

949. Die Löschungsquittungen über die bis zum 30. September d. J. eingezahlten Renten-Ablösungskapitalien sind von uns

a) wenn die abgelösten Leistungen ausweislich der Ablösungsrezesse in den General-Währschafts- und Hypothekenbüchern bezw. Grundbüchern eingetragen gewesen, an die zuständigen Amtsgerichte zur Löschung der bei den von der Rente befreiten Grundstücken in den genannten Büchern an Stelle der früheren Leistungen eingetragenen Rentenpflichtigkeitsvermerke, dagegen
b) soweit die abgelösten Leistungen nach den Ablösungsrezessen nicht eingetragen gewesen, an die betreffenden Kreiskassen zur Aushändigung an die Pflichtigen

abgesandt worden, wovon die Beteiligten hierdurch in Kenntnis gesetzt werden.

Münster am 26. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

950. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Oberkaufungen, Crumbach, Heckershausen, Wahnhausen, Harleshausen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Fritzlar, Wabern, Haldorf, Gudensberg, Jesberg, Werkel, Obervorschütz, Ermetheis, Haddamar.

Kreis Fulda: Friesenhausen, Hosenfeld, Weidenau, Gläserzell, Engelhelms, Kerzell, Poppenrod.

Kreis Gelnhausen: Hailer, Kassel, Fischborn, Hettersroth, Eidengesäß, Rothenbergen, Mernes, Gassen, Helfersdorf, Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg, Lohrhaupten, Neuenhaßlau, Lichenroth.

Kreis Gersfeld: Dietges.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Fechenheim, Langendiebach.

Kreis Hofgeismar: Grebenstein, Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Stammen, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel, Udenhausen, Calden, Kelze, Hombressen.

Kreis Homberg: Lendorf, Römersberg.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Auhagen, Großenwieden.

Kreis Schlüchtern: Oberkalbach, Schlüchtern, Elm.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Kreis Ziegenhain: Christerode, Oberaula, Merzhausen, Niedergrenzebach.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Kreis Melsungen: Melsungen.

Kreis Herrschaft Schmalkalden: Schmalkalden.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar.
(A III. 5364.)

Cassel am 2. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

951. Herr Julio Arjona ist zum Generalkonsul der Republik Panama für das Deutsche Reich mit dem Amtssitze in Hamburg an Stelle des Herrn Manuel E. Amador ernannt worden. (A I. 4578.)

Cassel am 30. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

952. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 17. d. Mts. (II b. 5425) genehmigt, daß die Ziehung der Lotterie für die Deutsche Armee-, Marine- und Kolonial-Ausstellung am 5. Dezember d. J. und den folgenden Tagen stattfindet. (A II. 9455.)

Cassel am 30. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

953. Zufolge Bestimmung des Herrn Finanzministers sind die Steuererklärungen nach § 25 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juni 1906 für das die Zeit vom 1. April 1908 bis 31. März 1909 umfassende Steuerjahr 1908 in der Zeit von Sonnabend den 4. Januar bis einschließlich Montag den 20. Januar 1908 abzugeben. (B. C. 1333.)

Cassel am 18. November 1907.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Berufungskommission.

954. Statut für die Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft zu Ulmbach im Kreise Schlüchtern.

§ 1. Die Eigentümer der dem Meliorationsgebiet angehörigen Grundstücke in der Gemarkung Ulmbach werden zu einer Genossenschaft vereinigt, um den Ertrag dieser Grundstücke nach Maßgabe des Meliorationsplanes des Meliorationsbauamts Fulda vom 1. Mai 1907 durch Ent- und Bewässerung zu verbessern.

Auf der zum Meliorationsplane gehörigen Karte ist das Meliorationsgebiet mit einer grünen Linie begrenzt. In den zugehörigen Registern sind die zum Meliorationsgebiete gehörigen Grundstücke nachgewiesen.

Karte und Register werden unter Bezugnahme auf das genehmigte Statut beglaubigt und bei der Aufsichtsbehörde der Genossenschaft niedergelegt. Beglaubigte Abzeichnung und Abschrift erhält der Vorsteher der Genossenschaft; er hat sie aufzubewahren und stets auf dem laufenden zu erhalten.

Der Vorstand hat die aufzustellenden besonderen Meliorationspläne vor Beginn ihrer Ausführung der Aufsichtsbehörde zur Prüfung durch den Meliorationsbaubeamten und zur Genehmigung einzureichen.

Änderungen des Meliorationsplanes, welche sich als erforderlich herausstellen, können vom Genossenschaftsvorstande beschlossen werden. Der Beschluß unterliegt der Prüfung des Meliorationsbaubeamten und bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Vor Erteilung der Genehmigung sind diejenigen Genossen zu hören, deren Grundstücke durch die Veränderung der Anlage betroffen werden.

§ 2. Die Genossenschaft führt den Namen: „Ent- und Bewässerungs-Genossenschaft Ulmbach" und hat ihren Sitz in Ulmbach.

§ 3. Die Kosten der Herstellung und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen werden von der Genossenschaft getragen.

Die zur zweckentsprechenden Nutzbarmachung der Melioration für die einzelnen Grundstücke erforderlichen Einrichtungen, wie Umbau und Besamung von Wiesen, Anlage und Unterhaltung besonderer Zu- und Ableitungsgräben und dergleichen, bleiben den betreffenden Eigentümern überlassen. Diese sind jedoch gehalten, die im Interesse der ganzen Melioration getroffenen Anordnungen des Vorstehers bei Vermeidung der gesetzlichen Zwangsmittel (§ 54 des Wassergenossenschaftsgesetzes) zu befolgen.

§ 4. Außer der Herstellung der im Plane vorgesehenen gemeinschaftlichen Anlagen liegt dem Verbande ob, Binnen-Ent- und Bewässerungsanlagen im Meliorationsgebiete, die nur durch Zusammenwirken mehrerer Grundbesitzer ausführbar sind, zu vermitteln und nötigenfalls, nachdem der Plan und das Beitragsverhältnis von der Aufsichtsbehörde festgestellt sind, auf Kosten der dabei beteiligten Grundbesitzer durchführen zu lassen.

Die Unterhaltung derartiger Anlagen untersteht der Aufsicht des Vorstehers.

§ 5. Die gemeinschaftlichen Anlagen werden unter Leitung des von dem Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes anzunehmenden Meliorationstechnikers ausgeführt und unterhalten.

Der mit der Aufsicht betraute Techniker hat das Bauprogramm aufzustellen, die besonderen Pläne auszuarbeiten, die für die Verdingung erforderlichen Unterlagen zu beschaffen und zur Genehmigung vorzulegen, überhaupt alle für das zweckmäßige Ineinandergreifen der Arbeiten notwendigen Maßregeln rechtzeitig anzuregen und vorzubereiten, die Ausführung zu leiten und die für Änderungs- und Ergänzungsanträge, für Abschlagszahlungen und für die Abnahme erforderlichen Unterlagen anzufertigen.

Die Wahl des Technikers, der mit ihm abzuschließende Vertrag und die Bedingungen für die etwaige Vergebung der Hauptarbeiten unterliegen der Zustimmung des Meliorationsbaubeamten, dem der Beginn der Ausführungsarbeiten rechtzeitig anzuzeigen ist. Auch im übrigen hat der Vorstand in technischen Angelegenheiten während der Bauausführung den Rat des Meliorationsbaubeamten einzuholen und zu berücksichtigen.

Nach Beendigung der Ausführung hat der Meliorationsbaubeamte die Anlagen abzunehmen und hat festzustellen, ob das Unternehmen zweck- und planmäßig und mit den von der Aufsichtsbehörde genehmigten Änderungen ausgeführt ist. Sollten hierbei Nachmessungen erforderlich sein, so sind sie unter Leitung des Meliorationsbaubeamten von vereideten Technikern vorzunehmen; die Kosten dieser Aufmessungen sind von der Genossenschaft zu tragen.

§ 6. Das Verhältnis, nach welchem die einzelnen Genossen zu den Genossenschaftslasten beizutragen haben, richtet sich nach dem ihnen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vorteile.

Zur Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses wird ein Kataster aufgestellt, in welchem die einzelnen Grundstücke aufgeführt werden. Nach Verhältnis des ihnen aus der Melioration erwachsenden Vorteils werden sie in drei Klassen geteilt und zwar so, daß ein Hektar der niedrigsten, dritten Klasse mit dem einfachen, der zweiten Klasse mit dem dreifachen, der ersten Klasse mit dem sechsfachen Beitrage heranzuziehen ist.

Die Zuteilung zu den einzelnen Klassen erfolgt nach dem Grundsatze, daß die Grundstücke, die nur durch offene Gräben entwässert werden, zur dritten Klasse, diejenigen, die nur bewässert oder nur drainiert werden, zur zweiten Klasse, und diejenigen, die bewässert und drainiert werden, zur ersten Klasse eingeschätzt werden. Die nur zur Ausführung der Ent- und Bewässerungsanlagen herangezogenen Flächen sind beitragsfrei und als solche im Teilnehmer-Verzeichnis aufgeführt.

§ 7. Die Einschätzung in diese Klassen erfolgt durch zwei vom Vorstande zu wählende Sachverständige

unter Leitung des Vorstehers. Bei Meinungsverschiedenheiten gibt dieser den Ausschlag, wenn es sich um Grundstücke des Vorstehers handelt, sein Stellvertreter. Das Genossenschaftskataster ist vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Die Auslegung ist vorher ortsüblich in der Gemeinde Ulmbach bekannt zu machen.

Abänderungsanträge müssen innerhalb der obigen Frist schriftlich bei dem Vorsteher angebracht werden. Nach Ablauf der Frist hat der Vorsteher die bei ihm eingegangenen Abänderungsanträge der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Diese läßt unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Vertreters des Vorstandes die erhobenen Einwendungen durch die von ihr zu bezeichnenden Sachverständigen untersuchen. Mit dem Ergebnis der Untersuchung werden die Beschwerdeführer und der Vertreter des Vorstandes bekannt gemacht. Sind beide Teile mit dem Gutachten einverstanden, so wird das Kataster demgemäß festgestellt, andernfalls entscheidet die Aufsichtsbehörde. Die bis zur Mitteilung des Ergebnisses der Untersuchung entstandenen Kosten sind in jedem Falle von der Genossenschaft zu tragen. Wird eine Entscheidung erforderlich, so fallen die weiter erwachsenden Kosten dem unterliegenden Teile zur Last.

Sobald das Bedürfnis für eine Nachprüfung des festgestellten oder berichtigten Katasters vorliegt, kann sie von dem Vorstande beschlossen oder von der Aufsichtsbehörde angeordnet werden. Das Verfahren richtet sich nach den für die Feststellung des Katasters gegebenen Vorschriften.

§ 8. Im Falle einer Parzellierung sind die Genossenschaftslasten nach dem im Statut vorgeschriebenen Beteiligungsmaßstabe durch den Vorstand auf die Trennstücke verhältnismäßig zu verteilen. Gegen die Festsetzung des Vorstandes ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig.

§ 9. Die Genossen sind verpflichtet, die Beiträge in den von dem Vorstande festzusetzenden Terminen zur Genossenschaftskasse abzuführen. Bei versäumter Zahlung hat der Vorsteher die fälligen Beträge beizutreiben.

§ 10. Jeder Genosse hat sich die Einrichtung der nach dem Meliorationsplane in Aussicht genommenen Anlagen, diese Anlagen selbst und deren Unterhaltung, soweit sein Grundstück davon vorübergehend oder dauernd betroffen wird, gefallen zu lassen.

Darüber, ob und zu welchem Betrage dem einzelnen Genossen hierfür, unter Berücksichtigung der ihm aus der Anlage erwachsenden Vorteile, eine Entschädigung gebührt, entscheidet, falls sich ein Genosse mit dem Vorsteher nicht gütlich verständigen sollte, das nach diesem Statute zu bildende Schiedsgericht mit Ausschluß des Rechtsweges.

§ 11. Bei Abstimmungen hat jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme. Im übrigen richtet sich das Stimmverhältnis nach dem Verhältnisse der Teilnahme an den Genossenschaftslasten, und zwar in der Weise, daß für je angefangene fünfzig ar beitragspflichtigen Grundbesitzes der dritten Klasse eine Stimme, der zweiten Klasse zwei Stimmen, der ersten Klasse drei Stimmen gerechnet werden. Bruchteile einer Stimme, die sich hiernach ergeben, werden auf die nächst höhere volle Stimmenzahl abgerundet.

Die Stimmliste ist demgemäß von dem Vorstande zu entwerfen und nach ortsüblicher Bekanntmachung der Auslegung vier Wochen lang zur Einsicht der Genossen in der Wohnung des Vorstehers auszulegen. Anträge auf Berichtigung der Stimmliste sind an keine Frist gebunden.

Wegen der Ausübung des Stimmrechtes durch Vertreter finden die für Gemeindewahlen am Sitze der Genossenschaft gültigen Vorschriften entsprechende Anwendung.

§ 12. Der Genossenschaftsvorstand besteht aus:

a) einem Vorsteher,
b) einem Stellvertreter des Vorstehers,
c) drei weiteren Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder bekleiden ein Ehrenamt. Als Ersatz für Auslagen und Zeitversäumnis erhält jedoch der Vorsteher eine jährliche, von der Generalversammlung festzusetzende Entschädigung.

Die Mitglieder des Vorstandes nebst drei stellvertretenden Beisitzern werden von der Generalversammlung auf fünf Jahre gewählt. Die Wahl des Vorstehers und seines Stellvertreters bedarf der Bestätigung der Aufsichtsbehörde.

Wählbar ist jeder Genosse und jeder zur Ausübung des Stimmrechtes befugte Vertreter eines Genossen, welcher im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte ist. Die Wahl der Vorstandsmitglieder wie der stellvertretenden Beisitzer erfolgt in getrennten Wahlhandlungen für jede Stelle. Jeder Wähler hat dem Leiter der Generalversammlung mündlich und zu Protokoll zu erklären, wem er seine Stimme geben will. Erhält im ersten Wahlgang eine Person nicht mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen, so erfolgt eine engere Wahl zwischen denjenigen beiden Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Wahl durch Zuruf ist zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt.

§ 13. Die Gewählten werden von der Aufsichtsbehörde durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter, sowie zum Ausweis über den Eintritt des Falles der Stellvertretung dient eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde.

Der Vorstand hält seine Sitzungen unter Vorsitz des Vorstehers, der gleiches Stimmrecht wie die übrigen Vorstandsmitglieder hat, und dessen Stimme im Falle der Stimmengleichheit entscheidet.

Zur Gültigkeit der gefaßten Beschlüsse ist es erforderlich, daß die Vorstandsmitglieder unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung geladen, und daß mit Einschluß des Vorstehers mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Wer am Erscheinen verhindert ist, hat dies unverzüglich dem Vorsteher anzuzeigen. Dieser hat alsdann einen stellvertretenden Beisitzer zu laden.

Muß der Vorstand wegen Beschlußunfähigkeit zum zweiten Male zur Beratung über denselben Gegenstand zusammenberufen werden, so sind die erschienenen Mitglieder ohne Rücksicht auf ihre Zahl beschlußfähig. Bei der zweiten Zusammenberufung soll auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 14. Soweit nicht im Statut einzelne Verwaltungsbefugnisse dem Vorstande oder der Generalversammlung vorbehalten sind, hat der Vorsteher die selbständige Leitung und Verwaltung aller Angelegenheiten der Genossenschaft.

Insbesondere liegt ihm ob:

a) die Ausführung der von der Genossenschaft herzustellenden Anlagen nach dem festgestellten Meliorationsplane zu veranlassen und zu beaufsichtigen;

b) über die Unterhaltung der Anlagen, sowie über die Wässerung, die Grabenräumung und die Nutzung, Beackerung und Bepflanzung der an die Gräben anstoßenden Grundstücksstreifen, die Heuwerbung, die Hütung auf den Wiesen und dergleichen mit Zustimmung des Vorstandes die nötigen Anordnungen zu treffen und die etwa erforderlichen Ausführungsvorschriften zu erlassen;

c) die vom Vorstande festgesetzten Beiträge auszuschreiben und einzuziehen, die Zahlungen auf die Kasse anzuweisen und die Kassenverwaltung mindestens zweimal jährlich zu revidieren;

d) die Voranschläge und Jahresrechnungen dem Vorstande zur Festsetzung und Abnahme vorzulegen;

e) die Beamten der Genossenschaft zu beaufsichtigen und die Unterhaltung der Anlagen zu überwachen;

f) die Genossenschaft nach außen zu vertreten, den Schriftwechsel für die Genossenschaft zu führen und ihre Urkunden zu unterzeichnen. Zur Abschließung von Verträgen hat er die Genehmigung des Vorstandes einzuholen. Zur Gültigkeit der Verträge ist diese Genehmigung nicht erforderlich;

g) die nach Maßgabe des Statuts und der Ausführungsvorschriften von ihm angedrohten und festgesetzten Ordnungsstrafen, die den Betrag von dreißig Mark jedoch nicht übersteigen dürfen, sowie Kosten (§§ 7 und 20) zur Genossenschaftskasse einzuziehen.

§ 15. Die genossenschaftlichen und die in § 4 Abs. 1 bezeichneten Anlagen werden nach der Fertigstellung in regelmäßige Schau genommen, die jährlich zweimal, im Frühjahr und im Herbste, stattzufinden hat. Der Schautermin wird nach Benehmen mit der Aufsichtsbehörde und dem Meliorationsbaubeamten von dem Vorsteher möglichst vier Wochen vorher anberaumt und auf ortsübliche Weise rechtzeitig bekannt gemacht. Der Vorsteher leitet die Schau. Die übrigen Vorstandsmitglieder sind dazu einzuladen.

Auch die anderen Genossen sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

Das Ergebnis der Schau ist in einem Protokolle, für dessen Aufbewahrung der Vorsteher zu sorgen hat, niederzulegen. Die Aufsichtsbehörde ist befugt, die Arbeiten, welche nach technischem Ermessen zur Unterhaltung der der Schau unterliegenden Anlagen notwendig sind, erforderlichenfalls auf Kosten der Genossenschaft ausführen zu lassen. Über Beschwerden gegen solche Anordnungen der Aufsichtsbehörde entscheidet der Regierungspräsident endgültig.

§ 16. Die Verwaltung der Kasse führt ein Rechner, welcher von dem Vorstande auf fünf Jahre gewählt und dessen Entschädigung vom Vorstande festgestellt wird. Die Aufsichtsbehörde kann jederzeit die Entlassung des Rechners wegen mangelhafter Dienstführung anordnen. Dies ist bei Anstellung des Rechners durch Vertrag auszubedingen.

§ 17. Zur Bewachung und Bedienung der Wiesen kann der Vorsteher auf Beschluß des Vorstandes einen Wiesenwärter annehmen. Er stellt alsdann dessen Lohn fest.

Der etwa angenommene Wiesenwärter ist alsdann allein befugt zu wässern und muß so wässern, daß alle Parzellen den verhältnismäßigen Anteil an Wasser erhalten. Kein Eigentümer darf die Schleusen öffnen oder zusetzen oder überhaupt die Ent- oder Bewässerungsanlagen eigenmächtig verändern, bei Vermeidung einer vom Vorsteher festzusetzenden Ordnungsstrafe bis zu dreißig Mark für jeden Übertretungsfall.

§ 18. Der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen:

1. die Wahl der Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter;
2. die Festsetzung der dem Vorsteher zu gewährenden Entschädigung;
3. die Wahl der Schiedsrichter und deren Stellvertreter;
4. die Abänderung des Statuts.

§ 19. Die erste zur Bestellung des Vorstandes erforderliche Generalversammlung beruft die Aufsichtsbehörde, welche auch zu den in dieser Versammlung erforderlichen Abstimmungen eine vorläufige Stimmliste nach den Flächenangaben des Grundstücksregisters des Genossenschaftsgebietes aufzustellen hat.

Die weiteren Generalversammlungen sind in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen (§ 60 des Wassergenossenschaftsgesetzes), mindestens aber alle fünf Jahre durch den Vorsteher zusammenzuberufen.

Die Einladung erfolgt unter Angabe der Gegenstände der Verhandlung durch ortsübliche Bekanntmachung in der Gemeinde Ulmbach.

Zwischen der Einladung und der Versammlung muß ein Zwischenraum von mindestens zwei Wochen liegen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung kann auch von der Aufsichtsbehörde zusammenberufen werden. In diesem Falle führt sie oder der von ihr ernannte Kommissar den Vorsitz.

§ 20. Die Streitigkeiten, welche zwischen Mitgliedern der Genossenschaft über das Eigentum an Grundstücken, über das Bestehen oder den Umfang von Grundgerechtigkeiten oder anderen Nutzungsrechten oder über etwaige, auf besonderen Rechtstiteln beruhende Rechte und Verbindlichkeiten der Parteien entstehen, gehören zur Entscheidung der ordentlichen Gerichte.

Dagegen werden alle anderen Beschwerden, welche die gemeinsamen Angelegenheiten der Genossenschaft oder die vorgebliche Beeinträchtigung einzelner Genossen in ihren durch das Statut begründeten Rechten betreffen, von dem Vorsteher untersucht und entschieden, soweit nicht nach dem Statut oder nach gesetzlicher Vorschrift eine andere Stelle zur Entscheidung berufen ist.

Gegen die Entscheidung des Vorstehers steht, sofern nicht eine andere Behörde ausschließlich zuständig ist, jedem Teile die Anrufung der Entscheidung eines Schiedsgerichts frei, welche binnen zwei Wochen, von der Bekanntmachung des Bescheides an gerechnet, schriftlich bei dem Vorsteher angemeldet werden muß. Die Kosten dieses Verfahrens sind dem unterliegenden Teile aufzuerlegen.

Das Schiedsgericht besteht aus einem Vorsitzenden, welchen die Aufsichtsbehörde ernennt, und aus zwei Beisitzern. Diese werden nebst zwei Stellvertretern von der Generalversammlung nach Maßgabe der Vorschriften des Statuts gewählt. Wählbar ist jeder, der in der Gemeinde seines Wohnorts zu den öffentlichen Gemeindeämtern wählbar und nicht Mitglied der Genossenschaft ist.

Wird ein Schiedsrichter mit Erfolg abgelehnt, worüber im Streitfalle die Aufsichtsbehörde endgültig entscheidet, so ist der Ersatzmann aus den gewählten Stellvertretern oder erforderlichenfalls aus den wählbaren Personen durch die Aufsichtsbehörde zu bestimmen.

§ 21. Die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen sind unter ihrem Namen (§ 2) zu erlassen und vom Vorsteher zu unterzeichnen.

Soweit nicht nach diesem Statut die ortsübliche Bekanntmachung genügt, werden die für die Öffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen der Genossenschaft in das Kreisblatt des Kreises Schlüchtern aufgenommen.

§ 22. Soweit die Aufnahme neuer Genossen nicht auf einer, dem § 69 des Wassergenossenschaftsgesetzes entsprechenden rechtlichen Verpflichtung beruht, kann sie auch im Wege der Vereinbarung auf den Antrag des Aufzunehmenden durch einen, der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedürftigen Vorstandsbeschluß erfolgen.

Vorstehendes Statut, welchem die Beteiligten zugestimmt haben, wird auf Grund der §§ 57 und 82 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, hiermit genehmigt.

Berlin am 9. November 1907.

(L. S.)

Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

(Zu I. B III b. 859.) J. A.: gez. Wesener.

Vorstehendes Statut wird hierdurch in Gemäßheit des § 58 des Gesetzes vom 1. April 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften, zur öffentlichen Kenntnis gebracht. (A III. 5150.)

Cassel am 25. November 1907.

Der Regierungspräsident. J. V.: Fliedner.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

955. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 23. April 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Herfa I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H, J, K, L, M, N, O, P

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2 188 975,72 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertfünfundsiebzig $\frac{72}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in dem Gemeindebezirk Herfa und in den Gutsbezirken Oberförsterei Heringen und Oberförsterei Lautenhausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung der im Felde vorkommenden Steinsalze hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

956. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Herfa III

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188997,08 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundneunzig $\frac{8}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Hersa, Friedewald, Lautenhausen und in den Gutsbezirken Oberförsterei Lautenhausen, Oberförsterei Friedewald und Oberförsterei Heringen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

957. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Hersa IV

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188998,58 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertachtundneunzig $\frac{58}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in dem Gemeindebezirke Hersa und in den Gutsbezirken Oberförsterei Heringen, Oberförsterei Friedewald, Oberförsterei Lautenhausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

958. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Lautenhausen I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188994,73 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertvierundneunzig $\frac{73}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Lautenhausen, Hillartshausen, Ober-Neurode und im Gutsbezirke Oberförsterei Lautenhausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des in dem Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

959. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 3. Juli 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Lautenhausen II

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188987,26 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundachtzig $\frac{26}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Lautenhausen, Hillartshausen, Unter- und Ober-Neurode, Gethsemane und im Gutsbezirk Oberförsterei Lautenhausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

960. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Unter-Neurode I

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E, F, G, H

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188977,57 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhundertsiebenundsiebzig $\frac{57}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Hersa, Unter-Neurode, Heimboldshausen,

Gethsemane und in den Gutsbezirken Oberförsterei Heringen und Oberförsterei Lautenhausen, im Kreise Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

961. Nachstehende Verleihungsurkunde:

„Auf Grund der am 29. Juni 1907 präsentierten Mutung wird der Deutschen Tiefbohr-Aktiengesellschaft zu Berlin unter dem Namen

Friedewald 1

das Bergwerkseigentum in dem Felde, dessen Begrenzung auf dem heute von uns beglaubigten Situationsrisse mit den Buchstaben

A, B, C, D, E

bezeichnet ist, und welches — einen Flächeninhalt von 2188993,93 qm (zwei Millionen einhundertachtundachtzigtausend neunhunderdreiundneunzig $\frac{93}{100}$ Quadratmetern) umfassend — in den Gemeindebezirken Friedewald, Lautenhausen und in den Gutsbezirken Oberförsterei Friedewald und Oberförsterei Lautenhausen, Kreis Hersfeld, des Regierungsbezirks Cassel, im Oberbergamtsbezirke Clausthal gelegen ist, zur Gewinnung des im Felde vorkommenden Steinsalzes hierdurch verliehen."

urkundlich ausgefertigt am heutigen Tage, wird mit dem Bemerken, daß der Situationsriß bei dem Königlichen Revierbeamten in Schmalkalden zur Einsicht offen liegt, unter Verweisung auf die Paragraphen 35 und 36 des allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Clausthal am 14. November 1907.

Königliches Oberbergamt. Krümmer.

962. In Vollmerz, Ort, ist eine Telegraphenanstalt mit Unfallmeldedienst und öffentlicher Fernsprechstelle in Wirksamkeit getreten.

Cassel am 26. November 1907.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.
Hoffmann.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- 2c. Behörden.

963. Das Sparkasseneinlagebuch Nr. 7429 lautend auf Johann Heine in Hofgeismar über 104 M 37 Pf. ist angeblich abhanden gekommen.

Gemäß § 21 unserer Satzungen wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß der etwaige Besitzer dieses Buches seine vermeintlichen Ansprüche binnen drei Monaten, vom Tage der ersten Einrückung an gerechnet, dahier geltend zu machen hat, widrigenfalls nach Ablauf der Frist das Sparkonto gelöscht und ein neues Einlagebuch ausgefertigt werden wird.

Hofgeismar am 21. November 1907.

Die Direktion der städtischen Sparkasse.
Hottejan. Scheele. Lambrecht.

964. 2. Nachtrag
zu dem Statut der Sparkasse zu Frankenberg vom 25. Februar 1903.

Der § 4 erhält folgenden Zusatz:

Der Verwaltung der Sparkasse wird zur Unterstützung ein Assistent beigegeben, dessen Tätigkeit im einzelnen durch die Dienstanweisung geregelt wird.

Derselbe wird als Beamter der Sparkasse angestellt; über seine Anstellungsbedingungen und seine Besoldung wird von der Generalversammlung Bestimmung getroffen.

Der § 19 erhält folgenden Zusatz:

Bei denjenigen Einlagen, welche in den beiden ersten Kassentagen eines Monats eingezahlt werden, beginnt die Verzinsung bereits mit dem ersten Tage des Einzahlungsmonats.

Frankenberg am 18. Oktober 1907.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Vorstehender Statuten-Nachtrag wird auf Grund des § 52 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883 hiermit bestätigt. (Nr. 11501.)

Cassel am 8. November 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

Vorstehender Statuten-Nachtrag wird gemäß dem § 34 der Statuten der hiesigen Sparkasse hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Frankenberg am 27. November 1907.

Die Direktion der Sparkasse.
Dertz. Schade. Gercke.

Erledigte Stellen.

965. Die Königliche Forstkasse zu Fulda, Heinrichstraße 47, sucht zum 1. Januar einen im Kassen-Forstfach eingearbeiteten

Gehilfen

für ständig. Einsenden von Zeugnisabschriften mit Gehaltsansprüchen.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 49.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 50. Ausgegeben Mittwoch den 11. Dezember **1907.**

Inhalt: Inhalt der Nummer 49 des Reichsgesetzblatts und der Nummer 44 der Gesetzsammlung. Aufnahme-Bedingungen für Fachschulen der Maschinenindustrie ꝛc. S. 373—375. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der Immobilienmakler. S. 375/376. Prüfungskommission für Regierungsbausekretäre des Hochbaufachs. Termine für Lehrerinnenprüfungen. S. 377—379. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. S. 379—382. Viehseuchen. Erhebung von Brückengeld durch die Gemeinde Kassel. Auflösung des Gutsbezirks Domäne Blankenau. Grundstücks-Umgemeindung. S. 382/383. Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse. Neue Bezeichnung der Provinzialkasse für Hessen-Nassau. Verlegung von Wegen in den Gemarkungen Niederasphe und Nordeck. S. 383/384. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 384.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 29. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 49 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3391 die Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues, vom 21. November 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 28. November 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 44 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10854 den Allerhöchsten Erlaß, betreffend die Rang- und Titelverhältnisse der Archivare, vom 30. Oktober 1907, unter

Nr. 10855 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Herborn, Hochheim und Königstein, vom 7. November 1907, und unter

Nr. 10856 die Verfügung des Justizministers, betreffend die Anlegung des Grundbuchs für einen Teil der Bezirke der Amtsgerichte Camberg, Hadamar und Idstein, vom 23. November 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

966. Vorschriften,

betreffend

Zweckbestimmung und Aufnahmebedingungen für mittlere und niedere Fachschulen der Maschinenindustrie und verwandter Gewerbe.

Vom 1. April 1908 ab treten für das der Handels- und Gewerbeverwaltung unterstehende mittlere und niedere Fachschulwesen bezüglich der Zweckbestimmung und der Aufnahmebedingungen der einzelnen Schulgattungen die folgenden Vorschriften in Kraft:

A. Mittlere Fachschulen.

1. Höhere Maschinenbauschulen.

Die höheren Maschinenbauschulen sollen mittlere technische Bureaubeamte und mittlere Betriebsbeamte für die Maschinenindustrie und die verwandten Industriezweige heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen technischen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die zur Aufnahme in die unterste Klasse der höheren Maschinenbauschulen erforderlichen Kenntnisse können nachgewiesen werden:

a) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch der Untersekunda oder einer der Untersekunda entsprechenden Klasse einer höheren Lehranstalt der allgemeinen Unterrichtsverwaltung, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

b) durch den Nachweis des erfolgreichen Besuchs einer der etwa mit einzelnen Anstalten verbundenen Vorschulen mit zweisemestrigem Kursus zur Erwerbung der zum Eintritt in die höhere Maschinenbauschule erforderlichen Kenntnisse.

Zur Aufnahme in diese Vorschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens zweieinhalbjährigen praktischen Werkstattstätigkeit beizubringen;

c) durch Vorlegung des Berechtigungsscheins zum einjährig-freiwilligen Dienst, der durch Ablegung der wissenschaftlichen Prüfung nach § 91 der Wehrordnung erworben ist, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Ausweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

d) durch Vorlegung eines Zeugnisses über den erfolgreichen Besuch einer vom Minister für Handel und Gewerbe für diesen Zweck anerkannten Schule, den Nachweis genügender Fertigkeit im grundlegenden Zeichnen und den Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Werkstattstätigkeit;

e) durch Vorlegung des Befähigungszeugnisses zur Aufnahme in die höheren Maschinenbauschulen,

welches durch die Ablegung der von dem Minister für Handel und Gewerbe vorgeschriebenen Prüfung erworben werden kann, und den Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit, von der mindestens zwei Jahre der Werkstattstätigkeit gewidmet sein mußten.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Höhere Schiff- und Schiffsmaschinenbauschule.

Die höhere Schiffbau- und Schiffsmaschinenbauschule soll mittlere Betriebsbeamte und mittlere Konstruktionsbeamte für die Schiffbauindustrie heranbilden und künftigen Besitzern und Leitern solcher industrieller Anlagen Gelegenheit zum Erwerbe der erforderlichen Kenntnisse geben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmebedingungen sind, abgesehen davon, daß die praktische Tätigkeit in einer Schiffswerft oder einer Schiffsmaschinenfabrik stattfinden muß, die gleichen wie für die höheren Maschinenbauschulen.

B. Niedere Fachschulen.

1. Maschinenbauschulen.

(Mit viersemestrigem Kursus, in Cöln mit dreisemestrigem Kursus.)

Die Maschinenbauschulen sollen künftige niedere technische Betriebsbeamte (Werkmeister usw.) und niedere Bureaubeamte für die Maschinenindustrie heranbilden und Besitzern kleinerer Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Maschinenbauschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Werkstattstätigkeit erforderlich. Außerdem ist der Besuch einer Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Die Direktoren können im Einvernehmen mit den Kuratorien hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit Ausnahmen zulassen. Ein Verzeichnis der im abgelaufenen Schuljahre zugelassenen Ausnahmen ist bis zum 15. Mai jedes Jahres dem Minister vorzulegen.

2. Hüttenschulen.

Die Hüttenschulen sollen niedere Betriebsbeamte für die Hüttenindustrie heranbilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Hüttenschulen ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht. Für junge Leute, welche im Besitze des Zeugnisses zum einjährig-freiwilligen Dienst sind, genügt der Nachweis einer mindestens zweijährigen praktischen Tätigkeit im Hüttenbetriebe.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

3. Kupferschmiedefachschule.

Die Kupferschmiedefachschule soll künftige Werkmeister und Betriebsleiter von Kupferschmiedereien heranbilden und künftigen Besitzern solcher Betriebe die nötigen Fachkenntnisse, insbesondere die erforderliche Fertigkeit im Zeichnen, vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Kupferschmiedefachschule ist der Nachweis einer guten Volksschulbildung und einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Kupferschmiedegewerbe erforderlich. Außerdem ist der Besuch der Fortbildungsschule vor dem Eintritt in die Anstalt erwünscht.

Wegen Ausnahmen hinsichtlich der Dauer und der Art der praktischen Tätigkeit findet die Bestimmung zu B 1 am Schlusse entsprechende Anwendung.

4. Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie.

Diese Fachschulen sollen tüchtige Arbeiter für die Bronze-, Eisen- und Stahlindustrie heranbilden, die sich vermöge ihrer theoretischen und praktischen Vorbildung zu besseren Stellungen (Vorarbeitern, Werkmeistern und selbständigen Meistern) emporarbeiten können.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in die unterste Klasse der Fachschulen mit Werkstättenbetrieb für die Metall- (Bronze-), Eisen- und Stahlindustrie ist der Nachweis des zurückgelegten 14. Lebensjahres und einer guten Volksschulbildung erforderlich.

5. Abend- und Sonntagsschulen für die metalltechnischen Gewerbe.

Die Abend- und Sonntagsschulen sind an die Tagesfachschulen für die Metallindustrie oder die Handwerkerschulen angegliedert.

a) Unterrichtskurse für Maschinenbauer, Schlosser, Schmiede, Schiffbauer usw.

Die Unterrichtskurse für die Maschinenbauer usw. sollen den genannten Arbeitern die zu ihrem Berufe erforderlichen fachlichen Kenntnisse und zeichnerischen Fertigkeiten vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie in einem der vorgenannten Gewerbe beschäftigt sind und außerdem, daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuchs dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

b) Praktische Kurse zur Vervollkommnung in Präzisionsarbeiten.

Diese Kurse sollen Arbeitern des Metallgewerbes Gelegenheit geben, sich weiter praktisch auszubilden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Metallgewerbe erforderlich.

c) Unterrichtskurse für Installateure.

Die Unterrichtskurse für Installateure sollen Gesellen und Lehrlingen des Installationsgewerbes oder Gesellen und Lehrlingen anderer metalltechnischer Gewerbe, welche sich später dem Installationsgewerbe widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die für den Beruf erforderlichen fachlichen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Die Aufnahmesuchenden haben nachzuweisen, daß sie im Installationsgewerbe oder in einem Metallgewerbe beschäftigt sind, sodann daß sie nicht mehr fortbildungsschulpflichtig oder auf Grund des Besuches dieser Abendkurse vom Besuche der Fortbildungsschule ganz oder zum Teil entbunden sind.

d) Unterrichtskurse zur Ausbildung von Personal für den Lokomotivfahrdienst.

Diese Unterrichtskurse sollen Leuten, die sich dem Lokomotivfahrdienst widmen wollen, Gelegenheit geben, sich die hierfür erforderlichen theoretischen Kenntnisse zu erwerben.

Aufnahmebedingungen.

Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit im Schlosser- oder Schmiedegewerbe.

6. Tageskurse von kürzerer (sechswöchiger bis sechsmonatiger) Dauer.

Diese Kurse werden an höheren Maschinenbauschulen, Maschinenbauschulen und Handwerkerschulen abgehalten.

a) Kurse zur Ausbildung niederen technischen Personals landwirtschaftlicher Nebenbetriebe.

Die Kurse sollen Leuten mit längerer praktischer Erfahrung Gelegenheit geben, sich die für ihren Beruf nötigsten fachlichen Kenntnisse anzueignen.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens dreijährigen praktischen Tätigkeit erforderlich.

b) Installationskurse für Handwerker mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Besitzern mittlerer und kleinerer Installationsgeschäfte und Arbeitern für Installationsgeschäfte sowie für Gas-, Wasser- und Elektrizitätswerke die erforderlichen fachlichen Kenntnisse vermitteln.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme ist der Nachweis einer mindestens vierjährigen praktischen Tätigkeit im Metall- und Installationsgewerbe erforderlich.

c) Gasmeisterkurse für Betriebspersonal von Gaswerken mit Tagesunterricht.

Diese Kurse sollen Personen, die in Gaswerken tätig sind, diejenigen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln, die von Gasmeistern größerer Betriebe sowie von den Leitern kleinerer Betriebe verlangt werden.

Aufnahmebedingungen.

Zur Aufnahme in den Gasmeisterkursus ist der Nachweis einer mindestens einjährigen Beschäftigung im Gasfach und einer dreijährigen Tätigkeit als Installateur, Schmied, Kupferschmied, Schlosser, Klempner oder Maurer erforderlich.

Berlin am 5. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

967. Vorschriften über den Geschäftsbetrieb der gewerbsmäßigen Vermittelungsagenten für Immobiliarverträge (Immobilienmakler).

Auf Grund des § 38 Abs. 4 der Gewerbeordnung (R.-G.-Bl 1900 S. 871) bestimme ich folgendes:

1. Personen, welche den Kauf oder Tausch von Grundstücken oder die Beschaffung oder Begebung von Hypotheken gewerbsmäßig vermitteln (Immobilienmakler), haben ein Geschäftsbuch nach dem nachfolgenden Muster zu führen.

2. Das Geschäftsbuch muß dauerhaft gebunden, mit fortlaufenden Seitenzahlen versehen sein und vor der Ingebrauchnahme von der Ortspolizeibehörde unter Beglaubigung der Seitenzahl abgestempelt werden.

3. In das Geschäftsbuch sind alle schriftlichen und mündlichen Geschäftsaufträge im Laufe des Tages, an dem sie eingehen, in der Reihenfolge des Einganges unter fortlaufender Nummer vollständig einzutragen.

Die im Geschäftsbetriebe vermittelten Geschäfte sind unmittelbar im Anschluß an den Geschäftsabschluß in die Spalten 5 bis 7 einzutragen. Hierbei sind nur solche Angaben aufzunehmen, welche für die Beurteilung der von dem Immobilienmakler vermittelten Tätigkeit von Bedeutung sind. Ist ein Geschäft ohne besonderen Auftrag vermittelt worden, so sind die Spalten 2 bis 4 zu durchstreichen. Findet eine Erledigung des Auftrags nicht statt, so fällt die Ausfüllung der Spalten 5 bis 7 fort und ist ein entsprechender Vermerk in Spalte 10 „Bemerkungen“ aufzunehmen.

Der Eingang der Gebühren, Kostenvergütungen und Kostenvorschüsse sowie der Empfang von Wertpapieren, Bargeldbeträgen, Urkunden (Schuldverschreibungen, Wechseln, Plänen, Zeichnungen) usw. sind am Tage des Einganges oder Empfangs in den Spalten 8 und 9 zu vermerken.

Alle Eintragungen in das Geschäftsbuch sind mit Tinte in deutscher Sprache und in deutschen oder lateinischen Schriftzeichen zu bewirken.

4. In Fällen, in denen die Erledigung des Geschäftsauftrags eine Reihe von Einzelhandlungen erfordert, sind sogleich nach Eintragung des Auftrags in das Geschäftsbuch besondere Handakten zu bilden;

in ihnen sind alle in den Händen des Immobilienmaklers zurückbleibenden Entwürfe, Vollmachten, Schriftstücke, Beläge, Rechnungen, Quittungen und anderen Eingänge nach der Reihenfolge des Datums zu vereinigen. Die Handakten sind fortlaufend mit Seiten- oder Blattzahlen zu versehen. Auf dem Umschlage sind Name, Stand, Wohnort und Wohnung des Auftraggebers, der wesentliche Inhalt des Auftrags und die Nummer des Geschäftsbuchs anzugeben.

5. Für die ordnungsmäßige Führung des Geschäftsbuchs und der Handakten ist der Gewerbetreibende auch dann persönlich verantwortlich, wenn er sie einem Dritten übertragen hat.

Das Geschäftsbuch, das nicht mehr benutzt werden soll, ist unter Angabe des Datums abzuschließen, der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung des Abschlusses vorzulegen und nebst den Handakten fünf Jahre aufzubewahren.

Nach dem Abschluß dürfen weitere Eintragungen in das Geschäftsbuch nicht mehr gemacht werden.

6. Jedes Schriftstück, das der Gewerbetreibende in Verfolg eines Geschäftsauftrags an Behörden oder Privatpersonen richtet, muß auf der ersten Seite oben links am Rande mit seinem Namen, seiner Wohnung (Geschäftslokal) und der laufenden Nummer des Auftrags im Geschäftsbuche versehen sein.

7. Die Gewerbetreibenden haben jeden Wechsel des Geschäftslokals binnen einer Woche und ferner Namen und Wohnung der von ihnen in ihrem Gewerbebetriebe beschäftigten Personen binnen einer Woche nach dem Inkrafttreten dieser Bestimmungen, im übrigen binnen einer Woche nach dem Antritte der Beschäftigung der Ortspolizeibehörde anzuzeigen.

8. Die Ortspolizeibehörden und ihre Organe können von dem Geschäftsbetriebe Kenntnis nehmen und zu diesem Zwecke die für den Betrieb bestimmten Räume jederzeit betreten und dort die Geschäftsbücher und Handakten einsehen. Sie können auch verlangen, daß die Geschäftsbücher und Handakten im Dienstraume der Ortspolizeibehörde vorgelegt werden und daß ihnen über den Geschäftsbetrieb Auskunft erteilt wird. Dasselbe gilt, wenn der Geschäftsbetrieb eingestellt wird.

9. Diese Vorschriften finden auf Personen, welche als Kaufleute zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind, keine Anwendung. Jedoch sind die Ortspolizeibehörden befugt, auch diesen Personen die Befolgung der Vorschriften ganz oder zum Teil zur Pflicht zu machen.

10. Diese Vorschriften treten am 1. Januar 1908 an Stelle der Vorschriften vom 23. Juni 1900 in Kraft.

11. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 148 Abs. 1 Ziffer 4a der Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu 150 M und im Unvermögensfalle mit Haft bis zu vier Wochen bestraft.

Berlin am 29. November 1907.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

Geschäftsbuch.

1. Laufende Nummer.	2. Datum des Einganges des Auftrags.	3. Name, Stand und Wohnung des Auftraggebers.	4. Inhalt und Art des Auftrags.	5. Name, Stand und Wohnung der Vertragschließenden.	6. Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses.	7. Inhalt des vermittelten Geschäfts: Wesentlicher a) Gegenstand.	b) Betrag des Kaufpreises oder der Hypothek.	c) Sonstige wesentliche Bedingungen des Geschäfts.	8. Erhobene Gebühren, Kostenvergütungen oder Kostenvorschüsse, gesondert nach Art und Betrag.	9. Empfangene Wertpapiere, Barzahlungen, Urkunden u. dergl. (Schuldverschreibungen, Wechsel, Pläne, Zeichnungen usw.) unter näherer Bezeichnung der einzelnen Gegenstände.	10. Bemerkungen.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

968. In Verfolg meiner Bekanntmachung vom 20. Dezember 1900 — 10469 — habe ich an Stelle des nach Berlin versetzten und dann verstorbenen Geheimen Regierungs- und Baurats Bohnstedt den Königlichen Regierungs- und Baurat König hier zum Mitglied und an Stelle des Regierungsrats Meinecke und des Landrats von Goerschen, welche gleichfalls von hier versetzt worden sind, die Königlichen Regierungsräte Hoche und Rötger hierselbst, und zwar ersteren zum Mitglied und letzteren zum stellvertretenden Mitglied der Kommission für die Prüfung zum Regierungsbausekretär des Hochbaufaches für die Provinz Hessen-Nassau ernannt.
(Nr. 11582.)

Cassel am 5. Dezember 1907.

Der Oberpräsident. J. V.: Mauve.

969. Die nachfolgende Zusammenstellung der von uns für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen wird hierdurch mit folgenden Erläuterungen und Nachrichten bekannt gemacht.

I. Zu den Kommissionsprüfungen werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, die nicht in einer zur Abnahme von Entlassungsprüfungen berechtigten Anstalt vorgebildet worden sind und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Die Bewerberinnen haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. In dem Meldungsgesuche ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und die etwa schon bestandenen Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis und
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

In der Meldung oder in dem Lebenslauf ist von jeder Bewerberin deutlich und genau anzugeben, wo und von wem sie für den Lehrberuf vorbereitet worden ist, namentlich in welcher Weise und in welchem Umfange ihre praktisch-pädagogische Vorbildung erfolgt ist, in welchen Lehrgegenständen und auf welchen Stufen sie einzelne Versuchslektionen sowie fortlaufenden Klassenunterricht erteilt hat, und von wem ihre Lehrarbeit geleitet und überwacht worden ist.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 20 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen vom 24. April 1874 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 334) und bemerken, daß nach der Bestimmung des Herrn Ministers der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten die Lehrerinnenprüfung grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

II. Diejenigen Bewerberinnen, die sich der Prüfung für Lehrerinnen der französischen und englischen Sprache zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse spätestens 4 Wochen vor Beginn der Prüfung an uns einzureichen. Es ist in dem Gesuche anzugeben, ob die Ablegung der Prüfung in beiden Sprachen und wenn nur in einer, in welcher von beiden beabsichtigt wird.

Zu der Prüfung werden nur solche Bewerberinnen zugelassen, welche bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet und ihre sittliche Unbescholtenheit, sowie ihre körperliche Befähigung zur Verwaltung eines Lehramtes nachgewiesen haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Ort und der Tag der Geburt, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Tauf- bezw. Geburtsschein,
3) Zeugnisse über die bisher empfangene Schulbildung und über etwa schon bestandene Prüfungen,
4) ein amtliches Führungszeugnis,
5) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel und sind bei der schriftlichen Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Lehrerinnen der französischen und der englischen Sprache vom 5. August 1887 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1887, S. 636).

III. Zu der Prüfung für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, die bereits eine lehramtliche Prüfung bestanden haben,
2) sonstige Bewerberinnen, die eine ausreichende Schulbildung nachweisen und bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Anmeldungen zu der Prüfung sind bis zum 15. Februar 1908 an die Königliche Regierung des Bezirkes zu richten, in dem die Bewerberin wohnt. Die den Fürstentümern Waldeck und Pyrmont angehörenden Bewerberinnen haben ihr Gesuch an den Herrn Landesdirektor in Arolsen zu richten. Die im Schuldienste stehenden Lehrerinnen haben ihr Zulassungsgesuch auf dem ordentlichen Dienstwege einzureichen, die übrigen Bewerberinnen unmittelbar

bei der Königlichen Regierung bezw. bei dem Herrn Landesdirektor in Arolsen.

1. Der Meldung der Bewerberinnen, welche bereits eine lehramtliche Prüfung abgelegt haben, sind beizufügen:

a. ein selbstgefertigter, mit Namen und Datum unterschriebener Lebenslauf, der im Anfang den vollständigen Namen, den Geburtsort, das Alter, das Religionsbekenntnis, den Wohnort, nötigenfalls mit näherer Adresse angibt,
b. die erworbenen Prüfungszeugnisse,
c. ein Nachweis über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde.

Der Ortsschulinspektor oder Rektor (Direktor) fügt der Meldung bei deren Weitergabe ein Zeugnis über die bisherige Wirksamkeit der Bewerberin bei. Steht die Bewerberin nicht in einem Dienstverhältnisse als Lehrerin, so hat sie ein Führungszeugnis der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder ihres Pfarrers beizulegen.

2. Die übrigen Bewerberinnen haben beizubringen:

a. einen Lebenslauf wie bei Nr. 1a,
b. einen Tauf- oder Geburtsschein,
c. ein Gesundheitszeugnis, das von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte längstens drei Monate vor der Meldung ausgestellt ist,
d. die Nachweise über die Schulbildung, sowie über die Ausbildung der Bewerberin in der Hauswirtschaftskunde,
e. ein amtliches Führungszeugnis, ausgestellt von der Ortsbehörde (Polizeibehörde) oder dem Pfarrer.

Vor dem Beginn der Prüfung hat jede Bewerberin eine Prüfungsgebühr von 12 M zu zahlen; im Falle des Bestehens der Prüfung ist außerdem eine Stempelgebühr von 1,50 M für das auszustellende Zeugnis zu entrichten.

Im übrigen wird auf die Prüfungsordnung für Hauswirtschaftslehrerinnen vom 11. Januar 1902 verwiesen.

IV. Zu der Prüfung für Turn- und Schwimmlehrerinnen werden zugelassen:

1) Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2) sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, die dem preußischen Staatsverbande nicht angehören, haben sich an den Herrn Minister der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten in Berlin zu wenden; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt. Anmeldungen zu der in Frankfurt a/M. abzuhaltenden Prüfung sind an uns zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 15. April 1908 anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3) ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

außerdem

4) von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde,
5) von den übrigen unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

V. Diejenigen Aspirantinnen, die sich der Prüfung für Handarbeitslehrerinnen zu unterziehen gedenken, haben ihre Meldungsgesuche unter Beifügung der erforderlichen Zeugnisse bis zum 15. Februar 1908 und zwar die im Lehramte stehenden Bewerberinnen durch die vorgesetzte Dienstbehörde, die übrigen direkt an uns einzureichen. Sie müssen bei Beginn der Prüfung das 19. Lebensjahr vollendet haben.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein Geburtsschein,
2) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
3) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schul- bezw. Lehrerinnenbildung,
5) ein Zeugnis über die erlangte Ausbildung in der Anfertigung weiblicher Handarbeiten und bei Lehrerinnen auch über ihre bisherige Wirksamkeit und
6) ein amtliches Führungsattest.

Die Prüfungsgebühren betragen für jede Examinandin 12 M und 1,50 M Stempel.

Im übrigen verweisen wir auf die Prüfungsordnung für Handarbeitslehrerinnen vom 22. Oktober 1885 (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1885, Seite 733).

VI. Zu den Schulvorsteherinnenprüfungen werden nach § 23 der Prüfungsordnung vom 24. April 1874 nur solche Lehrerinnen zugelassen, welche den Nachweis ihrer sittlichen Unbescholtenheit und ihrer körperlichen Befähigung, sowie einer mindestens fünfjährigen Lehrtätigkeit zu führen vermögen und mindestens zwei Jahre in deutschen Schulen unterrichtet haben.

Die Meldungen sind bis zum 15. Dezember d. J. an uns einzureichen. In denselben ist ausdrücklich anzugeben, ob die Prüfung für Volksschulen oder für mittlere und höhere Mädchenschulen gewünscht wird.

Der Meldung sind beizufügen:

1) ein selbstgefertigter Lebenslauf, auf dessen Titelblatt der vollständige Name, der Geburtsort, das Alter, die Konfession und der Wohnort der Bewerberin angegeben ist,
2) ein Geburtsschein,
3) die Zeugnisse über die bisherige Lehrtätigkeit,
4) die Zeugnisse über die empfangene Schulbildung und die bestandenen Prüfungen,
5) ein amtliches Führungszeugnis und
6) ein von einem zur Führung eines Dienstsiegels berechtigten Arzte ausgestelltes Zeugnis über den Gesundheitszustand.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M und sind nebst 1,50 M Stempel vor dem Eintritt in die Prüfung zu zahlen.

Im übrigen verweisen wir auf die oben erwähnte Prüfungsordnung (s. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen, 1874, S. 341 ff.) und bemerken, daß die Prüfung der Schulvorsteherinnen grundsätzlich in derjenigen Provinz abzulegen ist, in der die Bewerberin ihren Wohnsitz hat.

Zusammenstellung

der von dem Königlichen Provinzial-Schulkollegium der Provinz Hessen-Nassau für das Jahr 1908 festgesetzten Termine für Lehrerinnenprüfungen.

Nr.	Ort, an dem die Prüfung stattfindet	Tag des Beginnes der											
		Lehrerinnenprüfung (Entlassungsprüfung an den Lehrerinnenseminaren)		Kommissionsprüfung (Für solche Bewerberinnen, die nicht in einem Lehrerinnenseminar vorgebildet sind)		Sprachlehrerinnenprüfung		Hauswirtschaftslehrerinnenprüfung		Turn- und Schwimmlehrerinnenprüfung		Handarbeitslehrerinnenprüfung	Schulvorsteherinnenprüfung
		schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.	schriftl.	mündl.		
1	Cassel	19. März	26. März	4. Mai	7. Mai	19. März	25. März	12. März	19. März	—	—	2. April	25. März
2	Frankfurt a/M.	26. März	2. April	—	—	26. März	31. März	—	—	2. Juni	3. Juni	9. April	1. April
3	Wiesbaden	12. März	19. März	—	—	12. März	18. März	—	—	—	—	26. März	18. März
4	Montabaur	—	—	11. Mai	14. Mai	—	—	—	—	—	—	—	—

Cassel am 19. November 1907. Königliches Provinzial-Schulkollegium. J. V.: Otto.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

970. Polizeiverordnung über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (Gesetzsammlung Seite 195), des Gesetzes vom 9. Mai 1892 (Gesetzsammlung Seite 107), sowie der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung über die Polizeiverwaltung in den neu erworbenen Landesteilen vom 20. September 1867 (Gesetzsammlung Seite 1529) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1.

An den Sonntagen und Feiertagen sind alle öffentlich bemerkbaren Arbeiten sowie alle geräuschvollen Arbeiten verboten.

Zu den hiernach verbotenen Arbeiten gehören insbesondere:

a) die gewöhnlichen Arbeiten der Feldbestellung, Saat und Ernte, des Einfahrens, Ausdreschens, Düngerfahrens, sowie alle Erd-, Kultur- und sonstigen Arbeiten in Feldern, Gärten, Weinbergen, Wiesen, Forsten und Anpflanzungen (vergleiche jedoch §§ 2 und 3),
b) die öffentlich bemerkbaren Handwerksarbeiten, außerhalb der Werkstätte und solche Handwerksarbeiten innerhalb der Werkstätte, welche, wie die der Spengler, Schmiede, Böttcher, Wagner usw. mit störendem Geräusche verbunden sind (vergleiche jedoch § 6),
c) die Arbeiten in Fabriken, Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, Hüttenwerken, Mühlen, auf Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art (vergleiche jedoch § 6),

d) der Betrieb der offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes (vergleiche jedoch §§ 6 u. 7),
e) das Beladen und Entladen von Schiffen, Kähnen, Flößen, Frachtfuhrwerken und Möbelwagen auf öffentlichen Straßen und Plätzen und wenn es nicht ohne öffentlich bemerkbares Geräusch vorgenommen werden kann, auch in geschlossenen Höfen, (vergleiche jedoch §§ 3 und 4),
f) das mit störendem Geräusch oder Aufsehen verbundene Fortschaffen von Sachen auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in geschlossenen Ortschaften z. B. das Fahren der Bier- und Rollwagen, der Wagen mit leeren Fässern, Eisenstangen und dergleichen, der Umzug mit Möbeln aus einer Wohnung in die andere, sowie das Fahren von Vieh, von Bau- und Brennmaterialien, Futter, Lebensmitteln und Feldfrüchten (vergleiche jedoch §§ 2, 3 und 4),
g) das Treiben von Vieh, (vergleiche jedoch § 2 Nr. 3 und § 3).

§ 2.

Das Verbot des § 1 findet keine Anwendung:

1. auf Arbeiten, welche in Notfällen unverzüglich vorgenommen werden müssen,

2. auf Arbeiten, welche zur Befriedigung der Bedürfnisse des häuslichen Lebens täglich vorgenommen werden müssen,

3. auf Arbeiten, welche in der Landwirtschaft und Gärtnerei, wie das Füttern, das Aus- und Eintreiben, sowie Hüten des Weidevieh's, das Treiben des Viehs zur Tränke, das Begießen von Pflanzen und dergleichen — täglich vorgenommen werden müssen,

4. auf Arbeiten die zur Pflege und Unterhaltung von Zier- und Hausgärten notwendig sind und außerhalb der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 17) verrichtet werden.

§ 3.

Die verbotenen Arbeiten kann, soweit die auf Grund der Gewerbeordnung erlassenen besonderen Ausnahmevorschriften nicht Platz greifen, in den Städten mit Königlicher Polizeiverwaltung die Ortspolizeibehörde, sonst der Landrat oder in Fällen des § 1a mit Ermächtigung des Landrats die Ortspolizeibehörde für den einzelnen Sonn- oder Feiertag gestatten, wenn sie zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens erforderlich sind, und die Notwendigkeit nicht absichtlich herbeigeführt oder durch Außerachtlassung der gehörigen Sorgfalt verschuldet ist. Beispielsweise kann die Erlaubnis erteilt werden, wenn anhaltend ungünstige Witterung die rechtzeitige Vornahme von Erntearbeiten verhindert hat, oder Naturereignisse, wie Hochwasser, Niedrigwasser, Frost und dergleichen den Betrieb der Schiffahrt oder die Schiffsladung bedrohen. Die Erlaubnis ist tunlichst auf die Zeit außerhalb des Hauptgottesdienstes (§ 17) zu beschränken.

Ferner werden die im ersten Absatze dieses Paragraphen genannten Behörden ermächtigt, im Bedarfsfalle das Fahren und Treiben von Vieh zu den am folgenden Tage stattfindenden Viehmärkten von 3 Uhr nachmittags an allgemein zuzulassen.

§ 4.

Nicht berührt werden von dem Verbote des § 1:

1. der Eisenbahnverkehr, der Personen-Schiffahrtsverkehr und das Lohnfuhrwesen,

2. der durchgehende Frachtschiffahrts- und Frachtfuhrwerksverkehr, sowie der Eilgüterverkehr zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffen,

3. der Reichspost- und Telegraphenverkehr,

4. bis zum Beginn des Hauptgottesdienstes der durch Privatunternehmer vermittelte Paketverkehr, soweit er nicht durch Frachtfuhrwerk bewerkstelligt wird,

5. die Tätigkeit der Dienstmänner, Fremdenführer und dergleichen, sofern die Verrichtungen nicht an sich verboten sind,

6. der Transport von Lebens- und Genußmitteln, sowie von Eis während der für den Handel mit diesen Gegenständen freigegebenen Stunden.

§ 5.

In der Nähe von Kirchen dürfen gepflasterte Straßen während des Gottesdienstes auf den durch Merktafeln bezeichneten Stellen nur im Schritt befahren werden.

§ 6.

Soweit die Beschäftigung gewerblicher Arbeiter auf Grund der Gewerbeordnung an Sonn- und Feiertagen gestattet ist, findet das Verbot des § 1 auf die Arbeiten in offenen Geschäftsstellen des Handelsgewerbes und auf den Betrieb von Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, von Hüttenwerken, Mühlen, Fabriken und Werkstätten, von Zimmerplätzen und anderen Bauhöfen, von Werften und Ziegeleien, sowie bei Bauten aller Art keine Anwendung.

§ 7.

Das Aushängen und Ausstellen von Waren und Gegenständen irgend welcher Art zu gewerblichen Zwecken insbesondere zur Veranschaulichung gewerblicher Leistungen in und vor den Ladentüren und in den Schaufenstern ist an Sonn- und Feiertagen nur während der zulässigen Verkaufszeit gestattet. Außerhalb dieser Zeit müssen die Ladentüren geschlossen oder, sofern sie zugleich zur Wohnung führen, eingeklinkt und die Schaufenster geräumt oder verhängt sein.

Märkte und Messen dürfen an Sonn- und Feiertagen nur stattfinden, wo dies herkömmlich ist. Jedoch muß der Wochenmarktsverkehr vor Beginn des Hauptgottesdienstes (§ 17) beendet sein. Jeder andere Marktverkehr darf erst nach der Zeit des Hauptgottesdienstes beginnen.

Was den Gewerbebetrieb im Umherziehen und den Gewerbebetrieb der im § 42b der Gewerbeordnung bezeichneten Personen betrifft, so bewendet

es bei den in der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich vom 1. Mai 1904 (Ministerialblatt der Handels- und Gewerbe-Verwaltung Seite 123), unter Ziffer 138 gegebenen Vorschriften.

Das öffentlich bemerkbare Austragen oder Verteilen von Flugschriften auf öffentlichen Straßen und Plätzen ist an Sonn- und Feiertagen verboten.

Öffentliche Versteigerungen und Verpachtungen dürfen an Sonn- und Feiertagen nicht abgehalten werden.

§ 8.

Apothekern ist der Verkauf von Arzneimitteln und außerdem ihnen, den Eishändlern, Bandagisten und Verkäufern chirurgischer Instrumente der Verkauf von Eis und anderen, den Zwecken der Krankenpflege dienenden Gegenständen jederzeit gestattet.

§ 9.

In Schankwirtschaften, Restaurants und Konditoreien darf der Gewerbebetrieb an Sonn- und Feiertagen bis nach Beendigung des Hauptgottesdienstes nur insoweit stattfinden, als er nicht geräuschvoll und äußerlich bemerkbar ist.

Ein derartiger Gewerbebetrieb kann vor Beendigung des Hauptgottesdienstes ausnahmsweise durch die Polizeibehörden in solchen Wirtschaften zugelassen werden, welche bei Ausflügen besucht zu werden pflegen.

§ 10.

Während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 17) ist die Auszahlung des Lohnes an Arbeiter, Handwerker und Hausgewerbetreibende verboten.

§ 11.

Öffentliche Versammlungen und Aufzüge, welche nicht gottesdienstlichen Zwecken dienen, sind an Sonn- und Feiertagen der Regel nach erst von 3 Uhr nachmittags ab (§ 17) gestattet.

Leichenbegängnisse dürfen nur in dringenden Fällen während der Zeit des Hauptgottesdienstes stattfinden.

§ 12.

An Sonn- und Feiertagen sind während der Zeit des Hauptgottesdienstes (§ 17) alle Musikaufführungen, Schaustellungen und theatralische Vorstellungen einschließlich der Proben dazu, ferner Pferderennen und alle mit Geräusch verbundenen gesellschaftlichen Vereinigungen und Vergnügungen an öffentlichen Orten, namentlich das Kegelspiel, Scheiben- oder Vogelschießen, desgleichen alle die Sonntagsruhe störenden Belustigungen in Privaträumen oder Privatgärten verboten.

Die Drehorgelspieler, Puppenspieler, Tierführer, Seiltänzer und sonstigen im § 33 b der Gewerbeordnung bezeichneten Gewerbetreibenden, welche Musikaufführungen, Schaustellungen, theatralische Vorstellungen oder sonstige Lustbarkeiten öffentlich darbieten, ohne daß ein höheres Interesse der Kunst oder Wissenschaft dabei obwaltet, dürfen den Betrieb ihres Gewerbes erst von 3 Uhr nachmittags ab beginnen. Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in Gasthäusern, Schankwirtschaften und sonstigen Vergnügungslokalen, auch wenn sie in geschlossenen Gesellschaften stattfinden, dürfen nicht vor 3 Uhr nachmittags anfangen.

§ 13.

An den Vorabenden der drei großen Feste (Weihnachten, Ostern, Pfingsten), des Bußtages, und des Totenfestes sowie an den beiden letztgenannten Tagen selbst, in der Bußtagswoche von Sonntag zu Sonntag und in der ganzen Charwoche dürfen weder öffentliche noch private Tanzmusiken, Bälle und ähnliche Lustbarkeiten in öffentlichen Lokalen veranstaltet werden.

Am Bußtage und am Charfreitage dürfen außerdem auch öffentliche theatralische Vorstellungen, Schaustellungen und sonstige öffentliche Lustbarkeiten mit Ausnahme der Aufführung ernster Musikstücke (Oratorien rc.) nicht stattfinden.

Am ersten Oster-, Pfingst- und Weihnachtstage, an den Tagen der Feier des heiligen Abendmahles und in der Zeit vom zweiten Adventsonntage bis zum ersten Weihnachtstage, sowie von Sonntag Reminiscere bis zum ersten Ostertage sind öffentliche Schaustellungen, Tanzmusiken und ähnliche Lustbarkeiten verboten, soweit nicht der Regierungspräsident Ausnahmen gestattet.

§ 14.

Hetz- und Treibjagden sind an Sonn- und Feiertagen unbedingt, sonstiges Jagen ist während der Zeit des Hauptgottesdienstes untersagt.

§ 15.

Feiertage im Sinne dieser Verordnung sind der erste und zweite Weihnachts-, Oster- und Pfingstfeiertag, der Neujahrstag, Gründonnerstag-Vormittag, Charfreitag, Himmelfahrtstag und der Bußtag. Welche Tage in den vorwiegend katholischen Ortschaften außerdem als allgemeine Feiertage zu halten sind, wird von dem Landrat im Anschluß an diese Verordnung bekannt gemacht.

§ 16.

Der Ortspolizeibehörde liegt es ob, die Gottesdienste, auch diejenigen, welche an anderen christlichen Feiertagen, als den im § 15 bezeichneten, und welche sonst aus besonderen Anlässen (Kirchweih-, Missionsusw. Festen) stattfinden, gegen örtliche Störungen zu schützen. Werden die Störungen durch einen der Aufsicht der Bergbehörden unterstellten Betrieb verursacht, so hat die Ortspolizeibehörde ihre Anordnungen im Einvernehmen mit der zuständigen Bergbehörde zu treffen.

§ 17.

Unter der Zeit des Hauptgottesdienstes im Sinne dieser Verordnung wird diejenige Zeit verstanden, welche auf Grund des § 105 b Absatz 2 der Gewerbeordnung von der Polizeibehörde als die durch den Gottesdienst bedingte Arbeitspause festgesetzt ist.

§ 18.

Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung unterliegen, sofern nicht nach den bestehenden Strafvorschriften eine härtere Strafe verwirkt ist, einer Geldstrafe bis zu 60 M, im Unvermögensfalle einer entsprechenden Haftstrafe. (§ 366 Ziffer 1 des Reichsstrafgesetzbuches.)

§ 19.

Hinsichtlich der Beschränkungen, denen die Ausübung der Fischerei im Interesse der äußeren Heilighaltung der Sonn- und Feiertage unterliegt, verbleibt es bei den Bestimmungen der provinziellen Ausführungsverordnungen zum Fischereigesetz und der auf Grund derselben von mir getroffenen Anordnungen.

§ 20.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Gleichzeitig verlieren alle bisherigen Vorschriften über die äußere Heilighaltung der Sonn- und Feiertage ihre Gültigkeit. (A II. 9278.)

Cassel am 7. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident. Graf v. Bernstorff.

971. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Witzenhausen: Vatterode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idensermoor-Niengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Crumbach, Heckershausen, Wahnhausen, Harleshausen, Oberkaufungen, Niederzwehren, Ihringshausen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Fritzlar, Wabern, Haldorf, Gudensberg, Obervorschütz, Ermetheis, Haddamar, Zwesten.

Kreis Fulda: Engelhelms, Kerzell, Poppenrod, Friesenhausen.

Kreis Gelnhausen: Hailer, Kassel, Fischborn, Hettersroth, Eidengesäß, Rothenbergen, Mernes, Gassen, Helfersdorf, Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg, Lohrhaupten, Neuenhaßlau, Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Kempfenbrunn.

Kreis Gersfeld: Dietges.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Großkrotzenburg, Hüttengesäß, Fechenheim, Langendiebach, Kilianstädten, Niederdorfelden.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Hohenkirchen, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel, Udenhausen, Calden, Kelze, Hombressen.

Kreis Homberg: Lendorf, Römersberg, Oberhülsa.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Großenwieden, Fischbeck, Großnenndorf.

Kreis Schlüchtern: Oberkalbach, Schlüchtern, Elm, Niederzell.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Kreis Melsungen: Melsungen.

Influenza der Pferde. (Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar. (A III. 5493.)

Cassel am 9. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

972. Zu dem von mir unter dem 30. November 1905 für 2 Jahre genehmigten Tarife über die Erhebung eines Brückengeldes für die Benutzung der Brücke über den Bieberbach bei dem Dorfe Kassel seitens dieser Gemeinde wird weiterhin auf die Dauer von 3 Jahren vom 13. Dezember 1907 ab die Genehmigung erteilt. (A IV. 2367.)

Cassel am 23. November 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

973. Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 4. November d. J. anzuordnen geruht, daß der Gutsbezirk Domäne Blankenau im Kreise Fulda aufgelöst wird.

Dies wird gemäß § 2 Ziffer 7 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 hiermit veröffentlicht. (A IV. 2073a.)

Cassel am 2. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

974. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Fulda vom 10. August d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897

I. folgende Grundstücke des aufgelösten Gutsbezirks Domäne Blankenau:

a) Blatt A. Nr. 8,	Blatt C. Nr. 51,
" " " 9,	" " " 52,
" " " 10,	" " " 53,
" " " 11,	" " " 54,
" " " 12,	" " " 55,
" " " 13,	" " " 56,
" B. " 12,	" " " 57,
" " " 13,	" " " 58,
" " " 14,	" " " 62,
" " " 106/48,	" " " 63,
" " " 49,	" " " 64,
" " " 50,	" " " 70,
" " " 59,	" " " 71,
" " " 60,	" " " 72,
" C. " 12,	" " " 73,
" " " 13,	" " " 74,
" " " 14,	" " " 75,

Blatt	C.	Nr.	76,	Blatt	D.	Nr.	41,
„	„	„	77,	„	„	„	252/42,
„	„	„	78,	„	„	„	45,
„	„	„	79,	„	„	„	127,
„	„	„	94,	„	„	„	140,
„	„	„	95,	„	„	„	202,
„	„	„	96,	„	„	„	205,
„	„	„	97,	„	„	„	206,
„	„	„	98,	„	„	„	207,
„	„	„	99,	„	„	„	209,
„	„	„	100,	„	„	„	217,
„	„	„	101,	„	„	„	220,
„	„	„	102,	„	„	„	231,
„	„	„	103,	„	E.	„	1,
„	„	„	104,	„	F.	„	108/1 ꝛc.,
„	„	„	105,	„	„	„	109/1,
„	D.	„	357/22,	„	„	„	110/1,
„	„	„	358/22,	„	„	„	3,
„	„	„	359/22,	„	„	„	4,
„	„	„	360/22 ꝛc.,	„	„	„	5,
„	„	„	361/22 ꝛc.,	„	G.	„	24,
„	„	„	362/22 ꝛc.,	„	„	„	115/34,
„	„	„	363/22,	„	„	„	84/35,
„	„	„	364/22,	„	„	„	112/36,
„	„	„	356/22,	„	„	„	86/37,
„	„	„	23,	„	„	„	113/38,
„	„	„	354/24 ꝛc.,	„	„	„	88/43,
„	„	„	355/24,	„	„	„	52,
„	„	„	241/25,	„	„	„	64,
„	„	„	303/25,	„	„	„	65,
„	„	„	26,	„	„	„	66,
„	„	„	27,	„	„	„	72,
„	„	„	28,	„	„	„	73,
„	„	„	29,	„	„	„	74,
„	„	„	30,	„	„	„	75,
„	„	„	31,	„	„	„	76,
„	„	„	365/32,	„	H.	„	79/1,
„	„	„	366/32,	„	„	„	80/1,
„	„	„	367/32,	„	„	„	2,
„	„	„	368/32,	„	„	„	3,
„	„	„	369/32,	„	„	„	4,
„	„	„	370/32,	„	„	„	48,
„	„	„	371/32,	„	„	„	62,

in der Gesamtgröße von 86,8135 ha dem Gemeindebezirk Blankenau zugeteilt worden,

b) Blatt	A.	Nr.	1,	Blatt	B.	Nr.	91/0,48,
„	„	„	2,	„	„	„	51,
„	„	„	3,	„	„	„	92/0,51,
„	„	„	4,	„	„	„	90/63,
„	„	„	5,	„	„	„	96/68,
„	„	„	6,	„	„	„	70,
„	„	„	7,	„	E.	„	10,
„	„	„	14,	„	„	„	11,
„	„	„	15,	„	„	„	12,
„	B.	„	108/48,	„	„	„	13,

in der Gesamtgröße von 31,0067 ha dem Gemeindebezirk Hainzell zugeteilt worden,

c) Blatt	B.	Nr.	107/48,	Blatt	H.	Nr.	81/1,
„	„	„	52,	„	„	„	76/41,
„	G.	„	108/34,	„	„	„	77/42,
„	„	„	109/34,	„	„	„	49,
„	„	„	110/34,	„	„	„	61,
„	„	„	114/34,	„	J.	„	6,

in der Gesamtgröße von 15,4191 ha dem fiskalischen Gutsbezirk Oberförsterei Großenlüder zugeteilt worden;

II. die Grundstücksparzellen:

Blatt	7.	Nr.	3,
„	„	„	4,
„	„	„	5,
„	„	„	6,

in der Gesamtgröße von 5,6541 ha aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Großenlüder ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Hainzell zugeteilt worden. (A IV. 2073 a.)

Cassel am 2. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

975. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Versteuerung der Pacht- und Mietverzeichnisse für das Kalenderjahr 1907 bis zum Ablauf des Monats Januar 1908 bei der zuständigen Steuerstelle zu bewirken ist.

Cassel am 3. Dezember 1907.

Königliches Hauptsteueramt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

976. Die für den Provinzialverband, die Hessen-Nassauische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft und deren Haftpflicht-Versicherungsanstalt, sowie die Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau seither unter dem Namen „Provinzialkasse für Hessen-Nassau" bestandene Kasse führt vom 1. Januar 1908 ab die einheitliche Bezeichnung „Provinzial-Hauptkasse für Hessen-Nassau zu Cassel" und sind von diesem Tage ab alle für die genannten Verwaltungen durch die Post erfolgenden Geldsendungen unter der neuen Bezeichnung der Kasse zu bewirken.

Vom gleichen Zeitpunkt ab haben auch die den gedachten Verwaltungen im Reichsbank-Giro-Verkehr zugehenden Überweisungen sämtlich auf das Konto des „Provinzialverbandes der Provinz Hessen-Nassau" zu erfolgen und ist von jeder Überweisung der Provinzial-Hauptkasse hier alsbald Nachricht zu geben.

Cassel am 2. Dezember 1907.

Der Landeshauptmann der Provinz Hessen-Nassau.
Freiherr Riedesel zu Eisenbach.

977. Der öffentliche Fußweg in der Gemarkung Niederasphe Kartenblatt 30 Parzelle 235/167 soll außerhalb des Dorfes in nördlicher Richtung verlegt werden.

Einsprüche gegen die Verlegung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei der unterzeichneten Wegepolizeibehörde geltend zu machen.

Der Plan kann bei mir eingesehen werden.

Niederasphe am 27. November 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Spenner.

978. Der öffentliche Weg auf der Sonne Kartenblatt 6 Nr. 98/42 soll in südlicher Richtung auf demselben Grundstück verlegt werden.

Einsprüche gegen die Verlegung sind binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen.

Der Plan kann bei mir eingesehen werden.

Nordeck am 30. Oktober 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Wisker.

Erledigte Stellen.

979. Die erste Schul- und Küsterstelle in Rentershausen ist frei und soll wieder besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt neben freier Wohnung 1350 M einschließlich der Vergütung für den Kirchendienst. Der Einheitssatz der Alterszulage beträgt 150 M.

Mit der Stelle ist Nebeneinkommen durch Erteilung des Unterrichts an der Fortbildungsschule, sowie durch Versehung des Amtes eines Schatzmeisters für die Hospitalskasse daselbst verbunden.

Bewerber wollen sich unter Vorlegung von Zeugnissen und eines Ausweises hinsichtlich ihrer Militärverhältnisse bis zum 5. Januar 1908 bei dem Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Hoffmann in Rentershausen, melden.

Rotenburg a/F. am 5. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Schäfer, Kreissekretär.

980. Die evangel. Lehrerstelle zu Ersrode ist mit dem 1. Dezember frei geworden und soll anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt beträgt 1200 M, die Alterszulage 130 M und die Vergütung für den Kirchendienst 150 M.

Bewerbungen sind an die Frhrl. Riedesel'sche Rentkammer in Lauterbach (Hessen) zu richten.

Ersrode am 3. Dezember 1907.

Frhrl. Riedesel'sche Renterei Ludwigseck.
Werner, Frhrl. Oberförster.

981. Suche **fertigen Kanzlisten.** Meldung mit Gehaltsansprüchen sind Zeugnisse, Lebenslauf beizufügen.

Der Königliche Spezialkommissar.
Homberg (Cassel).

982. Der Förster Schmidt in Neuenstein, Oberförsterei Neuenstein, ist vom 1. Januar 1908 ab auf die Förstersstelle Hebbersdorf, Oberförsterei Neuenstein, versetzt worden.

Die Förstersstelle zu Neuenstein, Oberförsterei Neuenstein, ist vom 1. Januar 1908 ab zu besetzen. (O. F. W. Nr. 6067.)

Cassel am 30. November 1907.

Königliche Regierung.

983. Die Königliche Forstkasse zu Fulda, Heinrichstraße 47, sucht zum 1. Januar einen im Kassen-Forstfach eingearbeiteten

Gehilfen

für ständig. Einsenden von Zeugnisabschriften mit Gehaltsansprüchen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Hilfspfarrer Otto Blendin zu Bergen-Enkheim zum Pfarrer in Oberzell, Klasse Schwarzenfels,

der Gerichtsassessor Ruhl zum Amtsrichter in Kiel,

der Rechtsanwalt Rühmekorb in Eschwege zum Notar,

die Rechtskandidaten Gail, Brandt, Wenck und Kohlhepp zu Referendaren,

der Königliche Hegemeister Meister in Burghaun zum Stellvertreter des Amtsanwalts,

an Stelle des Valentin Euler der Lehrer Strack in Ottrau zum Stellvertreter des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Ottrau.

Beauftragt: der Pfarramtskandidat Sinning als Gehilfe des Pfarrers Niemeyer in Ronshausen, Klasse Rotenburg.

Übernommen: der Gerichtsassessor Dr. Koppen in die allgemeine Staatsverwaltung unter Ernennung zum Regierungsassessor und Überweisung an die Königliche Regierung hier,

an Stelle des aus dem Gemeindeamt geschiedenen Bürgermeisters Jammer in Sterzhausen der jetzige Bürgermeister Lind daselbst die Geschäfte des Standesbeamten und an dessen Stelle der erste Schöffe Sell daselbst die Geschäfte des Stellvertreters des Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Sterzhausen.

Versetzt: der Steuersekretär Leimbach von Lennep vom 1. Dezember ab an die Einkommensteuer-Veranlagungskommission des Stadtkreises Cassel.

In den Ruhestand versetzt: der Regierungssekretär Schraub vom 1. Dezember d. J. ab.

Gestorben: der Gerichtsdiener Mühlhenrich in Niederaula.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 50.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 51. Ausgegeben Mittwoch den 18. Dezember 1907.

Das nächste Amtsblatt erscheint Freitag den 27. Dezember.

Inhalt: Weihnachtssendungen. Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs. S. 385. Aufhebung des Feldpostverkehrs mit Deutsch-Südwestafrika. Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen. Neuwahlen zur Apothekerkammer. Auslosung von Rentenbriefen der Provinz Hessen-Nassau. S. 386/387. Viehseuchen. Grundstücks-Umgemeindung. Moritz Kauffmannsche Stiftung hier. S. 387. Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten für den Monat November. Ergänzung der Verhaltungsvorschriften für die Angehörigen der Erstimpflinge ꝛc. S. 388/389. Einteilung der Bezirke der Bergrevierbeamten im Oberbergamtsbezirk Bonn. S. 389—391. Einziehung eines Weges in der Gemarkung Orb. Erledigte Stellen. S. 391/392. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 392.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Kaiserlichen u. Königlichen Zentralbehörden.

984. Die Reichs-Postverwaltung richtet auch in diesem Jahr an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsversendungen bald zu beginnen, damit die Paketmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet. Bei dem außerordentlichen Anschwellen des Verkehrs ist es nicht tunlich, die gewöhnlichen Beförderungsfristen einzuhalten und namentlich auf weite Entfernungen eine Gewähr für rechtzeitige Zustellung vor dem Weihnachtsfeste zu übernehmen, wenn die Pakete erst am 22. Dezember oder noch später eingeliefert werden.

Die Pakete sind dauerhaft zu verpacken. Etwaige auf dem Verpackungsstoffe vorhandene ältere Aufschriften und Bettebezettel sind zu beseitigen oder unkenntlich zu machen. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten usw. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Pakete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Paket selbst gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, das der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, die Feuchtigkeit, Fett, Blut usw. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Postpaketadressen für Paketaufschriften nicht verwandt werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Paketaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffendenfalls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Eilbestellung usw., damit im Falle des Verlustes der Postpaketadresse das Paket doch dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Paketen nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Paketen nach Berlin auch der Buchstabe des Postbezirks (C., W., SO. usw.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebs trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankiert** aufgeliefert werden.

Die Versendung mehrerer Pakete mittels **einer** Postpaketadresse ist für die Zeit vom 10. bis 25. Dezember weder im inneren deutschen Verkehr noch im Verkehr mit dem Auslande gestattet.

Berlin W. 66, am 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

985. Von der im Kursbureau des Reichs-Postamts neu bearbeiteten Post- und Eisenbahnkarte des Deutschen Reichs sind jetzt die Blätter II und XVII erschienen.

Es umfaßt:

das Blatt II Schleswig-Holstein, den südlichen Teil von Dänemark, den nordöstlichen Teil von Hannover und den nordwestlichen Teil von Mecklenburg, ferner die Gebiete der freien Städte Hamburg und Lübeck,

das Blatt XVII den südlichen Teil von Württemberg und Bayern, sowie den nördlichen Teil von Tirol.

Außer diesen sind bisher die Kartenblätter I, III, IV, V, VIII, IX, X, XIII, XIV, XV, XVIII und XIX erschienen.

Die Blätter können im Wege des Buchhandels zum Preise von 2 M für das unausgemalte Exemplar und 2 M 25 Pf. für das Exemplar mit farbiger Angabe der Grenzen von dem Verlage, dem Berliner Lithographischen Institut Julius Moser (Berlin W. 35, Potsdamer Str. 110), bezogen werden.

Berlin W. 66, am 13. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
J. A.: Giesecke.

986. Nachdem die zur Niederwerfung des Aufstandes in Deutsch-Südwestafrika erforderlich gewesenen Streitkräfte aus dem Schutzgebiete zurückgezogen worden sind, wird der Feldpostdienst vom 1. Januar 1908 ab wieder aufgehoben. Infolgedessen kommen die für die Truppen des Schutzgebiets und für die Besatzungen der in jenen Gewässern befindlichen Kriegsschiffe gewährten Portofreiheiten und Portoermäßigungen in Wegfall; auch findet eine Nachsendung von im Postwege bezogenen Zeitungen gegen Entrichtung einer Umschlaggebühr nicht mehr statt.

Im Postverkehr mit diesen Truppen und Schiffsbesatzungen gelten vom 1. Januar 1908 ab, wie vor Einführung des Feldpostdienstes, die für den sonstigen Verkehr mit dem Schutzgebiet und für den Verkehr mit Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen. Demnach kommen auf Briefe, Postkarten, Drucksachen, Geschäftspapiere, Warenproben und Postanweisungen im Verkehr mit der Schutztruppe die für den Postverkehr innerhalb Deutschlands festgesetzten Portosätze und Gewichtsgrenzen zur Anwendung; Drucksachen und Geschäftspapiere sind jedoch auch im Gewicht von mehr als 1 kg bis 2 kg gegen eine Gebühr von 60 Pf. zugelassen. Über die für andere Gegenstände sowie für den Verkehr mit den Kriegsschiffen bestehenden Taxen und Versendungsbedingungen geben die Postanstalten Auskunft.

Es ist erwünscht, daß die Sendungen an die Truppen in Südwestafrika allgemein wieder mit der Angabe des Stationsorts der Empfänger versehen werden.

Berlin W. 66, am 9. Dezember 1907.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
Kraetke.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Provinzialbehörden.

987. Am Montag den 22. Juni 1908, vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen soll in den Räumlichkeiten der hiesigen Königlichen Kunstgewerbe- und gewerblichen Zeichenschule, sowie der Königlichen Kunstakademie eine Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen gemäß der Prüfungsordnung vom 31. Januar 1902 abgehalten werden.

Anmeldungen zu dieser Prüfung sind unter Angabe des demnächstigen Wohnortes und unter Beifügung der vorgeschriebenen Schriftstücke spätestens bis zum 10. Mai nächsten Jahres an uns einzureichen.

Die vorzulegenden Studienblätter usw. sind bis zu demselben Zeitpunkte von auswärtigen Prüflingen unmittelbar dem Direktor der hiesigen Königlichen Kunstgewerbeschule, Herrn Professor Schick, zuzustellen.

Cassel am 22. November 1907.

Königliches Provinzial-Schulkollegium.
Hengstenberg.

988. Gemäß § 6 der Allerhöchsten Verordnung vom 2. Februar 1901 (G. S. S. 49), betreffend die Einrichtung einer Standesvertretung der Apotheker, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für die Jahre 1908, 1909 und 1910 in die Apothekerkammer für die Provinz Hessen-Nassau gewählt worden sind:

I. zu Mitgliedern:

a) in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel:

1. Hofapotheker W. Nagell in Cassel,
2. Apotheken-Besitzer Sander in Hofgeismar,
3. „ „ Fischer in Homberg,
4. „ -Verwalter Schneider in Cassel-Wilhelmshöhe,

b) in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden:

5. Hofapotheker Dr. Rüdiger in Homburg v. d. H.,
6. Apotheken-Besitzer Weinreben in Frankfurt a/M.,
7. Apotheken-Besitzer Dieterichs in Frankfurt a/M.—Bockenheim,
8. Apotheker Blatz in Frankfurt a/M.,
9. Apotheker Riebeling in Frankfurt a/M.;

II. zu Stellvertretern:

a) in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Cassel:

10. Apotheken-Besitzer Schollmeyer in Marburg,
11. „ „ Jung in Kirchhain,
12. „ „ Hammann in Cassel,
13. Apotheker Metz in Hünfeld,

b) in dem Wahlbezirk des Regierungsbezirks Wiesbaden:

14. Hofapotheker Dr. Neubronner in Cronberg,
15. Apotheken-Besitzer Lawaczeck in Camberg,
16. „ „ Dr. Crone in Ems,
17. Apotheker Volk in Frankfurt a/M.,
18. „ Schäfer in Frankfurt a/M.

(Nr. 12594/A II. 9996.)

Cassel am 12. Dezember 1907.

Der Oberpräsident Hengstenberg.

989. Bei der heutigen Auslosung von Rentenbriefen für das Halbjahr vom 1. Oktober 1907 bis 31. März 1908 sind folgende Stücke gezogen worden:

4 % Rentenbriefe der Provinz Hessen-Nassau.

1) Lit. A à 3000 M:

Nr. 73. 334. 358. 493. 533. 713. 874.

2) Lit. B à 1500 M:

Nr. 100. 138. 175.

3) Lit. C à 300 M:

Nr. 1. 180. 209. 210. 489. 621. 764. 1086. 1192. 1234. 1248. 1365. 1425. 1466. 2017. 2300. 2551. 3298. 3341. 3338. 3469. 4071.

4) Lit. D à 75 M:

Nr. 1034. 1160. 1185. 1437. 1540. 1650. 1776. 1849. 1968. 2018. 2274. 2382. 2562. 2627. 2839. 3071. 3073. 3246. 3358. 3782.

Die ausgelosten Rentenbriefe, deren Verzinsung vom 1. April 1908 ab aufhört, werden den Inhabern derselben mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag gegen Quittung und Rückgabe der Rentenbriefe mit den dazu gehörigen, nicht mehr zahlbaren Zinsscheinen Reihe IV Nr. 15 und 16 nebst Erneuerungsscheinen vom 1. April 1908 ab bei den Königlichen Rentenbankkassen hierselbst oder in Berlin C, Klosterstraße 76 I, in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr in Empfang zu nehmen.

Auswärts wohnenden Inhabern der gekündigten Rentenbriefe ist es gestattet, dieselben unter Beifügung einer Quittung über den Empfang der Valuta den genannten Kassen postfrei einzusenden und die Übersendung des Geldbetrages auf gleichem Wege, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers zu beantragen.

Auch machen wir darauf aufmerksam, daß die Nummern aller gekündigten bezw. noch rückständigen Rentenbriefe Buchstabe A, B, C, D durch die von Ulrich Levysohn in Berlin W. 10, Stülerstraße 14, zusammengestellte und in dem Verlage von W. Levysohn zu Grünberg in Schlesien erscheinende allgemeine Verlosungstabelle in den Monaten Mai und November jedes Jahres veröffentlicht werden.

Münster am 12. November 1907.

Königliche Direktion der Rentenbank
für die Provinz Westfalen, die Rheinprovinz
und die Provinz Hessen-Nassau.
Ascher.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

990. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Grafsch. Schaumburg: Idensermoor-Riengraben (Verdacht).

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Crumbach, Heckershausen, Niederzwehren, Ihringshausen, Vollmarshausen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Haldorf, Gudensberg, Obervorschütz, Ermetheis, Haddamar, Zwesten, Densberg, Fritzlar.

Kreis Fulda: Engelhelms, Poppenrod, Friesenhausen, Maberzell.

Kreis Gelnhausen: Hailer, Kassel, Fischborn, Hettersroth, Eidengesäß, Rothenbergen, Mernes, Gassen, Helfersdorf, Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg, Lohrhaupten, Neuenhaßlau, Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Kempfenbrunn, Höchst.

Kreis Gersfeld: Dietges.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Hüttengesäß, Fechenheim, Langendiebach, Kilianstädten, Niederdorfelden, Rückingen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel, Udenhausen, Calden, Kelze, Hombressen, Eberschütz.

Kreis Homberg: Lendorf, Römersberg, Oberhülsa.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Großenwieden, Fischbeck, Großenenndorf.

Kreis Schlüchtern: Oberkalbach, Schlüchtern, Elm, Niederzell, Breitenbach, Eckardroth.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Kreis Melsungen: Melsungen. (A III. 5560.)

Cassel am 14. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

991. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Ziegenhain vom 7. November 1907 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen: 1) Kartenblatt 3 Nr. 68/17 in Größe von 21,05 a, 2) daselbst Nr. 65/17 in Größe von 10 a, 3) daselbst Parzelle Nr. 67/17 in Größe von 5,46 a, der Gemarkung Rommershausen, aus dem v. Schwertzellschen Gutsbezirke Rommershausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Rommershausen zugeteilt worden; dagegen ist die Grundstücksparzelle Kartenblatt 5 Nr. 39/23 in Größe von 52,71 a aus dem Gemeindebezirk Rommershausen ausgeschieden und dem v. Schwertzellschen Gutsbezirke Rommershausen zugeteilt worden. (A IV. 2602.)

Cassel am 29. November 1907.

Der Regierungspräsident.
J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

992. Das Kuratorium der Moritz Kauffmannschen Stiftung hier besteht z. Zt. aus folgenden Personen:

Kommerzienrat Georg Rosenzweig, Vorsitzender,
Louis Mosbacher, Kassierer,
Ludwig Katzenstein, Schriftführer,
Theodor Gotthelft, Beisitzer,

was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. (A I. 4765.)

Cassel am 14. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

993. Durchschnittsberechnung über die Markt- und Ladenpreise an den Garnisonorten in dem Regierungsbezirk Cassel für den Monat November 1907. (A II. G. Nr. 1645 a.)

Laufende Nummer	Bezeichnung der Marktorte	Durchschnittspreis a. für 100 Kilogramm: Weizen ℳ ₰	Roggen ℳ ₰	Gerste ℳ ₰	Hafer ℳ ₰	Erbsen (gelbe) zum Kochen ℳ ₰	Speisebohnen (weiße) ℳ ₰	Linsen ℳ ₰	Eßkartoffeln ℳ ₰	Stroh: Richt- ℳ ₰	Stroh: Kramm- ℳ ₰	Heu ℳ ₰	Rindfleisch im Großhandel ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel von der Keule ℳ ₰	Rindfleisch im Kleinhandel vom Bauche ℳ ₰	Schweinefleisch ℳ ₰	Kalbfleisch ℳ ₰	Hammelfleisch ℳ ₰	Speck (geräuchert) ℳ ₰	Eßbutter ℳ ₰	Es kostet 1 Schock = 60 Stück Eier ℳ ₰
1.	Cassel	22 10	21 36	18 23	17 40	26 33	30 17	54 17	6 14	5 50	— —	7 50	152 90	1 80	1 60	1 67	1 60	1 65	1 75	2 60	6 09
2.	Fritzlar	22 —	21 —	19 —	19 —	38 —	40 —	45 —	6 —	6 —	3 —	8 —	160 —	1 60	1 50	1 60	1 50	1 50	2 —	2 40	4 80
3.	Fulda	21 95	21 15	18 70	17 90	43 —	45 —	72 50	5 —	4 75	4 25	4 50	145 —	1 68	1 60	1 55	1 60	1 45	1 85	2 50	5 70
4.	Hanau	22 23	20 32	19 42	18 39	19 —	27 —	60 —	5 14	5 23	4 16	6 89	133 —	1 70	1 55	1 80	1 48	1 30	2 20	2 67	4 80
5.	Hersfeld	22 —	21 25	19 38	17 38	33 —	38 —	65 —	5 50	6 50	4 50	7 —	160 —	2 —	1 60	1 50	1 60	1 60	1 90	2 20	4 95
6.	Hofgeismar	21 70	20 84	— —	17 46	38 —	38 —	65 —	5 16	5 91	— —	6 92	160 —	1 60	1 60	1 35	1 32	1 39	1 76	2 70	5 52
7.	Marburg	22 50	21 50	19 50	18 50	27 —	37 50	59 —	5 —	5 50	4 25	6 50	155 —	1 65	1 55	1 60	1 53	1 70	2 —	2 46	5 30
8.	Rotenburg	22 78	20 85	18 77	17 40	34 —	34 —	57 50	4 25	6 20	4 75	6 85	160 —	1 80	1 60	1 60	1 60	1 60	2 20	2 60	5 40
	Summe	177 26	168 27	133 —	143 43	258 33	289 67	478 17	42 19	45 59	25 01	54 16	1225 90	13 83	12 60	12 67	12 23	12 19	15 66	20 13	12 56
	Durchschnittsbetrag	22 16	21 03	19 —	17 93	32 29	36 21	59 77	5 27	5 70	4 17	6 77	153 24	1 73	1 58	1 58	1 53	1 52	1 96	2 52	5 32

Nr.	Bezeichnung der Marktorte	Ladenpreise für 1 Kilogramm: Mehl zur Speisebereitung aus Weizen ℳ ₰	Mehl zur Speisebereitung aus Roggen ℳ ₰	Gersten- Graupe ℳ ₰	Gersten- Grütze ℳ ₰	Buchweizengrütze ℳ ₰	Hafergrütze ℳ ₰	Hirse ℳ ₰	Reis, Java (mittlerer) ℳ ₰	Kaffee Java, mittlerer (roh) ℳ ₰	Kaffee Java, gelber (in gebrannten Bohnen) ℳ ₰	Speisesalz ℳ ₰	Schweinefett ℳ ₰
1.	Cassel	— 37	— 34	— 58	— 44	— 62	— 58	— 44	— 60	2 20	2 80	— 20	1 75
2.	Fritzlar	— 32	— 30	— 40	— 40	— —	— 50	— 40	— 50	3 —	3 60	— 20	1 80
3.	Fulda	— 43	— 37	— 60	— 44	— 63	— 65	— 47	— 52	2 60	2 90	— 20	1 75
4.	Hanau	— 38	— 28	— 45	— 38	— —	— 48	— 33	— 48	2 30	2 90	— 20	1 60
5.	Hersfeld	— 40	— 37	— 40	— 40	— 40	— 60	— 40	— 50	2 40	2 60	— 20	1 60
6.	Hofgeismar	— 38	— 32	— 50	— 32	— —	— 50	— 36	— 45	2 50	2 60	— 20	1 50
7.	Marburg	— 41	— 36	— 55	— 36	— 38	— 55	— 38	— 55	2 40	2 80	— 20	1 70
8.	Rotenburg	— 39	— 40	— 48	— 45	— —	— 49	— 49	— 50	2 30	2 35	— 20	1 60
	Summe	3 08	2 74	3 96	3 19	2 03	4 35	3 27	4 10	19 70	22 55	1 60	13 30
	Durchschnittspreis	— 39	— 34	— 50	— 40	— 51	— 54	— 41	— 51	2 46	2 82	— 20	1 66

Cassel am 13. Dezember 1907. Der Regierungspräsident. J. V.: Lucke.

994. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern haben im Einvernehmen mit dem Herrn Reichskanzler durch Erlaß vom 2. d. Mts. die als Sonderbeilage zum Amtsblatte Nr. 13 der Königlichen Regierung vom 28. März 1900 veröffentlichten „Beschlüsse und Vorschriften zur Ausführung des Impfgesetzes, Bücher III, Verhaltungsvorschriften. A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge. B. Für die Wiederimpflinge." auf Grund des § 18 Absatz 2 des Impfgesetzes vom 8. April 1874 durch folgende Zusätze erweitert:

Zu A. Für die Angehörigen der Erstimpflinge.

1. In § 8 Absatz 1 wird am Schlusse hinter „verwendet werden“ eingefügt: „welche ausschließlich zum Gebrauch für den Impfling bestimmt sein müssen.“

2. In § 9 ist hinter Absatz 2 als neuer Absatz hinzuzufügen:

„Die Pflegepersonen der Impflinge sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Die Impflinge dürfen nicht mit anderen Personen gemeinsam gebadet werden; die weitere Benutzung des Wasch- und Badewassers sowie der Abtrocknentücher für andere Personen ist zu unterlassen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

3. In § 10 Absatz 1 ist am Ende hinzuzusetzen: „Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen.“

Zu B. Für Wiederimpflinge.

In § 4 wird als zweiter Absatz hinzugefügt:

„Die Pflegepersonen sind dringend davor zu warnen, die Impfstellen zufällig oder absichtlich zu berühren oder die in den Impfpusteln enthaltene Flüssigkeit auf wunde oder mit Ausschlag behaftete Hautstellen oder in die Augen zu bringen. Haben sie die Impfstellen trotzdem berührt, so sollen sie nicht unterlassen, sich sogleich die Hände sorgfältig zu waschen. Gebrauchte Watte und gebrauchtes Verbandzeug sind zu verbrennen. Ungeimpfte Kinder und solche, die an Ausschlag leiden, dürfen nicht mit Impflingen in nähere Berührung kommen, insbesondere nicht mit ihnen zusammen schlafen.“

Ich bringe dies hiermit zur allgemeinen Kenntnis. Ein etwa noch vorhandener Bestand an Belehrungen darf aufgebraucht werden, jedoch sind ihnen die vorstehend verzeichneten Neuangaben als besondere Beilage beizufügen. (A II. 9221.)

Cassel am 10. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

995. Auf Grund des § 188 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 hat der Herr Minister für Handel und Gewerbe durch Erlaß vom 28. November 1907 — I. 10794 — die Bezirke der Bergrevierbeamten anderweit festgestellt. Demzufolge ist vom 1. Januar 1908 ab der Oberbergamtsbezirk Bonn in nachstehende Bergreviere eingeteilt:

1. Revier Aachen mit dem Sitze des Revierbeamten in Aachen.
2. Revier Arnsberg mit dem Sitze des Revierbeamten in Arnsberg.
3. Revier Burbach mit dem Sitze des Revierbeamten in Siegen.
4. Revier Coblenz mit dem Sitze des Revierbeamten in Coblenz.
5. Revier Coblenz-Wiesbaden mit dem Sitze des Revierbeamten in Coblenz.
6. Revier Cöln-Ost mit dem Sitze des Revierbeamten in Cöln.
7. Revier Cöln-West mit dem Sitze des Revierbeamten in Cöln.
8. Revier Krefeld mit dem Sitze des Revierbeamten in Krefeld.
9. Revier Daaden-Kirchen mit dem Sitze des Revierbeamten in Betzdorf.
10. Revier Deutz-Ründeroth mit dem Sitze des Revierbeamten in Cöln.
11. Revier Diez mit dem Sitze des Revierbeamten in Diez.
12. Revier Dillenburg mit dem Sitze des Revierbeamten in Dillenburg.
13. Revier Düren mit dem Sitze des Revierbeamten in Aachen.
14. Revier Müsen mit dem Sitze des Revierbeamten in Siegen.
15. Revier Neunkirchen mit dem Sitze des Revierbeamten in Saarbrücken.
16. Revier Ost-Saarbrücken mit dem Sitze des Revierbeamten in Saarbrücken.
17. Revier Siegen mit dem Sitze des Revierbeamten in Siegen.
18. Revier Weilburg mit dem Sitze des Revierbeamten in Weilburg.
19. Revier West-Saarbrücken mit dem Sitze des Revierbeamten in Saarbrücken.
20. Revier Wetzlar mit dem Sitze des Revierbeamten in Wetzlar.
21. Revier Wied mit dem Sitze des Revierbeamten in Neuwied.

1. Bergrevier Aachen

umfaßt den Kreis Aachen (Stadt), von dem Kreise Aachen (Land) die Gemeinden Aldorf, Bardenberg, Broich, Haaren, Herzogenrath, Höngen, Laurensberg, Merkstein, Pannesheide, Richterich, Rimburg und Würselen, die Kreise Erkelenz, Geilenkirchen, Heinsberg und Jülich.

2. Bergrevier Arnsberg

umfaßt die Kreise Arnsberg, Brilon und vom Kreise Frankenberg die den Amtsgerichtsbezirk Vöhl bildenden Gemeinden Altenlotheim, Asel, Basdorf, Buchenberg, Deisfeld, Dorf-Itter, Eimelrod, Harbshausen, Hemmighausen, Herzhausen, Höringhausen, Kirchlotheim, Marienhagen, Nieder-Orke, Obernburg, Ober-Werba, Schmittlotheim, Thal-Itter und Vöhl, den Kreis Meschede und die Fürstentümer Waldeck und Pyrmont.

3. Bergrevier Burbach
umfaßt die Ämter Burbach und Wilnsdorf des Kreises Siegen.

4. Bergrevier Coblenz
umfaßt die Kreise Adenau, Coblenz (Stadt) links der Mosel, Coblenz (Land) links der Mosel und links des Rheins, Cochem links der Mosel, Daun, Mayen und Zell links der Mosel.

5. Bergrevier Coblenz-Wiesbaden
umfaßt die Kreise Coblenz (Stadt) links des Rheins und rechts der Mosel, Coblenz (Land) links des Rheins und rechts der Mosel, Cochem rechts der Mosel, Frankfurt a. M. (Stadt) mit Ausschluß der früheren Landgemeinde Bockenheim, vom Kreise Frankfurt a. M. (Land) die Gemeinden Bonames, Hausen, Heddernheim, Niederrad, Nieder-Ursel und Oberrad, die Kreise Höchst, Kreuznach, Meisenheim, Ober-Taunus, Rheingau, Simmern, St. Goar, vom Kreise St. Goarshausen die Gemeinden Auel, Bornich, Caub, Dahlheim, Dörichied, Ehrenthal, Eschbach, Kestert, Lautert, Lierschied, Lipporn, Nieder-Wallmenach, Nochern, Ober-Wallmenach, Patersberg, Prath, Reichenberg, Reitzenhain, Rettersheim, St. Goarshausen, Sauerthal, Strüth, Weisel, Wellmich, Welterod und Weyer, den Untertaunuskreis, die Kreise Wiesbaden (Stadt und Land) und Zell rechts der Mosel, ferner das Fürstentum Birkenfeld.

6. Bergrevier Cöln-Ost
umfaßt die Kreise Cöln (Stadt und Land) und Bonn (Stadt und Land).

7. Bergrevier Cöln-West
umfaßt die Kreise Ahrweiler, Bergheim, Euskirchen, Grevenbroich, Neuß und Rheinbach.

8. Bergrevier Krefeld
umfaßt die Kreise Cleve, Krefeld (Stadt und Land), Geldern, Kempen, Mörs und München-Gladbach.

9. Bergrevier Daaden-Kirchen
umfaßt die zum Kreise Altenkirchen gehörigen Bürgermeistereien Betzdorf, Daaden, Gebhardshain und Kirchen.

10. Bergrevier Deutz-Ründeroth
umfaßt die südlich der von Düsseldorf über Mettmann, Elberfeld und Barmen nach Schwelm führenden Landstraße gelegenen Teile der Kreise Barmen (Stadt), Düsseldorf (Stadt und Land), Elberfeld und Mettmann, sowie die Kreise Gummersbach, Lennep, Mülheim a. Rhein, Remscheid, Sieg, Solingen, Waldbroel und Wipperfürth.

11. Bergrevier Diez
umfaßt die zum Kreise Limburg gehörigen, die Amtsgerichtsbezirke Kamberg und Limburg bildenden Gemeinden Dauborn-Eufingen, Dehrn, Dietkirchen, Dombach, Eisenbach, Erbach, Eschhofen, Heringen, Kamberg, Kirberg, Limburg, Lindenholzhausen, Linter, Mensfelden, Mühlen, Nauheim, Neesbach, Nieder-Brechen, Nieder-Selters, Ober-Brechen, Ober-Selters, Ohren, Schwickershausen, Staffel, Werschau und Würges, vom Kreise St. Goarshausen die die Amtsgerichtsbezirke Braubach, Nastätten und Niederlahnstein bildenden Gemeinden Berg, Bettendorf, Bogel, Braubach, Buch, Dachsenhausen, Diethardt, Ehr, Endlichhofen, Fachbach, Filsen, Frücht, Gemmerich, Himmighofen, Hinterwald, Holzhausen a. Haide, Hunzel, Kamp, Kasdorf, Kehlbach, Lykershausen, Marienfels, Miehlen, Miellen, Münchenroth, Nastätten, Nieder-Bachheim, Niederlahnstein, Nievern, Ober-Bachheim, Oberlahnstein, Ober-Tiefenbach, Ölsberg, Osterspai, Pissighofen, Ruppertshofen, Weidenbach und Winterwerb, den Unterlahnkreis, vom Unterwesterwaldkreis die den Amtsgerichtsbezirk Montabaur bildenden Gemeinden Arzbach, Bannberscheid, Bladernheim, Boden, Daubach, Dernbach, Ebernhahn, Eitelborn, Elgendorf, Eschelbach, Ettersdorf, Gackenbach, Heiligenroth, Holler, Horbach, Horressen, Hübingen, Kadenbach, Leuterod, Montabaur, Moschheim, Neuhäusel, Nieder-Elbert, Ober-Elbert, Ötzingen, Reckenthal, Siershahn, Simmern, Stahlhofen, Staudt, Untershausen, Welschneudorf, Wirges, Wirzenborn und die zum Amtsgerichtsbezirk Höhr-Grenzhausen gehörigen Gemeinden Hillscheid und Höhr.

12. Bergrevier Dillenburg
umfaßt den Dillkreis, den Oberwesterwaldkreis und vom Unterwesterwaldkreis die Gemeinden Alsbach, Baumbach, Breitenau, Deesen, Ellenhausen, Freilingen, Freirachdorf, Goddert, Grenzau, Grenzhausen, Hartenfels, Helferskirchen, Herschbach, Hilgert, Hundsdorf, Kaan, Kammerforst, Krümmel, Marienhausen, Marienrachdorf, Maroth, Marsain, Mogendorf, Nauort, Nordhofen, Oberhaid, Quirnbach, Ransbach, Rückeroth, Schenkelberg, Selters, Sessenbach, Sessenhausen, Steinen, Stromberg, Vielbach, Wirscheid, Wittgert, Wölferlingen und Zürbach, sowie den Kreis Westerburg.

13. Bergrevier Düren
umfaßt die zum Landkreis Aachen gehörigen Gemeinden Brand, Bücbach, Eilendorf, Eschweiler, Forst, Gressenich, Kinzweiler, Kornelimünster, Stolberg, Walheim und Weiden, die Kreise Bitburg, Düren, Eupen, Malmedy, Montjoie, Prüm und Schleiden, ferner Neutral-Moresnet.

14. Bergrevier Müsen
umfaßt den Kreis Olpe, vom Kreise Siegen die Ämter Ferndorf, Hilchenbach, Netphen und die zum Amte Weidenau gehörigen Gemeinden Burbach, Kaan, Volnsberg und Weidenau, ferner den Kreis Wittgenstein.

15. Bergrevier Neunkirchen
umfaßt die Kreise Ottweiler und St. Wendel.

16. Bergrevier Ost-Saarbrücken
umfaßt die zum Kreise Saarbrücken gehörigen Bürgermeistereien Bischmisheim, Dudweiler, Friedrichsthal, Klein-Blittersdorf, St. Johann a. Saar und Sulzbach.

17. Bergrevier Siegen
umfaßt vom Kreise Siegen die Ämter Eiserfeld, Freudenberg und die zum Amte Weidenau gehörigen Gemeinden Achenbach, Birlenbach, Buschgotthardshütten, Dillnhütten, Klafeld, Seelbach, Sohlbach, Trupbach, sowie die Bürgermeisterei Siegen.

18. Bergrevier Weilburg

umfaßt vom Kreise Limburg die den Amtsgerichtsbezirk Hadamar bildenden Gemeinden Ahlbach, Dorchheim, Dorndorf, Ellar, Elz, Faulbach, Frickhofen, Fussingen, Hadamar, Hangenmeilingen, Hausen, Heuchelheim, Hintermeilingen, Lahr, Langendernbach, Malmeneich, Mühlbach, Nieder-Hadamar, Nieder-Weyer, Nieder-Zeuzheim, Ober-Weyer, Ober-Zeuzheim, Offheim, Steinbach, Thalheim, Waldmannshausen, Wilsenroth, den Oberlahnkreis und den Kreis Usingen.

19. Bergrevier West-Saarbrücken

umfaßt die Kreise Bernkastel, Merzig, die zum Kreise Saarbrücken gehörigen Bürgermeistereien Gersweiler, Heusweiler, Ludweiler, Malstatt-Burbach, Püttlingen, Saarbrücken, Sellerbach, Völklingen, sowie die Kreise Saarburg, Saarlouis, Trier (Stadt und Land) und Wittlich.

20. Bergrevier Wetzlar

umfaßt die Kreise Biedenkopf und Wetzlar.

21. Bergrevier Wied

umfaßt die zum Kreise Altenkirchen gehörigen Bürgermeistereien Altenkirchen, Flammersfeld, Friesenhagen, Hamm, Weyerbusch, Wissen, den rechts des Rheins gelegenen Teil des Kreises Coblenz (Land), den Kreis Neuwied und die Hohenzollernschen Lande.

Bonn, den 13. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- rc. Behörden.

996. Der Hansenhöhlweg, Plan Nr. 4357, soll vom Neubau Schmitt, Plan Nr. 14525/3883, an bis zur Einmündung auf die Würzburgerstraße eingezogen werden.

Gemäß § 57 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 wird das Vorhaben mit der Aufforderung bekannt gegeben, daß Einsprüche binnen 4 Wochen, vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet, bei der unterzeichneten Behörde zur Vermeidung des Ausschlusses geltend zu machen sind.

Orb am 13. Dezember 1907.

Die Wegepolizeibehörde.
Toermer, Bürgermeister.

Erledigte Stellen.

997. Die Schulstelle zu Gittersdorf kommt infolge Versetzung des jetzigen Inhabers vom 1. Januar 1908 ab zur Erledigung.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt neben freier Dienstwohnung einschl. Vergütung für den Kirchendienst 1250 M, der Einheitssatz der Dienstalterszulage 120 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 28. Dezember d. J. an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Gamb zu Obergeis, einreichen.

Hersfeld am 6. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Grunelius, Landrat.

998. An der evangelischen Volksschule in Langenselbold ist zum 1. April 1908 eine neu gegründete Lehrerstelle zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, der Einheitssatz der Alterszulage 180 M und die Mietsentschädigung 300 M.

Bewerber wollen ihre Meldungsgesuche nebst Zeugnissen innerhalb 3 Wochen dem Königlichen Orts- und Kreisschulinspektor, Herrn Pfarrer Hufnagel in Langenselbold, einreichen.

Bevorzugt werden solche Bewerber, welche die Befähigung zur Erteilung des Turnunterrichts und des Zeichenunterrichts nach der neuen Methode nachweisen können.

Hanau am 5. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Beckerath, Landrat.

999. Die 4. Schulstelle zu Spangenberg soll vom 1. Februar k. J. ab anderweit besetzt werden.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 200 M und der Einheitssatz der Dienstalterszulage 150 M.

Bewerber um diese Stelle wollen ihre Meldungsgesuche und Zeugnisse bis zum 15. Januar 1908 an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Schoenewald zu Spangenberg, einreichen.

Melsungen am 14. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
v. Aschoff, Landrat.

1000. Die mit Kirchendienst verbundene katholische Schulstelle zu Maberzell ist zum 1. April 1908 anderweit zu besetzen. Das Einkommen beträgt 1387 M Grundgehalt einschließlich 187 M Vergütung für den Kirchendienst, freie Wohnung und 130 M Einheitssatz der Alterszulage.

Bewerbungsgesuche sind unter Beifügung der Zeugnisse und eines Ausweises über die Militärverhältnisse bis zum 1. Februar k. J. an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Dr. Kircher in Maberzell, einzureichen.

Fulda am 11. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Springorum, Landrat.

1001. An der katholischen Schule zu Ulmbach ist die Lehrerinnenstelle vom 1. Januar 1908 ab neu zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stelle beträgt nebst freier Wohnung 900 M, der Einheitssatz der Alterszulage 100 M.

Meldungen sind innerhalb 14 Tagen an den Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Bargon in Ulmbach, einzureichen.

Schlüchtern am 13. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
Valentiner, Landrat.

1002. Suche **fertigen Kanzlisten.** Meldung mit Gehaltsansprüchen sind Zeugnisse, Lebenslauf beizufügen.

Der Königliche Spezialkommissar.
Homberg (Cassel).

1003. Die Königliche Forstkasse zu Fulda, Heinrichstraße 47, sucht zum 1. Januar einen im Kassen-Forstfach eingearbeiteten

Gehilfen

für ständig. Einsenden von Zeugnisabschriften mit Gehaltsansprüchen.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Ernannt: der Kaiserliche Amtsgerichtsrat Winneberger in Zabern zum Landgerichtsrat in Hanau unter Wiederaufnahme in den preußischen Justizdienst,

der Gerichtsassessor Daltrop zum Amtsrichter in Großalmerode,

der Gerichtsassessor Tromp zum Amtsrichter in Salzwedel,

die Referendare Kröner und Hadlich zu Gerichtsassessoren,

der Gerichtsreferendar Karl von Baumbach zum Regierungsreferendar,

der Katasterkontrolleur Niedling in Hünfeld zum Steuerinspektor,

an Stelle des aus dem Gemeindeamte geschiedenen Bürgermeisters Engel in Schmalkalden der Privatmann Feickert ebenda zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Schmalkalden.

Übertragen: dem Förster o. R. Pfeiffer zu Kassel, gl. Oberförsterei, vom 1. Januar 1908 ab die Försterstelle Neuenstein, gl. Oberförsterei.

Bestätigt: der seitherige Büreaubeamte Wilhelm Schlegel zu Hanau als Bürgermeister der Stadt Windecken auf die Dauer von 12 Jahren.

Beauftragt: der Pfarramtskandidat Rudolf Brehm als Gehilfe des Pfarrers Metz in Kirchheim,

der Lehrer Püschel zu Obergude mit der probeweisen Wahrnehmung einer Lehrerstelle bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern.

Überwiesen: der Regierungsassessor Tortilowicz von Batocki der Regierung in Allenstein vom 1. Januar 1908 ab,

der nach dem Bestehen der großen Staatsprüfung zum Regierungsassessor ernannte bisherige Regierungsreferendar von Heyden in Cassel dem Landrate des Kreises Mülheim a/Rh., Reg.-Bez. Cöln, zur Hilfeleistung in den landrätlichen Geschäften.

Verliehen: dem Bürgermeister a. D. Fenge in Felsberg der Königliche Kronenorden 3. Klasse,

den Bürgermeistern Christ zu Oberzell, Ferreau in Frankenhain und Hoffmann IV in Hüttengesäß, dem Konsistorialkanzlisten Hörstel zu Cassel, den Kirchenältesten Krug zu Ihringshausen und Schlemmer zu Niedergrenzebach, dem Privatförster Müller in Rommershausen, dem Kriminalschutzmann Naumann zu Cassel, dem Werkmeister Friedrich Wehnes, dem Fabrikarbeiter Nikolaus Sauer und dem Vorarbeiter Ludwig Goßmann daselbst, das Allgemeine Ehrenzeichen,

dem Regierungssekretär Schraub der Charakter als Rechnungsrat,

dem Polizeisekretär Freund bei der Polizeiverwaltung hier der Charakter als Kanzleirat,

den Förstern Bellmann zu Gassen, Peters zu Giesenhagen, Andreas zu Wippershain, Gute zu Frielendorf, Freund zu Mörshausen, Sucker zu Rottebreite, Lipphardt zu Sand und Woite zu Heisebeck der Charakter als Hegemeister.

In den Ruhestand versetzt: der Metropolitan Diedelmeier zu Rodenberg, Klasse Obernkirchen,

der Kanzleigehilfe Reitz in Eschwege.

Ausgeschieden: der Gerichtsassessor Dr. Koppen infolge seiner Übernahme als Regierungsassessor in die allgemeine Staatsverwaltung,

der Gerichtsassessor, charakterisierte Vizekonsul Dr. von Rosenberg infolge seiner endgültigen Übernahme in den Reichsdienst.

Entlassen: der Referendar Karl von Baumbach aus dem Justizdienste behufs Übertritts zur allgemeinen Staatsverwaltung,

der Lehrer Rosenstock bei der Königlichen Erziehungsanstalt in Wabern auf Antrag,

der Meliorations-Bauwart Flender bei dem Meliorations-Bauamt in Fulda auf Antrag,

der Schutzmann Braselmann bei der Polizeiverwaltung hier auf Antrag.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 51.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für 1/4 und 1/2 Bogen 5 und für 3/4 und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 52. Ausgegeben Freitag den 27. Dezember **1907.**

Das nächste Amtsblatt erscheint Donnerstag den 2. Januar.

Der heutigen Nummer des Amtsblatts ist das **Titelblatt** zum Amtsblatt für das verflossene Jahr beigefügt.

Inhalt: Inhalt der Nummer 50 des Reichsgesetzblatts und der Nummern 45 und 46 der Gesetzsammlung. Rang- und Amtsabzeichen der Feuerwehren. S. 393/394. Einstellung der Viehmärkte in Wächtersbach. S. 394. Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen. Fohlenmärkte in der Stadt Kirchhain. Grundstücks-Umgemeindungen. Verlosung von Pferden 2c. Kuratorium des hiesigen israelitischen Waisenhauses. S. 395. Viehseuchen. Hufschmiedeprüfung in Cassel. S. 396. Bergpolizeiverordnung, betr. die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern. S. 396 bis 405. Einlösung von Zinsscheinen zu Landeskreditkassen-Obligationen. Zinsfuß bei der städtischen Sparkasse Grebenstein. Erledigte Stellen. Beamtenpersonal-Nachrichten. S. 405.

Inhalt des Reichsgesetzblattes.

Die am 11. Dezember 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 50 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3392 die Verordnung, betreffend die Übertragung landesherrlicher Befugnisse auf den Statthalter in Elsaß-Lothringen, vom 23. November 1907, unter

Nr. 3393 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifizierung der in Paris am 19. März 1902 unterzeichneten Übereinkunft zum Schutze der für die Landwirtschaft nützlichen Vögel durch Portugal, vom 29. November 1907, unter

Nr. 3394 die Bekanntmachung, betreffend Änderung der besonderen Bestimmung (13) zu Abschnitt I des Militärtarifs für Eisenbahnen, vom 30. November 1907, unter

Nr. 3395 den Vertrag zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung, vom 27. August 1907, und unter

Nr. 3396 die Bekanntmachung, betreffend die Ratifikation des am 27. August 1907 unterzeichneten Vertrags zwischen dem Deutschen Reiche und den Niederlanden über Unfallversicherung, vom 1. Dezember 1907.

Inhalt der Preußischen Gesetzsammlung.

Die am 11. Dezember 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 45 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10857 die Verordnung über das Verfahren vor den Schiedsgerichten zur Entscheidung von Knappschaftsangelegenheiten, vom 29. November 1907, und unter

Nr. 10858 die Verordnung über das Verfahren vor dem Oberschiedsgericht in Knappschaftsangelegenheiten, vom 30. November 1907.

Die am 10. Dezember 1907 in Berlin zur Ausgabe gelangte Nummer 46 der Gesetzsammlung enthält unter

Nr. 10859 das Gesetz, betreffend Erweiterung des Kaiser Wilhelm-Kanals, vom 17. November 1907.

Bekanntmachungen des Regierungspräsidenten und der Königlichen Regierung.

1004. Allgemeine Grundsätze über die Verteilung der für die Feuerwehren Allerhöchst bestimmten Rang- und Amtsabzeichen im Regierungsbezirk Cassel.

§ 1.

Die einzelnen Abzeichen.

Auf Grund der Allerhöchsten Erlasse vom 30. Juli 1900, 15. Juni 1905 und 28. August 1906 sind folgende Abzeichen festgesetzt worden.

A. Für kommunale Feuerwehraufsichtsbeamte: (s. die Schrift: Bekleidung und Ausrüstung der preußischen Feuerwehren, erschienen in zweiter Auflage bei Moritz Ruhl in Leipzig, S. 11 und 18 und Tafel 1) und zwar:

a) für den Feuerlöschinspektor des Bezirksverbandes Cassel:

Achselstücke Nr. 1 (Flechtwerk aus zwei karmoisinroten seidenen Rundschnüren, verlaufend zwischen drei silbernen Rundschnüren mit Bezirksverbandswappen aus gelbem Metall oder farbiger Emaille). Das Achselstück darf nicht breiter als 6 cm sein und Epaulettes Nr. 2 (silberner, gepreßter und entsprechend mattierter Halbmond auf karmoisinrotem Felde, Futter von gleicher Farbe, Wappen des Bezirksverbandes wie bei den Achselstücken, silberne Franzen, Tressen am Durchsteckblatt und Passanten auf Waffenrock auf zweimal schwarz durchzogener Silbertresse).

B. Für die Offiziere der kommunalen Berufsfeuerwehr in Cassel (s. a. a. O. S. 11 und Tafel 1) und zwar

a) für den Branddirektor:

Achselstücke Nr. 1 und Epaulettes Nr. 2 mit dem Stadtwappen sonst wie bei A. a.

b) für den Brandmeister:

Achselstück Nr. 5 (Flechtwerk von einer karmoisinroten seidenen Rundschnur zwischen zwei silbernen Rundschnüren, Grundplatte karmoisinrot, Stadtwappen und je einen Gradstern aus gelbem Metall, ersteres auch aus farbiger Emaille).

Das Achselstück darf nicht breiter als 4 cm sein und

Epaulettes Nr. 6 mit Stadtwappen und einem Gradstern und ohne Franzen sonst wie bei A. a.

C. Für die höheren Chargen der polizeilich anerkannten freiwilligen und Pflichtfeuerwehren (s. a. a. O. S. 21 und Tafel 4):

a) für die Führer der einzelnen Löschzüge:

in Wehren mit mehreren Löschzügen Achselstück Nr. IV bei freiwilligen Feuerwehren, Achselstück Nr. 4 bei Pflichtfeuerwehren (karmoisinrote höchstens 4 cm breite Grundplatte mit silberner Tresse besetzt und mit dem aus Helm, Axt und Hacke bestehenden Feuerwehrabzeichen (s. Abbildung b.) aus gelbem Metall versehen. Die Tresse ist bei Achselstück Nr. IV von zwei je 1 mm breiten eingewebten schwarzen, bei Achselstück Nr. 4 von einem 3 mm breiten karmoisinroten Streifen durchzogen);

b) für die Führer von Wehren die aus mindestens einem vollständigen Löschzuge bestehen:

Achselstücke Nr. III bei freiwilligen Feuerwehren,
" Nr. 3 bei Pflichtfeuerwehren,

(wie bei a. aber mit 1 Gradstern aus gelbem Metall);

c) für die Führer von mehrere Löschzüge starken Wehren soweit ihnen nicht das Abzeichen unter d. zugeteilt ist:

Achselstücke Nr. II bei freiwilligen Feuerwehren,
" Nr. 2 bei Pflichtfeuerwehren,

(wie bei a. aber mit 2 Gradsternen aus gelbem Metall);

d) für die Führer besonders großer und gut organisierter mindestens drei Löschzüge starker Wehren:

Achselstücke Nr. I/1 aus Flechtwerk,

(Flechtwerk aus zwei nebeneinander liegenden karmoisinroten seidenen Rundschnüren zwischen zwei silbernen Rundschnüren mit Feuerwehrabzeichen aus gelbem Metall);

e) für die Stellvertreter der Führer der Wehren: die Abzeichen des zunächst folgenden niederen Grades.

D. Für die Bezirksbrandmeister:

Achselstücke Nr. II oder 2 auch wenn die ihnen unmittelbar unterstehende Wehr nur aus einem Löschzuge besteht.

E. Für die ehrenamtlichen Kreisbrandmeister:

Achselstücke Nr. I/1 aus Flechtwerk, auch wenn ihnen diese nach der Größe der ihnen unmittelbar unterstehenden Wehr an sich nicht zustehen würden.

§ 2.

Die für die Zuteilung der Abzeichen zuständigen Stellen.

I. Die Abzeichen unter A. a., B. a., C. d. und E. werden den Stelleninhabern von dem Königlichen Oberpräsidenten zugeteilt.

In dem Falle zu A. a. ist der Antrag von dem Herrn Landeshauptmann, in den Fällen zu B. a. und C. d. von der Ortspolizeibehörde und in dem Falle zu E. von dem Landrate zu stellen. In den Fällen zu B. a., C. d. und E. ist zu dem Antrage der Zentralvorstand des Feuerwehrverbandes für den Regierungsbezirk Cassel zu hören.

II. Alle übrigen Abzeichen werden von der Ortspolizeibehörde, in den zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden unter 10000 Einwohnern und in den Gutsbezirken nach Einholung der Genehmigung des Königlichen Landrats den Stelleninhabern zugeteilt.

§ 3.

Grundsätze für die Zuteilung der Abzeichen.

I. Die Zuteilung soll in der Regel nur an solche Personen erfolgen, die eine Feuerwehruniform tragen. Die Bewilligung von Ausnahmen erfolgt von den für die Zuteilung zuständigen Stellen.

II. Die Abzeichen sind den Inhabern derjenigen Stellen zuzuteilen, für die sie bestimmt sind. Die Zuteilung erfolgt widerruflich und tritt von selbst außer Kraft, sobald der Inhaber aus seiner Stellung, für die das Abzeichen zugeteilt wurde, ausscheidet.

III. Für die Zuteilung der Abzeichen an die Führer der Wehren soll in der Regel nicht die Größe oder die Einwohnerzahl der betreffenden Ortschaft, sondern lediglich die Stärke, Ausbildung und vorschriftsmäßige Ausrüstung der Wehr maßgebend sein.

IV. Als Einheit für die Einteilung der Wehren ist im allgemeinen der Löschzug anzusehen.

Die Zahl der vollständigen Löschzüge einer Wehr ist der Maßstab für ihre Stärke.

V. Unter einem Löschzug ist eine Abteilung der Feuerwehr zu verstehen, welche nach den örtlichen Verhältnissen als selbständige Truppe ein Schadenfeuer bekämpfen und Rettungshilfe leisten kann. Der Löschzug besteht in der Regel aus Steiger-, Spritzen-, Wasser- und Absperrungs- oder Ordnungsmannschaften mit den erforderlichen Geräten in einer Mindeststärke von 20 bis 25 Mann.

VI. Ist die Abteilung anders organisiert, so gilt sie als vollständiger Löschzug nur dann, wenn sie mindestens aus 20 ausgebildeten und uniformierten Mannschaften besteht. (A II. 7396 b.)

Cassel, am 13. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident Graf v. Bernstorff.

1005. Vom Jahre 1908 ab werden in der Stadt Wächtersbach keine Viehmärkte mehr abgehalten. (A II. G. 1534 c.)

Cassel am 18. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
J. A.: Lucke.

1006. Im Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu Berlin wird im Auftrage des Herrn Ministers der geistl. ꝛc. Angelegenheiten seit Januar 1859 unter dem Titel „Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen“ unter Benutzung der amtlichen Quellen ein Organ herausgegeben, welches alle das Ressort der Unterrichtsverwaltung angehenden Verordnungen und Verfügungen abdruckt.

Das Zentralblatt ist wegen seines amtlichen Charakters für die Rektoren der Schulanstalten, für Schulinspektoren und Magistrate unentbehrlich.

Da dies anscheinend bei den in Betracht kommenden Stellen nicht überall bekannt ist, machen wir auf das Zentralblatt hierdurch besonders aufmerksam und empfehlen dessen Bezug. (B. 12743 a.)

Cassel am 10. Dezember 1907.

Königliche Regierung, Abtl. II.

1007. Vom Jahre 1908 ab werden in der Stadt Kirchhain dauernd zwei Fohlenmärkte und zwar am 4. Mittwoch im Monat Juni und am 1. Dienstag im Monat August abgehalten. (A II. G. 1569 b.)

Cassel am 14. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident. J. A.: Lucke.

1008. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Hünfeld vom 14. Oktober d. J. sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen der Gemarkung Michelsrombach:

1.	Kartenbl.	M.	Parz.-Nummer	15/5,	groß	0,8281	ha,
2.	„	„	„	16/5,	„	0,1575	„
3.	„	„	„	17/6,	„	0,9705	„
4.	„	„	„	18/6,	„	0,3460	„
5.	„	„	„	19/7,	„	0,5847	„
6.	„	„	„	20/7,	„	0,5123	„
7.	„	„	„	21/8,	„	0,9475	„
8.	„	„	„	22/8,	„	0,6332	„
9.	„	„	„	9,	„	0,9801	„
10.	„	„	„	10,	„	0,6929	„
				zusammen	groß	6,6528	ha,

aus dem Gemeindebezirke Michelsrombach ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Fulda, Kreis Hünfeld, zugeteilt worden. (A IV. 2634.)

Cassel am 18. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

1009. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Grafschaft Schaumburg vom 23. Oktober 1907 sind auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzellen Gemarkung Oberförsterei Rumbeck,

Kartenblatt	1	Nr.	200/3	Holzung	= 0,0076 ha,
„	1	„	201/3	„	= 0,0350 „
„	1	„	202/3	„	= 0,0302 „

aus dem Gutsbezirk Oberförsterei Rumbeck ausgeschieden und dem Gemeindebezirk Uchtdorf einverleibt worden, während die Grundstücksparzelle Gemarkung Oberförsterei Rumbeck Kartenblatt 1 Nr. 1 a Wiese = 0,0652 ha aus dem Gemeindebezirke Sarbeck-Strücken ausgeschieden und dem Gutsbezirke Oberförsterei Rumbeck zugeteilt worden ist. (A IV. 2745.)

Cassel am 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

1010. Durch rechtskräftigen Beschluß des Kreisausschusses des Kreises Eschwege vom 1. November 1907 ist auf Grund des § 2 der Landgemeindeordnung für die Provinz Hessen-Nassau vom 4. August 1897 die Grundstücksparzelle Nr. 135 des Kartenblattes 17 der Gemarkung Bischhausen in Größe von 6 a 56 qm aus dem Gutsbezirke Bischhausen ausgeschieden und dem Gemeindebezirke Bischhausen zugeteilt worden. (A IV. 2652.)

Cassel am 18. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

1011. Der Herr Minister des Innern hat durch Erlaß vom 11. d. Mts., Nr. II b. 5506, dem Komitee für den Luxuspferdemarkt in Marienburg die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit dem am 2. und 3. Juni k. J. stattfindenden Pferdemarkte eine öffentliche Verlosung von Pferden, Wagen und anderen Gegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 160000 Lose zu je einer Mark ausgegeben werden und 2653 Gewinne im Gesamtwerte von 69000 M zur Ausspielung gelangen. Die Ziehung wird voraussichtlich am 3. Juni 1908 in Marienburg stattfinden.

Die Polizeibehörden des Bezirks wollen dafür Sorge tragen, daß dem Vertrieb der Lose keine Hindernisse bereitet werden. (A II. 9995.)

Cassel am 19. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

1012. Das Kuratorium des hiesigen israelitischen Waisenhauses, genannt die Philipp Feidel und Emilie Goldschmidtsche Stiftung, besteht aus folgenden Personen:

1. Alexander Fiorino, Bankier, Vorsitzender,
2. Amschel Alsberg, Bankier, stellvertretender Vorsitzender und Schatzmeister,
3. Georg Rosenzweig, Kommerzienrat, Ökonom,
4. Hugo Gotthelft, Rentner, Schriftführer,
5. Dr. Doctor, Landrabbine,
6. Salomon Fröhlich, Fabrikant,
7. Louis Mosbacher, Fabrikant,
8. Dr. Sommer, Oberlandesgerichtsrat,
9. Frau Dr. J. Prager, Witwe,
10. Frau Eugenie Wertheim, geb. Werthauer,

was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird. (A I. 4657.)

Cassel am 20. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.

J. V.: Schenk zu Schweinsberg.

1013. Im Regierungsbezirk herrschen zur Zeit in folgenden Ortschaften Viehseuchen:

Tollwut:

Kreis Grafsch. Schaumburg: Iddensermoor-Niengraben.

Schweineseuche (Schweinepest):

Landkreis Cassel: Niederzwehren, Ihringshausen, Vollmarshausen, Niederkaufungen, Oberkaufungen.

Kreis Eschwege: Langenhain.

Kreis Frankenberg: Schmittlotheim.

Kreis Fritzlar: Haddamar, Zwesten, Densberg, Fritzlar, Obervorschütz.

Kreis Fulda: Engelhelms, Poppenrod, Friesenhausen, Maberzell, Schletzenhausen.

Kreis Gelnhausen: Hailer, Hettersroth, Rothenbergen, Mernes, Gassen, Helfersdorf, Untersotzbach, Breitenborn A. W., Streitberg, Lohrhaupten, Neuenhaßlau, Lichenroth, Bernbach, Niedermittlau, Kempfenbrunn, Höchst, Geißlitz, Kirchbracht.

Kreis Gersfeld: Dietges.

Stadtkreis Hanau: Hanau.

Landkreis Hanau: Bruchköbel, Langenselbold, Hüttengesäß, Fechenheim, Kilianstädten, Niederdorfelden, Rückingen, Bergen, Ravolzhausen.

Kreis Hofgeismar: Immenhausen, Carlshafen, Hofgeismar, Mariendorf, Ostheim, Trendelburg, Oberförsterei Carlshafen, Beckerhagen, Schachten, Vaake, Deisel, Kelze, Hombressen, Eberschütz, Gottstreu, Grebenstein.

Kreis Homberg: Römersberg, Oberhülsa.

Kreis Hünfeld: Odensachsen.

Kreis Melsungen: Spangenberg.

Kreis Rotenburg: Heyerode.

Kreis Grafsch. Schaumburg: Krankenhagen, Großenwieden, Fischbeck, Großnenndorf, Iddensermoor.

Kreis Schlüchtern: Schlüchtern, Elm, Niederzell, Eckardroth, Marjoß, Soden, Schwarzenfels.

Kreis Ziegenhain: Niedergrenzebach, Lenderscheid, Christerode, Oberaula.

Geflügelcholera (Hühnerpest):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Kreis Fritzlar: Obervorschütz.

Kreis Hofgeismar: Helmarshausen.

Landkreis Hanau: Fechenheim.

Influenza der Pferde.
(Brustseuche):

Stadtkreis Cassel: Cassel.

Landkreis Cassel: Vollmarshausen, Obervellmar.
(A III. 5699.)

Cassel am 23. Dezember 1907.

Der Regierungspräsident.
Graf v. Bernstorff.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Kaiserlicher u. Königlicher Behörden.

1014. Der nächste Termin der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 vorgeschriebenen Prüfung von Schmieden über ihre Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes wird hierselbst am Freitag den 28. Februar 1908 abgehalten werden.

Meldungen zu dieser Prüfung sind unter porto- und bestellgeldfreier Einsendung einer Prüfungsgebühr von 10 M bis spätestens den 1. Februar 1908 an den Unterzeichneten zu richten.

Mit der Meldung zugleich sind einzureichen:

1. der Geburtsschein,
2. etwa vorhandene Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung (Gesellen-, Meisterbrief u. dgl.),
3. eine schriftliche Erklärung darüber, ob der Meldende sich schon einmal der Prüfung erfolglos unterzogen hat.

Es werden nur solche Schmiede zugelassen, welche das 19. Lebensjahr vollendet haben und den amtlichen Nachweis erbringen, daß sie die drei letzten Monate vor der Meldung zur Prüfung im Regierungsbezirk Cassel sich aufgehalten haben.

Schmiede, welche die Prüfung nicht bestanden haben, können erst nach Ablauf von sechs Monaten zu einer neuen Prüfung zugelassen werden.

Cassel am 9. Dezember 1907.

Der Vorsitzende
der staatlichen Hufschmiede-Prüfungskommission
für den Regierungsbezirk Cassel:
Veterinärrat Tietze,
Königl. Departements-Tierarzt,
Parkstraße 9.

1015. Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern für den Verwaltungsbezirk des Königlichen Oberbergamtes in Bonn vom 13. Dezember 1907.

Auf Grund der §§ 196 und 197 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 14. Juli 1905 und des Gesetzes, betreffend die Kosten der Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen, vom 8. Juli 1905 verordnet das unterzeichnete Oberbergamt für den ganzen Umfang seines Verwaltungsbezirks, was folgt:

Geltungsbereich der Bergpolizeiverordnung.

§ 1.

I. Dampffässer im Sinne dieser Bergpolizeiverordnung sind Gefäße, deren Beschickung der mittelbaren oder unmittelbaren Einwirkung von anderweit erzeugtem, gespanntem Wasserdampf oder von gespannten Gasen oder Dämpfen, die im Beschickungsraum infolge chemischer Vorgänge oder durch Erhitzung entstehen, ausgesetzt ist, sofern im Beschickungsraum oder in den ihn umgebenden Hohlwandungen ein höherer als der atmosphärische Druck herrscht.

II. Unter Atmosphärendruck wird der Druck von einem Kilogramm auf das Quadratzentimeter verstanden.

§ 2.

Von dem Geltungsbereich dieser Bergpolizeiverordnung sind nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen ausgenommen:

1. Dampfdruckgefäße, in denen Wasserdampf von höherer als atmosphärischer Spannung zum Zweck der Verwendung außerhalb des Gefäßes erzeugt wird (Dampfkessel);

2. Gefäße, deren Beschickung aus Gasen oder Dämpfen besteht (z. B. Dampfüberhitzer, Trocken- und Schlichtzylinder usw.);

3. Offene Kochgefäße mit Dampfmantel, deren Beschickung nicht flüssig ist;

4. Wasservorwärmer, sowie Heizkessel und Heizkörper der Heizungen;

5. Dampffässer unter 50 Liter Inhalt und solche, bei denen das Produkt aus dem Inhalt des Beschickungsraumes in Litern und der in ihm zu erzeugenden Betriebsspannung weniger als 300 beträgt; bei offenen doppelwandigen Kochgefäßen ist der Inhalt und der Betriebsdruck des Dampfraumes maßgebend;

6. Dampffässer, die mit der Atmosphäre durch ein offenes, nicht verschließbares Rohr oder durch ein Standrohr mit Wasser- oder Quecksilberfüllung in Verbindung stehen, so daß die Spannung im Beschickungsraum oder — bei offenen Kochgefäßen — im Dampfmantel $^1/_2$ Atmosphäre Überdruck nicht übersteigt. Dampffässer dieser Art sind jedoch einer Abnahmeprüfung im Betriebe zu unterziehen, wobei festzustellen ist, ob die angegebene Spannung nicht überschritten werden kann.

Prüfung der Dampffässer.

§ 3.

Die Besitzer der unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind verpflichtet, eine erstmalige Prüfung neu anzulegender oder wesentlich veränderter Dampffässer (§ 10), sowie regelmäßige amtliche Prüfungen ihrer Anlagen durch behördlich anerkannte Sachverständige herbeizuführen, die hierzu nötigen Arbeitskräfte und Vorrichtungen bereit zu stellen und die Kosten der Prüfungen zu tragen.

§ 4.

I. Die auf Grund dieser Bergpolizeiverordnung auszuführenden Prüfungen erfolgen vorbehaltlich besonderer Bestimmungen des Ministers für Handel und Gewerbe:

1. In Anlagen, in denen die Prüfung der Dampfkessel den Bergrevierbeamten obliegt, durch diese Beamte;

2. In Anlagen, deren Besitzer Mitglieder von Dampfkessel-Überwachungsvereinen sind, die den Nachweis führen, daß sie die Prüfungen mindestens in dem durch die §§ 10, 11, 16 und 18 vorgeschriebenen Umfange von anerkannten Sachverständigen ausführen lassen, durch letztere in dem durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebiet;

3. Sofern einzelnen Besitzern die Überwachung der eigenen Anlagen auf ihren Antrag übertragen wird, durch die hierfür anzuerkennenden Sachverständigen;

4. Im übrigen durch staatlicherseits hierzu ermächtigte Ingenieure der Dampfkessel-Überwachungsvereine in den durch den Minister für Handel und Gewerbe festgesetzten Vereinsgebieten im staatlichen Auftrage;

II. Die Anerkennung und Ermächtigung der mit der Vornahme der vorgeschriebenen Prüfungen (s. §§ 3, 10, 11, 16 und 18) beauftragten Sachverständigen erfolgt durch das Oberbergamt auf Widerruf. Es nimmt ihnen gegenüber die Rechte der Aufsichtsbehörde wahr.

Bau und Ausrüstung der Dampffässer.

§ 5.

I. Die Wandungen und sonstigen Bestandteile neu anzulegender Dampffässer, die unter diese Bergpolizeiverordnung fallen, müssen den für Dampfkessel geltenden anerkannten Regeln der Technik mit der Maßgabe entsprechen, daß als Baustoff für die Wandungen und Einzelteile Holz und Gußeisen nur da verwendet werden dürfen, wo der Betrieb es unbedingt erfordert.

II. Umlegbare Verschlußschrauben, in Schlitze eingelegte Schrauben und Klammerverschlüsse müssen gegen Abrutschen gesichert sein. Eingelegte einseitige Hakenschrauben sind nicht zulässig.

III. Gefäße mit geschlossenem Beschickungsraum sind bei einem lichten Durchmesser über 800 mm besteigbar einzurichten. Ovale Mannlochverschlüsse sollen in der Regel 300 mal 400 mm, runde 400 mm weit sein.

§ 6.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer sind mit Vorrichtungen zu versehen, die gestatten, jedes einzelne für sich von der Dampfleitung abzusperren.

§ 7.

I. Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer müssen mit einem zuverlässigen Sicherheitsventil und Manometer versehen sein. An letzterem ist die festgesetzte höchste Betriebsspannung durch eine Marke zu bezeichnen.

II. Sofern ein Manometer wegen der Eigenart des Betriebes leicht unbrauchbar wird, kann es mit Zustimmung des für die regelmäßige Überwachung zuständigen Sachverständigen durch ein Thermometer, an dem die höchste zulässige Temperatur durch eine in die Augen fallende Marke zu bezeichnen ist, ersetzt werden.

III. Sicherheitsventil und Manometer sind an einer solchen Stelle anzubringen, daß sie durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden. Ihre Einschaltung in die Dampfleitung, jedoch in unmittelbarer Nähe des Dampffasses und

derart, daß sie vom Dampfkesselwärter beobachtet und nicht durch das Absperrventil ausgeschaltet werden können, ist gestattet, wenn die Art des Betriebes die Anbringung auf dem Dampfkessel nicht zuläßt. Werden mehrere solche Dampfkessel mit gleichem Betriebsdruck an dieselbe Dampfleitung angeschlossen, so genügt die Anbringung eines Sicherheitsventils und eines Manometers in der gemeinschaftlichen Leitung vor den Dampfkesseln, wenn das Sicherheitsventil so beschaffen ist, daß die für die Dampfkessel festgesetzte Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

IV. Dampfkessel, deren Wandstärken dem Betriebsdruck des zugehörigen Druckerzeugers entsprechen, bedürfen keines besonderen Sicherheitsventils und Manometers, wenn der Druckerzeuger mit den entsprechenden Sicherheitsvorrichtungen ausgerüstet ist.

V. Dampfkessel, die für einen Betriebsdruck gebaut sind, der mehr als zwei Atmosphären geringer ist, als der des Druckerzeugers, müssen in der Dampfzuleitung ein Druckverminderungsventil erhalten. Dieses ist durch den Sachverständigen so einzustellen, daß der Druck im Dampfkessel dauernd nicht über den genehmigten steigen kann. Im Bedarfsfall kann das Ventil um die Hälfte der Differenz zwischen dem Betriebs- und dem Probedruck des Dampfkessels, jedoch höchstens bis zu zwei Atmosphären höher als der Betriebsdruck des Dampfkessels eingestellt werden. Dampfkessel, die mittelbar durch Dampf geheizt werden, bedürfen keines Druckverminderungsventils, wenn auf dem Dampfkessel ein zuverlässiges Sicherheitsventil angebracht wird, das so beschaffen ist, daß die zulässige Dampfspannung höchstens um ein Zehntel ihres Betrages überschritten werden kann.

VI. Für Sicherheitsventile auf Dampfkesseln ist ein Abzugsrohr anzuordnen, wenn durch das Abblasen des Ventils Gefahren für die in der Nähe beschäftigten Personen entstehen können.

VII. An jedem zu öffnenden Dampfkessel muß sich eine Vorrichtung befinden, die mit Sicherheit erkennen läßt, ob noch Druck im Dampfkessel vorhanden ist. Ein Manometer genügt hierzu nicht.

§ 8.

Die unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampfkessel müssen mit einer Einrichtung (Kontrollflansch) versehen sein, welche die Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers ermöglicht.

§ 9.

I. An jedem unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampfkessel muß der Inhalt des Beschickungsraums — bei offenen, doppelwandigen Kochgefäßen des Dampfmantels — in Litern, die Firma und der Wohnort des Verfertigers, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Herstellung sowie der gemäß § 10 Abs. IV festgesetzte höchste Betriebsdruck in Atmosphären Überdruck des Beschickungsraums — bei mittelbarer Heizung durch einen Dampfmantel auch des Dampfraums — auf leicht erkennbare und dauerhafte Weise angegeben sein.

II. Die Angaben sind auf einem Schilde (Fabrikschild) anzubringen, das mit versenkt vernieteten Stiftschrauben so am Dampfkessel zu befestigen ist, daß es auch nach dessen Ummantelung oder Ummauerung sichtbar bleibt. Bei dünnwandigen Dampfkesseln kann das Schild auch mit Zinntropfen so befestigt werden, daß letztere je zur Hälfte auf dem Schilde und dem Dampfkessel sitzen.

Anlegung und Inbetriebsetzung von Dampfkesseln.

§ 10.

I. Von der beabsichtigten Anlegung eines unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampfkessels ist dem für die regelmäßige Überwachung des Dampfkessels zuständigen Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer Anzeige zu erstatten. Eine gleiche Anzeige ist erforderlich, wenn Dampfkessel eine wesentliche Änderung der Bauart, der Größe oder eine Erhöhung des Betriebsdruckes erfahren sollen. Mit der Anzeige sind drei Beschreibungen nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigefügten Muster und drei maßstäbliche Zeichnungen des Dampfkessels, aus welchen die Beschaffenheit der Verschlußvorrichtungen und alle zur rechnerischen Prüfung des Dampfkessels und seiner Verhältnisse erforderlichen Angaben zu ersehen sein müssen, unter Bezeichnung des Aufstellungsortes vorzulegen. Ist nach § 4 Absatz I Ziffer 1 der Bergrevierbeamte zuständig, so genügen je zwei Beschreibungen und Zeichnungen. Zur Anlegung mehrerer Dampfkessel gleicher Bau- und Betriebsart genügt die Ausfertigung der Vorlagen für eines der Dampfkessel, wenn in der Beschreibung die Nummern der zugehörigen Dampfkessel angegeben werden.

Anlage

II. Den Anzeigen für die Aufstellung alt angekaufter, bereits anderweit in Betrieb gewesener Dampfkessel ist ein vollständiger Nachweis über den Erbauer, die frühere Betriebsstätte und den früheren Betriebsdruck, ferner über die Zeit, während welcher das Dampfkessel überhaupt schon betrieben ist, und über die Gründe beizufügen, welche dazu geführt haben, das Dampfkessel außer Betrieb zu setzen. Dampfkessel, für welche dieser Nachweis nicht erbracht wird, ferner gußeiserne und solche Dampfkessel, die nicht durch Befahren des Innern genau untersucht werden können, sind von der Wiederverwendung auszuschließen.

III. Falls die Prüfung der Bauart und die Wasserdruckprobe (§ 11 Abs. I) — oder bei alt angekauften Dampfkesseln die innere Untersuchung (§ 11 Abs. II) — bereits stattgefunden hat, so sind die Bescheinigungen darüber der Anzeige beizufügen.

IV. Der Sachverständige hat die Vorlagen gemäß den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung zu prüfen. Er hat hiernach und nach Maßgabe des Ergebnisses der Prüfung der Bauart, der Druckprobe

und der inneren Untersuchung (§ 11 Abs. II) den zulässigen höchsten Betriebsdruck des Dampffasses festzusetzen. Die Vorlagen sind von dem Sachverständigen mit Prüfungsvermerk zu versehen.

§ 11.

I. Jedes unter diese Bergpolizeiverordnung fallende Dampffaß ist vor seiner ersten Inbetriebsetzung, nach wesentlichen Änderungen seiner Bauart oder Größe, sowie vor einer beabsichtigten Erhöhung des Betriebsdruckes von einem der im § 4 bezeichneten Sachverständigen der Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe und von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen der Abnahmeprüfung zu unterziehen.

Die im § 2 Ziffer 6 bezeichneten Gefäße unterliegen vor der Inbetriebsetzung nur der letzteren Prüfung.

II. Bei alt angekauften, bereits anderweit im Betrieb gewesenen Dampffässern, sowie solchen, zu denen Teile alter Dampffässer benutzt sind, ist außerdem eine innere Untersuchung mit genauer Ermittelung der Beschaffenheit des verwendeten Baustoffs und der Wandstärken (durch Anbohren oder dergl.) vorzunehmen. Diese Prüfung ist von dem gemäß § 4 zuständigen Sachverständigen auszuführen.

III. Die Wasserdruckprobe, mit welcher die Prüfung der Bauart in der Regel zu verbinden ist, erfolgt nach der letzten Zusammensetzung, jedoch vor der Einmauerung oder Ummantelung des Dampffasses. Sie kann vor der Anmeldung des Dampffasses (§ 10 Abs. I) ausgeführt werden. Dampffässer, die bereits anderwärts innerhalb des Deutschen Reichs von einem zur Ausführung amtlicher Prüfungen von Dampffässern befugten Sachverständigen nach den Vorschriften dieser Bergpolizeiverordnung geprüft und demnächst im ganzen nach ihrem Aufstellungsorte geschafft worden sind, unterliegen einer nochmaligen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe am Aufstellungsort nur dann, wenn seit Vornahme der Prüfung mehr als ein Jahr verflossen ist, oder wenn das Dampffaß eine Beschädigung beim Transport erlitten hat, die eine Wiederholung der Prüfung geboten erscheinen läßt.

IV. Die Ausführung der Wasserdruckprobe richtet sich nach den für Dampfkessel gültigen Vorschriften. Bei Dampffässern, deren Wandungen regelmäßig oder zeitweilig wechselnden, verschieden hohen Beanspruchungen unterworfen sind, ist die höchste jeweilig im Dampffaß auftretende Spannung für die Höhe des Probedrucks maßgebend.

V. Nachdem die Prüfung der Bauart und der Wasserdruckprobe mit befriedigendem Erfolge stattgefunden hat, sind von dem Sachverständigen die Niete des Fabrikschildes oder die zur Befestigung dienenden Zinntropfen (§ 9 Abs. II) mit einem Stempel zu versehen. Dieser ist in dem Prüfungszeugnis abzudrucken. Über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Anlage II.

§ 12.

Die Abnahmeprüfung erfolgt am Benutzungsorte. Mit der Abnahme ist eine Einstellung etwa vorhandener zum Dampffaß gehöriger Sicherheits- und Druckverminderungsventile zu verbinden. Über die Abnahmeprüfung ist von dem Sachverständigen eine Bescheinigung nach dem anliegenden Muster auszustellen. Anlage III.

§ 13.

I. Sofern die gemäß §§ 10, 11 und 12 vorgenommenen Prüfungen zu Beanstandungen keinen Anlaß geben, darf das Dampffaß ohne weiteres in Betrieb genommen werden.

II. Alle Bescheinigungen sind von dem Sachverständigen, der die Abnahme bewirkt hat, mit der Beschreibung und Zeichnung des Dampffasses zu verbinden, einem Revisionsbuche (§ 17) vorzuheften und dem Besitzer auszuhändigen.

III. Das zweite Exemplar der Beschreibung und Zeichnung ist mit einer Abschrift der Bescheinigungen von dem Sachverständigen dem Bergrevierbeamten zu übersenden, während das dritte Exemplar der Vorlagen bei den Akten des Sachverständigen verbleibt.

Betrieb und technische Untersuchungen der Dampffässer.

§ 14.

Die Betriebsunternehmer der unter diese Bergpolizeiverordnung fallenden Dampffässer oder ihre mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter, sowie die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Dampffässer, ihre Verschraubungen und Sicherheitsvorrichtungen während des Betriebes bestimmungsgemäß benutzt und Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb genommen oder außer Betrieb gesetzt werden.

§ 15.

I. Jedes unter die Bergpolizeiverordnung fallende, zum Betrieb aufgestellte Dampffaß, es mag unausgesetzt oder nur in bestimmten Zeitabschnitten oder unter gewissen Voraussetzungen betrieben werden, ist regelmäßigen technischen Untersuchungen zu unterziehen.

II. Dieser Vorschrift unterliegen überwachungspflichtige Dampffässer nur dann nicht, wenn der Betrieb gänzlich eingestellt und dem zuständigen Sachverständigen eine schriftliche Anzeige erstattet wird.

III. Von der Außerbetriebstellung hat der zuständige Sachverständige (§ 4) dem Bergrevierbeamten Mitteilung zu machen; dieser hat darüber zu wachen, daß vor erneuter Anmeldung und Prüfung (§§ 10 bis 12) der Betrieb nicht wieder aufgenommen wird.

§ 16.

I. Die regelmäßige Untersuchung der Dampffässer ist eine innere und eine Prüfung durch Wasserdruck.

II. Die regelmäßige innere Untersuchung ist alle vier Jahre, die Wasserdruckprobe alle acht Jahre vorzunehmen, dann aber mit der inneren Untersuchung, wenn möglich, zu verbinden.

III. Die innere Untersuchung kann nach dem Ermessen des Prüfers durch eine Wasserdruckprobe ergänzt werden. Sie ist stets durch eine solche zu ergänzen oder zu ersetzen bei Dampffässern, die ihrer Bauart halber nicht im Innern besichtigt werden können.

IV. Zur Ausführung der Prüfungen ist der Betrieb einzustellen und das gehörig gereinigte Dampffaß zu der mit dem Sachverständigen zu vereinbarenden Zeit bereit zu stellen. Einmauerungen oder Ummantelungen sind bei den Prüfungen soweit zu entfernen, wie es der Sachverständige (§ 4) für erforderlich hält.

V. Von einer bevorstehenden inneren Untersuchung oder Druckprobe ist der Besitzer mindestens vier Wochen vorher zu benachrichtigen. Die Untersuchungsfristen laufen vom Tage der ersten Prüfung (§ 12) ab. Ihre Überschreitung ist nur ausnahmsweise und nicht über einen Zeitraum von zwei Monaten zulässig. Die regelmäßigen Prüfungsfristen dürfen durch solche Überschreitungen nicht verlängert werden. Bei Anlagen, deren Betrieb nur zu gewissen Zeiten im Jahre unterbrochen werden kann, ist die Untersuchung in diese Zeit zu legen.

VI. Für die Höhe des bei Druckproben anzuwendenden Probedrucks gelten die gleichen Vorschriften wie für die regelmäßigen Druckproben der Dampfkessel. Dampffässer, die gemäß § 7 Abs. IV ohne Sicherheitsvorrichtungen betrieben werden, sind nach Maßgabe des Dampfdrucks des Druckerzeugers zu prüfen, und zwar auch dann, wenn der Betriebsdruck des Dampffasses in der Regel durch Drosselung des Dampfes niedriger gehalten wird. Zugleich mit den Untersuchungen sind die durch den Gebrauch eingetretenen Abnutzungen des Dampffasses festzustellen. Mit Wasserdruckproben ist eine Prüfung der Sicherheitsventile und der Manometer zu verbinden, wenn ihre Anbringung es zuläßt.

§ 17.

Der Sachverständige hat den Befund der Untersuchung, die Höhe des Probedrucks und etwaige Änderungen in der Belastung der Sicherheitsventile in ein Revisionsbuch einzutragen, für das der anliegende Vordruck zu benutzen ist. Anlage IV.

Das Revisionsbuch ist vom Betriebsunternehmer des Dampffasses oder dem an seiner Stelle mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter zu beschaffen und am Betriebsort derart aufzubewahren, daß es von dem Sachverständigen jederzeit eingesehen werden kann.

§ 18.

I. Werden bei einer Untersuchung außergewöhnlich starke mechanische oder chemische Abnutzungen oder andere die Festigkeit vermindernde Umstände festgestellt, oder treten solche Mängel infolge der Betriebsverhältnisse der Regel nach bei Dampffässern für bestimmte Zwecke ein, so können mit Zustimmung des Betriebsunternehmers des Dampffasses oder auf Antrag des Sachverständigen mit Genehmigung des Oberbergamtes für einzelne Dampffässer außerordentliche Untersuchungen oder regelmäßige kürzere Fristen festgesetzt werden. Bei dauernd beabsichtigter Verkürzung der Frist für ganze Gattungen von Dampffässern ist die Zustimmung des Ministers für Handel und Gewerbe einzuholen.

II. Die bei den Untersuchungen gefundenen Mängel sind von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses innerhalb der von dem Sachverständigen im Revisionsbuche anzugebenden Frist zu beseitigen. Dem Sachverständigen ist entsprechende Mitteilung zu machen.

III. Ergibt sich bei der Untersuchung des Dampffasses ein Zustand unmittelbarer Gefahr, so kann der Bergrevierbeamte auf Antrag der Sachverständigen die Fortsetzung des Betriebes bis zur Beseitigung der Gefahr untersagen.

§ 19.

I. Überwachungspflichtige Dampffässer, die eine Hauptausbesserung erfahren haben, sind vor ihrer Wiederinbetriebnahme in der Fabrik oder am Betriebsorte einer Wasserdruckprobe nach den Vorschriften des § 10 zu unterwerfen. Eine Bescheinigung über diese Prüfung, den Umfang der Reparatur und die Fabrik, die sie ausgeführt hat, ist mit dem Revisionsbuch zu verbinden.

II. Durch diese Druckproben wird der Lauf der regelmäßigen Untersuchungen nicht unterbrochen; die Prüfung nach einer Hauptausbesserung kann jedoch an die Stelle einer in demselben Etatsjahre fälligen regelmäßigen Wasserdruckprüfung treten. Wird mit der Druckprobe nach einer Hauptausbesserung auf Antrag des Betriebsunternehmers oder seines mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreters eine innere Untersuchung verbunden, so können die Fristen der regelmäßigen Untersuchungen von diesem Zeitpunkte an neu berechnet werden.

§ 20.

I. Von jeder Explosion eines überwachungspflichtigen Dampffasses ist dem für den Bezirk zuständigen Bergrevierbeamten, dem die amtliche Untersuchung dieser Unfälle obliegt, und dem Sachverständigen (§ 4) von dem Betriebsunternehmer des Dampffasses oder seinem mit der Leitung des Betriebes beauftragten Stellvertreter unverzüglich Mitteilung zu machen.

II. Eine Explosion liegt vor, wenn die Wandung eines Dampffasses durch den Betrieb eine Trennung in solchem Umfange erleidet, daß dadurch ein plötzlicher Ausgleich der Spannungen innerhalb und außerhalb des Dampffasses stattfindet.

§ 21.

In jedem Raume, in dem überwachungspflichtige Dampffässer aufgestellt sind, ist eine Dienstvorschrift für Dampffaßwärter nach dem dieser Bergpolizeiverordnung beigefügten Muster anzubringen. Die mit der Bedienung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, die Dienstvorschriften genau zu befolgen. Anlage

Schluß- und Übergangsbestimmungen.

§ 22.

Auf bereits in Betrieb befindliche Dampffässer finden die Bestimmungen der §§ 3—21 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Anmeldung und Ausrüstung spätestens innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen hat.

Die im § 9 angegebenen Bezeichnungen sind bei diesen Dampffässern nur insoweit, als sie sicher bekannt sind, anzubringen; gebotenenfalls genügt es, wenn der Prüfungsstempel, die Höhe der Dampfspannung und der Inhalt auf dem Dampffaß selbst deutlich eingeschlagen werden.

Im übrigen sind für Dampffässer bei einer neuen Anmeldung, gleichgültig ob sie neu gefertigt, erneut in Betrieb genommen oder alt angekauft werden, die Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung im vollen Umfange anzuwenden.

§ 23.

Hat vor Erlaß dieser Bergpolizeiverordnung bereits eine Prüfung der im § 22 Absatz 1 angegebenen Dampffässer durch Sachverständige (§ 4) stattgefunden, so hat eine erneute Prüfung erst nach Ablauf der im § 16 II. angegebenen Fristen zu erfolgen.

§ 24.

I. Für die vorgeschriebenen Prüfungen haben die Sachverständigen Gebühren nach Maßgabe der anliegenden, vom Minister für Handel und Gewerbe auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1905 (G. S. S. 317) genehmigten Gebührenordnung von den Besitzern der Dampffässer zu beanspruchen. Die Befugnis der Dampfkessel-Überwachungsvereine, mit Genehmigung des Ministers für Handel und Gewerbe selbständige Gebührentarife für ihre Mitglieder aufzustellen und die Gebühren von diesen einzuziehen, wird hierdurch nicht berührt.

Anlage VI.

II. Die Beitreibung der Gebühren für Untersuchungen im staatlichen Auftrage kann im Verwaltungszwangsverfahren erfolgen.

§ 25.

Übertretungen dieser Bergpolizeiverordnung seitens der Betriebsunternehmer von Dampffässern oder ihrer mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter oder der mit der Wartung betrauten Arbeiter unterliegen, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine höhere Strafe eintritt, der Verfolgung und Bestrafung nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 14. Juli 1905. Die gleiche Strafe trifft die mit der Wartung betrauten Arbeiter, wenn sie gegen die in Ausführung dieser Verordnung ergangenen Dienstvorschriften zuwiderhandeln.

§ 26.

Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bergpolizeiverordnung kann für einzelne Dampfdruckgefäße das Königliche Oberbergamt, für ganze Gattungen solcher, der Minister für Handel und Gewerbe, gewähren.

§ 27.

Diese Bergpolizeiverordnung tritt am 1. Januar 1908 in Kraft.

Bonn am 13. Dezember 1907.

Königliches Oberbergamt.
Baur.

Anlage I.

Beschreibung
zur Anlegung . . . . . Dampffasse . . .

D . . . mitunterzeichnete . . Unternehmer (Name, Stand) Wohnort . . . . . beabsichtig . . . Dampffaß . . , welche . . bestimmungsgemäß zu . . . . . verwendet werden soll . . , auf dem Grundstücke (Bergwerke) . . . . . der Gemeinde (Stadt) . . . . . Kreis . . . . . aufzustellen, über welche . . nachstehende Angaben gemacht werden.

1. Festgesetzter höchster Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — de . . Dampffasse . . . . . Atmosphären Überdruck.
   Fassungsraum im Beschickungsraum — im Mantel de . . Dampffasse . . . . . Liter.
   D . . . Dampffaß . . w rd . . durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.
   Festgesetzter höchster Betriebsdruck de . . Dampferzeuger . . , welche . . den Dampf zur Heizung de . . Dampffasse . . lieser . . . . . Atmosphären Überdruck.
2. Zum Absperren de . . Dampffasse . . . von der Dampfleitung ist . . . . . vorhanden.
   Lichte Weite dieser Dampfzuleitung . . . . mm.
3. Sicherheitsventile:
   Zahl derselben . . . . . .
   Lichte Weite derselben . . . . .
   Belastungsart derselben . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .
4. Manometer (Thermometer);
   Zahl derselben . . . . . .
   Stelle derselben . . . . . .
5. Anzahl der Dampffässer, welche von der nämlichen Dampfleitung geheizt werden . . . . . .
6. Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in de . . Dampffasse . . . vorhanden ist, besteht aus . . . . . .
   . . . . . .
   . . . . . .
7. Ein Druckverminderungsventil ist in der Dampfleitung . . . . eingeschaltet.

8. An de . . Dampffasse . . . sind:
   a) der festgesetzte höchste Betriebsdruck im Beschickungsraum — im Mantel — mit . . . . Atmosphären Überdruck,
   b) der Fassungsraum des Beschickungsraums — des Mantels — mit . . . . . Litern,
   c) die Firma . . . . . in . . . . . als Verfertiger,
   d) die Zahl . . . . . als laufende Anfertigungsnummer,
   e) das Jahr . . . . als Zeit der Herstellung,

   durch ein Schild (Fabrikschild), welches mit . . . . am Dampffaß befestigt ist, kenntlich gemacht.
9. Zur Anbringung des amtlichen Kontrollmanometers . . . . . d . . . . . Dampffaß . . . . mit . . . . . ausgerüstet.
10. Material d . . . Dampffaß . . . (Art, Güte, Dicke): . . . . . .
11. Zusammenfügung de . . Dampffaß . . . (genietet, geschraubt, geschweißt oder wie sonst) unter Angabe der etwaigen Verankerungen: . . . . . .
12. Zahl, Form, Größe der Öffnungen und deren Verschlüsse (durch Handskizzen mit Maßen zu verdeutlichen, falls die Zeichnung des Dampffasses nicht hierüber Aufschluß gibt): . . . . . .
13. Angaben über eine etwaige Einmauerung oder Ummantelung de . . Dampffasse . . .: . . . . . .
14. Besondere Bemerkungen: . . . . . .

. . . . ., den . . . . 19 . . . ., den . . . . 19 . .

D . . Unternehmer. Der Verfertiger der Beschreibung.

. . . .

Geprüft . . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

Anmerkung: Von der beabsichtigten Anlegung eines oder mehrerer gleichartig gebauter und betriebener Dampffässer ist unter Vorlegung dieser Beschreibung und in einer maßstäblichen Zeichnung des Dampffasses, je in dreifacher bezw. in zweifacher (§ 10 Absatz I der Bergpolizeiverordnung) Ausfertigung, dem zuständigen Sachverständigen (§ 4 der Bergpolizeiverordnung) Anzeige zu machen.

Die Angaben der Beschreibung erfolgen teils durch Unterstreichung des Zutreffenden, teils durch Worte, Zahlen und Skizzen. Sollte der belassene Raum hierzu nicht überall ausreichen, so ist der freie Raum dieses Formulars zur Ergänzung zu benutzen.

Anlage II.

Bescheinigung über die Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe eines Dampffasses.

Auf Veranlassung . . . . . .
. . . . . .
ist von dem unterzeichneten zuständigen Sachverständigen am . . . . . das Dampffaß mit der Bezeichnung: . . . . . .
. . . . . .
. . . . . .
der vorgeschriebenen Prüfung der Bauart und Wasserdruckprobe unterzogen worden.

Das Dampffaß, welches bestimmungsgemäß zu . . . . . .
. . . . . .
verwendet werden soll, entspricht der beigefügten, mit dem Zugehörigkeitsvermerk versehenen Zeichnung, hat folgende Abmessungen und Wandstärken:

Das Dampffaß, welches für einen höchsten Betriebsdruck von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmt ist, hat der Wasserdruckprobe von . . . . Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von . . . . Atmosphären Überdruck im Mantel widerstanden, ohne eine bleibende Formveränderung zu zeigen und ohne undicht zu werden.

Zum Zeichen der bestandenen Prüfung ist das Fabrikschild mit dem Stempel . . . . . versehen worden.

Die Prüfung der Bauart hat folgendes ergeben:
a) die Vernietung (Verschraubung, Schweißung oder wie sonst) . . . . . .
b) das verwendete Material . . . . . .
c) Verstärkungen . . . . . .
d) Prüfung der Verschlüsse . . . . . .

Es wird hierdurch bescheinigt, daß weder die Wasserdruckprobe noch die Prüfung der Bauart zu Ausstellungen Anlaß gegeben hat.

. . . . . ., den . . . . . 19 . .

Der zuständige technische Sachverständige.

. . . . . .

Siehe anliegende Bescheinigung.

Anlage III.

Bescheinigung über die Abnahmeprüfung eines Dampffasses.

Das für eine höchste Dampfspannung von .... Atmosphären Überdruck im Beschickungsraum und von ..... Atmosphären Überdruck im Mantel bestimmte, von der Firma ..... zu ..... im Jahre 19 .. angefertigte, mit der laufenden Fabriknummer ..... bezeichnete Dampffaß von ..... Liter Inhalt des Beschickungsraums, und von ..... Liter Inhalt des Mantels ist einschließlich seiner Ausrüstungsstücke heute der vorgeschriebenen Abnahmeprüfung unterzogen worden:

Das Dampffaß entspricht den Bestimmungen der Bergpolizeiordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer, wie folgt:

Zu § 1. Das Dampffaß wird durch mittelbare — unmittelbare — Einwirkung von Dampf — Feuer — geheizt.

Zu § 6. Es ist ein ..... vorhanden, welche .... es gestattet, das Dampffaß für sich von der Dampfleitung abzusperren.

Zu § 7. An dem Dampffaß befinde .. sich ..... zuverlässige ... Sicherheitsventil .. von .... Millimeter lichter Weite.

Die Belastung de .. Sicherheitsventil . ist mit Hilfe von ..... Druck nach den Angaben des Kontrollmanometers so eingestellt, daß d .. Ventil ... bei der festgesetzten höchsten Betriebsspannung von .... Atmosphären Überdruck sich öffne ..

Die Bauart, Abmessung und Belastung de .. Sicherheitsventil .. sind aus Nachstehendem ersichtlich:

An dem Dampffaß befindet sich ein zuverlässiges Manometer — Thermometer —.

D ... Sicherheitsventil .. und das Manometer sind so angebracht, daß sie voraussichtlich durch den Inhalt des Dampffasses nicht ungangbar gemacht werden können.

Die Vorrichtung zur Prüfung, ob noch Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, besteht aus .....

In der Dampfzuleitung vor dem Dampffaß ist ein Druckverminderungsventil ... eingeschaltet, welches so eingestellt worden ist, daß der Druck im Dampffaß dauernd nicht — höchstens um ... Atm. — über den genehmigten Betriebsdruck steigen kann.

Zu § 8. Am Dampffaß befindet sich ein Kontrollflansch zur Anbringung des amtlichen Prüfungsmanometers.

Zu § 13. Die Prüfung der Anlage hat ergeben, daß ihrer Inbetriebnahme Bedenken nicht entgegenstehen.

....., den ..... 19 ..

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anlage IV.

Revisionsbescheinigung.

Der Unterzeichnete hat am heutigen Tage das Dampffaß № .... der Firma ..... in ..... einer ..... unterzogen und hierbei folgendes ermittelt:

.....

.....

.....

.....

Frist zur Beseitigung der Mängel und zur Mitteilung an den zuständigen Sachverständigen: .....

....., den ..... 19 ...

Der zuständige technische Sachverständige.

.....

Anlage V.

Dienstvorschriften für Dampffaßwärter.

Die mit der Wartung der Dampffässer beauftragten Arbeiter sind verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, daß die Sicherheitsvorrichtungen bestimmungsgemäß benutzt werden und daß Dampffässer, die sich nicht in gefahrlosem Zustande befinden, nicht in Betrieb bleiben.

Insbesondere sind folgende Vorschriften genau zu beachten:

Vorbereitungen zur Inbetriebnahme des Dampffasses.

1. Der Wärter hat vor jeder Füllung des Dampffasses zu untersuchen, ob alle Vorrichtungen gangbar und ihre Verbindungen mit dem Dampffaß nicht verstopft sind. Ganz besondere Sorgfalt erfordert die Untersuchung des Sicherheitsventils und Manometers auf Gangbarkeit und freie Verbindung mit dem Dampffaß.
2. Der Wärter hat zu beachten und Sorge zu tragen, daß alle Dichtungsflächen rein und möglichst frei von Beschädigungen sind.

   Die Dichtung der Verschlußöffnungen muß unter Verwendung geeigneten Materials sorgfältig ausgeführt werden.
3. Beim Verschrauben der Verschlußöffnungen sind stets sämtliche Schrauben zu benutzen. Das Anziehen der Schrauben hat in vorsichtiger und gleichmäßiger Weise zu erfolgen.

   Die Benutzung außergewöhnlicher Mittel zum Anziehen (z. B. Aufstecken von Rohren auf die

Schlüssel, Verwendung langer Stangen bei Flügelmuttern und Bügelverschlüssen oder Antreiben derselben durch Hammerschläge und dergl.) ist verboten. Alle Schrauben sind gleichmäßig stark und nicht stärker anzuziehen als zur Herstellung der Dichtung erforderlich ist.

4. Bei Verschlüssen mit umlegbaren Schrauben (Gelenkschrauben), Klammerverschlüssen und in Schlitze eingelegten Schrauben ist festzustellen, daß durch die Sicherungen das Abrutschen der Muttern verhindert wird und die Muttern oder Unterlagscheiben voll aufliegen.
5. Bei Bügelverschlüssen und Gelenkschrauben ist streng zu beobachten, daß nur genau passende Bolzen ordnungsmäßig benutzt werden.
6. Fehlerhaft gewordene Verschlußteile (z. B. abgenutzte, rissige oder verbogene Schrauben, ausgebrochene oder schlotterige Muttern, verbogene Klammern und dgl.) dürfen nicht verwendet werden.

Betrieb des Dampffasses.

7. Die Dampfabsperrventile und -Hähne dürfen nur langsam geöffnet werden. Besondere Vorsicht ist beim Einlassen des Dampfes anzuwenden, wenn der Dampf unterhalb einer dichtliegenden Füllmasse eintritt.
8. Sobald und solange Druck in dem Dampffaß vorhanden ist, darf kein Nachziehen der Verschlußschrauben stattfinden, sondern erst nach Schließung der Dampfzuleitung und Entlassung des Drucks aus dem Dampffasse.
9. Alle Sicherheitsvorrichtungen (Sicherheitsventile, Manometer, Thermometer ꝛc.) sind während des Betriebes zu beobachten, auch ist das Sicherheitsventil häufig auf Gangbarkeit zu prüfen. Jede Änderung der Belastung des Sicherheitsventils ist verboten.
10. Der Dampf- bezw. Arbeitsdruck soll die festgesetzte höchste Spannung nicht überschreiten. Tritt dieser Fall dennoch ein, oder zeigen sich im Betriebe Schäden, Risse oder größere Undichtigkeiten am Dampffaß oder den Verschlüssen, so ist die Dampfzuleitung sofort zu schließen oder die Einwirkung des Feuers sofort aufzuheben. (Siehe auch Nr. 14.)
11. Beim Schichtwechsel darf sich der abtretende Dampffaßwärter erst entfernen, wenn der antretende Wärter alles in ordnungsmäßigem Zustande übernommen hat.

Außerbetriebsetzung des Dampffasses.

12. Der Dampffaßwärter hat sich, bevor er die Verschlußschrauben löst, Gewißheit zu verschaffen, daß kein Druck im Dampffaß mehr vorhanden ist. Die Beobachtung, daß das Manometer keinen Druck mehr anzeigt, genügt hierfür nicht. (Vergl. § 7 der Polizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Dampffässer.)
13. Vor jeder längeren Außerbetriebsetzung des Dampffasses ist seine gründliche Reinigung vorzunehmen.

Schlußbestimmung.

14. Von allen Schäden (Rissen, Abnutzungen, starken Undichtigkeiten), die sich am Dampffaß und seinem Zubehör zeigen, ist dem Vorgesetzten oder dem Dampffaßbesitzer oder seinem mit der Leitung des Betriebs beauftragten Stellvertreter (§ 151 der Gew.-Ord.) sofort Anzeige zu machen.

(Nach § 25 der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern, unterliegen Übertretungen dieser Verordnung seitens der beauftragten Arbeiter, sofern nicht nach den Strafgesetzen eine härtere Strafe verwirkt wird, der Verfolgung und Bestrafung nach § 208 des Allgemeinen Berggesetzes vom 24. Juni 1865 in der Fassung der Gesetze vom 24. Juni 1892 und vom 14. Juli 1905.)

Anlage VI.

Gebührenordnung

zu der Bergpolizeiverordnung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Dampffässern.

I. Angabe des Prüfungsgeschäfts	II. Gebührensatz für das erste Dampffaß M	III. Gebührensatz f. jedes folgende an demselben Tage untersuchte Dampffaß desselben Betriebes oder der in dem nämlichen Gemeinde- oder Gutsbezirke belegenen Betriebe desselben Besitzers M
A. Untersuchung neuer oder neu aufzustellender Dampffässer.		
1. Für die Prüfung der Bauart und die erste Wasserdruckprobe	20	10
2. Für die Abnahmeprüfung .	20	10
3. Für die Abnahmeprüfung, verbunden mit der Bauartprüfung und der ersten Druckprobe .	30	20
B. Regelmäßig wiederkehrende Untersuchungen.		
1. Für die regelmäßige innere Untersuchung	15	10
2. Für die regelmäßige Wasserdruckprobe	15	10
3. Für die regelmäßige innere Untersuchung verbunden mit der Wasserdruckprobe . . .	25	20
C. Sonstige Bestimmungen.		
1. Für Druckproben nach Hauptausbesserungen oder Untersuchungen auf Antrag . . .	20	10

2. Für regelmäßige innere Untersuchungen, die durch eine Druckprobe ergänzt oder ersetzt werden müssen, sind die Gebühren für eine regelmäßige Druckprobe zu berechnen.
3. Ermäßigte Gebühren nach Spalte III sind nur dann zu berechnen, wenn die betreffenden Untersuchungen an dem festgesetzten Tage zu Ende geführt worden sind.

   Für begonnene Untersuchungen, die durch Verschulden des Dampffaßbesitzers oder seines Stellvertreters an dem festgesetzten Tage nicht beendet werden können, sowie für jede Wiederholung solcher Prüfungen sind die entsprechenden Einzelsätze und zwar nach Spalte II zu berechnen.
4. Falls die Untersuchung mehrerer Dampffässer eines Besitzers an einem Tage vereinbart ist, so wird für etwa vereitelte (nicht begonnene) Untersuchungen eine Gebühr nicht erhoben, wenn die Untersuchung eines der Dampffässer in Angriff genommen ist.
5. Kann an einem vereinbarten Tage überhaupt keine Untersuchung begonnen werden, so ist von dem Dampffaßbesitzer, je nachdem es sich um eine Prüfung nach Abs. A, B oder C der Gebührenordnung handelt, eine Gebühr nach A 1, B 1 oder C 1 und zwar nach Spalte II zu erheben.
6. Für außerordentliche Untersuchungen oder die nach Bestimmung der Landespolizeibehörde in kürzeren Fristen auszuführenden Prüfungen (§ 18) sind die Gebühren wie für regelmäßige Untersuchungen zu berechnen.
7. Reisekosten oder andere Entschädigungen neben den Gebühren werden nicht erhoben.

Bekanntmachungen kommunalständischer, städtischer und Gemeinde- ꝛc. Behörden.

1016. Die Einlösung der am 1. März 1908 fälligen Zinsscheine von Schuldverschreibungen der Landeskreditkasse erfolgt vom 23. Februar 1908 ab bei der Landeshauptkasse dahier und bei den ständischen Landesrentereien des Regierungsbezirks Cassel.

Cassel am 20. Dezember 1907.

Die Direktion der Landeskreditkasse.
von Sachs.

1017. Durch Beschluß der städtischen Behörden vom heutigen Tage wird vom 1. Januar 1908 ab der Zinsfuß für Einlagen auf 4 %, für Hypotheken-Darlehn auf 4½ % und für Bürgschafts-Darlehn auf 5 % erhöht.

Grebenstein am 19. Dezember 1907.

Der Vorsitzende
der Verwaltungskommission der städtischen Sparkasse.
Haußner.

Erledigte Stellen.

1018. An der hiesigen Bürgerschule sind zu Ostern 1908 4 neu gegründete Lehrerstellen und zwar 3 an der evangelischen und 1 an der katholischen Schule zu besetzen.

Das Grundgehalt der Stellen beträgt 1200 M, die Mietsentschädigung 350 M, der Einheitssatz der Alterszulagen 180 M.

Bewerber wollen ihre Meldungen unter Beifügung eines Lebenslaufes, ihrer Zeugnisse und eines ärztlichen Zeugnisses über ihren Gesundheitszustand bis zum 15. Januar k. J. bei uns einreichen. — Musikalisch tüchtige Bewerber werden bevorzugt.

Gelnhausen am 16. Dezember 1907.

Die Stadtschuldeputation.
Dr. Schmidt.

1019. Die neugegründete Lehrerinstelle (5. Schulstelle) an der evangelischen Stadtschule in Frankenberg soll zum 1. April 1908 besetzt werden.

Besoldung: 1000 M Grundgehalt, 100 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Wohnung oder ortsangemessene Mietsentschädigung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 1. Februar 1908 an den unterzeichneten Landrat einzureichen.

Bewerberinnen, die als Turnlehrerin ausgebildet sind, erhalten den Vorzug.

Frankenberg am 16. Dezember 1907.

Der Königliche Stadtschulvorstand.
Riesch, Landrat.

1020. Die Lehrerstelle an der evangelischen Volksschule zu Hommershausen soll alsbald anderweit besetzt werden.

Besoldung: 1156 M Grundgehalt, einschl. 56 M Vergütung für den Kirchendienst, 120 M Einheitssatz der Alterszulage und freie Dienstwohnung.

Bewerbungsgesuche — nebst Zeugnissen — sind bis zum 10. Januar 1908 an den Königlichen Ortsschulinspektor, Herrn Pfarrer Weinrich in Rengershausen, einzureichen.

Frankenberg am 18. Dezember 1907.

Der Königliche Schulvorstand.
J. V.: Wessel, Kreissekretär.

Beamtenpersonal-Nachrichten.

Beauftragt: der Pfarrer Reese in Basdorf, Kreis Frankenberg, vom 16. Dezember 1907 ab mit der Vertretung des erkrankten Kreisschulinspektors Pfarrer Bornmann in den Geschäften der Kreisschulinspektion Vöhl.

Hierzu als Beilage der Öffentliche Anzeiger Nr. 52.

(Insertionsgebühren für den Raum einer gewöhnlichen Druckzeile 20 Reichspfennig. — Belagsblätter für ¼ und ½ Bogen 5 und für ¾ und 1 Bogen 10 Reichspfennig.)

Redigiert bei Königlicher Regierung.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Digitized by Google

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 1. Ausgegeben Mittwoch den 2. Januar 1907.

1. Infolge der Runderlasse vom 9. Februar 1895 — U. III. C. Nr. 216 — und vom 1. April 1901 — U. III. D. Nr. 1370 — sind die Herren Oberpräsidenten befugt, die Lehrer und Lehrerinnen an öffentlichen Schulen, welche der Aufsicht der Königlichen Regierungen unterstellt sind, sowie die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen höheren Mädchenschulen, welche den Königlichen Provinzial-Schulkollegien unterstehen, und die Lehrer und Lehrerinnen an den nichtstaatlichen öffentlichen Lehrerinnenbildungsanstalten über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus zu beurlauben.

In Abänderung der vorbezeichneten Erlasse übertrage ich diese Befugnis in folgenden Fällen auf die Regierungen beziehungsweise die Provinzial-Schulkollegien:

a. bei der Beurlaubung solcher Volksschullehrer, welche in den Dienst der Lehrerbildungsanstalten treten,
b. bei der Beurlaubung solcher Lehrpersonen, die durch Zeugnis eines beamteten Arztes nachweisen, daß ihr Gesundheitszustand ihre Beurlaubung über den Zeitraum von sechs Monaten hinaus erforderlich macht,
c. bei der Beurlaubung solcher Lehrerinnen, die sich auf die Oberlehrerinnenprüfung vorzubereiten beabsichtigen.

In Streitfällen ist jedoch stets die Entscheidung der Herren Oberpräsidenten einzuholen.

Euere Exzellenz ersuche ich ergebenst, das Königliche Provinzial-Schulkollegium und die Königlichen Regierungen mit entsprechender Weisung zu versehen. (U. III. C. Nr. 2434.)

Berlin am 8. November 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

An den Herrn Oberpräsidenten in Cassel.

Abschrift übersende ich der Königlichen Regierung unter Bezugnahme auf meine Erlasse vom 18. Februar 1895 (Nr. 1027) und 13. April 1901 (Nr. 3377) zur gefälligen Kenntnis und entsprechenden Beachtung. (Nr. 11699.)

Cassel am 17. November 1906.

Der Oberpräsident. von Windheim.

An die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hier.

2.

Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrerinnen in der Provinz Hessen-Nassau.

§ 1.

Zur Abhaltung von Prüfungen für Turn- und Schwimmlehrerinnen ist in der Provinz Hessen-Nassau eine Kommission gebildet.

Dieselbe besteht:

1. aus einem Mitgliede des Königlichen Provinzial-Schulkollegiums in Cassel als Vorsitzendem,
2. aus zwei turnkundigen Schulmännern,
3. aus einer auch des Schwimmens kundigen Turnlehrerin,
4. aus einem mit dem Turnwesen und Schwimmen vertrauten Arzte.

Für die Schwimmlehrerinnenprüfung wird die Kommission durch eine zweite des Schwimmens kundige Turnlehrerin verstärkt.

§ 2.

Zur Prüfung werden zugelassen:

1. Bewerberinnen, welche bereits die Befähigung zur Erteilung von Schulunterricht vorschriftsmäßig nachgewiesen haben,
2. sonstige Bewerberinnen, wenn sie eine gute Schulbildung nachweisen und das 19. Lebensjahr überschritten haben.

Solche Bewerberinnen, welche dem Preußischen Staatsverbande nicht angehören, sind an den Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten zu verweisen; sie können ausnahmsweise zur Prüfung vor der Kommission an der Königlichen Turnlehrerbildungsanstalt in Berlin zugelassen werden, wenn ihre Anmeldung durch Vermittelung ihrer Landesbehörde erfolgt.

§ 3.

Die Prüfungen finden jährlich einmal (in der Regel im Juni) zu Frankfurt a/M. statt. Der Termin wird durch den Staatsanzeiger und durch die Amtsblätter sowie durch das Zentralblatt für die gesamte Unterrichtsverwaltung in Preußen bekannt gemacht.

§ 4.

Die Anmeldungen sind an das Königliche Provinzial-Schulkollegium in Cassel zu richten und von den in einem Lehramte stehenden Bewerberinnen bei der vorgesetzten Dienstbehörde, von anderen Bewerberinnen bei derjenigen Königlichen Regierung,

in deren Bezirk die Betreffende wohnt, spätestens bis zum 15. April anzubringen.

Der Meldung sind beizufügen:

1. ein auf besonderen Bogen zu schreibender kurzer Lebenslauf, auf dessen Titelblatte der Vor- und Zuname, die dienstliche Stellung, der Wohnort, das Alter und die Konfession der Bewerberin anzugeben ist,
2. ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis,
3. ein Zeugnis über die erlangte turnerische Ausbildung, gegebenenfalls auch über die Ausbildung im Schwimmen,

außerdem

4. von solchen, welche bereits eine Prüfung als Lehrerin bestanden haben:
   a. das Zeugnis über diese Prüfung,
   b. ein Zeugnis über ihre bisherige Tätigkeit als Lehrerin oder in Ermangelung eines solchen ein Führungszeugnis, ausgestellt von einem Geistlichen oder von der Ortsbehörde;
5. von den übrigen in § 2 unter 2 bezeichneten Bewerberinnen:
   a. der Geburtsschein,
   b. ein Nachweis über die erlangte Schulbildung,
   c. ein amtliches Führungszeugnis.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jeder Meldung sind zu einem Hefte vereinigt einzureichen.

§ 5.

Die Prüfung der Turnlehrerinnen ist eine theoretische — schriftliche und mündliche — und eine praktische.

§ 6.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer Klausurarbeit über ein Thema aus dem Bereiche des Schulturnens.

§ 7.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen aus der Geschichte des Turnwesens, namentlich der neueren Zeit, auf die Aufgabe und Methode des Mädchenturnens, auf die Beschreibung und Erklärung von Turnübungen (einschließlich der Turnspiele), auf die Entwickelung derselben von den einfachen Formen zu den zusammengesetzten, auf Bestimmung, Begrenzung und Gruppierung des Übungsstoffes für die verschiedenen Altersstufen und auf die Kenntnis einiger Fachschriften,
2. auf die Beschreibung der für das Mädchenturnen geeigneten Übungsgeräte und die Art ihrer Anwendung,
3. auf die Kenntnis des menschlichen Körpers nach seinem Bau und nach seinen Lebensäußerungen (s. Anlage), des Einflusses der turnerischen Übungen (einschließlich der Turnspiele) auf diese, der beim Turnbetriebe und beim Spiele zu beobachtenden Gesundheitsregeln und der ersten notwendigen Hülfeleistungen bei etwa vorkommenden Unfällen.

§ 8.

Die praktische Prüfung erstreckt sich:

1. auf die Darlegung der körperlichen Fertigkeit in den Übungen des Mädchenturnens,
2. auf den Nachweis des erforderlichen Lehrgeschickes in besonderen Lehrproben.

§ 9.

Bei Bewerberinnen, welche zugleich die Befähigung zur Erteilung von Schwimmunterricht nachzuweisen wünschen, wird die durch § 7,3 vorgeschriebene Prüfung entsprechend erweitert.

Außerdem werden sie in diesem Fache — theoretisch und praktisch — besonders geprüft.

1. Die theoretische Prüfung erstreckt sich auf die Aufgabe und Methode des Schwimmunterrichts, die Beschreibung und Zergliederung der Schwimmbewegungen, die Einrichtung, Ausstattung und Leitung von Schwimmanstalten.

2. Die praktische Prüfung umfaßt das Schulschwimmen als Dauerschwimmen, die Wassersprünge, Fuß- und Kopfsprünge, das Wassertreten, Tauchen, Schwimmen unter Wasser, das Retten im Wasser Verunglückter und ihre Behandlung bis zur Ankunft des Arztes, ferner eine Lehrprobe zum Nachweise des erforderlichen Lehrgeschickes, sowie wenn tunlich, auch das Rudern.

§ 10.

Jede Bewerberin hat vor dem Eintritt in die Prüfung eine Gebühr von zwölf Mark zu entrichten. Geprüfte Turnlehrerinnen, welche sich nachträglich auch der Prüfung als Schwimmlehrerin unterziehen wollen, haben eine Gebühr von sechs Mark zu zahlen.

§ 11.

Diejenigen Bewerberinnen, welche die Prüfung bestanden haben, erhalten ein Befähigungszeugnis; für die Beurteilung der Leistungen der Prüflinge werden die Prädikate „sehr gut", „gut", „genügend" und „nicht genügend" angewendet.

Die Stempelgebühr für das Zeugnis beträgt 1,50 M.

Anlage zu 7,3 der Prüfungsordnung für Turn- und Schwimmlehrerinnen.

Kenntnis des menschlichen Körpers.

Übersicht über die Organe des menschlichen Körpers, über ihre Lage und ihre Funktionen.

Das Knochengerüst als Grundlage des Bewegungsapparates; die Schädelknochen nur im allgemeinen, die Wirbelsäule nach Form und Zusammensetzung, der Brustkorb, der Schulter- und Beckengürtel, die Gliedmaßen. — Von einer ins einzelne gehenden Beschreibung der Knochen wird abgesehen. — Die Verbindungsweisen der Knochen, namentlich die Gelenkverbindungen.

Die Muskeln des Knochengerüstes: Bau- und Tätigkeit der Muskeln im allgemeinen, die wichtigeren oberflächlichen Muskeln und Muskelgruppen, ihre Lage und die Bewegungen, welche sie zustande bringen.

Die äußere Haut, ihr Bau und ihre Funktionen.

Das Herz und der Blutkreislauf, die verschiedenen Arbeiten der Blutgefäße, der Verlauf der größeren Gefäße; Kenntnis der Stellen, an denen größere Pulsadern äußerlich zu fühlen sind. Das Blut als Ernährungsflüssigkeit. Die Lymphgefäße (Saugadern) und die Lymphe.

Die Lunge und die Atmungsmuskeln, der Atmungsvorgang, die Bedeutung des Atmens für die Blutbildung.

Das Nervensystem im allgemeinen; Gehirn, Rückenmark, Nervenknoten (Ganglien), Bewegungs- und Empfindungsnerven. Verlauf der größeren Nervenstränge.

Die Verdauungsorgane: die einzelnen Teile derselben nach Form, Lage und Tätigkeit.

3. Zusammenstellung empfehlenswerter Schriften.

1) W. Rübenkamp, Vaterländische Geschichte für ein- bis vierklassige Volksschulen, Ausg. E. für evangel. Schulen von Rektor Jos. Meyer in Krefeld, Ausg. D. für kath. Schulen. Hannover, Karl Meyer (Gust. Prior). 1906. (Preis 0,35 M.)

2) Prof. Dr. Ernst Jessen, Dir. der städt. Schulzahnklinik in Straßburg i/E., Zahnpflege im Kindesalter, Leipzig, Teubner, 1906. Preis 40 Pf., bei 100 Expl. 30 Pf., 500 Expl. 25 Pf. usw.

Das Ziel der auf langjährigen Erfahrungen beruhenden Schrift ist die Einführung der Zahnpflege in allen Schulen. Wir machen die Herren Landräte, Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer darauf aufmerksam.

3) K. Hemprich, Rektor in Freyburg a/U., Winke zur Gründung und Leitung von Jugendvereinigungen. Osterwieck a/Harz, Zickfeldt, 1906. (131 S., Preis 1,80 M).

Eine treffliche Schrift, auf die wir die Herren Landräte, Kreisschulinspektoren, Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer ausdrücklich aufmerksam machen.

4) Kurt Schüler, Die Champignonzucht als landwirtschaftlicher Nebenbetrieb, mit 30 Abbildungen. 4. Aufl. Frankfurt a/O., Trowitzsch & Sohn. 1 M.

Von kundiger Seite auf diese Schrift aufmerksam gemacht, empfehlen wir sie der Beachtung. Sie zeigt das beste Verfahren zu einträglichem Anbau bei geringem Raume.

5) Paul Pasig, Abriß der Staats- und Rechtskunde. Leipzig, Akadem. Buchhandlung von Friedr. Jansa. 1906. Preis kart. 0,30 M.

Beim Unterrichte in der neueren Geschichte zu verwenden.

6) Hardt, Walther, Rektor, und Stein, August, Kantor, Liederschatz für die Feier des Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers Wilhelm II. in der Schule. Lissa i/P. Ebbecke 1905 (121 S).

7) Die Dorfschule. Halbmonatsschrift ausschließlich für die Interessen der Landschule und ihrer Lehrer. Unter Mitwirkung namhafter Freunde vaterländischer Volksbildung, besonders auch aus Universitätskreisen, herausgegeben von Gustav Melinat, Seminarlehrer in Merseburg. I. und II. Jahrgang 1905 und 1906. Preis vierteljährlich 1 M. Verlag der Schulbuchhandlung von Greßler in Langensalza.

8) Karl Heßler, Heimatskunde der Provinz Hessen-Nassau. 2. Auflage, Marburg, Elwertsche Buchhandlung, 1906 (67 S., Preis 0,60 M). Mit 41 Abbildungen.

Wir empfehlen diese neue vollständig durchgearbeitete und mit zahlreichen, sehr guten Abbildungen ausgestattete Auflage auf das Wärmste.

9) Paul Pasig, Abriß der Staats- und Rechtskunde. Für den Gebrauch in Schule und Haus. Leipzig, Jansa, 1907 (55 S., Preis 50 Pf.).

10) Deutsche Schulausgaben. Begründet von Geheimrat Schiller in Gießen und Professor Veit Valentin in Frankfurt a/M. Fortgeführt vom Oberstudiendirektor Dr. Ziehen in Berlin. Verlag von Ehlermann in Dresden. (Preis geb. 0,50 bis 1,45 M.)

Die Sammlung enthält die wichtigsten Dramen und Prosaschriften von Lessing, Goethe, Schiller, Shakespeare, die homerischen Epen, Hebbels und Rückerts Gedichte, Quellenbücher zur griech. und deutschen Geschichte u. s. f. und kann Lehrern zu ihrer Fortbildung empfohlen werden.

11) Kurt von Rohrscheidt, Regierungsrat, Gesetz, betr. die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen vom 28. Juli 1906, für den praktischen Gebrauch erläutert. Berlin, Franz Vahlen 1906 (182 S., Preis 2,50 M).

12) Derselbe, kleine Ausgabe mit kurzen Anmerkungen und Sachregister. Ebendaselbst 1906 (88 S. Preis 90 Pf.).

13) Dr. phil. Emmo Thiem, Seminarlehrer, Das Buch Jona. Eine Studie zur Handreichung für Religionslehrer. 1906 (26 S. 60 Pf.).

14) Alfred Pottag, Seminarlehrer, Das Prinzip der Anschauung im geographischen Unterrichte. 1906 (92 S. 50 Pf.).

15) Karl Kauffmann, Seminaroberlehrer, Joh. Berndt, Oberlehrer, und Walther Tomuschat, Seminardirektor, Geschichtsbetrachtungen. Hilfsbuch für den Geschichtsunterricht in Lehrerseminaren und zur Fortbildung des Lehrers. II. Bd. Vom Westfälischen Frieden bis auf unsere Zeit. 1906 (400 S.).

16) Joh. Westphal, Kgl. Kreisschulinspektor, Das ev. Kirchenlied nach seiner geschichtlichen Entwickelung. 2. Aufl. 1906 (221 S.).

17) G. Schoeppa, Geheimer Ober-Reg.-Rat, die Bestimmungen ꝛc. betr. die Volks- und Mittelschule, die Lehrerbildung und die Prüfungen der

Lehrer, nebst dem Gesetze über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens. 1907. 12 Aufl. (181 S. Preis geb. 1,50 M.)

18) Karl Sönnecken, Seminar-Oberlehrer, Aus Literaturgeschichte und Sprachwissenschaft. 1907. (122 S. geb. 1,60 M.)

19) Georg Scheel, Sem.-Musiklehrer, Männergesang-Choralbuch. 76 Choräle nebst der Liturgie nach dem Musikanhang der Agende der Ev. Landeskirche für vierstimmigen Männergesang. Ausg. für Westfalen, Rheinland und Hessen. 1906. (104 S., Preis kart. 1,25 M.)

20) A. Cartellieri, Direktor der städt. höh. Mädchenschule in Osterode, Tägliche Morgenandachten für höhere Schulen usw. 1907. (316 S. geb. 3 M).

21) Rob. Wulff, Seminardirektor in Verden, Der Römerbrief des Paulus, insbes. für Seminarien und Lehrer übersetzt und erklärt. 1907. (166 S., kart. 2 M.)

22) Wilh. Hering, Seminarlehrer, Geschichte. (13. Bd. von Dürrs deutscher Bibliothek.) 2. Aufl. 1906. (194 S. geb. 1,70 M.)

23) Rode, Sem.-Oberlehrer, Geibel und der Beginn der national-politischen Dichtung. 1906. (139 S. geb. 1,40 M.)

24) Dr. Karl Heilmann, Seminar-Direktor, Handbuch der Pädagogik. II. Bd. 6. Aufl. 1906. (312 S. geb. 4 M.)

25) Richard Lange, Dichtergaben. Ein Lehrbuch für die Oberstufe mehrklassiger Volksschulen und für Bürger- und Mittelschulen 1906 (354 Seiten geb. 2 M).

(Nr. 13—25 im Verlage von Dürr in Leipzig).

26) K. Schwabe, Hauptmann, Der Krieg in Deutsch-Südwestafrika 1904—1906. Mit 16 Kunstbeilagen und zahlreichen Text-Illustrationen. Berlin, 1907, E. A. Weller, (440 Seiten Subskriptionspreis geb. 3,50 M, auf 6 bestellte Exempl. 1 Freiexemplar).

27) Ernst Gründler, Regierungs- und Schulrat, Nur treu! Seminar-Ansprachen. Leipzig, Dürr, 1907 (213 S. Preis geb. 2,25 M).

28) J. Brehm, Rektor, Übungsbuch für den deutschen Unterricht in der Volksschule. Heft I. für das 2. und 3. Schuljahr, Heft II. für das 4. und 5., Heft III. für das 6.—8. Schuljahr. Gotha, Thienemann, 1906.

Wir empfehlen dies vorzügliche Lehrbuch allen Lehrern als ein zweckmäßiges Mittel zur Erteilung eines planmäßigen, gründlichen und fruchtbaren Unterrichts im Deutschen.

Personal-Chronik.

Verliehen: dem Lehrer Gramm zu Lütter, Kr. Gersfeld, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Oberlehrer Dr. Wintzer an der städt. höheren Mädchenschule zu Marburg der Charakter als Professor, dem Lehrer Kleinfeller zu Streitberg, Kr. Gelnhausen, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Bach an der 3. Bezirksschule in Hanau sowie dem Lehrer und Kirchendiener Lang an der Stadtschule zu Hünfeld aus Anlaß ihres Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Rosenstock an der Bürgerschule 21/22 zu Cassel-Kirchditmold aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Schmidt zu Allendorf a/L., Kr. Ziegenhain, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer und Kantor Trupp sowie dem Lehrer Druschel zu Gelnhausen aus Anlaß der Anwesenheit Sr. Majestät des Kaisers und Königs daselbst der Adler der Inhaber des Hausordens von Hohenzollern, dem isr. Lehrer Werthan zu Eschwege, gl. Kr., aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern, dem Lehrer Merle zu Ostendorf, Kr. Grafsch. Schaumburg, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern mit der Zahl 50.

Zum Kreisschulinspektor ernannt: der Stadtschulinspektor Bobritz zu Cassel zur Unterstützung und Vertretung des Stadtschulrats über die der Stadtschulkommission daselbst unterstehenden öffentlichen städtischen sowie auch der privaten Schulen, der Pfarrer Wagner zu Ottrau, Kr. Ziegenhain, über die ev. Schulen des Aufsichtsbezirks Neukirchen II, gl. Kr.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Hilfspfarrer Wippermann zu Marburg über die ev. Schule in Ockershausen, Kr. Marburg, der Pfarrer Hochhut zu Sooden a/Werra, Kr. Witzenhausen, über die ev. Schulen in Sooden und Kleinvach, der Pfarrer Müller zu Speele, Bez. Hannover, über die Schule in Wahnhausen, Landkr. Cassel, der Pfarrer Schäfer zu Sand, Kr. Wolfhagen, über die Schulen in Sand und Merxhausen, der Pfarrer Eisenberg zu Reichensachsen, Kr. Eschwege, über die Schulen in Reichensachsen und Langenhain, der Pfarrer Hebebrand zu Nordshausen, Landkr. Cassel, über die Schulen in Nordshausen und Oberzwehren, der Pfarrer Sostmann zu Aufenau, Kr. Gelnhausen, über die ev. Schule in Aufenau, der Pfarrer Gonnermann zu Gemünden, Kr. Frankenberg, über die ev. Schule in Hertingshausen, Kr. Kirchhain, der Pfarrverweser van de Locht zu Neuhof, Kr. Fulda, über die kath. Schulen dieses Kirchspiels, der Kuratus Braun zu Frankenberg, gl. Kr., über die kath. Schule das.

der Pfarrer Reinhold zu Kirchbauna, Landkr. Caſſel, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Bockenberg zu Dudenrode, Kr. Witzenhauſen, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Otto zu Großenenglis, Kr. Fritzlar, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Kraft zu Amönau, Kr. Marburg, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Junghans zu Röhrda, Kr. Eſchwege, über die Schule zu Röhrda, der Pfarrer Kienzler zu Eichen, Kr. Hanau, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Fenner zu Willershauſen, Kr. Eſchwege, über die Schule zu Markershauſen, gl. Kr., der Pfarrer Battenberg zu Datterode, Kr. Eſchwege, über die Schule zu Datterode, der Pfarrer Ebert zu Melſungen über die Schulen zu Schwarzenberg und Röhrenfurth, Kr. Melſungen, der Pfarrer Gleim zu Wabern, Kr. Fritzlar, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Sommerlath zu Geismar, Kr. Frankenberg, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Weinrich zu Rengershauſen, Kr. Frankenberg, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Pfarrer Kannegießer zu Waldensberg, Kr. Gelnhauſen, über die Schulen dieſes Kirchſpiels, der Hilfspfarrer Herwig zu Abterode, Kr. Eſchwege, über die Schule zu Wellingerode, gl. Kr., der Pfarrer Völkes zu Oberſchönau, Kr. Schmalkalden, über die Schulen dieſes Kirchſpiels.

Ernannt: der cand. min. Mauntz aus Mengede, Reg.-Bez. Arnsberg, zum einſtw. angeſtellten Mittelſchullehrer an der ſtädt. Mittelſchule in Gelnhauſen, der Lehrer Blume zu Suhl, Reg.-Bez. Erfurt, zum Lehrer an der Stadtſchule in Schmalkalden, gl. Kr. (v. 1. April 1907 ab), der Lehrer Geiſt zu Gaditz, Reg.-Bez. Merſeburg, zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederdorfelden, Landkr. Hanau, (vom 1. April 1907 ab).

Beſtätigt: die erfolgte Wiederwahl der Stadträte Boehm und Sanitätsrat Dr. Lucanus ſowie der Stadtverordneten Schroeter und Stübing in Hanau zu Mitgliedern des Kuratoriums der höheren Mädchenſchule daſ., die Wahl des Stadtverordneten Dr. med. Hüter zu Gelnhauſen zum Mitgliede der Stadtſchuldeputation daſelbſt, die Wiederwahl des Stadtſchullehrers König zu Schlüchtern zum Mitgliede der Stadtſchuldeputation daſ., die endgültige Anſtellung der Lehrerin Eliſabeth Landgrebe (bisher an der Bürgerſchule 8 zu Caſſel) an der Mädchen-Mittelſchule — Amalienſchule — zu Caſſel.

Übertragen: dem Kreisſchulinſpektor, Pfarrer Werner in Wippershain, Kr. Hersfeld, die Kreisſchulaufſicht über die Schulen der Ortsſchulinſpektion Wippershain.

Endgültig angeſtellt: die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrer: Caſſelmann zu Epterode, Kr. Witzenhauſen, an der ev. Schule daſ., Lieſe zu Unterrieden, Kr. Witzenhauſen, an der ev. Schule daſ., Falk zu Hauptſchwenda, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daſ., Sandmeyer zu Großenwieden, Kr. Grafſch. Schaumburg, an der ev. Schule daſ., Kaufmann zu Schletzenhauſen, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſ., Viehmann zu Windecken, Landkr. Hanau, an der ev. Stadtſchule daſ., Schulz zu Meckbach, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daſ., desgl. Rang ebenda, Wolff zu Bracht, Kr. Marburg, an der ev. Schule daſ., Witzel zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, an der ev. Schule daſ., Haag zu Roßberg, Kr. Marburg, an der ev. Schule daſ., Hoffmann zu Dörnberg, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daſ., Edeling zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daſ., Bolle zu Giesſelwerder, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daſ., Schneider zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daſ., Bückert zu Kemmerode, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daſ., Paulus zu Lippoldsberg, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daſ., Muhm zu Frankenhain, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule daſ., Schmitt zu Cathrinhagen, Kr. Grafſch. Schaumburg, an der ev. Schule daſ., ſowie die bisher auftragsweiſe beſchäftigten Lehrer: Claus zu Holzheim, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daſ., Blettner zu Breitenbach, Kr. Rotenburg a/F., an der ev. Schule daſ.

Einſtweilig angeſtellt: der Schulamtsbewerber Lattweſen zu Waltringhauſen, Kr. Grafſch. Schaumburg, an der ev. Schule daſ., ſowie die Schulamtsbewerberinnen: Elſe Heeger aus Hersfeld an der Stadtſchule zu Witzenhauſen, Chriſtine Kiel, bisher zu Bebra, an der ev. Schule zu Langenſelbold, Landkr. Hanau, Frida von Goddäus an der Stadtſchule zu Caſſel, Eliſabeth Bornmüller ebenda, Monika Kraus zu Mittelkalbach, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſ.

Verſetzt: die Lehrer: Atzert zu Sargenzell, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Hünfeld, Hennrich zu Großſeelheim, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Bracht, Kr. Marburg, Seyb zu Spielberg, Kr. Gelnhauſen, an die ev. Schule zu Eichen, Landkr. Hanau, Maiſarth zu Wolfhagen, vom 1. April 1907 ab an die ev. Schule zu Berge, Kr. Homberg, Braudau zu Schemmern, Kr. Eſchwege, an die ev. Schule zu Oberſuhl, Kr. Rotenburg, Scherp zu Heimarshauſen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Zennern, Kr. Fritzlar, Wieber zu Silges, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Wagner zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Immichenhain, gl. Kr., Freund zu Neuenbrunslar, Kr. Melſungen, an die Stadtſchule zu Großalmerode, Kr. Witzenhauſen, Grede zu Oberurff, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Allendorf a/L., Kr. Ziegenhain, Käckel zu Udenhauſen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Ermetheis, Kr. Fritzlar, Glänzer zu Falkenberg, Kr.

Homberg, an die ev. Schule zu Oberurff, Kr. Fritzlar, Glauberg zu Zwesten, Kr. Fritzlar, an die isr. Schule zu Eschwege, die Lehrerinnen Leichner zu Ulmbach, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Neuhof, Kr. Fulda, Aumann zu Großauheim, Kr. Hanau, an die kath. Schule zu Oberufhausen, Kr. Hünfeld, die einstweilig angestellten Lehrer Eckel zu Weidenbach, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Elben, Kr. Wolfhagen, (vom 1. April 1907 ab), Steinmann zu Beckedorf, Kr. Grafsch. Schaumburg, an die ev. Schule zu Algesdorf, gl. Kr.

In den Ruhestand versetzt: der Lehrer Konze zu Berge, Kr. Homberg, vom 1. April 1907 ab.

Entlassen: der Rektor past. extr. Softmann zu Felsberg, Kr. Melsungen, zwecks Übernahme der Pfarrstelle in Aufenau, Kr. Gelnhausen, der Lehrer Hagemann zu Allendorf, Kr. Kirchhain, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Münster, Hocke zu Wattenbach, Landkr. Cassel, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Isenberg zu Kassel, Kr. Gelnhausen, auf seinen Antrag, der Rektor Himstedt zu Rodenberg, Kr. Grafsch. Schaumburg, zwecks Übernahme der Direktorstelle an der Deutschen Schule in Barcelona, der Lehrer Helm zu Heskem, Kr. Marburg, infolge eines rechtskräftig gewordenen Urteils, der Schulamtsbewerber Bähr zu Langenstein, Kr. Kirchhain, auf Antrag, der Rektor past. extr. Gonnermann zu Wanfried, Kr. Eschwege, zwecks Übernahme der Pfarrstelle zu Kruspis, Kr. Hersfeld, der Lehrer Wörner zu Hellstein, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden (vom 1. April 1907 ab), der Lehrer Schrey zu Salmünster, Kr. Schlüchtern, desgl. (vom 1. April 1907 ab), der Lehrer Schüßler zu Dörmbach, Kr. Gersfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M. (vom 1. April 1907 ab), der Lehrer Vogel zu Weiterode, Kr. Rotenburg a/F., zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M. (vom 1. April 1907 ab), die Lehrerinnen: Olga Menk zu Cassel auf Antrag, Josephine Hammann zu Neustadt, Kr. Kirchhain, desgl.

Gestorben: die Lehrer: Braun an der Bürgerschule 3 zu Cassel, Eymer zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Laser an der israelitischen Schule zu Böhl, Kr. Frankenberg.

Erteilt: der geprüften Kindergärtnerin Else Wenzel zu Fahre, Kr. Melsungen, die Erlaubnis zur Erteilung von Unterricht als Hauslehrerin und Erzieherin.

Cassel. — Gedruckt in der Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 2. Ausgegeben Mittwoch den 3. April 1907.

4. Bei dem letzten Neudruck der zum Gebrauche in den preußischen Schulen bestimmten „Regeln usw. für die deutsche Rechtschreibung" ist das bisher in das Heftchen aufgenommene Wörterverzeichnis durch das seit 1903 für die preußischen Kanzleien maßgebende ersetzt worden, wobei infolge der Beseitigung mehrerer Doppelschreibungen ein paar leichte Unebenheiten auszugleichen waren.

Indem ich das Königliche Provinzial-Schulkollegium / die Königliche Regierung hiervon in Kenntnis setze, bemerke ich ausdrücklich, daß diese Neuerung unter keinen Umständen den Anlaß dazu bieten darf, im Schulunterrichte Exemplare der bisherigen Ausgabe zurückzuweisen oder die Anschaffung der neuen zu fordern. Die Benutzung beider Ausgaben neben einander läßt sich für die Übergangszeit ohne Schwierigkeit durchführen, so daß der allmähliche Verbrauch der von der älteren Ausgabe noch vorhandenen Abdrucke in keiner Weise behindert zu werden braucht.

Das Königliche Provinzial-Schulkollegium / Die Königliche Regierung wolle dementsprechend die erforderlichen Weisungen erteilen.

Berlin W. 64, am 27. Februar 1907.

Der Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
von Studt.

An die Königlichen Provinzial-Schulkollegien und die Königlichen Regierungen.

5. Mitte April d. J. wird im Verlage der Buchhandlung von Johannes Braun in Eschwege eine Schulwandkarte der Kreise Cassel-Land, Melsungen und Witzenhausen im Format von 165 × 175 cm und im Maßstabe 1 : 30000 erscheinen. Die Darstellung des Geländes ist in farbigen Höhenschichten von 50 : 50 m Abstand ausgeführt. Die Karte bietet ein klares, plastisches Bild. Der Preis beträgt für ein aufgezogenes und mit Stäben versehenes Exemplar 25 M.

Den Herren Landräten, Kreis- und Ortsschulinspektoren (Rektoren) empfehlen wir diese Karte zur Anschaffung für die Schulen. (B. 2956 I.)

Cassel am 16. März 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.
Fliedner.

6. Zusammenstellung empfehlenswerter Schriften.

1. Dr. Fritz Kirstein, Kgl. Kreisarzt, Grundzüge für die Mitwirkung des Lehrers bei der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten. Berlin, Springer, 1907. (93 S., Pr. 1,40 M.)
Sehr empfehlenswert.

2. Kurt Brinkwarth, Rektor in Cöln-Deutz, Wörterbuch für die deutsche Rechtschreibung (Einheitsschreibung) nebst Erklärung der Taufnamen. Größere Ausgabe, im Anhange enthaltend 20000 Fremdwörter, deren Erklärung und Aussprachebezeichnung. 6. Aufl. Cöln, Heinr. Theissing, 1906. (327 S., Pr. geb. 1,50 M.)

3. Dasselbe, Kleinere Ausgabe. 5. Aufl. Cöln, ebendas. 1905. (111 S., Pr. geb. 50 Pf.)
Recht brauchbare Bücher.

4. Dr. Karl Vorländer, Professor, Kant—Schiller—Goethe. Gesammelte Aufsätze. Leipzig, Dürr, 1907. (294 S., Pr. geb. 5 M.)

5. Hüttemann, Rektor, Warum muß die Schule das Verständnis für die Seemacht Deutschlands bei der Jugend wecken? Ein zeitgemäßer Um- und Ausblick. Minden, Alfred Huseland, 1907. (50 S., Pr. 80 Pf.)

6. Bruno Clemenz, Kolonialidee und Schule. Welche Bedeutung haben die deutschen Kolonialbestrebungen für das Vaterland und in welcher Weise sind diese Bestrebungen auch in der Volksschule zu fördern? Langensalza, Herm. Beyer & Söhne, 1907. (35 S., Pr. 50 Pf.)

7. Herm. Pfeifer, Schuldirektor in Leipzig, Ethik in der Volksschule. Die Bergpredigt nach Matthäus und das I. und III. Hauptstück. (978 S., Pr. geb. 4,80 M.) 1907.

8. C. Schaarschmidt, Die Religion. Einführung in ihre Entwicklungsgeschichte. (252 S., Pr. geb. 4,40 M). 1907.

9. Dr. K. Wacker und J. Niessen, Philosophisch-pädagog. Lesebuch. (204 S., Pr. geb. 2,80 M.) 1907.

10. H. Schwochow, Rektor, Die Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung. 6. Aufl. 1907. (246 S., Pr. 2,50 M.)

11. Günther Jakoby, Herders und Kants Ästhetik. 1907. (348 S., Pr. geb. 5,40 M.)

12. Wilhelm Hering, Seminarlehrer in Northeim, Methodik des Geschichtsunterrichts in der preuß. Volksschule. 1907. (155 S., Pr. geb. 2 M.)

13. Julius Bachmann, Seminaroberlehrer, Hilfsbuch für den Unterricht in der alten Geschichte für den Gebrauch an Präparanden-Anstalten und Mittelschulen. 1907. (201 S., Pr. 2,40 M).

14. Joh. Westphal, Religionsbuch für ev. Präparandenanstalten. 4. Teil. Dr. M. Luthers kleiner Katechismus. 1907. (232 S., Pr. geb. 2,80 M.)

15. Paul Kirsten, Seminar-Musiklehrer in Uelzen, Die automatische Stimmbildung als Grundlage eines rationellen Gesangunterrichts. 1907. (48 S., Pr. 0,80 M.)

Nr. 7—15 sämtlich im Verlage der Dürrschen Buchhandlung in Leipzig erschienen.

Personal-Chronik.

Verliehen: der Rote Adler-Orden 4. Klasse dem Pfarrer und Kreisschulinspektor Fischer in Oberntirchen, der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern den Lehrern Peters und Gebhardt in Oberntirchen, Kr. Grafsch. Schaumburg, sowie dem Lehrer und Kirchendiener Konze zu Berge, Kr. Homberg, der Kantortitel den Lehrern Gerhold in Aua, Kr. Hersfeld, Knauff in Waltersbrück, Kr. Fritzlar, Dehnhard zu Ernsthausen, Kr. Frankenberg, und Hamel zu Sichertshausen, Kr. Marburg, das Allgemeine Ehrenzeichen dem Schneidermeister und Aufseher im reformierten Waisenhause Siebold zu Cassel.

Übertragen: dem Zeichenlehrer Lüttebrandt zu Cassel die Aufsicht über den Zeichenunterricht an den städt. Volksschulen das.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: der Pfarrer extr. Ellenberg zu Treysa über die ev. Schule zu Neustadt, Kr. Kirchhain, der Pfarrer Herwig zu Dillich, Kr. Homberg, über die Schulen dieses Kirchspiels, der Pfarrer extr. Müller zu Niederbeisheim, Kr. Homberg, über die Schulen dieses Kirchspiels, der Pfarrer Hoffmann zu Spieskappel, Kr. Ziegenhain, über die Schulen dieses Kirchspiels, der Pfarrer extr. Rohde zu Niederaula, Kr. Hersfeld, über die Schulen zu Mengshausen und Niederjossa, der Pfarrer Heppe zu Röllshausen, Kr. Ziegenhain, über die Schule zu Röllshausen, der Pfarrer Gonnermann zu Kruspis, Kr. Hersfeld, über die Schulen dieses Kirchspiels, der Pfarrer Heermann zu Marburg über die Schule zu Ockershausen, der Pfarrer extr. Weitzmann zu Neuhof, Kr. Fulda, über die ev. Schule das., der Pfarrer Jungmann zu Altmorschen, Kreis Melsungen, über die ev. Schule zu Binsförth, der Pfarrer Wagner zu Treysa, Kr. Ziegenhain, über die ev. Schule zu Neustadt, Kr. Kirchhain, der Pfarrer extr. Ellenberg zu Sebbeterode, Kr. Ziegenhain, über die Schulen dieses Kirchspiels, der Pfarrer Römheld zu Steinau, Kr. Schlüchtern, über die Schule zu Marjoß, der Pfarrer Zimmer zu Erfurtshausen, Kr. Kirchhain, über die kath. Schule zu Mardorf, gl. Kr., der Pfarrer Kienzler zu Neuengronau, Kr. Schlüchtern, über die ev. Schule zu Jossa, gl. Kr., der Pfarrer Seelig zu Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, über die ev. Schule zu Oberlistingen.

Ernannt: der Lehrer Schüßler in Rabenscheid, Reg.-Bez. Wiesbaden, zum Lehrer in Wangershausen, Kr. Frankenberg, der Lehrer Lohr zu Treffurt, Reg.-Bez. Erfurt, zum endg. angest. Lehrer an der Stadtschule in Wolfhagen, der Mittelschullehrer Gräßner zu Sagan, Reg.-Bez. Liegnitz, zum Lehrer an den städt. Mittelschulen zu Hanau, der Lehrer Heere zu Felsberg, Kr. Melsungen, zum Hauptlehrer an der Stadtschule in Felsberg, die Hilfslehrerin Böhnke zu Homburg v. d. H., Reg.-Bez. Wiesbaden, zur einstw. angest. Lehrerin an der städt. Lateinschule in Schlüchtern, der bisherige Privatlehrer Mannsbach zu Nesselröden, Kr. Eschwege, zum einstw. angest. Lehrer an der isr. Schule zu Frankershausen, gl. Kr., die Schulamtsbewerberin Jahrmärker zu Cassel zur einstw. angest. Lehrerin an der ev. Schule zu Rodenberg, Kr. Grafsch. Schaumburg, die Oberlehrerin Jahnow zur Oberlehrerin an der städt. höh. Mädchenschule zu Marburg, der Lehrer Dreyer an der Königl. Strafanstalt zu Görlitz, Reg.-Bez. Liegnitz, zum Lehrer an der ev. Schule zu Niederrodenbach, Landkr. Hanau, der einstw. angest. Lehrer Ehlich in Lohe, Reg.-Bez. Minden, zum einstw. angest. Lehrer in Caldern, Kr. Marburg, die Lehrerin Herget in Apolda (Thüringen) zur einstw. angest. Lehrerin an der kath. Schule zu Horbach, Kr. Gelnhausen.

Bestätigt: die Wahl des Lehrers Stichtenoth in Clausthal, Reg.-Bez. Hildesheim, zum Lehrer an den städt. Bürgerschulen in Cassel, die Wahl des Oberlehrers Steinhauff zu Bochum zum Oberlehrer an der städt. höh. Mädchenschule zu Marburg, die Wahl der Turn- und Handarbeitslehrerin Emma Hornäffer zu Wilhelmshaven an den Bürgermädchenschulen in Marburg, die Wahl des Mittelschullehrers Otto v. d. Kammer, bisher in Goslar, an den städt. Mittelschulen in Hanau (Stadtkreis).

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer: Kempf zu Leuderode, Kr. Homberg, an der ev. Schule das., Thaner zu Niederelsungen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule das., Horst zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, an der ev. Schule das., Ochs zu Wohra, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule das., Scheuch zu Cassel an den Bürgerschulen zu Cassel, Völker zu Moischt, Kr. Marburg, an der ev. Schule das., Köbding zu Treisbach, Kr. Marburg, an der ev. Schule das., Pfaff zu Strücken, Kr. Marburg, an der ev. Schule

daſ., ferner die Schulamtsbewerber: Viehweger zu Niederelſungen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daſ., Röder zu Ahlersbach, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daſ., Bachmann zu Wetteſingen, Kr. Wolfhagen, an der ev. Schule daſ., Prentzell zu Seidenroth, Kr. Schlüchtern, an der ev. Schule daſ., Günther zu Vorſtel, Kr. Grafſch. Schaumburg, an der ev. Schule daſ., Flörsheim zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, an der isr. Schule in Vöhl, Kr. Frankenberg, ſowie die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen: techniſche Lehrerin Käthe Otto zu Hanau an der Mädchenmittelſchule daſ., Turn- und Handarbeitslehrerin Straughöner zu Hanau an den ſtädt. Volksſchulen daſ. und die Lehrerin Marie Kammer zu Hanau an den ſtädt. Volksſchulen daſ.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber: Privatlehrer Katzenſtein, bisher zu Wanfried, Kr. Eſchwege, an der isr. Schule zu Zweſten, Kr. Fritzlar, Schulamtsbewerber Riebeling zu Reichenſachſen, Kr. Eſchwege, an der ev. Schule daſ., Klein, zuletzt in Heimboldshauſen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule zu Unterſchönau, Kr. Schmalkalden, Hermann Möller aus Eſchwege, an der ev. Schule zu Trubenhauſen, Kr. Witzenhauſen, Anton Simon, zuletzt in Oberorke, Kr. Frankenberg, an der ev. Schule zu Bottendorf, gl. Kr., Jakob Prüßing aus Homberg an der ev. Schule zu Reichenbach, Kr. Witzenhauſen, Jakob Weber aus Neukirchen, Kr. Ziegenhain, an der ev. Schule zu Kathus, Kr. Hersfeld, Jakob Lotter, zuletzt in Gotthards, Kr. Hünfeld, an der kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, die Schulamtsbewerberinnen: Beck zu Roßdorf, Kr. Kirchhain, an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhauſen, Kramer zu Großauheim, Landkr. Hanau, an der kath. Schule zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, von Decker zu Caſſel an den ſtädt. Bürgerſchulen daſ., Seibt zu Caſſel an den ſtädt. Bürgerſchulen daſ., Appel zu Caſſel an den ſtädt. Bürgerſchulen daſ., Merrem zu Caſſel an den ſtädt. Bürgerſchulen daſ., Gniſa zu Elberfeld an der kath. Schule zu Allendorf, Kr. Kirchhain, Trabert zu Künzell, Kr. Fulda, an der kath. Schule daſ.

Verſetzt: die Lehrer: Kaufmann zu Altenhaßlau, Kr. Gelnhauſen, an die ev. Schule zu Erbſtadt, Landkr. Hanau, Wolff zu Bracht, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Josbach, Kr. Kirchhain, Pfuſch zu Wanfried, Kr. Eſchwege, an die Stadtſchulen zu Eſchwege, Weigand zu Weiterode, Kr. Rotenburg, an die ſtädt. Volksſchulen zu Hanau, Eichenberg zu Rommers, Kr. Hersfeld, desgl., Mihm zu Mosbach, Kr. Hersfeld, desgl., Engelhard zu Rabolds-hauſen, Kr. Homberg, desgl., Groſch zu Bauerbach, Kr. Marburg, an die kath. Schule zu Salmünſter, Kr. Schlüchtern, Merle zu Bernſen, Kr. Grafſch. Schaumburg, an die ev. Schule zu Oſtendorf, gl. Kr., Amter zu Oelshauſen, Kr. Wolfhagen, an die ev. Schule zu Heimarshauſen, gl. Kr., Kolbe zu Willingshauſen, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Lingelbach, gl. Kr., Volland zu Allendorf, Kr. Witzenhauſen, an die Stadtſchulen zu Eſchwege, Günther zu Niederrodenbach, Landkr. Hanau, an die ev. Schule zu Biſchofsheim, gl. Kr., Reiß zu Reptich, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Elnrode, gl. Kr., Schmitt zu Waldkappel, Kr. Eſchwege, an die ev. Schule zu Ildenhauſen, Kr. Hofgeismar, Levi zu Breitenbach, Kr. Ziegenhain, an die isr. Schule zu Birſtein, Kr. Gelnhauſen, Göbel zu Hochſtadt, Landkr. Hanau, an die ſtädt. Volksſchulen zu Hanau, Stadtkr., Fuß zu Gerterode, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Rothenkirchen, Kr. Hünfeld, Pippart zu Oberhone, Kr. Eſchwege, an die ſtädt. Schule zu Wanfried, gl. Kr., Weidner zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Aſcherode, gl. Kr., Nau zu Ginſeldorf, Kr. Marburg, an die kath. Schule zu Bauerbach, gl. Kr., Graf zu Niederklein, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Ginſeldorf, Kr. Marburg, Bierwirth zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, an die kath. Schule zu Rommerz, Kr. Fulda, Hofeditz zu Lamerden, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Sielen, gl. Kr., Lieſe zu Gichenbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Stadtſchule zu Treyſa, Kr. Ziegenhain, Horn zu Caſſel von der Bürgerſchule 11 an die Mädchenmittelſchule (Louiſenſchule) daſ., Schäfer zu Caſſel von der Bürgerſchule 11 an die Mädchenmittelſchule (Amalienſchule) daſ., Günther zu Hanau an die ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, Malkomeß zu Rockenſüß, Kr. Rotenburg, an die ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, Wagner zu Hanau, desgl., Hugues zu Sielen, Kr. Hofgeismar, desgl., Rabeneick zu Sorga, Kr. Hersfeld, desgl., Roppel zu Sontra, Kr. Rotenburg, desgl., Leonhäuſer von Dodenhauſen, Kr. Frankenberg, an die ev. Schule zu Großenritte, Landkr. Caſſel, Nolte von Mitterode, Kr. Eſchwege, an die ev. Stadtſchule zu Sontra, Kr. Rotenburg, Siebert von Süß, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Weiterode, gl. Kr., Eyſel von Elmenthal, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Dittershauſen, Kr. Ziegenhain, Freudenſtein von Marbach, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Oelshauſen, Kr. Wolfhagen, Bold von Kathus, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Habel, Kr. Gersfeld, André von Langenſelbold, Kr. Hanau, an die ev. Stadtſchule in Fulda, Schmitt von Amöneburg, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Will zu Hilders, Kr. Gersfeld, an die kath. Schule zu Langenbieber, Kr. Fulda, die Lehrerinnen: Helene Travers zu Großenlüder, Kr. Fulda, an die dompfarrl. Mädchenſchule zu Fulda, gl. Kr., Görtzel zu Allendorf, Kr. Kirchhain, an die kath. Schule zu Neuſtadt, Kr. Kirchhain, Frei zu Bieber, Kr. Gelnhauſen, an die kath. Schule zu Großenlüder, Kr. Fulda, Leberke zu Floh, Kr. Schmalkalden, an die ev. Schule zu Großauheim,

Landkr. Hanau, von Essen von den Bürgerschulen in Cassel an die Mädchenmittelschulen das., Ehinger von den Bürgerschulen in Cassel an die Mädchenmittelschulen das., Aßmann von den Bürgerschulen in Cassel an die Mädchenmittelschulen das., Martin von den Bürgerschulen in Cassel an die Mädchenschulen das., sowie die einstweilig angestellten Lehrer: Kling zu Pfaffenhausen, Kr. Gelnhausen, an die kath. Schule zu Kassel, gl. Kr., Kropp zu Udenhain, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Hellstein, gl. Kr., Schade zu Eiterfeld, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Schletzenhausen, Kr. Fulda.

In den Ruhestand versetzt: der Oberlehrer Professor Dr. Wintzer an der höh. Mädchenschule zu Marburg, die Lehrer: Sauerwein an der Bürgerschule 6 zu Cassel, Schuster an der isr. Schule zu Birstein, Kr. Gelnhausen, Merle an der ev. Schule zu Ostendorf, Kr. Grafsch. Schaumburg, Hühne an der ev. Schule zu Ostheim, Kr. Melsungen, Emmerich an der isr. Schule zu Wachenbuchen, Landkr. Hanau, Altvater an der ev. Schule zu Heubach, Kr. Schlüchtern, Schütrumpf an der ev. Schule zu Asbach, Kr. Hersfeld, Lenz an der ev. Schule zu Leidenhofen, Kr. Marburg, sowie die Lehrerin Maria Travers an der dompfarrl. Mädchenschule zu Fulda.

Entlassen: die Rektoren: Pfarrer extr. Rudolph an der Stadtschule zu Sontra, Kr. Rotenburg, zwecks Übernahme einer Pfarrstelle in Ehlen, Kr. Wolfhagen, Pfarrer extr. Seelig zu Apelern, Kr. Grafsch. Schaumburg, zwecks Übernahme einer Pfarrerstelle in Oberlistingen, Kr. Wolfhagen, die Lehrer: Rückell zu Hanau zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Frankfurt a/M., Euler zu Bischofsheim, Landkr. Hanau, desgl., Krey zu Ascherode, Kr. Ziegenhain, desgl., Eckhardt zu Obermeiser, Kr. Hofgeismar, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Cramer zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Lindenau an der Knabenmittelschule zu Hanau infolge Berufung als Lehrer der Oberrealschule das., Homann zu Somborn, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Matthieu zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, desgl., Löffelholz zu Rommerz, Kr. Fulda, zwecks Übertritts in den Präparandendienst (zu Fulda), Beck zu Treysa, Kr. Ziegenhain, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Heinz zu Großentaft, Kr. Hünfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Lückert zu Trubenhausen, Kr. Witzenhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Bangert zu Eschwege zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Dörr zu Oberappenfeld, Kr. Homberg, zwecks Übertritts in den Schuldienst der Stadt Bremerhaven, Eckhard zu Mottgers, Kr. Schlüchtern, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Kaufmann zu Schletzenhausen, Kr. Fulda, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Görge zu Haselstein, Kr. Hünfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Mütze zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Gies zu Allendorf, Kr. Witzenhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Hildebrand zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Wilhelm zu Kleinschmalkalden, Kr. Schmalkalden, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Erfurt, Gradaus zu Friedrichshagen, Kr. Grafsch. Schaumburg, zwecks Übertritts an die Präparandenanstalt Rinteln, Rausch zu Stellberg, Kr. Hersfeld, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, die Lehrerinnen: Johanna Hebel zu Ihringshausen, Landkr. Cassel, auf Antrag, Katharina Leimbach zu Somborn, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden.

Gestorben: die Lehrer Wißenbach zu Hutten, Kr. Schlüchtern, Eckhard zu Lobenhausen, Kr. Melsungen, Happ zu Langenbieber, Kr. Fulda, Ehlich zu Caldern, Kr. Marburg, Utendörfer zu Schmalkalden, Stehl zu Herleshausen, Kr. Eschwege, Becker zu Grebenau, Kr. Melsungen.

Erteilt: der Privatlehrerin Hildegard Sierig aus Tiegenhof ein Unterrichtserlaubnisschein behufs Leitung der Familienschule Sontra.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 3. Ausgegeben Mittwoch den 3. Juli **1907.**

7. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister erkläre ich mich damit einverstanden, daß die zur Erteilung von Haushaltungsunterricht an öffentlichen Volksschulen angestellten Lehrerinnen, welche ihre Befähigung zur Erteilung dieses Unterrichtes nach Maßgabe der Prüfungsordnung vom 11. Januar 1902 ordnungsmäßig dargetan haben, als Volksschullehrerinnen im Sinne des § 1 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 3. März 1897 anzusehen sind, wenn sie an diesen Schulen voll beschäftigt sind und der Haushaltungsunterricht einen Bestandteil des für die betreffenden Schulen maßgebenden Lehrplanes bildet. (U III. A. Nr. 240 U III. D. U III. E.)

Berlin W. 64, am 22. April 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: von Bremen.

8. Im Allerhöchsten Auftrage Seiner Majestät des Kaisers hat der Königliche Musikdirektor Hummel zu Berlin die Melodien der berühmtesten deutschen und altpreußischen Armeemärsche mit volkstümlichen Dichtungen versehen und für den ein- und mehrstimmigen Volksgesang eingerichtet und bearbeitet.

Bei der Verlagsbuchhandlung von Breitkopf und Härtel zu Leipzig sind folgende Schulausgaben erschienen, von denen wir die Ausgaben III a und III b den Königlichen Schulvorständen zur Anschaffung für die Schulen empfehlen:

Schulausgabe III a (einstimmig),
„ III b (2–3–4 stimmiger Knabenchor),
„ II (vierstimmiger Männerchor).

Erfolgen die Bestellungen unmittelbar bei der Verlagshandlung, so treten folgende Ausnahmepreise ein:

für Ausgabe III a: 25 Pf. (geheftet), 40 Pf. (gebunden),
für Ausgabe III b: 60 Pf. (geheftet), 80 Pf. (gebunden),
für Ausgabe II: 60 Pf. (geheftet), 80 Pf. (gebunden).
(B. 3802.)

Cassel am 9. April 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

9. Die Königlichen Schulvorstände und Schuldeputationen des Bezirks sowie die Stadtschulommission hier machen wir hierdurch auf das im Verlage des Vereins zur Verbreitung guter volkstümlicher Schriften in Berlin W. 57 — Mansteinstraße 6 — erschienene Buch „Aus der Jugendzeit berühmter Männer“ von Professor Dr. Karl Brunner besonders aufmerksam und empfehlen es zur Anschaffung von Schul- und Lehrerbibliotheken auf das wärmste. Der Ladenpreis des Buches beträgt 6,50 M. Bei Bestellung einer größeren Anzahl durch unsere Vermittelung würde die Verlagshandlung bereit sein, das Exemplar für 5 M franko zu liefern.

Etwaige Bestellungen ersuchen wir uns spätestens bis zum 10. August d. J. anzumelden. (B. 6575 a.)

Cassel am 18. Juni 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

10. Zusammenstellung empfehlenswerter Schriften.

1. Heinrich Fischer, Prof., Schulatlas für Anfangsunterricht und Mittelstufen. 47 Haupt- und 74 Nebenkarten. Bielefeld u. Leipzig, Velhagen und Klasing, 1907 (Preis: kart. 1,70 M).
   Ein vorzüglicher Atlas, der auch Nebenkarten zu den deutschen Einheitskriegen enthält.
2. W. H. Möller, Verfassungs- und Verwaltungsrecht des deutschen Reiches. Zum unterrichtlichen Gebrauch und zur Selbstbelehrung. Dresden, Wilh. Baensch, 1907 (168 S., Preis: brosch. 2 M).
3. H. Brammer, Seminarlehrer in Lüneburg, Literarischer Wegweiser für die wissenschaftliche Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung. Lüneburg, Herold und Wahlstab, 1907 (63 S., Preis: 1 M).
   Die Schrift wird zur Anschaffung für die Kreislehrer-Bibliotheken empfohlen.
4. Th. Fischer, Kantor, Liederbuch für Kinder-Kirchenchöre. Eine Sammlung von zwei- und dreistimmigen Begräbnis- und Trauungsgesängen sowie geistlichen Liedern und kleineren Motetten für die Feste des Kirchenjahres. Leipzig, Klinkhardt, 1907 (76 S.).
5. Buth, Seminardirektor, Ratgeber zur Vorbereitung auf die zweite Lehrerprüfung. 1907. (154 S., Preis: geb. 2,50 M).
   Wir empfehlen dies Buch den vor der II. Prüfung stehenden Lehrern.

6. Dr. Karl Heilmann, Seminardirektor, Handbuch der Pädagogik, nach den neuen Lehrplänen bearbeitet. III. Bd. Geschichte der Pädagogik. 7. Aufl. (339 S., Preis: geb. 4 M) 1907.
7. Dr. M. Jahn, Psychologie als Grundwissenschaft der Pädagogik. Ein Lehr- und Handbuch. 5. Aufl. 1907. (527 S., Preis: geb. 7,50 M.)
8. August Schorn, weil. Seminardirektor, Geschichte der Pädagogik in Vorbildern und Bildern. 24., nach den neuesten Bestimmungen neu bearbeitete Auflage, herausgegeb. von Friedrich von Werder, Provinzialschulrat in Magdeburg. 1907. (525 S., Preis: geb. 4,60 M.)
9. Lic. Friedr. Mich. Schiele, Seminarlehrer a. D., Sang und Spruch der Deutschen. Auswahl aus der lyrischen und der epigrammatischen deutschen Dichtung zum Schulgebrauch in Lehrer- und Lehrerinnen-Seminaren. 3. Aufl. 1907. (410 S., Preis: geb. 4 M.)
10. Wilhelm Hering, Seminarlehrer, Briefe und Reden. 2. Aufl. 1907. (217 S., Preis: geb. 2 M.)
11. Dr. M. Franke, Stadtschulrat in Magdeburg, Prof. Dr. O. Schmeil, Rektor a. D. in Wiesbaden, R. Lehmann, Lehrer in Magdeburg und P. Lorenz, Stadtschulrat in Flensburg, Realienbuch. Mit zahlreichen Abbildungen und farbigen Geschichtskarten. Ausg. A. für evangel. Schulen, 2. Aufl. (41.—60. Tausend, Preis: geb. 2 M). Ausg. B. für evangel. Schulen (kleinere Ausg.), (Preis: geb. 1,25 M). Ausg. A für kathol. Schulen, 2. Aufl. (Preis: geb. 2 M). Ausg. B. für kathol. Schulen (Preis: geb. 1,25 M). Ausg. A. für simultane Schulen (Preis: geb. 2 M). Ausg. B. für simultane Schulen (Preis: geb. 1,25 M). Ausg. B. mit Kartenanhang für evangel. Schulen (Preis: geb. 1,45 M). Ausg. B. mit Kartenanhang für kathol. Schulen (Preis: geb. 1,45 M). Ausg. B. mit Kartenanhang für simultane Schulen (Preis: geb. 1,45 M). Leipzig und Berlin, Teubner, 1907.

    Die 2. Ausgabe dieses Realienbuches, neben welcher Bearbeitungen für die katholischen und simultanen Schulen erschienen sind, ist gegenüber der 1. bereits in Nr. 2 d. Bl. Seite 8 angezeigten Ausgabe noch vermehrt und verbessert.
12. Gustav Tietsch, Rektor in Halle a/S., Schulreden. Leipzig, Dürr, 1907 (207 S.).
13. A. Kankeleit, Unsere Lieblinge in Haus und Schule. Ein Handbuch für Eltern, die ihren Kindern bei den Schularbeiten helfen wollen. Gumbinnen, L. Sterzel, 1907 (176 S., Preis: 1 M).

    (Für Volksbibliotheken zur Anschaffung zu empfehlen.)
14. J. Jacob-de la Croix, Lehrer in Cassel, Lieder zu patriotischen Feiern für Bürger-, Mittel- und höhere Schulen. Dreistimmig komponiert. Heft I. Hess. Schulbuchhandlung in Cassel. (Netto-Preis 50 Pf., 50 Stück 20 M, 25 Stück 11,25 M.)

Personal-Chronik.

Verliehen: der Rote Adler-Orden 4. Klasse dem Oberlehrer an der höh. Mädchenschule zu Marburg Professor Dr. Wintzer, dem kath. Ortsschulinspektor Pfarrer Danz in Schröck, Kr. Marburg,

der Königliche Kronen-Orden 4. Klasse mit der Zahl 50 dem Lehrer und Kantor Schröder zu Guntershausen, Landkr. Cassel, aus Anlaß seines 50jährigen Jubiläums,

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern dem ev. Lehrer und Kirchendiener Altvater zu Heubach, Kr. Schlüchtern, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand, dem ev. Lehrer und Kirchendiener Hühne zu Ostheim, Kr. Melsungen, aus gleichem Anlaß, dem ev. Lehrer und Kirchendiener Lenz zu Leidenhofen, Kr. Marburg, desgl., dem ev. Lehrer Kantor Hamel zu Sichertshausen, Kr. Marburg, aus Anlaß seines 50jährigen Dienstjubiläums und zwar mit der Zahl 50,

der Handarbeitslehrerin Elisab. Müller zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, aus Anlaß ihres Ausscheidens aus dem Amte nach mehr als 50jähriger Tätigkeit durch den Herrn Unterrichtsminister ein Bildnis Ihrer Majestät der Kaiserin und Königin als Ehrengeschenk.

Übertragen: dem Metropolitan Herwig in Oedelsheim, Kr. Hofgeismar, an Stelle des Pfarrers Schultheis zu Vernawahlshausen die Ortsschulaufsicht über die Schulen zu Vernawahlshausen, dem Pfarrer Fürer in Kleinschmalkalden, Kr. Herrschaft Schmalkalden, die Ortsschulaufsicht über die Schulen daselbst, dem Metropolitan Reimann in Witzenhausen an Stelle des Pfarrers Schmidt in Oberrieden die Ortsschulaufsicht über die Schulen zu Oberrieden und Wendershausen, Kr. Witzenhausen, dem Pfarrer (früheren Rektor) Gonnermann zu Kruspis, Kr. Hersfeld, vorläufig auftragsweise die Geschäfte des Kreisschulinspektors über die Schulen des Aufsichtsbezirks Hersfeld (Land) I vom 1. Juni 1907 ab an Stelle des Pfarrers Werner in Wippershain, gl. Kr.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der Pfarrer Fliegenschmidt zu Kirchhain über die Schulen des Aufsichtsbezirks Kirchhain an Stelle des Metropolitans Soldan das., der Pfarrer Koch in Frankenberg über die Schulen des Aufsichtsbezirks Frankenberg an Stelle des Metropolitans Wessel das.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer und Dechant Schlitt zu Mardorf, Kr. Kirchhain, über die kath. Schule das., Pfarrer Fenner zu Binsförth, Kr. Melsungen, über die ev. Schulen dieses Kirchspiels, Pfarrer Rudolph zu Ehlen, Landkr.

Caſſel, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrer Engelbrecht zu Willershauſen, Kr. Eſchwege, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrer Heimerich zu Ehrſten, Kr. Hofgeismar, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrer extr. Dietzel zu Walburg, Kr. Witzenhauſen, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrverweſer Moutoux zu Mansbach, Kr. Hünfeld, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrer Bermoſer zu Neuhof, Kr. Fulda, über die kath. Schulen dieſes Kirchſpiels, Pfarrer Frankenberg zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels, Kuratus Flügel zu Eſchwege über die kath. Schule daſ., der Pfarrer extr. Balzer zu Münchhauſen, Kr. Marburg, über die ev. Schulen dieſes Kirchſpiels.

Ernannt: der Lehrer Gonnermann in Barchfeld, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, zum Hauptlehrer daſ., der Lehrer Jaeger zu Schmalkalden, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Schmalkalden, der Lehrer Völkes zu Weidenhauſen, Kr. Biedenkopf, zum Lehrer an der ev. Schule zu Leidenhofen, Kr. Marburg, der Lehrer Oeſte zu Lützendorf, Oberlahnkreis, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Felsberg, Kr. Melſungen, der Lehrer Gerſch zu Quedlinburg zum Lehrer an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, der Lehrer Matern zu Harburg zum Lehrer an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, der Lehrer Geidies zu Salza zum Lehrer an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, der Lehrer Köhler zu Schadeleben zum Lehrer an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, der Lehrer Blumenſtengel zu Halberſtadt zum Lehrer an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, der Lehrer Zimmermann zu Hettſtedt zum Lehrer an den ſtädt. Schulen zu Caſſel, der Religionslehrer Werthan zu Hochſtadt, Landkr. Hanau, zum Lehrer an der isr. Schule zu Wachenbuchen, gl. Kr., der Lehrer Schirmer zu Oberſchönau, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, zum Lehrer an der Stadtſchule zu Schmalkalden, der Lehrer Jäger zu Benshauſen, Kr. Schleuſingen, zum Lehrer an der ev. Schule zu Schnellbach, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, ſowie die Lehrerinnen: Emma Gramſch aus Burg, Reg.-Bez. Magdeburg, zur einſtweilig angeſtellten Lehrerin an der Stadtſchule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhauſen, und Thekla Loſſius aus Dirſchau, Reg.-Bez. Danzig, zur endgültig angeſtellten Lehrerin an der Stadtſchule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhauſen, Klara Kerſting zu Großauheim, Ldkr. Hanau, zur endgültig angeſtellten Lehrerin an der kath. Schule daſ.

Beſtätigt: die Wahl des Oberlehrers Weichelt, bisher in Chemnitz, Königreich Sachſen, als Oberlehrer an der ſtädt. höh. Mädchenſchule in Marburg.

Endgültig angeſtellt: die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrer: Schön an der ev. Schule zu Bodes, Kr. Hünfeld, Wagner an der ev. Schule zu Breitenbach, Landkr. Caſſel, Luther an der ev. Schule zu Erdmannrode, Kr. Hünfeld, Iber an der ev. Schule zu Friedigerode, Kr. Ziegenhain, der Schulamtsbewerber Klein an der ev. Schule zu Unterſchönau, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, die bisher einſtweilig angeſtellten Lehrerinnen: Büchner an der ev. Schule zu Kleinſchmalkalden, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, Trabert an der kath. Schule zu Hattenhof, Kr. Fulda, Hoffa an den Mädchenmittelſchulen zu Caſſel, Spink an den Bürgerſchulen zu Caſſel, Stern an den Bürgerſchulen zu Caſſel, Reuber an den ſtädt. Volksſchulen zu Hanau, Trieloff an der Stadtſchule zu Wanfried, Kr. Eſchwege, Kircher an der kath. Schule zu Hauswurz, Kr. Fulda, Forke an der ev. Schule zu Langenſelbold, Landkr. Hanau, Brandes an der ev. Schule zu Enkheim, Landkr. Hanau, ſowie die Zeichenlehrerinnen Trautmann und Bornmann an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel.

Einſtweilig angeſtellt: die Schulamtsbewerber: Brandau zu Widdershauſen, Kr. Hersfeld, an der ev. Schule daſ., Wehrhahn zu Grebenau, Kr. Melſungen, an der ev. Schule daſ., Dorfſchäfer zu Wallenſtein, Kr. Homberg, an der ev. Schule daſ., Gier zu Langendorf, Kr. Kirchhain, an der ev. Schule daſ., Henkel zu Fambach, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, an der ev. Schule daſ., Hempler zu Stolzenbach, Kr. Homberg, an der ev. Schule daſ., Stückrath zu Holzhauſen, Kr. Homberg, an der ev. Schule daſ., Minne zu Langenthal, Kr. Hofgeismar, an der ev. Schule daſ., die Schulamtsbewerberinnen: Iſabella Gerke, z. Zt. in Gelſenkirchen, an der ev. Schule zu Ihringshauſen, Landkr. Caſſel, Helene Pauels zu Hanau an den ſtädt. Volksſchulen zu Hanau, Alma Mittelſtädt aus Deutſch-Kruſchin, Reg.-Bez. Bromberg, an der ev. Schule zu Floh, Kr. Herrſchaft Schmalkalden, Meta Andersen zu Obernkirchen, Kr. Grafſch. Schaumburg, an der Stadtſchule daſ., Marie Schefer, bisher zu Bodenwerda, Reg.-Bez. Hannover, an den ſtädt. Bürgerſchulen zu Caſſel, Lina Kübler, bisher an der Privat-Mädchenſchule zu Zoſſen, Reg.-Bez. Potsdam, an der ev. Schule zu Fechenheim, Landkr. Hanau, Alwine Amelungk zu Caſſel an den Bürgerſchulen zu Caſſel, Hedwig Koehler zu Caſſel an den Bürgerſchulen zu Caſſel, Katharina Penningh aus Marburg an der ev. Schule zu Langendiebach, Landkr. Hanau, Sophie Haaſe zu Hanau-Keſſelſtadt an der ev. Schule zu Langenſelbold, Landkr. Hanau, (v. 1. 10. 07 ab).

Verſetzt: die Lehrer: Kurzrock zu Liebenau, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Haarhauſen, Kr. Homberg, Katzmann zu Schenklengsfeld, Kr. Hersfeld, an die ev. Schule zu Harleshauſen, Ldkr. Caſſel, Rauſch zu Horas, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Amöneburg, Kr. Kirchhain, Kothe

zu Niedergründau, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Ostheim, Kr. Melsungen, Theiß zu Schönstein, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Dodenhausen, Kr. Frankenberg, Adam zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Lamerden, Kr. Hofgeismar, Köddinq zu Treisbach, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Münchhausen, gl. Kr., Schomann zu Renda, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Herleshausen, gl. Kr., Steinbrecher zu Rommerode, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Obergrenzebach, Kr. Ziegenhain (v. 1. 10. 07 ab), Trinkler zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Rasdorf, Kr. Hünfeld, Hütsch zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, an die kath. Schule zu Horas, Kr. Fulda, Schmidt zu Großenhausen, Kr. Gelnhausen, an die ev. Schule zu Langenselbold, Landkr. Hanau, Weigand zu Niederwetter, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Hochstadt, Landkr. Hanau, Heidt zu Höf und Haid, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, Steinbach zu Röhrda, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Waldkappel, gl. Kr., und Bierwirth zu Ebsdorf, Kr. Marburg, an die ev. Schule zu Marbach, gl. Kr.

In den Ruhestand versetzt: die Lehrer Eck an der Stadtschule zu Obernkirchen, Kr. Grafsch. Schaumburg, Heerich an der Stadtschule zu Melsungen, Kr. gl. N., Kantor Müller an der ev. Schule zu Münchhausen, Kr. Marburg.

Entbunden: der Pfarrer Hufnagel in Kesselstadt, Landkr. Hanau, von den Geschäften der Orts- und Kreisschulaufsicht über die Schulen daselbst infolge der Einverleibung der Gemeinde Kesselstadt in die Stadtgemeinde Hanau v. 1. 4. 07 ab.

Entlassen: der Rektor Kolbe an der Stadtschule zu Rinteln, Kr. Grafsch. Schaumburg, behufs Übertritts in den Seminardienst, der Rektoratsverweser past. extr. Hassenpflug an der Stadtschule zu Waldkappel, Kr. Eschwege, auf Antrag, sowie die Lehrer: Franz an der kath. Schule zu Flieden, Kr. Fulda, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Witzel an der ev. Schule zu Betzigerode, Kr. Fritzlar, Behlen an der ev. Schule zu Sterzhausen, Kr. Marburg, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Boley an der Knaben-Bürgerschule in Schmalkalden behufs Übertritts an die Ober-Realschule ebenda, Schneider an der ev. Schule zu Herges-Hallenberg, Kr. Herrschaft Schmalkalden, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Erfurt, Peters an der ev. Schule zu Obernkirchen, Kr. Grafsch. Schaumburg, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Vöhl an der ev. Schule zu Dittershausen, Landkr. Cassel, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, Seim an der kath. Schule zu Grüsselbach, Kr. Hünfeld, Simon an den städt. Bürgerschulen zu Hanau, Klostermann an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Büsing an der ev. Schule zu Struth, Kr. Herrschaft Schmalkalden, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Stade, Brunner an der ev. Schule zu Wahles, Kr. Herrschaft Schmalkalden, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf.

Gestorben: die Lehrer: Becker an der ev. Schule zu Grebenau, Kr. Melsungen, Kollatschny an der ev. Schule zu Rockshausen, Kr. Homberg, Neutze an der ev. Schule zu Holzhausen, Kr. Eschwege, und Wilke an der ev. Schule zu Bermbach, Kr. Herrschaft Schmalkalden.

Erteilt: ein Unterrichtserlaubnisschein für die Privatlehrerin Klara Dreybrodt an der Privatschule zu Wanfried auf 1 Jahr, die Gestattung zur Leitung der israelitisc[illegible]rivatschule zu Nesselröden, Kr. Eschwege, an de[illegible]yrer Aron Goldschmidt.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Schulverordnungsblatt.

Beilage zum Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Cassel.

№ 4. Ausgegeben Mittwoch den 2. Oktober 1907.

11. Von der Zentralvereinigung preußischer Vereine für Handel und Gewerbe ist darüber Klage geführt worden, daß trotz der diesseits ergangenen Vorschriften noch immer Lehrer und Schulangestellte Handel mit Lehr- und Lernmitteln bezw. mit Schul- und Schreibwaren treiben, wodurch die beteiligten Gewerbetreibenden in ihrem Gewerbe erheblich geschädigt werden.

Ich sehe mich daher veranlaßt, den diesseitigen Runderlaß vom 3. Juni 1893 — U III. A. 1243 — in Erinnerung zu bringen und die Königliche Regierung zu veranlassen, für genaue Beachtung desselben durch die nachgeordneten Organe der Schulverwaltungen Sorge zu tragen.

(U III. A. Nr. 1830. U III. C.)
(U II. U I. T. U IV. G II. G I.)

Berlin W. 64, am 12. August 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
J. A.: Schwartzkopff.

An
sämtliche Königliche Regierungen.

Vorstehender Erlaß wird hierdurch zur Kenntnis und Nachachtung veröffentlicht. (B. 10117.)

Cassel am 30. August 1907.

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

12. Wir bestimmen, daß vom 1. Oktober d. J. ab der Ausbildung der Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde die beifolgenden Bestimmungen zu Grunde gelegt werden. Dieselben sind durch die Regierungsamtsblätter bekannt zu machen und den in Frage kommenden Ausbildungsanstalten zur Nachachtung mitzuteilen. Die Abänderung der Prüfungsordnungen vom 22. Oktober 1885 und 11. Januar 1902 bleibt vorbehalten.

Berlin W. 66, am 24. Juni 1907.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Dr. von Studt.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Delbrück.

An
die Königlichen Provinzial-Schulkollegien, Regierungen und Regierungspräsidenten.

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der weiblichen Handarbeiten.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen in den im Haushalt üblichen Handarbeiten, sowie in der Anfertigung und Ausbesserung einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchen-Mittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig. Die Bewerberinnen müssen ferner — gegebenenfalls durch Bestehen einer praktischen Aufnahmeprüfung — nachweisen, daß sie die im Handarbeitsunterricht der genannten Schulen geübten Techniken beherrschen.

Lehrstoff: 1. Handarbeiten: Anfertigen von Gebrauchsgegenständen in den durch die Lehrpläne für die Volks-, Mittel- und höheren Mädchenschulen vorgeschriebenen Techniken. Die angehende Lehrerin ist hierbei zu selbständigem und möglichst vielseitigem Gestalten anzuregen. Ausbesserungs- und Verzierungsarbeiten sind nur an Gebrauchsgegenständen zu üben.

2. Maschinennähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke: Erklärung der gebräuchlichsten Nähmaschinen und ihrer Behandlung; Flicken, Stopfen, Zuschneiden und Anfertigen von einfacher Bettwäsche, von Unterröcken, Beinkleidern, Frauenhemden, Herrennachthemden, Schürzen, Blusen, einfachen Kleiderröcken und Kinderkleidern; Ändern gegebener Schnittmuster für andere Körpermaße.

3. Stofflehre: Anbau, Verbreitung und Aussehen der Baumwoll-, Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiepflanze, Ernten und Egrenieren der Baumwolle, Gewinnungsarbeiten der Leinen-, Hanf-, Jute- und Ramiefasern, Herkommen der gebräuchlichsten Wollen

und Haare, Seidenzucht, Eigenschaften und Unterscheidungsmerkmale der Textilfasern; Spinnereiarbeiten, Haspeln, Numerieren und Veredeln der Garne, Aussehen und Unterscheidungsmerkmale der bei den weiblichen Handarbeiten üblichen Garne; Weben, gebräuchlichste Bindungen; Fertigmachen und Veredeln der Gewebe, Beschreibung der für die weiblichen Handarbeiten wichtigsten Stoffe.

4. Zeichnen: Linear- und Freihandzeichnen, Zeichnen der in den verschiedenen Techniken vorkommenden Grundformen, Zusammenstellung dieser Formen zu verschiedenen Mustern unter Berücksichtigung von Material, Technik und Anwendung. Naturstudien; im Anschlusse daran Entwerfen einfacher Muster für gegebene Zwecke (Gebrauchsgegenstände, Wäsche- und Kleidungsstücke), Wandtafel- und Gedächtniszeichnen; Skizzieren nach Werken der dekorativen Kunst, insbesondere der Textil- und Gewandkunst in Museen, Ausstellungen, Stoffsammlungen usw.

5. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

6. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

7. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

8. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

9. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

10. Singen und Turnen: Besondere Pflege der Volkslieder. Freiübungen, Bewegungsspiele. An die Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl 1. Halbjahr	2. Halbjahr	Gesamtstundenzahl
1.	Handarbeiten	9	12	420
2.	Maschinenähen, Zuschneiden und Anfertigen einfacher Wäsche- und Kleidungsstücke	8	6	280
3.	Stofflehre	1	1	40
4.	Zeichnen	4	2	120
5.	Pädagogik	2	1	60
6.	Lehrübungen und Methodik	2	5	140
7.	Gesundheitslehre	1	1	40
8.	Deutsch und Bürgerkunde .	2	2	80
9.	Rechnen	1	—	20
	Summe . .	30	30	1200
10.	Singen und Turnen . . .	4	4	—

Bestimmungen über die Ausbildung als Lehrerin der Hauswirtschaftskunde.

Lehrziel: Die Lehrerin soll befähigt werden, Schülerinnen der oberen Klassen der Volksschulen in der Zubereitung der im einfachen Haushalt üblichen Mahlzeiten, sowie in den dort vorkommenden Hausarbeiten zu unterrichten.

Zulassung: Zur Ausbildung als Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde werden solche Bewerberinnen zugelassen, welche die oberste Klasse einer vollentwickelten höheren Mädchenschule oder Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben oder den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung zu erbringen vermögen. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung des zuständigen Ministers zulässig.

Lehrstoff: 1. Kochen: Die gebräuchlichen Herde und Küchengeräte, Brennmaterialien, Einkauf und Aufbewahrung von Lebensmitteln, Bereiten der üblichen Hausgetränke (Milch, Kaffee, Tee, Schokolade, Kakao, Limonaden), der einfachen Suppen, Eierspeisen, Gemüse und Hülsenfrüchte; Kochen, Schmoren, Dämpfen, Braten von Fleisch, Fisch, Wild und Geflügel; Herstellung von Saucen, süßen Speisen, Salaten und Kompots, Einmachen; Kuchenbacken. Zusammenstellen und Berechnen von Mahlzeiten, Aufbewahren und Verwerten von Resten; Kinder- und Krankenkost; Tisch decken, Servieren; Reinigen von Herd, Küche, Kochgeräten und Geschirr, Aufwaschen. Dem Zubereiten der Speisen gehen kurze Belehrungen über

Herkunft, Nährwert und Preise der Nahrungsmittel voraus.

2. Hausarbeiten einschließlich Waschen und Plätten: Reinigen der Wohn- und Schlafzimmer, Treppen, Türen, Fenster, Möbel, Teppiche, Gardinen, Vorhänge, der Hausgeräte; Anbringen von Bildern, Spiegeln, Vorhängen und Gardinen; Behandeln der Betten, Heizung, Beleuchtung, Lüftung der Zimmer, Aufbewahren und Reinigen von Kleidern; Pflege der Blumen; Schmuck des Hauses nach Auswahl und Anordnung.

Vorbereiten der Wäsche (Sortieren, Aufschreiben), Einweichen, Waschen, Blauen, Spülen, Stärken, Bleichen, Trocknen, Legen, Recken, Rollen und Plätten von Haus- und Leibwäsche, Waschen von Schürzen, Blusen, Röcken und Kleidern.

3. Handarbeiten: Hand- und Maschinennähen, Flicken und Stopfen von Wäsche- und Kleidungsstücken.

4. Naturkunde einschließlich Nahrungsmittellehre: Ausgewählte Abschnitte aus der Mechanik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper, sowie aus der Wärmelehre; Einführung in das Verständnis der wichtigsten chemischen Vorgänge mit besonderer Berücksichtigung der Beziehungen zur Nahrungsmittellehre, zur Gesundheitslehre und zur Pflanzenpflege; Belehrungen über den Bau und die Lebenserscheinungen der Pflanzen und Tiere; die wichtigsten Nahrungsmittel.

5. Hauswirtschaftliche Rechnungsführung: Einrichtung eines Wirtschaftsbuchs; Einteilung des Jahres-, Monats- und Wocheneinkommens; Kostenberechnungen für Nahrung, Kleidung, Wohnung, Heizung, Bedienung, Bücher, häusliche Feste, einfache Vergnügungen und sonstige Bedürfnisse; Sparen; Versicherung.

6. Pädagogik: Grundlegender Unterricht in der Psychologie ausgehend von der Beobachtung am Kinde; das Wichtigste aus der allgemeinen Unterrichts- und Erziehungslehre, Bilder aus der Geschichte der Pädagogik an der Hand ausgewählter Lektüre. Schulpraxis.

7. Unterweisungen in der Fachmethodik in Verbindung mit Lehrübungen.

8. Gesundheitslehre: Der menschliche Körper, Tätigkeit und Zweck seiner Organe mit besonderer Berücksichtigung des weiblichen und kindlichen Körpers, seiner Schonung und Pflege; Luft, Wasser, Ernährung, Kleidung, Wohnung, Heizung und Beleuchtung; erste Hilfe bei Unglücksfällen.

9. Deutsch und Bürgerkunde: Einfache Aufsätze und Übungen im freien Vortrage aus den Gebieten der Hauswirtschaft, Gesundheitslehre, Kinderpflege, Erziehungslehre, Heimat- und Bürgerkunde; Geschäftsbriefe, Eingaben an Behörden, Bewerbungen um Stellen; im Anschluß daran, soweit notwendig, Belehrungen über Stil, Grammatik, Rechtschreibung und Zeichensetzung; auf eine leserliche Handschrift, sowie auf Einfachheit der Darstellung und des Satzbaues ist zu achten.

10. Rechnen: als Wiederholung, wo sich Lücken ergeben.

11. Zeichnen: Freihandzeichnen nach einfachen Gebrauchsgegenständen und Pflanzen; Wandtafel- und Gedächtniszeichnen.

12. Singen und Turnen: Besondere Pflege des Volksliedes. — Freiübungen, Bewegungsspiele. An Stelle des Turnens können auch größere gemeinsame Spaziergänge, Schwimmen, Sportübungen, Gartenarbeiten und andere Beschäftigungen treten, die die körperliche Entwickelung, Gesundheit und Gewandtheit zu heben geeignet sind.

Stundenverteilungsplan.

Ausbildungszeit: 1 Jahr zu 40 Unterrichtswochen.

Lfd. Nr.	Unterrichtsfächer	Wöchentliche Stundenzahl		Gesamtstundenzahl
		1. Halbjahr	2. Halbjahr	
1.	Kochen	10	10	400
2.	Hausarbeiten, einschließlich Waschen und Plätten . .	6	3	180
3.	Handarbeiten	3	.	60
4.	Naturkunde, einschließlich Nahrungsmittellehre . .	3	3	120
5.	Hauswirtschaftliche Rechnungsführung	.	1	20
6.	Pädagogik	2	1	60
7.	Lehrübungen und Methodik	.	7	140
8.	Gesundheitslehre	1	1	40
9.	Deutsch und Bürgerkunde .	2	2	80
10.	Rechnen	1	.	20
11.	Zeichnen	2	2	80
	Summe . .	30	30	1200
12.	Singen und Turnen . . .	4	4	.

13. In Ergänzung der auf Seite 61/62 der Denkschrift: „Stand und Entwickelung der ländlichen Fortbildungsschulen in Preußen 1902“ aufgezählten wichtigsten Lese- und Lehrbücher, Lehrmittel usw. für ländliche Fortbildungsschulen mache ich auch auf das kürzlich im Verlage von B. G. Teubner in Leipzig erschienene

„Lese- und Lehrbuch für ländliche gewerbliche Fortbildungsschulen, bearbeitet von H. Gehrig, Dr. A. Helmkampf, Dr. Th. Krausbauer und Fr. Stillcke“

aufmerksam. Der Preis des Buches beträgt 2 M für das gebundene Exemplar; der Verlag hat sich aber bereit erklärt, bei größeren Bestellungen auf je

etwa 10 Exemplare ein Frei-Exemplar zu gewähren. Ich stelle ergebenst anheim, die beteiligten Kreise in geeigneter Weise auf das Buch hinzuweisen.
(Geschäfts-Nr. I. B. c. 17.)
Berlin W. 9, am 25. Juli 1907.
Ministerium
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
J. A.: Unterschrift.
An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehender Erlaß wird den beteiligten Kreisen hierdurch bekannt gegeben. (B. 10684.)
Cassel am 14. September 1907.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

14. Der Hauptlehrer W. Maetschke in Jaetschau hat im Verlage der Buchhandlung von Priebatsch in Breslau ein Schriftchen über die Bedeutung, Einrichtung und Führung der Schülercharakteristiken und zugleich Formulare zu diesen Personalbogen der Schulkinder erscheinen lassen.

Diese Schülercharakteristiken sind geeignet, dem Lehrer bei Auskunftserteilungen an Militär- und Gerichtsbehörden, bei Anträgen auf Fürsorgeerziehung und bei Beurteilung der Schüler und Schülerinnen die nötigen Unterlagen zu schaffen.

Der Preis der Listen wird sich nach Mitteilung der Verlagshandlung bei größerem Bedarfe sehr niedrig stellen.

Wir machen die Königlichen Schulvorstände, die Herren Kreis- und Ortsschulinspektoren, Rektoren und Lehrer auf diese Listen aufmerksam und stellen anheim, sich bei Bedarf mit der Verlagshandlung unmittelbar in Verbindung zu setzen. (B. 9886.)
Cassel am 22. August 1907.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

15. Wir machen auf die von dem Naturhistorischen Institut „Linnaea", (Dr. Aug. Müller) in Berlin N. 4, NW. Turmstraße 19, herausgegebenen Druckschriften über Sammlungen von Erzeugnissen der deutschen Kolonieen hierdurch besonders aufmerksam. Die für den naturwissenschaftlichen und geographischen Unterricht bestimmten Lehrsammlungen sind ein treffliches Lehrmittel. Die Preise für beide Lehrsammlungen stellen sich, je nach ihrer Reichhaltigkeit, auf 125 M oder 175 M. Eine beschränktere Sammlung, welche für Volksschulen genügen dürfte, kostet 50 M.

Preislisten werden von dem obenbezeichneten Institut auf Wunsch abgegeben. (B. 7968.)
Cassel am 11. August 1907.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

16. Im Verlage von Richard Boug zu Berlin W. 57, Potsdamerstraße 88, ist eine Serie der von dem Marinemaler Willy Stöber entworfenen Marine-Erinnerungsblätter erschienen.

Wir empfehlen diese Erinnerungsblätter, die den Allerhöchsten Beifall Seiner Majestät des Kaisers und Königs gefunden haben, zur Anschaffung in den Lehranstalten.

Die Verlagsbuchhandlung hat sich bereit erklärt, auf die Preise der Blätter
(unaufgezogen jedes Blatt 50 Pfennig,
aufgezogen als Wandtafel 90 „
in Fernrohratrappen für 6 Bilder 5 M)
bei größerer Lieferung eine Vergünstigung von 10 % zu gewähren. Etwaige Bestellungen sind binnen 6 Wochen bei uns aufzugeben. (B. 10286.)
Cassel am 27. September 1907.
Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

17. Zusammenstellung
empfehlenswerter Schriften.

1. Konrad Schroeder, Vorschullehrer em. in Reesdorf b. Magdeburgerforth, Führer durch die Lehrmittel Deutschlands. V. Band: Naturgeschichte (146 S. mit vielen Abbildungen. Preis 1,50 M.) Magdeburg, Friese & Fuhrmann, 1907.
   Das praktische Buch wird den Schulaufsichtsbeamten und Lehrern eine willkommene Handreichung sein.
2. Wilhelm Trenkner, Kgl. Musiklehrer, Zehn Kinderlieder für zwei- und dreistimmigen Kinderchor eingerichtet und zum Gebrauche in Volks- und Mittelschulen herausgegeben. Hannover, Karl Mayer, 1905 (20 S., Preis 20 Pf.).
3. Arno Fuchs, Die Großstadt und ihr Verkehr. Kulturkundliche und ethische Anschauungsstoffe für den Anschauungsunterricht in großen und mittleren Städten für Volks- und Hilfsschulen. 2. vermehrte Aufl. Berlin, Martin Warneck, 1907 (239 S., Preis geh. 2,80 M, geb. 3,60 M).
   Das treffliche Buch eignet sich für alle mittleren und großen Städte und verdient Beachtung für Volks- und Hilfsschulen, aber auch für Mittelschulen.
4. Dr. Graf Stillfried-Alcántara u. Prof. Dr. B. Kugler, Friedrich Wilhelm, der Große Kurfürst. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit. 8 Illustr. (87 S., 1907, Preis geb. 1,40 M).
5. Dies. Friedrich der Große, König von Preußen. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit. 9 Illustr. (129 S., 1907, Preis geb. 1,60 M).
6. Dies. Friedrich Wilhelm III., König von Preußen. Ein Bild seines Lebens und seiner Zeit mit besonderer Berücksichtigung der Befreiungskriege. 8 Illustr. (122 S., 1907, Preis geb. 1,60 M).
   Nr. 4—6 im Verlage von F. A. Berger in Leipzig. Wir empfehlen diese Bücher für Schüler-Büchereien.
7. K. Prinz, Rektor in Schöneberg-Berlin, Ausführliche Darstellung eines Lehrverfahrens zur

Bildung des musikalischen Gehörs für das Absingen von Noten. Erste bis dritte Stufe. (Essen, Bädecker, 1907. Preis 1,25 M, 47 S.)

8. G. Schoeppa, Geh. Ober-Reg.-Rat, Berlin, Die Bestimmungen des Kgl. Preuß. Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten, betr. die Volks- und Mittelschule, die Lehrerbildung und die Prüfungen der Lehrer nebst dem Gesetze über die Beaufsichtigung des Unterrichts- und Erziehungswesens ꝛc. 13. Aufl., weitergeführt bis zum 1. Aug. 1907. 1908 (181 S., Preis geb. 1,50 M).
9. Prof. Voigt, Prov.-Schulrat, Berlin, Religionsunterricht oder Moralunterricht? Vortrag, geh. in der Hauptversammlung des Preuß. Rektoren-Vereins. 1907 (55 S., Preis 1,20 M).
10. Dr. Rich. Falckenberg, Prof. der Philos., Kant und das Jahrhundert. 2. Aufl. 1907. (28 S., Pr. 60 Pf.)
11. Ferd. Jakob Schmidt, Zur Wiedergeburt des Idealismus. Philosophische Studien. 1908. (325 S., Preis geb. 6 M).
12. Richard Lange, Rektor, Wider die Wortbildtheorie im Rechtschreibunterrichte. Beiträge zu einer Reform des orthographischen Unterrichts auf phonetischer Grundlage in ausgeführten Unterrichtsbeispielen zu des Verfassers „Übungsschule zur Erlernung der Rechtschreibung und Zeichensetzung". Im Anhange: Eine neue Lehrmethode. 1907, (95 S., Preis 1,40 M).
13. Robert Günther, Seminardirektor in Münsterberg i. Schl., Die deutsche Heimat, und Dr. Bruno Schubert, Seminar-Oberlehrer in Quedlinburg, Die Fremde. (Dürrs Deutsche Bibliothek, 14. Band.) 2. Aufl. (212 S., Preis geb. 1,80 M).
14. K. Heinrich Vogel, Naturgeschichte. Für mehrklassige Volks- und Töchterschulen. 6. Aufl. III. Stufe. Mit zahlreichen Abbildungen. 1907. (256 S., Preis geb. 1,80 M).
15. F. Lederbogen, Seminarlehrer in Weißenfels, Theorie und Praxis des Turnunterrichts für Lehrer- und Lehrerinnen-Seminare. 2. Aufl. 1907 (196 S., Preis geb. 2,40 M).

(Nr. 8—15 im Verlage von Dürr in Leipzig.)

16. Das Deutsche Kaiserpaar im heiligen Lande im Herbst 1898. Mit Allerhöchster Ermächtigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs bearbeitet nach authentischen Berichten und Akten (herausgegeben von F. Mühlmann, Regier.- und Schulrat in Cassel). Kgl. Hofbuchhandlung E. S. Mittler u. S., Berlin 1899.
17. Prof. D. H. von Soden, Palästina und seine Geschichte. Sechs volkstümliche Vorträge. (6. Bändchen der Sammlung „Aus Natur und Geisteswelt"). Leipzig, Teubner, 1899. (110 S., geb. 1,15 M).
18. Paul Fleischmann, Pfarrer in Berlin, Das heilige Land in Wort und Bild. Konstanz Karl Hirsch (383 S., geb. 3,20 M).
19. Ludwig Schneller, Pastor, Kennst du das Land? Bilder aus dem gelobten Lande zur Erklärung der heiligen Schrift. Jerusalem, Verl. des Syr. Waisenhauses. In Komm. bei der Buchhandl. des Vereinshauses in Leipzig.

Personal-Chronik.

Verliehen: der Rote Adlerorden 4. Klasse: dem Mittelschullehrer Schlitzberger an der Luisenschule zu Cassel,

der Kronenorden 4. Klasse: dem Turn- und Zeichenlehrer Kemnitz an den städt. Schulen zu Eschwege,

der Adler der Inhaber des Königlichen Hausordens von Hohenzollern: dem ev. Lehrer Müller zu Münchhausen, Kr. Marburg, aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand, dem ev. Lehrer und Kirchendiener Friesleben zu Winnen, gl. Kr., aus Anlaß seines 50jähr. Dienstjubiläums und zwar mit der Zahl 50, dem Lehrer Heerich an der Stadtschule zu Melsungen aus Anlaß seines Übertritts in den Ruhestand, dem ev. Lehrer und Kirchendiener Koch zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, aus gl. Anlaß,

der Kantortitel: dem Lehrer Demme zu Mönchehof, Landkr. Cassel.

Zu Kreisschulinspektoren ernannt: der Pfarrer (frühere Rektor) Baumann zu Windecken (v. 1./10. 07 ab) über die Schulen des Aufsichtsbezirks Windecken an Stelle des Metropolitans Limbert zu Ostheim, Landkr. Hanau.

Zu Ortsschulinspektoren ernannt: Pfarrer Horst zu Kleinalmerode, Kr. Witzenhausen, über die Schulen zu Kleinalmerode, Roßbach und Ellingerode, Pfarrer Ailland zu Wernswig, Kr. Homberg, über die Schulen zu Caßdorf und Lützelwig, Pfarrer extr. Menge zu Ehringen, Kr. Wolfhagen, über die Schulen zu Ehringen und Wiesebeck, Pfarrer Todenhöfer zu Wippershain, Kr. Hersfeld, über die Schulen zu Wippershain und Eitra, Pfarrer Ricken zu Lahrbach, Kr. Gersfeld, über die kath. Schule das., Pfarrverweser Nüdling zu Aufenau, Kr. Gelnhausen, über die kath. Schule das., Pfarrverweser Winter zu Sannerz, Kr. Schlüchtern, über die kath. Schulen zu Sannerz und Weiperz, Kuratus Nüdling zu Elters, Kr. Fulda, über die kath. Schule das., Kuratus Schmidt zu Müs, Kr. Fulda, über die kath. Schule das., Pfarrer Fischer zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, über die kath. Schule zu Steinwand, Pfarrverweser past. extr. Hassenpflug zu Rengshausen, Kr. Rotenburg, über die Schulen des gen. Kirchspiels.

Übertragen: die Erteilung des Unterrichts an der kath. Schule zu Langenschwarz, Kr. Hünfeld, dem Kuratus Wehner das.

Ernannt: der Privatlehrer Oppenheim zu Kettwig, Reg.-Bez. Düsseldorf, zum einstweilig angestellten Lehrer an der isr. Schule zu Breitenbach a./H., Kr. Ziegenhain, der Lehrer Iber zu Großnenndorf, Kr. Grafsch. Schaumburg, zum Hauptlehrer das., der Präparandenlehrer Kreis zu Schlüchtern zum Lehrer an der städt. Bürgerschule in Gelnhausen.

Bestätigt: die Wahl des Kaufmanns Ph. Müller zu Hanau als Mitglied der Stadtschuldeputation das. an Stelle des ausgeschiedenen Regierungsrats Dr. Wenke, die Anstellung des Mittelschullehrers Stein an den städt. Mittelschulen zu Hanau, die endgültige Anstellung des bisherigen Präparandenlehrers in Osterburg, Reg.-Bez. Magdeburg, Richard Klähn, als Lehrer an den städt. Bürgerschulen in Cassel, die Anstellung des Lehrers Schmidt, bisher an der Bürgerschule b zu Cassel, als Mittelschullehrer an den städt. Mittelschulen ebenda, die Anstellung des Lehrers Gelmroth aus Heiligenstadt, Reg.-Bez. Erfurt, an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, die Wahl des Stadtverordneten Kaufmanns Friedrich Metz zu Allendorf als nichtständiges Mitglied der Stadtschuldeputation das. an Stelle des ausgeschiedenen Kaufmanns Kröschell, die Anstellung des Lehrers Bartholomäus zu Besse, Kr. Fritzlar, als Lehrer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel.

Endgültig angestellt: die bisher einstweilig angestellten Lehrer: Loskant an der kath. Schule zu Züntersbach, Kr. Schlüchtern, Kreilmann an der kath. Schule zu Leimbach, Kr. Hünfeld, Zeis an der ev. Schule zu Hundsbach, Kr. Gersfeld, Degenhardt an der ev. Schule zu Rodebach, Kr. Eschwege, Frank an der ev. Schule zu Unterweisenborn, Kr. Hersfeld, Lampe an der ev. Schule zu Vaake, Kr. Hofgeismar, Mühlhausen an der ev. Schule zu Ronshausen, Kr. Rotenburg, Hose an der ev. Schule zu Völzberg, Kr. Gelnhausen, Schmidt an der ev. Schule zu Stadthosbach, Kr. Eschwege, Sundermann an der ev. Schule zu Haddessen, Kr. Grafsch. Schaumburg, Siemon an der ev. Schule zu Ersrode, Kr. Rotenburg, Richter an der ev. Schule zu Lohrhaupten, Kr. Gelnhausen, Grewe̊ling an der kath. Schule zu Lüdermünd, Kr. Fulda, Müller an der kath. Schule zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Zeichenlehrer Fehlhaber an den städt. Mittelschulen zu Hanau, Schräder an der kath. Schule zu Eichenried, Kr. Fulda, ferner die bisher auftragsweise beschäftigten Lehrer: Vaupel an der ev. Schule zu Knickhagen, Landkr. Cassel, Hahn an der ev. Schule zu Marjoß, Kr. Schlüchtern, Müller an der ev. Schule zu Schlitzenhausen, Kr. Gersfeld, Krach an der ev. Schule zu Rambach, Kr. Eschwege, Severin an der kath. Schule zu Oberrode, Kr. Fulda, Bicking an der ev. Schule zu Heldra, Kr. Eschwege, Döring an der ev. Schule zu Struth, Kr. Herrschaft Schmalkalden, Gischler an der ev. Schule zu Schemmern, Kr. Eschwege, Kahl an der ev. Schule zu Eidengesäß, Kr. Gelnhausen, Strack an der ev. Schule zu Alberode, Kr. Eschwege, Klebe an der ev. Schule zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, Wilhelm an der ev. Schule zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, Gils an der ev. Schule zu Wipperode, Kr. Eschwege, Kaiser an der ev. Schule zu Ibra, Kr. Ziegenhain, Angersbach an der ev. Schule zu Hohenrode, Kr. Grafsch. Schaumburg, Pfalzgraf an der ev. Schule zu Gundhelm, Kr. Schlüchtern, die bisher einstweilig angestellten Lehrerinnen: Hain an der Stadtschule zu Gelnhausen, Ditzel an der kath. Schule zu Johannesberg, Kr. Fulda, Biehl an der kath. Schule zu Elters, Kr. Fulda, Schefer an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, Bock an der kath. Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld, Kreß an der kath. Schule zu Hainzell, Kr. Fulda, Groß an der kath. Schule zu Müs, Kr. Fulda, die bisher auftragsweise beschäftigten Lehrerinnen: Huhn zu Poppenhausen an der kath. Schule das., Weishaupt an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Penth an der kath. Schule zu Simmershausen, Kr. Gersfeld.

Einstweilig angestellt: die Schulamtsbewerber: Röhre an der kath. Schule zu Poppenhausen, Kr. Gersfeld, Schmidt an der ev. Schule zu Salzberg, Kr. Homberg, Bingel an der ev. Schule zu Dilschhausen, Kr. Marburg, Pfeifer an der kath. Schule zu Grüßelbach, Kr. Hünfeld, Waigand an der kath. Schule zu Niederklein, Kr. Kirchhain, Bierle an der kath. Schule zu Großentaft, Kr. Hünfeld, Söhngen an der kath. Schule zu Somborn, Kr. Gelnhausen, Daube an der kath. Schule zu Eckardroth, Kr. Schlüchtern, Aumann an der kath. Schule zu Veitsteinbach, Kr. Fulda, Montag an der kath. Schule zu Nüst, Kr. Hünfeld, der Lehrer Käse zu Treffurt an der Stadtschule zu Großalmerode, Kr. Witzenhausen, Schneider an der ev. Schule zu Baumbach, Kr. Rotenburg, Vey an der ev. Schule zu Rommers, Kr. Gersfeld, Hillebold an der ev. Schule zu Süß, Kr. Rotenburg, Humburg an der ev. Schule zu Netra, Kr. Eschwege, H. Theis an der Stadtschule zu Frankenau, Kr. Frankenberg, Heckmann an der ev. Schule zu Rengshausen, Kr. Rotenburg a/F., Pfalzgraf an der ev. Schule zu Elmenthal, Kr. Schmalkalden, Bensing an der ev. Schule zu Roßbach, Kr. Gelnhausen, Schultheis an der ev. Schule zu Gerterode, Kr. Rotenburg a/F., die Schulamtsbewerberinnen: Köhler an der kath. Schule zu Großauheim, Landkr. Hanau, Varnhagen an den städt. Volksschulen zu Hanau, Tromm an der ev. Schule zu Bebra, Kr. Rotenburg.

Versetzt: die Lehrer: Bernhardt zu Wetzlos, Kr. Hünfeld, an die Stadtschule zu Melsungen, Jung zu Theobaldshof, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Fulda, Hillenbrand zu Schweben, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Hilders, Kr. Gersfeld, Hesse zu Grandenborn, Kr. Eschwege, an die ev. Schule zu Wichmannshausen, Kr. Eschwege, Abel zu Friesenhausen, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Steinwand, Kr. Gersfeld, Müller zu Lingelbach, Kr. Ziegenhain, an die ev. Schule zu Niedergründau, Kr. Gelnhausen, Zimmermann zu Hönebach, Kr. Rotenburg, an die ev. Schule zu Röhrenfurth, Kr. Melsungen, Faupel zu Nüst, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, Sauer zu Obervorschütz, Kr. Fritzlar, an die ev. Schule zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, Dietrich zu Steinbach, Kr. Hünfeld, an die kath. Schule zu Sargenzell, Kr. Hünfeld, Wolf zu Friedrichsbrück, Kr. Witzenhausen, an die ev. Schule zu Kleinalmerode, gl. Kr., Bönning zu Hombressen, Kr. Hofgeismar, an die ev. Schule zu Hümme, gl. Kr., Hinkel zu Rodenbach, Kr. Gersfeld, an die ev. Schule zu Rolfshagen, Kr. Grafsch. Schaumburg, Gärtner zu Dörnigheim, Kr. Hanau, an die städt. Volksschulen zu Hanau, Völkes zu Rauschenberg, Kr. Kirchhain, an die ev. Schule zu Ebsdorf, Kr. Marburg, die Lehrerinnen: Auler zu Müs, Kr. Fulda, an die kath. Schule zu Kassel, Kr. Gelnhausen, Lindemann zu Bebra, Kr. Rotenburg, an die Stadtschule zu Gudensberg, Kr. Fritzlar.

In den Ruhestand versetzt: der Lehrer Gerth zu Borstel, Kr. Grafsch. Schaumburg, der Mittelschullehrer König an der Mädchen-Mittelschule zu Eschwege, der Lehrer Koch zu Oberelsungen, Kr. Wolfhagen, der Lehrer Jentzsch an den städt. Bürgerschulen zu Cassel, der Turn- und Zeichenlehrer Kemnitz an den Stadtschulen zu Eschwege, der Mittelschullehrer Schlitzberger an der Luisenschule zu Cassel.

Entlassen: die Lehrer Sauer zu Martinhagen, Kr. Wolfhagen, behufs Übertritts in den Schuldienst der Stadt Berlin, Schlitt an der kath. Schule zu Lettgenbrunn, Kr. Gelnhausen, zwecks Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Baer zu Königswald, Kr. Rotenburg, behufs Übertritts in den Missionsdienst, Todenhöfer zu Altenstädt, Kr. Wolfhagen, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Arnsberg, Mäder zu Hundelshausen, Kr. Witzenhausen, behufs Übertritts in den Dienst der Präparandenanstalt Schlüchtern, Seitz zu Langendiebach, Kr. Hanau, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Wiesbaden, Fenge zu Hoof, Kr. Cassel-Land, behufs Übertritts in den Schuldienst des Reg.-Bez. Düsseldorf, ferner die Lehrerinnen: Müller an der kath. Schule zu Großauheim, Landkr. Hanau, Elise Haenzka an der ev. Schule zu Niederzwehren, Landkr. Cassel, Cranz an der Stadtschule zu Spangenberg, Kr. Melsungen, Fleischhauer an der Stadtschule zu Allendorf a/W., Kr. Witzenhausen, Luise Barthel an der Stadtschule zu Gudensberg, Kr. Fritzlar, auf Antrag, Wenzel an der höh. Mädchenschule zu Homberg zwecks Übertritts in den Reg.-Bez. Potsdam.

Rückgängig gemacht: die Entlassung des Lehrers Klostermann an der ev. Schule zu Breunings, Kr. Schlüchtern.

Gestorben: Lehrer Wenzel an der Bürgerschule 10 zu Cassel.

Hof- und Waisenhaus-Buchdruckerei in Cassel.

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google